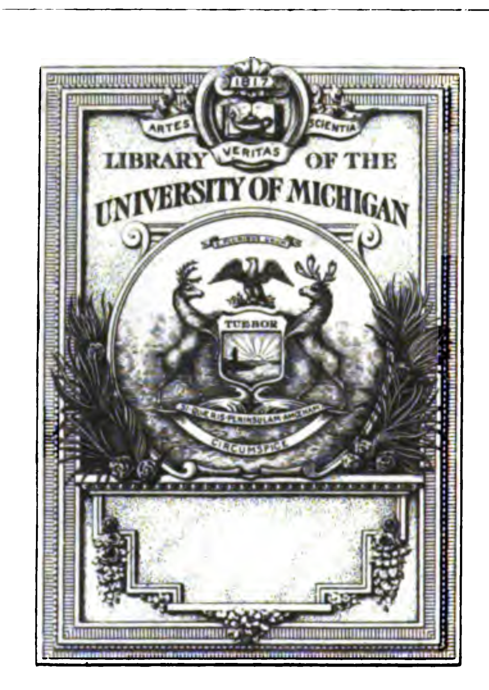



ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



Forschungen
zur
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
der Steiermark.

I. Band.

Verfassung und Verwaltung
der
Mark und des Herzogthums
Steier
von ihren
Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger.

Von

Prof. Dr. Franz v. Krones,
Mitgl. der histor. Landes-Commission.



Graz.
Verlags-Buchhandlung „Styria".

1897.

Die

Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark

enthalten Einzelarbeiten aus den verschiedensten Gebieten des inneren Lebens, der geschichtlichen Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Steiermark, sowie der nachbarlichen Alpenländer. Sie werden als Grundlagen und nothwendige Vorarbeiten für die in Aussicht genommene Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes von der Historischen Landes-Commission für Steiermark veranlasst, gefördert und herausgegeben. In ihrem Zusammenhange und in Verbindung mit den Monographien zur Geschichte steirischer Adelsfamilien und ihrer hervorragendsten Vertreter werden sie ein in großen Verhältnissen ausgeführtes Bild des geschichtlichen Processes bieten, durch welchen der gegenwärtige Zustand unserer Cultur hervorgerufen worden ist.

Dem vorliegenden ersten Bande werden sich weitere Bände in vorläufig unbeschränkter Zahl anschließen, für welche dermalen folgende Arbeiten in Aussicht genommen sind:

v. Krones: Stände- und Landtagswesen von 1283—1493.

v. Luschin: Die Regierung Maximilians I. in Innerösterreich und das ständische Zwischenregiment von 1519—1523.

J. Loserth: Die Anfänge der Regierung Ferdinands II.

Fr. Ilwof: Das Landtagswesen unter Maria Theresia und Josef II.

v. Luschin: Über landesfürstliche und landschaftliche Ämter seit 1283.

Ant. Weiß: Die kirchliche Verwaltung der Steiermark im Mittelalter.

Fürstbischof L. Schuster: Die kirchliche Verwaltung von der Reformation bis zum westfälischen Frieden.

Ferdinand Bischoff: Geschichte der Rechtsquellen.

v. Luschin: Münz- und Geldwesen.

(Fortsetzung auf der dritten Seite.)

Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

der Steiermark.

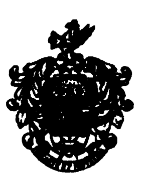
Herausgegeben

Styria

von der

Historischen Landes-Commission für Steiermark.

I. Band.



Graz.

Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.

1897.

Verfassung und Verwaltung

der

Mark und des Herzogthums Steier

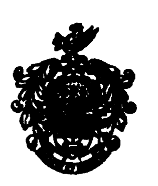
von ihren

Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger.

Von

Prof. Dr. Franz v. Krones,

Mitgl. der histor. Landes-Commission.



Graz.

Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.

1897.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria', Graz.

Vorwort.

Jedes Buch hat seine Geschichte, so auch dieses. Seine Vorarbeiten begannen unter der Voraussetzung, dass es zu einer handlichen Geschichte des Verfassungs- und Verwaltungswesens der Steiermark — in seiner frühesten, grundlegenden Zeit — erwüchse, wie eine solche das Arbeitsprogramm der historischen Landescommission in erste Linie stellt.

Allmählich gewann jedoch der Verfasser die Überzeugung, dass ein solches darstellendes Werk, wenn es das bieten soll, was man von ihm erwartet, seine Vorläufer in quellenmäßigen Forschungen haben müsse, ja dass es erst dann möglich würde, wenn solche Untersuchungen auch für die späteren Zeiträume vorlägen, da Früheres und Späteres sich wechselseitig erläutern muss, und nur auf diesem Wege eine Geschichte der steiermärkischen Verfassung und Verwaltung als organisches Ganze das nöthige Licht und Richtmaß für ihren Aufbau erhalten kann.

So gestaltete sich dies ziemlich umfangreich gewordene und theilweise schon 1895 gedruckte Buch zu einer Reihe von Forschungen, die jedoch ineinandergreifen, in streng sachlichem Verbande stehen und so ein Ganzes bilden, da sie alle Richtungen einer Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte der Steiermark umfassen und allen Gesichtspunkten dieser weitschichtigen und schwierigen Aufgabe gerecht zu werden streben.

Das vorliegende Werk gliedert sich zunächst in drei Haupttheile oder Zeiträume.

Der erste hebt mit der Gestaltung Karantaniens und seiner Marken an und bewegt sich vorzugsweise zwischen den Jahren 1122 und 1192. Mit dem Ende des erstangeführten Jahres treten die sogenannten Traun-

gauer oder steierischen Markgrafen als Erben der Eppensteiner hierzulande dauernd in ihr Reichsamt und Landesfürstenthum ein; 1192 erlischt dies Haus mit dem letzten Markgrafen und ersten Herzoge von Steier.

Der zweite Zeitraum verläuft zwischen den Jahren 1192 und 1246; ihn erfüllt das Walten der drei letzten Babenberger als Herzoge von Österreich und Steier.

Die Behandlung des verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Stoffes ist hier und dort eine gleichartige. Besonders eingehend glaubt der Verfasser die Anfänge dessen behandeln zu müssen, was einerseits mit dem Wesen und der Entwicklung der landesfürstlichen Gewalt, andererseits mit den Anfängen der Landesvertretung, beziehungsweise des Ständewesens zusammenhängt. Letzteres berührt sich mit den dürftigen Ergebnissen einer mühseligen Erstlingsarbeit, die der Verfasser dieses Buches vor dreißig Jahren mit unvollkommenen Mitteln hierzulande begann, und die er jetzt als durchaus ungenügend bezeichnen muss, wenn sie auch damals einigermaßen berechtigt war und stofflich noch immer Dienste zu leisten vermag.[1]

Der Verfasser glaubt, in dieser Richtung sei eher das Zuviel als das Zuwenig am Platze, und dem Geschichtsfreunde ein unverdrossenes Waten im Rinnsal der Einzelangaben wohl zuzumuthen. Hier und auch sonst überall auf dem Boden längst entschwundener Zeiten und Zustände soll dieses Buch die Fülle des Individuellen zur Geltung bringen, worin eben die Eigenart des frühen Mittelalters — im Gegensatze zu den Massenverhältnissen, zum Schematisieren und Generalisieren der Gegenwart — ruht und zutage tritt. Mit peinlicher Scheu und Selbstverleugnung will der Verfasser in diesen zwei Zeiträumen nur das, was in und mit ihrem kargen und lückenhaften Urkundenbestande nachweisbar ist, erörtern und darstellen, damit er nicht die aus späteren Thatsachen oder Entwicklungsmomenten gewonnenen Ansichten voreilig und willkürlich in eine frühere Zeit zu tragen verlockt werde. Diese Gefahr schien ihm größer als die andere, die Fäden der Untersuchung nämlich, die für den einen

[1] Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark in den „Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen“, Jahrgang 2, 3, 6 (1865, 1866, 1869).

Zeitraum gesponnen wurden, auch für den andern wieder aufnehmen und so in unvermeidliche Wiederholungen verfallen zu müssen.

Der dritte Zeitraum, 1246—1283, der bewegteste im Geschichtsleben der Steiermark, das nun in große Verhältnisse und Verwicklungen einmündet, und reich an Thatsachen des Verfassungs- und Verwaltungswesens, dessen urkundliche Zeugnisse mehr als vorher das innere Leben unseres Landes in seiner Breite und Tiefe erschließen, — gestattet eine organische und schärfer begrenzte Behandlung der einzelnen Abschnitte. Dem Überblick der maßgebenden Wandlungen in der Landesherrschaft folgt das Capitel über „die Steiermark als Herrschafts- und Verwaltungsgebiet", dessen Inhalt mit dem Schlussabschnitte des zweiten Zeitraumes zusammenhängt. Dann reiht sich das Hauptstück über „Staat und Kirche" an, diesem der Abschnitt von den „Ständeclassen, der Landesvertretung und dem Beirathe des Landesfürsten". Die „landesherrliche Gewalt und ihre Amtsträger: Hof- und Landesbeamten" finden im nächsten ihre Erörterung.

Besonders eingehend glaubte der Verfasser den reichen Inhalt des Renten- und Hubbuches der Steiermark oder des sogenannten Rationarium Styriae von 1265—1267 untersuchen zu sollen, um daraus und aus dem einschlägigen Urkundenbestande das herzogliche Verwaltungs- und Finanzwesen in seinem ganzen Umfange darzustellen. Diesem sechsten Abschnitte folgt ein siebenter über das „landesfürstliche Gerichtswesen" und die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Kirche und des Adels innerhalb ihrer, von der landesfürstlichen Gewalt vorgezeichneten, Grenzen. Vom „Kriegswesen" handelt das achte Hauptstück, soweit die Quellenzeugnisse darüber Licht verbreiten. Die beiden letzten Capitel über den „Bauernstand" und die „landesfürstlichen Städte, Märkte und verwandtes Gemeinwesen" sollen die Ergebnisse der ganzen Entwicklung agrarischer und municipaler Verhältnisse in unserem Lande — soweit sie mit dem Grundtone und mit der Aufgabe des Werkes zusammenstimmt — kennzeichnen, da sie eine nach jenen drei Zeiträumen gegliederte Darstellung nicht wohl gestatteten.

Der „Excurs" über die steierische „Mark" engeren Sinnes schien nothwendig, da dieser Gegenstand im Texte nur gestreift werden konnte,

und die jüngste Untersuchung dieser Frage den Verfasser bestimmen mufste, zu ihren Ergebnissen Stellung zu nehmen. Ebenso schien es angezeigt, eine „genealogische Übersicht der steierischen Landesfürsten" mit besonderer Rücksicht auf die sogenannten Traungauer in ihrer unsicheren und sicheren Reihenfolge unterzubringen.

Bei dem Umstande, dafs das grundlegende Quellenwerk, Zahns Urkundenbuch der Steiermark, nur bis 1246 vorliegt und in seiner jüngst erst dem Drucke zugeführten Fortsetzung nur einen Theil des ganzen Zeitraumes von 1246—1283 umfassen wird, mufste den urkundlichen Belegen für den Zeitraum von 1246—1283 eine besondere Verwertung gesichert werden, und es schien unvermeidlich, Regesten und Urkundenauszüge, nach Bedarf ausführlicher oder kürzer gestaltet, einem besonderen „Anhange" einzuverleiben. Maßgebend hiefür war zunächst der Umstand, dafs ein und dieselbe Urkunde nach verschiedenen Richtungen als Belegstück zu dienen hat und anderseits in ihrem wesentlichen Gehalte und — wo nothwendig — auch im Wortlaute der Hauptstelle, mit Zeugenreihen u. s. w. angeführt werden mufste. Außerdem ist dieses Urkundenmaterial in verschiedenen Quellensammlungen zerstreut, sehr ungleichwertig veröffentlicht; mithin war die Veranlassung geboten, die Fundstellen und die Beschaffenheit des Abdruckes mit fortlaufender Rücksichtnahme auf die Copien und Originale im Landesarchive der Steiermark anzugeben. Auch konnten kritische Bemerkungen über die Ausstellungszeit, Inhalt der Urkunden und kurze Erläuterungen über Persönlichkeiten, so Reducierungen der Zeugennamen und Verwandtes nicht wegbleiben.

Bei einem mit Einzelheiten so gesegneten Buche durfte ein Register — und zwar in erster Linie ein Sachregister — nicht fehlen. Von einem vollständigen Personen- und Ortsnamen-Verzeichnisse mufste und durfte Umgang genommen werden, weil dieses Werk mit einem Urkundenbuche nicht auf der gleichen Linie steht, und weil anderseits Personen- und Ortsnamen von verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Bedeutung in dem Sachregister untergebracht oder unter geläufigen Schlagworten zusammengefafst erscheinen.

Dieser „Anhang", die Anmerkungen unter dem Texte und das Verzeichnis der benützten Druckwerke und Schriften dürften den Nachweis

erbringen, dass es der Verfasser an redlicher Benützung alles Einschlägigen nicht fehlen ließ, so weit er es kannte und benützbar fand.[1]

Dies Buch verdankt der Historischen Landescommission für Steiermark seine unmittelbare Anregung und Verwirklichung. Der Verfasser fühlt sich ferner gedrungen, seinen Berufsgenossen und Freunden, zunächst den Collegen, Professoren Hofrath Ferdinand Bischoff und Arnold Ritter von Luschin, für die mühsame Durchsicht des Manuscriptes und willkommene Rathschläge und Winke, sodann dem Director des steiermärkischen Landesarchivs, Regierungsrath Josef von Zahn, für die ausgedehnteste Bereitstellung aller Archivalien, Bücher und für wertvolle Aufschlüsse, die wärmste Anerkennung auszusprechen, die auch dem Collegen, Professor Dr. Hans von Zwiedineck-Südenhorst, als Schriftführer der Historischen Landescommission und Vorstand der Landesbibliothek gebürt.

---

[1] Die gründliche Arbeit von E. Frieß über Traunkirchen (Archiv für österreichische Geschichte, 82. Bd., 1895) lag mir für den bereits gedruckten Theil dieses Buches zur Benützung noch nicht vor und sei hier, wo sie am augenfälligsten ist, angeführt. Frieß stellt das Verhältnis unserer Otakare zu dem in seinem Alter vielseitig überschätzten Nonnenkloster Traunkirchen ins richtige Licht. Er legt — im Geleise der Forschungen Strnadts und E. Richters — ihr frühestes Auftauchen als Theilhaber an der Amtsgewalt im Chiemgauer Comitate und zwar als Grafen von Grabenstatt klar, und andrerseits weist er als eigentlicher Stifter der Abtei die Inhaber einer anderen Theilgrafschaft des Chiemgaues, die Wilhelme, Grafen von Raschenberg-Reichenhall, nach, ohne ihren Zusammenhang mit den Grafen von Plaien, den Geschlechtsverwandten der Grafen von Soune-Friesach-Zeltschach, zu leugnen. Mit berechtigter Entschiedenheit verwirft Frieß die Pritz'sche Hypothese von den acht Otakaren und sucht die sechs Träger dieses Namens zeitlich festzustellen. Immerhin hat auch Frieß die Unsicherheit in der Reihenfolge unserer Otakare vor 1122 nicht gebannt; er hat den unanfechtbaren Beweis nicht erbracht, dass die „Chiemgauer" Otakare erst durch das Wels-Lambacher Erbe im Traungaue und in der karantanischen Mark begütert und heimisch wurden, und ebensowenig die Annahme Strnadts, die Burg Styra = Steier sei eine Wels-Lambacher Gründung gewesen und mit ihrem Herrschaftsgebiete 1055 an unsere Otakare gediehen, wider jeden berechtigten Zweifel unangreifbar gemacht. Denn die Verwandtschaft der sogenannten Wels-Lambacher Grafen mit unseren Otakaren bleibt des näheren ebenso fraglich als der Besitz der Erstgenannten um Steier und das, was sie in der karantanischen Mark an die letzteren vererbte, — abgesehen davon, dass der Eintritt Otakars (I.) in die Verwaltung der karantanischen Mark nach 1055 nicht leicht mit der Anerbung des Püttner Gebietes durch die Grafen von Formbach-Neuenburg auf eine Linie gestellt werden darf. Dennoch muss die Abhandlung von Frieß als der wichtigste Beitrag zur Vorgeschichte der steierischen Otakare seit den bahnbrechenden Forschungen Strnadts bezeichnet werden.

Die Verlagsfirma und Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria‘ hat die schwierige Herstellung des Werkes unverdrossen durchgeführt. Die „Berichtigungen“ gehören meist auf das Kerbholz des Verfassers.

Und so möge dieses Buch, dem man die aufgewendete Mühe wohl anmerkt, seinen Weg in die Öffentlichkeit einschlagen und jene Freunde gewinnen, die über der ehrlichen und vielleicht nicht ergebnislosen Forschung des Verfassers den langsamen und schweren Tritt der Darstellung vergessen.

Graz, im November 1896.

Der Verfasser.

Bemerkung.

Man wolle die Richtigstellung folgender Nummern des Anhanges als Citate in den Fußnoten des Textes beachten:

S. 267 A. 4 st. 89 l. **79.** — S. 268 A. 1 st. 88 l. **89.** — S. 228 A. 1 st. 188 l. **138.** — S. 294 A. 3 hat 182 wegzufallen, ebenso S. 297 A. 1 die Nr. 115 und 144. — S. 299 A. 3 st. 100 l. **101.** — S. 300 A. 1 st. 206 l. **204** und A. 2 st. 78 l. **67.** — S. 302 A. 1 hat Nr. 178 und A. 2 Nr. 122 (2) wegzufallen. — S. 306 A. 2 st. 50 l. **59.** — S. 324 A. 3 st. 14 l. **15.** — S. 339 A. 6 hat Nr. 101 wegzufallen, ebenso S. 380 A. 5 Nr. 172 und S. 404 A. 2 Nr. 209. — S. 407 A. 2 st. 102 l. **104** und st. 148 l. **144**; A. 3 hat Nr. 14 und A. 5 Nr. 104 wegzufallen. S. 452 A. 1 st. 98 l. **114.**

Außerdem S. 281 A. 1 st. 8. l. **9.** Abschnitt und S. 497 Z. 4 v. u. st. 1216 l. **1246.**

Inhaltsübersicht.

Erster Zeitraum.

Die Anfänge der Steiermark. Landesfürstenthum, Verwaltung und Ständewesen in ihrer frühesten Entwicklung 1122—1192. S. 3—106.

Zweiter Zeitraum.

Das Steirerland unter der Herrschaft der österreichischen Babenberger. S. 108—234.

Die Verlagsfirma und Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria‘ hat die schwierige Herstellung des Werkes unverdrossen durchgeführt. Die „Berichtigungen“ gehören meist auf das Kerbholz des Verfassers.

Und so möge dieses Buch, dem man die aufgewendete Mühe wohl anmerkt, seinen Weg in die Öffentlichkeit einschlagen und jene Freunde gewinnen, die über der ehrlichen und vielleicht nicht ergebnislosen Forschung des Verfassers den langsamen und schweren Tritt der Darstellung vergessen.

Graz, im November 1896.

Der Verfasser.

Bemerkung.

Man wolle die Richtigstellung folgender Nummern des Anhanges als Citate in den Fußnoten des Textes beachten:

S. 267 A. 4 st. 89 l. **79.** — S. 268 A. 1 st. 88 l. **89.** — S. 228 A. 1 st. 188 l. **138.** — S. 294 A. 3 hat 182 wegzufallen, ebenso S. 297 A. 1 die Nr. 115 und 144. — S. 299 A. 3 st. 100 l. **101.** — S. 300 A. 1 st. 206 l. **204** und A. 2 st. 78 l. **67.** — S. 302 A. 1 hat Nr. 173 und A. 2 Nr. 122 (2) wegzufallen. — S. 306 A. 2 st. 50 l. **59.** — S. 324 A. 3 st. 14 l. **15.** — S. 339 A. 6 hat Nr. 101 wegzufallen, ebenso S. 380 A. 5 Nr. 172 und S. 404 A. 2 Nr. 209. — S. 407 A. 2 st. 102 l. **104** und st. 148 l. **144**; A. 8 hat Nr. 14 und A. 5 Nr. 104 wegzufallen. S. 452 A. 1 st. 98 l. **114.**

Außerdem S. 281 A. 1 st. 8. l. **9.** Abschnitt und S. 497 Z. 4 v. u. st. 1216 l. **1246.**

Inhaltsübersicht.

Erster Zeitraum.

Die Anfänge der Steiermark. Landesfürstenthum, Verwaltung und Ständewesen in ihrer frühesten Entwicklung 1122—1192. S. 3—106.

wenngleich sein Bruder Berchthold die Verwaltung dort als „Herzog" führt[1] (916—937). Ebenso steht es damit in den Zeiten Heinrichs I., des Sachsen, und dessen Sohnes Heinrich II.[2] Seit 976 kommt es zu zeitweiligen Lösungen dieses Verbandes[3] und 995 wird Karantanien für immer von Bayern getrennt,[4] ein Herzogthum für sich, mit zwei Vorländern oder Marken, als deren eine Krain zu gelten hat, während die andere nachmals den Namen Steiermark führt. Letzteres Markgebiet erscheint als „Ostland" und Mark des Kärntner Herzogthums schon 970 beurkundet, in der Verwaltung jenes Markward, mit welchem das Haus der Eppensteiner in die Geschichte eintritt.[5] Sein großes Eigengut auf dem obern Murboden, im Mittellande, im Mürzthale, übergieng sammt der Markgrafschaft auf den Sohn Adalbero[6], und dieser wird 1012 (nach dem Ableben Herzogs Konrad von Franken, 1011) Herzog von Karantanien. Mit seinem Schwager, Kaiser Konrad II., verfeindet, büßt Adalbero 1035 das Herzogthum ein,[7] doch behauptet der Sohn Markward das reiche Erbe im Mürz- und Murgelände, und die Eppensteiner gehen bald einer neuen herrschenden Stellung entgegen.

Inzwischen gelangt anlässlich der Entsetzung und Ächtung Adalberos die „Mark Karantaniens" an das im Traungaue reichbegüterte Haus der sogenannten Wels-Lambacher Grafen,[8] mit Arnold und Gott-

[1] Vgl. darüber Ankershofen, Riezler, Wahnschaffe. In der Urk. Nr. 9, 10. Mai 928, Karnburg (ad Karantanum); „Iuvavia", Anh. 151, Nr. 57, St. UB. I*) 21—22 wird (22) einer traditio Arnolfi et Perhtoldi ducum gedacht.

[2] 938—945 war Berthold Hz. v. Kärnten und Bayern; 945—955 Heinrich I. Hz. v. Bayern und des ganzen südöstl. Alpenlandes; ebenso 955—976 sein Sohn Heinrich II.

[3] 976—989 Karantanien für sich; 989—995 Wiedervereinigung mit Bayern.

[4] 995 Otto v. Franken, Hz. v. Kärnten bis 1004.

[5] St. UB. 29—31; vgl. „Kaiserurkunden", h. v. Ottenthal, 970, 7. März, Pavia, Schenkung an Salzburg: „quaedam nostri iuris praedia in comitatu Marchuardi marchionis nostri in plaga orientali". Die geschenkten Güter betrafen Udeldorf bei Arnfels, das Sausal und Leibnitz.

[6] Als „marchio" erscheint Adalbero 1000, 13. April, St. UB. 40, und erhält von kaiserlicher Gnade die Befugnis, sich in seinem Amtsgebiete (in provincia Karinthiae ac in marchia comitatuque ... marchionis Adelberonis) 100 Huben nach Belieben als Schenkung auszusuchen. Den kais. Urkunden von 1005, 7. Dez. und 1007, 10. Mai (St. UB. 41, 43) zufolge gehörten das Ennsthal, sogut wie der obere Murboden in das Verwaltungsgebiet des Eppensteiners.

[7] Vgl. über diese Vorgänge insbesondere Breßlau, „Konrad II.", II 133 f., 158 f. und Wahnschaffe 18 ff.

[8] Vgl. über sie besonders Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E." Sie selbst führen in den gleichzeitigen Urkunden nie dieses Prädicat, auch nicht in der Kaiserurkunde

*) Der Kürze wegen unterbleibt beim Steierischen Urkundenbuch, herausgegeben von Zahn, Erster Band (—1192), die weitere Bezeichnung des Bandes mit 1.

fried, Vater und Sohne, als „Markgrafen".[1] Es ist dies keine neue Markbildung, sie umfasst sicherlich dasselbe Gebiet, welches einst Markward und Adalbero verwalteten, u. zw. das steierische Ober- und Mittelland in seinem Kerne,[2] während das Land zwischen der südlichen Mur und Drau und von dieser bis zur Save in unmittelbarem Verbande mit dem Kärnter Herzogthume blieb, und ebensowenig fand eine Abtrennung der Mark von Karantanien, im staatsrechtlichen Sinne, statt. Nach wie vor blieb sie eine „karantanische Mark",[3] und so nennen sie auch die wenigen Urkunden, welche bezeugen, dass nach dem Ableben des Markgrafen Arnold (1055) ein Verwandter (Schwiegersohn?), Otakar (I., III.)[4] — aus einem Geschlechte, das Grafschaftsrechte im Chiemgau[5] mit den bereits erloschenen

v. 18. Februar 1061 (Regensburg); „UB. d. L. o. d. E.", I 91—92 oder in der Urk. Altmanns v. Passau um 1070 (ebend. 94—95). Erst in der (gefälschten) Urk. v. 19. Aug. 1088 (ebend. 117—119) ist von einem „Arnulfo (!) magnifico comite de Welsa et de Lambachha" die Rede. Wohl aber finden wir das Prädicat „Lambach" angedeutet in dem Briefe eines gleichz. Geistlichen an Bischof Azecho (Giesebrecht II 700, vgl. Ewald im neuen „Arch. f. ä. d. G.", III 331, Nr. 27) „... quatenus ipsi principes imperii) Adalberoni ducatum suum et marchiam (also das Herzogthum und die Mark) judicio abdicarent, preceperat (Konrad II) ... abdicatur ducatus et marcha (dem Adalbero) ... und dann marcham vero ipsius Adalberonis fertur commissam esse cuidam A(rnoldo) de L(ambach).

[1] Als Markgraf erscheint Arnold in der Urk. v. 1. Oct. 1043 (St. UB. 62, Nr 54) „in marchia et comitatu Arnoldi marchionis". Gottfried wird 1041, 2. Mai (St. UB. 58) als „Graf" bezeichnet; „in comitatu Gotefredi comitis"; 1042 8. Nov. (St. UB. 60, Nr. 52) schon als „Markgraf" (cuidam nostro fideli Gotifredo marchioni ... in comitatu Hengest predicti marchionis).

[2] Auch das Enns- und Paltenthal gehörte, wie unter Adalbero, zur Mark Gottfrieds (St. UB. 58: „in vallibus Ensetal et Baltal in comitatu G. c."; s. o.)

[3] Über die Ansicht, dass sie dem bayrischen Herzogthume zugewiesen worden sei, sieh einen späteren Abschnitt.

[4] Ich bediene mich der Deutlichkeit wegen der — allerdings durchaus nicht unanfechtbaren -- Doppelzählung der sog. Traungauer Otakare, wie sie (die ältere — mit 6 Otakaren — insbesondere seit Frölich, „Archontologia Carinthiae", 1759, und Cäsar, „Ann. duc. Styriae", 1768, I; die jüngere — mit 8 Otakaren — insbesondere seit Pritz) in Gebrauch kam, so dass Otakar I. (nach der älteren Zählung) als Otakar III. nach der jüngeren Reihung) zu gelten hat.

[5] 959, 8. Juni (Mon. Germ., Kaiserurkunden, I 281, Nr. 202, und Regg., h. v. Ottenthal, I 134—135, Nr. 269) vollzieht sich eine kais. Schenkung im Chiemgau: in comitatibus Otacharii, Sighardi ac Vuillihalmi comitum ... letztere zwei vertreten die Adelshäuser Tengelingen-Peilstein und Soune-Friesach-Zeltschach); 1027 erscheint ein Oczi (Koseform von Otakar) und 1048 ein Otakar als Theilgrafschafts-Inhaber im Chiemgau (Böhmer, Regg., Nr. 1327 und 1574). Darauf beruht vorzugsweise die insbesondere seit Hirsch (Jahrb. d. D. R. unter Heinrich II., 1862, I 36—37), namentlich aber seit Strnadt („Peuerbach", 1867 und „Geb. d. L. o. d. E.", 1886) vertretene Ansicht von der Chiemgauer Heimat der Otakare.

Markgrafen von Soune und mit den Peilsteinern theilte, gleich diesen großen Adelssippen auch anderorten begütert war und wohl auch im Traungaue heimisch gedacht werden muſs[1] — die Verwaltung dieses Gebietes innerhalb der ursprünglichen Grenzen überbekam.

Seit 1059 verlieren wir jede weitere Spur vom markgräflichen Walten dieses Otakars, während eine allerdings vereinzelte Urkunde den Sohn Adalberos, Markward von Eppenstein, als mächtigsten Landesherrn in der karantanischen Mark bezeugt,[2] und uns begreiflich erscheinen läſst, wieso bald darauf an Stelle der machtlosen Kärntner Herzoge Kuno und Berthold des Zähringers[3] durch Besitz und Gunst des Saliers Heinrich IV. der Eppensteiner Liutold zu dieser Würde gelangt[4]. Galt doch sein Vater Markward bereits als „Vorsteher" Kärntens,[5] und in ihm und seinem Anhange müssen wir das wesentliche Hindernis für die herzogliche Geltung jenes Kuno und Berchthold erblicken.[6]

Kommt es so zu einem neuen, dynastischen Herzogthume der Eppensteiner in Karantanien (1077—1122), und steht es anderseits urkundlich

---

[1] Zahn (Festschrift 1880) bezeichnet mit „Traungauer" eine dreigliedrige Dynastensippe: die Otakare, die Grafen von Lambach und die Grafen von Naon (Cordenons) und schlieſst sich bezüglich der Liegenschaften der Erstgenannten in Alt-Kärnten, von 904 ab, den Anschauungen Pritz' an. (Vgl. Zahn, „Styriaca", 1. Abschn.) Huber, „Österr. Gesch.", I 217 (1885), weist wohl auch auf den Chiemgau hin, spricht aber zugleich von der Grafschaft der Otakare im Traungaue. Daſs die sog. Otakare hier erst seit der Beerbung der sog. Wels-Lambacher (1055) Boden faſsten, läſst sich jedenfalls nicht beweisen. Für den Eintritt jenes Otakar (I. und III.) in die Verwaltung der karantanischen Mark sprechen drei Urkunden aus den Jahren 1056, 1058, 1059 (St. UB. 71, Nr. 62; 74, Nr. 65 und 75, Nr. 66); in den beiden letzteren heiſst es: „in marchia Karentana et in comitatu Otacheres marchionis" und „in marchionis Otacheres marchia Carintina..."

[2] Sieh den wichtigen Tauschvertrag (von beil. 1066) zwischen Erzbischof Gebhard von Salzburg mit „Marchuuart filius Adalberonis ducis" (St. UB. 77—80).

[3] Über die bezüglichen Vorgänge vgl. Tangl, „Eppensteiner" VI., 364), Wahnschaffe, Heyck, „Gesch. d. Hz. v. Zähringen", 42 f.

[4] Markward, gest. 16. Nov. 1076, sein Sohn Liutold erscheint seit 1077 urkundlich als Hz. v. Kärnten; Tangl 234 f., Wahnschaffe 68 f.

[5] Chron. Ebersperg, Mon. Germ. SS., XX 13: „presul Carinthiae". Vgl. Wahnschaffe S. 14. In der kais. Bestätigung des Güterbesitzes von St. Lambrecht vom 3. März 1170 (St. UB. 478) heiſst es: „comes Marchwardus et filius eius felicis memoriae dux Karintiae Heinricus" (der zweite Sohn Markwards, der seinem Bruder Liutold im Herzogthume folgte).

[6] Lambert v. Hersfeld bezeichnet z. Jahre 1073 Markward als Usurpator, indem er dem Könige Heinrich IV. in dem bekannten Gespräche mit Berthold v. Zähringen die Worte in den Mund legt: „Marcwardum privata presumptione fines alienos invasisse ... honores publicos ... temerasse." (S. Heyck a. a. O. 42.)

fest, dass gleichzeitig die Nachkommen jenes Markgrafen Otakar — wenn nicht er selbst bereits — den Titel Markgrafen von Styra-Steier, nach ihrer Hauptburg am gleichnamigen Nebenflusse der Enns, führen, ohne dass vor 1122 irgend eine Urkunde die Amtsthätigkeit dieser Otakare auf unserem Boden, abgesehen von Beziehungen zum Ennsthale,[1] belegt, so scheint der Schluss nahe, es habe thatsächlich die markgräfliche Gewalt dieser Otakare hierzulande den Boden eingebüßt.[2] Waren doch die Eppensteiner nicht nur Herzoge Kärntens, sondern auch die güterreichsten Grundherren in der karantanischen Mark und Führer der sogenannten kaiserlichen Partei im südöstlichen Alpenlande, während der langlebige Otakar (IV., VI.) als eine Hauptstütze der Gregorianer im feindlichen Lager stand.[3]

Nichtsdestoweniger legen uns urkundliche Andeutungen nahe, dass der Bruder dieses „steierischen" Markgrafen Otakar, Adalbero,[4] seit 1074, also noch vor dem Ausbruche des großen Kampfes, den wir den Investiturstreit zu nennen gewohnt sind, als „Markgraf" in der karantanischen Mark galt.[5] Er dürfte bis an sein gewaltsames Ende (um 1088) dieses Amt bekleidet haben. Wie er zu dieser Stellung gelangte, entzieht sich unserer näheren Kenntnis;[6] wohl aber wissen wir, dass er im Lager der Kaiser-

---

[1] Dasselbe scheint sich unter Gebhard v. Salzburg den steirischen Markgrafen auf dem Wege der Schutzvogtei erschlossen zu haben. Überdies wird einer von ihnen, Adalbero, Bruder Otakars (IV., VI.), von späteren Quellen als „Graf im Ennsthal und Goiserwald" bezeichnet. (S. w. u.)

[2] Das ist die Grundanschauung Zahns (Festschrift von 1880, S. 10; „Montags-Revue" vom 23., 30. Mai; vom 6. Juni 1881, Nr. 21—23; vgl. „Styriaca", S. 8), welcher sich auch Strnadt („Geb. d. L. o. d. E.", 54) entschieden anschließt, während Huber („Österr. Gesch.", I 267) ihre Berechtigung anzweifelt.

[3] Über diese Vorgänge sieh die in der nächsten Anmerkung citierten Quellen und J. M. Mayer, „Die österr. Alpenländer im Investiturstreite".

[4] Sieh die Vita Gebehardi etc. (Mon. Germ. SS., XI 36 f., c. 2); das Admonter Saalbuch (Muchar, IV 312 und St. UB. 99—100), wo es heißen muss: Adalbero frater Otagrii proavi ... (nicht proavus), und „Geneal. princ. Styriae", Mon. Germ. SS., XXIV 72.

[5] In Redlichs „Brixner Tradit." 81—82, Nr. 228 (1065—1077) und 101, Nr. 281 (1070—1080) werden Grazlub (Neumarkt), Hengist (bei Wildon) und Runa-Reun als in comitatu Adalperonis marchionis gelegen bezeichnet. Anderseits finden wir eine 1073—1074 anzusetzende Tradition für das Ranshofer Kloster am Inn vor (Monum. boica, III 245, Nr. 32; Meiller, „Bab. Regg.", 9, Nr. 12, Anm. S. 205, Nr. 73), worin als Zeuge dem Markgrafen Ernst v. Österreich († 1075) ein Adalpero marchio folgt, und an ihn durchaus Hochadelige des bayerischen Stammgebietes, darunter Formbacher, Tengelingen-Peilsteiner, Aribonen, gereiht erscheinen.

[6] Die Ann. St. Rudb. Salisb. (Mon. Germ. SS., IX z. J. 1122) sagen: „Otachir marchio (d. i. Ot. d. IV., VI.) obiit, qui habuit fratrem Alberonem cuius co-

lichen stand und mit seinem Bruder Otakar lange und blutige Fehden ausfocht.[1] Mit seinem Ableben scheint der Zeitpunkt eingetreten zu sein, in welchem die Eppensteiner die karantanische Mark in eigener Hand behielten.

Die Thatsache, dass der letzte Eppensteiner, Herzog Heinrich von Kärnten (1090—1122) das große Eigengut in der Mark seinem Schwager Otakar (IV., VI.), dem politischen Gegner aus früheren Jahren, übertrug oder vererbte, ohne dass diesem der nächste verwandtschaftliche Anspruch darauf zustand,[2] legt die Vermuthung nahe, dass Otakar Ansprüche auf die karantanische Mark festhielt[3] und diesbezügliche Abmachungen mit dem letzten Eppensteiner getroffen hatte, welche in der letztwilligen Übertragung des Eppensteiner Besitzes in der Mark

---

mitatus erat ab Enswald usque ad Geizaerwald. (S. Anm. 1, S. 7.) Wenn das überhaupt glaubwürdig ist, so müsste dies vor dem Markgrafenthume Adalberos der Fall gewesen sein, oder so aufgefasst werden, dass die Amtsgewalt (comitatus) des Markgrafen Adalbero auch das Ennsthalgebiet einschloss. Dass von einer Usurpation der Markgrafschaft auf Kosten seines Bruders Otakars nicht leicht die Rede sein könne, erweist die beurkundete Thatsache, der zufolge Adalbero noch vor dem Investiturstreite als „Markgraf" bezeichnet erscheint.

[1] Sieh die in Anm. 4, S. 7 angeführten Quellen. Die „Geneal. princ. Styriae" lässt ihn bei „Julben" (Liuben = Leoben) von seinen Ministerialen erschlagen werden. Der Zeitpunkt 1086—1088 ist wahrscheinlich, da von den langen Fehden zwischen den Brüdern die Rede ist, anderseits in dem Admonter Saalbuche (St. UB. 99—100) gesagt wird, Adalbero sei wegen der um Friesach verursachten Schäden vom Erzbischofe Gebhard gebannt worden und habe um der Lösung vom Banne willen drei Güter an das Kloster Admont geschenkt, was nur mit der Rückkehr des Erzbischofs Gebhard aus Sachsen (1086) in Verbindung gebracht werden kann.

[2] Elisabeth, die Gemahlin Otakars (IV., VI.), Tochter Leopolds II., Markgrafen v. Österreich, starb jedenfalls vor 1108 (Frieß a. a. O., S. 441 z. 10. October hat das Jahr 1105 angesetzt); sie hatte zur Schwester Sophie, welche den letzten Eppensteiner, Hz. Heinrich, als seine dritte Frau ehelichte, und die ihn auch überlebte. Markgraf Leopold III. v. Österreich († 1137) war somit auch ein Schwager Hz. Heinrichs v. Kärnten und stand diesem durch seine damals (1122) noch lebende Schwester näher als Otakar. Dass Elisabeth nicht die Tochter Leopolds III. des Heiligen sein konnte, beweist die Thatsache, dass dieser erst 1106 mit Agnes, der Staufenwitwe, sich vermählte. Wenn daher (UB. d. L. o. d. E., I 130, Nr. XVI; vgl. II 343—344, z. J. 1171, Meiller, „Bab. Reg." 49, Nr. 77) Hz. Heinrichs Urkunde sagt, Garsten sei vom Großvater des Markgrafen Otakar (V., VII.) und von Heinrichs Schwester Elisabeth gegründet worden („auus suus et soror nostra Elisabeth . . ."), so muss dies auf einem Verstoße beruhen; denn Elisabeth war eine Tante Heinrichs Jasomirgott. Überdies war der Nachfolger im Kärnter Herzogthume, Heinrich v. Sponheim-Lavantthal, ein Schwestersohn, also Blutsverwandter des letzten Eppensteiners. Vgl. Ankershofen, „G. v. K.", I 794.

[3] Vgl. Zahn, Festschrift von 1880, S. 11, und F. M. Mayer, Die österr. Alpenländer im Investiturstreite, S. 162.

an Otakar ihren Abschluss und Ausdruck fanden. Das Eppensteiner Erbe hierzulande trat aber nimmer Otakar († 1122, 28. Nov.),[1] sondern erst sein Sohn, Leopold der Starke (1122—1129) aus der Ehe mit Elisabeth von Österreich an, und er zunächst verkörpert die dynastische Herrschaft der steierischen Markgrafen in unserem Lande, das allgemach diesen dynastischen Namen[2] überkömmt, während die Bezeichnung „karantanische Mark" sich auslebt.

Wenn vorher Eigenbesitz im Traungaue,[3] den wohl jenes dynastische Prädicat „von Steier" zur Voraussetzung hat, und die theilweise Auserbung des Nachlasses ihrer Verwandten — der sog. Wels-Lambacher Grafen (1055) —, der daselbst gewiss nicht überwog,[4] den Otakaren von Steier eine herrschende Stellung im Lande an der Steier, Enns und Donau gesichert hatten, so wiederholt sich dies gewissermaßen an der Mürz und Mur infolge der Übertragung des großen Eppensteiner Eigens (1122). Die reichsämtliche Gewalt, die sie hier bereits früher (seit 1055/56) bekleideten, von welcher ihre Markgrafenwürde herrührt und der sie nur durch die Macht der Verhältnisse zeitweilig verlustig wurden,[5] erhielt in

[1] Frieß, „D. ält. Todtb. d. Kl. Admont", S. 458, z. 28. Nov.; Hz. Heinrich v. Kärnten starb erst 4. Dec. 1122.

[2] Die früheste Erwähnung des Ortsnamens Steier am gleichnamigen Flusse findet sich in dem Acte der Mistelbacher Synode des Bischofs Piligrim I. von Passau um 985 (UB. d. L. o. d. E., I 472—473, Nr. 56) als „Stirapurhc", während der Titel „Markgraf von Steier" (marchio de Styre) zum erstenmale in einer undatierten, in ihrer vorliegenden Form nicht unbedenklichen, Urkunde des österr. Markgrafen Ernst v. Österreich († 1075) vorkommt, welche Meiller („Bab. Regg." 9, Nr. 11) z. J. 1074, Kaiblinger („Gesch. v. Melk", 1868, I 172 f.) vor 1066 ansetzen. Über die Urkunde vgl. Waitz, „D. Verf. Gesch.", V 312, Anm. 4, und Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.", 32. Dass dies Prädicat mit der Amtsgewalt in der karantanischen Mark an sich nichts gemein hat, ist ebenso sicher als die Thatsache, dass die sog. Wels-Lambacher Grafen dasselbe nie führen und auch in dieser Gegend als Grundbesitzer nicht nachweisbar sind.

[3] Jedenfalls trugen die alten Beziehungen der Otakare zur Passauer Kirche wesentlich dazu bei, welche Thatsachen, bis in die Zeiten Bischof Piligrims I. hinaufreichend, jene (gefälschte) Urkunde von 1088, 19. Aug. (S. Anm. 8, S. 4) berührt.

[4] Vergessen wir nicht, dass die Hauptallode der sog. Wels-Lambacher Grafen, Wels und Lambach, dem überlebenden Sohne des Markgrafen Arnold († 1055), Bischof Adalbero v. Würzburg, zufielen, und von diesem Wels seinem Bisthum, Lambach einer Klosterstiftung zugeführt wurde. Wir wissen gar nicht genau, was die Otakare von den Wels-Lambacher Grafen im Traungaue anerbten.

[5] Mit Sicherheit lassen sich diese Zeitpunkte nicht bestimmen. Von 1059 – 1074 gähnt eine Lücke in den Urkunden, die ebenso gut eine zufällige sein kann. Seit dem Tode Adalberos, Bruders Otakars (IV., VI.), circa 1088 bis 1122, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass diesem Otakar der Weg zur karantanischen Mark versperrt blieb.

dieser dynastischen Herrschaft eine ungleich breitere Stützfläche als wir einer solchen bei ihren Verwandten, den österreichischen Babenbergern und Sponheimern, den Nachfolgern der Eppensteiner im Kärntner Herzogthum, begegnen.

Doch müssen wir noch der nicht unwichtigen Thatsache gedenken, dass bereits der Vater Leopolds des Starken, jener Markgraf Otakar (IV., VI.), welcher gewissermaßen die Kluft zwischen der karantanischen Markverwaltung seines Vaters oder Großvaters und des Bruders Adalbero und dem Eintritt seines Hauses in die dynastische Herrschaft alldort überbrückt, noch bei seinen Lebzeiten eine namhafte Erbschaft antrat, die ihm der kinderlose „Graf" Waldo, ein Sippenglied der Eppensteiner,[1] zuwandte.[2] Auf diesem Boden erwuchs das von der Witwe Leopolds nachmals (1138) begründete Cistercienser-Kloster Runa-Reun. Jedenfalls müssen wir dabei an verwandtschaftliche Beziehungen denken, welche den Erblasser und Erben verknüpften.[3]

2. Die Ausgestaltung der steierischen Markgrafschaft oder des Landes Steier. Die fremden Besitzstände. 1123—1158.

Es sind sechsunddreißig Jahre, deren Ergebnis für die Ausgestaltung unseres Landes zur „Mark der Grafen von Steier", zur „Steiermark", zum „Steierland", wie sich dann vom zwölften ins dreizehnte Jahrhundert dieser Name immer mehr festigt, den Gegenstand dieses Abschnittes bildet. Nicht leicht begegnen wir wieder einer solchen Erscheinung, einem so rasch und auf so breiter Grundlage erbeigenen Besitzes entwickelten Landesfürstenthum; nicht in der erst später reichsrechtlich ausgeprägten Form eines solchen, wohl aber nach seinem thatsächlichen Bestande.

---

[1] Vgl. über Waldo v. R. den Aufsatz von P. A. Weiß. Er taucht seit 1103 urkundlich auf (St. UB. 110, 112) als Walto comes de Runa. Als Todestag erscheint im Reuner Todtenbuche (Weiß, 37—38) der 5. Jänner (spätestens v. J. 1122); die den 23. August (Jahr?) verstorbene „Irmgard comitissa de Runa" war offenbar seine Gemahlin. Über die „von Runa", als Seitenlinie der Eppensteiner Herzoge, sieh Weiß a. a. O. Waldo war vermuthlich der Enkel eines Bruders Herzogs Adalbero von Kärnten.

[2] St. UB. 175, Nr. 175: „... Otaker marchio (der Vater Leopolds des St.) a comite Waldone in valle Rune, Lunchwiz et Stanegoistorf (Reun, Langwiesen und Stangersdorf) per traditionem acceperat."

[3] Vielleicht sind die Grafen von Runa-Reun mit Otakar (IV., VI.) durch die Mutter des letzteren, Willibirg, verknüpft, deren die Garstner Traditionen (UB. d. L. o. d. E., I 161, Nr. CXXI) als Witwe Otakars (III., V.) und Vollstreckerin seines letzten Willens gedenken.

„Hier ist geschrieben von dem Lande zu Steier", beginnt die wichtige Quelle des 13. Jahrhunderts, das sog. „Landbuch": Der Herzog Heinrich mit dem „Greim" oder „Grane" (der letzte Eppensteiner) vermachte dem Markgrafen Otakar von Steier sein Eigen u. zw.: 1. vom Lungau am Wasserzuflusse und der Abdachung zu beiden Seiten der Mur bis zur St. Stephansbrücke (St. Stephan a. d. Lobming oder bei Kraubat); 2. von hier die Mur abwärts, die Wasserscheide entlang; 3. vom Semmering bis zur Mürz und die Mürz entlang bis zu ihrer Mündung in die Mur; 4. von hier thalwärts bis Gösting (Gestnik); 5. alles Gebiet um Gösting sammt den Burgen, Dienstmannen und zugehörigen Liegenschaften; 6. den Landstrich vom „Entrichenstein" bei Friesach bis zur Mur.[1]

Auf diese Weise kam 1. die Nordwest-Ecke des karantanischen Friesacher Gaues bis zum Pleschеutz, also die heutige steierische Landschaft zwischen Neumarkt und Scheifling; 2. die obere Thalstufe des Murbodens von Predlitz ab, in der Nachbarschaft des salzburgischen Lungaus, bis St. Georgen ob Murau; 3. der ganze obere Murboden mit seinen Seitenthälern bis Bruck a. d. M.; 4. das Mürzthal- und Aflenzer Gebiet; 5. das Murthal von Bruck bis Gösting und 6. die Umgebung von Gösting in den Erbbesitz der steierischen Markgrafen als ihr Eigen.

Doch dürfen wir nicht vergessen, dass jene Angaben vom Gemärke des Eppensteiner Eigens all jenes Besitzthum einschließt, welches neben und innerhalb desselben lag und doch nicht dazu gehörte, so vor allem das Gut vollfreier, vornehmer Adeligen auf dem obern Murboden und im Mürzthale, Reichslehenbestände, hochkirchlichen Grundbesitz, wie den von Salzburg und Freising, und Klostergrund mit kaiserlichen Schirmbriefen, wie den von Göß.

Ausgeschlossen von diesem (Eppensteiner) Gebiete erscheinen das Ennsthal mit dem Paltenthal, das außerhalb des Wassergebietes der Mur liegt, die Landschaft an der Raab und das Gebiet im Süden von Gösting, an der Mur, Kainach, Sulm u. s. w., das gleichwohl der karantanischen Mark (und ihrem „Hengistgau") zugehörte, was auch im 11. Jahrhundert für das Enns- und Paltenthal erwiesen ist und vom Raabgelände gleichfalls gelten muss.

Sieben Jahre später (1129) scheidet Leopold der Starke (24. October) aus dem Leben, und Kaiser Lothar II. (1125—1137), der Freund der Welfen, aus deren Hause Leopolds Witwe, Sophia, stammt, erhebt

[1] Sieh die sog. Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch" o. d. „Landbuch"; bei Rauch, SS. r. Austr., I 243, und Mon. boica, XXIX, II 315. Vgl. Tangls „Abh. ü. d. Eppensteiner", S. 118; Felicetti, II. Abh. (1873) und Lampel, Die Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch" (Inaug.-Diss. 1883), S. 9 ff.

keinen Einspruch gegen die Nachfolge des minderjährigen Sohnes, Otakar (V., VII.), in der Markgrafschaft, deren Geschäfte seine Mutter verwaltet.

Als die Regentinwitwe Sophie (1138, 11. Juli) das Zeitliche segnete, dürfen wir wohl Otakar (V., VII.) bereits als volljährig ansehen.[1]

Inzwischen war ihm eine neue Erbschaft zugefallen, die dem Hause der Markgrafen von Steier Liegenschaften in Friaul bescherte.

Die Urkunde des Salzburger Erzbischofs vom 23. Februar 1138 über die Reuner Klosterstiftung erwähnt unter den nächsten Verwandten, deren ewiges Gedächtnis die Markgräfin Sophie den Cisterciensern alldort und ihrem Gebete empfahl, auch Otto Grafen von Naun[2] (Naone, Naym, Cordenons) bei Pordenone am rechten Ufer des Tagliamento,[3] und diesen Grafen bezeichnen sichere Zeugnisse als den mächtigen Friauler Grundherrn, der seinen Besitz dem steierischen Markgrafen vererbte,[4] ohne dass wir die Verwandtschaft näher festzustellen in der Lage sind.

Nicht viel später scheint auch jene Übereinkunft zwischen dem Markgrafen Otakar (V., VII.) und Piligrim von Hohenwart-Puzuolo stattgefunden zu haben, infolge deren jener als Entschädigung für die Straßganger Herrschaft in der Grazer Gegend das Schenkenamt des Patriarchates Aquileja mit dem dafür ausgesetzten Friauler Lehen überkam.[5]

Doch steht dies an Bedeutung den Erwerbungen von 1148 und 1158 weit nach; denn im ersteren Jahre (24. October) stirbt Graf Bernhard von Sponheim, Gatte Kunigundens, der Schwester Leopolds des Starken, Otakars kinderloser Ohm, und vererbt dem Neffen seinen bedeutenden Besitz[6] zwischen der Mur und Drau, ostwärts über

[1] 1138 tritt er bereits selbständig als superna annuente clementia marchio Styrensis auf. (St. UB. 171—173.)

[2] St. UB. 176: „. . . Fecit (Sophia) hoc pro remissione peccatorum suorum, pro salute filii ac filiarum, Otakri scilicet marchionis, Elisabeth ac Margarethe ceterorumque fidelium suorum maximeque pro redemptione anime mariti sui Liutpoldi marchionis socerique sui Otakri senioris, Heinrici ducis (Eppensteiner), Ottonis de Naun, Waldonisque comitis cuius idem locus patrimonium fuerat, nec non pro remedio animarum utriusque parentis (der beiden eigenen Eltern) omnium fidelium defunctorum. Vgl. UB. d. L. o. d. E., I 124—126. „Tradition Otakars (V., VII.)" für Garsten.

[3] Vgl. Zahns „Friaul. Studien", 304—306.

[4] Die sog. Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch" und die „Geneal. princ. Styriae"; Mon. Germ. SS., XXIV 72. Vgl. Zahn a. a. O.

[5] Urk. von 1144, 14. Mai, Leibnitz (St. UB. 232) „. . . . et pro hoc (Piligrimus de Hohenwarte) ipsi marchioni (Otakar V., VII.) beneficium suum, quod a patriarcha Aquilejensi habuerat cuius pincerna esse debuerat, dimisit.

[6] Prosa-Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch" oder das sog. „Landbuch"; Rauch,

Radkersburg (dem Tudleipin der karolingischen Epoche) hinaus Liegenschaften umfassend, die zur großen Radkersburger Herrschaft gehörten,[1] mit der „Markburg" (Marburg) als Hauptpfalz, dazu das Gonobitz-Seizer-Gebiet, die Gegend um Geirach bis zum Gurker und Salzburger Hochstiftgemärke,[2] ferner die Herrschaft Tüffer und gewiss auch schon Sachsenfeld im Sannthal.

1158 (5. August) findet Graf Ekbert III. von (Formbach-Neuburg-) Pütten, Gatte Willbirgens, einer zweiten Schwester Leopolds des Starken, ein vorzeitiges Ende im Kampfe um Mailand, und so fällt das Eigengut der Grafen von Pütten, die Nordostflanke unseres Landes, und der Kern des Gebietes zwischen dem Semmering und der Piesting, an den Markgrafen Otakar.[3]

Dagegen kann dem Erlöschen des Hauses Hohenwart-Puzuolo, eines Gliedes der starken Sippe: Soune-Zeltschach-Heunburg mit Günther dem „Markgrafen von Cilli"[4] und dessen Vater Piligrim (um 1144), keine wesentliche Bedeutung für die damalige Ausbildung der steierischen Landschaft als dynastischen Besitzthums zugesprochen werden, denn ihr Nachlass gehörte zum Sannthale, zu „Saunien", das außerhalb der steierischen Gebietsgrenze blieb, und kam den nächsten Verwandten, den kärntnischen Heunburgern, zugute.

So bildet das Jahr 1158 den wichtigen Abschluss der Ausgestaltung unserer Steiermark. Otakar (V., VII.) vollendet das, was sein Vater

SS. r. Austr., I 244; Mon boica, XXIX 2, 316. Vgl. Felicetti, Btr. X. J., 2. Abth. „Über die Grafschaften des Grenzgebietes an der Drau".

[1] Das Radkersburger Amt griff gewiss in das heutige Westungarn hinüber.

[2] Geirach, die Karthause, wurde erst später vom Gurker Bischof gegründet; es kann sich also nur um die Gegend in der Richtung von Geirach handeln. Das Sponheimer Gut grenzte da an Gurks und Salzburgs Besitz. Vgl. Neubauer, „Die Güter St. Pauls im steier. Unterlande", Marb. Gymn.-Progr. 1882.

[3] Enenkels „Fürstenbuch", Einleitung (s. Anm. 6, pag. 12), S. 244; „Geneal. princ. Styriae" a. a. O. 72. Wir werden zum Schlusse des Zeitraumes 1122—1192 auf das sog. Püttner Gebiet des Näheren eingehen. Hier genüge nur die Angabe, dass innerhalb jener Fluss- und Gebirgsgrenzen die Grafen von Pütten eben nur die größten Grundbesitzer oder Inhaber des bedeutendsten Eigengutes waren. In dieser Beziehung ist die Darlegung des Propstes Gerhoch v. Reichersberg v. c. 1155 (UB. d. L. o. d. E., I 316, Nr. 78; St. UB. 367—368) sehr belehrend. Sie spricht von den Rodungen oder Neugründungen des Klosters: „quae in silva Putinensi (Püttner Wald) a loco, qui dicitur Putinowe (Püttenau), usque ad montem qui dicitur Hartperch" lagen; als in predio comitis Ekkeberti gelegen und bezeugt, dass der Graf von Pütten auch jenseits des ungarischen Grenzgebirges (ultra vallem Ungaricum) Eigengut besaß, also in Ungarn selbst „licet a comite sub titulo proprietatis possessa, non esset sua, sed Ungarorum . . ."

[4] „Marchio Cyliae" nennt ihn das Admonter Jahrbuch.

nachhaltig angebahnt hatte. Hiemit ist aber auch ein Ruhepunkt geboten, von welchem aus wir den Blick auf die inneren Zustände lenken wollen.[1]

Doch wir müssen noch andern Thatsachen auf dem Boden unseres Landes das Augenmerk zuwenden und zwar den Besitzständen auswärtiger Hochstifte und Klöster und solcher hochadeliger Geschlechter, die dem landsässigen oder einheimischen Adeligen nicht angehören, um das bunte Gemisch von Besitzverhältnissen einigermaßen zur Anschauung zu bringen.[2]

Von den auswärtigen Hochkirchen — denn unser Land besaß damals noch kein Bisthum innerhalb seiner Grenzen — steht Salzburg voran mit dem großen, weitverzweigten Besitze im Ennsthale, auf dem oberen Murboden, an der Sulm und Lafnitz, im Mittellande, auf dem Draufelde, im Raabgebiete und an der Save, mit den Hauptburgen oder Burgstädten Pettau, Leibnitz und Reichenburg.

Das Patriarchat Aquileja (Aglai) ist außerhalb der Steiermark im damaligen Sinne, nämlich in dem mit Kärnten noch lange verbunden gebliebenen Sannthalgebiete begütert.

Den ausgedehntesten Güterbestand auf unserem steierischen Boden weist nächst Salzburg dessen Suffraganbisthum Gurk auf,[3] und zwar: die Landschaft um Weitenstein und Lemberg (Lengenburg) und, als Nachbar Salzburgs, zwischen Sottla und Save, die Gegend von Rohitsch, Windisch-Landsberg, Montpreis, Hörberg, Peilenstein, Drachenburg, also außerhalb der Steiermark im Sinne des Jahres 1158 als Gebietes der Markgrafen von Steier. Doch erlangten sie die Schutzvogtei über diesen Besitz und damit Lehensgut, den maßgebenden Einfluss in diesen Gegenden, woselbst auch, an der Save, Grundbesitz Salzburgs lag[4] und als innerhalb der „Mark“ (d. i. des südlichen Vorlandes Kärntens) befindlich angeführt erscheint.

Nicht unbedeutend war der hierländische Besitz des fast überall im Ostalpenlande begüterten Bisthums Freising,[5] die Herrschaften Ober- und Nieder-Wölz und St. Peter am Kammersberge auf dem oberen Murboden.

Auch das ostfränkische Bisthum Bamberg, die Lieblingsschöpfung

---

[1] Vgl. „Über den Gang der territorialen Entwicklung“ Zahn in der Festschrift und seine „Styriaca“, I. Aufsatz.

[2] Verdienstlich bleibt diesbezüglich die Zusammenstellung der Güterverhältnisse bei Muchar, II. Bd., 155 ff. Meine Ausführungen beruhen im einzelnen durchaus auf dem St. UB. und anderen Urkunden-Werken.

[3] Vgl. Felicetti a. a. O.

[4] Insbesondere um Reichenburg, damals eine starke Feste der Salzburger Erbischöfe.

[5] St. UB. 42, 43; vgl. Zahn, „Codex Austro. Frising.“, I—III.

Kaiser Heinrichs II. (1007), erwarb durch kaiserliche Schenkung eine namhafte Liegenschaft im Oberlande, Rotenmann (Cirminah), an der Ausmündung des Paltenthales und besaß (1180) ein Salzwerk zu Hall bei Admont.[1]

Vereinzelter gestaltete sich (1050—1090) die Bestiftung der Hochkirche Brixen mit Grundstücken im Sulmthale (Landscha, bei Leibnitz), im Mittellande um „Hengist", in der Wildoner Gegend, und um Reun; desgleichen auf dem oberen Murboden um „Grazlub" (bei Neumarkt), welches letztere jedoch nicht zur damaligen „Mark" zählte.[2]

Von Klöstern erscheinen hierzulande begütert: Garsten und Gleink, jenes die Lieblingsstiftung der Markgrafen von Steier, dieses von ihnen freigebig gefördert, im Ennsthale und an der Palten, woselbst auch Berchtesgaden Grundbesitz erwarb; Formbach, die Schöpfung der gleichnamigen, später „Püttner" genannten Grafen, in ihrem von den Wels-Lambachern seit 1055 ererbten waldreichen Gebiete — gleich dem Schwesterkloster Reichersberg am Inn — freigebig bedacht.[3] Das St. Peterkloster zu Salzburg erhielt von dem hoch- oder vollfreien Eberhard von Iduna (Iden in Ober-Österreich) die Abteigüter bei Mandling und Eich im Ennsthal, die es noch um 1140 behauptet. Rot am Inn erwarb 1073 vom Pfalzgrafen Kuno Huben an der Mur, Liesing und zu Kumberg im Raabgebiete,[4] die es noch 1179 inne hatte. Das Kloster Suben erhielt 1136 vom Trienter Bischof Altmann, aus einer im Alpenlande reichbegüterten Familie, die Pfarre St. Margarethen bei Wildon („Hengist") und Grundbesitz im Mittellande.[5] Die Abtei Michelbeuern besaß um 1140 eine Hube bei Dressendorf auf dem Draufelde und das ostmärkische Benedictinerkloster Göttweih bis 1161 das Gut Algersdorf bei Graz.[6] Die reichen Edelherren von Machland wandten ihrer Klosterstiftung, Waldhausen (Ober-Österreich), Güter bei Murau (außerhalb der „Mark"-Grenze) zu.[7]

Namhaften Besitz behauptet im Unterlande — um St. Lorenzen in der Wüste, ferner zu Gamlitz, Peßnitz, da und dort in den windischen Büheln und in der Gegend von Marburg an der Drau — die Gründung der

---

[1] St. UB. S. 64 (1180), 572.

[2] Vgl. Redlich, „Brixner Trad.", Nr. 76, 124, 200, 201, 302, 309.

[3] Vgl. darüber das UB. d. L. o. d. E., I. Bd. (1. Aufl.); Cod. tradit. Mon. Garstensis 115 ff.; Mon. Reichersberg. 277 ff. (2. Aufl.); Cod. tradit. Mon. Subenensis 425 f.; Mon. Formbac. 625 f.

[4] St. UB. 84 und 565; 207.

[5] Ebend. S. 173.

[6] Ebend. S. 432. Über Michelbeuern, S. 195.

[7] Ebend. S. 724.

Sponheim-Lavantthaler Grafen, nachmals Herzoge von Kärnten: das Benedictinerkloster St. Paul;[1] und auch das Cistercienserstift Viktring,[2] dem gleichen Geschlechte als Stiftung des Grafen Bernhard zugehörig, erwarb Besitz auf seinem untersteierischen Herrschaftsgrunde.

Das alte Nonnenkloster Kärntens St. Georgen a. L. besaß Gründe bei Stainz als Schenkung des Markgrafen Günther von Soune.[3]

Diese Angaben, vorzugsweise der Zeit bis 1158 angehörend, mögen genügen, um darzuthun, wie buntgemischt die Besitzstände der auswärtigen Hochstifte und Klöster auf unserem Boden waren.

Gleichwohl hatten für das 1122—1158 begründete Landesfürstenthum der steierischen Markgrafen nur die der Hochkirche Salzburg, des Bisthums Gurk und der Freisinger Kirche Bedeutung.

In der Schutzvogtei und Lehensnahme fand das Landesfürstenthum das wirksame Mittel auch in diesen Immunitäts-Gebieten Einfluss oder Geltung zu gewinnen. Andererseits lag im markgräflichen Amte die Handhabe, solche geistliche Herrschafts-Immunitäten, zufolge der Zugehörigkeit ihres Grundes und Bodens und ihrer Ansassen zur „Mark“ als Amtsgebiete, also auch zu den Gerechtsamen des Markgrafthums, diesem Einfluss zugänglich zu machen.

Eine Skizze der fremden Besitzstände im Steierlande erheischt aber auch den Umblick in anderer Richtung. Wir dürfen an jenen hochadeligen Familien oder Geschlechtern nicht vorübergehen, welche als auswärtige Reichsfürsten, als Grafen, „Freie“, auch als mächtige Landsassen eines andern Landesherrn, innerhalb der Jahre 1122—1158 in der Steiermark begütert erscheinen.

So müssen wir — bis zur Ächtung des Bayern- und Sachsenherzogs Heinrich des Stolzen (1138) — die Welfen als Inhaber von Liegenschaften voraussetzen. Von ihnen wird dieser Besitz den an ihre Stelle in Bayern tretenden Babenbergern (1138—1154) zugefallen sein;[4] denn vor 1146 erscheinen der Markgraf-Herzog Heinrich I. Jasomirgott und der steierische Markgraf Otakar (V., VII.) im Lehensbesitze des stattlichen Gutes und „Gaues“ zwischen der Söding und Feistritz bis zum „Alpenzuge“, das „zum Reiche“ gehört,[5] und der letztgenannte Fürst

---

[1] Vgl. Neubauer, Progr. d. Marburger Gymn., 1882.

[2] St. UB. 244, Nr. 237.

[3] Sieh St. UB. 555—556, 1177 (30. Juli).

[4] Vgl. darüber die w. u. angeführte Urk. K. Konrads III. v. März 1844, Würzburg.

[5] Urk. K. Konrads III. v. 10. Juli 1146, Regensburg (St. UB. 253—254). Schenkung an das Kloster Reun zum Seelgeräthe seiner verstorbenen Gattin Gertraud

trägt Werndorf bei Graz von diesem Babenberger zum Lehen, wie es dieser selbst vom Staufenkönige und vom Reiche erhalten, und vergibt es weiter.[1]

Von dem reichen Gut der Sponheimer im Unterlande war bereits oben die Rede; es gedieh großentheils an einen steirischen Markgrafen. Dass die Andechs-Meraner die Windischgrazer Herrschaft als Lehensbesitz vom Hochstift Aquileja erworben, soll nur gestreift werden, da dies Gebiet außerhalb der Mark fällt, wenngleich die Markgrafen von Steier daselbst begütert erscheinen.[2]

Von den großen, hochfreien Geschlechtern sei zunächst die starke Familiensippe genannt, der die von „Soune", Saneck, die Plaien, die von „Creine" mit den Prädicaten: Creina-Krainburg, Preis, Pux, Weichselberg, Schönberg, die verschwägerten Grafen von Treffen, — andererseits die Hohenwart-Puzzuolo, die Heunburger und die Zeltschach-Peggauer (Pfannberger) angehörten.[3]

Die „Markgrafen" von Soune oder von der Sann, die sog.

„... pagum et possessionem regno pertinentem sitam inter flumina Fustrizzam et Sedingam et ultra Sedingam usque ad(d)iscrimen alpium et super adiacentium a marchione Otagro et Heinrico duce Bawarie, qui predictum pagum beneficiali iure possidebant ... libera donatione contradidimus ..." Soll man diese Stelle so deuten, dass Heinrich v. Österreich-Bayern dieses Gebiet als unmittelbares Reichslehen und Markgraf Otakar dasselbe von dem genannten Markgrafen-Herzoge als Afterlehen innehatte? (S. nächste Anmerkung.)

[1] St. UB., S. 228, Urk. K. Konrads III. (1144, März, Würzburg) zu Gunsten des Cistercienserstiftes Reun. Die Hauptstelle lautet: Ea propter omnium tam futurorum quam presencium nouerit industria, qualiter nobilis homo, Engilscalcus uidelicet de Sancto Dionisio, uillam, que dicitur Zuwerendorf, quam a marchione Otachario de Stira in beneficio tenebat, eidem marchioni resignauit, humiliter petens, ut et ipse fratri nostro Heinrico illustri Bawarorum duci (Heinrich II. s. 1141 Markgraf von Österreich und Herzog von Bayern, Halbbruder K. Konrad III.), a quo ipse eandem villam habebat, pro salute anime sue redderet (zu Gunsten des Klosters Reun), Marchio quoque Otacharius iustas predicti nobilis viri preces benigne exaudiens, eandem villam fratri nostro Heinrico resignavit, sed et frater noster dux, qui eam a nobis et a regno beneficiario iure possidebat, libere et sine omni contradictione sepedictam villam nobis reddidit. — Die obige und diese Schenkung erfolgte zweifelsohne nach der Ächtung des Welfenherzogs, Heinrich des Stolzen, da als Verleihender des Lehens K. Konrad III. sich einführt.

[2] St. UB. 453 (1164) Markgraf Otakar (V., VII.) schenkt der Karthause Seiz als Widmungsgut „mansum unum in Windisken Graze".

[3] Vgl. Tangl über: die Pfannberger, die Heunburger, die Markgrafen von Soune, die Freien von Saneck und ihre Verwandtschaft; Wendrinsky über die Plaien; Krones,

„Erbvögte“ von Gurk büßten im Investiturstreite ihre Machtstellung ein,[1] während die Nachkommenschaft des einen, Werigand, die Freien von „Creina“, und die des andern, Ulrich, die „Freien“ von Soune (Saneck), von 1130 an auftauchen. Gleichen Ursprungs mit ihnen dürften die mächtigen Plaien sein, wie dies bedeutsame Wahrscheinlichkeitsgründe nahelegen.

In Verschwägerung mit dem Markgrafenhause von Soune und seinem Zweige, den von Creina-Krainburg, tritt das bayrische Haus der Grafen von Alzhausen. Durch Heirat des Grafen Wolfrad mit Emma, Tochter Werigands von Soune, gelangte es zu der großen Herrschaft und zum Prädicate Grafen von „Treffen“.[2] Das ist die eine Gruppe der großen Familiensippe.

Die „Freien“ von Soune oder Saneck (nachmals Grafen von Cilli) mit ihrem Güterbesitz im Sannthale stehen allerdings noch außerhalb des steierischen Markgrafthums, aber dicht an der Schwelle seines Gebietes, was bald zu näheren Beziehungen und Lehensverhältnissen führen mufste.

Die Grafen von Plaien (nachmals „Hardeck“), die im Salzburgischen und in der Ostmark reich begütert wurden, besaßen nicht unbedeutende Liegenschaften auch hierzulande. Sie erscheinen als Lehens- oder Dienstherren Udalrichs, Besitzers von Grund und Boden um Traboch, St. Benedicten, Prethal im Ober-, Aframberg und Ragnitz im Mittellande und machen vom Trabocher Besitze Schenkungen an Admont.[3]

Aus dem Kreise der Hochadeligen oder „Freien“ von Creina-Krainburg (?) erscheint Heinrich Pris, der Bruder Meginhalms von „Creina“ und Emmas, der Gräfin von Treffen, als Sohn Werigands (Bruders Starkhands, Markgrafen von Soune), nach seinem Besitze Buckes-Pux bei Murau benannt, und er (oder sein Sohn) wird uns als Vogt von Freising und markgräflicher Lehensmann im nächsten Zeitraum begegnen.[4]

„Die Freien von Saneck“, I. Bd.; Schumi, „Arch. u. UB. z. Heimatskunde Krains“, I, und Krones, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer“.

[1] Vgl. Mayer, „Die Alpenländer im Investiturstreite“; Tangl, „Über die Markgrafen von Soune“; Zillner, „Die Grafschaft u. d. kirchl. Frei i. Salzburggau“, S. 206 bis 224 . . .; Richter, „Z. hist. Geogr. d. e. Hochst.-Salzburg“.

[2] Vgl. Muffat, „Die Grafen von Treffen in Kärnten als Zweig der Grafen von Veringen-Alzhausen“, München 1855 (Abh. d. bayr. Akad. d. W.); Krones, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer“.

[3] St. UB. 320; 461 (c. 1165).

[4] Über seine verwandtschaftliche Stellung zu den Markgrafen von Soune und Erbvögten von Gurk belehrt am besten die Urkunde von 1152 (St. UB. 387), in welcher sich die cometissa Emma (consentientibus fratribus meis Henrico et Meginhalmo) als Schwester Heinrichs und Meginhalms (von Creina) einführt; andererseits die Urk. v. 1141 (S. 214), wo es heißt: „Marchio enim Starchant et frater eius Werigand et subsequens huius filia Hemma“;

Wolfrad Graf von Treffen und seine Gattin Emma besaßen das Gut „Cest" bei Rohitsch und überließen es sammt „Wibestein" der Salzburger Kirche (1141) gegen Zusicherung von 100 Huben eines zu erledigenden Lehensgutes zwischen dem Tauern, Zerwald, Hartberg und der Lafnitz.[1]

Die zweite Gruppe erscheint zunächst durch das Geschlecht der von Hohenwart-Puzzuolo für das Unterland der heutigen Steiermark von Bedeutung, was an späterer Stelle gewürdigt werden soll. Die beiden hier in Betracht kommenden Vertreter Piligrim und sein Sohn Günther, „Markgraf im Sannthale", finden wir aber auch in der Nähe von Graz, um Straßgang, reich begütert.[2] Aus diesem Besitze gelangte als Sühne das Gut St. Martin durch letztwillige Verfügung Günthers an das Admonter Kloster.

Die Grafen von Heunburg, im Jaunthale Kärntens, wurden die

---

endlich die Urk. v. 1134, UB. S. 345; Zeugen: Henricus Pris als der rangerste und ältere Bruder, dann an zweiter Stelle Meginhalmus de Chreina frater eius. Dass sich das Prädicat „Chreina" nicht nothwendig auf das Land Krain, sondern wohl auch auf den alten Ort Krainburg im krainischen Oberlande beziehen könne, erweist der Hauptbesitz des Geschlechtes in diesem Alpenlande Krains, im Kankerthale, und die Datierungen: „Actum Chreine; apud Creine" in den Brixner Traditionen des 11. Jahrhunderts (Redlich), welche doch auch local aufzufassen sind. So erklärt sich auch die Thatsache, dass Krainburg im 12. Jahrhundert nicht mehr die ursprüngliche Rolle einer Pfalzburg des Landesverwesers Krains spielt, was jene Brixner Traditionen noch voraussetzen lassen, sondern sich wahrscheinlich im Privatbesitze der Söhne Wergands v. Soune befand. Redlich (Index, S. 290) sieht in „Creine" die „Gegend von Veldes oder dieses selbst". Da jedoch gleichzeitige Traditionen Veldes als locus, villa, castrum, castellum, urbs (Index S. 297) anführen, so ist wohl auch unsere Vermuthung nicht unberechtigt.

[1] St. UB. 214. Der „Zerwald" muss als Südabhang des Semmerings und der „Hartberg" im allgemeinen wohl als „Wechsel" aufgefasst werden. Vgl. Krones, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer", S. 469 (Sep.-Abdr. 169, Anh. III). — 1152 St. UB. (S. 337) erscheint „Babindorf", d. i. Bodendorf bei Murau als Schenkungsgut Hemmas v. Soune, Gräfin v. Treffen.

[2] Über das Prädicat Hohenwarts-Puzzuolo, sieh Zahn, „Friaul. Studien", S. 320—321, über den Besitz bei Graz die Urk. von 1141, 11. Mai, Laibach (St. UB. 232), worin Piligrim von „Hohenwart" als Vater des verstorbenen Markgrafen Günther die Schenkungen an Admont bezeugt u. zw. Heimschuh bei Leibnitz, St. Martin bei Graz, 2 Höfe bei Hort („Hartwigesdorf" bei Straßgang), „Houesteten" bei Straßgang, „Bodegor" bei Eggenberg und Straßgang selbst, das „Piligrim gewaltsamerweise dem Markgrafen von Steier zugewendet (delegavit), dann aber sein Unrecht gegen Admont einsehend, den Markgrafen (Otakar V., VII.) um die Auslieferung des gen. Gutes bat und ihm dafür das Friauler Lehen zudachte, das Piligrim als Schenke des Hochstiftes Aquileja innehatte (ipse marchioni beneficium suum, quod a patriarcha Aquileiensi habuerat, cuius pincerna esse debuerat, dimisit).

Haupterben des Nachlasses der Hohenwart im Sannthalgebiete, ohne dass sich ihr Besitz in der damaligen Markgrafschaft Steier mit Bestimmtheit nachweisen lässt. Doch war ihre Stellung im Sannthale, mit Cilli als Herrenpfalz, die natürliche Vorbedingung späterer engerer Beziehungen zum Herzogthum Steier.[1]

Weit früher war dies bei ihren Sippenverwandten, bei dem Geschlechte der von Zeltschach, der Fall, die in der Schlusszeit des 12. Jahrhunderts als „Freie" oder edle Herren von Pekach-Peggau mit namhaftem Eigengute im Herzen der Steiermark auftauchen. Es sind dies die späteren Grafen von Pfannberg.[2]

Auch das vielverzweigte Haus der Grafen von Peilstein-Tengelingen-Liebenau-Burghausen-Schala und Mörlen[3] war hierzulande begütert.

Wir begegnen ihrem weitverbreiteten Besitze im Mittel- und Oberlande der heutigen Steiermark. 1147 verkauft Graf Konrad von Peilstein angesichts des Kreuzzuges dem Kloster Admont seinen Besitz in der Gegend um Graz, zu „Bodegor", Baierdorf, Wörth, Feistritz und Stübing für 65 Pfd. Pfenn., auf welchen Kaufpreis seine Söhne dann verzichteten.[4] Dem Grafen Sighard von Burghausen-Schala hatte seine Frau, die Witwe des letzten Eppensteiner Herzogs von Kärnten, Sophia, die Babenbergerin, 50 Huben im Piberthale, um St. Bartlmä und Liebochzugebracht. Ihre Söhne[5] widmeten dem Kloster Reun (1172) ihren Besitz um Ligist und (1179) den um Kalsdorf bei Graz und schenkten die Kirche St. Marein a. Wasen bei Leoben dem Stifte Admont (1185). Auch waren ihnen durch ihre Mutter Güter im Mürzthal und um Aflenz zutheil geworden.

Die Grafen von Liebenau erscheinen im Unterlande an der Radel begütert.[6]

Die Grafen von Bogen besaßen (um 1155) Doberna bei Cilli, im

---

[1] Wilhelm Graf v. Heunburg erscheint in der Stiftsurk. des letzten Eppensteiners für St. Lambrecht (St. UB., 110, z. J. 1103) als Zeuge an dritter Stelle vor Starchant „Marchio de Sovne". Vgl. über die Heunburger Tangls Abh.

[2] Vgl. über die Pekach-Pfannberger Tangls bezügliche Abhandlung.

[3] Über diese Geschlechtssippe vgl. insbesondere Koch-Sternfeld, „Arch. f. K. österr. Gesch.", I 1848, S. 117 f.; Meiller, „Regg. d. Salzb. Erzb.", S. 544 (Stammtafel); Wendrinsky, „Grafen v. Burghausen"; Zillner a. a. O; Richter a. a. O.

[4] St. UB. 278; ebend. S. 198 v. c. 1140.

[5] Sieh Urk. v. 19. März 1151, S. 326: über die Schlichtung des Güterstreites zwischen dem Kloster St. Lambrecht einerseits, der Herzogin-Gräfin Sophia und ihren Söhnen andererseits; vgl. S. 522—530, 569—570, 610.

[6] St. UB. 250. Der Name „Liebenau" bei Graz darf nicht zu einer falschen Schlussfolgerung verleiten, denn es hieß dieser Ort in der Vergangenheit Bateisdorf, nicht Liebenau (s. Zahn, UB., Index, S. 813, und Ortsnamenbuch, S. 310.

Sannthalgebiete, also außerhalb der steierischen Mark. Gleiches ist der Fall mit dem Besitze der im Lande o. d. Enns, in Friaul u. a. a. OO. begüterten Herren von Machland, den sie (1190) dem Salzburger Domstifte zuwandten; er lag in der Gegend um Murau, im Lungau.[1]

Auch die mächtigen ostmärkischen Herren von der Traisen erscheinen in der Person Adalrams von Waldeck (in der Gegend der Piesting, im Österreich-Püttner-Grenzgebiete) im Oberlande so reich begütert, dass aus diesem Besitz die namhafte Stiftung der Chorherren-Propstei Feistritz-Seckau (um 1141) hervorgieng.[2]

3. Das Gebiet der Markgrafen von Steier und ihr Landesfürstenthum 1123—1158.

Zunächst müssen wir das „Gebiet" der Markgrafen von Steier im Jahre 1158 als Grundlage ihres Landesfürstenthums ins Auge fassen. Dabei haben wir die heutige Grenze der Steiermark nordwärts nach ihrer ganzen Breite zu überschreiten, andererseits nach Osten und Westen, insbesondere aber südwärts einzuengen.[3]

Der Eigen- und Lehensbesitz der steierischen Markgrafen auf dem Boden des nachmaligen „Ober-Österreichs", in der Landschaft ob der Enns, ruhte zunächst im alten Traungaue, grenzte westwärts an den Polhamer-Wald und an den Hausruck, schob sich mit Enns uud Wilhering in die Donau vor und über dieselbe gegen Haselbach und Winkel.

Hier begegnen wir schon vor 1158 angesehenen Dienstmannen oder adeligen Ministerialen der Markgrafen von Steier, so zunächst den nach ihrer Hauptpfalz, Burgstadt Steier, benannten Ministerialen und

[1] St. UB. 348 (Bogen); 72415 (Machland).

[2] Sieh die Stiftungsurkunden von Seckau im UB. S. 215, 218; vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", S. 42 (225) u. 43 (231), Anm. S. 441, Nr. 89, sodann die Abh. von Leonhard a. a. O. und, was die Herren v. Traisen und ihren Besitz anbelangt, Meiller, „Regg. d. Salzb. Erzb." 461—462; Karlin im „Göttweiher Saalb.", S. 187, Anm. 145 und insbesondere v. Zahn, Hernstein, S. 65 ff.

[3] Über das Weitere bemerke ich nur, dass ich für die Darstellung der Gebietsverhältnisse das UB. d. Steiermark, h. v. Zahn, I. Bd.; das UB. d. L. o. d. E., I, II; die „Regg. d. Salzb. Erzb." von Meiller; die „Annales Austriae" im IX. Bd. der SS.; die Einleitung zum Fürstenbuche Enenkels (Rauch SS. I.); Muchar, II, III; Ankershofen, und von Monographien: Felicetti; Wahnschaffe; Tangl (über die Eppensteiner und die Markgrafen v. Soune); Zahns Antheil an der „Festschrift" vom Jahre 1880, s. Aufs. i. d. „Montags-Revue": Hernstein, Styriaca; Strnadts „Geb. d. L. o. d. E."; Lampel über die Einleitung zu Enenkel benützte; andererseits Waitz, „Verf.-Gesch." VII.; Usinger und die „Jahrbüber der deutschen Geschichte" in ihrer Bearbeitung von Hirsch, Breßlau, Mayer v. Knonau, Bernhardi.

außerdem den Edlen von Aistersheim, Aurach (Ura), Pernstein, Polheim, Puchleiten, Kapellen, Kehrbach, Kerschbach, Kirchdorf (Olispurch), Tegernbach, Desselbrunn, Tolet, Traun, Efferding, Enns, Vicht, Volkensstorf, Grießkirchen, Haselbach, Inzersdorf (Imeinsdorf), Ipf, Orth, Otsdorf, Schlierbach, Schöndorf, Schwans, Wartenburg, Wolfseck.

Hier verbanden sich Eigen- und Erbgut, Passauer und bayrische Herzogslehen mit der Vogtei über die Klöster Traunkirchen, Garsten, Gleink, Wilhering, Lambach, St. Florian und Kremsmünster zu einer festen und breiten Grundlage fürstlicher Macht der Markgrafen von Steier.[1]

Wenden wir uns dem Gebiete jenseits von Semmering zu. Hier hatte sich, wie wir sehen, die Püttner Landschaft, ein vorzugsweise dynastischer Besitz, entwickelt: zwischen der Piesting, der alten ostmärkischen Grenze, dem Semering, am Gehänge des Hartberg-Wechsels, an der Ostflanke der karantanischen Mark, von Aspang und Lanzenkirchen gegen Dechantskirchen, Vorau, bis „Grafendorf", wo die karantanische Mark, mit dem Hauptorte Hartberg, dem alten Pfarrorte an der Safen, anrainte. Sie griff auch in das heutige Westungarn, in den „Hienzen"-Boden an der Pinka hinein, und „Landesere" (d. h. Lanzsér im Ödenburger Comitate) bildet ostwärts ein Vollwerk der äußersten Püttner Landecke, in welche auch das heutige Pinkafeld eingefügt war.

Hier hatten die Erben der Wels-Lambacher, die Formbacher Grafen, seither Grafen von Butina-Pütten, für die Bestiftung ihrer Lieblingsklöster Formbach und Reichersberg am Inn freigebig gesorgt. Doch findet sich früh auch Admont daselbst bedacht als Schöpfung und Schützling der Salzburger Kirche, und auch das Chorherrenstift Seckau fehlt hier nicht als Grundbesitzer.

Bei der Piesting grenzte das Eigengut der österreichischen Babenberger an, und von diesem erhielt auch der steierische Markgraf Otakar († 1122) als Mitgift seiner Gattin, der Tochter Leopolds III., Elisabeth, Grundbesitz auf dem Boden der Ostmark, zwischen der Piesting und der Gegend von „Willerspruck" oder Steinbrückel, und wurde so Nachbar der reichen Herren von der Traisen (Treisma), deren Angehörigen Adalram von Waldeck (a. d. Piesting) wir bereits kennen lernten. Hier bestanden Dienst- und Lehensverhältnisse zwischen edlen Geschlechtern und den Markgrafen von Steier noch vor dem Anfall des Püttner Gebietes an Otakar (V., VII.).

Nach dieser Erberwerbung gewahren wir einen stattlichen Kreis von Ministerialen des steirischen Markgrafen. Abgesehen von den Edlen

[1] Vgl. UB. d. L. o. d. E., I, und Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E."

von Wilhelmsburg und von Ochsenburg bei St. Pölten in der Ostmark, im Herzogthum Österreich, begegnen uns auf Püttner Boden, die Adeligen von Pütten, die von Fischau, von Prosset (Brozat, Brozet), welche bald als Emmerberger sich einführen und mit den Burgmannen von Starhemberg (Starchinberg) bei Neunkirchen, mit den von Stein (bei Meiersdorf) und Mutmannsdorf (Mutersdorf) zusammenhängen dürften, die von Dunkelstein (Domechenstainc), Gleissenfeld, die von Landesere, welche mit Rücksicht auf ihren steirischen Besitz und infolge der Erbtheilung auch den Namen Stadecker (Stattegg bei Graz) führen, die von Meiersdorf (Mirstorf), Rotengrub, Sirning bei Buchberg, die von Schwarzau (bei Neunkirchen). Ihnen gesellen sich die Kranichberger zu, versippt mit den steirischen Edelfreien von Mureck und den Orths im Traungau. Aber auch das vollfreie Herrengeschlecht, die von St. Dionysen-Gutemberg, im alten Leobner Gaue und im Raabviertel reich begütert, verschwägert mit den Pekach-Pfannbergern, Heunburgern, Wildoniern u. a., hatten hier Besitz, desgleichen die steierischen Ministerialen von Neuberg (Nitperc)[1]. Auch die Stubenberger, welche sich in dem Vornamen „Wulfing" mit dem Kreise der von Prosset, Stein, Mutmansdorf, Starhemberg und Emmerberg altersher berühren, sicher aber mit den vorgenannten Neubergern in unmittelbarer Verwandtschaft stehen, erscheinen hier begütert.

Bevor wir die südliche Erwerbung des steierischen Markgrafen (1148) würdigen, sei nur im Vorübergehen die Ostgrenze der damaligen Mark gestreift. Sie griff einerseits über Radkersburg hinaus und schloss andererseits noch das Gebiet von Großsonntag, Friedau und wahrscheinlich auch das von Luttenberg (Lutenwerde) aus, welches erst nach 1158 den Ungarn abgerungen wurde.

Durch den Erbnachlass des Grafen Bernhard von Sponheim machte die Steiermark einen mächtigen Ruck nach Süden, nämlich in das Gebiet zwischen der Mur und der Drau im Norden und dem Sannthallande („Saunien") im Südwesten. Auf diese Grenzstellung scheint auch der Name der vererbten Hauptpfalz des Sponheimers, Marburg, d. i. „Marchburch", hinzudeuten, doch ohne den Schluss zu gestatten, dass wir es in dieser Gegend auch mit einer besonderen karantanischen Mark von Hause aus zu thun haben. Es ist ein Herrschaftsgebiet, das nach der Ausscheidung der karantanischen Mark (1035) in Verbindung mit dem Kärntner Herzogthume blieb, und in der Sponheimer Zeit (seit 1122) wohl als Apanage Bernhards, des Bruders Herzog Heinrichs V. (1144—1161),

---

[1] St. UB.; UB. d. L. o. d. E., I, II; Meiller, „Regg. d. Salzb. Erzb."; Felicetti; die bez. Arb. von Zahn, Lampel. In der Urkunde Otakars (V., VII.) von 1160 über die Stiftung des Semer. Hospitals, St. UB. 395, finden wir eine Reihe angeführt.

ausgeschieden wurde. So kam es auch an den steirischen Markgrafen und keineswegs als geschlossenes Land, da wir dabei mitvererbt auch Herrschaften zwischen der Sann und Sottla und im Sannthale vorfinden, welche außerhalb der Verbindung mit der steirischen Mark blieben und gewissermaßen nur Enclaven bildeten.

Bei diesem Anlasse wollen wir denn gleich des Sannthal-Gebietes gedenken.

Man hat für dasselbe den „staatsrechtlichen" Charakter einer Mark, d. i. Markgrafschaft anzunehmen, für mehr als bedenklich gefunden.[1] Immerhin — heißt auch jener bei Hofe so beliebte Wilhelm, der 1036 im Kampfe mit Herzog Adalbero fiel, nur „Graf" — bezeichnet man urkundlich sein Gebiet mit „Mark". Seine Seitenverwandten, die im Investiturstreite soviel genannten Erbvögte von Gurk, Starkhand und Ulrich, nennt man „Markgrafen" von der Sann (Soune). Und nach ihnen heißt ihr Sippenglied, Günther, der Sohn Piligrims von Hohenwart-Puzzuolo, auch „Markgraf von der Sann". Das Admonter Klosterjahrbuch spricht von ihm (1137) als „Markgrafen von Cilli" und führt uns so den längst verfallenen Römerort als Burgsitz eines Mächtigen vor. Dann aber entsteht eine nicht auszufüllende Lücke in den Nachrichten über die Sannthaler Mark. Es beginnt die Zeit, in welcher das den Hohenwart-Puzzuolo stammverwandte Haus der Heunburger Grafen die große Cillier Herrschaft anerbt und diese dem Bisthumsgute Gurks, zwischen der Sann und Sottla, an die Seite tritt, als dessen Lehensträger die Freien von Saneck, die Sippe der Edlen von Montpreis und Schärfenberg (bei Ratschach a. d. Save in Unterkrain) vom 12. ins 13. Jahrhundert immermehr emporkommen.

Auf eine Linie mit der vom Kärntner Herzogthum ausgeschiedenen „Mark Steier" kann „die Mark an der Sann" nicht gestellt werden. Sie bleibt ihm verbunden und führt politisch und kirchlich (als eigenes Erzpriesterthum oder Archidiaconat) den Namen der Landschaft „Saunien".

Auf diese Weise bildet die Drau die eigentliche Südgrenze der Mark der steierischen Otakare, wie sich dieselbe von 1122—1158 entwickelt, und wo ihre Herrschaft über diese Grenze hinausgreift, wie es sich mit der Sponheimer Erbschaft (1148) ergab, sind sie nicht Landes-, sondern dynastische Grund-, Dienst- und Lehensherren.

Betreten wir nun den Boden der Steiermark vom Jahre 1158.

Die ursprüngliche Stellung der Landschaften an der Mur, Drau, Sann und Sottla bis zur Save als „Vorland" Kärntens, kennzeichnet sich

---

[1] Vgl. die bezügliche Stelle und Anmerkung bei Waitz, „Verf. Gesch.", VII 72—73, Anm. 6,

am besten dadurch, dass in diesem allgemeinem Sinne, wie er die Lebensbeschreibung des Salzburger Erzbischofs Konrad I. (1106—1146) beherrscht, die drei Hauptburgen des Hochstiftes: Leibnitz a. d. Sulm und Mur, Pettau auf dem Draufelde und Reichenburg a. d. Save, als in der „Mark" liegend bezeichnet werden. Das erweisen auch die Bezeichnungen: für die Gegend von Gams oberhalb Marburgs als „Überwaldmark" (marchia transsylvana) mit Rücksicht auf den „Drauwald" jener Zeiten; für die von Gamlitz und Ehrenhausen „Überalpenmark" (marchia transalpina) in Ansehung der Lage jenseits des Gebirgszuges im Norden; „Mark zwischen den Hügeln" (marchia inter colles) für die Gegend der Windischen Büheln; „Pettauer Mark" (marchia Pittouiensis); „Mark an der Save" (marchia iuxta Sawam); „Ungarn-Mark" (marchia Ungariae) an der Sottla.[1] Es sind dies wechselnde Bezeichnungen der Gegend, der Landschaft, ohne politische Bedeutung.

Wir haben es aber 1035 mit einer bestimmten Mark als eigenem, vom Kärntner Herzogthume getrennten Verwaltungsgebiete zu thun, das in der Zeit des ersten Markgrafen aus dem Hause der Steirer 1057 ausdrücklich als „karantanische" Mark bezeichnet wird und den Kern unseres Ober- und Mittellandes einschloss. Westlich bildete der Pleschеutz bei Scheifling ihre Grenze. 1122 erbten die steirischen Markgrafen aber auch die Eppensteiner Allode in der Landesecke zwischen dem Pleschеutz und dem Neumarkter Sattel, wo das bedeutende Stiftungsgut des Klosters St. Lambrecht lag, und wir auch, um Neumarkt-Grazlub, Salzburger Besitz finden. Das musste in späteren Jahrhunderten zur Vorschiebung der steierischen Landesgrenze führen.

Auch die Gegend von dem Eintritt der Mur aus dem Lungau in unser heutiges Land, von Predlitz ober Murau bis gegen Teuffenbach wurde noch im späten Mittelalter nicht als steierischer, sondern „kärntnischer" Landgerichtssprengel Murau angesehen.

Desgleichen blieb im Unterlande der Bezirk von Windischgraz, im Besitze der Andechs-Meraner, mit Kärnten geraume Zeit vereinigt, was auch von der Saldenhofer Gegend gilt.

Somit umfasste die „karantanische" Mark, Steiermark vom Jahre 1158, die als „Grafschaften" längst ausgelebten Gaugebiete, und zwar: das Mürzthal (mit der Aflenzer Gegend und dem Lamingthale), den „Undrima" oder Ingering-Gau (von Teuffenbach und Scheifling bis gegen Knittelfeld, mit Judenburg als Hauptburg) und den Leobner Gau südwärts bis zum Röthelsteiner Bache (bei Mixnitz). Hier schloss

[1] Vgl. St. UB., I, Index, S. 708—709.

nach Angabe der Urkunde des Vertrages zwischen Salzburg und Markward von Eppenstein (um 1066) „die Leobner Grafschaft und die Mark".[1] Das kann nur so verstanden werden, dass man den oberen oder nördlichen Theil der karantanischen Mark vom Röthelstein an rechnete, was die kirchliche Eintheilung nicht bloß, sondern auch die gangundgäbe Anschauung vom eigentlichen Beginne des steirischen „Oberlandes" festhielten.[2]

Für die Gegend zwischen dem Röthelstein und der Göstinger Thalenge, mit welcher also das Mittelland einsetzt, und allwo die alte große Pfarre Adriach ihren Sprengel besaß, der bis zum Gradweiner Pfarrgebiete reichte, fehlt jeder sichere Anhaltspunkt, welchem Gaue sie ursprünglich angehörte. Von Gösting südwärts breitete sich der einstmalige Hengistgau aus, mit der Wildoner Gegend als Mittelpunkt, wo-

---

[1] St. UB. 78: „. . . . prope Muram fluuium inter fontem iuxta Rotinstein, quo marcha et comitatus ad Liubana terminantur."

[2] Muchar, II 13, Anm. 3, zieht als urkundlich früheste Angabe der „superior marchia" die von Erzb. Eberhard v. Salzburg und Hz. Leopold VI. v. Ö. u. Stmk. gemeinsam ausgestellte Versicherung zu Gunsten der Priesterschaft des Oberlandes vom 16. October 1220, Neunkirchen (ohne sie näher zu citieren) herbei, wo es heißt (St. BU., II 254) „. . . universitas cleri archidiaconatus superioris marchie . . ." Dagegen machte Waitz, „Verf. Gesch.", VII 78, Anm. 2, eine Stelle in Bernh. Pez „Thesaur. anecdot. dipl. hist. crit.", VI, col. 298—299 geltend, wonach diese kirchliche Bezeichnung schon 1108, also mehr als hundert Jahre vorher beurkundet erscheine. Die bei Pez abgedruckte Charta restitucionis, angeblich vom Jahre 1108, kann aber unmöglich vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgesetzt worden sein, da sie des Nonnenklosters zum hl. Jakob in Kirchberg am Wechsel gedenkt, welches erst 1271 von den Schwestern Gertrude und Mechthild von „Kranichsberg" gestiftet wurde (Muchar, V 347), überdies es in der Charta restitucionis bei Pez heißt . . . in Kirchberg . . . in Austria inferiori ad fines Stiriae, was nur nach dem bekannten Frieden von 1254 möglich sein kann, da erst seither das Püttner Gebiet von der Steiermark getrennt und Nieder-Österreich zugeschlagen erscheint. Das Datum bei Pez „anno milles. centesimo octavo" ist somit ein Versehen. Weit eher ließe sich an 1308 denken. Muchar bleibt somit, was die erste urkundliche Erwähnung betrifft, im Recht. Wahnschaffe, S. 36, folgt Waitz, der für die falsche Datierung bei Pez nicht verantwortlich ist. Wenn Meiller in den „Salzb. Regg.", Index, S. 354, bei der Übersicht des Parochial-Clerus der Steiermark: I. Marchia superior „intra et extra montes" (d. i. dies- und jenseits des Semering-Zuges) schreibt und die bezüglichen Daten mit 1195 beginnt, so hat er den thatsächlichen Verhältnissen der kirchlichen Eintheilung Rechnung getragen, ohne dass in der Urkunde der Ausdruck selbst vorkommt. Auch in Zahns St. UB., II. Bd., findet sich in kirchlicher Beziehung „superior marca" erst 1220 beurkundet. Jedenfalls hinkt, wie so oft, der urkundliche Befund den früher bestehenden Verhältnissen nach, doch dürfte 1192—1220 eine Weiter-Entwicklung der salzb. Sprengelbestände in Steiermark eingetreten sein.

selbst noch lange St. Lorenzen am „Hengstberg“, St. Margarethen „am Heingist“ an seinen Namen erinnern. Hier erwächst, 1128 zum erstenmale urkundlich genannt, Graz, die „Burgstatt“, zum Hauptpsitze der Markgrafen von Steier.

Von den Kainach-Quellen bis an die Raab, Weiz, Ilz, Safen und Lafnitz dehnte sich das Mittelland der karantanischen Mark in seiner ganzen Breite aus, ohne dass man ostwärts von einer „Mark an der Raab“ sprechen kann.[1]

Dazu gesellte sich 1158 das nachbarliche Püttner Gebiet, gleichwie sich 1148 dem Mittellande das reiche Sponheimer Erbe südwärts angeschlossen hatte und so die Bezeichnung der Landschaft vom Röthelstein bis zur Drau als untere steierische Mark[2] herbeiführte, zunächst im kirchlichen Sprengelwesen.

Das Ennsthal, vorzugsweise Salzburger Eigen, mit dem, was die Admonter Klosterstiftung umfasste, war durch Vogtei und Belehnung der steierischen Markgrafen schon lange vor 1122 botmäßig geworden, ohne der eigentlichen „Steiermark“ einverleibt zu sein. Sie walteten darin, wie einst der Eppensteiner Adalbero oder die Wels-Lambacher als Markgrafen Karantaniens dort das Amt führten. Die Urkunden scheiden daher auch die eigentliche „Mark“, d. i. Steiermark und das „Ennsthal“.

So gebot Otakar (V., VII.) seit 1158 als „Markgraf“ und „Landesfürst“ über den Haupttheil der heutigen Steiermark, und zwar mittelbar als Träger eines Reichsamtes auch über fremde Besitzstände innerhalb der Mark und unmittelbar über das, was an Land und Leuten ihm, dem Güter-, Dienst- und Lehensherrn, angehörte.

Denn immer zahlreicher werden die Fäden der Lehens- und Dienstverhältnisse zwischen dem Markgrafen und dem adeligen Insassen der Mark, der Lehensbeziehungen und Vogteibefugnisse des Erstgenannten

---

[1] Die kais. Urkunde vom 5. September 1073, Regensburg, Stumpf, Reichskanzler (Kaiserurkunden, II), Nr. 2767; vgl. Hirsch, „Heinrich II.“, I 148, gilt als Fälschung. Auch Zahn UB. 85 bezeichnen sie in dieser Form als Fälschung. Darin heißt es: „in marchia iuxta Rabam fluuium Chuniperge.“ Schon Muchar, II 13, Anm. 1, bemerkt ganz richtig, dass diese Stelle durchaus nicht auf die Angabe einer „Mark an der Raab“ schließen lasse; denn man brauche nur zu lesen: in marchia, juxta Rabam . . . , in der Mark u. zw. an der Raab Kumberg (nicht „Kainberg“, wie Muchar schreibt), was ganz dem damaligen Begriffe von der Karantaner-Mark entspricht.

[2] Wohl zu unterscheiden vom damaligen „Saunien“ oder Sannthaler Gebiete und von der „Mark an der Save“ (marchia iuxta Souwam), wo Salzburg und Gurk den Hauptbesitz innehatten und die Markgrafen von Steier nur als Gutsherren und Gurker Lehensträger, so von Rohitsch, auftreten.

zu den hier begüterten auswärtigen Hochstiften und Klöstern und verdichten so das Gewebe des in großem Eigenbesitze wurzelnden Landesfürstenthums.

Otakar (V., VII.) tritt beiläufig seit dem Sommer des Jahres 1138 als Markgraf in Thätigkeit, und wenngleich die Urkunden, welche das Walten seines Vaters, Leopold des Starken (1123—1129), und seine eigene Regierungszeit bis 1158 betreffen, äußerst spärliche sind, auch dann (1158—1164) nicht zahlreich werden und nur einen engen Kreis von Rechtsverhältnissen streifen, so lässt sich doch aus ihnen ein ungefähres Bild der Verfassungs- und Verwaltungszustände unseres Landes, in ihren Anfängen, entwerfen, indem man jene gemeingiltigen Grundsätze heranzuziehen berechtigt ist, in welchen sich die Befugnisse und Pflichten eines Markgrafen aussprechen.

Diese Skizze kann aber erst in einem späteren Abschnitte versucht werden, da zunächst die frühesten Erscheinungen dessen behandelt werden müssen, was man die Adelsschaft des Landes im allgemeinen und die Anfänge der später ausgebildeten Landes-Ministerialität im besonderen nennen kann.

4. Die Insassen der Mark Karantaniens, ihre Besitz- und Rangverhältnisse.

Karantanien ist ein Gebiet, das sein deutsches Volksthum insbesondere der Ansiedlung auf dem Wege des Güter-Erwerbes verdankt. Der Umstand, dass der Vorgang sich so geräuschlos vollzog und im schärfsten Gegensatze zu den jahrhundertelangen Kämpfen zwischen Sachsen und Wenden an der Elbe und Oder steht, verbürgt seinen friedlichen Verlauf, lässt aber auch einen langsamen, gegendweise verschiedenen Entwicklungsgang der deutschen Besiedelung annehmen — hier gemischte, dort reine Bestände deutscher Landsassen voraussetzen, je nachdem sie inmitten der Alpenslaven auf bereits bevölkerter Scholle oder in öder Wildnis ihr neues Heim bestellten.[1]

Wir dürfen jedoch dabei zweierlei nicht übersehen. Vorerst deutet die Aufzeichnung des namenlosen Verfassers der „Bekehrungsgeschichte der Bajuvaren und Karantaner", das kostbare Geschichtsdenkmal aus dem Schlusse des 9. Jahrhunderts, an, dass die „Provinzialisierung" Karantaniens im Gefüge des ostfränkischen Reiches nicht schnell,

[1] Vgl. die Ausführungen bei Kämmel; Krones, „Die deutsche Besiedelung der Ostalpenländer" und Strakosch-Graßmann, „Gesch. d. Deutschen i. Österr.-Ungarn", I (Wien 1895), der die Sache streift.

sondern ruckweise vor sich gieng, dass man zunächst slovenischen Stammhäuptern unter fränkischer Oberaufsicht die Verwaltung überließ und dann erst „bayrische" Grafen („Herzoge") bestellte,[1] und hiemit stimmt die Thatsache, dass hauptsächlich erst seit den Tagen Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und noch mehr dessen Sohnes Arnulf die karolingischen Schenkungen auf diesem Boden anheben,[2] dass Karantanien, wenn auch im Verbande mit dem „bayrischen Reiche" Ludwigs des Deutschen und dann Karlmanns, als Apanagegebiet Karlmanns und später Arnulfs auftaucht und eine unverkennbare Sonderstellung einnimmt, die dann unter dem Scheyern Liutpold sich in eine enge Verbindung mit dem bayerischen Herzogthume seines Hauses umsetzt.

So erklären wir uns denn auch den längeren Fortbestand eines slavischen oder „windischen" Hochadels oder doch freier Grundherrengeschlechter dieses Volksthums, die in ihren Resten bis ins 12. Jahrhundert auch der karantanischen oder steierischen Mark angehören,[3] andererseits in Versippung oder Verschwägerung mit dem vorherrschend gewordenen deutschen Hochadel traten und in ihm aufgiengen. Und mit diesem slovenischen Grundherrenstande behauptete sich gegendweise, dort wo heutzutage nur noch Berg-, Fluss- und Ortsnamen daran erinnern, der Bauernstand gleicher Abkunft, die „slavische Hube" neben dem „bayrischen" Ackermaß, bis sich das Slaventhum gänzlich auslebte, im Deutschthum geräuschlos und friedlich verlor.

---

[1] Conversio Bagoariorum et Carentanorum (oder Libellus de conversione . . .), „Mon. Germ.", XI, cap. X (S. 11—12): „Duces, comitibus prefatis (Guteramnus, Werinharius, Albricus, Gotafridus, Geroldus) subditi: Priwizlauga, Cemicas, Ztoimar, Etgar"; als die ihnen folgenden bayrischen „duces" erscheinen nacheinander: Helmwin, Albgar, Pabo, deren letzter noch 861 die Stelle innehatte, was wohl der Apanagierung des Erstgebornen Ludwigs des Deutschen, Karlmann, mit Karantanien vorangieng.

[2] Die frühesten kais. Schenkungs-Urkunden, die den Boden Steiermarks, also Ost-Karantanien betreffen, fallen Kaiser Ludwig d. D. und den Jahrgängen 859, 860 und 861 zu. (St. UB. 9—13.)

[3] St. UB. 245 (um 1145) betraut Bribizlaus den Vollfreien Gotto von Leoben mit der Ausführung seiner Schenkung einer Hofstätte bei Mautern an das Kloster Admont. Dobronega erscheint als „libera mulier" und Schenkerin an Admont (a. a. O. z. J. 1150, S. 325); Traschun „liber homo" in der Urkunde Piligrims v. Hohenwart über den Nachlass seines Sohnes, Markgrafen Günther (S. 232 z. J. 1144); Tribizlav, als „nobili prosapia ortus" bezeichnet (S. 675, z. J. 1188), und seine Gattin Zlawa widmen die Kirche St. Waldburg, bei St. Michel a. d. Liesing, auf ihrem Gute dem Kloster Admont. Mogoy von Gösting (Gestnic) und Regoy von Peßnitz erscheinen als zweiter und dritter Zeuge in einer Urkunde von ca. 1190 (S. 699).

Denn seit den letzten ostfränkischen Karolingern und noch mehr in den Zeiten der Ottonen und ihrer Nachfolger im deutschen Wahlreiche wurde das große Krongut in Karantanien der Born reichlicher Schenkungen von Land und Leuten an die bayrische Kirche und den deutschen, auch vorzugsweise bayrischen Hochadel, so dass er bald ausgeschöpft wurde. Hochkirchen und Klöster ließen den Grund und Boden von deutschen Bauersleuten ihrer „Familie", d. i. ihres Hörigenbestandes, und den slovenischen Grundholden, wo bereits urbar gemachtes Land erworben, oder nur durch jene, wo die Wildnis erst auszuroden war, bestellen. Das Gleiche thaten die bayrischen Hochadeligen, und so entwickelten sich zunächst große Güterbestände geistlicher und weltlicher Herren, der Besitz jener adeligen Familien, aus denen eine und die andere zu einer gebietenden, reichsämtlichen und dynastischen Geltung gelangte.

So dürfen wir unter den vornehmen Zeugen der herzoglichen Urkunde, welche den 23. Mai, 927 zu Maria-Saal auf dem Kärntner Zollfelde ausgefertigt wurde, einem Markward, Askuin und Sarahilo, unter denen der Karnburger Urkunde vom 9. bis 10. Mai 928: Otachar, Weriant und Marhuart — die Ahnherren der Eppensteiner,[1] der Grafen und Markgrafen von der Sann,[2] der Peilsteiner[3] und der Aribonen[4] — erblicken. 931, 27. Juni, erscheint in der Urkunde von St. Georgen am Längensee als Bürge neben Witagowo[5] ein Willihalm,[6] der wahrscheinlich dem im 11. Jahrhunderte so mächtig gewordenen Geschlechte angehört, dessen oben als der Grafen und Markgrafen von der Sann bereits gedacht wurde. Diese Hochadeligen sind aber auch außerhalb Karantaniens weithin begütert.[7]

Dieser Besitz großen Umfanges geht aber einer naturgemäßen

---

[1] Der Name „Markward" begegnet uns dann in der Urkunde vom 30. März 930 als der eines „nobilis vir" (St. UB. 23), dessen Schenkung eines Gutes an der Ingering (Undrima) auf das Eppensteiner Eigengut an der oberen Mur deutlich genug hinweist.

[2] Diesen gehören die charakteristischen Namen Askuin und Weriant zu. Vgl. w. u. Willihalm.

[3] „Sarahilo" ist die Koseform von Sigihard, einem typischen Namen in der Sippe Peilstein-Tengelingen-Schala-Burghausen. Vgl. Koch-Sternfeld, „Über die Sarchili und Scharsach im Hause Pleyen-Bellstein" („Arch. f. K. österr. Gesch.", I 4, 143 f.).

[4] Dahin gehört wohl Otachar, welcher Name uns 906 im Leobner Gau, als der des dortigen Grafen und Vaters eines Aribo begegnet.

[5] Vielleicht ein Nachkomme jenes Witagowo, der in der kais. Urkunde Ludwigs d. D. vom 1. October 860 (Ranshofen) im Ennsthal als Graf erscheint. (St. UB. 9—10.)

[6] Der typische Name des mächtigsten und früher (um 1036) erloschenen Zweiges der von Soune-Friesach-Zeltschach.

[7] Sieh oben den 2. Abschnitt über die fremden Besitzstände in der Steiermark.

Zersetzung durch wachsende Familienbildung, Auftheilung, Auserbung, Theilung, Verkauf, andererseits durch Vergabung an Lehensträger und Dienstleute adeligen Standes entgegen, gerade so wie der geistliche Besitz durch Vogteilehen und Beneficien aller Art. Schon die Verwertung der Scholle, des weitläufigen Besitzstandes, legte solche Vergabungen nahe. So verfügen die hierzulande begüterten Hochkirchen und auswärtigen Klöster, gleichwie die später erstehenden Landesabteien, über Lehensleute, Ministerialen und „eigene", d. i. hörige Ritter[1] oder Mannen ganz so wie der hochadelige Großgrundbesitzer und zu oberst der Markgraf und Landesfürst, der als größter Grundherr über reiche Mittel gebietet, um ein wachsendes adeliges Lehens- und Dienstgefolge und eine Masse eigener Leute, so auch im Bereiche seiner Burgen, aus denen die landesfürstlichen Städte hervorgehen, an seine Person zu knüpfen.

Wir müssen aber auch jener je weiter hinauf desto höher in ihrer Procentstärke zu veranschlagenden Bevölkerungs-Classe gedenken, welche aus kleinschlächtigen, durch Geburt und Eigengut freien Grundbesitzern sich zusammensetzte und den Kreis jener „freien" Landsassen mit und ohne Besitzprädicat darstellt, die sich immer mehr verlieren, weil sie theils aussterben, theils verarmen, theils es, gleich so manchem hochadeligen Freien, vorziehen, Lehen und Dienste zu nehmen, ohne jedoch in der Reihe der tonangebenden Landes-Ministerialen ihre Aufnahme zu finden.

Diese Wandlungen, welchen die wachsende Auftheilung und wirtschaftliche Verwertung der großen Besitzstände das Geleite gibt, gehen besonders vom 12. ins 13. Jahrhundert vor sich. Die Epoche vor dem Grenzjahre 1158 läßt erst ihre Anfänge verspüren.

5. Der Landesfürst, seine Eigenleute; Lehen- und Dienstfolgschaft, die Ministerialen; hochadelige und vollfreie Landsassen.

Der Landesfürst gebietet nicht nur als Grundherr über hörige Bauern und Stadtbürger, über nichtadelige, eigene Leute oder „Ministerialen" im strengsten Sinne des Wortes, also „Hörige", deren Ab-

[1] Charakteristisch für die Rechts-Ceremonie bei der Aufnahme eines miles proprius erscheint die Stelle in einer Urkunde (um das Jahr 1075) St. UB. 95: „Dietmar eadem hora XII libras argenti ab eodem archiepiscopo (Gebehardo) accepit et statim archiepiscopus decipiens eum per manus solito more militem sibi fecit"; sodann S. 96 „postea filium eius (Dietmari) per manus acceptum archiepiscopus militem tibi fecit." So finden wir beispielsweise „milites proprii" Hermands v. Wildon (eines Landes-Ministerialen), St. UB. 281 (1147); des Vollfreien Liutold v. St. Dionysen, St. UB. 458 und 668

hängigkeitsverhältnis sie bis ins Kloster begleitet,[1] sondern auch über einen Kreis von Adeligen, die durch Geburt, Dienst und Besitz eigene Leute oder Ministerialen des Markgrafen sind: ohne seine Einwilligung keinerlei Veräußerungen ihres Besitzes eingehen dürfen, mit ihren Familien gewissermaßen an der Scholle haften und mit derselben von ihm vergabt, veräußert werden können, die Güter des Landesfürsten verwalten, Dienste bei Hofe und im Kriege leisten, Ämter innehaben und dem Markgrafen zu seinen Mahlstätten oder Taidingsorten und Burgsitzen folgen, woselbst er seine Hoftage abhält. Sie stehen als „Dienstmannen" unter[2] dem Dienstrechte.

Ihnen übergeordnet durch Besitz und Einfluss erscheinen jene markgräflichen Ministerialen, welche Lehen des Landes tragen und nach Lehenrecht erblich besitzen, mithin als seine Dienst- und Lehensmannen (ministeriales et fideles) erscheinen und als Landes-Ministerialen den ältesten Kern der späteren Ständeschaft darstellen. Dieser Kreis der Landes-Ministerialen erweitert sich immer mehr, und einzelne Geschlechter finden wir mit hochfreien, vornehmen Adelshäusern versippt. Denn dieser Kreis setzte sich nicht bloß aus jenen Ministerialenfamilien zusammen, welche durch die Eppensteiner, Sponheimer und Püttner Erbschaft der Markgrafen von Steier mit dem bezüglichen Grund und Boden an diese gediehen waren, sondern auch aus jenen, welche außerhalb dieses markgräflichen Eigengutes in dem Lande seiner Amtsgewalt

(ca. 1165—1187); des Ennsthaler Adeligen Gerung v. Stuttern (ca. 1188); ebend. 681 Ottos von Gräz (s. über dieses Geschlecht w. u.). Admont verfügte über milites proprii u. s. w.

[1] Charakteristisch ist die Erzählung in der „Vita Bertholdi abbatis Garstensis" (Pez, SS., II 86—129) aus dem Schlusse des 12. Jahrhunderts. Sie berichtet uns c. I f. über die Umwandlung des Chorherrenstiftes Steier-Garsten in ein Benedictinerkloster (ca. 1107—1111) durch den Markgrafen Otakar (IV., VI.) von Steier. Den Chorherren wird es freigestellt, sich der neuen Ordnung zu fügen oder das Kloster zu verlassen; drei Cleriker jedoch, welche Eigenleute des Markgrafen waren, müssen Mönche werden. (Vita Bertholdi a. a. O., cap. II S. 89: „ad marchionem iure proprietario pertinentes" und weiter läſst unsere Quelle den Markgrafen sagen: „Mei estis et meae voluntati in omnibus concordare et obtemperare debetis." Diese Stelle läſst sich nach dem Wortlaute nicht auf servi oder mancipia beziehen, wenn dies auch naheʒuliegen scheint, wenn man weiter liest.) Als sich einer von ihnen, Eberhard, dessen dennoch weigert, läſst ihn Otakar anbinden und peitschen, bis er in sich geht und dem Willen des Klosterpatrons nachkommt.

Beispielsweise findet sich auch ein Oudalricus clericus de Sirnich, ministerialis ducis Stiriae (ca. 1185, St. UB. 638).

[2] So heißt es in der Urkunde des Patriarchen Peregrin über die Stiftung des Klosters Obernburg St. UB. 188: ius Aquilegiensium „dienstmannorum" = ministerialium.

hausten und gewissermaßen als Ministerialen des Reiches in der Mark Karantaniens dem Markgrafen dienstpflichtig erscheinen.

Denn auch auf dem oberen Murboden, im Thalgelände der Mürz und dem der Mur zwischen Bruck und Gösting, müssen wir neben Ministerialen-Geschlechtern, welche mit ihrem Besitz durch die Eppensteiner Erbschaft das Eigen des Markgrafen von Steier wurden, und gewiss den Kern der dort behausten adeligen Dienstmannen ausmachten, auch solche voraussetzen, welche ohne Zugehörigkeit an jenes Eigengut als Ministerialen der Mark sich anreihten oder ins Dienstmannen-Verhältnis zu den steierischen Markgrafen traten.

Andererseits besaßen die Erben der Eppensteiner als Eigen auch jene westlichen Landesecken, die, wie das Gebiet von Neumarkt bis Scheifling und das, was den Amtssprengel des heutigen Bezirksgerichtes von Murau umfasst, kärntnisch blieben, und verfügten nicht als Landes-, aber als Grundherren über adelige Ministerialen oder Dienstmannen.

Was nun das Gebiet von Gösting südwärts betrifft, die Gegend von Graz im allgemeinen, wo wir ja auch altersher die karantanischen Markgrafen ihres Amtes walten sehen, so gab es da kein namhaftes Erbeigen der Eppensteiner und auch wenig älteres Eigengut der steierischen Markgrafen. Die Ministerialen der letzteren in dieser Gegend, gleichwie westwärts zur Kainach und ostwärts zur Raab und Weitz, können daher nur als Ministerialen der Mark, als Adelige gelten, welche Dienstmannen der steierischen Markgrafen kraft deren Amtes wurden, oder als Edelleute, die im Hinblick auf die mit Dienst und Gut verknüpften Vortheile in diese Stellung eintraten, betrachtet werden.

Jene kostbare Quelle, deren wir oben anlässlich der Eppensteiner Erbschafts-Übertragung gedachten, und die auch für die weiteren Erwerbungen der steierischen Markgrafen so willkommene Nachrichten bietet, verzeichnet ausdrücklich als „Dienstmannen", welche Graf Bernhard von Sponheim (1148) an Markgrafen Otakar (V., VII.) auf dem Boden der unteren Mark an der Drau und in der Nachbarschaft vererbte: die „Trewner", die von „Chending", die von „Leubenbach", die von „Marchburch" und alle „Truchsner".

Von diesen Adeligen bereiten uns die Trewner einige Schwierigkeiten. Allerdings sind wir berechtigt, zunächst an die Gegend der Drann (Trovne, Treuna) zu denken, deren Oberlauf das Sponheimer Erbe um Gonobitz und Seiz berührt; und wir begegnen auch urkundlich zu Marburg (1164) unter den Zeugen einer markgräflichen Urkunde dem Wito von Trowne unmittelbar nach dem Cholo von Truhsen (Trixen), was

umsomehr für die Drann spricht. Aber eine nähere Bestimmung des Ansitzes dieser Edlen, die uns auch ins 13. Jahrhundert als Ministerialen der Herzoge von Steier begleiten, läſst sich vorderhand nicht bieten.

Die von Chending (Kanding) sind die seit 1164 urkundlich nachweisbaren Edlen von Haidin bei Pettau, wo einst die Todtenstätte oder Nekropole von Poetovio stand und 1202 urkundlich zwei Dörfer dieses Namens, Ober- und Unter-Haidin, auftauchen, die von Leubenbach (Leon, Leon-Lewmpach) die Edlen von Lembach, bei Marburg, die sich seit 1190 urkundlich belegen lassen; die Edlen von Marburg (Marchpurch) erscheinen seit 1160 unter den Urkundenzeugen der steierischen Markgrafen, und die von Truchsen kennen wir als die güterreichen Adeligen des Trixnerthales in Kärnten, wo jener Sponheimer Bernhard Grafschaftsrechte ausübte und Grundherr war, — ein Geschlecht, dem auch die Mahrenberger zugehören, und dessen Besitz im Lavantthale, im Draugebiete und in der Umgebung von Graz, bei Tobel, verbürgt ist.

Unter diesen „ererbten“ Dienstmannen erscheinen dagegen nicht die mächtigen Gonobitzer, die seit 1181 gleichwohl solchen Edlen eingereiht erscheinen, die wir als herzogliche Ministerialen, kennen; jene Edelleute, von welchen unsere Quelle sagt, daſs sie, als (seit 1192) Herzog Leopold I. (V.) von Österreich-Steier es „verschmähte“ um 600 Huben, die sein Vorgänger, Herzog Otakar, vom Gurker Bisthum als Rohitscher Burggut zu Lehen trug, Lehensmann des genannten Kirchenfürsten zu werden, sich dieses Besitzes „unterwanden“.[1]

Noch zeigt sich aber in unserem Zeitraume eine stattliche Reihe jener Vollfreien (liberi, ingenui homines) und Vornehmen (nobiles), Leute, welche später durch das Erlöschen der Geschlechter oder durch Eintritt in die Stellung von Landes-Ministerialen immer mehr zusammenschmilzt.

Wir verzeichnen sie hier nach der Namensfolge des Besitzprädicates:

Affach (Oussa, Ossach) im Ennsthale, bei Haus. Eberhard, um 1150.

Baierdorf bei Grazlupp (Neumarkt). Albero, um 1150.

Buzzenberg im Ennsthale, bei Hohenberg. Rudolf, 1138.

Peggau (Pekach, Pecka), vorhin Freie von Zeltschach (Kärnten, bei Friesach), deren Hauptzweig, die „Grafen von Zeltschach“, mit Popo (und seiner Gemahlin Hemma), kinderlos erloschen, die nachmaligen Grafen von Pfannberg. Rudolf, 1135.

---

[1] Sieh Rauch, SS. r. Austr., I, 244 und die urkundlichen Angaben über alle diese Adelsgeschlechter im St. UB. I, Index S. 803, 843, 862, 870, 805, 884 und Zahns Ortsnamenbuch.

Pfaffendorf bei Weißkirchen in Obersteier. Pilgrim und Richfrit, um 1150.

Pichlern (Puhelaren) im Ennsthale, bei Irdning. Leo, um 1150 („nobilis homo").

Pris (Bris). Heinrich, um 1111; Heinrich, um 1141, 1156 mit dem Besitzprädicate Pux (Buckes) bei Murau, 1140 ... 1152. (Er wird 1152 von Emma, Gräfin von Alzhausen-Treffen gleich dem [jüngeren] Bruder Meginhalm von Creina als ihr Bruder bezeichnet. Zu der gleichen Sippe zählten die Krainer Hochadeligen von Schönberg und Weichselberg.)

Chager (Kager). Dietpald (um 1111), Burkhard (circa 1135); Diebald und seine Gattin Truta, Stifter des Klosters Obernburg im Sannthalgebiete (1140).

Kammern (Chamer, Chamern) bei Mautern, im Liesingthale Obersteiers. Pilgrim, Rudolf, um 1150.

Kindberg (Chindenberc) im Mürzthale, Konrad (1180), Rudolf (1185 ...).

Krotendorf bei Ligist. Gottschalk und Dietrich, um 1160.

Diemersdorf (Dumeresdorf) bei Leoben. Matzelin, um 1150.

St. Dionysen bei Leoben und Gutenberg im Raabviertel. Engelschalk, um 1144, Liutold, 1152; verschwägert mit den Geschlechtern Peggau (Pfannberg), Heunburg und Wildon. Diese Familie führt auch das Prädicat Waldstein (Waltesteine) bei Deutsch-Feistritz (1145 ff.).

Donawitz (Tunewiz) bei Leoben. Reginhard, 1149—50.

Trofajach (Treuiach) im Paltenthale. Koloman, um 1130.

Eich bei Haus, Ennsthal. Hartnid „uir nobilis", 1138.

Feistritz (Bustrice) bei Seckau in Obersteier. Gutsprädicat Adalrams von Waldeck im Gebiete der Piesting (Nieder-Österreich), Stifters des Chorherrenklosters Feistritz-Seckau, 1135 ...

Getzendorf (Gezindorf) bei Judenburg. Gerhart — um 1150 — und dessen Söhne Walchun, Reicher und Ortwin.

Gösting (Gestnik) bei Graz. Swiker von. 1138 ... 1150 heißt er ausdrücklich ein vornehmer Mann (homo nobilis).

Glein (Glin) bei Knittelfeld. Walt, Huch, um 1150.

Graz (Grece, Graeze). Um 1150 erscheint ein Udalrich (Ulrich) als „freier Mann" (liber homo) und 1152 als Vornehmer (nobilis); seine Söhne Rüdiger und Helmbrecht führen die Gutsprädicate: Felgau (Velgowe) bei St. Stephan am Gradkorn und Lobming (Lobenich) bei Knittelfeld.

Hohenberg (Haginperge) im Ennsthal. Regilo und Herrand 1135; Rüdiger um 1140; Liutpold 1173 ...

Hutzen- oder Hauzenbichel (Hucenpuhelen) bei Knittelfeld. Meginhalm, um 1150.

Hoheneck bei Cilli-Neuhaus. Liupold, Vater des Werigand, 1164...1190.

Leoben (Liuben). Gotto oder Gotti, „freier Mann“ (liber homo), um 1145; Cholman, um 1155.

Mandling (Manlicha, Menlich) im Ennsthale. Wolfram, um 1145.

Mochel (Mohel) bei Kammern, Trofajach. Wielant, um 1155.

Mureck. Burkhard (nobilis homo), um 1145.

Mürzhofen (Murze) im Mürzthale. Isunk, um 1160.

Öblarn (Obelaren) im Ennsthale. Eberhard, um 1135.

Ranten (Radentein) bei Murau. Hartnid (nobilis), 1074—1084.

Nußdorf bei Weiz (?). Arnolf, um 1185.

Saneck (Soune, Sunek, Seunek). Das nachmals so bedeutende Geschlecht, das mit Gebhard seit 1173 urkundlich auftaucht.

Waldstein (Waltensteine) bei Deutsch-Feistritz. (Sieh St. Dionysen-Gutenberg.)

Walddorf (Walheresdorf) bei Judenburg. Otaker, um 1150.

Wolfegg (Wolfseke) bei Eibiswald. Konrad (liber homo), um 1162...[1]

Es ist selbstverständlich, dass diese Zusammenstellung nur auf dem betreffenden, kargen und lückenhaften Urkundenvorrathe beruht, und nur ungefähr den Bestand dieser Rangsclasse des hierzulande begüterten Adels abschätzen läßt. Überdies umfaßt sie nicht bloß Insassen der Steiermark und des Ennsthales, sie greift auch in das kärntnische Sannthalgebiet oder „Saunien“ hinüber, wie dies die Anführung der Geschlechter von Chager, Hoheneck und Saneck[2] darthut.

---

[1] Sämmtliche Belege außer den Regesten Ankershofens [Nr. CLXXXIX, CXCIII, CCV (1111—1161 Pris Heinrich) und CCLX, CCCXXX, CCCL, CCCLXX (1116—1160 Zeltschach-Peggau), CCCLXXVII] sind dem St. UB. I entnommen, u. zw. nach der Reihenfolge der Namen im Texte SS. 306; 320; 176; 156; 324; 319; 205, 332; 168, 188—189; 295, 315, 571, 629, 642; 413; 307; 228, 331, 336; 355; 141; 203; 157; 325; 174, 176, 301; 314; 307, 332; 163, 210; 454, 695; 318; 243, 245, 366; 250; 362; 240, 243; 404; 168; 91, 95, 96; 634; 521; 325; 435, 455. Was die im Texte angeführte Bemerkung anbelangt, daſs das mächtige Geschlecht der von St. Dionysen-Gutenberg auch das Prädicat Waldstein führte, so geht dies zunächst aus der Urkunde vom 29. Jänner 1152 (St. UB. 331—332), in welcher die Witwe Liutolds des Älteren und ihr Sohn Liutold dem Erzstifte Salzburg bedingungsweise die Burgherrschaften Wides (Weiz) und Waltsteine (Waldstein) verschreiben, hervor, desgleichen aus der Zeugenstellung Liutolds von Waldstein 1145 (St. UB. 243), 1160 (396) ... 1185 (610), in welcher er überall unter den liberi oder nobiles und vor den Ministerialen eingereiht erscheint.

[2] Vgl. über diese Familie die Arbeiten von Tangl und Krones.

Bei den von Pekach-Peggau, den späteren Pfannbergern, haben wir es mit einer von Hause aus kärntnischen Hochadelfamilie zu thun, die, wie ihr Name bezeugt, vorzugsweise in der Steiermark landsässig wurde und in die Vorderreihe der späteren Landstände tritt.[1] Adalram von Feistritz wurzelt als Waldecker und Sippenglied der Herren von der Traisen im Grenzgebiete Österreichs und der karantanisch-steierischen Mark, so recht ein Beleg für den weit auseinander liegenden Grundbesitz der Adelsherren jener Zeiten, und das gleiche gilt von Heinrich Pris, den wir bereits an anderer Stelle als Angehörigen des im oberkrainischen Lande heimischen Geschlechtes der von Kreina-Krainburg (?) kennen lernten, welches letztere auch in Kärnten begütert war.

Schließlich haben wir noch einer Erscheinung zu gedenken, welche sich damals bereits ankündigt und später immer mehr zum Durchbruche gelangt, nämlich den Eintritt solcher hochfreien Geschlechter in Lehens- und Dienstverhältnisse, in die Landes-Ministerialität.

So erscheint neben den adelfreien Gotto oder Gotti und Cholman von Leoben (1145—1155) schon 1144 ein Otto von Leoben als „Ministeriale der Markgrafen“ an erster Stelle unter den Zeugen einer Schenkungsurkunde Gottis von Leoben für Admont.[2] Heinrich Pris, u. zw. dem jüngeren (iunior), begegnen wir nicht bloß um 1160 als Inhaber der freisingischen Vogtei in Katsch,[3] sondern bereits 1166 als „Ministerialen“ des Markgrafen, an der Spitze der Zeugen. Bei manchem andern Geschlechte, wie bei dem von Mureck[4] und Graz,[5] kündigt sich

---

[1] Sieh darüber die Abhandlung von Tangl.

[2] St. UB. I 243: „ministerialis marchionis“; ihm folgen: Liutwalch de Treuiach (Trofajach), Constantin de Gosse (Göß), Heinricus de Dumersdorf (Diemersdorf), Gerunc de Liuben (Leoben). Wir müssen auch bei den von Trofajach und Diemersdorf entweder schließen, dass Liutwalch und Heinrich in ein gleiches Ministerialitäts-Verhältnis traten, während jener Gotti von Leoben und Matzelin von Diemersdorf als „freie“, „vornehme“ Leute erscheinen, oder in ihnen Eigenleute dieser vollfreien Geschlechter gleichen Prädicates vermuthen, was vielleicht bei Gerung von Leoben zunächst in Betracht kommen mag.

[3] St. UB. 400. Dieser Pris erscheint als jüngerer (iunior) bezeichnet, während ein Heinrich Pris (offenbar der ältere, sein Vater) in einer Urkunde um 1165 als Schwiegervater des Erchenbert auftaucht. Seine Gattin war Liebirch (St. UB. 337 z. J. 1152). Die Angabe z. J. 1166 bezieht sich wohl auf den jüngeren Heinrich.

[4] Burkhard von Mureck erscheint seit 1145—1166 als nobilis homo unter den adeligen Vollfreien; sein Sohn Reimbert dagegen seit 1183 als „ministerialis“ ducis Stiriae, St. UB. 240 f. und (1183) S. 591.

[5] Es ist nicht leicht, sich über die Anfänge und die Rangstellung dieses Geschlechtes zurechtzufinden. Der erste dieses Prädicates ist urkundlich Dietmar — in Urkunden von 1128—1185 genannt, aber stets in der Rangstellung eines Landes-

das Gleiche an, wie wir überhaupt gerade bei dem Edelgeschlechte von Graz eine bemerkenswerte Mischung von Rangsverhältnissen, Berufsstellungen und Prädicaten entdecken, und ebenso bei den Göstinger Edlen.[1]

Ministerialen ohne je als liber oder nobilis bezeichnet zu sein. (Vgl. auch w. o. S. 40.) Sein Sohn Otto, urkundlich 1145—1190 genannt (s. zunächst St. UB. 243: „Otto et Ortolfus filii Dietmari de Graze"; der zweite wurde Mönch in Admont laut Urkunde von ca. 1170, St. UB. 493: „Ortolfus monachus de Graze, frater Ottonis"), nimmt auch immer die gleiche Rangstellung ein, was stets bei Otakar der Fall ist, den wir laut Urkunde von ca. 1170 dem Dietmar — an sechster Stelle mit seinem Bruder Adalram, als Zeugen folgen sehen (St. UB. 517). Dennoch müssen wir Dietmar und seinen Sohn Otto den bedeutenderen Adelsgeschlechtern zuweisen, da in der Urkunde von 1185 (St. UB. 628) über einen Gütertausch des letztgenannten mit dem Kloster Admont als Zeugen: Ottos Ritter (miles eius = miles proprius) Eberhard der Jüngere und ein Starchant von Primarespurch (bei Köflach), als sein „Mann" (homo eius), angeführt werden.

Der einzige Edle von Graz, der unbestritten das Prädicat liber und nobilis führt, ist der oben im Text angegebene, dem Dietmar zeitlich anzureihende Udalrich oder Ulrich (1130 . . . 1170. In der ersten Urkunde von 1130, St. UB. 142, folgt er gleich auf die Herren von Treisma = Traisen). Er und sein Sohn Udalrich werden ca. 1155 (St. UB. 356) dem Grafen von Plain und dem Burkhard von Mureck unmittelbar angereiht. Er hat in der Urkunde von 1130 (St. UB. 172) den Beinamen des Blinden (cecus), und seine Söhne Rudeger de Velgowe und Helmbreht de Lobenich erscheinen mit einem andern Besitzprädicate und werden als Zeugen den Lehensleuten und Ministerialen eingefügt, was wohl mit der Art ihrer Besitzerwerbung zusammenhängt.

Andererseits finden wir diesen Udalrich als Burggrafen (also herzogliche Amtsträger) von Graz den gleichnamigen Sohn, einen Otakar und dessen Sohn Ulrich urkundlich (1130—1190) angeführt. In der Urkunde von 1130 (St. UB. 171) heißt jener Udalrich „prefectus urbis Grace" ebenso 1164 (St. UB. 452) und eröffnet mit dem gleichnamigen Sohne die Zeugenschaft der markgräflichen Urkunde. Otakar wird 1185, 24. Juli, Graz (St. UB. 618) „burggrauius de Graece" genannt und folgt unmittelbar dem Vollfreien Liutold von Gutenberg. Ausdrücklich als „ministerialis" ducis Styrensis erscheint Otakar in der Urkunde von 1190 (St. UB. 688), andererseits mit dem Prädicate „castellanus in Graze", in jener Urkunde, die auch seines Sohnes Ulrich gedenkt und zwar in einer Widmungs-Angelegenheit (delegatio) der Genannten zu Gunsten der Salzburger Kirche. Überdies werden Williburch von Graz und ihre Tochter als zur „Familia marchionis de Styra", d. i. zu den Eigenleuten des Markgrafen von Steier gehörend in der Admonter Tradition von ca. 1170 (St. UB. II 489) bezeichnet, die bei ihrem Eintritt in das Admonter Nonnenkloster als „conversae" eine Widmung dahin machten, „mit Erlaubnis ihres Herrn" („permissione eiusdem domini"), d. i. des Markgrafen.

[1] Swiker von Gösting erscheint urkundlich 1140, 20. April (St. UB. 192), als Zeuge unmittelbar hinter dem Herrn Walter von Traisen; ca. 1150 (301) wird er ausdrücklich nobilis vir genannt; ca. 1155 steht er als Zeuge dem Dietmar von Graz und dem Dietmar von Klausen (im Ennsthale) nach; ca. 1175 (S. 588) folgt ein Swiker von Gösting (derselbe?) den Landes-Ministerialen Gundaker von Steier

Bei anderen, wie bei Waldstein, welches Prädicat mit den Hochfreien von Dionysen-Gutenberg zusammenhängt, läſst die Rangstellung unter den Zeugen zunächst auf Hochfreie schließen, was sich dann in Landes-Ministerialität umsetzte.[1]

6. Die Zeugen markgräflicher Urkunden (1123—1158) aus dem Gesichtspunkte ihrer Landeszugehörigkeit. Die Anfänge steierischer Landes-Ministerialität.

Die Zahl der markgräflichen Urkunden dieses Zeitraumes ist gering; immerhin kann man aus ihren Zeugenreihen die verschiedene Stellung der Adeligen zum Markgrafen und zur Landschaft einigermaßen entnehmen.

Halten wir als leitende Grundsätze fest, daſs in der Reihenfolge der Zeugen ihre Rangstellung zutage tritt, und daſs bei der Zeugenschaft, abgesehen von der Aufnahme gelegentlicher Ehrengäste in dieselbe, die Beziehungen zum Markgrafen als Landesverweser, Dynasten, Lehens- und Dienstherrn und auch zu der besonderen, sachlichen oder örtlichen, Veranlassung einer solchen Urkunde ihren Ausdruck finden.

Diesen markgräflichen Urkunden für die Steiermark und im Bereiche derselben müssen wir zunächst ein, leider undatiertes Diplom der österreichischen Babenberger vorausschicken,[2] das jedenfalls vor den Sommer des Jahres 1139 gehört.

Darin erscheint Leopold von Österreich noch als „Markgraf", während wir dessen Erhebung zum „Herzog" von Bayern dem Juni oder Juli des Jahres 1139 zuschreiben müssen. Überdies trat der in der bewuſsten Urkunde erwähnte Markgraf Otakar (V., VII.) von Steier die Verwaltung

---

und Erchinger von Neuberg (Nitpurch); ebenso steht er 1182, 24. November, Graz (S. 587) inmitten von Landes-Ministerialen und desgleichen 1189, 10. August, Graz (685).

[1] Vgl. Anm. 1, S. 36. Liutold von Waldstein (Waltensteine) erscheint ca. 1145 (St. UB. 243) als Zeuge unmittelbar nach dem Markgrafen, ca. 1172 (St. UB. 514) unmittelbar hinter dem Vollfreien Konrad von Kindberg und geht dem Pekach-Pfannberger vor. Wir müssen ihm also den gleichen Rang zusprechen. Vgl. auch noch 1185 (610), wo er als 3. Zeuge nach dem Herzoge und dem von Lochhausen tritt. Wichard von Waldstein erscheint; 1206 (St. UB. II 121) finden wir ihn als Zeugen am Schlusse mit Rüdiger von Plankenwart in der Gesellschaft von Landes-Ministerialen, 1214 (St. UB. II 200) mit seinem Bruder Liutold hinter den Ministerialen des Klosters Göß.

[2] Meiller, „Bab. Regg." 24—25, Nr. 2. Vgl. über die Datierung S. 217, Nr. 157. Das Auftreten Otakars als Markgrafen von Steier unterstützt die Annahme, daſs die Urkunde zwischen Juli 1138 und Juli 1139 fällt.

seines Landes jedenfalls im Juli 1138 an, da seine Mutter, die seit 1129 als Witwe Leopolds des Starken († 24. October) die Regentschaft für den minderjährigen Sohn führte und noch im Februar 1138 als „Markgräfin“ mit dem Salzburger Erzbischof einen Tauschvertrag schlofs, am 11. Juli 1138 starb.

Die bezügliche Angelegenheit spielte sich in der alten Malstatt zu Tuln in Österreich ab und betraf das Kloster Garsten, die Stiftung der steierischen Markgrafen. Daselbst schenkte in Gegenwart des Babenbergers During, der Pfarrer von Abstätten, Bruder Alberos von Polheim, aus dem Kreise adeliger Ministerialen der steierischen Markgrafen im Lande ob der Enns, dem genannten Kloster zwei Weingärten „beim Herdinsgraben, was auch Hungraben genannt wird“, und den zugehörigen Acker u. zw. „durch die Hand“ oder mit Vollmacht „seines Herrn des Markgrafen von Steiermark“.

Bei dieser Schenkung erscheinen somit der österreichische Landesfürst als Gebieter des Bodens, auf welchem die Schenkung lag, und der steierische als Dienstherr des Gebers und Schutzvogt des Klosters betheiligt.

Als Zeugen der Urkunde machen den Anfang die in Österreich begüterten Grafen von Burghausen, Sulzbach, Bogen und Plaien; ihnen folgen die Hochfreien oder Vornehmen (de nobilibus) von Huosperc (Haunsberg in Salzburg), Julbach (im Lande ob der Enns) und Algersbach (Nieder-Bayern), dann werden als „Ministerialen des Markgrafen von Österreich“ der von Chuenringen und Gobatsburg angeführt, und den Schluss bilden als „Steiermärker“, d. i. Ministerialen des steierischen Markgrafen (de Stirensibus autem) Reinher, Arnhalm und Helmhard von Inhard (?), Konrad von Prunn, Otto und Otschalk (Gotschalk) von Stubenberg, Albero und dessen Bruder ... (von Polheim), Siboto von Grießkirchen, Rucker von Lobe (?), Hartnid von Ort (Horte) und Dietmar von Graz.[1]

Bemerkenswert ist zunächst die Zusammenfassung von Adeligen, welche der eigentlichen Steiermark und dem markgräflichen Gebiete ob der Enns angehören, unter der Bezeichnung „Steiermärker“, und andererseits die Thatsache, dass die Angehörigen des gleichen Geschlechtes in verschiedener Rangstellung sich befinden konnten. Dem „Ministerialen“ Dietmar von Graz tritt gleichzeitig ein Ulrich von Graz gegenüber, den wir als „Vollfreien“ und „Vornehmen“ beurkundet finden.

[1] „Prunn“, Brunn gibt es mehrere in der Steiermark, im Ober- und im Unterlande, u. zw. bei St. Stephan am Gratkorn, bei St. Michel a. d. Liesing, bei Fehring. Die hier angeführten Stubenberger erscheinen mit dem Prädicate von Kapfenberg in Urkunden von ca. 1155 (St. UB. 356, Nr. 364); die Lücke bei Albero und seinem

An dieses nicht unwichtige Zeugnis grenzt in der Zeit die Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. über die Reuner Klosterstiftung vom 22. Februar 1138. Ihr Zeugenverzeichnis bezeichnet gleichfalls ausdrücklich eine Reihe von Edlen als Ministerialen der Markgräfin, die damals, wie bereits erwähnt, als Vormünderin ihres Sohnes Otakar (V., VII.) die Regentschaft führte.[1]

Sie folgen einander in nachstehender Ordnung: Wulfing von Prosset (Püttner Gebiet, bei Wiener-Neustadt), Liutold von Wilhelmsburg (bei St. Pölten in Nieder-Österreich) und sein Bruder Liutpold, Otakar von Schlierbach (bei Kirchdorf, Ober-Österreich), Richer von Efferding (bei Linz, Ober-Österreich), Udalrich von Haselbach (Ober-Österreich), Kunrad von Kraubat (bei Leoben), Berenger von Kapellen (bei Mürzzuschlag), Ruprecht von Liboch, Volkold von Steier (Ober-Österreich), Engilger von Wilhelmsburg und sein Bruder Sighart; Hiltiwart, Otto, Eberhard von Kehrbach (bei Grieskirchen, Ober-Österreich), Dietrich von Maiersdorf (bei Wiener-Neustadt, Püttner Gebiet), Gerung vom Ennsthale, Heinrich „Bluomele“, Friedrich, Bernhard, Heinrich von Welenge, Udalrich Liechtbrenne, Gumpold von Kainach.

Wir haben somit außer fünf Landsassen der eigentlichen Steiermark u. zw. vom oberen Murboden, aus dem Mürzthale, Ennsthale und aus dem Kainachgebiete zwei Vertreter des mit der Steiermark dynastisch noch nicht verbundenen Püttner Gebietes jenseits des Semerings, u. zw. als erstangeführten, also rangersten Zeugen Wulfing von Prosset, einen Ahnherrn der Emmerberger oder auch der Stubenberger (?), und weit hinter ihm den Maiersdorfer verzeichnet; sodann vier Ministerialen aus dem dynastischen Besitzstande der Markgrafen von Steier im heutigen Ober-Österreich; vier Angehörige des edlen Geschlechtes von Wilhelmsburg im heutigen Nieder-Österreich, woselbst Otakar (IV., VI.) als Mitgift seiner babenbergischen Gattin einige Herrschaften, darunter Wilhelmsburg, erworben hatte, und außerdem fünf Ministerialen, von denen zwei nur mit dem persönlichen Zunamen (Bluomele, Liehtbrene), drei mit einem Ortsprädicate auftraten, das sich nicht näher bestimmen läſst. Es ist dies Welenge (Weling bei Passail, bei Leibnitz oder bei Mureck?). Jedenfalls darf man die Träger dieses Prädicates jenen fünf Landsassen der eigentlichen Steiermark zugesellen.

Bruder ... wozu noch „duringi“ gehört, läſst sich unschwer durch Pollenheim = Polheim ausfüllen; vielleicht stand in der Urkunde vor Duringi das Wort filii. Die von Ort waren angesehene Ministerialen an der Traun und auch in Steiermark begütert. Über die Edlen von Graz vgl. Anm. 5, S. 37—38.

[1] Diese und die nächstfolgende Urkunde sieh St. UB. 175—177 und 186.

Dieser Zeugenreihe geht aber eine andere, also ranghöhere voran: Walther von der Traisen (Nieder-Österreich), Swiker von Gösting, Hadamar von „Chuofaren“ (Kuenringer, Nieder-Österreich), Rudolf von Buczenberg (Ennsthal), Sigiboto von Falkenstein (Besitzer von Herrentenstein oder Hernstein in Nieder-Österreich), Rudolf der Jüngere von „Bekach“ (Peggau), Adalprecht von „Rota“, Sighard von Flatz (Püttner Gebiet, bei Neunkircher), Hartnid und Rafold von der Traisen (Nieder-Österreich), Hartwig von Gstad (bei Irdning, Ennsthal), Hartwig von Eich (bei Haus Ennsthal).

Wir haben darin 5 Steiermärker, 1 aus dem Püttner Gebiete, 4 aus dem babenbergischen Österreich und 1 (von „Rota“, Oberbayern?) der sich nicht genauer bestimmen läſst. Sie alle stehen auf der Stufe „vollfreier“ Leute, u. zw. die einen als Landsassen in der eigentlichen Steiermark, die anderen als solche außerhalb derselben.

Den Reigen eröffnet Walther von der Traisen, aus dem mächtigen Herrengeschlechte, dessen großer Besitz mit dem Eigen der Babenberger und der Markgrafen von Steier im damaligen Herzogthume Österreich anrainte und, wie wir an anderer Stelle bemerkten, auch in unserem Lande bedeutend war. Ihm folgt unmittelbar der Burgherr von Gösting und dann ein Anherr der Chuenringer im Österreicher Lande nördlich der Donau, dann der Falkensteiner, ein oberbayrisches Herrengeschlecht mit großem Besitze in Österreich, 1 Ennsthaler (Buczenberger) und der Vertreter der Zeltschacher Sippe, Rudolf der Jungherr von Peggau (die sich später Pfannberger schrieben), ein Adalbrecht von „Rota“ (s. o.), 1 von Flatz (bei Neunkirchen im Püttner Gebiet), 2 von der Traisen, Verwandte jenes Walther und wieder 2 Ennsthaler. Ihr Erscheinen zu Reun und ihre Zeugenschaft darf wohl bei den einen auf die Landesangehörigkeit und Nachbarschaft, bei den anderen (Flatz, Traisen) auf ihren Güterbesitz im Lande, bei den dritten (Chuofaren, Falkenstein, Rota) auf persönliche Beziehungen zum markgräflichen Hofe zurückgeführt werden.

Wir ersehen daraus, aus welch verschiedenen Anlässen der Besuch solcher Versammlungen erfolgte.

Dieser vornehmsten Zeugenreihe schließen sich als „Ministerialen der Kirche“ (von Salzburg) die von Dietraming und aus dem Pongau im Hochstiftlande an, und dann folgen die oben bereits gewürdigten „markgräflichen“ Ministerialen, da der Erzbischof der Markgräfin im Range vorangeht.

Verbinden wir mit diesen Angaben die Zeugereihen anderweitiger Urkunden dieses Zeitraumes, die von den Markgrafen selbst ausgiengen.

Den Anfang möge das einzige Zeugnis dieser Art aus den Tagen des Markgrafen Leopold des Starken (1122—1129) machen, zugleich jene Urkunde, in welcher Graz zum erstenmale als bevorzugte fürstliche Burg und zukunftreiche Stadtgemeinde auftaucht. Es ist eine Schenkung an den markgräflichen „Ministerialen" Rüdiger unter dem Vorbehalte der Widmung an das Kloster Reun, falls der Erwerber ohne erbfähige Nachkommenschaft stürbe.

Unter den Zeugen erscheinen als Insassen der Steiermark: die Edlen von Eck bei Weizberg, von Riegersburg, Graz, Höflein, bei (Bischelsdorf) und von der Safen, die Mehrzahl aus dem Raabviertel unseres Landes, wohin auch die Schenkung, das Gut von zwölf „bairischen" Huben bei Hartberg an der „Ungarnstrasse", zwischen der Safen, Lungitz und Lafnitz, gehört. Ihnen sind dann ein Kärntner, der von Dürnstein, bei Friesach, drei aus dem heutigen Nieder-Österreich, u. zw.: aus dem damaligen Püttner Landstriche, der von Dunkelstein bei Glocknitz, der von Maiersdorf bei Wiener-Neustadt und der Wolfsteiner aus der gleichen Gegend ein- und angereiht, während als vornehmste Zeugen die Haunsberger aus der Gegend von Salzburg, die gütermächtigen Herren von Traisen in Nieder-Österreich und ihr Sippenglied, der reiche Adalram von Waldeck an der Piesting, dem Grenzflusse der babenbergischen Ostmark und der Püttner Grafschaft, den Anfang machen.

Wir werden nicht irren, wenn wir die Zeugen der zweiten Rangstufe oder Gruppe, insbesondere die Steiermärker, als Ministerialen oder als Lehensleute des Markgrafen Leopold ansehen, ohne hiefür nähere Anhaltspunkte in der Urkunde zu finden, und die Vorangestellten, die Haunsberger, die von der Traisen und der Waldecker, durch ihren Besitz in unserem dem Markgrafen zugehörigen Lande als zur Zeugenschaft berufen annehmen.

Wir können dies von den Haunsbergern voraussetzen, noch besser sind wir diesfalls bei Adalram von Waldeck unterrichtet, der mit seinem reichen Besitze auf dem oberen Murboden das erste Chorherrenstift der Steiermark, das zu St. Maria-Feistritz (alsbald nach Seckau übertragen), gründete.[1]

Die Urkunde des Salzburger Erzbischofs Konrad I. zu Friesach, seiner Stadt in Kärnten, 1142 ausgestellt,[2] möge gleich hier zur Sprache kommen, da darin, abgesehen von den anwesenden Fürsten: Herzog Ulrich II. von Kärnten und Markgraf Otakar I. (V., VII.) von Steier, die letztangeführten Zeugen: die von Stein, Eppenstein und Riegersburg,

[1] Vgl. die Abhandlung von Leonhard und Meillers „Regg. d. Salzb. Erzb.", S. 42, Nr. 225, und S. 54, Nr. 281.

[2] St. UB. 215.

der Begleitung und den Ministerialen des steierischen Markgrafen zuzuweisen sind, was auch wohl von Engilbert von „Chustelwanch" (Köstelwang bei Lambach in Ober-Österreich?) gelten mag.

In der Urkunde des Otakars (V., VII.), die der Schenkung des „Vornehmen" Burkhard von Mureck an das Kloster St. Lambrecht Zeugnis und Kraft verleiht, schließen sich an den Markgrafen die steierischen Edlen von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Mürzhofen, Kapfenberg, Lind, Graz, Reifenstein (bei Pöls), Piber (bei Köflach); so erscheint das Ober- und Mittelland vertreten. Doch findet sich auch ein Kärntner (Ortenburg) und einer aus dem Püttner Gebiete, der Dunkelsteiner (Dumechensteine), vor.[1]

Dass letzterer ein „Ministeriale" der steierischen Markgrafen war, bezeugt die Urkunde Otakars vom 10. Juli 1146, ausgestellt in Stang, bei St. Florian a. d. Laßnitz im steierischen Mittellande,[2] als Bestätigung der Seelgeräth-Stiftung des Dunkelsteiners an das Reuner Cistercienser-Stift. Und diese Urkunde bietet nebenher den Beweis, dass wir als Zeugen fast durchaus Landesgenossen des Widmers, Edle des Püttner Gebietes und der österreichischen Nachbarschaft vorfinden, die durch Lehen oder Dienst dem steierischen Markgrafen verpflichtet sein mochten, wenngleich der Anfall der Püttner Grafschaft sich erst 1158 vollzog, und die Urkunde keinerlei bestimmte Anhaltspunkte beschert. Wir begegnen den Adeligen von Starhemberg (bei Wiener-Neustadt), Muttmannsdorf (ebenda), Kirchau (bei Neunkirchen), Lanzenkirchen (bei Wiener-Neustadt), Dunkelstein (offenbar Blutsverwandter Heinrichs des Widmers), Erla (Ober-Österreich), Grossau (bei Vöslau), Subensdorf (bei Wiener-Neustadt), Busging (bei Neunkirchen), Neunkirchen, Weikersdorf (bei Wiener-Neustadt) und „Dunich" (?). Wenn an der Spitze als vornehmster Zeuge Wulfing von „Kapfenberg" mit seinen Söhnen steht, so ist dies schon deshalb begreiflich, weil die Stubenberger, diese mächtigen Ministerialen der Steiermark, auch im Püttner Gebiete begütert waren, während Cholo von Mürz-Hofen, der drittletzte Zeuge, im benachbarten Mürzthale hauste.

Die markgräfliche Schenkungs-Urkunde vom 8. Juni 1147[3] für das Kloster Reun führt uns dagegen als Zeugen Adelige des Gebietes der steierischen Markgrafen ob der Enns: die von Efferdingen, Ort (bei Traunsee), Kehrbach (bei Grießkirchen), vorzugsweise jedoch Landsassen der Steiermark vor. Es sind dies der von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Stübing, Feistritz (bei Seckau), Stein (bei Teuffen-

[1] St. UB. 242.
[2] St. UB. 252.
[3] St. UB. 272.

bach), der Hohenberger („Hagenberch“) aus dem Ennsthale bei Irdning, der von Steindorf (bei Wildon), ein Riegersdorfer (bei Ilz), ein Hartberger, ein Hartwig der „Rothe“ von Weiz, einer von Eggenfeld (bei Peggau) und einer von Straßengel, denen ein Helmbert von Schwarza (bei Neunkirchen im Püttner Gebiete) sich zugesellt. Die Gattin des Markgrafen, Kunigunde, ertheilte ihre Vollmacht zur Schenkung durch die Hand des „vornehmen Mannes“ (nobilis hominis) Konrad von Feistritz (bei Seckau), des Bruders Adalrams von Waldeck.

Ähnlich gemischt sind die Zeugen der markgräflichen Urkunde vom 22. August 1147, Graz, worin der Landesfürst einen Gütertausch der Klöster Reun und St. Lambrecht vollzieht.[1]

Wieder sind es zunächst Angehörige des markgräflichen Besitzes jenseits des Gebirges, im heutigen Ober-Österreich: die von Stauf, Orth und Efferding; aus dem Ennsthale: die von „Stade“ oder Gstad bei Irdning; aus dem Mittellande der Steiermark: die von Gösting, Graz und Leibnitz, und die von Stein bei Teuffenbach aus dem steierischen Oberlande; der Waldecker, Maierdorfer und Wilhelmsburger aus dem Püttner Gebiet und aus der babenbergischen Ostmark. Einer, Wolfgang von „Soune“, gehört dem Unterlande an, dem Sannthale, außerhalb der damaligen „Steiermark“.

Diese urkundlichen Nachweise mögen genügen, um die Thatsache festzustellen, dass sich der damalige Bestand der adeligen Gefolgschaft der Markgrafen an den wechselnden Orten ihrer Amtsthätigkeit oder ihres Hofhaltes im allgemeinen aus dem Mur- und Raabgebiete der Steiermark, so gut wie aus dem Ennsthale, aus ihrem Herrschaftsbezirke an der Donau, Traun, Enns und Steier, aus der Gegend ihres Besitzes in der Ostmark und auch aus der Püttner Landschaft — noch vor dem Anfalle der letzteren — zusammensetzt, was, wie bereits oben betont, mit Güterbesitz, Lehens- und Dienstverhältnissen zusammenhängt.

[1] St. UB. 274.

B. Die Schlusszeit der steierischen Otakare; das Herzogthum Steiermark; die Georgenberger Erberklärung und Land-Handfeste. Landesfürstenthum und Landes-Ministerialität. 1158—1192.

---

1. Die frühesten steierischen Landesklöster und die Stiftungen Otakars (V., VII.).

Als die Markgrafen von Steier das zweitemal und dauernd in die Verwaltung der karantanischen Mark eintraten (1122), bestanden hier drei Klöster des Benedictiner-Ordens, welche unter verschiedenen Bedingungen ihre Gründung und Entwicklung erlebten.

Den Anfang machte, noch in der ersten Epoche des karantanischen Herzogthums der Eppensteiner, die Nonnen-Abtei Göß, eine Stiftung der sogenannten Aribonen, in deren ältesten Geschlechtsreihe auch der Name Otakar, u. zw. schon 904 im Leobner Gau, auftaucht, dessen Schoß diese Klostergründung umfängt. Sie tritt uns in der Urkunde Heinrichs II. (1020, 1. Mai, Fulda) im Vollgenuss des Rechtes freier Vogtwahl und des kaiserlichen Schutzes und, wie es die dritte Urkunde vom 16. Mai 1023 darthut, aller grundherrlichen Gewalt, wie solche der Kaiser dort innehatte, entgegen.

Das Admonter Männerkloster erstand (1071—1084) als Schöpfung des Salzburger Erzbischofes Gebhard auf dem Grund und Boden, den die heil. Hemma zu frommen Zwecken der Kirche vermacht hatte, und erfreute sich einer vielseitigen Bewidmung mit Gütern und Nutzrechten. Zur Zeit Otakars (V., VII.) war als Vogt des Klosters der Graf von Burghausen (Peilstein-Tengelingen) bestellt, der die Vogtei dann dem babenbergischen Markgrafen von Österreich, Heinrich Jasomirgott, abtrat.

An das Admonter Benedictinerstift reiht sich bald (um 1102—1103) das St. Lambrechter Kloster, eine Gründung des letzten Eppensteiners, Herzogs Heinrich von Kärnten, mit namhaftem Besitze in der Landecke zwischen der oberen Mur und dem Neumarkter Sattel, im Mittellande und im Mürzthal-Aflenzer Gebiete, laut herzoglicher Urkunde vom

7. Jänner 1103 ausgestattet mit dem „Markte Judenburg und den hier einzuhebenden Gefällen: Maut, Zoll und Abgabe von vorüberziehenden Waren“. Markgraf Otakar fügte (1147, 22. Februar) die Schenkung der Marien- und Michaelskirche bei Grazlup (Neumarkt) hinzu. Eine königliche Urkunde vom 21. Mai 1149 bestätigte den Besitzstand und diese Nutzungsrechte.

Und noch eine namhafte Klosterstiftung gesellt sich in den Tagen Otakars (V., VII.) herzu: die Propstei St. Marein bei Feistritz, 1143 nach Seckau übertragen, das Werk Adalrams von Waldeck aus dem mächtigen Hause der in der Ostmark, im Püttner Gebiete, im steierischen Oberlande und im Gebiete ob der Enns begüterten Herren von Traisen. Eine königliche Urkunde vom 15. Mai 1149 stellte die angefochtenen Besitzrechte des genannten Conventes der Augustiner Chorherren fest, was Kaiser Friedrich I. (1158) bestätigte.[1]

Der Gründung von Feistritz-Seckau war die erste fromme Stiftung der Markgrafen von Steier auf unserem Boden, das älteste Cistercienserstift der Ost-Alpen, zu Runa-Reun, vorangegangen. Schon Markgraf Leopold der Starke († 1129) spricht von diesem seinem Lieblingswerke,[2] doch lassen erst die Urkunden seit 1136, insbesondere der Zeugnisbrief des Salzburger Erzbischofs vom 22. Februar 1138, Bestand und ursprüngliche Bestiftung des Klosters erkennen. Eine königliche Urkunde vom Jahre 1144 widmet ihm das bayrische Herzogslehen Werndorf bei Graz.

Diesen Gotteshäusern von namhaftem Besitz und unstreitiger Wichtigkeit für die Landescultur fügte Markgraf Otakar (V., VII.) 1160—1164 drei weitere hinzu.

Den Anfang macht in der Wildnis am Südgehänge des Semeringzuges, im „Zerwalde“ oder Föhrenwalde, das Hospiz — „Spital am Semering“. Die Gründungsurkunde vom Jahre 1160 weist die Bestiftung nach, die Schenkungen der Ministerialen, denen der Markgraf die Genehmigung ertheilt, und die Besitz- und Nutzungsrechte des für die „fremden und armen Reisenden“ bestimmten geistlichen Rast- und Verpflegsortes, „ausgenommen Fischerei und Jagd“, die sich der

[1] Über Göß sieh St. UB. 46, 48, 49 (1020—1028); Admont, S. 85, 476 (1071—1084, 1169); St. Lambrecht (die kaiserliche Urk. von 1090 ist eine Fälschung. St. UB. 103 und Pangerl in den Beitr. zur K. st. Gesch. III 70, 73) S. 108, 111, 117, 265 (1103, 1114, 1147, 1149); Seckau S. 215, 218, 219, 290, 375 (1142—1158).

[2] St. UB. 136 . . . Hunc enim locum (Runam) ipsi sancte Dei genitrici semperque virgini Marie pro mea meorumque salute et incolumitate et eterna animarum requie construxi, fovi et dilexi . . . (findet sich nur in einer Abschrift des XV. Jahrh.). Auffallend ist die Schreibung Leopoldus marchio Steyern.

Landesfürst theilweise (ex parte) vorbehält. Der Salzburger Erzbischof bestätigte (1161, 23. März) diese Gründung in seinem Sprengelgebiete.

Dann folgt das Augustiner-Chorherrenkloster Vorau auf dem Boden des 1158 angeerbten Püttner Grenzlandes. Die markgräfliche Gründungsurkunde vom Jahre 1163 befreit es unter anderem von Wegmaut und Zoll.

Hart an das Lebensende des Markgrafen grenzt die Stiftung der ältesten Karthause Österreichs, zu Seiz im Unterlande, „im Gaue", d. i. Landstrich Gonobitz, im Sprengel von Aquileja, auf einem Grundbesitz, den der Markgraf seinem „Ministerialen" Liupold (von Gonobitz) abgelöst hatte.

So hatte sich der Bestand der Landesklöster auf sieben erhöht, denen sich ein Hospiz zugesellt, das für die Entwicklung des Verkehres zwischen Österreich und Steiermark über den Semering eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gewann.[1]

Markgraf Otakar (V., VII.) erlebte nicht mehr das Aufblühen seiner geistlichen Schöpfungen, denn er starb Ende December 1164 zu Fünfkirchen auf dem Wege ins gelobte Land.

Der einzige, gleichnamige Sohn, Otakar (VI., VIII.), war ihm, wie das Garstner und Admonter Jahrbuch[2] berichtet, kurz zuvor (1163, 19. August) von seiner Gattin Kunigunde aus dem Hause der Markgrafen von Chamb-Vohburg geschenkt worden. Die Mutter führte bis zur Volljährigkeit des jungen Landesfürsten die Regentschaft.[3]

2. Der letzte Markgraf und der erste Herzog von Steier. Die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Steiermark vor 1180.

Die Geschichte des Landesfürstenthums der Markgrafen von Steier auf unserem Boden läſst keinem Zweifel Raum, daſs Otakar (VI., VIII.), der letzte seines Stammes, als der dritte im Besitze des Markgrafthums

---

[1] Spital (1160), St. UB. 394. Vorau (1163), S. 445 (S. 446 heißt es: nullus „multe" seu vectigalium seu etiam thelonei exactiones . . . praesumat exigere; vielleicht sollte es mute heißen). Seiz, S. 452 (anno . . . Milles. CLXV = 1165! Otakar † 31. December 1164, s. die Zusammenstellung der Nachrichten bei Muchar IV 450, Anm. 4).

[2] 1163, XIV. Kal. Sept. = 19. August.

[3] Sieh die Urkunde der „Markgräfin" Kunigunde von 1166, 17. September, Hartberg (St. UB. 461). Seit 1172 (St. UB. 516 f.) lassen sich Amtshandlungen des jungen Markgrafen urkundlich nachweisen. In einer Admonter Tradition von 1170 wird Otakar „marchio Styrensis tunc admodum puer" als anwesend und erster Urkundenzeuge erwähnt.

zu gelten hat, da erst sein Großvater das Erbe der Eppensteiner antrat und damit thatsächlich als der erste seines Hauses in die Landesherrschaft eingeführt wurde, von welcher wir die Markverwaltung seines Ahnherrn Oczi-Otakar (in den Jahren 1056—1059) und Urgroßoheims Adalbero (um 1074—1088?) wohl unterscheiden müssen, da sie über keine solche territoriale Machtgrundlage verfügte.

Andererseits aber müssen wir denn doch einen gewissen Bestand von Ansprüchen des Hauses der „Markgrafen von Steier" auf die karantanische Mark und somit auch die Thatsache voraussetzen, dass die angeführte Bezeichnung des Geschlechtes vor 1122 und nach diesem Epochenjahre in ihrem geschichtlichen Sinne die gleiche ist.

Denn nicht nur der Urgroßvater unseres Otakar, Otakar (IV., VI., † 1122), dem eigentlich schon der Eppensteiner Nachlass in der Kärntner Mark zugedacht war, sondern auch dessen Vater (?), jener Oczi-Otakar, schreiben sich nicht anders denn Leopold der St. und dessen Nachkommen; auch sie werden in Urkunden und Chroniken „Markgrafen von Steier" oder „steierische Markgrafen" genannt.

Es nimmt uns daher billig wunder, dass der letzte der Otakare jene Continuität der Bezeichnung zu Gunsten der Thatsache, er sei eigentlich der dritte der steierischen Landesfürstenreihe, verleugnet hätte, wie dies seine Urkunde für Kremsmünster vom Jahre 1179,[1] worin er als dritter steierischer Markgraf bezeichnet wird, nahezulegen scheint, da die Numerierung auch nur diesen Sinn haben könne.[2] Doch dürfte die ganz vereinzelte Urkunde[3] ebensowenig als eine St. Pauler Tradition (ohne Datum)[4] für diesen ganz ungewöhnlichen Vorgang keine auslangende Beweiskraft haben.[5]

---

[1] Zunächst veröffentlicht in den „Annales monasterii Cremifanensis" von Rettenpacher (Salisburgae 1677), l. II. Besser Abdruck bei Hagen, „Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster u. s. w.", 777—1400 (1852), S. 51, Nr. 39. Vgl. UB. d. L. o. d. E. II 367.

[2] Vgl. Frölich, „Archontol. Car.", S. 198: „Tertius marchio vocatur, incipiendo a Leopoldo primo marchione Styriae hodiernae, e sua stirpe;" Cäsar, „Ann. duc. Styriae", I. Dissert.; Kumar, „Ottokar VI.", S. 21; Zahn, „Styriaca", S. 15.

[3] Sonst fahnden wir vergebens nach einer Urkunde, in welcher derselbe Otakar sich als dritter Markgraf von Steier einführen würde, auch begegnen wir einem derartigen Vorgange in keiner Babenberger-Urkunde, in keinem Diplom der Sponheimer u. s. w. Die Zählung oder Numerierung war nur bei den deutschen Königen, Kaisern üblich, sonst bei Fürsten in Deutschland dazumal ungebräuchlich.

[4] Zahn theilt sie, St. UB. 539—540, aus einer Abschrift des 19. Jahrh. mit und setzt sie zum Jahre 1175, Schroll bietet sie aus dem Codex traditionum des Klosters St. Paul („conscriptus circa annum MCCX"), S. 86, Nr. XXXIV, und

Während die spärlichen Urkunden unseres Otakar denselben 1179 noch „Markgraf“ nennen, führt er sich in ihnen seit 1182 als „Herzog“ des Steierlandes ein. Es fällt also in die Zwischenzeit jene Rang-Erhöhung des steierischen Markgrafen, über welche keinerlei Kaiserurkunde vorliegt, welche jedoch von den maßgebenden Klosterjahrbüchern 1180 verzeichnet wird.

Am richtigsten dürften die Reichersberger Annalen den Zeitpunkt und Sachverhalt wiedergegeben haben. Die bewusste Stelle lautet:[6]

„1180. Der Kaiser hielt am 29. Juni zu Regensburg einen Reichstag ab, welchem auch drei Cardinal-Legaten des Papstes anwohnten. In dieser Versammlung führte der Kaiser Klage über den Herzog von Bayern und Sachsen, seinen Verwandten, dass nämlich dieser schon durch geraume Zeit der Herrschaft und dem Leben des Kaisers Nachstellungen bereitet habe, dass ferner auch die sächsischen Fürsten viele schwere Anschuldigungen wider den genannten Fürsten vorgebracht hätten. Es wurde dann durch gemeinsamen Urtheilsspruch der Reichsfürsten entschieden, er sei abzusetzen.

stellt sie vor 1164. Sie betrifft einen ministerialis magni principis (!) de „Styra“, Hartnit von „Rudigersburg“ (Riegersburg), dessen als Zeugen der Index des St. UB. seit 1142 gedenkt. Es heißt dann „iterauit factum per manum domini marchionis Otakeronis scilicet tertii . . . Was dabei auf Rechnung des Abschreibers zu stellen, bleibt fraglich.

[5] Jene Kremsmünster-Urkunde kennen wir nur aus dem „Codex Fridericianus“, d. i. aus der vom Abte Friedrich von Aich 1274—1325 angelegten Sammlung, also aus einer ziemlich späten Abschrift. Überdies findet sich im Codex bei „Odoakarus tertius dei gratia marchio“ die Randglosse „fundator Garstensis ecclesiae“, das wäre also entweder der Urgroßvater des Urkunden-Ausstellers Otakar (IV., VI.), als Gründer des Benedictiner-Klosters zu Garsten, oder des letzteren Vater, Oczi-Otakar (III., V.), der Urheber des Chorherrenstiftes Garsten. Nach dem genealogischen Schema, wie es sich in der Vorauer Handschrift findet, wäre dieser der dritte Otakar als „marchio Styrensis“, mit welchem der Schreiber der Randglosse und vielleicht derselbe, der die Urkunde copierte, den letzten der Otakare verwechselte. Auch Strnadt, „Geb. d. L. o. E.“, S. 60, sträubt sich gegen die Beweiskraft dieser Urkundenstelle für die Anschauung des Urkunden-Ausstellers über die Sachlage und denkt an einen Einschub des „tertius“. Dass dies wohl eine Zuthat des Abschreibers war, geht auch daraus hervor, dass, wie dies Prof. Loserth in seiner jüngst erschienenen akademischen Abhandlung „Sigmar und Bernhard von Kremsmünster, kritische Studien zu den Geschichts-Quellen von Kremsmünster im 13. und 14. Jahrh.“ („Österr. Gesch.-Arch.“, 81. Bd., 2. H., 1894) darlegt, im Kremsmünster Cod. Fridericianus, d. i. die in zwei Abtheilungen des liber de possessionibus et privilegiis ecclesiae (A) und liber de possessionibus de ecclesiis ac decimis (B) unter dem Abte Friedrich von Aich abgefassten Handschriften auch die bei den Kremsmünster Äbten nachgetragenen Zahlen oder Nummern aufweisen (S. 394 f.).

[6] Ann. Reichersperg., Mon. Germ. SS., XVII a. a. 1180. Damit stimmen, was das Ergebnis betrifft, die Ann. Austriae, Mon. Germ. SS., IX überein.

Da er sich nun, zur richtigen Verantwortung entboten, nicht einfand, empfieng nach Schluss des Reichstages der Pfalzgraf Otto der Ältere das Herzogthum Bayern aus der Hand des Kaisers. Otakar erhielt als bisheriger steirischer Markgraf den Titel eines Herzogs und wurde gleichzeitig mit dem Schwerte umgürtet."

Wir haben es also mit einer Thatsache zu thun, welche dem Hochsommer des Jahres 1180 zugehört und mit der Ächtung Heinrichs des Löwen zusammenhängt.

Zunächst wird als unmittelbare Folge die Belehnung des Hauses Scheyern-Wittelsbach mit Bayern erwähnt und dann die Rang-Erhöhung und der Ritterschlag unseres Otakar zur Sprache gebracht.

Es ist begreiflich, dass dieser die Rang-Erhöhung des steierischen Markgrafen zum Herzoge begleitende Sachverhalt, die Ächtung des Welfen, den Geschichtsforschern Anlass gab, letztere Thatsache mit jener auffallenden Stelle in der Chronik Hermanns, des Abtes von Nieder-Altaich, in Verbindung zu bringen, welche — in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgezeichnet — das Ereignis des Jahres 1156, die Erhebung Heinrichs II. von Österreich vom Markgrafen zum Herzoge, begleitet und gewissermaßen als Stoßseufzer eines von dem früheren Machtumfange des bayrischen Stammherzogthums begeisterten Patrioten verbucht erscheint. „Denn bisher", heißt es da, „leisteten die vier Markgrafen, die von Österreich und Steier, von Istrien und Chamb, welche auch die von Bohburg hießen, der Berufung zu den Hoftagen des Bayernherzogs folge, wie hiezu noch heute die Bischöfe und Grafen verpflichtet sind."[1]

Allerdings würde, wenn das „bisher", d. i. bis zum Jahre 1156, auch für die Steiermark Geltung hätte, eine Lösung des Abhängigkeits-Verhältnisses ihrer Markgrafen zum bayrischen Herzogthume vor dem Jahre 1180 angenommen werden müssen. Immerhin könnte jedoch der Chronist, welcher fast ein Jahrhundert später schrieb und zunächst die Wandlung mit der Ostmark im Auge hatte, der Steiermark unter einem gedenken und das Jahr 1180 dabei im Auge haben, und da bis zu diesem Jahre die Amtsgewalt des Bayernherzogs im Lande ob der Enns nachweisbar ist, so müssen wir denn auch an dem Jahre 1180 festhalten.

Es hat sich daher in Fachkreisen die Ansicht gebildet, dass bei der Übertragung der karantanischen Mark an die sogenannten Wels-Lambacher, anlässlich der Entsetzung Herzog Adalberos (1035), eine Abtrennung

[1] Ann. Herimanni abb. Altahensis, Mon. Germ. SS., XVII a. a. 1156.

der Mark vom Kärntner Herzogthume stattfand, und dieselbe in eine engere Beziehung zu Bayern trat, deren endgiltige Lösung, 1180, infolge der Ächtung Heinrichs des Löwen, durch die Rang-Erhöhung des steierischen Markgrafen zum Herzoge stattfand.[1]

Dagegen sprechen aber begründete Bedenken. Abgesehen davon, daſs mit der endgiltigen Lösung des Verbandes zwischen dem Stammherzogthume Bayern und Kärnten (995), letzteres Gebiet, Herzogthum und Mark, ein selbständiges Ganze werden, finden wir nach 1035, gerade zur Zeit des Eintretens unserer Otakare in die Markgrafschaft, letztere urkundlich (1056—1059) „karantanische Mark" genannt und dadurch in ihrer Zugehörigkeit an das Kärntner Herzogthum gekennzeichnet. Es verhält sich damit sicherlich nicht anders, als wenn ein gleichzeitiger Chronist den ersten Krainer Markgrafen Eberhard als „karantanischen" und den Markgrafen Ernst von Österreich als „bayrischen" Markgrafen anführt.[2] Man kann doch nicht annehmen, daſs damit nur die territoriale Zugehörigkeit gemeint, und der „karantanische" Markgraf die Hoftage der „bayrischen" Herzoge zu besuchen verpflichtet gewesen sei.

Dazu gesellt sich noch ein gewichtiger Umstand. Die Markgrafen von Steier werden zur Dynastie in unserem Lande erst durch die Eppensteiner Erbschaft, also durch den Nachlaſs dieser Kärntner Herzoge in der Mark, die man nachmals „Steier", „Steierland", „Steiermark" nennt.

Die in ihrer Bedeutung entschieden überschätzte Angabe des Nieder-Altaicher Chronisten entquillt allgemeinen Erinnerungen an die glänzende Vergangenheit des bayrischen Stammherzogthums; denn auch hinsichtlich Istriens würde es schwer halten, nach 1077 eine staatsrechtliche Beziehung seines Markgrafthums zum bayrischen Ducat nachzuweisen.[3]

Das, was Hermann von Nieder-Altaichen von den „steirischen Markgrafen" bemerkt, kann nur darin seine Erläuterung finden, daſs sie

---

[1] Vgl. Waitz, „Verf.-Gesch.", VII 150 f.; Riezler, „Gesch. Bayerns", I 445, 725; Wahnschaffe; Hirsch, I 148—149; Breßlau, II 189; Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.", 86.

[2] Lambertus Hersfeldensis Ann. Z. J. 1062 nennt er Udalrich von Weimar-Orlamünde „marchio Carentinorum"; z. J. 1075 unter den in der Schlacht bei Hohenburg a. d. Unstrut Gefallenen Ernst, den Markgrafen von Österreich, „marchio Baioariorum".

[3] Das liegt ja schon in der Zuweisung des marchionatus Istriae an das Hochstift Aquileja. Nur in der kurzen Spanne Zeit, in welche die Ächtung der Andechs-Meraner fällt, finden wir Bayerns Herzoge Istrien zugewiesen, aber gleich darauf wieder die Rechte Aquilejas anerkannt. Anders ist es, wenn wir die Andechs-Meraner, zufolge ihres Besitzes in Bayern und Tirol, als Lehensträger der bayrischen Herzoge gelten lassen wollen, was mit der Mark Istrien aber nichts gemein zu haben braucht.

zufolge ihres Besitzes in Ober-Österreich, geschichtlich ausgedrückt, auf „bayrischer“ Erde (denn vor 1180 gab es keine Provinz ob der Enns und auch nach 1180 kann von ihr noch nicht gesprochen werden) zum Besuche der Hoftage der Bayernherzoge verpflichtet erscheinen,[1] und dass dies Verhältnis aufhörte, als sie ranggleich und hiemit von Bayern ebenso unabhängig wurden, wie seit 1156 die österreichischen Babenberger, ihre Verwandten und Nachbarn.

Die Thatsache vom Jahre 1180 hängt somit nur in Bezug des oberösterreichischen Besitzes der steierischen Markgrafen mit der Neugestaltung und Neubesetzung des Herzogthumes Bayern zusammen.

1180 bot sich die beste Gelegenheit, einer Dynastie von solcher Bedeutung im östlichen Grenzgebiete des deutschen Reiches den ihrer Hausmacht und Wichtigkeit entsprechenden Hoheitstitel zu verleihen. War doch ihr Eigenbesitz und Gebietsumfang dem des Kärntner Herzogthumes der Sponheimer weit überlegen zu nennen. Gleichzeitig wurde der erste Herzog von Steier, der junge Otakar, mit dem Schwerte umgürtet oder „wehrhaft“ gemacht.

Diesem Sachverhalte entspricht denn auch der Wortlaut der kaiserlichen Gnadenurkunde für das Kloster Admont vom Mai 1182. Zum erstenmale finden wir hier das „Land des steierischen Herzogs“ von Kärnten unterschieden, während vorher die allgemeine Bezeichnung „Karinthien“ auch die Steiermark in sich schloss, oder letztere schlechtweg als „Mark“ bezeichnet erscheint.[2] Auch darin erweist sich die Bedeutung des Vorganges vom Jahre 1180.

Wir haben oben der gleichzeitigen „Umgürtung“ des jungen Herzogs Otakar „mit dem Schwerte“ gedacht. Er stand damals im siebzehnten Lebensjahre. Wenn er als „Markgraf“ seit 1170 in den Urkunden auftaucht, und von 1172 solche Zeugnisse über seine öffentliche Thätigkeit vorhanden sind, ohne dass dabei von der Mutter, Kunigunde, als Vormünderin, ausdrücklich Erwähnung geschieht, so müssen wir denn doch eine Regierung in seinem Namen voraussetzen, und es dürfte die

---

[1] Wir werden an anderer Stelle darauf des näheren eingehen.

[2] St. UB. 597: „. . . Id ipsum in tota terra ducis Stirensis consanguinei nostri et in Karinthia perpetim observandum statuimus.“ V. o. S. 595, wo die alten Stiftungsbriefe der Salzburger Erzbischöfe die Grundlage bilden, heißt es „sive in Karinthia sive in marchia“, während es beispielsweise in der Urkunde vom 21. Mai 1141 (St. UB. 212—213) hieß: „versus Carinthiam citra Cerwaldum et Hartbergum (d. i. diesseits des Zerwaldes und Hartberg-Wechsels) circa Muram fluvium vel in Marchia“, wonach Kärnten als ein Ganzes, die „Mark“ (Steiermark) als Theil angeführt wird.

Thatsache, dass um 1180 Markgräfin Kunigunde in Admont den Schleier nahm, mit dem Zeitpunkte der Volljährigkeit und Wehrhaftmachung ihres Sohnes in einem Zusammenhange stehen.

3. Die Vorgeschichte der Georgenberger Urkunde vom 17. August 1186.

Wir haben uns nun mit der Vorgeschichte jener wichtigen Thatsache zu beschäftigen, welche gemeinhin als der Georgenberger Erbvertrag bezeichnet erscheint und für die Zukunft des Herzogthumes Steiermark von entscheidender Bedeutung wurde.

Der erste und letzte Herzog von Steiermark aus dem Hause der Traungauer Otakare — Otakar (VI., VIII.) — war ohne Erben einer unheilbaren Krankheit, dem Aussatze oder einem ähnlichen Übel, verfallen[1] und musste erwägen, wie er über das, was in der Steiermark an Land und Leuten sein eigen war, noch bei Lebzeiten eine endgiltige Verfügung treffe.

Eine herzogliche Urkunde für Vorau, die bekannte Klosterstiftung seines Vaters — vom Jahre 1184 — bezeugt,[2] Otakar IV. sei damals willens gewesen, „das Land Steier seinem Blutsverwandten Leopold dem Herzoge von Österreich aus Gründen äußerster Gebrechtlichkeit der Körpers ins Eigenthum zu verkaufen, sammt allen Zugehörigen, ausgenommen 500 Mansen, welche er zu Gunsten der von seinem Vater gestifteten Klöster: Vorau, Seiz und des Hospitales am Zerwalde als Seelgeräthe und Förderniss seiner eigenen Verfügung vorbehalten habe.“ Diese Urkunde ist nun allerdings eine Fälschung aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes, aber ihr Inhalt setzt sich — wie so oft bei Falsificaten — aus Thatsachen zusammen, die anderweitig verbürgt sind.

Wir besitzen nämlich vom gleichen Tage der Ausstellung der Georgenberger Handfeste (17. August 1186) eine Art von Rundschreiben des Herzogs, worin er die darin getroffenen Verfügungen kurz verzeichnet und ausdrücklich der 500 Huben gedenkt, die er für sein „Seelenheil“ vorbehalten.[3] — Andererseits hat sich die Tradition von dem Plane einer Veräußerung der Steiermark an den Babenberger Leopold V. in einer allerdings wunderlichen Gestalt behauptet, und das, was ursprüngliches Project war, ohne ausgeführt zu werden, die Geltung einer fertigen Thatsache gewonnen.

Das bekannte Fürstenbuch Jansen Enikels oder Enenkels, eine

[1] Vgl. Muchar, IV 518.
[2] St. UB. 603—4.
[3] St. UB. 654.

Quelle vom Ende des 13. Jahrhundertes, erzählt, er habe in einem Buche gelesen, dass der „kranke Fürst“ von Steier (Otakar IV.) dem Herzog Leopold (V.) von Österreich das Land „um wenige Pfennige“ verkaufte, so dass ein Ritter kaum auf drei Helblinge, ein Bauer auf ein einziges „Ort“ bewertet wurde.[1] Wir kennen das „Buch“ nicht, woraus Enenkel seine Angabe schöpfte, und sie klingt abenteuerlich genug. Die Chronik des sogenannten Hagen (oder Seffners Werk?) schreibt es nach; auch Spießhammer-Cuspinianus spricht davon.[2] Man darf solchen Worten nicht allzu ängstlich nachgehen und begreift, dass der geschichtskundige Freiherr Richard von Streun Ende des 16. Jahrhundertes das Histörchen als von einem „erdacht“ ansah, welcher durch diesen Kauf das „Berühmen“ der Steiermärker, sie seien „freie Steyerer“, „verlachen“ wollte.[3]

Immerhin stand dem letzten der Otakare das Recht zu, das ihm erbeigene Land und seine Ministerialen und Eigenleute zu veräußern.

Thatsache ist es aber, dass 1186 unter ganz anderen Verhältnissen und Bedingungen die Anwartschaft der österreichischen Herzoge auf die Steiermark verbrieft wurde und dass, wenn wir ein früheres Verkaufs- oder Veräußerungsproject des letzten Traungauers

[1] Rauch, SS. r. Austr. I 284:
Wan es wardt mir vom im (Leopold V.) bekannt,
Das er der war von Steyrerlant,
Chaufft von einem fürsten kranch
Der müest vill gar ohn seinen danch
Das landt do verkhauffen
Vmb silberne hauffen,
Derselbe fürst aussetzig was,
Als ich an dem buech las,
Gab er es vill ringe
Vmb lützel pfenninge.
Die ritter wurden do gezalt
Vnd auch die baurn manigfaldt,
Do ward geacht, als ich vernomben han,
Das lestlich Ritter wol gethan
Cham da vil ringe
Vmb drey helbelinge
Der Paur vm ain ainiges ordt,
So vernam ich hie vnd dort.

[2] Pag. I. „Nun was graf Ottocar ausmerckig vnd sein land Steyer, das verkaufft er Herzog Leopolden so wohlfeil, da man die Raitung thaete, da war geschätzt, dass ein ieder Ritter oder Rittermessiger gefiel ins Kauf vm drei helbling vnd ein ieder Bauer vm ein mödl.“ Vgl. Anm. 1, pag. 56,

[3] Vgl. Preuenhuber, „Ann. Styrenses“, S. 17.

als Kern des seltsamen Geschichtleins bei Enenkel annehmen wollen und uns aus dem Bestande eines solchen die bewusste Stelle in der gefälschten Vorauer Urkunde von 1184 erklären, die spätere, maßgebende Entschließung des Steierer Herzogs davon ganz absah.

Denkbar ist es nämlich, dass Otakar angesichts der Möglichkeit eines baldigen Ablebens nach einer Rechtsform suchte, die das, was im Herzogthume Steiermark sein eigen, in kürzester und einfachster Weise an den blutsverwandten Herzog von Österreich brächte, also eine Veräußerung bei Lebzeiten dem Namen nach, oder einen Scheinverkauf anstrebte.[1]

Dass Otakar, bevor er über seine große Hinterlassenschaft die endgiltige Verfügung traf, welche 1186 zu Enns auf dem Georgenberge beurkundet wurde, vorbereitende Schritte unternahm, lässt uns die wertvolle (sogenannte) Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch oder das „Landbuch“ in seinen Angaben über die Grenz- und Besitzverhältnisse Österreichs und Steiermarks erkennen.

Hier heißt es nämlich:[2] Die Tochter des Markgrafen Leopold (III.) von Österreich, Gattin des „Grafen“ Otacher von Steier, habe zur Mitgift das (in Nieder-Österreich gelegene) Gebiet von Wilhelmsburg bis an die Piesting und dazu die Herrschaften: Herzogenburg, Kelchdorf, Asseram, Ernstburg und Rapotenkirchen erhalten. Gumpoldskirchen habe den Fürsten von Steiermark bis auf Herzog Otakar, den letzten seines Geschlechtes, gehört. Als dieser krank wurde, ritt er nach Fischau und entbot den Herzog Heinrich von Mödling (den mit der genannten Herrschaft apanagierten jüngeren Bruder Herzog Leopold V.), den Regensburger Domvogt Otto (aus dem Hause der mit den Babenbergern verschwägerten Steffeninger) und Herrn „Lantwein Sumperch“[3] zu sich, „bevor das Gedinge geschehe mit dem

[1] Cuspinian, der Geschichtschreiber des 16. Jahrh., äußert sich in seiner „Austria“ darüber folgendermaßen: „Ottocarus iunior, marchio (!) Styriae, ducatum Styriae ultro socero suo Leopoldo donavit antequam moreretur hinc omnia bona sua fovens, quod cum aegre tulissent alii, tot tantaque bona gratis dari sine etiam subditorum assensu, ne res in dissensionem veniret, neve quis cavillari posset, Styriam omnem Leopoldo vendidit (man sieht, wie Cuspinian sich die Dinge zurechtzulegen bemüht ist) sed admodum pretio exiguo. Henricus imperator hanc emptionem et donationem, cessionem et legationem approbavit, literisque ratificavit, Leopoldo feudum concessit, ipsumque principem Styriae creavit.“

[2] Rauch, SS. r. Austr. I 244—5.

[3] Lutwin von Sunperg, Sunberg = Sonnberg, im Herzogthume Österreich u. d. E. bei Ober-Hollabrunn; in Meillers Regg.-Verz. S. 341 innerhalb der Jahre 1177 bis 1190. In der Urkunde Herzog Otakars von 1182 (Radkersburg), St. UB. 587, erscheint er (S. 589) als dritter Zeuge; so auch 1187 (Mai, Mainz) in der kais. Urk.

Land zu Steier", d. i. vor der (1186) vollzogenen Abmachung. Da übergab er denn dem Herzog Heinrich Gumpoldskirchen, dem Domvogt von Regensburg Rapotenkirchen,[1] Kelchdorf,[2] „Sitzenperch",[3] und dem Herrn „Lantwein" — „Assramen"[4] (von welchem es dann an Zwettl kam).

Demnach entäußerte sich Herzog Otakar der Liegenschaften, welche sein Haus im Herzogthume Österreich erworben hatte, bevor es noch zur endgiltigen Abmachung bezüglich der Steiermark, kam, und dass sich diesfalls seit 1184 auch der babenbergische Blutsverwandte Leopold V.[5] beim kaiserlichen Hofe rührte, unterliegt keinem Zweifel.[6]

Wenn wir aber die spärlichen Urkunden des Jahres 1184—1185 mustern, so begegnen uns bedeutsame Erscheinungen, die uns die dunkle Vorgeschichte der Georgenberger Vorgänge vom Jahre 1186 einigermaßen erhellen. Wiederholt gewahren wir zunächst in Zeugenreihen einen Leopold, „Bruder" des Herzogs, auf den wir insbesondere in den Jahren 1177—1188 stoßen.[7] Seine Einreihung hinter andere Adelige beweist, dass wir es mit einem natürlichen Bruder des steierischen Herzogs, einem außerehelichen Sohne Otakars (V., VII.) zu thun haben, der den großväterlichen Namen

---

für Admont (St. UB. 547), in der Urkunde Herzog Otakars (21. Sept. 1188, Radkersburg), St. UB. 621, und in der Urkunde von circa 1190, St. UB. 710, als Zeuge in der Rangstellung eines Ministerialen.

[1] Rappoltenkirchen im Tulner Ger.-Bez., Nied.-Österr.

[2] Kelichdorf, Kalladorf, im Bez. von Ober-Hollabrunn, Nied.-Österr.

[3] Sitzenberg, im St. Pöltner Bez., Nied.-Österr.

[4] Offarn, Bez. Herzogenburg a. d. Traisen, Nied.-Österr.

[5] Von Leopold V. ist immer nur als „consanguineus" die Rede, was auf die Urgroßmutter Herzog Otakars, Elisabeth, die Großmuhme Herzog Leopolds V. von Österreich, zurückgeht. Andererseits gibt es auch eine Überlieferung, derzufolge Agnes, Tochter des letztgenannten Babenbergers, als Gattin oder Verlobte Herzog Otakars gilt. Doch fehlt hiefür jeder genauere Anhaltspunkt. Ebenso ist aus dem Berichte eines Zeitgenossen (Ansbertus, herausg. v. Tauschinsky u. Pangerl, Fontes r. Austr., V. Abth., S. 24) bekannt, dass die Tochter des Ungarnkönigs Béla III., welche dann den Isaak Angelus ehelichte, mit Herzog Otakar verlobt war. Es scheint Otakar zufolge seines Körperleidens überhaupt keine Ehe eingegangen zu sein, weil dafür kein Zeugnis vorliegt.

[6] Vgl. Juritsch, „Gesch. d. Babenberger", S. 300: über die Anwesenheit Herzog Leopold V. im Mai und Juni am kaiserlichen Hoflager in Mailand und Crema. Juritsch macht es auch wahrscheinlich, dass das Schreiben des Salzburger Erzbischofes an den Dompropst und einige Ministerialen (Meiller, Salzb. Regg. 144, Nr. 11), worin sie nach Dürnstein bei Friesach-Neumarkt berufen wurden, da eine wichtige Unterredung mit Herzog Otakar (25. November 1184) dort stattfände, mit der auch für Salzburg wichtigen Landesvererbungs-Angelegenheit zusammenhieng.

[7] Sieh St. UB. 1175 (587), 1182 (589), 1184 (602), 1185 (627—629), 1186 (657), 1188 (679).

(Leopold) führt. Aber in der gleichen Urkunde (1184, Admont)[1] erscheint unter den zahlreichen Zeugen auch ein Otto als „Sendbote des Kaisers“[2] mitten eingefügt. Das deutsche Reichsoberhaupt, Friedrich der Rothbart, hatte somit eine besondere Angelegenheit mit dem letzten Traungauer auszutragen, und die Schlussfolgerung liegt nahe, dass diese Angelegenheit mit der Zukunftsfrage der Steiermark zusammenhieng, die ja nicht bloß Eigenbesitz des letzten Traungauers in sich schloss, sondern an sich auch ein Mark-Herzogthum, ein Lehen des deutschen Reiches war.

Endlich ist es bedeutsam, dass, nahe der Jahreswende 1185, in der Weihnachtszeit (25. bis 27. December), eine der zahlreichsten steierischen Adelsversammlungen, dem Herzoge zur Seite, in Admont stattfand, und in einer der drei dort zu Gunsten des Klosters ausgestellten Urkunden dem Herzoge als Zeugen sein vornehmster Gast „Friedrich der Jung-Herzog von Österreich“,[3] Leopolds V. Erstgeborener, sich unmittelbar anschließt, dem wir sonst nicht begegneten.

Es macht all dies auf uns den Eindruck, dass diese Adelsversammlung kein gewöhnliches Gefolge des steierischen Landesfürsten darstelle, sondern sich in außerordentlicher Stärke zum Austrage wichtiger Angelegenheiten eingefunden habe.[4]

4. Der Georgenberger Fürstentag und die Urkunde vom 17. August 1186 in ihrer allseitigen Bedeutung. Die Schlusszeit Herzog Otakars. 1186—1192.

Und so treten wir an den sogenannten Georgenberger Erbvertrag und Freiheitsbrief heran, der in der steierischen Herzogsstadt Enns auf einer Anhöhe in ihrem Weichbilde den 17. August 1186 ausgefertigt und verkündigt wurde.

Die hochwichtige Urkunde[5] zerfällt in drei Theile, von denen der erste die Erbübertragung des herzoglichen Eigengutes an Land und Leuten verkündigt, der zweite die Rechte und Freiheiten der Landesministerialen

---

[1] St. UB. 602.

[2] „Nuncius imperatoris“.

[3] St. UB. 624—25. „Fridricus puer, dux Austriae“.

[4] St. UB. 624—30. Diese Urkunde ist im UB. d. L. o. d. E. II 401, Nr. 213 zum Jahre 1186 gestellt, sie gehört aber noch dem Schlusse des Jahres 1185 an, da von Weihnachten 1185 das neue Jahr (1186) gezählt wurde. Die Jahresangabe Milles. centes. LXXXVI in der Urkunde müssen wir also auf Weihnachten 1185/6 reducieren.

[5] St. UB. 651—53. Vgl. über alle Drucke u. s. w. Luschin, „Steier. Lhdv.“, S. 170 bis 178; dazu die Erläuterung, S. 125—131. Verdeutscht bei Muchar, IV 521 ff.

darlegt und verbürgt, während der dritte, als „Nachtrag" angeschlossen, der Kirche Begünstigungen zusichert. Die Urkunde erscheint somit als Erberklärung des Steiererherzogs zu Gunsten der babenbergischen Blutsverwandten unter der Voraussetzung des Ablebens des Erblassers ohne Leibeserben, andererseits als Handfeste des Landesfürsten zu Gunsten der Landesministerialen und zugleich als Gnadenbrief für den Clerus der Steiermark.

Die im steirischen Landesarchive verwahrte Urkunde ist nicht der eigentliche Erbvertrag, sondern die Verkündigung desselben in Hinsicht seiner Rechtswirkung auf die Steiermark, und in Verbindung mit der Hauptsache, der Feststellung des steierischen Landrechtes. Der eigentliche Erbvertrag, welcher naturgemäß zwei Ausfertigungen, eine für die Steiermärker, die andere für die Österreicher, voraussetzt, liegt uns nicht mehr vor.

Schließlich sei noch erwähnt, dass der „Nachtrag" in der Urkunde eine zweite, allerdings gleichzeitige Schreiberhand verräth, und dass diesem Nachtrage mehrere Jahrzehnte später noch einige Sätze angefügt wurden, die man durch correspondierende Zeichen als Ergänzungen oder Einschübe in den Haupttext der Urkunde unterbringen wollte.

Versuchen wir nun eine Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes unserer Urkunde.

Herzog Otakar begründet einleitungsweise seine Erbübertragung oder Erberklärung durch den Mangel an Landeserben und sagt, dass er seine Verfügung mit Rath und Zustimmung der „Vornehmeren von den Seinigen" beschlossen habe; er betont den Vortheil der dynastischen Verbindung oder Einigung der benachbarten Länder Steiermark und Österreich und setzt in diesem Sinne fest: „Wer das Herzogthum Österreich innehaben wird, soll auch das Herzogthum Steiermark verwalten, ohne dass die anderen Brüder darüber streitig werden dürfen."

Nachdem der steierische Landesfürst seiner Überzeugung von dem freundschaftlichen Wesen des blutsverwandten Österreicherherzoges Ausdruck gegeben, übergeht er zu den Beweggründen, die für ihn bei der Abfassung des zweiten Haupttheiles der Urkunde, der Landeshandfeste, maßgebend waren.

Um nämlich seine „Ministerialen und Provinzialen" vor der Gewissenlosigkeit und Grausamkeit eines der Nachfolger Herzog Leopolds sicher zu stellen, habe sich Otakar „auf Bitte der Seinigen" veranlasst gefunden, ihre Rechte schriftlich aufzuzeichnen und durch eine Handfeste zu verbürgen.

Zunächst setzte er fest, dass, wenn ihn Herzog Leopold und dessen Sohn Friedrich überleben würden, der Herzog das kirchliche Patronat (petitiones ecclesiarum) und die Vogtei über die von Otakars Hause

(Leopold) führt. Aber in der gleichen Urkunde (1184, Admont)[1] erscheint unter den zahlreichen Zeugen auch ein Otto als „Sendbote des Kaisers"[2] mitten eingefügt. Das deutsche Reichsoberhaupt, Friedrich der Rothbart, hatte somit eine besondere Angelegenheit mit dem letzten Traungauer auszutragen, und die Schlussfolgerung liegt nahe, dass diese Angelegenheit mit der Zukunftsfrage der Steiermark zusammenhieng, die ja nicht bloß Eigenbesitz des letzten Traungauers in sich schloss, sondern an sich auch ein Mark-Herzogthum, ein Lehen des deutschen Reiches war.

Endlich ist es bedeutsam, dass, nahe der Jahreswende 1185, in der Weihnachtszeit (25. bis 27. December), eine der zahlreichsten steierischen Adelsversammlungen, dem Herzoge zur Seite, in Admont stattfand, und in einer der drei dort zu Gunsten des Klosters ausgestellten Urkunden dem Herzoge als Zeugen sein vornehmster Gast „Friedrich der Jung-Herzog von Österreich",[3] Leopolds V. Erstgeborener, sich unmittelbar anschließt, dem wir sonst nicht begegneten.

Es macht all dies auf uns den Eindruck, dass diese Adelsversammlung kein gewöhnliches Gefolge des steierischen Landesfürsten darstelle, sondern sich in außerordentlicher Stärke zum Austrage wichtiger Angelegenheiten eingefunden habe.[4]

4. Der Georgenberger Fürstentag und die Urkunde vom 17. August 1186 in ihrer allseitigen Bedeutung. Die Schlusszeit Herzog Otakars. 1186—1192.

Und so treten wir an den sogenannten Georgenberger Erbvertrag und Freiheitsbrief heran, der in der steierischen Herzogsstadt Enns auf einer Anhöhe in ihrem Weichbilde den 17. August 1186 ausgefertigt und verkündigt wurde.

Die hochwichtige Urkunde[5] zerfällt in drei Theile, von denen der erste die Erbübertragung des herzoglichen Eigengutes an Land und Leuten verkündigt, der zweite die Rechte und Freiheiten der Landesministerialen

[1] St. UB. 602.

[2] „Nuncius imperatoris".

[3] St. UB. 624—25. „Fridricus puer, dux Austriae".

[4] St. UB. 624—30. Diese Urkunde ist im UB. d. L. o. d. E. II 401, Nr. 213 zum Jahre 1186 gestellt, sie gehört aber noch dem Schlusse des Jahres 1185 an, da von Weihnachten 1185 das neue Jahr (1186) gezählt wurde. Die Jahresangabe Milles. centes. LXXXVI in der Urkunde müssen wir also auf Weihnachten 1185/6 reducieren.

[5] St. UB. 651—53. Vgl. über alle Drucke u. s. w. Luschin, „Steier. Lhdv.", S. 170 bis 178; dazu die Erläuterung, S. 125—131. Verdeutscht bei Muchar, IV 521 ff.

darlegt und verbürgt, während der dritte, als „Nachtrag" angeschlossen, der Kirche Begünstigungen zusichert. Die Urkunde erscheint somit als Erberklärung des Steiererherzogs zu Gunsten der babenbergischen Blutsverwandten unter der Voraussetzung des Ablebens des Erblassers ohne Leibeserben, andererseits als Handfeste des Landesfürsten zu Gunsten der Landesministerialen und zugleich als Gnadenbrief für den Clerus der Steiermark.

Die im steirischen Landesarchive verwahrte Urkunde ist nicht der eigentliche Erbvertrag, sondern die Verkündigung desselben in Hinsicht seiner Rechtswirkung auf die Steiermark, und in Verbindung mit der Hauptsache, der Feststellung des steierischen Landrechtes. Der eigentliche Erbvertrag, welcher naturgemäß zwei Ausfertigungen, eine für die Steiermärker, die andere für die Österreicher, voraussetzt, liegt uns nicht mehr vor.

Schließlich sei noch erwähnt, dass der „Nachtrag" in der Urkunde eine zweite, allerdings gleichzeitige Schreiberhand verräth, und dass diesem Nachtrage mehrere Jahrzehnte später noch einige Sätze angefügt wurden, die man durch correspondierende Zeichen als Ergänzungen oder Einschübe in den Haupttext der Urkunde unterbringen wollte.

Versuchen wir nun eine Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes unserer Urkunde.

Herzog Otakar begründet einleitungsweise seine Erbübertragung oder Erberklärung durch den Mangel an Landeserben und sagt, dass er seine Verfügung mit Rath und Zustimmung der „Vornehmeren von den Seinigen" beschlossen habe; er betont den Vortheil der dynastischen Verbindung oder Einigung der benachbarten Länder Steiermark und Österreich und setzt in diesem Sinne fest: „Wer das Herzogthum Österreich innehaben wird, soll auch das Herzogthum Steiermark verwalten, ohne dass die anderen Brüder darüber streitig werden dürfen."

Nachdem der steierische Landesfürst seiner Überzeugung von dem freundschaftlichen Wesen des blutsverwandten Österreicherherzoges Ausdruck gegeben, übergeht er zu den Beweggründen, die für ihn bei der Abfassung des zweiten Haupttheiles der Urkunde, der Landeshandfeste, maßgebend waren.

Um nämlich seine „Ministerialen und Provinzialen" vor der Gewissenlosigkeit und Grausamkeit eines der Nachfolger Herzog Leopolds sicher zu stellen, habe sich Otakar „auf Bitte der Seinigen" veranlasst gefunden, ihre Rechte schriftlich aufzuzeichnen und durch eine Handfeste zu verbürgen.

Zunächst setzte er fest, dass, wenn ihn Herzog Leopold und dessen Sohn Friedrich überleben würden, der Herzog das kirchliche Patronat (petitiones ecclesiarum) und die Vogtei über die von Otakars Hause

gestifteten Klöster ohne Bestellung von Untervögten in der eigenen Hand behalte und die fürstlichen Eigengüter (dominicalia), Burgen, das Land und die Ministerialen gänzlich innehabe, falls nicht etwa über Ansuchen der Eltern einer von vielen Söhnen (der Ministerialen) mit Erlaubnis des Landesherrn eines größeren Vortheiles willen anderswohin übersiedeln würde.

Bei Heiraten von Steiermärkern (Styrensis) oder Österreichern gilt das Recht des Landes, in welchem sie wohnen. Stirbt ein Steiermärker ohne letztwillige Erklärung, so erbt der nächste Blutsverwandte. Jedweder Rechtsstreit unter Steiermärkern soll nicht durch einen „Kämpen" (campione), sondern durch die wahrhafte Aussage erprobter und glaubwürdiger Zeugen vor den Richtern geschlichtet werden. Bei Lehensgütern (beneficiis) sollen die Steiermärker dem (landesherrlichen) Anfallsrechte (Aneuelh) nicht unterliegen, sondern auch, in Ermanglung von Söhnen, das Lehen ihren Töchtern ungehindert vererben dürfen. Lehen, von anderen Herren erworben, soll der Herzog von Österreich, im Falle er sie käuflich an sich gebracht hatte, dem solche nach Lehenrecht Innehabenden nicht entziehen.

Sollte Herzog Otakar von den dem Österreicher Herzoge als künftiges Erbe verschriebenen Besitzungeu (prediis) etwas seinen getreuen Ministerialen und Eigenleuten inzwischen vergabt haben, so erklärt er dies als zu Recht beständig.

Ein steierischer Ministeriale darf einem anderen Steiermärker seine Güter verkaufen oder auch schenken.

In gleicher Weise dürfe jeder Steiermärker, der geistlich werden (se convertere) und von seinen Einkünften, das, was ziemlich, Gott widmen will, den Klöstern Traunkirchen, Garsten, Gleink, Admont, Seckau, Viktring, St. Paul, Ossiach, Reun, St. Johannsthal in Seiz, Vorau, Spital im Zerwald, Lambach, Formbach und St. Lambrecht zuwenden, von denen einige des Herzogs Vorfahren und Eltern gestiftet hätten, alle aber dem Herzoge in vielem sich dienlich erwiesen.

Wer von den Seinigen (de nostris) über seine Klage vor ihm den endgiltigen Rechtsspruch nicht erlangen konnte, dem steht es frei, seine Sache neuerdings bei dem Herzoge von Österreich einzubringen.

Die Truchsesse, Mundschenken, Kämmerer und Marschälle des Herzogs von Steier (qui de nostris sunt), haben dem Herzoge von Österreich, sobald er die Steiermark betritt, jeder mit seinen Untergebenen, ihren Dienst zu leisten, und zwar in der herkömmlichen Weise, wie sie ihn dem Herzoge und seinen Vorfahren (parentibus) leisteten. Wenn er an den Hof des Kaisers sich begibt oder in den

Krieg zieht (in expeditionem eunti), sollen diese Amtsträger in den gleichen Wochen, an den gleichen Tagen und mit dem gleichen Aufwande dienstbar sein, gleich denen, welche für Österreich das Amt versehen (qui de Austria serviunt).

Von den Belästigungen (infestationibus) und Zwangforderungen (exactionibus), die, wie der Herzog erfuhr, von Seite der Gerichtsboten (precones) Österreichs ausgiengen, wolle er das eigene Land wie bisher verschont (exemptam) wissen.

Wer immer auch die oberste Herrschaft über die Seinigen, u. zw. Klosterleute, Ministerialen und Comprovinzialen, innehabe, solle diese auf ihre Bitte abgefasste Satzung (formam) beobachten.

„Sollte er aber", heißt es weiter, „die Billigkeit verachten, die Milde des Herrschers hintansetzen und gleichsam als Tyrann wider die Unsrigen sich erheben, so haben diese die unverbrüchliche Befugnis (irrefragabilem habeant licentiam), bei dem kaiserlichen Hofe Berufung einzulegen und im Sinne dieses Freiheitsbriefes ihr Recht vor den Reichsfürsten zu vertreten."

Als Zeugen erscheinen in dem für die Steiermark ausgefertigten Originale:

Konrad, Graf von Peilstein; Siegfried, Graf von Mörlen; Heinrich und Sighard, Grafen von Schala; Siegfried und Otto von Liebenau; Leopold und Heinrich von Plaien; — Konrad von Dornberg; Albrecht und Alram von Chamb; Wernhard von Hagenau; Wernhard von Schaunberg; Engelbert von Plankenberg; Hadmar von Chuopharn; Wernhard von Grießbach; Friedrich von Perge; Ekkebrecht von Pernegg; Otto „Graf" von Klamm; Otto von Lengenbach; — Heinrich Pris; Albrecht von Weichselberg; Liutold von Gutemberg; Konrad und Rudolf von Kindberg; Wilhard von Karlsberg; Rudolf von Blatz; Erhard von Erlach.

Die Mehrzahl dieser Zeugen gehört dem Hochadel und den Ministerialen des Herzogthums Österreich gleichwie der steierischen Landschaft ob der Enns an; eine kleine Gruppe vertheilt sich zwischen die eigentliche Steiermark,[1] Krain und Kärnten.

[1] Von diesen müssen wir hervorheben: Heinrich Pris, Liutold von Gutemberg, Konrad und Rudolf von Kindberg und die dem steirisch gewordenen Püttner Gebiete angehörigen Rudolf von Blatz (bei Neunkirchen) und Erhard von Erlach (bei Pütten). Der Landschaft ob der Enns, u. zw. im Bereiche des dynastischen Besitzes des Herzogs von Steier, gehören an: die Vollfreien von Schaunberg, Grießbach und Friedrich, der Vogt von Perge. Dem Herzoge von Österreich gaben das Geleite die hier reichbegüterten Grafen von Peilstein, Mörlen (Zweig der Peilsteiner), Schala und Liebenau (zwei Glieder der gleichen Sippe), Plaien, und die Vollfreien oder Hochadeligen von Dornberg (Bayern), Chamb (Ostfranken).

Hinter diesen Zeugen, welche somit die eigentliche Urkunde abschließen, erscheint eine Nachtrags-Verfügung, eine Ergänzung der Handfeste, folgenden Inhalts: „Wer von den Unsrigen auf seinem Grund und Boden eine Kirche zu erbauen oder seiner Pfarre etwas zuzuwenden gewillt ist, darf es thun. Die landesfürstlichen Kapläne und Cleriker behalten an der Herzogstafel den Platz nächst dem Herzoge, wie dies schon zu Zeiten seines Vaters (Markgrafen Otakars V., VII.) Brauch war; auch verbiete er, dass sie vom Marschall aus ihrer Herberge vertrieben werden."

Man merkt daraus leicht, dass der Land-Clerus nicht leer ausgehen und dass er den Herzog bei Zeiten erinnern wollte, seine Handfeste im Interesse der Kirche zu ergänzen.

Unsere Handfeste erlebte jedoch spätere Zusätze oder Einschübe, welche den Bedürfnissen, oder, richtiger gesagt, den Bestrebungen der steierischen Landes-Ministerialen oder Stände einen gesetzlichen Halt verleihen sollten.

Der erste Zusatz sollte sich an jene Stelle des Urkundentextes schließen, worin es heißt: „Vor allem setzen wir fest, dass wenn derselbe Herzog (Leopold) und sein Sohn Friedrich, denen wir Unser Eigen zuerkannten, Uns überleben würden" — und lautet: „so sollen sie Unsere Landsassen in ihrer Gewalt haben, derart, dass, wenn sie auch der Gnade des (deutschen) Reiches verlustig würden, sie die ihnen von Uns verliehenen (Unterthanen) nicht einbüßen mögen." Er sollte also die Steiermark ihren fürstlichen Inhabern oder Landesherren auch für den Fall sichern, dass diese von der kaiserlichen Acht ereilt würden.

Der zweite Zusatz war als Einschub jener Stelle der Urkunde zugedacht, wo von der Vereinigung Österreichs und Steiermarks unter einem Herrscher die Rede ist („Wer das Herzogthum Österreich innehaben wird, soll auch das Herzogthum Steier regieren, ohne dass die anderen Brüder darüber irgendwie in Streit zu gerathen haben") und

---

Hagenau (bei Neulengbach in Nied.-Österr.), Chuophארn (Kuffern bei Walpersdorf in Nied.-Österr.), Berneck (bei Horn in Nied.-Österr.), Lengbach (bei Wien), andererseits die in dem der österreichischen Herzogsgewalt zuständigen Mühlviertel der Landschaft ob der Enns begüterten Hochadeligen von Blankenberg (bei Neufelden) und Otto „Graf" von Klamm. Krain ist durch den Blutsverwandten Heinrichs von Pris (abgesehen von diesem selbst) nämlich Albrecht von Weichselberg, Kärnten durch Wikhard von Karlsberg vertreten. Beide standen offenbar durch Güterbesitz in Beziehungen zur Steiermark. Ersterer erscheint (ca. 1185), St. UB. 640, als „dominus" des Engelschalk, der dem Kloster Admont eine Schenkung in der Riedmark (Ober-Österr.) zuwendet, letzterer als Zeuge einer Schenkung an das genannte Kloster (St. UB. 631).

enthält wörtlich Folgendes: „Sollte derselbe Herzog ohne Sohn versterben, so dürfen Unsere Ministerialen sich wem immer zuwenden.“

Die beiden nächstfolgenden Zeiträume werden uns die Entstehung und den Zweck dieser Einschübe klarer erkennen lassen.

Wir haben bereits oben als nothwendige Voraussetzung der Georgenberger Urkunde die Zustimmung des deutschen Reichsoberhauptes betont. Denn wenn auch der letzte der Otakare über sein „Erbeigen“, über „eigene Leute“ sogut wie über seinen eigenen Grund und Boden, frei verfügen durfte und thatsächlich auch der größte weltliche Grundbesitzer im Steierlande war, so konnte er doch nicht das „Reichsland“ und die „reichsämtliche Gewalt“ nach eigenem Gutdünken vererben. Wir wissen denn auch ganz bestimmt, dass auf dem kaiserlichen Hoftage zu Regensburg (Februar, März 1187) in Gegenwart Herzog Leopolds V. die förmliche Genehmigung des Georgenberger Vorganges stattfand.[1]

Diesem Verhältnis der Steiermark zum deutschen Reiche entspricht auch die Stelle der Handfeste, worin von der Berufung der Landsassen bei Kaiser und Reich gegen Willkür eines künftigen Landesfürsten die Rede ist. Dies führt uns zu einer anderen Betrachtung.

Wir sprachen oben von dem ursprünglichen Vorhaben Herzog Otakars, Land und Leute in der Form einer Veräußerung, eines Verkaufes, dem Babenberger, seinem Vetter, zuzuwenden, und dürfen annehmen, dass er sich hierüber mit den Vornehmen unter seinen „Landes-Ministerialen“, als Vordermännern der Landschaft, auseinandersetzte. Sicherlich waren diese mit einer solchen Verfügung des siechen Landesfürsten nicht einverstanden; denn sie wollten nicht bedingungslos Unterthanen eines anderen Herrn werden, sie wollten ihre Rechtsstellung, ihr Freithum, den Landesbrauch, gewährleistet wissen, vor fremden Übergriffen geschützt bleiben und als Insassen eines deutschen Reichslandes den Rechtsschutz vor Kaiser und Reich verbürgt erhalten.

So ruht denn auch der Schwerpunkt der Georgenberger Urkunde in der Handfeste für die Ministerialen der Steiermark, und diese erscheinen nicht bloß als die durch Dienst und Lehen an die Person

[1] Jedenfalls währte der Regensburger Hofhalt bis zum Osterfeste (Annales Ratispon., Mon. Germ. SS., XVII 589). Herzog Otakar war durch sein körperliches Leiden am Erscheinen verhindert (Annales Zwetlenses, Contin. ann. ellic. II. a, Mon. Germ. SS., IX 544). Die förmliche Genehmigung der Georgenberger Abmachungen bezeugen die bereits angezogenen „Zwettler Jahrbücher“, S. 583, und Hermannus Altahensis [Ann. SS., XVII, und Böhmer, „Fontes rer. Germ.“, II (492)]. Vgl. Juritsch, „Gesch. der Babenberger“, S. 308.

des Herzogs gebundenen Adeligen, sondern auch als Insassen einer deutschen Reichsprovinz und in ihren vornehmsten Persönlichkeiten als gelegentlicher Beirath des Herzogs in wichtigen Angelegenheiten.

Denn in diesem alle Landsassen umfassenden Sinne spricht die Georgenberger Urkunde von den „Steierern", und andererseits gedenkt ihrer der Herzog als der „Seinen". Diese Gesammtheit umfasst die Klosterleute, die Ministerialen und Provinzialen oder Comprovinzialen, wie es hier heißt. Da nun unter der Bezeichnung „Klosterleute" die Dienstmannen und Eigenleute der Landesklöster zu verstehen sind, so erscheinen als „Ministerialen" zunächst die Träger oder Inhaber der herzoglichen Hofämter: Truchsess, Mundschenk, Kämmerer und Marschall,[1] sodann die Landesministerialen überhaupt, welche als adelige Gefolgschaft des Landesfürsten mit ihrem Besitze, ihrer Familie, seiner dienstherrlichen Gewalt unterstanden, aber fähig waren, abgesehen von dem Rechte der Güterverebung auf ihre Nachkommenschaft, — Lehen zu erwerben und nach Lehenrecht innezuhaben, wie dies die Landhandfeste verbürgt und sie dadurch von den „Eigenleuten" des Herzogs unterscheidet.

Hiemit wäre aber der Begriff „Steierer", d. i. Insassen des Steiererlandes, nicht erschöpft, und so müssen wir die übrigen Landsassen in der dritten Bezeichnung „Provinzialen" oder „Comprovinzialen" zusammengefasst annehmen. Da nun aber letztere an dritter Stelle angeführt erscheinen, so lässt sich unmöglich an jene vollfreien oder hochadeligen Geschlechter denken, die als landsässig der Amtsgewalt des Herzogs unterworfen waren, ohne ihm persönlich verpflichtet zu sein. Sie bleiben gewissermaßen ausgeschaltet, da ja der Grundgedanke der Georgenberger Urkunde in der Vererbung dessen ruht, worauf dem Herzog ein grund- und dienstherrliches Recht zusteht.

Daher spricht er an einer anderen Stelle der Georgenberger Handfeste von Ministerialen und Eigenleuten als solchen, denen er Grundstücke zuzuwenden[2] sich vorbehalte, und bemerkt in der

---

[1] Sieh über diese Ämter die Andeutungen im Schlussabschnitte dieses Zeitraumes. Zutreffend bemerkt Luschin, „Steier. Lhdv.", S. 129—130: „Da liegt es denn offen, dass zufolge der Bestimmungen des Privilegiums von 1156 die Träger babenbergischer Hofämter gleichfalls nur die Hoftage in Bayern oder die Reichsfeldzüge in die Nachbarlande mitzumachen hatten, während für die Steierer diese Begünstigung fehlte."

[2] St. UB. 652: De prediis, que duci Austriae post obitum nostrum designavimus, interim si ex his fidelibus ministerialibus ac propriis nostris dederimus, ratum esse decernimus.

zweiten, gleichzeitigen Urkunde, welche eine Art von Rundschreiben oder Verständigung für die Landesklöster darstellt, dass er bei der Erbübertragung „die Ministerialen nach Art der Ministerialen, die Eigenleute nach dem Rechte der Eigenleute übergeben,[1] und die Rechte seiner Ministerialen und Comprovinzialen schriftlich verbürgt habe.“[2]

Daraus ergibt sich denn auch die berechtigte Schlussfolgerung, dass unter den „Provinzialen“ oder „Comprovinzialen“ die „eigenen Leute“ verstanden werden müssen und zwar solche, welche nach damaliger Rechtsanschauung Güter nach Dienstrecht (nicht aber Lehen — nach Lehensrecht) zu erwerben fähig waren, was vor allem die Einbeziehung der bäuerlichen Grundholden oder Hörigen, aber auch der Insassen oder Bürger landesfürstlicher Städte, als unthunlich erscheinen lässt. Von „bäuerlichen und bürgerlichen Rechten“ kann in der Handfeste selbstverständlich keine Rede sein, sondern nur von denen jener zahlreichen Classe des niederen Adels, den wir vorzugsweise als „eigene oder hörige“ Ritter kennen lernten.[3]

So erscheint denn der Ausdruck „Provinzialen“, „Comprovinzialen“ in der Georgenberger Urkunde keineswegs als gleichbedeutend mit „Styrensis“, „Steierer“, woran man doch durch seine wörtliche Bedeutung zunächst gewiesen wäre, da er ja auch die „Klosterleute“ und „Ministerialen“ als Theile eines größeren Ganzen in sich fassen müsste, sondern in einem beschränkteren Sinne, der auch wieder nur einen Theil dieses Ganzen zum Inhalt hat, und in diesem Sinne lautet auch die spätere Verdeutschung von „ministeriales“ und „comprovinciales“ durch „Dienstherren“ und „Landtleut“, oder in der nachmaligen Gliederung als „Herren, Ritter und (adelige) Knechte“.

Jedenfalls stehen wir aber schon an der Schwelle der Landesvertretung der Steiermark, an der Pforte des Ständethumes unseres Landes, denn die maßgebenden Insassengruppen oder Classen erhalten ihre Rechte und Freiheiten schriftlich verbürgt; der „Steierer“ wird gegen „österreichische“ Willkür oder Übergriffe der Verwaltung des dynastisch verbundenen Nachbarlandes in Schutz genommen und ihm sein Landrecht gewahrt. Gegen Gewaltmaßregeln des Landesfürsten steht ihm die Berufung an Kaiser und Reich offen.

---

[1] St. UB. 654: „... ministeriales more ministerialium, proprios iure propriorum dando.“

[2] Iura ministerialium meorum et comprovincialium sicut scripto comprehensa sunt, uolo ut illibata maneant.

[3] Wir schließen uns im wesentlichen den Ausführungen Zallingers, „Die ritt. Kl. d. st. Ldr.“, a. a. O. S. 415—419, an.

Wir haben bereits oben eines Rundschreibens Herzog Otakars von gleichem Datum mit der Georgenberger Urkunde gedacht, das, vom Herzog Leopold mitbesiegelt, den Landesklöstern den Inhalt der wichtigsten Abmachungen vom 17. August in Kürze mittheilt.

Der für die Landesklöster bestimmte Hauptgehalt dieses Rundschreibens liegt in der Erklärung des Herzogs, sich fünfhundert Huben Landes vorbehalten und dafür gesorgt zu haben, dass die Klöster, welche sein Geschlecht ins Leben rief und bestiftete, in ihren Gerechtsamen keine Schädigung erführen. Dies berührt sich auch mit dem bezüglichen Wortlaute der Georgenberger Handfeste, während der Schlussatz: der Herzog habe verfügt, alles diesen Klöstern und den Ministerialen gewaltsam Entzogene, wo und wann er dessen mit Recht und Fug gemahnt würde, zurückzustellen,[1] jenem Satze in der Georgenberger Handfeste gleichkommt, wo von der Erneuerung der Rechtsklage vor dem Landeserben, dem Herzoge von Österreich, die Rede ist, falls den Kläger der Rechtsspruch des Steiererherzogs unbefriedigt ließe.[2]

Wir ersehen aus diesem Rundschreiben und aus jener Stelle der Georgenberger Urkunde, welche den fünfzehn Klöstern das Recht, Güterschenkungen als „Seelgeräthe" zu empfangen, sichert, wie sehr dem Herzoge der Steiermark das Wohl jener Gotteshäuser ans Herz gelegt wurde, welche als Landesklöster oder als auswärtige Regularstifter seinem Hause den Ursprung verdankten oder ihm als Wohlthäter verpflichtet und ergeben blieben.

Als Klöster[3] der Steiermark im damaligen, dynastischen Sinne (also im Gebietsumfange des „Herzogthumes") haben von den angeführten: Traunkirchen, Garsten, Gleink, Lambach, Admont, St. Lambrecht, Reun, Seckau, Spital im Zerwalde, Vorau und Seiz zu gelten. Garsten ist die Lieblingsstiftung der Otakare geblieben;[4] bei der Gründung von Gleink wirkten sie mit; Reun, Spital, Vorau und Seiz erwuchsen aus ihrem Besitze; Traunkirchen, die alte Nonnen-Abtei, erfreute sich ihrer Gunst; Lambach war gewissermaßen das Vermächtnis der Wels-Lambacher Grafen. Im sogenannten Stiftungsbriefe Admonts, des ältesten Benedictiner-Männerklosters unserer Steiermark, erscheint auch der Name des

[1] St. UB. 654.

[2] St. UB. 652.

[3] Eine gute Zusammenstellung bei Muchar, II 159 f. und Luschin, „Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Convente in Steiermark", a. a. O.

[4] Vgl. Hz. Leopolds V. Urkunde von 1192 F. Garsten, St. UB. II 433—434: „ . . . tamquam plantationem parentum nostrorum principum Stirie, de quorum speciali sinu eadem ecclesia noscitur exiuisse."

„steierischen" Markgrafen Otakar, eines Ahnherrn unseres Herzogs. St. Lambrecht, übernahmen sie als Erben der Eppensteiner in ihren Schutz und Schirm, und die Schöpfung Adalrams von Waldeck, das Chorherrenstift Feistritz-Seckau, erfreute sich auch ihrer Gunst. Vikt-ring und St. Paul, die Kärntner Landesklöster, Gründungen der Sponheim-Lavantthaler Grafen, und Ossiach,[1] die ältere Abtei, dunkler Herkunft, auf der Kärntner Seeplatte zählen, gleichwie Formbach, die Stiftung der gleichnamigen Grafen, in den Kreis dieser bevorzugten Klöster.

Bezeichnend ist dagegen der Ausschluss des ältesten Stiftes auf steierischem Boden, der von Hause aus kaiserlich gefreiten Nonnen-Abtei Göß, und des Klosters Millstatt in Kärnten, beider Schöpfungen der Aribonen, eines Hauses, mit dem man die steierischen Otakare in nahe Verbindung zu bringen pflegt.[2]

Es sind nur noch spärliche Urkunden, welche die wenigen letzten Lebensjahre unseres dem Siechthum und einem frühen Tode geweihten Herzogs begleiten.

So begegnen wir ihm im Herbste des Jahres 1187[3] im Raablande,

[1] Dies ist das älteste Benedictiner-Kloster Kärntens, „Osceuach" in der ältesten Namensform. Die Urkunde K. Konrads III. vom 14. Mai 1140 (Ankershofen, Regg., Nr. 322) bezeichnet die Eltern des Aquilejer Patriarchen Poppo (1019—1042) als Urheber der Stiftung. Die Sage spricht von einem Heiden (!), „Ozzi", Grafen zu „Tiffen", und seiner Gattin Irmengard. Vielleicht dürften verwandtschaftliche Beziehungen zum Hause der Stifter die Gönnerschaft der steierischen Otakare herbeigeführt haben. Zahn bietet in den „Friaul. Studien", S. 305 und 316 einen Wink. Um 1029 finden wir einen Grafen Ozi als Besitzer Cordenons (Curia Naonis, nicht mit Pordenone zu verwechseln) in Friaul vor, und dürfen ihn ganz wohl als Bruder des Patriarchen Poppo ansehen (da auch die Sage einen Ozi als Bruder des Kirchenfürsten bezeichnet). Sie gehörten dem alten Grafenhause von Tiffen-Treffen in Karantanien an. Cordenons gelangte im 12. Jahrhunderte an die steierischen Markgrafen (s. o.). Nach der Einleitung zum „Fürstenbuch" Enenkels, wäre dies auf dem Wege des Anfalles der Eppensteiner Erbschaft geschehen; nach der Vorauer Genealogie der Markgrafen von Steier vererbte es Otto, Graf von Cordenons, an die steierischen Markgrafen, und dieser Otto erscheint auch thatsächlich in der Urkunde über die Renner Klosterstiftung vom Jahre 1138 dem Verwandtenkreise der Steierer Markgrafen beigesellt.

[2] Bezüglich Millstatts liegt allerdings eine Schenkungs-Urkunde Hz. Otakars von 1189 vor (Valentinelli, „Cod. diplom. Portusnaon.", Fontes r. Austr., II, A. I, Nr. 3; vgl. Zahn, „Friaul. Studien", S. 306), wonach das genannte Kloster aus der Herrschaft Cordenons (was Valentinelli mit Pordenone verwechselt) eine Widmung erhält. Doch wissen wir (Ankershofens Regg., Nr. 465), dass Millstatt im Canale und im Friaul'schen, in San Focato, oder San Foca, in der Nachbarschaft Cordenons, begütert war, und dass ältere Beziehungen des Klosters zu den Markgrafen von Steier nicht nachweisbar sind.

[3] St. UB. 667—668.

zu Gutemberg, auf der Burg des vornehmen Adelsgeschlechtes, der von St. Dionysen-Gutemberg, im Hochsommer des nächsten Jahres mit stattlichem Ministerialengefolge am Grundlsee (Chrungilse) bei Aussee, wo wir also auch einen Hof des Landesfürsten voraussetzen müssen,[1] und in gleicher Jahreszeit 1189 auf der Grazer Burg, wo ein großer Kreis von Adeligen unseren Herzog umgibt.[2] Bemerkenswert ist, dass in mehr denn einer Urkunde der Zustimmung des Erbanwärters der Steiermark, Herzogs Leopold von Österreich, gedacht wird.[3]

Wir bewegen uns da in einer Zeit, als gar mancher Landsasse zum verkündigten Kreuzzuge Friedrichs I. rüstet. Zu den letzten Urkunden unseres Herzogs zählt der zu Enns ausgestellte Gabbrief[4] für das Domstift Salzburg und die Bekräftigung einer Schenkung an das Kloster Garsten. Dort spricht er von seinem Vorhaben, den Kreuzzug anzutreten, und von der Abwicklung gewisser Angelegenheiten mit Herzog Leopold, dem Erbanwärter der Steiermark. Hier gibt er den gleichen Entschluss kund und empfiehlt ihn dem Gebete der Mönche.[5] Aber auch seines Todes wird darin als einer mit jenem Unternehmen verbundenen Möglichkeit gedacht und diesbezüglich eine Seelenmesse anberaumt.

Der sieche Mann konnte den Weg ins gelobte Land nimmer einschlagen. Er starb 1192, den 8. Mai, im Alter von 29 Jahren, als der letzte seines Geschlechtes.

5. Das Verhältnis des Markgrafen und seit 1180 Herzogs von Steier zum Reiche und (vor 1180) zu Kärnten, Bayern und Österreich.

Wie früh sich auf Grundlage der Eppensteiner Erbschaft das steierische Landesfürstenthum entwickelt zeigt, beweist die Thatsache, dass sich Markgraf Otakar (V., VII.) 1143 in seiner Urkunde für Kloster Garsten als „Fürst von Steier" (princeps Styriae)[6] bezeichnet, und wollten wir auch dieser Urkunde nicht trauen, so waren doch thatsächlich die Bedingungen des Landesfürstenthums gegeben, ohne dass letzteres damals noch jene reichsrechtliche Anerkennung und Ausprägung besaß, die uns erst das 13. Jahrhundert erkennen läst.

---

[1] 2. August 1188 St. UB., 677—679.

[2] 10. August 1188 St. UB., 684—685.

[3] So z. B. (1190, St. UB. 709—710): „... consanguineo nostro Liupoldo Austriae duce consentiente."

[4] Sieh Anm. 3.

[5] St. UB. 691—692.

[6] UB. d. L. o. d. E., II 211; vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 50, Abschn. 28.

Jedenfalls müssen wir, ohne dass uns darüber eine Urkunde oder zeitgenössische Nachricht vorliegt, die Belehnung des Markgrafen von Steier von Seite des Reichsoberhauptes mit seiner Amtsgewalt und dem ihr zugehörigen Markgebiete voraussetzen, und die Erblichkeit dieses Lehens, dessen Inhalt großentheils Eigengut war, naturgemäßer als in anderen Fällen ansehen.

Sicherlich zählte der steierische Markgraf zu den vornehmsten Fürsten Süddeutschlands; an ihn sendet Kaiser Friedrich I. seinen Kanzleivorstand oder Protonotar Heinrich und den Reichsgrafen Heinrich von Dietz (Ende 1158), um in Gemeinschaft mit Otakar (V., VII.) mit Herzog Heinrich von Österreich und mit dem Böhmenkönige Wladislav die ungarischen Nachbar-Angelegenheiten einem gedeihlichen Austrage zuzuführen.[1]

Die Verpflichtungen des Markgrafen dem Reiche und dessen Oberhaupte gegenüber sind als gleichartig denen der anderen Amts- und Ranggenossen anzusehen; es sind dies die Lehensfolge, der Besuch von Hoftagen, Heerbannleistung und die Ausübung der Gerichtsbarkeit von amtswegen.

So finden wir denn auch den Markgrafen von Steier an kaiserlichen Hoftagen; so 1141 zu Regensburg und 1151 (Juli) am gleichen Orte; er folgt dort in der Zeugenreihe der ersteren Urkunde dem Herzoge von Bayern (und Markgrafen von Österreich) Leopold IV. und dem Markgrafen von Vohburg, in der der zweiten Urkunde dem Herzog von Kärnten, dem von Meran, den Markgrafen von Meißen, Brandenburg und Istrien. Dagegen sehen wir ihn 1154 (3. Februar) zu Bamberg dem sächsischen Markgrafen und dem von Chamb (Vohburg) vorangestellt; Schwankungen in der Zeugenreihung, welche nicht immer erklärlich sind.[2]

Das Eingreifen des Reichsoberhauptes in die Angelegenheiten der Mark lässt sich durch nachstehende Urkunden belegen.

Kaiser Konrad III. überträgt 1144 dem Kloster Reun das Dorf Werndorf bei Graz, das der Hochfreie Engelschalk von St. Dionysen vom Markgrafen Otakar (V., VII.) und dieser wieder von Heinrich dem Herzoge von Bayern und Markgrafen von Österreich zu Lehen getragen; er beschenkt (1146, 10. Juli) das genannte Kloster mit dem Grundbesitze zwischen der Feistritz und Söding bis zum Gebirge aufwärts, als bisherigem Reichslehen der vorerwähnten Fürsten; er bekräftigt das Übereinkommen zwischen dem Hochfreien Adalram von Waldeck, dem Stifter

[1] Sudendorf, „Registrum merkwürdiger Urkunden", I 61; vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", 82, Nr. 331, in Hinsicht der Zeitbestimmung des undatierten Sendschreibens, und St. UB. 377.

[2] Meiller, „Bab. Regg.", 28, Nr. 23; 35, Nr. 25; 36, Nr. 27.

des Chorherrenklosters Feistritz-Seckau, und der von ihm geschiedenen Gemahlin Richinza zu Gunsten des Gotteshauses; von ihm erhält (1149, 21. Mai) das Kloster St. Lambrecht einen Bestätigungsbrief über seine Gründung, seinen Besitz und die damit verbundenen Nutzrechte.

Kaiser Friedrich I. ertheilte in seinem ersten zu Regensburg 1152 abgehaltenen Hoftage (prima curia ... 1152 Ratisbone celebrata) dem Kloster Seckau, zu dessen Vogte vom Propste und dem Stifter, Adalram von Waldeck, Markgraf Otakar (V., VII.) erkoren worden war, das Recht, frei von allen Lasten des Vogtrechtes (ius advocati) und für alle Zeiten unter dem Schutze und Schirm des Vorgenannten zu bleiben. Er bekräftigt 1158 ihnen den von seinem Vorgänger in der Seckauer Angelegenheit gefällten Spruch zu Gunsten des Klosters; er gibt (1160) seine Zustimmung zu dem Gnadenbriefe Erzbischof Eberhards I. von Salzburg, wonach letzterer dem Admonter Kloster im Ennsthale alle der Salzburger Kirche seit den Tagen der Gräfin Hemma zugestandenen Rechte verbrieft, den zollfreien Verkehr durch die Werfner Klause gewährleistet und kraft einer Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichtes (per sententiam imperialis curie) es für unzulässig erklärt, dass der Klostervogt die Güter Admonts jedem Beliebigen verleihe, oder irgendwelchen Gerichts- oder Abgabezwang auf die Grundholden des Stiftes ausübe.[1]

1166, 13. October, bestätigt der Kaiser die markgräfliche Stiftung des Hospitals im Zerwalde (am Semering) und 1170, 3. März, dem Kloster St. Lambrecht seine Besitzungen und Rechte, indem er ihm überdies das Marktrecht zu Köflach verleiht und zufolge der Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichtes (imperialis curie iudicio) festsetzt, dass die Güter des Stiftes nur solchen Personen verliehen werden dürften, die als Eigenleute den Hintersassen Lambrechts zugehören.[2] Daran schloss sich (1174, 6. Juli) der Gnadenbrief, welcher diesem Gotteshause das Recht zuspricht, den Abbau von Erzen und Salz auf allen seinen Besitzgründen und insbesondere im „Biber"- oder Kainachthale die Gewinnung von Kupfer auszuüben.

Die kaiserliche Erhebung Otakars (VI., VIII.) zum Herzoge von Steier (1180) änderte, abgesehen von der persönlichen Rangerhöhung und den an späterer Stelle zu erörternden Rückwirkungen auf das Verhältnis des Herzogthumes zu Kärnten und Bayern, nichts Wesentliches

[1] St. UB. 228, 253, 291 (vgl. 375), 292, 586, 375, 391, 722, 478.

[2] St. UB. 480: „... ut nullus mortalium inbeneficiari possit bonis ecclesie, qui proprietario iure de familia ipsius esse dinoscitur." Dazu S. 532 (1174, 6. Juli).

an den Verpflichtungen des steierischen Landesfürsten dem Reiche gegenüber, und das Eingreifen des Kaisers in die Angelegenheiten des Herzogthumes bewegt sich in den gleichen Geleisen.

Kaiser Friedrich I. ertheilt dem Kloster Admont (1184) eine ausführliche Urkunde zu Gunsten seines weitverbreiteten Besitzes und der damit verbundenen Rechte, insbesondere der Ausübung des Erzbaues auf den Klostergründen, die Freiheit von allen Zwangleistungen der Vogtei, wie dies ihre Inhaber, Graf Gebhard von Burghausen, sodann Herzog Heinrich von Österreich und dessen Sohn Leopold (V.) verbürgt hätten, ferner bestätigt er die Mautfreiheit im ganzen Lande des Herzogs von Steier, wie solche dem Kloster der letztere selbst gewährt habe.[1]

So treten uns in diesen Urkunden kaiserliche Verfügungen über Reichslehen, Entscheidungen in Vogtei- und Besitzangelegenheiten der Klöster, Bestätigungen ihres Besitzstandes und der damit verbundenen Nutzungen, so insbesondere in Hinsicht auf Marktrecht, Mautfreiheit und Bergregale, vor Augen.

Wir übergehen nun zu einer ungleich schwierigen Frage, zur Erörterung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Markgrafen von Steier zum Herzogthume Kärnten, beziehungsweise zu den bayrischen Herzogen vor 1180, zu einer Frage, die wir oben bereits streiften, und der wir nun näher treten müssen.[2]

Jedenfalls müssen die Bestandtheile des markgräflichen Besitzes, wie solcher bis zum Jahre 1158 anwuchs, auseinandergehalten werden.

Den Kern desselben bildet die karantanische Mark, deren Gebiet wir innerhalb der Jahre 1036—1059 urkundlich angedeutet fanden, und als deren Erweiterung seit 1148 die Vorschiebung des Besitzes der steierischen Markgrafen bis an die Drau und über dieselbe hinaus zu gelten hat. Wir sind berechtigt, nunmehr von einer unteren und oberen Mark zu sprechen und andererseits die gleiche Zugehörigkeit zum Kärntner Herzogthume vorauszusetzen, ein Verhältnis, wie solches zwischen der Ostmark-Österreich und Bayern vor dem Jahre 1156 bestand.

Eine Abtrennung der „Mark" von dem karantanischen Herzogthume und ihre Verbindung mit Bayern, wie dies als Folge der Ächtung Adalberos (1035—1036) angenommen wurde, stünde nicht nur mit der noch 1059 urkundlich verbürgten Bezeichnung „karantanische" Mark in selt-

[1] 594 (die päpstliche Bulle vom 22. Juli 1185, St. UB. 611 f. bezieht sich S. 615 auf diesen kaiserlichen Gnadenbrief, desgleichen die Bulle Urbans III. vom 26. Mai 1187, St. UB. 659 f., S. 663).

[2] Sieh oben B. 2 und weiter unten den Schlussabschnitt der Babenberger Epoche.

samem Widerspruche, sondern entbehrte auch jeder Begründung in den damaligen politischen Verhältnissen. Später, um 1066, finden wir in der Mark den Sohn Adalberos, Markward, gewaltig, der thatsächlich eine herzogliche Machtstellung in Karantanien gewinnt und so das Herzogthum seines Sohnes Liutold einleitet. Muss nicht auch jener Adalbero, den wir als Markgrafen in Karantanien 1075—1088 urkundlich verbürgt fanden und als Parteigenossen der Eppensteiner kennen, als ein karantanischer Markgraf gelten, und wer anderer seit ihm hielt wohl bis 1122 die Hand über der „Mark", als das Eppensteiner Herzogshaus, welches hier so reich begütert war, dass mit seinem Erbe naturgemäß auch die Markherrschaft an Leopold den Starken, den Sohn des Erbanwärters Otakars (IV., VI.), gedieh?

Das, was Markgraf Otakar (V., VII.) 1148 von dem Sponheimer Grafen Bernhard, Bruder des Kärntner Herzogs erbte, war gleich dem Sannthale (Saunien) unstreitig ein Stück Karantaniens, eine kärntnerische „Mark", wie dies beispielsweise Urkunden vom Anfange des 12. Jahrhunderts und vom Jahre 1173 darthun.[1]

Man darf nicht einwenden, dass keine Urkunde für die Zeit von 1123—1180 das Eingreifen der Kärntner Herzogsgewalt in die Verhältnisse der „Mark" bezeugt. Ist doch auch für die Jurisdiction der Bayernherzoge in der Ostmark 977—1156 nur eine einzige Urkunde bedingten Wertes zustande gebracht worden, und doch steht die Zusammengehörigkeit der Ostmark und Bayerns fest. Denn für die herzogliche Gewalt gab es angesichts der markgräflichen Amtsbefugnisse keinen Spielraum, da beide als reichsunmittelbar gelten müssen. Der Markgraf war Gewaltträger des Reiches, nicht des Herzogs, aber er gehörte zum Herzogthume und erschien zu den Hoftagen des Herzogs.

Dass uns die spärlichen Urkunden der Zeit von 1123—1180 die Anwesenheit des steierischen Markgrafen bei Hoftagen des Kärntner Herzogs nicht greifbar belegen, ist kein Beweis gegen jene Zugehörigkeit, abgesehen davon, dass die Friesacher Urkunde des Salzburger Erzbischofes vom Jahre 1142 unter den Zeugen: Udalrich als „Herzog", Otakar als

[1] St. Pauler UB. h. v. Schroll, S. 26—28: Tradition Engelberts von Sponheim, Bruders des Kärntnerherzogs ... in marchia trans fluvium Drawam ... predium Razwei (Roßwein bei Marburg und Ankershofens Regg., „Arch. f. österr. Gesch.", VIII, Nr. CCCXXXXV, 1173, 27. Juni in der Streitsache des gefangenen Edlen Otto v. Arnekke mit Bischof Heinrich von Gurk. Auf Verwendung Kaiser Friedrichs, des Herzogs von Österreich und des Herzogs von Kärnten werden Schiedsrichter bestellt, u. zw. 2 aus Kärnten [Otto von Puoche und Swiker von Holenburg] und 2 aus der Mark: Liupold von Honekke [Hohenegg bei Cilli] und Gebhard von Sonekke [Saneck]).

„Markgrafen“ schlechthin nacheinander anführt, was jedenfalls zu Gunsten unserer Anschauung spricht.[1]

Ebensowenig läſst sich ein einziger Beweis für die Zugehörigkeit der „Mark“ an das Herzogthum Bayern erbringen. Die zwei oben erwähnten Königsurkunden von 1144 und 1146 für das Kloster Reun, worin einerseits von einem Lehen des babenbergischen Bayernherzogs bei Graz gesprochen wird, das von ihm an den Markgrafen und von diesem an einen Hochfreien gedieh, andererseits ein anderes Reichslehen im Kainachgebiete zur Sprache kommt, das der erwähnte Herzog und Markgraf besessen, haben nichts mit unserer Frage zu thun, sondern bestätigen eben nur die Fülle solcher verschiedenseitiger Lehenbestände in unserem Lande.

Anders verhält es sich jedoch mit dem ältesten Besitze der Otakare jenseits des Gebirges, im Lande ob der Enns. Da erscheint der steierische Markgraf als gerichts- und lehensfolgepflichtiger Mann des Herzogs von Bayern.

So 1141 in der Urkunde des Babenbergers Leopold IV. als Herzogs von Bayern für das Kloster Reichersberg am Inn, so 1150, zu Thalheim an der Traun, als Heinrich Jasomirgott in gleicher Eigenschaft sein Gericht hielt, nnd seiner Gütereinantwortung an Passau der Bischof von Regensburg und der steierische Markgraf Otakar beiwohnten. Noch 1155 und 1156, vor dem Ausgleiche in der bayrischen Frage, nennt sich dieser Babenberger „Herzog von Bayern“ und als solcher bezeichnet er als seinen „Getreuen“, d. i. Lehens- und Gefolgspflichtigen, den Markgrafen von Steier.[2]

Den Ausschlag gibt jedoch da die Urkunde vom 14. März 1176 zu Gunsten des Klosters Reichersberg in seinem Streithandel mit Heinrich von Baumgarten. Ihr zufolge hielt der Bayernherzog Heinrich der Löwe in der Stadt Enns Gericht, vor welchem Markgraf Otakar von Steier, umgeben von seinen Ministerialen, die Erklärung abgab, daſs er gegen

---

[1] St. UB. 215: „... Udalrico duce, Otachero marchione ...“ In der Urkunde des Erzbischofes Eberhard I. von Salzburg vom 19. März 1151, worin die Eppensteiner Herzogswitwe, Sophie, Gräfin von Schala in zweiter Ehe, ihren Vergleich mit dem Stifte St. Lambrecht eingeht (St. UB. 326), ausgestellt zu St. Stephan bei Friesach, eröffnen die Reihe weltlicher Zeugen: Heinricus dux Carinthie, Otacher marchio de Stire.

[2] Meiller, „Bab. Regg.“ 28/29, Nr. 24, und UB. d. L. o. d. E., II 193—194 (1141); 1150 (Meiller, 35, Nr. 23, Anm. 202): sedente in iudicio pro tribunali apud Thalheim ... Marchio Styrensis Otacharius; 1155 (Meiller, 36, 29): Dux Bawarie et marchio Austrie ... interfuerunt de fidelibus nostris Otacharus Stirensis marchio ...; 1156, Wien (Meiller, 37, 30): de fidelibus nostris Otakarus Styrensis marchio ...

das Kloster keine Beschwerde führe, dass der betreffende Tausch bereits in den Zeiten seines Vaters abgeschlossen worden sei, er selbst aber das strittige Bamberger Lehen dem Baumgartner als Afterlehen verlieh.[1]

Es erübrigt nur noch die Frage, in welcher politischen Verbindung das Püttner Gebiet vor und seit dem Jahre 1158 stand.

Zunächst haben wir es ebensowenig als „Mark", denn als „Grafschaft" anzusehen; es war ein rein dynastischer Besitz der Wels-Lambacher Grafen, beziehungsweise karantanischen Markgrafen Gottfried, dessen Eidam Ekbert aus dem Hause der altbayrischen Neuenburg-Formbacher Grafen 1055 Erbherr von Pütten wurde. Dem neuen Schwerpunkte seiner Gütermacht entsprach denn auch die Führung des neuen Titels „Graf von Pütten". Müssen wir auch annehmen, dass die ursprüngliche Besitzergreifung von diesem waldreichen Gebiete zwischen der Piesting, dem Semering und den südöstlichen Ausläufern des Wechsels, auf unserem Landesboden an der Pinka, den Vorauer Bächen und der Lafnitz, durch jenen Gottfried, den tapferen Kämpfer gegen die Magyaren, mit Zustimmung Kaiser Heinrichs III. vor sich gegangen sein muss, so haben wir doch gar keinen Anhaltspunkt für den reichslehenmäßigen Charakter dieses Grenzgebietes, weder als „Mark" noch als „Grafschaft", und ebenso verhält es sich damit zur Zeit der Neuenburg-Formbacher als Grafen von Pütten (1055—1158), wenn wir auch voraussetzen müssen, dass sich die Titelführung „Graf von Pütten" nicht ohne Genehmigung von Seite der Reichsgewalt vollzog.

Jedenfalls blieben die Püttner Grafen bayrische Grafen, und ihr neuer Besitz zählte keineswegs zum Ostmärkischen oder österreichischen Amtssprengel. Wenn somit Ekbert (II.) von Pütten um 1122 zu Melk (oder Mödling) dem Markgrafen Leopold III. von Österreich in dem Tauschvertrage zwischen Freising und dem Grafen von Peilstein als Zeuge folgt, so haben wir darin keineswegs einen Beweis für das Gegentheil zu erblicken. Anders ist es, wenn derselbe in der Urkunde des Babenbergers Leopold IV., des Bayernherzogs, für das Kloster Reichersberg vom Jahre 1141 als Zeuge herangezogen wird und Heinrich Jasomirgott 1155 und 1156 (als „Herzog von Bayern") Grafen Ekbert (III.) „seinen Getreuen", d. i. Gefolgschaftspflichtigen, nennt, wie wir dies auch bezüglich des steierischen Markgrafen Otakar (V., VII.) an früherer Stelle erwähnten.[2]

---

[1] 1176 (UB. d. L. o. d. E., I 347—349, c. XXIII); vgl. Strnadt, „Peuerbach", 205—207; „Geb. d. L. o. d. E.", 82—83.

[2] Meiller, „Bab. Regg.", 15, Nr. 21; 28—29, Nr. 24 (UB. d. L. o. d. E., II 193); 36, Nr. 29; 37, Nr. 30,

Als Ekbert (III.), der letzte seines Hauses, vor Mailand gefallen (1158), vollzog sich die Besitzergreifung vom Püttner Gebiete durch seinen Verwandten Otakar (V., VII.), ohne dass wir von einer Belehnung mit demselben seitens des Reiches irgend etwas vernehmen. Daher heißt es auch in dem sogenannten „Landbuch“ diesbezüglich: „Der Graf Ekbert von Pütten fuhr mit dem alten Kaiser Friedrich gen Mailand, da ward er erschlagen; da brachte der Markgraf Otacher all das an sich, was der Graf Ekbert hatte, vom Semering und ‚Hartberg‘ bis zur Piesting und von da bis zur Willenpruke“, d. i. Steinabrückl oder Steinbruck bei Wöllersdorf.[1] Der steierische Markgraf nahm also von dem Eigengute des letzten Püttner Grafen Besitz, und wir dürfen wohl annehmen, dass er dies als Verwandter auf Grundlage einer früheren Abmachung oder Erberklärung zu seinen Gunsten vollzog.

Andererseits wissen wir aber, dass das sogenannte „Püttner Gebiet“, welches niemals als geschlossenes Herrschaftsgebiet urkundlich erwähnt erscheint, anderweitigen Besitz umfasste.

Abgesehen von dem bedeutenden Eigen des Pfalzgrafen Kuno, Stifters der bayrischen Abtei Rot (1073) in der Gegend von Glocknitz und Neunkirchen, an der Schwarza,[2] und dem, was durch die Püttner Grafen an die Klöster Formbach und Reichersberg durch Salzburg an Admont gekommen war, gab es auch dort Allodialbesitz eines anderen hochfreien Adelsgeschlechtes, nämlich der Herren von Traisen, in der Person Adalrams von Waldeck, des uns wohlbekannten Stifters von Feistritz-Seckau, nämlich die großen Liegenschaften um die Burgen Waldeck und Starhemberg bis Wellersdorf, ferner Emerberg, Fischau, Tachenstein, Strelzhof, vielleicht auch Grasdorf und Rotengrub. Adalram war ja nicht minder in der steierischen Mark, im oberen Murthale von Preg bei Kraubat bis zur Ingering, vom Zirbitzkogel bis zur Gleinalpe, um Judenburg, andererseits bei Weiz und Hartberg, vielleicht auch bei Waldstein und Übelbach, begütert. Wir wissen ferner, dass dieser Adalram schon um 1146 die Vogtei über Seckau dem Markgrafen Otakar zudachte und ihm dafür die Burgherrschaft Starhemberg, das Dorf Trabstetten und seine „besseren Rittersleute“ vor dem Eintritt ins Kloster Seckau übertrug.[3]

---

[1] Rauch, SS., I 244; Monum. boica, XXVIII, 2, 487.

[2] Meichelbeck, „Hist. Fris.“, I 1, 264: Breitenau, Schwarzau, Loipersdorf (Liupprandesdorf), Schnozenhof (Snozindorf), Haderswerth (Hederichswerde) als Dotation des Klosters Rot; vgl. Felicetti, I (1872, Beiträge z. K. st. Gesch., 9) 33/34.

[3] Zahn, „Hernstein“, 72, 76. Die bezügliche Stelle im St. UB. I 586, II 47–48 (1182, 29. November, Graz, herzogliche Urkunde für Seckau): „ . . . Predium nam-

Markgraf Otakar war also schon vor dem Jahre 1158 auf dem Boden des sogenannten Püttner Gebietes begütert, und die Erwerbung nach dem Tode des letzten Grafen von Pütten brachte ihm einen großen Eigenbesitz, keineswegs eine neue Grafschaft zu.

Es entsteht nun die Frage: Zu welchem Reichsgebiete gehörte die Landschaft zwischen der Piesting, dem Semering und „Hartberg“ vor 1158? Da wir die Piesting als Südgrenze der Ostmark Österreichs festhalten müssen, so kann dabei von dieser nicht wohl die Rede sein. Andererseits spricht keine Urkunde vor 1158 von einer Ausübung oder Amtsgewalt der karantanischen, dann steierischen Markgrafen auf diesem Boden.[1] Dennoch muss man sich der Ansicht zuneigen, da der sogenannten Püttner Landschaft keinerlei reichslehenmäßige Sonderstellung zukommt, dass sie mit Karantanien, beziehungsweise mit der karantanischen Mark zusammenhieng, was auch, abgesehen von der Thatsache, dass jener Gottfried als karantanischer Markgraf das bewusste Gebiet an sich brachte, dem kirchlichen Sprengelbereiche, der Angehörigkeit zur Salzburger Hochkirche entsprechen würde.[2] Schon die Beziehungen Adalrams von Waldeck zum Markgrafen Otakar legen diesen Zusammenhang nahe. Andererseits können wir uns den Eigenbesitz der Grafen von Pütten vom Semering, an den Gehängen des Hartberg-Wechsels, an der Lafnitz gegen Vorau, Friedberg und bis Grafendorf bei Hartberg, nur im östlichen Grenzbereiche der karantanisch-steierischen Mark denken.

Alle diese Erwägungen müssen uns in der obigen Annahme bestärken, und so erscheint denn seit 1158 die Vorschiebung des Eigen-

que suum montem Starchemberc uillamque Trabsteten milites quoque suos meliores intrans (Adalramus) claustrum, patri nostro (Markgraf Otakar V., VII) liberaliter contulit.

[1] Die von Felicetti, I (1872, Beitrag 9) 33 angezogene Kaiser-Urkunde von 1058, 26. October (St. UB. 74—75), worin er die villa Guzbrehtesdorf et deorsum Svarzaha als einen verschollenen Ort zwischen Kranichsberg und Frohsdorf sucht, bezieht sich gewiss auf die Gegend der steierischen Schwarza bei St. Veit am Vogau; denn der vom Kaiser damit belehnte „fidelis“ Cuno ist der Pfalzgraf gl. N., dessen Klostergründung zu Rot Heinrich IV., 3. September 1073, bestätigt (Meichelbeck, a. a. O., Auszug im St. UB. 84—85), und in dieser Bestätigung erscheinen auch andere Orte der Steiermark, an der Mur, Liesing und Raab, als Widmungsgüter, darunter Rumberg bei Weiz. „Schwarzau“ findet sich auch bei St. Georgen a. d. Stiefing. (Vgl. St. UB. 74, 84, und Zahn, „Ortsnamenbuch“, 438, 245). Wäre Guzbrehtesdorf an der Schwarza jenseits des Semerings zu suchen, so bliebe unerklärlich, warum dieser Ort unter den dortigen Widmungsgütern der Pfalzgrafen Kuno für Rot fehlt, die wir in der vorletzten Anmerkung verzeichneten.

[2] Vgl. Felicetti, a. a. O., 33—34 und II (1873, Beitrag 10) 64.

besitzes der steierischen Markgrafen an die Piesting nicht als gleichbedeutend mit der Ausdehnung ihrer Amtsgewalt, die ja bereits früher dahin reichen musste, seither jedoch dort ihre breitere Grundlage gewann.

In dem Bestande der Pfarren-Verbrüderung der „oberen Mark" dies- und jenseits des Semerings begegnen wir dem Seitenstücke zum Bestande des steierischen Gebietes hüben und drüben. Daher spricht denn auch das „Landbuch" nur von dem Anfalle des Püttner „Grafeneigens" innerhalb eines geographischen Bezirkes, nicht von dem einer geschlossenen Landschaft.

So erklären wir uns denn auch, weshalb die Piesting, altersher die nordöstliche Grenze der Mark Karantaniens, dann auch als solche für Steiermark galt, und noch eine Quelle des 14. Jahrhunderts, angesichts der 1254 erfolgten Abtrennung der Landschaft zwischen der Piesting, dem Semering und dem Wechsel von unserem Herzogthume schreibt: „So kam es, dass die Wiener-Neustädter und alle ringsum Österreicher genannt werden, obwohl diese Stadt im Steirerlande liegt."[1]

Wir müssen aber auch noch der Beziehungen zwischen den steierischen Markgrafen zu den Babenbergern als Markgrafen-Herzogen von Österreich vor 1180 gedenken. Es steht uns fern, die Frage zu erörtern, wie es kam, dass die Ennsburg, d. i. die Stadt Enns, 977 als in der „Grafschaft Liutpolds", des ersten österreichischen Babenbergers, gelegen bezeichnet wird und später nichts für diese Zugehörigkeit spricht; auch wollen wir nur kurz erwähnen, dass nach Urkunden vom Jahre 1115 und 1142 die Babenberger bis an den Haselgraben, also über die sogenannte Riedmark oder das untere Mühlviertel, geboten und „Österreich" sich 1180 am Nordufer der Donau jedenfalls bis zur Rotensala gegen Bayern verschob,[2] Thatsachen, die nur beweisen sollen, wie früh sich die Babenberger und die Markgrafen von Steier nachbarlich berührten. Dazu kommt aber die doppelte Thatsache der Begüterung der letzteren auch im Norden der Donau, in Haselbach und Winkel, also im Bereiche des Babenberger Amtssprengels, und der Erwerbung von bedeutendem Mitgiftgut in Nieder-Österreich durch Markgrafen Otakar (IV., VI) als Gatten der (um 1107—1111 verstorbenen) Tochter Leopolds II. von Österreich, Elisabeth, wozu noch andere, gelegentliche

---

[1] Der sog. „Anon. Leob." (Pez, I 821): „Unde exortum est, quod isti de Nova civitate et circum quaque dicuntur Australes, cum tamen eadem civitas sit sita in terra Stiriae." In dem von Zahn herausg. „Anon. Leob.", S. 11, ist bloß von der neuen Begrenzung Österreichs die Rede und ebenso bei Joh. v. Victring (Böhmer, Fontes r. Germ. I.).

[2] Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.", S. 30 ff.

Güterbeschaffungen traten.[1] Und schließlich musste die Vogteistellung der steierischen Markgrafen zu den Hochstiften Passau und Freising Angelegenheiten ergeben, infolge deren jene vor den österreichischen Markgrafen-Herzogen in ihrer amtlichen Eigenschaft das Wort nehmen, wie dies der folgende Abschnitt darlegen soll.

6. Die steierischen Landesfürsten in ihren Beziehungen zu den Hochkirchen Salzburg, Aquileja, Passau, Bamberg, Freising und Gurk.

Die Mark und das Herzogthum Steier gehörte dem Salzburger Hochstiftsprengel an, der bis zur Drau reichte; es gab in dem Zeitraume, den das Jahr 1192 schließt, kein steierisches Landbisthum, und die kirchliche Verwaltung Salzburgs war eine unmittelbare, innerhalb der ausgedehnten zwei Archidiaconate der oberen und unteren Mark, denen zur Seite ein eigenes Erzpriesterthum für das Enns- und Paltenthal im 13. Jahrhundert auftaucht.[2]

Als zwischen dem Erzbischofe Adalbert III. (1168—1177), dem Sohne des Böhmenkönigs Wladislaw, und Kaiser Friedrich I. in der Zeit des päpstlichen Schisma ein unheilbarer Bruch erfolgte (1173), fasste das Reichsoberhaupt den Entschluss, durch den Mainzer Erzbischof eine Verringerung der Machtsphäre des Salzburger Hochstiftes in Gang zu setzen. Wir entnehmen dies dem gleichzeitigen Schreiben des vom kaiserlichen Grolle ereilten Kirchenfürsten. Es handelte sich nicht nur um die Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses des Gurker Bisthumes von der Salzburger Metropole, welche von Seite des Bischofes Heinrich († 1174) angestrebt wurde, ohne dass der Kaiser dafür einzutreten schließlich für gut fand, sondern auch um die Verwendung des Mainzer Primas bei der Curie für die kirchliche Sonderstellung des Steierlandes, was nur als ein Plan zur Gründung eines steierischen Landbisthumes von Seite Gurks gedeutet werden kann. Der von Adalbert diesbezüglich gefürchtete Reichstag vom Sommer 1174 verlief ohne Verwirklichung dieser Gefahr, bescherte ihm jedoch die Absetzung durch Beschluss der Fürsten; drei Jahre später bequemte er sich, des ungleichen Kampfes müde, zur Abdankung (1177, 9. August).[3]

---

[1] Über jene Mitgift s. o. Beispielsweise überließ Otakar (V., VII.) 1161 dem Kloster Göttweig die Kirchen St. Veit a. d. Gölsen und zu Hainfeld mit allem Besitze, sodann Reinfeld — alle in Nieder-Österreich — für das von letzterem besessene Gut Algersdorf bei Graz (St. UB. 432—433).

[2] Felicetti, II (Beitrag 10, S. 120 f.); vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", Anhang.

[3] Adalberts Brief an seine Getreuen bei Sudendorf, Registrum, II 151, St. UB. 523—524, vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", 124, Nr. 58, ü. d. Datierung. Vgl. Reuter,

Die Salzburger Hochkirche verfügte im 12. Jahrhundert noch immer über einen bedeutenden Güterbesitz im Bereiche der Steiermark, den wir im Norden und Süden von der Enns bis zur Drau und im Westen und Osten von der Mur bis zur Raab in größeren und kleineren Beständen verzweigt finden. Aber auch über die Drau südwärts an die Save und Sottla griff das Eigengut der Hochkirchen. Wir brauchen nur die fesselnde Lebensgeschichte Erzbischofs Konrad I. aus dem Hause Abensberg (1106—1147) zur Hand zu nehmen und zu lesen, wie dieser Kirchenfürst beflissen war, in der „Mark“, wie das Land an der Mur, Drau und Save im allgemeinen genannt erscheint, seine deutschen und slavischen Grundholden wider die Feindseligkeiten der ungarischen Nachbarn zu schützen und seine Hauptburgen zu Leibnitz, Pettau und Reichenburg an der Save in guten Stand zu setzen.[1]

Dieses reiche Gut spiegelt sich ab in den Schenkungen der Salzburger Kirchenfürsten an Admont, Reun, Seckau,[2] in dem Vertrage Erzbischofs Konrad I. vom Jahre 1141 mit dem Grafen Wolfrat von Alzhausen-Treffen und seiner Gattin Hemma, der Tochter des Grafen Werigand und Nichte Starkhands, des Markgrafen von Soune, worin das Ehepaar auf das Gut Cezt (bei Rohitsch) verzichtet und dafür das Versprechen erhält, mit hundert Huben Landes zwischen den Tauern (mons Duri), dem Zerwalde, Hartberg und der Lafniz entschädigt zu werden, sobald ein freier Mann als Inhaber eines entsprechend großen „Beneficium“ oder Lehens der Salzburger Kirche stürbe und letzteres ledig würde. Der etwaige rechtmäßige Sohn des genannten Ehepaares sollte den Besitz als Erblehen, eine Tochter den lebenslänglichen Nutzgenuss desselben innehaben.

1152, 29. Jänner, schließt Erzbischof Eberhard I. zu Leibnitz, seiner Burgstadt, deren Pfarrer zu den reichstdotierten des Landes zählt, ein Abkommen mit Juta, der Witwe des hochfreien Mannes Liutold von St. Dionysen-Gutemberg, demzufolge die Burgen ihres Sohnes Liutold, Weitz und Waldstein, an die Salzburger Kirche fallen

„Gesch. Alexander III.“ (1864), 3. Bd., VII. Buch, 3. Cap., insbes. 89 f. Die Hauptstelle des Briefes lautet: Preterea dominus Mogantinus simili modo procurare studet optatam libertatem (gleich der Gurks) conferre et apud dominum apostolicum obtinere omnibus ecclesiis in fundo predii marchionis et suorum fidelium...

[1] Vita Chunradi (I.) archiep., von einem zeitgenössischen Geistlichen, Mon. Germ. SS., XI 73 f., cap. 18—20. Vgl. Krones, „Zur Gesch. d. nachb. Bezieh. Steierm. u. Ung. bis z. Ausg. d. Traung.“, S. 254 f.

[2] St. UB. 181 (1139), 266 (1147), 351 (1155), 390 (1160), 472 (1168), Admont; 195 (1140), Reun; 378 (1158), 441 (1163), Seckau.

sollten, falls er nicht aus rechtmäßiger Ehe freie Söhne erhielte, eine Abmachung, welche auf Besitzrechte des Hochstiftes zurückweist.[1]

Diese in kirchlicher Obergewalt und großem Besitze wurzelnde Bedeutung Salzburgs läßt auch das Verhältnis des steierischen Landesfürsten zur Kirche in der Stellung desselben zum Salzburger Hochstifte seinen Schwerpunkt finden, abgesehen von der Innehabung salzburgischer Lehen von Seite des Markgrafen-Herzogs, auf welche der nächste Zeitraum, der der Babenberger, mehr Licht wirft.

Der Salzburger Kirchenfürst verleiht den Klostergründungen der steierischen Markgrafen und anderer seine Bestätigung; er bekräftigt (1147) die Widmungen des Markgrafen Otakar an das Kloster Reun, gleichwie (1144) die Schenkung Gunthers, des „Markgrafen der Sann", an das Kloster St. Lambrecht, u. zw. Grundbesitz zu Gersdorf bei Ehrenhausen; er ertheilt 1147 und 1159 seine Genehmigung zu dem vom Markgrafen vollzogenen und dann wieder rückgängig gemachten Gütertausche zwischen den Klöstern Reun und St. Lambrecht; er bestätigt (1163) die Schenkung des Hochfreien Burkhard von Mureck an das letztgenannte Kloster; er vergleicht (1151) im Auftrage des Papstes den Güterstreit St. Lambrechts mit der Herzogswitwe Sophie, Gräfin von Schala (Peilstein-Burghausen) in zweiter Ehe, und deren Söhnen unter der Zeugenschaft des Markgrafen.

Neben dem markgräflichen Landrichter im Ennsthale hat Salzburg (1144) seinen „Gastalden" alldort. Zahlreich sind die Zehenthöfe der Hochkirche im Lande; ein solcher bestand auch in Graz. Wie bedeutend die salzburgische Salzgewinnung im Admonter Thale sein mußte, geht daraus hervor, daß Erzbischof Eberhard I. seine Salzstelle alldort für 100 Mark an Admont verpfändet (1163).[2]

Das Hochstift Aquileja-Aglei, dessen Sprengel den Süden unseres Landes bis an die Drau in sich faßte, hatte für die damalige Steiermark keine Bedeutung, da sich letztere mit dem östlichen Bereiche der Salzburger Diöcesengewalt deckte, wohl aber für den steierischen Landesfürsten, dessen Eigenbesitz tief nach „Saunien" eingriff. Als Grundherr des Gebietes um Rohitsch, Gonobitz-Seitz, Sachsenfeld, Tüffer, als Gründer der Karthause Seitz gebot er über ansehnliche Theile des Patriarchat-Sprengels, und an seinen Besitz im Friauler Lande war auch seine Lehensstellung zur Hochkirche und das Schenkenamt geknüpft. Die Patriarchen von Aquileja, deren Zehentrechte in Saunien 1146 von Salzburg

---

[1] 1141 (St. UB. 215), 1152 (331).

[2] St. UB. 271, 229, 274 und 382, 447, 326, 233, 440 (442).

und Gurk als Grundherren alldort anerkannt wurden, hatten die Stiftung des Benedictinerklosters Obernburg im Sannthale durch den reichen Hochfreien Diepold von Chager (1140) durchgeführt und walteten ihres geistlichen Amtes, so z. B. bei der Schenkung der Nachkommen des Grafen Werigand, Emma, Gräfin von Treffen, und ihrer Brüder, Heinrich Pris und Meginhalm, zu Gunsten des Krainer Cistercienserklosters Sittich, zu welcher auch Bodendorf (Pabindorf) bei Murau gehörte (1152), oder (1173) bei dem Gütertausche der Karthause Seitz mit der Gonobitzer Pfarre.[1]

Zu dem Hochstifte Passau stand der steierische Landesfürst in einem alten Doppelverhältnis. Passau war der Sprengel-Inhaber in der Landschaft ob und unter der Enns, also einerseits dort, wo die früheste Hausmacht der Markgrafen von Steier, an der Traun, Enns und Steier, erstand, und andererseits in der Ostmark, Österreich, wo sie gleichfalls Grundbesitz hatten. Im Gebiete ob der Enns war ein guter Theil des markgräflichen Besitzes aus Passauer Lehen und übertragenen Rechten der Klöstervogtei erwachsen. Daher nennt auch der Passauer Bischof in der Urkunde vom 23. Juni 1159 (Ebelsberg), über den Tauschvertrag mit dem Markgrafen Otakar (V., VII.), letzteren seinen Vasallen. Die Babenberger-Epoche wird uns diese Passauer Lehen genauer kennen lehren.

Bamberg, im Lande ob der Enns und insbesondere im alten Rattich- und Attergaue, aber auch um Windischgarsten reich begütert, abgesehen von seinem Hauptbesitze im Kärntner Gailthale und oberen Lavantthale — sein Besitz in der Steiermark wog nicht schwer —, war auch ein Hochstift, das Vogtei und Lehen an die steierischen Markgrafen kommen ließ. So erscheint denn auch in den Urkunden von 1151 und 1154 der Markgraf von Steier als „Vogt“ und „Lehensmann“ (Getreuer) des Bischofes von Bamberg.

Gleiches war bei Freising der Fall, als Besitzer der namhaften Herrschaften Ober- und Nieder-Wölz und St. Peter am Kammersberge in Obersteier, ein Hochstift, dessen großes Eigen besonders in Nieder-Österreich wurzelte. Bei dem Tauschvertrage der babenbergischen Brüder, der Bischöfe Konrad von Passau und Otto von Freising, gibt letzterem Markgraf Otakar (1156, 17. April) nach Stiersdorf das Geleite.[2]

---

[1] St. UB. 260—261; 188 (vgl. 264, 1147, 13. Februar, N. Ö. UB.); 336; 521.

[2] UB. d. L. o. d. E., II 292, 4 (1159, 23. Juni); Passauer Urk.: „... uasallum nostrum Otacharum videlicet marchionem de Styra“; I 261—262 (1151, 24. September).

Bamberg: „... ex collaudatione fidelium nostrorum, marchionis Othacheri, advocati nostri, quos terra eadem beneficiaria concessione ipso

Zum Gurker Bischofe stand der steierische Landesfürst außer allen besonderen Sprengelbeziehungen, da der große Besitz dieses Salzburger Suffragans auf dem Boden des heutigen Steirerlandes, im damaligen „Saunien“ oder in der Kärntner Mark, an der Sann, Save und Sottla, der geistlichen Obergewalt Aquilejas unterstand, der Gurker allhier, sogut wie der Markgraf von Steier, bloß Grundherr war. Aber ihre Nachbarschaft seit dem großen Sponheimer Erbe im Jahre 1148 führte Beziehungen herbei, welche in der Thatsache gipfeln, dass Herzog Otakar vom Gurker Bischofe die Burg Rohitsch und an 600 Huben, die dazu gehörten, als Lehen erwarb oder vom Vater aus innehatte.[1]

7. Der Markgraf-Herzog von Steier, als Reichsbeamter, Landesfürst und Grundherr. 1123—1192.

Die Amtsgewalt des karantanischen, dann steierischen Markgrafen wurzelt reichsrechtlich im Gerichts- und Heerbanne.

Schon seit dem Übergange der karantanischen Mark an die sogenannten Wels-Lambacher Grafen (1035—1036) begegnen wir dort keinem Gaugrafen wieder. Die Hut der Mark und die gau- oder grafschaftliche Gerichtsbarkeit (marca et comitatus)[2] liegen ausschließlich in der Hand des Markgrafen und seit 1180 „Herzogs“, der das herkömmliche Landtaiding (placitum oder iudicium publicum, generale) zum Unterschiede vom grundherrlichen Gerichte oder „Taiding“ schlechthin (placitum) in bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten persönlich abhält oder durch seinen Vertreter abhalten läßt, ohne dass wir in der Lage sind, diese nothwendige Voraussetzung mit Hilfe der spärlichen Urkunden dieses Zeitraumes ins Klare zu stellen.[3] Ebensowenig

marchione mediante contigebat“; II 270—272 (1154, 19. November, Brescia): „fideli nostro Odoacri marchioni de Stira ...“

Freising: Zahn, „Austro-Fris.“, I 102—103 (Arch. f. österr. Gesch., IX 262, Nr. 8) „... memoratus frising. episcopus Otokaro (advocato) et marchione de Stirhe accersito ...“.

[1] Die Einleitung zu Enenkels „Fürstenbuch“ oder das sog. „Landbuch“; Rauch, SS., I 244.

[2] St. UB. 74, 1058, 26. October, K. Urk.: „in marcha carentana et in comitatu Otacheres marchionis“. Diese Formel lebt sich dann aus und begegnet uns im 12. Jahrhundert nicht wieder.

[3] In den Urkunden unseres Zeitraumes begegnen wir dem Ausdrucke iudicium publicum (1185, St. UB. 621; vgl. w. u.), doch muss placitum, generale, publicum, das in den Urkunden des 13. Jahrhunderts vorwiegt, gleichfalls als althergebracht gelten; „placitum“ findet sich für örtliches Gericht, Dorfgericht, Vogtei-Gericht oder Ding 1123—1192 häufig genug erwähnt.

läſst sich erkennen, ob die wenigen uns überlieferten Taidinge aus der Zeit von 1166—1192 zu jenen herkömmlichen, regelmäßigen oder für besondere Fälle einberufenen, außerordentlichen Gerichtstagen zählen.

Als solche Taidingstätten oder Orte des markgräflich-herzoglichen Gerichtes erscheinen: Hartberg, Graz und Marburg, ohne daſs der karge Urkundenbestand uns verleiten darf, andere bedeutende Orte, so z. B. Leoben oder Judenburg im Oberlande, auszuschließen.[1]

Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einzelnen Landbezirken, welche als Gerichtssprengel des Landes, „Landgerichte", an Stelle der älteren Gaugrafschaften traten, durch markgräflich-herzogliche Richter, Landrichter (iudices provinciae) entbehren wir gleichfalls bestimmter Zeugnisse, abgesehen vom Ennsthale, woselbst wir um 1150 einem solchen Landrichter (iudex provinciae) namens Herrand begegnen, ein Zeugnis für die Zugehörigkeit des Ennsthales zur Mark, aber auch für seine Sonderstellung. Außer diesem markgräflichen Landrichter finden wir bekanntlich hier einen salzburgischen Gerichtsverweser (gastaldius), Engilbert, vor, was gleichfalls für diese Sonderstellung zu sprechen scheint.[2]

Da die Urkunden der steierischen Landesfürsten von seinen „Richtern" (judices) im allgemeinen sprechen, so haben wir wohl dabei neben den landesfürstlichen Gerichtsbeamten seiner Domänen auch an solche Landrichter zu denken.[3]

Dem Gerichtsbanne des Markgrafen-Herzogs als solchem sind alle Landesſassen, Hoch und Gemeinfreie, seine Ministerialen und Eigenleute und auch die der adeligen und geistlichen Grundherren, u. zw. in sämmtlichen seiner (höheren) Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fällen, die über das Ausmaß der grundherrlichen (niederen) Gerichtsbarkeit hinausgehen, folgepflichtig oder unterworfen. Gleiches gilt von den Landesklöstern als Grundherren und von den auswärtigen Klöstern als Güterbesitzern im Lande, und ebenso müssen wir annehmen, daſs jene Hochkirchen, welche innerhalb der Mark Grund und Boden besaßen, wie z. B. Salzburg, Freising, in Bezug der an diesen Besitz geknüpften Rechtshändel mit anderen Landsassen, und aller Verbrechen, die von ihren Dienstmannen und Grundholden an Leuten anderer Grundherrschaften oder von

[1] Jedenfalls müssen wir, was die markgräflichen Taidingstätten betrifft, einerseits an ein Nachwirken der gaugräflichen Zeit denken, andererseits aber nicht übersehen, daſs die wesentlich veränderten Verhältnisse auch eine Änderung in den Örtlichkeiten bewirken muſsten, indem hiebei die landesfürstlichen Burgen als Sitze des wechselnden Hofhaltes der Markgrafen in den Vordergrund treten.

[2] St. UB. 317, 411 (1150, 1160); 233 (1144).

[3] Z. B. St. UB. 620 (1185), 629 (1185).

diesen an ihnen verübt wurden, dem ordnungsmäßigen Gerichte des Markgrafen-Herzogs zustanden, da die Reichsunmittelbarkeit ihres Besitzes, ebensowenig wie die der Gütererwerbung auswärtiger Grafen- und hochfreien Geschlechter im Lande, den vom Reiche dem Markgrafen-Herzog übertragenen Gerichtsbann aufhob. Die von ihnen als reichsfürstlichen Immunitätsinhabern ausgeübte niedere und höhere Gerichtsbarkeit konnte sich nur innerhalb ihrer Grundherrlichkeit bethätigen, d. i. in allen Fällen, wo es sich nur um Rechtsstreit und Verbrechen im Kreise ihrer Dienstmannen, Eigenleute und Grundholden handelte.

Die Ertheilung der gerichtlichen Immunität oder Exemtion an die Landesklöster, u. zw. im beschränkten, den Blutbann meist ausschließenden Sinne, war von Hause aus das Vorrecht der Reichsgewalt, doch begegnen wir in der Steiermark, aus Gründen, die wir weiter unten in Betracht ziehen werden, sehr früh den vom Markgrafen-Herzoge solchen Klöstern ertheilten Exemtionsprivilegien, ohne dass ihnen eine Verfügung der Reichsgewalt vorangeht oder als Bestätigung nachfolgt.[1]

Was den Heerbann des Markgrafen-Herzogs betrifft, u. zw. als Befugnis, das Land zur Vertheidigung aufzubieten, so war angesichts der Nachbarschaft Ungarns das Aufgebot der Steiermark gewiss kein seltenes und hieng einerseits mit öffentlichen Zwangdiensten und Abgaben, andererseits mit einem Grenzwehrensystem zusammen, in welchem den Burgen Thalberg, Hartberg, Fürstenfeld, Radkersburg, der Riegersburg u. a. gewiss eine wichtige Rolle zugewiesen war. Ihnen schloss sich bald Friedberg an.[2] In dem auf westungarischen Boden vorgeschobenen Gemärke stand Landesere, eine alte, schon durch den Namen bedeutsame Feste.

Früher als anderswo kündigt sich bei uns der Markgraf als Landesfürst an, kraft seines großen Eigenbesitzes, der dem der benachbarten Babenberger und Sponheimer weit überlegen war, und so die breite Grundlage der Gebietsherrlichkeit abgibt. Als solcher gebietet er über einen weiten Kreis von adeligen Lehensleuten und Dienstmannen (Ministerialen), hörigen Rittern und Eigenleuten schlechthin (de familia marchionis),[3] Grundholden in seinen Burgstädten, Märkten und Dörfern, über Bürger, Bauern und Leibeigenen; andererseits

[1] Vgl. darüber einen späteren Abschnitt des zweiten und dritten Zeitraumes.

[2] Bemerkenswert ist das, was sich im „Anon. Leob." (herausg. v. Zahn, Graz 1865, S. 87) aufgezeichnet findet, A. z. J. 1193: (Richardus Anglie rex) captivatur et magna pecunia ab ipso extorquebatur, de qua postea Nova civitas et Friberch sunt edificate et munite. Von dem Lösegelde des englischen Königs ließ nachmals Hg. Leopold v. Ö. u. St. die Neustadt und Friedberg aufbauen und befestigen (vgl. Zahn, „Ortsnamenbuch", 194).

[3] UB. d. L. o. d. E. II 292—294 (1159, 23. Juni).

über die wachsende Zahl von Hof- und fürstlichen Landesbeamten, welche als Burgverwalter (castellani, prefecti urbis), Hauptleute (capitanei), Richter (iudices) und Amtsleute (officiales, provisores prepositi, economi) verschiedener Art bezeichnet erscheinen und einerseits seine eigenen Güter, andererseits die landesfürstlichen Nutzungsrechte oder Regalien: Münze, Maut- und Zoll-, Berg- und Salinenwesen, Wald- und Wildbann, und die Steuer in ihrer bunten Verschiedenheit — als Naturaldienst und Geldgiebigkeit — verwalten. Dazu treten die Gerichtsgelder vom Blutbanne (denarii sanguinis, blutiger Pfennig, Wändel, Bußen) und das Recht, Juden oder Kammerknechte zu halten. Für die frühe Sesshaftigkeit der letzteren im Lande sprechen die Ortsnamen „Judenburg" und „Judendorf" (villa ad Iudaeos) bei Graz; bald lassen sich auch Judendorf bei Turrach und bei Leoben belegen,[1] abgesehen von der naheliegenden Thatsache, dass wir die Ansiedlung des betriebsamen Volkes in den bedeutenderen Burgstädten des Landesfürsten auch für damals schon voraussetzen müssen, wenngleich bestimmte Zeugnisse erst aus späterer Zeit vorliegen.

Zu den Amtsleuten, welche in ihrer besonderen Eigenschaft als Münzer (monetarius), Mautner und Zöllner (mutarius, thelonearius),[2] Bergwerksaufseher und Salinenverweser (magistri montium, salinarum oder patellarum), Jäger und Förster (saltuarius, vorestarius), Zehentner (decimator), Steuerbeamte (exactor), andererseits als Rentmeister (dispensator, economus), Verwalter (procurator, officialis, praepositus), Weinbergverweser (magister vinearum) u. s. w. auftauchen und über Bedienstete verfügen, — haben wir auch die Sendboten (nuntii) und Gerichtsdiener oder Häscher (praecones) des Landesfürsten zu rechnen.

Den eigentlichen Hofstaat bilden: 1. aus geistlichem Stande: die Hofkapläne (capellani), die nach dem Wortlaute der Georgenberger

---

[1] Vgl. Zahn, „Ortsnamenbuch", 284—286.

[2] Der Bestand einer Münze oder Münzstätte wird für diesen Zeitraum zu Enns (1185, St. UB. 619: „acceptis XXV talentis Aenser" = 25 Pfund Ennser Pfennige) und Fischau (1166, St. UB. 462: quadraginta denarios Uiscacensis monete = 40 Pfennige Fischauer Münze) urkundlich bezeugt. In der letzteren Urkunde erscheint als markgräflicher monetarius et dispensator, d. i. als Münzer und Rentmeister, ein Ellenhard. — 1186 (St. UB. 657) heißt Ortlieb von Fischau economus et monetarius, d. i. Wirtschaftsverwalter und Münzer des Herzogs. Außerdem gab es auch landesfürstliche Geldwechsler. So erscheint als Gutschenker an Admont (circa 1150, UB. 300) ein Ellenhard, vielleicht derselbe, den wir z. J. 1166 anführten als commutator de Nuwenchirchen (Neunkirchen); als telonearius (Zöllner) wird 1181 (St. UB. 582) ein Waisgrim angeführt.

Handfeste dem Herzoge bei Tische an der Seite sitzen, aus dem Kreise von Landpfarrern, Dechanten und Erzpriestern hervorgehen, und die Elemente der landesfürstlichen Kanzlei darstellen, für die unser Zeitraum keinen bestimmten urkundlichen Beleg bietet,[6] und 2. aus der Laienwelt: die Inhaber der Hofämter als Mundschenken, Truchsesse, Marschälle und Kämmerer des Landesfürsten.

Diese Ämter, die gleichzeitig von mehreren innegehabt werden konnten, — daher die Georgenberger Handfeste die Ausdrücke in der Mehrzahl gebraucht, — haften damals weder an einer bestimmten Familie als erbliche Würden, noch tritt in ihnen der Charakter von Hof-Landämtern zutage.

Als Mundschenken (pincerna) tauchen 1162, 1184 ein Dietmar und Karl, als Truchsesse (dapifer) 1184—1190 ein Dietmar von Püttenau urkundlich auf; 1150—1188 werden als Marschälle (marescalcus), die zunächst für den fürstlichen Marstall, für Beherbergung des landesfürstlichen Gefolges und wohl auch für Ordnung und Gericht bei Heereszügen zu sorgen hatten, Friedrich, Markward, Rudiger, Limar, Ulrich und Herwig „der Böhme" (Boemus) und als Kämmerer (camerarius) 1150—1190: ein Gerung, Reginward, Meginhard Siuce, Ulrich und Ortwin angeführt. Von ihnen sind natürlich die zum Leibdienste des Fürsten bestimmten „Kämmerlinge" oder „Kammerdiener" (cubicularius) zu unterscheiden.

Wir sehen aus dem Umstande, dass alle bisher angeführten Hofbeamten, den Truchsess ausgenommen, ohne Besitzprädicat erscheinen, wie dieser Kreis zunächst nichts mit den namhaften Ministerialgeschlechtern zu thun hatte; denn diesen gehörte der „Truchsess" Dietmar von Püttenau keineswegs an, ebensowenig als um 1181 Leupold von Mitterndorf als „Mundschenk". Umso bedeutsamer ist es, wenn sich am Schlusse unseres Zeitraumes jene güterreichen Landesministerialen durch die Vortheile des herzoglichen Hofdienstes bestimmen und bereit finden lassen, in diese Ämter einzutreten. Die Urkunde vom Jahre 1191 führt uns als Truchsess Herrand von Wildon, als Marschall Hartnid von Ort, begütert im Traungebiete und in Steiermark, und als Kämmerer Ortolf von Gonobitz vor. Es reiht sich diese Erscheinung jenen That-

[6] In der herzogl. Urk. vom 10. August 1189, Graz (St. UB. 685) erscheint eine ganze Gruppe dieser Hofkapläne an der Spitze der Zeugenschaft, u. zw.: Ortliebus archipresbyter capellanus meus de Viscah (Fischau), Heinricus plebanus de Grace (Pfarrer von Graz), Chunradus plebanus de Marhpurch, Wernhardus plebanus sancti Rodberti ad Rabam (Pfarrer von St. Ruprecht a. d. Raab). — Der landesfürstliche Bernhardus notarius findet sich nur in einer gefälschten Urkunde vom Jahre 1173 (St. UB. 520).

sachen an, deren wir an früherer Stelle gedachten und als Belege für den Eintritt adeliger Freien in das Ministerialitäts-Verhältnis erwogen.[1]

Diesem Hofhalte des Landesfürsten fehlen nicht: der Silberkämmerer (argentarius); der Küchen- und Kellermeister (magister coquine, cellarii, chelrmaister), als welche uns 1185—1190 Hiltigrim, Konrad und Imbrich begegnen; nicht der Leibarzt (medicus, phisicus), welches Amt 1160—1184 ein Baldwin und Adilhard innehatten, der Schildträger (scutifer), 1155: Gottfrid und Sigfrid, und der Spassmacher oder Hofnarr, wenn wir als solchen (1147) Heinrich (ioculator) auffassen dürfen.[2]

Auf der Stufe voller Unfreiheit oder gemeiner Leibeigenschaft stehen die zahlreichen gleich den Knechten und Mägden (mancipia, servi, ancillae) zum wechselnden Hofhalte in den landesfürstlichen Orten gehörenden Handwerker, so die Kürschner (pellifex, wiltwerchar), Schuster (sutor), Bäcker (pistor), Binder (carpentarius) u. s. w., die zu verschiedenen wirtschaftlichen Arbeiten auf den Domänen, in den Herrenhöfen (curtis dominicalis) und Meiereien des Markgrafen-Herzogs verwendeten Hörigen, mochten sie nun Kalkbrenner, Maurer sein, an den Burggräben arbeiten, das Vieh hüten, den Weingarten bestellen, die Bienenstöcke abwarten, als Köhler, Berghäuer, Salzsieder (patellarius, salinarius), Fischer, Heger dienen, Käse bereiten, Spann-, Fuhr- oder Botendienste verrichten u. s. w.

Der Landesfürst verfügt aber als Grundherr auch über die Bewohner seiner Burgstädte und Märkte, oder über die von Hause aus gleichfalls hörigen Bürger (burgenses, cives), aus deren Kreise betriebsame und wohlhabende Leute emporsteigen. Da das Gedeihen der geschlossenen Orte im Handel und Wandel einen wirtschaftlichen und finanziellen Gewinn des Landesherrn nach sich zieht, so fördert letzterer die Gerechtsamen und Freiheiten der Städte, wie dies für unseren Zeitraum allerdings nur an der Stadt Enns, außerhalb der eigentlichen Steiermark nachweisbar ist.[3] Doch müssen wir diese Gönnerschaft auch für Hauptorte wie Graz,

[1] St. UB. 112, 118, 530; 310, 357, 404, 411, 489, 545, 624, 700, 710; 310, 357, 409, 602, 643, 658, 681; 436, 479, 604; 602, 691; 389 (cubicularius). UB. d. L. o. d. E., II 374, 431.

[2] St. UB. 545; 677, 679; 643, 692. — 395, 723, 602. Der herzogliche Arzt Baldwin schenkt einen Weingarten an das Hospiz am Semering (395); 357 (1155); 266 (1147) Heinrich „ioculator“ am Schlusse der Zeugenschaft der markgräfl. Urkunde.

[3] Sieh die Marktordnung Hz. Otakars für Enns von 1190 (Oberleitner, „Die Stadt Enns im M.-A.“; „Arch. f. österr. Gesch.“, XXII.), worin die Vorrechte der Kaufleute aus Regensburg, Köln, Aachen und Ulm verzeichnet erscheinen. Sie liegt dem babenbergischen Priv. von 1212 zugrunde.

Judenburg, Leoben, Marburg voraussetzen, wenngleich die freiere Entwicklung dieser Gemeinwesen erst später belegt werden kann.[1]

In zweite Linie treten die Bauern seiner Dörfer, welche in verschiedenem Verhältnisse der Grundholdschaft standen, was in der allgemeinen Bezeichnung „Bauleute" (coloni) ungeschieden verschwimmt.

Auch der landesfürstliche Grundherr dürfte endlich auf seinem Boden „freie Bauern" (liberi coloni) gehabt haben, deren die Urkunde eines Kärntner Hochadeligen vom Jahre 1190 gedenkt.[2]

Das ist die Hauptsumme der Gerechtsamen des Markgrafen-Herzogs, des Landesfürsten und Grundherrn in Steier.

Die spärlichen Urkunden des frühesten Zeitraumes von 1123—1158, deren Würdigung aus einem anderen Gesichtspunkte an früherer Stelle vor sich gieng, ließen uns vor allem das Erscheinen des Markgrafen an verschiedenen Orten im Lande mit dem wechselnden Gefolge seiner Lehensleute (fideles) und Dienstmannen (ministeriales) und einen, allerdings ziemlich einförmigen Kreis seiner Amtsthätigkeit und fürstlichen Gewalt erkennen. Seine Genehmigung ist nothwendig, wenn seine Ministerialen Widmungen oder Schenkungen an Kirchen oder Klöster vollziehen, da sie einer freien Verfügung über ihre Güter nicht fähig sind. Aber auch bei solchen Donationen an Landesklöster, welche von Ministerialen fremder Herren ausgehen, ist seiner Bestätigung gedacht, und wir begegnen selbst bei Schenkungen vollfreier, vornehmer Landsassen, die außerhalb des Kreises der Ministerialen stehen, der Bekräftigung durch den Markgrafen als einem Erfordernis für die Rechtsgiltigkeit einer solchen Verfügung. Ebenso erscheint der Markgraf bei Besitzveränderungen, bei Gütertausch zwischen Landesklöstern als maßgebende Aufsichtsgewalt. Als Klostervogt vermittelt und besiegelt er solche Abmachungen eines Landesklosters mit dem Salzburger Hochstift.[3]

---

[1] Unter den Bürgern von Graz tauchen 1150—1164 ein Berhtold als Kaufmann und Rudolf als Goldschmied (aurifex) auf (St. UB. 301, 452). Judenburg erscheint als Markt bereits um 1103 (111), mit Maut-, Zoll- und Stapelrecht. 1114 erscheinen die bezüglichen Einkünfte als Eppensteiner Schenkung an St. Lambrecht, was noch 1170, 3. März, K. Friedrich I. bestätigt (479); die Stadt selbst war landesfürstlich u. zw. Sitz eines Amtes (officium); sieh die Urk. Hz. Otakars für Seitz (1182, S. 588). Das gleiche gilt von Leoben, wo wir Hartwig als landesfürstl. Verwalter (economus) um 1160 (409) und Otto als landesfürstl. Richter (judex) begegnen (366, 409). Marburg, wo wir Burg, obere und untere Stadt, angeführt finden (1164—1190, S. 450, 699), war gleichfalls Sitz eines landesf. Amtes (prepositura, 1182, S. 588) und herzogl. Verwalter (dispensatores; 1190, S. 689, 699).

[2] St. UB. 695.

[3] St. UB. 252 (1146), 320 (ca. 1150), 416 (ca. 1160), 366 (ca. 1155). — 171

Den Landesklöstern gegenüber, von denen damals im Lande ob der Enns zwei, Garsten und beziehungsweise Gleink,[1] und eines, Reun in der Steiermark, dem steierischen Fürstenhause ihren Bestand verdankten, zeigt sich gewissermaßen ein Doppelverhältnis des Markgrafen. Sie stehen auf dem Boden seiner Amtsgewalt, und die Mehrzahl von ihnen besitzt in ihm, zu eigenem Vortheile, ihren Vogt. Amts- und Schutzgewalt fließen da gewissermaßen ineinander.[2]

Selbstverständlich ist er auch Patron der auf seinem eigenen Grunde und Boden befindlichen Pfarren, wofern er nicht anders über dies Patronatsrecht verfügt, und der nächste Zeitraum wird uns diesfalls wichtige Abmachungen mit der Salzburger Hochkirche kennen lehren.

Bemerkenswert erscheint, dass der Landesfürst über „Kapellen" oder Kirchen verfügte, welche von der bezüglichen Pfarre eximiert waren, ausgenommen die geistliche Gerichtsbarkeit (placitum christianitatis),[3] so zwar, dass die Markgrafen von Steier daselbst eigene Geistliche nach Belieben bestellen konnten.

Genaueren Einblick in die Gerechtsamen des steierischen Landesfürsten erschließen die Zeugnisse des nächsten Zeitraumes, 1158—1192, und eine ihrer wichtigsten Gruppen bildet den Inhalt des folgenden Abschnittes.

(ca. 1130), 320 (ca. 1150). — 355 (ca. 1155), 242—243 (ca. 1145). — 274 (1147), 382 (1159), 371 (1157).

[1] Jedenfalls dürfen sie als Mitstifter von Glunik-Gleink gelten.

[2] Vgl. bezüglich Admonts insbesondere die, allerdings dem Zeitraume nach 1158 angehörende Urk. Hz. Otakars vom Ende 1185, St. UB. 625—630; S. 629: „Similiter in omnibus possessionibus ipsorum sub nostra tuitione constitutis, nec sub advocatie nostre nomine, nec cuiuspiam viris vendicatione alicui nostrorum liceat in placitorum, bannorum, modiorum vel pecudum exactione ipsos molestare", d. i. das Kloster wird als unter dem Schutze und der Vogtei des Herzogs stehend von allem Gerichtszwange und allen Abgaben in Getreide und Vieh (als üblichen Nutzrechten der Vogtei) ledig erklärt. Die Admonter Klostervogtei außerhalb der Steiermark, für seine bedeutenden Güter in Österreich, führte bekanntlich der Graf von Burghausen (Peilstein), dann der Babenberger [St. UB. 476 (1169)].

[3] Vgl. über das placitum christianitatis St. UB. 392, 468, 482, insbesondere die erstangeführte Urkunde Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg (1160, Leoben) zu Gunsten Admonts. Der Erzbischof übertrug nämlich die St. Niklas-Kirche zu Muchenau (Mukirnowe) bei Leibnitz an den Abt Gottfried, so zwar, dass Admont an den Pfarrer von St. Florian nur vier Schober (acervos) Getreide (frumenti) und vier Schober Hafer zu entrichten hatte und die Bauern der Gegend, zu Mukenau und Grötsch (Chrotse), in Hinsicht des Begräbnisses, der Taufe und aller geistlichen Gerechtsamen der Niklaskirche zugewiesen wurden, „ausgenommen das geistliche Gericht und das Ordale mit Feuer und Wasser, was, unter Beihilfe des Priesters zu Mukenau, dem Leibnitzer Pfarrer zustünde (excepto duntaxat placito Christianitatis et iudicio ferri vel aque, que ad plebanum de Libniz spectabant, cooperante sacerdote de Mukkirnowe).

8. Die landesfürstliche Gewalt des steierischen Markgrafen-Herzogs, die Exemtions- oder Immunitäts-Privilegien und Habbriefe zu Gunsten der Landesklöster. 1158—1192.

Die noch immer dünn gesäeten Urkunden lassen uns selten die Gerechtsamen des steierischen Markgrafen-Herzogs innerhalb der Jahre 1158—1192 in ihrem Umfange und Wesen erkennen und belegen. Vorwiegend bleiben Zeugnisse für die eine Seite der Ausübung landesfürstlicher Gewalt: Schenkungen, die vom Markgrafen-Herzoge ausgehen, und Besitzveränderungen, Vergabung und Tausch, welchen er seine Zustimmung verleiht.

Umso wertvoller ist daher der Inhalt jener Urkunden aus den Jahren 1182 und 1185, welche beide, auf der herzoglichen Pfalz in Radkersburg ausgefertigt, die Freiheiten und Gerechtsamen der Seizer Karthause betreffen und sich inhaltlich ergänzen.[1]

In der ersten Urkunde werden als herzogliche Ämter (prepositure): Marburg, Radkersburg und Tüffer angeführt, denen als Bezugsorte von Einkünften der Karthause überdies die Burgen des Herzogs: Graz, Dürnstein (in Kärnten bei Friesach), Judenburg, Leoben, ferner Greischern (Pürgg) im Enns- und Sachsenfeld im Sannthale beigesellt erscheinen.[2]

Bemerkenswert ist die Stelle, worin den Ministerialen, welchen es ohne Einwilligung und Genehmigung des Landesfürsten[3] nicht gestattet ist, Schenkungen von Gut und anderen Dingen zu machen, Widmungen an die Karthause freigestellt werden, wobei sie keinerlei Einspruch oder Behelligung von anderer Seite zu befahren hätten. Insbesondere wird hiebei der Stiftungen der Brüder Ortolf und Leupold von Gonobitz zum Seelgeräthe gedacht.

Bedeutsam ist auch die Formel der herzoglichen Strafandrohung bei Verletzung dieser Gerechtsamen des Klosters. Sie unterscheidet die Freien, Ministerialen und gemeinen Leute.[4] Freie und Mini-

[1] St. UB. 587—589 und 620—621.

[2] 588. Auch ein „Rogoz“ und „Lescenech“ werden angeführt. Jenes findet Zahn (UB.) muthmaßlich in Rogeis bei „Gonobitz“, dieses (Index, S. 868) als fraglich, vielleicht dem Unterlande angehörig. Im „Ortsnamenbuch“ (311) wird Lescenech dem Liesingthale bei Leoben zugewiesen, und Rogoz (398) bestimmt als Rogeis, Ober- und Unter-Rogeis, „bei Marburg“ aufgefasst.

[3] S. 588: „... predia sua vel quelibet, que absque consensu vel licentia nostra dure non possunt ...“

[4] S. 589: „... si liber et ministerialis est, X libras componat, si de ordine plebeio, triginta solidos componat.“

sterialen zahlen den gleichen Straffatz, nämlich 10 Pfund, die Gemeinen (ex ordine plebeio) den niederen, 30 Schillinge.

Man sieht daraus, dass sich um diese Zeit, Ende des 12. Jahrhundertes, die Rangstellung der „Freien“ und der Ministerialen, der landesfürstlichen Dienst- und Lehensmannen, anzugleichen beginnt.

Die „aus gemeinem Stande“ sind die „Eigenleute“, die Hörigen, denen wir nicht nur als Bauern und grundunterthänigen Bürgern, sondern auch als Rittern begegnen (milites proprii).

Noch müssen wir aber der besonderen Widmungen an die Karthause gedenken, welche unsere Urkunde von 1182 verzeichnet. Der Herzog erwähnt, wie sein Vater, vom Tode überrascht, seine Stiftung nicht so durchführen konnte, wie es der Zweck erheischte. Die ersten Karthäuser hätten die Bräuche des Volkes nicht gekannt und „minder vorsichtig“ die Ertragsfähigkeit des Bodens erwogen, so dass sie viel weniger als Stiftungsgut erhielten, als was ihnen der Markgraf zugedacht hatte. So geriethen sie in eine derartige Nothlage, dass das Kloster fast verödete. Dem wolle nun der Herzog abhelfen. Der Stifter hatte den Karthäusern 12 Scheffel Salz in Greischern (Pürgg, Ennsthal), 12 Lasten Eisen und eine Saumladung Öl in Leoben, außerdem 9 Maße Honig in Tüffer angewiesen. Herzog Otakar fügte dem alle Häute und Felle von Thieren hinzu, deren Fleisch für den Hofhalt in den landesfürstlichen Ämtern zu Marburg, Radkersburg und Tüffer aufgebraucht würde, ausgenommen die Sonntage, Weihnachten und Pfingsten; ferner das Dorf Seiz, seinen Eigenbesitz zu Rogeis, eine Hube in Oplotnitz (bei Gonobitz), und schließlich alljährlich „vom väterlichen Almosen“, d. i. von der Stiftung zum Gedächtnisse des Markgrafen Otakar, 8 Mark und zwar so, dass auf Graz, Radkersburg, Marburg, Rogeis, Tüffer und Dürnstein je 1, auf „Lescenech“, Judenburg, Leoben und Sachsenfeld, d. i. auf die dortigen landesfürstlichen Ämter, je eine halbe Mark entfiel.

In der zweiten Urkunde werden die herzoglichen Amtsleute angewiesen, über den Bezug der herzoglichen Bestiftungsgaben des Klosters zu wachen.[1]

Sodann werden Kloster und Spital wider alle Eingriffe in Schutz genommen, insbesondere was die Festnahme eines Menschen, Todschlag und Brandlegung betrifft. Auch dürfen die Klosterbrüder oder ihre Leute zu Giebigkeiten oder Zwangsarbeiten bei der Aufführung von Mauern, Auswerfen von Gräben, Kalkbereitung oder bei Fuhrwerk in Kriegszügen,

[1] St. UB. 620: „. . . capitanei, iudices, vel provisores in Styria.“ Der Ausdruck „capitaneus“ muss wohl mit castellanus, prefectus urbis auf eine Linie gestellt werden. Denn der „Landeshauptmann“ gehört erst der Epoche nach 1246 an.

überhaupt zu öffentlichen Dienstleistungen oder Frohnen, welche Art sie auch sein mögen, nie und nimmer verhalten werden.[1]

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen die Bestimmungen über den Rechtsschutz der Karthause, als geistlicher Grundherrschaft.

Hier werden ausdrücklich die Städte (civitates), Märkte (oppida) und sonstigen Hauptorte (loca principalia) des Landes als solche hervorgehoben, woselbst herkömmlich (de more) vom Herzog und seinen Amtsleuten Gericht gehalten wird. Dieses landesfürstliche Gericht erscheint ausdrücklich als öffentliches Taiding (iudicium publicum) bezeichnet, und ihm bleiben alle schweren Verbrechen vorbehalten, während die übrigen Straffälle, also die niedere Gerichtsbarkeit, dem Kloster als Grundherrn seinen Unterthanen gegenüber zugewiesen wird.

Kommt es aber unter diesen zum Blutvergießen und zu einem Todschlage, und wird derselbe vor dem öffentlichen Gerichte eingeklagt, so muss vorerst rechtsgiltig untersucht werden, ob der Todschlag aus Neid, Bosheit oder Rachsucht, oder aber zufolge von Abwehr eines Frevels erfolgte. Ohne eine solche Untersuchung darf gegen den Schuldigen in keinerlei Weise vorgegangen werden. Die Habe eines solchen oder anderen Verbrecher fällt ganz und gar dem Karthäuserkloster zu, unbeschadet eines gegentheiligen Rechtes oder Brauches. Die herzoglichen Amtsleute oder Richter dürfen die Verfolgung eines Verbrechers nur dann in Anspruch nehmen, wenn er ein öffentlicher Räuber oder Dieb oder sonst durch anderweitige Verbrechen bemakelt erscheint.

Den Klosterunterthanen wird der Nutzgenuss von Wald und Weide gemeinsam mit den herzoglichen Grundholden als etwas Altherkömmliches oder Vorgeschriebenes eingeräumt.

Auch befreit sie der Herzog von Auflage, Steuer oder Gefälle (exactione, steura vel tributis) hinsichtlich aller Gebrauchsartikel, welche sie als Vorrath oder Ware zu den öffentlichen Märkten bringen, oder von dort als Kaufgut mit sich nehmen.

Diese Urkunden für das Kloster Seiz sind zugleich die wichtigsten Zeugnisse für die Ertheilung der Exemtion von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit durch den Markgrafen-Herzog selbst.

Mustern wir die anderweitigen Urkunden dieses Zeitraumes, insoweit sie die Landesklöster betreffen, so tritt für Admont der kaiserlichen Urkunde von 1184 die insbesondere Zollfreiheit „im Lande des

[1] Ad aliquas praestationes vel operas in muris, fossatis, vel calce coquenda seu vecturis in expeditionibus faciendis aut ad alia quaevis publica servitia compellere (ne quis presumat).

Herzogs von Steier" dem Benedictinerstifte verbürgt, der herzogliche Gnadenbrief von Ende 1185 an die Seite, worin diese Zollfreiheit bestätigt und der Schutz vor allen Bedrückungen durch Richter und Gerichtsboten des Landes gewährleistet erscheint.

St. Lambrecht erhält 1170 von Seite Kaiser Friedrichs I. seinen Besitz verbürgt, doch werden ausdrücklich die Güter und Lehen der Ministerialen innerhalb des klösterlichen Herrschaftsgrundes ausgenommen; 1174 (6. Juli) gewährt der Kaiser dem genannten Kloster das Schurfrecht auf Metall, insbesondere auf Kupfer im Kainachthale.

Diese Art von Nutzungsrecht, u. zw. als Recht des Baues auf Salz und Metalladern, verleiht 1183 der Landesfürst Otakar neben der Freiheit vom Vogteizwange dem Chorherrenstifte Seckau.[1]

Doch müssen wir noch einer Reihe anderer Urkunden Raum geben. Zunächst sei landesfürstlicher Schenkungen an Klöster gedacht.

1147 (27. Februar, Graz) widmete der Markgraf zum Heile seiner Seele und der seiner Gattin, seines Vaters und dessen Gattin, die St. Marien- und Michelskirche bei Grazlup (zu Hof bei Neumarkt) dem Stifte St. Lambrecht. Sie gehörte also zu den Kirchen, über die als sein Eigen dem Landesfürsten die freie Verfügung zustand.[2]

1164 schenkt der Landesfürst dem Kloster Reun „drei Hofstätten" (tria curtifera) zu Graz „unter der Burg" (in suburbano castri), mit dem Rechte, dort „einen Keller einzurichten und Wein und andere Feilschaften ungestört auszubieten."[3]

Bei dem zu Friesach Ende December 1181 vom Herzog Otakar bekräftigten Tauschvertrage zwischen dem Kloster St. Lambrecht und Dietmar von Liechtenstein wirkten der Landesfürst und Albert Bischof von Freising zusammen. Der Liechtensteiner, Ministeriale des Herzogs von Steier, trug jene Grundstücke von der Freisinger Kirche zum Lehen, welche, innerhalb des Klostergebietes gelegen, für jene Besitzungen des letzteren ausgetauscht wurden, die der Burg Liechtenstein benachbart waren.[4]

---

[1] Admont, St. UB. 549, 628, 629 (1184—1185); St. Lambrecht, 479, 532 (1170, 1174); Seckau, 586 (1183).

[2] St. UB. 265—266.

[3] St. UB. 451—452: „. . . quatenus extracto inibi cellario, vinum et cetera venalia sua proponentes in turbis licet forensibus imperturbato quietis amice silentio fruerentur . . ."

[4] St. UB. 581—582; die von St. Lambrecht an die Liechtensteiner ausgetauschten Bauerngründe (predia) waren: zu Mebersdorf (Medwestorf bei Judenburg), Mittendorf (bei Katsch), „Lonk", Untzdorf (Huntstorf) an der Jugering (Undrima), „Segor", Zeltweg (Celtwich), Rattenberg (bei Fohnsdorf), und „ober der Mur" in Purchstal und Getzendorf. — Die vom Liechtensteiner abgetretene Gegend an der Laßnitz war

Dietmar erwarb nun (außer 60 Mark Pfennige) die von St. Lambrecht abgetretenen Grundstücke als Lehen der Freisinger Kirche nach „Lehenrecht" (iure feodali) und überwies kraft seines Eigenthumsrechtes (iure proprietario) 7 Huben an der Lassing (Lassnitz bei St. Lambrecht) dem Kloster.

Als um 1165 der „vornehme Mann" Burkhard von Mureck dem genannten Kloster „durch die Hand" Gotschalks von Dirnstein (Ministerialen des steierischen Markgrafen) die ihm von dem Friesacher Bürger Wilhelm verpfändeten vier Huben bei der Kirche St. Georgen „in Grazlup" (Neumarkt), sammt der Taverne abtrat und dem Kloster ein gleichwertiges Grundstück zusicherte, falls jener Wilhelm die Pfandschaft wieder einlösen würde, war der Markgraf Zeuge und besiegelte diese Schenkung.[1]

Aus der herzoglichen Zeit Otakars stammt die Verschreibung des Sohnes Burkhards, Reimbert von Mureck, der das Kloster St. Paul von jenen ungebürlichen Mautabgaben befreite, welche er auf seiner Besitzung Windisch-Feistritz dem Gotteshause bisher aufgelastet. Er erwarb sich für die Urkunde die Besieglung „seines Herrn", des Herzogs von Steier.[2]

9. Landtaidinge und Hoftage. Die Ministerialen des Herzogs und des Landes als Urkundenzeugen. 1158—1192.

Aus den Urkunden dieses Zeitraumes, die allerdings nur einen Bruchtheil der bezüglichen Thatsachen überliefern, können wir weder die herkömmliche Zahl noch den gewohnheitsrechtlichen Zeitpunkt der aus dem ursprünglichen Gaugerichte hervorgehenden markgräflichen und herzoglichen Taidinge (judicium publicum, placitum generale) feststellen. Gleiches gilt von den üblichen Malstätten oder Taidings-Orten. Nur wenige Taidinge lassen sich belegen und, wie bereits oben erwähnt, mit den Pfalzburgen oder Städten: Hartberg, Graz und Marburg, verknüpfen.

Und bei all diesen wenigen Thatsachen liegt die Annahme, dass wir es mit gelegentlichen, zu bestimmten Zwecken abgehaltenen Gerichtshandlungen, den „gebotenen Dingen", wie sie einst hießen, zu thun haben, weit näher als die Voraussetzung, in ihnen Zeugnisse für das zu herkömmlichen Zeiten und an bestimmten Orten abgehaltene markgräfliche Gericht, das „ungebotene Ding" zu besitzen, was bereits an früherer Stelle angedeutet wurde.

---

noch „Gereut" und der zugehörige Wald grenzte an den Klosterforst „Rasman" (Ranswald im Rosengraben i. d. Rachau ob Murau; Zahn, „Ortsnamenbuch", 380).

[1] St. UB. 457.

[2] St. UB. 583.

Das ausdrückliche Zeugnis für ein markgräfliches zu Hartberg abgehaltenes Taiding (placitum) begegnet uns im „Saalbuche“ des im Püttner Gebiete reichbegüterten Klosters Formbach,[1] u. zw. aus der Zeit nach dem Anfalle des Erbes der Püttner Grafen an die Markgrafen von Steier (1158). Es handelt sich hier um den zu Gunsten Formbachs ausgetragenen Rechtsstreit des genannten Benedictinerstiftes mit einem Ministerialen Otakars (V., VII.).

Mustern wir die bezügliche Zeugenreihe. Voran geht der ranghöchste Liutold von Gutemberg (bei Weiz) als Vertreter des auch im Oberlande und in dem Püttner Gebiete reichbegüterten Geschlechtes der Vollfreien von St. Dionysen-Gutemberg. Den Namen Lochhausen führt der zweite Zeuge, Amelbert, aus dem gleichfalls vollfreien Adelshause mit dem Stammsitze bei München. Amelbert erscheint in steierischen Urkunden wiederholt als Zeuge und muss hierzulande Güter besessen haben. Dann folgen Erchenger von „Nitperc“ (d. i. Neuberg bei Hartberg), Udalrich von Kranichberg (bei Glocknitz), Chalhoch von Sebenstein (im Wiener-Walde bei Thornberg), Rapoto und Gerhard von Pütten, Wulfing der Jüngere von Stubenberg, During von Emerberg, Otto von Teuffenbach, Heinrich und Albero von Dunkelstein (Dumchenstain), Poppo von Klamm, Udalrich von Seiltgraben und Ortolf von Tolet. Mit Ausnahme der beiden letzteren, welche dem Gebiete der steierischen Otakare auf oberösterreichischem Boden als Ministerialen angehören, haben wir es — entsprechend der Örtlichkeit des Rechtshandels — fast durchwegs mit Edlen zu thun, die als Ministerialen des steierischen Markgrafen im Püttner Gebiete sesshaft oder begütert waren.

Wir wollen gleich hier die örtlich mit Fischau (in dem Püttner Gebiete) und mit dem steierischen Hartberg zusammenhängende Urkunde vom Jahre 1166 anziehen, welche der Regentschaft der Witwe des Markgrafen Otakar, Kunigunde von Vohburg, als Vormünderin ihres Sohnes Otakar (VI., VIII.) zufällt.[2] Sie betrifft eine der letztwilligen Anordnung ihres Gatten entstammende Widmung und eine zweite als Seelgeräth bestimmte Spende von anderer Seite.

Markgraf Otakar (V., VII.) hatte angesichts seines Todes, der ihn auf der Pilgerfahrt, Ende December 1164, ereilte, seinen goldenen Gürtel-Becher, im Gewichte von sechs Mark, zerbrechen und die Bruchtheile zum Seelgeräthe unter verschiedene Klöster vertheilen lassen. Eine Mark Goldes davon fiel dem Chorherrenstifte Seckau zu und wurde als Capitals-

---

[1] UB. d. L. o. d. E., I 677, Nr. 171; vgl. 708, Nr. 259.
[2] St. UB. 461 f.

Anlage verwertet. Dazu gesellte sich die Widmung eines aus einer Mark Goldes angefertigten und mit 60 Ellen Perlen gezierten Gürtels im Werte von 16 Mark Silber von Seite des Ehepaares Burkhard, Edlen von Mureck, und seiner Gattin Judith. Diese Wertbeträge wurden mit Genehmigung der Markgräfin und Zustimmung der Ministerialen zum Ankaufe eines Hofes an der Fischa bestimmt, wofür Seckau einen Jahreszins von 40 Pfennig Fischauer Münze dem Landesfürsten zu entrichten hatte.

Der Kauf wurde von Eberhard, dem Amt- oder Seckelmeister der Markgräfin,[1] Frau und Söhnen, in Gegenwart der Ministerialen und der Marktbewohner von Fischau besorgt, und als Zeugen verbürgten es: During von Starhemberg und seine Söhne, Isinger von Mutmannsdorf (bei Wiener-Neustadt), During von Stein (in Kärnten), Ingram von Willendorf (bei Wiener-Neustadt), Heinrich Zulla, Ebermann von Solenau, Diepold, Uschalk, Markward von Fischau, Heimo von Wien „und viele Leute aus dieser Stadt". Die Bestätigung der Markgräfin erfolgte zu Hartberg, vor den Leuten und Ministerialen derselben (de hominibus et ministerialibus nostris). Als solche erscheinen verzeichnet:

Heinrich Bris (der Vollfreie aus dem Geschlechte „Creina" vom Sippenkreise der von Soune, hier der Vornehmste unter den „Ministerialen", Vogt des Freisinger Hochstiftes in Katsch); Erchenbert von Mosbach (Bayern), Gottschalk von Neuberg, Otto von Stubenberg und sein Sohn, Wulfing von Kapfenberg (vom gleichen Hause), Gundaker von Steier, Ortolf von Waldstein (bei Deutsch-Feistritz), Otto von Wolkersdorf (bei Wiener-Neustadt), Albero von Dunkelstein, Ortolf und Otto von Grießkirchen (Ober-Österreich), Otto von Furt (bei Grillenberg im Wiener-Walde) und sein Sohn Otto, Ebbo und Otto von Haimburg (Nieder-Österreich), Liutold von Rotengrub (bei Wirbach in Nieder-Österreich), Meginhard von Hautzendorf (bei Gaunersdorf, Nieder-Österreich), Heinrich von St. Gallen (im Ennsthale).

Ist die Heranziehung bürgerlicher Zeugen bei dem in Fischau abgewickelten Kaufgeschäfte von Interesse, so zeigt sich in der Bestätigung desselben durch die Markgräfin als Landesfürstin die Ausübung des Hoheitsrechtes bei Widmungen an die Kirche und ihrer Durchführung; wir finden eine landesfürstliche Münzstätte, die zu Fischau (dem Vorläufer Wiener-Neustadts) erwähnt, und in der bunten Mischung der

[1] „Eberhardo monetario dispensatore nostro"; darf man et dazwischen setzen, so kann er als Münzer und Rent- oder Seckelmeister der Markgräfin aufgefaßt werden.

Zeugen des Hartberger Vorganges gewahren wir alle Landschaften der markgräflichen Gewalt, vorwiegend die Püttner, vertreten, und, wie der erste der Zeugen lehrt, die Ministerialenreihe von einem nach Herkunft vollfreien Adeligen eröffnet.

Allerdings kann weder die Fischauer Abmachung, noch ihre Bestätigung in Hartberg als Taiding im strengen Sinne gelten, da diese Bezeichnung in der Urkunde nicht vorkommt, und überdies nicht der Markgraf, sondern die Markgräfin-Witwe die Angelegenheit beurkundet. Immerhin grenzt der Inhalt an ein solches, und als Denkmal einer landesfürstlichen Amtshandlung mit Rath und Zustimmung der Ministerialen durfte sie hier angereiht werden.

Mustern wir die ganze Reihe der weiteren Urkunden dieses Zeitraumes, so gedenkt ausdrücklich eines solchen in Graz das „Admonter Saalbuch" aus der Zeit von 1180—1192.

Herrand von Wildon habe für sich und seinen Bruder Richer seinen Ansprüchen auf ein Gut in der Ramsau bei Schladming, und Hartnid von Ort (Traungau) solchen auf Neurodungen zu Perndorf im Paltenthale zu Gunsten des Klosters entsagt, und Herzog Otakar zu dessen Gunsten auf sein „Eigenthumsrecht" verzichtet, u. zw. infolge der Vermittlung der Brüder Herrand und Richer von Wildon und des Mönches Heinrich Toklar. Dies sei im Grazer Taiding[1] geschehen, unter Zeugenschaft Liutolds von Waldstein, Gundakers und Ottos von Steier und Swikers von Gösting.

Auf einen zu besonderem Zwecke abgehaltenen Gerichtstag des Landesfürsten in Marburg oder ein sogenanntes gebotenes Ding (placitum iussum), wie es einst hieß, läſst jene (undatierte) Urkunde Herzog Otakars aus seiner letzten Zeit schließen, worin er den Streit seines Kämmerers Wulfing mit dem Kloster Admont um das Gut „Alboldisfeld" (Eibisfeld bei Leibnitz) infolge der Vorladung beider Theile vor sich als ausgetragen bezeugt.

Als Zeugen des Rechtshandels (testes actionis) erscheinen die Adeligen von Wildon, Marburg, Gonobitz, Graz, Landesere, Leibnitz und Liechtenstein. Den Ausgleich, beziehungsweise Verzicht Wulfings bestätigten die Edlen von Melling (bei Marburg), Gösting, Peßnitz, Marburg; Engelbert, der Rentmeister (dispensator), sein Sohn Herwig und die (bürgerlichen) Genannten: Rudiger, Gerhard, Liutfrid, Jakob Prugin, Dietrich von der „oberen Stadt" (Ober-Marburg, de oppido superiori), Engilbert, Reimbot, Gebhard, Peter, Arnold und dessen Bruder Rudolf,

[1] St. UB. 641: „placito apud Graece".

Pero und sein Sohn Arnold, Liutold und dessen Bruder Richer, Meinold, Leo, Perchtold und dessen zwei Söhne.[1]

Wir müssen aber nun auch jenen Urkunden der Zeit von 1185—1192 das Wort geben, welche uns vorzugsweise auf Hoftage der letzten zwei Otakare in ihren Burgen und Städten verweisen und sie im Kreise ihrer Lehensleute und Ministerialen vorführen.

Dazwischen laufen Zeugnisse ihres Aufenthaltes an anderen Orten, wie z. B. in Landesklöstern, wo wir sie auf ihren Wegen durch das Land gleichfalls von einem bedeutenden Gefolge umgeben sehen. Ein solches Beispiel wollen wir vorausschicken.

1159, 22. August, weilte Otakar in Göß, wo ein Tauschvertrag zwischen den Klöstern St. Lambrecht und Seckau vom Herzoge erneuert und bestätigt wird. Als Zeugen finden wir aus dem Gebiete der Steiermark die Edlen von Gstad (Ennsthal), Gösting, Trixen, Graz, Stein (Ennsthal bei Gröbming), Leibnitz und mehrere ohne Ortsprädicat; aus dem Lande ob der Enns: die von Stauf, Ort, Efferding, Wilhering; aus dem Püttner Landstriche den von Maiersdorf und auffällig genug, zwischen die Leute von Ministerialenrang eingeschaltet, Adalram von Waldeck, jenen güterreichen, hochfreien Stifter von Seckau, der nun mehr das Mönchsgewand trug, sammt seinem „Eigenmanne" (homo eius) gleichen Namens. Österreich gehört als markgräflicher Ministeriale der von Wilhelmsburg, dem Sannthale Wolfgang von Soune an, keiner von den hochfreien Sanneckern. Witelo der „Kaufmann" macht den Schluss.[2]

Die in Leoben ausgefertigte Urkunde vom 16. April 1160 handelt von der markgräflichen Bestätigung eines Gütertausches des Seckauer Chorherrenstiftes. Als Zeugen erscheinen von steierischen Landsassen die Edlen von Mürzhofen (Murce) und Leoben (vier an der Zahl) als rangerste, denen die von Klausen (im Ennsthale), Weißkirchen und St. Peter (bei Donawitz) sich anreihen.[3]

Eine undatierte Urkunde naher Zeit führt uns auf die landesfürstliche Burg Greischern (Gruscarn, d. h. Pürgg bei Steinach) im Ennsthale, auch als Erzpriestersitz von Bedeutung, woselbst eine Schenkung des Markgrafen an das Kloster Admont vollzogen wurde. Unter den Zeugen werden als „freie Männer" oder Vollfreie: Heinrich von Hausruck (Ober-Österreich) mit seinem Sohne und Ruodger von Hohen-

[1] St. UB. 698—699: „... propter querimoniam sepe ab utraque parte ad nos delatam in Marchpurch venire fecimus ad nostram presentiam."

[2] St. UB. 382—383.

[3] St. UB. 389—390.

berg (Ennsthal) den Ministerialen des Markgrafen: Otto von Haselbach (Ober-Österreich), Herrand dem Landrichter des Ennsthales, Otakar von Schlierbach (Ober-Österreich), Bernhard von Stuttern (im Ennsthale) vorangestellt.[1]

1164, 20. October, wurde in Marburg[2] ein Gütertausch des Markgrafenpaares mit dem Benedictinerstifte St. Paul im Lavantthale vollzogen. Er betraf die Güter eines Ministerialen im Lavantthale, welche dem genannten Kloster gegen Gründe in Gamlitz, Melling und Pulsgau (welche letztere, sechs Huben, Graf Siegfrid von Liebenau dem Kloster gewidmet) und zwei Marburger Burghuben zugesprochen wurden.

Als Zeugen gehören dem (oberösterreichischen) Stammgebiete der Otakare an: der zweite Zeuge Richer von Adelwang und die Edlen von Traun und Steier; der Püttner Landschaft: der erste Zeuge Adalram von Url (bei Aschach) und die Edlen von Grünberg; dem Kärnter Lande: der dritte Zeuge Cholo von Trixen (Truhsen, ein bedeutendes, mit den Mahrenbergern versipptes Geschlecht) und die Edlen von Kollnitz („Cholmüncz" bei Ober-Vellach), Dürnstein und Hundsdorf (bei Friesach). Das steierische Mittel- und Unterland erscheint vertreten durch die von: „Hengist", von Pulsgau und Haidin (bei Pettau); das Oberland: durch Markward von Lind. Den Schluss bilden der „Bogner" oder „Pfeilschifter" Hartmann, Friedrich der „Goldschmid", denen sich drei von Maiersdorf (bei Wiener-Neustadt), offenbar „Eigenleute" oder Hörige des Markgrafen, anreihen.

Die weiteren vier, darunter Leo der „Cantor" und Hartwig der „Propst", dürften dem Kloster St. Paul zugehören. Richer von Saneck (Soune), der dann folgt, hat wohl nur als Dienstmann des gleichnamigen Geschlechtes vollfreien Ranges zu gelten; ihm schließen sich Herrand, der „Pfeilschifter", und ein Sigoboto an.

Die Urkunde vom 16. Mai 1172[3] führt uns den (neunjährigen) Markgrafen Otakar (VI., VIII.) in Graz vor, woselbst er mit Beirath seiner Getreuen und Ministerialen das Seckauer Stift reich bedenkt. Das Zeugenverzeichnis bietet eine stattliche Reihe der Landesedlen Steiermarks, u. zw. in nachstehender Reihenfolge: Waldstein (Liutold), Peggau (Poppo), Kindberg, Stubenberg, Liechtenstein, Krems (bei Voitsberg), Waldstein (Ortolf), Marein, Lanach, Prank, „Endinberc" (bei Liesing in Ober-Steiermark), Peggau (Rudolf), Weißkirchen.

[1] St. UB. 398.
[2] St. UB. 449.
[3] St. UB. 513.

Von Nicht-Steiermärkern begegnen wir außer dem obderennsischen Ministerialen von Wartemberg (bei Vöcklabruck, Ober-Österreich) den Edlen Glaneck (Kärnten), Aufenstein (Tirol?), „Werses" (Ober-Österreich?)[1]

Einer großen Versammlung von Lehensleuten und Ministerialen[2] gedenkt eine markgräfliche Urkunde gleichen Jahres, gelegentlich eines in Graz erledigten Rechtsstreites. Als Zeugen unterschrieben: die von Stubenberg, Eppenstein, Neuberg, als eigentliche Steiermärker; die von Kranichberg, Dunkelstein, aus dem Püttner Landstriche, und die in Kärnten behausten Ministerialen von Dürnstein und Neudeck (bei Friesach).

Zu den wichtigsten Zeugnissen für den weiten Kreis von herzoglichen Ministerialen zählen die Urkunden, welche uns den Landesfürsten Ende 1181 zu Friesach in der salzburgischen Stadt Kärntens und 1182, 29. November, in seiner eigenen Pfalzburg zu Graz vorführen.

Dort bestätigt er[3] einen Gütertausch zwischen seinem Ministerialen Dietmar von Liechtenstein und dem Abte Peringer von St. Lambrecht, da „beide Theile zu Unserer Gerichtsbarkeit gehören", und zwar mit Zustimmung seiner anwesenden Ministerialen.

Wir dürfen wohl annehmen, dass zu diesen nicht bloß die den geistlichen Würdenträgern, so dem Abte von Admont und dem Propste von Seckau unmittelbar angereihten Edlen von Kapfenberg, Stubenberg, Gösting, Krems und Wildon, sondern auch die folgenden: der von Teuffenbach, Haslern (bei Neumarkt), Pux (bei Murau), Schalun (bei Murau), Paierdorf (bei Neumarkt), Vockenberg (bei Neumarkt), Schöder (bei Murau), Weißendorf (bei Teuffenbach) und Stretweg gerechnet werden dürfen. Denn sie gehörten der Landesecke an, welche das von den Eppensteinern ererbte Eigen der steierischen Markgrafen einschloss. Überdies wissen wir, dass der hochadelige Grundherr von Pux, Heinrich von Bris (Pris), in der Hartberger Urkunde vom Jahre 1166 die Reihe der Ministerialen eröffnet, und die Liechtensteiner, als deren Hauptsitz dann Murau erscheint, diesem Kreise angehörten. Aber als Steiermärker im Sinne der damaligen „Landesgrenze" dürfen jene oben Genannten nicht eingerechnet werden.

Zu Graz (1182, 29. November) bekräftigt der Herzog die Schenkungen und Freiheiten des Chorherrenstiftes Seckau auf Grundlage des Abkommens, das auf dem ersten Hoftage Kaiser Friedrichs zu Regens-

---

[1] Wir haben beim Vorkommen solcher Zeugen an ihre Begüterung in Steiermark oder an dienstliche Stellung zum steierischen Landesfürsten zu denken.

[2] St. UB. 516: „ . . . coram multitudine fidelium ministerialiumque nostrorum."

[3] St. UB. 581—582: 181 nach 28. December. Friesach.

burg (1152) in Bezug der markgräflichen Vogtei getroffen worden war.[1] Daran knüpfte Markgraf Otakar, der Vater des Herzogs, die Befugnis der freien Bewidmung des Klosters mit Gütern, was der Herzog bestätigt und das Recht für das Kloster hinzufügt, auf allen seinen Besitzungen auf Erz und Salz bauen zu dürfen.[2]

Die Zeugenschaft läſst uns erkennen, daſs dem herzoglichen Hoftage nicht bloß Landesedle der Steiermark, im engeren Sinne aus dem Mittel- und Oberlande, u. zw. die als Ministerialen des Landesfürsten erwiesenen: von Wildon, Stubenberg, Graz, Eppenstein, Gösting, Raba (bei Graz?), Prank, Massenberg, sondern auch Angehörige der Püttner Landschaft: die von Flatz (bei Neunkirchen), Dunkelstein, Pütten, Schwarza, Krummbach (bei Glocknitz), Schratenstein (bei Emmerberg), Grimmenstein (bei Neunkirchen), Kranichberg, Feistritz (bei Neunkirchen) und Emmerberg anwohnten.

Doch finden wir auch Vertreter des außerhalb des damaligen herzoglichen Gebietes der Steiermark gelegenen Unterlandes, u. zw. an erster und zweiter Stelle: Otto von Königsberg und Heinrich von Schärfenberg, — sodann die Kärntner: Poppo von Albeck und Heinrich von Truchsen oder Trixen genannt, was auf ihre verschiedenen Beziehungen zum steierischen Lande und Herzogthume hinweist.[3]

Begegnen wir doch auf der herzoglichen Pfalz zu Radkersburg 1182 abermals dem Königsberger und dem von Trixen an der Spitze der Zeugen einer landesfürstlichen Urkunde für die Seitzer Karthause.[4]

Wir sehen demnach, wie infolge der Sponheimer Erbschaft vom

---

[1] St. UB. 585—587, S. 586: „. . . prima curia domini Friderici Romanorum imperatoris inuictissimi anno dom. incarn. MCLII Ratispone celebrata . . .“

[2] Interessant ist die Formel: per omnem ditionis et ducatus nostri provinciam . . . „im ganzen Gebiete unseres Eigens und Herzogthumes“; darin liegt der Begriff von all dem, was der Herzog als Grundherr und als Herzog besaß. St. Lambrecht, als Örtlichkeit außerhalb der eigentlichen Steiermark gelegen, war jedoch hier reichbegütert und befand sich auf einem Boden, der durch die Erbschaft des letzten Eppensteiners das Eigen der steierischen Markgrafen wurde.

[3] Der Königsberger erscheint auch 1185 (27. September) zu Radkersburg in der herzogl. Urk. f. Seitz (621); Konrad von Scherfenberg ca. 1175 in der herzogl. Urk. f. Admont (537). Heinrich von Scherfenberg folgt in unserer Urk. (587) als zweiter Zeuge dem Königsberger und geht dem von Lochhausen, Albekke, Flatz, Truchsen und Wildon voran. Die Königsberger und Scherfenberger waren jedenfalls vollfreie Edle; die Albecker dagegen waren auch Ministerialen des Kärtner Herzogs, und von den Truxnern oder Trixnern wissen wir, daſs sie seit 1148 Ministerialen der steierischen Markgrafen wurden und in der Steiermark begütert waren.

[4] St. UB. 589.

Jahre 1148 die Grundherrschaft der steierischen Markgrafen sich in einzelnen großen Beständen ins Unterland, einerseits zwischen Drau, Sottla und Save (Rohitsch), andererseits ins Sannthalgebiet (Sachsenfeld, Tüffer), verschob, was auch wachsende Beziehungen des dortigen Landschaftsadels zum steierischen Herzoge anbahnen mußte.

An anderer Stelle wurde bereits des ungemein zahlreichen Adelsgefolges Herzog Otakars gedacht, das sich Ende 1185 mit ihm in Admont zusammenfand.[1]

---

[1] Sieh oben 3. Abschnitt. Vorgeschichte der Georgenberger Urkunde vom 17. August 1186. Wir müssen jedoch die überaus zahlreichen Urkundenzeugen in den drei Urk. f. Admont (St. UB. 624—625, 625—630) überblicken. Abgesehen von Hz. Friedrich dem Jüngeren von Österreich, Wilhelm Grafen von Heunburg (und dem natürlichen Bruder des Herzogs Leopold), gehören der eigentlichen Steiermark zu: der Vollfreie (homo liber et nobilis, S. 629) Konrad von Kindberg und als Ministerialen: Wulfing (der ältere) von Kapfenberg (ein Stubenberger), die Edlen von Eppenstein, Wildon,*) Liechtenstein, Strechau, Stuttern (Ennsthal), Pettau, Stein (bei Perchau und Kallwang), „Heilsperg", Hopfau (bei Hartberg), Stang (bei St. Florian a. d. Laßnitz), Liesing (Liesnich bei Leoben), Lassing (Laznicha im Ennsthale), Margarethen (am Hengist bei Wildon), Marburg, Neudorf (bei Wildon?), Liut (bei Eppenstein?), Riegersburg, Weiz, Weißkirchen (bei Judenburg), Weißenbach, Haus, Hohenberg (Haginperge), Wenge, „Engelhardsdorf" (im Ennsthale) und Mitterndorf (bei Aussee).

Dem Püttner Gebiete gehören an: die von Püttenau, Starhemberg (Starchinberch), Neunkirchen, Dreistetten (Trabstetin bei Fischau), Emmerberg, Ternberg, Maiersdorf.

Dem Gebiete ob der Enns: Die von Steier, Ort, Traunstein (? Otto de Stein vel de Trun), Schlierbach, Wartenberg, Buchleiten (bei Wels), Kerschbach, Hohenau, Enns, Winkel (?), Pieselwang (Posenwanch, Pf. Grünberg), Tanne (?), „Pubenhoven" (?), Werses (?), Losenstein, Henneberch (?).

Dem niederösterreichischen Besitze des steierischen Herzogs: Richer von Wilhelmsburg.

Als Kärntner: Rabenstein (Ramnstein im Lavantthale), Griffen, und mit Rücksicht auf späteren Sachverhalt vielleicht auch der Tiroler: Hartnid von Aufenstein (Owenstain).

Aus Oberbayern dürfte wohl Ulrich von Holzhusen stammen; sicher aus Niederbayern: Ekebert v. Steveninge (Stefling bei Landshut).

Ferner ein Otschalk von Salzburg.

Auch ein „Stephanus comes de Ungaria" findet sich den Ministerialen untermischt vor (S. 625), ohne daß das Prädicat „comes" überschätzt werden darf.

Ohne Ortsprädicat erscheinen: Wielant, Herwich der Böhme (Boemus), Richer der Bayer (Bawarus), Chunradus Schure, Otacher Schicke, Rudigerus Meise, Heinricus Gir.

Als „servus ducis" folgt Ortwin dem von Mitterndorf (bei Aussee) und geht dem Otschalk von Salzburg und Schwicker (Swichardus) von Hohenberg am Schlusse der Zeugen voran.

---

*) Den 28. December bestätigt Herrand von Wildon die nicht unbedeutende Schenkung seines ritterlichen Eigenmannes (proprii militis sui) Mainhard von Admont.

Den 1. October 1187 weilte er auf dem Schlosse Gutemberg und beurkundete die Erbgutzuweisung Liutolds von St. Dionysen-Gutemberg, des vornehmen Mannes, seines „Getreuen", also seines Lehensmannes, an seine beiden Töchter unter Vorbehalt, sodann bestätigte er hier die bedingungsweise Verzichtleistung der Gattin Liutolds auf jene Güter, was alles in Gegenwart der Schwiegersöhne, Wilhelms Grafen von Heunburg und Herrands von Wildon, stattfand.[1]

Auf der Pfalz am Grundlsee finden wir ihn (1188, 2. August) umgeben von dem Pfarrer von Riegersburg, dem herzoglichen Kaplane Sighard, dem Pfarrer von „Werses" (Ober-Österreich?) und dem Erzpriester von Greischern (im Ennsthale). Von Ministerialen wurden der Zeugenschaft beigezogen die Edlen von Marburg, Wildon, Landesere, Stubenberg, Krems, Graz, Steier, Wolkenstein (Ennsthal), Sieheneck (Ober-Österreich?), Starhemberg, Emerberg, Inzersdorf (Nieder-Österreich), Weißenbach (bei Vorau), Laufenthal (?), Hohenberg (bei Cilli). Der „Küchenmeister" Hiltigrim macht den Schluss.[2]

Eine zweite Urkunde von gleicher Zeit und gleichem Orte nennt überdies die Edlen von Eppenstein, Gonobitz, Rabenstein (Lavantthal), Pütten, Maiersdorf, Stang (bei St. Florian a. d. Laßnitz), Lind, Weißkirchen und Greischern. Außerdem erscheint an fünfter Stelle der (natürliche) Bruder des Herzogs, Liupold, (unter den Ministerialen). Herwig der „Böhme" als „Marschall" des Herzogs von Steier reiht sich an; Ulrich der Bürger von Hall (Bayrisch-Hall?) steht als der letzte der Zeugen.[3]

[1] Die erste Urkunde (667—668) besagt, dass Liutold, indem er einen Theil seines Gutes (partem predii) seinen beiden Töchtern, Kunigunde und Gertrude, in Gegenwart ihrer beiden Gatten, Wilhelm (Grafen von Heunburg) und Herrand (von Wildon) und zahlreicher Freunde und Getreuen, eingeantwortet habe, u. zw. mit der Klausel, dass er das Patronatsrecht der Kirche St. Dionysen (bei Bruck a. d. M.), das ihm als Gründer und Bestifter zustand (quod ad ipsum velut fundatorem et prediorum collatorem spectabat), und 50 Huben jenes Güterantheiles seiner Töchter zum Heile seiner Seele wann immer zu übertragen berechtigt sei. Die Töchter leisteten auf beides Verzicht. Die zweite Urkunde (668—670) enthält gleichfalls einen Vorbehalt Elisabeths, bezüglich des ihr als Gründerin und Bestifterin zustehenden Patronates der St. Veitskirche zu Veitsberg (Prilep, Prolep) bei Leoben und des gesammten Besitzes daselbst, zu Chotech (bei Leoben), Mell (bei Trofaiach) und Hettmannsdorf (Hetensdorf, Nied.-Österr., bei Neunkirchen), zu Ramatschachen (bei Weiz), Stübing und Eblitz (bei Aspang in Nied.-Österr.). Bezüglich eines anderen Gutes wurde der Vornehme Ulrich von Peggau (ein Pfannberger) als Vollstrecker der Widmung (delegator) bestellt.

[2] St. UB. 677. Diese beiden Kirchen hatte der herzogliche Kaplan Sigehard bis dahin inne und leistete auf sie nach dem Wunsche des Landesfürsten Verzicht zu Gunsten des Klosters Admont.

[3] St. UB. 679.

Noch aus der markgräflichen Zeit (1179) stammt eine Urkunde, in welcher Otakar als Vogt und Schirmherr des Klosters Reun eine bedingungsweise Schenkung der Grafen von Burghausen-Schala in öffentlicher Versammlung als abgemacht beurkundet.[1]

Die Steiermark erscheint durch die Ministerialen oder Edelleute von Felgau, Brunn, Eppenstein, Stübing, Schmaleck (bei St. Andrä im Sausal), Plankenwart, Marein, Krems und „Saze“ (wahrscheinlich bei Kirchberg an der Raab), Premstätten und Gösting vertreten.

Aus den Urkunden der Schlussjahre (1189—1192) bezeugt die vom 10. August 1189[2] einen Hoftag in Graz. Die bezügliche Schenkung für das Kloster Reun bestätigen die Pfarrer von Fischau, Graz, Marburg und St. Ruprecht a. d. Raab. Ihnen folgen die Laien, u. zw.: die Edlen von Kindberg, „Volkenstorf“ (Nieder-Österreich), Graz, Stang, Starhemberg, Gösting, Plankenwart, Rabenstein, Marein, Dietersdorf (bei Judenburg), „Walkun, der Bogner oder Pfeilschifter“ und dessen Bruder Siegfrid, die Genannten von Gleichenberg und Reifnitz, Swiker der „Chriuchaere“, Trutlieb von Graz, Konrad „Herschaft“, Otto von Wiesenbach (bei Vorau), Wulfing der Kämmerer, Berthold von Emerberg, Heinrich von „Wetterfeld“ (Bayern), Ortolf der „Präbendar“, Konrad von „Prenninborf“, Otto der Kämmerer, Hartung der Kämmerer, Alram der „Präbendar“ u. a. m.

Dem Schlusse der Lebenszeit des ersten Steiererherzogs gehören zwei Urkunden an, deren Datum wir nicht genauer kennen, die jedoch ungefähr dem Jahre 1190 zugewiesen werden dürfen. Die eine bestätigt dem Kloster Garsten die „freie Schenkung“ der vornehmen Frau Gisla von Assach (Eussar) im Ennsthale bei Haus.[3]

Den Herzog umgaben als Angehörige der Steiermark im engeren Sinne die Ministerialen von Wildon, Marburg, Hopsau, Stuttern, Bernau (im Kainachthale) und Pettau. — Das Gebiet ob der Enns erscheint vertreten zunächst durch den zweiten Zeugen der ganzen Reihe, Friedrich von Berg (aus dem vollfreien vornehmen Geschlechte der so-

[1] St. UB. 569—571. Die beiden Grafen Heinrich und Sighard von Schala (Peilstein), von denen die Urkunde sagt, sie seien vornehmster Herkunft (nobilissima prosapie), waren die Söhne der Witwe des letzten Eppensteiners, Sophie, der Babenbergerin, aus ihrer zweiten Ehe mit dem Grafen von Schala. Da Sophie eine Tochter des Markgrafen Leopold II. von Österreich und als solche die jüngere Schwester Elisabeths, die Gemahlin des Markgrafen Otakar (IV., VI.), also der Urgroßmutter Hz. Otakars war, konnte letzterer in der Urkunde sagen (S. 570), die beiden Grafen seien seine nächsten Blutsverwandten (nobisque sanguine proximi). Sie waren seine Großoheime von mütterlicher Seite.

[2] St. UB. 684—685.

[3] UB. d. L. o. E., I 187; auszw. St. UB. 641.

genannten Vögte von Perg, Verwandte der Herren von Machland) bei Schwertberg, und die Ministerialen des Herzogs: Wartenberg, Traun, Polheim; das Püttner Gebiet durch die Ministerialen: von Meiersdorf, den „Truchsess" Dietmar und seinen Bruder Ulrich von Püttenau, und den von Landesere.

Als „Österreicher" haben der rangerste Zeuge, der vollfreie Erchinbert von Hagenau, der den Ministerialen untermischte Edle von Bernreut (bei Lilienfeld) und aus der Schlussreihe der von Schattau zu gelten; vielleicht auch der von Hohenstauf.

Albero von Lochhausen, aus einem bayrischen Geschlechte, das auch Vollfreie (so 1151—1185 Amalbert, wiederholt als Urkundenzeuge) aufweist, findet sich in die Ministerialengruppe eingefügt.

Von Hofbeamten erscheint neben dem Truchsess Dietmar von Püttenau auch Wulfing der Kämmerer unter den Zeugen.

Die zweite Urkunde[1] stellt der Herzog in „seiner namhaften Stadt Enns" (in villam nostram celebrem Ense dictam) aus, wohin er „zur Ordnung gewisser Angelegenheiten" mit seinem Blutsverwandten und Erbanwärter, Herzog Leopold von Österreich, gekommen. Sie bestätigt, wie bereits an früherer Stelle angedeutet worden, dem Salzburger Domstifte die Schenkung seines Erbgutes Zwettendorf (Werchendorf) an der Drau, mit Zustimmung des Herzogs von Österreich. Unter den Anwesenden befand sich auch Engelbert, der Graf von Görz.

Von steierischen Ministerialen begegnen wir unter den Zeugen den Edlen von Wildon (Teufenbach), Kapellen, Marburg und Liechtenstein; Ober-Österreich erscheint durch Friedrich, den „Vogt von Perge", und den gleichfalls Hochfreien Pilgrim von Pucheim, die Edlen von Wartenberg, Volckensdorf und Steier, das Püttner Gebiet durch die von Püttenau, Emerberg, Starhemberg und Maiersdorf vertreten. Als Österreicher, im Gefolge des Herzogs Leopold, verzeichnet die Zeugenreihe den Hochfreien Otto von Lengbach (bei Wien), den Ministerialen Hadmar von Chuenring und Leutwin von Sonnberg. Dem von Schattau begegneten wir auch in der vorhergehenden Urkunde. Den Schluss macht der Kämmerer Wulfing.

Aus beiden Zeugenreihen lässt sich wohl der Schluss ziehen, dass die zwei in Rede stehenden Urkunden bei Gelegenheit von Hoftagen des steierischen Herzogs ausgefertigt wurden.

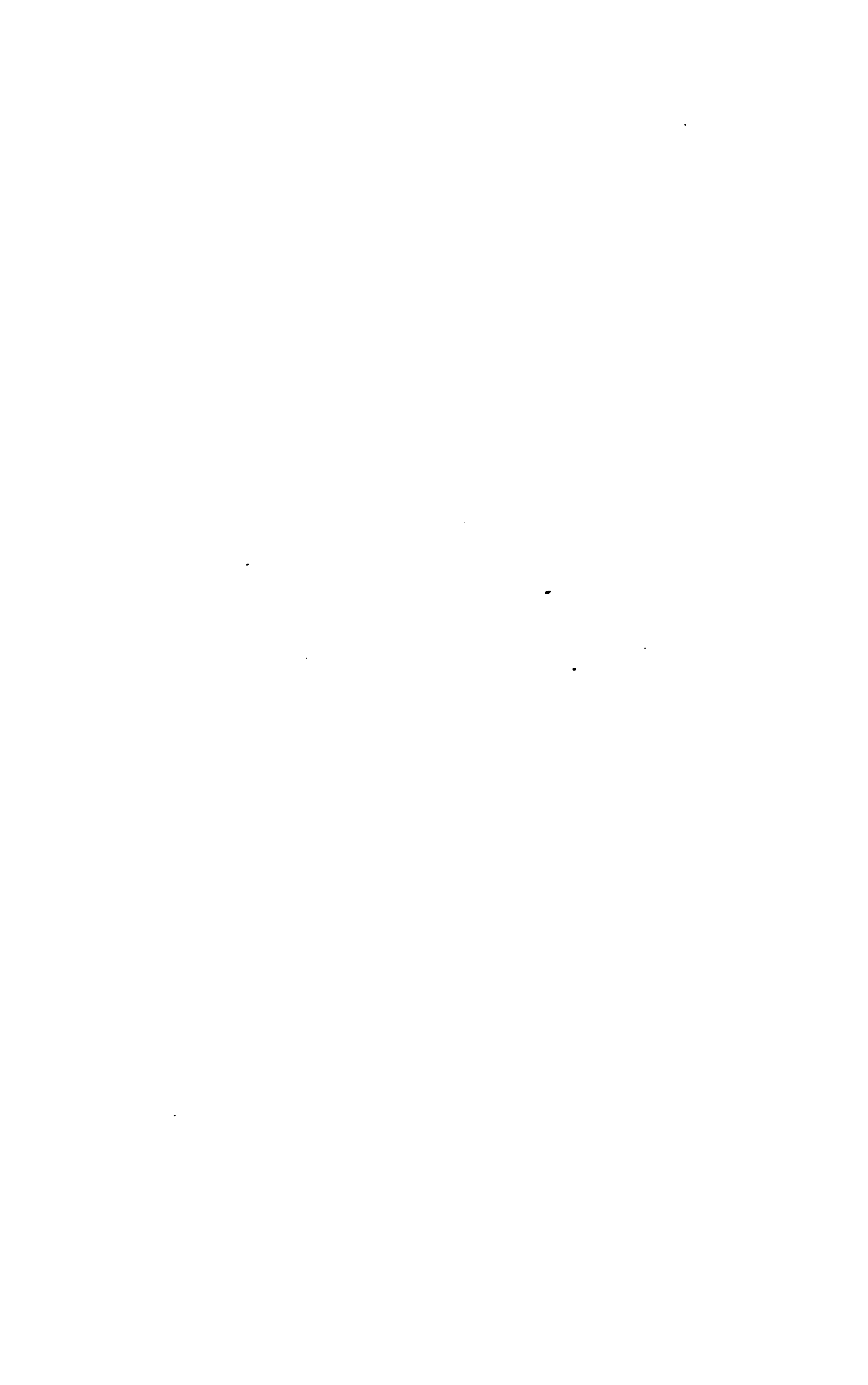
So tritt in dieser Mischung der Zeugen in diesen Urkunden die Thatsache in ihr Recht, dass einerseits alle Theile des Herzog-

[1] St. UB. 708—710.

thumes Steier hüben und drüben des Semerings, an der Mur wie an der Traun, Steier und Enns, andererseits auch der Eigenbesitz des Landesfürsten im Sannthalgebiete, in Kärnten und Österreich in dem wechselnden Lehens- und Dienstmannengefolge des steierischen Markgrafen-Herzogs vertreten erscheinen, denen die Ordens- und Weltgeistlichkeit des Landes, andererseits der hochfreie Adel vorangeht, während Hörige oder eigene Leute des Landesfürsten und der Edlen des Landes, darunter auch Bürger, als gelegentliche Zeugen der bei solchen Hoftagen ausgefertigten Urkunden den Schluss bilden.

Zweiter Zeitraum:

Das Steirerland unter der Herrschaft der österreichischen Babenberger. 1192–1246.



A. Die Zeiten Leopolds I. (V.) und Leopolds II. (VI.). 1192—1230.

1. Der Antritt des Erbes und der Herrschaft. 1192. Die Erbhuldigung.

Im Monate Mai des Jahres 1192 schloss der letzte der steierischen Otakare sein kurzes, freudenleeres Dasein;[1] der Tod erlöste ihn von unheilbarem Siechthume, und die Georgenberger Abmachung vom Jahre 1186 trat nun in Kraft. Schon in den letzten Urkunden des Steierer-Herzogs begegnen wir mitunter einer Angabe, dass seiner Verfügung auch Herzog Leopold (als Erbschaftsanwärter) zugestimmt hätte, was den kommenden Herrschaftswechsel ankündigt. Andererseits wissen wir, dass der Georgenberger Erbübertragung die kaiserliche Zustimmung vorangehen musste.

So kam es denn auch bald zur Lehensnahme und zum Antritt der steierischen Herrschaft durch den Babenberger Herzog Leopold V.[2]

Inzwischen hatten sich wichtige Ereignisse zugetragen: Kaiser Friedrich I. auf der Heerfahrt ins gelobte Land den Tod gefunden, sein Sohn Heinrich VI. den Thron der Staufer bestiegen, Herzog Leopold V. den Zug vor Akkon unternommen und seine Heimreise beschleunigt. Eine Urkunde vom 10. Jänner 1192 bezeugt seine Anwesenheit am Regensburger Hoflager Heinrichs VI.[3]

Zwei Wochen nach dem Ableben Herzog Otakars befand sich der Babenberger am kaiserlichen Hoflager zu Worms, und hier empfiengen den 24. Mai die Belehnung mit dem steierischen Herzogthume Leopold V. und sein Erstgeborener Friedrich,[4] zum Beweise, dass der Charakter

[1] Als Todestage finden wir den 8., 9., 10. und 11. Mai angegeben; u. zw. im Admonter, St. Lambrechter und Reuner Todtenbuche, als den maßgebendsten, den 8. Mai (Friess, „D. ä. Todtb. d. Kl. Admont“, S. 384); im Seckauer den 9. Mai; das Lilienfelder Necrol. (Fontes r. Austr., II. A., 41. Bd., S. 86) hat den 10.; das St. Pauler den 11. Mai.

[2] Vgl. über diese Angelegenheit die Regesten Meillers; Jäger, Töche, Juritsch.

[3] Sieh Meiller, „Bab. Regg.“, 68, Nr. 50. Vgl. auch die kais. Urk. vom 27. Jänner d. J.; ebenda, 69, Nr. 51.

[4] Sieh weiter unten den Bericht bei Ansbert, Anm. 3, S. 110.

eines Erblehens zu Gunsten der Babenberger dem Steirerlande von Seiten der Reichsgewalt gerade so zuerkannt wurde, wie dies in der Georgenberger Urkunde der Fall war.[1]

Zwei gutunterrichtete Zeitgenossen berichten uns über die Vorgänge in Worms.

Die Reichersberger Chronik[2] schreibt zum Jahre 1192: „Im gleichen Jahre starb der steierische Herzog Otakar, der früher Markgraf von Steier hieß, und weil er keinen Leibeserben hatte, so folgte ihm Herzog Leopold von Österreich und empfieng das bewusste Herzogthum Steier aus der Hand des Kaisers in sehr feierlicher Weise zu Worms am ersten Pfingstfeiertage, der damals auf den 9. der Kalenden des Juni (24. Mai) fiel.“

Ansbert[3] bietet in seiner Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs zum Jahre 1192 folgende Aufzeichnung: „Herzog Leopold übernahm in dem seiner Rückkehr (aus dem Kriegslager vor Akkon) folgenden Jahre das steierische Herzogthum nach dem Ableben seines Vetters[4] Otachar, der, ohne Erben verstorben, ihm vor dem Kaiser Friedrich[5] sein Land letztwillig zugeeignet hatte, nach vielen Mühen,[6] und wurden von dessen (d. i. Kaiser Friedrichs I.) Sohne Heinrich (VI.) zu Worms sowohl er als auch sein Sohn Friedrich in ehrenvollster Weise belehnt.“[7]

Die Urkunden des Babenbergers verzeichnen den 9. Juli 1192 als Tag seiner Anwesenheit in Wien. In die Zeit zwischen dem 24. Mai und 9. Juli muss daher der feierliche Einritt des neuen Landesfürsten

---

[1] Sieh die Stelle, wo von den Erbfolgern Hz. Leopolds V. die Rede ist, „... si idem dux (Liupoldus) et filius eius Fridericus nos supervixerint ...“

[2] Magni Presbyt. Ann. Reichersperg.; Mon. Germ. SS., XVII 519.

[3] Ansbertus, De exped. Frid. imper., herausg. v. Tauschinsky und Pangerl in den Fontes r. Austr., I. Abth., 5. Bd., S. 79.

[4] „nepote suo Otacharo“, wohl im Sinne eines „Vetters“. Leopolds V. Großtante (Elisabeth) war die Urgroßmutter Hz. Otakars von Steier.

[5] „qui ei sine herede morienti (soll „moriens“ heißen) terram suam coram imperatore Friderico sub testamento assignavit.“ Dürften wir das „in Gegenwart des Kaisers“ oder „vor dem Kaiser“ wörtlich nehmen, so wäre dies ein Zeugnis für die vor dem Georgenberger Fürstentage vom 17. August 1186 stattgehabte persönliche Vereinbarung Hz. Otakars mit Kaiser Friedrich I. Doch kann dies auch so aufgefasst werden, dass es „mit Zustimmung“ des Kaisers geschah. Immerhin bleibt die Stelle beachtenswert.

[6] „post multos labores“ dürfte sich vielleicht auf die Kreuzzugsbeschwerden beziehen, welche Leopold V. zu verwinden hatte, da nicht leicht an besondere Schwierigkeiten gedacht werden kann, welche von dem neuen Kaiser der Belehnung entgegengestellt worden seien und vom Hz. Leopold V. zu überwinden gewesen wären.

[7] „excellentissime investiti sunt.“

in die Steiermark und sein Aufenthalt in Graz fallen. — Einerseits konnte dies nicht der Wormser Lehensnahme vorangehen,[1] und andererseits wird der Babenberger nach derselben nicht lange gezögert haben, das reiche Erbe und die Herrschaft, die daran haftete, anzutreten.

Bedenken wir, daſs Leopold den 24. Mai zu Worms verweilte, daſs er dann aus den Rheingegenden den Heimweg antrat, verschiedene Vorbereitungen treffen muſste und von Österreich mit seinem Gefolge zahlreicher Landes-Ministerialen die Fahrt in die Steiermark unternahm, so dürfen wir ihn mit gutem Grunde nicht vor der Mitte des Juni-Monates hierzulande eintreffen lassen, und, da der Antritt der Herrschaft mit einer Fülle von Festlichkeiten und Geschäften verbunden war, einen längeren Aufenthalt in Graz voraussetzen, so daſs wir seine Rückkehr nach Österreich nicht vor dem Juli anzunehmen brauchen.

Ein eigener Unstern will es, daſs die wenigen Urkunden, welche die Anwesenheit des Babenbergers in der Landeshauptstadt — denn das war bereits Graz geworden — bezeugen, kein Datum tragen, und ihr Inhalt nur mit der Bestätigung von Rechten und Freiheiten der Klöster: Seckau, Garsten, Formbach, Spital am Pyhrn, Ardagger, St. Paul und Gleink zusammenhängt.[2] Aber ihr formelhafter Theil zeugt laut genug für die Bedeutung der Vorgänge, die sich damals in Graz abspielten. In der einen Urkunde spricht der neue Landesfürst von seinem ersten in Graz abgehaltenen Taiding,[3] in der zweiten gedenkt er der Mitanwesenheit und Zustimmung seiner Söhne Friedrich und Leopold,[4] in der dritten ist von der Besitzergreifung des steierischen Landesfürstenthumes und der Anwesenheit aller Ministerialen[5] die Rede. Die sechste Urkunde erwähnt des „Grazer Hoftages“[6] Herzog Leopolds.

[1] Eine Umkehrung des Sachverhaltes wäre schon chronologisch schwer zu rechtfertigen, da die Grazer Huldigung u. s. w. zwischen den Tod Hz. Otakars und den Wormser Hoftag, also besten Falles in die Zeit vom 10.—12. Mai und 20.—24. Mai eingezwängt werden müſste.

[2] St. UB., II 17—19; UB. d. L. o. d. E., II 433 ff. Meiller, „Bab. Regg.“, 69—71, Nr. 53, 54, 57, 58; die zwei Urkunden für Gleink datieren nicht von Graz, beziehen sich jedoch auf die dortigen Abmachungen. Vgl. über die falsche Datierung Meiller, a. a. O. S. 240, Nr. 281.

[3] Urkunde für Seckau: „. . . in placito nostro Gretze primum habito.“

[4] Urkunde für Garsten: „. . . cum consensu filiorum meorum Friderici et Liupoldi.“

[5] Urkunde für Formbach: „. . . cum principatum Stiriae optinuisset, apud Graecen omnibus ministerialibus suis presentibus . . .“

[6] St. Pauler Tradition: „. . . cum dux Styrie Liupoldus senior curiam apud Grez celebrasset . . .“

Am ausführlichsten handeln die Gleinker Urkunden über den Sachverhalt. Der Herzog habe in Graz eine große Ministerialen-Versammlung einberufen, um dort nach weisem Ermessen seine Angelegenheiten und die Wohlfahrt des Landes zu berathen und nach Einvernehmung des gedeihlichen Rathschlages der Klügeren festgesetzt, dass jene (landesherrlichen) Güter, die durch Verfügung seines Blutsverwandten (Herzog Otakars) verschleudert und an Gotteshäuser vertheilt waren, im Falle einer Schädigung der landesfürstlichen Ämter und Städte, sammt anderen besseren und einträglicheren Gütern und Einkünften wieder eingelöst und zurückgeschafft werden sollte.[1]

So trifft denn alles, was wir an Andeutungen über die Grazer Vorgänge im Sommer des Jahres 1192 überbekamen, in der Thatsache zusammen, dass der Antritt der neuen Landesherrschaft mit einem sogenannten Erbhuldigungs-Landtage verbunden war, wenn auch der Name eines solchen erst späteren Zeiten geläufig wurde. Die wesentlichen Merkmale sind vorhanden, und gerade in dem Umstande, dass da gleichzeitig von einem Hoftage (curia), einer Versammlung der Landes-Ministerialen von einem Taiding (placitum) und von der Berathung der wichtigsten Angelegenheiten des Landes mit den „Besseren" oder „Vornehmeren" der Insassen desselben die Rede ist, liegt der Beweis für die allgemeine und vielseitige Bedeutung der damaligen Grazer Vorgänge.

Wir begegnen da gewissermaßen den Grund-Elementen des herzoglichen Landgerichtes und des Landtages noch vor ihrer Scheidung und besonderen Ausgestaltung, andererseits einem erhöhten Gewichte der Landesvertretung, welche bereits in der Georgenberger Handfeste zu Gunsten der „Steierer" verbürgt erscheint, da diese den Bestand der „Landes-Ministerialität" voraussetzt und anerkennt. Jetzt, beim Wechsel der Herrschaft, beim dynastischen Verbande zweier landrechtlich geschiedenen Herzogthümer, musste eine allseitige Ordnung der Landes-Angelegenheiten für die Angehörigen des steierischen Gebietes von gesteigerter Bedeutung sein.

Wie immer, war es die Kirche, welche sich bei einem solchen Umschwunge der öffentlichen Angelegenheiten mit der Sicherstellung ihrer Gerechtsamen und Freiheiten beeilte, und so finden wir denn zunächst aus dem Kreise der in der Georgenberger Handfeste verzeichneten Klöster fünf[2] und zwei andere, das Hospital am Pyhrn-Passe, die Bamberger Gründung, und das österreichische Kloster Ardagger mit herzoglichen

---

[1] Erste Gleinker Urkunde: „. . . apud Grece ministerialium nostrorum magnum conventum convocauimus . . ."

[2] Seckau, Garsten, Gleink, Formbach am Inn und St. Paul im Lavantthale.

Urkunden bedacht, und diesen verdanken wir ausschließlich Mittheilungen über den Grazer Tag.

Die St. Pauler Traditionen unterrichten uns aber auch in willkommener Weise, wie man sich beeilte, bei der neuen Sachlage nicht zu kurz zu kommen.

Der damalige Abt kaufte ein Streitross um acht Mark und verehrte es dem Landesfürsten, andererseits ließ man einem gewissen Herrand[1] vier Mark „nicht unverdient" zuwenden, damit er dem Kloster gewogen sei. Herzog Leopold habe sich denn auch erkenntlich bewiesen und das Dorf Zellnitz bei Marburg, das von seinem Vorgänger dem Kloster entzogen worden war und an dessen Rückerwerbung St. Paul bereits verzweifelte, dem Kloster für immer zugesprochen.

Die Gleinker Urkunden, wenngleich in der vorliegenden Gestalt nur auf verschollene Originale zurückweisend, enthalten aber auch eine bereits oben verzeichnete Maßregel des neuen Landesfürsten, deren Wichtigkeit nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

Man sieht, dass in den Zeiten des letzten der steierischen Otakare, des jungen, siechen und bei seiner begreiflichen Willensschwäche stark ausgebeuteten Herrschers, allerhand Schenkungen, so auch an die Kirche, fühlbare Schäden den herzoglichen Landesämtern und Städten zufügten, und dass der Babenberger nach Einsicht und Rath der maßgebenden Landes-Ministerialen mit solchen Übelständen aufzuräumen entschlossen war. Die sozusagen patriarchalischen Verwaltungszustände der vorhergehenden Epoche weichen einer strammeren, den Bestand landesfürstlichen Gutes und Einkommens klärenden und verbessernden Ordnung, ohne dass dabei die Gotteshäuser Schaden nehmen sollten.

Noch müssen wir aber einer anderen Betrachtung Raum geben. Wie spärlich und wortkarg auch die urkundlichen Zeugnisse über den Grazer Tag sind, so verbürgen sie doch die Anwesenheit einer großen Zahl von Landes-Ministerialen beider Herzogthümer,[2] neben Grafen und Hochfreien, die durch persönliche und Besitzverhältnisse mit den Ländern und dem gemeinsamen Herrscher verknüpft waren;[3] ja die Formbacher Urkunde spricht von einer Versammlung „aller Ministerialen", was zunächst wohl die Steiermark betreffen muss. Aber auch die Zeugenreihen dieser Urkunden ergänzen sich zu einer stattlichen Probe von dem Gefolge des Babenbergers und den ihn erwar-

[1] Sollte es nicht Herrand der Wildonier sein, der damals das Truchsessenamt bei Hofe verwaltete?

[2] „utriusque ducatus" heißt es in der Urkunde für Seckau.

[3] So die von Chuenring, von Krumbach (bei Kirchschlag).

tenden Landes-Ministerialen der Steiermark, des zugehörigen Püttner und des Gebietes an der Traun, Enns, Steier und Donau.

Der Steiermark gehören die Edlen von Graz, Hopfau (bei Hartberg), Kapfenberg (Stubenberger), Krems, Landesere-Stadeck, Marburg, Neuberg, Plankenwart, Stubenberg, Wildon an, u. zw. als Ministerialen. In der zweiten Gleinker Urkunde gehen ihnen die Vollfreien Ulrich und Liutold von Peggau (die nachmaligen Pfannberger) voran, denen sich Hiltgrim und Wolfgang vom Ennsthal anschließen.

Aber auch die unter den Zeugen genannten Grafen von Heunburg (Kärnten) und Weichselberg (Krain) stehen durch Güterbesitz mit dem Steirerlande in Verbindung.

Aus dem Püttner Gebiete begegnen uns als Ministerialen des Herzogs von Steier: Dietmar, der Truchsess von Püttenau, die Edlen von Pottschach (bei Glocknitz), Dunkelstein, Klamm (bei Schottwien), Ternberg (bei Wiener-Neustadt).

Die Landschaft ob der Enns, soweit sie damals als steierisch galt, vertreten, abgesehen von dem Edlen von Griesbach und den Hochadeligen von Volkenstorf (bei St. Florian), die sich früher Glunik-Gleunk schrieben, die von Schlierbach, Steier, Wartenburg, Pernstein.

Auch fehlte es nicht an österreichischen Ministerialen und an mächtigen Herren, die durch Güter- und Lehenbesitz dem Herzoge von Österreich nahe[1] standen und in seinem Ehrengefolge erscheinen.

2. Die Schlussjahre Leopolds I. (V.). Die Lösung und Wiederherstellung des dynastischen Verbandes Steiermarks und Österreichs. 1192—1198.

Die Urkunden des ersten Babenbergerherzogs der Steiermark aus dem Jahre 1192 belegen nur noch seinen Aufenthalt in Wien zum 9. Juli, dann gähnt uns eine empfindliche Lücke bis zum Würzburger Vertrage Leopolds I. (V.) mit Kaiser Heinrich VI., vom 14. Februar 1193,[2] entgegen.

Er betraf den Gefangenen des Herzogs, den englischen König Richard Löwenherz, dessen Festnahme in der Nähe Wiens Kaiser Heinrich VI. seinem Nachbar, dem Franzosenherrscher Philipp August, schon den 28. December 1192 als eine Freudenbotschaft zu verkündigen sich beeilt

---

[1] Dahin gehören, abgesehen von den (oberösterr.) Freien — dann Grafen — von Schaunberg, der Markgraf von Vohburg (Cham), der Landgraf von Steffening (Domvogt von Regensburg), die Grafen von Wasserburg, Rebgau (Piugen), der Hallgraf Dietrich.

[2] Vgl. über diese politischen Vorgänge die gute Darstellung bei Juritsch, S. 323 ff.

hatte. Von Würzburg kehrt der Babenberger an die Donau zurück, und zu Enns, auf damals steierischem Boden, läſst ihn eine Urkunde verweilen und dem Kloster Seitenstetten einen Gnadenbrief ausstellen.[1]

Im Jänner 1194 treffen wir den Herzog abermals in Würzburg als Zeugen der Kaiser-Urkunde vom 29. Jänner d. J.,[2] und dann können wir an der Hand von Urkunden[3] seinen Aufenthalt in Österreich belegen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint die Angabe des Formbacher Traditions-Buches[4] über eine Stadtgründung Leopolds, mit der Bemerkung, der Herzog „sei bald darauf gestorben", was somit auf das Spätjahr 1194 verweist, in welcher Zeit dann der Babenberger seinen für ihn verhängnisvollen Aufenthalt in Graz nahm.

Wir stehen vor der Gründung der „Neuen Stadt" (Wiener-Neustadt) auf dem Boden des Püttner Gebietes.

Damals weilte der Herzog in Fischau, dem uralten Pfarr- und Marktorte dieses Bodens, wo wir einem Hospiz für Pilger und Reisende,[5] aber auch einer Münzstätte in den Zeiten der steierischen Markgrafen begegnen,[6] was am besten für die damalige Bedeutung des Ortes spricht. Hieher habe der Herzog eine Ministerialen-Versammlung einberufen, und die Erbauung der „Neustadt", andererseits der Tauschvertrag mit dem Kloster Formbach über das Marktrecht in Neunkirchen[7] bildeten den Gegenstand der Verhandlungen, wie dies auch die Einleitung zum „Fürstenbuche" Enenkels oder das sogenannte „Landbuch" bestätigt.[8] Da es nämlich dem Fürsten um die Schöpfung eines Mittelpunktes für Gewerbe und Handel ersten Ranges zu thun war, so übertrug er die bezüglichen Gerechtsamen des Formbach'schen Pfarrortes Neunkirchen auf die junge städtische Gründung und entschädigte

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 74, Nr. 67, mit der Bestimmung, daſs die Ministerialen in welchem Lande immer (ubicumque terrarum fuerint constituti) Schenkungen und Vermächtnisse unbeweglicher Güter an das Kloster machen dürfen.

[2] Nebenbei sei bemerkt, daſs sich hier (Meiller, 75), gleichwie vorher 1193 (28. März) in Speier (Meiller, 74), Leopold bloſs „dux Austrie" schreibt. Dies wechselt mit „dux Stirie" auch in seinen eigenen Urkunden.

[3] Meiller, S. 75—76.

[4] Mon. boica, IV, 85, Nr. 115; Meiller, „Bab. Regg.", 76, Nr. 73, Anm. 291. Vgl. Juritsch, S. 340—341.

[5] Zahn, „Hernstein", S. 416 f.

[6] Sieh oben über die Urkunde zum Jahre 1166 (Hartberg).

[7] Vgl. die diesen Vorgang erläuternde Urkunde Hz. Leopolds VI. v. 1. Nov. 1210 (Meiller, 105, Nr. 89).

[8] Rauch, SS. r. Austr., I 245: Der Herzog Leupolt pawt die Newnstat vnd nam den München von Vornbach den markcht ze Newenchirchen vnd let in zu der Newstat.

die Mönche des genannten Benedictinerklosters durch das Marktrecht in Herzogenburg a. d. Traisen.

Wir erfahren aber noch von einem Rechtshandel der Formbacher, der vor dem Herzoge und den Ministerialen im Fischauer Taiding ausgetragen wurde. Herzog Leopold hatte nämlich mit dem „Münzamte"[1] den Juden Schlom betraut. Es ist dies ein Zeichen der Zeit, ein Beweis, wie man die finanzielle Findigkeit des bereits in Österreich und Steiermark weitverbreiteten Stammes heranzuziehen beginnt und gerade für den wichtigsten Zweig der landesfürstlichen Nutzungsrechte verwertet.

Dies berührt sich mit einer zweiten Angelegenheit, die, wenn auch die Hauptstadt Österreichs, Wien, betreffend, gleichwohl im allgemeinen eine neue Gestaltung des Münzwesens ankündigt; es ist dies die Übertragung der Münze als Gewerbe an eine bevorrechtete Bürgerzunft unter der Aufsicht des Münzmeisters, an die sogenannten Wiener „Hausgenossen" oder Genossen des Münzhauses, die für die Beschaffung des Edelmetalles und der Zuthaten als „Capitalisten-Consortium"[2] aufzukommen und das Prägegeschäft zu besorgen hatten.

Besagter Schlom hatte dem Kloster Formbach die von einem Wiener Bürger gewidmeten Weingärten streitig gemacht, doch erkannten der Herzog und die Ministerialen den Mönchen ihr gutes Recht zu.

Zur Weihnachtszeit des Jahres 1194 finden wir den Herzog in Graz, ahnungslos, dass ihn hier das Verhängnis ereilen werde. Die maßgebenden Quellen lassen sein Ross bei einem Ritte, den er von der Grazer Burg aus am 31. December (Samstag) unternahm, um einer Reit- und Waffenübung zuzusehen, auf dem vereisten Boden ausgleiten, so dass der Herzog unter das Ross zu liegen kam und das Bein brach, dessen Abnahme den tödlichen Ausgang der schweren Verletzung nicht hintanhielt. Die Angaben der englischen Chronisten entstellen den Sachverhalt und lassen den „Feind und Kerkermeister" ihres Königs, den „Gebannten der Kirche" mit sichtlichem Behagen durch dieses „Gottesgericht" sein Ende finden.[3]

Herzog Leopold V. starb noch in der Fülle des Mannesalters,[4] von

---

[1] Monetarius.

[2] Luschin, „Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter" (akad. Vortrag, Wien 1893), S. 8 und S. 21, Anm. 18; vgl. Juritsch, S. 341.

[3] Sieh die Zusammenstellung der Quellenbelege bei Meiller, „Bab. Regg.", 76—77, Jäger, „Beitr. z. österr. Gesch." II, und Juritsch, 342—343. Vgl. Zahn, „Styriaca" über das angebliche Turnier auf dem Tummelplatze.

[4] Über sein Lebensende, die Lösung vom Kirchenbanne, der ihn als Vergewaltiger eines Kreuzfahrers (K. Richard v. E.) getroffen u. s. w., sieh Juritsch 328 f., 348 f.

zwei mündigen Söhnen, Friedrich I. und Leopold VI. (VII.), überlebt. Letzterer befand sich damals in Italien, im kaiserlichen Gefolge.

Die Thatsache, dass 1195 der ältere Sohn Friedrich das Herzogthum Österreich antritt, während der jüngere, Leopold, die Herrschaft der Steiermark überbekommt, bewirkte in der neueren Geschichtsschreibung einen scharfen Widerstreit der Meinungen,[1] welcher sich von der nüchternen Kürze, mit welcher zeitgenössische Berichte den Sachverhalt abfertigen, umso greller abhebt.

Enenkels Weltchronik[2] dürfte das Richtige treffen, wenn sie von einer letztwilligen Verfügung Herzog Leopolds I. (V.) spricht, und vielleicht mochte die Reise des Bischofs Wolfger von Passau ins italienische Kaiserlager[3] mit dieser Angelegenheit zusammenhängen.

Eine solche Verfügung widerstreitet aber ohne Frage einer der wichtigsten Eingangsbestimmungen der Georgenberger Urkunde vom Jahre 1186, wonach je Österreich und Steiermark in einer Hand vereinigt bleiben sollten, ja sie steht im Widerspruche auch mit der Wormser Belehnung vom 24. Mai 1192, da hiebei nicht nur Leopold I. (V.), sondern zugleich sein Erstgeborener, Herzog Friedrich, mit Steiermark investiert wurden. Jener letztwilligen Verfügung musste daher auch eine Vereinbarung mit den steierischen Landes-Ministerialen und andererseits eine Abmachung mit dem kaiserlichen Lehensherrn, mit Heinrich VI., vorausgegangen sein, da sie sonst von fraglicher Geltung war, abgesehen davon, dass sie gegen das klare Recht des Erstgeborenen auf die Herrschaft in beiden Ländern verstieß und die begreifliche Einsprache Friedrichs gegen eine nicht vorher schon ins reine gebrachte Maßregel zur Folge haben musste.

Es scheint nun ziemlich unzweifelhaft, dass der Wunsch des Vaters, beide Söhne mit Ländern zu versorgen, in der Willfährigkeit der Steiermärker und den politischen Grundsätzen Heinrichs VI. seine Verbündeten fand. Die Insassen des Steiererlandes mochten die gesonderte Landesherrschaft dem Verbande mit Österreich vorziehen, und der Staufenkaiser die Trennung der Herzogthümer erwünscht finden.

Jedenfalls boten die langen Verhandlungen zwischen Kaiser und

---

[1] Meiller und Töche gewahren darin die Verwirklichung eines Wunsches Leopolds V., während Jäger dabei an einer Maßregel der Politik des Staufenkaisers festhält, welcher die Vereinigung zweier Herzogthümer in einer Hand unwillkommen gewesen sei. Juritsch (347) läßt den Wunsch des Vaters mit den politischen Grundsätzen Heinrichs VI. zusammentreffen.

[2] Mon. Germ. SS. in vern. lingua III, herausg. v. Strauch, I 545.

[3] Sieh Juritsch, S. 347.

Herzog anläßlich der Verwahrung und Freilassung des englischen Königes (1193) Gelegenheit genug, sich bezüglich der künftigen Ländertheilung zu verständigen, ohne daß uns darüber eine Aufzeichnung vorzuliegen braucht. Auch wissen wir, daß die anfänglichen Verstimmungen Beider wichen, daß man sich einigte, und Heinrich VI. alle Ursache hatte das verwandte Haus der Babenberger sich befreundet zu erhalten.

Unter allen Umständen erscheint die Annahme solcher vorbereitender Abmachungen über Wunsch Herzog Leopolds I. (V.) ungleich natürlicher als die Meinung, Kaiser Heinrich VI. habe den Herzog gezwungen, auf die Union Österreichs und Steiermarks zu verzichten,[1] oder andererseits als die etwaige Ansicht, die Steiermark und der Kaiser seien von dem Wunsche des sterbenden Herzogs überrascht worden und hätten sich demselben erst nachträglich bequemt.

Bischof Wolfger von Passau brauchte daher nicht dem Kaiser eine „Neuigkeit“ zu hinterbringen, über welche erst verhandelt werden mußte,[2] sondern er besorgte die Meldung vom unerwarteten Ableben des Babenbergers und die Bestellung seines letztwilligen Wunsches, daß die früheren Abmachungen nunmehr in Kraft und Wirksamkeit träten.

Wir wissen, daß Herzog Leopold II. (VI.) zur Zeit, als sein Vater in Graz dem Tode erlag, am kaiserlichen Hoflager weilte. In einer am 4. Juni 1195 zu Mailand ausgestellten Kaiserurkunde erscheint er unter den Zeugen als „Herzog von Steier“.[3]

Kein gleichzeitiges Denkmal spricht von dem Einreiten des neuen Landesfürsten in die Steiermark, von der Huldigungsnahme in Graz; — ebensowenig sind wir über die gleichartigen Vorgänge im benachbarten Österreich unterrichtet, woselbst sein Bruder Friedrich die Herrschaft antritt.

Die erste Urkunde, welche uns Leopold II. (VI.), als Herzog der Steiermark seines Amtes waltend, vorführt, verzeichnet seine Anwesenheit in Marburg zum Jahre 1195, leider ohne nähere Zeitangabe, bei welchem Anlasse die Karthause Seitz, deren Kirche 1194 vollendet und eingeweiht wurde,[4] eine Bestätigung ihrer Zehentrechte erhielt.[5]

---

[1] Jägers Anschauung.

[2] Wie Juritsch, S. 347, annimmt.

[3] Stumpf, „Regg.“ (Reichskanzler), 4946, 4947. Wir bezeichnen diesen Babenberger als Herzog von Steier mit II., als Herzog von Österreich mit VI.

[4] Muchar, V 6.

[5] St. UB., II 32; vergl. Meiller, Anm. S. 245, Nr. 302. Als Zeugen erscheinen die Edlen von Wildon, Kapfenberg, „Ortenburg“, Gonobitz, Heinrich, der Pfarrer von Marein, Richer, sein Bruder, Dietmar und Trutzhard in einer Schreibung, die wie: „Errando“ de Uidonia, „Urrico“ de Ortemberc, „Trossardo“ auf einen ausländischen, wahrscheinlich welschen Schreiber schließen läßt.

Schwieriger liegt die Frage, was man mit einer in doppelter Fassung als Urkunde und Tradition vorhandenen Widmung des herzoglichen Küchenmeisters Hiltigrim von „Gruscharn" (Greischern = Pürgg im Ennsthale) an das Kloster Admont beginnen soll, da sie kein Datum trägt und mit Sicherheit nur vor den 23. October 1199 gesetzt werden kann, da der Aussteller der Urkunde, Abt Rudolf (seit 1189), an diesem Tage des genannten Jahres aus dem Leben schied.[1] Sie ist deshalb von Wichtigkeit, weil sie die Anwesenheit „Leopolds des jüngeren Herzogs von Steier" und seines stattlichen Gefolges bezeugt, aus welchem wir zunächst Ulrich den „Marschall" von Hartberg, sodann Perchtold und Mangold, die „Kämmerer" des Herzogs, hervorheben, denen Reihen von Adeligen der Steiermark und aus Ober-Österreich vorangehen und folgen.

Zwei Vorkommnisse in der Urkunde machen uns bedenklich und legen die Vermuthung nahe, dass wir es hier mit einer Thatsache zu thun haben, welche noch der Lebenszeit (1192—1194) Herzog Leopolds I. (V.) angehöre. Dafür spricht nicht bloß die Bezeichnung Leopolds als jüngeren Herzogs von Steier, die doch nicht leicht von ihm als Landesfürsten gebraucht werden kann, und das Auftauchen eines „Otto, Sohnes des Herzogs", ziemlich am Schlusse der Zeugenreihe,[2] unter welcher Persönlichkeit wir doch nicht einen natürlichen Sohn des jugendlichen Leopolds II. (VI.), sondern einen solchen Sprössling des Vorgängers, Leopolds I. (V.), anzunehmen gezwungen sind. Sind wir aber berechtigt, an dieser Urkunde als einem echten Zeugnisse festzuhalten, so können wir auch nicht der Versuchung widerstehen, in der Bezeichnung Leopolds II. (VI.) als „jüngeren Herzogs von Steier" vor dem Ableben des Vaters einen Anhaltspunkt für die Auffassung zu erblicken, wonach Leopold der Jüngere bereits als Nachfolger des Vaters im steierischen Herzogthume galt, lange bevor letzteren der Tod ereilte, und dürfen dies umsomehr mit bezüglichen Vereinbarungen der Steiermark und dem Kaiser gegenüber in Zusammenhang bringen.

Als die zweite Urkunde, welche das landesfürstliche Walten Leopolds II. (VI.) in der Steiermark bezeugt, können wir daher erst die

---

[1] St. UB., II 35—36; Wichner, II 256, Nr. 97. Zahn stellt die Urk. ca. 1195 Wichner ca. 1197 ein.

[2] Zahn, UB., II, Index, S. 716, betrachtet den „Otto, filius ducis" als natürlichen Sohn Herzog Otakars. Das ist aber ausgeschlossen. Denn letzterer war den 19. August 1163 geboren und starb im Mai 1192 im Alter von 29 Jahren, konnte daher keinen Sohn haben, der als Zeuge in einer Urkunde aufzutreten geeignet war, selbst wenn man annähme, Hz. Otakar sei mit 15 oder 16 Jahren Vater geworden. Es ist dies nur ein Versehen, denn im Index, S. 696 („Österreich"), wird dieser Otto ganz richtig als unehelicher Sohn Leopolds I. (V.) angeführt.

vom 8. März 1196 ansehen,[1] worin der Babenberger, in Graz verweilend, dem Admonter Abte Rudolf gelobt, die Klostervogtei als ein Erbe des Vaters und Großvaters (Herzog Heinrichs II., Jasomirgott) persönlich, uneigennützig und nur aus frommen Antrieben handhaben zu wollen.

Dann aber, wenn wir von dem Wiener Schutzbriefe des Herzogs (9. December 1197)[2] für das Kloster Heiligenkreuz absehen, der nur durch die Befreiung des Gotteshauses von allen Mautabgaben innerhalb der Steiermark und durch die Zeugen aus diesem Lande und dem Püttner Gebiete bemerkenswert ist, folgt eine bedeutende Urkundenlücke, die weit über das Ableben Herzog Friedrichs von Österreich (16. April 1198) hinausgreift, ein Ereignis, das die Wiedervereinigung der Herzogthümer Österreich und Steiermark in einer Hand zur Folge hatte.

3. Die landesfürstliche Kanzlei. Der steierische Landschreiber und die fragliche Sonderverwaltung des Landes ob der Enns. Die vier Hofämter. Landrichter und Landgericht. Landesfürstliche Exemtionen. Geistliches Gericht. Ausübung der landesfürstlichen Regalien oder Nutzungsrechte. 1198—1230.

Die neue Herrschaft kündigt sich zunächst in dem deutlicheren Hervortreten einer herzoglich steierischen Kanzlei an.[3] Dass in gewissem Sinne eine solche auch unter dem Vorgänger, Herzog Otakar, bestanden haben muss, liegt nahe, doch findet sich der „Notarius Bernhardus" nur in einer Urkunde vom 18. März (Leoben) vor, welche als gefälscht oder doch erst in späterer Zeit rescribiert gilt, also keinen sicheren Beleg bietet.[4] — Wohl aber dürfen wir unter den Hofkaplänen

[1] St. UB., II 38—39 (vgl. Urk. Hz. Heinrichs I. 476); Wichner, II 241. Den steierischen Zeugen findet sich ein Kärntner: Chunradus de Ivn (d. i. Eberndorf) untermischt. Die Hauptstelle der Urkunde lautet: „sine beneficii iure et alieni concessione absque bannorum, placitorum, modiorum pecudumve exactione", also mit Verzicht auf alles Vogteirecht, auf die Übertragung der Vogtei an andere, auf Vogteigericht, Ding, Getreide- und Vieh-Abgaben oder Zinsen.

[2] St. UB., II 52—53; Meiller, 81, Nr. 3 (in finibus Styrensis ducatus). Als Zeugen erscheinen: Ulrich von „Peca" (Peggau-Pfannberg) und die Edlen von Landesere, Stadeck, Klamm, Pütten, Hohenstauf, „Froberch" (?) und Emmerberg.

[3] Die Nachweise im St. UB., in Meillers „Bab. Regg." und im UB. d. L. o. d. E. Vgl. Lampel, „Gemärke des Landbuches" (d. i. des Anh. zu Enenkels „Fürstenbuch"), II; UB. d. V. f. L. N.-Ö., XXI, S. 283 f.; „Die steirische Kanzlei und Oberösterreich".

[4] St. UB. 518—520: „Hanc cartam scripsit Bernhardus notarius". Sollte dieser, sonst nirgends damals genannte Bernhard in diese gefälschte oder nachmals

Otakars[1] die Ausfertiger von landesfürstlichen Urkunden vermuthen, weil sich auch unter seinen babenbergischen Nachfolgern der „notarius“ und „scriba“ mit dem „capellanus“ decken, und ebenso dürfen wir an manchen Pfarrer (plebanus) als Organ der Urkunden-Ausstellung im Gefolge des Landesfürsten vor 1192 denken.[2]

Ersichtlich und greifbar wird eine herzogliche Kanzlei für Steiermark erst in den Urkunden Herzog Leopolds II. (VI.), und wenn wir auch zu der naheliegenden Voraussetzung greifen müssen, dass die dynastische Vereinigung beider Herzogthümer die Kanzleiführung, Protonotariat und Notariat, für Österreich und Steiermark von Fall zu Fall zu einer gemeinsamen machte,[3] so führt denn doch die Erwägung, dass specifisch steierische, in der Steiermark beurkundete Verfügungen,

zusammengestoppelte Urkunde eingeschwärzt worden sein und auf den capellanus et magister Bernhardus Frisacensis prepositus plebanus in Vischa zurückzuführen sein, der 1224 (St. UB., II 307—308) in zwei Urkunden auftaucht?

[1] 1188 (St. UB. 677, 678) erscheint in zwei Urkunden, 2. August, am Grundlsee (apud Chrungilse) ausgestellt ein Sigihardus, capellanus ducis, welcher die von den steiermärkischen Landesfürsten mit eigenen, von der Pfarre exemten Priestern besetzten „Kapellen“ von St. Peter und Jakob bei Leoben innehatte und sie damals dem Admonter Kloster abtrat, und 1189 (10. August, Graz, St. UB. 685) ein Ortliebus „archipresbyter capellanus meus (ducis) de Viscah (Fischau)“.

[2] So finden wir am Grundlsee (1188, 2. August, s. o.) im Gefolge und als Zeugen Hz. Otakars einen „Albero presbyter de Gruskarn“ (Greischern-Pürgg im Ennsthale), einen „Albero plebanus de Rukerspurch“ (Riegersburg) den „Ministerialen“ des Landes vorangestellt; 1189 (10. August, Graz, s. o.) erscheinen in gleicher Zeugenstellung: „Ortliebus archipresbyter, capellanus meus de Viscah (s. o.), Heinricus plebanus de Graze, Chunradus plebanus de Marhpurch, Wernhardus plebanus Sancti Rodberti ad Rabam (St. Ruprecht a. d. R.). Es ist nun bemerkenswert, dass in der herzoglichen Kanzlei als capellani, notarii, bzw. scriba Styriae (s. darüber w. u.), Pfarrer von Graz, Riegersburg, Fischau, desgleichen von Gradwein, Hartberg, Pischelsdorf (Biscolvisdorf) erscheinen. Die Pfarre war eben die Pfründe solcher Hofgeistlichen.

[3] Von dem „Prothonotarius“ Purchardus in der Urkunde vom 2. Juni 1202 (St. UB., II 79—87) wollen wir absehen, da er in einer Fälschung vorkommt, wohl aber darf man den Heinricus „ducis Austrie prothonotarius“ heranziehen (in der Urkunde vom 7. Juli 1220, Meiller, „Bab. Regg.“, 128, Nr. 168), und dabei vielleicht an den Henricus de Bethaw, Pettouiensis denken, dem wir als notarius 1212—1216 (Meiller, Index, 317) und 1227 (St. UB., II 338, Marburg, 7. November) in einer specifisch steiermärkischen Urkunde für das Kloster Geirach als „notarius“ des Herzogs begegnen. 1213, Wien (Meiller, 112, Nr. 111), erscheint er als Heinricus plebanus in Rezze „tunc notarius“, also zugleich als Pfarrer im österreichischen Städtchen Retz; ebenso in einer gleichzeitigen Urkunde (Meiller, 112, Nr. 112); desgleichen 1214 (Meiller, 116, Nr. 115) und 1216, in einer herzoglichen Urkunde für Passau (Meiller, 117, Nr. 129) als „patauiensis canonicus“, also als Domherr von Passau.

Rechtsgeschäfte und dergleichen eine gesonderte Geschäfts-Behandlung erheischten, ferner die Bezeichnung „scriba Styrie, marchiae" zu den deutlicher werdenden Anfängen einer steierischen Landeskanzlei des Herzogs, und zu dem Landschreiberamte der Steiermark.

Der erste steierische Landschreiber (scriba Styrie) begegnet uns im Jahre 1222, u. zw. als Heinrich von „Merin",[1] in zwei Grazer Urkunden vom 9. Jänner, die die gleiche Angelegenheit betreffen. Sicherlich ist er es wieder, der zwei Jahre später (1224) in zwei Urkunden unter dem Titel „Landschreiber der Mark" (scriba marchie) auftaucht.[2] Ob wir berechtigt sind, den schlechtweg „Schreiber" (scriba) genannten Wulfing (Pfarrer von Riegersburg) als Landschreiber (1227) aufzufassen,[3] soll dahingestellt bleiben. Dagegen ist dies sicher bei Heinrich, dem Sohne Reimberts von Mureck, der Fall, den wir 1229[4] als „Schreiber", später aber (1239 und ebenso 1243) als „Landschreiber" der Steiermark, und damals auch als Pfarrer von Gradwein bezeichnet finden.[5] Wir sehen außerdem an diesem Falle, dass der Sohn eines angesehenen Edelherrn die geistliche Laufbahn ergreift und das Landschreiberamt überbekommt.[6]

Wir müssen aber noch einer anderen Betrachtung Raum geben. Es ist in jüngster Zeit die Ansicht aufgestellt worden,[7] dass mit dem

---

[1] St. UB., II 280.

[2] St. UB., II 303. Ich kann den Zweifel nicht theilen, den Lampel a. a. O., S. 284, ausspricht, („vielleicht aber wurde er scriba marchie, eine Würde, die nicht mit der des Landschreibers in Steier zusammenzufallen scheint"), denn worauf sonst sollte sich der Ausdruck „marchia" beziehen?

[3] St. UB., II 337, zum Jahre 1227, 7. November, Marburg. In dieser Urkunde erscheinen unter den Zeugen: Liupoldus, notarius noster; Wulfingus, scriba noster und als Ausfertiger des Diplomes am Schlusse: „per manus notarii nostri Heinrici Petouiensis" (s. o. Anm. 8, S. 121).

[4] St. UB., II 361.

[5] St. UB., II 486; 1239, 19.(?) December, Wien: Heinricus scriba Stirie; 1241, 7. Februar, Judenburg (St. UB., II 529): „Heinrici, scribe Styrie".

[6] In der letztangeführten Urkunde erscheint er (ad consilium amicorum meorum videlicet H. scr. St. Hertnidi de Bettow et Ulrici de Lichtenstayn) als „Freund" Ulrichs von Wildon neben den Herren von Pettau und Liechtenstein und als Mitsiegler der Urkunde genannt. Er war der Sohn Reimberts, Herrn von Mureck, dem wir urkundlich seit 1197 begegnen (St. UB., II 48 . . .). Wenn diesen eine Papsturkunde (1210, 1. Februar, St. UB., II 159): „Reimbertus miles de Mureke" nennt, so benimmt ihm dies doch nicht den Rang eines der primores ministerialium Styrensium, als welchen ihn eine vom Herzoge Leopold mitbezeugte Urkunde von 1212 (St. UB., II 184) bezeichnet.

[7] Lampel in der oben (Anm. 8, S. 120) cit. Abh., u. zw. (1886) I. u. (1887) II. Th.: „Über das Landgemärke" . . .

Auftauchen eines „Landschreibers der Steiermark“, seit 1222, eine Beschränkung seines Wirkungskreises auf die Steiermark vor 1180, d. i. auf das Land im Bereiche der Mur, mit Ausschluss des Gebietes an der Enns, Traun und Steier, welches letztere bis dahin zum Stammherzogthume Bayern zählte, gegeben sei, indem das gleichzeitige Auftauchen eines herzoglichen Richters in der Stadt Enns[1] auf eine administrative Loslösung des Kernes der nachmaligen Provinz ob der Enns hindeute. Ein beweiskräftiges Moment läge ferner in der Thatsache, dass 1240 auch ein „Schreiber des Herzogs in Enns“ namens Meinhard zum Vorscheine käme,[2] den man als Vorläufer des oberösterreichischen Landschreibers ansehen dürfe.

Dieser Ansicht zufolge gab es schon unter Herzog Leopold II. (VI.), also vor dem letzten Babenberger, Friedrich II., eine von der eigentlichen Steiermark abgetrennte Verwaltung des oberen Ennslandes, was andererseits beweise, dass im Sinne des sogenannten „Landbuches“ oder der Einleitung zum „Fürstenbuche“ Enenkels das Ennsland nicht mehr als steierisch behandelt wurde.

Wie annehmbar nun auch eine allmähliche administrative Sonderstellung des „Ennslandes“ erscheinen mag, so kann doch von seiner förmlichen Ausscheidung aus dem steierischen Herzogthume, oder von seiner endgiltigen Ausgestaltung zur politischen Landschaft vor den Jahren 1254—1260[3] nicht gesprochen werden, und vollends lässt sich aus den mageren Urkundenbeständen kein sicherer Schluss auf den Gebietsumfang der steierischen Kanzlei weder für ihre Geltung auf dem Boden des Ennslandes noch wider dieselbe gewinnen.

Nächst dem Auftauchen einer steierischen Landeskanzlei und dem Landschreiber der Steiermark als landesfürstlichem Hofbeamten aus den Reihen der Weltgeistlichkeit zieht unsere Aufmerksamkeit der entwickeltere Bestand der Hofämter auf sich, die noch keineswegs als an eine bestimmte Familie der Landes-Ministerialen erblich ge-

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.“, 131, Nr. 179; 1222, 6. Juli, Kirling: „iudici suo in Anaso.“

[2] UB. d. L. o. d. E., III, S. 85 (1240, 1. December, St. Florian) Meinhardus scriba ducis in Anaso.; findet sich z. B. auch in der herzoglichen Urkunde vom 8. December 1243, Krems (a. a. O. S. 122) als „Meinhardus scriba“ vor.

[3] Was den Schwerpunkt der Monographie Strnadts (Geb. d. L. o. d. E.) bildet. Jedenfalls muss man administrative Verfügungen und förmliche Provinzialisierung auseinanderhalten. Vgl. das in dem nächsten Hauptabschnitte 1230—1246, 4. Abtheilung, darüber Gesagte.

knüpfte Landesämter zu gelten haben, deshalb in ihren Inhabern wechseln und auch gleichzeitig von Mehreren versehen werden konnten.

Zunächst gewahren wir das Marschallamt durch Ulrich von Hartberg,[1] dann (1200—1227) durch Rüdiger von Plankenwart[2] vertreten. Konrad, der, ohne nähere Bezeichnung, 1228 als „Marschall" urkundlich auftaucht,[3] kann vielleicht auch einer von Plankenwart sein, da wir diesem Namen in ihrer Reihe 1237 begegnen.[4] Doch führt hier dieser K. von Plankenwart nicht den Marschall-Titel, sondern (1234) erscheint mit demselben „Berthold von Trewn" ausgestattet.[5]

Das Schenkenamt (pincernatus) versah durch geraume Zeit (1201—1224) Albero von Grimmenstein (bei Glocknitz, im Püttner Gebiete),[6] dann wird nur einmal (1228) Sifrid (Seifried, Sigfrid) ohne nähere Angabe als „Schenke" verzeichnet,[7] und ihm folgt von 1229 ab, die Babenbergerzeit überdauernd, Heinrich von „Habsbach" (Hausbach, bei Glocknitz).[8]

Eine ähnliche Erscheinung tritt in diesem Zeitraume bei dem Truchsessenamte zutage. Dem Dietmar von Püttenau, welcher aus der vorhergehenden Epoche herüberragt (—1196), folgt Berchtold von Emmerberg urkundlich seit 1202—1234, also durch mehr als dreißig Jahre.[9]

---

[1] Findet sich in der Urkunde (St. UB., II 34—36), welche wir vor den Tod Leopolds I. (V.), also vor Ende 1194 anzusetzen veranlasst sind (s. o. Anm. 1, S. 119). Edle mit dem Prädicate „von Hartberg" tauchen urkundlich seit 1147 auf (St. UB. 846).

[2] Rüdiger von Plankenwart erscheint urkundlich schon seit 1179—1189, neben ihm als Bruder Markward (St. UB., I 768 und II 612).

[3] St. UB., II 353 (1228, Wiener-Neustadt) folgt unter den Zeugen dem Truchsess von Emerberg, dem Edlen von Krumbach (Nied.-Österr.) und dem Schenken Sifrid.

[4] St. UB., II 468.

[5] St. UB., II 419.

[6] St. UB., II 717; vgl. Meiller, S. 318; UB. d. L. o. d. E., II 790. Das Geschlecht tritt mit einem Albero (Vater des Schenken?) seit 1155 urkundlich ein. Er führt offenbar noch ein zweites Prädicat, u. zw. „Winberc", d. i. Weinberg bei Pütten, u. zw. in der Urkunde Hz. Leopolds II. (VI.) von 1211, 13. Juli, Graz (St. UB., II 170): Albero de Winberc, pincerna, wie Meiller, „Bab. Regg.", S. 108, Nr. 96, mit Recht vermuthet, da wir weiterhin immer nur dem Albero von Grimmenstein als pincerna begegnen und ein Albero de Winberc als von ihm verschieden nie sonst erwähnt wird.

[7] St. UB., II 353 (1228, Wiener-Neustadt), steht zwischen Perhtoldus dapifer de Emerberch und Chunradus marschalcus.

[8] St. UB., II 717. Vgl. Meiller, S. 318.

[9] St. UB., II 717. Vgl. Meiller, S. 318; UB. d. L. o. d. E., II 790. Meiller hat überdies einen „Heinricus de Prunne" (Brunn a. Gebirge, bei Wien) für die Jahre 1207, 1208, 1209, 1210 und dann wieder 1240 als dapifer Styrie verzeichnet, der also für die ersteren Jahre gleichzeitig mit dem Emmerberger das Amt

Bezüglich des Kämmerer-Amtes (camerariatus) finden sich wohl spärliche Daten für den vorhergehenden Zeitraum,[1] während für unsere Epoche (1198—1230) bloß ein Kämmerer, nämlich Ulrich, „der Kämmerer" von Schiltgraben (bei Wiener-Neustadt), dem Truchsess, Schenken und Marschall in der herzoglichen Urkunde vom 8. Juni 1202 (Graz) nachfolgt.[2] Dennoch ist es möglich, dass auch Rudolf von Simmering (bei Wien) das Kämmerer-Amt (um 1200—1201) im Gefolge des Herzogs als steierischen Landesfürsten versah, da wir ihm (August 1201) zu Admont im Anschlusse an den steierischen Mundschenk und Truchsess begegnen.[3] Gleiches ist der Fall bei Heinrich von Triebswinkel (als

bekleidet hätte. Allerdings erscheint er in diesen Urkunden als „dapifer", während Weikhard von Seefeld und Feldsberg 1181—1219 und seit 1217, von 1223—1241 allein Kadolt vom gleichen Geschlechte, als Truchsesse von Österreich angeführt werden, was Meiller bewogen haben dürfte, jenen Heinrich von Brunn der Steiermark zuzuweisen. Da jene Urkunden jedoch Österreich betreffen, der Stammsitz Brunn außerhalb des Püttner Gebietes liegt, überdies jener Heinrich von Brunn (1209, St. UB., II 154, Marburg), 1217 (221, Wien, Urkunde für Spital am Semering, sammt seinem Sohne Heinrich), 1230 (364, Kaiser-Urkunde für Göß, nach Reimbert von Mureck als Zeuge), 1237 (456, in der Gruppe der österreichischen Ministerialen zwischen Hademar von Sonnenberg und Irnfried vom Himberg) ohne die Bezeichnung „dapifer" erscheint, so darf man ihn wohl den steierischen Hofbeamten nicht zuzählen, wohl aber den österreichischen, da es dort ein oberes und unteres Truchsessenamt (dapiferi maiores et minores, s. Meiller, a. a. O.) gab.

[1] 1192 (St. UB., II, Nr. 1): Meinhardus camerarius (Grazer Urk. f. Garsten), und in der von mir vor den Tod Leopolds I. (V.) angesetzten Urkunde und Tradition für Admont (St. UB., II, S. 36): Perhtoldus et Manegoldus camerarii ducis, woraus man am besten ersieht, dass — wie schon oben bemerkt — diese Hofämter noch keine bestimmte Verknüpfung mit einer Landes-Ministerialenfamilie voraussetzen lassen und von Mehreren gleichzeitig versehen wurden.

[2] Meiller, „Bab. Regg.", S. 87, Nr. 31, aus dem im H.- u. St.-Arch. hinterliegenden Originale. Diese Urkunde ist ins St. UB., II., nicht aufgenommen, daher wir auch im Index, S. 717, für die Zeit von 1198—1230 keinem „camerarius Styriae" begegnen. In Meillers „Verzeichnis der Hofämter", S. 317, wird Ulrich von Schiltgraben unter den „camerarii" ohne specielle Zuweisung angeführt. Seine Zeugenstellung in der Grazer Urkunde und der Umstand, dass er der Neustädter Gegend, dem alten Püttner Boden, angehört, andererseits die Thatsache, dass er sonst in keiner auf österreichischem Boden ausgefertigten Urkunde als Kämmerer vorkommt, lassen seine steierische Zugehörigkeit nicht gut bezweifeln.

[3] Rudolf von „Simmaningen" (Simmering bei Wien) erscheint wohl in der Zwettler Urkunde des Herzogs vom 28. December 1200 (Meiller, 85, Nr. 19) unter specifisch österreichischen Zeugen neben einem zweiten ihm vorangehenden „camerarius", Heinrich von Tumbenowe, aber gleich darauf in der Admonter Urkunde des Landesfürsten vom 28. August 1201 (St. UB., II 72—73; Meiller, 85, Nr. 22) folgt er zwei entschieden steierischen Hofbeamten: Albero de Grimminstein, pincerna ducis und Perhtoldus de Embirberch dapifer ducis...

„Kämmerer" 1205—1224 genannt),[1] während wir für Otto und Isanrich keinerlei Anhaltspunkte in steierischen Urkunden gewinnen.[2]

Von besonderer Wichtigkeit erscheint die Urkunde vom 3. August 1218, zu St. Stefan bei Kraubat (oder an der Lobming) ausgestellt, da sie uns anlässlich des Rechtshandels zwischen dem Salzburger Erzbischofe und dem geistlichen Vorstande des Hospiz im Zerwalde oder am Semering als Gerichtszeugen einen Landrichter (iudex provincialis) namens Albero vorführt.[3]

Außerdem lässt uns ein herzoglicher Schiedsspruch vom 22. April 1224 (Graz)[4] zwischen dem genannten Hospiz-Vorstande und dem Landes-Ministerialen Wulfing von Stubenberg die Thatsache erkennen, dass der Stubenberger das „volksthümliche" Gericht (iudicium populare), „das gemeinhin ‚Landtaiding' heißt", im Mürzthale versah,[5] wir somit

[1] Vgl. Meiller, Index, S. 317, und die Urkunden im St. UB., II (zu 1209 S. 154; 1217 S. 219; 1224 S. 309): 1. Marburg, Urkunde für Geirach, worin drei steierische Hofbeamten: Perhtoldus dapifer de Emberberch, Albero pincerna de Grimmensteine und Rudegerus marscalcus de Plankenwart vorangehen; Heinrich von Triebswinkel folgt dann in einer Gruppe von Zeugen, welche ausdrücklich mit „de Austria" — also als „Österreicher" — eingeleitet wird. 2. In der Urkunde für das Kloster Reun steht Heinrich von Triebswinkel nach Berthold von Emmerberg. 3. Gleinker Urkunde, worin einander Perhtoldus de Emberberch, Albero pincerna de Grimmenstein und Henricus camerarius de Tribanswinchel folgen. In diesen zwei Fällen erscheint er also bestimmt den steierischen Herzogsbeamten zugesellt.

[2] „Otto" wird in der herzoglichen Urkunde von 1222, Wels, für das Kloster Lambach (Meiller, 131, Nr. 180) als „camerarius" den beiden rangersten Zeugen: Hermannus comes de Ortenburch und Wilhelmus comes de Heunburch unmittelbar angereiht und geht dem Hartnid von Ort und Herrand von Wildon vor. Isanrich erscheint 1229, 5. April, Wien, in einer herzoglichen Urkunde, d. i. in dem Vertrage zwischen Hz. Leopold und dem Freisinger Bisthume über die in Unter-Krain erworbenen Lehen (Meiller, 145, Nr. 240) als „camerarius" vor Sieghard von „Chiemberch" und Reimbert von Mureck.

[3] St. UB., II 237.

[4] St. UB., II 305—307.

[5] S. 306: „Item predictus Wulfingus omni iuri, quod in bonis memorati hospitalis in regione, que Mvrztal dicitur, constitutis videbatur habere, renunciavit penitus excepto marchfuter et iudicio populari quod vulgariter lantaidinc dicitur, ita tamen, ut predicta, scilicet iudicium et marchfuter, exerceat et exigat cum tali moderamine et mensura antiqua, ut non possit de violencia indebita inculpari." Es darf denn wohl auch das „marchfuter", eine Naturalgiebigkeit, welche häufig als Bezugsrecht des Landesfürsten erwähnt wird, mit der Ausübung der gerichtlichen Functionen als ein Entgelt derselben in Verbindung gebracht werden. S. w. u. die Urkunde für Spital am Semering von 1217 über die placita marchie.

einerseits den Namen „Landtaiding" nicht bloß dem herzoglichen Gerichte im Lande (iudicium provinciale, placitum marchie), sondern auch in beschränkterem Sinne dem Gerichte in einem Landbezirke, als ehemaligem Gaugebiete, beilegen müssen, andererseits die Verwaltung desselben in der Hand eines dort reichbegüterten Ministerialen der Steiermark gewahren.

Bezeugt dies somit die Verleihung der richterlichen Amtsbefugnisse durch den Landesfürsten an steierische Ministerialen für bestimmte Bezirke, so erfahren wir auch, dass der Herzog solche (beschränkte) Gerichtsbarkeit an Landesklöster übertrug.

1202 (13. December, Graz) verlieh Leopold II. (VI.) dem Kloster St. Lambrecht auf dem Gebiete, das Herrand von Wildon als Klosterlehen innehatte, nämlich zwischen der Teigitsch und Graden,[1] alle Rechte, welche gemeinhin Landgericht, Marchdienst und Vogtrecht[2] hießen, ausgenommen den Fall, dass ein Dieb oder ein anderer der Hinrichtung verfallener Übelthäter ergriffen würde, der dann, dingfest gemacht, den herzoglichen Gerichtshäschern (preconibus) auszuliefern sei.

Doch findet sich in der Urkunde für St. Lambrecht die ausdrückliche Beschränkung, dass, wenn in dem gedachten Bezirke, auf irgend einer Rodung des Klosters im Kainachthale oder wo immer in der „Mark",[3] herzogliche Leute oder Grundholde von Klosterleuten verwundet würden, dem Beschädigten Sühne widerfahre, unbeschadet des stiftlichen Gerichtsbannes.[4]

Wir haben hier einen der Fälle der Ausübung gerichtlichen Exemtionsrechtes durch den Landesfürsten, wie wir einem solchen unter den Vorgängern, so unter Herzog Otakar, zu Gunsten der Karthause Seitz begegneten.

---

[1] St. UB., II 96—98. Eine gleichdatierte Urkunde, aber zu Wien ausgefertigt (S. 94—95), behandelt gewissermaßen die Vorgeschichte der anderen Urkunde, wonach der Streit des genannten Benedictinerstiftes mit dem Landes-Ministerialen Herrand von Wildon über dieses Bodenstück des Kainachthales zu Gunsten des Klosters entschieden wurde, doch unter der Bedingung, dass der Wildonier vom Abte mit dem Gute (predio) zwischen dem Kloster Gößnitz und der Graden belehnt werde. — Über die Indictio beider Urkunden sieh Meiller, „Bab. Regg.", 249, Anm. 329. Auffallend ist es, dass eine dieser Urkunden als Ausstellungsort Wien, die andere Graz enthält. Von dieser findet sich auch das verdeutschte Insertum in der Lambrechter Urkunde vom 24. November 1371, Wien. Der Ausstellungsort beider dürfte wohl Wien sein, während sich die herzogliche Amtshandlung in Graz zutrug, wofür auch die steierische Zeugenschaft der herzoglichen Gnaden-Urkunde für das Kloster spricht.

[2] Landesfürstliche Rechte des Herzogs von Steier und Klostervogtes.

[3] „in omnibus noualibus in Kainach et per totam marchiam habitis."

[4] ius vero banni apud ipsos (abbatem et fratres) totaliter permaneat.

Bemerkenswert ist auch die Erklärung des Herzogs, er habe von jenem St. Lambrechter Klosterbesitze im Kainachthale die dritte Hube kraft seines Markt- und Vogteirechtes[1] für sein landesfürstliches Eigen in Anspruch genommen und sei willens, durch diese Gnadenbezeugung, d. i. durch das Aufgeben seines Nutzungsrechtes, den Abt und die Klosterbrüder zu beschwichtigen, da er „die Begierde nach dem Gute des Nächsten scheue".

Eine zweite wichtige Urkunde über die Ausübung des gerichtlichen Exemtionsrechtes durch den Landesfürsten und dessen eigener Gerichtsgewalt bietet die Übereinkunft Herzog Leopolds II. (VI.) mit dem Kloster St. Paul in Hinsicht der Stiftsgüter zu Holern und Rast bei Marburg,[2] vom 2. Jänner 1222 (Graz), zwischen der Abdachung des „Pocher" (Bacher) und der Drau, bei welchem Anlasse der Herzog zwei Huben unterhalb des Marburger Schlosses und sieben andere bei Radkersburg, welche einst Graf Siegfrid[3] dem Kloster gewidmet hatte, von diesem zugestanden erhielt. In dem oben bezeichneten Gebiete zwischen Bacher und Drau, u. zw. bis zur kl. Lubenz (Lubnica), gehöre der Blutbann (iudicium sanguinis) dem Herzoge; dagegen sei von dem letzten Eppensteiner auf dem Klostergrunde zwischen letzterem Bache und der Wölka der Blutbann mit aller Nutzung und Gerechtigkeit dem Landesfürsten und dem Kloster gemeinsam übertragen worden.[4] Der Herzog wolle denn auch das Kloster bei allen Rechten und Freiheiten erhalten, wie solche seit weiland Markgrafen Otakar[5] ununterbrochen in Übung bestanden. In diesem Klostergebiete dürfe sohin niemand Namen und Befugnis eines Vogtes oder Richters oder sonst eines Amtsträgers[6] für sich in Anspruch nehmen. Nur müsse ein vom Klosterrichter zum Tode Verurtheilter, unter Wahrung des Rechtes von St. Paul, auf

---

[1] „... Porro cum nos in eodem predio tercium mansum iure fori et advocatie dominio nostro adtraxissemus. Für die landesfürstliche Ausübung des „Marktrechtes" (ius fori) bietet auch die herzogl. Urkunde für Admont von ca. 1200 (St. UB., II 64) einen Beleg, worin es heißt: „... totum ius fori relaxavimus, statuentes, ut nullus a nobis angarias (Abgaben, Zwangsforderungen) pati debeant, quoties et vel emendi vel vendendi vel itinerandi causa ipsum forum adire necesse habuerint.

[2] St. UB., II 274—277. Diese Güter erhielt St. Paul von dem letzten Eppensteiner Heinrich, Hz. v. Kärnten (s. Urk., S. 275).

[3] Graf v. Liebenau (Peilsteiner), der uns 1141—1190 in steierischen Urkunden nicht selten begegnet.

[4] „... nobis ac monasterio vestro traditam ..."

[5] Offenbar Markgraf Otakar (V. oder VII.), † 1164.

[6] „... alicuius executoris ..."

all dessen Nachlass über die Lubenz den landesfürstlichen Richtern als Vollziehern des Strafurtheils ausgeliefert werden. Keiner der vorgenannten oder ein sonstiger Richter dürfe den Dörfern Holern und Rast oder anderen Besitzungen des Klosters Abgaben auferlegen, ausgenommen die Schafe und Hühner, welche dem herzoglichen Hofhalte in Marburg dargereicht zu werden pflegten. Die Stiftsbauern zu St. Lorenzen „in der Wüste" erhalten Marktfreiheit, doch dürfe dort kein Maut- oder Zollgewinn beansprucht werden, damit nicht dadurch die landesfürstlichen Ämter in Marburg zu Schaden kämen.[1] Die herzoglichen Unterthanen genießen das Holzungsrecht im Drauwalde zwischen der Mündung des Wölka-Baches in die Drau und dem Berg „Semering" (Semernik). Hier begännen die Güter, welche Graf Bernhard von Sponheim († 1148) dem Kloster sammt dem Blutbanne verliehen habe, und bei diesem Besitze und Rechte wolle auch der Herzog das Benedictinerstift erhalten wissen.

In der wichtigen Urkunde Herzog Leopolds für das Hospiz im Zerwalde (Spital am Semmering) von 1217 wird demselben die Exemtion von allem Gerichtsbanne des Herzogs, so von den herkömmlichen Landtaidingen (placita marchie) und von allen Vogteirechten ertheilt und hiebei auf die kaiserliche Schutzurkunde für das Hospiz verwiesen.[2]

---

[1] Wahrung des landesfürstlichen Maut- und Zollrechtes vor privaten Eingriffen.

[2] St. UB., II 221 f.: „. . . iudiciis nostris et omnium judicum nostrorum et preconum, videlicet a placitis omnibus, que appellantur placita marchie et ab omni servicio et iusticia que vocatur iusticia advocati (vgl. die Gründungs-Urkunde von 1160, St. UB. 395: „voitmute et marchdinest") „. . . Ratum quoque habere volumus, ut de prediis in privilegio Friderici Romani imperatoris specialiter nominatis iusticias, que vocantur voitmute et marchdienst, nobis vel nostris successoribus non persolvant et vectigalia tributa de rebus ad hospitale deputatis nullatenus exigentur . . ." Dieses kais. Privilegium kann nur das vom 15. October 1166 (Augsburg) sein, welches im St. UB. 722—724 abgedruckt und als interpoliert, bzw. gefälscht bezeichnet wird und worin sich die Stelle findet: „. . . et ab omnibus servitiis que appellantur voitmutte et marchdienest supra memorata bona hospitalis absoluimus . . ." Durch die echte Urkunde Hz. Leopolds von 1217 erscheint somit die kais. Urkunde von 1166 als eine Thatsache festgestellt. Doch liegt sie nicht mehr im Originale, sondern in einer Bestätigung Kaiser Friedrichs II. vom April 1230 (Foggia) vor und letztere beruht auf dem Originale, das dem letzten Staufenkaiser der Prothonotar Hz. Leopolds, Liupold, im Auftrage des Spitalmeisters und der Brüder unterbreitet hatte (St. UB., II 361; Böhmer-Fischer, „Regesten" 360, Nr. 1782). Die Interpolation betrifft jedenfalls nicht den wesentlichen Theil der Urkunde von 1166.

Wir hatten früher Gelegenheit, den Bestand eines Landgerichtes im Mürzthale beurkundet zu finden, als dessen Inhaber Wulfing von Stubenberg erscheint, und solcher gab es verschiedene im Lande, wie dies auch den herzoglichen Urkunden für St. Lambrecht und St. Paul zu entnehmen ist.

So müssen wir denn auch jenen Dietmar von Liechtenstein als Inhaber eines Landgerichtes auf dem oberen Murboden ansehen, welchem zu Anfang des 13. Jahrhundertes die von Herrn Offo von Teuffenbach zurückgelegte Vogtei über die Klostergüter an der Mur Abt Johann von Admont übertrug. In den bezüglichen Vertragspunkten, welche jedem Missbrauche der Vogteigewalt vorbeugen sollen, wird einerseits des gewöhnlichen Vogteigerichtes oder Taidings (placitum), andererseits des Landesgerichtes (judicia provinciae)[1] gedacht. Der Liechtensteiner verpflichtet sich, dass die Klosterleute zu keinem Vogttaiding ohne Beisein des Klosterkellermeisters (cellerarius) entboten werden sollen, dass sie ihm — dem Vogte — keine Bußen (wette) für ihre Ausschreitungen zu entrichten hätten,[2] ebensowenig als Frohnfuhren (subvectio), Nachtherberge (pernoctatio), Pferdebeistellung (concessio equorum), Geld-, Vieh- und Getreidezins. Das Kloster entrichtet ihm bloß 2½ Mark am St. Martinstage, nimmt ihn in die Klosterbrüderschaft auf und wird ihn, Frau und Kinder in seine Gebete einschließen. All dies gestehe er zu aus Liebe zum Kloster und um seines Seelenheiles willen. Gleiches habe sein Stellvertreter zu beobachten.

Es drängt uns jedoch, nochmals auf jene Urkunde vom 3. August 1218 zurückzukommen, die, wenngleich ein Zeugnis für die Abhaltung eines geistlichen Schiedsgerichtes, dennoch die gleichen Rechtsbräuche veranschaulicht, wie solche bei den weltlichen Gerichten statthatten, und in mehrfacher Hinsicht Beachtenswertes enthält.

Dem Schiedsgerichte in der Streitsache zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Vorstande des Hospitales am Semering um die Pfarrzehente von St. Stefan an der Lobming auf dem oberen Murboden saß Dietmar vor. Er nennt sich Erzpriester der östlichen Mark (Australis marchie archidiaconus).[3]

---

[1] St. UB., II 64—65. Der Plural in judiciis provincie hat wohl keinen anderen Sinn, als den der wiederholt im Jahre stattfindenden Landgerichtseröffnung.

[2] Homines nostri non debent ei componere, id est wetten, et ipse non debet ab eis aliquam compositionem accipere.

[3] Derselbe erscheint unter dem gleichen Titel auch 1224, 4. August, Reun, als Schiedsrichter in dem Streite des genannten Klosters mit Otto von Krems-Leonard um Zehente von Neugereuten im Kainachthale. St. UB., II 310.

Wir begegnen hier einer der Kirche sicherlich geläufigen Bezeichnung unseres Landes als der „östlichen Mark" des Herzogthumes Karantanien, wenngleich die Zeiten gewechselt hatten, und Steiermark längst ein Herzogthum geworden war. Finden wir doch in Urkunden aus der Babenbergerzeit neben dem „Herzogthume Steier" auch noch der „Mark" gedacht;[1] am zähesten hielt die Kirche die Bezeichnung „Mark" fest, und unterschied Erzpriester oder Archidiacone der „oberen Mark" (Obersteier), „außerhalb oder jenseits des Gebirges nach Österreich hin (Püttner Gebiet) und innerhalb oder diesseits desselben an der Mur", und solche für die „untere Mark" (Mittelsteier bis zur Drau).[2]

Dass das Ennsthal in kirchlicher Beziehung als eigenes Archidiaconat auftritt,[3] entspricht einer gewissen Sonderstellung dieses Gebietes, die aus früheren Zeiten herüberragt.

Übergehen wir nun zur Darlegung, wie es auf dieser Tagsatzung des geistlichen Schiedsrichters zu St. Stefan an der Lobming zugieng. Als Zeugen unter Eid (iurati) sagten aus: Diepold der „Jäger", Albero der „Landrichter", Raimar, der „Ritter" (miles) der Salzburger Kirche, Otto „Ritter" von Kraubat, Diepold der Ältere, „Stadtrichter" von Leoben, Siboto der „Ritter und Ministeriale" (miles ministerialis) des Kärntner Herzogs, Otto der „Ministeriale" des Herzogs von Steier, Gunther der „freie Mann" (liber homo), Friedrich der „Ritter", Wernhard der „Ritter", beide „Ministerialen" des Herzogs von Steier, Ludwig von „Eisenberg" der „Eigenmann" des Herzogs I. (homo ducis), ein Hermann und Sigehard, Hirzo der „freie Mann". Alle diese Aussagen stimmten zu Gunsten des Hospitales überein und „der ganze Pfarrsprengel, die Nachbarschaft und vieles Volk geben ihre Äußerung in gleicher Richtung laut ab".[4]

---

[1] St. UB., II 714.

[2] Vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", S. 354 und 406. — Dass man in der babenbergischen Epoche ganz Obersteier und das Püttner Gebiet als ein Archidiaconat behandelte, bezeugt die Urkunde von 1220, 16. October, Neukirchen (Püttner Gebiet), St. UB., II 254, wo es heißt: „quod cum universitas cleri archidiaconatus superioris marchie ad conventum in Newenchirchen celebrandum quondam convenisset" und dann (S. 256): „quocunque autem anno non fieret conventus extra montes versus Austriam in festo sancti Leonhardi, infra montes autem versus et iuxta Muram, videlicet in toto archidiaconatu . . ."

[3] St. UB., II 414: „. . . utrum Admontensis parrochia spectaret ad ius archidiaconatus, qui est in ualle Enstal constitutus."

[4] St. UB., II 238. Praeterea tota illa ecclesia (die zu St. Stefan a. d. Lobming Eingepfarrten) et vicinia atque multus populus clamauit idem.

Wir werden die in unserer Urkunde unterkommenden Ständeclassen an anderer Stelle, zum Schlusse der Babenbergerzeit, würdigen und übergehen nun zu der Andeutung, wie sich das Regalienwesen des „Landesfürsten" (princeps terrae, provinciae),[1] die Ausübung der landeshoheitlichen Nutzungsrechte, in diesem Zeitraume herausstellt.

Des Regales der Gerichtsgelder, der Bußen, Wetten oder Wändel, des „blutigen Pfennigs", war bereits oben gelegentlich Erwähnung geschehen.

In Hinsicht der Münze tritt jetzt Graz als Münzstätte urkundlich auf;[2] doch begegnen wir dem Projecte des Herzogs, als Vogt Salzburgs und Inhaber der bezüglichen Gewalt in der Burgstadt Pettau, seine landesfürstliche Münze von Graz in die letztgenannte erzbischöfliche Stadt unter der Bedingung zu übertragen, dass fortan alle Pettauer Gefälle, Zoll (Maut), Münze und Gerichtsgelder dem Erzbischofe und dem Herzoge gemeinschaftlich anzugehören hätten, wofür sich auch Erzbischof Eberhard II. aussprach und in diesem Sinne an den römischen Stuhl wandte.[3] Dieser stellte seine Zustimmung in Aussicht, wenn die Sache zum Nutzen der Hochkirche ausschlüge.

Was dann weiter geschah, entzieht sich unserer Kenntnis, doch begegnen wir unter dem Nachfolger Leopolds II. (VI)., Friedrich dem Streitbaren, der Grazer Münze und Prägung und dem Grazer Münzmeister Otakar,[4] was gegen die Durchführung der geplanten Übersiedlung der Münze nach Pettau zu sprechen scheint.

In Hinsicht des Bergregales bietet, insbesondere für das Salinenwesen, die Urkunde Herzog Leopolds II. (VI.) für das Kloster Reun[5] eine bemerkenswerte Stelle. Dieser Cistercienser-Convent besaß infolge alter Schenkung der Markgrafen von Steier eine Saline in einem Orte „Ahorn" (wahrscheinlich bei Aussee), in welcher Reun durch mehr als sechzig Jahre ohne alle Behinderung sein gutes Recht ausübte. Als

[1] princeps totius terrae, ... totius provinciae ... illustris dux Austrie et Styrie dominus Liupoldus. St. UB., II 185.

[2] St. UB., II 287.

[3] St. UB., II 286—287. In der päpstlichen Weisung heißt es: „... quod nobilis uir ... dux Austrie advocatus burgi Petouie, monetam, quam habet in burgo suo de Grace, tali vult condicione transferre, quod omnes proventus Petouie in theloneis vel moneta seu iurisdictionibus consistentes sint eidem archiepiscopo et duci communes."

[4] St. UB., II 394 z. J. 1232 und 578 z. J. 1245 (Ottakaro monetario de Graetze).

[5] St. UB., II 178 (ca. 1211).

diese Saline erschöpft war, wollte sie das Kloster durch die Hand seiner Werkleute und Theilhaber[1] erneuern und erweitern, und man entdeckte bei der Anlage der neuen Saline eine reiche Salzader, die das Kloster nach seinem Belieben und Rechte ausnützte. Diesem Beispiele folgend und hierin von einigen seiner Diener beeinflusst, ließ der Herzog in der Nähe, in demselben Salzberge, eine andere Saline anlegen und sie durch Sachkundige für seine Zwecke ausbeuten. So kam es zwischen den beiderseitigen Salinenbeamten zum Streite, da jeder Theil seinen Nutzen vor Augen hatte. Weil jedoch die herzoglichen Leute die stärkeren waren und die Oberhand gewannen, wurde die übliche Menge von Gebrauchsalz den Reunern entzogen oder verweigert. Der Herzog will nun den Bitten des Klosters gerecht werden und verfügt, dass ihm fortan zum Ersatze für die aufgewendete Salinenarbeit alljährlich hundert Scheffel Salz von den landesfürstlichen Salinenbeamten auszufolgen seien. Überdies solle Reun von dem Mehrgewinne der herzoglichen Saline die zehnte Mark beziehen. Würde der Mehrgewinn dieser Saline hundert Scheffel nicht übersteigen, so erhalte das Kloster immerhin seine hundert Scheffel. Betrüge er selbst tausend Mark oder mehr, so bliebe dem Reuner Kloster die zehnte Mark gewährleistet. Der Salzbezug steht dem Kloster jederzeit frei; die Geldzahlung erhält es in zwei Fristen, am Michels- und am Jörgentage (26. September und 24. April).

4. Das Landbisthum Seckau und der steierische Herzog. Der Ausgleich; die Neunkirchner Urkunde von 1220 und die geistliche Verbrüderung dies- und jenseits des Semerings. Das Lavanter Bisthum. Die Abmachung mit Salzburg von 1211 und anderweitige Vereinbarungen.

Schon im Jahre 1217 ließ Erzbischof Eberhard II. von Salzburg durch den Friesacher Propst, Karl, den Anwärter des zu gründenden Bisthums Seckau, seinen diesfälligen Entschluss beim römischen Stuhle anmelden und vertreten.[2] Papst Honorius III. betraute den Erwählten von Brixen und den Abt von Admont[3] mit den bezüglichen Erhebungen.

1218, 22. Juni, erfolgte die päpstliche Genehmigung. In der bezüglichen Zuschrift[4] erscheint die neugeschaffene Diöcese durch folgende Grenzpunkte in der Länge und Breite abgemacht. Als erstere werden die Pfarren

---

[1] S. 174: „... per manus opificum et conparticipum ...“

[2] St. UB., II 222—224 päpstliches Breve vom 2. December 1217.

[3] Berthold B. v. Brixen und Abt Gottfried. Vgl. Wichner, Admont, II 72 f.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.“, S. 216—217; Anmerkung S. 529—530, Nr. 84; St. UB., II 226—229.

Kobenz und St. Lorenzen am Hengsberg, als letztere St. Stephan bei Stainz („Lemsnitz") und St. Maria in Prank angegeben.

„Im allgemeinen kann man sagen, dass die zwischen dem Enns- und Murthale hinziehende Tauernkette von den alten Grenzen des Lungau bis zum Berge Zinken nördlich von Seckau die nördliche Grenze des neuen Bisthums bildete, die nordöstliche und westliche Grenze vom Berge Zinken durch den Feistritzgraben bis zur Mur, von da das Gleinthal aufwärts über den Speikkogel in das Södingthal bis zum Einflusse des Södingbaches in die Kainach und längs dieses letzteren Baches bis zu seinem Einflusse in die Mur bei Wildon gieng, dass die Pfarren Hengsberg, Mooskirchen, Voitsberg und St. Margareth bei Wildon die südliche und südwestliche, endlich die Landesgrenzen Kärntens und Lungaus bis zu obigem Ausgangspunkte die westliche Grenze des neuen Bisthums bildeten."[1]

Als Jahresbezug wurden dem Bischofe von Seckau 300 Mark auf die Herrschaften Fohnsdorf, Leibnitz, Vogau und St. Ruprecht a. d. Raab, ferner auf 30 Huben an der Geil, auf Seckau (bei Leibnitz), Unter-Zirknitz (in der Pfarre Gnas), auf ein Haus in Friesach, ein solches in Salzburg, den alten Thurm im Leibnitzer Burgfrieden, den Erzbischof Eberhard II. vom Pettauer Friedrich wiedereingelöst, und auf das bezügliche Bodenstück von der Straße bis an die Sulm verschrieben oder sichergestellt.

Die päpstliche Bulle vom 22. Juni 1218 verbürgte dem Salzburger Erzbischofe und seinen Nachfolgern die Wahl und Investitur der Seckauer Bischöfe und ordnete an, dass der Gurker Bischof als „Vicar" des Salzburger Metropoliten nur die erzbischöflichen Rechte in dem neuen Bisthumssprengel zu vertreten habe.[2]

Für die grundherrliche Stellung der Seckauer Bischöfe ist aber maßgebend die Urkunde König Friedrichs II. (vom 26. October 1218, Nürnberg). Wolle jemand, heißt es zunächst, Burgen oder Ministerialen, Münze, Maut, Gefälle (vectigalia), oder welcherlei Frohndienste (publicas functiones) es sonst gäbe, um seines Seelenheiles willen oder unter welchem Titel immer den Bisthümern Seckau und Chiemsee[3] übertragen, so seien sie befugt, dies als Regalien innezuhaben und von den Salzburger Erzbischöfen nach Art der Vasallen zu empfangen, indem sie durch den Eid der Treue die Lehenschaft leisten[4] und dabei nichts auszunehmen oder auszuschließen haben. Die eigenen Ministerialen dieser Bischöfe haben letzteren den Eid der Treue

---

[1] Meiller, S. 580.

[2] Meiller, „Regg.", S. 216—217, Nr. 208; St. UB., II 241—242.

[3] Gleichzeitige Gründung Erzbischofs Eberhard.

[4] et cum iuramento fidelitatis prestent hominium . . .

zu schwören und dabei nur den Salzburger Erzbischof auszunehmen; andererseits genießen sie alle herkömmlichen Rechte der Ministerialen deutscher Kirchen. Während der Erledigung der Bisthümer steht dem Salzburger Metropoliten allein die Verwesung ihrer Regalien zu. Beim Besuche königlicher Hoftage nehmen sie die ihnen gebürenden Sitze ein.[1]

Was Leopold II. (VI.), der babenbergische Landesfürst in Österreich, vergeblich angestrebt hatte, die Schaffung eines Landbisthums mit dem Sitze in Wien,[2] das vollführte in der Steiermark Erzbischof Eberhard von Salzburg ohne Schwierigkeit, aus eigenen Mitteln und zur Erhöhung seiner Metropolitangewalt, zur Zeit, als der Landesfürst als Kreuzfahrer vor Damiette lagerte.

1217, im Herbste, war Leopold II. an der syrischen Küste gelandet; von Akkon schiffte das Kreuzheer nach Damiette hinüber, wo es zu heftigen Kämpfen kam, und aus dem Lager vor dieser Feste des Nildelta stammt eine Urkunde unseres Herzogs vom 18. Juli 1218, worin er die Schenkung des steierischen Landes-Ministerialen, Ulrich von Stubenberg, an den Johanniter-Orden bestätigt.[3]

Erst im Mai 1219 trat er den Heimweg an. Seine früheste Urkunde auf heimischem Boden, in Österreich, ist den 3. September d. J. ausgefertigt. Zwei Jahre hatte er in der Fremde geweilt, während seine Gemahlin Theodora, aus dem Hause der byzantinischen Komnenen, die Länderverwaltung besorgte.

Es ist begreiflich, dass die Gründung eines steiermärkischen Landbisthums den Landesfürsten vor eine neue Sachlage stellte, deren Rückwirkungen auf seine eigenen Rechte nicht ausbleiben konnten.

Thatsache ist es, dass noch während seiner Abwesenheit im gelobten Lande die Regentin Theodora beim römischen Stuhle über die durch Gründung des Bisthums Seckau erfolgten Eingriffe in die herzoglichen Gerechtsamen Beschwerden erhob; denn Papst Honorius III. ermahnte (7. Mai 1219) den Salzburger Erzbischof von allen solchen Benachtheiligungen des abwesenden Landesfürsten abzulassen.[4] Die Klage der Herzogin bezog sich auf jene Pfarrkirchen, welche der Bestiftung des Seckauer Bisthums zugewiesen wurden und deren Patronat dem steierischen Landesfürsten zustände.[5]

---

[1] licentiam habeant pontificales sedes publice deferendi . . .

[2] Vgl. darüber Juritsch, S. 428.

[3] St. UB., II 235—236.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.", Nachtr., S. 568, Nr. 11 (17. Mai) St. UB., II 247—248.

[5] „. . . ecclesias quasdam attribuerat, quibus moderandis pastores designare ducis partium erat." Die Pfarren und „Kapellen"

Ein tieferliegender Gegensatz zwischen dem babenbergischen Fürstenhofe und dem Salzburger Erzbischofe Eberhard II. läſst sich umsoweniger annehmen, als beide in ihrer politischen Haltung zum Kaiser- und Papstthume zusammenstimmten, und wenige Jahre vorher Papst Innocenz III. (1215, 18. Mai) dem Metropoliten eine Rüge ertheilte, da er vernommen, daſs Eberhard II. dem Babenberger versprochen habe, „künftighin alle Lehen und kirchlichen Pfründen nur nach seinem Wunsche und Begehren zu besetzen".[1] Wir kennen diese Übereinkunft zwischen dem Babenberger und Salzburg nicht näher und mögen gern glauben, daſs „Übertreibungen" oder „Miſsverständnisse" hiebei ins Spiel kamen,[2] immerhin muſs diesem päpstlichen Breve etwas Thatsächliches zugrunde liegen, und sicher ist es, daſs Leopold auch auf dem Boden der Kirche seine landesfürstlichen Befugnisse zu kräftigen nicht vergaß.

Wir wissen nun, daſs Herzog Leopold (October 1219) in Wels mit Erzbischof Eberhard II. eine Besprechung hatte, zufolge deren die gegenseitigen Streitsachen von bestellten Schiedsleuten in Vöcklabruck ausgetragen werden sollten, zu welchem Behufe der Herzog den Ministerialen und Unterthanen der Salzburger Kirche freies Geleite und Schutz zusicherte.[3] Daſs es zum Ausgleiche zwischen dem Kirchenfürsten und dem Landesherrn von Österreich und Steier in der Seckauer Bestiftungsfrage kam, ist umsoweniger zu bezweifeln, als wir ja für das gute Einvernehmen beider ein gewichtiges Zeugnis in jener Vereinbarung des Herzogs und Erzbischofes vom 16. October 1220 besitzen, die zu Neunkirchen, auf Püttner Boden, stattfand.[4] Darin findet sich die Angabe, daſs die alte Satzung über die Verbrüderung der Priesterschaft des ober-

deren in der Salzburger Dotations-Urkunde für das neue Bisthum Erwähnung geschieht, sind: Kobenz, St. Lorenzen am Hengsberg, St. Stephan b. Stainz („Lemsnitz"), Lind, Weißkirchen, Piber, Mooskirchen, St. Margarethen b. Voitsberg, St. Margarethen b. Wildon.

[1] Meiller, „Salzb. Regg.", S. 210, Nr. 168.

[2] Juritsch, S. 430, mit Rücksicht auf die sachgemäßen Ausführungen bei Meiller, Anm. 69, S. 525—526.

[3] Meiller, „Bab. Reg.", 84, Nr. 16; „Salzb. Regg.", 222, Nr. 228, u. Anm. 93, S. 531—532; „Bl. d. V. f. f. Ldke. Nied.-Österr." (Lampels Abh. ü. d. Gemärke . . .), 1887, S. 295, und Juritsch, 456. Wenn ihn Meiller a. a. O., „Salzb. Regg., S. 532, am 7. October 1219 aus dem Morgenlande heimkehren läſst, so ist das durch die Urkunde vom 3. September für das Kloster St. Georgen („Arch. f. K. österr. Gesch.", IX 283, „Notizbl.", 1851, S. 79, Juritsch, S. 453) verneint, welche ihn schon anfangs September als heimgekehrt voraussetzt. Den Weg schlug er wohl, wie Meiller richtig annimmt, durch Ungarn nach Österreich ein.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.", 226, Nr. 246; St. UB., II 254—257, nach dem Originale im Landes-Archive der Steiermark. Vgl. Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, IX 219.

steierischen Archidiaconates zufolge der Antragstellung Sifrids, des Priesters und Hospitalsverwalters vom „Cerwalde" (Spital am Semering), im Einvernehmen mit den „alten Geistlichen": Eberhards, des „obersten Passauer Propstes" und Pfarrers von Neunkirchen, Otachars von Mürzhofen und Alberts von St. Dyonisen (bei Leoben), erneuert wurde.[1]

Wir begegnen der Angabe, dass der mit dieser Confraternität verknüpften Hospizstiftung[2] am Semering auch „adelige Landes-Ministerialen" mit Zehentleistungen beitraten, welch letztere jedoch von ihren Nachkommen zurückgehalten wurden. Diese hätten sich nun in Gegenwart des Erzpriesters Dietmar bereit erklärt, als „Almosen" dem Hospiz von jedem Pferde 12 Pfennige und nach ihrem Ableben ihr bestes Gewand, ein Pferd oder, wenn sie ein solches nicht besäßen, ein anderes Thier zu widmen. Vor allem wurden aber die Pfarrer und Kapläne zum Jahreszinse von 12 Pfennigen und zum Nachlasse ihres besten Gewandes, eines Pferdes oder seines Geldwertes, — jeder Priester zur Jahresgabe von 6 Pfennigen verhalten; überdies finden wir die Verpflichtung ausgesprochen, bei der Seelenmesse am Tage der Confraternitäts- oder Verbrüderungs-Versammlung dem Hospitale die Kerzen und einen Pfennig zu spenden. Sollte dieser Jahrestag der Verbrüderung in dem Gebiete des Erzpriesterthumes „außerhalb des Gebirges gegen Österreich hin" am St. Leonhardstage, oder „innerhalb des Gebirges gegen und an der Mur" am St. Othmarstage zu St. Stefan an der Lobming stattfinden,[3] so sind diese Giebigkeiten dem Hospizverwalter zu entrichten.

Indem die Versammlung dem allen zustimmte, sprach sie die Bitte aus, dass jeglicher Weltpriester, der an fortdauernder Augenschwäche hohen

[1] Die Darlegung der Urkunde greift auf den vorletzten Markgrafen von Steier „nobilem marchionem Styrie Otacharum" zurück. (St. UB., II 255.) Die ursprüngliche Bestiftung der obersteierischen Confraternität bestand in der Pfarre St. Stephan an der Lobming (S. Stephani ad Chrowat = bei Kraubat, Pons S. Stephani), einer der ältesten des Oberlandes. Vgl. Schmutz, „Gesch. der Ortsgemeinde und Pfarre St. Stephan ob Leoben", Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, 38 1840), 77 ff.

[2] Sieh St. UB. a. a. O. Die Confraternität veranlasste die Hospizstiftung, damit der Verkehr zwischen den beiden Gebieten des Erzpriesterthumes „außer-" und „innerhalb des Gebirges" über den Semering gegenüber gesichert sei „ut ibi spelunca latronum cessaret et ex semita publica via fieret.... Man ersieht daraus, dass erst seit der Hospizstiftung der Saumweg über den Semering zur Straße erwuchs.

[3] So muss wohl die Stelle (St. UB., II 256): „Quocunque autem anno non fieret conventus extra montes versus Austriam in festo Sancti Leonhardi infra montes autem versus et iuxta Muram, videlicet in toto archidiaconatu,

Alters wegen leide, oder zufolge erlittener Wunden oder irgend anderer Gebrechlichkeit sein Seelenamt nicht versehen könne, mit seiner Habe und seinem Einkommen für eine Zeit oder bis zu seinem Tode im Hospiz Aufnahme finde, und dass der betreffende Pfarrer oder Priester mit dem Einkommen seiner Kirche, welche inzwischen der Hospizverwalter verwalten soll,[1] angesichts einer dem Erzpriester bekannt gewordenen Kränklichkeit, Schwäche oder Nothlage und — wenn es nothwendig wäre — auch auf Kosten des Semering-Hospiz standesgemäß erhalten werde. Sollte einer von der Verbrüderung wegen Böswilligkeit oder Gewaltthat seines „Vogtes"[2] in seiner Pfarre zu verbleiben nicht wagen, so dürfe er kraft Anordnung des Erzbischofes das Hospiz als sichersten Zufluchtsort erwählen und hier von seiner Habe leben, bis zwischen ihm und seinem „Vogte" oder „Feinde" ein der priesterlichen Würde und der Stellung der Kirche angemessener Vergleich zustande käme. Die Versammlung erbat sich für alle diese Anordnungen die Besiegelung durch die beiden anwesenden Fürsten, d. i. den Erzbischof und Herzog.

Es ist dies eine bedeutsame Kundgebung des landesfürstlichen Zustimmungsrechtes in einer kirchlichen Angelegenheit, welche den Verband und die Interessen der Geistlichkeit des obersteierischen Erzpriesterthumes hüben und drüben des Gebirges zum Gegenstande hat.

Doch müssen wir noch einer Bisthumsgründung gedenken, die auch ein Stück der damaligen Steiermark betraf und nachmals, als das Land zwischen Drau und Save, Sann und Sottla, steierisch wurde, die Anwartschaft auf dieses Sprengelgebiet im Gefolge hatte.[3]

Schon im Jahre 1225 beschäftigte den Erzbischof Eberhard II. die Stiftung des Lavanter Bisthumes, mit dem Sitze zu St. Andrä im unteren Lavantthale, da Papst Honorius III. (8. August) diesen Wunsch des Metropoliten einer Prüfung durch geistliche Vertrauensmänner überweist.[4] Auch war bereits der Anwärter dieses neuen Bisthumes in der

---

in die Sancti Otmari apud pontem sancti Stephani hospitalario persoluti i. e. denarii) assignarentur"... verstanden werden.

[1] Ecclesie sue, quam hospitalarius medio tempore regere debet ... was allerdings bei einer größeren Zahl gleichzeitiger solcher Fälle seine Schwierigkeiten haben musste.

[2] Offenbar im Sinne vom Kirchen-Patron.

[3] Vgl. Tangl, „Reihe der Bischöfe von Lavant", und Orožen, „Das Lavanter Bisthum", I Muchar, V 104.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.", 235—236, Nr. 291. Daher heißt es schon zum Jahre 1225 in den „Ann. S. Rudb. Salisb.", Mon. Germ., IX 783: Archiep. (Eberhardus) instituit sedem Kathedralem apud S. Andream in Lavant, cui prefecit Ulricum plebanum de Hus.

Person Ulrichs, Pfarrers von Haus im Ennsthale, erkoren. Die feierliche Weihe desselben durch den Salzburger Metropoliten fand auf dem Straubinger Hoftage anlässlich der Schwertleite Herzog Ottos des Jüngeren von Bayern in Gegenwart zahlreicher Fürsten statt (1228, 14. Mai),[1] und wir müssen annehmen, dass zwischen dem anwesenden Herzoge Leopold von Österreich und Steier und Erzbischof Eberhard II. alle den steierischen Antheil des neuen Hochstiftsprengels betreffenden Fragen bereits ihre Erledigung gefunden hatten.

Denn das Lavanter Bisthum, dessen Inhaber gleich dem Seckauer Suffragan und Vasall des Salzburger Erzstiftes wurde, umfasste, wie aus einer späteren Urkunde Eberhards II. hervorgeht, nicht bloß das ansehnliche Gebiet der Pfarren St. Andrä und Lavamünd im Lavantthale und das Unter-Drauburger „Capitel" auf Kärntner Erde, sondern erhielt für seinen Sprengel auch auf steierischem Boden die Pfarre von Remschnik bei Marburg, St. Florian bei Leibnitz, die Kapellen St. Martin und St. Andrä im Sulmthale (Sausal)[2] und Limberg („Lindenberg") bei Schwanberg zugewiesen. Das Erzpriesteramt für diese Kirchen übertrug Eberhard II. dem jeweiligen Propste von St. Andrä im Lavantthale.[3]

Wir müssen jedoch noch auf eine Urkunde zurückgreifen, die lange vor der Schöpfung des Seckauer Landbisthums ausgefertigt erscheint und zur Geschichte der Rechtsverhältnisse zwischen dem steierischen Landesfürstenthum und der Salzburger Kirche einen wichtigen Beitrag liefert. Es ist dies ein im Jahre 1211 zwischen beiden Theilen abgeschlossener Vergleich über die „im steierischen Herzogthume" gelegenen Pfarren Lanzenkirchen, Pütten (jenseits des Gebirges auf Püttner Boden), Hartberg, Graz, Waltersdorf (bei Hartberg), Riegersburg, Marein („Merin", am Straden?) und Radkersburg.

Erzbischof Eberhard II. verzichtet mit Rath und Zustimmung seines Domcapitels und seiner Getreuen von geistlichem und Laienstande auf das Patronat der Pfarren Lanzenkirchen, Hartberg, Graz, Riegersburg und Marein zu Gunsten des Herzogs und seiner Erben, indem er sich nur die Sprengelgerechtsamen vorbehält. Im übrigen sollen die Rechte des Salzburger Erzstiftes klaglos bleiben. Der Herzog

---

[1] Meiller, 288, Nr. 548; St. UB., II 551.

[2] Capellam S. Martini iuxta Sulbam et capellam Sussenteller (Süße Thäler, dulces valles) = St. Andrä im Sausal.

[3] Archidiaconatum earundem ecclesiarum cum capitulo in Traberg (St. Andrä im Lavantthale und Unter-Drauburg waren Propsteien). Friderico sancti Andree preposito et omnibus suis successoribus canonice substitutis perpetualiter tradidimus possidendum.

verzichtet dagegen auf die Schlösser Haunsberg und Werfen im Salzburgischen und entsagt dem Vogteirechte in Leibnitz.

Aber auch sonst fehlt es nicht an Belegen für das Zusammengehen des Landesfürsten und des Metropoliten in Angelegenheiten, die ihren beiderseitigen Gewaltkreis berührten.

Eine der bedeutendsten urkundlichen Thatsachen knüpft sich an das Spätjahr 1203. Zu Friesach trafen beide (Ende November) eine Vereinbarung zu Gunsten des Nonnenklosters Göß, dessen kaiserlicher Freiheitsbrief den Kaiser allein als Schutzherrn oder Vogt der Abtei gelten ließ, sodass der Herzog von Steier als Stellvertreter die Vogtei zu handhaben hatte. Ulrich der Ritter (miles) von Stubenberg erlaubte sich unter dem Titel der lehensweisen Übertragung dieser Vogtei seitens des Herzogs verschiedene das Kloster bedrückende Eigenmächtigkeiten und wurde schließlich bewogen, von diesen abzustehen, „weil ihm der Herzog hiezu keinerlei Vollmacht gegeben“.

1213 (4. November, Graz) entschieden der Herzog und Erzbischof den Streit der Abtei Admont mit dem angesehenen Landes-Ministerialen Reimbert von Mureck, und 1217 nahm Leopold II. (VI.) die Vermittlung des Metropoliten bei seinem Gütertausche mit dem Kloster Reun in Anspruch.[1]

Und noch eines wichtigen Übereinkommens müssen wir gedenken, das sich an den 31. März des Jahres 1208 (Kloster Neuburg) knüpft. Hier einigten sich beide Fürsten dahin, dass die Kinder aus der Ehe Reimberts von Mureck, „Ministerialen des steierischen Herzogs“, mit einer Ministerialin der Salzburger Kirche zwischen dem Herzoge und Erzbischofe nach festgesetzter Vereinbarung getheilt und in Bezug ihres Erbrechtes gleichgestellt werden sollten.

5. Landesfürstl. Hoftage und Amtshandlungen in den Jahren 1198—1230, mit besonderer Rücksicht auf die Zeugenschaft der Landes-Ministerialen. Der Ausgang Herzog Leopolds II. (VI.).

Der erste urkundlich bekannte Hoftag Herzog Leopolds II. (VI.) aus der Zeit der gemeinsamen Herrschaft in Österreich und Steiermark fand im Juni des Jahres 1202 in Graz statt. Wir begegnen da in dem Zeugenverzeichnisse des herzoglichen Gnadenbriefes für die Propstei

[1] St. UB., II 177—179; Meiller, „Bab. Regg.“, S. 106—107, Nr. 93. Vgl. Anm. S. 252—253, Nr. 356. Die Gößer Angelegenheit sieh bei Meiller, „Regg. d. Salzb. Erzb.“, 182, Nr. 56, und St. UB., II 107—108; ferner die Urkunden von 1213 und 1217, St. UB., II 186—187 und 219—220. Die Urkunde von 1208, betreffend die Theilung der Nachkommenschaft des Mureckers, sieh St. UB., II 136—137.

Berchtesgaden vom 8. Juni die österreichischen Edlen des herzoglichen Gefolges vorangestellt, dann, mit den einleitenden Worten „von Steier" (de Styria), unsere Landsassen hüben und drüben des Gebirges angereiht, darunter auch den Ennsthaler Otakar von Wolkenstein. Für den Hoftag spricht insbesondere das geschlossene Auftreten der vier Hofbeamten: des Truchsess, Schenken, Marschalls und Kämmerers in der Zeugenreihe.[1]

Sicherlich können wir auch jene herzogliche Gnadenurkunde für das Kloster St. Lambrecht vom 13. December 1202, deren wichtiger Inhalt an anderer Stelle bereits gewürdigt wurde, mit einem vorangehenden Grazer Hoftage in Verbindung setzen.[2] Hiefür spricht die stattliche Reihe fast durchaus steierischer Zeugen, über zwanzig an Zahl, denen zehn Klostergenossen St. Lambrechts folgen.[3]

Den Herzog begleiteten nach Wien, wo die Urkunden für St. Lambrecht ausgefertigt wurden, auch steierische Edle; denn unter den „vielen Ministerialen"[4] bekräftigten das zweite Diplom acht als Gruppe der Steierer, im Anschlusse an vier Österreicher,[5] denen der Leonsteiner[6] und der von Trixen[7] (Kärnten) angefügt erscheinen.

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 87, Nr. 3: „. . . Perhtoldus dapifer de Emerberch, Albero pincerna de Grimminstein, Rudegerus marscalcus de Planchenwarte, Ulricus camerarius de Schiltgraben."

[2] Mitte October 1202 befand sich Leopold II. (VI.) zu Enns. (Meiller, „Bab. Regg.", S. 88, Nr. 33, 34.). Dass er den 13. December in Wien war, bezeugt die gleichzeitige Urkunde für St. Lambrecht (s. w. u.) und die Urkunde für Wilhering vom 15. December, Neuburg (Korneuburg oder Kloster Neuburg). Die zweite Urkunde für St. Lambrecht, vom 13. December, kam sicherlich nicht in Graz, sondern auch in Wien zur Ausfertigung, doch muss ein Hoftag in Graz vorangegangen sein.

[3] An Fridericus et Heinricus de Kainach werden gereiht: Leo, Ernisto, Leonhardus, Gotfridus, Ditimarus, Gotfridus, Ditimarus (diese gleichen zwei Namenspaare erscheinen auch im deutschen Insert der Urkunde vom 24. November 1371), Hilgrimus, Ortolfus, Johannes filii ecclesie S. Lamberti. Wir haben es da wohl mit den Mönchen des Klosters zu thun, denn für Eigenleute oder Hörige gilt die Bezeichnung de familia ecclesie.

[4] Multorum ministerialium nostrorum.

[5] Falkenberg, Truchsess Wilhard, Struno (Streun), Schwarzenau.

[6] Liupoldus de Lewensteine. Wahrscheinlich ein Edler aus Oberösterreich, Leonstein bei Steier, in der Gegend von Grünberg, weil wir ihn in der früheren Urkunde neben den Edlen von Steier angeführt finden und er auch in dieser Urkunde der Gruppe der Steiermärker zugefügt erscheint. In der Urkunde Hz. Heinrichs v. Bayern-Sachsen 1174, 17. September (UB. d. L. o. d. E., II 348), steht Warmund v. Lewenstein auch neben Gundaker de Styria.

[7] Dies Geschlecht, als dessen Zweig wir die später auftauchenden Mährenberger betrachten dürfen (welch letztere auf St. Pauler Lehengründen im steierischen Unter-

Für einen gemeinsamen Hoftag, als Versammlung d[illegible] Ministerialen beider Länder um die Person des Herzogs, lief[illegible] die Urkunde ein willkommenes Zeugnis, in welcher Leopold II. (VI.) d[illegible] Kloster Gleink dreizehn Bauerngüter im Ennsthale beim Gumpe[illegible] (in der Gegend von Haus) verleiht, überdies frühere Schenkunge[illegible] österreichischem Boden und eine Widmung seines Ministerialen Udalsch[illegible] von „Trübenbach" bestätigt.[1]

Die Urkunde, welche durch ein Versehen das Jahr 1192 füh[illegible] kann nicht vor Mitte 1206 ausgestellt sein und dürfte ehestens d[illegible] Jahre 1207 zufallen.[2] Bedeutsam ist es, dass sich damals in Linz, w[illegible] es in der Urkunde heißt, „die gesammten Ministerialen Österreic[illegible] und Steiermarks[3] einfanden", und für den Glanz des Hoftages liefert d[illegible] stattliche Zeugenreihe den besten Anhaltspunkt.[4]

Wenn wir die Gruppe der eigentlichen Steiermärker überblicken, so treten gewissermaßen an die Spitze der „Landes-Ministerialen" jene Vollfreien und Hochadeligen, die allerdings noch den höheren Rang innehaben, aber mit den (rangniederen) Landes-Ministerialen laut der urkundlichen Angabe, dass zu Linz sämmtliche Ministerialen Österreichs und Steiermarks anwesend waren, in Eines zusammengefasst scheinen.[5]

Dennoch dürfen wir die Kindberger und die von Peggau nicht ihrer Sonderstellung als „Freie" entkleiden und mit den eigent-

---

lande an der Drau begütert erscheinen), war, wie eine Urkunde um 1185 bezeugt (St. UB., II 10), durch die zweite Ehe der Witwe des Grafen von Liebenau mit letzterem Grafengeschlechte versippt; denn es werden dort fünf Trixner als Halbbrüder der zwei Liebenauer Grafen bezeichnet, welche alle der mütterlichen Schenkung von Besitz bei Gamlitz und Windischgraz an das Kl. St. Paul zustimmen.

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 97, Nr. 66. Abdruck im UB. d. L. o. d. E., II 507—508; im Auszuge St. UB., II 125—126.

[2] Vgl. darüber Meiller a. a. O., Anm. S. 250, Nr. 344, und UB. d. L. o. d. E., II Anm. S. 508—509.

[3] „... presentibus universis ministerialibus Austrie et Styrie ..."

[4] Über zwanzig steierische und oberösterreichische Zeugen. Darunter: Erchengerus de „Lanser". Wir begegnen hier urkundlich der verkürzten Form von „Landesere" im heutigen Ödenburger Comitate, damals auf steierischem Boden. Vor dem Erchenger v. Lanser steht ein Hartnid v. Awensteine. Schwerlich kann man an die damals tirolischen, später kärntnischen Auffensteiner denken. Ein Hartnid v. „Owenstein" (offenbar derselbe) findet sich in der steierischen Herzogs-Urkunde von Admont (1186, 27. December) und in der für Gleink von 1192 (UB. f. O. o. d. E., II 437) vor; die von Kapfenberg und Stubenberg sind dem gleichen Adelsgeschlechte angehörig.

[5] Bernhard dem Vollfreien von Schaunberg (Ob.-Österr.) folgen als Steiermärker gleichen Ranges die von Kindberg und Peggau, denen sich als Landes-Ministerialen zunächst Kapfenberg und Wildon anreihen.

lichen Landes-Ministerialen zusammenwerfen, da eine Reihe von Urkunden unseres Herzogs die bezüglichen Rang-Unterschiede der Zeugen für Österreich genau auseinander hält,[1] und wir auch bezüglich der Steiermark diese Thatsache anzuerkennen genöthigt bleiben.

1209 hielt Herzog Leopold II. (VI.) einen Hoftag in Marburg, den seine Urkunde vom 9. September zu Gunsten der Karthause Geirach bezeugt.[2] Sie ist in mehr als einer Beziehung von Interesse. Zunächst bezeichnet der Landesfürst, dem es um die Hebung des Klosters aus seinem Verfalle zu thun ist, den Ort „Crucetanne" als Grenzmarke des „herzoglichen Landes und des Besitzes Ortolfs von Montpreis."[3] Als neue Bestiftung erscheint das Winzerdorf Planina bei Montpreis und die Jahresgabe von fünf Mark zum Kaufe von Fischen auf dem Markte zu Marburg.

Sodann wurden die herzoglichen Ministerialen zu freien Schenkungen beweglichen und unbeweglichen Gutes an die Karthause ermächtigt, die grundherrlichen Rechte des Klosters verbürgt und die Vogtei dem Herzoge vorbehalten.

Wir werden am Schlusse dieses Abschnittes noch einer zweiten und wichtigeren Urkunde zu Gunsten der Karthause gedenken.

In dem Zeugenverzeichnisse finden wir zwei Gruppen gebildet: Steiermärker gehen voran, dann folgen die Adeligen aus Österreich (de Austria). An der Spitze der ersteren Gruppe stehen Hochadelige oder „Freie", die nicht dem Gebiete der damaligen Steiermark angehörten, sondern dem kärntnisch gebliebenen „Saunien" zuzuweisen sind: Werigand von Hoheneck (bei Cilli) und Gebhard von Saneck[4] („Sounеke"), denen dann Liutold von Peggau, gleichen Ranges, folgt und mit (dem Landes-Ministerialen) Dietmar von Liechtenstein den Reigen der eigentlichen Steiermärker eröffnet (darunter auch Reimbert von

---

[1] 1200, 28. Februar, Heimburg (Meiller, „Bab. Regg.", 88, Nr. 13): de ordine comitum . . . de ordine liberorum . . . de ordine ministerialium. 1208, 7. April, Neuburg (S. 91, Nr. 44): de ordine liberorum . . . de ordine ministerialium. 1221, 18. October, Wien (128, Nr. 169): de ordine liberorum . . . de ordine ministerialium. 1227, 25. Mai, Passau (139, Nr. 216): nobiles omnes viri comites) . . . Ex ministerialibus . . .

[2] St. UB., II 153—154; Meiller, 102, Nr. 80 (zum 10. September).

[3] „. . . qui separat terram nostram a terra Ortolfi de Momparis." Die Montpreiser, Lehensträger des Gurker Bisthums, waren mit den Pettauern, Scherfenbergern und anderen versippt, und von Hause aus jedenfalls Vollfreie.

[4] Später, u. zw. seit 1308, begegnen wir urkundlich den Freien von Saneck als Lehensträgern der steierischen Herzoge (sieh Krones, „Die Freien von Saneck, S. 118 f.).

Mureck[1]), deren Mitte die drei herzoglichen Hofbeamten: Berchtold, der Truchsess von Emmerberg, Schenk Albero von Grimmenstein und Marschall Rüdiger von Plankenwart einnehmen. Von Nicht-Steiermärkern, die aber auf unserem Boden begütert waren, finden wir neben dem von Trixen[2] auch den von Rase-Rossegg (Kärnten) angeführt.[3]

Auch Albert von Rohitsch findet sich als Zeuge eingefügt, was mit dem Besitze der steierischen Herzoge in dieser Gegend zusammenhängt, ohne dass der Edle von Rohitsch den damaligen Landes-Ministerialen der Steiermark als politischer Landschaft beizuzählen wäre.

Der Grazer Hoftag vom 18. Juli 1211 macht uns mit einer Angelegenheit bekannt, welche beweist, dass seit dem letzten der steierischen Otakare mancherlei Übelstände bestanden, deren Behebung seinen Nachfolgern zukam. Die betreffende Urkunde[4] beschäftigt sich mit dem Hospiz am Semering, das wir bereits an früherer Stelle aus einem anderen Gesichtspunkte zu berücksichtigen Anlass fanden. Markgraf Otakar habe seine Stiftung mit dem „Zere-Walde" ausgestattet sammt der „Alpe", d. i. dem Höhenzuge zwischen der Fröschnitz und dem Dorfe Bichelwang („Pirchenuuang") im Mürzthale, woselbst das Hospiz drei Huben oder Mansen zugewiesen erhielt. Als der Markgraf starb (Ende 1164) „und sein Nachfolger, vom Markgrafen zum Herzoge erhoben, noch Knabe war",[5] vergriff sich sein Ministeriale Erchinger von Landesere (Lanser) an den Grenzen des Hospizgutes, indem er allen zwischen Bichelwang und dem Flüsschen Gams („Gamnize") gelegenen Grund und Boden, mochte er bebaut oder unbebaut sein, an sich zog. Gebolf, der Provisor des Hospiz, der wiederholt vor dem Herzoge auch in Gegenwart des (inzwischen verstorbenen)[6] Erchenger darüber Klage geführt, erlangte nun das eidliche Zeugnis der Blutsverwandten Erchengers, Ulrich von Stubenberg und Otto von Krems, zu Gunsten der Eigenthumsrechte des Semeringer

[1] 1212 erscheint in der Urkunde des Vergleiches zwischen dem Kloster Reun und Reimbert v. Mureck letzterer als nobilis et strenuus miles bezeichnet, andererseits als quidam de primoribus ministerialium Styrensium.

[2] Dass die Trixner auf untersteierischem Boden und auch in der Gegend von Graz begütert waren, ist sichergestellt.

[3] Auch bei diesen muss an Ministerialenstellung zu den steierischen Landesfürsten gedacht werden. Cholos von Rossegg Bruder Rudolf war mit Hiltrude vermählt und diese dann „matertera Ulrici de Stubenberch" (St. UB., II 211, 212, 290, zum Jahre 1216—1222).

[4] St. UB., II 169—170.

[5] „. . . cum filius eius Otacharus ex marchione dux pueriles adhuc ageret annos . . ."

[6] „. . . ad finem uite sue male tenendo possedit . . ."

Hospitals, welches sie vor vielen Anwesenden und in Gegenwart des Herzogs in Bruck a. d. Mur[1] abgaben. Dies Recht bekräftigt nun zu Graz der Herzog für alle Zukunft.

Zwei nur mit der Jahresangabe 1211 und 1212 versehene Urkunden, ohne Orts- und Tagesbezeichnung, bezeugen nichtsdestoweniger öffentliche Amtshandlungen des Landesfürsten.

Den wesentlichen Inhalt der ersteren, den Vergleich des Herzogs mit dem Kloster Reun, haben wir bereits an anderer Stelle gewürdigt.[2] Als Zeugen dieser Herzogsurkunde erscheinen seine vier Kapläne oder geistlichen Kanzleibeamten: Ulrich, Heinrich, Liupold und Piterolf, und durchaus steierische „Ministerialen", die Edlen von Wildon, Stubenberg, Graz, Ort, Albero der Mundschenk (von Grimmenstein), Rudiger von Plankenwart (Marschall), Berthold der Truchsess von Emmerberg, der von Stein (de Lapide, bei Fehring?), die Edlen von Leoben und Graz, — was einen Hoftag in der Steiermark mit Sicherheit annehmen läſst, und wahrscheinlich macht, daſs es der gleiche war, den die oben behandelte Urkunde vom 18. Juli 1211 für Graz bezeugt.[3]

In der zweiten Urkunde von 1212 erscheint allerdings Reimbert von Mureck, der Jüngere, der Sohn des gleichnamigen Vaters, eines aus den „Vordermännern der steierischen Ministerialen", „der edle und gestrenge Ritter", als Aussteller der Urkunde, worin er das Kloster Reun für eine Schenkung seines Vaters anderweitig entschädigt.[4]

Der Landesfürst bekräftigt dies alles,[5] und eröffnet die

---

[1] „. . . coram nobis in villa Prukke multis audientibus . . ."

[2] Sieh oben S. 132; St. UB., II 173—174.

[3] In beiden Urkunden decken sich als Zeugen die drei Hofbeamten: Mundschenk, Marschall (Rudiger von Plankenwart) und Truchseſs, der Wildonier, Stubenberger, und die von Graz (Otakar und sein Sohn).

[4] St. UB., II 183—185. Wir haben in Reimbert von Mureck dem Älteren, dem Sohne des Vollfreien oder Hochadeligen, Burkhard von Mureck (s. St. UB. 1145 . . . 1171), eine der sich mehrenden Erscheinungen vom Eintritte eines vom Hause aus ingenuus oder nobilis in den Stand der Landes-Ministerialen, daher es von ihm heiſst: „quidam de primoribus ministerialium Styriensium", u. zw. finden wir ihn als solchen schon in der markgräflichen Epoche Otakars (VI., VIII.) z. J. 1173 (St. UB. 528). Er selbst wird in der Urkunde von 1212 (St. UB., II 185) an die Spitze der Zeugen aus dem Stande der Landes-Ministerialen, unmittelbar hinter den Herzog und vor den Wildonier, Stubenberger u. s. w. gestellt. Das Prädicat „edler und gestrenger Ritter" (nobilis ac strenuus miles) gehört ihm und nicht Herrand de Wildonie zu, wie sich dies im Index z. St. UB., II 781, durch ein Versehen eingestellt findet. 1231 (St. UB., II 384) erscheint dieser Reimbert von Mureck selbst bereits als senior mit seinem gleichnamigen Sohne.

[5] S. 185: „. . . eodemque uoto assentiente et mediante illustri duce Austrie ac Styrie domino Liupoldo . . ."

Reihe der durchwegs steierischen Zeugen aus dem Kreise der Landes-Ministerialen,[1] denen sich eine Gruppe anschließt, welche wir mit Grund als Dienstmannen oder Ritter jener Landes-Ministerialengeschlechter ansehen dürften, deren Namen sie führen.[2] Wir finden aber auch Wichard von Waldstein und Rudolf von Pickelbach (bei Graz) eingereiht, von denen der erstere (wenn es nicht sein gleichnamiger Dienstmann war) eine höhere Rangstellung, die eines Landes-Ministerialen, beansprucht.[3]

Einen Beleg, dass auch außerhalb der beiden Herzogthümer Landessassen derselben dem Landesfürsten zur Seite die von ihm getroffenen Vereinbarungen, beispielsweise über sein herzogliches Lehensrecht, als Zeugen unterschrieben, finden wir in der von ihm 1212, den 10. Juli,[4] in Passau ausgefertigten Urkunde,[5] deren Zeugenreihe dies erhärtet.[6] Es handelte sich da um ein Lehen in Kärnten, welches dem Herzoge durch das Ableben seines Ministerialen Offo von Teuffenbach und dessen Gattin anheimgefallen war, und das der babenbergische Landesfürst an den Freien, Ulrich von Peggau, weiter vergabt hatte. So tritt denn ein Vorläufer der Grafen von Pfannberg durch Lehenschaft in stets engere Beziehungen zum Landesfürsten und damit in den Kreis der Landesvasallen als einer ihrer Vordermänner.

Ist die Anwesenheit Herzog Leopolds II. (VI.) für das Jahr 1213 in Marburg und seine lehensherrliche Verfügung allda bezeugt,[7] so erscheint noch beachtenswerter der Inhalt der Urkunde, welche der

---

[1] Mureck (Reimbert von Mureck), Wildon, Stubenberg, Graz, Krems, der Schenke Albero (von Grimmenstein), Stein (de Lapide), Plankenwart.

[2] Pilgrimus de Murek, Engelschalcus de Murek, Dietmarus de Murek, Leo de Wildonie (weiter oben in der Zeugenreihe findet sich Herrandus de Wildonia angegeben) . . . Starchandus de Chrems. (Der Landes-Ministeriale von Krems heißt oben Otto und wird 1224, St. UB., II 310, als „nobilis vir" bezeichnet. In den sonstigen Urkunden dieses Zeitraumes führt er aber nie dies Prädicat.)

[3] Er findet sich zwischen Leo de Wildonie und Starchand de Chrems eingeschaltet. Vgl. über ihn: seinen Sohn Ditmar und seinen Bruder Liupold, die Nachweise 1202—1224 im St. UB., II, Index, 719. — Die herzogliche Urkunde von 1206, 14. August, Admont (St. UB., II 119) bezeichnet ihn als „dominus".

[4] 31. Mai finden wir den Babenberger in Nürnberg (Meiller, „Bab. Regg.", 109, Nr. 100).

[5] Meiller, 109—110, Nr. 101.

[6] Leutoldus de Pekach, Gundacherus de Styria (Burgstadt Steier) et frater eius Duringus, Rudolfus de Stadek, Gotfridus de Truchsen, Reimbertus de Murek, Bertholdus dapifer de Emmerbergk, Albero pincerna de Grimmenstein, Leutoldus de Hohenstain ministeriales Styrie.

[7] St. UB., II 189—190. Es handelt sich um die landesfürstliche Genehmigung des theilweisen Verkaufes und der theilweisen Widmung eines Lehensgutes durch seinen Inhaber Thiemo von „Offonitz" (Elsniz, bei Cilli) an die Karthause Seiz.

Landesfürst in der Burgstadt Steier, 27. Juni 1214, ausstellte, da sie einen Jahre vorher zu Weiz „in Gegenwart des Herzogs“ stattgefundenen Schenkungsact der „vornehmen Frau“ Elisabeth von Gutemberg zu Gunsten des Gösser Nonnenstiftes bestätigt[1] und dort eine stattliche Gefolgschaft als Zeugen anwesend sein läſst, welche der Landesfürst als seine „Getreuen“ zusammenfaſst, andererseits als „Vornehme“ und „Ministerialen“ auseinanderhält.[2]

Können wir der lange vor 1214[3] in dem (landesfürstlichen) Markte Weiz abgehaltenen Versammlung den Charakter eines Hoftages nur vermuthungsweise zusprechen, was noch weniger von dem Aufenthalte in Stadt Steier zu gelten scheint,[4] so ist dies umso sicherer aus der Urkunde vom 16. Juli 1214 für Graz zu belegen, denn sie berichtet uns vom Rechtsstreite des Klosters St. Lambrecht mit dem Ministerialen des Herzogs, Herrand von Mooskirchen, über einen Besitz bei Aflenz, den der Stiftsvogt,[5] Ulrich von Kapfenberg (Stubenberger), durch seine Klage in Fluſs brachte und der Herzog als durch einen Ausgleich erledigt bezeugt, wobei der Landesfürst der Zustimmung und des Einvernehmens seiner Ministerialen[6] gedenkt und ausdrücklich bemerkt, daſs dies seiner Schutzvogtei[7] über das Kloster keinen Eintrag thun soll. Er habe sich dieselbe ohne alle Erträgnisse vorbehalten und letztere dem genannten Benedictinerstifte zugewendet.

Als Zeugen geistlichen Standes begegnen uns die Äbte von Admont und Reun, der Propst von Seckau, die Pfarrer von Graz und

[1] St. UB., II 198—200. „Hec in presentia nostra apud forum Uvides acta sunt sub testimonio multorum fidelium tam nobilium quam ministerialium . . .“ Dieser Urkunde zufolge war Elisabeth die Mutter der Äbtissin Ottilie von Göß und hatte den Grafen Wilhelm von Heunburg und Herrand von Wildon zu Schwiegersöhnen.

[2] Jenen gehörten der von Peggau und Kindberg, diesen die Edlen von Landesere und Stadeck (Brüder), Kapfenberg und Stubenberg, Krems, Teuffenbach, Graz, Safen, Gösting, Froberg (?), Schiltgraben (bei Neunkirchen im Püttner Gebiete), Dunkelstein und Kapfenstein (bei Fehring) zu.

[3] S. 199: „Hic ita peractis dum post annos aliquot predicta matrona uiam universe carnis ingressa esset et in ecclesia Gossensi secundum peticionem suam debito cum honore tumulata fuisset . . .“

[4] Es heißt am Schlusse der Urkunde bloß: „Hanc igitur transactionem diversis temporibus factam sigilli nostri impressione munire curauimus in castro nostro Stire . . .“ ohne jede Zeugenangabe.

[5] St. UB., II 200—201, Meiller, S. 113: „Ulrico de Kaphenberch advocato eiusdem ecclesiae in eodem loco . . .“ (d. i. im Gebiete des Aflenzer Besitzes der St. Lambrechter).

[6] de consensu ministerialium nostrorum connivencium.

[7] salva advocatia nostra . . .

Weißkirchen, und der „Meister" Swiker von Graz[1]; die Landes-Ministerialen erscheinen durch die Edlen von Wildon, Krems, Kapfenberg, den Schenken Albero (von Grimmenstein), Liechtenstein, Lueg (?), Stadeck, Landesere, Aflenz, Wildon,[2] Spielberg („Spigelberch" bei Knittelfeld), vertreten, denen sich Albert der Stadtrichter von Graz, Rudolf von Voitsberg[3] u. a. anschließen.

Von 1215 beginnen die Urkundenbelege wieder spärlicher zu werden. In die Zeit von 1217—1219 fällt überdies der Kreuzzug Herzog Leopolds vor Damiette, woselbst er eine Schenkung für den Johanniter-Orden bestätigt.[4]

Erst mit dem Jahre 1220 setzen dann wieder die Belege für die landesfürstliche Thätigkeit des Babenbergers in der Steiermark ein, und wir begegnen ihm in Gesellschaft Erzbischof Eberhards II. von Salzburg den 10. October 1220 zu Neunkirchen, im Püttner Gebiete unseres Landes. Das eine der bezüglichen Zeugnisse haben wir bereits in erschöpfender Weise gewürdigt;[5] ein zweites betrifft den Tauschvertrag des Herzogs mit dem Chorherrenstifte Seckau über eine „Alpe" an der Graben bei Seckau, welche der Herzog gegen zwei Huben an der „Zerwand", im Burgfrieden von Gutenstein (Nieder-Österreich), dem genannten Gotteshause überweist.[6]

Die Zeugenschaft läſst, abgesehen von Herrand dem Wildonier, durchwegs Adelige des oberen Murbodens in der Gegend von Juden-

[1] Offenbar auch geistlichen Standes.

[2] Weiter unten erscheint ein Leo de Wildonia, offenbar ein Dienstmann der Wildonier, dem der von Spielberg ranggleich angenommen werden müſste.

[3] Offenbar auch Stadtrichter, da ein Rudolfus 1225 (St. UB., II 312) ausdrücklich als „iudex" de V. bezeichnet erscheint.

[4] 1218, 18. Juli, „Damiate". Schenkung Ulrichs von Stubenberg (zum Heile der Rückkehr aus Syrien) für den Johanniter-Orden, welcher hiemit die Dörfer Hatzendorf und Kroisbach erhält. In der herzoglichen Urkunde (St. UB., II 235—236) erscheinen als Zeugen: Graf Ludwig von Plaien, Graf Ludwig von Eppan (Tirol) und die Steiermärker: Ulrich der Hochedle von Peggau, Dietmar von Liechtenstein, Reimbert von Mureck, Gundaker und During von Steier, Albero der Schenke von Grimmenstein, Berchtold der „Seneschall" von Emmerberg, Wolfker von „Rumberch" (Rainberg bei Vorau), Gotschalk von Neuberg, die Gebrüder von Wolkenstein und die von Murberg, Otto von Wasen.

[5] Sieh oben S. 136—138 die Angelegenheit der obersteierischen Confraternität und des Semeringer Hospizes.

[6] St. UB., II 260—261; Meiller, „Bab. Regg.", 126, Nr. 165. Bemerkenswert ist der Satz in der Einleitung: „moremur legibus utilitati patrie nostre reique publice intente consulere, terminos etiam finium provinciarum nostrarum augmentando munire in causis, quibus honorem vel salutem nostram constat non diminuendam."

burg, Weißkirchen und Fohnsdorf erkennen,[1] die dieser Angelegenheit örtlich nahestanden.

Einen herzoglichen Hoftag in unserem Lande beschert uns das Jahr 1222, u. zw. in Graz, woselbst Leopold II. (VI.) als Vogt beider Klöster, „Schiedsmann" und „Vermittler" den Vergleich der Klöster St. Lambrecht und Reun über einen Wald bei Söding im Kainachthale beurkundet.[2]

Das Zeugenverzeichnis reiht unmittelbar an den Herzog die Geistlichen: Hermann, Propst von Seckau, Heinrich, den Landschreiber von Steiermark,[3] Leopold, den Schreiber des Herzogs, Hermann von Neunkirchen, seinen Kaplan, und dann folgen die vom Laienstande: Ulrich von Peggau an der Spitze von Adeligen, unter denen wir auch dem Schenken Albero, dem Truchsess Berthold von Emmerberg und Rudiger von Plankenwart (dem Marschall) begegnen.

Diese Urkunde vom 9. Jänner 1222 ist nicht die erste, welche den Aufenthalt unseres Herzogs in Graz bezeugt; ihr gehen zum Beweise eines längeren Aufenthaltes hierorts zwei andere vom 2. Jänner voran. Die eine lernten wir inhaltlich kennen.[4] Sie betrifft die Gerichtsfreiheiten des Klosters St. Paul auf untersteierischem Boden, im Gebiete des damaligen Herzogthumes. Ihr gleichzeitig ist eine zweite, worin der Landesfürst die „Kapelle" zu Hornberg im Kärnten dem Sohne seines Ministerialen Otto vom Trixen, Heinrich, und seiner Frau Tuta mit dem vollen Patronatsrechte überträgt und dafür die Kapelle Tobl (bei Graz) mit den gleichen Befugnissen eintauscht. Wir erkennen daraus herzogliche Besitzrechte in Kärnten, und haben für den Besitz der Edlen von Trixen auf unserem Boden und für ihr Mini-

[1] Es sind dies die von „Ponke" (Penkhof bei Weißkirchen), Algersdorf (bei Weißkirchen), Obermdorf (bei Frauenburg), Watzendorf („Waißendorf" im Burgfrieden von Judenburg), Silweg („Silwich" bei Fohnsdorf), Streitweg, Ratenberg (bei Judenburg), Sirnich (bei Judenburg), Leoben, dann Diepold und Kolman die „Jäger" (venatores), Dietmar von „Hovaren" (Hof? bei Knittelfeld).

[2] St. UB., II 281—285; Meiller, 130, Nr. 174: „Huius rei testes sunt dominus noster Liupoldus dux Austrie et Styrie utriusque monasterii advocatus, qui huius compositionis tanquam arbiter mediatorem se diligenter exhibuit et auctorem . . ."

[3] Sieh oben den Abschnitt über das steiermärkische Landesfürstenthum und die herzogl. steier. Kanzlei. Man sieht deutlich, dass der „Landschreiber" und der „herzogliche Schreiber" ohne bestimmte Landeszugehörigkeit auseinander gehalten werden.

[4] Sieh oben den 3. Abschnitt, S. 128. Bemerkenswert ist, dass die vorhergehenden Erledigungen der dem herzoglichen Gnadenbriefe zugrunde liegenden Angelegenheiten in Leibnitz stattfanden, während die Urkunde dann in Graz ausgefertigt wurde (St. UB., II 277; Meiller, 129, Nr. 173).

sterialitäts-Verhältnis zum Herzoge von Steier und dem Lande einen willkommenen Beleg.[1]

Beide Urkunden bieten überdies den Nachweis, welch glänzender Kreis geistlicher Würdenträger und weltlicher Großen damals den Herzog in Graz umgab. Es waren dies: der erste Seckauer Landbischof Karl, Rüdiger, Bischof von Chiemsee, der Propst von Friesach und der herzogliche Notar Liupold; Graf Albert von Görz-Tirol, Heinrich Markgraf von Istrien aus dem Hause Andechs-Meran, Meinhard der Ältere, und Meinhard der Jüngere, Grafen von Görz-Tirol, die Grafen von Heunburg, Ortenburg und Liebenau[2] und andere.

Die Urkunden des Jahres 1224 bezeugen einen längeren Aufenthalt des Herzogs zu Marburg, u. zw. bewegen sich die bezüglichen Zeugnisse zwischen dem 31. Jänner und 8. Februar, während die nächste Urkunde vom 22. April den Landesfürsten in Graz anwesend sein läſst.[3]

Die Marburger Urkunde für Viktring (31. Jänner) bietet nichts Bemerkenswertes, wogegen die für Geirach (8. Februar) durch den Zeugenanhang[4] den Charakter eines Hoftages verbürgt und überdies die wichtige Thatsache enthält, daſs damals die „steinerne Brücke" an der Mündung des Sannflusses errichtet wurde, womit der heutige Ortsname „Steinbrück" zusammenhängt.

Den Hoftag zu Graz im April 1224 bezeugt jene Urkunde vom 22. d. M.,[5] deren bedeutsamen Inhalt wir bereits an anderer Stelle gewürdigt hatten;[6] es ist dies der vom Herzoge bekräftigte Vergleich zwischen dem Semering-Hospiz und dem Landes-Ministerialen Wulfing von Stuben-

---

[1] St. UB., II 277—278; Meiller, 130, Nr. 174.

[2] Ihnen werden Ulrich von Peggau, Cholo von Trixen, Hartnid von Ort, der Mundschenk Albero, der Truchseſs Berthold und Rudolf von Rase (Roſsegg in Kärnten) angereiht. In der Urkunde findet sich bemerkt, daſs der Tauschvertrag in Graz stattfand (actum), während die Ausstellung (datum) der Urkunde in Friesach nachfolgte.

[3] St. UB., II 302.

[4] St. UB., II 303: „Gebehardus nobilis de Seunek (Saneck) et conradus filius suus, Liupoldus nobilis de Hohenek et frater suus", denen angereiht erscheinen die Edlen von Rohitsch („Rohas"), Muret, Unter-Drauburg („Traberch"), der Mundschenk von Grimmenstein, der Truchseſs von Emmerberg, der Marschall von Plankenwart, die Edlen von Pulsgau (Pulska), Gonobitz, Freudenberg (Kärnten, i. Bez. v. Klagenfurt) und Heinrich der Landschreiber (Heinricus scriba marchie). Die Urkunden-Ausstellung erfolgte durch den herzoglichen Notar Liutold. Leider kennen wir die Urkunde nur aus einem Auszuge in „Dipl. Styr.", II 139, Nr. 4. Vgl. Meiller, „Bab. Regg.", Anm. S. 260, Nr. 402.

[5] St. UB., II 305—307; Meiller, „Bab. Regg.", 133, Nr. 188 kannte sie nur aus einer Notiz.

[6] Sieh oben den 3. Abschnitt.

berg. Der Hof des Babenbergers beherbergte auch damals eine glänzende Versammlung, welche der des Jahres 1222 mindestens ebenbürtig genannt werden darf. Abgesehen von den beiden geistlichen Mitbesieglern der Urkunde, dem Erzbischofe von Salzburg und dem Bischofe Ekbert von Bamberg aus dem Hause Andechs-Meran, begegnen wir unter den Zeugen den Bischöfen von Chiemsee und Seckau, dem Markgrafen von Istrien, Heinrich aus dem Hause Andechs-Meran, dem Markgrafen Diepold von Vohburg („Hohenburch"), Mainhard dem Älteren und Jüngeren, Grafen von Görz, dem Grafen Konrad von Hardeck (Plain), Eberhard dem „Vornehmen" oder Freien von Schlüsselberg (Bayern), Heinrich und Bernhard den Vornehmen oder Freien von Schaunberg, Liutold dem Freien von Peggau (Pfannberg); es folgen steierische, österreichische und in Kärnten stammsässige Landes-Ministerialen ohne Scheidung in bestimmte Gruppen. Auch Heinrich der Landschreiber der Steiermark fehlt nicht.[1]

Als Ort des gerichtlichen Ausgleiches erscheint der Platz vor der Kunigundenkirche am Leech[2] angeführt.

Für die Thatsache, dass bei der Zeugenreihung öfters wesentliche Abweichungen platzgriffen, ist gerade diese Urkunde bemerkenswert, wenn wir sehen, dass hier Geistliche an letzter Stelle untergebracht sind (so die Pfarrer von Graz und St. Georgen a. d. Stiefing), denen wir in anderen Fällen den Platz vor den Landes-Ministerialen,[3] ja sogar vor den Zeugen aus dem Laienstande überhaupt, eingeräumt sehen.[4]

Den 24. April 1224 befand sich Herzog Leopold bereits in Judenburg, was seine Urkunde für das Kloster Admont bezeugt,[5] und dann verlieren wir jede weitere Spur von einem Aufenthalte des Landesfürsten in der Steiermark im weiteren Verlaufe des genannten Jahres.

1225, 19. Jänner, taucht Herzog Leopold in Hartberg als Zeuge in einer Urkunde des Salzburger Erzbischofes zu Gunsten des Bisthumes

---

[1] Die Urkunde ist ausgestellt von dem „Notar" des Herzogs Liupold, Pfarrer von Alland („Alaht") in Nied.-Österr.

[2] Acta coram nobis apud Graez, iuxta capellam sancte Chunegundis.

[3] So stehen in der Urkunde vom 18. Juli 1211, Graz (s. o.), die vier Kapläne und geistlichen Hofbeamten des Herzogs vor den steierischen Landes-Ministerialen; in der Urkunde von 1214, 10. Juli, Graz (s. o.), die Pfarrer von Graz und Weißenkirchen an gleicher Stelle; 1222, 9. Jänner, Graz (s. o.), Heinrich der Landschreiber von Steiermark, Leopold der „Schreiber des Herzogs", der „Kaplan" Hermann von Neunkirchen, auch vor dem „Freien" von Peggau (Pfannberg).

[4] 1222, 2. Jänner (s. o. S. 149), finden wir den Propst von Friesach und den Notar Liupold auch den fürstlichen Laien vorangestellt.

[5] St. UB., II 307—308, ohne Zeugenangabe.

Seckau auf,[1] ohne dass wir sonst einem Zeugnisse für seine landesfürstliche Thätigkeit begegnen, und erst das Jahr 1227 beschert uns zwei Urkunden, die seinen Aufenthalt in Graz und Marburg und bezügliche Hoftage erhärten.

Die erste Urkunde vom 17. Februar 1227[2] (Graz) bekräftigt den Vergleich der Propstei Seckau mit den Gebrüdern Liutold und Ulrich von Wildon über Grundstücke in Goberniz (bei Knittelfeld). Die Verhandlung gieng in der St. Kunigundenkirche vor sich.[3] Die Reihe der Zeugen eröffnet der „Vornehme" oder „Freie" Gebhard von Sounek oder Saneck, was bemerkenswert bleibt, da das wiederholte Auftauchen in der Umgebung des Herzogs auf engere Beziehungen dieses Geschlechtes zu dem steierischen Landesfürsten hinweist. Ihm folgen als Reigenführer der steierischen Adeligen mit dem Range von „Freien": Ulrich und Liupold, Gebrüder von Peggau (Pfannberg) und, abgesehen vom (österreichischen) Chuenringer, eine stattliche Zahl steierischer Landes-Ministerialen.[4]

Der Marburger Hoftag fällt in das Spätjahr 1227, wie dies die bezügliche Urkunde vom 7. November erweist,[5] worin der Herzog die Geiracher Karthause in ihrem Besitzstande sichert und die Vogtei des Klosters übernehmen zu wollen erklärt.

Zunächst heißt es, Leopold habe in seinem Kloster Geirach die Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau, Johannes des Täufers und des heiligen Mauritius auf eigene Kosten erbaut, und wolle einerseits die früheren Bewidmungen des Gotteshauses erneuern und ihm andererseits besondere Gnaden zuwenden. Sodann wolle er den vom Gurker Bisthume und Capitel für 100 Mark Silber Friesacher Währung abgekauften[6]

---

[1] St. UB., II 317; Meiller, „Bab. Regg.", 135, Nr. 198, „Regg. d. Salzb. Erzb.", 235, Nr. 287. Ohne Zeugenangabe.

[2] St. UB., II 329—320; Meiller, „Bab. Regg.", 137, Nr. 208.

[3] Acta sunt hec in Graez, in ecclesia S. Chunegundis.

[4] Trixen, Unter-Drauburg (Traberch), Mureck, Ort, Stubenberg, Rohitsch, Truchsess von Emmerberg, Marschall von Plankenwart, Stretweg, Teuffenbach, Pfaffendorf (bei Judenburg).

[5] St. UB., II 335—338; Meiller, „Bab. Regg.", 140, Nr. 220 (Anm. S. 262, Nr. 419). Das Jahr 1227 ist gesichert.

[6] Vgl. die Urkunde des Gurker Bischofes Ekhard vom 18. April 1200 (St. UB., II 61) über die Verwandlung des in seinem geistlichen Wesen verfallenen Karthäuserklosters Geirach in ein reguliertes Chorherrenstift und dessen Abhängigkeit vom Gurker Domcapitel. Diese Umwandlung bestätigte der Metropolit Patriarch Wolfger von Aquileja (1205, Juli, Windisch-Graz, St. UB., II 112—113). Um 1208 (? St. UB., II 145) nahm das Gurker Domcapitel Anlass, die Klostergenossen von Geirach darüber zu beruhigen, dass es den Domherren nicht beifiele, ihren Orden alldort aufzuheben (aut mutare aut professionis nostre ordinem inibi negligere).

Grundbesitz des Klosters auf Bitten des Bischofes Ekbert von Bamberg (der die Kirche einweihte[1]), seines eigenen Sohnes (Herzog) Friedrichs[2] und zahlreicher Vornehmen und Landes-Ministerialen, die aus Österreich und Steiermark zur Einweihung der Kirche sich einfanden,[3] in seinen Grenzen neu feststellen.

Diese Urkunde bildet somit eine wichtige Ergänzung der herzoglichen Neubestiftung der Karthause vom 9. September 1209, die wir weiter oben behandelt hatten, sowohl in Hinsicht der Anrainung des herzoglichen Landes und der Burgherrschaft von Montpreis,[4] als auch der weiteren Bewidmungen der Karthause.

Der Herzog gewährt nämlich den Geiracher Karthäusern noch das Recht des Jahresbezuges von 10 Lasten (massa) Eisen aus dem herzoglichen Amte Leoben und neuerdings von 5 Mark zum Einkaufe von Salz im Amte Tüffer.[5] Er übernimmt die Vogtei „nur um Gottes willen", ohne jeden Anspruch auf Vortheile; wahrt dem Kloster die (niedere) Gerichtsbarkeit über seine Bauern und setzt fest, dass im Falle irgend ein „Freier" oder „Höriger" des Klosters des Diebstahles oder eines anderen Verbrechens angeklagt würde, zunächst die Amtsleute der Karthause die Sache zu untersuchen hätten. Würde der Schuldige rechtskräftig überwiesen, so solle seine Habe dem Kloster verfallen, er selbst aber, wenn es sich um Todesstrafe oder Verstümmelung handle, „mit dem Gürtel umfangen" und dem herzoglichen Amte Tüffer ausgeliefert werden. Könne er nach dem Rechte des Landes[6] die Strafe der Verstümmelung mit

---

Wir begegnen nun thatsächlich 1200—1208 Urkunden, welche den Bestand regulierter Pröpste in Geirach bezeugen. 1209, 9. September, Marburg, stellte, wie wir (S. 143) angedeutet haben, Hz. Leopold die Geiracher Karthause wieder her. (St. UB., II 158 f.) 1219, 18. Mai, Rom (St. UB., II 248), bezeichnet daher eine päpstliche Weisung den Vorstand des Geiracher Klosters mit „prior", was auf die Wiederherstellung der Karthäuser als etwas Geschehenes hinweist, und damit hängt denn die Urkunde von 1227, 7. November, über die Neubestiftung der Karthause und den Kirchenbau alldort zusammen.

[1] Das erklärt sich aus den in der obigen Anmerkung verzeichneten Thatsachen.

[2] Sein drittgeborener Sohn, nachmals Herzog von Österreich und Steier, folgt in der Urkunde (S. 337) dem Bischofe von Bamberg als zweiter Zeuge.

[3] „... multorum nobilium (et) ministerialium nostrorum, qui de Austria et Styria ad dedicationem nobiscum uenerant ..."

[4] „... separat terram nostram (die eigentliche herzogliche Steiermark) a possessionibus dicti cenobii..." Dann heißt es weiter: „diuidit terram, quam ab episcopo Gurcensi emimus, et terram Vlrici domini de Momparis, in descensu vero ipsius finitur terminus in via, que de castro Momparis egreditur."

[5] Vgl. die Urkunde von 1209, 9. September, Marburg. St. UB., II 152 f.

[6] S. 337: „... secundum iura terre ..."

Geld ablösen, so gehört der „Wandel“ oder die Geldbuße der Karthause. Der Herzog schützt endlich das Kloster vor unbefugter Jagd, Weide und Holzung und Herbergnahme.

Als Zeugen erscheinen der Bischof von Bamberg, der Sohn des Herzogs, Friedrich, Liutprand, Erzpriester von Völkermarkt, Liupold der Notar und Wulfing der Schreiber des Herzogs. Dann folgen dem von Peggau (Pfannberg) die Ministerialen: Rohitsch, Wildon, Pettau, Königsberg, Unter-Drauburg, Graz, Krumbach, Gonobitz, Traunstein, Pechlin der Amtmann von Tüffer,[1] der von Chuenring, Himberg und der Marschall von Plankenwart.[2]

Die vorletzte Urkunde, die den Aufenthalt des Herzogs in unserem Lande bezeugt, läſst ihn, 11. November 1227, zu Windisch-Feistritz weilen und dem Kloster Seiz die Freiheit von Maut und Zoll, insbesondere in Hinsicht auf die Zufuhr von Eisen und Salz gewährleisten.[3]

Dann finden wir ihn (17. November) in Graz, umgeben von dem Chiemseer und Seckauer Bischofe, dem Markgrafen von Istrien, den Grafen von Liebenau, Ortenburg und Heunburg, die als Zeugen in der Urkunde über den vom Herzoge geschlichteten Streit zwischen dem Kärntnerherzog, Bernhard, und dem Bischofe Ekbert von Bamberg, auftreten.[4] Damals war überdies der Salzburger Erzbischof Eberhard II. anwesend, denn in einer zweiten Urkunde[5] über den Verzicht Ottos und Hermanns von Kindberg, die als „eigene“ Leute des Herzogs[6] bezeichnet werden, auf Liegenschaften um Perchau bei Neumarkt zu Gunsten des Klosters Admont, erscheint er genannt. Dies alles und die An-

---

[1] Ebenda: „Pechlinus de Tiuer officialis.“ Der Plural „officiales“ scheint ein Versehen zu sein, denn von den Vorhergehenden, den Edlen von Gonobitz und Traunstein, läſst sich das nicht annehmen. Auffallend bleibt, daſs ein herzoglicher „Amtmann“ oder Verwalter des Amtes dem Hadmar von Chuenring, dem Markward von Himberg (Hintberch) und Rüdiger von Plankenwart vorangeht.

[2] Meiller, „Bab. Regg.“, 140—141, Nr. 220 und 221; vgl. Anm. 419, bietet zwei Urkunden in der gleichen Angelegenheit, vom gleichen Datum, die im St. UB. a. a. O. auf eine zurückgeführt erscheinen.

[3] St. UB., II 338; Meiller, 141, Nr. 222.

[4] Meiller, 141, Nr. 223.

[5] St. UB., II 339; Meiller, 141, Nr. 224. Diese nur mit Jahresangabe versehene Urkunde darf wohl das gleiche Monats- und Tagesdatum zugesprochen erhalten.

[6] Otto et Hermannus de Chindberch proprii homines nostri. Wir haben es da mit keinem Vertreter des hochadeligen Geschlechtes der „Freien“ von Kindberg zu thun, dessen Vertreter Rudolf als „nobilis“ de 1214 zum letztenmale angeführt wird (St. UB., II 199). Mit ihm erlosch wohl dieses angesehene Haus.

wesenheit vornehmer Zeugen legt uns nahe, dass wir es mit einem Hoftage in Graz zu thun haben.[1]

Von da ab entbehren wir jeder weiteren Kunde von dem landesfürstlichen Walten Leopolds in der Steiermark. Zogen ihn bereits früher die großen Ereignisse wiederholt und für lange in ihre Kreise, so zeigt ihn das Jahr 1228 fast ausschließlich in der Umgebung seines Eidams, des Kaisersohnes, König Heinrichs (VII.). Wohl kehrt er im Spätherbste nach Österreich zurück und weilt hier bis zum Spätsommer 1229. Dann aber schlägt er als Vertrauensmann des Kaisers und Papstes, als der beiden miteinander hadernden Gewaltträger, den Weg über Tirol nach Italien ein und stirbt fern der Heimat, auf welscher Erde, zu San Germano in Apulien (1230, 28. Juli), nachdem er ein wichtiges Werk, den Frieden zwischen Gregor IX. und Friedrich II., zustande gebracht.

Mit ihm giengen die Zeiten des Friedens und der ruhigen Entwicklung der inneren Zustände für Österreich und Steiermark zu Grabe;[2] es naht eine schwere Prüfungszeit für das Landesfürstenthum, das, im harten Widerstreite mit der kaiserlichen Gewalt, auch die Stimmung der Landstände gegen sich hat, und, als sich diese Gegensätze wieder behoben zeigen, in blutigen Fehden mit den Nachbarreichen abnützt, ohne den eigenen Ländern die Bürgschaften einer gedeihlichen Zukunft sichern zu können.

---

[1] Ulrich der Hochadelige (nobilis) von Peggau (Pfannberg), Otto von Trixen, Hadamar von Chuenringen, Berthold von Murberg (slov. Muršek, daher in der Urkunde die Namensform „Mouurscah").

[2] Vgl. die zeitgenössischen Stimmen über das Ableben des Babenbergers bei Juritsch, 514—516, zusammengestellt.

B. Die Zeiten Herzog Friedrichs des Streitbaren. 1230—1246.

1. Der Landesfürst von Steier in seiner Stellung zum Staufenkaiser Friedrich II. und in seinem Verhältnisse zu der Kirche und zu den Landes-Ministerialen. Die Achts-Erklärung vom Jahre 1236.

Im Alter von beiläufig zwanzig Jahren gelangte Friedrich, der drittgeborene Sohn Herzog Leopolds II. (VI.), aus dessen Ehe mit der byzantinischen Kaisertocher Theodora Komnena, zur Erbfolge in Österreich und Steiermark[1] auf Grundlage des kaiserlichen Freiheitsbriefes vom Jahre 1156 für das Haus der Babenberger und der Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186, ohne dass über die Lehensnahme bei Kaiser und Reich ein Zeugnis vorläge. Der Staufe Kaiser Friedrich II., Schwiegervater der ältesten Schwester des Herzogs, Margarethe, Gattin des römischen Königs Heinrich, weilte damals — wie zumeist — in Italien, und dass er den Sohn des um ihn hochverdienten Babenbergers Leopold II. (VI.), des Friedensstifters zu San Germano, sofort in seinem Erbfolgerechte anerkannte, bezeugt ein kaiserliches Schreiben, das wenige Wochen nach dem Herrschaftsantritte des jungen Länderfürsten, 4. September 1230,

[1] Der bekanntlich von Hanthaler erfundene Chronist Ortilo mit der Angabe, Hz. Friedrich sei am 15. Juni (sein Todestag 1246!) 1211 geboren, darf nicht in Rechnung gestellt werden. Hirn, in seiner krit. Geschichte des letzten Babenbergers (S. 1), neigt dem Jahre 1218 zu, indem dieser sich erst 1232 mit dem Schwerte umgürten ließ (vgl. Juritsch, S. 528), was gemeinhin im zwanzigsten Lebensjahre stattzufinden pflegte. A. Ficker (S. 6) denkt an 1209—1211, da Friedrich seine erste Ehe mit Sophia, Tochter des Griechenkaisers Theodor Laskaris, bereits 1226 schloss und diese auf Wunsch des Vaters gleich wieder löste, um sich mit Agnes, Tochter des Herzogs Otto von Meran, Nichte des verstorbenen Markgrafen von Istrien-Krain, Heinrich (allerdings in „unerlaubter Weise", wie die Heiligenkreuzer Jahrbücher [Cont. Sancruc., Mon. Germ. SS., IX 627] tadelnd zum Jahre 1227 bemerken), als zweiter Gattin zu verbinden (vgl. Juritsch, 507—508). Man darf also beiläufig die runde Zahl 1210 als Geburtsjahr Friedrichs annehmen, da Jul. Ficker („Früheste Erwähnungen Friedrichs des Streitbaren", Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch., 1880, S. 303—304, ihn als Altersgenossen seines Schwagers, des 1211 geborenen deutschen Königes Heinrich, kennzeichnet und seinen Aufenthalt am Hofe um 1225 nachweist.

erlassen wurde, und den Herzog von Österreich und Steier, seinen „geliebten Blutsverwandten“, anwies, dem Salzburger Metropoliten Eberhard II. beizustehen, falls sich dessen Suffragan, der Gurker Bischof Heinrich, weigern würde, im Sinne der Kaiserurkunde vom 20. Februar 1208 und ihrer Bestätigung vom Jahre 1227 seiner Vasallenpflicht gegen Salzburg nachzukommen.[1]

Der Gurker Bischof beeilte sich jedoch mit dem Ausgleiche.

Seit dem März 1232 begegnen wir einem zweiten Titel in den Urkunden des Herzogs. Er nennt sich auch „Herr zu Krain“ (dominus Carniolae), was wohl nicht allein mit dem Lehenskaufe seines Vaters vom Jahre 1229, d. i. mit der Erwerbung Freisingischer Güter in Unterkrain, und mit der Mitgift seiner Gattin Agnes von Andechs-Meran im krainischen Oberlande (um Stein), sondern auch, und weit eher, mit dem Bestreben zusammenhängt, die titularen Ansprüche der letzteren auf das Krainer „Dominat“ zur Geltung zu bringen.[2]

Diese Thatsache hat ihre Bedeutung, denn sie zeigt, dass der junge, thatkräftige und eigenwillige Herzog, dessen Ehrgeiz und Fehdelust sich die Wage hielten, nichts verabsäumte, um der Welt kundzugeben, dass er der mächtigste Fürst im Ostgemärke des deutschen Reiches sei.

Dies Selbstgefühl gewann durch die wichtige Reichssatzung vom 1. Mai 1231 eine neue Nahrung. Allerdings hinkte dies „Statut zu Gunsten der Reichsfürsten“[3] den thatsächlich gewordenen Verhältnissen gewissermaßen nach; das, was es der „Landesherrlichkeit“ verbürgte, übten längst die Babenberger und ihre Nachbargenossen aus, immerhin sicherte es das bereits Erworbene und musste das Selbgefühl einer solchen Persönlichkeit steigern. Und bald sollte es zu einer Erprobung kommen, ob in dem „Herzoge von Österreich-Steier und Herrn zu Krain“, in dem Schwager des deutschen Königs, der auf seine Befugnisse und seine Macht pochende Länderfürst oder der Lehensmann des Kaisers überwog.

Als Kaiser Friedrich II. vom December 1231 bis März 1232 zu Ravenna verweilte[4] hatte allerdings der Babenberger keine Muße, sich an den Kaiserhof zu verfügen; denn die Empörung österreichischer Landes-Ministerialen, die Chuenringer an der Spitze, und der Einfall des böh-

---

[1] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 370, Nr. 1832; Winkelmann, „Acta imp.“, 282; Hirns Abh. über die Gurker Kirche, S. 87—89.

[2] Vgl. Ad. Ficker, 169—178, „Über das Dominium Carniolae“.

[3] „Statutum in favorem principum“, Mon. Germ., IV 282; Böhmer-Ficker, „Regg.“, S. 760—761, mit allen Nachweisen.

[4] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 379 f. Anwesend war von den Nachbarfürsten Herzog Friedrichs Bernhard, der Herzog von Kärnten.

mischen Nachbars hielten ihn damals in Athem.[1] Überdies war noch im Herbste 1231 der deutsche König Heinrich zu dem abenteuerlichen Entschlusse geneigt, seine Gemahlin Margarethe zu verstoßen und die Schwester Kaiser Wenzels I. von Böhmen zu ehelichen, was wohl auch mit der unerledigten Mitgiftsforderung an das Haus der Babenberger zusammenhieng. Doch wurde der dem Kaiser höchst ärgerliche Zwischenfall bald wieder aus der Welt geschafft; Heinrich blieb Schwager des Babenbergers.[2]

Der Kaiser wollte nun die leidige Mitgift-Angelegenheit erledigen und sich auch der Gesinnung des Babenbergers als Reichsfürsten versichern. Die Einladung nach Ravenna hatte dieser abgelehnt,[3] aber auch in Aquileja, wohin der Kaiser seinen bereits unbotmäßig werdenden Sohn, den deutschen König, entboten hatte, zu erscheinen, sei dem Herzoge „in seinem knabenhaften Trotze“[4] nicht gelegen gewesen; erst im Mai 1232 fand er sich zu Pordenone im Friauler Lande beim Kaiser ein.

Da Pordenone durch Kauf ein aquilejisches Lehen der babenbergischen Landesfürsten von Österreich und Steiermark geworden war, wie vormals Cordenons durch Erbschaft ein solches ihrer Vorgänger, der steierischen Markgrafen, so glaubte man in dieser Thatsache nichts anderes erblicken zu dürfen, als den Ausfluss der im babenbergischen Freiheitsbriefe vom Jahre 1156 wurzelnden Anschauung des jungen Herzogs, dass er zum Besuche so entlegener Hoftage, wie des zu Ravenna und Aquileja, nicht verpflichtet sei, und dass er erst dort erschien, wo er auf eigenem Grund und Boden den Kaiser begrüßen konnte.[5]

Da sich jedoch der bewusste Freiheitsbrief auf diesen Fall nur sehr gezwungen anwenden läßt,[6] die Geschichte der Vorfahren unseres Herzogs seit 1156 zahlreiche Belege bietet, dass sie die entlegensten, auch italieni-

---

[1] Vgl. darüber Ad. Ficker, S. 12 ff., und Juritsch, S. 518 f.

[2] Ficker, S. 29—30, Juritsch, S. 526.

[3] Wir kennen diese Thatsache und die weiteren Vorgänge nur aus der Anklage des Kaisers vom Jahre 1236, die der Ächtung des Babenbergers vorangieng.

[4] „vocatus venire pueriliter recusavit“ heißt es in dem kaiserlichen Schreiben von 1236.

[5] Über die Erwerbung von Pordenone (nicht zu verwechseln mit der Erbschaft „Cordenons“ der steierischen Otakare) von den aquilejischen Lehensmannen, den von Castello, s. die Anmerkung in Meillers „Bab. Regg.“, S. 264, Nr. 435; die Urkunden von 1189 und 1219 bei Valentinelli, Diplom. Portusnaon. Fontes r. Austr., XXIV, 1865, beziehen sich auf Cordenons. Vgl. über die Zusammenkunft Ad. Ficker, S. 32, und Böhmer-Ficker, 393—394.

[6] 1156: „Dux vero Austriae de ducatu suo aliud servitium non debet imperio, nisi quod ad curias, quas imperator praefixerit in Bawaria, evovatus veniat.“ Es handelt sich also um die Verpflichtung, die in Bayern abgehaltenen Hoftage des Kaisers zu besuchen.

schen, Hoftage der Kaiser, ohne sich auf ihr Privileg zu steifen, unweigerlich besuchten,[1] so dürfte wohl die Erklärung näher liegen, dass Herzog Friedrich dem wiederholten Drängen des Kaisers endlich nachgab, um die ihm sicherlich höchst unangenehme Mitgiftsfrage in Gegenwart seines Schwagers auszutragen und sich zur Lehensnahme vor dem Kaiser zum erstenmale persönlich einzufinden. Man schied bald voneinander[2] in äußerlich gutem Einvernehmen.

Ebensowenig lässt sich ein bestimmter Anhaltspunkt für ein Zusammengehen Herzog Friedrichs mit seinem Schwager, König Heinrich, in dessen unverantwortlichen Plänen, von seinem Vater abzufallen und in Deutschland selbständig zu werden, gewinnen.[3] In der Feindschaft gegen Bayern (1233) fanden sie sich wohl zusammen, aber unter grundverschiedenen Verhältnissen, denn Otto von Bayern fiel damals als böser Nachbar in das Land ob der Enns ein,[4] während ihn König Heinrich als persönlichen Gegner befehdete.

Der Verrath König Heinrichs an seinem Vater gewinnt von 1234 bis 1235 greifbare Gestalt, aber kein deutliches Zeugnis liegt vor, dass Herzog Friedrich sein thätiger Verbündeter wurde, ja das Schreiben des

[1] 1157, Juli, fand sich Heinrich Jasomirgott zu Bamberg ein (Meiller, „Bab. Regg.", S. 39); Leopold V. nahm die Belehnung mit Österreich zu Candelare bei Pesaro entgegen (Meiller, Anm., S. 232, Nr. 250), erscheint zu Magdeburg, Juli 1179, allerdings in seiner Streitangelegenheit mit Böhmen (Meiller, 56), im September zu Augsburg im Schwabenlande (57), 1181, Februar, in Nürnberg (Ostfranken) (58), 1184, Mai, zu Mainz (61), zu Crema in der Lombardei 1185, Mai (62), zu Würzburg (Ostfranken) 1193, Februar (78), nachdem er 1192, 24. Mai, zu Worms die Belehnung mit Steiermark empfieng (S. 239, Nr. 278); Leopold VI. weilte März, 1200, in Nürnberg (83), Mai in Speier (84), 1209, Mai, zu Würzburg (101), 1212, Mai, zu Nürnberg (109), Juli in Eger (112), 1214, September, in Worselen und Jülich (114), 1216, Mai, in Würzburg (117), 1217, Jänner, in Nürnberg (119), Mai zu Augsburg (120), 1219, November, in Nürnberg (124), 1224, Juli, in Nürnberg (134), 1225, Juli, zu San Germano in Apulien (136—137), 1227, März, zu Würzburg und Aachen (138), April zu Oppenheim (138), April in Worms (139), 1228, August, zu Ulm und Eislingen (142—143), September zu Nördlingen (143—144), und schloss sein Leben in Italien zu San Germano, dem Kaiser zur Seite 1230 (146—147).

[2] Vgl. Ad. Ficker, S. 32, und das Itinerar Friedrichs, S. 145; Juritsch, 531; Böhmer-Ficker, „Regg.", 395. 19. Mai 1232 urkundet der Herzog zu Corbenons (Villa Naonis) bei Pordenone; der Hoftag zu Pordenone war also bereits vorbei. Der Aufenthalt des Kaisers in Pordenone wird zum 10. Mai durch eine Urkunde bezeugt (B. F. 394, Nr. 1961), um den 20. Mai befand er sich bereits auf dem Seewege nach Apulien.

[3] Vgl. Ad. Ficker, S. 34 ff., und Juritsch, 540 f.

[4] Juritsch, 538—539; Ad. Ficker, 34.

mit dem Kaiser damals gut stehenden Papstes Gregor IX. vom 13. März 1235, welches beweist, daſs der römische Stuhl über die Vorgänge jenseits der Alpen sehr gut unterrichtet war, zählt unter denen, die vom Kaiser abgefallen seien, den Herzog von Österreich und Steier nicht auf.[1]

Zudem fand sich der Babenberger im Mai 1235 bei dem nach Deutschland zur Entwaffnung des abgefallenen Sohnes eilenden Vaters an der heutigen steierisch-kärntnerischen Landesgrenze, zu Neumarkt, ein,[2] was ebensowenig zu einem Bunde mit König Heinrich stimmt, der doch jetzt mehr denn je des Beistandes seines Schwagers bedurft hätte, als mit dem „schlechten Gewissen" des Herzogs Friedrich genügend erklärt werden kann.

Der Kaiser hat nachmals (1236) dieser Zusammenkunft als eines Beweises für den Trotz des Babenbergers gedacht, der von ihm, statt sich mit der angebotenen Friedensvermittlung zufrieden zu geben, 2000 Mark Silber zur Kriegsführung gegen Böhmen und Ungarn gefordert hätte, widrigenfalls er ihm nicht weiter dienen wolle, und, wie die weiteren Thatsachen nahelegen, schieden sie einander im Herzen wenig befreundet, — der Kaiser über Admont nach Westdeutschland, der Herzog an die Donau eilend, des Kampfes mit Ungarn und Böhmen gewärtig, — aber zum offenen Bruche war es damals noch nicht gekommen, da uns sonst unbegreiflich wäre, wie der Herzog den in Deutschland zur Entscheidung drängenden Vorgängen gegenüber ganz unthätig bleiben konnte.

Was nun aber folgt, sind Thatsachen, welche eines unwiderleglich bekräftigen, daſs der streitbare Herzog, der zu neuem Kampfe mit Böhmen und Ungarn bereit war, dem Kaiser gegenüber eine Unbotmäßigkeit an den Tag legte, die sehr ungerechtfertigt und unzeitgemäß war, denn sie bot den zahlreichen Gegnern, die dem rücksichtslos handelnden Herzoge innerhalb und außerhalb seiner Länder erstanden waren, eine willkommene Handhabe, ihre Klagen über den Babenberger vorzubringen und das Reichsoberhaupt in dem Entschlusse zu bestärken, den Herzog von Österreich und Steier durch seinen Machtspruch politisch zu vernichten und die ihm abgesprochenen Länder unter dem Titel der Reichsverwesung sich und seinem Hause zu sichern.

1235, 4. Juli, war König Heinrich, von allen verlassen, Gefangener

[1] Böhmer, „Regg.", herausg. v. Ficker und Winkelmann, V 3 (1892), Nr. 7070 f., und Posthaft, „Regg. d. Päpste", 9854 und 9855. Vgl. Juritsch, 544.

[2] Vgl. darüber Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 412; Ad. Ficker, 39 f.; Juritsch, 546 f. Zu Neumarkt bestätigte der Kaiser das Privilegium für Admont (St. UB., II 426, Wichner, II 304). 30. Mai weilte er in dem genannten Kloster, wie das Jahrbuch (Contin. Adm. Mon. Germ. SS., IX 593) berichtet.

seines Vaters geworden und hatte seine widerspruchsvolle Rolle für immer ausgespielt; die Stellung des Kaisers im Reiche erschien stärker denn je. Im August desselben Jahres beruft das Reichsoberhaupt unseren Herzog nach Mainz, dann nach Hagenau; er bleibt beiden Hoftagen fern. Dann wird er durch den Salzburger Erzbischof und persönlich durch Bischof Konrad von Freising im September desselben Jahres nach Augsburg entboten.[1] Er erscheint abermals nicht, sondern begnügt sich, eine Botschaft dahin abzusenden, deren Führer Landbischof Heinrich von Seckau, ein ihm treu ergebener Prälat, gewesen sein muss[2] und als solcher auch in Gemeinschaft mit dem friedlich gesinnten Salzburger Erzbischofe Eberhard II. beim Kaiser um eine neue Frist unterhandelte, die den zweiten Hagenauer Hoftag betraf.

Dürften wir den Jahrbüchern des bayrischen Klosters Scheftlarn Glauben schenken, so läge allerdings der Schlüssel zur Handlungsweise des Babenbergers in dem Vorgehen des Kaisers wider seinen Sohn, den Schwager des Herzogs;[3] damit würde sich die Angabe einer sicilischen Chronik reimen, wonach im Jahre 1235 unter allen Fürsten des Reiches Herzog Friedrich allein zu Heinrich gehalten hätte,[4] und so die etwas dunkle Stelle in der kaiserlichen Anklage vom Jahre 1236, wo von „Nachstellungen" des Herzogs gelegentlich der Gefangensetzung König Heinrichs die Rede ist, eine Aufhellung finden.[5] Hiezu käme dann das Auftauchen eines der entschiedensten Anhänger des Kaisersohnes, des Reichsmarschalls Anselm von Justingen (seit November 1236),[6] am Hofe des damals bereits geächteten Babenbergers, der ihn dann noch lange beherbergt, was uns umsomehr in der Annahme, dass beide mit Rücksicht auf jenen Handel zwischen Vater und Sohn als Gesinnungsgenossen zu betrachten seien, bestärken müsste.

Aber die Angabe des bayrischen Klosterjahrbuches steht ebenso ver-

[1] Der kaiserliche Brief von 1236 nennt den Salzburger als Vermittler; Konrad von Freisingen befand sich Mitte September bei dem Herzoge auf Sitzenberg in Oberösterreich. UB. d. L. o. d. E., III 34; Meiller, „Bab. Regg.", 155, Nr. 31. Vgl. Ad. Ficker, 45, und Juritsch, 551.

[2] Ann. Scheftlar., Mon. Germ. SS., XVII 340, und Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 418. Vgl. Juritsch, 551. Die späteren Urkunden Hz. Friedrichs rühmen den Seckauer Bischof stets als seinen „treu ergebensten Freund".

[3] Ann. Scheftlar. a. a. O. 1235, Mon. Germ. SS., XVII 340. Vgl. Ad. Ficker, 37.

[4] Chronicon de rebus Siculis (um 1270 geschrieben); s. die Stelle bei Böhmer-Ficker, „Regg.", 412 (Huill. Brêholles, I 892), Ad. Ficker, S. 37.

[5] „insidiae, quos in captione dudum filii nostri Henrici in itinere manifeste proposuit." Vgl. Ad. Ficker, 36.

[6] Meiller, „Bab. Regg.", 156, Nr. 40. Vgl. Ad. Ficker, 37—38.

einzelt da, wie die der sicilischen Chronik, welche, nebenbei gesagt, ein Menschenalter später aufgezeichnet wurde, und es muss uns wundernehmen, dass der Kaiser in seiner Anklage vom Jahre 1236 die hochverrätherische Verbindung des Herzogs mit König Heinrich nicht an die Spitze stellt, die gewiss mehr als vieles andere unter den buntgemischten Anwürfen geeignet gewesen wäre, den Babenberger in den Augen der Mitwelt gründlichst zu brandmarken. Dass Anselm von Justingen nach der Ächtung des Babenbergers zu demselben floh, kann in der durch sie geschaffenen Sachlage eine zwanglose Erklärung finden.

Es war ein schwerer politischer Fehler, dass Herzog Friedrich der Vorladung nach Augsburg keine Folge leistete, da dort seine Gegner aus dem weltlichen und geistlichen Fürstenstande, den Böhmenkönig an der Spitze, ihre Klagen über den streitbaren Herzog umso nachdrücklicher dem Kaiser vorbringen und bei demselben williges Gehör finden konnten. Dass der Babenberger im Frühjahre 1236 auch nicht in Hagenau erschien,[1] wohin er neuerdings entboten war, erhöhte seine Schuld in den Augen des Kaisers; bald war das Maß voll und Kaiser Friedrich II. in die Lage versetzt, gegen den unbotmäßigen Fürsten rücksichtslos vorzugehen.

Wenn sich der Herzog bei seinem trotzigen Fernbleiben auf den Freiheitsbrief von 1156 stützen wollte, da sämmtliche Hoftage außerhalb Bayerns stattfanden, so wäre dies angesichts der Sachlage ganz unberechtigt gewesen, und kein Reichsoberhaupt hätte diesen Grund gelten lassen; ein solches Fernbleiben ließ sich durch nichts entschuldigen.

Der Herzog überschätzte jedenfalls seine Machtstellung und unterschätzte die aus seinem Verhalten erwachsende Gefahr mit den Augen eines fünfundzwanzigjährigen Tollkopfes. Vielleicht wusste er, dass es den Kaiser drängte, wieder nach Italien zu eilen, und wähnte, dass der Groll des Kaisers ein vorüberziehendes Gewölke sei.

Bevor dieser jedoch Deutschland verließ, führte er zu Augsburg (Juli 1236) den entscheidenden Schlag wider den unbotmäßigen Herzog von Österreich und Steier, und ein zunächst an den Böhmenkönig gerichtetes Rundschreiben sollte die Maßregel der Ächtung des Babenbergers möglichst erschöpfend begründen.[2]

---

[1] Kaiserliches Schreiben von 1236: „... supplicantibus nobis pro iterata citatione sua (i. e. Friderici duci) dilecto principe nostro venerabili Salzeburgensi archiepiscopo et aliis nunciis suis et(iam) acceptantibus ...“

[2] Die erschöpfenden Nachweise über dieses in dem Conceptbuche oder in den Briefen des kaiserlichen Protonotares Pietro delle Vigne (Petrus de Vineis) enthaltene kaiserliche Rundschreibens und das, was damit zusammenhängt, bei Böhmer-Ficker, „Regg.“, S. 430—431.

Aus der Fülle der meist nicht anderweitig erweislichen Anklagen wider den „ruchlosen“ Jüngling, der das „väterliche Wohlwollen“ des Kaisers in unverantwortlicher Weise gekränkt und zurückgewiesen habe, erscheint, — abgesehen von der Unbotmäßigkeit des Herzogs, die derselbe angesichts wiederholter Vorladungen zu kaiserlichen Hoftagen darlegte, ohne dass seine Fehden mit Böhmen und Ungarn hiefür einer genügenden Entschuldigung Raum geben konnten, — für unseren Zweck am wichtigsten, folgende Anwürfe möglichst wortgetreu wiederzugeben.

Die kriegerische Herausforderung des arpádischen Nachbarreiches durch den Heereszug des Babenbergers im Sommer des Jahres 1235 bildet einen der Hauptpunkte der kaiserlichen Anklage. So habe denn der Herzog den Gegeneinfall der Ungarn in die „Reichsmarken“ zur Schädigung des kaiserlichen Ansehens und des Reiches herbeigeführt.[1] Thatsächlich erlitt der Babenberger eine schwere Schlappe, und überdies wurde das nördliche Gebiet Österreichs von den Böhmen hart mitgenommen.

Dieser Anklage folgt unmittelbar die Beschuldigung, der Herzog habe sich nicht damit begnügt, seinen königlichen Nachbar (Andreas II. von Ungarn, beziehungsweise dessen Sohn und Nachfolger Béla IV.), zu befehden, sondern auch die Fürsten des Reiches, den König von Böhmen, an welchen zunächst das kaiserliche Rundschreiben gerichtet war, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Passau, Regensburg, Freising, den Herzog von Bayern und den Markgrafen von Mähren, „ohne alles Bedenken“ gekränkt, indem er ihnen „die Rechte und Einkünfte, welche sie in Österreich und Steier besaßen, entzog“. Selbstverständlich kann sich dies nur auf die geistlichen Fürsten beziehen, und für die Steiermark kommen nur Salzburg, Freising und etwa noch Bamberg[2] in Betracht.

Vergebens suchen wir nach urkundlichen Belegen für die Stichhältigkeit dieser Beschuldigung, aber die Heiligenkreuzer Jahrbücher verzeichnen die einschlägige Thatsache, dass der Herzog die Unterthanen der auswärtigen Bischöfe in seinen Landen gezwungen habe, die Abgaben nicht an die geistlichen Grundherren, sondern an die herzogliche Kammer abzuliefern.[3] Jedenfalls war dies nur eine durch die Geldnoth des fehde-

[1] „... quod expeditione facta (rex Ungarie) imperii fines intravit non sine iniuria nostra et imperii lesione ...“

[2] Bamberg besaß allerdings wenig in der eigentlichen Steiermark, umsomehr aber jenseits des Pyhrn im steierischen Antheile des Landes ob der Enns, und hier verfügte Passau über den größten geistlichen Besitzstand. Vgl. darüber das in einem späteren Abschnitte zu Bemerkende.

[3] Cont. Sancruc., II.; Mon. Germ. SS., IX 638, zum Jahre 1236. Vgl. Ab. Ficker, 44, Juritsch, 553.

lustigen Herzogs ausnahmsweise veranlasste Zwangsmaßregel, immerhin aber eine Schädigung fremder Rechte, gleich der zweiten, welcher zufolge der Babenberger, um die Verpflegung seiner Kriegsleute zu erleichtern, „auf Rath der Juden", der herzoglichen Kammerknechte als Lieferanten des Ärars, eine Getreidesperre nach Bayern und Salzburg hin anzuordnen sich bewogen fand,[1] so dass die bayrischen, an der österreichischen Donau begüterten, Bischöfe die Körnerfrucht von ihren Besitzungen nicht ausführen konnten.

Dann kommt das kaiserliche Rundschreiben auf die „vielfachen Klagen" der „Landleute" des Herzogs über seine Willkür schlimmster Art und insbesondere auf seine Gewaltthaten wider die „Ministerialen" und andere „Lehensträger, die er vom Reiche hält", zu sprechen.[2]

Wir sehen von dem offenkundigen Bestreben der kaiserlichen Kanzlei ab, die Tyrannei des jungen Babenbergers möglichst schwarz und schablonenmäßig auszumalen, und halten nur die Thatsache fest, dass solche Klagen über Willkür des Landesfürsten erhoben wurden, denn der bald allgemeine Abfall in Österreich und Steiermark von dem geächteten Babenberger lässt sie voraussetzen; zudem wissen wir, dass der geldbedürftige Kriegsfürst in Österreich eine bis dahin unerhörte Zwangssteuer von 60 Pfennigen auf jede Hube umlegen und von seinen Leuten die Klöster überfallen ließ, um auf Geld und Kleinodien, mochten sie nun dem Gotteshause angehören oder dahin von ängstlichen Besitzern untergebracht worden sein, Beschlag zu legen,[3] — Gewaltmaßregeln, von denen gewiss auch Steiermark nicht ganz verschont blieb.

Die spärlichen Urkunden der Jahre 1230—1236 gewähren uns keinerlei Einblick in das Verhalten der steierischen Landes-Ministerialen zu dem babenbergischen Herzog und in seine Handlungsweise ihnen gegenüber, um daraus die Erklärung ihres allgemeinen Abfalles zu gewinnen. Dennoch lässt sich durch eine Reihe zwangloser Erwägungen der Schlüssel zu dieser Erscheinung finden.

Die Vereinigung des Steiererlandes mit Österreich war 1186 durch

---

[1] Ann. S. Rudb. Salisb., Mon. Germ. SS., IX 786. Vgl. Ad. Ficker, 44.

[2] Delate sunt etiam querele multiplices coram nobis pro parte hominum terre sue, quod iusticiam et iudicium de terra sua proscripserat et cum iniquitate fedus iniiens prorsus abiecerit equitatem viduis et orphanis, quos iure fovere debuerat, molestus existens, divites opprimens, pauperes conculcans, humilians nobiles et destrueus populares u. s. w. . . . Ministeriales et alios infeudatos, quos ab imperio tenet, tanto graviori persequitur voluntate, quanto in odium nostrum et imperii de ipsis cogimur dubitare . . . Dann folgen alle möglichen Schandthaten des Herzogs.

[3] Cont. Sancruc., II a. a. O.

den Georgenberger Tag vorbereitet worden, aber gewiss nicht ohne Schwierigkeiten, die von den Landes-Ministerialen der Steiermark ausgiengen, und aus den Bestimmungen der Handfeste, in welchen die Sonderstellung der Steiermärker, ihr Landrecht, ihr Schutz vor Eingriffen des österreichischen Gerichtsbannes verbürgt erscheinen, deutlich genug an den Tag treten. Nicht wenigen von ihnen mochte sie eine lästige Fessel geblieben sein, denn der Landesfürst war 1192—1194 und abermals seit 1198 in erster Linie Herzog von Österreich, das Staatsleben beider Länder hatte seinen Schwerpunkt doch an der Donau, und der Steiermärker mochte die Empfindung haben, dass er im Schlepptau österreichischer Fürstenpolitik geführt werde, dass er ihr Opfer zu bringen genöthigt sei. Nichts spricht lauter dafür, als die eine Stelle des später zu erörternden kaiserlichen Freiheitsbriefes vom Jahre 1237, welche das entschiedene Verlangen der Landes-Ministerialen, vor der Wiedervereinigung mit Österreich bewahrt zu bleiben, befriedigen sollte.

Die Annahme, dieses Streben, von Österreich loszukommen, sei nur als unmittelbare Folge der Ächtung des verhasst gewordenen Babenbergers, des Abfalles von ihm, anzusehen, und durch den Reiz, kaiserliche Provinzialen zu werden und zu bleiben, auf Seite des steierischen Landesadels doppelt erklärlich, — enthält gewiss nur die halbe Wahrheit. Denn, wie klug und maßvoll auch die sechsunddreißigjährige Herrschaft seines Vorgängers war, Leopolds II. (VI.) durchaus kirchenfreundliche, die Rechte und den Besitzstand der Landesklöster wider den Adel stets schützende, seine Übergriffe zurückweisende Verwaltung behagte diesem sicherlich schlecht[1] und bereitete jene Stimmung vor, welche unter seinem Nachfolger durch dessen Missgriffe verhängnisvoll genährt und verschärft wurde.

Dazu gesellt sich nun die wichtige Thatsache, dass gerade in die Anfänge der Herrschaft seines jugendlichen Sohnes jene Reichssatzung vom Jahre 1231 fällt, die gewissermaßen ein Gegengewicht der gleichzeitigen Anerkennung fürstlicher Landeshoheit und -Herrlichkeit bieten sollte, indem sie die politischen Rechte der Landes-Ministerialen, der Landesvertretung, gewährleistet. Ihr zufolge dürfen weder die Fürsten noch wer immer Satzungen oder neue Rechte erlassen, ohne zuvor sich der Zustimmung der Besseren und Vornehmeren des Landes versichert zu haben.[2]

Wohl hatte sich dies längst ebenso eingelebt, wie die Landeshoheit

---

[1] Vgl. die beachtenswerten Ausführungen bei Juritsch, S. 520 ff., die allerdings zunächst Österreich betreffen.

[2] Mon. Germ. SS., IV (Leges) 282; Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 761—762.

selbst, aber es gewann jetzt eine reichsgesetzliche Bedeutung und musste das Selbstgefühl der Landes-Ministerialen erhöhen.

Herzog Friedrich taucht in der Steiermark erst 1232 auf, keinerlei Urkunde deutet einen Tag der Entgegennahme der Huldigung, der Bestätiguug der Rechte und Freiheiten des Landes an, wohl aber stürzt er sich immer wieder in kostspielige und verlustreiche Fehden mit der Nachbarschaft, und das Jahr 1233 verzeichnet eine schwere Schlappe, welche die Steiermärker im Kampfe mit den Ungarn erlitten[1] und nicht leicht verwanden oder vergaßen, denn es war ein vornehmlich ihr Land heimsuchender Rachezug der Nachbarn. Auch die gewaltige Kriegsrüstung Friedrichs wider Ungarn im Jahre 1235, die so kläglich schloss, wird Steiermark in starke Mitleidenschaft gezogen haben.[2]

Der streitbare Herzog fand keine Muße für die Steiermark,[3] da-

---

[1] Cont. Sancruc., I (Mon. Germ. SS., IX 628): Ungari intraverunt fines Styriae et vastaverunt eos rapina et incendio, Styrienses vero congregati sine rectore persecuti sunt eos. Ungari vero longius eos trahentes a finibus suis, insidias ponentes, post eos convertebantur, ad ipsos accedebant ante et retro; multi vero ex utraque parte mortui sunt et multi vulneribus debilitati. Tandem Ungari victoria potiti nobiliores ex eis (Styriensibus) captivaverunt; ex tanta multitudine vix quinquaginta fugierunt, reliqui omnes aut interierunt aut captivi abducti sunt ...

Darauf dürfte sich die Urkunde König Bélas IV. von Ungarn aus dem Jahre 1235 (Fejér, C. D. H., IV 1, 21) beziehen, worin zur Begründung der Verdienste des Dionysius, Sohn des gleichnamigen Magister Agazonum, gesagt wird (S. 23): „Denique dum temporum processu eundem cum quibusdam aliis fidelibus nostris contra Theutonicorum exercitum nostra laedentem confinia destinassemus, conflictu pariter et patenter aggresso, suum gladium multorum sanguine inebrians quemdam nominatissimum militem Hertynigum nomine, filium Friderici, domini de Pettovia, ad nos adduxit in conflictu inito captivatum ...“ Hertnid von Pettau, der Sohn Friedrichs, taucht urkundlich seit 1228 auf. (St. UB., II, Index, S. 606—607.)

[2] 1235 kam es zu einem gewaltigen Angriff der Ungarn unter der Führung König Andreas II. und seiner Söhne Béla (IV.) und Koloman auf Österreich, den die Cont. Sancruc., II (Mon. Germ. SS., IX 638) ausführlich verzeichnen, wobei Hz. Friedrich den Kürzeren zog und Frieden machte. „... Andreas rex cum duobus filiis suis Béla et Colomanno congregato exercitu magno — ut dicebatur ducentis millibus — intravit fines Austrie. Dux vero contra veniens cum 30.000 bene instructis, antequam ad rem venirent, exercitus ducis fugam iniit cum duce ipsorum vix 300 viris eos persequentibus. Postea rex vastavit rapina et incendio circumquaque usque ad civitatem Wienne nemine sibi resistente, quod videns dux rogabat ea quae pacis sunt. Tandem pace firmata dux recepit reges in convivium et exercitus regis remeavit ad propria ...“

[3] In den Jahren 1430—1436 finden wir ihn 1232, 18. August, zu Tobel bei Graz (St. UB., II 394—395); (1233, 6. September, in Steyer; 1234, 28. September,

gegen nahm er ihre Wehr- und Geldkraft übermäßig und eigenwillig in Anspruch.

Gewiss verübelte ihm auch so mancher die unkindliche Behandlung seiner Mutter, der Herzogin-Witwe Theodora, die am 4. September 1232 als „Herzogin von Österreich und Steier" den Vergleich zwischen dem Kloster St. Lambrecht und den steierischen Liechtensteinern bekräftigt hatte.[1] Klingt es auch übertrieben, dass sie, wie die kaiserliche Anklage vom Jahre 1236 erzählt, ihres gesammten Besitzes beraubt, von körperlichen Misshandlungen bedroht, zu dem Böhmenkönige floh, um vor dem unnatürlichen Sohne sicher zu sein, so berichten doch auch die Klosterneuburger Jahrbücher, Theodora sei in tiefster Nothlage und aus Furcht vor ihrem Sohne und dauernder Haft zu dem Premysliden entwichen.[2]

Der rasche Zusammenbruch des Herzogthumes in Österreich und Steier erfolgte nicht bloß infolge des kaiserlichen Machtspruches und der gewaltigen Fürstenverbindung gegen den Babenberger, der nicht allein Ungarn und Böhmen, auch Bayern, Kärnten, den Burggrafen von Nürnberg (Reichslehenbesitzer in Österreich), und die Kirchenfürsten von Salzburg und Aquileja, Bamberg, Passau, Regensburg und Freising wider sich hatte, sondern vermöge des allbereiten Abfalles der Landes-Ministerialen Österreichs und Steiermarks. In diesem Sinne spricht das Melker Klosterjahrbuch von der „verhängnisvollen Verschwörung gegen den Herzog".[3]

Der Babenberger schien seine Rolle als Landesfürst für immer ausgespielt zu haben, bloß ein kleiner Kreis von Landes-Ministerialen blieb ihm getreu; nur wenige Plätze in Österreich blieben seine Zuflucht. Mödling und Wr.-Neustadt zählten dazu. In der Steiermark engeren Sinnes verlor er rasch jeden Halt, nur der Seckauer Landbischof, Heinrich, bewahrte ihm eine ergebene Gesinnung, ohne natürlich gegen die allgemeine Strömung anzukämpfen.[4]

---

zu Wr.-Neustadt); 1235, 27. April in Pettau (St. UB., II 425), Mai zu Neumarkt (ebenda, 426—427); (1237, 31. Mai, zu Enns). Vgl. Ad. Ficker, S. 145—146. In der Steiermark urkundet er also im ganzen nur dreimal.

[1] St. UB., II 397—398.

[2] Cont. Claustroneob. a. a. 1235: „Mater eciam ipsius ducis Theodora propter penuriam rerum, quam paciebatur, et propter timorem filii, ne se perpetuo includeret, de Austria fugiens uenit Bohemiam. Andreas rex Vngarie obiit." (1235, November.)

[3] Ann. Mellic. a. a. 1237 (Mon. Germ. SS., IX 508): Coniuratio exitiabilis contra Fridericum ducem Austrie et Stirie facta est.

[4] Er fehlt darum auch 1237 unter den zahlreichen geistlichen Fürsten als Zeugen der kaiserlichen in Wien ausgestellten Urkunden. Sieh Böhmer-Ficker, S. 443—449.

Die gut unterrichteten Heiligenkreuzer Jahrbücher[1] zeichnen die Sachlage im Sommer und Herbste des Jahres 1236 folgendermaßen:

„Wegen der vielfachen Ausschreitungen und Übergriffe des Herzogs begannen die Wiener und die anderen Städte, die Neustadt ausgenommen, desgleichen auch die Ministerialen aus beiden Fürstenthümern, sich ihm zu widersetzen. Dann folgten Raub und Brand und Einbrüche in die Klöster, Kirchen und Burgen. Hierauf zogen der Böhmenkönig und der Herzog von Bayern als Anhänger des Kaisers in Österreich ein, nützten aber nichts, nur dass sie das Land mit Raub und Brand verwüsteten. Sie überwiesen das Land und die Wiener Stadt dem Burggrafen von Nürnberg, welcher mit vielem angesammelten Kriegsvolke gegen Wr.-Neustadt auszog, um sich mit dem Patriarchen von Aquileja (Berthold aus dem Hause Andechs-Meran, Bruder des Bamberger Bischofes Ekbert) und mit den Steiermärkern zu verständigen. Als sie zur Umkehr gezwungen wurden, verfolgte sie der Herzog in Gemeinschaft mit dem Grafen von Bogen und schlug sie in die Flucht, obschon ihrer zehn gegen Einen waren, und nahm die beiden Bischöfe, den von Passau und Freising, gefangen, die übrigen entrannen schmählich und mit genauer Noth."

Diese Erzählung beweist am besten, dass der Babenberger noch sattsam widerstandsfähig war, und dass der Zusammenbruch seiner Herrschaft weniger durch die Macht des Kaisers und der ihm verbündeten Gegner des Herzogs, als vielmehr durch den von ihm wesentlich verschuldeten Abfall der Österreicher und Steiermärker herbeigeführt wurde.

2. Österreich und Steiermark unter kaiserlicher Verwaltung. Die steierischen Landes-Ministerialen und der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237.

Ende Juli 1236 eilte Kaiser Friedrich nach Italien in den Krieg mit dem Guelfenbunde; die Ausführung der Strafmaßregeln übertrug er, wie wir bereits wissen, den Reichsfürsten, Böhmen und Bayern an der Spitze. Dies betraf aber nur Österreich, von den Verfügungen für die Steiermark erfahren wir nichts Näheres; erst als der Staufe im Spätjahre aus Italien, zur Weihnachtszeit (24. December), in Graz eintraf, und hier bis zum 3. Jänner 1237 verweilte, fällt ein Licht in die hierländischen Verhältnisse. Und doch kann man füglich nicht annehmen, dass sich in die wenigen Tage seines Einzuges in die Steiermark und ihre

[1] Cont. Sancruc.; Mon. Germ. SS., IX 638, a. a. 1236.

Hauptstadt und seines Aufenthaltes allda Ereignisse zusammendrängen lassen, die sicherlich mehr Zeit in Anspruch nahmen.

So lesen wir, dass der Kaiser stark befestigte Burgen in großer Zahl gebrochen, das Land unterworfen, die Gattin des Herzogs (Agnes, aus dem Hause Andechs-Meran) in Haft genommen habe. Ob die bezüglichen Verdienste Ulrichs des Freien von Peggau-Pfannberg die kaiserliche Rangserhöhung zum ersten Grafen von Pfannberg herbeiführten, muss dahingestellt bleiben, wenn es auch wahrscheinlich ist. Für seine Ernennung zum Landrichter der Steiermark fehlt uns jedes sichere Zeugnis.[1]

Jedenfalls müssen wir an den längst früher vollzogenen Abfall der steiermärkischen Ministerialen vom Herzoge denken, wir müssen annehmen, dass der Kaiser die Steiermark nicht erst zu unterwerfen brauchte, dass sie von selbst kaiserlich wurde, und dass die Eroberung landesfürstlicher Burgen, denn zunächst nur von solchen kann die Rede sein, durch die Landes-Ministerialen wohl schon begann, bevor noch das Reichsoberhaupt die Steiermark betrat.[2]

Wie wenig Zeit der Kaiser den Angelegenheiten dieses Landes damals widmen konnte, beweist ja die Thatsache, dass seine Anwesenheit in Graz nur durch drei Schriftstücke, ein Schutzprivilegium für St. Lambrecht,[3] eine Urkunde vom 3. Jänner 1237 zu Gunsten der Propstei Seckau[4]

---

[1] Cont. Sancruc. a. a. 1237. Intravit (imperator) Stiriam et subiugavit castra valde munita multaque confregit et uxorem ducis abstulit. Man liest bei Tangl (Pfannberger im „Arch. Österr. Gesch.-Q.", XVII 255), der Kaiser habe bei dieser Gelegenheit die von der Herzogin Agnes lange vertheidigte Riegersburg sammt der Vertheidigerin in seine Gewalt gebracht, was Juritsch (563) sogar als That Ulrichs von Peggau-Pfannberg hervorhebt. Die maßgebenden Quellen wissen nichts davon. Die Rangerhöhung des „Freien" von Peggau-Pfannberg lässt sich allerdings chronologisch mit dem Erscheinen des Kaisers in Steiermark in Einklang bringen, aber die Ernennung zum Landrichter der Steiermark entbehrt jedes sicheren Beleges vor dem Jahre 1240; es muss daher die auf Tangl sich stützende Annahme dessen bei Ad. Ficker, 64, und Juritsch, 565, eben nur als Behauptung hingenommen werden.

[2] Ende November war der Kaiser noch in Aquileja; im December erst bewerkstelligte er seinen Marsch durch das Canalthal und Kärnten. Böhmer-Ficker, 441. Die Ann. Marbac. a. a. 1237 (Mon. Germ. SS., XVII) bezeichnen das Erscheinen des Kaisers in Steiermark mit Recht als einen Durchmarsch an die Donau, denn es drängte ihn, sobald als möglich in Wien zu sein, während er in der Steiermark nur kurze Rast hielt. (Imperator profectus est in Austriam, cui ministeriales ducis de marchia Stirensi se tradiderunt.) Die hierländischen Ministerialen wurden nicht unterworfen, sie fügten sich gern dem kaiserlichen Machtgebote.

[3] St. UB., II 449—450 (1436 „mense Decembris" ohne nähere Angabe).

[4] St. UB., II 453; UB. d. L. o. d. E., III 47. Kaiserliche Weisung an Albero

und durch die gleichzeitige Weisung an die Mautner und Zöllner der Steiermark in Hinsicht der Abgabenfreiheit des genannten Chorherrenstiftes, „wie sie in den Zeiten Herzog Leopolds (II, VI.) frommen Andenkens und seiner Vorgänger genossen wurde", belegt erscheint;[1] andererseits spricht dafür der Umstand, dass der hochwichtige Freiheitsbrief für Steiermark erst im April, u. zw. außerhalb des Landes, zu Enns, ausgefertigt wurde und die Gnaden-Urkunde für Wulfing von Stubenberg auf dem Wege des Kaisers aus Österreich, in Efferding, zustande kam.[2]

Dürften wir annehmen, dass während die gerichtliche Verwaltung des Gebietes an der Enns und Donau Albert von Polheim als Landrichter überwiesen erscheint, Ulrich, der erste Graf von Pfannberg, dieses Amt in der eigentlichen Steiermark überkam, so gewännen wir dadurch einen wichtigen Beleg für die unser Land betreffenden Vorkehrungen des Kaisers.

Die ausführliche Kaiserurkunde zu Gunsten des deutschen Ordens, seiner Besitzrechte und Befugnisse in Österreich, Steiermark und Krain, welche im zweiten Monate des Wiener Aufenthaltes Friedrichs II. (Februar 1237) ausgefertigt wurde, nennt an erster Stelle unter den Steiermärkern[3] den Pfannberger, welchem die Grafen Ulrich von Heunburg und Ortenburg nachstehen, die Wildonier Liutold und Ulrich, die Gebrüder Friedrich und Hartnid von Pettau, Reinbert von Mureck und Heinrich von Trixen in zweiter Reihe sich anschließen, aber dies kann nur für eine bevorzugte Stellung des Pfannbergers im allgemeinen geltend gemacht werden, da ihm kein Amtstitel beigelegt erscheint.

Dieser Kreis steierischer Ministerialen wird durch die Zeugen anderer Wiener Kaiserurkunden ergänzt. Wir finden da auch den Schärfenberger, die Liechtensteiner Dietmar und Ulrich, Erchenger von Landesere, Otto von Wasen, Otakar von Wolkenstein (Ennsthal), Ulrich von Murberg genannt,[4] und dass wir auch andere Landes-

---

von Polheim. Letzterer erscheint als „judex provincialis" in der Urkunde für Wilhering. UB. d. L. o. d. E., III 48. Böhmer-Ficker, „Regg.", 443, Nr. 2220. Die Urkunde hat mit Zinsungen zu thun, welche Ruprecht von Enns dem Chorherrenstifte drei Jahre widerrechtlich vorenthalten habe.

[1] St. UB., II 454: „ . . . Omnibus mutariis et thelonearíis in Styria constitutis . . ."

[2] Sieh darüber weiter unten.

[3] St. UB., II 454 f.; Böhmer-Ficker, S. 444, Nr. 2222. Zum Schlusse der Zeugenreihe heißt es: „ . . . cum quam pluribus aliis de Styria, comes (!) Galle de Carniola . . .", wo bei „comes" wohl an keinen „Grafen", sondern an ein Versehen des Schreibers („comes" statt Conradus) gedacht werden muss.

[4] Urkunde für Wilhering; UB. d. L. o. d. E., III 49; Böhmer-Ficker, S. 444—445.

Ministerialen der Steiermark dort voraussetzen dürfen, welche ungenannt blieben, ist selbstverständlich. Ihnen muss denn auch Wulfing von Stubenberg beigezählt werden, welchem (vor dem 19. April 1237) der Kaiser zu Efferding die Versicherung ausstellt, dass er seiner künftigen Ehefrau ein beliebiges Witthum auf seinen Eigengütern ausweisen dürfe,[1] eine Maßregel, wobei der Kaiser die Stellung des Landesfürsten seinem Ministerialen gegenüber einnimmt.

Das wichtigste Denkmal der kaiserlichen Thätigkeit in diesen Zeitläufen ist und bleibt für die Steiermark der Freiheitsbrief, den das Reichsoberhaupt vor seinem Abgange aus Österreich in der Zeit vor dem 19. April 1137 zu Enns, an demselben Orte ausstellte,[2] wo die ältere Handfeste des Landes vom Jahre 1186 ausgefertigt wurde und jetzt vom Staufenkaiser bestätigt und ergänzt erscheint.

Der Eingang besagt, dass dem Kaiser die „Ministerialen und Comprovinzialen" (im Sinne der Handfeste von 1186) der Steiermark mit der Bitte nahten, sie in seinen und des Reiches Schutz für immer aufzunehmen, darin zu erhalten, niemand anderem zu überlassen, und außerdem ihre Rechte und „anerkannten Gewohnheiten", welche ihnen durch die Freiheitsbriefe Herzog Otakars von Steier und Herzog Leopolds von Österreich eingeräumt worden, zu bestätigen.

Indem der Kaiser die „grenzenlose Treue und Ergebenheit" der Ministerialen Steiermarks erwägt, welche sich des, dem Kaiser und dem Reiche zu schwerer Kränkung gediehenen, „Joches der Unterdrückung und Ungerechtigkeit" entschlugen und unter die gerechte und wohlthuende Herrschaft des Kaisers und Reiches begaben, nimmt er alle Ministerialen und jeden einzelnen von ihnen, desgleichen die übrigen Insassen des Herzogthumes Steiermark in seinen und des Reiches Besitz, so zwar, dass sie für alle Zeiten nur ihm und seinen kaiserlichen und königlichen Nachfolgern angehören sollen.

---

[1] St. UB., II 465; Böhmer-Ficker, 449, Nr. 2245: „ . . . quod liceat sibi super rebus proprietariis uxori, quam duxerit, dotem qualem et quantam voluerit deputare.

[2] Über diese Handfeste sieh Luschin a. a. O. 184—186 und 178; St. UB., II 461—464, und Böhmer-Ficker, S. 449, Nr. 2244, wo sich die zutreffende Bemerkung findet, es sei bei der Gleichheit der Zeugenreihe (vgl. mit Urkunde vom April 1237 für Wien Böhmer-Ficker, 446—447, Nr. 2237) wahrscheinlich, dass die ursprüngliche Beurkundung schon in Wien stattfand und zu Enns bloß die Reinschrift abgefasst wurde, oder man habe in der Ennser Urkunde die Wiener Zeugen willkürlich eingestellt, da nur Heinrich von Hortenberg fehlt, andererseits auch Ekbert B. v. Bamberg angeführt wird, der doch als einer der Hauptleute oder Verweser des Kaisers für Österreich (capitaneus) in Wien zurückgeblieben sein wird.

Würde aber die Bitte der steiermärkischen Ministerialen seiner Fürsorge nahelegen, dieses Herzogthum aus des Kaisers und des Reiches Händen zu geben und einem andern, dessen würdig erachteten, Fürsten zu verleihen, so werde er es nicht, wie bisher üblich war, an den zu solcher Zeit Österreich innehabenden, sondern an einen eigenen Fürsten gelangen lassen,[1] was er für sich und alle seine Nachfolger als besondere Gnade durch diesen Freiheitsbrief bekräftige.

Der Kaiser bestätigte insbesondere nachstehende Rechte und Freiheiten der Handfeste Herzog Otakars und Herzog Leopolds:

1. Jeweilige Geltung des österreichischen oder steiermärkischen Landrechtes bei Verträgen zwischen Österreichern und Steiermärkern[2] aus dem Gesichtspunkte der Landsäßigkeit.

2. Zwanglosigkeit bei Eheschließungen von Kindern der Ministerialen, entgegen der ihr widerstrebenden Willkür der früheren Landesfürsten.[3]

3. Intestatserbfolge des nächsten Blutsverwandten.[4]

4. Anwendung des Zeugenbeweises an Stelle des gerichtlichen Zweikampfes.[5]

5. Erledigung von Güterstreitigkeiten vor dem bestellten Richter durch Zeugenschaft im Wege des Rechtes.[6]

6. Beseitigung des Heimfalles (aneuelh) bei Lehen,[7] als einer den guten und ehrsamen Landesbräuchen widerstreitenden Belästigung.

7. Erbfolge der Töchter im Lehen, wenn keine Söhne vorhanden.[8]

---

[1] „... porrigamus non principi Austrie, ut hactenus fuit consuetum, qui pro tempore fuerit, sed specialiter speciali principi eundem ducatum Styrie porrigi permittimus ...“

[2] Die wechselweise Geltung des österreichischen oder steiermärkischen Landrechtes findet sich in der Georgenberger Handfeste in Hinsicht der Eheschließung zwischen Österreichern und Steiermärkern ausgesprochen, hier betrifft sie jedwedes auf Verträgen beruhendes Rechtsgeschäft: „... quod quicumque fidelis noster de Styria cum aliquo de Austria vel Australis cum Styriense contraxerit, utatur et gaudeat consuetudinibus et iuribus provincie, in qua degit et suum elegit mansionem, cum pro personis singularibus specialis consuetudo non debeat excipere generalem.

[3] Dies fehlt natürlich in der Georgenberger Handfeste und bildet somit eine dem Freiheitsbriefe von 1237 eigenthümliche Satzung.

[4] Stimmt im wesentlichen mit der betreffenden Satzung von 1186.

[5] Gleichfalls.

[6] Gleichfalls.

[7] Gleichfalls.

[8] Gleichfalls, eingeleitet (1237) mit den Worten: „ex innata quoque clementie nostre gratia presentis privilegii auctoritate sancimus ...“

8. Rückgabe der Lehen, die von anderen Herren erworben wurden, an den berechtigten Inhaber, auch wenn sie der Landesherr käuflich erworben.[1]

9. Freies Verkaufs- und Schenkungsrecht der steierischen Ministerialen und Comprovinzialen in Hinsicht der Eigengüter.[2]

10. Abstellung aller Gelderpressungen und Schädigungen, die ihnen die österreichischen Gerichtsboten zuzufügen pflegten.[3]

11. Befugnis jedes Steiermärkers, aus frommem Antrieb auf seinem Grund und Boden Kirchen zu errichten und zu bestiften.

An diese Satzungen erscheinen drei weitere Gnadenbeweise des Kaisers geknüpft, welche als der wesentlichste Inhalt des Freiheitsbriefes vom Jahre 1237 anzusehen sind.

12. Eigenleute und Grundholden der Ministerialen und Comprovinzialen sollen, wenn sie, durch die Vortheile[5] der im Lande gegründeten und gefreiten Städte und Märkte verlockt, ohne Genehmigung ihres Herrn, beziehungsweise Grundherrn, dahin entwichen, letzterem mit aller Habe und ohne alle Rücksicht auf die obwaltenden Umstände wieder ausgeliefert werden.

13. Alle Mauten im Lande, welche ungebürlich erhöht wurden, sollen auf den Stand des Einkommens zurückgeführt werden, wie er sich in den Zeiten Herzog Leopolds verhielt, und keinem Landesfürsten sei es fürder gestattet, sie willkürlich zu erhöhen.

14. Die Münze, welche alljährlich aus Habsucht und zu gemeinem Schaden der Landeseinwohner verrufen zu werden pflegte, dürfe fürder ohne gemeinsamer Zustimmung der vornehmen Ministerialen[6] des Landes nicht erneuert werden und müsse mindestens fünf Jahre hindurch gleichwertig bleiben.

---

[1] Stimmt im wesentlichen mit der betreffenden Satzung von 1186.

[2] Gleichfalls.

[3] Stimmt mit einem der letzten Punkte in der Handfeste von 1186 überein.

[4] In der Georgenberger Urkunde heißt es an einer der ersten Stellen der Handfeste: „Wer sich zum Dienste Gottes bekehren (convertere, im Texte ausgefallen) und von seinen Einkünften das, was sich geziemt, Gott widmen will, kann dies zu Gunsten nachstehender Klöster mit unserer (des Herzogs) Erlaubnis thun", und im Nachtrage wird allerdings das Befugnis der Ministerialen zum Baue und zur Dotierung von Pfarrkirchen auf ihrem Grund und Boden gedacht, während hier die Erlaubnis allgemein — und ohne Bedingung von Fall zu Fall — ertheilt wird.

[5] Occasione huius libertatis (d. i. aus Anlass des den Städten und Märkten ertheilten Freithumes).

[6] Sine consilio communi minsterialium maiorum Styrie,

Vergleicht man den kaiserlichen Freiheitsbrief von 1237 mit der Georgenberger Handfeste von 1186, so ergeben sich denn wesentliche Unterschiede, welche aus dem Gegensatze der jeweiligen Sachlage quellen.

Wenn die Urkunde vom Jahre 1186 den Hauptton auf den dynastischen Verband Österreichs und Steiermarks legt, so befriedigt die kaiserliche Handfeste den Wunsch der Landes-Ministerialen, ihn für immer gelöst zu sehen und Steiermark als Reichsprovinz für sich erhalten zu wissen. Die im Georgenberger Freiheitsbriefe den Ministerialen verbürgte Erlaubnis, wider die „Tyrannei" des Landesfürsten die Klage vor dem Kaiser erheben zu können, findet 1237 keinen Raum, denn diese Tyrannei erscheint beseitigt und das Land reichsunmittelbar. Gleiches gilt von den Georgenberger Satzungen in Hinsicht der Amtspflicht und Befugnis der Hofbeamten des Landesfürsten und von dem Nachtrage, der seine Kapläne und Geistlichen in ihrem Range schützen und vor Ungebürlichkeiten des Marschalls beschirmen soll. Dazu ist in dem kaiserlichen Freiheitsbriefe kein Anlass.

Die wesentlichen, neuen Errungenschaften der Landes-Ministerialen und sonstigen adeligen Landsassen, der Steiermärker (Styrenses), wie sie unter einem genannt werden, treten in der zweiten Satzung der kaiserlichen Handfeste, die die Freiheit ihrer Eheschließungen vor jedem Zwange schützt, den die früheren Landesfürsten auszuüben pflegten, und mehr noch in den drei letzten Abschnitten zutage, welche zu Gunsten der Grundherren die Einwanderung ihrer Eigenleute und Bauern in landesfürstliche Städte und Märkte hintanhalten und ungiltig erklären, die Steigerung der Mautsätze hemmen und die allzuhäufige Umwechslung, gleichwie Veränderung des Wertgehaltes der Münze einschränken, ja solche Maßregeln von der Zustimmung der Vordermänner unter den Landes-Ministerialen abhängig machen.

Fassen wir diese Satzungen näher ins Auge, so sehen wir in der erstangeführten etwas behoben, was nicht bloß Herzog Friedrich, sondern auch seine Vorgänger[1] als landesfürstliche Machtbefugnis ausgeübt haben sollen, während sich die drei letzten wohl vorzugsweise auf die steigenden Geldbedürfnisse Friedrichs des Streitbaren, des kriegslustigen Landesfürsten, und auf seine bezüglichen Maßnahmen zu Gunsten des Kammergewinnes beziehen dürften. Wir gewahren in ihnen eine Wirkung der Beschwerden der Landes-Ministerialen über Eigenmächtigkeiten des Landesfürsten und andererseits auch ein Zeugnis für die Beweggründe zum Abfalle von

[1] Inimicam quoque iusticie consuetudinem que memoratos Styrienses indebite per principes eorum in eo premere videbatur, quod filie ac filii eorum coactim quodammodo matrimonio copulabantur . . .

demselben. Auch lassen sie — zusammengehalten mit der kaiserlichen Erklärung über den Fall der künftigen Einsetzung eines Herzogs — erkennen, dass sich die Landes-Ministerialen diese Zukunftsfrage vor Augen hielten.

Der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237 erscheint somit als Ergebnis von Unterhandlungen der Vordermänner des steierischen Landesadels mit dem Kaiser, die wesentlich wohl zu Wien gepflogen wurden, da zwischen dem kurzen Aufenthalte des Staufen in Graz und der Ausstellung seiner Handfeste Monate verstrichen, und das Reichsoberhaupt die längste Zeit in der nunmehrigen „Reichsstadt" an der Donau, was Wien seit Februar 1237 geworden, zubrachte.

Die Frage, wem von Kaiser- und Reichswegen die Verwaltung unseres Landes, der eigentlichen Steiermark, übertragen wurde, läſst sich aus den uns vorliegenden Quellen mit Sicherheit keineswegs erledigen.

Wir haben oben der mehr als fraglichen Bestellung des Pfannbergers zum Landrichter der Steiermark und seiner Rangerhöhung zum Grafen gedacht. Wenn der Polheimer als „Landrichter" Weisungen des Kaisers erhält, die sich auf das Gebiet ob der Enns beziehen und den Schutz des Klosters Wilhering betreffen,[1] somit auf eine Art von Landesverwesung schließen lassen, so könnte man dies auch von Ulrich, Grafen von Pfannberg, bezüglich der Steiermark annehmen, aber seine Bestellung bleibt eben sehr fraglich und keinerlei urkundliche Spur beglaubigt für jene Zeit[2] irgend eine Amtshandlung von seiner Seite, wie bereits oben angedeutet wurde.

Ebensowenig läſst sich die Ansicht, Wilhelm Graf von Heunburg, so oft in der Umgebung des Kaisers genannt, sei mit der Verwaltung unseres Landes betraut worden, mit greifbaren Gründen stützen.[3]

---

[1] UB. d. L. o. d. E., III 48: „Alberoni de Pollenhaim iudici provinciali, ohne nähere Bezeichnung. Er darf daher nicht schlechtweg als Hauptmann ob der Enns gelten (1237). 8. Jänner, Graz, beauftragt ihn, ohne Angabe seiner amtlichen Stellung, der Kaiser, das Stift Seckau in seinen Forderungen an Ruprecht von Enns zu unterstützen. Ebenda, III 47; St. UB., II 458.

[2] Als „iudex in Styria" und „iudex provincialis" läſst er sich erst seit 1240 belegen, St. UB., II 498, 501 und 579. Vgl. oben.

[3] Vgl. Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 449, wo mit Rücksicht auf die Contin. Lambac. die Möglichkeit der Bestallung Wilhelms von Heunburg zum Statthalter in Steiermark angenommen wird. Die betreffende Stelle des Lambacher Klosterjahrbuches (Mon. Germ., IX 550 zum Jahre 1237) nennt jedoch neben dem Grafen von Eberstein „comitem de Henneberch cum aliis duobus comitibus" und sagt, diese seien et ministeriales de Styria ad debellandum predictum ducem in Austriam — also nach Österreich entboten worden (destinavit, i. e. imperator).

Andererseits wissen wir, dass zunächst Bischof Ekbert von Bamberg, aus dem Hause Andechs-Meran, als Reichsverweser in Wien bestellt wurde und jedenfalls für beide Länder, Österreich und Steiermark, aufzukommen hatte.[1] Als er (5. Juni 1237) starb, verfügte der Kaiser das Eintreffen der Grafen von Eberstein und von Henneberg in Österreich,[2] um namentlich für die Sicherheit Wiens zu sorgen, ohne dass irgend eine Thatsache für ihr Eingreifen in die Angelegenheiten der Steiermark vorliegt. Wir haben nur von dem kaiserlichen Aufgebote der steiermärkischen Ministerialen nach Österreich zur Unterstützung der vorgenannten zwei Grafen gegen Herzog Friedrich Kenntnis.[3]

3. Die Wiederherstellung des Landesfürstenthumes durch Herzog Friedrich den Streitbaren und sein Verhältnis zum deutschen Kaiser. 1238—1245.

Das Missgeschick hatte den Babenberger ereilt und zweier Herzogthümer entäußert, deren Jahresertrag eine gut unterrichtete Quelle über 60.000 Mark Silber schätzt. So liest man in den Kölner Jahrbüchern, wo es überdies heißt, dass zu Wien die förmliche Besitzergreifung von Österreich und Steier als heimgefallener Reichslehen verfügt wurde.[4]

Tangl selbst sagt (Pfannb. Österr. Gesch.-Arch., XIX 106): „ . . . Ich vermuthe, dass . . . eine Namensverwechslung zwischen Huneburg und Heneberg stattgefunden habe, indem ich in anderen Werken einen Grafen von Henneberg als Reichsverweser von Österreich und Steier genannt finde, was mir auch viel wahrscheinlicher dünkt."

[1] Herm. Altah.; Mon. Germ. SS., XVII, 392 nennt in einem Athemzuge als Hauptleute des Kaisers (capitaneos): Ekkebertum Babenbergensem episcopum et (comites) de Henneberch et de Eberstein et de Nürnberch (den Zollern als Burggrafen von Nürnberg); während die österreichischen Annalen, vor allem die bestunterrichteten Heiligenkreuzer Jahrbücher (Contin. Sancruc., II; Mon. Germ. SS., IX 630), die Lambacher (a. a. O.) und die Annalen des Salzburger Domstiftes (Ann. S. Rudb. Salisb., a. a. O., 786—787) zunächst bloß den Bamberger Bischof Ekbert als kaiserlichen Statthalter oder Hauptmann bezeichnen, der seine kurze Amtsthätigkeit aber bloß dem Lande Österreich widmet. Immerhin müssen wir den Bamberger Bischof als Verweser für beide Länder ansehen, da eine Urkunde vom 23. Mai 1237 (Hormayr, „Btr. z. Gesch. Wiens", II 394) ihn als procurator imperii in Austria et Styria constitutus . . . einführt, und er selbst von sich sagt: „ . . . (nos) plenam ex parte imperii per Austriam et Styriam habentes potestatem." Vgl. Huber, „Österr. Gesch.", I 465.

[2] Sieh darüber die in der vorhergehenden Anmerkung bezeichneten österreichischen und die Salzburger Domstift-Annalen.

[3] Vgl. die Anm. 3, S. 175, und den Wortlaut der Contin. Lambac. a. a. O.

[4] Ann. Colon. maximi, Mon. Germ. SS., XVII 846: „Ducatum eciam Austrie et Stirie apud Wiennam Romano imperio adiccerat (imperator) quo-

Dürften wir einem Briefe des Kaisers aus späterer Zeit Glauben schenken, so habe der Staufe im Jahre 1236 den Babenberger wohl „väterlich zu züchtigen“ Anlass genommen, sich jedoch geweigert, „ihm für immer Rang, Würde und Länder abzusprechen und aus der Reihe der Fürsten zu stoßen“, — doch thun wir besser, diese Äußerung aus Tagen, in denen es dem Staufen um die Aussöhnung mit Herzog Friedrich gar sehr zu thun war, auf sich beruhen zu lassen;[1] denn, wie damals (1236—1237) die Dinge lagen, können wir wohl nichts anderes als den Entschluss des Kaisers voraussetzen, den Babenberger politisch zu vernichten. Die Bemerkungen des Kaisers über den Herzog in dem Freiheitsbriefe für Wien (April 1237), der diese Stadt „für ewige Zeiten und unwiderruflich der Herrschaft des Kaisers und Reiches“ theilhaftig macht,[2] die Einleitung zur Handfeste für die Steiermark aus gleicher Zeit und das Schreiben des Kaisers an die Römer vom August 1237[3] lassen nicht leicht eine andere Anschauung aufkommen.

Der Sohn Leopolds, der „streitbare“ Friedrich, war jedoch fest entschlossen, den ungleichen Kampf mit dem hereinbrechenden Unheil mannhaft aufzunehmen, und das, was wir bereits oben von seinem Erfolge zum Herbste 1236 in der Gegend von Wiener-Neustadt, seinem stärksten Haltpunkte im Püttner Gebiete des steierischen Herzogthumes, hörten, was uns die Quellen zum Jahre 1237 und 1238 erzählen, beweist, dass die Sache des Kaisers und der Gegner des Babenbergers keineswegs die Bürgschaft dauernder Erfolge für sich hatte, und dass vor allem die Abwesenheit des Staufen in Italien, die dort wachsenden Verwicklungen und der baldige neue Bruch mit Rom, andererseits die Haltung der Kaiserlichen in Österreich, die Selbstsucht und Uneinigkeit der Gegner des Babenbergers, seine wirksamsten Verbündeten wurden.

Man merkt schon an den Auslassungen des Heiligenkreuzer Jahrbuches über den Aufenthalt des Kaisers und seiner damaligen Verbündeten zu Wien, wie schlecht man von der Sachlage im Lande Österreich erbaut war. „Drei Monate staken der Kaiser und die Fürsten

rum valentia transcendit sexaginta marcarum millia annuatim. Die regen Handelsbeziehungen zwischen Köln und Österreich legen es nahe, dass man dort über die Einkünfte der herzoglichen Kammer einigermaßen unterrichtet sein konnte.

[1] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 550, Nr. 3126; nach Huill. Brêholles, V, 1006 (Juni 1240).

[2] Böhmer-Ficker, „Regg.“, 446—447, Einleitung.

[3] Ebenda (15. August 1237) 458, Nr. 2270. Abgedruckt bei Winkelmann, „Acta imp. inedita“, 301. Hier heißt es: „ . . . ad conterendam proterviam invenis furiosi Federici, quondam ducis Austrie filii, qui contra nos et nostrum imperium temerarius insanivit . . .“

dort, aßen, tranken und thaten nichts weiter zum gemeinen Nutzen",[1] so schreibt der Annalist des genannten Klosters, das doch im Jänner 1237 der Kaiser in seinen und des Reiches besonderen Schutz genommen hatte.[2] Die Salzburger Domstifts-Annalen berichten zum Jahre 1237, Herzog Friedrich habe nach dem Ableben des Reichsverwesers, Ekbert Bischof von Bamberg (Juni), alsbald das Land frei und frank zu verwüsten begonnen.[3] Enenkels „Fürstenbuch" gedenkt mit Genugthuung des raschen Umschwunges zu Gunsten des Babenbergers[4] und die Lateinische Reimchronik Österreichs, erzählt, wie gewaltig der Herzog von Mödling und Neustadt aus über die Gegner losfuhr.[5] Innerhalb drei Jahren (1236—1239), schreibt das Lambacher Jahrbuch, habe der streitbare Friedrich seine Angreifer theils im Kampfe gefällt, theils gefangen genommen oder durch Geschenke und Drohungen mürbe gemacht und so das von Raub und Brand erfüllte Land wiedergewonnen.[6]

Als vollends der Böhmenkönig, mit dem Kaiser zerfallen, von dem Babenberger gewonnen, auf seine Seite trat,[7] wurde Herzog Friedrich

---

[1] Cont. Sancruc., II, a. a. O. 630, zum Jahre 1237.

[2] Fontes rer. Austr., II. A., 11. Bd. (Heiligenkreuzer UB.), S. 95; Böhmer-Ficker, „Regg.", 448, Nr. 2215.

[3] Ann. S. Rudb. Salisb.; Mon. Germ. SS., IX, 786—787 zum Jahre 1237: „ . . . unde dux libere cepit terram vastare . . ."

[4] Rauch, SS. r. Austr., I 321—322:

„Darnach der Kayser Fridreich
Cham heraus zu Oesterreich
Und waz in dem lande.
Mit laster vnd mit schande
Must er das lant rawmen —
Er wolt sich da nicht sawmen —
Dem edel vogt aus Osterreich,
Der genant was Fridreich . . ."

[5] Anonymi Chron. rhythm. Austriacum; Rauch, I 149 f., neue Ausgabe: Mon. Germ. SS., XXV 349 f. — S. 350:

„Prorumpit de Medlich dux, cui comitantur
Fortes pauci numero: secantur, fugantur
Resistentes eminus dire vinculantur,
Wiennenses et principes demum anxiantur.

— — — — — — — — — —

Nova (Wiener-Neustadt), de qua prosilit dux et gratulatur
Cum quingentis insilit et his debacchatur . . ."

[6] Contin. Lambac.; Mon. Germ. SS., IX 559 zum Jahre 1237: „ . . . terram suam . . . tertio anno plurima gravamina perpessus plenarie est adeptus.

[7] Vgl. über diese Angelegenheit Ad. Ficker, 76 f., und Juritsch, 574 f. Damals war der rührige Agent des römischen Stuhles, Albert v. Thager oder Kager (Albertus

„von Tag zu Tag mächtiger und seinen Feinden unerträglich“, bemerkt der Heiligenkreuzer Annalist.[1]

Wie günstig ferner für den Herzog der Bannfluch werden mußte, den am Palmsonntage (20. März) des Jahres 1239 Papst Gregor IX. über den Staufenkaiser und dessen Anhänger aussprach,[2] liegt nahe. Doch war er bereits in einer starken Stellung, in der des siegesbewußten Angreifers; er hatte ja schon Februar 1238 — mitten in der Krise — im Gefühle, er sei und bleibe Herzog, die Hochzeit seiner jüngsten Schwester, Gertrude, mit dem Landgrafen Heinrich Raspe von Thüringen zu Wiener-Neustadt geräusch- und prunkvoll gefeiert.[3]

Wenn aber auch die politische Sachlage gründlich gewechselt hatte, und der Babenberger schon im ersten Halbjahre 1239 der mächtigsten Gegner ledig geworden war, Böhmen und Bayern nicht mehr gegen ihn, sondern an seiner Seite standen, die geistlichen Kirchenfürsten: der Salzburger, Passauer, Regensburger, Freisinger und der neue Bamberger Kirchenfürst von vornherein dem Frieden mit ihm geneigt waren,[4] und von Seite des päpstlichen Geschäftsträgers Albert von Kager (Albertus Bohemus) alles aufgeboten wurde, den Herzog als willkommenen Bündler der päpstlichen Partei im Reiche zuzuführen,[5] so wehrten sich noch ge-

Bohemus), eifrigst bemüht, eine antikaiserliche Liga zu bilden. Auch Otto von Bayern fiel damals vom Kaiser ab und dem Babenberger zu.

[1] Cont. Sancruc., II, a. a. O. 680: „Rex Boemie se opposuit imperatori, cuius consilio et auxilio dux cottidie crescendo intollerabilis factus est hostibus suis (zum Jahre 1239).

[2] Der Bannfluch wurde am 24. März erneuert.

[3] Ann. Mellic.; Mon. Germ. SS., IX 508 (zum Jahre 1239); Enenkels „Welt-Chronik“, herausg. von Strauch in den Mon. Germ., deutsche Chr., III, 1, 547.

[4] Erzbischof Eberhard II. von Salzburg war nicht ein Mann der Fehde, sondern ein Freund des Friedens, eine maßvolle Persönlichkeit; den Passauer und Freisinger Bischof hatte die Gefangenschaft vom Herbste 1236 bezüglich weiterer Feindseligkeiten abgekühlt, ja der Passauer Bischof Rüdiger, der gewiß nicht ohne Lösegeld vom Babenberger loskam und von seinen Gläubigern in Rom und Siena hart bedrängt wurde, sah sich schon im August 1237 veranlaßt, dem Kaiser die österreichischen Lehen für 1400 Mark zu verpfänden (Böhmer-Ficker, „Regg.“, 454, Nr. 2274). Vgl. auch die eidliche Hilfezusage des Kaisers vom September desselben Jahres (455, Nr. 2277). Der Freisinger Bischof vermittelte im Februar 1238 den Passauer Vergleich zwischen dem Babenberger und Herzog Otto von Bayern (vgl. Juritsch, S. 574), stand also auf seiner Seite. Wenn der Kaiser im März 1239 (Böhmer-Ficker, S. 486, Nr. 2426) dem Salzburger, Regensburger und Passauer die Zusicherung gibt, ihnen alle ihre Besitzungen in Österreich, Steier, Kärnten und Bayern gewährleisten, bezhw. bald verschaffen zu wollen, so war dies nur eine Vertröstung, angesichts der gründlich geänderten Sachlage.

[5] Vgl. darüber Ad. Ficker, S. 75 ff., und Juritsch, 574 f.

raume Zeit „die vornehmen Landes-Ministerialen sowohl in Österreich als in der Steiermark und die Städte gegen den Herzog, weil sie sich ihm auf Treue und Glauben zu ergeben nicht wagten.“[1]

Dennoch müssen wir annehmen, dass in der Schlusshälfte des Jahres 1239 Wien allein, die „reichsunmittelbare“ Stadt, den Widerstand aufs äußerste trieb, und erst um Weihnachten die Schrecknisse der Belagerung, vor allem einer Hungersnoth, die Wiederunterwerfung unter herzogliche Gewalt herbeiführten.[2]

Die Sachlage in der Steiermark bleibt bis Ende 1239 ganz im Dunkel. Wir wollen es versuchen, aus den spärlichen Urkunden dieser Jahre zunächst den Kreis von Adeligen anzudeuten, der in den schlimmen Tagen des Herzogs bei ihm ausharrte.

Zunächst ist es die Urkunde vom 11. November 1236, worin der (geächtete) Herzog dem Kloster Melk das Recht der Präsentation für die Martinspfarre in Mödling verleiht.[3] Ihre Zeugen sind Albert, Graf von Bogen, der „Hochadelige“ Anselm von Justingen, der politische Flüchtling aus den Tagen des Sturzes König Heinrichs (1235), Leuprand, Erzpriester von Kärnten (Pfarrer von Wiener-Neustadt),[4] und die herzoglichen Ministerialen, von denen der von Nußberg dem Kärntnerlande, der von Frauenhof (Vronhouen) Nieder-Österreich angehört, während der „Marschall“ Berthold von Treun[5] und Berthold von Emmerberg,

---

[1] Cont. Sancruc., II, a. a. O. (1239): „Maiores tamen in Austria quam in Styria ministeriales ac civitates fortiter resistebant ei (i. e. duci), quia ducis fidei se committere non audebant.“

[2] Die Belagerung der Stadt begann schon im Sommer 1239. 12. September befand sich Hz. Friedrich in Bruck a. d. L., im November zu Klosterneuburg, 26. November zu Erdberg (jetzt Vorstadt Wiens), 18. December urkundet er (im Lager) vor Wien, 25. December bereits in der Stadt selbst. Vgl. Meiller, 158—160, und Ad. Ficker (Itinerar Friedrichs), S. 146—147. Vgl. Juritsch, 588. In der nachmaligen kais. Bestätigung des Wiener Freiheitsbriefes (1237) vom Jahre 1247 (Lambacher, „Österr. Interr.“, S. 10; Böhmer-Ficker, „Regg.“, 647, Nr. 3620; vgl. Meiller, „Bab. Regg.“, Anm. 450) heißt es: „ . . . postquam gratiae nostrae reformatus (dux) civitatem Viennam de consensu et voluntate nostra reoccupavit . . .“

[3] Meiller, „Bab. Regg.“, 156—157, Nr. 40. Melk scheint dem Herzoge ergeben geblieben zu sein, wie sich dies aus dem Tone der dortigen Jahrbücher ergibt. S. w. u.

[4] Als solcher erscheint er in der Urkunde für Wiener-Neustadt vom 5. Juni, s. w. u., „Liuprandus archid. Carinthiae et Novae civitatis plebanus“.

[5] Trevn, Treuna, wahrscheinlich Drannberg oder Dranneck. Dass er den steierischen Hofbeamten zugehörte, erweist die Urk. von Wiener-Neustadt vom 28. September 1234 (St. UB., II 418—419), in welcher Hz. Friedrich seinem (natürlichen) Bruder Leupold von Blumau (Plumenowe), bei Fürstenfeld, gestattet, sein Gut dem Johanniter-Orden zu vermachen. Hier folgt dem Perhtoldus dapifer de Emberberch (Emmer-

als Truchsess die Steiermark vertreten, Gundaker von Starhemberg und Ulrich von Kienberg dem Püttner Gebiet, die Brüder Dietrich und Ortolf von Volkensdorf (bei St. Florian) der oberösterreichischen Landschaft des Herzogthumes Steiermark[1] zufallen.

Die nächste Urkunde, vom 31. Mai 1237, zeigt — auffallend genug — die Stadt Enns als Ausstellungsort.[2] Der Herzog müsste gewissermaßen dem aus Österreich abziehenden Kaiser auf der Ferse und ohne alle Scheu vor der gegnerischen Macht gefolgt sein. Wir begegnen da als Zeugen dem Freien von Schaunberg, den Gebrüdern von Kapellen bei Ranna in Ober-Österreich), den Gebrüdern von Volkensdorf, aber — bedenklicherweise auch jenem Albero von Polheim, den der Kaiser im Frühjahre noch als „Landesrichter" ob der Enns mit Weisungen betraut hatte. Ein Dietrich von Prante, Otaker der „Preuhafen",[3] During der „Schecke" reihen sich an.

Das Jahr 1238 fällt ganz aus. — Das folgende, 1239, der 17. April, läßt den Herzog in Ips rasten. Hier verleiht er dem Bischof Heinrich von Seckau, „seinem, um ihn rühmlichst verdienten Freunde",[4] das Patronatsrecht der Pfarre St. Peter ob Leoben. Unter den durchwegs geistlichen Zeugen finden wir den Pfarrer Ulrich von Nussbach (bei Stockerau), den von Propstdorf (Marchfeld), den von Pütten, von Kirchberg (am Wechsel), drei herzogliche Kapläne und die Domherren Gottfried vom St. Virgilsberge in Friesach und Friedrich von Völkermarkt.

Zu Enns (3. Mai) verleiht Friedrich dem neuen Klosterhospiz bei Windisch-Garsten (Spital am Pyhrn) die Befreiung von allem Gerichts-, Zoll- und Mautzwang, sowohl im Herzogthume Österreich, als auch in Steiermark, und ermächtigt seine Ministerialen, dahin Schenkungen zu machen.[5]

---

berg) Perhtoldus marschalcus de Trevn, denen sich der „Richter" (judex) von Fürstenfeld und Walther Pris (Bürger) von Fürstenfeld anschließen.

[1] Vgl. über diesen Begriff einen der nächsten Haupt-Abschnitte.

[2] Meiller, 157, Nr. 42, fehlt im Urkundenbuche d. L. o. d. E., obschon sie Meiller aus dem Originale verzeichnet. Jedenfalls theile auch ich die Bedenken Ad. Fickers über die Datierung, S. 146, und möchte kein Gewicht auf diese Urkunde legen. Nicht nur Albero von Polheim erscheint als Zeuge bedenklich, sondern auch Wernhard von Schaunberg, der doch im Februar 1237 (Böhmer-Ficker, 444, Nr. 2222) zu Wien am kaiserlichen Hoflager weilte.

[3] Ein Markward „Preuhaphen, Pruhaven" erscheint 1202—1211 in Urkunden für die Steiermark, St. UB., II 97, 158, 177.

[4] St. UB., II 482—488; Meiller, 157, Nr. 43: „. . . preclaris ipsius meritis inclinati."

[5] UB. d. L. o. d. E., III 69: „novelli hospitalis Gaersten siti"; in der Urkunde vom 10. Februar 1239 (Schenkung Hartnids von Ort) — ebenda, S. 68 — „hospitalis Sancte Marie in Pyrn" genannt.

Diese Urkunde bietet keine Zeugen.

Kurz vor der Belagerung Wiens ertheilt er, 5. Juni 1239, den Bürgern von Wiener-Neustadt, die in ihrer Treue beharrten, „als das Reich und nahezu alle Welt ihn mit gewaltiger Hand überfielen“,[1] eine Reihe wichtiger Gnaden: 1. Mautfreiheit für ihre Waren in allen seinen Ländern; 2. Steuerfreiheit, bis sie sich von allen Schäden erholt; er verbürgt sich 3., ihre Töchter und Blutsverwandten zu keiner Ehe zu zwingen; 4., keinen Juden in irgend ein Amt einzulassen; 5., sie von der willkürlichen Inanspruchnahme von Pferden durch den Richter zu bewahren,[2] und ertheilt ihnen das Recht des Jahrmarktes durch drei Wochen.

An der Spitze der Zeugen steht Bischof Heinrich von Seckau, ihm folgen die Pfarrer von Wiener-Neustadt und Propstdorf, während die Adeligen durch Gottschalk von Neuberg (bei Hartberg), Broberch (Nieder-Österreich), Hausbach (bei Glocknitz), den Kämmerer Ulrich von Hüttendorf, die von Zellingen, den „Polle“, Preußel und „Watteinsdorf“ vertreten erscheinen. Wir haben also nur einen Adeligen der Steiermark engeren Sinnes, den von Neuberg, in der Umgebung des Herzogs.[3]

Auch in der Urkunde vom 26. November (Erdberg bei Wien) tauchen noch nicht die „vornehmen Landes-Ministerialen“ der Steiermark auf. Ja zwei Wiener Urkunden (vom 29. November und 1. December 1239) würden den Schluss erlauben, dass sich neben einem der Vordermänner des Traungauer Adels, Hartnid von Ort, zugleich Güterbesitzer in Mittelsteier, auch Ulrich von Liechtenstein, der Landes-Ministeriale Steiermarks, in der belagerten Stadt befand, wenngleich der Inhalt der bezüglichen Privat-

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.“, 158, Nr. 45. Vgl. Böhmer-Ficker, S. 448, über das unechte Privilegium Kaiser Friedrichs für Wiener-Neustadt, das offenbar bestimmt war, die staufische Gnadenurkunde für Wien wettzumachen.

[2] Offenbar bezog sich dies auf frühere Willkürmaßregeln des Herzogs, die der Herzog zu Gunsten der treu ausharrenden Bürger abstellt: „pro fide et constantia, quam circa nos habuerunt, quum imperium et fere totus mundus nos manu valida invaserit, et pro eo, quod ipsi ultra omnes burgenses, qui eadem fide sicut ipsi nobis tenebantur, fideliter et constanter adstiterint.“

[3] Eine mehr als verdächtige Urkunde vom 6. September 1239 läſst den Babenberger damals in der Burg Steier sein und einen Schirm- und Gnadenbrief für das Kloster Gleink (Ob.-Österr.) ausstellen (UB. d. L. o. d. E., III 72—73). Das ist deshalb undenkbar, weil der Herzog, 12. September, in Bruck a. d. Mur weilte und die Belagerung Wiens betrieb. Aber auch die Zeugenreihe ist mehr als bedenklich. Darinnen erscheinen nämlich die Chuenringer Hademar „pincerna“ und sein Bruder Heinricus marschalcus. Hademar starb jedoch schon im Jahre 1231 (s. die Belege bei Juritsch, S. 524). Dies erlaubt somit die Urkunde auch nicht dem Jahre 1238 oder einem anderen nach 1231 zuzuweisen.

urkunden Abmachungen zu Gunsten des Bischofes von Seckau betrifft, und in der ersten Urkunde als Zeugen im Hause des Bürgers Dietrich „aus der Höll“ (ex Inferno) der Grazer Pfarrer Otto, der Kaplan Dietrich und Witego, der Notar des Seckauer Bischofes, erscheinen, denen sich die „Ritter“ von Puchs oder Pux (bei Murau), Mukenau (Mukerowe, bei Leibnitz) und „Golaz“, sämmtlich Steiermärker, anschließen.[1]

Wir sehen da in der Sachlage nicht ganz klar; wohl aber lassen zwei Urkunden, deren eine vielleicht schon dem 19. December angehört,[2] die zweite das sichere Datum, den Christtag (25. December 1239), bietet, den Babenberger bereits als Sieger, im Vollgefühle der wiedergewonnenen Macht, in den Mauern des bezwungenen Wiens, den „theuersten Freund“, Bischof Heinrich von Seckau, und den deutschen Orden, welchem 1237 der Kaiser einen Gnadenbrief bescherte, und den der Herzog als „um seinen Vater und ihn selbst hochverdient“ anerkennt,[3] mit wichtigen Zugeständnissen bedenken, und als Zeugen begegnen wir bereits, abgesehen von dem Seckauer Bischof und Heinrich dem Landschreiber der Steiermark, den Vordermännern des steierischen Landesadels: Ulrich dem Grafen von Pfannberg, seinem Blutsverwandten, Poppo Freien von Peggau (Pekah),[4] Leutold und Ulrich, Gebrüdern von Wildonie, Friedrich und Hartnid von Pettau, die wohl schon im Belagerungsheere des Herzogs vor Wien sich eingefunden hatten. Ihnen voran steht der Plaien-Hardecker Konrad.

Der Schluss der Urkunde bietet überdies eine bedeutungsvolle Stelle: „Gegeben und geschehen zu Wien, am Tage der Geburt des Herrn, nach-

---

[1] St. UB., II 484—486. In der ersten Urkunde vom 29. November (acta s. h. in domo Ditrici ex Inferno civis apud Wiennam) verspricht Hartnid von Ort dem Bischof von Seckau die „medio tempore“, also in der Zwischenzeit durch ihn oder seine Verwalter zugefügten Schäden in der Pfarre St. Ruprecht a. d. Raab oder bei Weiz (Wides) zu ersetzen, wofür sich Ulrich von Liechtenstein mit 100 Mark Friesacher Pfennige verbürgt; die spätere Urkunde stellt der letztgenannte aus (o. Z.). Acta s. h. apud Wiennam.

[2] Die Urkunde für Bischof Heinrich von Seckau. Über die Datierung s. Meiller, „Bab. Regg.“, 159, Nr. 49; Anm., S. 266, Nr. 449. St. UB., II 486—487.

[3] St. UB., II 487—489 (nach dem Originale), S. 488: „Et quia dicti fratres patri nostro, dum adhuc viveret, semper magis familiares pro ceteris ac fideliores exstiterint et nobis similiter fidem exhiberent multipliciter operosam, ob fidelitatem et devocionem ipsorum . . .“

[4] Wie noch immer die Prädicate Peggau (Bekah, Pekah, Pecka) und Pfannberg durcheinander schwankten, zeigt der Umstand, dass in der ersten Urkunde (St. UB. 486) Ulrich als comes de Phannenberch, in der zweiten (489) als Ulricus de Pecka (comes) aufgeführt erscheint.

dem der Ausgleich und die Versöhnung zwischen unserem Herrn, dem Kaiser, und Uns festlich begangen wurde.“ [1]

Der Babenberger fand es somit für angezeigt, gewissermaßen vor aller Welt eine Thatsache zu verkündigen, welche schon im October desselben Jahres angebahnt war und unter den gründlich veränderten Zuständen im Reiche und angesichts des neuentbrannten Kampfes mit Rom dem Staufen die Aussöhnung mit dem Herzoge doppelt willkommen erscheinen ließ. Der Kaiser griff sozusagen mit beiden Händen danach, [2] und wir begreifen den Ärger des päpstlichen Sachwalters, Albert von Kager, dieses geistlichen Heißspornes, als die ihn so schmerzlich überraschende Wendung eintrat und alle seine Berechnungen, den Babenberger für die päpstliche Partei zu gewinnen und in ihr festzuhalten, zuschanden machte. [3]

Herzog Friedrich war durch und durch Realpolitiker, vor allem wollte er das von ihm Errungene auch durch den Ausgleich mit dem Kaiser gesichert wissen, und dieser schrieb ihm denn auch später (Juni 1240), als neue Boten und Schreiben des Herzogs eintrafen, wie ihn die Ergebenheit des letzteren freue, dass er die Unwahrheit der über ihn ausgesprengten Gerüchte erkenne und auch nicht glauben wolle, dass nach erfolgter Aussöhnung irgendwelche Bitterkeit in seinem Herzen zurückgeblieben sei. Der Kaiser gedenkt seiner dem Herzoge bewiesenen Güte; wohl habe er ihn seiner Zeit „väterlich gezüchtigt“, aber sich geweigert, gegen ihn nach dem Urtheile der Fürsten derart vorzugehen, dass er Rang, Ehre und Länder einbüßen solle. Der Kaiser stünde in neuen Friedensverhandlungen mit dem Papste, welche in nächster Zeit zu Ende gedeihen dürften, doch gewähre er, auch im Falle einer Verzögerung des Ausgleiches, den Boten des Herzogs gleich denen anderer Könige und Fürsten die Erlaubnis, sich beim Papste einzufinden. Schließlich versichert er ihn, dass die Befürchtungen des Herzogs, der Kaiser wolle noch immer sein Verderben, vollständig grundlos seien, und fordert ihn

---

[1] „Datum et actum Wienne, in nativitate Domini post compositionem et concordiam inter dominum nostrum imperatorem et nos sollemniter celebratam . . .“

[2] Schon den 10. October 1239 verzeichnet ein kais. Schreiben (Böhmer-Ficker, „Regg.“, 503, Nr. 2511) die Anwesenheit herzoglicher Sendboten (de nunciis Frid. ducis Austrie).

[3] Vgl. die Correspondenz zwischen Albert von Kager (Albertus Bohemus) und Papst Gregor IX. in der A. der Missiles Alberts von Höfler und in den Regesten zur Geschichte des Přemysliden I., herausg. von Erben (—1253) (S. 458 ff.), bzw. Böhmer-Ficker-Winkelmann, „Regg.“, III. A. (1892); „Urkunden der Päpste“. Vgl. Böhmer, V 3, („Regesten der Päpste seit 1198“); Ad. Ficker, 75 f., und Juritsch, 579 f.

auf, einen seiner Vertrauten zu schicken, um sich die Überzeugung davon zu verschaffen.[1]

In bündigster Weise kennzeichnen (1240) die Jahrbücher des Klosters Melk, dieselben, welche zum Jahre 1236 die Schicksalsprüfung des Babenbergers als „verderbliche Verschwörung" wider ihn genannt hatten, den großen Umschwung zu seinen Gunsten.

„Herzog Friedrich von Österreich und Steiermark nahm zufolge zahlreicher Siege, in denen er seine Widersacher häufig aufrieb, an Kräften zu, belagerte Wien gewaltig, welche Stadt, ohnmächtig und für ihr Heil zitternd, sich ihm ergab. Nach ihrer Unterwerfung nehmen die Dinge für den Herzog eine erfreuliche Wendung, der Hochadel wandte sich ihm wieder zu, es erscheinen die Gesandten des Kaisers und bringen ihm frohe Botschaft, nämlich die Gnade des letzteren."[2]

Ein Blick auf die Sachlage überzeugt uns aber auch, dass der Herzog von Österreich und Steier und Herr zu Krain, wie er sich nun, unbestritten, wieder nennen konnte, bei seinem Ausgleiche mit dem Staufen, an den maßgebenden Kirchenfürsten Verbündete hatte. Eberhard II. von Salzburg war ja der rührige Vermittler beim Kaiser,[3] derselbe, welcher deshalb vom Papste mit dem Banne bedroht wurde und später den Aufruf (vom 22. Mai 1240) des unermüdlichen Sachwalters Roms, Albert von Lager, an die Geistlichen des Salzburger Sprengels, u. zw. in den Diöcesen Gurk, Seckau und Lavant, den undankbaren Herzog von Österreich und Steier zu bannen,[4] niederschlug. Der Bischof von Freising wurde bei der Curie beschuldigt, er behaupte, der Papst habe keinerlei Rechte in Deutschland, auch sonst schlimmer Dinge beeinzichtigt und in der That (29. Februar) von dem Straßburger Bischofe im Auftrage des Papstes zur Verantwortung entboten, ohne jedoch dieser Mahnung Folge zu leisten.[5] Der Passauer Kirchenfürst blieb bei der Curie schlecht an-

---

[1] Huill. Bréholles hist. Dipl. Frid. imp., V, 1006; Böhmer-Ficker, „Regg.", 550, Nr. 3126. Auf Boten des Herzogs von Österreich, die er erwarte, kommt der Brief des Papstes Gregor IX. an den Babenberger vom 9. August 1240 zu sprechen. Böhmer-Ficker-Winkelmann, III. A., 1250, Nr. 7814.

[2] Ann. Mellic. SS., IX, zum Jahre 1240.

[3] Sieh die päpstlichen Schreiben vom 28. November 1239 an Albertus Bohemus Potthast, „Regesten der Päpste", Nr. 10.812, und Böhmer-Ficker, „Regg.", S. 1245, Nr. 7275—7276) über den Salzburger als Unterhändler und die Undankbarkeit des Herzogs Friedrich, den Albert bannen könne. Letzterer war denn auch entschlossen, den Kaiser, den Landgrafen von Thüringen (Schwager des Babenbergers) und den Herzog von Österreich zu excommunicieren (Erben, „Regg.", I 459 f.).

[4] Erben, „Regg.", Nr. 990.

[5] 1239, 27. November, Schreiben Papst Gregors IX. an Bischof Berthold von

geschrieben und erscheint seit 1240 nicht selten als Gast des Babenbergers, der ihm sehr freundlich entgegenkommt. Der Gurker Bischof musste sich als Suffragan und Lehensmann Salzburgs bescheiden, und an dem Seckauer Kirchenfürsten Heinrich besaß der Herzog einen ergebenen Freund. Diesem als Landesfürsten war das aufdringliche, ruhelose Treiben des päpstlichen Sachwalters, Albert von Kager, umso ärgerlicher, je mehr er entschlossen blieb, bei der Politik der freien Hand zu beharren.

Die früheste Urkunde, mit welcher der Babenberger sich seit der großen Krise (1236—1239) in der Steiermark als anwesend einführt und seines landesfürstlichen Amtes waltet, gehört dem 13. Juli 1240 an und hat Graz als Ausstellungsort, woselbst er in Gesellschaft Erzbischof Eberhards von Salzburg und des Bischofs von Seckau eingetroffen war. Hier wurde dem Kirchenfürsten, Rüdiger von Passau, der dann selbst im August als Zeuge in einer Marburger Urkunde des Herzogs auftaucht, ein allseitiger Schirmbrief zu Gunsten seiner Leute, Besitzungen und Rechte ausgestellt, da sich der Herzog mit ihm in voller Freundschaft geeinigt habe."[1]

Diese Urkunde bezeugt die Anwesenheit des Herzogs in der Landeshauptstadt, ohne dass wir sonst einem Zeugnisse über eine hier tagende Versammlung der Landes-Ministerialen und dergleichen begegnen. Immerhin ist man versucht, mit dem längeren Aufenthalte des Babenbergers in dieser Gegend[2] eine Angelegenheit zu verbinden, welche ihm gewiss sehr nahe liegen musste, in dem Augenblicke, da er sich den Landes-Ministerialen als allgemein anerkannter Fürst gegenüberfand.

Der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237 war allerdings in jener Hauptstelle, welche die babenbergische Länderverbindung, die Vereinigung der Steiermark mit Österreich aus der Welt schaffen und ersteres Gebiet als reichsunmittelbare Provinz wahren sollte, von der Macht

Straßburg, er höre (offenbar aus Mittheilungen Alberts von Kager), der Freisinger behaupte: „nos nihil iuris in Alemannia habere“, auch sei der Freisinger „homicidio infamatus et vitio falsitatis“. Böhmer-Ficker-Winkelmann (III), S. 1246, Nr. 7279.

[1] Meiller, „Bab. Regg.“, 161, Nr. 58: „in plenam amicitiam reformati“, „. . . in nostrum favorem specialissimum assumimus et tutelam . . .“

[2] 15. Juli urkundet der Herzog zu Passail (St. UB., II 494—496 „Actum aput Pozeil“), bzhw. in Tobel bei Graz (496) und erst wieder den 9. August in Marburg (Meiller, „Regg.“, 162, Nr. 61), den 25. August in Judenburg (Meiller, „Regg.“, 162, Nr. 62), den 26. August in Leoben (St. UB., II 497). Die Urkunde Heinrichs von Grafenstein (27. August 1240 Ernhausen, St. UB., II 498—499) hat nichts mit dem Aufenthalte des Herzogs allhier zu thun. Den 24. September befand er sich wieder zu Mödling in Österreich (Meiller, 163, Nr. 65).

der Thatsachen und dem Ausgleiche mit Kaiser Friedrich II. im Jahre 1239 durchlöchert worden. Derselbe Fürst, von dessen „Tyrannei“ der Kaiser die Steiermark zu erlösen[1] sich beeilt hatte, stand wieder als Fürst und Freund des Staufen im Lande. Nichtsdestoweniger musste es dem Babenberger von Wert sein, einer Wiederholung der Krise von 1236 gewissermaßen vorzubauen. Und so dürfte denn jener Zusatz, der sich in die Georgenberger Handfeste von 1186 einschlich und gleichsam als Ergänzung des ursprünglichen Textes zu gelten hat: „(die Fürsten von Österreich) sollen die Unsern (Steiermärker) in ihrer Gewalt haben, so zwar, dass wenn sie auch die Gnade des Reiches verlören, die ihnen also Überwiesenen nicht einzubüßen vermögen . . .“, auf Geheiß Herzog Friedrichs in die Urkunde eingetragen worden sein.[2]

Doch müssen wir den Schlussjahren des letzten Babenbergers zusteuern, welche sein Verhältnis zum Staufenkaiser in einer neuen bedeutsamen Gestaltung zeigen.

Wir bezeichneten oben als leitendes Princip der Fürstenherrschaft Herzog Friedrichs, nach den so bald und erfolgreich überstandenen Lehr- und Prüfungsjahren, die Politik der freien Hand. Sie äußert sich ebenso in seinem auf den ersten Blick widerspruchsvollen Verhalten zu Kaiser Wenzel I., seinem Verbündeten von 1238—1239, dessen Erstgeborener, Wladislaw Heinrich, bereits damals als Anwärter der Verlobung mit der Nichte des Herzogs, Gertrude, auf der Bildfläche erscheint,[3] während es nicht lange darauf zu den ernstlichsten Verwicklungen mit dem böhmischen Nachbar kommt, die besonders 1245 blutigen Kampf herbeiführen, gleich-

---

[1] Kais. Freiheitsbrief vom April 1237, a. a. O. (St. UB., II 462): „. . . iugum oppressionis et iniustitie declinando quod maiestatem nostram et imperii enormiter offendebat . . .“

[2] 1186, 17. August, St. UB., II 653. Ein Kreuzchen im Texte mit „deest“ als Hinweis sollte nach den Worten (S. 651): „ . . . ut si idem dux et filius eius Fridericus quibus nostra designavimus nos supervixerint“ den ersten Zusatz als hieher gehörig kennzeichnen: „nostros (in sua) potestate habeant, adeo, quodsi etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos ammittere non valeant.“ Durch die weiteren Worte: „Postmodum quicunque de suis nepotibus sibi su(cceden)tibus“ wurde er mit dem ursprünglichen Texte: „qui ducatum tenuerit Austrie ducatum quoque regat Stirie, ceteris fratribus super hoc nullo modo litigantibus“ in Verbindung gebracht. Bezeichnend ist also auch der Zusatz „de suis nepotibus“; denn Hz. Friedrich der Streitbare war einer der Enkel des Erben der Steiermark, Hz. Leopold I. (V.).

[3] Höflers A. der Conceptbücher des Albertus Bohemus (A. m. Kager), c. 4, Cont. Sancruc., II, a. a. O. 689; vgl. Ad. Ficker, 77, und Juritsch, 554, 620.

wie in der Stellung zum Papste Innocenz IV., welcher dem Babenberger 1244 (Mai) einen Ablass ertheilt, falls dieser seinen Entschluss, mit starker Macht wider das heidnische Preußen zu ziehen, verwirklichen[1] würde, und noch im Frühjahre 1245 durch die Willfährigkeit, den Wunsch des Herzogs nach einem Landbisthume in Österreich zu erfüllen, ihn vom Kaiser abzuziehen hofft.[2]

Gerade damals stand jedoch der Babenberger dem gebannten Staufen näher denn je, und dürfte für seine Person jedenfalls bereit gewesen sein, die Verlobung der Nichte mit dem böhmischen Königssohne zu lösen und Gertruden dem verwitweten Staufen als gewünschte Braut zuzuführen.

Der Kaiser war also zu der engsten Verbindung mit dem Herzoge entschlossen, und er stellte ihm etwas in Aussicht, was den Ehrgeiz des Babenbergers, der in der Vollkraft des Mannesalters stand, gewaltig ködern musste.

Dass diese Angelegenheit auch in weiteren Kreisen bekannt war und sich nicht bloß im vertraulichen Briefwechsel abspielte, beweist am besten die betreffende Stelle in den Garstner Annalen zum Jahre 1245:[3] „Herzog Friedrich empfieng als Wahrzeichen seiner Erhebung zum Könige durch Heinrich, den Bamberger Bischof, zu Wien in Gegenwart sehr vieler Vornehmen den vom Kaiser überschickten Königsring und im gleichen Jahre, um Pfingsten, stattete er in Verona mit vielem Gefolge dem Kaiser einen Besuch ab, in der Hoffnung, dass er, wie jener versprochen, mit der Ehre des Königthumes geschmückt würde. Er kehrte jedoch unverrichteter Sache, auf die Zukunft vertröstet, in sein Land zurück."

Mit diesen Angelegenheiten hängt vor allem das undatierte Schreiben des Kaisers[4] an den Herzog zusammen, das wir vor Ende Mai 1245

[1] Böhmer-Ficker-Winkelmann, „Regg.", 3. Abth., 1270, Nr. 7472; Mai 1244, Papst Innocenz IV. an Hz. Friedrich.

[2] 1245, 8. März, Papst Innocenz IV. an die Cistercienser-Äbte von Heiligenkreuz, Zwettl und Reun, über den Wunsch des Herzogs bezüglich der Errichtung von Bisthümern in seinem Lande zu berichten. Dass da nur an Österreich gedacht werden könne, wo bereits der Vater unseres Herzogs ein Landbisthum angestrebt hatte, und der bei der Curie schlecht angeschriebene Bischof Rüdiger von Passau Sprengel-Inhaber war, somit eine wesentliche Einbuße erlitten hätte, findet in dem gleichzeitigen Papstschreiben an die Vorgenannten ein Seitenstück. Sie sollten die von dem Passauer Domstifte gegen Bischof Rudiger vorgebrachten Klagen untersuchen. Böhmer-Ficker-Winkelmann, „Regg.", III 1275—1276, Nr. 7522 und 7523.

[3] Cont. Garsten. (Mon. Germ. SS., IX 597); vgl. Cont. Sancruc., II (461).

[4] Zuerst abgedruckt bei Hormayr, „Vaterl. Tschb.", 1812, S. 40; Meiller, „Regg.", 180, Nr. 143 (Anm., 491); Fontes r. Austr., II. A., 25. Bd., 367; Huill. Bréholles, VI 274. Über die Datierung vgl. Böhmer-Ficker, 617, Nr. 3475.

ansetzen dürfen. Der Staufe bezeugt darin sein Vergnügen über den Brief des Herzogs, der den Wunsch aussprach, dass sich der Kaiser zu einer Besprechung mit den ihm ergebenen Reichsfürsten in Villach einfinden möge. Da der Kaiser es jedoch unter den obwaltenden Umständen mit seiner Ehre unvereinbar fände, die Lombardei zu verlassen und über die Alpen zu ziehen, so entbiete er den Herzog an einen anderen, für solche Zusammenkunft geeigneteren Ort, und erwarte, dass ihn seine Nichte, „Unsere künftige Gattin“,[1] dahin begleiten werde. Desgleichen sehe er dem Eintreffen der Fürsten, von welchen der Herzog spreche, zur Verherrlichung einer so festlichen Angelegenheit entgegen. Der Zeitpunkt des Schreibens wird durch die Bemerkung angedeutet, der Kaiser sei entschlossen, zu Anfang Juni, vor dem Reifwerden der Saaten diese zum Schaden der Aufständischen zu verwüsten, damit sie die Noth zur Unterwerfung zwinge.[2]

Vom 2. Juni 1245 ab finden wir den Kaiser in Verona und wie bedeutend noch immer der Kreis weltlicher und geistlicher Fürsten war, der sich dort im Sommer um das wiederholt gebannte Reichsoberhaupt angesammelt hatte, lässt sich aus der Zeugenschaft der dort ausgefertigten Kaiserurkunden entnehmen.[3]

Herzog Friedrich war den 29. Juni 1245 am kaiserlichen Hoflager eingetroffen[4] und weilte im Juli zu Verona, welches der Kaiser den 8. desselben Monates verließ. In diese Zeit fällt also die Bestätigung des Freiheitsbriefes für die Babenberger vom 17. September 1156.[5]

Aber es lag noch eine zweite Urkunde als Entwurf vor, welche jene wichtige Mittheilung des Garstner Jahrbuches über den „Königsring“ ergänzt und erläutert.

Dieses Actenstück der kaiserlichen Kanzlei, als deren Vorstand oder Protonotar wir den federgewandten Pietro delle Vigne (Petrus de Vineis) kennen, ist an den Babenberger: „Herzog von Österreich und Steiermark und Grafen von Krain“, gerichtet und besagt Nachstehendes:[6]

---

[1] „assumpta tecum nepte tua, futura consorte nostra.“

[2] 26. Mai 1245 rückte Kaiser Friedrich II. mit seinem Heere gegen die Lombardei in Parma ein. Vgl. Böhmer-Ficker, S. 617. 2. Juni war er bereits in Verona.

[3] Wir finden da den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Regensburg, Freising, Bamberg und Brixen, die Reichsäbte von Kempten und Ellwangen, die Andechs-Meraner, der Sponheimer, Herzog Bernhard von Kärnten, Albert Graf von Tirol, Ulrich Graf von Ulten (Eppan), Rudolf Graf von Habsburg, die Grafen von Freiburg und Hohenlohe, von Montfort, Helfenstein.

[4] Böhmer-Ficker, „Regg.“, S. 618—619.

[5] N. a. bei Wattenbach in seiner Abh. (Arch. f. K. österr. Gesch.-Qu.), VIII 116; Böhmer-Ficker, S. 619—620.

[6] Über dieses Concept sieh die nähere Angaben bei Böhmer-Ficker, S. 620—622;

Der Kaiser habe infolge des Ansuchens des ihm ergebensten Herzog Friedrichs und zur Erhöhung des Reichsansehens mit Rath und Zustimmung der Bischöfe von Regensburg, Passau, Freising, Trient, Worms, Bamberg und Brixen, der Äbte von Kempten und Ellwangen, der Herzoge Otto von Meran[1] und Bernhard von Kärnten — die Erhebung der Herzogthümer Österreich und Steiermark mit all ihren bisherigen Bestandtheilen und Grenzen zur Würde und zum Namen eines Königreiches verfügt. Indem der Kaiser auf die Treue und Anhänglichkeit des zum Könige erhobenen Herzogs rechnet, setzt er vor allem fest, dass die Nachfolger des neuen Königes nicht durch die Wahl der Prälaten, Herzoge, Grafen oder sonstigen Vornehmen zu dieser Würde gelangen sollen, sondern, dass jederzeit der Älteste oder der Senior von der Familie der Babenberger durch gesetzliche Erbfolge zum Königthume gelange,[2] und keiner von ihnen die Krone und die Weihe zum Könige daheim von irgendwem erhalte, sondern Beides stets am Kaiserhofe vom Kaiser oder dessen Stellvertreter empfange. Die jüngeren Nachkommen haben nur das zu besitzen, was ihnen die Gnade des Königs zuwendet.

Würde irgend ein Graf, Vornehmer, Ministeriale oder Ritter[3] in diesem neuen Königreiche sich wider den König, seinen Nachfolger und das Land erheben und weigern, seine Burgen und Festen dem Herrscher oder dessen Sendboten auszuliefern, so dürfe ihn der König kraft seines Ansehens durch einen Spruch seines Hofgerichtes in Acht und Bann thun, ihn vogelfrei erklären[4] und einkerkern. Der König habe die

---

abgedruckt auch im St. UB., II 568—570. „... duci Austrie et Stirie suo dilecto principi et comiti Carniole ...“ er bezeichnet ihn weiter unten mit „devotissime princeps ...“

[1] Es muss eine Art von Aussöhnung des Herzogs von Meran und Pfalzgrafen von Burgund, Otto IV. mit seinem früheren Eidam, unserem Babenberger, vorausgegangen sein, da 1243 die Scheidung Herzog Friedrichs von seiner zweiten Gattin, Agnes, stattgefunden hatte, u. zw. in Friesach, gegen welche letztere Einsprache erhob, da sie sich gewiss im Rechte fühlte (vgl. Cont. Garsten., Mon. Germ. SS., IX 597). Sie ehelichte später den letzten Sponheimer, Herzog von Kärnten, Bernhards Sohn, Ulrich III.

[2] „... sed semper maior natu seu senior ex generatione tua ex te et ex successoribus tuis legitime descendentes in regno succedant ...“

[3] „... comes, nobilis aut ministerialis vel miles ...“ eine Gliederung, die ganz den österreichisch-steierischen Verhältnissen entspricht, wie in Böhmer-Ficker, „Regg.“, S. 619, zutreffend bemerkt wird.

[4] „... per sententiam curie tue bannire et forbannire valeas, ipsumque extra legem facere ...“ Über die Ausdrücke „bannire et forbannire“ vgl. Ducange-Henschel u. A., III 546.

volle Gewalt, einen erwiesenen Übelthäter zu verurtheilen und mit gleicher Strafe den Landsassen zu belegen, welcher einen solchen Verbrecher beherbergen und beschützen würde.

Außerdem ertheilt der Kaiser dem Babenberger die Vollmacht, Krain zum Herzogthume zu erheben und als Herzog, der aber dem Kaiser, seinem Nachfolger und dem Reiche verpflichtet bleibe, daselbst seinen Verwandten Anselin zu bestellen.[1] Der Kaiser habe schließlich angeordnet, dieser Urkunde als Bekräftigung das goldene Reichssiegel anzuhängen.

Die ganze Angelegenheit blieb im Entwurf stecken; denn eine Hauptbedingung ihrer Verwirklichung sah der Kaiser nicht erfüllt. Gertrude von Mödling war daheim geblieben. Sie soll sich geweigert haben, den „Gebannten" zu ehelichen, und der Herzog, ihr Ohm, war gewiss auch nicht ohne Bedenken über diesen Stand der Dinge, da der Papst alles aufbot, die ihm höchst unwillkommene Kaiserehe mit der Babenbergerin zu hintertreiben.[2] Auch mochte sich die jugendliche Nichte des Herzogs als Verlobte

[1] Anselinum cognatum tuum — Anselin war ein natürlicher Sohn des Patriarchen von Aquileja, Berthold, aus dem Hause Andechs-Meran, Bruders des Pfalzgrafen und Herzogs Otto, mithin ein natürlicher Vetter des Babenbergers als Schwiegerneffen des dem Kaiser ergebenen Patriarchen. Über „Anselinus-Ainzili sieh Jahn, „Montagsrevue", 1881, Nr. 46, lit. Beil. Es handelte sich also auch um die Versorgung des Patriarchensohnes. Über die bedeutsame Stelle: „Ad decus preterea regni tui presentis privilegii auctoritate permittimus, ut de provincia Carniole ducatum facias immediate tibi et per te nobis et successoribus nostris et imperio responsurum; et ut in ducatu ipso Anselinum cognatum tuum, fidelem nostrum, in ducem valeas promovere, plenam tibi concedimus potestatem" — äußert sich Ficker im „Heerschild", S. 80, folgendermaßen: „Es ergab sich daraus, ‚da der zu erhebende Herzog doch wohl zugleich Reichsfürst sein sollte, dass ein Fürst auch Mann eines vom Kaiser belehnten König sein könnte'." Vgl. Ficker, „Vom Reichsfürstenstand", I 245.

[2] Dass der Kaiser die Heirat mit Gertrude schon 1242 angestrebt hätte, wie die Cont. Garstensis, 597, zu diesem Jahre anführt, ist wohl eine Ungenauigkeit der Einzeichnung, da seine Gattin, Jolantha von Brienne, erst 17. September 1244 starb. Über die Angelegenheit vgl. die Urkunden bei Böhmer-Ficker, „Regg.", 618 (3463a) und 617 (3475), ferner die genauen Zusammenstellungen 618—619, Nr. 3478b. Jedenfalls bot der römische Stuhl alles auf, um diese Heirat zu hintertreiben. Die Jahrbücher von Genua sagen ausdrücklich: „ . . . cum autem domnus dux Austrie mandatum apostolicum recepisset, ut quam diu domnus Fridericus (der Kaiser) in contumacia perseveraret cum ecclesia, nullo modo suam neptem in coniugem ei daret, distulit ipse domnus dux et noluit eam dare." Von der Weigerung der „Tochter" (statt Nichte) des Herzogs, den Kaiser zu heiraten, solange er excommuniciert sei, spricht Matth. Paris; die Stelle lautet in den Auszügen aus der größeren Chronik, (nach der Ausgabe der Mon. Germ.) von Grandauer und Wattenbach (Gesch. d. d. V., 1890): „Als aber das Mädchen davon gehört hatte, weigerte es

Wladislaw Heinrichs, des böhmischen Königssohnes und Markgrafen von Mähren, bereits für gebunden erachten, und sicherlich stand ihrer persönlichen Neigung der junge Přemyslide ungleich näher als der verwitwete Kaiser, der bereits ein halbes Jahrhundert an Lebenszeit hinter sich hatte.

Trotzdem blieben die äußerlichen Beziehungen zwischen dem Kaiser und dem Babenberger wesentlich ungetrübt und ihr Verkehr aufrecht, wie dies ein Schreiben des Staufen an den Podestà in Mantua vom August 1245 erweist, worin der Sendboten des Herzogs, „unseres geliebten Fürsten und Verwandten", anläßlich der großen und schweren Angelegenheiten des Kaisers und Reiches gedacht wird.[1]

Beide trennten sich somit, ohne dass ein Bruch in Sicht stand; Gertrude galt nun endgiltig als künftige Gattin des Přemysliden,[2] und Kaiser und Herzog sollten einander nicht mehr persönlich begegnen. Denn ein Jahr später ereilte der Tod den letzten Babenberger im Gewühle der Ungarnschlacht an der Leitha.

4. Die steierische Landesvertretung. Stände-Classen, Hof- und Landesbeamten. Die Landtaidinge des Herzogs und seine Hoftage 1230—1246. Ergebnisse.

Die Schlusszeit der Babenberger bietet den besten Anlass, einen Rückblick auf jene Erscheinungen oder Thatsachen zu werfen, welche die Stellungnahme zu der Frage bedingen, in wieweit man für den Zeitraum, der mit dem Jahre 1246 schließt, von einer Landesvertretung der Steiermark sprechen kann. Man muss hiebei selbstverständlich von der späteren Entwicklung des Ständethums, geschweige denn von der modernen Bedeutung des Wortes, absehen.

Die Landesvertretung jener Zeiten hat nichts mit geregelten Ständeversammlungen oder Landtagen gemein, wie wir solchen im letzten Jahrhundert des Mittelalters als einem durch die Sachlage den Landesfürsten aufgezwungenen Auskunftsmittel und Zugeständnisse begegnen.

sich standhaft gegen die Umarmung und Ehelichung Friedrichs, bevor er losgesprochen wäre. Auch der Vater (Oheim) billigte dies und ließ es Friedrich melden, sodass dieser, von beiden verschmäht, erröthete." Das ist allerdings etwas übertrieben. Vgl. Juritsch, 643.

[1] Böhmer-Ficker, „Regg.", 624, Nr. 3500.

[2] Die Dispens hiezu hatte der Papst, dessen Parteigänger der Böhmenkönig geworden, bereits 8. December 1244 ertheilt, weil Gertrude zum Königssohne im „vierten Grade" der Blutsverwandtschaft stand. Erben, Reg. Boh., 524, Nr. 1108. Vgl. Juritsch, 633. Die Heirat Gertrudens mit Wladislaw Heinrich fand vielleicht erst nach dem Tode des letzten Babenbergers statt. Die Angaben schwanken.

Es gab für die Steiermark kein landesfürstliches Privilegium, wie etwa die Goldene Bulle von 1222 für Ungarn, worin alljährliche Ständeversammlungen gewährleistet erscheinen, ohne dass sich in Wirklichkeit die Árpáden je daran für gebunden erachteten. Nach einem solchen ständischen Freibriefe würden wir im ganzen Umfange des Deutschen Reiches vergebens fahnden.

Aber es gab eine naturgemäße Vertretung persönlicher Interessen, die zugleich die des Landes waren, weil die adeligen Besitzer seiner Scholle, die weltlichen Grundherren, und zwar gerade die vom Landesfürsten abhängigen die Landes-Ministerialen, im Besitze von Rechten und Befugnissen erscheinen, die den Inhalt eines bestimmten, der Steiermark eigenthümlichen Landrechtes ausmachen. Sie sind der Kern der „Styrenses" in der Georgenberger Handfeste von 1186, dieselben, für welche zunächst der zweite Freiheitsbrief der Steiermark, der von 1237, sich bestimmt zeigt; in ihnen wurzelt das, was man „Landschaft" im politischen Sinne, „Ständethum", nennt. An Besitz und Rang den „Provinzialen oder Comprovinzialen", den Rittern und Knechten, übergeordnet, aber gleich diesen von Haus aus unfrei und deshalb auch von den immer mehr sich verringernden „freien" Leuten als „Ministerialen" unterschieden, gewinnen sie wachsenden Einfluss neben der sich in Breite und Tiefe entwickelnden landesfürstlichen Gewalt; denn sie bilden in ihren reichsten und angesehensten Mitgliedern — den maiores et meliores ministerialium — einen gelegentlich zur Erledigung von Landesangelegenheiten vom Markgrafen-Herzoge erkorenen Beirath — sein consilium — dies, was sich viel später zum Landtage entwickelt.

Dieser Parallelismus im Entwicklungsgange der landesfürstlichen Gewalt und der Landes-Ministerialität findet in der Gleichzeitigkeit der Reichssatzungen von 1231 zu Gunsten beider den besten urkundlichen Beleg.

Diese politische Geltung der Landes-Ministerialen, allerdings von der jeweiligen Persönlichkeit des Landesfürsten und der wechselnden Sachlage bedingt, gefördert oder niedergehalten, bestimmt auch die Hochadeligen, außerhalb der Ministerialität befindlichen, Freien — die nobiles, liberi, ingenui homines — sich ihnen durch Lehens- und Dienstnahme beizugesellen, an ihre Spitze zu treten, und in gleichem Maße erlischt auch bei den Landes-Ministerialen das Merkmal ihrer ursprünglichen Unfreiheit in dem Maße, als ihr Besitz und Einfluss wächst. Das Princip ihrer Unfreiheit verblasst angesichts ihrer thatsächlichen Bedeutung.

Daher finden wir denn auch in dem kaiserlichen Entwurfe der

Erhebung Österreichs und der Steiermark zu einem Königreiche, in dem urkundlichen Zeugnisse vom Jahre 1245, also vom Schlusse des babenbergischen Zeitraumes, die politischen Stände beider Länder durch die Bezeichnungen: Graf, Vornehmer (Hochfreier), Ministeriale und Ritter (comes, nobilis, aut ministerialis vel miles) zusammengefasst und auseinandergehalten; denn auch der Ritter hob sich in dem Maße, in welchem die Bedeutung des „Landes-Ministerialen" gestiegen war. Letzterer aber bildet mit den Grafen und Vornehmen (Hochfreien) den Stand der „Landherren", der Vordermänner oder Vertreter der Landschaft.

In diesen politischen Ständen fand sich kein Raum für den freien Kleingrundbesitzer,[1] dem Antrieb oder Gelegenheit fehlten, Dienst- oder Lehensmann des Landesfürsten zu werden; ihn überflügelten der „Ritter", der „ritterliche Ministeriale", der „Eigenmann" des Herzogs, die Amtsleute desselben, die Bürger der landesfürstlichen Städte, in deren Schoße einzelne mit Wohlhabenheit auch Innehabung von Lehensgütern zu verbinden beginnen.[2]

Jene naturgemäße Landesvertretung hatte im Jahre 1237 durch den obenerwähnten kaiserlichen Freiheitsbrief einen Erfolg eingeheimst. Seit der Wiederherstellung der babenbergischen Herrschaft scheint er aber wenig Zinsen abgeworfen zu haben; denn, soweit wir 1238—1246 die allerdings nicht zahlreichen Urkunden zu würdigen in der Lage sind, bewegt sich die Herrschaft des letzten Babenbergers in den früheren

---

[1] Als solche erscheinen z. B. in der bedeutsamen Urkunde vom 3. August 1218 (St. Stefan a. d. Lobming), St. UB., II 236—238: „Guntherus liber homo, Hirzo liber homo" ohne Besitzprädicat.

[2] Otto miles de Crowat (Kraubat), neben Fridericus miles, Wernhardus miles, ministeriales ducis Styrie und Ludwicus de Essenberch (bei Kraubat) homo ducis, in der gleichen Urkunde als Eideshelfer in einem geistlichen Gerichte angeführt. Auch ein Otto ministerialis ducis erscheint darunter. Wir haben also Ritter mit Besitzprädicat, ritterliche Ministerialen ohne ein solches, einen Eigenmann mit Besitzprädicat und einen Ministerialen-Hörigen ohne letzteres hier verzeichnet. Ebenso geboten angesehene Landes-Ministerialen über ihre Ritter und (adeligen) Knechte. So gedenkt der Stifter des Klosters Stainz, Leutholb von Wildon, Bruder Ulrichs in der Urkunde (St. UB., II 376 um 1230): „fidelium meorum vel Ulrici fratris mei militum vel clientum", welcher Ausdruck für Knechte einer der frühest vorkommenden ist.

Als Beispiel lehentragender Bürger erscheint 1243 (St. UB., II 539—540) Walter von Graz, dem Erzbischofe Erberhard von Salzburg einen Zehent in Smeyr (Gschmeir bei Ilz) als Lehen aufträgt, wofür jener den ihm früher für 100 Mark Wiener Pfennige verpfändeten Zehenthof bei Graz abtritt. Der Arzt Konrad (Conradus fisicus) und seine Gattin Adelhaid erwarben den salzburg. Zehenthof zu Hitzendorf bei Graz als lebenslängliches Lehen (St. UB., 541—542, 18. December 1243, Graz).

Geleisen, seine Kriegslust bleibt ungeschwächt, und, mochte er auch die Härten und Übergriffe landesfürstlicher Willkür einigermaßen vermeiden, seine strenge Handhabung der Herrschaftsbefugnisse in allem und jedem aufrecht. Der Zeitgenosse, Abt Hermann von Niederaltaich, dürfte nicht sehr irren, wenn er über diese zweite Herrscherzeit Friedrichs des Streitbaren, allerdings zunächst im Hinblicke auf Österreich, sagt: „Er gewann sein ganzes Erbland zurück und verwaltete es hierauf so streng, dass, wie es vielen schien, oft selbst die Gerechtigkeit Tyrannei nach sich zog.“[1]

Wenden wir uns nun zur Würdigung der landesfürstlichen Verwaltung in dem ganzen Zeitraume der Herrschaft des letzten Babenbergers (1230—1246).

Die herzogliche Kanzlei möge den Anfang machen.

Hiebei sei gleich von vornherein bemerkt, dass wir hier von dem Landestheile ob der Enns absehen, dessen Verhältnis zur Steiermark wir als Aufgabe uns für den Schlussabschnitt aufsparen.

Als Vorstand der herzoglichen Kanzlei im ganzen, oder „Protonotar“, erscheint der frühere „Notar“ (ca. 1216—1227) Liupold (Liutold) innerhalb der Jahre 1231—1241. Als Notar sehen wir ihn auch im Besitze der Pfarrpfründe Alland („Alaht“) bei Baden in Nieder-Österreich. Vielleicht ist er als Protonotar mit „Meister“ (magister) Leupold, Pfarrer von Propstdorf (Marchfeld, Nieder-Österreich) identisch.[2]

Ihm folgt als Protonotar Ulrich. Zunächst begegnen wir diesem als Pfarrer von Kirchberg (am Wechsel?), mit der Bezeichnung „Meister“; 1242 erscheint er zugleich als Erzpriester von Österreich, Domherr von Passau,[3] und 1244 versorgte ihn sein herzoglicher Gönner mit dem Bisthume Seckau, worüber die herzogliche Urkunde vorliegt, in welcher

---

[1] Herim. Altah., Mon. Germ. SS., XVII, 393: „ . . . in brevi tempore totam hereditatis sue terram rehabuit, regens eam deinceps ita strenue, quod in ipsa quoque iusticia, ut multis videbatur, sepe Tyrannidem exercebat.“

[2] Sieh zunächst Meiller, „Bab. Regg.“, Personen-Verz., S. 316—317. Mit der Namensform Liutoldus finden wir ihn, wenn richtig geschrieben, in einer Urkunde vom 8. Februar 1224, Marburg, St. UB., II 303, als notarius. Pfarrer von Alland und Notar nennt ihn die Urkunde vom 22. April 1224, Graz (St. UB., II 307). In der Urkunde vom 17. April 1239, 15. April (St. UB., II 483) erscheint unter den geistlichen Zeugen an zweiter Stelle „magister Leupoldus de Probstorf“.

[3] Meiller, Personen-Verz., 316—317, und St. UB., II, Index, 622—623. Als Pfarrer von Kirchberg erscheint er in der Urkunde von 1239 (S. 483 des St. UB., II), als magister 1239—1240 (S. 489, 500), als „prothonotarius“ 1241 (S. 513), als archidiaconus Austrie 1242 (S. 516), als canon. Pataviensis und protonotarius 1242 (S. 518).

der letzte Babenberger dem Erzbischofe Eberhard II. von Salzburg für diesen Liebesdienst dankt und bezeugt, daſs dadurch dem Besetzungsrechte des Metropoliten keinerlei Nachtheil erwachsen solle.[1]

Nachfolger Ulrichs im Protonotariate wurde Liupold, der Pfarrer von Wien, vielleicht Ulrichs Vorgänger, im Amte; doch nur für kurze Zeit (1244), denn 1245—1246 erscheint ein Gotschalk als Kanzleivorstand des Herzogs.[2]

Ungleich wichtiger für uns erscheint der Fortbestand des Landschreiberamtes der Steiermark. Aus den Tagen Herzog Leopolds II. (VI.) begleitet uns bis 1244 Heinrich von Marein („Merin"), der Sohn Reimberts von Mureck, 1243 ausdrücklich als Inhaber der einträglichen Pfarre Gradwein bei Graz[3] bezeichnet. Noch im December 1243 bekleidet Heinrich das Landschreiberamt, dann folgt ihm Witego, jedenfalls kein Landeskind,[4] der Pfarrer von St. Peter ob Judenburg, der seit Ende April 1244 als scriba Stirie auftaucht[5] und uns noch im folgenden Zeitraume wiederholt begegnen wird.

Wenden wir uns den steierischen Hof-, bzw. Landesämtern zu.

Das Schenkenamt finden wir in dem ganzen Zeitraume, von 1233—1246 im Besitze Heinrichs von Hausbach („Habspach" bei Glocknitz), einem Adeligen des Püttner Gebietes.[6]

Dahin gehört auch der uns schon aus den Zeiten des Vaters, Herzog Friedrichs, bekannte Berchtold von Emmerberg als Truchseſs der Steiermark. Doch können wir ihn nicht über das Jahr 1234 hinausbringen.[7] Wohl aber erscheint Ulrich von Liechtenstein seit 1241 als „dapifer" in den Urkunden.[8]

---

[1] Über die Ernennung zum Bischofe von Seckau handelt das Schreiben Hz. Friedrichs vom 24. April 1244, Starhemberg (St. UB., II 546). Als electus Secc. finden wir Ulrich 1245, 8. Jänner (ebenda, S. 555) erwähnt.

[2] Meiller, a. a. O., 317.

[3] St. UB., II 486, 513, 528, 540, 542.

[4] In der herzoglichen Urkunde, worin diesem Witego die Feste Halberrain bei Radkersburg (zugleich mit der Erbfolge seines Bruders Rudiger) verliehen wird (St. UB., 546; 1244, 26. April, Steinbrückel), heiſst es: „. . . quia pluries eidem scribe iniunximus et frequenter, ut amicos suos deberet in terram Styria ad nostra obsequia evocare . . ."

[5] St. UB., II 585, 563, 575.

[6] Derselbe erscheint bereits unter Leopold II. (VI.) 1229, Marburg (St. UB., II 361), als „pincerna" schlechtweg angeführt; seit 1233 mehren sich die Angaben bis 1246 für diesen pincerna Styriae (St. UB., 513, 518, 519, 537, 582; Meiller, a. a. O., 318).

[7] St. UB., II 419.

[8] St. UB., II 508, 573.

Im Marschallamte läßt sich als steierischer Landes-Ministeriale nur für das Jahr 1234 eine bestimmte Persönlichkeit, Berchtold von Treun, feststellen,[1] während uns für das Kämmereramt jeder solche sichere Anhaltspunkt abgeht.[2]

So steht es mit diesen Hofämtern, deren am Lande Steier haftender Charakter später immer bestimmter zur Geltung kommt.

In kleinem Maßstabe finden wir einen solchen „Hofstaat" auch bei einzelnen güterreichen und vornehmen Landes-Ministerialen.[3]

Wir begegnen aber auch der Thatsache, dass der Träger eines solchen landesfürstlichen Hofamtes zu Geschäften verwendet wurde, welche außerhalb desselben lagen. So erscheint Ulrich von Liechtenstein als Truchsess (dapifer Stirie) vom Herzoge nach Wels beschieden (um den März des Jahres 1241), um hier über wichtige Angelegenheiten und vor allem über das Aufgebot von Kriegsleuten gen Brixen und an die Etsch Weisungen zu empfangen, infolgedessen sich der Liechtensteiner an das Gurker Domcapitel wandte, damit letzteres den Bischof zur Heerbannleistung mahne, und selbst zehn Mann stelle.[4]

Es handelte sich offenbar um ein Aufgebot zu Gunsten der kaiserlichen Sache.

Zu den wichtigsten Gewaltträgern des Herzogs zählt der Landrichter, der Vertreter des Landesfürsten im Landtaiding (iudicium generale). Dieses Amt bekleidete in der Zeit Herzog Friedrichs nachweisbar der angesehene Landes-Ministeriale Reimbert von Mureck, der

---

[1] St. UB., II 418 (1234, 28. September, Wiener-Neustadt); er folgt da dem Perhtoldus dapifer de Emberberch.

[2] Die Camerarii bei Meiller, S. 317—318 für die Zeit von 1230—1246 mit den Ortsprädicaten: „Lahsendorf, Hittendorf, Bisenberg, Walchenchirchen (Walterskirchen in Nied.-Österr.), Thrasen," und der letzte, Druslieb, weisen keinen Steiermärker auf, und ihre Stellung unter den Urkundenzeugen läßt auch keinem Schluss auf ihre Bestimmung für die Steiermark Raum. Nur bei Otto von Walterskirchen („Walchunschirchen", Nied.-Österr., bei Poisdorf) ist dies fraglich, da dieser in der Himberger Urkunde Hz. Friedrichs vom 20. Jänner 1243 (St. UB., II 528—529) in einer das Kloster St. Lambrecht betreffenden Urkunde als camerarius zeugt. Ferner erscheint er in der Urkunde Hz. Friedrichs vom 11. April 1245, Strelzhof (bei Wiener-Neustadt), in einer die Burg Wachseneck (bei Pischelsdorf) betreffenden Rechtssache als Zeuge hinter dem Landschreiber der Steiermark, Witego.

[3] St. UB., II 376 (um 1230). Stiftungsurkunde Leutholds von Wildon für das Augustiner-Kloster Stainz, worin ein dapifer et dispensator Liutoldi de Wildonia vorkommt. Vgl. Anm. 2, S. 194.

[4] St. UB., II 508—509: „... super arduis factis et etiam militibus ordinandis nos ad Brixiam et Ezam destinauit (dux). Über die Datierung s. dort S. 508, Anm.

Bruder des Landschreibers Heinrich. Dann übernahm, wahrscheinlich um das Jahr 1240, Graf Ulrich von Pfannberg (Peggau) das Amt,[1] und hielt zu Kraubat einen Gerichtstag ab, bei welchem es sich um das angefochtene Besitzrecht der Propstei Seckau auf einen Wald, den „Erzwald" bei Pettau, handelte. Dieser war bereits durch den Amtsvorgänger dem Propste zugesprochen worden und die Besitzeinweisung hatte der Grazer Stadtrichter, Wakerzil, besorgt. Hartnid von Rabenstein (bei Frohnleiten) nahm jedoch von dem Walde Besitz, und, obschon der Herzog dem Pfannberger die Weisung ertheilt hatte, den Propst in seinem gerichtlich erworbenen Rechte zu schirmen und der Landrichter auch seine Schuldigkeit that, hörte der Rabensteiner mit den Besitzstörungen nicht auf. Als nun der Pfannberger dem Landtaiding in Kraubat vorsaß,[2] legte der Propst alle gerichtlichen Entscheidungen vor, und die einvernommenen Zeugen bekräftigten sein gutes Recht, demzufolge der Rabensteiner sachfällig wurde.

Als Zeugen des Landtaidings begegnen wir dem Bruder des Landrichters, Leutold Freien von Peggau,[3] den „Herren" Ulrich von Eppenstein, Wigand von Massenberg, Rudolf und dessen Bruder von Stadeck. Ihnen folgen Markward von Altenhofen (Kärnten), Heinrich von Berneck (Pernekke im Lavantthale), Wulfing von Fischau (Püttner Gebiet), Ortolf von Stretweg, Heinrich von Prank, Albert von Pollan (Pöllau?), Albert von Nußdorf (bei Marburg), Otto und During von Pfannberg (offenbar Dienstmannen des Pfannberger Grafen), Erchenger von Feistritz (bei Seckau), Otto von Kraubat[4] und sein Sohn, Gunther von Kienberg (bei Seckau) und Hohold von Leoben.

Wir haben vorzugsweise das Oberland u. zw. durch Freie, Landes-Ministerialen, Ritter und Dienstmannen vertreten; doch auch das Mittel- und Unterland, das Püttner Gebiet und die Kärntner Nachbargegend weisen Vertreter auf, wie dies letztere Besitz- und Dienstverhältnisse erklären.

Einer zweiten Amtshandlung des Grafen Ulrich von Pfannberg

---

[1] Der Zeitpunkt, 1240, ist wahrscheinlich, da um 1240 die urkundlichen Nachweise für Ulrich, den ersten Grafen von Pfannberg, als Nachfolger Reimberts beginnen.

[2] St. UB., II 501—502: „... Nos dei gratias (!) comes Vlricus de Phannberch, qui auctoritate domini Friderici ducis iudicio in Styria praesidemus ... Nos igitur cum in Chrawat praesedissemus iudicio generali ..."

[3] Er führt in den Urkunden von 1207—1232 die Bezeichnungen liber und nobilis, s. St. UB., Index, S. 606.

[4] Offenbar derselbe, welcher in der Urkunde von 1218, s. Anm. 1 u. 2, S. 194, als miles de Crowat bezeichnet erscheint.

gedenkt als Vollmachtträger der Edle Gottfried von Marburg.[1] Es wurde da dem Kloster St. Paul der Besitz von Gütern am Remscheig im Unterlande zugesprochen, welche sich unter dem Titel der Vogtei Heinrich von Unter-Drauburg (Traberch) angemaßt hatte.

Im Jahre 1245 erscheint jedoch Witego, der Landschreiber der Steiermark, als Stellvertreter des Herzogs in landesfürstlichen Rechtssachen und anderweitigen Gerichtsverhandlungen.

Wir treffen ihn zunächst in Voitsberg (12. Jänner 1245), allwo er die Rechte des Seckauer Bisthumes zu Piber gegenüber den landesfürstlichen Befugnissen gerichtlich feststellen ließ.[2]

Es wurden von ihm die Amtsleute, Richter, Ritter, Bürger und andere von den Vornehmen des Landes[3] nach Voitsberg einberufen, um mit ihrer Hilfe die Angelegenheit zu ordnen. Sie erklärten und bezeugten, dass Gerold, weiland Pfarrer in Piber, vom verstorbenen Herzog Leopold für die Güter der genannten Kirche die Freiheit vom Gerichtszwange, abgesehen von der Auslieferung dort betretener Räuber oder Übelthäter, an den landesfürstlichen Richter erhielt, ferner der Abgabe von Zoll und Maut und jedweder Zwangleistung ledig gesprochen und mit der Eigengerichtsbarkeit über seine Grundholden bewidmet wurde. Als Tochterkirchen der Pfarre Piber wurden auf Grundlage der Schenkung Herzog Leopolds die zu Edelschrott, Modriach, Pack, Köflach, Kainach, Stallhofen, Hirscheck, Sala und Geisthal[4] anerkannt. Nur solle der Tavern-Verwalter[5] in Köflach nicht zum Schaden der nahen Stadt Voitsberg Herberggäste aufnehmen.

Als Zeugen erscheinen mit Liutold von Stadeck an der Spitze die Edlen von Stretweg, Hannau (bei Voitsberg), Katsch (bei Murau), Schaflos („Schauelas" bei Köflach), Walther Schrat, Bruder Heinrich vom

[1] St. UB., II 579: „. . . Ego Gotfridus dictus de Marburcg notum facimus . . ." Zum Schlusse: „Hec omnia protestor ut solempnis nuncius sub iure iurando. Datum Marpurch." Das Jahr und Tagesdatum fehlen. Im St. UB. zum Jahre 1245.

[2] St. UB., II 555—556. „Ego Witigo scriba Styrie . . . quod cum essem quadam uice constitutus apud Voitsperch pro diuersis domini mei Friderici illustris ducis Austrie et Stirie negociis ordinandis dominum Vlricum venerabilem electum ecclesie Seccowiensis in causam traxi super quibusdam ecclesie sue in Piber iuribus, unde ipsius domini mei iura deminui et detrahi uidebantur . . ."

[3] „Convocatis itaque in Voitsperch officialibus, iudicibus, militibus, civibus et aliis maioribus illius provincie . . ."

[4] Beweis für den großen Umfang dieser alten, seit 1218 bischöflichen Pfarre.

[5] „tabernarius in Chouelach". Es galt den Schutz der Gasthäuser in der landesfürstlichen Stadt Voitsberg gegenüber einer nachbarlichen Concurrenz.

Deutschen Hause (wahrscheinlich zu Graz); die Pfarrer von: Ternberg (Püttner Gebiet), Voitsberg, Geisthal (bei Voitsberg), Breitenweida (bei Hollabrunn, Nieder-Österreich), St. Johann (bei Hohenburg) — sodann die Adeligen Walbrun und Konrad von „Reisach" (Raisach im Kainachthale), denen sich die Förster (forestarii) Ortolf und Liutold, dann Herbard von Leunach (Lannach) und als Bürgerliche: Ulrich der Richter von Voitsberg, Dietmar der „ältere Richter", Rudiger der „Böhme" — dann ein Ottokar von Kainach, Starchand Schrat, Ullin von Schaflos, Ottokar der Münzmeister von Graz, Rubert der „Schlüssler" (claviger) anreihen.[1]

In demselben Jahre, den 2. November, entschied Witego im Auftrage seines Herrn, des Herzogs, zu Kraubat, im Oberlande, den Streit des Admonter Frauenklosters mit Heinrich von Pernegg (im Lavantthale) um das Gut „Vinsterpels" (Brettstein bei Zeiring) zu Gunsten des Gotteshauses.[2]

Als Zeugen begegnen wir den Edlen von Massenberg, Reifenstein (bei Judenburg), Plankenwart, Stretweg, Pernegg (im Lavantthale), Prank; Leoben,[3] Pfaffendorf (bei Judenburg), Utsch (bei Bruck-Leoben), Saurau, Spielberg (Spiegelberch bei Knittelfeld), Schaflos, Kirchberg (am Wechsel?), Krotendorf, Scheifling, Sirnich (bei Judenburg) und Purgstall,[4] ferner den von Reisech (Raisach? bei Voitsberg), Schaflos (s. o.), Lobming; dann dem Bürger Walker von Graz, welchem sich Eberhard von Teufenbach, Ekkehar der Amtmann (officialis) von Leoben und Marold der Amtmann von Judenburg anreihen.[5]

Aber auch der Truchsess von Steiermark, Ulrich von Liechtenstein, findet sich als gerichtlicher Stellvertreter des Landesfürsten beurkundet.[6]

---

[1] Die den genannten Pfarrern folgenden Adeligen von Raisach sind offenbar niedersten Ranges. Der Vorsteher der Münze von Graz (die 1232, St. UB., II 394 belegt ist), Ottokar und Robert der Schlüssler (der die Thorsperre handhabte) sind wohl Grazer Bürger.

[2] St. UB., II 575; Wichner, „Geschichte von Admont", II 324.

[3] Die Bezeichnung „militibus" („Ritter") für den niederen, hörigen Adel bezieht sich wohl auf eine längere Reihe der vorgenannten Adeligen. Im Texte der Urkunde folgt sie auf Meinhardo de Sirnich und Alberto de Purchstal...

[4] Die folgenden müssen sohin höchstens als ranggleich mit den „militibus" oder als adelige Knechte (clientes) gelten.

[5] Landesfürstliche Amtsleute.

[6] St. UB., II 573; Wichner, II 323. Anges. zum Jahre 1245. „Ego Ulricus de Liechtensteine . . ., . . . quod cum ego fungens auctoritate domni ducis in festo b. Egidii de causa . . ., . . . pro tribunali sederem . . ."

Als solcher entscheidet er „am Tage des hl. Egidius" (1. September) die Streitsache zwischen dem Admonter Nonnenkloster und dem Ab... ...en Herbard von Lobming in Hinsicht gewisser Güter um Vinsterpels zu Gun...n des Gotteshauses, dessen Anwalt (procurator) den Beweis für sein gutes Recht erbracht hatte.[1]

Als Zeugen dieses richterlichen Erkenntnisses erscheinen: Ulrich von Liechtenstein, der Truchsess, selbst und sein Bruder Dietmar, die Gebrüder von Reifenstein (bei Judenburg) und die von Stretweg, die „Ritter":[2] Otto von Pfaffendorf (bei Judenburg), Ulrich von Obdach und Gerung von Authal (Owe, bei Weißkirchen in Ober-Steier), ferner Ulrich Puzdrumarius (wahrscheinlich von Pustram bei Pels) und Konrad, die Amtsleute (officiales) Dietmars von Liechtenstein, Eberwein von Wenge (bei Zeiring), Ekhard und Gebolf von Vinsterpels, Albrat von Winden (bei Judenburg).

Wir haben diese urkundlichen Zeugnisse mit der vollen Zeugen-Angabe angeführt, weil sie für die Theilnahme an solchen Landtaidingen — mit wechselndem Orte — und die ständische Gliederung wichtige Aufschlüsse bieten.

Den persönlichen Vorsitz des Herzogs im Landtaidinge (placitum generale), wie dies für Österreich die Urkunde vom 18. September 1235, ausgestellt auf Sitzenberg (Nieder-Österreich),[3] in einer Streitsache des Klosters Garsten mit den Ministerialen Otto von Lengenbach (Lembach bei Wien, Domvogt von Passau), den Gebrüdern von Altenburg, mit Otto und Ortolf von Graz und mit Gundaker von Steier, nachweist, können wir für die Steiermark nicht belegen; denn die darauf sich beziehende herzogliche Urkunde, den 9. August 1240 zu Marburg ausgefertigt, läſst sich überhaupt nur als Nachweis eines Hoftages anziehen und wird noch zur Sprache kommen.

[1] Vgl. die Urkunde Witegos, Anm. 6, S. 200: „... dicto Herbordo non comparente, cum procurator conventus dictarum dominarum ... legitime comprobasset."

[2] Das „milites" folgt dem Gerungus de Owe. Auffallend ist es, daſs diese „milites" gleich den Liechtensteinern und den Vorgenannten das Prädicat „domini" („Herrn") führen, während dies bei Ulricus Puzdrumarius ebensowenig als bei Eberwinus de Wenge und den folgenden, denen überdies Conradus officialis domini Dietmari vorangeht, nicht der Fall ist. Jene milites gehörten somit der den Landes-Ministerialen nächststehenden Rangclasse an.

[3] Meiller, „Bab. Regg.", 155, Nr. 31 und UB. d. L. o. d. E., III 81—82: „... placitum generale ante castrum Siczenperch." Die Urkunde bietet nur den Beweis, daſs Rechtshändel, welche sachlich und persönlich das Gebiet ob der Enns, so gut wie Nieder-Österreich und Steiermark betrafen, in einem Landtaidinge auf österreichischem Boden ausgetragen wurden, wie es eben im Belieben des Herzogs stand.

Wenn andererseits Herzog Friedrich den 18. August 1232 auf seinem Jagdschlosse zu Tobel bei Graz[1] den Schiedsspruch zwischen dem Johanniter-Orden[2] und der Pfarre von Riegersburg in Hinsicht der Kirche zu Fürstenfeld bestätigt,[3] so hat dies selbstverständlich mit einem von ihm geleiteten Taiding nichts zu thun.

Nicht anders verhält es sich mit der vom Salzburger Metropoliten, Eberhard II., und von Herzog Friedrich besiegelten Urkunde des schiedsgerichtlichen, zu Passail Mitte Juni, getroffenen Ausgleiches zwischen dem Bischofe von Seckau und Wulfing dem Jüngeren von Stubenberg. Die Bekräftigung beider Fürsten gestattet keinerlei Schluss auf ihre Anwesenheit in Passail, was auch aus der Zeugenreihe hervorgeht.[4]

Wenn ferner Heinrich von Grafenstein (bei Klagenfurt) mit Urkunde vom 27. August 1240 zu Ernhausen erklärt, er habe dem Stifte Seckau zum Schadenersatze drei Huben bei Ratsch gewidmet und diese Schenkung vom Salzburger Erzbischofe und Herzoge Friedrich, seinem Herrn, besiegeln lassen, so dürfte dies wohl nur den früheren, gelegentlichen Aufenthalt des Landesfürsten auf seinem Rückwege von Marburg ins Oberland bezeugen.[5]

Die Belege für die Abhaltung von Hoftagen des Herzogs in unserem Lande fließen keineswegs reichlich, was die Geschichte seiner bewegten Herrschaft begreiflich erscheinen läst.

---

[1] St. UB., II 394.

[2] Als erster Zeuge erscheint Fridericus magister fratrum in Muerberg (d. i. Meister der Johanniter-Comthurei zu Meilberg in Nied.-Österreich). Der genannte Orden besaß eine Comthurei zu Fürstenfeld und Melling in Steiermark, daher findet sich als zweiter Zeuge: Perhohus sacerdos et magister in Furstenvelde. Die weiteren sind theils Johanniter, theils Weltgeistliche, theils Bürger von Fürstenfeld. Der Schiedsspruch fand jedenfalls dort statt und wurde von den Äbten von Melk, Reun und dem Pfarrer von Piber gefällt. Daher heißt es in der herzoglichen Urkunde: „... fuerunt itaque arbitri ut intelleximus ...“

[3] Pfarrer Wulfing von Riegersburg kaufte den Johannitern die strittige Dorfschaft Breitenfeld (bei Riegersburg) für 14 Mark Silber ab.

[4] St. UB., II 494—496; Meiller, „Salzb. Regg.“, 274, Nr. 463. Der herzogl. Bestätigung gieng der Ausgleich zwischen beiden Parteien voran (St. UB., II 493—494). Der Streit drehte sich um den Zehent in der Gegend von Passail. Interessant ist die Angabe, dass „in der Dobre“ Edlinge, d. i. Freibauern, hausten (S. 495), darunter einer als Zeuge (S. 494 und 496), der Bayer aus der Dobra (Bawarus vzer = vz der Dobre). Erzbischof und Herzog besiegelten die Urkunde: „Actum aput Pozeil“, gleich wie in der vorangehenden Urkunde. Dass eine herzogl. Urkunde vom gleichen Tage (15. Juli), UB., S. 496: das „Datum apud Tobel“ (Tobel bei Graz) führt, spricht für das Obige. Die Zeugen beider Passailer Urkunden sind durchaus Leute aus der Umgebung und beziehen sich ausschließlich auf den Ausgleich.

[5] St. UB., II 498—499: Hz. Friedrich befand sich den 9. August in Marburg, den 20. bereits in Leoben und am 25. d. M. in Judenburg.

1235, 27. April, weilte der Herzog in Pettau. Die bezügliche Urkunde führt als Zeugen vom steierischen Hochadel den „Freien" von Peggau (nachmals Grafen von Pfannberg) und die von Mureck an, denen der Kranichberger und Berthold von Emmerberg sich anschließen.[1]

Sicherer als bei der Grazer Urkunde vom 13. Juli 1240, die gleichwohl einen stattlichen Kreis von Gästen andeutet, läſst sich als Hoftag die Anwesenheit des Landesfürsten im August 1240 zu Marburg erweisen.[2] Hier finden wir dem Babenberger zur Seite die Bischöfe von Passau, Seckau, die Äbte von Admont, St. Lambrecht und St. Paul, und den Propst von Seckau vom geistlichen Stande; von Laien umgaben ihn die Grafen von Hardeck, Peggau (d. i. Pfannberg),[3] der Hochfreie von Schaunberg, die Landes-Ministerialen von: Kranichberg, Wildon, Hausbach, Porau (Nieder-Österreich), Pettau, Himberg (Nieder-Österreich), Marburg, Pütten, Treun; der Edle von Rainberg (bei Vorau) und der natürliche Bruder des Herzogs, Leopold von Blumau (Plumenowe), dem ein Albero von Chuenringen (Nieder-Österreich) folgt.

Gleiches gilt vom Aufenthalte des Babenbergers in Leoben (20. August desselben Jahres). Die bezügliche Urkunde zu Gunsten des Klosters Viktring führt als Zeugen die Kirchenfürsten von Salzburg, Passau und Seckau, den Erzpriester von Kärnten, und vom Laienstande den Herzog von Kärnten, die Grafen von Hardegg, Ortenburg, Heunburg und Pfannberg auf.[4] Sie gaben dem Landesfürsten auch nach Judenburg das Geleite, und die bezügliche Urkunde vom 25. August desselben Jahres,[5] welche dem Salzburger Domcapitel für vielerlei Wohlthaten die zoll- und mautfreie Einfuhr von Wein und Lebensmitteln zu Wasser und zu Lande gewährleistet, zählt außer ihnen auch die Landes-Ministerialen von Hausbach, Königsberg,[6] Pettau, Wildon und Liechtenstein unter den Anwesenden.

Mit einiger Sicherheit läſst sich an den Aufenthalt des Herzogs zu Friesach, als Gast des Salzburger Erzbischofes, wohin ihn die

[1] St. UB., II 425.

[2] Die Grazer Urkunde vom 13. Juli 1240 (Meiller, „Bab. Regg.", 161, Nr. 58), ein Schirmbrief zu Gunsten Passaus, nennt allerdings als Zeugen die Bischöfe von Salzburg, Seckau, den Erzpriester von Kärnten, die Grafen von Hardeck, Ortenburg, Schaunberg. Die Marburger Urkunde vom 9. August s. UB. d. L. o. d. E., III 81—82. Meiller, „Bab. Regg.", S. 162.

[3] Das Prädicat Peggau und Pfannberg wechselt noch.

[4] St. UB., II 497.

[5] Meiller, „Bab. Regg.", 162, Nr. 62; im St. UB. nicht angeführt.

[6] Ursprünglich kärntnische, mit den Pettauern verwandte Adelssippe.

„Landes-Ministerialen" der Steiermark (ministeriales Stirie): Wildon, Landesere, Stubenberg, Liechtenstein, Offenberg begleiteten, und wo sich auch der Landbischof von Seckau einfand,[1] das längere Verweilen des Herzogs in Graz knüpfen, da vom 29. Juni 1243, als dem Tage der Friesacher Ausstellung seiner wichtigen Urkunde für das Kloster St. Lambrecht, bis zum 8. September, wo wir ihm in Österreich, zu Göttweig, begegnen, eine Lücke seines Itinerars eintritt, und die in Graz ausgestellte Urkunde des Erzbischofes von Salzburg über seinen Tauschvertrag mit dem Grazer Bürger Walker durch ihr Zeugenverzeichnis auch die Gegenwart des Herzogs verbürgt. Außer dem Bischofe von Seckau, dem Propste von Friesach, finden wir den Landschreiber der Steiermark, die Landes-Ministerialen von Pettau, Königsberg, Hannau, Horneck, Ror (bei St. Georgen a. d. Stiefing) angeführt.[2]

Selbstverständlich müssen wir aber auch der anderen Hoftage gedenken, welche auf dem Boden des Püttner Gebietes und des steierischen Antheiles ob der Enns abgehalten wurden.

Bereits an anderer Stelle wurde Wiener-Neustadts als der allgetreuen Zufluchtstätte des Babenbergers in den Tagen äußerster Bedrängnis gedacht. 1239, 5. Juni, bei wesentlich veränderter Sachlage ertheilte der Herzog den Neustädtern einen wichtigen Freiheitsbrief, den wir ebenso wie den stattlichen Kreis von Edlen um den Herzog kennen, worin die Steiermärker allerdings noch spärlich vertreten waren. Wir haben es da sicherlich mit einem Hoftage, angesichts der weiteren Maßregeln zur Vollendung des landesfürstlichen Sieges, der Einschließung Wiens, zu thun.

Der Aufenthalt in Wiener-Neustadt, 1241 (Juli und October), bietet in Zeugenverzeichnissen wenigstens Angaben, dass den Herzog auch Landes-Ministerialen der Steiermark umgaben,[3] ohne dass nähere Belege für einen Hoftag vorliegen.

In der Stadt Enns, welcher der Herzog zu Starhemberg, wo er von Ende Mai bis Juli 1244 verweilte, einen wichtigen Freiheitsbrief ausgestellt hatte, um sie für die vielen Brände durch Mautfreiheit,

---

[1] St. UB., II 535—537.

[2] St. UB., II 537—540. Dahin dürfen wir auch wohl die Urkunde beziehen, worin 1243 (ohne Datum) zu Graz Herzog Friedrich als Zeuge der Schenkung des Salzburger Erzbischofes an das Kloster Reun auftritt (Meiller, „Bab. Regg.", 175, Nr. 122). Er folgt da den Bischöfen von Passau, Seckau, dem Abte von St. Lambrecht, dem Propste von Vorau, und ihm folgen der Graf von Hardegg, die Edlen von Pettau, Unter-Drauburg und die Stadecker.

[3] 21. Juli (Meiller, „Regg.", 168, Nr. 88) Graf Ulrich von Peggau (Pfannberg), die Gebrüder von Wildon, Heinrich der Schenke von Hausbach. 27. October (169, Nr. 93) der Schenke von Hausbach.

Schutz ihres Marktrechtes und Tuchhandwerkes zu entschädigen,[1] begegnen wir ihm den 25. August 1244 und 8. Jänner 1246. Beide bezüglichen Urkunden betreffen mittelbar und unmittelbar steierische Angelegenheiten: die erstere[2] die Vogtei über das Admonter Gut Elsendorf in Bayern, deren sich der Graf Meinhard von Abensberg unter dem Vorwande bemächtigt hatte, als sei sie ihm „zeitweilig von dem Salzburger Erzbischofe, zeitweilig von Herzog Leopold als Landesfürsten Österreichs und Steiermarks eingeräumt worden", was aber von beiden maßgebenden Seiten in Abrede gestellt worden war, — die letztere eine Seelgeräthstiftung des letzten Babenbergers zu Gunsten des Stiftes Reun.[3] Doch entbehren wir näherer Anhaltspunkte für damals zu Enns abgehaltene Hoftage.

Die Burgstadt Steier beherbergte den Landesfürsten im September 1233. Hier bestätigte der Babenberger (9. September) auf Bitte des Bamberger Bischofes die Freiheiten des Klosters Gleink. Der stattliche Kreis von Zeugen läſst auf einen Hoftag schließen, doch finden wir zumeist nur Vertreter des Landesadels aus dem Herzogthume Österreich, wenige aus dem Gebiete ob der Enns und aus der Püttner Landschaft des steierischen Herzogthumes genannt.[4] Jenem gehören die Edlen von Volkenstorf, Steier, Traun, „Chersperch", diesem der Mundschenk Heinrich von Hausbach an, allerdings auch als Vertreter eines steierischen Hofamtes.

Daſs endlich Wien und seine Umgebung 1230—1236 und Ende 1239—1246 nicht selten als Ausstellungsorte herzoglicher Urkunden erscheint und Vertreter des steierischen Landadels hier auftauchen, ist selbstverständlich, gleichwie die Thatsache, daſs hier auch Angelegenheiten der Steiermark zum Austrage kamen.

1233, 28. October, fertigte der Landesfürst zu „Erdburg" (Erdberg, jetzt ein Theil Wiens) den Stiftungsbrief für die Deutschordens-Commende an der St.-Kunigunden-Kirche in „Pairisch-Grez", unserem Graz;[5] hier, den 21. Februar 1234, stellte der Herzog eine Gnadenurkunde zu Gunsten des Bischofes von Seckau aus;[6] hier weilte er im December

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 179, Nr. 138.

[2] Meiller, 179, Nr. 141 (vgl. 112, Nr. 78); Wichner, Gesch. Admonts, II.

[3] St. UB., II 580; Meiller, 182, Nr. 151: „... vinum nostrum in Algerstorf (bei Graz), quod perchrecht vulgariter appellatur." Als Zeugen finden wir den Bischof Ulrich von Seckau und Gerhard „archidiaconus Musoniensis" vor; letzteres bezieht sich auf Wieselburg in Ungarn und hängt wohl mit der bekannten Pfanderwerbung westungarischer Grenzgebiete im Jahre 1241 zusammen.

[4] Meiller, 152, Nr. 18.

[5] Meiller, 125, Nr. 19; St. UB., II 404—406.

[6] Meiller, 153, Nr. 21; St. UB., II 415.

des gleichen Jahres, und die Zeugen seiner Urkunde lassen auf eine namhafte Versammlung schließen.[1]

Vom December 1239, aus der Zeit der Rückeroberung Wiens, stammen die Urkunden zu Gunsten des Seckauer Bischofes und der Grazer Deutschordens-Commende, und wir haben an anderer Stelle den stattlichen Kreis der Steiermärker kennen gelernt, der sich dort beim siegreichen Landesfürsten eingefunden hatte.[2]

Zu Himberg bei Wien beurkundet 1243 der Babenberger die Schenkung für den Bischof von Seckau (12. Jänner), den Verzicht auf das Patronat von Piber zu Gunsten St. Lambrechts (20. Jänner),[3] und von hier datiert eine seiner letzten Urkunden, die vom 1. März 1246 für das Kloster Reun.[4]

Ziehen wir die Summe aus dem gesammten uns zur Einsicht vorliegenden Urkundenbestande, so lässt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, dass der letzte Babenberger, seiner Eigenart und seinem landesfürstlichen Selbstgefühle folgend, den Beirath der „Größeren und Besseren“ unter den Landes-Ministerialen ungleich weniger als sein Vater in Ansprch nahm, mögen wir den Zeitraum vor oder den nach der Krise von 1236—1238 in Betracht ziehen, dass somit die Vertreter des Steiererlandes nicht in der Lage waren, die Reichssatzung vom Jahre 1231, oder den kaiserlichen Freiheitsbrief von 1237 für die Geltendmachung ihres Einflusses zu verwerten. In keiner seiner Urkunden begegnen wir der Angabe, er habe „mit Rath oder Zustimmung der Landes-Ministerialen“ seine Verfügung getroffen. Immer und überall erscheint nur der Wille des Landesfürsten als maßgebende Ursache, als Born des Rechtes und Quell der Gnaden.

5. Der Landesfürst und sein Verhältnis zur Kirche: Salzburg, Passau, Freising, Gurk, Seckau. Die Landesklöster: Admont, Reun, Göß, St. Lambrecht. Die Kärntner Gotteshäuser St. Paul und Viktring. Die Klöster in der Landschaft o. d. Enns: Garsten, Gleink, Lambach. Der Deutsche Orden in der Steiermark.

Die Geltung des Hochstiftes Salzburg als Inhabers der oberkirchlichen Gewalt in unserem Lande bis zur Drau und die Thatsache, dass das Landbisthum Seckau gleich dem von Lavant eine Schöpfung

[1] Meiller, 154, Nr. 26. Von steierischen Edlen waren der von Peggau und Mureck anwesend.

[2] Meiller, 159; St. UB., II 486—489.

[3] Meiller, 173, Nr. 112; 174, Nr. 114; St. UB., II 527, 528.

[4] Meiller, 182, Nr. 152; St. UB. 581.

des Erzbischofes Eberhard II. (1200—1246) war und mit dem Bisthume Gurk, der ältesten Hochkirche des Ostalpenlandes verwandter Gründung, die Abhängigkeit vom Salzburger Metropoliten in Bezug der Ernennung der Bischöfe und seines oberherrlichen Rechtes theilt, dass die Erzpriesterthümer oder Archidiaconate des Gebietes zwischen der Drau und der nördlichen Gebirgsscheide Steiermarks und Österreichs, soweit die Passauer Sprengelgrenze lief, und über den Semering hinüber bis an die Piesting als Sprengel- und geistliche Amtsbezirke Salzburgs bestanden, lässt uns den Schwerpunkt des Verhältnisses Herzog Friedrichs als Landesfürsten der Steiermark zur Kirche in seiner Stellung zu dem Erzbischofe Eberhard II. erkennen, dessen lange, sechsundvierzigjährige Thätigkeit die Zeiten der beiden letzten Babenberger begleitet.

Die Friedensliebe, das zum Ausgleich stets geneigte Wesen dieses Kirchenfürsten trug nicht wenig dazu bei, dass die Krise der Jahre 1236 bis 1238 überwunden und der Ausgleich Friedrichs des Streitbaren mit dem Kaiser (1239) beschleunigt wurde, und diese Eigenschaften des Salzburger Metropoliten, der seine kaisertreue Gesinnung unter wechselnden Schwierigkeiten bewährte, ließen in seinen Beziehungen zu dem Landesherrn keine dauernden Zerwürfnisse aufkommen, wie solche bei der eigenwilligen und schroffen Weise des letzten Babenbergers leicht eintreten konnten.

Aus der zweiten Herrschafts-Epoche Herzog Friedrichs stammt nun eine wichtige Urkunde, die den 6. und 7. April des Jahres 1242 als Zeitpunkt und „Sulz" als Ausstellungsort aufweist.[1]

Die Beweggründe, welche zu der Vereinbarung des Herzogs mit dem geliebten Herrn, seinem „Freunde" Erzbischof Eberhard den Anlass gaben, werden im Eingange des „Lehensbekenntnisses", wie wir die Urkunde nennen müssen, klar ausgesprochen. Friedrich der Streitbare wolle die Salzburger Kirche, angesichts der Möglichkeit, dass er ohne letztwillige Erklärung aus dem Leben schiede,[2] bezüglich ihres Eigenthumsrechtes auf alle Lehen, die er von ihr trage, und welche auf dem Wege „emsiger Nachforschung wahrheitsgemäß ergründet wurden", sicherstellen.

[1] St. UB., II 515—516. Der Herausgeber lässt das „Actum" am Semering vor sich gehen. In der Urkunde selbst heißt es nur am Schlusse: „Datum in Sulze VII. idus Aprilis"; bei „Acta sunt an. dom. MCCXLIIII, VIII idus Aprilis" findet sich keine Örtlichkeit verzeichnet und auch im Texte weist nichts auf den Semering hin. Sulz dürfte der Ort im Möblinger Gerichtsbezirke sein.

[2] „. . . si intestati sublati fuissemus de medio . . ." das weiter oben angebrachte „unigenito" (i. e. duci) hat wohl nur den Sinn, dass Hz. Friedrich als der einzige von den Söhnen Leopolds II. (VI.) den Vater überlebte.

Der Herzog bezeugt sämmtliche Salzburger Lehen im Umfange des steierischen Herzogthumes und der Mark Steier,[1] in nachstehender Reihenfolge:

1. Die Grafschaft im Ennsthale von dem Mandling-Flusse bis zur Grafschaft von Leoben, mit Gericht, Zoll (Maut), dem herzoglichen Dorfe Lietzen[2] und anderen Besitzungen und Einkünften daselbst, wie sie immer heißen mögen, ausschließlich des herzoglichen Gutes Greischern[3] und dessen Zugehörungen, und die Vogtei über das Kloster Admont.

2. Im allgemeinen alle Zehente im herzoglichen Lande an der Drau, inbegriffen auch die Insel „Lutenwerde" (Luttenberg) mit Burg und Zugehörungen.

3. Ein Gut im Lungau und ein anderes Gut, „dessen Namen wir nicht im Gedächtnis haben", das für Zehente um Wiener-Neustadt und in den angrenzenden Thälern ausgetauscht wurde.

4. Das Patronatsrecht von fünf Kirchen oder Pfarren: Lanzenkirchen oder Neustadt,[4] Hartberg, Riegersburg, Marein (am Straden?) und Graz, überdies die in der Umgebung von Leibnitz und Pettau befindlichen Dörfer „Dumaetshe" (Dilmitsch bei Leibnitz) und „Coldarn" (bei Pettau, Altendorf am Draufelde)[5] mit anderen Besitzungen und Einkünften, „deren Namen wir heutzutage nicht kennen", — ein für die Sachlage bezeichnendes Geständnis.[6]

Den Schluss macht die Vogtei von Treismauer in „Österreich".

Vergleichen wir dies Lehensbekenntnis mit dem an anderer Stelle gewürdigten Vertrage Herzog Leopolds II. (VI.) und des vorgenannten Salzburger Erzbischofes von 1211, so finden wir hier die dort im vierten

[1] „per Styriam et Marchiam" (vgl. darüber den folgenden Abschnitt). Styria muss hier als Inbegriff dessen, was damals zum Herzogthume Steier, also zum Steierlande als Herrschaftsgebiete zählte, aufgefasst werden, was schon daraus hervorgeht, dass Örtlichkeiten des sogenannten Püttner Gebietes, außerhalb der eigentlichen Mark Steier angeführt erscheinen.

[2] villa nostra Luetze.

[3] excepto dumtaxat predio nostro apud Grovsharn = Gruskarn, Greischern, bzhw. Pürgg bei Steinach.

[4] Lanzenkirchen sive Noue civitatis; das kann nur den doppelten Sinn haben, dass a) entweder das Patronat von Lanzenkirchen oder das von W.-Neustadt als Patronatslehen zu gelten hat; b) das Patronatsrecht des uralten Pfarrortes Lanzenkirchen in der Nähe von Wiener-Neustadt auf Wiener-Neustadt übertragen wurde. Vgl. Anm. 1, S. 209.

[5] Sieh Zahn, „Ortsnamenbuch", S. 8.

[6] „quorum ad praesens nomina ignoramus", wie oben bei dem „predium apud Lungowe ... et aliud predium cuius nomen in memoria non habemus".

Punkte angeführten fünf Kirchen in Bezug ihres Patronates dem steierischen Landesfürsten und seinen Nachkommen überlassen.[1]

Die Urkunde von 1242 ist von ausnehmender Wichtigkeit; denn wir begegnen früher keinem solchen Lehensbekenntnisse der steierischen Landesfürsten und müssen gleichwohl annehmen, dass es auf vorhandenen Rechtsverhältnissen beruht, abgesehen von dem bemerkenswerten Umstande, dass darin noch der alten Gaugrafschaften, der des Ennsthales und der von Leoben, als angrenzender Gebiete gedacht wird. Es erscheint somit die Grafschaft im Ennsthale vom Mandlingpasse bis zu dem südöstlich angrenzenden Leobner Grafschaftsgebiete als ein Salzburger Lehen von dem letzten Babenberger anerkannt, und es handelt sich darum, ob darin altersher bestehende Rechtsverhältnisse, von den steierischen Otakaren auf die Babenberger vererbt, anzunehmen sind, oder vielmehr Zustände die Grundlage bilden, welche erst in den Zeiten Erzbischof Eberhards II. (1200—1246) platzgriffen[2] und von dem letzten Babenberger aus besonderen, persönlichen Gründen[3] anerkannt wurden.

Wenn die Einleitung des Lehensbekenntnisses von „längeren Untersuchungen" des Sachverhaltes spricht, so bezeugt dies nichts anderes als das, was wir an früherer Stelle bereits anzudeuten Gelegenheit fanden,[4] die Unklarheit der früheren Rechtsverhältnisse zwischen dem Salzburger Erzbisthum und den steierischen Landesfürsten im Bereiche des Ennsthales, eine schwer zu unterscheidende Mischung oder Durchkreuzung der beiderseitigen Machtsphären.

Hier walteten vor 1055 die karantanischen Markgrafen ihres Amtes, hier läßt die Überlieferung den Bruder des Markgrafen Otakar (IV.,VI.), Adalbero, als „Grafen" hausen,[5] hier begegnen wir den frühesten urkund-

[1] St. UB. 178 (1211). Hier ist nur von Lanzenkirchen ohne den Beisatz siue Noue civitatis (1242) die Rede. Andererseits wird in dieser Urkunde nur von einem Rechtsvergleiche des Herzogs mit dem Erzbischofe gesprochen, ohne dass darin ein Lehensbekenntnis des ersteren berührt erscheint. Darin liegt aber keineswegs ein Gegensatz, wie ihn Lampel (s. nächste Anm.), S. 852, annimmt.

[2] Dies behauptet insbesondere gegen Felicetti („Steiermark im Zeitraume vom 8. bis zum 12. Jahrhunderte", II. Abth., Gaue und Grafschaften, 1.) mit einer langen Reihe von Beweismitteln Lampel („Die Landesgrenze von 1254", S. 342 ff.).

[3] Man könnte die Erkenntlichkeit des Babenbergers für die Vermittlerrolle des Salzburger Erzbischofes zwischen ihm und dem Kaiser, andererseits die von Hz. Friedrich angestrebte Scheidung von seiner Gattin, Agnes, welche 1243 Eberhard II. zu Friesach thatsächlich vollzog, und anderes ins Feld führen.

[4] S. I. Abth. A., 3. Abschn., und B., letzter Abschnitt.

[5] Die bekannte Stelle der Ann. S. Rudb. Salisb. Vgl. das in der I. Abth., 1. Abschn., über diesen Adalbero Gesagte. Die Annahme Felicettis, dass 1086 die

lichen Spuren eines Zusammenhanges der steierischen Markgrafen vor 1122 mit unserem Lande.

1150 erscheint, wie bereits im vorhergehenden Haupttheile erwähnt wurde, urkundlich[1] als Landrichter (iudex provincie) ein Herrand, um 1160 als „Richter des Ennsthales" (iudex de Enstal) noch genauer gekennzeichnet, und zwar unzweifelhaft als Amtsträger des Landesfürsten von Steier.[2] Andererseits zeigt die Stiftung von Admont am besten, über welche Bodenmassen Salzburg im Ennsthale verfügte, wir kennen die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den steierischen Markgrafen und der Salzburger Kirche während des Investiturstreites und nach demselben. Eine Urkunde von 30. Mai 1144 spricht von dem Gastalden oder Amtmann des Salzburger Erzbischofes im Ennsthale.[3]

Der steierische Landesfürst und der Metropolit gebieten über Ministerialen allhier.

Es ist richtig, dass auf uns keine Urkunde gekommen ist, welche vor 1200 die kaiserliche Belehnung Salzburgs mit dem Ennsthale als Grafschaftsgebiete bezeugt, aber ebensowenig begegnen wir einer solchen für die Zeiten Eberhards II. (1200—1246),[4] und es entspräche keineswegs dem stark ausgeprägten landesfürstlichen Selbstgefühle des letzten Babenbergers, wenn wir annehmen wollten, er habe das gute Recht der Vorfahren auf die Unmittelbarkeit der steierischen Herrschaft im Ennsthale den erst von Eberhard II. erworbenen oder geltend gemachten Ansprüchen auf Salzburgs Lehensherrlichkeit alldort ohne weiteres Bedenken geopfert oder ahnungslos preisgegeben.

Gerade der Umstand, dass in der Urkunde von 1242 Lietzen als „herzogliches" Dorf hervorgehoben und Greischern als landesfürstliches Eigengut vom Salzburger Lehenrechte ausgenommen werden, spricht für altersher überkommene Verhältnisse.[5]

Grafschaft im Ennsthale an Salzburg gediehen sei, wird von Waitz, „Verf.-Gesch.", VII 257 als „unbegründet" abgelehnt, von Huber, „Österr. Gesch.", I, 215 aufrecht gehalten, von Lampel (a. a. O. S. 343) angefochten. Vgl. das von uns in der I. Abth., 1. Abschn., Bemerkte.

[1] St. UB. 317: „. . . Herrandum iudicem tunc provincie . . ."

[2] St. UB. 499: „Herrandus iudex de Enstal" in einer Tradition des Markgrafen Otakar V. (VII.); vgl. 411.

[3] St. UB. 233, Erzbischof Konrads I. Urkunde vom 30. Mai 1144: „. . . gastaldio nostro de Enstal nomine Engilberto."

[4] Lampel kann dafür nur Vermuthungen beibringen (354—355).

[5] Lietzen erscheint um 1185 als salzburgisches Lehen des Freien von Hagenberg (vgl. ca. 1180, St. UB. 163, 575), abgesehen von der Salzburger Do-

Auf diese Weise gewinnt die Urkunde von 1242 weit mehr die Bedeutung einer Feststellung dessen, was auf eine entlegene Vergangenheit zurückweist, als die der Anerkennung neugeschaffener Zustände, und mit früheren Thatsachen zusammengehalten erscheint ihr Inhalt geschichtlichen Rechten der Salzburger Kirche angemessen, deren Ursprung nicht genau belegt werden kann, immerhin aber weit in das 11. Jahrhundert hinaufreichen dürfte und mit dem Zusammenbruche des Eppensteiner Herzogthumes im Jahre 1036 zusammenhängen mag. Die Geschichte der Admonter Klostervogtei ist ebensowenig als andererseits die Erwerbung von Grafschaftsrechten im Ober- und Unterpinzgau durch Eberhard II. 1228 ein Gegenbeweis.[1]

Jedenfalls wurde durch dies Lehensbekenntnis des letzten Babenbergers Klarheit in die ganze Angelegenheit gebracht und wir besitzen nunmehr eine sichere Grundlage für die salzburgischen Erblehen der steierischen Landesfürsten.

Für das Zusammenwirken des letzten Babenbergers als Landesfürsten mit dem Salzburger Oberhirten in gemeinsamen Angelegenheiten bieten aus nächster Zeit (Sommer 1243) zwei Friesacher Urkunden Belege.

---

nation an Admont im Umkreise des Ortes. Es wurde also erst später den Landesfürsten von Steier zugewendet. Greischern war schon um 1160 eine Burg des Markgrafen von Steier; sieh die Schenkung Otakars (V., VII.) an Admont (St. UB. 496): „Acta est hec traditio in castro Gruscharn." Um 1180 wird hier ein Rapoto als economus marchionissae (Gattin des Markgrafen) apud Cruscharen genannt, St. UB. 575.

[1] Worauf Lampel S. 848 und 855 solches Gewicht legt. Was Admont betrifft, so ist es keine leere Formel, wenn Erzbischof Eberhard I. von Salzburg in seiner Urkunde von 1153 (Wichner, I 260; St. UB. 338) sagt: „. . . illis qui ex proprietate ad ius Salzpurgensis ecclesie spectare videntur" und darin eine schiedsrichterliche Entscheidung zu Gunsten des Klosters bekräftigt. Geradezu Ausschlag gebend erscheint jedoch die Urkunde Hz. Leopolds V. von Österreich vom Jahre 1179 (St. UB., II 568), worin derselbe mit Rücksicht auf den Besitz Admonts im Herzogthume Österreich vor allem die Vogtei unter den gleichen Verhältnissen wie sein Vater Heinrich II. übernehmen zu wollen erklärt und bezeugt, dass dieser sie, gleich seinem Vorgänger Gebhard von Burghausen, von Salzburg überkam (sicut et comitem Gebhardum de Purchhusen a iam dicta Iuvauensi ecclesia ac sicut patrem meum ipsam advocatiam habuisse cognoscimus). Es ist daher nicht recht erfindlich, wie Lampel S. 848 bemerken kann: „. . . aber weder Heinrich II., noch sein Sohn Leopold (1179) verhandeln bei der Übernahme der Vogtei mit dem Erzbischofe; beide verpflichten sich nur dem Abte gegenüber, dass sie dieselbe ‚sine beneficii iure vel concessione absque placitorum etiam et modiorum vel pecudum exactione' führen wollen." Die Hauptsache bleibt doch, dass die Übertragung der Vogtei von Salzburg ausgieng.

Der Aussteller der einen ist Herzog Friedrich, der dem Kloster St. Lambrecht Zugeständnisse gewährt, die an späterer Stelle zur Sprache kommen, und bei diesem Anlasse die Gegenwart und Vermittlung Erzbischofs Eberhard II. hervorhebt,[1] während die zweite der Salzburger Kirchenfürst ausstellt und seinen Vertrag mit Heinrich dem Schenken von Hausbach („Habspach") in Hinsicht des Schlosses Liechtenberg bei Salfelden als vom Herzoge genehmigt bezeichnet,[2] da die ganze Angelegenheit sich innerhalb des Kreises seiner Landes-Ministerialen bewegt.

Der Hoftag des letzten Babenbergers (25. August 1240) zu Judenburg erscheint durch eine Urkunde bezeugt, worin Herzog Friedrich dem Salzburger Capitel „für die vielen von diesem empfangenen Wohlthaten" die zoll- und mautfreie Einfuhr von Wein und Lebensmitteln zu Wasser und zu Lande gewährt.[3]

Wie bedeutend die kirchlichen Rechte des Salzburger Domstiftes im Steirerlande waren, erweist auch die um das Jahr 1230 ausgestellte Urkunde Erzbischof Eberhards II.[4] Sie bezeichnet als ihm zugehörig nachstehende Pfarrkirchen und Kapellen — abgesehen von denen im Lungau: St. Marein „in Pfarre" (bei Tamsweg), St. Michel, St. Martin, St. Margarethen und Tamsweg, welche außerhalb der Steiermark lagen — Haus, Gröbming, Greischern (Pürgg), Irdning und Lassing im Enns- und die Kirche St. Lorenzen im Paltenthale.[5]

Ziemlich gleichzeitig dem herzoglichen Einbekenntnisse der Salzburger Lehen erscheint die gleichartige und nahezu gleichlautend begründete[6] Erklärung des letzten Babenbergers an Bischof Rüdiger von Passau, dem in Folge ihres vollkommenen Ausgleiches[7] Herzog Friedrich den 13. Juli 1240 einen Schirmbrief ausgestellt hatte und damals wohl auch mit dem genannten Kirchenfürsten einen Vertrag über die Theilung

---

[1] St. UB., II 535, s. w. u.

[2] St. UB., II 538: „... Ad hec super huiusmodi contracta nobis ill. ducis Austrie litteras in huius pagine concordiam promisit" und weiter oben: „... de consensu dilecti amici nostri, ill. ducis Austrie ..." Vgl. Meiller, „Salzb. Regg.", 285, Nr. 534.

[3] Meiller, „Bab. Regg.", 162, Nr. 62.

[4] Meiller, „Salzb. Regg.", 178, Nr. 37; St. UB., II 375.

[5] Es waren die ältesten Kirchen und Pfarren der Gegend. Sieh Felicetti, a. a. O. (I. Gau und Grafschaft Ennsthal). Letzterer setzt die Urkunde um 1220 an.

[6] UB. d. L. o. d. E., III 101 f.: „si intestati sublati fuissemus de medio", heißt es darin.

[7] Meiller, „Bab. Regg.", 161, Nr. 58: „... Rudegero venerabili pataniensi Episcopo in plenam amicitiam reformati ..."

der Kinder ihres beiderseitigen Ministerialen, Dietmars von Stira-Steier, schloss.[1] Da jene Erklärung vom 11. März 1241 die eigentliche Steiermark nicht betrifft, so behalten wir uns ihren Inhalt für den nächsten Abschnitt vor.

Auch Bischof Konrad von Freising zählte zu den mit Herzog Friedrich ausgesöhnten Kirchenfürsten. Aus früherer Zeit (1233)[2] stammt eine Urkunde des Babenbergers, worin dieser erklärt, dass im Falle einer seiner Ministerialen sich mit der Tochter eines Dienstmannen des Bisthums Freising — oder umgekehrt — ehelich verbände, die Kinder dieser Ehe und ihr Erbgut zu gleichen Theilen zwischen dem Herzoge und dem Bischofe zu theilen seien. Würde ersterer jedoch ohne Nachkommen ableben, dann fielen sie und ihr Erbgut ungetheilt der Freisinger Kirche zu.

Das Bisthum Gurk liegt mit seinem Sprengel außerhalb der Steiermark, wohl aber war sein reicher Besitz auf dem Boden zwischen der Sann und Sottla seit der Schlusshälfte des 12. Jahrhunderts eine Grundlage wichtiger Wechselbeziehungen mit der südwärts sich vorschiebenden Güter- und Gewalt-Erwerbung der steierischen Landesfürsten. Wir wissen wie groß das Lehensgut war, welches der letzte der Otakare mit und um Rohitsch von der Gurker Kirche erwarb und das von seinem babenbergischen Nachfolger aufgelassen wurde, weil er es „verschmähte", Lehensmann des Gurker Bischofs zu werden.[3] Nichtsdestoweniger musste jene Wechselbeziehungen immer neue Nahrung gewinnen, wie dies die Urkunden des Vaters Herzog Friedrichs seit 1203 darlegen,[4] und die Geschichte des Gurker Besitzes auf dem Boden der damaligen Steiermark begreiflich macht.[5]

---

[1] UB. d. L. o. d. E., III 90.

[2] Meiller, „Bab. Regg.", 151, Nr. 15; 29. April, Wien.

[3] Rauch, SS. r. Austr., I 244: „ . . . Do der herczog Otacher starb, do eracht der herczog Leupolt der alt, des herczogen Leupolt ēne (d. i. Enkel des Markgrafen, nicht Herzogs Leopold III. des H., † 1137) auf daz lehen nicht vnd versmacht im das lehen zu haben von pischof von Gurk . . ., also ist das Lehen vnderwegen peliben."

[4] 1203, 29. November, Friesach (St. UB., II 105), herzogliche Urkunde und Mautfreiheit von Gurk; dann eine Reihe von Urkunden, die sich auf die ursprüngliche Karthäuserstiftung in Geirach beziehen, die dann in ein Chorherrenstift umgewandelt wurde (St. UB., II 112), und schließlich wieder als Karthause unter der Vogtei Hz. Leopolds II. (VI.) erstand (St. UB., II 335 zum Jahre 1227).

[5] Gurk besaß um 1205 zwölf Prädien zu Heimschuh bei Leibnitz (St. UB., II 115), die dann an das Kloster Reun kamen; altersher Besitz und Nutzungen um Grazlub (Neumarkt) und Irnfridesdorf bei Murau (St. UB., II 139, also im steierisch-kärntnischen Grenzgebiete; Salzbezug und Nutzungen in der „Mark" (St. UB., II 240—241) u. a.

Überdies bekleidete der Gurker noch zur Zeit der Gründung des Bisthums Seckau die Stellung eines salzburgischen General-Vicars oder Vertreters der Metropolitenrechte in unserem Lande und behielt diese Stellung dem neuen Landbisthume gegenüber.[1]

Die Zeiten Friedrichs II. bieten für die Geschichte der beiderseitigen Beziehungen allerdings höchst spärliche Belege. 1237 verkaufte das Hospiz am Semering mit Genehmigung seines Vogtes, des Landesfürsten, dem Gurker Domstift ein Gut an der Glödnitz in Kärnten für 28 Mark.[2] 1241 ließ, wie wir bereits wissen, der Herzog den Bischof und das Capitel zur Stellung von Mannschaft aufmahnen, die er dem Kaiser gegen Brixen und an die Etsch zuführen wollte.[3]

Die meisten Urkunden Herzog Friedrichs zu Gunsten der Kirche seit 1239—1240 betreffen unser Landbisthum Seckau,[4] dessen damaliger Inhaber, Heinrich, sich als ausdauerndster Anhänger des letzten Babenbergers in bösen Tagen bewährt hatte. Die herzogliche Bestätigung des vom Landesfürsten und Metropoliten angebahnten Vergleiches zwischen Bischof Heinrich und dem Stubenberger, die Besieglung der Schenkung des Grafensteiners und die dem gleichen Jahre (1240)[5] angehörige Bewidmung des Bisthumes mit einer Ministerialin und ihrer Nachkommenschaft, die Zuerkennung des Patronates der Kirche zu Tobel,[6] 1242 die Schenkung des herzoglichen Dorfes Arzberg bei Passail, eines Hauses in Wien, nahe der Burg (1243),[7] belegen dies für die Zeiten Bischof Heinrichs. Und als dieser starb und der Herzog seinen bisherigen Protonotar Ulrich auf den erledigten Bischofsstuhl brachte (1244), erfreute sich der neue Kirchenfürst der Gunst des Herzogs, der, gleichwohl nicht ohne gerichtliches Erkenntnis, seine Ansprüche auf die Hauptpfarre

[1] St. UB., II 232: „Gurcensis autem episcopus qui vicarius Salzburgensis antistitis in sua dyocesi esse dinoscitur, in illo quoque sit episcopatu (sc. Seccoviensi) vicarius, quantum archiepiscopalis exigit iurisdictio, ne in hoc eciam ius ipsius graue dispendium paciatur."

[2] 1237, 25. Juni (bezeichnend genug heißt es „consensu advocati F. illustris ducis Austrie", trotz der Ächtung vom Jahre 1236); St. UB., II 469.

[3] St. UB., II 508; wurde bereits an anderer Stelle gewürdigt.

[4] Auch die Mutter Friedrichs, die ducissa Austrie et Styrie Theodora, vermittelt einmal zu Gunsten der Propstei Seckau, ca. 1240, 9. Februar, Hartberg (St. UB., II 491—492).

[5] St. UB., II 494—498; 498—499.

[6] St. UB., II 496: „Chunigundis filia Alberti militis de Purchstal"; 512—513 (12. August, Tobel). In dieses Jahr dürfte auch die gerichtliche Entscheidung des Landrichters, Grafen Ulrich von Pfannberg, zu Gunsten Seckaus fallen (UB. 501—502).

[7] St. UB., II 518; 527.

Piber zu Gunsten des Bischofes fallen ließ (1245)[1] und ihm die von dem mächtigen Ministerialen Hartnid von Ort durch Übelthaten verwirkte Burgherrschaft Wachseneck (bei Pischelsdorf)[2] als ewiges Lehen übertrug. Allerdings blieb noch immer das Einkommen des Bisthumes Seckau, neben welchem das Stift Seckau als Dompropstei fortbestand, bescheiden, und deshalb genehmigte Papst Innocenz IV., dass Bischof Ulrich „wegen der geringen Erträgnisse" des Bisthumes die geistlichen Beneficien behalten dürfe, welche er vor seiner Bestellung zum Bischofe innehatte.[3]

Von den Landesklöstern der Steiermark möge Admont den Anfang machen. Zu der langen Reihe der Bestätigungen seines Besitzstandes, seiner Rechte und Freiheiten, wie solche ihm Kaiser, Päpste und die Salzburger Erzbischöfe seit anderthalb Jahrhunderten ausstellten, gesellt sich in unserem Zeitraume der kaiserliche Freiheitsbrief vom Mai 1235[4] und die herzogliche Urkunde vom 30. Juni 1242 (Graz), welche der genannten Abtei die von seinen Vorgängern als Landesfürsten und Vögten zuerkannte Gerichtsfreiheit und Eigengerichtsbarkeit, den Blutbann ausgenommen, neuerdings gewährleistet.[5] An sie reiht sich die Erklärung des Herzogs vom 25. August 1244 (Enns), worin er im Sinne der kaiserlichen Urkunde von Juni 1209[6] bezeugt, dass er die Vogtei über das Klostergut Elsendorf in Bayern dem Grafen von Abensberg und dessen Erben nie und nimmer als Lehen vergabt habe.[7]

Das Cistercienserstift Reun erhielt 1243 von Herzog Friedrich die Burgherrschaft Helfenstein, d. i. die von ihm „rechtmäßig" zerstörte Burg dieses Namens, und das bezügliche Salzburger Lehensgut des steierischen Landes-Ministerialen Otakars von Graz zuerkannt, was Erzbischof Eberhard genehmigen solle, wie dies auch eine spätere Urkunde des letzteren als geschehen bezeugt.[8]

---

[1] St. UB., II 555—556.

[2] St. UB., II 562—564. Sie fiel durch Lehenverwirkung an den Herzog zunächst (ad nostrum est dominium devolutum cum hominibus et possessionibus . . .) er verleiht sie feudali titulo perpetuo possidendum (castrum) an den Seckauer.

[3] St. UB., II 567; 1245, 22. Juni, Lyon.

[4] Wichner, II 304—306; St. UB., II 426—427. Bestätigung des kaiserlichen Privilegiums von 1184 (St. UB. 594).

[5] Wichner, II 316; St. UB., II 517: „. . . exceptis duntaxat vindictis sanguinum".

[6] St. UB., II 149; Wichner, II 275.

[7] Wichner, II 320; St. UB., II 549.

[8] St. UB., II 532 und 539 (1243, ca. September, Graz). Die Zerstörung der Burg Helfenstein wird in dem herzogl. Briefe an den Salzburger Erzbischof mit den Worten „quod iure dictante destruximus" als eine dem Rechte des Landesfürsten

1246, 1. März, wurde eine herzogliche Urkunde ausgefertigt, worin das genannte Kloster in dem Besitze des Landgrundes zwischen der Feistritz und Söding, sodann des „Allodes“ Söding und der Gebirgsgegend alldort als früherer Schenkungen mit allen daran haftenden Freiheiten anerkannt wurde,[1] womit auch die Erneuerung des von seinem Vater, Herzog Leopold, dem Kloster zuerkannten Bezugsrechtes auf 100 Scheffel Salz und die zehnte Mark vom Salinengewinne[2] sowie das Verbot verknüpft erscheint, die Grundholden des Klosters zu Vogteidiensten, wie Spannrobot oder anderweitigen Leistungen zu zwingen.[3]

Das Kloster Göß erscheint wohl innerhalb der Vogtei des Herzogs von Steier, aber in keiner Urkunde des letzten Babenbergers.[4]

Wohl aber ist dies bei dem (Kärntner-)Stifte St. Lambrecht der Fall, das zu den in der Steiermark und zwar im Ober- und Mittellande reichbegüterten zählte. Abgesehen von der herzoglichen Urkunde vom Anfange 1243,[5] die dem genannten Kloster alle vom Landesfürsten auf die Pfarrkirche Piber geltend gemachten Rechte zuspricht, erklärt (im Sommer desselben Jahres) der letzte Babenberger zu Friesach, als Gast des Erz-

---

zukommende Maßregel (gegen unbefugten Burgenbau?) bezeichnet; von dem salzburgischen Lehen Otakars von Graz heißt es: „... quia feudum ... ad nos ex pacto, ut scitis, debet spectare“, was vielleicht auf besondere Abmachungen oder auf die Stellung Otakars von Graz als steiermärkischen Landes-Ministerialen hindeutet. In der Urkunde des Erzbischofes, deren weltliche Zeugenreihe der Herzog eröffnet, heißt es nur: „... mansus quosdam cum omnibus pertinenciis sitos sub monte Helfenstein quos a Salzburgensi ecclesiae Ottacharus de Graetze tenuit iure feudali“, ohne dass jenes „pactum“ gedacht würde.

[1] St. UB., II 581—582. Diese früheren Schenkungen stammten von König Konrad III., Markgrafen Otakar (V., VII.) und Hz. Leopold II. (VI.), u. zw. die „alpes que uocantur Netztal usque ad Perntal ... ad preces nobilis matrone Elyzabeth de Gutenberch“ (Witwe des Hochfreien Liutold von Gutenberg-St. Dionysen). Vgl. den vorhergehenden Hauptabschnitt.

[2] Vgl. St. UB., II 173—175, und das weiter oben im vorhergehenden Hauptabschnitte Gesagte.

[3] „Inhibemus etiam, ne iudices vel alii occasione advocatie andeant a rusticis eorum (Runensium) vecturas seu servicia grandia vel modica extorquere.“

[4] Die im St. UB., II 531, 3. April 1243 (Barletta), angesetzte Weisung Kaiser Friedrichs II. an den Salzburger Erzbischof und an den Herzog von Österreich, das Kloster Göß in seinem Kärntner Besitz vor unbefugten Eingriffen des Hz. Bernhard zu bewahren, gehört jedenfalls zum Jahre 1228, wohin sie Huill.-Bréholles in seiner „Hist. dipl. Frid. II.“, 3. Bd., 61, stellt und in welches Jahr sie auch Böhmer-Ficker, „Regg.“, S. 346, Nr. 1723, mit triftigen Gründen verweist.

[5] St. UB., II 528—529. Vgl. die spätere Urk. vom 12. Jänner 1245 (555—556), die an anderer Stelle zur Behandlung kam und Piber als Seckauer Bisthumspfarre betrifft.

bischofes von Salzburg, dass er die Klagen des Abtes Permann („von Kärnten") über die durch den herzoglichen Wildbann der Verwertung der Neugründe des Klosters in der Veitsch und Dobrein bereiteten Hindernisse[1] würdige. Er wolle demnach den bereits in Angriff genommenen oder noch bevorstehenden Rodungen St. Lambrechts in der erwähnten Gegend, im Aflenzer Thale, um Zell (Maria-Zell), keine weiteren Schwierigkeiten entgegensetzen, sondern das freie Verfügungsrecht des Klosters alldort, gleichwie auf allen seinen Besitzgründen innerhalb des Herzogthumes, so auch in Hinsicht des Salinenwesens und des Bergbaues auf Erz[2] fürder anerkennen und gewährleisten.

Von den Kärntner Klöstern im engeren Sinne, die hierzulande[3] begütert waren, erhielt St. Paul (1245) durch den Landrichter, Ulrich Grafen von Pfannberg, eine seinem Rechte im Besitzstreite mit Heinrich von Unter-Drauburg günstige Entscheidung verbrieft.

Das Cistercienserstift Viktring erfreute sich eines herzoglichen Schutzbriefes (vom 26. August 1240, Leoben[4]), dessen Inhalt in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung ist.

Da der Cistercienser-Orden keines Vogtes (advocatum), sondern nur eines Vertreters (defensorem) seiner Klöster bedürfe, so wolle zu Gunsten Viktrings der Herzog jedweder Anmaßung von Titel oder Amt eines Vogtes steuern. Niemand dürfe Vogtei-Scheffel (modium advocacie), oder irgendwelche Dienste erpressen, in den Dörfern des Klosters Mahlzeit, Nachtessen und Herberge fordern, Rinder, Schafe, Bienenstöcke, Gänse, Hühner, Eier, Garben, Hafer, Heu, Abgaben und Dienste welcher Art immer von den Knechten und Bauern in Anspruch nehmen, — da nur Abt und Brüder dies mit Recht und Fug fordern dürfen. Da ferner Taidinge der (landesfürstlichen) Richter unbilligerweise abgehalten wurden, und hiedurch das Kloster große Schäden erlitt, so setze der Herzog fest, dass die Klosterleute nur dreimal im Jahre beim Taiding zu erscheinen haben, und dass das letztere weder im Kloster, noch in den Wirtschaftsräumen desselben, oder in seinen Dörfern, auf seinen Huben oder Plätzen abgehalten werde. Die Gutsverwalter

---

[1] St. UB., II 535—536. „Videlicet in eo, quod culturam novalium quam in illis partibus iam dudum fecerant et faciebant, propter venationes ferarum exercendas ibidem duxeramus instinctu quorundam tunc temporis inhibendam."

[2] „. . . in salina et rudere, quod ‚aerz' dicitur."

[3] St. UB., II 579.

[4] St. UB., II 497—498.

(procuratores) und Bauern des Klosters haben sich nur in Gegenwart des herzoglichen Sendboten (nuncio nostro) zum Taiding einzufinden und bloß für Wunden, Todschlag, Raub, Diebstahl, Gewaltthaten und Brandstiftung zu verantworten. Keiner von den Klosterleuten darf zur Erhebung der Klage gezwungen werden. Von eingefangenen Rindern erhalten sie die dem Schaden entsprechende Buße. Alle sonstigen Rechtshändel und geringeren Klagfälle gehören vor den Abt, Prior, Kellermeister, oder die Verwalter des Klosters.

In einer Urkunde vom 8. Juli (Graz)[1] bezeugt der Babenberger, dass sein Ministeriale Heinrich von Trixen[2] die unter herzoglicher Vogtei stehende Kirche in Reifnitz (am Wörthersee) zu Lehen trug und darauf zu Gunsten Viktrings verzichte.

Doch müssen wir auch jener Klöster auf dem Boden der altsteierischen Landschaft ob der Enns gedenken, die sich seit den Otakaren der landesfürstlichen Gunst vorzugsweise zu erfreuen hatten.

Garsten wurde der vielseitigen Vogtei-Anmaßungen ledig, indem der Herzog (1235, 18. September) anerkannte, dass sie ihm allein laut urkundlicher Beweise zustände.[3]

Gleink erlangte 1233 (2. Juni) die Zusage des Landesfürsten in gleicher Richtung. Er wolle die Vogtei über alle Klostergüter, so auch über die auf dem Berge Pyhrn, handhaben.[4] Bald darauf (6. September, Steier) erfolgte die Erneuerung dieser Zusage mit der ausdrücklichen Erklärung,[5] dass der Herzog sein Amt ohne jede Rücksicht auf Nutzen und Vortheil auszuüben entschlossen sei, dass er dem Kloster überdies Mautfreiheit zu Wasser und zu Lande, freies Holzrecht in allen landesfürstlichen Waldungen und Schutz der Klosterleute vor jedem Gerichtszwange, insbesondere auch im Bezirke des Hochedeln von „Volkenstorf", gewähre.[6]

Auch das Kloster Lambach erlangte Mautfreiheit für alle Zufuhr seines Jahresbedarfes.[7]

Das für die Verkehrsverhältnisse so wichtige Hospiz am Fuße des Pyhrn (Spital am Pyhrn), eine Stiftung Bambergs, erfreute sich

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 171, Nr. 102.

[2] Das mächtige, auch in Steiermark begüterte und verzweigte Geschlecht der von „Truhsen".

[3] UB. d. L. o. d. E., III 34. Vgl. die spätere Urkunde vom 9. August 1240, ebenda, S. 81—82.

[4] Meiller, „Bab. Regg.", 151, Nr. 17.

[5] Meiller, „Bab. Regg.", 152, Nr. 18.

[6] „Nullique judicum seu nostrorum seu cuiuscunque de nostris ministerialibus sive in districtu nobilis dicti de Volchenstorf..." u. s. w.

[7] Meiller, „Bab. Regg.", 170, Nr. 96.

gleichfalls der Schutzvogtei des Babenbergers und wurde in der bezüglichen Urkunde vom 3. Mai 1239 (Enns) von allem Gerichts-, Zoll- und Mautzwang sowohl im Herzogthume Österreich als Steiermark[1] erledigt. Überdies ermächtigt der Herzog seine Ministerialen zu Schenkungen an die junge, gemeinnützige Schöpfung.

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen jedoch die Gnadenurkunden Herzog Friedrichs zu Gunsten des Deutschen Ordens, der sich bereits in den Zeiten seines Vorgängers in der Steiermark dauernd niedergelassen hatte und (gleichwie der Johanniter-Orden an den Wildoniern und Stubenbergern)[2] an den Pettauern seine Gönner im Kreise der Landes-Ministerialen besaß.[3]

Die Deutschordens-Güter in Österreich und Steiermark gehörten der gleichen „Commendatur" oder Comthurei zu.[4]

Den festen Grund zum Gedeihen des Ordens hierzulande legte in den ersten Jahren der Herrschaft Herzog Friedrichs seine Urkunde vom 28. October 1233 (Erdberg bei Wien).[5] Indem er der treuen Anhänglichkeit des Ordens gedenkt, welche dieser seinem Vater bewiesen, überträgt er den „Brüdern des Spitals der hl. Maria in Jerusalem" die Kirche auf dem Hügel bei der Stadt Bairisch-Graz, der hl. Kunigunde geweiht,[6] mit allen ihren Bestiftungsgütern und Einkünften. Diese haften an dem Berge Prethal (Predel) bei Graz und den vier Dörfern: Schil-

---

[1] Meiller, „Bab. Regg.", 157, Nr. 44: „. . . novelli hospitalis Garsten (Windisch-Garsten) siti . . . tum in ducatu Austrie quam Stirie . . ."

[2] 1197 (St. UB., II 56) Urk. Erzbischof Adalberts von Salzburg, worin er die Kirche zu Übersbach bei Fürstenfeld dem Johanniter-Orden überträgt und zugleich die Widmungen Herrands von Wildon zu Gunsten desselben bestätigt; 1215, 21. März, Wien (St. UB., II 205) Herrands von Wildon weitere Widmungen; 1218 (St. UB., II 225) Schenkung Ulrichs von Stubenberg. Vgl. die babenbergische Bestiftung von Seiten des natürlichen Bruders Herzog Friedrichs 1233—1234 (St. UB., II 412, 418).

[3] 1218 (St. UB., II 225) schenkt Friedrich von Pettau dem Deutschen Orden sein Haus in Friesach; 1222 (292) bezeugt derselbe, dass er im Sinne seines Vaters die von letzterem den Ungarn entrissenen Liegenschaften Großsonntag (Dominicum) dem Deutschen Orden zuerkennt. Vgl. die Salzb. Best. vom 26. Jänner, Pettau (440), bezüglich der von den Brüdern Friedrich und Hartnid von Pettau verfügten Übertragung der Kirche alldort an den Deutschen Orden.

[4] Bruder Ortolf von Traiskirchen, Deutschordens-Comthur für Österreich und Steiermark (commendator domus Theutonicorum per Austriam et Styriam), überläſst den Grundholden zu Tepsau und St. Peter bei Marburg die Weingärten und Huben nach „Burgrecht" („iure emphyteutico, quod vulgariter purchrecht"). 1236, 6. December, St. Peter bei Marburg, St. UB., II 447—449.

[5] St. UB., II 404—406.

[6] Vielleicht dürfte die Kirche „am Leh" zu Ehren der Namenspatronin der

lingsdorf (bei Graz), Schafsthal („Schefstal" bei Graz), Rohrbach (bei Graz) und Neustift (bei St. Veit bei Graz). Dazu widmet der Babenberger überdies die Dörfer Maggau („Makav" bei Leibnitz), Flecking („Blechingen" bei Gleisdorf), Wilfersdorf („Wulfingesdorf", zwischen Graz und Gleisdorf), und acht Huben in Messendorf (bei Graz) mit allem Grunde und Boden, den Weingärten sammt Bergrecht (ius montanum) und allen Leistungen (servicia), welche gemeinhin „Marchdienst" heißen. Sie sollen das Jagdrecht auf allen ihren Besitzungen in den herzoglichen Ländern ausüben dürfen. Ferner verleiht ihnen der Babenberger 28 Wirtschaftsgründe (areas) vor der Stadt, und das Recht auf den „blutigen Pfennig", d. i. auf die Geldbußen des Blutbannes.[1]

Zur Mehrung dieser Gnaden nimmt er alle ihre Besitzungen in der Steiermark, welche sie bisher rechtmäßig erworben, in seinen Schutz und Schirm, entzieht sie im Sinne der Ordensfreiheit aller weltlichen Gerichtsbarkeit und gebietet seinen Vertretern (vicarii) und Landrichtern (iudices provinciales), die Ordensbrüder in allen Rechtshändeln zu vernehmen und diesbezügliche Entscheidungen zu fällen, ohne ihren Besitzstand zu untersuchen und sie selbst vor ein weltliches Gericht zu ziehen, wohl aber den Frieden und die Unverletzlichkeit der Häuser, Brüder, Eigenleute, Bauern und des ganzen Gesindes (tocius familie) des Ordens in seinem Namen und ihm zu Ehren zu wahren. Kein Richter dürfe, angesichts der Freiheit des gesammten Besitzstandes von jedweder weltlichen Gerichtsbarkeit, irgend welche Art von Taiding (aliquam placitationis formam) auf den Gütern des Ordens versuchen, die Unterthanen (homines), mögen sie nun Grundholde (coloni), Leibeigene (proprii) oder Zinsbauern (censuales) sein, vor sein Gericht bannen,[2] oder irgend eine Abgabe von der Zufuhr ihrer Feilschaften zu Wasser oder zu Lande erheben.

Auch sei von den Ordensunterthanen, die sich auf den Märkten im Steirerlande zum Handel und Wandel einfinden, keinerlei Maut oder Zoll zu entrichten. Im Sinne obiger Gerichtsfreiheit haben der Ordensmeister und die Vorstände (preceptores fratrum) das ausschließliche Recht der gerichtlichen Untersuchung und Urtheilsfällung. Würde jedoch der Thatbestand des Diebstahles, des Raubes, oder irgend eines Verbrechens, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, bei einem der Ordens-

---

Gattin des Markgrafen Otakar (V., VII.), Kunigunde, aus dem Hause Vohburg, benannt worden sein.

[1] „... nummum pro emenda sanguinis quod vulgariter uocatur ‚pluetiger phenninch'..."

[2] „... vel homines ipsius ecclesie siue colonos siue proprios siue censuales..."

unterthanen vorliegen, so solle, da die Ordensregel die Vollziehung eines Criminalurtheiles ausschließt, der Verbrecher dem weltlichen Gerichte ausgeliefert werden, alle seine bewegliche und unbewegliche Habe jedoch und die Geldbuße für die Schuld dem Orden zufallen. — Der Herzog verleiht schließlich demselben das Recht, alle für den eigenen Verbrauch bestimmten Lebensmittel: Getreide, Salz, Fleisch, Käse, Fische, Öl, Wein, Vieh und andere Feilschaften zu Wasser und zu Lande frei von Maut, Zoll, Zins und Zahlung zu beziehen.[1]

Der kaiserliche Freiheitsbrief von 1237 (Februar, Wien), zu Gunsten des Deutschherren-Ordens in Österreich, Steiermark und Krain, zeigt in den wesentlichsten Theilen eine nahezu wörtliche Übereinstimmung mit der herzoglichen Urkunde.

Der letzte Babenberger verlieh dem Orden zur Zeit der Wiederherstellung des Landesfürstenthumes (1239, 25. December, Wien) einen zweiten umfangreichen Gnadenbrief zu Gunsten seines Bestandes in Österreich und Steiermark. Sein Inhalt deckt sich im großen und ganzen mit dem der Urkunde von 1233. Nur ein Punkt verdient besonders hervorgehoben zu werden; es ist dies die Bestimmung, wonach kein Richter, Amtmann, Abgabeneintreiber (exactor), kein Bürgermeister (consul) oder Bürger Wiens, oder irgend einer Stadt in Österreich oder Steiermark, Steuern (steura) oder Abgaben von Wein, Getreide, anderen Lebensmitteln oder von Einkünften, Nutzungen (proventibus) den Ordensbrüdern auflasten dürfe.

6. Das sogenannte „Landbuch" oder die Einleitung zum „Fürstenbuch" Enenkels. Das Herzogthum Steiermark und seine Bestandtheile beim Ausgange der Babenberger.

Die Zeiten der beiden letzten Babenberger als Landesfürsten Österreichs und Steiermarks berühren sich vorzugsweise mit Inhalt und Entstehung einer in ihrer Art ebenso seltenen als wichtigen Quelle, welche sich handschriftlich als Prosa-Einleitung zu dem zweiten, jüngeren Reimwerke des Wieners Jansen Enikel oder Enenkel, seinem „Fürstenbuch", einführt[2] und in der Gegenwart als „Landbuch" vielseitige und eingehende Untersuchungen erlebte.[3]

---

[1] Als erster der Zeugen erscheint Fridricus de Petovia.

[2] Vgl. über ihn besonders die Studie von Ph. Strauch (dem Herausgeber der Enikel'schen „Welt-Chronik", Mon. Germ., Deutsch. Chr., III, 1891) in der „Zeitschr. f. deutsch. Alterth.", XXVIII 35—64, und Lampels Recension, in den „Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch." V. (1884), 656—658.

[3] Insbesondere die Arbeiten Lampels, der mit der neuen Ausgabe des

Der Inhalt dieser Aufzeichnung[1] überschreitet in seinen Einzelheiten nirgends die Epoche der Babenberger,[2] und wenn auch kein bündiger Beweis für ein bestimmtes Grenzjahr ihrer Entstehung innerhalb dieses Zeitraumes geführt werden kann, so muss sie jedenfalls vor dem Ofner Aprilfrieden des Jahres 1254 niedergeschrieben worden sein, da ihr als Südgrenze des Herzogthumes Österreich noch immer die Piesting im Wiener-Walde gilt, während als solche durch jenen Vertrag der Semering festgesetzt wurde.

Dieser Vertrag bleibt einem späteren Abschnitte vorbehalten.

Wenn nun einerseits angenommen werden darf, dass unsere Quelle nicht bloß zufällig in den Handschriften des Fürstenbuches diesem vorangeht, sondern ganz gut in einer engen Verbindung mit diesem bestehen kann,[3] so ist es andererseits noch sicherer, dass Enenkel den Stoff des sogenannten Landbuches einer Vorlage entlehnte, die uns in der Originalfassung nicht näher bekannt ist, wenn wir auch als Zeitgrenze ihrer Entstehung den Schluss der Babenberger Epoche zu vertreten berechtigt sind.[4]

Denn dass Enenkel, der Zeitgenosse des steierischen Reimchronisten

---

Landbuches für die Mon. Germ. betraut ist, u. zw. seine Inaug.-Diss. „Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch" (Wien 1883), sodann die akademische Publication „Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennsthal", Arch. f. österr. Gesch., LXXI, 2. Hälfte, und schließlich seine Untersuchungen über das „Landbuch" in den Blätt. d. Ver. f. Lk. Nied.-Österr., 1886 und 1887 (XX. J., 267—335, und XXI. J., 228—310).

[1] Der Ausgabe bei Rauch, SS. r. Austr., I 243 f., gesellte sich 1830 der Abdruck in den Mon. boicis, XXIX. Bd., zu. Wir citieren nach Rauchs Ausgabe, die das „Fürstenbuch" (zuerst, 1618 von Magiser herausgeg.) enthält.

[2] Der Inhalt bewegt sich zwischen 1122 und 1246, indem die Quelle mit der Eppensteiner Vererbung ihres Besitzes in der Kärntner Mark einsetzt und mit dem Ankaufe des Forstes „ob Passau" und der Vogtei der „Chorherren von Passau" seitens Herzogs Friedrich (II.) schließt (S. 254: „die chauft Herzog Fridreich vmb zwayhundert phunt").

[3] Vgl. Lampels Inaug.-Diss., S. 7 ff.

[4] Lampel streitet für die Jahre 1225—1230 als Zeitgrenze der Abfassung; Lazius (De al. gentium migration., S. 405), dachte an 1240. Sicherer ist wohl, mit Rücksicht auf den Schlussabsatz, das Jahr 1246 als solches anzusehen, über welches keine weiteren Angaben hinausgehen. Strnadt in seinen dankenswerten Arbeiten „Versuch e. Gesch. d. pass. Herrsch. im Mühlviertel" u. s. w. (Mus. Fr. Carol., Linz 1860, S. 177) und in der Monogr. über „Peuerbach" (Mus. Fr. Carol., XXVII, 1868, S. 58) denkt an Einschübe und Vorstellungen des 14. Jahrhunderts. In dem Buche „Die Geb. d. L. o. d. E." (1886), S. 124 sieht er in der Grenzbestimmung Österreichs und Steiermarks den Reflex der Wandlungen, die sich seit 1254 ergaben. Damit stimmt allerdings keineswegs die Angabe der Piesting-Grenze für das damalige Österreich, d. i. das Land unter der Enns.

Otakar, derselbe, welcher nach 1272 seine „Welt-Chronik“ vollendete und dann erst die Hand an sein „Fürstenbuch“ legte, also in den Zeiten der Habsburgerherrschaft ein Hauptstück seines Lebens abspann und um 1315 gestorben sein mag, das sogenannte Landbuch nicht selbständig verfassen konnte, ohne einen unbegreiflichen Anachronismus zu begehen, in territorialen Verhältnissen stecken zu bleiben, die in seiner Knabenzeit noch vorhanden sein mochten, dann aber wesentlichen Wandlungen unterlagen, deren Verbuchung ihm nahe genug liegen muſste — dürfte doch als mehr denn wahrscheinlich gelten.[1]

Wohl läſst sich aber annehmen, daſs er eine uns nicht näher bekannte Aufzeichnung ausschrieb, um seiner die Babenbergerfürsten im Lande Österreich feiernden Reim-Chronik eine Einleitung über die Herrschaftsbildung oder Territorialgeschichte der Herzogthümer Österreich und Steier voranzustellen, ja es macht ganz den Eindruck, als habe er diese chronologisch und sachlich gruppierten Notizen einem gröſseren chronistischen Werke entlehnt, das leider verschollen blieb.[2] Denn weit eher bliebe die Ansicht im Rechte, es sei das handschriftliche Nebeneinander-

[1] Lampel betont dagegen die Urheberschaft Enenkels in seiner Polemik gegen Meiller (s. „Einleitung zu Jansen Enenkels Fürstenbuch“, S. 8).

[2] Meiller („Regg. d. Salzb. Erzb.“, 1866, S. 468) streift daran, wenn er da von „einer in ihrem ganzen Umfange leider verlorenen österreichischen Geschichtsquelle“ spricht, nur geht er zu weit, wenn er diese „Fragmente“ zunächst bloſs in eine zufällige Verbindung mit dem Gedichte des Jans Enenkel bringt. Lampel bestreitet dies nicht ohne Glück, und bemüht sich, gegen Meiller das Chronologische und Systematische der Angaben im „Landbuche“ zu vertreten. Dagegen muſs aber zu Gunsten der Anschauung, daſs nicht Enenkel der Urheber des Landbuches war, betont werden, daſs der wackere Heyrenbach seinerzeit zwei „unleugbar verschiedene Fassungen“ (Lampel, a. a. O., S. 8) des Landbuches vorfand, daſs dem Abdrucke in den Mon. boicis, XXIX. Bd., 2. A., S. 277 f., ein Sammel-Codex zugrunde liegt, „welcher (das „Landbuch“) in sehr guter Fassung, aber in etwas geänderter Anordnung u. zw. ohne das sonst unvermeidliche Gedicht („Fürstenbuch“) enthält“ (Lampel, S. 9, Anm.), und daſs die Handschrift im steiermärkischen Landes-Archive (vgl. Jahresbericht des Joanneums in Graz 1880, S. 12), das schöne Urbar der herzoglichen Einkünfte in Steiermark (von einer Hand des 14. Jahrhundertes), auch das „Landbuch“, ohne das „Fürstenbuch“, darbietet. Mithin hatte Meiller so unrecht nicht, wenn er an der oben angeführten Stelle von Handschriften sprach, in denen wohl jene Prosa-Fragmente verkämen, nichts aber von Enenkels Dichtung enthalten sei, und Lampel lieſs sich eben von der Mehrzahl der Handschriften in seinem Urtheil zu Gunsten der Urheberschaft Enenkels bestechen. Auch seine allerdings nicht immer zutreffende Bemerkung (S. 45), daſs „ein groſser Theil der zur Einleitung ins ‚Fürstenbuch‘ vereinigten Notizen nichts weiter sind als Urkunden-Regesten; das verrathen sie auf den ersten Blick, nichts fehlt als actum und dactum“ — spricht gerade für eine ältere Vorlage, welche Enenkel ausschrieb.

stehen des Land- und Fürstenbuches aus rein äußerlichen Umständen zu erklären, als die Behauptung, Enenkel sei auch der ursprüngliche Verfasser des Landbuches als einer unmittelbaren Quelle.

Wie dem nun auch sein möge, so müssen wir immer wieder darauf zurückkommen, dass diese stofflich unschätzbare Einleitung, dieses „Landbuch“, wenn man es so nennen will,[1] den Territorialbestand am Ausgange der Babenbergerzeit abspiegelt. Da erscheint es denn äußerst bedeutsam, wenn unsere Quelle unter der Überschrift „Von dem gemerke zwischen Oesterreich vnd Steier“[2] die Piesting und weiterhin den Grenzzug an der Salza, Enns, Roten-Sala gen Bayern und zwar in einer Weise andeutet, welche nicht zweifeln läſst, dass er nur das innerhalb der Salzburger Sprengelgrenze gelegene Gebiet dem Lande Steier zuspricht, während er alles, was jenseits derselben nordwärts, innerhalb des Passauer Sprengels, verlief, mithin den Süden des heutigen Landes ob der Enns zwischen der Donau und dem oberösterreichischen Grenzgebirge, den alten Traungau und seine Nachbarschaft, vom Steirerlande scheidet und Österreich nennt.[3]

Der Verlauf der gesammten Grenze zwischen dem Steirerlande und Österreich ob und unter der Enns ergibt sich nach dem Landbuche folgendermaßen: Sie strich von der Piesting zur Steina-Piesting, zum Unterberg, hielt das Gemärke des Gutensteiner Landgerichtes ein, reichte bis an den Göller und Erlaſsee, traf dann die Salza bis zum Raffelsgraben und lief über den Frenzgraben bis zur Enns. Von der Enns folgte sie südwärts dem Gebirgszuge, welcher die Wasserscheide und zugleich die Grenze des Salzburger und Passauer Sprengels bildet, „aller richist vebers gepirge“, wie es im Landbuche heißt.

Da nun, wie wir wiederholt hervorhoben, der Inhalt unserer Quelle sich mit dem Schlusse der Babenbergerzeit deckt, so finden wir in ihr ein maßgebendes Zeugnis, dass sich damals schon der Name und Begriff „Land Österreich“ über die Enns westwärts gen Bayern und südwärts bis in die Gegend von Gaflenz und Weier, zum Dachstein und Pyhrn, entwickelt zeigt, und man das, was die Babenberger von den

---

[1] In den Wiener Handschriften Codex 2778 (XIV. J.) und 2782 (XV. J.) findet sich der Name „Landbuoch“. Sieh Lampel, a. a. O., S. 7.

[2] Rauch, SS. r. Austr., I 245—246.

[3] Die Untersuchung der Grenzbestimmungen sieh bei Lampel, „Blätt. d. V. f. Lk. Nied.-Österr.“, 1886 und 1887, ohne dass die Einzelheiten dieser Untersuchung, die stellenweise Polemik gegen Felicetti und Strnadt („Geb. d. L. o. d. E.“), stets überzeugend wirken.

steierischen Markgrafen im Lande ob der Enns, an der Steier, Enns, Traun und Donau, erblich überbekamen, nicht mehr steierisch, sondern österreichisch nannte.

Es ist begreiflich, dass man dieses Zeugnis mit urkundlichen Spuren einer Sonderverwaltung dieses Gebietes in den Zeiten des letzten Babenbergers verknüpft[1] und die Thatsache einer Provinzialisierung des Landes ob der Enns vor 1254 anzunehmen geneigt ist.[2]

Um möglichst unbefangen dieser Frage gegenüber Stellung zu nehmen, wollen wir zunächst eine Umschau über die Bestandtheile des steierischen Herzogthumes (ducatus Stirie) bis zum Ausgange der Babenberger anstellen und auf urkundlichem Wege die damaligen Anschauungen mustern, welche der Bezeichnung „Karantanien", „Österreich-Ostland" und „Baiern" zugrunde liegen. Jene Bestandtheile lagen:

1. Im Lande ob der Enns. Die eigentliche Wiege der Macht des steierischen Markgrafenhauses stand im alten Traungau, an der Steier, an beiden Ufern der Traun und Enns; mit der Stadt Enns und bei Wilhering erreichte ihr Besitz die Donau und überschritt dieselbe in den Pfarren Tauersheim (Steyereck) und Gallneukirchen, zu Haselbach und Winkel. Westwärts schob er sich bis an den Polhamerwald, die Tretnach und den Hausruck vor.[3] Diesen Besitz des letzten der Otakare und ersten Herzogs von Steier erbten die österreichischen Babenberger, und in den Zeiten der Herzoge Leopold II. (VI.) und Friedrich I. (II.) kamen hiezu die Erwerbung der Stadtgebiete von Wels, Linz,[4] und der Liegenschaften um Neuburg am Inn.[5] Frühzeitig schon finden wir die Markgrafen von Österreich Gerechtsame ursprünglich auch um Enns, im Traungau,[6]

---

[1] Siegel, „Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich u. s. w.", S. 257—260, und Luschin, „Gesch. d. ältesten Gerichtswesens in Österr. o. u. d. E." (1879, 57); dagegen Strnadt, „Gesch. d. L. o. d. E.", 118 ff.

[2] Vgl. die Andeutungen im vorhergehenden Hauptabschnitte (1198—1280), 3. Abtheilung.

[3] Vgl. darüber die gründlichen Ausführungen in den Monographien Strnadts.

[4] Sieh darüber das sogenannte „Landbuch", Rauch, I 247—249. Vgl. Lampel, „Inaug.-Diss.", S. 32—36. Dazu die Urkunde von 1241, 11. März, Lehensbekenntnis Hz. Friedrichs betreffend die Passauer Kirche (UB. d. L. o. d. E., III 101—103): „Advocatia ecclesiarum Chremsmunster, Sct. Floriani, Erla, Walthausen ... civitates in Lintza, in Anaso ‚ex ea, quae monti adiacet parte'... Lorchuelde ..."

[5] „Landbuch", 251—252. Vgl. Lampel, „Inaug.-Diss.", S. 52—53.

[6] 977, 5. October: Kaiserliche Urkunde „Anasipurch", Ennsburg, Enns, „in comitatu Liutbaldi", also in der Grafschaft des ersten österreichischen Babenbergers. Vgl. Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.", 35—36.

später in der Riedmark[1] ausüben. Herzog Leopold V. von Österreich beerbte die Grafen von Rebegau, die Besitzer von Liegenschaften um Vöcklabruck und Viechtwang;[2] 1180 müssen wir uns die Grenze des Herzogthumes Österreich über den Haselgraben bis zur großen Mühl vorgeschoben denken.[3] Unter dem letzten Babenberger taucht ein landesfürstlicher Richter im Machlande auf.[4]

2. In der heutigen Steiermark: a) das Eppensteiner Erbe im Oberlande, einschließlich das Gebiet der Grafen von Runa-Reun (1122), b) das Sponheimer Erbe von 1148 an der Drau und Sann mit Marburg, Radkersburg, der Gegend um Seiz, Geirach, Tüffer und Sachsenfeld als Hauptstücken. Dazu tritt c) die vom Reiche aufgetragene markgräflich-herzogliche Gewalt mit einem Amtssprengel, der vom Enns- und Mürzthale südwärts bis an die Drau reichte und dieselbe, gleich dem Erbeigen, überschritten haben dürfte. Denn wenngleich noch bis ins 14. Jahrhundert das Land zu beiden Ufern der Sann (Saunien) ebenso zu Kärnten gerechnet wurde, wie noch lange später die Gegend von Murau und St. Lambrecht, wo auch ein gutes Stück der Eppensteiner Erbschaft, also Eigengut der steiermärkischen Markgrafen-Herzoge, lag, so muss man fragen, wer anderer als sie die Grenzlandschaft zwischen der Drau, Drann, Sotla und Save, die „marchia Vngariae",[5] zu hüten hatte?

3. Im heutigen Nieder-Österreich die Landschaft zwischen der Piesting im Norden, dem Semering und Wechsel im Süden, wie man im weiteren Sinne die damals üblichen Namen „Cerewalt" und „Hart-

---

1 d. i. im unteren Mühlviertel. Vgl. Strnadt, 84.

2 Strnadt, 90—91.

3 Strnadt, 85, 93. Herm. Altah. SS., XVII 388, schreibt zum Jahre 1156 über die Erhebung der Ostmark Österreich zum Herzogthume: „... iudiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala, protendendo ...", also über die Erweiterung der Gerichtsgewalt des Fürsten von Österreich von der Enns bis zum Walde bei Passau, der Rotensala genannt wird. Strnadt ist wohl im Rechte, wenn er diese mehr als ein Jahrhundert später geschehene Aufzeichnung mit dem seit 1180 geschaffenen Thatbestande in Verbindung bringt (S. 89 f.), wobei einerseits das, was im Norden der Donau zu Gunsten Österreichs vor sich gieng, d. i. die Ausdehnung seiner Herzogsgewalt bis an die große Mühl, und andererseits das, was dem steierischen Herzogthume Otakars zugesprochen wurde, d. i. das Gebiet zwischen Enns, Donau, Hausruck und Rotensala bei Peuerbach, auseinandergehalten werden müsse (Strnadt, 88 ff.).

4 UB. d. L. o. d. E., III.

5 St. UB. 650, 1186, 20. März: Päpstliche Urkunde für Gurk: „... in marchia Vngarie" (Peilstein).

berg"[1] auffassen darf, und ostwärts hinüber in das erst später ungarisch gewordene Grenzgebiet der Ödenburger und Eisenburger Gespannschaft.

Dazu gehörte auf dem Boden unserer Steiermark der südöstliche Landstrich von Grafendorf oder Hartberg, welcher über Vorau und Dechantskirchen nach Aspang auslief. Das bildete die Erberwerbung des Jahres 1158, welche man das Püttner Gebiet oder Grafschaftsland nennen kann, ohne dass ihm die Bedeutung eines geschlossenen Grenzlandes, geschweige denn einer „Reichsmark" oder „Reichsgrafschaft" zukommt.

Das waren naturgemäß die Bestandtheile des Herzogthumes Steier, die „partes ducatus Stirie", wie es in der Urkunde von 1203 heißt.[2]

Von diesen Grundbestandtheilen tritt insbesondere die „Mark" (marchia) mit ihrem Hauptflusse, der Mur, also das steierische Ober- und Mittelland, in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhundertes typisch hervor.

So heißt es in der Urkunde für Admont vom Jahresschlusse 1185 „Ennsthal und Mark",[3] in der Salzburger Bestätigung des Güterbesitzes der Chorherrenpropstei Seckau vom Jahre 1197 „gegen Kärnten hin, diesseits des Zerewaldes und des Hartberges an dem Murflusse oder in der Mark",[4] in der herzoglichen Urkunde für St. Lambrecht von 1202 „im Kainachthale und im Umfange der ganzen Mark"; im gleichen Jahre ist von den Besitzungen des Kärntner Klosters Viktring „in der Mark" die Rede.[5]

Besonders wichtig erscheinen diesfalls die kirchlichen Urkunden, welche ein Archidiaconat der „unteren Mark" und der „oberen Mark" auseinanderhalten und letzterem einerseits das Gebiet „diesseits der Gebirge", d. i.

---

[1] Der Name „Wechsel" scheint der damaligen Zeit fremd; so können wir nur annehmen, dass der „Hartberg" im allgemeinen den Gebirgszug des Wechsels bezeichnete. In der Salzb. Urkunde für Reichersberg, 1161, 6. September (UB. d. L. o. d. E., II 316, Nr. 21; St.-UB., II 428), heißt es: „. . . sed quia in eiusdem predecessoris privilegio termini Australes huius donationis ambiguo nomine montis Hartberch sunt prefixi . . ." Sollte nicht hierin der Name „Wechsel" stecken? Vgl. Krones, „Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer", 469 (5. A., 169).

[2] Herzogliche Urkunde für Gurk vom 29. November, Friesach, St. UB., II 105: „. . . per omnes partes nostris ducatus Stirie . . ."

[3] St. UB. 626: „in Enstal, circa Muram in Marchia . . ."

[4] 19. März, St. UB., II 44 f.: „. . . versus Carinthiam citra Cerwaldum et Hartpergum . . ." Darin zeigt sich der Wortlaut der ältesten Salzb. Bestätigung der Stiftung Seckaus von 1141 (St. UB. 212) aufgenommen.

[5] St. UB., II 97, 1202, 13. December: „ . . . in Kainach et per totam marchiam . . ."; II 100: „ . . . universis prediis sitis in marchia . . ."

diesseits des „Zerewaldes" und Hartbergs", „gegen die Mur und an derselben", andererseits das Gebiet „jenseits der Gebirge", in der Richtung gegen Österreich", zuweisen, was den Verband der eigentlichen „Mark" mit dem Püttner Gebiete bezeugt.[1]

Wenn noch im 15. Jahrhundert der heutige Gerichtsbezirk von Murau an beiden Seiten des Landstromes zu Kärnten gerechnet wurde, so wissen wir andererseits, dass in den Zeiten der letzten Babenberger und wohl auch weiterhin erst mit Scheifling herwärts das „Steierland" begann,[2] das Gebiet somit zwischen Scheifling und dem Pleschentz bis Neumarkt gleichfalls als kärntnisch anzusehen ist, obgleich dort wie hier, die Herzoge von Steier die maßgebenden Grundherren waren. Und so begreifen wir denn auch, dass die kaiserliche Urkunde vom Mai 1235 von Neumarkt, dem Salzburger Lehen[3] im Bereiche des alten Graslub, als in „Steier" gelegen spricht. Wo der „Pfahl der thatsächlichen Herrschaft stak", dort gewöhnte man sich auch, an sie den Landesnamen zu knüpfen, eine Erscheinung, die uns den Schluss nahe legt, dass dies auch auf dem Boden des Sanngebietes, „in Saunien", allmählich der Fall wurde, weil auch hier namhaftes Herrschaftsgut der steierischen Herzoge lag, weitläufige Lehens- und Diensthoheit derselben platzgriff.

Wir kommen nun zur wichtigsten Frage, zu der Zugehörigkeit des Haupttheiles vom Lande ob der Enns, südlich der Donau, an das

---

[1] Urkunde von 1211. Vergleich zwischen Hz. Leopold II. (VI.) und Erzbischof Eberhard von Salzburg (St. UB., II 178), wo als ecclesie in ducatu Stirie einerseits: Lanzenkirchen und Pütten, andererseits: Hartberg, Graz, Walthersdorf, Riegersburg („Ruckerspurch"), Marein „Merin" und Radkersburg „Rategoyspurch" bezeichnet werden. In dem zu Neunkirchen 1220, 16. October ausgefertigten Documente (St. UB., II 256) ist von der universitas cleri archidiaconatus superioris marchie die Rede, u. zw. gehört dazu der conventus extra montes versus Austriam und der conventus infra montes versus et iuxta Muram, videlicet in toto archidiaconatu. 1209, 1. Mai (St. UB., II 147) erscheint ein archidiaconus inferioris marchie. Vgl. über die Archidiaconate Felicetti (II, S. 118 f.), wonach das ganze Gebiet der marchia, von Teufenbach bis zum Röthelstein (bei Mixnitz) einschließlich das Püttner Gebiet zum archidiaconatus superioris marchiae, das vom Röthelstein bis an die Drau zum archidiaconatus inferioris marchiae gehörte.

[2] Ulrichi von Liechtenstein, Frauendienst, A. Lachmanns, Berlin 1841, S. 207: „Gegen Schiuflich sâ zehant in das werde Stîrelant . . ." Vgl. Felicetti, S. 92.

[3] Wichner, II 304; St. UB., II 426; Urkunde für Admont: „datum aput Nouum forum in Stiria . . ." Über das Neumarkter Lehen der österreichischen Herzoge heißt es noch in 15. Jahrhundert (Felicetti, 92): „. . . In Kernden . . . Item die vesten vnd statt Newenmarkcht. Maria-Hof und St. Marein bei Neumarkt gehörten zum archidiaconatus Carinthiae inferioris (Unter-Kärnten), Felicetti, 120.

steierische *Herzogthum*. Seit dem Jahre 1180 löst er sich vom bayrischen als bis dahin lehens- und amtspflichtiges Gebiet der steierischen Otakare ab. *Enns* wird *ihre* Stadt, die steierische Herzogstadt. Der wichtigste und älteste Freiheitsbrief für sie als solche wird im Jahre 1212 „nach dem Rathe und Vermahnen“ der Landes-Ministerialen unserer Steiermark und des Püttner Gebietes bezeugt,[1] und es ist kein bloßer Zufall, dass hier, im April 1237, Kaiser Friedrich II. die steierische Handfeste ausfertigen ließ.

Wir haben aber noch andere unzweideutige Belege.

Als es sich 1207—1208 um die Verwirklichung des Lieblingswunsches Herzog Leopolds II. (VI.), um ein Bisthum in Wien, handelte, schrieb Papst Innocenz III. an den Passauer Kirchenfürsten Mangold, die Sendboten des Babenbergers hätten bezüglich der Klage des ersteren über die ihn bedrohende große Einbuße bemerkt, dass dem nicht so wäre, da dem Passauer, abgesehen von seinem pfarrherrlichen Rechte, noch *halb Österreich* und ein *großer Theil von Steier* als Sprengelgebiet erhalten bliebe.[2] Dass unter „Österreich“ das Land unter der Enns und unter „Steier“ das Herzogthum dieses Namens, u. zw. sein *Bestandtheil jenseits des nordsteierisch-oberösterreichischen Grenzgebirges*, also die *Landschaft ob der Enns*, soweit sie ihm angehörte, verstanden werden müsse, ist zweifellos; denn auf dem Boden der eigentlichen Steiermark und des Püttner Gebietes war Salzburg Sprengelherr.

Andererseits besitzen wir in der Urkunde Kaiser Friedrichs II., von August 1237, ein zweites, unwiderlegliches Zeugnis.[3] Der Staufe schließt mit dem von seinen welschen Gläubigern hart bedrängten Bischof Rüdiger von Passau einen Vertrag, worin er letzterem für alle *Lehen*, welche

---

[1] UB. d. L. o. d. E., II 537. Als Zeugen erscheinen die Freien von Peggau (Pfannberger), die Landes-Ministerialen von Wildon, Stubenberg, Mureck, Krems, Graz, Liechtenstein, Emerberg, Murberg, Kranichberg, Pütten . . ., und zu Anfang heißt es: „iuxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium nostrorum . . .“ Der Volkensdorfer gehört dem Lande o. d. Enns, der Krumbacher Nied.-Österreich an. Vgl. Meiller, „Bab. Regg.“, 109, Nr. 99.

[2] Mon. boica, XXVIII, II 276 ff., Nr. 51; Meiller, „Bab. Regg.“, 96, Nr. 64 zum Jahre 1207, und 98—99, Nr. 70 zum Sommer 1208. Vgl. Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E.“, 100—101: „. . . racione medietatis Austrie ac *magne partis Styrie*.“

[3] 1237, August, im Lager bei Wilheim; UB. d. L. o. d. E., III 62—63; Böhmer-Ficker, „Regg.“, 454, Nr. 2274: „. . . feuda omnia, quae Liupoldus quondam *Austrie et Styrie dux in utraque terra* tam ab eo (Rüdiger) quam a sua ecclesia Pataviensi uidelicet tenuerat titulo feudali.“

weiland Leopold II. (VI.) von der genannten Kirche in beiden Ländern als Herzog von Österreich und Steiermark trug, die Pfandsumme von 1400 Mark köln. Währung zusichert. Da nun die Passauer Kirche in unserer Steiermark gar keinen Besitz hatte, so kann unter den „beiden Ländern" nur das Herzogthum Österreich, d. i. Nieder-Österreich und der zum Herzogthum Steier gehörende Kern Ober-Österreichs, verstanden werden.

Wir übergehen nun zu einer anderen Erörterung. Sie betrifft den urkundlichen Gebrauch der Bezeichnungen „Karinthien", „Bayern" und „Österreich" vom 12. ins 13. Jahrhundert.

Auch nach der Ausgestaltung des steierischen Markherzogthumes innerhalb der Jahre 1122—1180 haftete der ursprüngliche Begriff „Karantanien" und „karantanische Mark" für das Land an der Mur fest. Abgesehen von den bereits erwähnten Salzburger Urkunden von 1141 und 1197 für das Seckauer Chorherrenstift, worin das Land diesseits des Zerewaldes und Hartberges zur Mur hin als Mark in der Richtung gegen „Kärnten" bezeichnet wird,[1] erscheint der reiche Besitz der Abtei Suben zu „Hengist" und Bachsdorf „Parscalhesdorf" bei Wildon, Madstein „Meizensteine" bei St. Michel a. d. Liesing, Berndorf bei Graz, Preureut „Pruerath" bei Gonobitz, Haslach bei Gleinstetten, Glojach bei St. Georgen a. d. Stiefing, Absberg „Abbatisperge" bei Mureck, a. d. Sulm „Sulba", Schwarzenbach bei Stainz . . ., als in Kärnten befindlich angegeben.[2] Und wenn dies auch der päpstlichen Kanzlei gewissermaßen als Archaismus oder Anachronismus zugute gehalten werden muss, so mag er auch sonst noch sich behauptet haben. Dieser alte Zusammenhang der „Mark" mit dem Kärntner Herzogthume spiegelt sich auch in der Bezeichnung Dietmars als Erzpriester der „östlichen" Mark vom Jahre 1218;[3] denn eine solche war Steiermark mit Rücksicht auf Kärnten, wie die Ostmark „Österreich" in ihrer Stellung zum altbayrischen Herzogthume. Und ebenso steckt in dem Namen des Wiener Kärntnerthores nichts als die dauernde Namensverquickung Kärntens und seiner Mark, woher die Straße an die Donau lief.

In ähnlicher Weise behauptete sich der Begriff vom Lande ob der

---

[1] S. Anm. 4, S. 227.

[2] 1236, 27. November, UB. d. L. o. d. E., III 40 (auszw. im St. UB., II 447): „in prediis sitis in Carinthia . . ."

[3] 1218, 3. August, St. Stephan a. d. Lobming, St. UB., II 236: „Dietmarus australis marchie archidiaconus", welcher sonst, so z. B. 1220 (St. UB., II 254 f.; s. Anm. 4, S. 227 und Anm. 1, S. 228), als archid. superioris marchiae bezeichnet wird.

Enns als eines Stückes von Bayern, was es auch mit Rücksicht auf Passau und den Besitz der steierischen Markgrafen als Lehensmannen der Bayernherzoge war. So spricht die Urkunde des Bayernherzogs Ludwig (1220, 23. September) vom Kloster Gleink als „gelegen in den unteren Theilen ‚Noricums' (Bayern) in der Nachbarschaft Österreichs." Derselbe bezeichnet das Thal Windischgarsten als „innerhalb der rauhesten und äußersten Berglandschaft an den Grenzmarken Noricums" befindlich.[1]

Von besonderem Interesse erscheint jedoch der Gebrauch des Namens „Ostland" (Oriens) und „Österreich" (Austria), u. zw. nicht bloß für Nieder-Österreich, sondern auch für das (steierische) Ober-Österreich und für das Püttner Gebiet des steierischen Herzogthumes.

So wird um 1160 die Stadt Enns, damals noch Markt, als im „Ostlande" (Oriens), Etzelsdorf „Hezimannisdorf" bei Wartberg und Kirchdorf (Oulspurch) — um 1160 — als in „Österreich" gelegen bezeichnet,[2] wie überhaupt in Admonter Traditionen vom Ende des 12. Jahrhunderts und weiterhin die Ennsgrenze gegenüber der Bezeichnung „Österreich" zu verschwinden scheint.[3] Starhemberg (Starchenberch) bei Wien.-Neustadt, Wirflach (Wurvela) bei Neunkirchen und Fischau gelten als Orte in „Österreich."[4]

Man sieht gewissermaßen, wie die von der Natur gezogenen Gebirgsschranken, andererseits die Geltung des österreichischen Markherzogthumes im Lande ob und unter der Enns, die Bezeichnung „Österreich" gegenüber der Steiermark diesseits des Gebirges entwickeln, und damit gieng denn auch das naheliegende Streben der beiden letzten Babenberger als Herzoge von Österreich, was sie zunächst waren, Hand in Hand, das, was sie jenseits der Enns von altersher als Machtbezirke innehatten, und das, was sie seit 1192 als steierisches Erbe erwarben und namhaft erweiterten, wie ein vorzugsweise „österreichisches"

[1] 1220, 23. September (UB. d. L. o. d. E., II 620): „situm . . . in inferioribus Noricorum partibus Austrie conterminis"; 1225, 16. Juni (UB. d. L. o. d. E., II 655): „. . . in valle dicta Windiske Garsten, que interiacet asperrimis montanis ultimis Noricorum partibus conterminis."

[2] St. UB., 401: „locum curtis apud forensem villam Ensam in Oriente"; man braucht da nicht mit Strnadt (Geb. d. L. o. d. E., 106—107) an einen Zusatz von fremder Hand zu denken; St. UB. 401: „predium in Austria ad Hezimannisdorf . . ."

[3] Sieh die Urkunden für Admont von 1184 und 1186 (UB. d. L. o. d. E., I 389; Wichner, II 204, 216; St. UB. 594 f., 611 ff.) und vgl. Strnadt, a. a. O., 105—106. Man beachte nur die Stelle in der Urkunde von 1184 (St. UB. 596) und 1185 (ebenda 614): „. . . et ubicunque in Austria circa Ense et Oulispurch (Kirchdorf) et Housrukke et Wels . . ."

[4] 1170 (St. UB. 495): „Starchenberch in Oriente . . ."; 1184 (ebenda 600): „in Austria aput Wurvela . . ."; 1190 (ebenda 686): „in Austria apud Viscah . . ."

Herrschaftsgebiet zu behandeln, mithin das, was seit 1180 als Theil des steiermärkischen Herzogthumes galt, von der Steiermark abzulösen.[1]

Die Bedeutung der Gebirgsgrenze zeigt sich in den schon wiederholt angeführten Bezeichnungen der Salzburger Urkunde für das Land „diesseits des Zerewaldes und Hartberges" (Steiermark) und erweitert noch in der Urkunde vom 27. September 1146, wo nicht bloß die beiden oben genannten Bergzüge, sondern auch der Pyhrn (Pirdine) als Nordmarken der Steiermark angegeben werden, also der gesammte Bergverschluss unseres Landes dem Lande unter und ob der Enns gegenüber.[2]

So tritt der durch natürliche und politische Ursachen bedingte Sprachgebrauch in eine Art von Gegensatz zu dem officiellen Begriffe von der Gesammtheit des steierischen Herzogthumes, der über diese Gebirgsschranken einerseits an die Piesting, andererseits an die Donau hinausgreift.

Dennoch fehlt es nicht an Belegen, dass man diesen Begriff festhielt; so wenn Kaiser Friedrich II. im Jahre 1237 von den Richtern und Mautnern in Österreich und in Wels spricht.[3]

Der beste Beweis, dass auch beim Ableben des letzten Babenbergers eine Provinzialisierung des Gebietes, eine geschlossene Landschaft ob der Enns, dem Bewusstsein der hier lebenden Zeitgenossen fremd war, liegt darin, dass keine damalige Quelle von einer terra oder provincia supra Anasum spricht, und die Garstener Klosterjahrbücher 1246 die hier ausgebrochenen Zwistigkeiten oder Fehden als solche bezeichnen, welche „ringsum die Enns und Traun, d. i. oberhalb

[1] Lampel, der entschiedenste Verfechter dieser Sonderstellung der Landschaft ob der Enns gegen Strnadt, äußert sich darüber in der 1. Abth. seiner Abh. über das Gemärke des Landbuches (1886), S. 273, folgendermaßen: „Einen urkundlichen Beweis für die Sonderstellung des Landes o. d. E. in der Zeit Leopolds VI. zu liefern sind wir außer Stande, aber darauf können wir hinweisen, dass das unfraglich in babenbergischer Zeit und wahrscheinlich unter diesem Leopold geschriebene Landbuch die oberösterreichischen Erwerbungen nicht im Anschlusse an die steiermärkischen, sondern an die altbabenbergischen aufzählt, ganz entsprechend der Umgrenzung, die das Gemärke gibt, welche andererseits auch die Püttner Mark ausschließt, von der im Landbuche in der Abtheilung Steiermark gehandelt wird." Vgl. Anm. 2 und 3, S. 233.

[2] 1146, 27. September, Hallein (St. UB. 255), Urkunde des Salzburger Erzbischofes Konrad I. für Seckau, betreffend das Dotationsgut Adalrams von Waldeck: „. . . ea que infra Pirdine et Cerwalt atque Hartberch habebat."

[3] Urkunde vom 28. Februar 1237 (UB. d. L. o. d. E., III 49): „. . . universis iudicibus et mutariis suis per Austriam et in Welse constitutis."

der (niederösterreichischen) Ips" stattgefunden hätten, mithin nur den „Gegend"-, nicht den „Provinz"-Begriff zur Geltung bringen.[1]

Jene Maßregeln einer an die Städte Enns und Wels sich knüpfenden landesfürstlichen und — vorübergehenden — kaiserlichen Verwaltung haben noch nichts mit der förmlichen Provinzialisierung der bezüglichen Landschaft gemein.[2]

Es wurde von einer Seite hervorgehoben, dass man 1186 von Seite des steierischen Adels die Personalunion Österreichs und Steiermarks gefordert habe, weil man die möglichen Folgen einer allfälligen Theilung, die Einverleibung des Landes ob der Enns in die Ostmark und damit das Ende einer Reihe wichtiger Vorrechte ins Auge fasste, und weiterhin äußert sich dieser Historiker folgendermaßen: „Niemals ist Oberösterreich so innig mit der Steiermark verbunden gewesen, dass nicht ein halbwegs entschiedenes Streben der Landherren eine völlige Lostrennung herbeiführen konnte. Diesem Streben stemmt sich ein gewiss kräftiger Widerstand der Landherren entgegen, so kräftig, dass auch die Herzoge nicht das erreichen konnten, was im Gemärke (des Landbuches) eigentlich ausgedrückt wird, nämlich die Wiedervereinigung des Ennslandes mit Österreich, wie zur Zeit der Karolinger. Das Ergebnis stellt sich somit als die Resultierende eines Kräfte-Parallelogrammes dar: Ober-Österreich wurde wohl von Steiermark getrennt, aber nicht mehr mit der Ostmark verbunden, Enns blieb ein selbständiges Land, mit dem in der Folge die nördlich der Donau gelegenen Gebiete zu beiden Seiten der großen Mühle vereinigt wurden."[3]

Wie beachtenswert auch diese Erwägungen bleiben, so scheinen sie denn doch nur in der Richtung des landesfürstlichen Interesses der österreichischen Babenberger zutreffend zu sein. Die Vereinigung der Steiermark mit Österreich war zunächst ein Ergebnis, bei welchem die Wünsche des Babenbergers Leopold V. mit der Willfährigkeit des Erblassers, Herzog Otakars, zusammentrafen. So kam es zu einer von dem letzteren im Einvernehmen mit dem Erbanwärter festgestellten Form dieser Vereinigung, durch welche einem gemeinschädlichen Streite um das steier-

[1] Contin. Garst., Mon. Germ. SS., IX 598: „Item discordia inter ministeriales circa Anasum et Trunam id est superius Ibsam constitutos graviter est exorta partibus factis inter eos . . ."

[2] Lampel selbst bemerkt (Abh. II, Abth. 1887, S. 281): „. . . doch begegnen wir noch das ganze 13. Jahrh. hindurch Belegen dafür, dass man unter besonderen Umständen die Zusammengehörigkeit der Steiermark und Oberösterreichs in den Vordergrund stellt . . ."

[3] Lampel a. a. O., 380—281; 295.

märkische Herzogthum vorgebeugt werden sollte, und gewiss war dies auch nicht ohne Zustimmung der Landes-Ministerialen erledigt worden.

Doch war es letzteren sicherlich weit mehr um die Wahrung der steiermärkischen Landesverfassung, um ihre und ihres Landes Sonderrechte zu thun. Sie sträubten sich nicht merklich gegen die Lösung dieser Personalunion, welche thatsächlich 1195—1198 der getrennten Babenbergerherrschaft wich, und sie ließen sich, allerdings unter Ausnahmsverhältnissen (1236 bis 1239), die dauernde Trennung und Sonderstellung durch den kaiserlichen Freiheitsbrief vom Jahre 1237 gewährleisten; sie gaben die Personalunion ganz entschieden preis, denn der richtige Steiermärker hatte angesichts der durch den Herzog geschaffenen Sachlage weit mehr ihren Nachtheil denn ihre Vortheile empfinden gelernt.

Fassen wir ferner die Beziehungen der Steiermärker diesseits der nördlichen Gebirgsgrenze zu den Landschaften des Herzogthumes jenseits derselben ins Auge, so bestand zwischen der eigentlichen Steiermark und dem Püttner Gebiete ein weit innigerer Zusammenhang als zwischen ihr und der südlichen Landschaft ob der Enns. Dort traf die kirchliche Sprengelgemeinschaft mit einer Fülle das Püttner Gebiet mit der Steiermark engverkettender Familien- und Besitzverhältnisse zusammen, — hier, im Lande ob der Enns, fehlte jene kirchliche Gemeinschaft, und ungleich spärlicher sind denn auch die Wechselbeziehungen, welche die Adelsgeschlechter an der Steier, Enns und Traun mit der Mark drüben an der Mur verknüpften.

Mochte es auch dem Steiermärker nicht gleichgiltig sein, ob das Land ob der Enns, die Wiege seiner ersten eigentlichen Dynastie, zum steierischen Herzogthume zähle, oder von demselben abgetrennt werde, einen ernstlichen Widerstand dürfte er schwerlich an den Tag gelegt haben, wenn der letzte Babenberger Zeit und Muße hatte, die Verwaltungsmaßregeln drüben in eine förmliche Provinzialisierung des Landes ob der Enns umzusetzen. Das vollzog sich jedoch erst später, unter wesentlich anderen Verhältnissen.

Dritter Zeitraum:

Die Zeiten der wechselnden Herrschaft im Lande bis zur Begründung der Habsburgermacht.

1246—1283.

1. Der Herrschaftswechsel und die Stellung der Landschaft zu demselben und zum Deutschen Reiche.

Der Tod des letzten Babenbergers in der Schlacht an der Leitha[1] am Veitstage (15. Juni des Jahres 1246), welchen noch im 15. Jahrhunderte der Chronist Ebendorfer als „Unglückstag" für Österreich bezeichnet, führte die Länder Österreich und Steiermark einer unsicheren Zukunft entgegen.

Die letztwillige Erklärung Friedrichs des Streitbaren, am Vorabende der blutigen Entscheidung (14. Juni), unter den Mauern der „allzeit getreuen" Neustadt in der Form einer vertraulichen Weisung an den Günstling Alb. von Polheim erlassen,[2] berichtet, der Herzog habe für den Fall des Ablebens seine Seele und Land und Leute dem römischen Stuhle empfohlen, zu dem Zwecke, damit letztere angesichts „ungerechter Anfeindungen und Bedrückungen beim Papste Berufung einlegen könnten, bevor jene erstünden, denen er seine Länder überwiesen oder zugesprochen hätte"; es sind dies die „Miterben" (coheredes), deren jene Weisung gedenkt.

So hätte der letzte Babenberger, bevor er in den verhängnisvollen Kampf zog, seine Sache von der des Staufenkaisers getrennt und die Zukunft seiner Länder der Fürsorge der römischen Curie überwiesen, um Österreich und Steier den Verfügungen des Reichsoberhauptes zu entziehen und seinen Seitenverwandten zu sichern. Unter diesen können wir nur die einzige noch lebende Schwester des Herzogs, Margaretha, die Witwe des Staufenköniges Heinrich (VII.), und Gertrude „von Mödling", seine Nichte, die Verlobte des Premysliden, Wladislaw Heinrich, Markgrafen von Mähren, des älteren Sohnes König Wenzels I. von Böhmen, verstehen, welcher letztere längst schon an der Spitze der staufenfeindlichen oder päpstlichen Partei in Deutschland zu erblicken war.

Wenn die wortstrenge Auslegung des babenbergischen Hausprivilegiums vom Jahre 1156 das Land Österreich nach dem Aus-

[1] Vgl. die Zusammenstellung der bezüglichen Quellenbelege bei Meiller, „Bab. Regg.", 183; Ab. Ficker, 174 ff.; Juritsch, 646 ff.

[2] Meiller, „Bab. Regg.", 182, Nr. 153, Anm. 271, Nr. 499; UB. d. L. o. d. E., III 131. Vgl. Anhang.

gange des letzten, kinderlosen Fürsten aus diesem Hause nur als heimgefallenes oder erledigtes Reichslehen gelten lassen konnte, und auch die Befugnis, bei Lebzeiten einen Nachfolger im Herzogthume vorzuschlagen,[1] nur so verstanden werden muss, dass dieser Vorschlag an Kaiser und Reich offen stand, Friedrich dem Streitbaren somit weder ein freies Verfügungsrecht noch das Recht zukam, dem Papste die Rolle eines Testamentsvollstreckers und Länderverwesers zu übertragen, der Kaiser somit bei jener strengen Auslegung die einstweilige Verwaltung des Landes von reichswegen unbedenklich anordnen durfte, so stand ihm dies Recht bezüglich der Steiermark noch unbestrittener zu.

Denn während eine freiere Auslegung jenes Gnadenbriefes von 1156 bezüglich Österreichs zu Gunsten der einen Seitenverwandten des letzten Babenbergers als „Tochter", der andern als Enkelin seines Vaters und Vorgängers, ein Erbrecht ausklügeln mochte, gab es für unser Land keinerlei solche Begünstigung; denn in der Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186 gilt nur der in Österreich folgende Sohn des jeweiligen Herzogs als Erbe der Steiermark, und der Kaiserbrief von 1237 hat es mit ihr nur als Reichsprovinz zu thun.

Für beide Länder bestellte denn auch der Kaiser 1246—1249 seine Hauptleute, zunächst Otto, Grafen von Eberstein, dann Mainhard, Grafen von Görz, den ausdauernden Anhänger der Staufen, welcher letztere dann ausschließlich der Steiermark vorgesetzt erscheint,[2] während Papst Innocenz IV. bald in die Sachlage einzugreifen beginnt und, um dem verhassten Kaiser die beiden Länder zu entwinden, zu Gunsten Margarethens, bald aber ausschließlich im Interesse Gertrudens, der früh verwitweten Gattin des jungen Přemysliden,[3] und ihres zweiten Gemahles, des päpstlich gesinnten Markgrafen Hermann von Baden (s. 1248), umfassende Maßregeln trifft. Wir sehen, dass Hermann sich den Titel eines Herzogs von Österreich und Steiermark beilegt,[4]

---

[1] Das jus „affectandi" im echten Privilegium (Fridericianum minus), während das unechte (Fridericianum majus) vom freien Verfügungsrechte (vendendi, donandi, deputandi . . . habet facultatem) spricht.

[2] Die Belege sieh im Anhange und in den folgenden Abschnitten, welche die Verwaltung betreffen.

[3] Wir sind über den Vollzug der Ehe Gertrudens mit Wladislaw Heinrich so gut wie gar nicht unterrichtet. Letzterer starb schon 3. Jänner des Jahres 1247.

[4] So nennt er sich „dux Austrie et Styrie" in einer Urkunde von 1249, 21. September, Wien; Linck, „Ann. Claravall.", I 335; Lambacher, „Österr. Interr.", Anh. 25, Nr. 14. Vgl. auch die päpstlichen Weisungen in dieser Angelegenheit bei Erben, „Regg. Boh.", 556, Nr. 1196—1197; 560, Nr. 1210; Böhmer-Ficker, Winkelmanns „Regg." (V 3), 1312, 1318, Nr. 7868, 7928, 7930.

ohne dort wie da, am wenigsten hierzulande, auch thatsächlich als Herr und Gebieter festen Fuß zu fassen.

Unser Landesadel hatte umso weniger Anlass, sich gegen die kaiserlichen Maßregeln zu stemmen, da ihm die weiblichen Seitenverwandten des letzten Babenbergers zunächst als erbrechtlos erscheinen mussten, und seinem Selbstgebaren die Reichsverwesung nur bequem sein konnte. Auch die zweite Herrschaftsperiode Friedrichs des Streitbaren (1239—1246) hatte den Grafen, Herren, Rittern und Knechten der Steiermark die Vereinigung mit Österreich unter einem Fürsten nicht so begehrenswert erscheinen lassen, dass sie das lebhafte Bedürfnis empfunden hätten, die Zukunft des Landes um jeden Preis an das Wohl und Wehe Österreichs geknüpft zu sehen. Mochte auch so mancher von ihnen über die thatsächlich „herrenlose" Zeit klagen, den Mangel einer starken Regierung und der öffentlichen Sicherheit empfinden,[1] im großen und ganzen athmeten wohl die steierischen Landherren auf, als sie die schwere Hand des streitbaren und eigenwilligen Babenbergers nimmer verspürten, und fanden eine Zeitlang die Sachlage ihren Wünschen angemessen. Sie waren das neuerdings geworden, was ihnen der kaiserliche Freiheitsbrief vom Jahre 1237 verbürgt hatte: die Insassen und Vertreter einer reichsunmittelbaren Landschaft. Sie hielten noch zum Kaiser, und kümmerten sich wenig um den neuen deutschen Gegenkönig, der dem Staufen in der Person Wilhelms von Holland (1247—1256) erstanden und vom Papste angegangen worden war, die Belehnung Gertrudens und ihres Gatten zu vollziehen.[2]

Immerhin begann diese verwickelte Sachlage unerquicklich zu werden; denn sie war den inneren Unruhen und kriegerischen Machtgelüsten günstig, wie solche der neue Salzburger Kirchenfürst, Philipp, der staufenfeindliche Bruder des Kärntnerherzogs Ulrich III., in der Steiermark zu befriedigen anfieng.[3]

Noch früher, zur Zeit, als jener Reichshauptmann, Otto Graf von Eberstein, mit dem vom Papste bald verfolgten geistlichen Landschreiber der Steiermark, Witego,[4] zur Seite, die Verwesung der Steiermark, gleich der Österreichs, schlecht und recht besorgte, begegnen wir einer Thatsache, welche beweist, dass die sich mehrenden Unbilden der „herrenlosen"

[1] Wie Ulrich von Liechtenstein in seinem „Frauendienst", A. Lachmanns, 550—555. Vgl. die Jahrbücher des Klosters Garsten und andere zeitgenössische Aufzeichnungen in den Ann. Austriae, Mon. Germ. SS., IX., zu den Jahren 1247—1249.

[2] Sieh Erben, „Regg. Boh.", 570, Nr. 1228.

[3] Sieh darüber den Abschnitt über das Verhältnis der Kirche zum Landesfürstenthume.

[4] Sieh über ihn den Abschnitt über die Landesverwaltung und die Landesbeamten und den Anhang zum Jahre 1249.

Zeit beide Länder in ihrer adeligen Vertretung zu dem Wunsche drängten, vom Kaiser einen Herrn zu erhalten, und dass hiebei eine Persönlichkeit ins Auge gefasst wurde, die am besten geeignet schien, die strittigen Anschauungen, das staufische Interesse und die Erbansprüche der weiblichen Seitenverwandten des letzten Babenbergers, in Einklang zu bringen oder auszugleichen.

So erfahren wir denn, dass sich Vertreter Österreichs und Steiermarks im Frühling des Jahres 1248, in Gesellschaft des Reichsverwesers, Otto von Eberstein, nach Italien begaben, um in Verona die Ankunft des Kaisers abzuwarten und die Bitte vorzubringen, der Kaiser möge Friedrich, den Sohn der Margaretha aus ihrer Ehe mit dem Staufenkönige Heinrich, mithin seinen Enkel, als Herzog beider Länder einsetzen.[1]

Wir können nicht abschätzen, wie stark in Österreich und Steiermark der Anhang dieser Partei war, denn gewiss kann da nur an eine Mehrheit der adeligen Landesvertretung gedacht werden, immerhin dürfen wir annehmen, dass diese Partei den Ton angab und mit Margaretha, der Schwester des letzten Herzogs, Fühlung hatte, während die päpstliche Partei hinter ihrer Nichte, Gertrude, und deren zweiten Gatten, Hermann von Baden, stand.

Diese Abordnung beider Länder wartete monatelange auf den Kaiser, ohne seiner ansichtig zu werden und verließ Verona unverrichteter Sache. Friedrich II. entschloss sich nämlich zu einem neuen Provisorium und bestellte im Juni 1248 zwei Reichsverweser: den Bayernherzog Otto, Oheim des Markgrafen von Baden, für Österreich und Mainhard,[2] den Grafen von Görz, für die Steiermark, dessen Kaisertreue sich allerdings weit verlässlicher als die des genannten Wittelsbachers erwies.

Urkundlich lässt sich die Reichsverwesung Mainhards in der Steiermark erst seit 22. August 1249 belegen und sie scheint guten Eindruck gemacht zu haben.[3]

Wir begegnen aber im Jahre 1249 einer angeblichen Kaiserurkunde, welche den 20. April als Datum und Cremona als Ausstellungsort führt.

---

[1] Böhmer-Ficker, „Regg.", 1045, Nr. 5556 a. Vgl. Cont. Garst. zum Jahre 1248 und Ann. S. Rudb. Salisb. zum gleichen Jahre (Mon. Germ. SS., IX 598 und 790).

[2] Böhmer-Ficker, „Regg.", 666, Nr. 3707; Winkelmann, „AA. Imp. ined.", I 347. Vgl. Anhang zum Jahre 1248. Das Nähere im Abschnitte über die Landesverwaltung.

[3] Joh. Victor; Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 282—283: „... omnibus gratus et acceptus, quoniam ad omnia solerter et provide se gerebat ..." Allerdings eine späte und dem Görzer Hause befreundete Quelle. Doch nennt auch der Zeitgenosse Ulrich von Liechtenstein den Görzer a. a. O., seinen Befreier aus schnöder Haft, einen „edlen Mann".

Kaiser Friedrich II. bestätigt darin die Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186 und zwar mit dem *gleichen Zusatze*, den wir als *späteren Einschub* in ihrer Originalurkunde bereits zur Sprache brachten, und der da lautet: „*Stürbe der Herzog ohne Sohn, so dürfen sich unsere Ministerialen dem, welchen sie wollen, zuwenden* . . .“ Dieses bedenkliche Zugeständnis, das mit dem Wesen eines *Reichslehens* unvereinbar erscheint, war 1186 unmöglich, fehlt auch im kaiserlichen Freiheitsbriefe vom Jahre 1237 und kann auch im Jahre 1249 dem Staufen Friedrich II., der, wie wir sehen, so zähe an der kaiserlichen Verwaltung der Steiermark festhielt und das Land nicht aus den Händen geben wollte, gewiss nicht zugemuthet werden.

Überdies befand sich zur Zeit der angeblichen Urkunden-Ausstellung der Staufenkaiser längst nicht mehr in Cremona und die Form des Diploms ist die eines *Patentes*, nicht die eines Freiheitsbriefes.

Dennoch muss dieser, so wie sie auf uns kam, mehr als bedenklichen Urkunde eine Thatsache zugrunde liegen, u. zw. das erklärliche Bestreben des steierischen Adels, in so bewegter, unsicherer Zeit eine neue Verbriefung seiner Rechte und Freiheiten an maßgebender Stelle zu erwirken.

In welcher echten Form dies geschah, entzieht sich unserer Kenntnis, und so liegt denn eine doppelte Annahme nahe. Entweder wurde eine kaiserliche Urkunde als Bestätigung der Landhandfeste ausgefertigt, später, als man mehr denn je die Nöthigung verspürte, sich selbst einen Landesfürsten zu erküren, beseitigt und durch die Fälschung vom 20. April 1249 ersetzt, — oder es kam gar nicht 1249 zur Ausstellung eines kaiserlichen Privilegiums, man behalf sich später mit dieser Fälschung und, was das kürzeste war, mit dem Einschube der mehrfacherwähnten Stelle in die Georgenberger Handfeste.

Die Hauptrolle muss dabei der Landes-Ministeriale Ulrich von *Wildon* gespielt haben; denn die Urkunde vom 20. April 1249 lässt den Kaiser diesem Getreuen sie einhändigen und ausschließlich in Verwahrung geben, *damit er den Besten des Landes dessen Rechte und Freiheiten nach dem Wortlaute der kaiserlichen Bestätigung bekannt machen und erläutern könne(!).*[1]

Denn selbst, wenn wir annehmen wollten, die Edlen der Steiermark hätten 1249 die Original-Urkunde der Georgenberger Handfeste nach Italien mitgebracht, *nachdem* sie den *Einschub* jener Stelle besorgt hatten, und

[1] Vgl. Luschin, „Steier. Ldhdv.“, a. a. O., 141, 179—180; Jul. Ficker, „Btr. z. Urkundenlehre“, I 225; Böhmer-Ficker, „Regg.“, 678, Nr. 3778; Winkelmann, „AA. Imp. ined.“, I 362—363.

der Kaiser habe in gutem Glauben alles bestätigt, so ließe sich, abgesehen von dieser starken Zumuthung, damit die thatsächliche Abwesenheit Friedrichs II. und die Form der Urkunde nicht reimen. Überdies mochte doch in der kaiserlichen Kanzlei nicht vergessen worden sein, dass der Staufe schon im Jahre 1237 der Steiermark einen Freiheitsbrief, bzhw. eine Bestätigung der Georgenberger Handfeste von 1186, ertheilt habe, welcher denn doch 1249 eine Berücksichtigung gebürte.

Es scheint daher die Unterschiebung des angeblich kaiserlichen Patentes von 1249 ein Nothbehelf gewesen zu sein, der erst zur Zeit der entscheidenden Krise, nämlich nach dem Ableben des Staufenkaisers (1250) ersonnen und verwertet wurde, und ebenso müssen wir dann den bezüglichen Einschub oder Zusatz in der Georgenberger Original-Urkunde der gleichen Zeit zuweisen. Dass letzteres möglich war, erhellt aus der Thatsache, dass es damals und auch noch später kein landschaftliches oder ständisches Archiv gab, und in gefährlichen Zeitläufen die das Land betreffenden Urkunden zur Verwahrung einzelnen Vertrauenspersonen unter den Landes-Ministerialen überwiesen zu werden pflegten.[1] Wir bedürfen aber auch dieses Auskunftsmittels nicht. Denn man kann ganz wohl annehmen, dass Ulrich von Wildon, der sich selbst in jener angeblichen Kaiserurkunde als „Macher" verräth, im Einverständnisse mit seiner Partei die Interpolation oder „Ergänzung" besorgen ließ. Diese Partei gab sicher damals den Ton an; denn sie strebte, das zu erreichen, was männiglich ersehnt wurde, die Befreiung vom drückenden Zustande der „Herrenlosigkeit". Der gute Zweck heiligte da, wie so oft in der Geschichte, das unlautere Mittel.

Denn die Bedrängnis der Steiermark wuchs. Hermann von Baden war 1249 in Österreich etwas zu Athem gekommen; er besetzte Wien, er bemächtigte sich Wiener-Neustadts auf dem Püttner Boden der Steiermark, und mit der kaiserlichen Sache gieng es immer weiter abwärts. Was fruchtete sein Befehl an den Görzer Mainhard, den „Hauptmann des Steierlandes", vom October 1249 (Foggia), er möge alle Güter der treulos gewordenen Kirchenfürsten von Aquileja, Salzburg und anderer Bischöfe hier und in Kärnten einziehen.[2] Diesem fehlte es nicht an gutem Willen, wohl aber an den nöthigen Machtmitteln. Der Erwählte von Salzburg, Philipp, und sein Bruder, der Kärntnerherzog, waren die Stärkeren.

Die letzte Urkunde, welche die Amtswirksamkeit des kaiserlichen Statthalters Mainhard von Görz hierzulande bezeugt, ist die vom 20. Jänner 1250.

[1] Vgl. Zahn im Jahresberichte des steierm. Landes-Archivs vom Jahre 1870; Einleitendes.

[2] Sieh Anhang zum Jahre 1249.

Damals befand er sich in Graz; die nächste vom 22. Mai 1250 läſst ihn bereits ihn Görz verweilen. Er mag das Schiefe und Unfruchtbare seiner Amtsstellung empfunden haben.[1]

Bemerkenswert ist immerhin die Thatsache, dass ihn, 22. August 1249 (zu „Grazlupp" bei Neumarkt) und 20. Jänner in Graz, nicht nur ein Kreis namhafter Adelsherren umgab, sondern dass wir dabei auch den Landbischof Ulrich von Seckau vorfinden, der sonst bemüht war, mit seinem Metropoliten, dem erwählten Philipp, auf gutem Fuße zu bleiben, und dass ferner Ulrich von Liechtenstein auftaucht, der bald darauf in die engsten Dienstverhältnisse zum Salzburger tritt.[2]

Die kaiserliche Partei war somit noch anfangs 1250 hierzulande die maßgebende.

Sie zersetzt sich aber bald. Denn schon den 20. Mai 1250 schließt Ulrich von Liechtenstein mit Philipp von Salzburg jenen Vertrag, der unter anderem seine Verpflichtung besagt, dem Erzbischof mit hundert Bewaffneten in Steiermark und Kärnten Heeresfolge zu leisten, und so es Friaul, Österreich und Bayern gälte, mit noch mehr Reisigen, wider jedermann, ausgenommen den, welcher das Reich nach Recht verwalten, d. i. welchen die Kirche als wahren Kaiser anerkennen werde, ausgenommen ferner den richtigen Landesfürsten der Steiermark, der zu dieser Würde ordnungsgemäß gelange, und die Gemeinde Judenburg.[3]

Gerade diese Klausel kennzeichnet am besten den Abfall eines der vornehmsten Landes-Ministerialen von der hoffnungslosen Sache des Kaisers und die Anbequemung an den päpstlichen Standpunkt, ohne dass sich hieraus eine Verpflichtung gegen Hermann von Baden ableiten ließe. Das gleiche gilt von der Abmachung der Reigenführer des hierländischen Adels, der Gebrüder Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg[4] mit Erzbischof Philipp zu Fohnsdorf, 1. Juni 1250; denn auch hier begegnen wir einer solchen Clausel. Nicht minder bedeutsam ist es, dass die ritterlichen Eigenleute oder adeligen Hörigen der Pfannberger als Bürgen für die Summe von 1000 Mark verpflichtet erscheinen, und außerdem findet sich die Bemerkung, dass die anderen Brüder der beiden Pfannberger sich noch in der Haft des Geschlechtsverwandten, Poppos von Pelach, und Wulfings, des Stubenbergers, befänden. Hieng dies mit

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1250

[2] Sieh Anhang zum Jahre 1249.

[3] Sieh Anhang zum Jahre 1250.

[4] Sieh Anhang zum Jahre 1250 und Tangls Abhandlung über die Pfannberger, 1. A.; Krones im XXII. Bande der „Mitth. d. h. V. f. St.".

einer Privatfehde oder mit politischen Gegensätzen im steierischen Landesadel zusammen? Mitsiegler dieses Vertrages waren Ulrich, der Bischof von Seckau, Konrad, der Graf von Plaien-(Hardegg), Ulrich von Liechtenstein, Gebhard von Velwen (?) und die Brüder Wulfing und Hartnid von Leibnitz. Einen gleichen Vertrag schloss (20. Mai) der Treuensteiner.

1250, den 4. October, starb Markgraf Hermann von Baden, der sich beharrlich „Herzog von Österreich und Steier" schrieb, mit Hinterlassung zweier unmündiger Kinder aus seiner Ehe mit der Babenbergerin Gertrud, Friedrich und Agnes. Dies vereinfachte wesentlich die Sachlage. Wenn aber der Staufenkaiser in den letzten Tagen seines sturmbewegten Lebens, vereinsammt aber nicht gebrochen, durch den dritten Absatz seiner letztwilligen Erklärung vom 17. December[1] 1250 seinen Enkel Friedrich, den Sohn Margarethas, der Babenbergerin, zum Erben Österreichs und Steiermarks einsetzte, so hatte er zu spät das wichtigste Auskunftsmittel, um welches ihn 1248 die Vertrauensmänner beider Länder angegangen waren, seinem Testamente einverleibt. Jetzt standen die Dinge so, dass, wenn auch jener Erbanwärter, Friedrich, kein so rasches Lebensende gefunden hätte, die Steiermärker so wenig wie die Österreicher für ihn einzutreten gewillt gewesen wären. Das Testament des letzten Staufenkaisers zeigt sich somit von den Thatsachen überholt.

Andererseits darf nicht unerwähnt bleiben, dass der zweite Gegenkönig Friedrichs II., Wilhelm von Holland, der Nachfolger des „Papst-Königes" Hermann Raspe von Thüringen (eines Schwagers des letzten Babenbergers), auch der Steiermark gegenüber nicht vergessen wollte, sich als Reichsoberhaupt bemerkbar zu machen. Hatte ihm doch, wie bereits oben angedeutet, Papst Innocenz IV. (1249, 13. Februar) die Belehnung Gertrudens und ihres Gatten, des Markgrafen Hermann von Baden, mit „Österreich" ans Herz gelegt;[2] und da sich letzterer ständig „Herzog von Österreich und Steier" schreibt, mag da wohl die Curie auch an Steiermark gedacht haben. Wir besitzen nun eine Königsurkunde Wilhelms vom 17. Juni 1251, allerdings aus der Zeit nach dem Ableben Kaisers Friedrich, als bereits dessen Sohn Konrad IV. (1250—1254) die halbverlorene Sache der Staufen in Deutschland verfocht, worin Wilhelm dem Bisthume Seckau seine Huld erweist, was, gleich der [illegible] Vollmacht des päpstlichen Legaten vom 7. Juli 1251, auf die Thatsache hinführt, dass Bischof Ulrich jetzt keinerlei Bedenken mehr hatte als gut päpstlich aufzutreten.[3]

---

[1] Sieh das Wesentliche in Böhmer-Fickers „Regg.", 690—691, 3. Punkt.

[2] Erben, „Regg. Boh.", 946, Nr. 1228.

[3] Vgl. Anhang zum Jahre 1251.

Wäre der im Frühjahre 1251 vom Papste Innocenz IV. gegen die verwitwete Gertrude ausgesprochene Wunsch, dass sie dem Bruder König Wilhelms, dem Grafen Florens von Holland, die Hand reiche,[1] verwirklicht worden, so hätte dies jedenfalls eine neue Phase in der österreichisch-steierischen Länderfrage bewirkt, ohne dieselbe jedoch einer entscheidenden Lösung entgegenzuführen.

Denn zu dieser Lösung rüsteten sich alsbald die Nachbarreiche, Přemysliden und Árpáden, angesichts der greifbaren Ohnmacht deutscher Reichsgewalt.

Der Spätherbst des Jahres 1251 entschied die Besitzergreifung vom Lande Österreich durch Ottokar, den böhmischen Königssohn und Markgrafen Mährens, und dieser beeilte sich, die Vermählung mit der verwitweten Babenbergerin Margareta (11. Februar 1252) ins Werk zu setzen, um dieser mit Hilfe einer starken Adelspartei vollführten Occupation einen Rechtstitel zu verschaffen.[2]

Dass nicht bloß Wien, sondern auch die Neustadt, welche damals noch zur Steiermark gerechnet werden muss, sich nach jener Besitzergreifung bereit erklärte, den Přemysliden, „unbeschadet des Rechtes eines andern“ — also bedingungsweise — als Landesfürsten anzuerkennen, ist ein bedeutsamer Hinweis, dass allerdings zunächst die Zwangslage dazu drängte, jedoch auch das Gefühl, für die Zusammengehörigkeit beider Länder nicht ohne Einfluss blieb. Wurzelte es doch in der frischen Vergangenheit, in der gemeinsamen Nothlage und in der Erkenntnis, auf anderem Wege derselben sich nicht entziehen zu können.

Diese Erkenntnis fand auch im steierischen Landesadel ihre Vertretung; es ist dies ebenso sicher als die Thatsache, derzufolge sich Ottokar seit der Vermählung mit Margareta nicht bloß als Herzog von Österreich, sondern auch als Landesfürst der Steiermark ansah.[3] Denn eine, leider nicht näher datierte, Urkunde vom

---

[1] Böhmer-Ficker-Winkelmanns „Regg.“ (V 3), 1854, Nr. 8827 (Februar 1251).

[2] Vgl. darüber die Werke von Lambacher, Kurz, Ott. Lorenz; Krones in den „Mitth. d. h. V. f. St.“, XXII.; Huber, „Österr. Gesch.“, und andere einschlägige.

[3] Ottokar schrieb sich bis zum April-Frieden 1254 mit Ungarn meist dux Austrie et Stirie. In der Contin. Praedicat. Vindob. (Mon. Germ. SS., IX 727) heißt es angesichts der Heirat Ottokars zum Jahre 1251 (st. 1252), indem alle späteren Erwerbungen vom Jahre 1270—1271 gleich hier zusammengefasst erscheinen: „Hic (Ottocarus) terras Austriam, Styriam, Carnioliam, Carintyam obtinuit et dux efficitur“, und die allerdings den Dingen fernstehenden Annales S. Justinae Patavienses schreiben (Mon. Germ. SS., XIX, 180) anlässlich des späteren Krieges zwischen Böhmen und Ungarn vom Jahre 1260: „Exorta namque fuerat contentio inter eos propter ducatum Austrie et Stirie, quem rex Bohemie dicebat

Jahre 1252 läſst Ottokar in Graz als Landesfürsten weilen und seine Befugnisse ausüben.[1]

Wir kennen aber noch eine zweite Urkunde, welche den böhmischen Königssohn als Herzog von Österreich und Steier bezeichnet und ihn den 17. Mai 1253 zu Leoben im Oberlande weilen läſst.[2]

Ottokar erscheint somit 1252—1253 thatsächlich als Landesfürst in Steiermark, und die Vereinigung dieses Landes mit Österreich unter einem Herrscher verfügte somit bei uns über eine maßgebende Partei.

Dem trat aber nun die ungarische Annexionspolitik, Gertrudens, der seit 1250 neuerdings verwitweten Babenbergerin, sich als Werkzeug bedienend, und andererseits — ohne ihr Endziel zu ahnen — Prinz Heinrich von Bayern, der Eidam König Bélas IV., mit einem Anhange steierischer Landherren, in die Quere. Ungarn behauptet das Feld, der spät enttäuschte Wittelsbacher räumt es, und spätestens in der Schluſszeit des Jahres 1253 muſs sich die Besitzergreifung dem größten Theile der Steiermark durch Béla IV. vollzogen haben.[3] Die bayrische Partei schlägt in die ungarische um.

Noch im Herbste des Jahres 1253 hoffte Ottokar (seit 12. September König von Böhmen) die Herrschaft in der Steiermark festhalten zu können; denn bei der Kremser Zusammenkunft mit dem Cardinallegaten Guido gibt er die feierliche Zusage, für den deutschen König Wilhelm, den Schützling der Curie, eintreten zu wollen und aus dessen Hand Österreich und Steiermark als Reichslehen zu empfangen.[4]

Ja noch den 17. December 1253 geberdet er sich als steierischer Landesfürst, indem er in einer Urkunde dem „Landschreiber der Steiermark", Witego, und seinem Bruder Rüdiger einen Gnadenbrief ausstellen läſst.[5]

Ob dies mit einem Rückschlage der Stimmung in der Steiermark gegen die ungarische Occupation zusammenhängt, läſst sich aus den ver-

---

ad se totaliter pertinere, quia neptem (statt sororem) ducis Austrie duxerat in uxorem, ad quem erat paterna hereditas devoluta . . ." Vgl. bezüglich Wr.-Neustadts den Anhang des Jahres 1251, Nr. 29.

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1252.

[2] Sieh Anhang zum Jahre 1253.

[3] Vgl. darüber die gutunterrichteten Klosterjahrbücher von Garsten, Heiligenkreuz und des Salzburger Hochstiftes (Mon. Germ. SS., IX 599, 641, 792), Hermann von N.-Altaich (Mon. Germ. SS., XVII 393), abgesehen von der steierischen Reim-Chronik Ottokars, in Seemüllers Ausgabe, I 28, Nr. 2050 . . . 2079 . . .; dazu Lorenz, Krones, Hubers Abhandlung in den „Mitth. des Instit. f. österr. Gesch.".

[4] Sieh Anhang zum Jahre 1253.

[5] Sieh Anhang zum Jahre 1253.

worrenen Angaben der steierischen Reim-Chronik mit keinerlei Sicherheit folgern.

Eines nur steht fest. Seit dem 17. Mai 1253 bezeugt keine Urkunde die Anwesenheit Ottokars in unserem Lande. Führt er auch weiterhin den Titel eines Steiererherzogs, und urkundet er als solcher aus der Ferne, so war er des Landes und einer maßgebenden Partei nimmer mächtig. Mag man nun annehmen, dass sich die ungarische Herrschaft von 1253 auf 1254 hierzulande ununterbrochen behauptete, oder im Spätjahre 1253 einer inneren Gegenbewegung wich und dann neuerdings verstärkterweise ihren Halt fand — der vorhandene magere Quellenvorrath gewährt uns da keinerlei klaren Einblick in die Sachlage —; im Frühjahre 1254 war König Béla IV. Herr der Steiermark zwischen der Drau und dem Semering, und König Ottokar bequemte sich angesichts dieser Thatsache den päpstlichen Vermittlungsmühen.[1] Er verzichtet im Frieden vom April 1254 auf die eigentliche Steiermark und erhält als Entschädigung ein ausgiebiges Stück des damaligen Herzogthumes, indem wir als Südgrenze Österreichs nunmehr den Semering und den Gebirgszug nach Bayern hin verzeichnet finden.[2]

So haben wir nur die Steiermark, auf deren Kosten jener Friede zustande kam, eine Spanne Zeit unter ungarischer Fremdherrschaft (1254—1259). Während sie früher unter Reichsverwaltung stand, dann den Böhmenkönig, welcher auch ein deutscher Reichsfürst war, gewissermaßen als Erben der Babenberger und der von diesen begründeten Länderverbindung ansehen durfte, erscheint sie nun, unbeschadet der Sonderstellung des Landes in Verfassung, Recht und Verwaltung, einem fremden Reiche einverleibt und sohin durch die Macht der Thatsachen aus dem bisherigen Geleise ihres Geschichtslebens viel weiter abgedrängt als das Land Österreich.

Immerhin war der Friede einem tiefgefühlten Bedürfnisse hüben und drüben des Semerings entgegengekommen.[3]

[1] Sieh über die päpstliche Vermittlung die Weisungen Innocenz IV. in Böhmer-Ficker-Winkelmanns „Regg.", 1383—1384, Nr. 8624, und 1391, Nr. 8708. Als Legat erscheint Bernardus electus Neapolitanus.

[2] Der ungarische Friedensentwurf, denn nur dieser liegt vor (s. Anhang z. J. 1254), kam 3. April zustande. Vgl. Böhmer-Ficker-Winkelmanns „Regg.", 1721, Nr. 11.678. Die Contin. Claustroneub. setzt den Friedensabschluss auf die Zeit nach Ostern (12. April) fest; die Contin. Cosmae auf den 1. Mai, offenbar mit Rücksicht auf die Ratification durch Ottokar zu Wien. Über die territoriale Bedeutung dieses Friedens vgl. den folgenden Abschnitt.

[3] Dem geben die Garstner Jahrbücher (Mon. Germ. SS., IX) Ausdruck in den

Dieser Friede war jedoch kurzlebig. Ottokar konnte in ihm nur eine nothwendige Ruhepause, ein dringendes Auskunftsmittel, eine vorübergehende Waffenruhe erblicken. Mit wachsender Befriedigung mochte er die Gährung drüben, die durch strenge, aber auch harte und nicht von Missgriffen freie Maßregeln der Fremdherrschaft herausgeforderte Unbotmäßigkeit des steierischen Landesadels verfolgen. Will man Worte einer späteren Chronik, die da schreibt, „solange König Béla IV. über die Steiermark herrschte, seien seltsame Fische aus Ungarn in der Mur und anderen Gewässern Steiermarks in großer Zahl sichtbar geworden“,[1] als harmloses Histörchen oder als verdeckte Ironie auffassen, — die Ungarn im Lande waren immerhin je weiter, desto weniger beliebt, allerdings zunächst in den Kreisen der adeligen Insassen; denn Kirchen, Klöster, Städter und Bauer hatten wohl weniger zu klagen. Und dürften wir einer zweiten Angabe trauen, derzufolge bis zur neuen Entscheidung der Ungarnkönig „aus Steiermark und Österreich einen Jahreszins bezog“,[2] so lag auch darin ein Antrieb für Ottokar, sich zum neuen Waffengange mit den Árpáden bereit zu halten.

Trocken und bündig schreiben die Salzburger Jahrbücher, die Ministerialen der Steiermark seien von der Ungarnherrschaft abgefallen und Anhänger des Böhmenköniges geworden.[3] Redseliger ist die Steierische Reim-Chronik.[4] Sie berichtet von der Sendung der unzufriedenen Adelsherren nach Wien, an König Ottokar, von dem Geheimbunde wider den verhassten Statthalter Stephan; „binnen elf Tagen habe man die fremden Zwingherren aus dem Lande gejagt“, was mit Rücksicht auf die Sachlage in keiner Richtung wörtlich genommen werden darf. Denn abgesehen

---

Worten zum Jahre 1255: „Item tanta pax in partibus Austriae invalescit, ita, quod verbum prophetae ibi est quodammodo adimpletum: acuent gladios suos in vomeres et lanceas suas in falces.“

[1] Anon. Leob. bei Pez I col. 805—806 (die Stelle findet sich nicht in dem von Böhmer, Font. rer. Germ. I, herausg. Joh. Victoriensis und ebensowenig in dem von Zahn herausg. Anon. Leob.), u. zw. zum Jahre 1246: „Nam rex Béla Ungariae intromisit se de Ducatu Austriae, Styriam per se intrando et quamdiu ibidem dominabatur, tamdiu pisces inconsueti de Hungaria per aquas ascendentes in Mura et in aliis aquis Styriae in multa copia apparuerunt.“ Vgl. Muchar, V 279.

[2] Anon. Leob., herausg. von Zahn, S. 13, Anm. 40. In einer Variante der Grazer Handschrift findet sich unter anderm zur Geschichte des Krieges von 1260 bemerkt: „Nam antea de Austria et Stiria tributum annuatim dabatur regi Vngarorum, quod tunc omnino cessauit . . .“

[3] „Ann. S. Rudb. Salisb.“, a. a. O., 795, z. J. 1250.

[4] St. Reim-Chronik, Ausgabe von Seemüller, Vers 6325 ff. Vgl. Krones im XXII. Bd. d. „Mitth. d. h. V. f. St.“.

davon, dass „Pettau und andere Stadtburgen noch in den Händen der Ungarn blieben",[1] hatte Ottokar dem Gange der Dinge durchaus nicht mit verschränkten Armen zugesehen, sondern, wie die allerdings nicht unbefangenen aber im ganzen nicht schlecht unterrichteten Jahrbücher Böhmens[2] erzählen, „auf Bitten der Vornehmen und der Bürger Steiermarks nach Rath Ottos von Plaien-Hardegg, einiger Herren von Österreich und etwelcher aus Mähren die Steiermärker seines Schutzes versichert, und obschon fast ganz Steiermark noch in der Gewalt des Königs Stephan (Mitregenten Bélas IV.) war, und die Ungarn Besitzungen in Städten und Burgen hatten, so verdrängten doch gegen alle menschliche Voraussetzung der Hardegger mit einigen Österreichern und Steiermärkern den König Stephan[3] und die Ungarn aus der Steiermark gewaltig und nahmen die Städte und Burgen alldort in Besitz".

Jedenfalls unterschätzt die böhmische Quelle das, was die Reim-Chronik Ottokars überschätzt, die Selbsthilfe der Steiermärker. Wenn sie von den Bitten letzterer um Rettung vor den Ungarn Meldung thut, so verschweigt sie, dass die Steiermärker nur dem Begehren und Lieblingswunsche des Premysliden entgegenkamen, und dass sie zunächst losschlugen.

Die Macht der Thatsachen hatte somit Steiermark in die gleiche Stellung zurückgeführt, welche sie 1252—1253 innehatte; als Herzog von Österreich und S t e i e r m a r k führt uns die Wiener Urkunde vom 10. März 1260 für das Kloster Reun den Premysliden vor, und der unvermeidliche Krieg zwischen Ungarn und Böhmen schloss im Hochsommer mit dem Kroißenbrunner Siege Ottokars, dem der Friede und eine neue Wendung der Dinge folgt.

Dem allen gegenüber erscheint es wunderlich, wenn der jugendliche Sohn Gertrudens der Babenbergerin aus ihrer zweiten Ehe, F r i e d r i c h v o n B a d e n, sich in einer Urkunde vom 14. April des Jahres 1259 (ausgefertigt am Leibgedingsitze seiner Mutter, zu Judenburg) „Herzog von Österreich und Steiermark" schreibt und erklärt, dass ihm b e i d e L ä n d e r k r a f t E r b f o l g e r e c h t e s u n d a l t e r k a i s e r l i c h e r F r e i-

[1] Contin. Cosmae Prag. (Ann. Ottocariani), Pelzel-Dobrowsky, SS. rer. bohem., I 394, Fontes rer. boh., II S. 311, zum Jahre 1260. Petovia tamen castrum (vom Erzbischof Ulrich von Salzburg den Ungarn verpfändet) in quo dicti regis Stephani uxor, natione cumana (Elisabeth, Tochter des Kumanenfürsten Kuthen) sacramentis tamen fidei initiata, personaliter tunc manebat, cum civitate et paucis quibusdam aliis castris ad tempus remanserunt in dicti regis Stephani potestate.

[2] Die in der vorigen Anmerkung citierte Quelle, a. a. O.

[3] Die Verwaltung der Steiermark führte damals wieder Herzog-Banus Stephan als Landes-Hauptmann, nicht König Stephan.

briefe zugehören, wenngleich benachbarte Könige sie gegenwärtig mit willkürlicher Gewalt ihm vorenthielten.[1] Nichtsdestoweniger ist es bedeutsam, dass der Großneffe des letzten Babenbergers in dieser inhaltlich äußerst geringfügigen Urkunde das Erbrecht seiner Mutter auf Österreich und Steier als Rechtstitel zu seinen Gunsten geltend macht.

Neuerdings und diesmal dauernder (1260—1276) festigt sich die böhmische Herrschaft in unserem vielgeprüften Lande.

Es sind sechzehn Jahre von namhafter Bedeutung für das Geschichtsleben der Steiermark. War dies Land 1254—1259 eine Reichsprovinz Ungarns, ein Apanagegebiet des Erstgeborenen König Bélas IV. geworden, so erscheint es jetzt dem Přemyslidenstaate eingefügt. Der steierische Adel hatte in der Kroißenbrunner Schlacht vom 12. Juli 1260 mitgefochten, und sein Hass gegen Ungarn machte sich noch auf dem Heimwege geltend. Béla IV. klagt in einem Schreiben an den Passauer Bischof vom 4. September,[2] dass sein „Neffe“, der Böhmenkönig, noch immer nicht ernstlich den Frieden wolle, und dass sein steierischer Heerbann einen großen Theil der Warasdiner Gespanschaft auf dem Heimwege arg heimgesucht hätte. Dagegen wieder rühmte Ottokar II. in dem Schreiben vom 8. October an Papst Alexander VI. seine „Genügsamkeit als Sieger“. Er habe Ungarn erobern können, es aber um des lieben Friedens willen vorgezogen, zu Pressburg einen Vertrag zu schließen.[3]

Kurze Zeit nach der neuen Begründung der böhmischen Herrschaft in unserem Lande, vollführt der Přemyslide seine Ehescheidung; die Babenbergerin Margareta bezieht bald nach vorübergehendem Aufenthalte in Böhmisch-Krumau ihre österreichische Leibgedingstadt Krems. Noch in einer Urkunde von 1264 nennt sie sich „Herzogin von Österreich und Steier“, in einer zweiten von 1266 „weiland Herzog Leopolds von Österreich Tochter, römische Königin“.[4] Als sie 29. October 1267 starb, gedachte eine einzige Quelle, das Zwettler Klosterjahrbuch, dieses Ereignisses mit den Worten: „Frau Margaretha starb als die wahre Erbin des Landes, und so wurde das Land seiner Erbin beraubt.“[5]

Gewiss war diese Vorstellung von dem Erbrechte der weiblichen Blutsverwandten des letzten Babenbergers nicht

---

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1259.
[2] Emler, Regg. Boh., S. 100.
[3] Ebenda 117, 118 (Nr. 316, 317).
[4] Böhmer-Fickers „Regg.“, Anhang „Margaretha“, S. 1046.
[5] Ann. Zwetl., Mon. Germ. SS., IX 679.

bloß auf Österreich, sondern auch auf die Steiermark seinerzeit für Ottokar und Béla IV. maßgebend — hatte doch letzterer Gertrudens Ansprüche für sich ausgenützt —; auch der Ofner Friede von 1254 beweist, wie sich damals jeder Theil gegen die Geltendmachung von Rechten — hier, in Österreich, Margaretens, dort, in Steiermark, Gertrudens — sicherzustellen sucht, und es ist bezeichnend, wenn sich 1260—1261 Wok von Rosenberg, der steierische Landeshauptmann Ottokars, die Schenkung der Grafschaft Retz in Österreich nicht bloß von Margareten, sondern auch von Gertruden bestätigen läſst.[1]

Wenn nun aber König Ottokar sich von seiner ersten Gemahlin trennt und eine neue Ehe schließt, was die Curie als vollzogene Thatsache, zögernd, aber dennoch zustimmend anzuerkennen bemüſsigt erscheint (1262), so durfte er doch, wie stark er sich auch als König von Böhmen, Herzog von Österreich und Steier fühlte, nicht lange mit der Lehensnahme von Seite des Deutschen Reiches säumen, um so einen Rechtstitel zu erwerben, der jedenfalls unanfechtbarer blieb als das Erbrecht der Babenbergerinnen.

Der deutsche Wahlkönig Richard bezahlte denn auch die Parteinahme des die Sachlage schlau erwägenden Böhmenköniges mit der Belehnungsurkunde vom 6. August 1262.[2]

Sie betraf nicht nur Böhmen, Mähren und alle zugehörigen Lehen, sondern auch das „Herzogthum“ Österreich und die „Markgrafschaft“ Steier als frei heimgefallenes, also von keinerlei Erbrecht bedingtes Lehen.

Vergebens suchen wir in dieser Urkunde nach der üblichen Zustimmung der Kurfürsten oder nach Zeugen eines so wichtigen Vorganges, abgesehen davon, daſs Ottokar zur Lehensnahme persönlich gar nicht erschien und weder den Eid der Treue noch den Vorbehalt der Mannschaft durch Stellvertreter erklären ließ. So billig glaubte sich der Böhmenkönig mit dem Rechte des Königes und des Reiches abfinden zu dürfen.

Immerhin mochte er aufathmen, als 1268 der letzte Staufe, Konradin, seinem Geschicke erlag, und sein treuer Genosse, Friedrich von Baden, der Sohn Gertrudens, der unbequeme „Erbe von Österreich und Steier“, für dessen Verbannung Ottokar schon 1262 Sorge getragen, den 29. October mit dem Freunde das Blutgerüst bestieg. Dem letzten Willen des Unglücklichen, worin dieser „das ganze Land, welches ihm in Österreich nach Erbrecht zustehe“ den Bayernherzogen Ludwig

[1] Böhmer-Fickers „Regg.“, S. 1046, sieh Anhang z. J. 1261, Nr. 68.
[2] Sieh Anhang zum Jahre 1262, Nr. 78.

und Heinrich zuwendet, Steiermark hinwieder seiner Mutter Gertruden vermacht,[1] glaubte Ottokar wohl leicht die Stirne bieten zu können; gleichwohl warf es auf die letztgenannte, seit dem Ofner Frieden von 1254 in Steiermark mit Leibgedingsgütern versorgte,[2] Babenbergerin in seinen Augen einen tiefen Schatten und mehrte das Misstrauen des Böhmenköniges wider die unbequeme Fürstin in einer für sie verhängnisvollen Weise.

Das Selbstgefühl des böhmischen Landesfürsten der Steiermark wächst mit seinen Lebenserfolgen, die 1270—1271 in der Besitzergreifung von Kärnten und Krain gipfeln, einer Erwerbung, der der Privatvertrag vom Jahre 1268 mit dem letzten, kinderlosen Sponheimer, Herzog Ulrich III., dem Vetter Ottokars von mütterlicher Seite, vorangieng. Seine Hand wird immer schwerer und härter. Dies erfuhren 1268/69 als angebliche „Verschwörer" einige der vornehmsten Adelsherren der Steiermark, welche ihre Freilassung mit der Preisgabe ihrer Burgen bezahlen mussten.[3]

[1] Böhmer-Fickers „Regg.", S. 909, Nr. 4860.

[2] Sieh darüber den nächsten Haupt-Abschnitt.

[3] Vgl. darüber das breite 56. Capitel der Steierischen Reim-Chronik, andererseits zum Jahre 1269 die Contin. Claustroneob., IV, und zum Jahre 1268 die Ann. S. Rudb. Salisb.; Mon. Germ. SS., IX; Lorenz, „D. Gesch.", I 265, und Krones, „Mitth. d. h. V. f. St." im Text und als Excurs. Obschon wir in der ganzen Sache nicht klar sehen, denn die urkundlichen Zeugnisse für den Juni 1269 lassen die hart betroffenen Adelsherren wieder als rehabilitiert erscheinen, da sie im Gefolge Ottokars auftauchen und an öffentlichen Amtshandlungen theilnehmen, so muss schon seit der Amtsführung des böhmischen Hochadeligen Wok von Rosenberg, als Landeshauptmann der Steiermark (1260—1262), König Ottokar gegen einzelne, so gegen Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon, Misstrauen gefasst haben, da in einem Briefe Wokos an den König Folgendes zu lesen ist: „Konrad von Traun (Ober-Österreich) sei unschädlich gemacht, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon redeten aber davon, dass, wenn die Burg Wildon (in Steiermark), zufolge der Weisung des Herzogs von Österreich, dem Könige (Ottokar) vorenthalten würde, sie öffentlich erklären wollten, dass der König über ihre Burgen nichts zu verfügen habe." (Undatiertes Schreiben Wokos von Rosenberg, Münchner akad. Sitzb. 1892, 528; Böhmer-Ficker-Winkelmann, IV S. 2159, Nr. 15.096.) Der dem „Könige" entgegenwirkende „Herzog von Österreich" kann niemand anderer sein als jener Friedrich von Baden, der Sohn Gertrudens, der sich 1259 rechtmäßigen Erben Österreichs und Steiermarks nennt, und von welchem Papst Clemens IV. in einem Briefe vom 2. März 1268 an Ottokar schreibt, er maße sich den Titel „Herzog von Österreich" an, obschon er dort keine Handbreite Landes besäße. Da dieser Friedrich sich noch am 23. Mai 1261 zu Pisek in Böhmen im Gefolge des Böhmenköniges vorfindet (Emler, „Regg. Boh.", S. 118) und zwar als „Sohn der Frau Gertrude, Herzogin von Judenburg (ein von Ottokar dictierter Titel), um dann für immer aus der Umgebung des ihm misstrauenden Premysliden zu ver-

Das Misstrauen eines Gewalthabers setzt sich gern in Willkür um, die über die Schranken des Rechtes und der Billigkeit hinwegstrebt, um der Gefahr rasch zu begegnen und den vermeintlich Schuldigen oder Verdächtigen zu beseitigen oder zu vernichten. So bildet denn (1270) die Verbannung Gertrudens[1] aus der Steiermark und die Einziehung ihrer immer mehr geschmälerten Rentengüter, andererseits die Verhaftung und Hinrichtung Seifrieds von Mährenberg (Ende 1271),[2] eines Vertrauensmannes Gertrudens,[3] die Hauptsumme dessen, was eine, allerdings befangene, Quelle — die Steierische Reim-Chronik — als Hauptsünden der Schlussherrschaft Ottokars im Steierlande auszumalen beflissen ist, und auch die Haltung des Böhmenköniges, angesichts der ihm an sich sehr genehmen Vermählung der jungen Kärntner Herzogswitwe, Agnes, der Tochter Gertrudens, mit dem Hochadeligen Kärntens und Steiermarks, Ulrich, Grafen von Heunburg, wird durch eine spätere Urkunde beider Gatten als ein Act der Gütererpressung gebrandmarkt.[4]

Im Steierlande und drüben in Österreich[5] gährte es in den Herzen vieler bereits, als den 2. April 1272 die neue Königswahl Deutschlands

schwinden, so dürfte dieser Brief in die Zeit vom Sommer 1261 bis Juni 1262 (3. Juni starb Wok von Rosenberg in Graz) fallen. Offenbar unterhielt Friedrich aus der Ferne mit der Steiermark, wo seine Mutter lebte, Beziehungen und machte sein lehensherrliches Recht auf die Burg Wildon geltend.

[1] Sieh die chronologisch ganz verworrene Darstellung in der Reim-Chronik A. Seemüllers, S. 86, Vers 6530 f. Vgl. Krones, „Mitth. d. h. V. f. St.", XXII, und die Abhandlung von Huber zur Kritik der Reim-Chronik. Der Zeitpunkt dürfte vor den Hochsommer 1270 fallen.

[2] Die einzige Quelle hiefür ist die Reim-Chronik, 99. Capitel. Dazu noch Joh. Victor., Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 298, cap. 10. Vgl. Tangl, „Handbuch d. Gesch. Kärntens", II S. 82 f.; Krones und Huber, a. a. O. Das Ganze fällt in die Zeit vom Herbste 1271, die Katastrophe selbst in die vom 6. December bis 22. Februar 1272, nach den Seifried betreffenden Urkunden. In der zweiten (Fontes rer. Austr., II S. 1, 182, Nr. 115) erscheint seine Gattin Richardis bereits als Witwe, die erstere (Cop. i. st. L.-Arch., Nr. 971, Tangl, a. a. O., 92) ist die letzte von ihm ausgestellte Urkunde. Vgl. Krones in der angeführten Abhandlung. Bemerkenswert ist die von Huber in seiner Abhandlung zur Kritik der Reim-Chronik, S. 78, scharfsinnig angezogene Stelle in der Contin. Vindob. (Mon. Germ. SS., IX z. J. 1278), worin gleichartiger Willkürmaßregeln des Böhmenköniges in Österreich gedacht erscheint.

[3] Sieh im Anhange zum Jahre 1266, Nr. 76, die Vollmacht Gertrudens vom 5. Jänner (Voitsberg) für den Mährenberger.

[4] Sieh den urkundlichen Act vom 22. October 1279 im Anhange und Tangls „Abhandlung über die Heunburger", I 178 ff.

[5] Sieh über diese Stimmungen und Ottokars Gewaltmaßregeln die Contin. Vindob. (Mon. Germ. SS., IX z. J. 1274), die Kolmarer Annalen (Mon. Germ. SS., XVII 245), dazu Bussons Abhandlung über Böhmen und Salzburg, a. a. O., S. 258; Excurs, S. 300, und die Steierische Reim-Chronik, 120. Capitel; insbesondere aber die

Rudolf den Grafen von Habsburg traf, und mit ihm der richtige Mann erstand, das zerrüttete Reich wieder einzurenken und dem eigenen Hause an der Donau ein neues Heim und eine starke Ländermacht vorzubereiten.

Langsam und vorsichtig erwägt und bereitet Rudolf seine Mittel zum unvermeidlichen Kampfe gegen Ottokar, den mächtigeren Widersacher.

Zunächst sollte der Fürstenbeschluss des Nürnberger Hoftages vom 11. November 1274: die Richtigkeitserklärung aller seit 1250 stattgehabten Verleihungen und Erwerbungen von Reichsländern, den Přemysliden einschüchtern, mürbe machen, oder seine Stellung nachhaltig erschüttern; denn dieser Beschluss machte die Belehnungsurkunde von 1262, mithin den Rechtstitel des Besitzes von Österreich und Steiermark, andererseits den Vertrag von 1268 in Hinsicht der Erbfolge Ottokars in Kärnten und Krain hinfällig.[1]

Charakteristisch ist diesbezüglich der Protest Ottokars, den er durch seinen zähen Anhänger, Wernhard Bischof von Seckau, gegen diese Maßregeln auf dem Würzburger Tage, 15. Mai 1275, einbringen ließ. Er habe Österreich als Mitgift, Steiermark mit dem Schwerte erworben, Kärnten und Krain durch Vertrag und Erbschaft und besitze diese Länder mit Zustimmung des Heiligen Stuhles.[2] Als ihn der neue Ausgleichsbote, der Burggraf von Nürnberg, zu Wien (Sommer 1275) aufsuchte, habe er auf „die goldenen Handfesten“[3] als für sein gutes Recht sprechende Zeugnisse gepocht. Das konnten nur das Privileg von 1156 und die Belehnungsurkunde von 1262 sein.

Bevor noch der Reichskrieg gegen den Böhmenkönig im Sommer 1276 begann, besaß Rudolf von Habsburg nicht bloß an dem bedrängten Salzburger Erzbischof Friedrich von Walchen seinen aus-

Angabe des Ottokar ergebenen Chronisten Heinrich von Heimburg (Henr. Heimb. ann., Mon. Germ. SS., XVII 715 z. J. 1275). In der an erster Stelle angeführten Quelle wird neben den österreichischen Adeligen Wernhard von Vollersdorf und „Vihofarius“ (d. i. der Edle von Viehofen; vgl. die Form „Messovarius“ für Meissauer) Hartnid von Wildon als einer der Bedrohtesten und als Vertrauensmann Rudolfs erwähnt. Das stimmt zu dem, was die Reim-Chronik von der Flucht des Genannten zum deutschen Könige erzählt.

[1] Vgl. Anh., Nr. 141 und über den Sachverhalt Plischkes Dissertation, insbesondere aber die ihn berichtigende Darstellung Zeißbergs in seiner akademischen Abhandlung.

[2] Sieh darüber die obenerwähnten Arbeiten.

[3] So berichtet die Steierische Reim-Chronik, die offenbar nur das Selbstgefühl des Böhmenköniges beleuchten will. Auf diese Stelle stützte bekanntlich Chmel in seiner „Hypothese“ (akademische Abhandlung, Sitzungsbericht der Wiener Akademie, V 1850, S. 816 f.) die Meinung, darunter sei das von Ottokars Kanzlei gefälschte Fridericianum majus zu verstehen, was allerdings ein Fehlschluss war.

dauerndsten Anhänger und Correspondenten,[1] sondern er hatte längst Fühlung mit den Unzufriedenen in Österreich, Steiermark und Kärnten.[2]

Als den 24. Juni 1276 die Acht und Aberacht über Ottokar ausgesprochen worden, der Reichskrieg gegen Ottokar beginnt, zeigt sich auch der Seckauer Bischof bereit, seine Sache von der des Přemysliden zu trennen.[3]

Schon im September 1276 muss die böhmische Herrschaft in der Steiermark den Boden unter den Füßen verloren haben. Den 19. September versammeln sich zu Reun Reigenführer des Landesadels: Graf Ulrich von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg, den noch im Jahre 1275 König Ottokar zum Nachfolger Ulrichs von Taufers in der Landeshauptmannschaft Kärntens bestellt hatte, Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, dessen Bruder Hartnid — wie wir bereits wissen — landesflüchtig geworden war, Hertnid von Stadeck, Otto von Liechtenstein, dessen Vater Ulrich († 1275) diesen Wandel der Zeiten nimmer erleben sollte, Gottschalk von Neuberg, Heinrich und Ulrich von Rammenstein (Rabenstein), Offo von Teufenbach, Cholo von Säldenhofen, Wilhelm und Heinrich von Schärfenberg, welcher letztere als Parteigänger Philipps von Sponheim im Kärntner-Krainer Handel von 1270—1271 beim Friedensschlusse Stephans V. mit Ottokar, gleich dem von Lewenberg (Lembach), vom Ungarnkönige des weiteren Schutzes ledig gesprochen erscheint, Gottfried von Truchsen, Cholo von Marburg und Hartnid von Leibnitz.

Sie alle und die „übrigen besseren Ministerialen Steiermarks und Kärntens" erklären, als getreue Lehensmannen des Reiches dem Könige Rudolf Treue gelobt zu haben, eidlich und einstimmig. Jeder, der diesen Bundesvertrag verletze, sei für meineidig, rechtlos und geächtet anzusehen.[4]

---

[1] Vgl. darüber insbesondere die Abhandlung von Busson, „Böhmen und Salzburg", a. a. O.

[2] Vgl. die oben citierten Quellen: Cont. Vindob., Ann. Colmar., Henr. Heimb. (Mon. Germ. SS., IX und XVII) und das Chron. de gestis princip. bei Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 5, desgleichen das Schreiben Rudolfs bei Gerbert, „Cod. epist. Rud.", 433, Nr. 1042: „Rudolfus cuidam de defectione Carinthiorum . . .", dazu das in seiner Art in der Steierischen Reim-Chronik (Capp. 124 und 125) geschickt gemachte Zwiegespräch Ottokars mit Bischof Bruno vor dem Wiener Novemberfrieden des Jahres 1276, worin der Reim-Chronist den Grund der Unzufriedenheit der Steierer dem staatsklugen Kirchenfürsten und vormaligen (1262—1270) Landeshauptmanne Steiermarks in den Mund legt.

[3] Vgl. darüber die Briefe des Seckauers und Kaiser Rudolfs zum Jahre 1276 bei Gerbert, „Cod. epist. Rud.".

[4] Sieh Anhang zum Jahre 1276, Nr. 158.

Nun springt die Steierische Reim-Chronik mit ihrem Berichte ein und gedenkt der Eroberung der von den „Böhmen“ noch besetzten Burgen.[1] Hartnid von Wildon (!) habe „Neu-Wildon“, sein Bruder Herrand die Burg Eppenstein eingenommen. Dann musſten die Königlichen Neumarkt, Offenberg, Kaisersberg räumen, und schließlich fiel die Grazer Feste in die Hände der Adels-Erhebung. Landeshauptmann Milota muſs aus dem Lande weichen.

Den Steierern blieb es erspart, in einer Entscheidungsschlacht Waffen gegen ihren bisherigen Landesfürsten zu brauchen; denn Ottokar zog einen theuren und demüthigenden Frieden dem Wagnis eines ziemlich aussichtslosen Entscheidungskampfes vor.

Der dritte Hauptpunkt des Wiener November-Friedens besagt die Rückgabe von Österreich, Steier, Kärnten, Krain und der (windischen) Mark sammt Pordenone in Friaul an das Reich, sichert die Rechte der Kirche, der Grafen, Barone und Insassen dieser Lande, ordnet die Auslieferung der Geiseln und Bürgen an und gewährleistet die Ansprüche aller Kapläne und Cleriker auf jene Pfründen und Besitzungen, welche nach kirchlichem Rechte auf Lebenszeit ertheilt zu werden pflegen.[2]

So musste Ottokar den reichsten Inhalt seines politischen Lebens, die Errungenschaften der Jahre 1251—1271, preisgeben. Ein bis an die Adria vordringendes Přemyslidenreich gab es nicht mehr; es musste sich in die alten Grenzen fügen lernen.

Der Wiener Friede darf thatsächlich als Einleitung der Habsburger Herrschaft in unserem Lande bezeichnet werden; denn wenn auch zunächst die Form der Reichsverwesung in Österreich und Steier gleichwie in Kärnten-Krain platzgriff, und noch eine — und zwar blutige — Entscheidung zwischen Rudolf und Ottokar bevorstand, so war doch der deutsche König von vornherein entschlossen, sein Geschlecht in den von Ottokar ausgelieferten Ländern sesshaft zu machen und so über eine starke Hausmacht im Ostalpenlande zu verfügen. Der nächste Beleg hiefür findet sich

---

[1] Reim-Chronik, S. 202, Vers 15.994 ff. (Joh. Victor., a. a. O., 308). Dazu das Klosterneuburger Jahrbuch (Cont. Cl. Neob. VI, Mon. Germ. SS., IX z. J. 1276): „Sciendum tamen est, quod post introitum regis Rudolfi propter obtinenda castra et munitiones per Austriam et Styriam et Carinthiam et Carniolam multae villae penitus sunt devastatae.“

[2] Sieh Anhang zum Jahre 1276, bzhw., was die weiteren Abmachungen betrifft, 1277.

schon in den noch an späterer Stelle zu würdigenden Verträgen Rudolfs (vom Jahre 1277) mit den in der besagten Ländergruppe begüterten Hochstiften, denen zufolge sie die einst den Babenbergern und Ottokar übertragenen Vogteilehen nunmehr den Söhnen Rudolfs zuwandten.

Zunächst hieß es, die zerrütteten inneren Verhältnisse der nun dem Deutschen Reiche wieder zurückgegebenen Länder einrenken und ordnen. Das thut Rudolf durch die Landfriedenssatzung vom 3. December 1276, deren Einzelheiten einem späteren Abschnitte vorbehalten bleiben müssen.

Zur Handhabung der reichsrichterlichen Amtsgewalt in den Ländern Österreich, Steier, Kärnten und Krain wurde für den Fall des plötzlichen Ablebens König Rudolfs der rheinische Pfalzgraf, Ludwig von Wittelsbach, bestellt.

Vom Jänner bis August des Jahres 1277 befand sich König Rudolf in Wien. Hier kam am 18. Februar der wichtige Freiheitsbrief für die Steiermark, ihre dritte Handfeste, zustande.[1] Leider liegt sie uns nicht mehr in der Originalfassung, sondern nur in einer deutschen Übersetzung vom Jahre 1339 und in der Bestätigung durch Herzog Ernst den Eisernen vom Jahre 1414 vor.

Die Urkunde hebt mit der Erklärung an, dass die „Ministerialen" und „Comprovinzialen" der Steiermark den deutschen König gebeten, sie in des Reiches Schutz und Herrschaft für immer aufzunehmen und an niemand anderen zu verleihen, eine Bitte, deren Inhalt mit einem wesentlichen Punkte der kaiserlichen Handfeste vom Jahre 1237 zusammenstimmt. Sollten aber die Ministerialen des Landes den König ersuchen, die Steiermark irgend einem dessen würdigen Fürsten zu verleihen, so wolle er zu dieser fürstlichen Würde nur den erheben, welchen der größere und bessere Theil der Landes-Ministerialen nach seinem Rathschlusse hiefür namhaft machen wird, da es dem Könige ferne läge, ihnen — bei begründeter Abneigung — das Joch einer neuen Herrschaft aufzuzwingen. Außer den wesentlichen Satzungen der Handfeste von 1186 und der wörtlichen Erneuerung des Kaiser-Privilegiums von 1237 findet sich als neuer Zusatz die Bestimmung, durch welche die persönliche Freiheit der Landes-Ministerialen gegen jede widerrechtliche Vergewaltigung durch einen künftigen Landesfürsten hintangehalten werden soll, da letzterer in solchem Falle wegen verletzten Reichsfriedens den Strafbestimmungen der deutschen Reichsgesetze verfalle.

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1277 und die eingehende Würdigung des Inhalts bei Luschin, „Steier. Lhdv.", 145, 181—182.

Als Zeugen dieser Urkunde erscheinen — abgesehen von dem Reichsgrafen Leiningen — durchaus nur geistliche Fürsten und zwar die von Salzburg, Bamberg, Freising, Passau, Regensburg, Trient, Gurk, Chiemsee, Seckau und Meister Gottfried von Maria-Saal als Protonotar.

Wie immer, beeilte sich auch damals die Kirche, ihre Stellung und ihre Rechte angesichts der neuen Sachlage zu wahren. Das erweisen die königlichen Versicherungsbriefe und Verfügungen von 1277 zu Gunsten Salzburgs und seiner Suffragane, darunter Gurk und Seckau.

Auch die steierischen Landesklöster Admont, Seitz, Vorau, St. Lambrecht, Seckau, Stainz erscheinen in den Urkunden des ersten Halbjahres 1277 bedacht; ebenso Mahrenberg und Obernburg. Selbst die Hauptpfarre Piber blieb da nicht zurück.

Aber auch das heimische Städtewesen wird von dem Könige gefördert, wie dies die gleichzeitigen Freiheitsbriefe für Judenburg, Fürstenfeld und Bruck a. d. M. bezeugen.[1]

Der Reichskrieg mit Ottokar (vom Jahre 1276), obschon ohne entscheidende Schlacht verlaufen, hatte den Seckel Rudolfs stark geleert, und doch schien ein neuer Waffengang mit neuen, großen Opfern unvermeidlich. So musste denn der Habsburger zu einer allgemeinen Besteuerung schreiten, die wir allerdings nur für Österreich als eine ungemein drückende erwähnt und beziffert finden, von der wohl aber auch die Steiermark nicht verschont blieb.[2] Wenigstens haben wir für die Heranziehung der Geistlichkeit in Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark bestimmte Zeugnisse.

Die Nachtragsabmachungen zum Frieden vom Jahre 1276, der Schriftwechsel zwischen Ottokar und Rudolf, konnten den neuen entscheidenden Zusammenstoß, keinen Reichskrieg im Sinne der Vorgänge von 1276, sondern den „Zweikampf" beider Gewalthaber[3] um ihre Macht-

---

[1] Sieh die folgenden Abschnitte und die Urkunden im Anhange zum Jahre 1277.

[2] Historia annorum (Mon. Germ. SS., IX 658), die Contin. Claustroneob., IV, und die Contin. Zwetl. zum Jahre 1276 (a. a. O.).

[3] Vgl. über sie vorzugsweise Lorenz, Köhler und die gründliche Quellen-Untersuchung in Bussons Abhandlung über die „Schlacht bei Dürnkrut", der den Charakter dieses Krieges richtig kennzeichnet. Über die geheimen Regungen zu Gunsten des Premysliden in den deutsch-österreichischen Ländern sind wir nur ungenügend unterrichtet. Dahin gehört z. B. die Warnung Rudolfs durch Erzbischof Friedrich von Salzburg vom Jahre 1277, die Stelle in den Salzburger Annalen zum Jahre 1278: „quorum alii se regi Romanorum manifeste obiiciunt, alii occultis insidiis fidem frangunt", und was die Steiermark insbesondere anbelangt, das Histörchen in der Steier. Reim-Chronik (S. 211, Vers 15.960 ff.) von den zwei Steierer, welche in der Schlacht von 1278 ihre Pflicht nicht thaten,

stellung, nicht aufhalten. Die Schlacht bei Dürnkrut vom August 1278, oder auf dem Marchfelde, wie sie herkömmlich heißt, entscheidet unter Mitwirkung des steierischen Heerbannes über die Zukunft auch unseres Landes und festigt dauernd den längst gehegten Wunsch des Habsburgers, dasselbe gleich den Nachbargebieten den Grundlagen der Macht seines Hauses einzufügen.

1279, im Herbste, erscheint Rudolf zu Graz im Hoflager mit glänzendem Gefolge und weilt hier von Ende September bis Mitte October. Er wendet sich dann nach Judenburg, wo er einige Tage, wichtige Angelegenheiten erledigend, rastet. Den 23. December finden wir ihn zu Zeiring, den 25. in Rotenmann. Er schlug dann den Weg nach Admont ein. Die weitere Reise führt ihn über den Pyhrnpass nach Ober-Österreich. 5. November finden wir ihn zu Linz, wo er mit dem Grafen Mainhard von Görz-Tirol, zusammentraf. Vom 7. December 1279 ab ist sein Aufenthalt in Wien bezeugt.

König Rudolf I. betrat nicht wieder die Steiermark, im Sommer 1281 verließ er auch Österreich; denn im Mai desselben Jahres ward sein Erstgeborener, Albrecht I., „mit Willen und auf Bitten des Adels und der Bürger“ zum Reichsverweser für Österreich und Steiermark bestellt;[1] das sollte die Brücke zur Belehnung der Söhne Rudolfs I. mit diesen Ländern schlagen.

sondern die Schilde wegwarfen und flohen; der Reim-Chronist will sie nicht nennen, bezeichnet aber als ihre Wappenzeichen „den semlinen Wecken“ (Pfannberg) und den „schwarzen Wurm im gelben Felde“ (Pettau). Da aber Heinrich Graf von Pfannberg und Friedrich sowohl als Hartnit von Pettau nachmals die Gunst des Habsburgers besitzen und in ansehnlichen Stellungen sich zeigen, so dürften es vielleicht eigene Ritter (milites proprii) dieser Landherren gewesen sein, die das Wappen ihrer Herren führten. Den „mit dem schwarzen Wurm im gelben Felde“ bezeichnet der Reim-Chronist allerdings ausdrücklich als „Genossen der Dienstmannen“, was zunächst im Sinne der Ministerialen, bzhw. Landes-Ministerialen aufzufassen. Doch kann dies ebenso in unserem Sinne gedeutet werden.

[1] Vgl. darüber insbesondere Zeißberg in der Festschrift zum Habsburger-Jubiläum von 1882, dazu die Angabe in der Steier. Reim-Chronik, S. 250—251, Cap. 186, Vers 18.897 f., die dem Tode des Königssohnes Hartmann (December 1281) nachgestellt, andererseits mit anderem zusammengeschweißt erscheint, was den Johannes Victor. (a. a. O., 312—313) verleiten mochte, die bewusste Angelegenheit unter das Jahr 1277 zu setzen. Hier ist von der Aufforderung einiger Fürsten (Heinrichs und Ludwigs von Wittelsbach und Mainhards von Görz-Tirol) an Rudolf die Rede, ihnen etwas von den wiedergewonnenen Reichsländern als Erblehen zukommen zu lassen. Der kluge Habsburger erklärte, dies nicht ohne Zustimmung der Fürsten thun zu können, und vertröstete sie auf den hiefür ausersehenen Augsburger Reichstag. Das Histörchen entspricht ganz der Sachlage.

Jetzt lag die Verwaltung in der Hand eines jungen, kräftigen, eigenwilligen und schroffen Mannes, der das Gefühl in sich trug, den Ländern dereinst den Herrn zu zeigen.

Seit Mai 1281 galt Albrecht als Reichsverweser Österreichs und Steiermarks, und im gleichen Jahre sorgte schon sein königlicher Vater für die kurfürstlichen Willebriefe zu Gunsten der Belehnung seiner Söhne. Als nun einer von ihnen, Hartmann, im Alter von 18 Jahren, am Vorabende des Thomastages (20. December), im Rheinstrome verunglückte, waren die beiden überlebenden, Albrecht und Rudolf der Jüngere, nicht bloß für Österreich und Steiermark, sondern auch für Kärnten, Krain und die windische Mark als „Reichsfürsten" auserſehen, wie dies König Rudolfs I. Brief an den englischen König noch zum 1. December 1282 bezeugt.

Der Habsburger zeigt sich also damals noch keineswegs gewillt, dem Reichsverweser von Kärnten-Krain, Grafen Mainhard, Schwäher Albrechts, die beiden letztgenannten Länder zuzuwenden.

Die Augsburger Belehnung der Königssöhne Albrecht und Rudolf führt allerdings als Datum den 27. December des Jahres 1282,[1] doch liegt eine Urkunde vom 24. December vor, worin sich Albrecht nicht mehr, wie in der Urkunde vom 16. December, als „Generalvicar von Österreich und Steier" bezeichnet, sondern bereits „Herzog von Österreich und Steier" und „Herr von Krain und der Mark" nennt. Die Belehnung zu gesammter Hand muss also vor dem 24. December bereits erfolgt sein.

König Rudolf sagt in der später ausgefertigten Urkunde: er habe seine beiden Söhne, Albrecht und Rudolf, mit Österreich, Steier, Krain und der Mark belehnt, sammt allem, was die Herzoge Leopold und Friedrich von Österreich-Steier besessen, Ottokar allda rechtmäßig erworben habe; er habe es ihnen unter dem Zeichen der Fahnen verliehen und von ihnen den Eid der Erbhuldigung empfangen.

Unter den Zeugen erscheint Wernhard Bischof von Seckau, Ulrich von Kapellen, Erchinger von Landesere, Hartnid und Leutold, Brüder von Stadeck, und andere Steierer neben den Österreichern: den Herren von Schaunberg, Chuenring, Lengbach . . .

Es bleibt ein unlöslicher Widerspruch, dass König Rudolf noch am 1. December 1282 entschlossen war, seine Söhne auch mit Kärnten

---

[1] Sieh Anhang zum Jahre 1282 und Zeißberg, a. a. O., S. 18. Die Reim-Chronik (S. 263) zeigt sich bei aller Verworrenheit im ganzen nicht schlecht unterrichtet.

zu belehnen, während in der Belehnungsurkunde selbst Kärnten nicht angeführt erscheint, seine Söhne sich nie Herzoge von Kärnten schreiben, und dass andererseits der Habsburger in der späteren Belehnungsurkunde vom Jahre 1286 für Mainhard von Görz-Tirol ausdrücklich sagt: er erinnere sich, zu Augsburg seine Söhne auch mit Kärnten belehnt zu haben, überdies Albrecht I. 1285, 28. März, seine Zustimmung gibt, dass Mainhard mit Kärnten belehnt werde.

Der einzige Schlüssel zu diesem Räthsel mag der sein, dass Rudolf noch anfangs December 1282 die Absicht hatte, seine Söhne auch mit Kärnten, also mit dem ganzen von Ottokar ausgelieferten Ländergebiete, zu belehnen, doch in Erwägung der Sachlage, angesichts der festen Stellung der Görzer in Kärnten und Krain und ihrer Verdienste um König Rudolf im Jahre 1276 und 1278, davon abstand, und somit vorläufig die Entscheidung über Kärnten offen ließ. Sie fiel auch erst 1286, als dann Mainhards Wunsch erfüllt, und ihm von König Rudolf Kärnten als Mannslehen, Krain als Pfandschaft (für die aufgewendeten Kriegskosten) zugesprochen wurde.

Den 29. December 1282 erließ der König von Augsburg eine Verlautbarung an die Stände Österreichs und Steiermarks, worin sie zum Gehorsam gegen ihre neuen Landesherren aufgefordert erscheinen.

Wenn die Steierische Reim-Chronik berichtet, schon zu Augsburg hätten sich die Österreicher und Steierer für die Bestellung eines einzigen gemeinsamen Landesfürsten beim Könige eingesetzt, so ist dies möglich, aber nicht erwiesen. Sicher ist es aber, dass die Adelschaft Österreichs und Steiermarks, dem begreiflichen Wunsche Albrechts und dem eigenen Interesse folgend, im Mai 1283 eine Abordnung an König Rudolf sandte, und dieser sich veranlasst sah, 1. Juni 1283 zu Rheinfelden, eine neue Urkunde auszustellen.

Sie ist das älteste habsburgische Hausgesetz.

Rudolf I. erklärt darin, sich anlässlich der Augsburger Belehnung vom December 1282 das Recht vorbehalten zu haben, in der Folge solche Anordnungen zu treffen, die nothwendig erscheinen. Da sich nun die Insassen beider Länder, Österreich und Steier, an ihn mit der Bitte in feierlicher Sendung gewendet, ihnen, gemäß den Worten der Heiligen Schrift: „Niemand kann zugleich zweien Herren dienen“, seinen Sohn Albrecht I. allein als Landesfürsten zuzuweisen, so willfahre er, in Anbetracht der von beiden Ländern ihm bekundeten Treue, und zum Besten der Eintracht beider Söhne dieser Bitte — kraft seiner väterlichen Gewalt und jenes Vorbehaltes — und übertrage die Länder Österreich und

Steier seinem Sohne Albrecht und dessen männlichen Erben, doch so, dass wenn es innerhalb vier Jahren dem Könige nicht gelänge, seinem Sohne Rudolf ein Königreich oder ein anderes Fürstenthum zu verschaffen, Albrecht oder dessen Erben dem vorgenannten Rudolf eine durch den König, oder, im Falle seines Ablebens, durch eigene Schiedsrichter festzustellende Summe als Entschädigung zu zahlen haben. Sollte aber Albrechts Mannesstamm erlöschen, so fallen Österreich und Steiermark an Rudolf den Jüngeren und dessen rechtmäßige Erben.

11. Juli 1283 nahmen die Vertreter Österreichs und Steiermarks diese Urkunde zu Wien entgegen, und zwar von steierischer Seite: Erchenger von Landesere, Otto von Liechtenstein und Friedrich von Pettau. Sie gelobten treues Wahren dieser königlichen Verfügung und legten einen Eidschwur ab. In dem bezüglichen Versicherungsbriefe heißt es: Man habe zunächst beiden Brüdern den Eidschwur der Treue geleistet. Seinerzeit — es kann da nur jene vom Könige vorbehaltene Frist von vier Jahren gemeint sein — werde man den vorgenannten Herzog Albrecht I. und ebenso seinen männlichen Erben allein verpflichtet und des Treuschwures an Rudolf den Jüngeren gänzlich entbunden sein, falls nicht etwa Albrecht selbst, was ihn betrifft, sich von ihnen lossagen würde. Dann träte das Belehnungsrecht Herzog Rudolfs (1282) von selbst in Kraft, und er dürfe auf ihre Ergebenheit und Treue zählen. Gleiches würde der Fall sein, wenn Albrecht und dessen Mannesstamm erlöschen.

Als Zeugen dieses Versicherungsbriefes finden wir nur den Bischof von Passau, den Herrn von Taufers, Meister Konrad, Landschreiber von Österreich, und Meister Benzo, Protonotar Herzogs Albrecht, angeführt.[1]

Der angebliche Majestätsbrief König Rudolfs vom gleichen Datum (11. Juni 1283), worin er den Österreichern und Steierern alle Freiheiten und Rechte von Kaisern und Königen bis auf Kaiser Friedrich II. mit dem Beisatze bestätigt, dass, falls irgend ein Punkt derselben von den Königen Ottokar oder Béla IV. verletzt worden wäre, dies weder den beiden Ländern, noch den neuen Herren derselben Schaden bringen solle, ist ein Machwerk in der Reihe der gefälschten Hausprivilegien.[2]

Mit der Rheinfelder Urkunde vom Jahre 1283 bewegt sich das Staatsleben der Steiermark in ein neues Geleise. Es sind die ereignisreichen Zeiten Herzog Albrechts I.

---

[1] Zeißberg, a. a. O., S. 20. Vgl. Anhang zum Jahre 1283.

[2] Lambacher Interr., 203—205. Vgl. Kopp, „Gesch. d. D. R.", I 507, Anm., und Zeißberg, a. a. O., dazu Wattenbach im VIII. Bande des „Arch. f. österr. Geschichts-Quellen".

2. Das Herzogthum Steiermark als Herrschafts- und Verwaltungsgebiet im allgemeinen. 1246—1283.

Der Friede zwischen König Ottokar II. und König Béla IV. vom April—Mai 1254[1] läſst die Steiermark seither als neu begrenztes und nordwärts namhaft geschmälertes Herrschaftsgebiet erkennen. Wenn wir bisher zum „Herzogthum" Steiermark als Landschaften oder Antheile desselben einerseits das Gebiet zwischen dem Hartberg-Wechsel, Semering und der Piesting, andererseits das südliche Uferland der Donau zwischen der Enns und Steier, Traun und Rotensala — unbeschadet der seit den letzten Babenbergern beginnenden Lockerung seines Verbandes mit Steiermark im engeren Sinne[2] — zu zählen bemüssigt sind, erscheint nunmehr das Land südlich vom Gebirgszuge, der mit dem Semering anhebt, „nach Bayern hin verläuft" und die „Wasserscheide zur Mur hin" bildet, als steierisches Herzogthum im Besitze des ungarischen Königs, während das nordwärts verlaufende Gebiet dem österreichischen Herzogthum Ottokars zufällt.

Es ist von verschiedenen Seiten das Ungenaue in dieser Grenzbestimmung, insbesondere was ihre Angabe über die westwärts streichende Ländermarke (steierisch-oberösterreichische Grenze) betrifft, betont werden.[3]

In der That würde bei wortstrenger Auslegung der Stelle, wo von der Wasserscheide der Mur die Rede ist, nicht bloß das ganze Enns-, sondern auch das Paltenthal und das Uferland der steierischen Salza von dem Quellgebiete um Mariazell bis zur Mündung in die Enns als an König Ottokar abgetreten gelten, was mit unbestreitbaren Thatsachen im vollen Widerspruche stände. Besagt doch die gleiche Urkunde an späterer Stelle, es handle sich um die Abtretung „jenes Theiles des Steirerlandes, der von der Höhe jenes Grenzzuges mit den Gewässern zur Donau hin verlaufe" und den nunmehr sammt dem ganzen österreichischen Herzogthum König Ottokar besitzen solle.

Der besagte Grenzzug kann mithin nur als die gegenwärtige Gebirgsmarkung zwischen dem Steirerlande einerseits, Österreich unter und ob der Enns andererseits aufgefaſst werden, und die ungenaue Angabe über die Wasserscheide der Mur läſst sich den Urkunden des 12. Jahrhunderts an die Seite stellen, wo von der Steiermark im engeren Sinne als von dem

[1] Sieh Anhang Nr. 89; über den Zeitpunkt oben S. 247; vgl. auch S. 222.

[2] Sieh oben S. 222—226. Dazu die kritischen Bemerkungen Strnadts über die Abhandlung von Dopsch „das sog. Rationarium Austriae" u. s. w. (in den „Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.", XIV) in der Linzer Zeitung, 1894, Nr. 285.

[3] Huber in seiner Abhandlung über die Steier. Reim-Chronik und das österr. Interregnum S. 52 und Lampels Abhandlung über die Landgrenze Nr. 1254, S. 306.

Lande diesseits dem Hartberg-Wechsel, Zerwald (Semering) und Pyhrn „zur Mur hin", als dem Hauptstrome unseres Landes, die Rede ist.[1] Oro- und hydrographische Genauigkeit darf man in einer Urkunde jener Zeit, welche nur bei Örtlichkeiten mit reichlicheren Einzelangaben über Besitz- und Grenzverhältnissen vorzugehen pflegte, nicht erwarten.

Den ungarischen Schiedsmännern des Vertrages von 1254, und nur ihr Entwurf liegt vor, galt als Grenze jener Höhenzug, welcher „von Ungarn" im Osten, „nach Bayern" im Westen hin verläuft, und für sie in dem Semering das maßgebende Anfangsglied aufwies. Daher legen sie auch auf die „Burg Schwarzenbach", die mit Recht im hohen niederösterreichischen Schwarzenbach, hart an der ungarischen Grenze, im Wiener-Neustädter Gebiete, gesucht wird, ein besonderes Gewicht.[2]

Dass die heutige oberösterreichisch-steierische Grenze im großen und ganzen mit der in der Urkunde von 1254 zusammenfällt, geht am besten hervor aus der diesfälligen Bemerkung einer zeitgenössischen Quelle, des einzigen Klosterjahrbuches Österreichs, das auf den Sachverhalt näher eingeht. Die Melker Annalen lassen nämlich die Gebirgsgrenze der beiden Länder vom Semering gegen Admont der Wasserscheide entsprechend streichen.[3] Letzteres beweist, dass der österreichische Kloster-Annalist im allgemeinen an das gebirgwärts aufsteigende Süduſer der österreichischen Donau als Hauptrinnsales dachte, ersteres, dass ihm nicht der Ort Admont, sondern das bedeutende Herrschaftsgebiet dieses Klosters als Grenze, und Admont nur als Richtung des Gebirgszuges vorschwebte.

Unter den allerdings spärlichen Urkunden der ungarischen Herrschaftszeit in unserem Lande (1254—1259) findet sich eine zum Jahre 1257, wonach der damalige Landeshauptmann, Banus Stephan, zu Admont eine Amtshandlung vornimmt, und eine zweite vom gleichen Jahre für

---

[1] Vgl. oben S. 227.

[2] Ich schließe mich diesbezüglich jetzt der Meinung Lampels (S. 311 f.) an, während ich früher und mit mir Strnadt an Schwarzenbach im Paltenthale bei Rotenmann dachten.

[3] Ann. Mellic. Mon. Germ. SS., IX 509: inter ipsum regem (Hungariae) et Ottakerum amicabilis compositio intercessit, tali pacto, quod partem Stirie, videlicet a monte, qui dicitur Semtirich (!) donec per montana in Agmund veniatur, reliquit regis (Vngariae) dominio, et hoc secundum quod aque pluviales distinguunt decurrentes. Vgl. Lampel a. a. O., 306 und seine Abh. in den Bl. d. V. f. Lk. Nied.-Österr., XX 394 ff. Von den späteren Quellen sei der Joh. Victoriensis (Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 228) angeführt, wo es heißt: „interpositisque metis terras distinguentibus scilicet montibus Semernik et Haiperch (wohl statt Hartperch); dies erinnert an die alte Grenze der „Mark" Steier: diesseits des „Zerewaldes" und „Hartperges".

das Kloster Spital am Pyhrn, worin der Pyhrn-Pass als Grenze und hüben als steierischer Verkehrsweg angedeutet erscheint.[1]

Während die Ablösung des oberösterreichischen Landes, wie es später heißt, in seinem Südtheile, vom steierischen Herzogthum, als eine bereits durch Verwaltungsmaßregeln früherer Zeit vorbereitete gelten darf, und auch mit den kirchlichen Sprengelverhältnissen zusammenstimmt, lagen jenseits des Semerings die Dinge anders. Hier fühlten sich die Steiermärker empfindlicher getroffen. Das, was auf dieser Seite abgetreten wurde, musste als ein richtiges Stück der Steiermark gelten, das in Hinsicht alter Besitz- und kirchlicher Verhältnisse mit ihrem Leibe gewissermaßen zusammenhieng und von ihm abgeschnitten erschien. Und wie lange die Anschauung, Wiener-Neustadt läge auf eigentlich steierischem Boden[2], nachwirkte, beweist nicht bloß ein Quellenzeugnis aus naher Zeit, sondern fand auch in den nachmaligen Theilungsverträgen der Habsburger vom 14. und 15. Jahrhundert seine praktische Anerkennung.

Wir müssen aber nochmals auf die nordwestliche Abgrenzung der Steiermark infolge des Friedens von 1254 zurückkommen; es ist die Frage über die damalige Stellung des Ennsthalgebietes zur Steiermark.[3]

Bekanntlich hat der kriegs- und eroberungslustige Erwählte von Salzburg, Philipp der Sponheimer, schon zu Anfang seiner erzbischöflichen Wirksamkeit (1248) nicht gezögert, die „herrenlose" Zeit der Steiermark ausgiebig zu verwerten und die durch den Tod des letzten Babenbergers erledigten Hochstiftlehen in Österreich und Steiermark einzuziehen. Papst Innocenz IV. kam diesem Entschlusse des antistaufisch gesinnten Kirchenfürsten aus mehr denn einem Grunde wohlwollend entgegen[4] und verbot förmlich jede weitere Verleihung oder Veräußerung dieser salzburgischen Lehen.

Wir kennen aus der Urkunde Herzog Friedrichs II.,[5] aus seinem Lehensbekenntnisse vom Jahre 1242, den großen Umfang dieser Salzburger

---

[1] Sieh Anhang Nr. 55 und 54 (2). Der Pyhrn-Pass wird in der Stelle „in ascensu et descensu" angedeutet. Überdies darf auch auf die Bestätigung der Besitzrechte des Klosters Garsten durch den ungarischen Landeshauptmann vom 24. Mai 1257 (sieh Anhang Nr. 54) hingewiesen werden, da zu ihnen solche um Strechau und auch sonst im Ennsthale zählten.

[2] Sieh oben, S. 77.

[3] Vgl. darüber insbesondere Lorenz, „D. G.", I 116 f., seine Abhandlung über den Salzburger Erzbisthumstreit, Strnadt, „Geb. d. L. o. d. E." und Lampels Abhandlung 342 ff.

[4] Sieh die päpstliche Bestätigung dieser Maßregeln Philipps vom 24. September 1248, Anhang Nr. 10.

[5] Sieh oben S. 207—208.

Lehen „im Umfange des Herzogthums und der Mark Steier"; wir finden darin zunächst von der „Grafschaft im Ennsthale" und von der Vogtei über das Kloster Admont gehandelt und begreifen, dass eine Beschlagnahme von all dem die Kriegsmühen lohnen konnte, die besonders seit 1250 Erzbischof Philipp auf sich nahm und mit steierischen Adelsherren als vertragsmäßigen Helfern zu theilen nicht säumte.[1] Der nächste Abschnitt wird uns das Ergebnis dieser Unternehmungen Philipps vorführen; immerhin haben wir uns nach wie vor das Ennsthalgebiet innerhalb des steierischen Herzogthums zu denken, und der Friedensschluss von 1254 gieng von der gleichen Voraussetzung aus.

Das Ennsthal blieb in seiner Zugehörigkeit steierisch, es wurde weder salzburgisch im Sinne eines geschlossenen Herrschaftsgebietes, noch wurde es österreichisch, in der Art etwa, dass sich Philipp mit dieser Landschaft unter den Schutz des ihm verwandten Böhmenkönigs und Herzogs von Österreich stellte, und der Friedensschluss ignoriert ganz und gar die durch Erzbischof Philipp geschaffene Sachlage, was um so bezeichnender ist. Die ungarische Landesverwaltung greift ins Ennsthal ein,[2] nicht anders verfährt Ottokar, als er seit 1260 die Herrschaft dauernd erwarb; er betrachtet sich überdies als Inhaber der salzburgischen Hochstiftlehen, was unter dem ihm befreundeten Erzbischof Wladislaw von Salzburg gewiss keine Schwierigkeiten ergab und unter dessen Nachfolger Friedrich von Walchen den Hauptgegenstand der Judenburger Verhandlungen vor Schluss des Jahres 1270 ausmacht, ohne zum förmlichen Ausgleiche zu führen. Rudolf I. kommt darüber mit der Salzburger Hochkirche bald ins reine.[3]

Auch Philipps Unternehmungen änderten somit nichts an der Landes-

---

[1] Sieh die Dienstverträge Philipps mit Ulrich von Liechtenstein, dem Treuensteiner und den Pfannbergern vom Jahre 1250. Anhang Nr. 20 (1, 2) und 22.

[2] Sieh Anmerkung 1, S. 265.

[3] Sieh den nächsten Abschnitt. Den Umfang des landesfürstlichen Ennsthaler-Amtes (officium) entnimmt man am besten für die Zeit Ottokars dem Ration. Styriae (Rauch, II 176—177): Slebnich (Schladming), Stagno (Stein), Gumpoltperge (Gumpenberg), Ousach (Assach), Oeblarn, Hinderberch (Gegend um Tauplitz), Grauscharn und Unterburch (h. Pürg-Steinach und Unterburg am Fuße von Pürg bei Steinach), Laeznich (Lassing), Luezen (Lietzen) und Niederhofen (bei Steinach). Dazu kommen die sechs Swaigarii, d. i. Schwaigen-Inhaber im Ennsthale. Die im Rat. St., S. 178 unmittelbar angeschlossenen Ämter müssen sich auf das sloven. Unterland beziehen. S. 9. Abschnitt. — Außerdem finden wir als landesfürstliche Burghuten angeführt (S. 116—117) die zu Vlinsperch (Pflindsberg) und Novum castrum (Neuhaus oder h. Trautenfels bei Steinach), ferner am Pyhrn (turrim in Pyrhn). Vgl. den nächsten (3.) Abschnitt über die Salzburger Hochkirche in ihrer Stellung zu dem steierischen Herzogthum.

zugehörigkeit des Ennsthales und an der Wesenheit des Salzburgischen Eigenbesitzes daselbst als „Enclaven" auf steierischem Boden. Was sich unter den sogenannten Traungauern, unter den Babenbergern eingelebt hatte: die Innehabung der Ennsthaler Grafschaft als salzburgisches Hochstiftlehen seitens der steierischen Landesfürsten, behauptete sich mit der ganzen Zähigkeit des geschichtlich Gewordenen.

Die anderweitigen Grenzen des steierischen Herzogthums erfuhren zunächst keine wesentliche Verschiebung, so dem Herzogthum Kärnten gegenüber, wenn auch das Burgamt und Landgericht des steierischen Herzogs mit Grazlup als Sitze die Gegend zwischen Scheifling, dem steierischen Grenzorte, und Dürnstein ober Friesach in sich schloss; füllte doch früher schon Traungauer und Babenberger Erbeigen und Lehengut diese kärntnerische Grenzecke.[1]

So erscheint auch das Gebiet von Murau der Gerichts- und Landeshoheit des Kärntner Herzogs unterthan und der Liechtensteiner alldort jenem dienst- und lehenspflichtig.[2] Daran ändert nichts, dass dieser adelige Grundherr zunächst als steiermärkischer Landesministeriale — kraft seines sonstigen Besitzes auf dem oberen Murboden — anzusehen ist, und Murau noch im 13. Jahrhundert als grundherrliche Stadt der Liechtensteiner das Recht von Judenburg, also das Recht einer steierischen Stadt empfängt.[3]

Das gleiche hat vom Sannthalgebiete, von „Saunien" (im gerichtlichen und kirchlichen Sprachgebrauche) zu gelten; deshalb bezeichnet der Kärntner Herzog 1263 den Bezirk von Oberburg als in „seinem Herrschaftsgebiete" gelegen.[4]

Anderseits finden wir, wie bereits für den früheren Zeitraum an anderer Stelle[5] angedeutet wurde, in der südöstlichen Landschaft, zwischen der Drau, Sottla, Drann und Save, wo das große Gurker Hochstiftgut und seine Lehenbestände mit Salzburger Kirchenbesitz, andererseits mit der Grundherrschaft des steierischen Herzogs anrainten, die landesfürstliche Gewalt des letzteren eingreifen. Denn der Streit Heinrichs von Scherfenberg mit der Frau von „Lengenburg" (Lemberg) um die Burgherrschaft Hörberg wird 1265 vor dem steierischen Landeshauptmanne

---

[1] Vgl. den 3. Abschnitt über die Salzburger Lehen der Habsburger. Hier wird das Neumarkter Herrschaftsgebiet zu Kärnten gerechnet.

[2] Sieh Anhang Nr. 51.

[3] Sieh den deutschen Auszug der Urkunde Ottos II. von Liechtenstein von 1292 bei Muchar, VI 69—70.

[4] Sieh Anhang Nr. 89.

[5] Sieh S. 101—102, 226.

im Landtaiding zu Marburg zu Gunsten des Scherfenbergers „kraft der landesfürstlichen Gewalt“ ausgetragen.[1]

Die bewaffnete Erwerbung Kärntens und Krains sammt der (windischen) Mark 1270—1271, welche den Podiebrader Erbvertrag vom Jahre 1268 als Rechtstitel auf ihre Fahne schrieb und eine dynastische Vereinigung der genannten Gebiete mit Steiermark zur Folge hatte, musste Verwaltungsmaßregeln nach sich ziehen, deren Würdigung hier nothwendig ist.

Vom Spätherbst 1271 bis zu seinem Tode in der Ungarnschlacht bei Laa (Juli 1273) erscheint Ulrich von Dürnholz, der Eidam König Ottokars, als Hauptmann von Kärnten, Krain und der Mark.[2] Ihm war das Sannthalgebiet untergeordnet, denn als nach seinem Ableben eine neue Gliederung der Verwaltung eintrat, finden wir Ulrich von Habsbach (Hausbach)[3] December 1273, den Hauptmann von Krain und der Mark, als Vorgesetzten des Landrichters von „Saunien“ erwähnt,[4] während Herr Ulrich von Taufers Kärnten allein als Landeshauptmann verwaltet.[5]

Der Habsbacher erscheint überdies 1275 auch als Verweser des Gebietes von Windischgraz,[6] trotzdem diese aquilejische Hochstiftherrschaft, laut Vermächtnisurkunde des Patriarchen Berthold, des letzten Andechs-Meraners, seiner Kirche ausdrücklich vererbt worden war.[7] Ottokar hatte als Nachfolger des Sponheimer Kärntner Herzogs, ihres thatsächlichen Lehensinhabers,[8] alsbald die Hand auf sie gelegt.[9]

Ebenso hatte Ottokar das altsteierische Patriarchenlehen Pordenone

---

[1] Sieh Anhang Nr. 88.

[2] So 1271, 27. October. Vgl. Tangl, „Handb. d. Gesch. Kärntens“, IV 1, S. 82.

[3] Die Namensform „Hûspach“ (Hausbach) findet sich schon in Ottokars Steierischer Reim-Chronik, Capitel 90, S. 14, V. 10.589—10.590.

[4] Sieh Anhang Nr. 133.

[5] Vgl. Tangl a. a. O. Aus der (undatierten) Weisung König Ottokars (Monum. vaticana II, herausgegeben von Redlich, II 26, Nr. 26, vom Herausgeber zum Jahre 1274 gestellt) an Ulrich von Taufers, H(einrich) von Montpreis in seinen Schutz zu nehmen, kann wohl nicht füglich eine regelmäßige Amtswirksamkeit des Kärntner Landeshauptmannes im Südosten der Steiermark ohneweiters gefolgert werden.

[6] Sieh Anhang Nr. 148.

[7] Sieh darüber den nächsten Abschnitt.

[8] Sieh die Urkunde Herzog Ulrich III. vom 22. Mai 1267, Laibach (Dipl. St., II 88—90, Muchar, V 318, Schumy, „Urk.-Reg.“, II 278, Nr. 372) für das Kloster Seiz, wo vom praedium Windisgrez und von civitatibus nostris Stain ac Windisgrez die Rede ist.

[9] Hier befand er sich November 1270, sieh Anhang Nr. 116, auf dem Heereszuge zur Besitzergreifung von dem Sponheimer Erbe.

in Friaul an sich gebracht, das kurz zuvor die Edlen von Castello und Porcilii erwarben und nunmehr dem Böhmenkönige verkauften.[1]

Die Grenze des Landes gegen Ungarn hin war wohl im großen und ganzen unverändert geblieben, wenngleich wie immer Grenzstreite und bezügliche Schwankungen in der Gemarkung der Länder eintraten. Einen solchen Streitpunkt bildete, wie dem Friedensvertrage von 1254 zu entnehmen, die Burgherrschaft Schwarzenbach an der Ostflanke des alten Püttner Gebietes, und ebenso war und blieb das benachbarte Kirchschlag ein Zankapfel, wie eine sehr beachtenswerte Urkunde König Bélas IV. vom Spätjahre 1255 meldet.[2] Thalberg, Friedberg, Fürstenfeld, Radkers-

[1] Sieh Contin. Martini Poloni (Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 298): Hoc autem castrum ab ecclesia Aquilegiensi marchio Styriae prius tenuerat, sed nunc (z. J. 1270) nobiles de Castello et de Porciliis castrum ipsum eidem Ottokaro vendiderunt, qui, factus ex hoc vasallus aquilegiensis ecclesiae, in Austriam est reversus. Vgl. Joh. Victoriensis Chron. a. a. O. über Pordenone (quod ad principem Styrie pertinet Aquilejense feodum).

[2] 1255, 12. November. König Béla IV. von Ungarn verleiht dem Meister Illyeinus für die Verdienste seines Bruders Andreas, welcher in der Schlacht an der Leitha gegen Herzog Friedrich den ersten Angriff wagte und sich auch bei anderen Gelegenheiten, so bei der Eroberung des Schlosses „Kryslach" (Kirchschlag), hervorgethan, bestimmte Güter.

... quod cum plurimis Theutonicorum Styriensium et Austrensium offensis et iniuriis regno nostro illatis non immerito provocati cum totius regni nostri nobilibus expeditione facta, ad debellandum eosdem Theotonicos et ad obsidendum castra ipsorum, in quibus se eisdem perpetratis huiusmodi maleficiis frequentius tuebantur, terram ipsorum intrassemus et pluribus ibidem castris nostre ditioni subjectis tandem sub castro Kryslach, in quo plures et maiores de predictis malefactoribus securius sperabant, se tueri, essemus cum toto nostro exercitu constituti et ipsum castrum faceremus expugnari, inter alios regni nostri nobiles Andreas praedictus, qui alias etiam multiplicia exhibuit nobis fidelitatis servitia, ut superius est expressum, nobis cernentibus sub ipso castro Kryslach laudabiliter dimicando pro fidelitate nobis debita exstitit interemptus ... „Neues Arch. f. Gesch., Staatenkunde, Lit. und Kunst", XX (1829), S. 430, Nr. 9; Fejér, „C. d. H.", IV 2, 314; Cop. im „St. L.-A.", 725 a.

In einer zweiten Urkunde Bélas IV. von 1264 (Fejér, a. a. O., IV 3, 199) heißt es ähnlich „sub castro insuper Karchalag" (offenbar eine noch stärkere Entstellung des Ortsnamens Kirchschlag). Kirchschlag war der wichtige Grenzpunkt des „Luczmansburger" Bezirkes Ungarns auf deutscher Seite (usque terminum Kuruslak, ubi de occidente regnum Theutonie ei i. e. comitatui est commetaneum, sieh Wenzel, „Monum. Hung. hist. Dipl.", XIII 54). „Kryslag", „Karchalag", „Kuruslag" sind somit drei ungarische Verballhornungen des Ortnamens Kirchschlag, was Pesty in seinem Werke „A magyarországi várispányok története" vom Jahre 1882, S. 315 annimmt und Lampel in der angezogenen Abhandlung über d. L.-G. von 1254,

burg, Luttenberg, Rohitsch (die Gurker Lehensburg), das salzburgische Windisch-Landsberg, Reichenburg und Rain-Rann, mit dem Gerichtsbezirke des Salzburger Hochstiftes[1] hatten vorzugsweise die Ungargrenze zu hüten.

In dieser Erörterung der territorialen Verhältnisse der Steiermark möge auch ein Hinweis auf den Güterbesitz Gertrudens, der dreimal vermählten Babenbergerin, seinen Platz finden.

Bekanntlich verfügte der Friede Ottokars II. mit Béla IV. vom Jahre 1254 ihre Versorgung im Steirerlande. Der Titel „Herrin von Impirg" (domina de Impirg) läſst sich wohl am zwanglosesten auf die Herrschaft Himberg (Hintperc) bei Wien zurückführen, woselbst auch Gertrudens dritte Hochzeit mit Roman von Halitsch, dem Enkel des Ungarnkönigs, stattgefunden hatte.[2] — In der Friedensurkunde selbst wird nur im allgemeinen von dieser dem Ungarnkönige als Landesfürsten der Steiermark überwiesenen Versorgung gesprochen. Die Steierische Reim-Chronik bezeichnet als ihr Leibgedinge: Leoben, Knittelfeld, Judenburg, Grazlub, Voitsberg und Tobel.[3]

Urkundlich ist ihr Aufenthalt 1260, 16. November, zu Judenburg belegt, woselbst sie mit Zustimmung Ulrichs von Liechtenstein und der Bürger von Judenburg dem dortigen Minoritenkloster gestattet, für die Benützung und Erhaltung einer Wasserleitung eine jährliche Grundabgabe von der Stadtgemeinde einzuheben.[4] Sie übt somit grundherrliche Rechte aus. Dann begegnen wir ihr 1261 (1. März) und 1263 (5. Jänner) als wohnhaft in Voitsberg. Die erstere Angabe erscheint durch die Urkunde belegt, worin sie als „Herzogin von Österreich und Steier" dem böhmischen Landeshauptmanne der Steiermark, Wok von Rosenberg die Schen-

---

311—341, ausführlich begründet. Huber vermuthet unter „Kryslag" das steierische Krieglach (Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch., IV 50), wogegen, abgesehen von den weiteren urkundlichen Spuren, deren oben gedacht, die Thatsache spricht, daſs es sich da um eine Grenzfehde zwischen Ungarn und österreichisch-steierischen Adelsherren handelte.

[1] Sieh bez. Ranns den Anhang, Nr. 189 (1277) über die Burghut und das Landgericht daselbst.

[2] Vgl. Steier. Reim-Chronik, Capitel 24, S. 33, von 2489 f. „daz Hintpere si des gezam — daz si denselben Riuzen (Russen=Roman) nam. Vgl. Szaraniewicz, „Hypatios-Chronik", S. 59.

[3] Capitel 26, S. 35, von 2591 f. „Der wart benant überlût — für ires rehtes meld — Liuben und Knutelvelt, Judenburc und Grazlup — si wâren der sinne toup, di ir reht dâ wurken solden – daz si niht enwolden — besnîden mit dem hobel — Voitsperc unde Tobel — antwurte man ir darzuo . . ."

[4] Hagen, „Minnesinger", IV 389, Anm. 6; Copie im „Steier. Land.-Arch."

tung der Grafschaft Retz bestätigt,[1] während die zweite auf jener bedeutsamen Vollmacht fußt, worin Gertrude „Herzogin von Steiermark" ihrem Getreuen Seifrid von Mährenberg die Verfügung über alles, was er an Eigen und Lehen im Herzogthume Steier von ihr aus besäße, gewährleistet.[2]

Zwischen diesen urkundlichen Thatsachen und dem Frieden von 1254 liegt eine Reihe wichtiger Jahre und Veränderungen, vor allem der Herrschaftswechsel von 1260, so dass wir außerstande sind, genauer festzustellen, was Gertrude an Leibgeding von Seiten Ungarns angewiesen erhielt, somit auf die Angaben der Steierischen Reim-Chronik beschränkt bleiben, und andererseits nicht klar zu erkennen vermögen, wie sich dies Leibgeding seit diesem Herrschaftswechsel gestaltet, in welcher Art es verringert oder etwa theilweise abgelöst wurde. Ebensowenig kennen wir die von Gertruden an den Mahrenberger vergabten „Eigen" oder „Lehen".

Immerhin läſst sich aus dem Zusammenhalten eines Absatzes[3] der Steier. Reim-Chronik mit der betreffenden Stelle im sogenannten Anon. Leobiensis[4] der ziemlich sichere Schluss folgen, dass Gertrude infolge jenes Herrschaftswechsels auf die Städte Judenburg und Voitsberg beschränkt wurde, was auch mit jenen urkundlichen Angaben zusammenstimmt.

Später und zwar noch zur Zeit der Landesverwaltung Bischof Brunos von Olmütz (1262—1270) scheint sie dann mit Feistritz (Windisch-Feistritz?) abgefunden worden zu sein,[5] und das steierische Hubbuch vom Jahre 1267 gedenkt einer Rente von 400 Mark Silber, die

---

[1] Sieh den 1. Abschnitt, S. 251 und Anhang, Nr. 68.

[2] Sieh S. 258 und Anhang, Nr. 76.

[3] Steier. Reim-Chronik, Capitel 55, S. 86, V. 6515 ff., besonders die Stelle V. 6545: „... nam er (Ottokar) der froûwen swaz si het — beide burge unde stet..." und weiter unten 6549: „... des genôz si gegen im niht. — dô ers von Judenburc verstiez, datze Fiustritz er ir liez kûme hundert marc gult..." Die Reim-Chronik erzählt dann gleich S. 86—87 (V. 6554 ...) ihre „Vertreibung" durch Propst Konrad von Brünn, den Bevollmächtigten des Königes.

[4] Anon. Leob. bei Pez SS. rer. Austr., I 806 (z. J. 1246) und mit geringen Abweichungen im Ausdruck im Anon. Leob. (Grazer Handschr.) h. v. Zahn unter der Überschrift „Genealogia Leopoldi ducis Austrie", S. 5: „Relictam vero fratris sui dominam Austrie predictam (Gertrudem) fere ex toto deheredítauit (Ottocarus) eam in Judenburga locando et sibi eandem ciuitatem et Voitsperch tantum tribuendo, vnde eadem domina postea nisi dicta est ducissa de Judenburch. Im Joannes Victor bei Böhmer, „Font. rer. Germ.", I 288, findet sich diese Stelle nicht, weder S. 283 noch 288.

[5] Sieh oben Anm. 3.

der „Frau Herzogin“ jährlich angewiesen war, erwähnt jedoch auch die Liegenschaften der „Herzogin“ bei Weiz.[1]

Als ihr Eidam, der letzte der Sponheimer Herzoge Kärntens, starb (1269), ließ Ottokar, der Gertruden officiell nur als „Herzogin von Judenburg“ betitelt,[2] jede weitere Rücksicht gegen die ihm stets unbequeme und verdächtige Babenbergerin fallen und beeilte sich, die wehrlose Frau aus seinem Lande zu verbannen.[3]

Wir müssen jedoch in diesem Abschnitte noch eine Angelegenheit zur Sprache bringen, welche einerseits mit dem Landesfürstenthum Ottokars II., andererseits mit der Reichsverweserschaft König Rudolfs zusammenhängt und nach beiden Seiten hin von der Urkunde des Jahres 1279 ihr Licht empfängt. Sie wurde als Erklärung des Ehepaares: Ulrich (III.) Grafen von Heunburg und seiner Gattin Agnes, Witwe weiland Ulrichs III. Herzogs von Kärnten, zu Judenburg den 22. October ausgefertigt.[4]

Zur Erläuterung des Sachverhaltes diene Folgendes. Als der letzte Sponheimer Kärntner Fürst 1269, 27. October, starb, hinterließ er eine kinderlose, kaum neunzehnjährige Witwe, die Tochter der Herzogin Gertrude aus zweiter Ehe.

Graf Ulrich III. von Heunburg war in der Kärntner Erbschaftsfrage seit der Podiebrader Abmachung Ottokars mit Herzog Ulrich III. (4. December 1268) ein eifriger, gunstbeflissener Parteigänger und Anhänger des Böhmenkönigs.[5] Demzufolge begreifen wir denn auch, dass Ottokar die Ehescheidung der Kärntner Herzogswitwe mit Ulrich von Heunburg umso erwünschter fand, als diese Verbindung der Großnichte des letzten Babenbergers, der Tochter Gertrudens, mit seinem Vasallen den Böhmenkönig aller Sorgen ledig machte, die ihm eine zweite, rangbürtige Ehe jener Agnes beschert haben würde. Die Heirat des Heunburgers mit Agnes muss noch in das Jahr 1270 oder in die erste Hälfte des nächsten fallen, in die Zeit der vollen Gunst des Grafen beim Könige, die darin

---

[1] Rauch, SS. rer. Austr., II 116: „... Ex his (redditibus Styrie) autem tollit ducissa 400 marcas den. und S. 198 über Güter der Herzogin (bonis ducissae) bei Weiz (Weydes).

[2] Sieh S. 252, Anm. 3, Emler, Regg., S. 118: „Gertrudis ducisse de Judenpurc.“ Vgl. S. 250, Anm. 1.

[3] Sieh S. 253, Anm. 1.

[4] Sieh Anhang, Nr. 212.

[5] In dem Podiebrader Erbvertrage (Jireček, „Cod. jur. Bohem.“, I 162, Nr. 55, nach dem Abdrucke bei Balbin, „Miscell. hist. Boem.“, VIII 15, und Emler, „Regg.“, 246, Nr. 630) erscheint Ulrich von Heunburg als erster weltlicher Zeuge und als einziger Hochadelige Kärntens und Steiermarks.

ihren Beleg findet, dass der Heunburger 1270—1271 die Landeshauptmannschaft Kärntens bekleidet.[1]

Die Steierische Reim-Chronik spricht von dieser Verbindung als einer Neigungsheirat, ohne mit einem Worte eines Zwanges zu gedenken, welchen der Böhmenkönig dabei auf die Kärntner Herzogswitwe ausgeübt hätte, und erst in späterer Zeit wird der allerdings naheliegende Hintergedanke des Böhmenkönigs betont, wonach Ottokar die Ehe herbeigeführt habe, um den ererbten und durch ihre erste Heirat erhöhten Fürstenrang der Braut herabzudrücken.[2] Wenn dann nachmals (1279) das Heunburger Ehepaar vor König Rudolf I. bezeugt, dass König Ottokar nach Abschluss der Ehe die „fürchterlichsten Zwangsmaßregeln" angewendet habe, um von den beiden Gatten einen Verzicht auf die nach Erbrecht der Babenbergerin Agnes zustehenden Herrschaften in Österreich, vor allem Perneck und Drosendorf, gegen anderweitige Entschädigungen in der Steiermark zu erlangen, so wird man andererseits nicht vergessen dürfen, dass es der Vortheil beider Gatten erheischte, 1279 jenen Verzicht als bitterste Nothwendigkeit hinzustellen, als grausame Schädigung auszumalen,[3] und andererseits in den angegebenen Zwangsmaßregeln Ottokars einen Vorgang erkennen, der gewiss nicht mit der Heirat gleichzeitig war und etwa als

---

[1] Vgl. Tangls Abhandlungen über die Heunburger, 1. Abschn., S. 175 ff. und „Handb. d. Gesch. Kärntens", IV 1, S. 82; vgl. 44 f. 27. October 1271 erscheint bereits der Eidam des Böhmenkönigs, Ulrich von Dürnholz, als Hauptmann von Kärnten, Krain und der Mark.

[2] Steier. Reim-Chronik, 28. Capitel. Auch von der Einwilligung Gertrudens, der Mutter Agnesens, ist die Rede. Joh. Victor. (Böhmer, „Fontes rer. Germ.", I 296—297) spricht nur kurz von der Heirat und den ihr entsprossenen Kindern, ohne weitere Glossierung. Im sogen. Anon. Leob. bei Pez, I, col. 831, findet sich die dem Joh. Victor. entnommene Stelle, weiter unten aber, col. 832, zum Jahre 1270 unter dem Titel: „De Sancto Ludovico", eine von jenen dem Anon. Leob. eigenthümlichen Stellen und zwar: „Eo anno Illustris Domina Agnes, pronepos (!) Inclyti Leupoldi ducis Austriae (sie war Enkelin des vorletzten Babenbergers) relicta Ulrici Ducis Kurinthic, ad generis depressionem ab Ottokaro Rege Bohemie cuidam comiti Ulrico de Heunburg tradita est in uxorem. Zahn hat in seiner Ausgabe des Anon. Leob. (nach der Handschrift der Grazer Universitäts-Bibliothek) S. 22 in der Anmerkung die ganze Stelle von dem Kreuzzuge Ludwigs IX, d. H. von Frankreich, wie sie der Anon. Leob. bei Pez, a. a. O. enthält, aber ohne diese anschließende Stelle.

[3] Wenn es da heißt: „Ottokar habe dem Ehepaare alles mit Gewalt und Einschüchterung abgepresst, so scheint es, als verschanze man sich damit hinter jenem Punkt des rudolfinischen Landfriedens vom December 1277 (sieh 7. Abschnitt), wo es heißt: „Quicquid vero per vim metum et impressionem regis Boemie ... (terminatum est) — vires nullatenus optinebit, sed ad statum debitum reducetur ...

Vereinbarung vor der Eheschließung anzusehen wäre. Die Adeligen de genannten Länder und die Amtsleute König Rudolfs bezeugten ja, wi es in der Urkunde heißt, dass „mehrfache Unterhandlungen" zu einen „freundschaftlichen" Ausgleiche des Böhmenkönigs mit dem Ehepaar führten, und ihrer Aussage gegenüber behaupten Ulrich und Agnes, das dies alles eitler Gewaltthat und „unwiderstehlicher Einschüchterung" durc Ottokar zugeschrieben werden müsse. Sicherlich war es Ottokar, der jene Verzicht herbeiführte, um die ihm unbequemen Erbrechtsansprüche de Tochter Gertrudens auf Herrschaften in Österreich abzufertigen, und de andere Theil wird seine Entschädigungsforderungen möglichst hochgeschraub haben, bis man zu einer Vereinbarung gelangte.

Jedenfalls müssen wir die Ablösung ziemlich ausgiebig nennen Denn das 1279, 22. October, gleichzeitig mit der Haupturkunde ausge fertigte Verzeichnis der von König Rudolf auf Grundlage der bezügliche Verbriefungen Ottokars II. dem Heunburger Ehepaare zuerkannten Pfand schaften in der Steiermark behandelt als solche 1. das „Gerich in Voitsberg" mit seinen Einkünften;[1] 2. das „Gericht in Tobel";[2] 3. Weingiebigkeiten zu Voitsberg und Rohrbach (Geg. b. Graz);[3] 4. Renten bezüge von Tobel, Muttendorf (b. Tobel), Premstetten, Vierbaum (b. Prem stetten);[4] 5. die Stadt Voitsberg mit dem oberen und unteren Schlosse 6. das Schloss zu Tobel; 7. Renten von Tüffer;[5] 8. vier Schöffenämte des Herrschafts- oder Amtsbezirkes Tüffer;[6] 8. Wein- und „Bergrecht" i diesen Schöffenämtern und um Sachsenwart (b. Pragwald, s.-w. v. Cilli);[7]

---

[1] 200 Mark.

[2] 6 Mark und 150 Metzen Hafer, im Geldwerte 90 Mark.

[3] 38 Mark, dann 457 Vierlinge schweren Getreides, im Geldwerte 59 Mar und 50 Pf., 840 Vierling Hafer, im Geldwerte 68 Mark; 34 Mark Zinspfennige 100 Mark „Steuer"; als „Marchdienst" 950 Vierling Hafer, im Geldwerte 68 Mark

[4] 14 Mark Renten.

[5] 300 Mark Renten.

[6] Die Namen der Inhaber dieser „Schöffenämter": Gribei, Leutolt, Jurizl und Zeschitz erscheinen auch im Ration. Styriae von 1267 bei Rauch, II, S. 12 (Schephonis Gyrredei v. Gyrdei; Leutoldi Schephonis), S. 131 (Schephoni Zaschitz), nur Jprizla fehlt. Als Pfandhuben in diesen vier Schöffenämtern werde 524 angeführt; ausgenommen 105, die den Suppanen gehören. Als Einkünfte von de vier Schöffenämtern erscheinen beziffert: 352 Klein-Metzen Weizen, 2 Maße glei $70^{1}/_{2}$ österreichische Metzen, im Geldwerte $70^{1}/_{2}$ Mark Pfennige; dann 529 Metzen ode 104 österreichische Metzen Hafer, im Geldwerte 152 Mark; 173 Schweine, im Geldwert 11 Mark; 166 Schafe mit gleicher Zahl Lämmer, im Geldwerte 15 Mark. Vgl. darübe den 6. Abschnitt, der von der Finanzverwaltung, insbesondere vom Ration. Styriae handelt.

[7] 70 Mark und weitere 70 Mark in einem ungenannten Orte.

9. Renten vom Markte Sachsenfeld;[1] 10. die Burgen: Sachsenwart, Tüffer, Freudeneck[2] und Klausenstein[3].

In dieser Aufzählung erscheinen Voitsberg und Tobel genannt, welche beide die Steierische Reim-Chronik infolge des Vertrages von 1254 dem Leibgedinge Gertrudens, der Mutter Agnesens, zuweist, ohne dass in dem Hubbuche von Steiermark von 1267 dieses Umstandes noch gedacht würde. — Es scheint daher, wie bereits oben erwähnt, König Ottokar geraume Zeit vor der Verbannung Gertrudens diese Leibgedingsgüter eingezogen oder abgelöst zu haben, so dass sie längst bereits zu seiner Verfügung standen.

Durch diese Pfandschaftsverträge Ottokars II., beziehungsweise Rudolfs I., mit den Heunburgern kamen bedeutende Liegenschaften in jenem Theile des heutigen Unterlandes der Steiermark, welcher dem Herzoge als Gebiets- und Grundherren zustand, in den erblichen Besitz und Nutzgenuss eines hochadeligen Vasallen als Pfandinhabers und seiner Nachkommen beiderlei Geschlechtes „mit allen dazugehörigen Gerichten, Gerichtsbarkeiten, Vogteien, Herrschaftsgebieten, Nutzungen und Erträgnissen von Fischerei und Jagd, desgleichen auch mit allen sonstigen Rechten, wie dies alles die beiden Landesfürsten, weiland Herzog Leopold (VI., II.) und Friedrich (II., I.) von Österreich und Steiermark innehatten“. Die in diesen Pfandgebieten sesshaften Ritter und Adeligen (viri militares et nobiles) sind von diesen pfandrechtlichen Verbindlichkeiten ausgenommen und der Verfügung des Königs (Rudolf) als Landesherrn vorbehalten, doch gestattet derselbe ihnen, sich dem Pfandinhaber zu Dienst und Treue zu verpflichten. Alle sonstigen Ansprüche und bezüglichen Rechtsmittel des Heunburger Ehepaares werden von diesem für alle Zeit aufgegeben und außer Kraft gesetzt.

Für den Umfang und die innere Gliederung des damaligen landesfürstlichen Verwaltungsgebietes der Steiermark wird zunächst jener Abschnitt, der mit Zugrundelegung des steierischen Renten- oder Hubbuches von 1267 die Verwaltungsverhältnisse örtlich beleuchten soll, und auch der folgende über die landesfürstliche Gerichtsbarkeit manche Ergänzungen bieten.

---

[1] 20 Mark.

[2] Vgl. über diese verschollene Burg in der Nähe von Tüffer oder Cilli Zahns Ortsnamenbuch, S. 194.

[3] Bei Steinbrück; sieh Zahn, Ortsnamenbuch, S. 100; mit Bezug auf den Aufsatz des Domherrn Orožen in den „Mitth. d. hist. Ver. f. St.“, XXIX 285.

Wie lange überdies der Name und Begriff „Marchia“, „Mark“ für die Steiermark nachwirkten, beweist nicht nur die Belehnungsurkunde König Richards vom Jahre 1262 für Ottokar, worin Steiermark als „Markgrafschaft“ (marchionatus) angeführt wird, sondern beispielsweise die Bezeichnung des geistlichen Verwalters der Admonter Herrschaft St. Martin bei Graz mit „Verwalter in der Mark“ (provisor in marchia) und eine Stelle in dem Anhange zum Rentenbuche der Steiermark von 1267.[1]

3. Staat und Kirche. 1246—1283.

Die Überschrift dieses Abschnittes mag auf den ersten Blick etwas befremden, denn der Sinn, den die Gegenwart in die Worte Staat und Kirche zu legen gewohnt ist, weicht von dem Begriffe ab, den wir für jene Zeiten mit ihnen verknüpfen müssen. Immerhin erscheint es gerechtfertigt, die Stellung des steierischen Landesfürstenthums und der Reichsverwesung zur steierischen Landeskirche — in ihrer dreifachen Erscheinung: als Glied der römischen Kirche, als Hochstiftsprengel und als Verband bischöflicher und klösterlicher Güterbestände mit daran haftenden Rechten und Freiheiten — so zu bezeichnen und aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte zu erörtern. Denn wenn auch die Grundsätze und Formen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wechselten, Macht- und Rechtsfrage war und blieb denn doch dieses Verhältnis.

Wir wollen es versuchen, für diesen bewegten Zeitraum jene Thatsachen zu würdigen, aus welchen die politische Geltung der Kirche im Wechsel der Zeiten, ihre Stellung zum Landesfürstenthum und zur Reichsgewalt erhellt, und von denen jene Rechtsgrundsätze ihre Beleuchtung empfangen, die das Verhältnis der Kirche zur Laienherrschaft im besonderen kennzeichnen. Dagegen hat unsere Aufgabe mit der kirchlichen Verwaltung als solcher und mit der geistlichen Geschichte der Landeskirche nichts gemein.

Seit dem Ausgange des letzten Staufenkaisers (1250) macht sich die Fürsorge des römischen Stuhles als kirchlicher Obergewalt geltend. Wie in den Tagen des Kampfes zwischen Friedrich II. und Papst Innocenz IV. bleibt die Curie fürder bestrebt, durch ihre Sendboten und Cardinal-Legaten, Österreich und Steiermark insbesondere überwachen zu lassen und dem Streite zwischen Böhmen und Ungarn um den babenbergischen Ländernachlass ein Ziel zu setzen. So kennen wir den Ofner-Prager Frieden von 1254 als ein Ergebnis der Curialpolitik.

[1] Wichner, II 360, Nr. 217. Ration. Stiriae bei Rauch, II 202: „Item curiam, quam habet Perchtoldus Pruhafen, contulit sibi rex Bohemie et pertinet ad Marchoniam (sic! — st. Marchiam). Vgl. auch weiter unten den „Excurs“.

Als die Zeiten wechseln, dem Böhmenkönige Ottokar jene Ländererbschaft ungetheilt zufällt (1260), tritt das Landesfürstenthum in den Vordergrund des Lebenskreises der Kirche, bestrebt, wie dies auch aus der Geschichte der ungarischen Fremdherrschaft im Lande erhellt, die einzelnen kirchlichen Bestände, Hochstifte und Klöster sich befreundet und verpflichtet zu erhalten, und diese finden an der einflussreichen Hofgeistlichkeit in der Kanzlei des Landesfürsten gelegentlich wirksame Anwälte ihrer Forderungen und Wünsche.

Die Kirchenfürsten des Salzburger Metropolitan-Sprengels erscheinen bei wichtigen Staatssachen als Zeugen und Bürgen herangezogen. So bei dem Friedensschlusse Ottokars mit Stephan V. von Ungarn (1271, 13. Juli), wo wir als solchen Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Seckau begegnen. — Als Unterhändler des Böhmenkönigs wandert 1274 auch der Seckauer Bischof Wernhard zu Papst Gregor X. nach Lyon.

Als der Habsburger Rudolf deutscher König wird und dem unvermeidlichen Zusammenstoße mit Ottokar entgegensieht, finden wir ihn bestrebt, sich zunächst Salzburgs und seiner Suffragane anderseits Aquilejas zu versichern. An sie ergeht im Sommer 1274 die Weisung, der Sache des Reiches zu dienen, und der genannte Salzburger Erzbischof erweist sich als der rührigste und zäheste Anhänger Rudolfs, wie wir dies an späterer Stelle des näheren darlegen wollen. Ottokar bietet alles auf, um die Kirchenfürsten seines Machtbereiches festzuhalten, die Klöster sich verbindlich zu machen. Bezeichnend ist sein Ansuchen im Jahre der großen Krise (1276) an Klostermönche, ihm durch ihre Gebete die Huld des Himmels zu sichern.

Beim Abschlusse des entscheidenden Wiener Friedens vom 26. November 1276 sind Salzburg und die meisten seiner Suffragane, darunter auch der Gurker, anwesend, und bei den Fürstenversammlungen, welche seit 1277 dem deutschen Könige in Wien zur Seite bleiben, fehlt auch der Bischof von Seckau nicht.

Zu den wichtigsten Abmachungen Rudolfs zählen die Verträge mit den bayerischen Hochstiften, mit Salzburg, Freising, Gurk zu Gunsten der Zukunft seines Hauses (1277), und fortan begleitet uns eine Fülle von Urkunden, worin der deutsche König als Gewalthaber in Österreich und Steiermark Hochkirchen und Klöstern sein Wohlwollen zu erkennen gibt.

Auch die Geldmittel der Kirche finden wir in den Zeiten der wechselnden Herrschaft vom Gewalthaber in Anspruch genommen. So klagte man 1271 in Admont, man habe Güter im Werte von 12 Mark losschlagen müssen, welches Geld und vieles andere vom Böhmenkönige

auf alle Weise erzwungen werden. Zum Reichskriege vom Jahre 1276 nahm Rudolf Kirchen und Klöster stark in Anspruch; Salzburg wurde mit der Einhebung der „Königssteuer“ von den Kirchengütern in Österreich, Steiermark und Kärnten betraut.[1]

Was nun die wesentlichen Beziehungen der landesfürstlichen Gewalt zur Kirche betrifft, so sei das Patronatsrecht des Regenten über bestimmte Pfarren hier nur gestreift, da wir die maßgebenden Vereinbarungen der Babenberger mit der Salzburger Kirche in dieser Richtung bereits an anderer Stelle abhandelten. Beispielsweise sei noch der landesfürstlichen Verleihung eines solchen Patronates an das Bisthum Seckau vom Jahre 1254 und der Verbriefung der Freiheit des Klosters Reun von jedem Patronatsanspruche (1255) gedacht.[2]

Ebenso sei nur berührt, dass, wie früher sich der Landesfürst die Genehmigung bei Schenkungen seiner Landesministerialen an Klöster vorbehielt und zwar in der herkommlichen Form, er auch weiterhin in dem Freiheitsbriefe für ein solches Gotteshaus die Statthaftigkeit solcher Widmungen ausspricht.

Der Angelpunkt des Verhältnisses der Landesherrschaft zur Landeskirche ruht jedoch wie früher in der Kirchenvogtei (advocatia ecclesiarum).

Diesbezüglich haben wir zwei Epochen auseinanderzuhalten: die Zeiten der wechselnden Landesherrschaft (1250—1276) und die Jahre der Reichsverwesung Steiermarks (1276—1282). Dort ist es der Landesfürst, hier der deutsche König als solcher, welche die Schutzgewalt, das Vogteirecht der Kirche gegenüber ausüben. Im allgemeinsten Sinne gilt dies auch von den Hochkirchen, welche Sprengelgewalt und Besitz im Lande innehaben, diesem mittelbar oder unmittelbar angehören; auch Bischof und Metropolit erscheinen an Schutz und Schirm der weltlichen Landesherrschaft gewiesen. Der engere Begriff der Vogtei knüpft sich jedoch an das bezügliche Verhältnis des Landesfürsten oder Gewalthabers zu den landesangehörigen oder im Lande begüterten Klöstern. Diese beeilen sich denn auch, bei jedem Herrschaftswechsel für die Bekräftigung ihrer Rechte und Freiheiten, vor allem aber dafür zu sorgen, dass ihnen die ausschließliche Vogtei des Landesfürsten, beziehungsweise des Königs als die uneigennützigste, andererseits das Recht freier Vogtwahl ver-

[1] Für das Bisherige sieh die Belege im Anhang Nr. 120, 143, 138, 159, 161; 167, 172, 182; 119; 182, 164.

[2] Sieh oben A) 4, Seite 139—140; B) 5, Seite 208. — Anhang Nr. 40 und 45.

bürgt werden.[1] Sie erscheinen denn auch unablässig bestrebt, die angemaßte Unter- oder Aftervogtei eines Adeligen abzuschütteln oder doch, wo sie mit einer gewissen Rechtmäßigkeit bestand, ihren Übergriffen zu steuern, andererseits sich bei der Ausübung der Vogteigewalt des Landesfürsten durch seine Amtsleute vor jeder Ausbeutung dieses Rechtes sicherstellen zu lassen. Ebenso wachen sie darüber, dass eine solche Vogtei als Lehen des Gotteshauses diesen Charakter bewahre.

Mit der häufigen Erscheinung, dass die Vogtei über ein einzelnes Kirchengut einem Adeligen übertragen wird, hängt die vertragsmäßige Feststellung der Bezugsrechte eines solchen örtlichen Vogtes zusammen. Ein Beispiel hiefür bietet die Abmachung des Klosters Admont mit Wulfing von „Kapfenberg“ (einem Stubenberger) von 1256[2] bezüglich der Vogtei in „Meinhalmsdorf“ (Meinhardsdorf bei Oberwölz) und um Oberwölz. Der Vogt hat 1. von 1 Mark Einkünfte 5 Pfennige; 2. einen Scheffel Roggen und Hafer und 3. zwei Hühner alljährlich zu beziehen und verpflichtet sich, diese Vogteigaben nicht durch seine Gerichtsdiener (precones), sondern durch den Sendboten (nuntius) des Klosters eintreiben oder absammeln zu lassen. Bedrückungen von seiner Seite haben den Verlust der Vogtei im Gefolge. Überdies haben seine Nachkommen kein Erbrecht auf die Vogtei, ein Grundsatz, der auch in der gleichzeitigen Erklärung der Gößer Äbtissin Kunigunde nach einer andern Seite hin, nämlich in Bezug eines Klosterlehens, zur Geltung kommt.[3]

Was die Sicherung des Güterbestandes der Kirche betrifft, so möge zunächst allgemeiner Satzungen gedacht werden, die nach Ablauf des Reichskrieges vom Jahre 1276 und angesichts der neuen Ordnung der Dinge doppelt nothwendig schienen. So wurde anfangs 1277 die Neubelehnung mit Mensal- oder Tischgütern des Bisthums an die Zustimmung der betreffenden Domcapitel geknüpft,[4] was in den Beschlüssen der Salzburger Provincial-Synode vom Jahre 1281 in der Form eines nachdrücklichen, allgemeinen Verbotes wiederkehrt,[5] wonach

[1] Sieh darüber das weiter unten Folgende, wo von der Stellung der einzelnen Klöster zur Landesherrschaft die Rede sein wird, und die allgemeine Erklärung König Ottokars II. zu Gunsten aller Äbte, Pröpste und Klöster im Lande ob der Enns. Anhang Nr. 88.

[2] Anhang Nr. 58.

[3] Sieh Dipl. St., I 70—71 und Muchar, V 264 zum Jahre 1256 (in plurium magnatum praesentia). Es betraf dies das Lehensgut Erchingers auf der „Mell“ bei Trofajach.

[4] Anhang Nr. 167.

[5] Hansitz, Germ. sacra, II 390 f, Dalham, Conc. Salisburg., 125—131: ... quod nullus praelatorum primordialem ecclesie sue dotem in feodum possit

kein geistlicher Oberhirt ein Dotationsgut für länger als seine Lebenszeit vergeben dürfe, und auch da nicht „ohne schwere Gefährdung seines Namens und seiner Ehre."

Ebenso zeigt sich die Kirche bemüht, den unbeweglichen und beweglichen Nachlass einer geistlichen Person vor der Laienhand zu bewahren, wie dies ein Auftrag König Ottokars (vom 22. Jänner 1266) darlegt.[1]

Die Grundherrlichkeit der Kirchenbestände findet sich in der Urkunde für St. Lambrecht[2] vom Jahre 1255 am umfassendsten gewährleistet.

Das wichtigste Moment der klösterlicher Grundherrlichkeit, der Gerichtsbann[3] über die Unterthanen, erhält in der gerichtlichen Entscheidung vom 1. Juli 1272 für Reun eine besonders kräftige Stütze; da selbe „mit Zustimmung der Vornehmen des Landes" dem Abte oder seinem Anwalte all die gerichtlichen Befugnisse sichert, wie solche den Landesministerialen und anderen Edlen des Landes zustünden. Man sieht, dass dieser Entscheidung offenbar ein Streit um dies Befugnis vorangieng.

Dem Benedictinerstift Oberburg im Saunthal spricht 28. December 1273 der damalige Landrichter „Sauniens" den „allgemeinen und besondern Gerichtsbann" (generale immo et speciale iudicium) im ganzen Klosterbezirke als erwiesenes Recht zu.

Als grundherrliches Recht erscheint auch die Bestiftung und Abstiftung der Grundholden, wie dies beispielsweise der Seckauer Propstei (1270, 26. Jänner) zuerkannt wird.

Ein Beispiel für den Umfang privilegienmäßiger Rechte einer Klosterherrschaft findet sich in der königlichen Urkunde vom 17. Februar 1277 auf Grundlage früherer Handfesten dem Stainzer Kloster gewährleistet und zwar das Marktgericht, Marktrecht, Kirchtagsrecht, „Fürfang" und Mautrecht, endlich die Gerichtsbarkeit, den Blutbann ausgenommen.

Es fehlt auch nicht an Belegen, wonach die Landesfürsten grundherrliche und Nutzungsrechte den Gotteshäusern als Entschädigung zuwandten. So wissen wir dies um 1263—1265 von Admont anlässlich

concedere nisi ad tempora vitae suae, nec hoc tamen sine magno periculo sui nominis et honoris . . .

[1] Wir können da allerdings nur auf eine Urkunde König Ottokars II. für Österreich u. u. o. der Enns, auf einen den „judicibus provincialibus et civitatensibus per Austriam et supra Anasum" ertheilten Auftrag verweisen, 22. Jänner 1266 (UB. d. L. o. E., III 344); dies darf wohl aber auch auf die Steiermark analogerweise bezogen werden.

[2] Anhang Nr. 49.

[3] Vgl. darüber den 7. Abschnitt: über die landesfürstliche Gerichtsbarkeit und die bez. Exemtionen.

der auf Kosten seiner Eigenthumsbefugnisse durchgeführten Erweiterung des Ortes Bruck a. d. Mur zur Stadt. 1279 (Mai) verleiht König Rudolf „für geleistete Dienste" dem Stifte Seckau vom Marchfutter und Vogteirechte im Knittelfelder Gerichtsbezirke jährlich 40 Metzen Hafer und 10 Mark Silber zehn Jahre hindurch.

Eine grundsätzlich wichtige Entscheidung finden wir in der Urkunde König Ottokars vom 25. April 1274 für das Kloster Seiz erlassen. Hienach dürfe keinem Eigenmanne des Klosters ohne die Zustimmung des letzteren die Freiheit ertheilt werden. Andererseits bewirkte das Bisthum Seckau in seinem Rechtsstreite mit den Judenburgern (1269, 5. März) die königliche Weisung an die Gemeinde, den Kirchen und Klöstern stünde das Recht der Erwerbung von Häusern und Höfen in Städten und Märkten nach Burgrecht (jure civili) zu.[1]

Zu den bedeutsamsten und jener Zeit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen zählt die Ausübung der Grundherrlichkeit in Ansehung der Ehen nichtadeliger und adeliger Hörige oder Eigenleute schlechtweg, desgleichen der Ministerialen, und der aus solchen hervorgehenden Familienbildung.

Jeder weltliche oder geistliche Grundherr nahm bekanntlich das Recht in Anspruch, die Ehen seiner adeligen Ministerialen und jedweden Eigenleute mit solchen anderer Grundherrschaften von seiner Erlaubnis abhängig zu machen, und die aus solch „gemischter" Ehe hervorgehenden Kinder mit dem andern Grundherrn zu theilen. Daraus ergaben sich denn unterschiedliche Abmachungen oder Verträge, die wir aus dem gleichzeitigen Urkundenbestande und zwar soweit er die Landeskirche im weitesten Sinne betrifft, erläutern wollen, da diese Zeugnisse durchwegs ihrem Bereiche angehören.

Den Anfang möge die Urkunde der Gößer Äbtissin Kunigunde vom Jahre 1257 machen. Dieselbe gestattet ihrem Ministerialen Herbart von Põls, sich mit einer Nichtangehörigen des Klosters, der Tochter Dietmars von Mur (bei Knittelfeld), zu verehelichen, und zwar unter der Bedingung der gleichen Theilung der Kinder und des Vermögens zwischen dem Kloster und der Grundherrschaft der Braut. Überdies sollen der Hof zu Utsch (bei Bruck a. d. Mur), das Gefälle in „Mürz" (?) und der Hof in „Miercendorf" (wahrscheinlich Mirtendorf bei Leoben) im Falle der Erledigung sammt der Morgengabe der Frau dem Kloster zufallen.[2]

---

[1] Über das bisher Behandelte sieh Anhang Nr. 127, 133, 108, 172, 81, 87, 206, 98 (beziehungsweise den 8. Abschnitt: über das Städtewesen).

[2] Diplom. St., I 74, i. A. 6, Muchar, V 270, Cop. Landesarch. Diese gemischte Ehe wird als „in disparis conditionis coniugio contractum matrimonii . . ." bezeichnet. . . . Scriptum per manum Ditrici scholastici (Schulmeister) de Liuben

1179, 2. Jänner, schloss Bischof Konrad II. von Freising mit dem Abte Konrad von Admont zu Weidhofen a. d. Ybs nachstehenden Vertrag über die Zuständigkeit der aus der Ehe von Hörigen beider Kirchen entsprossenen Kinder. Sie sollten gleich getheilt werden, Knaben sogut wie Mädchen, und im Falle, dass aus einer solchen Ehe bloß ein Kind hervorgienge oder die Zahl der Knaben eine ungleiche wäre, käme das einzige Kind oder der überzählige Knabe jenem Gotteshause zu, dem die Mutter angehöre.[1]

Übergehen wir nun zu jenen Abmachungen, die zwischen dem Landesfürsten, beziehungsweise seit 1277 dem deutschen Könige als Landesinhaber, und einzelnen Hochstiften in Bezug auf solche gemischte Ehen stattfanden.

1276, 3. Juni, erließ Ottokar zu Znaim zwei Urkunden, Salzburg betreffend.[2] In der einen überweist der König drei Töchter seines Getreuen Eberhard von „Dobringen" (Dobreng bei Marburg) der salzburgischen Hochkirche, da der Genannte, ihr zugehörig, ein Weib ehelichte, das dem (steierischen) Landesfürsten als Grundherrn unterthan[3] sei und dem Gatten (ebensoviel) Söhne geboren habe.

Die zweite Urkunde betraf nachstehende Angelegenheit: Niklas von „Stadow", Eigenmann der Salzburger Kirche, trat in die Unterthanschaft des Königes[4] als Landesfürsten der Steiermark, indem er die Tochter dessen „Getreuen", Konrad von Saurau, zur Frau nahm. Um nun wieder der Huld seines ursprünglichen Dienstherrn, des Salzburger Erzbischofs, theilhaftig zu werden, wandte er sich an den König, und dieser entschied dann, dass zunächst der männliche Sprössling jenes Niklas, welcher nicht aus dieser Ehe stamme, dem Hochstift für immer angehören, und alle Knaben, die fürder aus der bezeichneten Heirat entsprossten, zu gleichen Theilen der Hochkirche und dem Landesfürsten zufallen sollten.

Den Grundsatz der Theilung sämmtlicher Kinder zwischen dem Landesfürstenthum und der erwähnten Hochkirche spricht auch die Urkunde König Rudolfs vom 1. Jänner 1278 aus,[5] worin von der Heirat des Salzburger Ministerialen Hartnid von Leibnitz mit der vornehmen „Frau" und „Ministerialen des Königs", einer von Saldenhofen, die Rede ist.

(Leoben), — „Mürz" bez. wahrscheinlich Mürzhofen, „Mirscendorf" entweder im unteren Mürzthal oder zu Bruck und Leoben (Zahn, Ortsnamenbuch, 350 u. 351).

[1] Anhang Nr. 201.

[2] Anhang Nr. 154 (1. 2.)

[3] quae ad proprietatem dominii regis pertinebat ...

[4] ad potestatem nostri culminis divertit per connubium.

[5] Anhang Nr. 192.

Die Abmachung Ottokars mit Bischof Konrad II. von Freising (Linz, 4. December 1266) betraf die gleiche Theilung der Knaben aus Ehen beiderseitiger Eigenleute.[1]

Dies Theilungsrecht gegenüber den Kindern aus gemischten Heiraten von Ministerialen und Eigenleuten und die Grundherrlichkeit als seine Quelle, gelangt in dem Vertrage König Rudolfs vom 28. December 1281 mit dem Gurker Bischof Johannes zum schärfsten Ausdruck, insbesondere was die Unstatthaftigkeit solcher Ehen höriger Leute ohne Erlaubnis des Grundherrn anbelangt.[2]

Die Freiheit der Landeskirche von Giebigkeiten, die mit den fürstlichen Gefällen oder Regalien zusammenhängen, oder das vom Landesfürsten eingeräumte Recht auf ihren Nutzgenuss, andererseits die grundherrliche Gerichtsbarkeit der Hochkirchen und Klöster werden im 6. und 7. Abschnitte ihre besondere Würdigung finden.

Hier möge nur die Gerichtsbarkeit des Bischofs in allen Zehentstreitigkeiten seines Sprengels hervorgehoben werden, die, 1272, zu Gunsten des Seckauer Kirchenfürsten von allen beim Gerichtstaiding anwesenden Adeligen als herkömmlich und berechtigt anerkannt erscheint.[3]

Übergehen wir nun zu den Rechtsverhältnissen und Zuständen der in unserem Lande begüterten oder ihm angehörigen Hochkirchen, woraus sich das Verhalten des Landesfürstenthums zur Landeskirche im einzelnen ergibt.

Der Schwerpunkt der Stellung des Landesfürstenthums zur Kirche ruht wie bisher in seinem Verhältnis zum Hochstift Salzburg als Metropole, deren Sprengel südwärts bis an die Donau reicht.

An der Schwelle unseres Zeitraumes, da Kaiserthum und Curie über die Zukunft der babenbergischen Länder miteinander im Kampfe lagen, und thatsächliche Herrenlosigkeit die Zustände der Steiermark verwirrte, wollte der antistaufisch gesinnte Inhaber der Salzburger Kirchengewalt, Philipp,[4] als Kriegsfürst die willkommene Sachlage zu Gunsten

---

[1] Anhang Nr. 94.

[2] Anhang Nr. 228.

[3] Anhang Nr. 131.

[4] Die päpstliche Weisung vom 18. October 1247, Lyon, an die Suffragane des Erzbisthums Salzburg, wonach Innocenz IV der „subdiaconus" Philipp zum „procurator" des Hochstiftes eingesetzt habe, sieh nach dem Original des Wiener Handschriften- und Staatsarchivs bei Lampel, Die Landesgrenze von 1254, Anhang 413, Nr. 1. Vgl. Böhmer-Ficker-Winkelmanns Regesten zum 12. October 1247, Seite 1313, Nr. 7882.

der Herrschaft seiner Hochkirche auf dem Boden unseres Oberlandes ausbeuten. In seinen Entwürfen trafen der Entschluss, die Lehen Salzburgs, welche bisher die Markgrafen-Herzoge Steiermarks trugen, dem unmittelbaren Besitze der Hochkirche zurückzuführen, mit der Absicht zusammen, im Ennsthale und auf dem oberen Murboden Rechte und Güter Salzburgs zu erweitern, seine Lehens- und Dienstmannengefolgschaft zu verstärken und so die Machtstellung des Erzstiftes namhaft zu kräftigen. Die Verträge Philipps mit den Pfannbergern, mit Ulrich von Liechtenstein und mit den Treuensteinern über Heeresfolge und Dienstpflicht vom Mai und Juni 1250[1] erläutern dies.

Die Steierische Reim-Chronik zeigt sich da gut unterrichtet;[2] sie kennt den bezüglichen Vertrag Ulrichs von Liechtenstein mit Philipp, die Abmachungen der Treuensteiner, und die „Gräzer",[3] die sie erwähnt, dürften wohl die letzten Ausläufer dieses angesehenen Geschlechtes: Ottokar, Otto und Hartnid,[4] sein, da wir nicht leicht an Grazer Bürger denken können. Auch den andern Liechtensteiner, Ulrichs Bruder, Dietmar von Offenberg, und die Ehrenfelser[5] nennt sie unter den Gefolgschaftsleuten Philipps. Daher dürfen wir ihr auch glauben, dass letzterer um 1248 bis 1250 das Ennsthal von der Mandling bis Hohenwart,[6] die Rottenmanner Maut am Tauernpass, die Feste Kuhberg,[7] andererseits den „Halberc", das ist den Salzberg bei Aussee, und Aussee nebst der Burg Pflindsberg[8] besetzte und für die Erbauung einer Burgwehr auf dem „Resselberge", das ist Eselberg bei Mauterndorf im Ennsthale,[9] sorgte. Man sieht, er wollte alles, was bisher die steierischen Herzoge von Salzburg im Ennsthale zu Lehen trugen, und mehr noch der Hochkirche Salzburg als Besitz herausschlagen.[10]

---

[1] Anhang Nr. 20 (1. 2.), 22.

[2] Sieh Reim-Chronik, Cap. 21 (Seem. A. 26—27, V. 1938 . . .).

[3] Reim-Chronik, S. 27, V. 1983: „die dâ die Gretzer hiezen".

[4] Diese drei Edelherren von Graz (Graeze) begleiten uns in den Urkunden bis 1255—1269.

[5] Reim-Chronik, S. 26/27, V. 1978—1981.

[6] Sieh weiter unten den Vertrag der Habsburger mit dem Erzbisthum über die Ennsthaler Lehen, und den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen.

[7] Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, S. 120, — im Wolkensteiner Gericht bei Rotenmann.

[8] Vgl. über Pflindsberg Zahns Ortsnamenbuch, 37. Dass Philipp die Ausseer Salzstätte besetzte, geht auch aus der Urkunde Philipps f. Reun vom Ende 1252 (Anhang Nr. 35) hervor.

[9] Sieh Zahns Ortsnamenbuch, S. 171, beziehungsweise 254.

[10] Vgl. über die damaligen Bestrebungen Philipps die Abhandlungen von Lorenz, Krones, Huber und Muchar, V, 266 ff.

Wenn bis zum Hochsommer des Jahres 1253 der Stand der Dinge den Bestrebungen des Metropoliten günstig schien, und einerseits die damalige Stellung Otakars, seines böhmischen Vetters, im Lande, andererseits die Gestaltung einer bayerischen Partei ihnen keinerlei Schwierigkeiten bereiten mochte, änderte sich die Sachlage wesentlich infolge der ungarischen Besitzergreifung vom Lande Steiermark und zwar zu Ungunsten Philipps. Die Besetzung Pettaus eröffnete diese schlimme Wendung, der Ofner Friede sicherte die Herrschaft der Árpáden, und sie wurde, als der verhängnisvolle Krieg um das Erzbisthum zwischen seinem Inhaber Philipp und dessen Gegner Ulrich, bisher Bischof von Seckau, losbrach,[1] der eigennützige Verbündete des letzteren, wie dies die pfandweise Erwerbung Pettaus auf ungarischer Seite (1259) verräth. Unter solchen Vorgängen musste die Salzburger Kirche als Zankapfel schwere Einbußen erleiden,[2] und Erzbischof Ulrich überdauerte wohl den Rücktritt Philipps, nicht aber sein eigenes Missgeschick, denn er zog es bekanntlich (1265) vor, seine Lebenstage als Inhaber des Bisthums Seckau und Pfründner der Hauptpfarre Piber in Steiermark zu schließen (starb 6. Juni 1268).

Längst war bereits der Böhmenkönig Ottokar Landesfürst der Steiermark geworden und mit ihm eine stramme Herrschaft eingezogen, die sich bei dem römischen Stuhle bestverdienter Gönnerschaft erfreuten, und, wenngleich stets gewillt, im Rechtsstreit zwischen Kirche und Landesadel den Übergriffen des letzteren zu steuern, die eigene Machtstellung, den Bestand der Befugnisse und Nutzungen mit aller Entschiedenheit wahrte. Wahl und Bestätigung des Nachfolgers Ulrichs im Erzbisthum, des schlesischen Fürstensohnes Wladislaw (10. Nov. 1265), eines Vetters Ottokars (22. April vorher zum Bischof von Passau erwählt), erfolgte

---

[1] Sieh die Literatur in der vorigen Anmerkung. Interessant ist die Vollmacht des Salzburger, für Ulrich eintretenden, Domcapitels zu Handen der Sendboten an die Curie, Propst Ottos und Domherrn Heinrichs, vom 13. Mai 1257 (Hollein), 2000 Pfund Venediger Groschen für ihre Auslagen aufnehmen zu dürfen. Lampel, Die Landesgrenze von 1254, Anhang, S. 454, Nr. 21.

[2] Ulrich von Seckau war 1257 von Papst Alexander IV. als Metropolit anerkannt worden und hatte die Erlaubnis erhalten, Kirchengüter bis zum Betrage von 6000 Mark zu verpfänden oder zu verkaufen. In seiner Nothlage nahm Ulrich beispielsweise vom Reuner Abte Amelrich ein Darlehen von 125 Mark Silber auf (Muchar, V, 292—93, vgl. 296—97). Sieh die päpstliche Urkunde in den Regesten von Böhmer-Ficker-Winkelmann a. a. O. Nr. 9106, 9121, 9131, 9146, 9174. Der Vergleich zwischen dem Salzburger Domcapitel und Philipp vom 4. November 1261 (Salzburg) war nur ein fauler Friede. Über die Verluste und den Verfall der Hochkirche Salzburg handelt die Eingabe der Suffraganbischöfe an das Cardinal-Collegium. (Mon. boica, XXIX, 187, Emler, Regesten, 155—156, Nr. 405 o. D.)

auf Betreiben des böhmischen Hofes, dem ein befreundeter, friedsamer Metropolit sehr willkommen war.[1]

Der neue Erzbischof schied jedoch bereits nach fünf Jahren aus dem Leben (27. April 1270), und in dem sechs Monate später (28. October) erwählten Friedrich II. (von Walchen) sollte es Ottokar seinerzeit mit einem eben so rührigen als beharrlichen Verfechter erzbischöflicher Rechte und politischer Grundsätze zu thun haben, wie entgegenkommend sich auch anfänglich der neue Kirchenfürst dem mächtigen Přemysliden gegenüber anließ.[2]

Die erste Begegnung zwischen Ottokar und dem Erwählten von Salzburg fand vor dem 12. December 1270 zu Friesach statt, als der Böhmenkönig seinen Heereszug gegen Philipp von Sponheim beendigt hatte, denn an dem genannten Tage weilte der Přemyslide bereits im steierischen Oberlande, zu Judenburg, und hier werden jene wichtigen Urkunden ausgefertigt, deren Inhalt offenbar die seit 1246 gestörten und ganz verworrenen Rechtsverhältnisse zwischen der Hochkirche und dem Landesfürstenthum Österreichs, Steiermarks und Kärntens im ganzen betrifft[3] und einer endgiltigen Regelung entgegenführen soll. Denn zum erstenmale lagen die drei genannten Länder in einer Herrscherhand.

Zunächst überträgt Erzbischof Friedrich dem Böhmenkönige Ottokar als Herzoge von Österreich und Steier alle jene Lehen, welche die beiden letzten Babenberger Leopold II. (VI.) und Friedrich I. (II.) innehatten.

Über die von Seite Ottokars zu entrichtende Muthungs-Summe sollen acht Schiedsrichter entscheiden, deren je vier der König und der Erzbischof ernennen. Käme es unter ihnen zu keiner Einigung, so sei den Schiedsmännern Bischof Wernhard von Seckau, Ulrichs Nachfolger im Bisthum,[4] als Obmann beizugeben.

Ebenso verleiht der Metropolit dem Böhmenfürsten alle von den beiden letzten Kärntner Herzogen Bernhard und Ulrich III. getragenen

[1] Auch Wladislaw, den 1255, 29. November, Papst Clemens IV. be (Böhmer-Ficker-Winkelmanns Regesten, V 3, 1478, Nr. 9614), den Vorgänger von dem wegen Schulden bei der römischen Kirche über ihn verhängten Banne lösen und ihn wieder in das Bisthum Seckau einzusetzen, — hatte mit den Nachwehen der früheren Krise zu thun. Vgl. das Breve Papst Clemens IV. vom 9. Februar 1266, Emler, Regesten, 197 Nr. 510.

[2] So schreibt beispielsweise Erzbischof Friedrich c. 1270—72 (Redlich, Monum. Vatic., II 13—14, Nr. 15) an König Ottokar, da sich letzterer über die „Salzburger Ministerialen, so Esch. v. „Tanne", Fr. v. „Thalheim", „Wispach" u. A., als Landfriedensstörer beklage, dass er zu gemeinsamem Vorgehen wider sie bereit sei.

[3] Anhang Nr. 118.

[4] Gewählt vor dem 2. November 1268.

Salzburger Lehen, ausgenommen St. Veit, Klagenfurt und die Veste St. Georgen im Jaunthale, worüber besondere Vereinbarungen abzumachen sind. Die Streitigkeiten über Bergwerke, Erzbau, Bergfrohnen, Maut, Zoll, Gericht, Vogtei u. s. w. bleiben der Schlichtung durch die oben bestellten Schiedsmänner vorbehalten.

In Hinsicht aller jener Hochstift-Lehen, die von Grafen, Freien, Edlen, Ministerialen, Rittern, Dienstmannen oder was immer für Vasallen in Österreich, Steier, Kärnten und Krain oder wo sonst im Herrschaftsgebiete Ottokars erworben und entweder bereits erledigt seien oder es würden, verpflichte sich der Böhmenkönig, dem Hochstift wider alle unrechtmäßigen Inhaber solcher Lehen beizustehen und letztere zur Rückgabe zu verhalten. Darüber erhielt Erzbischof Friedrich in der zweiten Urkunde eine besondere Versicherung mit dem Hinweise auf das bezügliche Ermessen der bestellten Schiedsmänner.

Weiters wurde festgesetzt, dass zur endgiltigen und freundlichen Austragung all dieser Angelegenheiten auf Grundlage des Schiedspruches eine Zusammenkunft des Königs und des Erzbischofs am 1. Mai 1271 zu Wien stattfinden solle. Doch kam der Ungarnkrieg Ottokars in die Quere, und die Wiener Begegnung unterblieb; eine Zusammenkunft beider im Jahre 1271 erscheint überhaupt fraglich, und die Besetzung Friesachs, der erzbischöflichen Hauptstadt in Kärnten, welche der Urkunde des dortigen königlichen Castellans Dietrich von Fulen oder Fulin vom Jahre 1271 [1] vorausgehen musste, macht auf uns den Eindruck, dass sich jene Schwierigkeiten eines befriedigenden Austrages sicherlich nicht vermindert hatten.

Wir wissen, dass der Erwählte von Salzburg im Sommer des Jahres 1273 aus Rom mit dem Pallium heimkehrte und so seine kirchliche Stellung gewährleistet fand, dass er auf dieser Rückreise 12. August in Admont urkundet, [2] — aber für eine Friesacher Zusammenkunft Friedrichs von Walchen mit König Ottokar, wie eine solche der steierische Reimchronist mit jener Heimkehr des Erzbischofs aus Rom zusammenschweißt, fehlt jeder Anhaltspunkt, und ebenso wenig sind wir über die Umstände,

---

[1] Bei Tangl (Hdb. d. Gesch. Kärntens) 65—66 nach d. Urk.-Regest. im Arch. des hist. Ver. in Klagenfurt. Die Urkunde, ohne nähere Datierung (vgl. Krones, die Herrsch. Ottokars, Anhang Nr. 108), bezeichnet Dietrich von „Fulmen" (Fulin) als Castellan von Friesach und gedenkt der Besetzung Friesachs durch den König von Böhmen im Beisein des Bischofs von Olmütz (Bruno) und seines Truchsess Herbard (v. Füllenstein). Der Zeitpunkt der Besetzung Friesachs dürfte wohl in das Jahr 1271 fallen, da die Judenburger December-Verträge (1270) des Böhmenkönigs Friesachs gedacht hätten wenn jene Occupation im Spätjahre 1270 vor sich gegangen wäre.

[2] Wichner, Admont, II 369, Nr. 228.

unter welchen jene Besetzung Friesachs vor sich gieng und ihr Ende fand, irgendwie des Näheren unterrichtet.

Sicher ist nur eines, dass der Salzburger Erzbischof mit König Ottokar auf gespanntem Fuße blieb, dass er die Wahl des Habsburgers zum deutschen Könige mit Freuden begrüßte und sein zähester Anhänger im Ostalpenlande wurde, bei einer Sachlage, deren Gefahren ihn vor allen bedrohten.

Zu Gunsten Salzburgs und seiner Suffragane, Passau und Regensburg, erfloss denn auch der Hagenauer Schutzbrief König Rudolfs vom 4. August 1274 und die Weisung des neuen Herrschers an den Metropoliten des südöstlichen Deutschlands, für die Wiederherstellung des Reichsansehens zu sorgen.[1] Ende October des Jahres fand zu Salzburg eine Provincial-Synode statt, deren Beschlüsse die Zukunft der bedrängten Kirchenprovinz betrafen,[2] und den 23. November erneuerte der Habsburger vom Nürnberger Hoftage aus die Schutzmaßregeln zu Gunsten der Salzburger Metropole. Anderseits entbot König Ottokar spätestens Ende November oder Anfang December 1274 den Erzbischof und dessen Suffragane an seinen Hof.[3]

König Rudolf ließ es allerdings an Aufmunterungen Friedrichs von Wolchen nicht fehlen. Aber all dies konnte die unmittelbare Gefahr, die schweren Bedrängnisse des Erzbisthums durch den mächtigen Gewalthaber der Ostalpenländer nicht beschwören, wie sich dies am besten in der Eroberung und Verwüstung Friesachs durch Milota, Ottokars Landeshauptmann im Steirerlande, kundgibt.[4]

Erzbischof Friedrich musste im Mai 1275 die Richtung mit dem Böhmenkönige anstreben, um über Wasser zu bleiben, aber das Ergebnis seiner Reise nach Prag, die Unterhandlungen vom 29. Mai schlossen mit einer Verschärfung der Sachlage. Er musste, als „Kundschafter" und „Wühler" Rudolfs angeklagt, auf abgelegenen Wegen aus Böhmen entfliehen und suchte wahrscheinlich in Bayern die Zuflucht, um hier eine bessere Wendung abzuwarten.[5]

---

[1] Anhang Nr. 188.

[2] Muchar V, 458.

[3] Vgl. darüber Bussons Abh., a. a. O., 272 ff. und Redlich in Monum. Vatic. II 32—35.

[4] Vgl. Tangl, Gesch. Kärntens, S. 172—73.

[5] Die Unterhandlungen fanden den 29. Mai 1275 in Prag statt. Emler, 403—4, Nr. 968.) Als Schiedsmänner Ottokars erscheinen: Bruno von Olmütz, Burkhard von Klingenberg, Marschall Böhmens und Rezamysl, Schenke von Mähren; als solche des Salzburger Erzbischofs: Bischof Johann von Chiemsee, Bruder Andreas, Vizedom von Salzburg und die salzburgischen Ministerialen: Gebhard von Walwen und

Aus der Zeit vor dem Reichskriege des Jahres 1276 besitzen wir Urkunden Ottokars, worin dieser (3. Juni, Znaim) Rechtsansprüche der Salzburger Kirche genehmigt, ohne dass hieraus eine Besserung seiner Beziehungen zum Erzbischof Friedrich gefolgert werden darf. Wohl aber verdient ihr Inhalt insofern angezogen zu werden, als sich hier, im Mährerlande, in der Umgebung des Böhmenkönigs auch einer der Suffragane und Vasallen des Erzbischofs, Bischof Johannes von Chiemsee, sodann der Salzburger Dompropst Otto, der Abt von St. Peter in Salzburg und adelige Ministerialen des Hochstiftes, Gebhard von Velwen, Konrad von Wartenfels und die Brüder Otto und Konrad von Goldeck vorfinden. Man sieht, wie bedeutend noch in geistlichen und weltlichen Kreisen Salzburgs der Credit des Böhmenkönigs war.[1]

Keiner mochte so sehnsüchtig den Sieg des Habsburgers erhoffen, als Friedrich von Walchen, denn hart waren seit 1275 seine Bedrängnisse, denen besonders eine seiner zahlreichen Zuschriften an den deutschen König Ausdruck gibt.[2]

Der Böhmenkönig werde nicht ruhen, bis nicht die letzte Spur und das Andenken des Erzbischofs und seiner Kirche vom Erdboden verschwinde. Er habe den Erzbischof durch Drohungen und Schmeicheleien mürbe und kirre machen wollen. Der Landeshauptmann von Steier (offenbar Milota) habe die Güter, Märkte, Städte und Dörfer des Erzbischofs überfallen und ausgeplündert, so dass nur die Burgen noch übrig blieben, und auch diese heftigen Belagerungen ausgesetzt seien. Eine Burg in Kärnten habe der Erzbischof durch List und Ränke eingebüßt; alles ringsum sei zerstört und eingeäschert; die erzbischöfliche Stadt — welche einst das Haupt der Steiermark war —, gänzlich vom Erdboden

Chunrad von Wartenfels. Obmann war der Seckauer Bischof Wernhard, den König Ottokar in der bezeichneten Urkunde als seinen „besonderen Freund" (specialis amici nostri) bezeichnet. — In einer eigenen Urkunde (Emler, Nr. 964) verspricht der Böhmenkönig die Widersacher des Erzbischof in die Burgen und Städte seines Reiches nicht aufnehmen zu wollen. — Über die Beschuldigung durch den Seckauer Bischof berichtet Friedrich von Walchen in seinem Schreiben an König Rudolf (Gerbert, Cod. epist. Rud., 82, Emler 405, Nr. 966) folgendermaßen: nos ambos (den Erzbischof und den venerab. frater Conradus) ad terras dicti regis (Ottokar) non ob aliud descendisse, quam ut ipsarum statum in Vestrum (Rudolf) favorem proditorie turbaremus: tantumque factionis suae (d. i. Wernhard von Seckau) contra nos fautores et complices provocavit, quod per vias devias nos fugienda a terris illis cum magno nominis nostri vituperio recedere oportebat . . .

[1] Anhang Nr. 154.

[2] Bodman, Cod. ep., 136, Gerbert, epp. Rud. r., 70, Emler, 414, Nr. 990.

vertilgt,[1] so dass nicht einmal die Grundmauern geschont wurden. Viele Kirchen wären in Brand gesteckt worden, und in ihnen hätten zahlreiche Flüchtlinge einen elenden Tod gefunden. Jetzt besorge der Erzbischof auch in seinem bayerischen Besitze das Ärgste. Aber er wolle, dringlicher Hilfe gewärtig, in seiner treuen Ergebenheit ausharren.

In einem zweiten Schreiben, das offenbar dem erstangeführten vorangieng,[2] räth der Erzbischof dem Habsburger, zunächst Böhmen zu bedrohen, damit Ottokar genöthigt werde, aus Österreich abzuziehen. Sodann sollen die Görzer Grafen Feindseligkeiten gegen die Steiermark eröffnen, dann erst wäre es möglich, dass die Krieger Rudolfs ohne Gefährdung in Österreich einrücken, sonst sei es nicht räthlich. Hier wüthe der Böhmenkönig wider Rudolfs Anhänger; zwei ihrer Burgen habe Ottokar erobert. Nach Steiermark sei ein neuer Hauptmann (Milota) entsendet worden, um vor allen den Erzbischof zu vertilgen.

Unmittelbar vor der Entscheidung, dem Reichskriege gegen Ottokar, entband Erzbischof Friedrich seine Sprengelangehörigen von dem „wider Gott und Gerechtigkeit erzwungenen" Unterthanseide, den sie dem Böhmenkönige leisten mussten.[3]

Der Wiener Novemberfriede des Jahres 1276 machte den harten Schicksalsprüfungen Salzburgs, das und ebenso seine Suffragane dem Reichskriege namhafte Geldopfer gebracht, ein Ende. Den Sieg über Ottokar hatte Erzbischof Friedrich als einen Triumph der guten Sache dem Papste in überschwänglichen Worten gemeldet.[4]

Und bald darauf, 1277, schließt der deutsche König als Gewaltträger des Reiches im Alpenlande mit der Salzburger Hochkirche (Juli 21.) die Wiener Verträge, welche seinen Söhnen als eine der Grundlagen der habsburgischen Hausmacht in Steiermark und Kärnten die Lehen der Hochkirche sichern sollten.[5]

Noch müssen wir aber aus der Zeit vor der Belehnung der Söhne Rudolfs mit den babenbergischen Ländern einiger wichtiger Thatsachen gedenken.

---

[1] civitatem nostram N, quae caput Styrie quondam fuit, das kann sich nur auf das ausgeplünderte und eingeäscherte Friesach beziehen. Denn es liegt kein Nachweis über eine Zerstörung Pettaus vor, wenngleich die Bezeichnung „caput Styriae" weit eher für Pettaus Rolle in der Römerzeit zu sprechen scheint. Man schätzte nochmals die Schäden, welche Salzburg in dieser Fehde erlitt, auf 40.000 Mark Silber. Vgl. Tangl, a. a. O., 178.

[2] Bodman, 15, Emler, 417, Nr. 993.

[3] Gerbert, 133, Emler, 431, Nr. 1034.

[4] Gerbert, 134, Emler, 440, Nr. 1054.

[5] Anhang Nr. 184.

Sie erscheinen belegt durch zwei Actenstücke, welche, das eine ohne Datum, das andere den 9. November 1282 zu Wien ausgestellt, mit einander inhaltlich zusammenhängen und gewissermaßen ein Seitenstück zu dem Lehensbekenntnisse des letzten Babenbergers bilden, dessen ein vorhergehender Abschnitt gedachte.[1] Die erstere Aufzeichnung findet sich den Salzburger Kammerbüchern des Wiener Handschriften- und Staatsarchivs als Verzeichnis aller Lehen einverleibt, welche die österreichischen Herzoge in Steiermark und Kärnten vom Salzburger Erzstift trugen,[2] und dürfte innerhalb der Jahre 1277—1282 fallen, ja dem Inhalte nach dem Lehens-Vertrage des Königs mit Salzburg (1277) gleichzeitig sein, — während die zweite als Urkunde den Lehensbrief Erzbischof Friedrichs zu Gunsten des Grafen Albert von Habsburg, des Erstgeborenen König Rudolfs und Reichsverwesers in Österreich und Steiermark, enthält.[3]

Was zunächst den ersten Absatz jenes angeführten Lehenverzeichnisses über die „Grafschaft des Ennsthales" betrifft, so deckt er sich völlig mit dem Wortlaute der Babenberger Urkunde vom April 1242.[4]

Sodann folgt der Absatz, worin die obere und untere Burg Strechau, der zugehörige Berg und die durch das Ableben Heinrichs von Ernfels[5] erledigten Hochstiftlehen angeführt erscheinen, und zwar innerhalb der Gemärke des Ennsthaler Landgerichts: aufwärts an die Mandling[6] und abwärts gen Hohenwart[7] bis zum Nagelsbach,[8] einerseits nach Norden und anderseits nach Süden bis Pflindsberg. Der dritte Absatz hebt mit der Feste Unter-Strechau an, den zugehörigen Berg einbegriffen, und

---

[1] S. o. S. 207—208.

[2] Salzb. Kammerbücher im Wiener Handschriften- u. Staatsarchiv, Nr. 928; III 340—42, XV. Jahrhundert. — Abschr. im St. Landesarch. „Hic sunt annotata feoda, que duces Austrie in Stiria et Karinthia ab ecclesia Salisburgensi possident."

[3] St. Landesarch. Cop. 1214a. Vgl. Muchar V 442—43. Die hier, Anmerkung 1, S. 443, angefügte Bemerkung: „Die Feste Forchtenstein (zu Neumarkt, sieh Zahn, Ortsnamenbuch, 188 u. 356) mußte infolge dieses Vergleiches vom Erzbischof niedergerissen werden", findet sich nicht weiter belegt.

[4] St. UB., II 515. Vgl. oben S. 207—205.

[5] Wahrsch. Ernfels bei Kammern im Liesingthal, wo eine Burg dieses Namens bestand. Aus diesem Geschlechte stammte Konrad, Propst von Friesach (Wichner II 460, Urk. Erzbischof Konrads von Salzburg vom 15. Jänner 1295).

[6] Mandling-Pass.

[7] „Hohenwart", eine Anhöhe, die Felicetti für den Hochschwab hält (Btr., X 81). Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, 271 und den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen, wo „Hohenwarts" Lage untersucht wird.

[8] Westlich von Schladming, bei Mandling. Zahn, Ortsnamenbuch, 351.

verzeichnet die Lehen, welche Wulfing und Ortolf von Treuenstein[1] vom Hochstifte trugen und zwar innerhalb der Gemärke des vorgenannten Landgerichts: Hohenwart, Nagelsbach, Pflindsberg und Mandling.

Dann treffen wir auf die Vogtei des Admonter Gotteshauses, das Marschallamt in Steiermark,[2] die „Insel", genannt der Luttenwerd,[3] mit der Feste und allem, was dazu gehört, und dem reihen sich alle Güter an, welche weiland die Herzoge von Österreich für die Zehente bei Wiener-Neustadt und in den anliegenden Thälern eintauschten. Den Schluss machen die Burg Arnfels mit ihrem Besitz, die dem Erzbisthum „um groß Gut" verpfändet sei[4] und „etliche" Dörfer um Leibnitz und Pettau.

Daran knüpft sich der Absatz, der von den Kärntner Lehen des Hochstiftes handelt.[5] Hier erscheint im Anschluss an Lind und Timenitz(?)[6] auch die Stadt und Feste Neumarkt[7] einbegriffen, die von den frühern Erzbischöfen „für eine große Summe Geldes" verpfändet worden sei.[8] Den Schluss bilden alle Zehenten, die die Herzoge von Steiermark und Kärnten innerhalb des Salzburger Sprengels innehatten, insbesondere zu Lanzenkirchen, Neustadt, Hartberg, Riegersburg, Marein und Graz.[9]

Macht uns dieses von salzburgischer Seite ausgefertigte Verzeichnis mit dem gesammten Bestande der Salzburger Herzogslehen in Steier und Kärnten bekannt, wodurch jenes babenbergische Lehensbekenntnis seine wesentliche Bestätigung und Ergänzung erfährt, so findet sich in der erzbischöflichen Urkunde vom 9. November 1282 ausschließlich des Ober-Strechauer Burglehens und der Übertragung der Nieder-Strechauer

---

[1] Treunstein, Burg bei Weiz. Zahn, Ortsnamenbuch, 147. Die Brüder Ortolf und Wülfing erscheinen ziemlich häufig in den Urkunden dieses Zeitraumes.

[2] Der Herzog von Steier trug somit von Salzburg das Marschallamt zu Lehen, gleichwie von Aquileja das Mundschenkenamt.

[3] Die ältere Namensform der Umgebung Luttenbergs (Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, 320), der „werd", mit Rücksicht auf die Lage innerhalb des Murlaufes, als „Insel" bezeichnet.

[4] Arnfels nordwärts von Marburg, als castrum schon 1200 erwähnt. (Zahn, Ortsnamenbuch, S. 13.)

[5] Als solche erscheinen St. Veit, die Feste und Stadt Klagenfurt und St. Georgen im Jaunthal.

[6] Lind bei Scheufling in Stm. und Timeniz? (bei St. Veit in Kärnten).

[7] Neumarkt, das zu Kärnten im damaligen Sinne zählt.

[8] Dann folgt das Truchsessamt von Kärnten als salzburgische Lehen der Kärntner Herzoge und ganz am Ende das Gericht auf dem Zoll- und Krapfelde in Kärnten.

[9] Vgl. die Urkunde Leopolds II (VI) von 1211 (St. UB., II 178) und das Lehensbekenntnis Herzog Friedrich d. Str. von 1242 (II 516), welches letztere die gleichen Pfarren aufzählt, während bei der ersteren Wr.-Neustadt fehlt. Vgl. oben S. 209.

Lehensherrschaft infolge Ablebens des salzburgischen Vasallen Heinrichs von „Embel“ [1] — mit Angabe der Grenzen des bezüglichen Landgerichtes — gedacht und hiemit der oben angeführte Absatz des deutschen Lehensverzeichnisses bekräftigt.

Wir wollen nun der Beziehungen des steierischen Herzogthums zu den Hochkirchen Freising, Gurk und Seckau gedenken.

Das Bisthum Freising hierzulande als Grundherr der Herrschaften Ober- und Nieder-Wölz und St. Peters am Kammersberge altersher begütert, konnte unter den Bischöfen dieses Zeitraumes über die Gunst des Landesfürstenthums wahrhaftig nicht klagen. Sie ward Konrad I. (von Tölz und Hohenburg), gest. 1256, und in noch erhöhtem Maße seinem Nachfolger Konrad II. zutheil, der 1258—1279 seines Amtes waltet und von Ottokar als „Blutsverwandter“ bezeichnet erscheint,[2] und zwar in jener Urkunde, welche ein Freundschaftsbündnis beider auf Lebzeiten besiegelt. Eine stattliche Reihe königlicher Gnadenbriefe und Entscheidungen bestätigt die Thatsache[3] der Gewogenheit des Landesfürsten.

Bis zum Mai 1276 hütete sich Bischof Konrad II., das Missfallen des von ihm ausgenützten Böhmenkönigs durch eine der politischen Rolle seines Metropoliten, Erzbischof Friedrichs von Salzburg, anbequemte Haltung heraufzubeschwören, und vermeinte dann, den weiteren Verwicklungen und Fährlichkeiten dadurch am besten ausweichen zu können, dass

[1] Damit muss der im erstangeführten Lehensverzeichnisse als Heinrich von Ernfels bezeichnete Lehensinhaber von Strechau gemeint sein.

[2] Derselbe gilt als „Wittelsbacher“, s. Gams, Ser. episc., S. 275 (während ihn Grote im IX. Bd. seiner Münzstudien, „Namentafeln“, S. 472, bez. 156, den „Wild- und Rheingrafen“ vom Zweige der „Dhaun“ beizählt). Als „consanguineum nostrum carissimum“ nennt ihn die Urkunde Ottokars von 1260, 25. Juli, Wien, Lambacher, Interr. Anh. 40, Zahn, Cod. dipl. Fris. Font. r. a., XXXI 209, und Emler, Regg. 100, Nr. 264), wonach der Böhmenkönig mit ihm ein wechselseitiges Freundschaftsbündnis auf Lebenszeit schloss.

[3] Vgl. für Konrad I. die Urkunde von 1254 im Anhang Nr. 38 und für seinen Nachfolger die seit 1260 im Anhang Nr. 67 (5), 77, 86, 94, 118, 135 (3), 152, 153 (2). Im Index zu Emlers Regg. S. 1266 werden beide Konrade zusammengeworfen. Überdies möchte ich bei dieser Gelegenheit noch einer, wahrscheinlich irrigen Urkundendatierung bei Emler gedenken. Die Urkunde des Brixner Bischofs Bruno (von Bullenstetten-Kirchberg, 1250—1288), worin derselbe die Hochstiftslehen des letzten Sponheimers an Ottokar verleiht, erscheint bei Emler, 329, Nr. 814, zum 5. Februar 1273 (Wien) gestellt; eine Vergleichung der Zeugen in der Freisinger Urkunde vom 3. Februar 1270 mit denen der Brixner Lehensverleihung legt es jedoch nahe, dass letztere wohl auch dem Februar des Jahres 1270 angehören muss und die Datierung MCCLXXIII, nonas Februarii auf einem Versehen beruhte. — 1274, 17. April, Graz, bestätigt König Ottokar der Freisinger Hochkirche das Privileg Herzog Ulrich III. in Kärnten vom 14. Juni 1265 (Zahn, 328, Emler, 358, Nr. 870).

er sich unter dem Vorwande, gewisse schwierige Geschäfte abwickeln zu müssen, auf seinen Kirchensitz im Bayernlande begab. Die Maßregel Ottokars vom 1. Mai 1276, zufolge deren der Böhmenkönig, anlässlich der Abwesenheit Konrads, dessen Kaplan, Heinrich von Lack, Propst der freisingischen Besitzung Maria-Wörth, zum Verweser der freisingischen Güter in Österreich, Steier, Kärnten, Krain und in der (windischen) Mark bestellte, muthet uns wie eine das Misstrauen Ottokars verrathende Vorkehrung an; dennoch läßt sich dies aus der Urkunde selbst nicht belegen,[1] ja wir finden hier den Amtleuten die Achtung der grundherrlichen Rechte Freisings eingeschärft, und eine gleichzeitige Verfügung Ottokars zu Gunsten Konrads[2] zeigt offenbar sein Bestreben, den Freisinger Bischof in seiner Anhänglichkeit zu bestärken; allerdings ohne Erfolg.

Denn als der Reichskrieg gegen Ottokar im Hochsommer begann, stand bereits Konrad II. im gegnerischen Lager, und die Urkunden König Rudolfs vom Jahre 1277 gedenken einerseits der Geldopfer des Freisinger Bischofs, die ihm gewiss nur die Sachlage abgetrotzt hatte, anderseits bezeugen sie, dass sich der Habsburger beeilte, die Freisinger Hochstiftlehen seinen Söhnen zuzuwenden und dem Bischof seine Erkenntlichkeit zu beweisen.[3]

Das Gurker Vasallen-Bisthum der Salzburger Hochkirche, für unser Land ungleich bedeutender als das Freisinger, hatte seit 1253 Dietrich II. (gest. 1278, 10. November) inne. In der Zeit des Herrschaftswechsels (1254—1276) begegnen uns nur selten landesfürstliche Urkunden zu Gunsten des Gurker Kirchenfürsten, immerhin bezeugen sie die gnädige Gesinnung des Böhmenkönigs.

Als der Reichskrieg gegen Ottokar II. begann, war Bischof Dietrich II. längst über seine Parteistellung im klaren; wir begegnen ihm im Feldlager Rudolf I. vor Wien, 1277 vom Jänner ab am dortigen Hofe des Habsburgers. Auch ihm stellt der König angesichts der aufgewendeten Kriegsgelder einen Schadlosbrief aus, und gewiss wurden schon damals jene Verhandlungen eingeleitet, die unter dem Nachfolger Dietrichs II., 1279, Johann „vom Ennsthal", bisher Bischof von Chiemsee, (gest. 25. Juli 1281) als Ergebnis beurkundet erscheinen und die Übertragung der Gurker

---

[1] Anhang Nr. 153. Die Verfügung wird damit begründet, dass Bischof Konrad selbst den Böhmenkönig ersucht habe: quod aliquem de nostris familiaribus et servitoribus sibi nominatim exprimeremus, cuius fidei et diligencie in eius absencia committeres castra, munitiones et possessiones, quae sub nostri districtus dominio habet ecclesia Frisingensis ....

[2] Zahn, Cod. dipl. Austro-Frising., I A., S. 333, Nr. 310.

[3] Anhang Nr. 180 (2), 181 (3), 182.

Hochstiftslehen auf die Söhne Rudolfs von Habsburg betrafen. Die „Ernennung" seines Nachfolgers Konrad, Domherrn von Regensburg, durch Papst Martin V. (1282, 17. Juni) zum Bischof, wobei das vom Salzburger Erzbischof und vom Gurker Domcapitel angemeldete „Wahl"-Ergebnis außer Kraft gesetzt erscheint, bildet eine neue Phase in der so verwickelten Geschichte der Rechtsverhältnisse dieses Bisthums. Doch vertraten Salzburg und das Domcapitel weiterhin nicht ohne Erfolg ihr Recht.[1]

Das Bisthum Lavant[2] tritt in dieser Epoche so gut wie gar nicht in den Kreis der öffentlichen Angelegenheiten.

Umsomehr ist dies bei unserm Landbisthum Seckau der Fall, dessen Inhaber das ganze damalige Geschichtsleben der Steiermark und zwar im Vordergrunde der Ereignisse begleiten.

Aus den Zeiten des letzten Babenbergers ragt herüber Bischof Ulrich (s. 1244),[3] dem die Wahl zum Erzbischof von Salzburg als Gegner Philipps, des Kärntner Herzogssohnes, zum Fluche werden sollte. Denn dieser Kampf um das Erzbisthum überstieg weit seine persönlichen Anlagen und Machtmittel. Er hätte besser gethan, sich mit seinem Bisthum zu bescheiden, als gegen Philipp aufzutreten, dem er 1248 ff. mancherlei Gunstbezeugungen verdankte, und an denen es auch Ottokar II. vor und nach dem Jahre 1254 nicht fehlen ließ.[4] In der bösen Klemme, Erzbischof genannt zu werden und es doch nicht zu sein, erlitt er Gefangenschaft und schweres Trübsal. Von drückender Schuldenlast gebeugt und als zahlungsunfähiger Schuldner mit dem Banne der Curie beladen, der erst 1265 von ihm genommen wurde, musste Ulrich froh sein, sich wieder auf das Bisthum Seckau zurückziehen zu können, das allerdings durch ihn was seinen Besitz betrifft, arg heruntergekommen war und die dauernde Nothlage seines Inhabers begreiflich macht.

Mit Wernhard (Bernhard) von Mörsbach, dem Passauer Dompropst[5] und Günstling Ottokars, erhielt seit 2. November 1268 die Seckauer

---

[1] Anhang Nr. 107, 152, 161 (Zeugen), 167, 180, 182, 216. Über die diplomatische Rolle Bischofs Johann in Diensten Rudolfs I. und über die „Ernennung" Bischof Konrads von 1282, sieh Mitth. aus dem vaticanischen Arch., I, S. 240, 243 und 273, 286.

[2] 1256—1264 war Karl von Friesach, 1264—1267 Almerich Grafendorfer, 1268 bis 1275 Herbord (Eberhard), 1275—1284 Gerhard (Eberhard) von Ernthal Bischof von Lavant. Sieh Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant, Klagenf. 1841; Gams, Ser. ep., S. 284.

[3] Ulrich gelangte 1244 zum Bisthum, wurde 1248 geweiht. Als Verweser des Seckauer Bisthums starb er 6. Juni 1268.

[4] Anhang Nr. 6, 9, 11, 13, 19, 35, 40, 67 (9).

[5] Als Wernhardus de Morspach, canonicus Pataviensis ecclesiae begegnen wir ihm als ersten Zeugen in der Otakarischen Urkunde von 1264 (Emler, Regg., 182, Nr. 468).

auf Betreiben des böhmischen Hofes, dem ein befreundeter, friedsamer Metropolit sehr willkommen war.[1]

Der neue Erzbischof schied jedoch bereits nach fünf Jahren aus dem Leben (27. April 1270), und in dem sechs Monate später (28. October) erwählten Friedrich II. (von Walchen) sollte es Ottokar seinerzeit mit einem eben so rührigen als beharrlichen Verfechter erzbischöflicher Rechte und politischer Grundsätze zu thun haben, wie entgegenkommend sich auch anfänglich der neue Kirchenfürst dem mächtigen Přemysliden gegenüber anließ.[2]

Die erste Begegnung zwischen Ottokar und dem Erwählten von Salzburg fand vor dem 12. December 1270 zu Friesach statt, als der Böhmenkönig seinen Heereszug gegen Philipp von Sponheim beendigt hatte, denn an dem genannten Tage weilte der Přemyslide bereits im steierischen Oberlande, zu Judenburg, und hier werden jene wichtigen Urkunden ausgefertigt, deren Inhalt offenbar die seit 1246 gestörten und ganz verworrenen Rechtsverhältnisse zwischen der Hochkirche und dem Landesfürstenthum Österreichs, Steiermarks und Kärntens im ganzen betrifft[3] und einer endgiltigen Regelung entgegenführen soll. Denn zum erstenmale lagen die drei genannten Länder in einer Herrscherhand.

Zunächst überträgt Erzbischof Friedrich dem Böhmenkönige Ottokar als Herzoge von Österreich und Steier alle jene Lehen, welche die beiden letzten Babenberger Leopold II. (VI.) und Friedrich I. (II.) innehatten.

Über die von Seite Ottokars zu entrichtende Muthungs-Summe sollen acht Schiedsrichter entscheiden, deren je vier der König und der Erzbischof ernennen. Käme es unter ihnen zu keiner Einigung, so sei den Schiedsmännern Bischof Wernhard von Seckau, Ulrichs Nachfolger im Bisthum,[4] als Obmann beizugeben.

Ebenso verleiht der Metropolit dem Böhmenfürsten alle von den beiden letzten Kärntner Herzogen Bernhard und Ulrich III [illegible]

---

[1] Auch Wladislaw, den 1255, 29. November, Papst Clemens IV. [illegible] (Böhmer-Ficker-Winkelmanns Regesten, V 3, 1478, Nr. 9614), den Vorgänger von dem wegen Schulden bei der römischen Kirche über ihn verhängten Bann[illegible] lösen und ihn wieder in das Bisthum Seckau einzusetzen, — hatte mit den Na[illegible] wehen der früheren Krise zu thun. Vgl. das Breve Papst Clemens IV. vom 9. Februar 1266, Emler, Regesten, 197 Nr. 510.

[2] So schreibt beispielsweise Erzbischof Friedrich c. 1270—72 (Redlich, Monum. Vatic., II 13—14, Nr. 15) an König Ottokar, da sich letzterer über die „Salzburger Ministerialen, so Esch. v. „Tanne", Fr. v. „Chalheim", „Wispach" u. A., als Landfriedensstörer beklage, dass er zu gemeinsamem Vorgehen wider sie bereit sei.

[3] Anhang Nr. 118.

[4] Gewählt vor dem 2. November 1268.

Salzburger Lehen, ausgenommen St. Veit, Klagenfurt und die Veste St. Georgen im Jaunthale, worüber besondere Vereinbarungen abzumachen sind. Die Streitigkeiten über Bergwerke, Erzbau, Bergfrohnen, Maut, Zoll, Gericht, Vogtei u. s. w. bleiben der Schlichtung durch die oben bestellten Schiedsmänner vorbehalten.

In Hinsicht aller jener Hochstift-Lehen, die von Grafen, Freien, Edlen, Ministerialen, Rittern, Dienstmannen oder was immer für Vasallen in Österreich, Steier, Kärnten und Krain oder wo sonst im Herrschaftsgebiete Ottokars erworben und entweder bereits erledigt seien oder es würden, verpflichte sich der Böhmenkönig, dem Hochstift wider alle unrechtmäßigen Inhaber solcher Lehen beizustehen und letztere zur Rückgabe zu verhalten. Darüber erhielt Erzbischof Friedrich in der zweiten Urkunde eine besondere Versicherung mit dem Hinweise auf das bezügliche Ermessen der bestellten Schiedsmänner.

Weiters wurde festgesetzt, dass zur endgiltigen und freundlichen Austragung all dieser Angelegenheiten auf Grundlage des Schiedspruches eine Zusammenkunft des Königs und des Erzbischofs am 1. Mai 1271 zu Wien stattfinden solle. Doch kam der Ungarnkrieg Ottokars in die Quere, und die Wiener Begegnung unterblieb; eine Zusammenkunft beider im Jahre 1271 erscheint überhaupt fraglich, und die Besetzung Friesachs, der erzbischöflichen Hauptstadt in Kärnten, welche der Urkunde des dortigen königlichen Castellans Dietrich von Fulen oder Fulin vom Jahre 1271[1] vorausgehen musste, macht auf uns den Eindruck, dass sich jene Schwierigkeiten eines befriedigenden Austrages sicherlich nicht vermindert hatten.

Wir wissen, dass der Erwählte von Salzburg im Sommer des Jahres 1273 aus Rom mit dem Pallium heimkehrte und so seine kirchliche Stellung gewährleistet fand, dass er auf dieser Rückreise 12. August in Admont urkundet,[2] — aber für eine Friesacher Zusammenkunft Friedrichs von Walchen mit König Ottokar, wie eine solche der steierische Reimchronist mit jener Heimkehr des Erzbischofs aus Rom zusammenschweißt, fehlt jeder Anhaltspunkt, und ebenso wenig sind wir über die Umstände,

[1] Bei Tangl (Hdb. d. Gesch. Kärntens) 65—66 nach d. Urk.-Regest. im Arch. des hist. Ver. in Klagenfurt. Die Urkunde, ohne nähere Datierung (vgl. Krones, die Herrsch. Ottokars, Anhang Nr. 108), bezeichnet Dietrich von „Fulmen" (Fulin) als Castellan von Friesach und gedenkt der Besetzung Friesachs durch den König von Böhmen im Beisein des Bischofs von Olmütz (Bruno) und seines Truchsess Herbard (v. Füllenstein). Der Zeitpunkt der Besetzung Friesachs dürfte wohl in das Jahr 1271 fallen, da die Judenburger December-Verträge (1270) des Böhmenkönigs Friesachs gedacht hätten wenn jene Occupation im Spätjahre 1270 vor sich gegangen wäre.

[2] Wichner, Admont, II 369, Nr. 228.

zum „Generalcapitän“ wählen, indem er seinen Vertrauten, Meister Heinrich, den Propst von Maria-Wörth in Kärnten, zum „Vicedom“ im Patriarchate bestellte.

So standen die Dinge, als in der Person Raimondos de la Torre, 21. December 1273, ein neuer und ordnungsmäßiger Patriarch erstand, und dieser daran gehen musste, seine Stellung und Zukunft zu sichern. Der Böhmenkönig als Herzog von Steier, Kärnten, als Herr Krains und der Mark war nicht gewillt, dem neuen Kirchenfürsten seine bisherigen Errungenschaften ohne Gegengabe zu opfern, und so bilden die Abmachungen Ottokars mit Raimondo vom 2. August 1274 zugleich eine der wichtigsten Urkunden über die Rechtsverhältnisse des Landesfürsten Steiermarks, beziehungsweise Kärntens und Krains, zu dem Patriarchate.[1]

Die Forderungen Ottokars, welche seine Sendboten, Bruder Konrad, Präceptor des Deutschen Ordens in Österreich und Steier, Meister Heinrich, der frühere Vicedom Friauls, und Pfarrer Konrad dem Patriarchen vorlegten, betrafen:

1. den Besitz der Herrschaft Pordenone, wie sie die beiden letzten Babenberger innehatten;

2. alle vom letzten Sponheimer Erzherzoge Ulrich III. in Kärnten, Krain und der Mark besessenen Lehenschaften, insbesondere die Herrschaft Windischgraz (deren dauernder Besitz Patriarch Berthold 1251, 30. April, seiner Hochkirche übertragen hatte);

3. das aquilejische Mundschenkenamt;

4. die Belehnung mit allen Hochstiftsgütern, welche die Herzoge von Österreich, Steier und Kärnten bisher erworben und innegehabt, und

5. die Straffreiheit für alle Anhänger des königlichen Vicedoms Heinrich.

Der Patriarch gab den 8. August nachstehenden Bescheid:

1. Zunächst erwarte er, dass wie der Böhmenkönig bereits vom Papste schriftlich und von Bischof Bruno mündlich verständigt sei, dem Patriarchate alles zurückgestellt werde, was ihm von Ottokar in Kärnten, Krain, der Mark und in Friaul widerrechtlich entzogen sei.

2. Bei Pordenone müsse das Eigenthum Herzog Leopolds (VI.) und das Lehensgut auseinandergehalten werden.

3. Der Patriarch sei bereit, den König mit allen von den beiden Babenbergern in der Steiermark innegehabten Lehen zu investieren, — doch nicht in der Lage, bezüglich der vom Kärntner Herzog Ulrich III.

---

[1] Sieh darüber die Belege im Anhang Nr. 139. Für das Weitere vergleiche Anhang Nr. 140, 155.

in Kärnten, Krain und der Mark innegehabten Hochstiftgüter das Gleiche zu thun, da sie heimfällig geworden seien.

4. Windischgraz, das Eigengut der Hochkirche, könne er nicht ausliefern.

Schließlich gab Patriarch Raimund dem Könige zu wissen, dass er als „Getreuer" und „Vasall" der Kirche von Aquileja zu ihrer „Vertheidigung" bereit sein solle.

So blieb denn der endgiltige Ausgleich in der Schwebe, ohne dass sich Ottokar II. veranlasst fand, das was die Sponheimer in Kärnten, Krain und der Mark als Lehen trugen, dem Patriarchate zur Verfügung zu stellen, oder auf die Gewalthaberschaft im Windischgrazer Gebiete zu verzichten.

Inzwischen hatte König Rudolf nicht gesäumt, sich der befreundeten Gesinnung des Patriarchen zu versichern, und so unterließ dieser es auch nicht, ihm (1276) seinen Beistand gegen Ottokar, den „ungehorsamen Fürsten", in Aussicht zu stellen.

Der Schluss dieses Abschnittes ist den Landesklöstern und jenen geistlichen Körperschaften aufgespart, die in der Steiermark begütert waren und mit der Schutzvogtei unserer Herzoge verknüpft erscheinen.

Das älteste Stift der Steiermark, die Benedictiner Nonnenabtei Göß, bietet uns für die Zeit der ungarischen Fremdherrschaft (1254 bis 1259) Belege für die Wahrung ihrer Rechte und Immunitätsprivilegien, und sie zeigt sich auch bestrebt, letztere vom Könige Rudolf (1279) verbrieft zu erhalten.[1]

Admonts Äbte[2] hatten bis 1275 wechselvolle und das Kloster schwer schädigende Jahre zu verwinden und säumten nicht, sich des Schutzes der maßgebenden Gewalten zu versichern und für die Rechte und Ansprüche des Gotteshauses, dessen tiefster Verfall der „herrenlosen" Zeit im Lande sich anschließt, bei Kaiser- und Landesfürstenthum und seinen Vollmachtträgern einzuschreiten. Die Urkunden der Jahre 1248—1276 bezeugen dies.[3]

Mit dem Abte Heinrich, dem Sohne des steierischen Oberlandes, setzt seit 1275 die Epoche der neuen Blüte des Klosters ein und läst

[1] Anhang Nr. 50, 57, 210 (3, 4, 5).

[2] 1242—1259 stand dem Stifte der frühere Abt von Biburg und Seeon, Berthold, vor; ihm folgten ziemlich rasch: 1259—1262 der Admonter Sacristan Friedrich 1262—1268 Ulrich „Zant" (Zahn), 1268—1275, Albert I. Vgl. Wichner, G. v. A., II. Bd. (1178—1279).

[3] Anhang Nr. 4, 21, 53, 55, 81 (1, 2), 87, 90, 95, 100, 110, 119, 160.

uns in ihm einen ebenso klugen als willensstarkenden Anwalt des Vortheiles der Abtei und den einflussreichen Günstling und Staatsmann der habsburgischen Epoche, seit Rudolfs Eingreifen in die Geschicke unseres Landes und der Reichsverwesung seines Erstgebornen, Albrechts I., erkennen.[1] Wir werden ihm an anderer Stelle als „Landschreiber" der Steiermark begegnen.

Auch die Benedictinerabtei St. Lambrecht blieb in dem Bestreben, sich ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen zu lassen, und für ihre Ansprüche einzutreten, in keinem Zeitraume der wechselnden Herrschaften hinter Admont zurück.[2] Als dann seit 1277 die neue Ordnung der Landesangelegenheiten durch König Rudolf I. anhub, beeilte sich auch St. Lambrecht, den Schutz und Schirm des Reichsoberhauptes in Anspruch zu nehmen.[3]

Am rührigsten vielleicht zeigt sich das Cistercienserkloster Reun in jeder Richtung, die den Vortheil des Stiftes betrifft, wofür die lange Reihe von Urkunden Belege bietet, mögen wir nun die Zeit vor 1254, oder die der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft ins Auge fassen.[4]

Um so auffallender erscheint das Schweigen der Königsurkunden Rudolfs I. (1277—1281) über das genannte Stift.

Das Chorherrnkloster Seckau, seit 1218 dem Gründungsjahre des gleichnamigen Bisthums, demselben als „Kathedral"-Stift zur Seite, hatte über so manche Nachwehen der „herrenlosen" Zeit zu klagen, wie dies beispielsweise die ihm von Herrand von Wildon zugefügten Schäden darthun. Die Urkunden der ungarischen und böhmischen Epoche bezeugen,

---

[1] Anhang Nr. 165, 188, 206, 215. Heinrich war zu St. Walburg bei St. Michel an der Liesing geboren, Blutsverwandter Gundachers, Abtes von Mondsee, und der Familie Grießer (d. i. von Gries, aus welcher jener During stammt, dem Abt Albert von Admont Neubrüche verpachtet; Wichner, II 120). Als Spitalmeister Admonts tilgte er bald eine Schuldenlast von 4000 Mark Pf. und 1800 Mark Silber (Wichner, 126). Selbst die Reim-Chronik rühmt (Cap. 183, S. 246, V. 18.585 ff.) die für das Kloster segensreiche Thätigkeit Heinrichs:

daran geschach dem Klôster wol
bî sîner zît wâren so vol
Kesten unde Keller
daz des Klôsters liunt (Leumund, Ruf) heller
nie wart sît der zît lenge
sîner stifte anevenge;
er schuof dem goteshûse frum (Nutzen).

[2] Anhang Nr. 12, 14, 18, 19 (2), 49, 78 (2—4), 93, 109, 132, 145.

[3] Anhang Nr. 170, 194, 217.

[4] Anhang Nr. 33, 34, 42, 48, 52, 59, 60, 61, 65, 66, 67 (7—8), 69, 71, 121, 122, 123, 127, 129, 150.

dass seinen Rechtshändeln die landesfürstliche Gewalt hilfreich entgegenkam und es an Bekräftigungen seiner Rechte und Freiheiten nicht fehlen ließ.[1] Die leitende Thätigkeit des Dompropstes Ortolf von Prank begleitet uns vom Schlusse der árpádischen Fremdherrschaft bis in die Zeiten habsburgischer Reichsverwesung durch eine lange Reihe von Jahren und zeugt für seinen Eifer zu Gunsten der Besitzrechte des Stiftes. Von besonderem Interesse erscheint die vom Salzburger Erzbischof Wladislaus bei seiner Anwesenheit in Seckau (12. August 1267) verfügte Regelung des canonischen Lebens der Canoniker und der Zucht des Seckauer Nonnenklosters.[2] Propst Ortolf und das gesammte Chorherrncapitel bestätigte sie (13. August), und dabei findet sich bemerkt, dass, weil der Propst auch in Geschäften des Landesfürsten und der Landherrn (barones) zu thun habe, anderseits durch Taidinge (placita) gleichwie durch Stiftsangelegenheiten genöthigt sei, Seckau häufig zu verlassen, so solle er stets einen bejahrten Capitularen als Rathgeber und einen jüngeren Priester als Kapellan zur Seite haben.[3]

Als König Rudolf die Reichsverwesung unseres Landes antrat, beeilte sich Seckau für seine Rechte und Freiheiten und seinen Besitzstand neue Bürgschaften zu erwerben.[4]

Das Vorauer Chorherrnstift bietet für die ganze Epoche nur einen einzigen und zwar königlichen Schutz- und Schirmbrief vom 22. Jänner 1277.[5] Dennoch giengen an ihm die trüben Jahre seit 1246 durchaus nicht ohne schwere Schäden vorüber, wie dies der Hauschronist andeutet,[6] und der tüchtige Propst Gebeno (Gebwin) „aus fremdem Lande und fremdem Orden“ [7]

---

[1] Anhang Nr. 46, 72, 75, 85, 105, 108, 134, 142, 144, 149.

[2] Vgl. d. Urk. im Anhang Nr. 80.

[3] Muchar, V 326—327.

[4] Sieh Anhang Nr. 173 (1—3), 190, 197, 206, 227.

[5] Sieh Anhang Nr. 169.

[6] Caesar, Ann. d. St., II 186—187. Vgl. Muchar, V 194, „Nota intra spatium aliquot annorum, isto tempore infinita damna Voraviensi ecclesiae praecipue post obitum Friderici ducis piae memoriae illata sunt ...

[7] „alienum a regione et religione (nostra) ...“ Gegen diesen Gebeno, welcher dem beim Brande des Chorherrnstiftes 1237 verunglückten Propste Bernhard II. nachfolgte (Cäsar, Ann. d. St., II 168—169), richtet sich eine (handschriftlich leider schadhaft gewordene) Anklage, welche der Herausgeber des UB. f. St. in einem Vorauer Codex (Nr. 284) entdeckte und dem II. Bande (543—545) beifügte. Da in dieser an Verdächtigungen reichen und schwulstigen, pamphletartigen Schrift von dem Entweichen und von der freiwilligen Abdankung Gebenos die Rede ist, welche 1267 erfolgte (Cäsar, II 282), so kann diese Schrift wohl nur zum Jahre 1267 gestellt werden, und keineswegs zum Jahre 1243. Für die Zeiten Innocenz IV. (gest. 1254) fand wohl der Herausgeber einen Anhaltspunkt in den Eingangsworten: J. dei gratia

hatte bei seiner Amtsführung (1237—1267) keinen leichten Stand. Die Nachbarn, insbesondere Gottschalk von Neuberg, Heinrich von Hartenfels und Gerhard von Krumbach, als sie auf der Burg Thalberg hausten, Heinrich von Raimberg, Wulfing von Friedberg, Konrad von Aichberg, die Herren von Stadeck, Wulfing von Stubenberg, Rechlin von Feistritz, Rudolf von Treuenstein, die Herren von Puchheim, nahmen den Güterbestand Voraus hart mit.

Eines der jüngeren Chorherrnstifte, die Gründung der Wildonier zu Stainz, erscheint in der ungarischen Epoche, in der der böhmischen Herrschaft und in den Zeiten der habsburgischen Verwesung mit Schutz- und Schirmbriefen der Landesregierung bedacht.[1]

Die Stiftung der Mährenberger, das gleichnamige Dominicanerinnenkloster, sorgte in den Tagen Ottokars und Rudolfs I. für Bürgschaften seines Bestandes.[2]

Von den in landesfürstlichen Städten gegründeten Klöstern erscheint zu Judenburg einerseits der dortige Minoritenconvent in der einzigen Steiermark betreffenden Urkunde Friedrichs, des Sohnes der Babenbergerin Gertrude und Hermanns von Baden, vom Jahre 1259, der eine bürgerliche Widmung darin bestätigt,[3] erwähnt, anderseits das von dem Bürger Heinrich und seiner Gattin gegründete Kloster der Clarissinnen durch einen Schirmbrief König Rudolfs in dem Genusse einer Stiftung der Herzogin Gertrude anerkannt.[4]

---

summo pontifici . . ., da dieser Buchstabe nur auf diesen Papst paßt, aber der Inhalt widerspricht dem, umsomehr, als von der Ankunft des Salzburger Erzbischofs in Vorau die Rede ist. (His ita se habentibus contigit dominum nostrum Salzpurgensem archiepiscopum per nos transire.) Erzbischof Wladislaus war im August 1267 in Seckau und dürfte damals wohl auch Vorau besucht haben, während wir für eine solche Reise seiner Vorgänger gar keinen Anhaltspunkt finden. Damit stimmt auch das mir vom Collegen Prof. Dr. Loserth abschriftlich mitgetheilte Stück (cod. Vorav. 184 olim 270 f. 192b), worin zum Jahre 1267 der infolge freiwilliger Abdankung Gebwins oder Gebenos vorgenommenen Wahl seines Nachfolgers Bernhard (III.), Salzburger Domherrn zum Vorauer Propste die Rede ist. Sie wird darin in einem Schriftstück „forma eleccionis" an Erzbischof W. (Wladislaus) von Salzburg gemeldet. Im „decretum" eleccionis erscheinen Perhtold, Decan der Vorauer, und der ganze Convent, den bisherigen Propst Gebwin an der Spitze, namentlich angeführt. Damals war Clemens IV. Papst (1265—1268). Sollte vielleicht jenes J nur der lesbare Rest des Buchstaben C (= Clemens) oder verschrieben sein?

[1] Anhang Nr. 56, 172, 173.

[2] Anhang Nr. 26. Vgl. Luschin, Die mittelalt. Siegel der Abt. u. Conv. in Steiermark (1874, sieh Nr. 21) über diese Gründung — die weiteren Urk. im Anhang Nr 122 (2), 125 (1), 171.

[3] Vgl. Luschin, a. a. O., Nr. 14; Anhang Nr. 58.

[4] Vgl. Luschin, a. a. O., Nr. 15; Anhang Nr. 178.

Der Prediger- oder Dominicanerorden war in Leoben und Pettau sesshaft geworden, der Minoritenorden in Graz, ohne dass uns landesfürstliche Urkunden über diese Klösterbestände in unserem Zeitraume vorliegen.

Das Hospital am Zerwalde, oder Semering, erscheint zunächst 1259 vom damaligen Landesfürsten, König Stephan V., Bélas IV. Sohne und Mitregenten auf Bitte des Erzbischofs Ulrich von Salzburg und mit Zustimmung der Vornehmen des Landes den Karthäusern von Seiz „für immer" zugewiesen, doch muss von dieser Maßregel wieder abgegangen worden sein, da die Gnadenurkunden Ottokars II. dem Hospiz seine hergebrachten Rechte, Freiheiten und seinen Eigenbestand sichern.[1]

Bevor wir den Salzburger Kirchensprengel verlassen, sei noch der Grazer Deutschordens-Commende gedacht. Wie hart ihre Güter mitgenommen wurden, bezeugt das gerichtliche Erkenntnis vom Jahre 1255 zu ihren Gunsten. Die Königsurkunde von 1278 gewährte ihr das Vorrecht zur Errichtung einer mit ihr verbundenen Freischule.[2]

Wir betreten nun das Gebiet der aquilejischen Kirchengewalt. Zunächst treffen wir auf die älteste Karthause Deutschlands, Seiz, deren Anfänge an früherer Stelle zur Sprache kamen.[3] Die erste Urkunde dieses Zeitraumes (von 1247) betrifft eine aquilejische Schenkung von Zehenden, die als zum „Schenkenamt" der Hochkirche gehörend, von den beiden letzten Babenbergern innegehabt waren. Die weiteren beweisen, dass der Karthause die wechselnde Landesherrschaft geneigt blieb, und zu Anfang der habsburgischen Reichsverwesung sorgte das Kloster für die Erwerbung von Königsurkunden, welche seine Rechte und seinen Besitzstand dauernd sichern sollten.[4]

Geirach, die zweite Karthause des Unterlandes, erwarb vom Statthalter Ottokars, Bischof Bruno eine Bekräftigung seines privilegienmäßigen Bezugsrechtes auf Eisen.[5]

Bedeutender ist der bezügliche Urkundenbestand der namhaften Benedictinerabtei Obernburg im damals kärntnischen Sannthale. Abgesehen von der Kärntner Herzogsurkunde vom Jahre 1263 bietet die böhmische Herrschaftsepoche eine Reihe von Schutz- und Schirmbriefen für das Kloster, denen sich die Königsurkunde von 1277 zugesellt.[6]

---

[1] Anhang Nr. 112 und 135 (5).
[2] Anhang Nr. 47, 193.
[3] Sieh den Zeitraum der Traungauer und Babenberger S. 48, 90—92.
[4] Anhang Nr. 2, 41, 63, 116 (1, 2), 135 (4 u. 6), 166 (1—3).
[5] Anhang Nr. 74, Vgl. o. S. 152—153.
[6] Anhang Nr. 79, 133, 135 (2), 148, 176.

Auch das Dominicaner-Nonnenkloster **Studenitz**, die Stiftung Sophiens, der Witwe des Jauneckers Richer, einer Angehörigen der Adelssippe von Rohitsch-Königsberg-Pettau, erfreute sich, abgesehen von der Gunst des Gurker Bisthums, auch der Gnade des Böhmenkönigs, dessen bezügliche Urkunde König Rudolf 1277 bestätigte.[1]

Von den auswärtigen Klöstern, die auf dem Boden der heutigen Steiermark begütert waren, gebürt, was Umfang dieses Besitzes anbelangt, der Benedictinerabtei St. Paul und dem Cistercienserkloster Viktring des Kärntner Landes der Vortritt.

St. **Paul** hatte in der herrenlosen Zeit mancherlei Schädigungen erfahren, die sich auch später wiederholten und in den Urkunden Ottokars von 1260 und Herzog Ulrichs von Kärnten von 1263 ihre Beleuchtung finden, ja noch in die Tage König Rudolfs hineinragen.[2]

Viktrings gedenkt, abgesehen einer richterlichen Entscheidung, die Gnadenurkunde des Árpáder Stephan; die böhmische Herrschaftsepoche stellt sich auch für dieses Kloster mit einer solchen Verbriefung seiner Rechte und Freiheiten ein, welcher (1270) eine zweite und ein Rechtsspruch zu Viktrings Gunsten folgen.[3]

Doch auch jener Klöster des Landes ob der Enns sei gedacht, deren alter Verband mit dem steierischen Herzogthum, beziehungsweise ihr Güterstand alldort, Ma[illegible] der landesfürstlichen Gewalt zu ihren Gunsten im Gefolge [illegible]annt.[4] mußte.

[illegible] pont[illegible]mt 1257 zu Leoben der ungarische Landeshauptmann, Banus S[illegible] verspricht, die Besitzungen des Klosters **Garsten** (Steier.-Garsten) in den S[illegible]tz und Schirm seines königlichen Herrn. König Ottokar II. bestätigt 1265 die alten Rechte und Freiheiten der Benedictinerabtei, und 1277 thut König Rudolf das gleiche mit besonderer Rücksicht auf eine Abmachung des Klosters mit Herzog Leopold (VI., II.) von Österreich und Steier.[4]

Spital am Pyhrn findet sich, abgesehen von dem wichtigen Privileg König Ottokars als Herzog von Österreich von 1255, durch einen umfassenden Schirmbrief des ungarischen Statthalters vom Jahre 1257 vertreten und erhält vom König Rudolf (1279) eine Bestätigung der Privilegien seines Stifters Otto Bischof von Bamberg und Herzogs Leopold (VI., II.) von Österreich und Steier.[5]

---

[1] Anhang Nr. 16 (vgl. Luschin, a. a. O., Nr. 37, in Hinsicht der Vorgeschichte der Gründung seit 1237), 23, 27, 122 (2), 128; vgl. Muchar, V 399.

[2] Anhang Nr. 8, 67, 78, vgl. auch 126 und 210 (2).

[3] Anhang Nr. 43, 64, 67 (1), 117, 135 (1).

[4] Anhang Nr. 54, 84, 191.

[5] Anhang Nr. 54 (2 u. 3) und 207.

Auch Gleink,[1] in der nördlichen Steiermark mit einigen Liegenschaften bedacht, erhält 1269 die Bestätigung seines Besitzstandes und Freithums.

Von den altbayerischen auf unserem Boden begüterten Klöstern erwarb Formbach (1281) die königliche Bestätigung seiner von Herzog Leopold von Österreich und Steier ertheilten Freiheiten.[2]

Die letzten Abschnitte dieses Buches werden den besondern Gehalt der hier bloß angedeuteten Urkunden darlegen.

4. Die Ständeclassen und die Landesvertretung. Der Beirath des Landesfürsten.

Zunächst müssen wir, im Anschlusse an die Ergebnisse des Eingangscapitels, der Übergangsepoche, die mit dem Ausgange des letzten Babenbergers (1246) anhebt und beiläufig mit dem Frieden von 1254 zwischen Ottokar und Béla IV. endet, die Bedeutung einer wichtigen Entwicklungsphase im steiermärkischen Ständewesen und Leben beilegen. Das Landesfürstenthum tritt gewissermaßen in den Hintergrund. Die hochadeligen Vordermänner der „Landschaft", um ein später geläufiges Wort zu gebrauchen, Grafen und Freie, und die „Landes-Ministerialen", der eigentliche Kern der Landesvertretung, wie sich eine [illegible] bereits 1186 ankundigt, 1236 im Abfalle vom Herzoge Friedrich fühl[illegible] und 1237 im kaiserlichen Gnadenbriefe anerkannt erscheint, — nahm[illegible] erhalt den Anlauf, über die Zukunft des Landes zu verfügen, und die [illegible] Ergänzung und Interpolierung der Georgenberger Landhandfeste [illegible] beste Ausdruck dieses Bestrebens und Selbstbewusstseins, welchem ja auch bekanntlich die angebliche Kaiserurkunde von 1249 ihre Entstehung verdankt. Mit dieser, in mehrjährigen Wirren und unter fehdereichen, die Gewalt vor dem Rechte begünstigenden Ausnahmszuständen erstarkten Unbotmäßigkeit des steierischen Adels hatte die ungarische Fremdherrschaft (1254—1259) vollauf zu thun und konnte sich im Kampfe wider dieselbe keines dauernden Erfolges freuen. Die sechzehnjährige Herrschaft Ottokars (1260—1276) wurzelte länger und fester im Lande und erlag nicht wie die ungarische einer Adelserhebung, sondern vielmehr größeren, allgemeineren Verwicklungen, innerhalb deren die Erhebung der Steiermärker vom September 1276 sich nur als Episode im Reichskriege wider den Böhmenkönig abspielt.

[1] Anhang Nr. 102.

[2] 11. Juni, Osterhofen, Mon. boica, IV 157, Lichn. Birk, I Nr. 646.

Die Reichsverwaltung der Steiermark 1276—1282 hat den Endzweck, die Herrschaft des Hauses Habsburg vorzubereiten und zu begründen. Die vorschauende Klugheit Rudolfs I. löst diese Aufgabe mit sicherem Erfolge. An der Schwelle dieser Epoche steht die Landhandfeste vom Jahre 1277, an ihrem Ausgange die Belehnung des Jahres 1282 und die Rheinfelder Königsurkunde von 1283.

Versuchen wir es nun, die Gliederung der Stände und ihre Geltung auf Grundlage jenes allerdings lückenhaften Urkundenbestandes nachzuweisen, den wir später an anderer Stelle, im Abschnitte über Taidinge und Hoftage, aus anderem Gesichtspunkte zu würdigen Gelegenheit finden werden. — Wir beginnen mit der ungarischen Herrschaftsperiode.

Die Bezeichnung „Ministerialen der Steiermark" („ministeriales Stirie") in der Urkunde vom 12. Jänner 1255[1] findet 1256, 14. October ein Seitenstück an dem der ungarischen Kanzleisprache geläufigeren Ausdruck „Magnaten der Steiermark" (pluriumque magnatum Styrie).[2] In den Zeiten Ottokars begegnet uns ziemlich vereinzelt (Urkunde vom 1. Juli 1272) die alte, immer wiederkehrende Formel „mit Zustimmung der Edlen des Landes" (consentientibus nobilibus terre), und die Bezeichnung: „Ministerialen und andere Edle des Landes" (ministeriales et alii nobiles terre) — erweist anderseits den Begriff einer Körperschaft als Vertretung des Landes.

Ganz vereinzelt in ihrer Art und deshalb umso kostbarer erscheint jene zu Göß 1274, 27. Juli ausgestellte Urkunde, deren an sich geringfügiger Inhalt in so grellem Gegensatze zu der Zeugenschaft steht. Keine zweite gibt es in unserem Zeitraume mit einer verhältnismäßig so großen Zahl rangverschiedenster Zeugen ausgestattet, und keine bietet außerdem

---

[1] Anhang Nr. 45. Unter diese Bezeichnung finden wir gestellt: Gottfried von Marburg, Ulrich von Wildon, Rudolf von Stadeck, Wulfing von Ernfels, Franko von „Leuzmannspurch" (Leitersdorf bei Preding. Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, 308 „Leutmansperc" u. S. 302 unter „Leitersdorf"), Leuthold von Truchsen oder Trixen, Friedrich von Pettau und Herrand, den Sohn Ulrichs von Wildon.

[2] In der Urkunde Stephans, des jüngern Königs von Ungarn und „Herzogs von Steier" vom 26. Mai 1259, Graz (Anhang Nr. 50), folgen dem Salzburger Erzbischof als erstem Zeugen die ungarischen Magnaten: Stephan „Banus" (der bek. „Herzog von Agram", ung. Statthalter), Baaz (Waas) Tavernicus und Graf von Trentschin, Dionys der k. Truchsess, Graf von Szalad, Hauptmann in Pettau, und Niklas der kön. Hofrichter oder judex curiae — dann die Steiermärker: Wulfing von Stubenberg („Stumperg"), der steierische Landrichter (judex provincialis), Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Ulrich von Liechtenstein („Lehynstein") und Wigand von Massenberg.

eine so genaue, ausdrückliche Scheidung oder Gliederung dieser Rangstufen oder Gruppen, so dass wir in dieser Urkunde gewissermaßen ein „Schema" der steierischen Gesellschaftsclassen jener Zeit besitzen.[1]

Schon die Siegler der Urkunden vertreten die drei oberen Rangstufen.

Der Seckauer Bischof steht an erster Stelle, ihm folgt der Graf Heinrich von Pfannberg, und an diesen reihen sich Wulfing von Stubenberg und Ulrich von Liechtenstein als Mitglieder des Standes der Landesministerialen oder „Land-Herrn" (domini), welche Bezeichnung die erste „Gruppe" der eigentlichen Urkunden-Zeugen führt, und zwar erscheinen darin genannt: Herrand und Hartnid, Gebrüder von Wildon, Otto der „jüngere" von Liechtenstein (Sohn des o. a. Sieglers Ulrich), Hartnid von Stadeck, Wulfing und Ortolf von Treuenstein,[2] Otto von Perneck, Meinhard von „Zemlisdorf", Otto und Heinrich Gebrüder von Ernfels,[3] Heinrich von Puchheim[4] und sein Sohn Albero.

Als zweite Gruppe der weltlichen Urkundenzeugen, denen die Pfarrer Iring von Pöllau (Polan), Ulrich von Straßgang und Wernhard von „Rapotenkirchen" (Rapoltenkirchen in Niederösterreich bei St. Pölten) vorangestellt erscheinen, begegnen uns „Ritter der Steiermark und andere vornehme Ritter, nämlich die Herrn" (milites vero Stiriæ et alii nobiles milites domini videlicet), also der eigentliche adelige Ritterstand, der, persönlich frei, hier auch das Prädicat „Herr" führt. Es sind dies in unserer Urkunde: Ekkehard von Dobreng (bei Marburg), eine Persönlichkeit, der wir auch unter den Landesbeamten begegnen werden, Wernher von Haus (Ennsthal), Albert „Hauptmann" (capitaneus) von Radkersburg, Henulo von Tuln,[5] Albert und Otto von Luttenberg, Dietrich von Friedberg und sein Bruder Liupold, Ortolf und Dietmar von Stretweg, Hermann, Otto und Herwich von Krotendorf, Konrad und Walther von Thal,[6] Wolfgang von „Khegel", Heinrich von „Donerstein", Heinrich genannt „Steibnich", Ulrich der „Mönch" (monachus), Niklas von Lemberg (Lengenberg).[7]

---

[1] Anhang Nr. 187.

[2] Jetzt Trennstein bei Weiz, Zahns Ortsnamenbuch, S. 147.

[3] Ernfels bei Radegund am Schöckel (?), sieh Zahn, a. a. O., 170.

[4] Österr. Adelsgeschlecht, auch in der östlichen Steiermark begütert. Vgl. den 3. Abschnitt über Vorau, u. Cäsar, Ann. d. St., II 186—187.

[5] Woselbst der Landschreiber Konrad behaust war. Sieh den 5. Abschnitt (Landschreiber).

[6] Wahrscheinlich die Burg zu Thal bei Graz, sieh Zahn, Ortsnamenbuch, 124.

[7] „Khegel", vielleicht jetzt Kogel, z. B. bei Weiz und andere, bei Zahn, Ortsnamenbuch, 105—106 — nicht näher bestimmbar; Donerstein desgleichen nicht nach-

Als dritte Gruppe, in der Urkunde mit dem Ausdruck „clientes“ bezeichnet, begegnen uns jene Edelleute, die später als „Knechte“ den „Rittern“ im Range nachgestellt erscheinen und früher als ritterliche Eigenleute (milites, homines proprii) so häufig unterkommen. Unsere Urkunde nennt hier:

Otto „Graf“ von St. Peter,[1] Heinrich, Wigand und Albero von Massenberg,[2] Gebolf von „Chumeberch“[3] und Diepold sein Sohn, Hertelo von Leoben (Loiben), Ditmar von „Mur“,[4] Otto von Passail (Pozeil), Otto von „Challnperch“,[5] Roger von „Liusperch“,[6] Ingering von Tuln,[7] Konrad von „Herttensdorf“, Heinrich von „Judemaye“,[8] Walkmer von „Strompach“.[9] Gleichwohl müssen wir zwischen der zweiten und dritten Gruppe eine schmale und leicht verrückbare Grenzlinie annehmen, denn auch die Knechte erscheinen urkundlich zum „Ritterstande“ gezählt.[10]

Die vierte Gruppe bilden die Bürger (cives etiam domini)

---

zuweisen. Ein Hugo von Donerstein erscheint 1272 in einem Vergleiche St. Pauls mit Cholo von Saldenhofen als Schiedmann des Klosters neben Otto d. J. von Liechtenstein (Schroll, UB. von St. Paul, 161, Nr. 120, sieh auch Anhang Nr. 126); „Lengenburg“ kann Lemberg bei Cilli oder bei Pöltschach sein. (Vgl. Zahn, a. a. O., S. 303.)

[1] Wahrscheinlich St. Peter ob Judenburg, die Bezeichnung „comes“ kann nur als Beiname gelten. Als dictus comes de Leuben erscheint Otto in der Urkunde von 1269, 25. April, sieh Anhang Nr. 101.

[2] Obschon die Namen Heinrich, Wigand und Albert (Albero) im 12. u. 13. Jahrhundert im Herrengeschlechte der Massenberger (bei Leoben) nachweisbar sind, so kann hier nur von hörigen Adeligen, ihren Rittern, gleichen Namens die Rede sein.

[3] Offenbar Kumberg, in der Gegend von Graz, sieh Zahns Ortsnamenbuch, S. 121.

[4] Dörfer bei Knittelfeld, O. u. U. Mur. Zahn, a. a. O., 348.

[5] Wahrscheinlich Kalberg, „Challnberg“ bei Gnas. Vgl. Zahn, a. a. O., 87.

[6] Dürfte da an Lintperge (Zahn, a. a. O., 213), beziehungsweise Dorf Lind bei Knittelfeld gedacht werden?

[7] Vgl. oben S. 307, A. 5.

[8] „Herttensdorf“ = Hartmanstorf bei Heiligenkreuz am Wasen oder vielleicht am ehesten Hartmanstorf, zwischen Kapfenberg und Aflenz (Zahn, a. a. O., S. 261). — Judemaye dürfte vielleicht Judenau in Niederösterreich sein, da wir ja auch zwei Zeugen aus Tuln begegnen.

[9] Sollte in diesem Namen die Stranach bei Murau (1458, Stranachhof) stecken? Vgl. Zahn, a. a. O., 451.

[10] So finden wir in der Urkunde Giselas verwittweten Edlen v. Feldsberg, Schwester Hartnids von Ort 1270 (Dipl. St., I, 392, vgl. Anhang Nr. 79, Anm.) als Schenkung an die Kirche von Seckau „fünf Mannen“, die jener Gisela hörig sind, „weder vornehme, noch niedrige, wohl aber ritterbürtige (quinque homines mihi iure proprietario attinentes non meliores, nec etiam infimos sed tamen genere militares)“ angeführt.

und zwar Volkmar von Graz,[1] Dietrich und Martin (Riverarii), Ulrich und Liupold genannt „Wakal", Konrad „Bauch" (Venter), Suiterinus, Leo „Wenil", Pölzlo der Schreiber (notarius), Ludwig Albmer, — Ernst, Leobmann und Janslin, Bürger von Wien (Winna).[2]

Den Schluss machen als eine fünfte Gruppe: Hermann der Amtmann (officialis) von Göß, Heinrich der „Baier" (Bawarus) von Hafning,[3] Ulrich von Judendorf,[4] Liutold von Göß, Friedrich der Kellermeister (cellarius) allda, mithin grundherrschaftliche oder private und landesfürstliche Amtsleute.

Von diesen fünf Gruppen entsprechen die ersten drei dem Begriff der Ministeriales und Provinciales, Comprovinciales der Georgenberger Handfeste von 1186, des kaiserlichen Gnadenbriefes von 1237 und des rudolfinischen Privilegium von 1277;[5] es sind dieselben, welche das 14. und 15. Jahrhundert als „Herrn, Ritter und Knechte" gliedert. Und wenn die königliche Landfriedenssitzung vom 3. December 1276:[6] Grafen, Freie (barones) und Landesministerialen anführt, so bilden letztere den „Herrenstand", die erste Gruppe der Zeugen in unserer Urkunde.

[1] Der bekannte reiche Bürger, dem wir beispielsweise als Lehensträger Salzburgs 1252 (Anhang Nr. 31) und als Sohn Walkers, den eine Urkunde von 1243 (St. UB., II 540) als Bürger von Graz und Eigenmann der Salzburger Kirche (de familia Salzburg. ecclesie) bezeichnet und wir dann als Inhaber eines Kirchenlehens vorfinden; sodann 1268 (Anhang Nr. 97) als Richter von Graz und Bestifter des Hospiz am Pyhrn, 1271 (Nr. 121) als Bewidmer Reuns und 1274 (Nr. 135, 5, als solchem des Spitals am Semmering begegnen. Von da an scheint es unsicher, ob man alle folgenden Namen den „cives de Winna" (offenbar Wien) zurechnen darf, oder nur die drei letzten. Da wir jedoch einen Konrad Bauch (venter) als Grazer Bürger in der Urkunde Volkmars (Anhang Nr. 121) und 1280 in Graz (Wichner, II 389 Nr. 258) Zeugenschaft ausüben sehen, und „Wakal" vielleicht statt „Wakerzil" verschrieben sein dürfte, da wir einem Liupoldus d. Wakerzil in der gleichen Urkunde als Zeugen und ebenso einem Ulricus Wakercil 1280 (Wichner, a. a. O.) begegnen, daselbst auch den Volchmarus, Ditricus, Martinus dicti Rivierarii (vielleicht von Reifersdorf bei Knittelfeld) und einen Leo (sieh Leo „Wenil") angeführt finden und ein Poltzlinus notarius de Graetz zum Jahre 1285 (Wichner, II 418 Nr. 285) einem Admonter Kaufhandel zu Wien anwohnt, so müssen wir alle diese gleich dem Suiterinus und Albnaer als Grazer Bürger auffassen, so dass nur Ernst, Leobmann und Janslin als Wiener Bürger zu gelten haben.

[2] Die Dehnung des i durch Verdopplung des Mitlautes n.

[3] Hafnaern, Havenaern = Hafning bei Weiz (sieh Zahn, Ortsnamenbuch 246).

[4] Wahrscheinlich Judendorf bei Leoben seit 1269 urkundlich auftauchend (sieh Zahn, a. a. O., 285), weil benachbarter als Judendorf bei Graz.

[5] Anhang Nr. 174.

[6] Anhang Nr. 162. Vgl. auch die allgemeine Bezeichnung „nobilibus terrae" in der Urkunde von 1272, 1. Juli, Graz (Nr. 127) und weiter unten daselbst „ministeriales et alii nobiles terrae".

Ihnen im Range übergeordnet sind die „Grafen“ und „Freien“, die außerhalb des Kreises der „Landes-Ministerialen“ stehen, gleichwohl aber thatsächlich die Vordermänner der Landesvertretung darstellen, wie dies ihrem Grundbesitze, ihren Lehens- und dienstlichen Beziehungen zum Landesfürsten entspricht. Deshalb wendet sich auch, wie bereits erwähnt, die Eingangsformel der Wiener Landfriedenssitzung an die „Grafen, Freien (später Freiherren) und Ministerialen der Länder Österreich, Steier, Kärnten und Krain, und ergänzt erscheint dies ganz im Sinne unserer Urkunde durch die königliche Weisung vom 30. April 1278 zu Gunsten Admonts[1] an sämmtliche und einzelne Edle, Grafen, Ministerialen, Ritter und Knechte.

Und so finden wir denn auch in dem Treue-Gelöbnis zu Gunsten des deutschen Königs, das den 19. September 1276 im Kloster Reun vereinbart und aufgezeichnet wurde: die Grafen Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg und die Edlen und Herrn: Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, Hartnid von Stadeck, Otto von Liechtenstein, Gottschalk von Neuberg, Hartnid und Ulrich von Rabenstein, Otto von Teuffenbach, Cholo von Saldenhofen, Wilhelm und Heinrich von Scherfenberg, Gottfried von Trixen, Cholo von Marburg, Hartnid von Leibnitz „und die übrigen besseren oder vornehmeren Ministerialen der Steiermark und Kärntens“ zum Abfalle von der böhmischen Fremdherrschaft verbündet.[2]

Sie sind der Kern der „Landsassen“ (incole terre), wie die Steiermärker in der Huldigungsurkunde vom 12. Juli 1283 (Wien) bezeichnet erscheinen.[3]

Dem entsprechend bezeichnet Ottokars Reimchronik die Gesammtheit der Landsassen als Stiraere und unterscheidet a) die Stiraerherren oder lantherren, b) die lantliute oder Ritter und Knechte, und c) das lantvolck, womit vorzugsweise die Bauern gemeint sind, abgesehen von der burgaere, die gewissermaßen zwischen den „Landleuten“ den (provinciales und comprovinciales der Urkunde von 1186 und 1237) und dem Lantvolck stehen.[4]

Gleichwohl gibt es noch einen, den Grafen und Freien übergeordneten Stand, den der Prälaten (Bischöfe, Äbte und Pröpste), den keine Verfassungsurkunde der Landesvertretung zuweist, und der doch durch seinen Besitz und seine Rechte in den Vordergrund

---

[1] Anhang Nr. 195.
[2] Anhang Nr. 158.
[3] Anhang Nr. 284.
[4] Reim-Chronik, A. Seemüller, S. 24, 31; 74—75, 76, 83, 185, 248 . . .

des öffentlichen Lebens tritt,[1] wie dies in Gemäßheit des alten Spruches „die Kirche geht voran" (ecclesia precedit) schon sein Vorrang in der Zeugenreihung, seine Stellung vor Grafen, Freien und Landes-Ministerialen oder Landherren, beziehungsweise vor Laienfürsten andeutet.

Wenn wir in der Gößer Urkunde von 1274 noch jener gesellschaftlichen oder Ständeclassen, die bis 1192 in stattlichen Resten auftauchen und selbst in der Babenbergerzeit (1192—1246) nicht völlig der Vertreter entbehren,[2] nach den Hochfreien (liberi nobiles, ingenui) und den „freien Leuten" (liberi homines) schlechtweg vergebens fahnden, und auch die andern Urkunden unseres Zeitraumes (1246—1283) diesfalls keinerlei Ausbeute gewähren, so erscheint dies im Wechsel der Zeiten und Verhältnisse begründet.

Eine Anzahl hochfreier Familien erlosch, andere zogen es vor, in das Verhältnis der Ministerialität einzutreten, wie wir dies an früherer Stelle bereits anzudeuten oder nachzuweisen Gelegenheit fanden; einzelne, wie die Pekach- (Peggau-) Pfannberger, erreichten eine höhere Rangstufe, den Grafenrang. Aus dem alten Kreise der Hochfreien begleiten uns am längsten die Soune-Sanecker in die Folgezeit hinüber.

Die Gruppe der Gemein-Freien oder „Freien" schlechthin mag vorzugsweise durch Verarmung gelichtet, ins Dienstverhältnis gedrängt worden sein, oder erhielt sich da und dort als kleinschlächtiger Grundherr, den wir füglich entsprechend seinem Besitze und seiner gesellschaftlichen Geltung einen freien Bauer nennen dürfen.

Anderseits sehen wir die Bezeichnung „vornehm, adelig" (nobilis), welche noch im 12. Jahrhundert und zu Anfang des 13. in der Regel nur der hochfreie oder vollfreie Grundherr (homo nobilis, ingenuus) führt, immer mehr verallgemeinert und nicht bloß den Landesministerialen oder Landherren, sondern auch den Rittern zutheil werden, eine Erscheinung, die selbst bei der Bezeichnung „Herr" (dominus) unterkömmt.[3] Erscheint doch auch in der Abmachung der Heunburger mit

---

[1] In der Urkunde vom 3. December 1276 (Anhang Nr. 162) über den Landfrieden für die deutsch-österreichischen Länder heißt es darum auch formam pacis ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam secularium, comitum, baronum, ministerialium terrarum Austrie, Styrie, Karinthie, Carniole.

[2] Vgl. S. 31 ff. und S. 195—196.

[3] Sieh die Gößer Urkunde von 1274, beziehungsweise des Gebrauches von nobilis und dominus bei Rittern und bezüglich des letzteren z. B. auch die Urkunde des Landesrichters Herbord von Fullenstein von 1269 (Anhang Nr. 101), wo die „milites" Herwig von Krotendorf (sieh die Gößer Urkunde von 1274, 2. Gruppe) und Walchun von Diemersdorf (Tuemersdorf) als „domini" bezeichnet werden.

König Rudolf vom 22. October 1279[1] die Bezeichnung „Rittersleute und Adelige“ (viri militares et nobiles) auf Insassen von Pfandgütern angewendet, welche gegebenen Falles in die Dienstpflicht des Heunburgers als Pfandinhabers eintreten können,[2] und ebenso darf der Ausdruck „und andere Adelige des Landes“ (et alii nobiles terre) neben „Landesministerialen“ (ministeriales) in der gerichtlichen Entscheidung vom 1. Juli 1272[3] unbedenklich auf die Ritter und Knechte, nicht etwa auf die ranghöchsten Classen, Grafen und Freiherren, bezogen werden.

Doch müssen wir noch einer andern Erscheinung im Kreise des Hochadels und der Landesministerialen oder Landherren gedenken, es ist die seit dem 13. Jahrhundert im allgemeinen fortschreitende Zweigbildung, Verschwägerung und Gütertheilung der Familien, was Hand in Hand mit Güter-Kauf, -Verkauf und -Tausch, anderseits mit Lehensnahme allmählich eine Verschiedenheit der Besitzprädicate, Namenswechsel in den Geschlechtern des Landes herbeiführt, oder ihre landschaftliche Zugehörigkeit beeinflusst, ändert. Dies anzudeuten genügt; alles im einzelnen darzulegen überschreitet die Grenzen unserer Aufgabe.[4]

Der Bürger der landesfürstlichen Städte gewinnt an Bedeutung,

---

[1] Anhang Nr. 212.

[2] ... ut se nobis serviles exhibeant et devotos.

[3] Anhang Nr. 127.

[4] Sieh die Belege für diese Erscheinungen in Anthonys R. v. Siegenfeld Bearbeitung des die Steiermark betreffenden Antheiles im Wappenbuche Siebmachers, und einzelnes auch für diese Epoche in dem Anhange zu der von ihm und Landesarchiv-Director v. Zahn besorgten neuen Ausgabe des Wappenbuches von Bartsch vom Jahre 1893. Beispiele von Familiensippen sind a) die Pettau, Königsberg, Rohitsch, Wildhausen, Schärfenberg, Hörberg, Montpreis; b) die Freien von Saneck, Pfannberg (Peggau), Heunburg, Ort; c) Kranichberg, Mureck; d) Truchsen oder Trixen, Mährenberg; e) Stubenberg, Neuberg, Emmerberg; f) Liechtenstein, Offenberg; g) Hengist, Wildon, Eppenstein, Dürnstein, Riegersburg? u. a. Eine sehr interessante Thatsache bietet A. v. Jaksch in einem Aufsatze über Steierberg (Douernic) bei Feldkirchen in Kärnten (Zeitschrift Carinthia, N. F.). Die 1246, 7. März, erloschenen Hollenburger erscheinen in anderm Zweige als Touernich-Steierberger (Stîreberch) (bis 1238 gen.) und ihre Erben und Verwandten sind Hertnid von Pettau und Erchenger von Hohenwang (bei Langenwang im Mürzthal). Königsberg (bei Rann) wurde um 1178 das neue Prädicat des Kärntner Adelsgeschlechtes Arnekke (Ehrenegg, nordöstlich von Völkermarkt), sieh Jaksch, Kärnten UB., S. 212, und UB. f. Stm., I 587, 588, 621. — Die von Hause aus hochfreien Schärfenberger (vgl. Bartsch, Ausgabe vom Jahre 1893, S. 111), die auch das Prädicat „Hörberg“ führen, erwarben nachmals die Güter der von Montpreis und erscheinen 1285 in der Person Heinrichs des Jüngeren als Montpreiser (Henricus de Muntperis). Vgl. Krones, die Freien von Saneck, I. A., Anm. 122, S. 158.

wie dies seine sich mehrenden Privilegien, das Auftreten reich und angesehen gewordener Geschlechter in seinem Kreise und sein immer häufigeres Erscheinen in der Zeugenreihe der Urkunden nahelegen,[1] immerhin zählt er noch nicht zu den verfassungsmäßigen, zur Landesvertretung berufenen Ständen.

Einer der letzten Abschnitte wird sich dem Bürgerthum eingehender widmen.

Wir haben uns nun mit dem zweiten Theile der Aufgabe dieses Abschnittes, mit der sogenannten „Landesvertretung" in diesem Zeitraume und mit dem ständischen „Beirathe" des Landesfürsten, zu beschäftigen.

Schon das erste Capitel führte uns wiederholt mit der Interessenvertretung der Steiermark durch die adeligen Landsassen, die Landesministerialen oder Landesherren, zusammen, am Schlusse der staufischen Kaiserzeit so gut, wie in den Tagen der wechselnden Fremdherrschaft und der habsburgischen Verwesung, mit Thatsachen, die uns allerdings in erster Linie das Interesse der Ständeschaft erkennen lassen.[2]

Über eine feierliche Eröffnung der ungarischen Herrschaft durch den Árpádenkönig Béla IV., schweigen die Quellen, was allerdings mit Rücksicht auf deren Beschaffenheit die Thatsache einer Huldigung nicht ausschließt.

Umsomehr dürfen wir eine solche zur Weihnachtszeit des Jahres 1260, da König Ottokar II. die Hauptstadt des Landes als sein Gebieter betrat, voraussetzen. Aus dem bezüglichen Urkundenbestande[3] ergibt sich die Anwesenheit der Vertreter von Ministerialengeschlechtern ersten Ranges: Ernfels, Graz, Landesere-Stadeck, Liechtenstein-Offenberg, Marburg, Mährenberg, Ort, Pettau, Saldenhofen, Saurau, Stretweg, Stubenberg, Weißeneck, Wildon, — ohne dass wir diesen Kreis damit als geschlossen ansehen dürfen.

Doch wir müssen auch den weiteren Zeugnissen für den Aufenthalt dieses Herrschers in unserem Lande nachgehen.

Als der Böhmenkönig im April 1265 zu Graz weilte, umgaben ihn die Grafen von Pfannberg und als Landesministerialen: die von Ernfels, Landesere, Liechtenstein-Offenberg, Pettau, Stubenberg, Treuen-

---

[1] Sieh Anhang Nr. 58 (1259, April 19.), 97 (1268, Dec. 21.), 122 (1271, Aug. 25.), 137 (1274, Juli 27.), 186 (1277, Aug. 28.), 190 (1277, Dec. 11.), 215 (1280, Jän. 16.). Es sind dies nicht nur schlechthin Privaturkunden, sondern einige derselben auch von landesfürstlichen Amtsträgern ausgestellte Rechtserkenntnisse.

[2] Vgl. oben 1. Abschnitt, S. 240—242, 255, 257, 261, 262.

[3] Anhang Nr. 67, 1—8. (21.—25. Dec. 1260.)

stein, Wildon u. A.[1] Für Ottokars Anwesenheit allhier (Ende 1266 und Anfang 1267) bürgt ein und dasselbe Zeugnis.[2]

Wenig ausgiebig ist der Urkundenbestand für die Zeit seiner Herfahrt nach Krain und Kärnten im Herbste des Jahres 1270, was den Aufenthalt in der Steiermark betrifft, und von der muthmaßlichen Reise des Böhmenkönigs im nächsten Jahre 1271 nach Kärnten und zurück schweigen die Urkunden überhaupt.[3]

Das Jahr 1273 fällt ganz aus; dagegen erscheint 1274 (April 13. bis 25.) durch eine Reihe von Urkunden für den Hofhalt des Böhmenkönigs in Graz belegt.[4] Von da ab bis zur großen Krise des Jahres 1276 verfügen wir über kein Zeugnis mehr für die Anwesenheit Ottokars II. in der Steiermark. Dass wir durch die Daten über das Verweilen der Přemysliden 1266/67, 1270, 1274 auch zur Annahme von Adelsversammlungen an seinem Hoflager verhalten sind, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Der erste steierische Hoftag[5] König Rudolfs von Habsburg in Graz findet sich für Ende September und für den October 1279

---

[1] Anhang Nr. 84—86. (21.—24. April 1265, 26. April befand sich Ottokar bereits in Neunkirchen [85 b]).

[2] Ration. St., Rauch, SS., II 114: „existente domino rege apud Graecz", und dann weiter unten anno 1267 mense Januario. Vgl. Anhang Nr. 94 b und die dortigen Bemerkungen.

[3] Ottokar urkundet 1270, 1. November, Wien (Emler, 282, Nr. 727), 24. November, Sittich in Krain (a. a. O., 728), 6. December, Villach (a. a. O., Nr. 729), 12. December, Judenburg (Nr. 732); die beiden Windischgräzer Urkunden des Königs (a. a. O., Nr. 734 und 735) müssen daher in die Zeit zwischen den 1. und 24. November fallen. 1271, 22. März, urkundet der Böhmenkönig bereits in Brünn (Nr. 743). Wenn er von Judenburg den Weg nach Graz einschlug und von hier aus nordwärts zog, was fraglich bleibt, so wäre hiefür Raum zwischen 1270, 12. December und März 1271. Für die muthmaßliche, mit der Katastrophe Seifrieds von Mahrenberg (vgl. den Text oben S. 258) zusammenhängende Bereisung Kärntens und Steiermarks 1271 böten die Urkunden zwischen dem 13. Juli 1271 (Prager Königsurkunde über den Frieden mit Ungarn, Emler, 295 Nr. 753) und 1. October 1271 (Emler, 304, Nr. 758) eine entsprechende Unterbringung, denn die weiteren Urkunden vom 1. September bis 20. October führen uns Ottokar in Prag vor, und 24. November weilt er in Breslau, 4. December in Kremsier, 8. Jänner 1272 in Prag (Emler, Nr. 758—764, 765—767 und 770 ff.). Gleichwohl findet sich damals keine Königsurkunde in Steiermark datiert vor. Vgl. darüber Tangl (Handbuch der Gesch. Kärntens IV, 1, 77 ff.), der den Spätherbst 1271 anzunehmen geneigt ist, mit Zugrundelegung der chronologisch verworrenen Reim-Chronik (cap. 98 u. a. 99) und des Anon. Leob. (d. i. des Joh. Victor. A. Böhmers, 208).

[4] Sieh Anhang Nr. 135 (1—6).

[5] Allerdings findet sich für 6. Mai 1278 eine angeblich von Bruck a. d. Mur datierte Urkunde Rudolfs vor; doch widerspricht dies, abgesehen von dem Umstande,

belegt. Die der stattlichen Reihe von Fürsten in den Urkunden[1] als Zeugen sich anschließenden Landesedlen dürfen keineswegs als die einzigen Vertreter ihrer Standesgenossen angesehen werden, und muthmaßlich gaben sie dem Könige wohl das Geleite auch nach Judenburg (22. October),[2] woselbst die richtige Vereinbarung mit den Heunburgern ausgetragen wurde, und weiterhin.

Die böhmische Zeit und die Jahre der habsburgischen Reichsverwesung bieten jedoch keine geringe Zahl von Belegen für die Thatsache, dass die Edlen der Steiermark sich nicht bloß zu den Hof- und Gerichtstagen des Landesfürsten im Lande, sondern auch zu denen drüben in Österreich, und zwar namentlich in Wien, einfanden. So begegnen sie uns dort im März des Jahres 1260 als Zeugen der frühesten, urkundlich bekannten Amtshandlung des Böhmenkönigs als Gebieters der Steiermark,[3] 1262, Anfang Mai,[4] 1270 im Jänner und Februar, 1272 im September,[5] wie dies die zahlreichen Zeugen der betreffenden Königsurkunden erweisen, und ebenso für den April des Jahres 1274.[6]

Als der November 1276 über die Zukunft der Habsburger und unseres Landes entschied, und das deutsche Reichsoberhaupt die Verwesung der Steiermark übernahm, weilten an seinem Hoflager in Wien vom Schlussmonate 1276 bis in den Sommer 1277 angesichts der Ertheilung des Landfriedensgesetzes, der steierischen Landhandfeste, zahlreicher Rechts-

---

dass sie uns nur in einem Vidimus des 24. Jahrhunderts vorliegt, den gleichzeitigen Wiener Urkundenbatierungen Rudolfs. (Sieh Anhang Nr. 196 und die bezüglichen Bemerkungen.)

[1] Anhang Nr. 210 (1—5), beziehungsweise 211. Den Aufenthalt Rudolfs in Graz finden wir allerdings durch Urkunden nur innerhalb des 29. September und 7. October belegt; da er aber zu Judenburg erst am 22. October urkundet, so dürfen wir ein längeres Verweilen des Königs in der Landeshauptstadt annehmen. In der Reim-Chronik Ottokars, Cap. 184, S. 248 f., V. 18.758, heißt es, dass auch das lantvolck ihm für die Befreiung dankte, und dass darunter der „gemeine Mann" verstanden wird, ergibt sich (S. 249, V. 18.771) aus der Gegenüberstellung von die armen und die herren!

[2] Anhang Nr. 212.

[3] Anhang Nr. 65.

[4] 1262, 1. Mai, Wien. Sieh Anhang 69 (2). Die zahlreichen Zeugen nach der Landeszugehörigkeit in 1. Böhmen, 2. Österreicher, 3. Steiermärker, 4. Mähreer geschieden, dem Range der Länder: Königreich, Herzogthum, Markgrafschaft, entsprechend. Die Zeugenreihe von Woko von Rosenberg als rangerstem böhmischen Adelsherrn und Landeshauptmann von Steiermark eröffnet.

[5] Für 1270, sieh Anhang Nr. 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114; und für 1272. Anhang Nr. 128.

[6] Anhang Nr. 135 (1—6).

erkenntnisse und Freibriefe,[1] geistliche und weltliche Landsassen der Steiermark.[2] Gleiches läſst sich für die Jahre 1278[3] und 1279[4] belegen. Den Schluſs bilden die Wiener Hoftage König Rudolfs vom ersten Halbjahre 1281 und die vom October und November 1282 und Juli 1283,[5] woselbst wir die steierischen Landesedlen zur Seite des Erstgebornen Rudolfs, Albrechts I., als Generalstatthalters — dann als Trägers der Herzoglehen Österreich und Steiermark — vorfinden.

Noch reichhaltiger wird die Ausbeute für die Theilnahme des steierischen Landesadels am öffentlichen Leben in den Zeugenreihen jener Urkunden, die allerdings nur als Bruchtheil des ganzen Bestandes auf uns gekommen sind und das Gerichtswesen der Steiermark, zunächst die allgemeinen Landestaidinge (placita generalia) beleuchten und andeuten. Wir begegnen solchen Urkunden in der Übergangsepoche (1246—1254)[6] in der Zeit der ungarischen,[7] der böhmischen Fremdherrschaft[8] und der habsburgischen Reichsverwesung, in deren Tagen vorzugsweise die Wiener Landtaidinge in steierischen Rechtssachen in den Vordergrund treten,[9] ohne solche in der Steiermark ganz vermissen zu lassen,[10] soweit eben die spärlich auf uns gekommenen Urkunden dies bezeugen.

Fassen wir alle auf Hof- und Gerichtstage in und außerhalb der Steiermark bezüglichen Urkunden in Hinsicht ihrer Zeugenreihen zusammen und verbinden wir dies Ergebnis mit den an früherer Stelle gewürdigten Thatsachen, der Gößer Urkunde vom Jahre 1274, dem Adelsbündnis von 1276, der königlichen Landfriedenssatzung am Ende des gleichen Jahres und der Landhandfeste von 1277, so gewahren wir einerseits, daſs eine große Gruppe von Landesministerialen ersten Ranges, die Landherren,[11] den Rittern und Knechten übergeordnet, bei allen Anläſsen des

---

[1] Anhang Nr. 162, 165, 166 (1—3), 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173 (1—3), 174, 175, 176, 177 (1,2), 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188.

[2] Sieh insbesondere 167, 172, 186 (2).

[3] Anhang Nr. 193, 194, 195, 197 (14. März bis 13. Mai).

[4] Anhang 202 (21. Februar), 205 (16. April), 206 (15. Mai).

[5] 1281: Anhang Nr. 220, 221, 222, 223, 224; 1283: Anhang Nr. 230, 231; 234.

[6] Anhang Nr. 4, 12, 14, 18 (1248—1250) zur Zeit der staufischen Verwaltung.

[7] Anhang Nr. 42, 45, 46, 48, 50, 52, 55, 59, 60.

[8] Anhang Nr. 69, 75, 81, 87, 89, 90, 96, 101, 104, 106, 109, 115, 172, 131, 132, 142, 149.

[9] Anhang Nr. 186, 188, 194, 205, 217.

[10] Anhang Nr. 210 (1, 2), 212.

[11] Vgl. die häufige Hervorhebung derselben in der Steierischen Reim-Chronik, z. B. V. 2295, 2337, 6302, 6359, 14.015, 18771 ... und dessen Bezeichnung der Landsassen der Steiermark im allgemeinen mit „Stiraere“ = Steierer (Cap. 19, S. 24,

öffentlichen Lebens der Steiermark vorangeht, und so die Angelegenheiten des Landes, seine Freiheiten, Recht und Rechtsbrauch vertritt, und anderseits, dass sie dem Landesfürsten und seinen Amtsträgern bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit als Rechtsfinder und Urtheilsschöpfer zur Seite steht. Liegt darin auch der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit, gleichwie das allgemeine Landestaiding oder Landesgericht, das placitum generale, zunächst nur die mit Beihilfe der Landesministerialen vom Landesfürsten unmittelbar oder mittelbar ausgeübte Gerichtsbarkeit in sich schließt,[1] und bewegen sich auch die Zeugnisse für seine Hoftage in dem gleichen Geleise, so genügt dies sicherlich nicht, um damit die Bedeutung und Thätigkeit der damaligen Landesvertretung, des damaligen Ständethums, erledigt zu finden.

Besagt doch die Reichssatzung von 1231, insbesondere aber die Handfeste von 1237 und die von 1277, dass die Landesministerialen politische Rechte, Befugnisse der Einsprache gegen landesfürstliche Neuerungen und Willküracte besitzen.

Allerdings achtete dessen der letzte Babenberger auch nach seiner harten Prüfungszeit wohl wenig, denn er blieb 1239—1246 der gestrenge, eigenwillige Herrscher und nahm den Beirath der Landesministerialen sicherlich nicht oft in Anspruch. Aber 1250—1254 mussten doch die adelige Vordermänner Steiermarks, angesichts des Ausfalles der Reichsverwaltung und des Kampfes fremder Mächte um die Herrschaft, für die Verwaltung des Landes zumeist selbst aufkommen, sie lernten ihren Einfluss, ihre Geltung fühlen, und an ihrer Unbotmäßigkeit scheiterte schließlich die ungarische Fremdherrschaft (1259). Gegen dies Selbstgefühl kämpfte denn auch mit wachsender Härte der Böhmenkönig an, aber auch seine sechzehnjährige Herrschaft (1260—1276) konnte des Mitrathens und Mithandelns der steierischen Ständeschaft nicht ganz entbehren, und der kluge Habsburger, der deutsche König Rudolf, sorgte für den politischen Einklang der Reichsverwesung mit der Vertretung des Landes.

Die Quellen für das innere, verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Leben unserer Steiermark bleiben auch für 1246—1283 die Urkunden,

---

V. 1773 . . .) oder Lantliute (Cap. 48, S. 74—75, V. 5621 . . .), z. B. die hochuart und den übermuot | den mit der lantliute guot | die Unger heten hie getriben. S. 76, V. 5707 spricht von den hern . . . und ander lantliut . . . S. 185 (Cap. 124), V. 14.015, heißt es von den Grazern: sie warteten ab . . . an wen die herren mit irem dienste wolden keren unt die lantliut darnâch; was beweist, dass hier dieselbe Scheidung von Ständeclassen zutage tritt, wie in den ministeriales (terrae) und provinciales, comprovinciales der alten Handfesten.

[1] Vgl. darüber den späteren Abschnitt über die landesfürstliche Gerichtsbarkeit.

und der Kern ihres, trotz wachsender Menge, ungleichmäßigen und lückenhaften Bestandes gehört wie bisher der Kirche an, die vor allem bestrebt bleibt, ihre Rechte und Freiheiten, ihren Besitzstand zu wahren und vor Gericht zu vertreten. In diesen Richtungen bewegt sich denn auch der Hauptgehalt unserer Urkunden. Ein kleinerer Bruchtheil derselben betrifft die Laienwelt, die Freiheitsbriefe der Ständeschaft und der landesfürstlichen Städte, die Rechtsstreitigkeiten der Landsassen; das kostbare Denkmal, das landesfürstliche Rentenbuch vom Jahre 1267, liegt außerhalb dieses Kreises. So gewinnen wir denn aus dem Urkundenbestande unseres Zeitraumes nur einseitige Aufschlüsse, und wenn sich daraus auch eine Fülle von Thatsachen für die Erkenntnis des Verhältnisses zwischen der landesfürstlichen Gewalt und den Rechten und Interessen der geistlichen und weltlichen Landsassen ergibt — so genügen sie denn doch nicht, um die Hauptfrage zu beantworten, wie es damals mit der sogenannten Landesvertretung und mit der Thätigkeit der Stände bestellt war.

Denn obschon zwischen diesem Zeitraume und der Epoche, in welcher die Einberufung von Landtagen nicht bloß als ein Recht, sondern auch als eine vom dringenden Bedürfnisse gebotene Zwangspflicht des Landesfürsten erscheint, und eine regelrechte landschaftliche Verwaltung durch die Stände zutage tritt, — mehr denn ein Jahrhundert verstreicht, und wir 1246 bis 1283 nur von einer landesfürstlichen Verwaltung sprechen dürfen, in allem und jedem nur der Landesfürst sich als bewegende Kraft geltend macht, so setzen doch jene späteren Zustände als etwas organisch Gewordenes frühere Entwicklungsstufen voraus, und wir müssen daher auch für unsern Zeitraum von einer Mitthätigkeit der Landesvertretung sprechen, die sich nicht bloß auf den gelegentlichen Beirath der Landesministerialen im Landestaiding oder allgemeinem Landgericht beschränkte, wenngleich diese Thätigkeit sich fast ausschließlich in den Urkunden belegt findet.

Erscheint es doch zulässig, die Thatsache vergleichsweise heranzuziehen, dass auch die Hoftage des deutschen Kaiserthums und die deutsche Reichsversammlung im 13. Jahrhundert, vor und nach dem Interregnum, hinsichtlich ihrer Thätigkeit und der sie belegenden Zeugnisse ein ganz anderes Gepräge als am Schlusse des 14. Jahrhunderts, seit den Tagen König Wenzels aufweisen, dass uns auch dort vorzugsweise Gnadenverleihungen, Rechtssatzungen und Rechtssprüche begegnen, und erst von da ab förmliche Reichstagsacten laufen.

Diese parallele Erscheinung in der Geschichte deutscher Reichs- und Landesverfassung, Reichs- und Landesverwaltung, hängt nicht bloß mit veränderten Zuständen, mit dem Wechsel der Zeitbedürfnisse, sondern auch

damit zusammen, dass sich früher das Bedürfnis, alles schriftlich abzu-
fassen, ausführlich zu verbuchen, weniger kundgibt als später, dass im
Kanzleiwesen des Reiches und des Landesfürstenthums stramme Ordnung
fehlte, und bei diesem Mangel so manches unwiederbringlich verloren
gieng, oder dann und wann sich nur als Abschrift und „Formel" in
einem Kanzleibuche erhalten und überliefert zeigt.

Der Herrschaftswechsel in unserer Steiermark 1246—1283 war
gewiss von Kundgebungen oder Thätigkeitsäußerungen der privilegierten
Ständeclassen begleitet, die den später sogenannten Huldigungsland-
tagen gleichkommen und bereits 1192 ihr Vorspiel hatten. Wir knüpfen
da an Thatsachen an, die unter verwandtem Gesichtspunkte uns schon
früher beschäftigten.

Für die Epoche der ungarischen Fremdherrschaft liegt uns aller-
dings kein urkundlicher Beleg vor, und ebenso forschen wir vergebens nach
dem bestimmten Wortlaute eines solchen in den Zeiten Ottokars II. und
der habsburgischen Reichsverwaltung. Wir müssen aber einen solchen hoch-
bedeutenden Vorgang im Verfassungsleben der Steiermark für die Jahre
1259, 1260, 1276/77 und 1279 voraussetzen, wenn auch 1259 nur von
dem „ersten Landtaiding" Stephans V., des jüngeren Königs, als
„Herzogs von Steiermark" die Rede ist, die Decemberurkunden des Jahres
1260 bloß von dem bei der ersten Anwesenheit des Böhmenkönigs in dem
neugewonnenen Lande abgehaltenen „Landtaiding" sprechen, 1277 die
zahlreichen Bestätigungsurkunden und Gerichtsentscheidungen König Rudolfs
und seine Landhandfeste zu Wien ausgestellt erscheinen, und für den
ersten längeren Aufenthalt des Habsburgers im Lande, zu Graz, bloß
Gnadenbriefe und Rechtssprüche des deutschen Reichsoberhauptes vorliegen.

Aber gerade diese urkundlichen Thatsachen lassen — angesichts eines
so maßgebenden Herrschaftswechsels — Maßregeln des Landesfürsten vor-
aussetzen, die mit der Entgegennahme der Huldigung, mit der Ver-
leihung der Lehen im Lande, mit der Besetzung der Landes-
und Hofämter, und — wie dies im Jahre 1277 bezeugt wird —
mit der Verbriefung der Rechte und Freiheiten der Landes-
ministerialen zusammenhängen und so nach der andern Seite eine
Kundgebung und Mitthätigkeit der Landesvertretung der Stände
bedingen. Schließlich wissen wir, dass sie es waren, welche 1283 die Rhein-
felder Urkunde König Rudolfs erwirkten und dem Herzog Albrecht I. das
Gelöbnis leisteten.[1]

[1] Anhang Nr. 233 und 234.

Wir dürfen aber auch die weiteren Fragen, wie es mit einem Landesaufgebote,[1] mit der Ausschreibung einer allgemeinen Landesauflage 1246—1283 bestellt war, dahin beantworten, dass dabei die Landesvertretung, die Ständeschaft naturnothwendig „mitthun" musste. Überdies konnten auch Maßregeln zu Gunsten der allgemeinen Sicherheit im Lande der ständischen Mitwirkung, so bei der Feststellung des allgemeinen „Landfriedens" Rudolfs vom Jahre 1276 für die von Ottokar zurückgewonnenen Länder, nicht entrathen,[2] und wenn die Landesministerialen im „Landtaiding" das Recht finden halfen, so fehlten sie sicherlich auch dort nicht, wo es sich um allgemeine Finanzmaßregeln des Landesfürsten, um Münze und Maut, um Feststellung der herzoglichen Einkünfte im Lande, um Instandgebung oder Verpachtung derselben, handelte, da sie ja mitbetheiligt waren.[3]

So können wir denn mit einiger Berechtigung annehmen, dass gelegentlich der Landtaidinge, welche dem nächsten, wesentlichsten und vielseitigsten Bedürfnisse, dem der gerichtlichen Entscheidung schwebenden Rechtsstreitigkeiten, abzuhelfen hatten, auch andere Anliegen und Bedürfnisse des Landesfürsten, anderseits der Stände ihre Erledigung fanden, wie dies auch vereinzelte urkundliche Andeutungen nahe legen. Daher treten in der Reim-Chronik Ottokars stets die „Landherren" in den Vordergrund, und die wichtigsten Angelegenheiten gehen „nâch der lantherren gewizzen" vor sich.[4]

Wenn der böhmische Landeshauptmann, Woko von Rosenberg, in seinem inhaltschweren Briefe (von 1260—62) an König Ottokar II. von einem nach Leoben einberufenen Landtaiding spricht, woselbst sich „alle Edlen des Landes" einfinden würden,[5] und die Herren von Stadeck und Pettau bereit seien, ihre Anschuldigungen wider ihre Standesgenossen, Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon, öffentlich zu wiederholen, so gewinnt ein solches Landtaiding die Bedeutung eines Landtages späterer Zeiten; wenn 1267 von den Geschäften des Landesfürsten und der Landherren (barones) neben den Taidingen, die Rede ist,[6] und 1279 nach Judenburg ans königliche Hoflager auch

---

[1] Sieh darüber den 8. Abschnitt über Landesaufgebot und Kriegswesen.

[2] Vgl. den 7. Abschnitt über landesfürstliches Gerichtswesen in Hinsicht des Landfriedens, und Luschin, Österr. Reichsgeschichte, S. 167.

[3] Vgl. den 6. Abschnitt über die landesfürstlichen Einnahmen und Ausgaben.

[4] Reim-Chronik, Cap. 28, S. 31, V. 2587.

[5] Anhang Nr. 70 ... et omnia mihi dignemini remandare in Leuben ad placitum generale, quia nobiles terrae venient omnes ibi.

[6] Sieh oben 3. Abschnitt über das Kathedralstift Seckau; Muchar, V 326—327.

die Kärntner und Krainer entboten werden,[1] so bieten sich uns hier bedeutsame Winke für eine beide Theile, Landesfürst und Stände, verknüpfende Thätigkeit.

Das leitet uns aber zu der weiteren Frage hinüber, wie wir uns diese gemeinsame Thätigkeit vorstellen sollen, in welchen Formen sich dieselbe bewegte.

Schon seit dem 12. Jahrhundert erscheinen die „Vornehmen", die „Besseren" der Landesministerialen gelegentlich als „Beirath" des Landesfürsten; immer und immer wieder begegnen wir der bezüglichen Urkundenformel. Den Zeiten der erbgesessenen Traungauer, in welchen wir sie und andere Lehens- und Dienstinhaber dem Fürsten von einem Burgsitze zum andern das Geleite geben sehen, folgt die Epoche der Babenberger, welche eine weit strammere, zwischen Österreich und Steiermark getheilte, landesfürstliche Herrschaft, und überdies erkennen läßt, daß der Herzog häufiger hier als dort zu finden ist und persönlich ungleich seltener die Mitwirkung der Landesministerialen in Anspruch nimmt, was besonders in den Zeiten des letzten Babenbergers auffällt.

Die Zeiten der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft führen uns den Herrscher als seltenen Gast im Lande und Fremde als seine Statthalter oder Landeshauptleute vor.

Immerhin und gerade deshalb bedurfte aber die landesfürstliche Regierung des Beirathes und des Mitthuns der Stände; die laufenden Geschäfte mußten mit Beihilfe von Vertrauensmännern abgewickelt werden, welche dem Kreise der rangersten Landesministerialen, der „Landherren", angehörten. Noch gab es keinen „Landtag", keine „Ausschüsse" oder „Verordnete", aber es konnte, um den Mechanismus der Verwaltung in Bewegung zu erhalten, an gelegentlichen Versammlungen der Ständeschaft nicht fehlen, in welchen die Regierung ihren Bedürfnissen Ausdruck gab, allgemeine Angelegenheiten erledigte, und es mußte schon das bestehen, was in der Folgezeit uns als der „geschworne Rath" des Landesfürsten entgegentritt.[2] Denn nicht anders kann Beirath und Mitwirkung des „größeren und besseren Theiles der Landesministerialen",[3] der besonders in Steiermark maßgebenden Ständeclasse der „Landherren"

[1] Steier. Reim-Chronik, Cap. 184, S. 249, V. 18.781 ... dô besant (hinz Judenburc) der kunic maere, die von Krein vnd die Kernaere.

[2] Vgl. den trefflichen Abschnitt über „die Anfänge der Landstände" in A. v. Luschins Österr. Reichsgeschichte, S. 160 f., § 27.

[3] Rudolfs Landhandfeste vom Jahre 1277, Anhang Nr. 174. Die betreffende Stelle lautet (in Hinsicht der Einsetzung eines Herzogs): de quo pars major et melior Ministerialium terre nobis duxerit consulendum.

gedacht werden,[1] wenn es sich um die Erledigung wichtiger Landesangelegenheiten handelte, ohne dass dabei selbstverständlich von einer über das Belieben der landesherrlichen Gewalt und das wechselnde Gebot der Nothwendigkeit hinausgreifenden Einrichtung gesprochen werden darf.

Dass aber ein solcher „Rath“ dem Landesfürsten zur Seite stand[2] und wir uns dessen Gestaltung aus den „Landherrn“ zunächst denken müssen, scheint auch durch die Einleitung zum Rentenbuche der Steiermark vom Jahre 1269 seinen Beleg zu erhalten, wo von den „Räthen“ des Königs gelegentlich der Verpachtung der Landesämter die Rede ist.[3]

Denn dass nicht fremdbürtige Kronräthe, sondern Insassen des Landes, die mit seinen Verhältnissen vertraut waren, bei dieser wichtigen Frage herangezogen werden mussten, liegt nahe genug. — Und wenn König Rudolf in die Urkunde für den „Markt“ Deutsch-Landsberg vom 6. Mai 1278 einfließen läst, er verfüge dies infolge der Beglaubigung und Empfehlung „etlicher unser Landleut in Steier“, so sehen wir darin nicht bloß die alte Formel (consilio et consensu ministerialium u. s. w.) verdeutscht, sondern auf einen solchen engeren und ständigen Beirath verwiesen.[4]

5. Die landesherrliche Gewalt und ihre Amtsträger. Hof- und Landesbeamten.

Nach dem Ausgange des letzten Babenbergers (1246) trat die vom Staufenkaiser angeordnete Reichsverwaltung in Kraft, für die Steiermark so gut wie für Österreich.[5] Als „Hauptmann und Verwalter des heiligen Reiches“ für beide Länder urkundet Otto Graf von Eberstein im Spätherbste 1247[6] und zu Beginn des nächsten Jahres, in einer Urkunde für das Kloster Admont.[7] Bereits im Sommer 1248 bestellt Friedrich II. im Lager vor Parma seinen Getreuen Mainhard, Grafen von Görz, als solchen ausschließlich für unser Land, und der Wortlaut dieser Bestellung gewährt einen erwünschten Einblick in die Vollmacht und Amtsgewalt des neuen Reichshauptmannes.[8]

---

[1] Vgl. Luschin, S. 163.

[2] Vgl. Luschin, S. 167—168 und Anm. 14, die Belege aus der Reim-Chronik für die habsburgische Epoche seit 1283 . . .

[3] Rat. St., Rauch, II 114 . . . per praedictum dom. Brunonem Olom. episcopum et domini regis consiliarios.

[4] Anhang Nr. 196.

[5] Vgl. 1. Abschnitt, S. 238 f.

[6] 1247, October 23, Krems: sacri imperii per Austriam et Stiriam capitaneus et procurator. UB. d. L. o. E., III 141.

[7] Anhang Nr. 4.

[8] Anhang Nr. 7.

Zunächst wird ihm die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die bezügliche Strafgewalt eingeräumt, mit dem besonderen Auftrage, die ihm anvertraute Provinz von Straßenräubern zu säubern, was — gleich dem folgenden — auf die damaligen Zustände im Lande ein grelles Licht wirft und in der Klage von Zeitgenossen über die allgemeine Unsicherheit seine Ergänzung findet.[1]

Er hat ferner die Criminal- und Civil-Rechtsfälle, desgleichen die Klagen, bei denen es sich um Freiheit oder Unfreiheit handelt,[2] zu vernehmen und zu entscheiden; ist der Kaiser anwesend, so behält er sich die Untersuchung vor. Die Sache des Reichsstatthalters ist es, jene Verfügungen zu treffen, die bei Entfremdung kirchlichen Gutes und der Habe geringer Leute, ferner bei gewaltsamer Wegführung der Nahrungsmittel[3] gerechterweise angesucht werden, und ihm ist volle Gewalt verliehen, hoch und nieder zufolge gerichtlichen Erkenntnisses die Rechtswohlthat vollen Schadenersatzes zuzuwenden. Der Kaiser weist ihm alle Berufungen gegen die Urtheilssprüche der innerhalb der Landschaft und ihrer Grenzen bestellten ordnungsmäßigen Richter und aller jener zu, die vom Reiche den Gerichtsbann erwarben, wenn nicht etwa die Eigenart des Rechtsfalles oder die Zahl der Berufungen diese Befugnis dem Appellierenden verwehre; jedoch so, dass es erlaubt sei, gegen die Urtheilssprüche des Reichshauptmannes bei dem Kaiser Berufung einzulegen. Überdies stünde es jenem frei, nach seinem Gutdünken Acht und Bußen zu verhängen, Amtsleute ein- und abzusetzen und kaiserliche Münz- und Mautstätten[4] in ersprießlicher Weise zu verpachten.

Mainhard von Görz, welcher im Jänner 1249 sich nicht bloß Hauptmann der Steiermark, sondern auch Österreichs schreibt,[5] in der Urkunde vom 22. August 1249 nur den einen Titel führt[6] und in seinem letzten

[1] Vgl. insbesondere Ulrichs von Liechtenstein Frauendienst, Ausgabe Lachmanns, 550—555, über die Verwilderung des Lebens, Raub und Gewaltthat und sein eigenes Geschick. Ferner die Steier. Reim-Chronik, Cap. 10, S. 15, V. 1064 f. Sehr gut stimmt dazu, was wir in dem Capitel „Staat und Kirche" über die Schäden des Landes und der Gotteshäuser anzudeuten Gelegenheit fanden und was die Garstner Jahrbücher bezüglich der gleichen Zustände in Österreich zum Jahre 1246 aufzeichnen.

[2] criminales, civiles et liberales ... questiones. Wir finden dieses Schema dem römischen Rechte nachgebildet. Vgl. weiter unten den Ausdruck „restitucio in integrum ..."

[3] (decreta) que in alienacione rerum ecclesiasticarum, minorum ac transactione alimentorum secundum iusticiam interponi petuntur ...

[4] locandi monetas et mutas nostras ...

[5] Anhang Nr. 12.

[6] Anhang Nr. 14.

hierzulande ausgestellten Diplome vom 20. Jänner 1250[1] sich wieder einen kaiserlichen Hauptmann beider Länder nennt, verschwindet alsbald aus unserem Lande,[2] und sicherlich zum Nachtheil der Rechtsbedürfnisse und öffentlichen Angelegenheiten der Steiermark.

Seine Stellung war immer schwieriger geworden, denn das kaiserliche Ansehen sank immer tiefer, und für die Finanznoth Friedrichs II. spricht deutlich die dem Görzer (October 1249) aus Italien ertheilte Vollmacht, Verpfändungen kaiserlichen Gutes in Steiermark und Krain einzuleiten.[3]

Von da ab bis zum böhmisch-ungarischen Frieden vom April 1254 schweigen die Urkunden gänzlich von einer Verwaltung des Landes, nur spärliche Urkunden bezeugen 1251—1253 die Versuche Ottokars, als Prätendent Steiermarks landesfürstliche Rechte auszuüben,[4] während für die gleiche Zeit der ungarischen Annexion (um 1253) keinerlei solche Belege auftauchen.

In diese dunkle Zeit der politischen Krisen können die verworrenen und chronologisch unberechenbaren Angaben der steierischen Reim-Chronik über die rasch wechselnden „Landeshauptleute" der Steiermark, welche der Ungarnkönig und der Přemyslide Ottokar eingesetzt haben sollen,[5] ebensowenig wie in die anschließende Epoche seit 1254 eingepasst worden, wenn

[1] Anhang Nr. 18.

[2] 1250, 22. März, führt er wohl noch den Titel capitaneus Stirie, urkundet aber schon zu Görz, im eigenen Lande. Sieh Anhang Nr. 21.

[3] Anhang Nr. 14 (Kais. Urk., October 1249, Foggia).

[4] Anhang Nr. 28, 29 (Wr.-Neustadt betreffend) zum Ende des Jahres 1251; 30 (1252, 30. August); 32 (November 28., Linz, für Kloster Wilhering in Ober-Österreich); 34 (1252, ohne nähere Angabe, Graz, für Kloster Reun); 35 (1253, Mai 17., Leoben, für Bischof von Seckau); 37 (1253, December 17., Prag, für Landschreiber von Steiermark, Witego); 38 (1254, März 31., Wien, für Freising). Auffällig ist es, dass sich Ottokar noch einmal, und zwar 1256, März 20., Wien in seiner Urkunde für Lilienfeld (Lorenz, Deutsche Geschichte, I, Anhang Nr. 4, S. 448 f.) dux Austrie te Styrie schreibt. — Sollte sich, was den ersten Versuch Ottokars, Landesfürst der Steiermark zu werden und zu bleiben (1252—1253) anlangt, nicht auch die Stelle im Rat. Styriae (Rauch, II 175) von 1265—1267: Ortolfus (de Stretwic) post recessum domini mei de terra percepit in Judenburch 180 m. den. beziehen? Oder betrifft sie den Aufenthalt des Königs in Steiermark vom Jahre 1260?

[5] Steier. Reim-Chronik, 23. Cap., S. 31, V. 2350 ff.; sie verzeichnet in einem Athemzuge von ungarischer Seite Herzog Stephan von Agram, nach ihm Hohold Grafen von Lindau (Alsó-Lindva), „Grafen" Ambolt oder Ainbolt (Kompold?) und dann S. 32, V. 2418, von böhmischer Seite: „Herrn Witigen (sieh weiter unten), dem (S. 33, V. 2430 f.) Graf Heinrich von Pfannberg, Hartnid von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Liutold von Stadeck und Wulfing von Triunstein (Treuenstein oder Trennstein) folgen.

wir auch mit dieser Quelle eine ungarische Invasion 1252 und als Rückschlag eine Verdrängung derselben zu Gunsten Ottokars 1253 annehmen wollten, worauf wieder eine neue Besitzergreifung durch die Árpáden erfolgt wäre, — was aber jedes sichern Zeugnisses entbehrt und auch durch die beiden Urkunden, welche Ottokar 1252 und 1253 hierzulande ausstellte, keinerlei Aufklärung gewinnt.

Alle diese von der Reim-Chronik als beiderseitige Gewaltträger angeführten Persönlichkeiten huschen gewissermaßen wie Schatten über die Bildfläche, ohne dass nur eine von ihnen für die erwähnte Epoche in ihrer angeblichen Amtsstellung urkundlich belegt erscheint. Gegen ihre Unterbringung in die Zeit vom Ende April 1254 ab sprechen aber sichere Zeugnisse und die weitere Erzählung der Reim-Chronik selbst.[1]

Erst mit der Landeshauptmannschaft des Banus Stephan aus dem Geschlechte Subió, des „Herzogs von Agram", wie ihn die Reim-Chronik zu bezeichnen pflegt, und, was den Herzogstitel von Slavonien und auch das Prädicat „von Agram" betrifft, in gleichzeitigen Urkunden ihre Bestätigung findet,[2] gewinnen wir festen Boden, und seine Bestallung muss dem Friedensschlusse vom April 1254 gefolgt sein, da er in dem ungarischen Vertragsentwurfe nur den Titel „Herzog von ganz Slavonien" führt.[3] Vom September 1254 an belegen die Urkunden seine Verwaltungsthätigkeit im Lande.

Die Reim-Chronik erzählt von einer Unterbrechung seiner Amtsthätigkeit durch eine Adelserhebung, welche Seifried von Mahrenberg[4] veranlasste, indem dieser der Vorladung durch den Landeshauptmann trotz bot, und, als dieser gegen Mahrenberg auszog, an Hartnid von

[1] Stephan von Agram (sieh weiter unten) erscheint 1254—1259 ausschließlich als Landeshauptmann und Gewaltträger der ungarischen Regierung, was auch die Reim-Chronik ausführlich erzählt. Bei ihrem „Hern Witigen" muss man zunächst an den bekannten „Landschreiber" Witego (s. w. u.) denken; meint die Reim-Chronik jedoch Herrn Wok—Woko (Witigo) von Rosenberg (s. w. u.), so versetzt sie irrigerweise seine Hauptmannschaft aus der richtigen Zeit (1260—1262) in eine viel frühere, was damit zusammenhienge, dass der Reim-Chronist Bruno Bischof von Olmütz (s. w. u.) seit der Verdrängung der Ungarn aus dem Lande (1259) als ersten böhmischen Landesverweser aufführt. Für die Jahre 1260—1270 kennt sie nur Bruno als Landeshauptmann.

[2] Sieh Anhang 41, 42, 50, 54, 55 (duce Zagrabiae Stephano ...), 56. 1259, 26. Mai, Graz (sieh Anhang Nr. 59) erscheint er als Zeuge in der Urkunde des jüngern Königs von Ungarn, Stephan V., für das Kloster Rein als „Stephanus Banus" an erster Stelle unter den Weltlichen.

[3] Anhang Nr. 39.

[4] Ihn bezeichnet eine Urkunde Herzog Ulrichs III. von Kärnten (sieh Anhang Nr. 78) als gewesenen Statthalter oder Landesverweser Kärntens.

Pettau und andern Adeligen des Draugebietes Gesinnungsgenossen und Helfershelfer gefunden habe, die den ungarischen Statthalter nach Marburg und dann bis Ankenstein zu flüchten nöthigten. Dies habe dann die Absendung des ungarischen Thronfolgers, Stephans V., des Herzogs von Steiermark, in unser Land herbeigeführt, der Pettau besetzte und diese Stadt von dem bedrängten, geldbedürftigen Erzbischof Ulrich, dem Gegner Philipps (von Sponheim), als Pfandschaft für 3000 Mark Silber ausgefolgt erhielt, anderseits hierorts mit seiner Gemahlin Elisabeth seinen Hofhalt aufschlug.[1]

Erproben wir diese Angaben der Reim-Chronik an dem magern Urkundenbestande dieser Zeiten, so muss diese Krise, welche das Einschreiten des ungarischen Thronfolgers, Stephans V., als Landesfürsten herbeiführte, dem Jahre 1258 zufallen. Denn abgesehen von der Quelle, die den Hofhalt des Árpáden in Pettau auf „mehr denn anderthalb Jahre" veranschlagt, besitzen wir einen Gnadenbrief des Erstgebornen Bélas IV. für die Nonnenabtei Göß aus dem Jahre 1258[2] und dann eine Reihe von Urkunden des Landesfürsten aus dem Jahre 1259,[3] während die Amtshandlungen des Landeshauptmannes, Banus-Herzogs Stephan, für 1258 und 1259 nicht weiter belegt sind.[4] Wohl aber finden wir ihn 1259, 26. Mai, zu Graz in der Umgebung des jungen Königs Stephan (V.), als vornehmsten Urkundenzeugen, mit dem bloßen „Banus"-Titel vor, und wenn die Reim-Chronik noch weiterhin von ihm als „Landeshauptmann" der Steiermark spricht,[5] so findet sich hiefür ebensowenig ein Urkundenhinweis als eine anderweitige sichere Handhabe für die Auffassung, König Béla IV. habe den Banus abermals mit Vollgewalt ausgerüstet, um die Krise vom Spätjahre 1259 zu beschwören.

Zu Beginn der zweiten und dauernden Besitzergreifung vom Lande Steier durch den Přemysliden Ottokar II. (1260) muss für kurze Zeit der österreichische Adelige Heinrich von Liechtenstein, ein Vertrauensmann des Königs, die Besorgung der steierischen Angelegenheiten

[1] Reim-Chronik, 48. Cap., S. 74 f., V. 5589 f. — Im 49. Cap., S. 78, V. 5914 ... heißt es: den Kunic (Stephan) sach man sich nider lân | mit hûse datze Pettouwe | ouch kom diu Kunigin sîn frouwe | zuo im dar gevarn. | wie lange sî dâ wârn | daz lâz ich iezunt underwegen | ... S. 83 (52. Cap.) V. 6253—6254 findet sich dann die Angabe über den Aufenthalt König Stephans V.: „datz Pettou er mit hûse saz | mêr den anderthalp jar".

[2] Anhang Nr. 57; ohne nähere Zeitangabe.

[3] Anhang 59, 60 (1259, Graz, wo von dem ersten Landtaiding König Stephans die Rede ist), 61, 62, 63, 64 (sämmtlich nur mit Jahresdatum).

[4] Die letzte uns bekannte Urkunde aus seiner Landeshauptmannschaft ist die vom 19. Juli 1257, Graz (sieh Anhang Nr. 56).

[5] Reim-Chronik, Cap. 54, S. 85, V. 6350 ...

übernommen haben, ohne dass wir diesem „Landeshauptmanne“ hierzulande in Amtsthätigkeit begegnen.[1]

Erst dem böhmischen Landherrn Wok von Rosenberg, den die Urkunden vom Spätjahre 1260 bis zu seinem Ableben in Graz (Juni 1262) als „Landeshauptmann“ vorführen,[2] sehen wir in der Steiermark sein Amt versehen. Er war es, der bestrebt blieb, seinen Herrn über die Stimmung des steirischen Adels im Laufenden zu erhalten,[3] und sicherlich auch das volle Vertrauen Ottokars genoss.

An Geltung und Einfluss überragt ihn jedoch sein Amtsnachfolger, Bischof Bruno von Olmütz, Sohn des Grafen Adolf von Holstein-Schaumburg (gest. um 1232) und Adelheids aus dem angesehenen Hause der Grafen von Querfurt, ursprünglich Propst von Lübeck, um 1240 Dompropst von Hamburg, seit 19. September 1245 Bischof von Olmütz, der bedeutendste Staatsmann Ottokars.

Die Wahl dieses Mannes für das Amt eines Landeshauptmannes oder Statthalters der Steiermark spricht am besten für die Wichtigkeit, die der Böhmenkönig diesem Amte hierzulande beimaß.[4] Brunos Thätigkeit läßst sich

[1] Heinrich von Liechtenstein spielte bei der Besitzergreifung von Österreich durch Ottokar 1251 eine Hauptrolle. Vgl. Lorenz, Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen, 2. Auflage, und Deutsche Geschichte, I 85 ... Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein, I 291 f. — Die Urkunde für Heinrich von Liechtenstein vom 24. Mai 1260, worin Ottokar II. in Linz ihn als capitaneo Styrie des Klosters Reun empfiehlt, sieh Anhang Nr. 66. — Eine weitere Urkunde über seine Amtsthätigkeit in Steiermark liegt nicht vor, und ebensowenig ist mithin sein Aufenthalt hierzulande bezeugt, wenngleich wir einen, wenn auch kurzen, voraussetzen müssen. — Die Steier. Reim-Chronik sagt, Cap. 14, S. 18, V. 1074, von ihm ... vnd von Lichtenstein der witzige Heinrich.

[2] Vgl. Pangerls Abhandlung über die Witigonen und besonders über Wok von Rosenberg, Gatten Hedwigas, Tochter Heinrichs des Freien von Schauenberg, Stifter des Cistercienserklosters Hohenfurt in Böhmen, Sohn des Witigo von Perchyc (Prčic im Bezirk Sedlec des Taborer Kreises), seit 1250 zum erstenmale urkundlich genannt, seit Mitte Jänner (sicher seit Juni) 1256 Landrichter ob der Enns (judex provincialis supra Anasum), Eidam Heinrichs des Freien von Schaunberg, als Gatte Hedwigs; Lehensmann der Passauer Hochkirche, 1257 zum erstenmale als Landmarschall Böhmens genannt, 1260, 24. Juni, mit der Grafschaft Raabs in Nieder-Österreich belehnt. Sein Testament von 1262 (Graz) abgedruckt Fontes rer. A., 2. A., XXIII 17—20. Eine Überlieferung des 15. Jahrhunderts läßst seine Witwe Hedwig den Stubenberger Friedrich ehelichen, und thatsächlich hieß dessen Gattin Hedwig, ohne dass ein näherer Beweis vorliegt.

[3] Sieh den inhaltschweren Brief an Ottokar II. im Anhang Nr. 70.

[4] Sieh über ihn Dudik, Geschichte Mährens, VI 842 ff. Über ihn äußert sich die Reim-Chronik, Cap. 55, S. 86, V. 6500 f. Dô im (Ottokar) das lant wart vndertân | Dô macht er ze houptman | von Olmunz bischolf Brûn | Dem

vom December 1262 bis zum Jänner 1270 urkundlich belegen. Allerdings hielten ihn oft und lange anderweitige Aufträge seines Herrn und die Angelegenheiten des eigenen Bisthums unserm Lande fern.[1] Doch blieb die Verwaltung in festem Gefüge.

Zeitweilig muſs ihn der österreichische Landesrichter Otto von Haslau vertreten und die Geschäfte des Landeshauptmannes besorgt haben, da er nicht bloß als „Stellvertreter" oder Verweser (1269 bis 1270), sondern kurzweg als Landeshauptmann bezeichnet erscheint.[2]

Ihr Nachfolger wurde im Laufe des Jahres 1270 der Landmarschall Böhmens, Burkhard von Klingenberg, aus dem Geschlechte der von Janow. Seit 1. September 1271 läſst sich seine Amtsthätigkeit hierzulande nicht weiter belegen. Jedenfalls weilte er im Herbste dieses Jahres nicht mehr in der Steiermark, und 1274 kennen wir ihn in einer neuen Amtseigenschaft, als Hauptmann des Landes ob der Enns.[3]

---

muost er wol getrûn | wand er (Bruno) sich nie gen im vergaz | daz Graeze er mit hûse saz.

[1] Die Amtsthätigkeit hierzulande würde sich an den August 1262 knüpfen, wenn die Urkunde für Geirach recht behielte. (Dipl. St., II 141, Emler, 148, Nr. 381.) Doch findet sich diesem datum in Marburga ... mense Augusto eine Urkunde gleichen Datums gegenüber und zwar für das Altbrunner Kloster, welche durch das Acta sunt hec in Modriz (Mödritz in Mähren) unbestreitbar die Anwesenheit Brunos bei diesem Rechtsgeschäfte bezeugt. Eine öffentliche Amtshandlung in der Steiermark läſst sich daher erst 1262, 10. December, und 1263, 7. Februar, für Graz sicher belegen. Weiterhin hebe ich (nach Emlers Regg.) die auswärtigen Aufenthaltsorte hervor: 1263, 29. März, 9. Mai in Olmütz; 1264, 29. April, 11. November, Olmütz; 1265, 25. Februar, 23. September, Kremsier; 6. December, Keltsch; 1266, 1. Jänner, Mödritz; 26. Mai, Mühran; 2. Juni, Olmütz; 3. Juni, Kremsier; 1. November, Fullenstein; 1267, 19. April, Olmütz; 3. October, Blansko (Planceke), 29. November, Olmütz; 1268, 27. Februar, 21. März, 7. und 17. April, Olmütz; 1269, 25. September, Kremsier; 15. October, Mödritz; 25. October, Keltsch; 6. December „Ketzer" (und überdies als erster Zeuge in der undatierten königl. Urkunde von 1269, d. Podiebrad, Emler, 263, Nr. 675); 1270, 31. Jänner, Wien; 24. Februar, Braunsberg, 13. April, Olmütz ...; 1270 scheidet er aus dem Amte hierzulande ... (Die Reim-Chronik läſst ihn später als „houptman da ze Wienn" walten; Cap. CXXVI, S. 189, V. 14.304 bis 14.305; zum Jahre 1276.)

[2] So heißt es 1270, 29. Jänner, in der Urkunde für St. Lambrecht (sieh Anhang Nr. 109), daſs damals Bischof Bruno Landeshauptmann war (tunc capitaneus Styrie), während einstweilig Otto von Haslau dies Amt versah (qui tunc pro tempore eiusdem terre capitaneus fuit). Desgleichen Anhang Nr. 111. Vgl. auch Nr. 109 (2).

[3] Burkhard von Klingenberg, gleich Woko von Rosenberg als böhmischer „Landmarschall" beurkundet, erscheint zunächst als „capitaneus Styriae" in dem Marburger Taiding vom 8. October 1270 (sieh Anhang Nr. 115). Seit September 1271 (Urkunde für Reun vom 1. September 1271, sieh Anhang Nr. 122) verschwindet er

Da nun der nächstbekannte Landeshauptmann Herr Milota von Dědic, Sohn des Woko von Beneschau und Bruder des Benesch, Landeskämmerers von Mähren, mit der Adelssippe der Rosenberg-Neuhauser-Witigonen verwandt, nicht vor 1275 in seiner Amtsthätigkeit nachweisbar ist und sicherlich den Klingenberger nicht unmittelbar ablöste,[1] so scheint die Geschäfte der Landesverwaltung in der Zwischenzeit der „Landschreiber" Konrad von Himberg versehen zu haben, wofür auch urkundliche Andeutungen sprechen.[2]

Milotas Landeshauptmannschaft brach im Herbste 1876, angesichts einer allgemeinen Erhebung gegen die böhmische Fremdherrschaft, zusammen.[3]

So entwickelt sich 1246—1276 die Landeshauptmannschaft der Steiermark an der Hand der wechselnden Fremdherrschaft als ein rein landesfürstliches Amt. Der Hauptmann des Landes erscheint als Statthalter, als Vollmachtträger des Landesherrn und es ist bezeichnend für das Wesen dieses Amtes, dass seine Träger durchaus fremdbürtige Vertrauensmänner des ungarischen, dann des böhmischen Hofes sind.

---

aus der Steiermark. 24. November begegnen wir ihm schon als Zeugen einer vor Breslau ausgestellten Urkunde (Emler, 307, Nr. 765) ohne den Titel eines capit. Styrie. Als marscalcus Bohemiae führen ihn die Urkunden des Jahres 1273 bis 1274; seit 11. December 1274 finden wir ihn als capitaneus Anasi angeführt (Emler, 388, Nr. 917), ebenso 1275, 15. August (UB. d. L. o. d. E., III 481; Emler, 408, Nr. 975), und 1276, 3. Juni (UB. d. L. o. d. E., III 485; Emler, 427, Nr. 1024), ausdrücklich als capitaneus Austrie superioris bezeichnet.

[1] Über die falsche Datierung der Urkunde für Stift Seckau 1270, 26. Jänner, Wien, worin Milota als „Landeshauptmann" angeführt erscheint, statt 1275, sieh Krones' Abhandlung über Ottokars II. Herrschaft in Steiermark, Anhang 87. Auch die Reim-Chronik verfrüht sein Kommen, wenn sie (zum Jahre 1271) Cap. CXII, S. 143, V. 10.804 f. sagt: Hern Milot er boten sande | der was hie ze Stîrlande | houptman zu derselben zît... Schon die Briefe des Salzburger Erzbischofs an König Rudolf (sieh 2. Abschnitt) legen das Jahr 1275 nahe. Daher wir seiner als Landeshauptmann erst in der Grazer Urkunde für Seckau vom 19. August 1275 zum zweitenmale gedacht finden (Steier. Landes-Arch., Cop. 1028, Dipl. St., I 286), während die erste Erwähnung in jener Urkunde vom 26. Jänner 1275 (nicht 1270) offenbar mit den Anfängen seiner Verwaltung zusammenfällt. Seinen Abzug aus der Steiermark im Herbste 1276, angesichts der Adelserhebung behandelt die Reim-Chronik, Cap. 125, S. 18.617.

[2] Vgl. weiter unten die Nachweise über das Landschreiberamt.

[3] Die Reim-Chronik kennt Burkhard von Klingenberg als Landeshauptmann nicht, so kommt es denn auch, dass sie nach Bischof Bruno gleich Milota als solchen (um 1270—1271) seines Amtes walten läſst (Cap. 92, S. 142, V. 10.804...); die letzten Tage seiner Landesverwesung schildert sie im Cap. 125, S. 186, V. 14.089 bis 14.110 (hincz fuor er gen Merhaeren).

Wir wollen nun die **Amtsbefugnisse** des **Landeshauptmannes** in dieser Epoche auf Grundlage der Urkunden anzudeuten versuchen und zwar beiderlei Zeiten, die der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft, verknüpfen, da diese Befugnisse sich im wesentlichen decken.

Der Landeshauptmann als Statthalter, d. i. als Vertreter eines Herrschers, der die Steiermark in der ungarischen Epoche nur einmal für längere Zeit,[1] in der böhmischen wohl etwas häufiger aber immer nur für einige Wochen — mitunter auch kürzer — besuchte,[2] übt alle ihm übertragenen Gewalten und Rechte des Regenten aus, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Er hält die allgemeinen Gerichtstage oder Landtaidinge ab, mit denen wir zeitweilig auch allgemeine Ständeversammlungen zu andern Zwecken verbunden denken dürfen,[3] verlautbart die Rechtssprüche und verfügt die bezüglichen Strafmaßregeln,[4] veranstaltet Schiedsgerichte[5] und erscheint bei allen diesen Vorkehrungen landesfürstlicher Gerichtsbarkeit als Vorsitzender,[6] oder wird darin vom Landesrichter, mitunter auch von andern Amtspersonen vertreten.[7]

Bei Anwesenheit des **Landesfürsten** sehen wir diesen seine Gerichtsbarkeit ausüben,[8] und ihm bleibt die Bestätigung der unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes oder des Landesrichters geschöpften Rechtserkenntnisse vorbehalten.[9]

Ebenso besorgt der Landeshauptmann als Statthalter im Bedarfsfalle das Landesaufgebot oder bei Kriegen des Herrschers außerhalb der Steiermark die Gefolgschaft der hiezu verpflichteten Lehens- und Dienstmannen des Landesfürsten.[10]

Da er an der Spitze der landesfürstlichen Verwaltung des Herzogthums steht, so erscheinen ihm alle Amtsträger derselben untergeordnet

---

[1] Sieh oben das über König Stephan V. als Herzog von Steiermark für die Zeit von 1258 und 1259 Gesagte.

[2] Sieh über König Ottokars II. Aufenthalt in der Steiermark den 4. Abschnitt.

[3] Vgl. den 4. Abschnitt und insbesondere den Anhang Nr. 70.

[4] Sieh Anhang Nr. 41, 42 für die ungarische; 69, 75, 81 (2. Absatz), 89, 96, 106; — 115 für die böhmische Epoche.

[5] Anhang Nr. 77, 91, 104, 105.

[6] Sieh oben Anm. 4 die dort angeführten Belege.

[7] Anhang Nr. 45, 46, 47, 50, 52, 55 für die ungarische; 82, 90, 96 (2), 100, 101, 131, 132, (133), 142, 149 für die böhmische Epoche.

[8] Anhang Nr. 60 für die ungarische, 67 (6) für die böhmische Epoche.

[9] Anhang Nr. 109, 111 (böhmische Epoche).

[10] Über diese Angelegenheiten vergleiche den späteren, 8. Abschnitt über Kriegswesen und Aufgebot.

und die Oberaufsicht über das herzogliche Eigengut, über Einnahmen und Ausgaben zugewiesen.[1]

Ebenso liegt die allgemeine Sicherheit im Bereiche seiner Maßregeln.[2] Er bestätigt im Namen des Herrschers Privilegien oder ertheilt solche,[3] was in der ungarischen Epoche wiederholt vorkömmt, in der böhmischen regelmäßig vom Landesfürsten ausgeht, und vollzieht im Auftrage des Landesfürsten auch andere Maßregeln, so beispielsweise zu Gunsten des Städtewesens.[4]

Als mit Ende 1276 die Ostalpenländer unter die Verwaltung des deutschen Königs gelangten, gewahren wir bis zu der förmlichen Bestellung seines Erstgebornen, Albrecht Grafen von Habsburg (Mai 1281) in allem und jedem die ordnende Hand des Reichsoberhauptes.

Einem „Landeshauptmann", d. i. einen Gewaltträger mit diesem Titel begegnen wir urkundlich nicht. — Heinrich Graf von Pfannberg, an den, gleichwie an Friedrich von Pettau und Konrad von Himberg, die Weisungen Rudolfs I. vom Februar 1277 zu Gunsten Seckaus gerichtet sind,[5] wird bald hernach (29. August) als „Landesrichter" angeführt[6] — wie wir überhaupt in diesem Jahre nur Landrichter und Landschreiber auf Weisungen des Königs bedacht finden.[7] So müssen wir denn auch Otto von Liechtenstein, Ulrichs Sohn, der von der Reim-Chronik als Landeshauptmann[8] bezeichnet erscheint, streng nur als „Landesrichter" gelten lassen, als welcher er, abgesehen von früheren Angaben, die bei den späteren Ausführungen über das Landesrichteramt zur Sprache kommen, in der Urkunde vom 16. Jänner 1280 ausdrücklich angeführt wird.[9]

---

[1] Vgl. den folgenden Abschnitt mit Zugrundelegung des Rationarium Styriae.

[2] Das liegt in der Wesenheit seines politisch-administrativen Wirkungskreises. Vgl. das oben über die Befugnisse des kaiserlichen Hauptmannes oder Verwesers der Steiermark Gesagte.

[3] Anhang Nr. 49, 54 (1, 2), 56. Einschlägiges für die böhmische Zeit Nr. 74, 122, 148.

[4] Anhang Nr. 81, beziehungsweise 87.

[5] Anhang Nr. 173 (3).

[6] Anhang Nr. 188.

[7] Anhang Nr. 206.

[8] Vgl. die Reim-Chronik (welche im Cap. 183, S. 245 den Pfannberger Heinrich und Hartnid von Pettau auch als „zwên houbtman", B. 18.521, bezeichnet), S. 247, B. 18.642 ... über Ottos treffliche Verwaltung seines Amtes als „houbtman" neben Heinrich Abt von Admont als Landschreiber.

[9] Anhang Nr. 215 als erster Zeuge Otto de Lihtenstain tunc judex generalis per Stiriam. Falke, G. d. H. L., bespricht I 142 die gleiche Urkunde, hält aber gleichwohl S. 165, auf die Reim-Chronik verweisend, an der „Landeshauptmannschaft" fest.

Diese Verhältnisse behaupten sich auch in der anschließenden Spanne von Jahren (1281—1282), welcher die Reichsverwesung des Königssohnes Albrecht zufällt.

Wenden wir uns nun wieder den Anfängen unseres Zeitraumes, den Jahren der ungarischen und böhmischen Herrschaft zu.

Ähnlich wie bei der Landeshauptmannschaft, was die Fremdbürtigkeit der Inhaber betrifft, verhält es sich mit dem nächstwichtigsten Amte für die Landesverwaltung, in Hinsicht der landesfürstlichen Finanzen, Gerichtssachen und Kanzleiangelegenheiten der Verwaltung, mit dem Landschreiberamte der Steiermark, dessen Bedeutung erst in diesem Zeitraum erkennbar wird.

Indem wir uns für später den Nachweis der judiziellen und finanziellen Thätigkeit des steiermärkischen Landschreibers (scriba Styriae, scriba terrae) vorbehalten, wollen wir zunächst eine Zusammenstellung der betreffenden Persönlichkeiten auf urkundlicher Grundlage versuchen.

Aus der Babenberzerzeit[1] begleitet uns herüber jener Geistliche Witego (Witigo, Witheo), der sich der Gönnerschaft Herzog Friedrichs des Streitb. erfreute, die Pfarre St. Peter ob Judenburg als Pfründe erwarb und seinem Bruder Rüdiger die Lehensherrschaft Halbenrain verschaffte. So wurde der Fremdbürtige heimisch in unserem Lande. Während die Steiermark unter kaiserlicher Verwaltung stand, erscheint er unter dem Rechtsverweser Otto Grafen von Eberstein (1248, 20. Jänner) als „Schreiber des Reiches" (scriba imperii), also in gleicher Eigenschaft,[2] so auch dem Nachfolger des Ebersteiners, Meinhard Grafen von Görz, zur Seite und zog sich als gut kaiserlich den Groll der Curie zu, wie dies die päpstliche Weisung vom 25. Mai 1249 an den Salzburger Erwählten, Philipp von Sponheim, darlegt, worin „Witheo" als Inhaber

---

[1] Die Meinung bei Muchar III 18 und 30, daſs jener Henricus Faba, der in der babenbergischen Urkunde vom 1. März 1246 (Himberg), St. UB., II 581—582, neben einem Gotscalcus als notarius (ducis) erscheint, nachmals Landschreiber der Steiermark geworden wäre und ein solcher vom Reim-Chronisten 1245 und 1250 erwähnt würde, ist irrig. Denn die Stelle der Reim-Chronik, welche Muchar citiert (Ausgabe Pez' 244—245, Cap. CCXCII, A. Seemüllers, S. 347: „mit herrn Faben dem lantscribaere, der des herczogen [Albrecht I.] gescheffl phlag"), gehört zur Zeit des Streites zwischen dem Habsburger und Erzbischof Rudolf von Salzburg (c. 1288). Wenn dieser „herr Faben" mit jenem „Henricus Faba" auch identisch wäre, was insoferne sehr fraglich bleibt, als zwischen 1246 und 1288 mehr als vierzig Jahre liegen, so hat dies mit dem steierischen Landschreiberamte von 1246 bis 1288 nichts zu thun.

[2] Anhang Nr. 4; — 12, 18.

der Pfarre Pöls bezeichnet erscheint.[1] Schon im Februar 1250 begegnen wir ihm als Landschreiber und Zeugen einer Urkunde des genannten Erzbischofs, zum Beweise, dass er auch unter veränderten Umständen das Amt innehatte.[2]

Als das staufische Kaiserthum zusammenbrach und Ottokar von Böhmen den ersten Versuch machte, sich auch der Steiermark zu versichern (1252), taucht Witigo unter den Getreuen des Přemysliden auf,[3] und bemüht, in jeder Strömung über Wasser zu bleiben, muss er auch in der ungarischen Landesverwaltung Raum gefunden haben, da er 1254, 10. September, bei dem Feldkircher Taiding als „steirischer Landschreiber" (scriba Styriae) in die erste Reihe der Zeugen tritt.[4] Dann verschwindet er aus unserem Lande und erhält von König Ottokar den Posten eines Landschreibers in der ausgestalteten Provinz Österreich ob der Enns, bis ihn zu St. Florian das Geschick der Ermordung ereilte.[5]

Von 1255 bis zum Sturze der ungarischen Fremdherrschaft lässt sich die Persönlichkeit und Amtsthätigkeit eines Landschreibers der Steiermark nicht belegen.

Einen solchen, u. zw. mit dem Titel „notarius Styriae", gewahren wir erst wieder seit der zweiten böhmischen Epoche (1260—1276) in der Person des Ausländers Ulrich, Domherrn von Freising. Als „scriba Styriae" erscheint er auch in der Leobener Urkunde vom 25. April 1269.[6]

---

[1] Als Inhaber der Pfarre St. Peter o. J. bestätigte ihn König Friedrich II. 1249, Jänner, Cremona (Böhmer-Ficker, Regg., 674, Nr. 3759). Die päpstliche Weisung von 1249, 25. Mai, Lyon, nennt ihn Pfarrer von Pöls (Pelis), den der Salzburger Erzbischof Philipp als kaiserlich Gesinnten von seiner Pfründe entfernen solle.

[2] Anhang Nr. 19.

[3] Anhang Nr. 34, 35, 37 (1253). Die allerdings sehr problematische Angabe der Reim-Chronik, a. a. O., V. 2418, Ottokar habe (1252—1253) zuerst ins Steierland „herrn Witigen ze houbtman" gesendet, ist man geneigt, auf diesen Witigo den Landschreiber, zu beziehen. Immerhin konnte man auch an Witigo-Wok von Rosenberg, der Landeshauptmann des Jahres 1260—1262, denken, was bei dem Durcheinander der Angaben des Reim-Chronisten nicht ausgeschlossen bleibt, da er des Rosenbergers an keiner sonstigen Stelle erwähnt. Vgl. oben S. 325, Anm. 1.

[4] Anhang Nr. 42. Vgl. 44 (zu Anfang 1255).

[5] Als scriba Anesi erscheint er 1255 (UB. d. L. o. d. E. III 124, Nr. 232). Über sein gewaltsames Ende vergleiche Ann. Garst. zum Jahre 1256 und Rettenbachers Ann. Cremif., 209. Er wurde von dem Herrn von Wolkenstorf erschlagen. Als sein Nachfolger im Amte kennen wir 1257—1258 einen Heinricus, 1261 ... Heinricus de Hage ... 1272 ebenda 244, 238, 398).

[6] Zuerst begegnen wir ihm in der königlichen Urkunde für Reun vom 10. März, 1260, sieh Anhang Nr. 65, als „notarius Styriae" und ersten Zeugen. 1269 25. April, Leoben wird in der Erklärung des Wulfing von Stubenberg gesagt: coram domino scil. magistro Ulrico, scriba Stiriae ... (sieh Anhang Nr. 109 [2]).

Vom October 1270 ab läſst ſich hierzulande als Nachfolger Ulrichs im Landſchreiberamte ein **Konrad** nachweiſen, mit dem Titel „Meiſter“, der auf ſeine gelehrte Bildung weist. Die Urkunde vom 27. Juli 1274[1] ſpricht von ſeiner Frau Cyla (Cilli, Cäcilie?); wir haben uns ihn daher als **Laien** zu denken. Seine Bedeutung als Landſchreiber tritt beſonders in den Jahren 1272—1274 zutage. 1270—1271, September, ſtand er dem Landeshauptmanne Burkhard von Klingenberg zur Seite,[2] und als dieſer ſeiner Stellung enthoben wurde, was bald nach dem 1. September 1271 geſchehen ſein muſs, finden wir unſern Landſchreiber Konrad bereits den 29. desſelben Monates als „**Verweſer und Verwalter des Königs im Steirerlande**“ beſtellt.[3] So erklären wir uns denn auch, daſs bis zum Jahre 1275 kein „Landshauptmann“ in der Steiermark ſeines Amtes waltet, daſs 22. April 1272 Ottokar II. von Graz aus einen Auftrag zum Schutze des Kloſters Mahrenberg ſeinem Eidam, Ulrich von Dürnholz, als „Hauptmann Kärntens, Krains und der Mark“, anderſeits dem „Landſchreiber der Steiermark“ (Konrad) ertheilt,[4] daſs letzterer in allen Gerichtsverhandlungen neben dem Landesrichter der Steiermark[5] den Vorſitz führt, und daſs bei ſeinem Tauſchgeſchäfte mit der Nonnenabtei Göſs vom 27. Juli 1274 eine ſo glänzende Zeugenreihe hervorgezogen erſcheint.[6]

Vom Hochſommer 1274 ab verlieren wir jede urkundliche Spur

Vgl. das von der **königlichen Kanzlei** im allgemeinen bemerkte. — Wenn Muchar III 30 nach Urkunden des Dipl. St. I 235 und II 325 1272 einen **Christoph** als scriba Styriae anführt, ſo beruht das zweite Citat auf einem Druckfehler „Christophoro“ ſtatt Chuonrado, während in der erſtangeführten Urkunde Nr. XCVII richtig: „Chuonrado“ ſteht. Zwiſchen Ulrich und Konrad gab es keinen Landſchreiber Chriſtoph, und dies umſoweniger, als der genannte Konrad ſchon ſeit 1270 urkundlich auftritt.

[1] Anhang Nr. 137. Konrad ſpricht darin von ſeiner Gattin und Nachkommenſchaft (nobis, uxori nostre dominae Cylae, liberis nostris utriusque sexus . . .)

[2] Zunächſt erſcheint er 1270, 9. (8.) October, neben dem damaligen Landeshauptmann Burkhard von Klingenberg im Marburger Landtaiding (ſieh Anhang Nr. 115).

[3] Anhang Nr. 122 (2).

[4] Ulrich von Dürnholz, aus der angeſehenen böhmiſch-mähriſchen Adelsſippe der Kounici, war Sohn Wilhelms von Dürnholz und Bruder Hermanns von Reichenau (Palacky, dějiny nár. česk. I 2, 1862, S. 484) und fiel in der Schlacht bei Laa (17. Juli 1278) gegen die Ungarn. Er war mit einer der beiden außerehelichen, dann legitimierten Töchter König Ottokars vermählt und wird daher von dem gutunterrichteten Chroniſten der Zeit Ottokars, Heinrich von Heimburg (Mon. Germ. SS. XVII 715), als **Eidam** des Königs (gener regis) bezeichnet. Vgl. Dudik, Geſchichte Mährens, VI. Band, 118. — Die königliche Weiſung an den Dürnholzer und an den Landſchreiber Konrad zu Gunſten des Kloſters Mahrenberg ſieh Anhang Nr. 125.

[5] Sieh darüber weiter unten.

[6] Sieh Anhang Nr. 137.

von unserem Landschreiber Konrad; erst zu Anfang der Epoche habsburgischer Reichsverwesung, 1277[1] (Februar), treffen wir wieder mit einem Landschreiber der Steiermark „Konrad" zusammen, der uns bis Mitte Mai 1278, bezw. bis zum October 1279 als Inhaber seines Amtes das Geleite gibt, den Beinamen „von Himberg" (Hintberg) führt[2] und als Passauer Domherr bezeichnet erscheint.[3]

Die Annahme, dieser Konrad von Himberg, der Passauer Domherr, sei eine von jenem Laien, dem Ehemanne und Familienvater Konrad „dem Landschreiber" in den Jahren 1270—1274 . . ., verschiedene Persönlichkeit, hat schon auf den ersten Blick ihre Berechtigung, abgesehen davon, dass sein Vorgänger im Amte, jener Konrad öfters als Bürger von Tuln erscheint, darum vorzugsweise auch den Beinamen „der Tulner" führt und seit 1275 als Landschreiber von Österreich unter der Enns auftaucht,[4] was sich mit seinem Verschwinden aus der Steiermark nach dem Sommer 1274 gut reimen lässt und die Erklärung nahelegt, er

---

[1] Sieh Anhang Nr. 173 (3), König Rudolfs Auftrag an Grafen Heinrich von Pfannberg, Herrn Friedrich von Pettau und Konrad von „Hintberg".

[2] Landschreiber der Steiermark (1277, 17.—19. Februar). So nennt ihn auch für diese Zeit die Steier. Reim-Chronik, Cap. 183, S. 245, V. 18.521: hie ze Stîre, lantschribaere her Kuonrât der Hintpergaere . . .

[3] Sieh den Vergleich Hartnids von Wildon mit dem Erzbischof von Salzburg vom 1. December 1277, Graz, abgedruckt nach dem Original des Wiener Handschr.- und Staatsarch. von Kummer, Über die Wildonier, S. 297, Anhang Nr. 1; als erster Zeuge Chunradus de Hintperch, scriba Styrie, canonicus Pataviensis.

[4] 1271, Juli 13., Lengenpach; Privat-Urkunden für Mag. Chunradus de Tulna, tunc scriba Stirie. Zweite Urkunde von gleicher Datierung: Schenkung des Fridericus dapifer de Lengenbach: aream sitam in Tulna an Chunradus tunc scriba Stirie (contigua domui sue) als Lehen, und bezügliche Urkunden der Tulner Stadtgemeinde anlässlich der königlichen Schenkung an Chunr. tunc scriba Stirie (Fontes rer. A., II 1, S. 125, 126, 133, Nr. 109, 110 und 117); anderseits die Urkunde vom 12. April 1277 (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausg. von A. Mayr, I, Regesten, S. 121, Nr. 600, Privat-Urkunde). Unter den Zeugen: Konrad, Notar von Österreich (Urkundenb. des Klosters Heiligenkreuz, herausg. von Weiß — F. rer. A., II, 1. A., S. 313, Anhang Nr. 12) — dazu Kerschbaumers Abhandlung in den Blättern für Landeskunde. Nieder-Österreichs, VIII 36 (wo unbegründeterweise 1275 Abt Heinrich von Admont als Nachfolger Konrads von Tuln angenommen erscheint), — seine Geschichte von Tuln 215, 327 . . . und die Notizen Redlichs in den Mon. Vatic., II 77 (Nr. 68), 213 (Nr. 210) und 223 (Nr. 220). Bezüglich der Anfänge des österr. Landschreiberamtes jenes Konrads bezieht sich Redlich S. 70 (Nr. 61) auf eine Mittheilung von Dr. Dopsch, der eine kritische Geschichte des Landschreiberamtes vorbereitet), wonach sie Ende 1274 oder 1275 fallen, was auch zu dem urkundlichen Verschwinden des Vorgängers Konrads von Himberg aus der Steiermark stimmt.

habe seine Stellung als Landschreiber der Steiermark mit dem gleichen Amte jenseits des Semerings vertauscht. Anderseits spricht alles dafür, der andere Konrad, Konrad von Himberg, der unmittelbare oder mittelbare Nachfolger Konrads von Tuln hierzulande, sei 1279 auf den Bischofsstuhl von Chiemsee befördert worden.[1]

Wir haben Konrad von Himberg als unmittelbaren oder mittelbaren Nachfolger jenes Konrads von Tuln, der mit diesem Prädicat auch in einer Salzburger Urkunde als Landschreiber der Steiermark auftritt,[2] bezeichnet, weil uns vom Juli 1274 ab bis über die böhmische Epoche hinaus, d. i. bis 1277, die Urkundennachweise für den Inhaber des steiermärkischen Landschreiberamtes im Stiche lassen. Läſst sich nämlich nachweisen, Ende 1274 oder spätestens 1275 habe Konrad von Tuln das steierische Landschreiberamt mit dem österreichischen vertauscht, so bleibt die Frage offen, wer von da an Landschreiber war, wer diese Stellung vor dem Frühjahre 1277 bekleidete, da erst von hier an Konrad von Himberg nachweisbar erscheint. Denn der „Notar" Iring in der Grazer Urkunde vom 19. August 1275[3] ist kein Landschreiber, sondern ein Privatbeamter des Landeshauptmannes Milotas, gleich dem Marschall Brewico (Přibik?).

Es gibt da nur drei Auswege. Entweder müssen wir annehmen, daſs ein uns durch Zufall unbekannt gebliebener Landschreiber der Steiermark in der fraglichen Zwischenzeit seines Amtes waltete, oder daſs das Landschreiberamt der Steiermark überhaupt unbesetzt blieb, oder endlich, daſs Konrad von Himberg seit Ende 1274 oder seit 1275 bereits Landschreiber war und nur durch Zufall erst 1277 in Urkunden als solcher

---

[1] 1279—1292 erscheint ein Cunradus de „Huenberg" (alias Hintberg) als Bischof von Chiemsee (Gams, Ser. episc., S. 267). Muchar, V 249, und Seemüller in seiner Ausgabe der Steier. Reim-Chronik, S. 245, haben die gleiche Ansicht. Cäsar, Ann. St., II 304, irrt dagegen, wenn er Konrad von Himberg und Konrad von Tuln identificiert.

Auch in Oberösterreich begegnen wir einem Chunradus scriba Anesi v. per Anesum 1268—1276 (sieh Urkundenbuch d. L. o. d. E., III 358, 371, vgl. Index, S. 620), was das Auseinanderhalten der drei Landschreiber gleichen Namens umsomehr erschwert.

[2] Dipl. Styr., I 245, Nr. 112: Urkunde von 1288, welche auf einen vor 1275 stattgehabten Schiedspruch zu Gunsten Seckaus hinweist, ex arbitrio quorundam laicorum, videlicet Ulrici domini de Liechtenstein (starb 1275). Herrandi de Wildonia, Ekardi fidelis nostri de Dobreng et Chunradi de Tulna, scribae Styrie ... also auch dieser erscheint sachgemäß zu den „Laien" gerechnet.

[3] Anhang Nr. 149 ... Domini Milotae capitanei Styriae una cum Domino Iryngo notario et Domino Brewico Mareschalco suo (i. e. Milotae).

unterkommt, also aus den Diensten des Böhmenkönigs in die Kaiser Rudolfs oder vielmehr der Reichsverwesung übertrat.[1] Die erste Annahme fußt im Schweigen der Urkunden, das ebensogut für die dritte Voraussetzung spricht, während die zweite bei der Wichtigkeit des Amtes ihr Bedenkliches hat. Es dürfte somit die dritte Annahme, welche Konrad von Himberg schon in den Schlussjahren der böhmischen Herrschaft ins Landschreiberamt eintreten läſst, die am ehesten berechtigte sein.

Außer im Februar 1277 begegnen wir dann 1277, 29. August, unserem Konrad von Himberg zu Wien neben dem damaligen Landesrichter, Heinrich Grafen von Pfannberg, als „Landschreiber der Steiermark".[2] Das letztemal nennt ihn so die königliche Urkunde vom 19. Mai 1278, worin Rudolf I. dem „steirischen Landschreiber" Konrad von Himberg das Verfügungsrecht über einen Weingarten in Grinzing aus dem Gute des geächteten Wiener Bürgers Paltram zuspricht.[3]

Spätestens vor 23. October 1279 muſs er aus dem Amte geschieden sein, da die Zeiringer Königsurkunde vom 23. October 1279 bereits Heinrich, Abt von Admont, als „Landschreiber" anführt.[4]

Letzteren sehen wir dann mit strammer Hand zu Gunsten des landesfürstlichen Vortheiles streng und gerecht seines Amtes walten, wie dies auch selbst der Reim-Chronist, kein Freund des „Pfaffen", anerkennt.[5]

So war seit 1246 der erste Steiermärker und Klostermann zu dem wichtigen Amte emporgestiegen; in ihm ruht und gipfelt die Bedeutung eines Admonter Abtes; er wächst mit seinen Zwecken. In seiner

[1] Wir wissen, daſs z. B. der Landschreiber Witego in der babenbergischen Schluſszeit, in den Tagen der staufischen Reichsverwesung und in denen der ersten Epoche der Herrschaft Ottokars als „Landschreiber" auftritt, also mehrere Phasen durchmachte. Anderseits bestimmte ausdrücklich der Wiener Schiedspruch vom 22. November 1276 (Anhang Nr. 161), daſs die „Notare, Kapläne" u. s. w. ihre Pfründen und Besitzungen behalten sollten, was auch der zweite Friedenstractat vom 6. Mai 1277 (Anhang Nr. 179) bekräftigte. Überdies wuſste auch König Rudolf die Wichtigkeit des Verbleibens tauglicher Männer in einem so wichtigen Amte, wie das Landschreiberamt es war, zu würdigen.

[2] Anhang Nr. 188.

[3] Anhang Nr. 198.

[4] Anhang Nr. 218. In der Judenburger Urkunde vom 22. October (also tags zuvor) — sieh Anhang Nr. 212 — steht Heinricus abbas Admontensis in der Zeugenreihe als zweiter, aber ohne das Prädicat „scriba Stirie"; sollte dies nicht zufällig ausgefallen sein, oder kann man annehmen, daſs ihm König Rudolf erst zu Zeiring das Landschreiberamt übertrug? Vgl. Wichner, II 132.

[5] Sieh Reim-Chronik, Cap. 183.

Hand und in der des Landrichters Otto von Liechtenstein waren die Angelegenheiten des Landes wohl bedacht, bis später der Liechtensteiner zurücktritt und dem geistlichen Amtsgenossen als ausschließlichem Vertrauensmanne des Landesfürsten das Feld räumt.

Doch liegt dies bereits jenseits der Grenze unseres Zeitraumes, und wir müssen nun versuchen, an der Hand der Urkunden den Wirkungskreis des Landschreiberamtes (1246—1283) anzudeuten.

Zuvor muss jedoch die landesfürstliche Kanzlei zur Sprache kommen, mit welcher das Landschreiberamt zusammenhieng, und aus welcher, wie auch in der babenbergischen Epoche, einzelne Vertreter dieses Amtes stammten.

Für die ungarische Epoche (1254—1259) entbehren wir der Belege. Vereinzelt ist die Urkunde des Árpáden König Stephans V. als „Herzogs von Steier" (vom Jahre 1259),[1] mit ihrem Ausfertiger „Benedikt, Propst der Bartholomäuskirche in Friesach, Viceehofkanzler".

In der böhmischen Epoche (1260—1276) verfügen wir über ungleich reichere Angaben. Zunächst erscheinen die „Meister Wilhelm und Gottschalk"[2] seit 1255 als „Protonotare oder Kanzleivorstände des Hofes (notarii, protonotarii regni, curiae, aulae); mit 1256 setzt neben Wilhelm[3] der Meister Arnold ein, u. zw. erfahren wir, dass jener Pfarrer zu Butzbach, dieser ein solcher in Hollabrunn (N.-Österr.) war,[4] und beide um 1262 mit dem Protonotariate auch Prager Domherrnpfründen verbanden.[5] Sie erscheinen am wechselnden Hoflager des Königs als Ausfertiger und Zeugen der verschiedensten Urkunden. Während wir bis 1262 Wilhelm und Arnold in ihrem Amte vereinigt oder auch

---

[1] Anhang Nr. 61.

[2] 1255 erscheint in Urkunden für Oberösterreich der vormalige steirische Landschreiber Witego als solcher ob der Enns (scriba Anasi) und zwar in der Urkunde für Kremsmünster (UB. o. d. E., III 220, Linz) dem Mag. Wilhelmus und Mag. Gotscalcus prothonotarii curiae und dem Mag. Henricus (canon. Ardacensis) als Zeuge nachgestellt; ebenso in der Urkunde d. v. Steier (ebenda, 224, Nr. 232). Wilhelm und Gottschalk heißen auch notarii regni. (Emler, 22, Nr. 53.)

[3] Die Belege bei Emler, 1255 (März), S. 21, Nr. 50; 22, Nr. 51 ff. UB. o. d. E., III 220 (Emler, 22, Nr. 53) „notarii regni". 1255 (März) heißen sie „protonotarii curiae".

[4] Erscheint noch 1269, 25. April, zu Leoben als „notarius" r. als zweiter Urkunden-Zeuge hinter dem Grafen von Pfannberg. Anhang Nr. 101.

[5] Emler, seit 1256, 7. März, 36, Nr. 94 ff. — Vgl. über ihre Pfründen Urkunde vom 10. December, Wien (1256), Emler, 46, Nr. 118; als eccl. Prag. canonici in der Urkunde vom 13. Jänner 1252, Prag (Emler, 131, Nr. 342).

getrennt urkunden sehen,[1] tritt seit Herbst 1258, besonders aber seit 1260 ein neuer Protonotar des Königs, Ulrich, Domherr von St. Andrä in Freising, allein oder mit Arnold gemeinschaftlich auf[2] und seit 1264 in den Vordergrund neben Peter, dem Kanzler und Protonotar Böhmens, Propst von Wyssegrad.[3]

Ulrich hat zum Unterschiede von Peter, der vorzugsweise die Urkunden für das böhmische Königreich ausfertigt, mit den Geschäften Österreichs und der Steiermark zu thun, wenn auch die Grenzen ihrer Thätigkeit verschwimmen.[4] Wir werden ferner nicht irren, wenn wir ihn als Inhaber der Pfarrpfründe von Hartberg und überdies als Domherrn von Passau bezeugt finden.[5] Dass er mit seinem Amte in der königlichen Kanzlei seit 1260 das Notariat oder Landschreiberamt der Steiermark verband, wurde bereits an früherer Stelle angedeutet, und 1269 heißt er urkundlich „Protonotar für Österreich und Steiermark", anderseits „steierischer Landschreiber",[6] welch letzteres Amt er bekanntlich 1270 nicht mehr inne hat. Endlich begegnen wir ihm auch als Inhaber der reichen Pfarre Piber und als Pfarrer von Wien.[7] Das Protonotariat bekleidete er bis zum Sturze der böhmischen Herrschaft in Österreich und Steier, ja auch weiterhin. Er erscheint im Wiener Novemberfrieden des Jahres 1276 als Vertrauensmann Ottokars, um eine der Vertragsbestimmungen zu ordnen, wonach „die Notare, Kapläne und andere (Hof-)Geistliche in Österreich und

---

[1] Beisp. für Arnold, Emler (1257, 9. Mai, Neustadt), 62, Nr. 157, (1258, 23. Mai, Neu-Belegrad), 73—74, Nr. 185 ff. (1260, December, Wien), 107, Nr. 280 ff. 1261, 1262, 1263, 1264 ...

[2] Seit 1259 Herbst (November) taucht Ulrich neben Arnold als „protonotarius" auf (Emler, 91, Nr. 237). Über sein Freisinger Canonicat sieh Emler (zu 1258, 12. October, Wien) 77, Nr. 192.

[3] Vgl. über die „Kanzlei Ottokars" die Ausführungen bei Lorenz, Deutsche Geschichte, I 385—397 und Emlers Abhandlung in den Schriften der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 9. Bd., 1878.

[4] Sieh die Belege seit 1264, 17. Juli, bei Emler, 179, Nr. 460; 186, Nr. 483, 247 (1268).

[5] Als plebanus de Hartperch finden wir ihn in der Urkunde vom 5. November 1267, Brünn (Emler, 213, Nr. 568) als Canonicus Pataviensis, 1269, 4. März (249, Nr. 637) und 1270, 26. October (278, Nr. 718); als rector ecclesiae in Piber: 1272, 29. Juni, Graz, sieh Anhang Nr. 126.

[6] Sieh Urkunde vom 24. Februar 1269, Podiebrad (Emler, 248, Nr. 635, „mag. Ulr. Prothonotarius Austrie et Styrie", und 1269, 25. April, Leoben, „scriba Styrie", sieh Anhang Nr. 101.

[7] Als protonotarius regis Boemie et rector ecclesie in Piber erscheint er 1272, 29. Juni, Graz, Anhang Nr. 126; als Pfarrer von Wien bereits 1274, 24. October, Piezka (Emler, 380) unter den Zeugen: magistro Ulrico plebano

Steiermark“ und anderorten im Genusse der einmal erworbenen Kirchen oder kirchlicher Beneficien verbleiben, in keiner Weise gekränkt oder ihrer Habe widerrechtlich beraubt werden sollten.[1] Ja auch als Sendboten Ottokars und Notar in der Krise des Jahres 1277 begegnen wir ihm.[2]

Notar und Protonotar Heinrich, seit 1273 beurkundet,[3] tritt in unseren Landesangelegenheiten nicht auf.

In den Zeiten der habsburgischen Reichsverwesung spielt seit 1277 eine Hauptrolle der königliche Protonotar Gottfried, Domherr von Passau, der nebst anderen Pfründen auch die Pfarre Wiener-Neustadt inne hatte.[4] 1283 erscheint neben dem österreichischen Landschreiber (Konrad von Tuln) der Protonotar Herzog Alberts, ein gewisser Benzo.[5]

Wir finden somit, dass das steierische Landschreiberamt in der maßgebenden Epoche der böhmischen Fremdherrschaft von 1260—1270 ein Protonotar der königlichen Kanzlei versah, und zwar, wie dies gewöhnlich der Fall, ein Geistlicher.

Seit 1270 tritt ein Laie, Konrad (von Tuln), als Landschreiber an seine Stelle, während jener Arnold Protonotar bleibt, und weiterhin, zu Anfang der habsburgischen Reichsverwesung nachweisbar, bekleidet das Landschreiberamt wieder ein Geistlicher, Konrad von Himberg, der nachmalige Bischof von Chiemsee, dem in der Person Heinrichs von Admont, ein Standesgenosse, und zwar ein Klostergeistlicher, folgt.

Wir dürfen denn auch annehmen, dass die Ausfertigung der böhmischen beziehungsweise landesfürstlichen Urkunden, auch wenn sie steierische Angelegenheiten betrafen, der Protonotar zu besorgen hatte und nur in Fällen, wo eine besondere Weisung des Herrschers

---

Wiennensi prothonotario nostro ... Vgl. Redlich in der Monum. Vatic. II 151, Nr. 187, Anm.

[1] Anhang Nr. 161. Item speciale arbitrium quod mag. Ulricus notarius in ecclesia Wiennensi per regem Boemiae presentatum ... December 1276 beklagte sich König Ottokar, dass Ulrich in die Wiener Pfarre noch immer nicht eingesetzt sei (Emler, 442). Vgl. Redlich, a. a. O., S. 151.

[2] 1277, 31. October, Podiebrad, bei Emler, 461, Nr. 1093. Vgl. über diese namhafte Persönlichkeit die Abhandlung Emlers, a. a. O.

[3] Emler, 1273, 3. October (339, Nr. 837) u. ff. bis 1276. Dieser Heinricus ist nicht mit dem Henricus de Isernia zu verwechseln, der kein Mitglied der königlichen Kanzlei war, sondern nur in Privatdiensten als Secretär beim Könige stand, während jener Heinrich, auch ein Italiener, d. h. Italicus, war und anderseits als plebanus Pfarrer von Gors angeführt erscheint. Vgl. Voigt, Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Henricus Italicus ... Österr. Ges.-Art. XXIX. und Lorenz, Deutsche Geschichte, I 302 ff.

[4] Redlich, Mon. Vatic., II Einlage XXII.

[5] Anhang Nr. 234.

vorlag, eine solche Ausfertigung durch den steierischen Landschreiber erfolgte, wie dies 1271 aus dem königlichen Auftrage an den Landschreiber Konrad von Tuln hervorgeht.[1]

Dagegen lag es in der Natur der Sache, dass alle Urkunden, welche die Amtsthätigkeit der Landesverwaltung, der Landeshauptleute und der Landesrichter betrafen, dem Wirkungskreise der Landschreibers zufielen, dass wir ihn füglich als die buchführende Hand der Administration Steiermarks bezeichnen dürfen.

So steht der Landschreiber Witego den Reichshauptleuten Otto von Erberstein und Meinhard von Görz (1248—1250) zur Seite;[2] 1252 und 1253 erscheint er den Mitsieglern des Landesfürsten, dort im unmittelbaren Anschlusse an die „Notare", hier den weltlichen Zeugen eingereiht.[3] 1254, zu Beginn der ungarischen Herrschaft, begegnen wir ihm als Zeugen eines Landtaidingsspruches unmittelbar dem Landrichter beigesellt.[4]

Dann treffen wir auf eine bedeutende Lücke von bezüglichen Nachweisen, die uns bis ans Ende der Verwaltung Bischof Brunos von Olmütz (1269) jeden genaueren Einblick verwehrt; erst von der Zeit der Stellvertretung Brunos durch Otto von Haslau an (1270)[5] und in der anschließenden Amtsperiode Burkhards von Klingenberg[6] haben wir Belege für die Amtsthätigkeit des Landschreibers. Und gerade mit diesem Konrad von Tuln eröffnet sich uns der Einblick in die Bedeutung dieses Amtes, denn er verwaltet offenkundig seit dem Abgange Burkhards das Land,[7] er führt den Vorsitz im Landtaiding[8] und eine ihn betreffende Privatangelegenheit wird von einer so stattlichen Versammlung (1274) in Göß bezeugt, dass wir füglich dabei an die Erledigung wichtigerer Angelegenheiten denken dürfen.[9]

---

[1] Die Wiener Urkunde König Ottokars vom 10. März 1260 (Anhang Nr. 65) wird nicht von dem als ersten Zeugen eingestellten Landschreiber der Steiermark (notarius Styrie), Ulrich, sondern von dem Protonotar Mag. Arnold ausgefertigt. — Die Weisung des Königs an Konrad, Landschreiber von Steiermark, von diesem in der Urkunde vom 29. September 1271 angeführt, sieh Anhang Nr. 122 (2).

[2] Anhang Nr. 4, 12, 18.

[3] Anhang Nr. 34, 35.

[4] Anhang Nr. 42.

[5] Anhang Nr. 109 (2). Hier erscheint er als Mitvorsitzender des Grazer Landtaidings und dem Landeshauptmanne Otto von Haslau vorangestellt.

[6] Anhang Nr. 115 beurkundet der Landeshauptmann einen landgerichtlichen Ausspruch „im Beisein Konrads, des Landschreibers der Steiermark".

[7] Vgl. Anhang Nr. 125 und das vom Landeshauptmanne oben Gesagte.

[8] Anhang Nr. 127. Vgl. auch Nr. 130 und 137.

[9] Anhang Nr. 137. Vgl. den vierten Hauptabschnitt.

Auch Konrad von Himberg zählt in den Erstlingsjahren der habsburgischen Reichsverwesung zu den Trägern der Amtsverwaltung.[1]

Vollends aber erschließen uns die Urkunden aus den Endjahren dieser Epoche die wichtige Thatsache, dass der Landschreiber die landesfürstlichen Einkünfte aus den einzelnen Ämtern (officia), Land-Ortsgerichten, Mautstätten, Bergwerken und Salinen des Landes zu verwalten hatte,[2] und zwar auf Grundlage des „Renten-“ oder „Hubbuches der Steiermark“ (des sogenannten Rationarium Stirie), wie ein solches 1267 zustandekam und uns nahelegt, dass diese Seite der Thätigkeit des Landschreiberamtes mit der Arbeit jenes Geistlichen, Meisters Helwig, zusammenhieng, den wir als „Notar“ des Landeshauptmannes Bruno von Olmütz kennen.[3]

Ebenso wie die Einkünfte hatte der Landschreiber auch die Ausgaben der landesfürstlichen Verwaltung, also „Soll und Haben“ der herzoglichen Finanzen zu buchen und von den Einnahmen zu bestreiten. Die Instandgebung oder Verpachtung der örtlichen Einnahmsquellen des Landesfürsten hieng damit zusammen und ebenso berührte sich seine Amtsthätigkeit mit den landesfürstlichen Städten und Märkten als Eigengut des Herrschers, so in Hinsicht ihrer Giebigkeiten als ihrer Rechte und Freiheiten.

Dem Landschreiber wollen wir nun den ihm im Range regelrecht vorangehenden Landesrichter (judex provincialis, judex provinciae Stirie, judex per Styriam generalis) anreihen. Diese wechselnden Bezeichnungen kennzeichnen den Richter im Landestaiding des Herzogs, den Obersten Richter im Lande, an Stelle des Landesfürsten oder seines Statthalters, zum Unterschiede von den einzelnen „Landrichtern“ oder Inhabern und Verwaltern der Landgerichtsbezirke oder einzelnen Gerichtssprengel im Lande.[4]

Er untersteht dem jeweiligen Landeshauptmann, wie sich dies für die Zeit der ungarischen und böhmischen Herrschaft nachweisen lässt.

An der Schwelle unseres Zeitraumes, und zwar in den Tagen der ungarischen Verwaltung, erscheint als Landesrichter Gottfried aus dem

[1] Rudolfs Auftrag an die zwei Landrichter und den Landschreiber Konrad 1277 (Anhang Nr. 173, 8). Der Plural in der königlichen Weisung vom 15. Mai 1279 (Anhang Nr. 206) scribis et iudicibus per Stiriam darf als formelhafter Ausdruck nicht beirren.

[2] Anhang Nr. 226, 230.

[3] Vgl. den nächsten Hauptabschnitt.

[4] Über seine Rangstellung und Amtswirksamkeit sieh den Abschnitt über das landesfürstliche Gerichtswesen, wo sich auch die Nachweise für die Amtssprengel der Landrichter finden.

Landesministerialen-Geschlechte der von Marburg; er lässt sich vom September 1254 bis zum Jahre 1257 belegen. 1259 taucht sein reicher Standesgenosse Wulfing von Stubenberg als Träger dieses Amtes auf. Die Lücke in den weiteren Angaben betrifft die Anfänge der böhmischen Herrschaft. Erst unter der Landeshauptmannschaft Brunos von Olmütz (1262—1270) lernen wir als Landesrichter seinen mährischen Lehensmann und Truchsess Herbord von Fullenstein (Füllenstein, Fulstein), und zwar seit December 1268 urkundlich kennen.[1]

Seit 1270 tritt in landgerichtlichen Sachen der Landschreiber Konrad in den Vordergrund; so 1270, 8. October, dem damaligen Landeshauptmanne Burkhard von Klingenberg zur Seite, und noch mehr 1271 bis 1274, da er die Landesverwesung überhaupt geführt zu haben scheint. Demnach lässt sich für 1272 als Landesrichter Ulrich von Liechtenstein belegen, den zeitweilig auch sein Sohn Otto vertritt.

Dann fehlt es wieder an urkundlichen Zeugnissen, denn Dietrich von Fulin erscheint (1274) nun als Richter im Landesgerichtssprengel von Offenberg und der Steirer Ekkehard von Dobreng (Dobring) 1275, August nur als zeitweiliger Vollmachtträger des Landeshauptmannes Milota in Gerichtssachen.[2]

In der habsburgischen Zeit (1277—1283) begegnet uns mitunter (so 1277) der österreichische Landesrichter Otto von Haslau als Vorsitzender in steirischen Rechtshändeln, die zu Wien am Sitze Kaiser Rudolfs ausgetragen wurden. Doch bezeichnet die Urkunde vom 10. Jänner 1277 als „Landesrichter der Steiermark“ (judices Styriae) zwei Edle des

---

[1] 1265, 5. Februar, Prag (Emler, Regg.) erscheint er noch als bloßer dapifer Brunonis episcopi Olomacensis. Seit 1268 taucht er hierzulande als judex provincialis oder judex generalis per Styriam auf, als Vertrauensmann Brunos. 1269, 16. April, findet sich als sein Gerichtsbote (nuncius) ein Gebolf von Kindberg (Chinnberch); (1265, 23. Juni, Marburg erscheint als solcher ein Lutold von Liechteneck); 1275 muss Herbord bereits — seiner steierischen Amtsstellung zufolge des Abganges seines Lehens- und Dienstherrn Bruno längst enthoben — verstorben sein, da 1275, 30. April, Olmütz (Emler, 399, Nr. 957) Bischof Bruno die halbe Burg Fullenstein und andere Güter dem Ritter Eckerich, Sohn des Herbord von Fullenstein, verleiht.

[2] Dobreng, Dorf bei St. Kunigund in der Gegend von Marburg (Zahn, Ortsnamenbuch, 186), 1270, 12. December, war Ekkehard von Dobreng einer der Schiedsleute des Salzburger Erzbischofs Friedrich (sieh Anhang Nr. 118). In der Urkunde vom August 1275, Anhang Nr. 149 erscheinen außer ihm als Hofleute Milotas der Notar Iring (wie einen solchen Bischof Bruno seinerzeit an dem Thüringer Helwich, Verfasser des Rationarium Styriae, und früher noch Wok von Rosenberg an einem gewissen Rüdiger, 1262, 4. Juni, Graz, Emler, 145, Nr. 371, besaß) und der Marschall Breweco.

Landes, Heinrich Grafen von Pfannberg und (Friedrich) von Pettau,[1] der als Landesrichter auch 1279, 16. April (Wien), belegt werden kann. Seit Jänner 1280 tritt Otto von Liechtenstein, Ulrichs bekannter Sohn, als Landesrichter auf, dem Landschreiber Abte Heinrich von Admont zur Seite, und erntet reiches Lob in der Reim-Chronik für seine wackere unerschrockene Amtsführung.[2]

Von den alten Hof-, beziehungsweise Landesämtern schweigen nur zu oft die lückenhaften Urkundenbestände dieses Zeitraumes.

Am bedeutendsten zeigt sich verhältnismäßig das Marschallamt. Wir müssen da zunächst — abgesehen von der Thatsache, dass der steirische Herzog selbst als Lehensmann der Salzburger Hochkirche ihr „Marschall-Amt" in gleicher Weise wie vom Patriarchate Aquileja das „Schenken-Amt" inne hatte — nicht vergessen, dass, gleichwie in der vorhergehenden, so in dieser Epoche das Marschallamt und die anderen Hofämter noch nicht an eine bestimmte Familie unter den Landesministerialen ausschließlich und erblich verliehen erscheinen, dass sie noch keine Erblandsämter im späteren Sinne geworden waren, wenn auch der Weg dazu bereits im dreizehnten Jahrhunderte angebahnt wird, wir bereits 1281[3] den Grundsatz der Vererbung des Kämmerer-, Marschall-, Schenker- und Truchsessamtes nach Erstgeburts-Recht vom Salzburger Erzbischofe vertreten finden, und auch hierzulande einzelne Geschlechter in dieser bevorzugten Stellung auftauchen.

So begleitet uns aus der Babenbergerzeit noch herüber mit dem „Marschalltitel" Berthold von Treun;[4] dann kommen die Pettauer an die Reihe, deren Vertreter Friedrich in der Grazer Urkunde vom 13. Jänner 1255 dem Landesrichter Gottfried von Marburg mit dem Titel eines „Marschalls des Königs von Ungarn in Steiermark" folgt.[5] — 1272 vereinigte Ulrich von Liechtenstein[6] das Amt eines Landesmarschalls mit dem des Landrichters, was zu den bedeutsamsten Erscheinungen im Ämterwechsel der böhmischen Herrschaftsepoche zählt. Überdies finden wir ihn 1270 bereits von der Reim-Chronik als „Marschall"

---

[1] 1277, 11. Jänner, Wien, König Rudolfs Weisung „viris nobilibus" ... judicibus Stiriae; 1277, 29. August, Wien, erscheint Graf Heinrich von Pfannberg neben Konrad von Himberg, dem steierischen Landschreiber, allein als judex Stiriae generalis. Anhang Nr. 166 (2), 188.

[2] Reim-Chronik, Cap. 183.

[3] Sieh die königliche Urkunde darüber. Anhang Nr. 223.

[4] Anhang Nr. 42 (1254). Vgl. oben S. 197.

[5] Anhang Nr. 46.

[6] Anhang Nr. 131.

bei der Heerfahrt Kaiser Ottokars nach Krain und Kärnten und 1868/69 seinen Sohn Otto in der Unternehmung des Böhmenkönigs gegen die Preußen und Letten in gleicher Eigenschaft erwähnt, was wohl nahelegt, dass eine solche Bestallung als eine für besondere Anlässe erfolgte zu gelten habe.

1277 und dann weiterhin durch die habsburgische Zeit begleitet uns Hartnid (III.) von Wildon als Landesmarschall.[1]

Im Hause der Wildonier finden wir überdies seit 1265 bestimmt nachweisbar das Truchsessamt als landesfürstliches Lehen,[2] und zwar hatte es damals Herrand (II.), Bruder Hartnids (III.), bis zu seinem Tode (1278) und dann sein Sohn Ulrich (II.) von Wildon-Eppenstein inne. Auffällig genug führt Herrand officiell nie den Titel Truchsess; erst sein Sohn Ulrich erscheint (1282) als solcher bezeichnet.[3]

Anderseits führt aber das Haus der Emerberger,[4] das nicht nur im sogenannten Püttner Gebiete, sondern auch in der eigentlichen Steiermark begütert war und seit dem 14. Jahrhundert den Schwerpunkt seines Besitzes und Daseins immer mehr in der Steiermark gefunden zu haben scheint, den Titel „Truchsess", den es in der babenbergischen Zeit als Inhaber des steierischen Herzogs- und Landesamtes aufwies,[5] auch in unserer Epoche und zwar urkundlich Berthold (III.) und sein Bruder Otto[6] in der Zeit bis 1260 und dann wieder in den Schlussjahren habsburgischer Reichsverwesung Berthold (IV.), der Mitstreiter in der

---

[1] Sieh Kummer, Die Minist.-Gesch. der Wildonier, Text S. 256 und 297, Anhang Nr. 1. 1277, December 1., Graz, Abdruck einer Vergleichsurkunde Hartnid von Wildon mit Erzbischof Friedrich von Salzburg . . . Ego Hertnidus de Wildonia, marscalcus Styrie . . . und 11. December, Graz (sieh Anhang Nr. 190), 1282, erscheint er gleichfalls als solcher (Kummer, 258) u. s. w. Kummer, S. 255, findet mit Recht das Prädicat „Marschall in Steier", welches Hartnid 1257, 18. November, Reun, in seiner Belehnungsurkunde für Konrad von Pettau beigegeben erscheint, verdächtig, da er, abgesehen von den obigen Urkundendaten, das Marschallsiegel erst seit 1278 führt. Über die Stelle im Rat. Styr., a. a. O., 183: Denotantur autem, que dantur annuatim de Officio Marscalcatus in Graetz sieh den 6. Abschnitt.

[2] Ration. Styriae, Rauch, SS. r. a., II, S. 145, . . . ille de Wildonia tollit officii sui dapiferatum infeodatum . . . Vgl. Kummer, S. 184.

[3] UB. d. L. o. d. E., III 550, Nr. 600, 1282, 22. August, Wien . . . Ulricus de Wildonia dapifer Stirie. Vgl. Kummer, a. a. O.

[4] Vgl. über dies wichtige Geschlecht Becker in den Blättern des Vereins für Landeskunde Nieder-Österreichs 17. Jahrgang und die trefflichen Ausführungen von Zahn, Geschichte von Hernstein in Nieder-Österreich, S. 110 ff.

[5] Sieh oben S. 196.

[6] Sieh die Nachweise zum Jahre 1249, 1251, 1258 bei Zahn, a. a. O., S. 117, Anm. 265.

Schlacht bei Dürnkrut (1278).[1] Es scheint daher, dass seit der Herrschaft Ottokars (1260—1276) das Truchsessamt als solches den Emerbergern nicht zustand und ihnen der bloße „Titel“ blieb, da 1281, in welchem Jahre Berthold (IV.) als „Truchsess von Emerberg“ auftaucht, Ulrich (II.) von Wildon-Eppenstein thatsächlich „Truchsess von Steiermark“ war. Führt doch auch in der Zeit Ottokars (1270) Erchenger von Landesere den Titel „Truchsess“ oder „Truchsess von Landesere“.[2]

Ebenso begleiten uns die von Habsbach-Hausbach aus der babenbergischen Zeit[3] als Mundschenken oder Schenken (pincerna) in unsere Epoche herüber und spielen in der böhmischen Periode die Rolle von Vertrauensmännern des Landesfürsten.[4] Heinrich d. j. v. H. begegnen wir auch am Schlusse habsburgischer Reichsverwesung (1282) als „Schenken“.[5]

Eine vereinzelte Urkunde vom Jahre 1267 nennt den Hauenfelder (Hauenveldarius) Kämmerer der Steiermark (camerarius Stirensis).[6]

Seit 1286 finden wir die Liechtensteiner mit Otto (II.), Sohn Ulrichs (I.), dauernd in der Führung des Landes-Kämmerer-Amtes, nachdem er von der Stellung eines Landesrichters zurückgetreten war.

Bei dem Umstande, dass nur zu oft die Träger oder Titelführer dieser Hof- und Landesämter in den Urkunden ohne diesen Titel erscheinen, anderseits darin wechseln, läset sich auf ihrer Grundlage nur ein beiläufiges und darum unsicheres Ergebnis in Hinsicht der betreffenden Persönlichkeiten und ihrer jeweiligen Geltung als Amtsträger gewinnen.

---

[1] Über seine Rolle als einer derjenigen, der den Böhmenkönig erschlug, was auf bloßer „Personenverwechslung“ beruhe, sieh Zahn, a. a. O., S. 121—124.

[2] Sieh Anhang Nr. 69 (2) und 71 (zum Jahre 1262), 85 (1265) und 116 (1270) „Herthengerus“ = Erchenger Truchsess von Landesere. Erchenger von Landesere und Gundaker Schenk von Habsbach (sieh weiter unten) galten als Steiermärker (sieh die citierte Urkunde im Anhang 69, 2).

[3] Sieh oben S. 196, 205 . . .

[4] Gundaker „Schenk“ von Hausbach (als solcher z. B. 1262, 1. Mai, Wien, sieh Anhang 69, 2 angeführt) und Ulrich von Hausbach begegnen uns im Heeresgefolge Ottokars im Spätjahre 1270 (Anhang Nr. 116, 1); Ulrich bald darauf 1273, 1275 (Anhang Nr. 133 und 148) als „Hauptmann von Krain und der Mark“. 1278 gedenkt seiner als Verstorbenen und Schenken (Domini Ulrici quondam Pincernae de Haugsbach) die Urkunde Erchengers von Landesere (Dipl. St., I 242, Nr. 107). Ulrich war ein Sohn Heinrichs des älteren von Hausbach (sieh die citierte Urkunde).

[5] Heinrich von Hausbach, offenbar ein Sohn Ulrichs, erscheint in der Urkunde für Seckau vom September 1282 (Dipl. St., I 244, Nr. 111) als „Pincerna“.

[6] Sieh Anhang Nr. 95 zum 15. Jänner 1267, König Ottokars Urkunde für Admont und die dort angebrachten Bemerkungen über die Namensform. In der königlichen Urkunde vom (November) 1270, sieh Anhang Nr. 116 (1) erscheint ein Heinrich von Hauenfeld. Sollte dies etwa der Hauenveldarius sein?

Die Verwaltungsbeamten engeren Sinnes und niederen Ranges, die in dem üblichen Schema: Hauptleute, Burggrafen, Richter und Amtleute, Pfleger (capitanei, castellani, judices, officiales oder officiati,[1] procuratores), unterkommen, gehören bezüglich ihrer Thätigkeit den nächstfolgenden zwei Hauptabschnitten zu.

6. Das herzogliche Verwaltungs- und Finanzwesen. Die landesfürstlichen Ämter; Einnahmsquellen und Ausgaben mit Zugrundelegung des landesfürstlichen Renten- und Hubbuches, oder Urbars der Steiermark, (sogenannten Rationarium Styriae) vom Jahre 1267.

„Im Jahre des Herrn 1265. — Zur Zeit, als Herr Ottokar, der ruhmwürdige Böhmenkönig, Herzog von Österreich und Steier und Markgraf von Mähren, glücklich und machtvoll herrschte, habe ich, Helwich der Schreiber,[2] aus dem Thüringerlande stammend, im Auftrage des hochwürdigen Vaters und Herrn Bruno, Bischofs von Olmütz, Statthalters desselben Königs in Steiermark, nachdem ich alle Ämter des vorgenannten Steierlandes fleißig durchforscht und untersucht, deren sämmtliche Einkünfte in diesem Buche zusammenzustellen mich bestrebt. An erster Stelle setze ich die Geldposten,[3] hierauf die Namen der Dörfer und die Zahl der Grundstücke, indem ich die Beschaffenheit und den Betrag ihrer Einkünfte vollständiger ausdrückte. Als dann im Jahre des Herrn 1267 im Monate Januar der Herr König in Graz weilte, wurden die Ämter der Steiermark, welche ein Gelderträgnis abwerfen,[4] durch den vorgenannten Herrn Bruno, Bischof von Olmütz, und die „Räthe" des Herrn Königs in nachstehender Weise in Bestand gegeben (verpachtet) und bis zu einer Höhe bewertet, über welche hinaus sie kaum geschätzt werden können."[5]

Mit diesen Worten leitet Helwich, der Verfasser des landesfürstlichen Urbars, beziehungsweise Renten- und Hubbuches der Steier-

[1] Vgl. über den Wechsel dieses Schemas den Anhang Nr. 86: capitaneis Styrie ceterisque officialibus ... 158: universis capitaneis, iudicibus et officialibus seu procuratoribus ... 197: universis officialibus seu capitaneis per Styriam constitutis; 205: judicibus et officialibus in Stiria; 223: ... officialis eiusdem ecclesie (Salisb.), sive camerarius, sive marscalcus aut pincerna vel dapifer; 226: vicariis, rectoribus, officialibus s. iudicibus.

[2] Rationarium Styriae bei Rauch, SS. r. a., II 114—202. Vgl. weiter unten über den Titel und Abdruck. — Die Einl., S. 114. — Über Helwich, der sich notarius nennt, das Nähere an weiterer Stelle.

[3] nummales.

[4] officia Styriae denarios solventia.

[5] locata sunt ... in hunc modum et posita in puncto quo vix altius trahi possunt.

mark, sein schwieriges Werk, das für uns wichtigste Denkmal aus den Jahren der böhmischen Fremdherrschaft, ein. Es ist gewissermaßen das Grundbuch ihres Bestandes, die Verwaltungs- und Finanzstatistik der landesfürstlichen Steiermark, ohne welche wir uns unmöglich ein Bild von dem Verwaltungswesen, vom Soll und Haben der herzoglichen Herrschaft in unserem Lande entwerfen könnten. — Dies Werk ist die Schöpfung einer Zeit, in welcher der hervorragendste Staatsmann Ottokars, Bischof Bruno von Olmütz, der bekannte Colonisator und Lehensgründer im Gebiete seiner mährischen Hochkirche, als Statthalter des Königs im Steirerlande dem Bedürfnisse, nach langen Jahren innerer Wirren und Güterstörungen, wie solche die Krisen von 1246 an im Gefolge hatten, klarzulegen und festzustellen, was dem Herzoge im Lande an Gütern und Einkünften gebüre, Rechnung zu tragen sich bemüssigt fühlte. Solches liegt im Wesen und Bedarfe einer neuen Herrschaft, und dies bezeugt auch das von Ottokar als Herzog von Österreich veranlasste Rentenbuch dieses Landes,[1] bei dessen Abfassung wir wie in der Steiermark eine ältere Grundlage, nämlich die von den landesfürstlichen Ämtern, Gerichten, Mautstätten u. s. w. geführten Vormerke oder Register, voraussetzen müssen.[2]

Wie überhaupt eine solche Arbeit zustande kam, beleuchtet in willkommener Weise die Angabe des oberösterreichischen Landschreibers Heinrich, Nachfolger Witegos im Amte, in einer das Kloster Seitenstetten betreffenden Urkunde vom Jahre 1258,[3] er habe bei seiner Bestallung von

[1] Chmel, Notizblätter der Urkunde Arabs, 1855: 5, 383—336; 353—360; 377—384; 401—408; 425—428. Vgl. O. Lorenz, Deutsche Geschichte, I 367 ff. Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechts und insbesondere seine Abhandlung im 14. Jahrgang der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte (1893). Dazu Strnadt, Geb. d. L. o. d. E., S. 105 und seine „Bemerkungen" zu Dopsch' letztangeführter Abhandlung in der „Linzer Zeitung", 18. December 1894. — Chmel bot neben dem bei Rauch abgedruckten Rationarium Austriae (a. a. O., 1—118), das nach einer Eintragung (S. 5): Romanorum rex Rudolfus dedit et tradidit.... nicht vor die Habsburger Epoche fallen kann, ein Rationarium Austriacum, das er dem Schlusse der Ottokarischen Herrschaft und zwar um das Jahr 1275 zuwies; Lorenz setzte es 1247—1252 an, während Dopsch für 1262 bis 1265 eintritt. Strnadt bestreitet das wieder, spricht für die frühere, der Babenbergerzeit nahegerückte Abfassung und bezweifelt den amtlichen Gebrauch der bezüglichen Handschrift.

[2] Darum heißt es beispielsweise im Rat. Austrie, S. 5: sicut in Registris seu libris veteribus inuenitur. Vgl. auch Erben in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte, XVI, über solche für die Zeit des vorletzten Babenbergers anzunehmende Register.

[3] Fontes rer. a. II. A., 33. Bd., Nr. 51 (S. 61). Vgl. Dopsch in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichte, S. 465, „... ut possessiones ipsius distractas et dissipatas in unum redigerem et reformarem".

König Ottokar den Auftrag erhalten, „die entzogenen und zersplitterten Besitzungen des Landesfürsten zusammenzuziehen und neu zu gestalten", was er in einem bestimmten Falle gegen die Ansprüche des genannten Klosters als unbegründete geltend macht. Auch der Verfasser des steierischen Urbars, dessen allerdings weit umfassendere Aufgabe mit der des Landschreibers Heinrich einigermaßen verwandt ist, musste Bereisungen vornehmen;[1] immerhin darf, ja muss man dabei auch an ämtliche Behelfe aller Art, Vormerke, Register, Orts-Urbare, denken, ohne welche eine solche Aufgabe nicht zu bewältigen war; doch kann man schwer auseinanderhalten, was auf dem Wege persönlicher Erkundigung oder mit bloßer Zuhilfenahme solcher Vorlagen verbucht wurde.[2]

Immerhin findet sich im österreichischen Urbar die Anordnung des Stoffes nach den Gegendbeständen übersichtlicher gegeben; das Ganze macht den Eindruck einer mit mehr Muße ins Reine gebrachten Arbeit, während Helwichs weit detailreicheres Werk in 1 bis 2 Jahren (1265 bis 1267), also in einer für solche Aufgabe sehr knappen Zeit, zustande gebracht, das Gepräge einer Leistung zeigt, welche der Verfasser, gewissermaßen zum Abschluss und zur Vorlage gedrängt, nur aus dem rohen Materiale seiner Vormerke, die er an Ort und Stelle erhob, später ergänzte, mit ämtlichen Ausweisen zusammenschweißte und nachbesserte, nur sehr unvollkommen zu sichten und zu bearbeiten in der Lage war.

Dort, wo er mit der Verzeichnung der landesfürstlichen Urbarialeinkünfte oder Domänenrenten einsetzt, treffen wir auf das Mittelland, auf die Gegend von Passail (Pozeil), dann folgen: Zerlach (Cedlach) bei Kirchbach im Raabgebiete, Labill (Libul), Manning (Mainich) bei St. Georgen an der Stiefing, Gaberling (Gabrunich) bei Graz, Medersdorf (Medwestorf) im Stiefingthale, Zehensdorf (Cesmesdorf) in der Gegend von Spielfeld, Grasdorf (Graeznisdorf) im Sasthal, Jägernberg

[1] Lorenz, a. a. O., 368, an der Hand der bezüglichen Aufzeichnungen im Rationarium Austriacum.

[2] Wenn es dort, wo er (S. 183) von den Marchfutter-Giebigkeiten in den Sprengeln der vierzehn landesfürstlichen Pfarren spricht, heißt: et per omnes istas barrochias nominatas singulariter et specificatim de villa ad villam transeundo eiusdem auene quantitas (Naturalzins in Hafer) declaratur, so scheint das allerdings auf eine ortweise Bereisung hinzuweisen, doch kann ebensogut an Verzeichnisse gedacht werden, welche Dorf um Dorf anführen und von ihm ausgeschrieben wurden, da solche Amtsweise des Grazer Marchfutteramtes vorliegen mussten. Ganz deutlich spricht aber für die Einvernehmung der Amtleute an Ort und Stelle, wahrscheinlich in einem Amtshofe, die Stelle S. 151: Item Supanus in inferiori Wolkoyn (j. Willkomm bei St. Leonhard in den windischen Büheln) noluit venire, ein Act des passiven Widerstandes oder der Indolenz, der sicherlich nicht vereinzelt war.

bei Leibnitz, die Gegend um Gleisdorf (Urschau und Weiterstauden = Widinstauden), Willersdorf (Willebrehtesdorf), Tilmitsch (Tulmaetsch) bei Leibnitz und auf Übelbach. Auch in dieser Gruppe, — wenn sie auch einer zusammenhängenden Landschaft im großen Umkreise von Graz angehört, sind die Aufzeichnungen etwas sprunghaft.

Mehr System zeigt sich in den folgenden Abschnitten, welche die geschlossenen Eigengüter des Landesfürsten an der Raab und im unteren Murgebiete: Hartberg, Fürstenfeld und das große Amt Radkersburg, sodann die umfangreiche Herrschaft Tüffer mit ihren vier Schöffenämtern, Sachsenfeld im Sannthale und das landesfürstliche Gut um Windisch-Feistritz betreffen. Hierauf folgt das ganze Marburger Amt mit seinen Zinsen und Zehenten an beiden Drauufern und im Anschlusse ein Verzeichnis der Zinsungen in Mastschweinen (Techswein) aus der Gegend von Marburg, der windischen Bühel, Spielfeld, Ernhausen und Leibnitz, dem ein zweites Register von Einkünften für die Gegend von Radkersburg, Negau und St. Leonhard in den windischen Büheln angefügt wird. Unmittelbar reiht sich das landesfürstliche Wein-Urbar des Marburger Gebietes, großentheils nach den zinspflichtigen Weinberginhabern und zum Theile nach den Örtlichkeiten geordnet, an.

Die Darstellung zeigt bisher eine organische Gliederung nach Landgebieten, beziehungsweise Ämtern, und hält sie auch dann insofern fest, als sie nun den Weg wieder nordwärts einschlägt, und zwar als Verzeichnis der Einkünfte von den Ämtern Wildon und Voitsberg. Nun aber wendet sie sich ins Oberland, auf den oberen Murboden, zu den Ämtern Judenburg (Knittelfeld), Grazlub-Neumarkt, springt ins Ennsthal hinüber, schaltet das Leobener Amt und die drei Mürzthaler Ämter: Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag, ein und bewegt sich wieder zurück, um sich mit dem Grazer Amte zu beschäftigen, was uns auch wieder in die Gegend von Wildon, in die an der Stiefing, Deutsch-Feistritz und Übelbach und in die gegen Gleisdorf führt. Dann treffen wir neuerdings auf das Amt Voitsberg, auf das von Fürstenfeld, auf das Marburger mit seinen Zehenten, auf Ausnahmsverhältnisse im Judenburger Amte und Giebigkeiten allda, gleichwie im Amte Leoben und auf das Gesammt-Urbar im Ennsthaler Amte, woran sich „Ämter" schließen, die wir wieder im Unterlande suchen müssen, ohne dass darüber genaue Auskünfte gegeben werden. Zu dem „Amte Gumz", seinen Örtlichkeiten und Personalangelegenheiten suchen wir vergeblich den Schlüssel.

Zeigt sich schon darin das Vermischte, Nachtragsweise der Aufzeichnungen, so tritt dies auch fernerhin zutage. Das gilt von den Zehenten im Mürzthale von den Pfandgütern des Grafen Ulrich von

Pfannberg im Leobener Amte, von Einzelheiten in der Gegend von Leoben, Tröglwang, St. Michael an der Liesing, Kallwang (Chechelwanch) und insbesondere von zwei darauffolgenden Verzeichnissen, deren eines die Einkünfte von 14 landesfürstlichen Ämtern, großentheils ohne bestimmte Specificierung enthält und mit den Worten: „In Wippach, Gumz und Chumburch" schließt, als wenn hier eine Eintragung vergessen worden wäre, während das andere „die Einkünfte in *Krain* (Carniola) von Maut und Münze", und zwar von einzelnen Orten in Ober- und Unterkrain umfasst, worauf wir an späterer Stelle zurückkommen müssen.

Ganz für sich als besonderer *Anhang* erscheint das topographisch ungemein wichtige Verzeichnis der marchfutterzinsenden Dörfer, beziehungsweise Güter in den 14 *Hauptpfarren des steierischen Mittellandes*: Graz, Gradwein, Adriach, Piber, Straßgang, Stainz, Mooskirchen, St. Lorenzen am Hengsberg bei Wildon, St. Florian bei Stainz, Leibnitz, Vogau, Stiefing (St. Georgen an der Stiefing), Weiz und St. Ruprecht an der Raab.

Der bisher einzige *Abdruck* dieses Werkes unter dem allerdings sehr anfechtbaren Titel „Rationarium Styriae"[1] leidet an einigen Gebrechen. Es sind nicht bloß falsche Lesungen von Sachen und Namen,[2] einzelne Auslassungen[3] auszustellen, am meisten hat sich der Abschreiber

---

[1] Vgl. Inama-Sternegg, Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte, a. a. O., S. 199, Anm. 2. Der Kürze wegen gebrauche ich den am meisten zutreffenden Namen „Rentenbuch", weil im wesentlichen die Einkünfte des Landesfürsten verbucht erscheinen.

[2] Zum Beispiel S. 117: Summa horum mille DCCCC et LXVIII marce argenti — statt wie es in der Wiener, von Rauch benützten Handschrift heißt: summa horum mille DCCCC marc(e) et LXVIIII marce *den(ariorum)* was einen ganz andern Sinn gibt, denn die 1900 sind Mark (Silber) und die 69 marc. den. sind 69 Zahlmark; erstere, die reine Silbermark, wurde damals (sieh weiter unten und die Abhandlung von Steinherz, S. 47) auf 360, die Zahlmark auf 160 Pfennige (= 2/3 Pfund Wiener Pfennige) veranschlagt. S. 127: Supanus Droget (Handschrift Droger). S. 134: Sachenwelde, statt Sachsenůelde. S. 145: Hii sunt porci de vrbor. — Wirzekke (Handschr. Hii sunt porci de Wirzekke). S. 151 (Voitsberg): jus Haberperch (Handschr. haberrecht). S. 153 (Voitsberger Amt): Item siliginis XXXVII modios, qui faciunt XXII muttas (Handschr. *modios*) australes. S. 179 (off. Alberti): summa porcorum maiorum (Handschr. *minorum*) XVII ... S. 189 (Pfarre Straßgang): ... dominus Volomannus (statt *Volcmarus*; dieser Name, offenbar der des reichen Grazer Bürgers dieser Epoche, muss auch S. 184 (Pfarre Graz bei Metzendorf = Messendorf) statt dem sinnlosen Voitinne und Voltinne S. 185 (Pfarre Gradwein bei Peul) und (ebenda bei Talge) gelesen werden. S. 182: de Sabna in Enstal statt *Salina* i. E.

[3] So hat die Handschrift hinter der Angabe S. 178 (off. Mychah. Trefeul): summa porcorum de supanis XVI quilibet valens XII den. noch die im Druck

wohl darin versündigt, dass er die massenhaften Zahlenangaben in der Handschrift durch eine irrige Deutung der Ziffern entstellte. Er hat nämlich die Schlusseinheiten, die in der Handschrift durch eine Verlängerung und Schlinge markiert werden, stets als halbe Zahlen aufgefasst, und so sind die vielen dimidia und dimidius entstanden, welche auf seine Rechnung kommen.[1]

Der Verfasser, Helwich oder Helwig, nennt sich selbst einen Thüringer.

Wann er in die Dienste Brunos von Olmütz trat, wissen wir nicht. Das erstemal nennt ihn eine Grazer Urkunde vom Jahre 1265,[2] also für die Zeit, da er nach eigener Angabe das Rentenbuch in die Arbeit nahm,

---

weggelassene Zeile: Summa porcorum de hubis XXXVI. quilibet valens V den. — S. 195 (Pfarre Styuen): fehlt zwischen den Angaben der Leistungen der Dörfer Zesmeynstorf (Zehensdorf) und Gule die handschriftliche Aufzeichnung: Item de Richerstorf VIII scaffio.

[1] Alle diese Fälle aufzuzählen, würde zu weit führen. Es genügen folgende Proben: S. 118 (inf. Libul): VII urnas et dimidiam (Handschr. VIII urnas). S. 120: summa porcorum CC et XVI vel XIIII marcas denariorum et dimidiam marcam (Handschr. et 1 marc.) Summa agnorum CXX vell IIII marce et dimidia denariorum (Handschr. IIII marc. den.) S. 124: (off. Fürstenfeld): Summa denariorum de censu prediorum, arearum molendicorum XX marce et dimidium talentum (Handschr. et 1 talentum) ... S. 184 Summa tritici circa Sachsenuelde VI et dimidia mutte australes (Handschr. VII mutte australes). Summa avene ibidem XIII et dimidius modii australes (Handschr. XIIII mod. australes) u. s. w. Oder S. 186 (Pfarre Adriach): Item in Rotenstein XV scaffia et dimidium (Handschr. XV scaffia); hier ist also zuviel angesetzt. — Nur dort, wo die Handschrift in Worten dimid. hat, was aber selten ist, zum Beispiel S. 150: Item in Wart V urnas et dimidiam vrnam (Handschr. V urn. et dimid.) oder die Ziffer für 1 ohne Durchzug oder mit Durchzug sich von einander unterscheidet, somit deutlich auf 1 Ganzes oder ½ verweist, gab es selbstverständlich solchen Irrthum nicht. — Am zahlreichsten sind die Versehen in dem Abschnitte (S. 188 bis 202) über die marchfutterpflichtigen Orte der vierzehn Pfarren bei der Angabe der Hubenzahlen und besonders bei den scaffia Hafers.

Diese Aufschlüsse, welche eine neue, kritische Ausgabe des Rentenbuches sehr nothwendig machen, verdanke ich der Benützung der vom Landesarchiv-Director v. Zahn an der Hand der Wiener Handschrift vorgenommenen Correcturen des Abdruckes bei Rauch und anderseits der Einsichtnahme in die von Dr. Mell angefertigte vollständige Abschrift des Wiener Manuscriptes.

[2] Anhang Nr. 90. Urkunde vom 14. October 1265. Allerdings ist der letzte Zeuge dom. Wilhelmus capellanus domni dapiferi (Herbords von Fullenstein) und so könnte dies auch von dem Helwicus als scriptor in Diensten des Genannten gelten. Da dieser jedoch die dritte Stelle als Zeuge einnimmt, ihm zwei Adelige, Ortolf v. Stretweg und Rudolf v. Fohnsdorf, folgen, so steht er ranghöher als jener Kaplan Wilhelm, was für Helwigs Stellung in der Kanzlei des Landeshauptmannes, Bischof Bruno, spricht.

an dritter Stelle als „Schreiber" (scriba) unter den Zeugen einer Amtshandlung Herbords von Füllenstein, des Truchsessen Bischofs Bruno. Ihm gehen Wernher, Pfarrer von Ilz, und ein anderer „Schreiber", Heinrich,[1] voran. Er gehörte somit zur Kanzlei des Bischof-Landeshauptmannes und kam vielleicht mit Herberd von Füllenstein ins Land, ohne dass wir gezwungen sind, an seine Privatbestallung bei dem Füllensteiner als dessen Schreiber oder Secretär zu denken. Wie so mancher andere Ausländer unter den Hofleuten,[2] wurde auch Helwich hierzulande heimisch und begegnet uns in späteren Zeiten als Inhaber der namhaften Pfarre zu Greischern-Pürgg im Ennsthale,[3] abgesehen von seiner Ernennung zum Propste von St. Virgil in Friesach.

Er war somit, wie regelrecht alle solche Kanzleileute, geistlichen Standes.

Dass er als Fremdling das Rentenbuch der Steiermark verfasste, erschwerte ihm gewiss nicht wenig diese Aufgabe, und die Schreibung der Ortsnamen, insbesondere der slavischen, der windischen Personennamen u. s. w. lässt den Ausländer leicht herausmerken.[4] Auch die Kenntnis der landesüblichen Maße konnte ihm nicht leicht werden,[5] und ebenso müssen wir dem Ausländer manches andere Versehen oder Missverständnis und manche unverschuldete Lücke in seinen Nachweisen[6] zugute halten. Immerhin lieferte er in verhältnismäßig kurzer Zeit eine ebenso umfangreiche als gehaltvolle Arbeit, die wir nach bestimmten Gesichtspunkten ausnützen wollen.

---

[1] Sollte sich dieser später etwa (um 1274) als „Prothonotar" Heinricus, Heinricus Italus, plebanus de Gorz (Gars) in der königlichen Kanzlei entpuppen?

[2] So ist unzweifelhaft auch Iring, Pfarrer zu Proleb o. Prileb bei Leoben (Wichner, II 399, zum Jahre 1283) derselbe, welchen die Urkunde von 1275 (Anhang Nr. 149) als „Notar" des Landeshauptmannes anführt. Er bekleidete 1292 bis Spätjahr 1298 das Landschreiberamt als Nachfolger des Abtes Heinrich von Admont in dieser Stellung, dann folgte ihm Alberecht von Zeiring. Vgl. Seemüller in der Ausgabe der Reim-Chronik, S. 976, Anm. 2.

[3] Muchar, III 241, VI 89, 102; Wichner, 166 und Urkunden 441 Nr. 309 zum Jahre 1293 und 468 Nr. 336 zum Jahre 1295. Die Urkunde vom Jahre 1293 beweist sowohl im Titel des Zeugen als auch in seinem anhängenden Siegel, dass er auch Propst zu St. Virgil zu Friesach in Kärnten war (praep. S. Virg. in Friesaco).

[4] Allerdings kommt manches auch auf Rechnung des in seiner handschriftlichen Grundlage mangelhaften Abdruckes bei Rauch. Die Behelfe zu einer besseren Ausgabe liegen vor. Vgl. Mell, Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark (Beiträge des historischen Vereins für Steiermark, 1893). Sonder-Abdruck, S. 60 f. Die Handschrift gehört noch dem 13. Jahrhundert an.

[5] Sieh darüber weiter unten.

[6] So sagt er z. B. S. 126: „quarum villarum redditus denariorum tamen solventes ignoro".

Zunächst möge aber ein Abschnitt herausgegriffen werden,[1] der am besten beweist, worauf es bei der Vorbereitung des Rentenbuches nicht in letzter Linie ankam. Es betrifft das, was an landesfürstlichem Gute nachweisbar entfremdet wurde, — und als Inhaber solcher Liegenschaften werden der Landesministeriale Herr Ortolf von Stretweg auch Herr Liutold von Eppenstein,[2] dem die „Herzogin" (Gertrude) alle zu sieben Huben bei Weißkirchen gehörenden Wiesen übertragen hätte, und Ulrich von Obdach, der die Schenkung einer Alpe von Seite der genannten Fürstin vorgebe,[3] angeführt. Die Eigenmächtigkeiten Ortolfs von Stretweg bilden ein förmliches Register[4] und sind gewiss nur ein Bruchtheil von Thatsachen, die sich in der Zeit der wechselnden Herrschaften gewiss nicht selten ereigneten.

Helwich liefert aber noch eine Liste gleicher Fälle, welche der willkürlichen Aneignungen oder Anmaßungen der Herren: Wulfing (von Treuenstein?), Offo von Haus, Heinrich von Golischow (?), Herrmanns von Schrelz, Konrads von Zell, Arnolds des Gerichtsdieners und der „Jungen von Ratenstein" gedenkt,[5] — sämmtlich Angaben, die für uns örtlich und persönlich schwierige Fragen bleiben, und ebenso finden wir

[1] S. 174—175; eingeschaltet zwischen die Angaben über das officium Liutoldi (schephonis) zur Herrschaft Tüffer gehörig und über das „officium Judenburg in Rayswege".

[2] Im Abdruck bei Rauch „Staewitz", weiter unten „Strewich", und „Openstein". — Außer diesem Liutold von Eppenstein wird weiter unten auch ein Liutfrid von „Eppenstayn" angeführt.

[3] Dies dürfte auf die Zeit hinweisen, als die ducissa (de Judenburg), wie Gertrude von König Ottokar betitelt erscheint, noch im Besitze des vollen, ihr 1254 angewiesenen Leibgedinges war.

[4] Er hatte eine Hube bei St. Lorenzen im Ennsthal inne, den Markt Rasnitz (Raeusnitz) bei Knittelfeld, zum Amte Judenburg gehörig, zwei Mansen bei Dierenstein (Tyrenstein) unweit Neumarkt, mit denen er nicht belehnt worden sei, und einen in Klobenstein (Chlebenstain, Gegend bei Neumarkt und St. Veit), den er sich in den Zeiten Herzog Leopolds (gest. 1230) zugeeignet habe. Ferner sei von ihm Herr Liutfrid von Eppenstein mit „Alpen" bei Weißkirchen, die dem Könige gehörten, belehnt worden. Herr Ortolf von Stretweg habe ferner eine Lehenshube in Pausendorf (Pouzendorf), bei Knittelfeld, welche vom Judenburger Bürger Richer dem Könige ledig geworden, zwei Mansen in Weißkirchen, deren Einkünfte dem Landesfürsten zugehören, sich angemaßt. Ferner habe er von Dietrich, weiland Richter (quondam iudice) 50 Mark Pfennig empfangen, mit denen er einen Thurm zur Befestigung der Burg (wo? etwa in Judenburg?) aufzuführen verpflichtet war. Außerdem habe er zwei Forsthuben inne, von denen er behaupte, dass er sie vom Könige Ottokar als Lehen trage. Überdies hätte er „nach der Entfernung des Königs aus dem Lande" (post recessum domini mei de terra) in Judenburg 180 Mark Pfennig erhalten.

[5] S. 181.

schließlich in dem Verzeichnis der Giebigkeiten aus den vierzehn zum Grazer Marschallamte gehörigen Pfarrbezirken solcher Übergriffe gedacht.[1]

Endlich begegnen wir noch einem vom Herausgeber des Rationarium Styriae beigegebenen[2] Schlussstücke des Codex unter der Überschrift: „Bemerke die durch den Herzog von Steiermark veranstalteten Untersuchung", wahrscheinlich ein der Zeit Albrechts I. (seit 1283) entstammendes Verzeichnis solcher Entfremdungen landesfürstlichen Gutes von ziemlichem Umfange, worin ausdrücklich einmal auf die Zeit Ottokars II. verwiesen erscheint. Mit unserem Rentenbuche hat es nichts zu schaffen, und das meiste bezieht sich auf das Land Österreich ob der Enns.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir gleich auch jener Angaben gedenken, die an anderer Stelle uns begegnen und verwandter Art sind. Dort, wo von der Naturalabgabe der Domänen an den Landesfürsten, den Mastschweinen (Techswein)[3] die Rede ist, kommen als fraglich die Bezugsansprüche des „Truchsess" von Wildon und des Amtmannes von Marburg zur Sprache. Ausdrücklich aber wird bemerkt, der Pettauer beziehe solche sieben Schweine von seinen sieben Dörfern „gewaltsamerweise", Herr Alhoch desgleichen zwei von seinen zwei Dörfern „widerrechtlich".[4]

Anderseits können wir nicht an den Angaben vorübergehen, die sich auf Belehnungen mit Gütern und Nutzungen von Seite des Landesfürsten beziehen.

Die bedeutendste betrifft die im Amte Leoben dem Grafen Ulrich von Pfannberg lehenrechtlich gebürenden Einkünfte zu Leoben und

[1] S. 183—202. In der Wiener Handschrift stehen drei unbeschriebene Blätter vor diesem Abschnitt.

[2] Rauch, S. 202—205, mit der Bemerkung des Herausgebers: In ultimo huius codicis folio subpari aut, ut summum, saeculi XIV manu adiecta leguntur ea, quae hoc loco subiungenda videntur. — „Nota inquisitionem factam per Ducem in Stiria... Item curiam, quam habet Perhtoldus Pruhafen (Preuhafen) contulit sibi Rex Bohemie et pertinet ad Marchouiam (marchiam)". Diese Notiz dürfte sich wohl auf die Steiermark beziehen, ebenso wie die vorhergehende (Jegerperch) und die folgende: Item duo feoda in der Lavzza... (wahrscheinlich die Grenzgegend im Bezirke St. Gallen; Zahn, Ortsnamenbuch, S. 298). — Guntzing, Steinpach, Weschof, Prantekke, Jegerperg, Wolfgruebern, Swammarn, Erla, Tanperch, Chyemperg, Stadel, Ternperg dürften Ober-Österreich zufallen, da auch Pucche sich anschließt und ausdrücklich vom Abbas Gestensis (d. i. Gerstensis, Steier-Garsten) die Rede ist. Wohin Merhenvalle, Hurd, Antloz gehören, bleibe dahingestellt.

[3] S. 184, 185, 189, 192, 193. Sieh Schmeller-Fromann, Bayer. Wörterbuch, I 495—496 über „techswein".

[4] S. 146.

an acht anderen Orten des Oberlandes.[1] Solche landesfürstliche Lehen trugen auch Herr G., genannt „Matzen“ zu St. Martin bei Kapfenberg, der Sohn Gottschalks von Baumkirchen, der zehn Erblehen erhielt, Albert, genannt „Steich“ zu Gressing (Gretzendorf) bei Straden, anderseits Konrad der „Schlüssler“ (claviger) zu Unter-Karla (Charlein) und Siboto der „Pfeilschifter“ (sagittarius) zu Ober-Karla (Charlein) in der gleichen Gegend.[2]

In den beiden letzteren Fällen haben wir es sohin mit sogenannten „Dienstlehen“ nicht adeliger Amts- beziehungsweise Dienstleute zu thun, ähnlich dem Ansitzen (praedia), mit welchen im Amte Tüffer, und zwar in der Gegend von Sachsenfeld, der Koch und der Gerichtsdiener (preco), anderseits die beiden Binder (carpentarii) des Amtes besoldet erscheinen, welche dem landesfürstlichen Hofe Fässer und Bütten (lagenas et tynas) zu liefern hatten.[3]

Wir haben uns nun mit dem Hauptinhalte unseres Rentenbuches zu beschäftigen, mit den Einnahmen und Ausgaben des Landesfürsten als Herzogs und als Domäneninhabers.[4]

So bilden denn einen Grundbestandtheil der Geldbezüge das, was die herzoglichen Hauptgefälle: Münze, Gericht und Maut, abwarfen, den andern die von seinen Domänen fließenden Geldzinse (denarii censuales), insbesondere die dinch-, visch- und werchpfennige, wie sie in unserem Rentenbuche verzeichnet erscheinen.[5]

Der andere Grundbestandtheil sind die Naturalgiebigkeiten der landesfürstlichen Ämter (officia) oder Domänenhöfe (curiae), und zwar: a) Getreide (Weizen, Roggen, Hafer), Hülsenfrüchte, Flachs, Honig,

[1] S. 182: Leoben (zwei Höfe unter der Burg), Tolling (bei St. Peter ob Leoben), Velen (Feiriser o. Friedhofen, Zahn, Ortsnamenbuch, 180), Friesing bei St. Peter o. L.), Zell (? bei St. Peter o. L., Ortsnamenbuch, 27), Trägelwang, Mötschendorf (bei St. Michel a. d. Lies.), Stainach (im Ennsthal) und Kallwang (Chechelwanch). Auch hatte der Pfannberger 10 Mark Renten in der Gegend von Trofaiach inne (159).

[2] S. 181; 174 (d. Rex infeodavit filium Gotscalci de Poumenchirchen in 10 feodis domino meo hereditate attinentibus); 123.

[3] S. 134. S. 188 heißt es: Item Lamberti filius habet 2 (predia) empta ab Polzlone ystrione — unter welchem wir einen zünftigen Gaukler oder Possenreißer verstehen müssen.

[4] Vgl. den bezüglichen Abschnitt in Lorenz, Deutsche Geschichte, I 377 ff., über das Rationarium Styrie und die klare allgemeine Skizze über das landesfürstliche Einnahmen- und Ausgabenwesen in Luschins Österreich. Reichsgeschichte, § 33, 201 ff.

[5] S. 117. Diese drei Abgabenarten lassen sich in dieser Ausdrucksweise in den steierischen und kärntnischen Taidingen, (herausg. von Bischoff-Schönbach) nicht belegen. Dinch- = Ding-Pfennig hängt wohl mit Ding-placitum, grundherrliches Gericht (sieh S. 138: et officiali 2 denarios, qui dicuntur dinchphenninge; ver-

Mohn und insbesondere Wein, ausnahmsweise auch Gerste oder Malz (bracium), anderseits b) Nutzvieh, und zwar Schweine, Lämmer, Schafe, Widder, seltener Ochsen,[1] ferner Geflügel, und zwar Hühner, und c) die bezüglichen Producte: Eier und Käse; d) von Wasserthieren: Fische.[2]

Dahin gehören besondere Bezugsrechte, welche im Rentenbuche, abgesehen vom „Marktzins" (census fori),[3] als Geschenke an den Grundherrn oder sogenannten Kleinrechte, mit dem lateinischen Namen exenia oder dem deutschen wisode (weisat),[4] als Marchfutter, das ist Hafergabe in die herzoglichen Kornspeicher oder Schüttkästen (granaria), eine der ältesten Giebigkeiten,[5] als „Bergrecht" oder „Urbar", das ist Abgabe von Weinbergen,[6] als Ablösung der Nachtherberge von Amtsleuten

gleiche 139, doch heißt es hier: de iure 12 den. qui dicuntur dinchphenninge et de iure iudiciali 24 panes et 24 pullos et 12 gorz avene); visch-Pfennig mit der Abgabe für Ausübung des Fischrechtes und werch-Pfennig mit werch = Tagewerk, Frohne, Robot und der bezüglichen Geldablösung (denarii de opere) zusammen.

[1] Im Unterlande kommt der „purchochse", offenbar der als Abgabe an den landesfürstlichen Hof oder Burg beizustellende Ochse, z. B. 136, 137, 139, 171 . . . vor, aber fast durchwegs nicht als Naturalabgabe, sondern nur im Geldwerte geleistet vor. S. 139 heißt es allerdings in Piroh: . . . agnum et purchochsen, und S. 141: In superiori Goldarn (Altendorf und St. Johann im Draufelde bei Marburg; Zahn, Ortsnamenbuch, S. 8) . . . Hoc adjecto quod tota ville dat 1 purchochsen vel 1 Marcam denariorum. Sonst heißt es meist nur pro purchochsen dat., z. B. S. 139.

[2] Letztere finden sich für die Gebirgsgegend von Hinterberg (de montanis que dicuntur Hinterperge) in namhaftem Ausmaße: 10 milia piscium preter 60 pisces = 10.060 Fische, wahrscheinlich darunter auch Forellen, angesetzt (Rat. St., S. 157). Doch begegnen wir dieser Abgabe und zwar im Ablösungswerte auch im Unterlande, z. B. S. 136: pro piscibus 2 denarios . . ., S. 137: pro piscibus 20 denarios . . .

[3] Bei den Einkünften von Wildon, S. 152, heißt es: de censu fori 5 marcas den. — was wohl den Grundzins des Marktes Wildon bedeutet.

[4] S. 118, weysat erscheint aber auch als bestimmte Getreide-Abgabe nach Maßen, z. B. S. 199.

[5] S. 202. Notandum vero, quod 5 mensurae ponuntur in hoc libro, cum quibus ipsum marchfuter debet praesentari in granarium domini nostri regis, quia una huba plus, una minus de ipsa auena, que dicitur marhfuter, amministret iuxta quod ab antiquo tempore usque nunc tenuit et consueuit. Solche Marchfuttergaben s. d. Rat. St., S. 124 (400 Vierling), 153 (90 Scheffel, modii).

[6] S. 146: Hec sunt perchrecht attinentes Marchpurch . . . Aufzählung der Weinbezüge nach Eimern (urnae), S. 152: vinum de vrbor . . . Doch findet sich z. B. S. 151 perchrecht auch als bestimmtes Maß der Weinabgabe, z. B. unum perchrecht et 1 quartale . . . 2 quartalitin perchrecht u. s. w. Auch Weinzehend-Lehen gab es; ein solches von fünf Eimern (urnae) hatte (S. 148) Niklas, Bruder des Wolfhard, inne.

(nahtselde), „Richter-Recht“,[1] „Haberrecht“[2] hervorgehoben erscheinen oder ausdrücklich „Zehend“ (decima) heißen.[3] Vereinzelt findet sich die Jahresgabe in Geld auch mit Steura benannt.[4]

Die Bezifferung der Geldbezüge oder des Geldwertes der Naturalgiebigkeiten erfolgt regelrecht in Zahlmark und Pfennig,[5] auch in Viertingen (ferto).[6] Bei dem Hartberger Gericht wird von 50 und bei dem Orte Birkfeld einmal ausdrücklich von 40 Pfunden (talenta) neuer Wiener (Pfennige) gesprochen.[7] Wir dürfen daher im allgemeinen an die landesübliche, in Graz geprägte Münze denken.[8]

Bei den Naturaliengiebigkeiten oder Zinsen machen uns die Hohlmaße am meisten zu schaffen.

Allerdings hat Helwich am Ende seiner Arbeit eine Art von Schlüssel angebracht, doch hat dieser zunächst nur für die Haferabgabe (als „Marchfutter“) an den landesfürstlichen Kornspeicher oder Schüttkasten seine Geltung und läſst, abgesehen von dem Umstande, daſs locale Maße, so

---

[1] S. 154, offenbar identisch mit dem häufiger angegebenen ius iudiciale, z. B. S. 189 ...

[2] S. 158 ... bei Voitsberg. ... de uno iure, qui dicitur haberperch (Handschr. haberrecht) ... Sollte das mit haferbann (Brinckmayer, Glossar. I 950) verwandt sein?

[3] S. 144: decimae ultra Traham in Weizen und Roggen. — Oder S. 143: Summa mellis IX urne et de decimis 2 urne mellis. Summa porcorum et de decimis et Techswin XII marce minus XX denariis. — Minuta = Kleinzehent, z. B. 118, 119 ...

[4] S. 116, sieh weiter unten.

[5] Marca denariorum (die Zahlmark) und denarius. Auch der Heller (obolus) kommt vor. So 186: Caseum vel obolum; item pro Chemer (?), 3 obolos (vgl. 136). Ausnahmsweise findet sich auch talentum = Pfund, z. B. S. 143: summa agnorum 20 vel dimidium talentum et 20 denarii, oder S. 152: quatuor predia quorum quodlibet solvit dimidium talentum denariorum.

[6] Z. B. S. 171: pro purchochsen 5 fertones. Desgleichen S. 172.

[7] S. 114: Jud. in Hartperch pro 50 talentis denar. Wienn., und S. 116: Item in Pirchvelde habentur annuatim de Steura XL talenta nouorum Wiennensium in festo b. Jacobi. Daſs „Steura“ zunächst soviel wie census = Grundzins, bedeute, geht z. B. aus der Admonter Urkunde von 1278 (Wichner, II 368, Nr. 227) hervor: steuras vel censum aliquem de ipsa domo vel area ...

[8] Vgl. wir die Urkunde König Rudolfs von 1278 für Admont, sieh Anhang Nr. 195, wo es ausdrücklich heißt: ... ut de ipso annis singulis dimidiam libram Grecensium denariorum nostre camere solvere teneatur, somit ½ Pfund Grazer Pfennige. Wo in steierischen Urkunden von „Mark“ die Rede ist, darf unbedenklich die Grazer vorausgesetzt werden; sonst wird ausdrücklich die fremde Münze angedeutet, so in der Abmachung des Abtes Albert von Admont mit Meinhard Grafen von Roteneck, wo es ausdrücklich heißt: septem libris (den.) Ratisponensium = 7 Pfund Regensburger Pfennige; Wichner, II, S. 367, Nr. 226.

der Grazer „Vierling", die Weitzer metreta, darin auftauchen, keineswegs einem klaren und sicheren Verständnis Raum.[1] Solchen localen Bezeichnungen, wie z. B. Voitsberger Vierling, Voitsberger großem Muth, Hartberger Maß, begegnen wir da und dort, so auch der Rottenmanner metreta[2] (Metzen).

Jedenfalls haben wir an örtliche Verschiedenheiten, zunächst zwischen dem Ober- und Unterlande, und an solche angesichts der einzelnen Gattungen der Nutzgewächse zu denken. Und diese Verschiedenheiten waren denn auch der Grund für das Vorgehen Helwigs, das Gesammtergebnis der Giebigkeiten in Getreide und Hülsenfrüchten zunächst auf österreichische Muth (mutte australes) umzurechnen.[3]

---

[1] S. 201: „Es ist zu merken, dass in diesem Buche fünf Maße eingestellt werden, mittelst deren das Marchfutter in den Kornspeicher unseres königlichen Herrn abgeliefert werden muss, weil eine Hube mehr, die andere weniger von Hafer — was Marchfutter genannt wird — abwirft, was von altersher bis jetzt Richtschnur und Brauch war. Diese Maße sind folgende: der Vierling (virlingus), das Schaff (scaffium), der kleine Muth (mutta parva), der große Muth (mutta magna) und der Weitzer „Metzen" (metreta de Weides). Unter dem Vierling wird schlechtweg der Grazer verstanden. Das Kornspeicher-Schaff (scaffium granarii) macht zwei Vierlinge und außerdem ein Viertel aus (preter quartale). Der kleine Muth macht zwei Schaff aus, der große vier Schaff, und sechs Weitzer („Metzen") ein Schaff (unum scaffium)". — Wir müssen daher den „großen Muth" zu oberst stellen, ihm den kleinen Muth, das Schaff und den Vierling folgen lassen, so dass der Weitzer „Metzen" (metreta) den Schluss bilden muss, abgesehen von dem Umstande, dass dem „Vierling" auch noch ein „Viertel" an die Seite tritt. (Vgl. über den Vierling = 1/4 Metzen und das „Schaff" Schönbach in den steierm. k. Taidingen, a. a. O., Index S. 584 und 639 die Citate und das weiter unten Bemerkte.) Dazu kommt aber noch, z. B. S. 185 (Pfarre Gradwein) ein Maß, nämlich March. Es heißt hier: . . . in Sembriach XXVI march. faciens quodlibet 2° scaffia". Somit bezeichnet march hier das nach scaffia (Schaffen, Scheffeln) im Rentenbuche berechnete Maß der Marchfutter-Abgabe, die in Österreich auch „marchrecht" und „Marchmutte" (sieh Werunsky, Österr. R.-G., 132), nach der hierzulande üblichen Maßeinheit: mutta = Mutte, hieß, einer Maßeinheit, welche als mutta australis auch das Rentenbuch anwendet, wie wir öfters sehen. Wenn die „österreichische Mutte" 30 Metzen fasste, so fasste die „große steierische Mutte" (mutta magna) vier Schaff = 4 × 6 = 24 Weitzer Metzen. Die „kleine Mutte" betrug 2 „Schaff" = 12 Weitzer Metzen, also die Hälfte der „großen Mutte" und 1 March fasste 2 „Schaff".

[2] S. 159, 185, 186; 202.

[3] Vgl. Schönbach in der Ausgabe der steierm. Taidinge, Index S. 623, 1 Muth = 30 Metzen, oder 8 Viertel, oder 48 Mässel, oder 6 Gorz; dies nur zum beiläufigen Vergleiche. Die steierischen Urkunden 1192—1246 (vgl. Zahn, UB., II Index, 755) sprechen vom modius advocatiae, avenae, tritici, frumenti, salis, siliginis; anderseits von einer mensura antiqua (S. 306, 1224), ducis (S. 554, 1245), vulgaris (S. 471, 1237). Der Metzen als „mez" (vgl. weiter unten choufmez) beim Hafer sieh S. 400 zum Jahre 1232, Admonter Urkunden (Oberkärnten). — Ein

In der speciellen Aufzählung der Giebigkeiten begegnen uns beim Getreide die landesüblichen Maße regelrecht nicht in deutscher, sondern in lateinischer Sprache als modius, mensura, metreta, quartalitium und quartale, was man nicht ohne Vorbehalt etwa mit Scheffel, Strich, Metzen, Vierling und Viertel deutsch wiedergeben mag, angeführt. Doch bietet er da und dort einen Umrechnungsschlüssel. So am bestimmtesten an der Stelle, wo er fünf modii dem österreichischen Muth (mutta australis) gleichstellt,[1] ohne dass wir stets in der Lage sind, den von Fall zu Fall und wohl gegendweise wechselnden Umrechnungsmodus erfolgreich auszuklügeln. Ausnahmsweise begegnen wir der deutschen Bezeichnung „Kaufmetzen" (choufmetzen),[2] z. B. bei Bohnen; häufig dagegen dem aus dem Slavischen stammenden Maße Gorz = Korec,[3] nach welchem vorzugsweise Bohnen und Mohn, aber auch anderes, z. B. Hafer und Weizen, bemessen erscheinen.

Für die Honiggabe des Unterlandes gelten als Maß die Ydria, deren sechs, oder die Urna, deren drei einen Redember ausmachen.[4]

Blick in Schmeller-Fromanns bayr. Wtb., I 1694 (Mutt) und II 875—877 (schaff, scheffel) zeigt am besten, wie ungemein verschieden dies Maß auf bayerischem Boden war.

[1] S. 127 (Radkersburger Amt) Summa vero tritici (Weizen) huius officii LXXXV modii qui faciunt XVII muttas australes, computatis V modiis pro (Handschr. hat ein Zeichen dazwischen) mutta ... Dann aber heißt es weiter: CXXV virlingi tritici qui faciunt XXII muttas australes, und dann: Item avene CC virlingi, qui faciunt XXXVII. muttas australes. Item Marchfuter CL virlingi avene, qui faciunt XXV muttas australes et dimidiam (Handschr. XXVI mutt. australes) ... — Vgl. auch S. 158 = tritici CC et XVI virlingi qui faciunt XXVIII modios mensure in Voitsperch et facit XVIII muttas australes oder S. 157 (Knittelfelder Bezirk) XXX modios tritici qui faciunt X muttas australes, oder (Amt Tüffer) S. 133: summa vero totalis tritici CCCLII modii et III mensure, qui faciunt LXX et dimidiam (Handschr. LXXI m. a.) muttas australes.

[2] S. 179, 180. (St. UB., II 400 [1232] ... de XI mansis a quolibet avene mez unum.)

[3] S. 166 findet sich auch der Ausdruck „Zinsgorz", d. i. der Gorz für Naturalzinsungen. St. UB., II 526, Urkunde vom Jahre 1242 kommen 6 marchgrecz avenae, d. i. 6 in der Mark übliche grecz = gorz Hafer vor. S. 136, 164 ff. Die Gerste oder das Malz (brazium), S. 135, 179, 180 ziemlich vereinzelt angeführt, wird gleich dem Hafer in Modiis (Scheffeln) und Vierteln (quartalitium) gerechnet.

[4] S. 171: summa mellis LVIIII ydrie quarum VI faciunt Redember. ydria = hydria ist wohl das Mässel oder Maßl, anderseits S. 180, 93 urne, quarum tres faciunt Redember. In dem deutschen Redember steckt wohl ember, emper = Eimer. In der Regel bedeutet ydria den Eimer. (Vgl. Schmeller-Fromann, bayer. Wörterbuch, I 75. hydria = aimber, als Getränke-Maß und St. UB., II 209, 542 über die ydria als Weinmaß-Eimer.)

Für den Wein gilt die Urna als Flüssigkeitshohlmaß, aus welchem sich die carrada (Ladung, Last) als höhere Einheit zusammensetzt; als Theile der urna (Eimer) erscheinen der halbe und Vierteleimer (dimidia urna und quartale).[1]

Wir haben nun noch über die Zuständigkeit der verschiedenen Einkünfte einiges zu bemerken.

Der wesentlichste Unterschied besteht zwischen dem Haupt- und dem Schlusstheile des Rentenbuches. Dort finden wir alle zu den einzelnen Ämtern des Landesfürsten gehörenden Ortschaften und Abgaben oder Zinse verzeichnet — hier, wo von den 14 Pfarrbezirken der Mittelsteiermark, Graz an der Spitze, gehandelt wird, kommen sämmtliche, dem Grazer Marschallamte marchfutterpflichtigen Dörfer zur Sprache, insoweit sie jenen Pfarrsprengeln angehören. Hier können wir umsoweniger an landesfürstliche Domänengründe denken, als unter ihnen eine ganze Reihe weltlicher und geistlicher Grundherrschaften als der gleichen Zinsung unterworfen erscheint.[2] So im Grabweiner Sprengel die Güter Hoholds in Stiboll (Tybolle), die Güter des Schuttrug (?), die der Capitularen von Seckau (dominorum de Seccouio), des Slicher, des Grafen Bernhard (von Pfannberg) in Semriach; in dem von Piber: die Güter Alberts von Eberdorf (am Schekel), der Herren von Ligist (Leubgast), der Frau von Leonrod (Leurent, Burg bei Voitsberg), des Veznacher und Merchlin, Ditmars von St. Martin (?), des Flemminge, der Winchinne (?), der „Mönche" (von Reun) zu Rahatsch (im Södingthale), des verstorbenen Prechtel von Ried (an der Feistritz?), des Schratt, Weichard, Heinrichs von Krotendorf, Herrn Berchtolds bei Voitsberg; im Pfarrsprengel Straßgang: Mainhards von Kitzleinsdorf oder Kitzelsdorf (bei Arnfels), der sich an mehreren Orten im Marchfutterbezuge mit dem Könige theilt, Erchengers von Premstätten; im Pfarrsprengel Stainz: Herrn Mainhards (offenbar des obigen),

---

[1] Sieh das Verzeichnis S. 148 ff. über urna = Abgaben und S. 117 = LXXX carrade minus XIII urnis. Vgl. St. UB., II 169 (1210) 34 urnas vini de iure illo quod dicitur stechemper. Dieser stechemper erscheint als stechaimer oder amphora in der Urkunde von 1184 (St. UB., I 601). Dazu gesellt sich als Angabe für Karrada die Urkunde St. UB., II. S. 105 (1203): in duabus Karradis vini maioris ac publici oneris (Urkunde für das Gurker Domstift). Vgl. auch als Seitenstück zur carrada das sagma oder souma vini = Saumladung Weines, in der Urkunde von 1197 (UB., II 50 und zum Jahre 1208, S. 142), neben der gleichen Bezeichnung beim Salz (S. 224, 249—250 zum Jahre 1218, 1219). — Die Weingefäße beziehungsweise Gebinde (vasa) finden sich in der Urkunde von 1159 (St. UB., I 383) als cuppes scil. dolia et ydriae angeführt.

[2] S. 183—202.

Herrn Sigmars (in Wald, bei Stainz), neben welchem auch ein Liutold von Wald genannt wird; im Mooskirchener Pfarrsprengel: der Subner (wohl der Abtei Suben am Inn); im Pfarrsprengel St. Lorenzen (am Hengstberg): des Herrn von Stretweg (Streitwitz), Alberts von Horneck; in dem Pfarrbezirke von St. Florian: Alberts von Horneck (zu Willersdorf bei St. Radegund am Schekel), Herrn Ot. (?) von Wildonie zu Guffendorf (Tragussendorf bei St. Florian an der Laßnitz), Ottos von Graswalde (?), des verstorbenen Herrn Engelschalk und Hartuns von Starchantsreut (bei St. Florian an der Laßnitz); im Weitzer Pfarrsprengel: der Herren von Stubenberg in Passail, der Herren von Stadeck um Frondsberg (Frewntsperch bei Weitz) und endlich im Pfarrbezirke St. Ruprecht an der Raab: Herrn Volkmars (in Wünschendorf und zu Arnwiesen = Erbenwisen bei Gleisdorf). Dazu kommt noch, dass das Marchfutter auch von den „Gütern des Landesfürsten", so zu Kainach und in Passail[1] (wo der Herzog und die Pfannberger begütert waren), erhoben wird.

Diese Abgabe, welche in den Getreide- oder Schüttkasten (granarium) des Landesfürsten fließt, gehört, wenngleich dem Grazer Marschallamte (officio marscalcatus in Gretz) zugewiesen, auch zu den landesfürstlichen Renten, aber als ein besonderer Theil derselben, und erscheint daher in das zu Anfang gestellte Hauptverzeichnis der Einnahmen und Ausgaben, mit dem wir uns nun zu beschäftigen haben, nicht aufgenommen.

Dass anderseits die Marchfutter-Leistung eine in den Kreis der landesfürstlichen „Rechte" gehörende allgemeine Abgabe war, bezeugt am besten die Urkunde von 1255 für das Kloster St. Lambrecht.[2]

Die oben erörterten Geld- und Naturalieneinkünfte fließen aus den landesfürstlichen Ämtern (officia), aus den Landgerichten oder Gerichtsbezirksstätten (iudicia) und aus den Mautstätten (mutae) der Steiermark.[3]

Der Eingangstheil des Helwich'schen Rentenbuches[4] bietet alle drei Kategorien in ihren Ortsbeständen, nach- und nebeneinander in beiläufigen

[1] S. 187: Item de Cheinach de bonis domini regis 15½ mutam; S. 197 de predio domini Regis in Puseil 18 March quodlibet eorum faciens 8 metretas weisot.

[2] Sieh Anhang Nr. 49 und vergleiche auch die königliche Urkunde für das Bisthum Freising von 1276. — Anhang Nr. 158 (2).

[3] So heißt es denn auch im habsburgischen Rationarium Austriae: Est notandum, quod primo ponenda sunt Officia magna videlicet: Moneta, Mute et Judicia ciuitatum per terram Austrie.

[4] S. 114—118.

topographischen Gruppen. Der besseren Übersicht willen sei I. (vgl. S. 305 II.) mit den Ämtern als solchen begonnen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie das Rationarium aufzeichnet.[1] Die Einkünfte werden in einer zweiten Übersicht zusammengestellt werden. Überdies erscheint hier, um die Bedeutung der betreffenden Orte anzudeuten, alles darauf Bezügliche zusammengefaßt.

1. Graz: Amt (officium), Münzstätte (moneta), Stadtgericht (iudicium intra muros oppidi); dazu das Landgericht jenseits der Mur (iudicium provinciale ultra Muram) und das Berggericht, das ist Weinberggericht (ius montanum), das damals als „Bergmeister" (magister montium) Ulrich von Wolfsberg versah; Sitz des Marschallamtes; Burghut des Schlosses und des „Thurmes" in der Stadt; Getreide- oder Schüttkasten des Landesfürsten (granarium).[2]

2. Fürstenfeld: Amt, Gericht und Maut. Dazu gehören die „Vogteien" (advocaciae): Altenmarkt, Speltenbach (Swellenpach), Waltersdorf und Herbersdorf (Herwigesdorf).[3]

3. Radkersburg: Amt, Marktgericht (ius fori) und Landgericht (ius provinciale).[4] Dazu gehört auch der Markt Luttenberg[5] mit Gericht.

4. Marburg: Amt, Land- und Stadtgericht, Maut.[6]

5. Tüffer: Amt, Burghut, zu welcher auch die vier Burgen: Sieboneck, Freudeneck, „Ruckenstein" (in Unter-Krain an den Neiring) und Sachsenwart gehören.[7]

Überdies sind mit dieser großen Herrschaft auch die sogenannten Schöffen-Ämter (officia Schephonum) verbunden, und zwar die des Giridei, Liutold, die „am Wasser Schoma" und die des Zaschitz.[8]

Desgleichen erscheint auch Sachsenfeld (s. w. u.) mit dem Amte von Tüffer verbunden.[9]

---

[1] Hiebei soll alles sachlich dem betreffenden Amtsorte Zugehörige aus dem Ration. St. eingefügt werden. Vgl. auch die kurze, nur das Allgemeinste verzeichnende Tabelle bei Lorenz, Deutsche Geschichte, I 378.

[2] Rat. St. 114, 117, 123, 161, 162, 182, 183.

[3] S. 114, 123, 182.

[4] S. 115, 124 ff., 182 ist „Netgesprech" statt Radkersburg angesetzt.

[5] S. 126: Item in Lutenperch in foro sunt 152 areae . . ., worunter wohl Hofstätten verstanden werden müssen.

[6] S. 115, 186 ff., 182.

[7] S. 115: Vgl. den Vertrag König Rudolfs mit den Heunburgern vom 22. October 1279, wo die Burgen: Tüffer, Sachsenwart, Freudeneck und „Klausenstein" genannt werden.

[8] S. 119, 128, 129, 130, 171, 172, 178, 179. Vgl. auch den Vertrag vom 22. October 1279, worin die Inhaber der Schöffenämter die Namen: Giridei, Liutold, Zaschicz und Jurizla (!) führen. Sieh über Tüffer überdies 115, 127 ff., 178 ff., 182.

[9] S. 134: Praeterea circa Sachsenvelde de eodem officio Tyver . . .

6. Eibiswald (Ybanswalde): Amt und Landgericht, damals (Herbord) dem Truchseß (dapifero, Brunos Bischof von Olmütz) von Fullenstein (Fulmenstein), für die Burghut von Hohenmauten oder Mauten (Mutenberch bei Saldenhofen) übertragen.[1]

7. Voitsberg: Amt, Landgericht, Maut.[2]

8. Judenburg: Amt, Landgericht, Maut und Burghut.[3] Dies sammt dem Gericht in Knittelfeld hatte früher Herr Dietmar von Offenberg (Liechtensteiner) im Bestande.

9. Grazlup (beziehungsweise Neumarkt): Amt, Landgericht, Maut und Burghut.[4]

10. Ennsthal (Vallis Anesi): Amt, Landgericht und Saline.[5]

11. Leoben: Amt, Landgericht, Maut, Kornspeicher oder Schüttkasten des Königs und Forstamt (?).[6]

12. Kindberg: Amt. Dasselbe hatte Rudolf von Kindberg inne.[7]

13. Krieglach: Amt.

14. Mürzzuschlag: Amt.[8]

Außer diesen ausdrücklich als „Ämter" bezeichneten landesfürstlichen Orten dürften wir noch das unten im Texte erwähnte Amt jenseits der Raab (off. ultra Rabam), im Besitze Heinrichs von Mukendorf (bei Straden), ferner Birkfeld, das dieser Bezeichnung entbehrt, und ebenso Hartberg und Friedberg, deren ersteres nur als Landgericht angeführt erscheint, diesem Verzeichnisse in ähnlicher Eigenschaft beigesellen.[9]

Dazu treten aber noch officia im Texte des besonderen Ausweises über die örtlichen und gegendweisen Einkünfte des Landesfürsten, und zwar für das Unterland: die officia des Michael zu Trifail (Trefeul), des Cupiza, Ztechen, Albert und Spitigen von Puche, ohne nähere

---

[1] S. 115. Vgl. oben S. 343, 353.

[2] S. 115 (Witsperg), 153 (Voitsperch) 162, 166, 182.

[3] S. 115, 117, 153 ff., 174, 182.

[4] S. 116, 117, 157, 182.

[5] S. 116, 176—177, 182 (Salina statt „Sabna" in Enstal).

[6] S. 116, 159, 160, 182. Es heißt 160 allerdings bloß „In Vorstampt". Da jedoch die Bezüge von Leoben angemerkt erscheinen und das Granarium Leuben vorkommt, so dürfte sich das Forstamt auf Leoben beziehen.

[7] S. 116: In officio Rudolfi de Chinnenberch quod s. (sibi) specialiter est commissum.

[8] S. 116 und 160, 161 für beide Ämter.

[9] S. 116 an Kindberg und Krieglach gereiht: Item in Pirchvelde habentur annuatim de „Steura" 40 talenta nov. Wiennensium in festo bei Jacobi; ferner für Hartberg und Friedberg, S. 182.

Angaben, des Liutold, des Ulrich in Ober-Gasterei (Gozdra sup. bei Marburg) und das räthselhafte officium Gumz.[1]

Außerdem haben die Bedeutung von Verwaltungsbeständen: die landesfürstlichen Vogteien (advocatia) der Freising'schen Bisthumsgüter in Lind, zu Wölz und St. Peter am Kammersberge, des St. Lambrecht'schen Klostergutes in Grazlup und des Lungaues[2], und zwar in dem Sinne, dass sie einerseits Einnahmsquellen des Landesfürsten als Vogtei darstellen und anderseits von herzoglichen Beamten in Vogteisachen vertreten wurden; ferner mögen der Gebirgsboden von Hinterberg,[3] das ist die Gegend zwischen Aussee und der Zlem bei Tauplitz, als besonderer Theil des Ennsthaler Amtes, ferner die „Bezirke" (provinciae): Lobming (Lobnik), das ist die Gegend von Kraubat und St. Stefan,[4] Krumpen, die Gegend bei Retz und Trofajach,[5] als zum Leobener Amte gehörige Thalböden, hervorgehoben werden.

Desgleichen seien gleich hier die Verwaltungen der landesfürstlichen Bergwerke in Eisenerz bezw. Vordernberg (Aerzperch, Aercz, Aerczt)[6] und Zeiring (mons Zyrich),[7] ferner der Saline im Ennsthal oder zu Aussee[8] angeführt.

Die landesfürstlichen Burghuten werden bei den landesfürstlichen Ausgaben zur Sprache kommen.

Die zweite Gruppe landesfürstlicher Einnahmen bilden die Erträgnisse der Land- und Stadtgerichte.

II. Als Landgerichte[9] erscheinen in der Reihenfolge des Renten-

---

[1] S. 178—179 und 171—172; 180. Vgl. über diese Schöffenämter und anderen officia den 9. Abschnitt.

[2] S. 175, 156, 157. Dass Grazlup und Neumarkt unter einen Gesichtspunkt fallen, belegt die Stelle: Item in novo foro Grazlup. Was S. 175 „de Longawe 7 modios avenae" betrifft, so kann mit „Lungau" nur salzburgisches Gebiet innerhalb der Vogtei des steierischen Herzogs gemeint sein.

[3] S. 157: Item de montanis, que dicuntur Hinterperge, ferner S. 158 und 177. Vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, 264.

[4] Zahn, 159; vgl. Ortsnamenbuch, 314.

[5] S. 159; Zahn, 118, 319, 150.

[6] S. 114, 160. Vgl. Zahn, 166. In der Gößer Urkunde von 1298 (Dipl. St., I 106) kommt schon der Ausdruck interius Eisenaerzt = Innerberg = Eisenerz vor.

[7] S. 160, ohne nähere Angaben.

[8] S. 116, 182. Vgl. weiter unten.

[9] S. 114- 116. Die Bezeichnungen iudicium provinciale und iudicium ohne nähere Bezeichnung wechseln manchmal. Dort, wo nicht ausdrücklich mit der Beifügung eiusdem loci oder oppidi oder fori das Markt- oder Stadtgericht gegeben erscheint, und ein Landbezirk, eine Gegend damit verbunden wird, ist wohl das Landgericht gemeint. Wir setzen die lateinische Bezeichnung in Klammern bei.

buches: 1. das Landgericht jenseits der Mur (iudicium provinciale ultra Muram); 2. die beiden Landgerichte „ober der Raab und um Fürstenfeld" (j. pr. supra Rabam et circa Furstenvelde); 3. das Landgericht an der Raab (iudicium juxta Rabam) ohne bestimmte Örtlichkeit, das der „von Ort" (Hartnid) aufgab; 4. Radkersburg (j. pr.); 5. Marburg (j. pr.); 6. Eibiswald (j. pr.); 7. Wildon (j. pr.); 8. Voitsberg (j. pr.); 9. Judenburg (j. pr.); 10. Grazlub (jud.); 11. Ennsthal (jud.).

Fraglich ist, ob wir bei Hartberg und Leoben das „iudicium" bloß als Ortsgericht, oder auch als Landgericht aufzufassen haben, dessen Bestand in Leoben doch anderweitig verbürgt ist; Gleiches gilt von „Erzperg", das ist Eisenerz. Da ferner beim Amte Tüffer kein „iudicium", wohl aber ein solches bei Sachsenfeld erwähnt wird, so dürfte letzteres vielleicht der Gerichtsort des Tüffer-Sachsenfelder Amtes gewesen sein.

III. Als Orts- (Markt- und Stadt-)Gerichte werden angeführt: die zu Graz (iudicium intra muros oppidi), „im Erzberg", Übelbach, Hartberg (vergleiche oben), Fürstenfeld (iudicium loci), Feldbach (iudicium in —), Radkersburg (iud. fori), Pettau (iud.), Marburg (iud. oppidi), Wildon (iud. fori), Judenburg (iud. ibidem), Knittelfeld (iud.), Leoben (?) und Birkfeld (?), Rottenmann (iud. fori).

IV. Als Mautorte (mutae) erscheinen: Graz, Deutsch-Feistritz (Viustriz), Wilfersdorf (Willeprehtesdorf bei Fürstenfeld a. d. Feistritz), Fürstenfeld, Pettau, Marburg, Hohenmauten (Mutenberch bei Saldenhofen), Voitsberg, Judenburg, Knittelfeld, Grazlup, Rottenmann, Leoben, Bruck an der Mur; im ganzen 14.

Die Erträgnisse all dieser Verwaltungsorte werden einzeln und gruppenweise in Bestand gegeben oder verpachtet (locantur), und zwar um nachstehende Beträge:

1. Graz: Amt, Münze, Maut, Stadtgericht, sodann das Landgericht jenseits der Mur, die Deutsch-Feistritzer Maut, die zu Wilfersdorf, das Gericht im „Erzperg" sammt allem Bergrecht (cum omni iure montis) für 2600 Mark Pf. (m. den.); 2. Übelbach: Gericht 32 Mark; 3. Hartberg: Gericht 50 Pfd. W. Pf.; 4. Fürstenfeld: Amt, Gericht und Maut; Feldbach: Gericht und die beiden Landgerichte ob der Raab und um Fürstenfeld 130 Mark; 5. Landgericht an der Raab 32 Mark; 6. Radkersburg: Amt, Orts- und Landgericht 130 Mark; 7. Pettau: Gericht und Maut (im Ertrage von 170 Mark) sammt den zugehörigen Gründen (prediis), Zehnten (decimis) und Hofstätten (areis) dem Deutschen Orden verpachtet um 200 Mark; 8. Marburg: Amt und Landgericht 100 Mark; 9. Marburg: Stadtgericht und Maut 300 Mark; 10. Tüffer: Amt

(80); 11. Sachsenfeld: Gericht (40). „All dies mit den gesammten Naturalzinsungen ward dem Herrn Theoderich von Stange für die Burghut (custodia) der vier Burgen: Siebeneck, Freudeneck, Rukenstein (Klausenstein?) und Sachsenwart verpachtet (deputata) um 200 Mark“; 12. Hohenmauten (Mautenberg): Maut 120 Mark; Eibiswald: Amt und Landgericht, dem Truchsessen (Herbard) von Fullenstein für die Burghut der Burg „Mautenberg“ verpachtet um 150 Mark; 13. Wildon: Landgericht, Marktgericht, mit allen Einkünften für die Burghut der „größeren“ Burg (maioris castri) Wildon 50 Mark; 14. Voitsberg: Amt, Maut und Landgericht 200 Mark; 15. Judenburg: Gericht, Maut, Landgericht; Knittelfeld: Gericht und Maut (was Herr Dietmar von Offenberg nicht mehr im Bestand hat) 350 Mark; 16. Grazlup: Gericht, Amt, Maut sammt Vogteien und Zugehör 160 Mark; 17. Ennsthal: Gericht und Amt 100 Mark; 18. Aussee: Saline 1200 Mark; 19. Rottenmann: Gericht und Maut 1000 Mark; 20. Leoben: Gericht und Maut; Bruck an der Mur mit Maut; Ämter Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag: 450 Mark; 21. Birkfeld: von der „Steuer“ jährlich 40 Pfd. neuer Wiener Pf.

Helwich summiert diese Posten auf 7334 Mark „außer den Güterämtern“ (preter Officia prediorum), was sich wohl nur so verstehen läſst, dass hierin ein Theil jener Naturalbezüge der Ämter nicht eingeschlossen seien, die weiter unten im Rentenbuche im Gesammterträgnis nach den einzelnen Ämtern angeführt erscheinen.

Diese Geldsumme stimmt mit dem Betrage der einzelnen Posten nicht.[1] Wir müssen aber die Natur derselben in Bezug des Geldwertes näher ins Auge fassen.

Diese Einzelposten erscheinen durchwegs als marcae denariorum, das ist in Rechnungs- oder Zahlmark, angesetzt, welche 160 Silberpfennige galt, während 240 solcher auf ein Wiener Pfund gezählt wurden,[2] so dass sich die Zahlmark zum Wiener Pfund wie 160 : 240 = 2 : 3 stellt, während die Mark Feinsilber als „Gewichtsmark“ einen viel höheren

[1] Lorenz, Deutsche Geschichte, I 378, bringt 7794 Mark und 90 „Talente“ (d. i. Pfund) heraus, was aber nicht stimmt, mag man nun, wie er es thut, bei Pettau die Schätzungssumme von 170 Mark, bei Tüffer die von 80 und 40 Mark einstellen und die beiderseitigen Pachtsummen von je 200 Mark ausscheiden oder, wie es in unserer Zusammenstellung geschieht, die Pachtsummen einrechnen und die Schätzungsposten von 170, 80 und 40 Mark ausscheiden. Auch wenn beiderlei eingezählt würde, ergäbe dies nicht 7794, sondern nur 7564 Mark.

[2] Vgl. Hubers Untersuchungen über die Münzgeschichte Österreichs im 13. und 14. Jahrhundert. S. 519 f., weiter unten die angeführten Monographien und das von der steierischen Münze Gesagte.

und nach dem Silberpreise schwankenden Wert, in dieser Zeit etwa von 360 Silberpfennigen hatte, so dass sich diese Gewichtsmark zum Wiener Pfund wie 360 : 240 = 3 : 2 oder zur Rechnungsmark wie 360 : 160 = 9 : 4 stellen würde. Die im Rentenbuche als Gesammtsumme verzeichneten 7334 Mark erscheinen nun allerdings ohne den Zusatz denariorum, aber man kann nicht an die Gewichtsmark denken, da auch dann die Summe, als viel zu hoch gegriffen, nicht stimmen würde, anderseits bei dem weiter unten zu betrachtenden Ausgabenposten auch bloß von marcae ohne Zusatz die Rede ist, die Gesammtsumme jedoch in Zahlmarken verzeichnet erscheint, wir daher dort und wohl überall an diese denken müssen, was auch in der Natur der Sache liegt. Wir hätten somit die nach den Einzelbeträgen richtiggestellte Summe von 7454 Rechnungs- oder Zahlmark und dazu 90 Wiener Pfund Pfennige (von Hartberg und Birkfeld) oder im ganzen 7589 Rechnungsmark, also mehr als Helwich ausweist. Dies ergäbe in Wiener Pfund nach dem Verhältnis von 2 : 3 umgerechnet 4969 + 90 = rund 5060 Wiener Pfund.

Dass im Rentenbuche bei der Zahlmark wohl nach Grazer Pfennigen gerechnet wurde, liegt nahe, ohne dass wir dies im Rentenbuche ausdrücklich bemerkt finden.

Eine andere Frage zu lösen, d. i. den relativen Wert der Silbermark als Gewichtsmark, anderseits des Wiener Pfundes und der Zahlmark Grazer Pfennige ins Einzelne zu verfolgen, überschreitet die Grenzen unserer Aufgabe, abgesehen von dem Umstande, dass wir den Silberwert der damaligen Grazer Mark nicht genau kennen. In unserem Falle betrügen die 7454 Rechnungs- und Zahlmark — nach dem Verhältnis von 360 : 160 Pfennig oder 9 : 4 — rund 3313 Gewichtsmark Feinsilber.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass Helwich gewissermaßen anhangsweise ein Nachtragsverzeichnis[1] von Einkünften des Landesfürsten bietet, das in mancher Beziehung das specialisiert, was in der vorlaufenden Übersicht der Bestand- oder Pachtsummen für Ämter, Gerichte und Mauten sozusagen in Bausch und Bogen angegeben erscheint. In diesem Nachtragsverzeichnis finden wir folgende Posten:

1. Saline im Ennsthal 1200 Mark[2] (vgl. „Aussee" in der allgemeinen Übersicht, S. 366—367); 2. Maut daselbst 1500 Mark; 3. Gericht

---

[1] S. 182.

[2] Die Saline zu Aussee und die im „Ennsthal" dürften wohl identisch sein. Vgl. weiter unten. Bei Leoben verzeichnet die Übersicht S. 115 nichts speciell, ebenso auch bei Judenburg, so dass die im Nachtrage für jenes mit 500, für dieses mit 200 Mark angesetzten Beträge als Gesammteinkommen jedes dieser Orte von Amt, Gericht und Maut angenommen werden können.

100 Mark und Victualien (vgl. allg. Übersicht); 4. Leoben 500 Mark (wahrscheinlich vom Amte o. officium, vgl. allg. Übersicht); 5. Judenburg 200 Mark (wahrscheinlich vom Amte o. officium, vgl. allg. Übersicht); 6. Grazlup 130 Mark (vgl. allg. Übersicht); 7. Graz 350 Mark (Münzumwechslungs-Gewinn); 8. Marburg 250 Mark (vgl. allg. Übersicht); 9. Voitsberg 300 Mark (vgl. allg. Übersicht); 10. Radkersburg 180 Mark (vgl. allg. Übersicht); 11. Fürstenfeld 100 Mark (vgl. allg. Übersicht); 12. Hartberg und Friedberg 100 Mark (vgl. allg. Übersicht); 13. Tüffer 60 Mark (vgl. allg. Übersicht); 14. Sachsenfeld 50 Mark (vgl. allg. Übersicht); 15. Pettau 30 Mark (vgl. allg. Übersicht). Summe: 4700 Mark.

Dass wir auch da, obschon es nur „Mark" ohne den Zusatz „Pfennige" (marc. denar.) heißt, bloß an die Zahlmark denken dürfen, geht schon daraus hervor, dass die eine Post „Saline im Ennsthal" mit der im vorangehenden Einnahmenverzeichnisse: Ausseer Saline = 1200 Mark stimmt, ohne dass wir genöthigt sind, unter der Ennsthaler Saline eine andere als die von Aussee zu vermuthen, da die Saline von Hall (bei Admont) als landesfürstliches Salzwerk nie und nirgends auftaucht, und es anderseits nicht wahrscheinlich ist, Helwich sei in diesem Nachtragsverzeichnisse von der durchgängigen Rechnung nach Zahlmarken abgewichen. Auch müsste wohl, wenn die Gewichtsmarke gemeint wäre, dies durch den Beisatz argenti (marcae argenti) gekennzeichnet sein.

Eine Vergleichung zwischen diesen Ziffern und den Einzelposten in der vorlaufenden Übersicht erweist Verschiedenheiten, welche sich vielleicht dadurch erklären lassen, dass bei Grazlup das Mehr von 30 Mark (160 Mark) allhier als Erträgnis der mit dem Amte verbundenen Vogteien aufzufassen ist, bei Marburg eine Correctur der auf das Amt und Landgericht bezogenen Renten von 250 statt der dort verzeichneten 100 Mark vorliegt, das gleiche auch bei Voitsberg (300 statt 200 Mark), Radkersburg (180 statt 130), anderseits bei Tüffer (60 statt 80), Sachsenfeld (50 statt 60) angenommen werden mag, während wir bei Fürstenfeld die Summe von 100 Mark gegenüber der 130 (für Amt, Gericht und Maut daselbst, für das Gericht in Feldbach und die beiden Landgerichte ob der Raab) und die Ziffern von 100 Mark für Hartberg und Friedberg gegenüber der, oben angegebenen, Rente von 50 Pfund Wiener Pfennigen für Hartberg allein, unter die Fälle von Nachtragsberechnungen stellen dürfen.

Der unmittelbar anschließende Vormerk: „In Wippach, Gumz (?) et Chuemburch (?)" ohne Zifferangabe ist offenbar eine Post, welche nicht weiter erledigt werden konnte; die Ziffer blieb gewissermaßen in der Feder stecken.

Der Schlüssel für die Frage, wie denn Wippach in das Bereich der Einkünfte des steierischen Landesfürsten noch vor dem Ende des Sponheimer Herzogthums gerieth, läfst sich nicht finden. Ist doch seiner und der andern aquilejischen Hochstiftslehen der Sponheimer in Krain und in der (windischen) Mark noch 1261 in dem Vertrage Ulrichs II. von Kärnten mit Patriarchen Gregor die Rede.[1]

Als Ausgaben des Landesfürsten erscheinen angegeben:

1. Als Anweisung an die Frau Herzogin (dominae ducissae) (das ist Gertrude)[2] 400 Mark Pf.; 2. Bezüge des Landeshauptmannes von Steiermark als Gehalt (pro suo salario) und für die Hut (custodia) der Grazer Burgen (castrorum in Graetz), abgesehen vom Thurme in der Stadt (preter turrim in medio positam) 500 Mark; 3. den „Reunern" 50 Mark;[3] 4. den „Karthäusern" (von Seiz) für den Eisenbezug (pro ferro) 10 Mark;[4] 5. Herrn Wigand von Massenberg 40 Mark;[5] 6. als laufende Rente (in pensione currente) von Judenburg sind den Rittern (militibus),[6] offenbar denen, die zur dortigen Burg gehören, jährlich 60 Mark lehensweise verliehen (infeodata); 7. als Burghut-Zahlung (pro custodiis castrorum) erscheinen angesetzt, und zwar für Pettau 200 Mark; Tüffer 200 Mark; Hohenmauten (Mutenberch) 150 Mark; Wildon 50 Mark; Ennsthal: Pflindsberg 50 Mark; Ennsthal: Neuhaus (Novum castrum) 10 Mark; Rottenmann 8 Mark; Thurm am Pyhrn 10 Mark; Grazlup 20 Mark; den dortigen Wächtern und Thorhütern (vigilibus et janitoribus) 10 Mark; Judenburg 16 Mark; Offenberg 20 Mark; Primaresburg (bei Köflach) 15 Mark; Unter-Voitsberg 10 Mark; Ober-Voitsberg 40 Mark; Waldstein 6 Mark; Gösting 16 Mark; Riegersburg (Rutgerspurch) 6 Mark (nebst 3 Scheffeln — modios — Getreide); Maidenberch, zwei Festen jenseits der Drau (bei Pettau und Mannsberg) in Naturalien (providetur in victualibus); Thurm in der Mitte von Graz 8 Mark; (das Schlofs im Canal-Thale 52 Mark).[7]

---

[1] Schumy, Krainer Urkundenbuch, II 228 f. Vgl. weiter unten S. 372.

[2] Nur sie kann gemeint sein. Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte, I 379.

[3] Dafs dies die Rente von der Aufseer Saline war, geht aus der Weisung Ottokars an Milota, den Landeshauptmann der Steiermark, vom Jahre 1275 (Anhang Nr. 150) hervor. — Vgl. auch für die Babenberger Zeit S. 183 dieses Werkes.

[4] Vgl. oben S. 153.

[5] Der Grund unbekannt.

[6] Burgmannschaft = milites proprii.

[7] Dieser Posten hat selbstverständlich mit der Steiermark nichts zu thun, ohne dafs wir darüber näher unterrichtet werden. Bei diesem Anlasse sei auch bemerkt, dafs sich in Helwichs Buch, S. 182, und wie im Texte bereits bemerkt wurde, auch ohne

Die von Helwich als Gesammtsumme der landesfürstlichen Ausgaben angesetzten 1969 Mark S. stimmen beiläufig mit den Einzelposten,[1] welche ohne die Angabe an letzter Stelle 1905, mit derselben 1957 Mark betragen.

Nach Abschlag derselben erübrige dem Landesfürsten ein Betrag von 5463 Mark zu eigenem Gebrauche, somit als Reinerträgnis, was, wenn wir nach Summierung 7334 Mark Brutto-Einnahmen und 1969 Mark Ausgaben gegeneinander halten, nicht ganz zutrifft, da das reine Einkommen 5365 Mark betragen müsste.[2] Anders verhält es sich jedoch, wenn nach unserer obigen Zählung das Einkommen 7589 Mark beträgt, so dass nach Abzug der Ausgaben von 1969 Mark = 5620 als Reinertrag hervorgeht.

Diesen Geldeinnahmen schließt Helwich die Erträgnisse in Naturalien oder Victualien bei und veranschlagt sie insgesammt auf: a) 334 österreichische Muth (mutte australes) in Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten; b) 828 österreichische Muth in Hafer; c) Schweine im Geldwerte von beiläufig 1000 — 850 Mark; d) Lämmer im Geldwerte von beiläufig 646 Mark; e) Schafe und Widder im Geldwerte von beiläufig 363 — 110 Mark; f) Wein nach Bergrecht (de perchrecht) 80 „Carradae“ (Fass) weniger 13 urnis (Eimer), „ausgenommen gewisse Weinberge (vineta), deren Schätzung nicht thunlich ist, weil sie jährlich nicht das gleichmäßige Erträgnis liefern“; g) schließlich „Zinspfennige (denarii

---

Geldangabe die Aufzeichnung: „In Wippach, Gumz et Chumburch verirrte und zwar unmittelbar vor der redditus in Carniola findet, was umsomehr beweist, dass S. 180 der Passus: Isti mansi sunt obligati in officio Gumz mit dem weiteren: in villa Schelze (richtiger Schrelze, wie es weiter unten auch geschrieben wird) = Ratenstaine u. s. w. vielleicht gar nicht zusammenhängen dürfte. Doch können wir diese Örtlichkeiten und die Adelsnamen, z. B. von Golischowe u. a. in der Steiermark auch nicht bestimmt nachweisen.

[1] Wenn es S. 117 heißt: Summa horum mille DCCCC marc. et LXVIII marc. den., so muss wohl 1969 Zahlmark im ganzen angenommen werden, wenn auch bei 1900 bloß marc. ohne den Beisatz denariorum steht, da, abgesehen von der Voraussetzung, dass es hier marc. argenti heißen müsste, nicht leicht an eine doppelte Berechnung und zwar der Hauptsumme nach Gewichtsmark Silber und der kleineren nach Rechnungs- oder Zahlmark gedacht werden kann, indem ja die Einzelposten der Ausgaben in Zahlmark angesetzt erscheinen. Auch würde dann die Summe der Auslagen zu groß ausfallen. Denn 1900 Gewichtsmark Silber würden nach dem Verhältnis zur Zahlmark (9:4) allein schon 4275 Zahlmark ergeben. Demnach ist auch bei dem Reinertrage der Einkünfte (V milia marc. et CCCC marc. et LXIII marc.) mit 5463 Mark nur die Zahlmark gemeint.

[2] Vgl. oben die gleichfalls mit den Einzelposten nicht stimmende Summe der Einkünfte im Gelde.

censuales), welche von gewissen Gründen (prediis) einkommen, und ebenso die einem gewissen Rechte entspringenden Dingpfennige, Fischpfennige und Werkpfennige und die Hühner, den Lein[1] und jene Gaben (exeniis), die wir Wisode (Kleinrechte) nennen, entfallen (respondent) auf die Amtsleute in jährlicher Geldabfuhr (per pecuniam annue pensionis), wie dies oben ausgedrückt ist", heißt es im Rentenbuche.

Helwich erklärt somit, dass diese Arten von Naturalzinsungen, ins Geld geschlagen, den Erträgnissen oder Geldabfuhren der einzelnen landesfürstlichen Ämter eingerechnet wurden.

Immerhin erscheinen diese Angaben lückenhaft, da z. B. darin Artikel, wie Honig, Käse und Fische, nicht einbezogen erscheinen, welche in den Detailausweisen des Rentenbuches unterkommen und keine unbedeutende Rolle spielen.[2] Wir vermögen daher nicht die Geldwerte dieser Victuallieferungen genau in Rechnung zu stellen.

Es erübrigt nur noch, mit einigen Worten jene Angaben unserer Quelle zu streifen, die mit den landesfürstlichen Renten der Steiermark nichts zu thun haben, weil sie sich auf außersteirisches, und zwar Krainer Landgebiet beziehen, immerhin aber nur deshalb dort unterkommen konnten, weil sie jedenfalls mit dem Zwecke der Abfassung des Rationarium Styriae zusammenhiengen.[3]

Hinter den Nachträgen zu den örtlichen Einkünften der Steiermark und vor dem ausführlichen Schlussabschnitt über die Marchfuttergiebigkeiten der 14 Pfarrbezirke des Mittellandes finden wir nämlich unter der Überschrift: „Das sind die Einkünfte in Krain von der Maut und Münze" eine Reihe von Giebigkeiten und Naturalzinsungen aufgezeichnet, die sich auf die Orte Stein, Mannsburg, Krainburg, Weichselberg, Reifenstein, Gutenwerd, Meichau, Gurkfeld, Moräutsch, Eich, somit auf Städte und Märkte des krainischen Ober- und Unterlandes beziehen. Da das steierische Rentenbuch im Jahre 1267, also lange vor Ottokars Erwerbung von Kärnten, Krain und der Mark fertiggestellt wurde, so muss der Schlüssel zu dieser etwas auffälligen Thatsache darin gesucht werden, dass

---

[1] Der Lein wird nach Gebinden: cehningi (Rat. 122 . . .) gezählt, der zechning der steierischen Taidinge, sieh Schönbach, Index 666.

[2] Z. B. S. 148 vom Gebiete jenseits der Mur 9 Eimer (urnae) und 2 Eimer Zehent-Honig; S. 168: für Honig 30 Den., S. 174: 2 „Redember", S. 178: 10 Eimer „Wasserember", S. 179: 17 Eimer; S. 180: 93 Eimer Honig. Käse: S. 160 aus dem „Erzberg" (aerzt) 1300 Laibe = 1300 Pfennige; im Amte Judenburg von 8 Schwaigen: 1500 Laibe; S. 176: im Leobener Amte 1100 Laibe. — An Fischen lieferte die Berggegend Hinterperge (S. 157) allein 10.060 Stück.

[3] S. 182—183. Vgl. oben S. 351 und 370—371, Anm. 7.

Ottokar im Hinblick auf jene Erbschaft, die der Podiebrader Erbvertrag vom December 1268 vorbereitet, ein Interesse daran hatte, über die Einkünfte dieses Nachbargebietes, und zwar dessen, was vorzugsweise hier sponheimisch war, Ausweise zu erhalten, oder dass der Verfasser des steierischen Rentenbuches diese Angaben zur vergleichsweisen Abschätzung in seine Arbeit einfügte. Denn für eine 1267 kauf- oder pfandweise Erwerbung jener Krainer Herrschaften, was allerdings die nächstliegende Erklärung darböte, liegt keinerlei Anhaltspunkt vor. Anderseits läßt sich bei diesen Örtlichkeiten keinerlei Halt für die Annahme gewinnen, dass König Ottokar etwa auf die Freisinger Lehen der Babenberger in Unterkrain von 1229, oder auf die von der Heirat des letzten Babenbergers mit Agnes von Andechs-Meran (in zweiter Ehe Herzogin von Kärnten) herrührende Mitgift in Oberkrain die Hand zu legen Gelegenheit gefunden hätte.

Gutenwerd (eines der Freisinger Lehensgüter der Babenberger von 1229 in Unterkrain) erscheint 1265 im Besitze des Bisthums; alle übrigen Orte im Rentenbuche haben mit jenen muthmaßlichen Ansprüchen nichts gemein und lagen damals in anderer Hand; Gurkfeld an der Save war salzburgisch, Meihau (Michowe) bei Rudolfswörth freisingisch; Mannsburg (Mengolsperch), Krainburg, Stein, gleichwie Weichselberg (Weiselberg) besaß Ulrich III. von Kärnten, und das gleiche hat wohl auch von Eich und Moräutsch (Morawitz) als Pfarren zu gelten, wenn sie überhaupt in Oberkrain zu suchen sind.[1] Reifenstein läßt sich nicht in Krain, wohl aber in Untersteier bei Reicheneck nachweisen.[2]

In diesem nebenläufigen Verzeichnis begegnen uns einerseits die Huben-Ritter (milites, qui habent mansos) mit der Abgabe von Sperbern und Habichten (nisos et accipitres), anderseits die zinsenden Küchenknechte (focarii) und Bäcker neben den Jägern, Holzknechten (ligniferi) und Küchenknechten mit 29 Huben in zwei Pfarren.[3]

Bevor wir jedoch vom Helwich'schen Renten- oder Hubbuche scheiden, erscheint es nothwendig, zweierlei daraus hervorzuheben: den landesfürstlichen Beamtenstaat und seine Besoldung.

Dieser Beamtenstaat gliedert sich nach den Ämtern, Landgerichten, Stadtgerichten, nach Münz-, Maut- (Zoll-), Forst-, Bergwerks- und Salinenbeständen, was alles dem System der Inbestandgebung oder Verpachtung, in Einzelfällen auch der Belehnung (infeodatio) unterliegt.

---

[1] Sieh die Urkundenbelege in Schumys Urkundenbuch von Krain, II.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, 386.

[3] Aich et Morawitz.

Die Amtsvorsteher (officiales), denen im Unterlande z. B. die Inhaber der Schöffenämter (schephones) untergeordnet erscheinen, mit ihren Unterbeamten (darunter die Zehentner oder decimatores),[1] sodann die Verwalter, beziehungsweise Inhaber der Landgerichte (judicia provincialia), mit ihren Gerichtsdienern oder Häschern (precones), die Stadtrichter mit den gleichen Dienstorganen, die Münzmeister, Mautner oder Zöllner, Forstmeister, Bergwerks- und Salinenvorstände mit ihren Leuten, anderseits die Burgenhüter oder Castellane mit der betreffenden Mannschaft, mit Wächtern und Thorwärtern (vigiles et ianitores), denen die Thorschließer oder Schlüssler (clavigeri) der landesfürstlichen Städte zur Seite stehen, bilden das Räderwerk der landesfürstlichen Verwaltung.

Einer festgesetzten Jahresbesoldung in Geld begegnen wir nur bei dem Landeshauptmanne, also bei dem höchsten Landesbeamten. Das Grazer Marschallamt[2] erscheint mit dem „Marchfutter“, das ist Haferlieferung, von 14 Pfarrbezirken ausgestattet, hat wohl aber nichts mit dem Landesmarschall gemein, wie oben bereits gesagt worden. Der Truchsess ist an Naturalbezüge gewiesen, und das System der Verpachtung erklärt es auch, dass der Inhaber der Ämter, Gerichte u. s. w. einerseits für die Bestandsumme oder das Pachtgeld, anderseits für Sold und Nahrung seiner Leute aufzukommen hatte, und dass hiebei die Naturalbezüge eine Hauptrolle spielten. Ebenso musste wohl der Castellan von dem der Burg ausgeworfenen Jahresgelde und zugehörigen Naturalzinsungen den eigenen Lebensunterhalt und den der Seinigen bestreiten.

Und noch eines möge hier zur Sprache kommen. Unwillkürlich drängt es uns, einen Seitenblick auf die landesfürstlichen Finanzverhältnisse des Schwesterlandes Österreich zu werfen,[3] da wir hiefür in den einander ergänzenden Quellen, im sogenannten Ottokarischen Rationarium und im Rentenbuch aus der ersten Habsburgerzeit, willkommene Auskünfte, allerdings nur nach einer Seite hin, was die Einnahmen des Landesherrn betrifft, erhalten. Auch dort, und zwar bei den Gerichten

---

[1] Vgl. S. 166: Judex et decimatores.

[2] Der Ausdruck de officio marscalcatus in Graetz (188) legt nahe, dass man es hier nicht mit dem „Landmarschall“, sondern vielleicht schon mit dem Hofmarschall-Amte mit Graz als Sitz zu thun habe. Doch fehlen hiefür anderweitige unzweifelhafte Belege. Jedenfalls ist es aber ein Amt für landesfürstliche Einnahmen und in dieser Richtung wahrscheinlich identisch mit dem Marchfutteramte.

[3] Vgl. oben Anmerkung 5, Die Liter. Angaben, und Lorenz, Deutsche Geschichte, I 365 ff.

(indicia), ist das System der Inbestandgebung oder Verpachtung das herrschende.[1] Die Summen sind allerdings ungleich höher als in der Steiermark und beweisen, was insbesondere Handel und Wandel am Donauufer bewirkten.

So wird der „Geld-Umlauf" (cursus monetae) der Wiener, Neustädter und Ennser Münzung und Geldumwechslung bei Friedenszeiten auf mehr denn 14.000 Pfd. Pf. fürs Jahr veranschlagt. Die Jahreserträgnisse der Mauten und Zölle bewegen sich zwischen 5000 und 200 Pfund; die der Gerichte zwischen 1000 und 20 Pfund. So ergaben sich, abgesehen von dem Münzumlaufe, für dessen Reinerträgnis oder den sogenannten Kammergewinn (lucrum camerae) keinerlei bestimmte Angaben vorliegen,[2] bloß aus den österr. Mauten und Zollstätten 8190 und aus den Gerichten 6315, im ganzen somit 14.505 Pfd. Pf. = 21.757 Zahlmark Silber, denen gegenüber die im steiermärkischen Rentenbuche angeführten Gesammteinkünfte von 7334 (richtiger 7589) Zahl- oder Rechnungsmark Silber oder 4890 (richtiger 5060) Pfund W. Pf. gewiss nicht ebenbürtig gegenüberstehen, da darin auch die Gelderträgnisse der Ämter (officia) enthalten sind, von denen das habsburgische Rationarium Österreichs im allgemeinen Ausweise ganz absieht.[3]

Indem wir von unserem steierischen Rentenbuche hier Abschied nehmen und mit dessen reichhaltigen Angaben noch weiterhin und allzumal noch im vorletzten Abschnitte, der der Bauernschaft dieses Zeitraumes zugedacht ist, zusammentreffen werden, erübrigt uns noch die Ergänzung seiner Angaben durch das, was die Urkunden der Jahre 1246—1283 bieten, und zwar für die landesfürstlichen Gefälle und verwandte Einnahmsquellen, die wir im Gegensatze zu diesen directe Steuern nennen.

Was zunächst die Münze betrifft, so haben wir im Rentenbuche Helwichs den Jahresertrag der hierzulande maßgebenden Grazer Münzstätte auf 350 Mark als Kammergewinn von der Münzumwechslung

---

[1] Rauch, S. 8 ff.

[2] Lorenz, I 377 veranschlagt den Kammergewinn aus der Münzumwechslung oder Verrufung auf 10 %, und die ausgewiesene Einnahme von Münzregal, Maut und Gericht in Österreich auf 19.115 Pfund Pfennig, „was ziemlich genau 229.380 österreichischen Neugulden entspreche".

[3] Diese Natural- und Geldzinse werden nur specialisiert und bilden selbstverständlich den Haupttheil des Rat. Austriae von 5—105 unter der Überschrift: Hic notantur prouentus urborum secundum quod soluere consueuerunt tempore Ducum Liupoldi et Friderici (1198—1246) . . .

oder Erneuerung (renovatio monetae) angesetzt, ohne irgend welchen bestimmten Anhaltspunkt für die Münzprägungsziffer oder das, was im Rationarium Austriae der Münz-Umlauf (cursus monetae) heißt, zu gewinnen.

Überhaupt fließen die Daten zur Geschichte des steierischen Münzregales in diesem Zeitraume nicht reichlicher als in der vorausgehenden Epoche, die uns wenigstens für die Jahre 1222—1230 den bemerkenswerten Vertrag zwischen Herzog Leopold VI. und dem Salzburger Erzbischofe Eberhard II. im Sinne einer gemeinsamen Münzung in der Stadt des genannten Kirchenfürsten, Pettau, bescherte.[1] Ein eigentlich steierisch-landesfürstliches Gepräge außer diesen „Pettauer" Pfennigen läſst sich für die Zeit vor 1246 ebensowenig als ein „Babenberger"-Pfennig mit Sicherheit nachweisen.[2] Mit Ottokar II. erst treffen wir auf die Hohl- oder Blechmünzen, „Bracteaten", Österreichs mit dem Bindenschilde und solche der Steiermark von gleicher Prägung, größerem, aber dünnerem Blech und flacherem Stempelschnitte und mit dem Panterthier als Landeswappen.[3] Die Grazer Silbermark als Gewichtsmark, an Wert und Gewicht der Salzburger nahekommend, dürfte sich beiläufig auf $^{11}/_{12}$ der Wiener Mark oder in Grammen: 257 gegenüber 280 der Wiener Mark gestellt haben.[4]

Im Zeitraume 1246—1283 lassen uns die Urkunden bezüglich überhaupt der Münzung des steierischen Herzogthums im Stiche, wenn wir von der kargen Angabe in der kaiserlichen Vollmacht von 1248 für den staufischen Landeshauptmann Mainhard von Görz[5] absehen, worin der Verpachtung der Münze (locatio monetae) als einer Maßregel gedacht erscheint, die auch für spätere Zeiten das Rentenbuch der Steiermark bezeugt.

---

[1] Luschin in der Numismatischen Zeitschrift 1870 „Über die Pettau-Friesacher Gepräge". Diesen Ausführungen und Belegen gegenüber lasse ich meinen S. 132 ausgesprochenen Zweifel fallen.

[2] Luschin, Zur österr. Münzkunde des 13. und 14. Jahrhunderts, S. 286.

[3] A. a. O., 260—261.

[4] Luschin in der Numismatischen Zeitschrift 1869, „Österr. Münzwerte des 13. und 14. Jahrhunderts" und „Münzgeschichtliche Vorstudien" im österr. Gesch.-Arch., 46. Bd., S. 256. — Seine Berechnung aus dem Verhältnisse von 2400 Pfund Wiener Pfennige zu 1600 Mark Silber (vom Jahre 1282) = 1 Pfund = $^2/_3$ Mark (1 Mark = $^3/_4$ Pfund) stimmt im wesentlichen mit der Hubers im österr. Gesch.-Arch., 44. Bd., S. 518 f., zusammen. Das Verhältnis der Salzburger bezw. Grazer Mark Silber zur Wiener stellt Luschin in den „Münzgeschichtl. Vorstudien", S. 256, auf 11:12. Vgl. die gründliche und detailreiche Arbeit von Steinherz, „Die Einhebung der Lyoner Zehnten im Erzbisthum Salzburg", Mitth. 1898, S. 1 ff., insbesondere S. 36 f.

[5] Anhang Nr. 7.

Wenngleich nun auch der mittelalterliche Rechtsgrundsatz, „der Pfennig gelte dort, wo er geschlagen werde“, einerseits das landesfürstliche Recht der Umwechslung oder der „Verrufung“ der Münze, andererseits den Bestand einer „Landesmünze“, der Grazer Silberpfennig-Prägung, außer Frage stellt, so müssen wir selbstverständlich im Geldumlaufe oder Geldverkehre unseres Landes eine namhafte Rolle auch der Münze des österreichischen Nachbarlandes, und zwar dem Wiener Pfennige, zuweisen, da dies nicht nur durch das Geschäftsleben, sondern auch durch den immer wiederkehrenden Herrschaftsverband beider Provinzen bedingt erscheint. Auch im Rentenbuche der Steiermark begegneten wir der Geltung des Wiener Pfenniges in unserem Lande,[1] und die Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1277[2] zeigt am besten, welche tonangebende Stellung das Wiener Münzhaus und seine Hausgenossen als privilegiertes Consortium einnahmen, ohne dass wir für die Verhältnisse der Grazer Münzstätte irgendwelche nähere Schlussfolgerung daraus abzuleiten vermögen.

Besser sind wir in den Urkunden mit Angaben über das Maut-Regal hierzulande bedacht.

Zunächst erscheint es angemessen, dem damaligen Straßenwesen[3] des Landes mit Bezug auf die bezüglichen landesfürstlichen Mautstätten unser Augenmerk zuzuwenden.

Zwischen Graz und Marburg als solchen verlief eine Hauptstraße, die von hier aus an der Drau als „Königsweg“ (via regia)[4] nach Kärnten lief und in Hohenmauten (Mutenberg) bei Saldenhofen die Grenzmaut erkennen lässt. Von Leibnitz aus, an welchem diese, die Graz-Marburger, „Landstraße“ vorbeilief,[5] zog ein alter Verkehrsweg in das

---

[1] Luschin, Österr. R.-G., 203.

[2] 1277, Juli 16., Wien. König Rudolf I. verleiht der Wiener Münzgenossenschaft (monetarii Wyennenses, qui „hausgenossen“ dicuntur) bestimmte Rechte und Freiheiten auf Grundlage der ihnen von Herzogen Leopold (VI.) und Friedrich (II.) einst verliehenen Gerechtsamen.

Darin findet sich die Stelle: Item si dominus terre denarios uno simplici ferro cudi decreverit innovandos Wyennenses (i. e. denarios) in Nova civitate et in Anaso, eos tantum consortum diligentia volumus custodiri, nulloque locorum per totam terram Austrie nisi in Wyenna, que principalis et capitalis est eiusdem terre civitas, monetam volumus innovari ... Karajan in Chmels, Österr. Geschichte, f. I 467. Luschin, Numism. Zeitschrift, 1877, 9. 180 und Wiener Pfennige; Tomaschek, Wiener Rechtsg., II 212; Dopsch und Schwind, 112, Nr. 55.

[3] Sieh die belehrende Zusammenstellung unter dem Schlagworte „Straßen“ in Zahns Ortsnamenbuch, 451—452.

[4] Via regia, 1278.

[5] Strata publica, 1219.

Sulm- und Laßnitzthal,[1] anderseits über die Radl, hinter Eibiswald[2] gegen Mahrenberg und Hohenmauten, für welches allein wir eine landesfürstliche Maut nachweisen können, während anderseits eine Straßenverbindung zwischen Marburg und Pettau und zwischen letzterem Mautorte und Windisch-Feistritz auch als Weg gegen Kärnten bestand.[3]

Von Graz aus folgen wir über den landesfürstlichen Mautort Wilfersdorf bei Gleisdorf dem Verkehrswege bis an die Grenzstadt und Mautstätte Fürstenfeld im östlichen Mittelsteier, dessen nördlichster Hauptort, ohne dass eine landesfürstliche Maut hier beurkundet ist, Hartberg, an der uralten „ungarischen Straße“ lag.[4] Ins westliche Mittelland lief ein „Grazer Weg“[5] über Söding und Voitsberg, mit landesfürstlicher Maut, der gewiss auch damals schon über Köflach zum Saumwege der Pakk sich fortsetzte.[6]

Von Graz ins Oberland zog der Heerweg über den Mautort Deutsch-Feistritz am rechten oder westlichen Murufer weiter gegen Adriach und von hier nach Bruck an der Mur, und weiterhin die „öffentliche Straße“ durchs Mürzthal[7] bis Mürzzuschlag, um von dort den Semering[8] zu überschreiten. Auffallend genug finden wir von Bruck bis hieher keine landesfürstliche Maut beurkundet, was offenbar am besten dafür spricht, dass die Semeringerstraße für den Warenverkehr mehr die Bedeutung eines Saumweges hatte, wenn sie auch 1360 „strass ober den perg Semernikch“ heißt, und dass die Maut des Landesfürsten beim Übergang aus dem Mürz- ins Murthal (Bruck) eingerichtet blieb, weil erst hier der maßgebende Knotenpunkt des Verkehres nach Kärnten hin lag.

Von Mürzzuschlag lief eine Straße nach Neuberg und ein gewiss vielbegangener Saumweg über die Landesgrenze gegen Lilienfeld, den

[1] Schon 1178 angeführt.

[2] 1170 S. Maria sub confinio montis Raedelach (Radel) gen. Zahn, Ortsnamenbuch, 168.

[3] Obschon erst 1377 auftauchend, muss sie doch früher bestanden haben, allerdings in ihrem weiteren Verlaufe über Gonobitz und Weitenstein hinaus gegen Windisch-Graz nicht mehr auf dem Boden des eigentlichen Herzogthums Steier im damaligen Sinne.

[4] Strata hungarica, 1128.

[5] Via Grecensis, 1222.

[6] An der Straßen in der Pakk, 1400.

[7] Strata publica, 1321.

[8] Sieh die Stiftungsurkunde des Spitals am Semering oder „Zerwalde“ von 1160 (St. UB., I 394 f.) und die Urkunde von 1220 (II 254 f.). In jener wird die Straße noch als Saumweg oder Steig (semita) bezeichnet und in der Einleitung gesagt, statuimus peregrinorum et pauperum per terram nostram iter agentium levigare inopiam eo maxime in loco, quo et maximam perpeti possunt itineris

beispielsweise 1270 König Ottokar dem über den Semering vorzog, um dem Hinterhalte der Ungarn alldort (wohl bei Schottwien) zu entgehen.[1]

Von Bruck an der Mur begleitete der Fahrweg den Fluss gegen Leoben, als nächstem landesfürstlichen Mautort, woselbst die „öffentliche Straße[2] über Trofajach zum Erzberg" (Vordernberg—Eisenerz) und eine zweite von St. Michael durchs Paltenthal zur Rottenmanner Hauptmaut absteigend ausmündeten. Von Leoben lief die Landstraße über den Mautort Knittelfeld nach Judenburg und von da zu der Grazlup-Neumarkter Grenzmaut.

Jedenfalls überwog an Bedeutung für den Warenverkehr die „nasse" Straße den „trockenen Weg", der Fluss die Landstraße. Das muss vor allem von der Mur gelten.

Ebenso dürfen wir uns das Murthal durch Nebenstraßen mit den Seitengräben verbunden denken. Die wichtigste zog von Judenburg über Pöls nach dem Bergorte Zeiring.[3]

Das Ennsthal bot einerseits die zur Mandling verlaufende Straße, anderseits von Irdning bis Neuhaus (Trautenfels) den Verkehrsweg zur Saline Aussee und ferner die besonders wichtige Passverbindung über den Pyrhn: von Liezen nach Spital am Pyhrn und nach Windisch-Garsten.

Gleichfalls müssen wir an einen der Semeringstraße an Befahrung mindestens ebenbürtigen Weg am nördlichen Gehänge des Wechsels nach Westungarn hin und gegen Wiener-Neustadt denken.

Außer den im Rationarium angeführten Mautstätten dieses Zeitraumes finden wir eine solche vor Zeiring, im Dorfe Katzling (Chäzlegeren), beurkundet, welche 1279 König Rudolf an Otto von Liechtenstein für 400 Mark, und zwar so, wie sie sein Ohm, Dietmar von Offenberg,[4] inne hatte, vergabt, eine Angabe, die wohl den Schluss erlaubt, dass Helwig 1267 sicherlich nicht alle landesfürstlichen Mauten der damaligen Steiermark, wenn auch die wichtigsten, verzeichnet.

Die meisten, das Mautgefälle unserer Epoche betreffenden Urkunden drehen sich um die bezügliche Freiheit der Klöster im allgemeinen oder im besonderen. Von allgemeiner Art, aber mit Hervorhebung des Salz- und Lebensmittelbedarfes, so auch des Weines, erscheint die Maut-

---

molestiam. In der zweiten ist S. 255 von der Umwandlung der semita publica in eine via (Straße) durch die Gründung des Hospiz die Rede (ut ibi latronum spelunca cessaret).

[1] Steier. Reim-Chronik, Cap. 91, Seem. A. 142, V. 10.750—10.759.

[2] Strata publica, 1258.

[3] Die rechte und gewöhnliche strass, 1368.

[4] Anhang Nr. 202.

(und Zoll-)Freiheit, (1257 beziehungsweise 1279) ertheilt dem Spital am Pyrhn für den Verkehrsweg hüben und drüben,[1] für Göß (1258),[2] Reun (1259),[3] Seckau (1277),[4] auf Grundlage älterer Gnadenbriefe u. s. w.

Ein Beispiel für die Errichtung einer Privatmaut mit landesfürstlicher Bewilligung bietet die königliche Urkunde von 1277 für das Stift Admont, wonach das Kloster eine Brücke zu „Weissenbach" errichten und eine Mautgebür erheben dürfe. Ein solches Mautrecht besaß auch das Kloster Stainz.[5] Als Theilhaber an der sehr einträglichen Rottenmanner Maut erscheint das Salzburger Erzstift.[6]

Indem wir das Gerichtsregale (iudicium) als aus der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit fließendes Gefälle, und zwar vorzugsweise als Bezug von Strafgeldern, Geldbußen, nur kurz berühren und darin einerseits ein Einkommen der landesfürstlichen Kammer, anderseits der Gerichtsbeamten höheren und niederen Ranges erblicken müssen, sei zunächst des landesfürstlichen, und zwar grundherrlichen, Weinberg-Rechtes (ius montis, montanum) gedacht, das mit dem „Bergrecht" und der daraus fließenden Weinzinsungen, also mit dem „Wein-Bergrechte", nur den Namen theilt.[7]

Für das Bergregale, das den Bau auf Erze und Salz in sich schließt, haben wir in der landesfürstlichen Verwaltung Bergmeister als Vorstände anzunehmen, und zwar an den im Rentenbuche von 1267 angeführten Orten: „Erzberg" (Eisenerz), Zeiring, Aussee oder „im Ennsthal",[8] wenn wir beides identificieren, da es sonst wohl Schwierig-

---

[1] Anhang Nr. 54 (2, 3); 207.

[2] Anhang Nr. 57. Bezügliche Weisung an die Mautner in Rottenmann.

[3] Anhang Nr. 59.

[4] Anhang Nr. 173 (2).

[5] Anhang Nr. 165 und 172.

[6] Anhang Nr. 184 (2), 200 zum Jahre 1278.

[7] In Graz bestand laut Rat. St., 161 ein solches landesfürstl. Weinberg-Amt, dem ein magister montium in der Person Ulrichs von Wolfsberg vorstand. Dass es sich hier nur um Weinberge handelt, beweist, dass unmittelbar darauf als Einkünfte „de iure montano", d. i. aus dem Weinbergrechte die Weingiebigkeiten in Eimern (urnae) verzeichnet erscheinen.

[8] Die „Salina im Ennsthal" (S. 182) und die in Aussee scheinen allerdings auseinandergehalten werden zu müssen, da letztere an anderer Stelle (S. 116) als „Salina in Aussee" angeführt erscheint. Da jedoch der Ort einer Saline im Ennsthal nicht angeführt wird, wenn wir nicht an Hall bei Admont denken wollen, Aussee territorial doch zum Ennsthalgebiete gehört, und anderseits die von jener Salina in Enstal angegebene Rente von 1200 Mark mit der bei der Ausseer Saline verzeichneten Summe von 1200 Mark stimmt, so dürften beide als identisch angenommen werden können. Vgl. das oben, S. 369, Gesagte.

keiten machen würde, den Salinenort im eigentlichen Ennsthale ausfindig zu machen.

Die Ausübung dieses Regales erhellt anderseits aus den Gnadengaben an Klöster, so bezüglich des Salzbezuges z. B. an Reun,[1] anderseits aus landesfürstlichen Freiheitsbriefen, die einer solchen geistlichen Commune das Recht einräumen, auf ihrem Grund und Boden Metalle oder Salz zu gewinnen, wie dies beispielsweise dem Stifte Seckau eingeräumt erscheint.[2]

Zwischen dem Kloster St. Lambrecht, dessen Salzrecht oder Salinenausbeute im Rechtsstreite mit Wikhard von Rabenstein auch eine Rolle spielt und dem Kloster vom Landrichter und Könige (1270) gesichert wurde und den landesfürstlichen Salinenbeamten[3] gab es 1278 Streit um eine Salzquelle in Maria-Zell. Dies trifft mit einer allgemeinen Erscheinung zusammen, wonach die privilegierten Salzgewerken, denn als solche haben wir auch die landesfürstlichen Salinarii oder „Hallinger" anzusehen, jeder Anlage neuer Salzbrunnen oder Salinen oder der Erweiterung schon bestehender entgegen waren, was natürlich auch dem landesfürstlichen Salzregale zugute kam.

Für das Forstregale spricht zunächst der Bestand landesfürstlicher Forstämter, wie ein solches vielleicht für Leoben nach der allerdings unklaren Angabe des Rentenbuches anzunehmen ist,[4] anderseits, soweit es landesfürstliches Eigen gab, die Verwaltung der Baumwaldungen durch die schon in den früheren Zeiten auftauchenden landesfürstlichen „Waldmeister" oder „Förster" und „Jäger".[5] — Ein besonders charakteristisches Beispiel für das bezügliche Rechtsverhältnis zwischen dem Landesfürsten und einem Kloster als Grundherrn ergibt sich aus dem Freiheitsbriefe von 1277 für das im Gaflenzer Grenzgebiete begüterte Kloster Steier-Garsten.[6] Auch muss die Ausübung des sogenannten „Forst- und Jäger-

[1] Anhang Nr. 33, 67 (7), 150.

[2] Anhang Nr. 178.

[3] Anhang Nr. 111 (1). Otto und Rupoto von Aussee und Konrad dem salinarius von Zell (= Maria-Zell). Wulfing von Stubenberg entschied den Streit zu Gunsten des Klosters. Muchar, V 411. Vgl. Inama-Sternegg, Abhandlung über die Verfassungs-Gesch. der deutschen Salinen im Mittelalter S. 600—602.

[4] S. 160. Allerdings heißt es hier bloß „In Vorstampt" ohne jede weitere Angabe und dann folgt „in Aerzt" = Erzberg. Da jedoch die zum Amte Leoben gehörenden Bezüge vorangehen, anderseits kein Ortsname dieses Schlages auffindbar ist, so dürfte diese Wahrscheinlichkeit vorliegen.

[5] Vgl. die Traungauer Epoche und die nächste Anmerkung.

[6] Anhang Nr. 191. Rat. St., Dominus Ortolfus detinet duos munsos in *foresto* quibus se dicit infeodatus a domino meo (rege). Das sind also landesfürstl. Forsthuben-Lehen. Vgl. auch oben Anm. 5 und Rat., S. 119: Item in

rechtes" als Abgabe der Domänial-Unterthanen an die landesfürstlichen Förster und Jäger damit in Verbindung gebracht werden.[1]

Auf gleicher Linie steht der landesfürstliche Fischbann, zu dem wir auch die Biberhege und -Jagd stellen wollen.[2]

Dass wir endlich auch bei dem zahlreichen Bestande von Judengemeinden in den landesfürstlichen Städten die Ausübung des sogenannten Judenregales, das ist des Rechtes, Juden als Knechte der herzoglichen Kammer (servi camerae) zu beherbergen, für die Steiermark so gut wie für Österreich voraussetzen müssen, ist selbstverständlich, ohne dass wir dafür in unserem Zeitraum ausdrückliche Belege fänden.

Für die Steuer im Sinne einer außerordentlichen, allgemeinen Auflage, die nach wechselnden Grundsätzen oder Gesichtspunkten umgelegt wurde, haben wir nur aus den Anfängen der Habsburgerzeit, und zwar aus den Jahren 1276—1277 als sogenannte „Königssteuer" oder als „Hilfsgeld", wofür die Landeskirchen herangezogen wurden, urkundliche Nachweise,[3] obschon wir die Erhebung solcher Auflagen für Kriegszwecke, insbesondere auch in den Zeiten ungarischer und böhmischer Fremdherrschaft, voraussetzen müssen.

Sonst müssen wir die „Steuer", welche Bezeichnung nur einmal im Rentenbuche vom Jahre 1267, beim Amte Birkfeld, vorkommt,[4] zu den grundherrlichen Einnahmen des Landesfürsten stellen und darin dasselbe finden, was wir bereits als Geldabgaben oder Zinse von den Domänen kennen lernten.[5] Auch die Stadt-Steuer gehört dazu, insofern sie ein Jahreszins an den Landesfürsten als Grundherrn seiner Städte war, den wir allerdings für unsern Zeitraum aus dem Urkundenbestande ebensowenig als aus dem Rationarium ausgiebiger belegen können, da hier nur von Gericht und Maut in den Städten als

---

Vbelpach (Übelbach) 10 predia, que uocantur „walthube". Eine solche huba silvae (Wald- oder Forsthube) wird 1165 in der Urkunde für Admont (St. UB., I 460) angeführt.

[1] Luschin, Österr. R.-G., 206.

[2] In der Stiftungsurkunde St. Lambrechts von 1103 (St. UB., I 112) werden die Biber (castores) dem Kloster zugesprochen, 1149 (S. 294) von König Konrad III. demselben der Fluss Lainach cum piscationibus et castorum venationibus als Schenkung erneuert. Das Piberthal führt daher auch von diesem kostbaren Nager den Namen.

[3] Anhang Nr. 164, 182.

[4] Rat. St., 116.

[5] In der königlichen Urkunde für Reun (sieh Anhang Nr. 65) heißt es: Enthebung von allem „Bann" und allen Forderungen (exactiones), so man „Steuras" nennt.

Einnahmsquellen des Herzogs die Rede ist, oder nur das örtliche Gesammteinkommen verbucht erscheint.[1] Andeutungen fehlen allerdings nicht ganz.[2]

Schließlich sei noch bemerkt, dass wir für das sogenannte Geleitregale (ius conductus), das ist für das Recht des Landesfürsten, innerhalb seines Gebietes für den Schutz oder das Geleite reisender Fremden, so z. B. der Kaufleute, gegen Entgelt einzutreten,[3] keine Belege bieten können, dasselbe jedoch immerhin als auch dem steierischen Herzoge zustehend annehmen müssen.

7. Landesfürstliches Gerichtswesen.

Wenn wir der Verwaltung des Rechtes im Lande die landesfürstliche Gesetzgebung in Rechtssachen voranstellen, so bietet uns dieser Zeitraum in seinem Schlusstheile — aus den ersten Monaten der habsburgischen Reichsverwesung — ein wichtiges Denkmal, das Landfriedensgesetz König Rudolfs vom 3. December 1276,[4] „mit Rath der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freiherren und Ministerialen der Länder Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain" erlassen und für diese der Herrschaft des Böhmenkönigs entwundenen Länder mit fünfjähriger Geltung bestimmt; allerdings keine landesfürstliche Satzung im engsten Sinne des Wortes, da sie vom deutschen Reichsoberhaupte ausgeht, immerhin aber landesfürstlich im weiteren Begriffe und nach ihrem Zwecke.

Diese Satzung begegnet einem dringenden Bedürfnis und zeigt sich inhaltlich dem österreichischen Landrechte und ebenso dem Landfrieden Ottokars II. verwandt, den der Přemyslide als Herzog von Österreich um 1251 — zu Beginn seiner Herrschaft — an der Donau „mit zwölf Herren aus dem Lande" berathen ließ und in Kraft setzte.[5]

---

[1] Das ist zunächst in der allgemeinen Übersicht Rat. St., 114—116, der Fall. Aber auch aus dem Nachtragsverzeichnisse, S. 182, lässt sich bei den Posten: de Liuben 500 m., de Judenburch 200 m., de Voitsperch 800 m., de „Netgesprech" (statt Radkerspurch) 80 m., de Vurstenvelde 100 m., de Hartperch et Fridberch 100 m. nicht leicht an eine Stadtsteuer, sondern nur an das örtliche Amts- oder Gesammterträgnis denken.

[2] Rat. St., 126. Item in Lutenberch in foro sunt CL aree preter II et quelibet solvit XL denarios. Der Markt Luttenberg zinste also jährlich von seinen 152 Hofstätten je 40 Pfennige.

[3] Vgl. Werunsky, R.-G. Österr., 120.

[4] Sieh Anhang Nr. 162.

[5] Sieh Archiv für österr. Geschichte, I 59 (undatiert). Vgl. Luschin, Gerichts-Verfassung Österreichs, 62, und Österr. R.-G., 166, Werke, die auch sonst für diesen

1. Zunächst behält sich der deutsche König das Recht vor, über alle Schädigungen, welche sich vom Feste der Geburt Johannes d. T. (24. Juni) — die Zeit der Anfänge des Reichskrieges wider Ottokar II. — bis zum 6. December 1276 ereigneten, selbst zu urtheilen und den Ersatz zu bestimmen. Sodann wird den Richtern (des Landes) anheim gegeben, über die Schäden, welche sich die „Diener", das ist Ministerialen und Amtsleute Ottokars II. und König Rudolfs, gegenseitig zugefügt, „nach der Rechtsgewohnheit des Landes" zu richten. Gleiches gilt in Hinsicht der an Klöstern, Witwen, Waisen und Spitälern verübten Unbilden, unbeschadet des friedlichen Ausgleiches zwischen beiden Theilen, den der Richter nach Thunlichkeit zu fördern habe.

2. Bei jedem Klagfalle hat die Vorladung vor dem betreffenden Richter schriftlich zu geschehen und der Vorgeladene hat dafür dem Schreiber (notarius) vier Pfennige zu entrichten.[1] Die Ableugnung, vorgeladen worden zu sein, kann nur kraft eines Eidschwurs gelten, sonst ist die Vorladung als geschehen anzusehen.

3. Das vor dem Richter und nach Rechtsbrauch Entschiedene soll Rechtskraft haben; was jedoch durch Gewalt, Schrecken und Bedrückung seitens des Böhmenköniges, der Vornehmen des Landes (Landherren) oder der Statthalter des Erstgenannten bewerkstelligt wurde, sei kraftlos und nichtig, und der frühere Zustand soll nach Recht und Gewohnheit des Landes wieder platzgreifen.

4. Wer zur Zeit, da es kein Gericht im Lande gab, die Verfolgung oder Erlangung seines Rechtes unterließ, dem soll der Ablauf der Zeit und die Verjährung beim Nachsuchen seines Rechtes keinen Schaden bringen.

5. Wer einen vom Richter gesetzmäßig eines Verbrechens Überwiesenen wissentlich in sein Haus aufnimmt und sich nicht eidlich von solcher Schuld reinigen kann, hat an Stelle des Schuldigen dem Kläger Genugthuung zu leisten, den Verbrecher auszufolgen und dem Richter nach Rechtsgewohnheit des Landes die Buße zu leisten.

6. Niemand dürfe Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Pröpste und andere Kirchenvorsteher, Grafen, Freiherren, Landesministerialen und wen immer sonst hindern, mit ihren Vasallen, Eigenleuten und anderen

---

Abschnitt mit Nutzen eingesehen wurden, gleichwie Bischoff-Schönbachs Steier. Taidinge, Bischoffs Ausgabe des Steier. Landrechtes und einzelne Aufsätze, Hasenöhrls Abhandlung über die „Marken" und Felicettis h. topogr. Beiträge und Abhandlungen.

[1] Vgl. Österr. Landrecht (Fassung von 1237), A. v. Dopsch-Schwind (a. a. O., S. 55 ff.), § 70 (S. 78), über den „schreiber" des Landesherrn, „an des richter seiten . . ."

Unterthanen in einer vernunftgemäßen und ihnen zuträglichen Weise zu verfahren.

7. Auch soll niemand gegen den Willen des rechtmäßigen Grundherrn dessen Eigenleute (alicuius proprios) aufnehmen oder halten, unbeschadet die Rechte, Freiheiten und Privilegien der Städte, Municipien und anderer Genossenschaften, die ihnen als Geschenk der kaiserlichen Gnade oder nach alter, bewährter Gewohnheit durch den Landesfürsten ertheilt wurden. Leugnet ein solcher Aufgenommene nicht, einem Herrn zu gehören, so soll ihn der Aufnehmende entlassen und sofort zurückstellen, sobald er zufolge der Klage seines Herrn von dem Richter zurückverlangt wurde. Im Weigerungsfalle hat der Aufnehmer eine Buße von zehn Pfd. Pf. zu entrichten, dem Richter überdies fünf Pfd. Pf. zu zahlen und letzterer diese Strafgelder einzutreiben. Leugnet aber der Aufgenommene, dem Kläger zu gehören, so soll der Aufnehmer statt des ersteren vor dem betreffenden Richter nach vorgeschriebener Rechtsordnung sich verantworten. In beiden Fällen kann — während der Rechtshandel in Schwebe — der Herr seinen Eigenmann straflos festnehmen und einkerkern. Auch dürfe niemand den Eigenmann eines andern unter dem Rechtstitel eines „Muntman" (titulo, qui dicitur muntman) festhalten und die Auslieferung verweigern, da er sonst dem Herrn fünf Pfund zahlen muss und zu dieser Zahlung und Freigebung des Eigenmannes durch den Richter gezwungen wird.[1]

8. Gegen Todtschläger sollen die Richter erst nach Ablauf eines Jahres — von den nächsten Weihnachten an gerechnet — amtshandeln, und inzwischen dürfen die Thäter sich mit den Geschädigten freundschaftlich vergleichen, sonst möge dem Kläger sein Recht werden.

9. Der König verbietet in bündigster Weise alle ohne Vollmacht seitens des betreffenden Richters statthabenden Pfändungen oder andere Unbilden und ordnet an, dass der Dawiderhandelnde nach Recht und Landesgewohnheit straffällig sei.

10. Vom Reichsoberhaupte werden alle Mauten, Zölle, Fuhren und Wegsperren,[2] welche neuerungsweise zu Wasser und zu Lande errichtet wurden, endgiltig aufgehoben und außer Kraft gesetzt, während

[1] Vgl. das ganz Analoge im österr. Landrecht, a. a. O., S. 66, § 48: Es sol auch niemant dheinen muntman haben, und wer si darüber hat, der sol si lassen, wenn er des ermant wirt von seinem (d. i. des Muntmanns) rechten herrn, oder er mus dem herren geben fünf phund, und sol der richter dem herren das gut intzwingen und sol auch dannoch den muntman ledigen, und in der späteren erweiterten Fassung (von Dopsch der Zeit Ottokars II., 1266, zugeschrieben), S. 104, § 64.

[2] mutas, thelonia, vectigalia et pedagia ...

die früheren, nach alter Landesgewohnheit eingerichteten, weiterhin bestehen sollen. Wer dawiderhandelt, verfällt der Ungnade des Königs und einer nach dessen Einsicht bemessenen Strafe[1]

11. Ebenso darf niemand zum Schaden eines andern innerhalb einer „Rast"[2] eine Burg oder Befestigung errichten, und geschähe dies, so ist den Richtern geboten, sie zu zerstören. Hinwider haben alle jene, welche rechtswidrigerweise und ohne gesetzlichen Grund eine Zerstörung ihrer Festen oder Burgen durch den König von Böhmen oder durch andere erlitten, die freie Befugnis des Wiederaufbaues und der Befestigung, und etwaige von dem genannten Könige oder von anderen erlassenen Verbote der Befestigung von Burgen und Städten erscheinen nunmehr widerrufen. Jene Burgen und Festen aber, welche nach Spruch und Ordnung des Rechtes zerstört wurden, sind keinesfalls oder nur mit besonderer Genehmigung des Königs wieder aufzubauen, da sie sonst von seinen Richtern kraft seines Auftrages zerstört werden sollen.[3]

12. Alle anderen Angelegenheiten[4] sind — gemäß der bis jetzt anerkannten Rechtsgewohnheiten der einzelnen Länder und der Freiheiten und Privilegien der geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen Freiherren, Landesministerialen und anderer — von den hiezu bestellten Richtern nach Recht und Gesetz zu erledigen, was der König bei Vermeidung schwerer Strafe den Landrichtern aufträgt.

13. Diese Landfriedenssatzung (forma praesentis pacis) besteht zu Recht vom Tage ihrer Verlautbarung bis zu Weihnachten und von da ab durch volle fünf Jahre, und niemand genießt des Landfriedens, welcher nicht bis „Epiphania" (1277, 6. Juni) die volle Wahrung desselben beschworen.[5] Ist es aber zweifelhaft, ob einer geschworen, so hat dieser mit einem andern, der es gethan, als Eidhelfer den Nachweis seines Schwures zu liefern.

Fassen wir den Inhalt dieser Landfriedenssatzung näher ins Auge, so zeigen die Hauptpunkte von 1 bis 5 am besten, wie zahlreich die

---

[1] Vgl. Österr. Landrecht, ursprüngliche Fassung, a. a. O., S. 68, § 57 und erweiterte Fassung, S. 102, § 43.

[2] Vgl. Österr. Landrecht, erweiterte Fassung, S. 102, § 39: Wir seczen und gepieten, das iemant (= niemand) dem andern neher pau denn uber ein rast ... So glaubten wir denn auch das „infra leucam", was allerdings auch mit „Meile" (vgl. das französische lieu) = Bannmeile übersetzt werden kann, verdeutschen zu dürfen.

[3] Vgl. Österr. Landrecht, ursprüngliche Fassung, S. 68, § 57 und erweiterte, S. 102, § 43.

[4] Alia omnia ... decidantur.

[5] Nisi qui iuraverit infra epiphaniam domini formam dicte pacis se firmiter servaturum.

Schäden und Gewaltthaten in der Übergangszeit 1275/76, vor und während des Zusammenbruches der böhmischen Fremdherrschaft, waren. Gleiches gilt vom 9. Punkte, während der 8., den „Todschlag" betreffend, beweist, dass man sich angesichts dieses Verbrechens einer gewissen Zurückhaltung im richterlichen Verfahren befleißt und dem außergerichtlichen Vergleiche thunlichst Raum gibt.

Der 6. Punkt wahrt die lehens- und dienstherrlichen Rechte, und im 7. erscheint der Grundherr vor der willkürlichen Übersiedlung seiner Eigenleute, wobei man hauptsächlich an den Grundholden, den Bauer, denken muss, auf fremdem Boden geschützt, wie dies auch der königliche Schirmbrief des Habsburgers Rudolf von 1274 zu Gunsten Salzburgs und anderer Hochstifte bezeugt,[1] dagegen vor allem das privilegienmäße Recht der landesfürstlichen Stadtgemeinden in Hinsicht der, allerdings bedingungsweisen, Aufnahme von Außen-Leuten gewahrt.

Sehr wichtig ist der 10. Punkt, der den alten Bestand der Mauten (und Zölle), Fuhr- und Wegsperren gegenüber allen während der Zeiten der Fremdherrschaft entstandenen diesbezüglichen Vermehrungen oder Neuerungen wieder in Kraft setzen soll. Hier, wie beim 7. Punkte, gewahren wir gewissermaßen ein Zurückgreifen auf den kaiserlichen Freiheitsbrief für unser Land vom Jahre 1237.[2]

Der 11. Punkt betrifft den unbefugten Burgenbau. Es ist dies eine für den Frieden des Landes und den Landesfürsten gleich wichtige Angelegenheit, die in der Thatsache, dass sich 1268—1269 Ottokar II. beeilt hatte, die Burgen der steierischen „Verschwörer" in seine Hände zu bekommen und zu brechen, ihre Beleuchtung von einer anderen Seite erfuhr. Wie man es damit in einzelnen Fällen hielt, beiweist eine das Nachbarland ob der Enns betreffende Urkunde Heinrichs von Volkensdorf, vom 24. Mai 1282 zu Wien ausgestellt, worin derselbe erklärt, er habe die Erlaubnis erhalten, seine zerstörte Feste wieder aufzubauen, aber unter der Bedingung, dass daraus niemandem ein Schaden erwachse, und sei bereit, dem Könige Rudolf und dessen Sohne Albrecht jederzeit treu zu dienen.[3]

Mit Weihnachten 1280/81 lief der fünfjährige Landfriede ab. Da nun derselbe (1281, vor Juni) auf weitere zehn Jahre von den Städten, Rittern und „Knappen" (Knechten) Österreichs angelobt wurde,[4] so sollte

[1] Sieh Anhang Nr. 138 (2).

[2] Sieh oben S. 178 (12., 13. Absatz).

[3] Kurz, Geschichte Österreichs unter Ottokar und Albrecht I., 2, 198. Lichnowski-Birk, Regg., I 718.

[4] Sieh Anhang Nr. 225.

man wohl einen gleichartigen Vorgang in der Steiermark voraussetzen, ohne dass uns jedoch diesfalls eine urkundliche Spur vorliegt.

Wenn wir anderseits im benachbarten Kärntnerlande ein standrechtliches Verfahren („gewissende") gegen Landfriedensstörer eingeleitet finden, wie dies eine von König Rudolf 1279, 8. März, zu Wien beurkundete Weisung,[1] vereinbart „mit Fürsten, Getreuen und besonders mit einigen Ministerialen des Landes, die hiezu berufen wurden", darthut, so lässt sich für unsere Steiermark ein solcher Vorgang ebensowenig nachweisen.

Das Gerichtswesen der Steiermark im allgemeinen ruht auf derselben Grundlage wie in den früheren Zeiträumen,[2] nur verfügen wir über eine reichhaltigere Zeugenschaft der Urkunden für seinen Bestand und seine Thätigkeit.

Die allgemeine Grundlage bildet das grundherrliche Gericht[3] der adeligen und geistlichen Gutsbesitzer, ausgeübt in den herkömmlichen Taidingen oder Gerichtstagen (placita), ganz so, wie es der Landesfürst auf seinen Domänen verwalten lässt.

Während wir für das grundherrliche Gericht der weltlichen Güterinhaber ihren Bauern gegenüber eine reichhaltige, aber — was die Aufzeichnung der herkömmlichen Grundsätze und Gewohnheiten betrifft — erst in späteren Jahrhunderten fließende Quelle an den sogenannten Weisthümern, Dorfrichtern, Banntaidingen u. s. w. besitzen, versorgen uns die Urkunden dieses Zeitraumes hauptsächlich nur mit bezüglichen Freiheitsbriefen und Entscheidungen des Landesfürsten oder seiner Vertreter zu Gunsten der Landeskirche.

Müssen wir annehmen, dass das grundherrliche Gericht im Grundbesitze wurzelt und zu den ihm anhaftenden, wenngleich erworbenen Rechten den Grundholden oder Eigenleuten gegenüber gehört, dagegen

[1] Sieh Anhang Nr. 208.

[2] Vgl. oben S. 82 f., S. 126 f., S. 197 f., S. 215 f.

[3] Vgl. Steierm. Landrecht A. Bischoffs, S. 135, § 141: Ez hat chainerlay, wie edel der ist, chain gericht noch chain zehnt, daz sein aygen sey und § 142: Aller zehnt vnd all gericht sind lehen. Der pan (Gerichtsbann) mag nicht verrer, dann an die dritte hant (gehen), und die Abhandlung Bischoffs in den Beiträgen zur Kunde steier. Geschichtsquellen, 5. Jahrgang, die vor der Ausgabe erschien, S. 54. Dieser Grundsatz, der schon daraus erhellt, dass den geistlichen Körperschaften im Lande als Grundbesitzer durch die landesfürstlichen Privilegien die Eigengerichtsbarkeit oder grundherrliche Jurisdiction ausdrücklich zugesprochen erscheint, gilt noch mehr von der an Adel und Klöster ausnahmsweise verliehenen, erweiterten Gerichtsbarkeit, so vom Rechte des Erkennens auf die Todesstrafe, worauf die Auslieferung des Schuldigen an den Landrichter und der Vollzug der Strafe durch diesen stattfand.

alles ausschließt, was der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Landgerichten vorbehalten bleibt, so erwirbt auch die Kirche als Grundherr die Gerichtsbarkeit über die Holden oder Eigenleute. Da aber die kirchlichen Güterbestände im Lande verschiedener Art waren, die Gunst der Machthaber die gerichtlichen Exemtionen der Kirche förderte, anderseits der Landesfürst Schutzvogt der Kirche im Lande ist und diese Schutzvogtei namentlich den Landklöstern gegenüber ausübt, so ergeben sich diesfalls besondere Verhältnisse, die wir nun ins Auge fassen müssen.

Vor allem ist dieses Verhältnis bei den im Lande begüterten Hochstiften Salzburg, Freising und Gurk zu untersuchen.

Die Metropole Salzburg wird 1278 im Besitze der vollen, das ist hohen und niedern, Gerichtsbarkeit in allen Bezirken und Gütern anerkannt, besitzt somit den Gerichtsbann in Civil- und Criminalfällen, das Strafrecht über Verbrecher und den Blutbann, die „Gewalt des Schwertes", die allerdings der Erzbischof „zufolge seines Amtes und seiner Würde" nicht selbst handhaben kann, sondern durch andere auszuüben hat. Überdies gebiete der König, dass der Erzbischof, sobald durch gerechtes und allgemeines Urtheil jedwedes Vorrecht, Adelsrang und Würde aberkannt seien, die Übelthäter nach Beschaffenheit des Verbrechens an Leib und Gut strafen könne. Das ist der klargelegte Inbegriff voller, höherer Gerichtsbarkeit, und diese Thatsache findet in der königlichen Urkunde von 1281 ihre Ergänzung, wonach die Unterthanen Salzburgs in Österreich, Steiermark und Kärnten vor kein fremdes Gericht gezogen werden dürften.[1]

Bei Freising finden wir laut Weisung Ottokars II. von 1270 an „seine Landrichter, andere Richter und Amtsleute" die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Hochstiftes bloß im allgemeinen vor jedem unbefugten Eingriff geschützt, so zwar, dass nur im Falle erwiesener Rechtsverweigerung das Recht beim landesfürstlichen Richter zu suchen sei.[2] Von Zuerkennung der vollen oder höheren Gerichtsbarkeit Freisings auf seinen steierischen Gütern ist nirgends ausdrücklich die Rede.

Wohl aber ist dies bei Gurk der Fall. Denn König Rudolfs Urkunde vom 23. März 1280 spricht nicht nur von der bedingungsweisen Übertragung des „Blutbanns", „wie ihn einst die Kärntner Herzoge auf den Gurker Gütern und in den Bezirken des Hochstiftes auszuüben pflegten" an das Bisthum, sondern ganz bestimmt von der Verleihung

---

[1] Anhang Nr. 199 und 224.

[2] Anhang Nr. 118. Einer ähnlichen Weisung begegnen wir in der Urkunde von 1274, betreffend die Güter Freisings in Krain und in der (windischen) Mark. Zahn, a. a. O., 327—328, Nr. 305.

des „Richtschwertes" (gladii potestas) durch das Reich, von der Vollmacht, alle Übelthaten innerhalb des Gurker Gebietes zu strafen, endlich von der Aufhebung aller dieser Gerichtshoheit zuwiderlaufenden Gewaltmaßregeln der Stellvertreter des Königs, insoweit sie nicht im Auftrage und mit Willen des Bischofs getroffen wurden, und ebenso aller dieser Erklärung des Königs entgegenstehenden Entscheidungen.[1]

Für das „Bisthum" Seckau ermangeln wir einer solchen Urkunde. Dies nöthigt uns, von der Annahme voller oder höherer Gerichtsbarkeit bei diesem Hochstifte abzustehen und die gleiche Jurisdiction anzunehmen, wie solche dem mit dem Bisthum verbundenen Kathedral- vormals Collegiatstifte gleichen Namens zustand.[2]

Wenn wir von Oberburg im Sannthale absehen, das damals noch außerhalb des steierischen Herzogthums lag und zu Kärnten gehörte, und nur kurz bemerken wollen, dass diesem Benedictinerstifte die „allgemeine und besondere Gerichtsbarkeit in seinem ganzen Bezirke" zuerkannt erscheint,[3] so gebürt der Vortritt unter den Landesklöstern, was alte Verbriefungen seiner Gerechtsamen betrifft, dem Stifte St. Lambrecht. Doch dürfen wir den Ausdruck „lantgericht", der in der Urkunde von 1255 (gleich der von 1202) vorkommt,[4] nicht auf volle, auch den Blutbann einschließende Gerichtsbarkeit deuten, da der des Todes schuldige Verbrecher dem landesfürstlichen Richter vorbehalten bleibt.

Ähnlich dürfte es sich wohl auch mit dem „weltlichen Gericht, so man lantgeriht nennt", in der Urkunde von 1257 für das Hospiz am Pyhrn verhalten haben.[5]

Dem Cistercienserstifte Reun wird einerseits (1260)[6] das Befugnis eingeräumt, in allen civilrechtlichen Fällen einen „Anwalt" zu bestellen, ohne jedoch an denselben gebunden zu sein, anderseits das Recht gewahrt, „Rechtsverhandlungen" und „Taidinge" mit seinen Grundholden zu veranstalten, was sich mit der gewöhnlichen grundherrlichen Gerichtsbarkeit deckt; außerdem begegnen wir (1272)[7] einer grundsätzlich wichtigen Entscheidung zu Gunsten des Klosters, worin letzterem das Recht zugesprochen

[1] Anhang Nr. 216.

[2] Vgl. Anhang Nr. 144 (1, 2).

[3] Anhang Nr. 183 (1278). Vgl. Nr. 148 zum Jahre 1275.

[4] Anhang Nr. 49. Es ist dies wörtlich der babenbergischen Urkunde von 1202 entnommen. Sieh oben S. 127 und den 3. Abschnitt „Staat und Kirche". Vgl. Bischoff, steier. und kärntn. Taidinge, S. 223, Anm. Dazu die ausführlichen Notizen Bischoffs in den Taidingen, S. 222—223, Anm., über Besitz und Landgericht von St. Lambrecht.

[5] Anhang Nr. 54 (2, 3); vgl. Nr. 207.

[6] Anhang Nr. 65.

[7] Anhang Nr. 127.

erscheint, alle das bewegliche Gut seiner Holden betreffenden Streitigkeiten sowohl „innerhalb als außerhalb der Städte“[1] gleich den Landesministerialen und anderen Vornehmen des Landes zu schlichten und die Gerichtsbarkeit auf den Klostergütern auszuüben.

Dass in der Regel nur die niedere, grundherrliche Gerichtsbarkeit den Klöstern eingeräumt wurde und der Blutbann in seiner entscheidendsten Form als Todesstrafe dem Landesfürsten vorbehalten blieb, gleichwie dies in früheren Zeiten[2] der Fall war, erhellt am besten aus der königlichen Bestätigung der Stiftungsurkunde für die Propstei Stainz.[3]

Admont, dessen grundherrliche Gerichtsbarkeit von seinem ältesten Urkundenbestande bezeugt wird, erscheint 1278[4] mit der Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Bezirke gegen Abfuhr eines Jahreszinses betraut.

Bezüglich des Klosters Göß verweisen wir auf die späteren Ausführungen über die Landesgerichtssprengel.

Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit, der grundherrlichen übergeordnet und insbesondere durch den Blutbann als höhere gekennzeichnet, findet ihre gegendweise Ausübung in den Landgerichten (placita terrae, provinciae), welche an die Stelle der Gaudinge oder Gaugerichte getreten waren, und einerseits in ihren Grenzen mit diesen zusammenfielen, anderseits aus einer Spaltung oder Theilung der Gaugerichtssprengel erwuchsen.[5] Ersahen wir doch aus der an anderer Stelle[6] behandelten Urkunde des letzten Babenbergers, wie lange sich der Name und Begriff einer Ennsthaler und Leobener (Gau-)Grafschaft erhielt.

Es sei nun versucht, auf Grundlage des Rentenbuches der Steiermark und einschlägiger Urkunden Reihe und Umfang der damals nach-

[1] Vgl. den 9. Abschnitt über das Städtewesen.

[2] Sieh oben S. 84, 92, 127—130, 215, 217, 220.

[3] Anhang Nr. 172; vgl. die Urkunden Nr. 56, 156 und 185.

[4] Anhang Nr. 195 und 81 (2), 110. In der an vorletzter Stelle citierten Urkunde wird dem Kloster die altersher privilegierte Gerichtsbarkeit über die Klosterhörigen (homines ipsius ecclesiae) bestätigt, die niemand stören dürfe, wenn nicht Abt und Mönche aus eigenem Antriebe zeitweilig einen besonderen „Anwalt“ oder „Richter“ begehren. Vgl. oben S. 215 zum Jahre 1242.

[5] Vgl. die trefflichen Untersuchungen für Österreich von Luschin in seiner Geschichte der älteren Gerichtsverfassung, für Salzburg von Richter im ersten Ergänzungsbande zu den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichte, für Tirol von Egger im vierten Ergänzungsbande 1893 (373—429), von Felicetti in seinen historisch-topographischen Skizzen, a. a. O., 2. Abtheilung, und Bischoff-Schönbachs A. der steier. und kärntn. Taidinge.

[6] Sieh oben S. 209.

weisbaren Landgerichte[1] annäherungsweise und mit allem Vorbehalt zusammenzustellen. Eine eingehende Darstellung ihrer Bestände und Grenzen ist aus diesem kargen Belegen schwierig durchzuführen und würde den Gegenstand einer besonderen, umfangreichen Aufgabe bilden, die sich mit der geschichtlichen Entwickelung der Landgerichte im Laufe der Jahrhunderte zu beschäftigen hätte, einer Aufgabe, die überdies einer Reihe von Vorarbeiten zu ihrer Lösung bedarf.

Schlagen wir von der Nordwestecke des Landes den Weg ein, so treffen wir zunächst auf das Landgericht im Ennsthal, welches die Babenberger-Urkunde als salzburgisches „Grafschafts"-Lehen des steiermärkischen Herzogthums bezeichnet. Das Rentenbuch der Steiermark von 1267 führt das bezügliche Landgericht ohne Angabe seines Sitzes an. Bereits an früherer Stelle wurde der Bestand eines herzoglichen Landrichters „im Ennsthal" für den Schluss des 12. Jahrhunderts neben dem Pfleger oder „Gastalden" des Erzbischofs von Salzburg nachgewiesen,[2] anderseits der Umfang des herzoglichen Besitzes im Ennsthale und der Versuch Philipps des Erwählten von Salzburg (seit 1246), alles, was salzburgisch dort war und noch mehr, für das Hochstift herauszuschlagen, beleuchtet und der wichtigen Abmachungen der Habsburger mit Salzburg über die Ennsthaler und anderweitiger Lehen im Lande gedacht.[3] — Diese letzteren Verträge geben uns neue Daten an die Hand, den Umfang des Ennsthaler Landgerichtes und seinen Burgsitz beiläufig zu bestimmen. Die westliche Grenze im Thalboden der Enns macht keine Schwierigkeiten, es ist der Mandling-Pass; auch die Nord- und Südgrenze: dort Pflindsberg, oberhalb Aussee, hier der (Rottenmanner) Tauern.[4] Aber mit der Ostgrenze kommen wir nicht zurecht, da die Örtlichkeit „Hohenwart" und der „Nagelpach" nicht leicht bestimmbar sind.[5] Denn einen Ort oder Berg „Hohenwart" im Enns-

---

[1] In der vormärzlichen Steiermark, d. i. Anfang des 19. Jahrhunderts, gab es in den damaligen fünf Kreisen des Landes: Bruck (9), Cilli (34), Graz (32), Judenburg (20), und Marburg (32), im ganzen also 127 Landgerichte, vgl. Schmutz, Top. Lex. d. St., I 157, 221, 595; II 155, 496, was am besten beweist, wie die alten Landgerichte im Laufe der Zeit aufgetheilt und von sogenannten privilegierten oder „freien" Landgerichten durchsetzt wurden. Die in den steierischen Taidingen des 14. bis 18. Jahrhunderts nachweisbaren Landgerichte finden sich in Bischoff-Schönbachs Ausgabe, S. 698—699, alphabetisch verzeichnet.

[2] Sieh oben S. 99, 210.

[3] Vgl. oben S. 210—211 und den II. und III. Hauptabschnitt dieses Zeitraumes über das steierische Herzogthum als Verwaltungsgebiet und über „Staat und Kirche".

[4] Sieh Anhang Nr. 231, 235; dazu Zahn, Ortsnamenbuch.

[5] Zahn, Ortsnamenbuch. S. 271 und 351.

thale kennen wir heutzutage nicht, und einen „Nagel-Bach" haben wir nur zwischen Schladming und der Mandling, der selbstverständlich nicht in Frage kommt, anderseits bei Trieben im Paltenthal. Will man nun nicht an den Hochwart im Hochschwabgebiete denken,[1] so bliebe nur der Hohinwart bei Kraubat-Einöd übrig, den eine Urkunde von 1294 als Grenze des Landgerichtes von St. Peter ob Leoben (= Freienstein) bezeichnet,[2] und dies dürfte vielleicht stimmen, da ja die Babenberger-Urkunde von 1242 die Ennsthaler „Grafschaft" an die Leobener grenzen lässt; wir hätten somit vielleicht durch den Nagelbach bei Trieben und diesen Hohinwart das südöstliche Gemärke des Ennsthaler Landgerichtes, dem somit das ganze Paltenthal zugehörte, gezogen. Die eigentliche Ostgrenze mochte etwa mit der Gerichtsmarkung des „Erzberges" (Eisenerz—Vordernberg) gegeben sein.[3]

Was nun den Sitz des Ennsthaler Landgerichtes betrifft, so lassen uns diesfalls die Urkunden unseres Zeitraumes im unklaren, denn in den habsburgischen Verträgen mit Salzburg ist von Ober-Strechau am Ausgange des Paltenthales, das bis dahin Heinrich von Ernfels als Vasall des Hochstiftes inne hatte, und von Unter- oder Nieder-Strechau, vormals Lehen der Gebrüder Wulfing und Ortolf von Treuenstein, nur insofern die Rede, als beide Festen „mit allen Lehen innerhalb des Ennsthaler Landgerichtes" an die Habsburger übergehen. Sie erscheinen somit bloß als Hauptherrschaft Salzburgs in diesem großen Bezirke.[4] — Anderseits finden wir Wolkenstein, den nachmals als Ennsthaler Landgerichtssitz bekannten Burgort, für unsern Zeitraum noch nicht belegt.

---

[1] Felicetti; vgl. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 271.

[2] Zahn, a. a. O. Auch in dem salzburgischen Lehensverzeichnis (Anhang Nr. 235) heißt es: Uon erst die grafschaft des Enstals, die von dem wasser genant die Manlich vncz an die gemerkcht der grafschaft ze Leoben lanngot (wie in der lateinischen Urkunde von 1244) und zu ihr zählen: Lietzen, Rotenmann, Aussee „mit dem aerczt" (Eisengruben?) und „alle Festen".

[3] Sieh Ration. St. bei Rauch, II S. 114 „iudicium in Aertzperch" (vgl. 6. Abschnitt), wovon das ius montis daselbst zu unterscheiden. Später tritt Eisenerz als freies Landgericht neben dem benachbarten Freiensteiner Landgerichte auf. 1282, 31. Jänner (Vorau), vertauscht dem Kloster Admont gegen eine Hube zu Feistritz im Ried eine sechs Schillinge (solidos) zinsende Hube, gelegen in der Pfarre Trofajach (Treveyach) „im untern Erzberggebiete" bei St. Oswald (in inferiori monte Cathmie apud S. Oswaldum), woraus hervorgeht, dass die Hauptpfarre Trofajach im Vordernberger Bezirke lag, den wir zum „Erzberger" Gerichtssprengel ziehen dürfen. (Sieh die Urkunde i. A. bei Muchar, V 441, und im Abdruck bei Wichner, II 395, Nr. 61). Vgl. den 10. Abschnitt über Vordernberg, bezw. Trofajach.

[4] Sieh Anhang Nr. 231, 235.

Wenden wir uns gleich der an die Ennsthaler anrainenden „Grafschaft", das ist dem Leobener Landgericht, zu. Wir lernten als seine nordwestliche Grenze den „Hohinwart" bei St. Peter ob Leoben (Freienstein) kennen, wo es an das Ennsthaler geraint haben dürfte. Nach Westen stieß sie an den Jageringer Thalgraben und Knittelfeld, wo das Judenburger Landgericht begann, in welchem wohl der alte Undrimatale- oder Ingeringthal-Gau mit seinen ältesten Hauptpfarren Pöls, Kobenz und Fohnsdorf aufgegangen war, und dessen Umfang im großen und ganzen der heutigen Judenburger Bezirkshauptmannschaft entspricht.[1] Indem wir auf das Leobener Landgericht nochmals zurückkommen, möge zunächst die muthmaßliche Begrenzung des Judenburger Landgerichtes nach der andern Seite hin angedeutet werden. Nach Südwesten dürfte dies der Pleschenz mit Scheufling, dort, wo die alte Steiermark gegen Kärnten ihren Abschluss fand, gewesen sein. Jedenfalls war auch das Freisinger grundherrliche Gerichtsgebiet im Wölzer und Katschgraben, mit Ober-, Nieder-Wölz und St. Peter am Kammersberge, zugleich landesfürstliche Vogteien,[2] davon nicht ausgeschlossen; der Zeiringer Graben gehörte wohl auch dazu, und die Wasserscheide der Mur und Enns dürfte die Nordgrenze des Judenburger Landgerichtes gegen das Ennsthaler gebildet haben. Nach Südosten zeichnet der Gebirgszug von der Glein- bis Stub-Alpe eine natürliche Abmarkung vor.

Dass 1274 ein Landrichter von Offenberg oder Offenburg (bei Pöls) auftaucht, der zu Kobenz einen Gerichtstag hält, erklärt sich aus dem Rentenbuche der Steiermark von 1267, worin es heißt, vormals habe der Landesministeriale Dietmar von Offenberg, Bruder Ulrichs von Liechtenstein, Amt, Landgericht und Maut von Judenburg in Bestand gehabt. Offenberg war also 1267 landesfürstlich, und der königliche Castellan zu Offenberg, Dietrich von Fulin, versah zu Kobenz das Judenburger Landgericht.[3]

Südwestlich vom Judenburger Landgerichte setzte das Landgericht „Grazlup" — dessen Name noch in dem heutigen Dorfe Graßlab erhalten — ein, und zwar jenseits von Scheufling, gegen Neumarkt und weiterhin zu dem gleichnamigen Gebirgssattel und bis Dirnstein (Dürrenstein);[4] es entwickelte sich somit als Landgericht des steieri-

---

[1] Sieh Felicettis Beiträge II.

[2] Rat. St., 156.

[3] Ebenda, S. 115. Vgl. S. 142, 174, 182. (Dietmar von Offenberg verliert sich nach 1265 aus den Urkunden.)

[4] Vgl. Rat. St., 157 und Zahns Ortsnamenbuch, 134. Dürnstein, hart an der heutigen Kärntner Landesgrenze, befand sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Besitze

schen Herzogs auf eigentlich kärntnischem Boden, aber dort, wo er seit 1122 Grundherr war und später durch die Erwerbung der Burg und Stadt Neumarkt als Salzburger Lehen dies noch mehr wurde. In dieses Landgericht gehörte auch (nach Angabe des Rentenbuches) die landesfürstliche Vogtei des Klosters St. Lambrecht als mit der Burgherrschaft Grazlup verbunden.

Kehren wir nun wieder zum Leobener Landgericht zurück.

In der Leobener Grafschaft entwickelte sich früh der privilegierte Gerichtsstand des Nonnenklosters Göß, der ältesten geistlichen Gemeinde unseres Landes; doch gehörte es zum Leobener Landgericht, (St. Peter ob Leoben—Freienstein), und dieses reichte (gleich der Grafschaft) nach einer Urkunde des Jahres 1294 „bis zur Rinne bei Röthelstein“. Das war seine sichere, südöstliche Grenze. Später erst gestaltete sich das Bruck-Landskroner Landgericht mit der gleichen Abmarkung nach Südosten, auf Kosten des alten Leobener Landgerichtes und weiterhin, abgesehen vom Pernegger „Burgfrieden“, das mit den Gößer Ämtern Tragöß und Röthelstein verbundene „Landgericht“ des genannten Klosters.[1]

Das Mürzthal-Aflenzer Gebiet, einst auch eine Gau-Grafschaft, in welcher die mächtigen Eppensteiner walteten, und im Laufe der Jahrhunderte an sieben Landgerichte erstanden, erscheint auffälligerweise im Rentenbuche der Steiermark von 1267 mit keinem Landgerichte, sondern nur mit den landesfürstlichen „Ämtern“ (officia) Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag[2] bedacht, während jenseits des Semerings der seit 1254 zu Österreich geschlagene Theil des Püttner Gebietes an der Piesting und um W.-Neustadt als „Landgerichte an der steierischen Grenze“ anrainten.[3]

Die Annahme, dass wir auch an ein „Landgericht“, verbunden mit einem dieser Mürzthaler Orte, und an eine zufällige Auslassung derselben

der Wildonier, von denen es König Albrecht I. erworben haben soll. Sieh Bischoff in den Taidingen, S. 242, Anm. „Item in Novo foro-Grazlup“, wo wir also Neumarkt und Grazlup verbunden sehen.

[1] Sieh oben S. 23—24. Vgl. Bischoff in den steier.-kärntn. Taidingen, S. 298 bis 299, Anm. und Hasenöhrls Abhandlung über die Marken, S. 500 f.

[2] Sieh Rat. St., 116.

[3] Vgl. Bischoff in den Taidingen über das Landgericht Bruck a. d. M. — Landskron, S. 323—324, und Hasenöhrl, a. a. O., S. 500—501.

[4] Sieh den böhmisch-ungarischen Friedensschluss vom 13. Juli 1271 bei Emler, Nr. 753, S. 298, wo von den Schiedmännern König Ottokars als Landesfürsten Österreichs und Steiermarks die Rede ist: castellanus de Haselowe et castellanus Novae civitatis (der Burggraf von Haslau und der von Wiener-Neustadt) circa confinia Styriae . . .

im Rentenbuche denken dürfen, ist mehr als gewagt, da beispielsweise Krieglach auch später nie als Landgerichtssitz auftaucht, die beiden anderen Orte wohl in späterer Zeit, aber nicht damals als Landgerichte nachweisbar sind und überdies unter anderen Bedingungen als solche erstanden. Es liegt nun die Annahme näher, dass, wie wir dies schon in früherer Zeit beurkundet fanden, die mächtigsten Güterherren dieser Gegend, die Stubenberger, das Landgericht fürs Mürzthal und Aflenzer Gebiet erwarben und behaupteten, da sie überdies auch in unserem Zeitraume als Landrichter in Fällen urtheilen, die mit dortigen Güterstreitigkeiten zusammenhängen.[1] Ihr Hauptsitz war Ober- und Unter-Kapfenberg, das sich auch als Landgerichtssitz erhielt.

Steuern wir nun südwärts vom Röthelstein die Mur herab, so läst uns hier, wenn an dem Ausdruck „Landgericht" (iudicium provinciale) festgehalten und angenommen werden soll, dass keine Lücken in der Aufzählung statthaben, das Rentenbuch der Steiermark vom Jahre 1267 insofern im unklaren, da es nur vom Grazer Landgericht „jenseits der Mur" (judicium provinciale ultra Muram) spricht. Da eines Landgerichtes „diesseits der Mur" (citra Muram), also eines zweiten Grazer Landgerichtes, nicht gedacht wird, anderseits das gleichzeitige Wildoner Landgericht (sieh weiter unten) sich gegen Graz vorgeschoben haben muss, so haben wir bei dem Grazer Landgericht, was seinen Sprengel in nördlicher Richtung betrifft, vorzugsweise an den Landgerichtsbezirk die Mur aufwärts zu denken.

Nun gab es um diese Zeit kein nachweisbares Landgericht zwischen Graz und Röthelstein, denn die kleinen Landgerichte Deutsch-Feistritz und Übelbach (später im Waldsteiner Landgericht vereinigt) sind weit jüngeren Ursprungs, auch das Frohnleitner entstand später; anderseits können wir das Pfannberger grundherrliche Gericht, wenn es auch 1435 „Landgericht zur Veste Pfannberg" heißt,[2] nicht als ein eigentliches Landgericht ansehen, da ihm auch 1435 kein Blutbann zustand. Wir müssen daher aus Mangel jedweden urkundlichen Nachweises, der das Gegentheil begründen würde, die Vermuthung aussprechen, dass es zwischen Graz und Röthel-

---

[1] Sieh oben S. 126—127, Urkunde von 1224, 22. April, St. UB., II 306, „in regione que Murztal dicitur". Zu Kapfenberg entscheidet als oberster Landrichter Ulrich von Liechtenstein einen Streithandel des Stubenbergers (Anhang Nr. 132); dieser selbst hinwieder schlichtet 1278 zu Kapfenberg als Landrichter den Salinen-Process St. Lambrechts als Grundherrn von Maria-Zell. (Muchar, V 410, Landes-Arch., Cop. 1114 b.)

[2] Chmel, Geschichte König Friedrichs u. s. w., I 231. Bischoff in den Taidingen, 333, 336, 354.

stein 1267 kein anderes „Landgericht" gab, als das Grazer „jenseits der Mur".[1]

Das (Grazer) „Landgericht jenseits der Mur" grenzte südwärts an das Wildoner, das bis 1294 Hartnid von Wildon inne hatte und es dann sammt der Burg an Herzog Albrecht I. für die Feste Eibiswald abtrat, westlich an das Voitsberger im Kainachgebiete und hier — zwischen der Teigitsch und Graden — befand sich ein privilegiertes oder freies, aber der Vollziehung der Todesstrafe entbehrendes Landgericht des Klosters St. Lambrecht, gewissermaßen als Enclave. An der Lüsing und Graden rainte der Besitz Seckaus an, mit Eigengerichtsbarkeit über seine Grundholden, was auch von Salzburg, als Grundherrn von Deutsch-Landsberg, gilt. Südwärts vom Voitsberger Landgerichtssprengel setzte der Eibiswalder (jud. prov. in Ybanswalde) in der Richtung gegen Mahrenberg ein.[2]

Das Windischgrazer Gebiet darf nicht zur eigentlichen Steiermark gerechnet werden.

Ostwärts vom Grazer Landgericht, und zwar im oberen Raabgebiete, gab es zwei Landgerichtsbezirke (jud. provincialia supra Rabam) nach dem Wortlaute des steierischen Rentenbuches von 1267, ohne dass ihre Sitze ausdrücklich bezeichnet erscheinen.

Die Angaben sind hier örtlich sehr unbestimmt und lassen sich nur durch spätere Verhältnisse erläutern. Denn das Rentenbuch nennt in einem Zuge das „Gericht" (iudicium) in Fürstenfeld und Feldbach, anderseits die zwei Landgerichte ob der Raab (iudicia provincialia supra Rabam) und um Fürstenfeld (et circa Fürstenvelde). Fürstenfeld war somit bereits damals der Mittelpunkt eines Landgerichtes, und wir dürfen wohl nicht irren, wenn wir darunter das eine der beiden „ob der Raab" verstehen. Schwierigkeiten macht der Sitz des zweiten. An Birkfeld kann nicht gedacht werden,[3] denn es war auch später kein Sitz eines solchen, da es zum grundherrlichen Landgericht „Birkenstein" im 16. Jahrhundert gehörte, und der Wortlaut des Hubbuches nur auf ein Ortsgericht, das ist auf das Gericht der landesherrlichen Hofmark, schließen lässt.[4]

[1] Leider findet sich in der Urkunde Herzog Friedrichs IV. von Tirol als Vormundes und Regenten vom 13. Februar 1428, Bruck (sieh Wartinger, Priv. von Graz, S. 32, Nr. 22), über die Verleihung des Landgerichtes an die Grazer Gemeinde gegen bestimmte Naturalgiebigkeiten, keine Grenzangabe für den Landgerichtssprengel, wie wir beispielsweise für das Stadtgericht eine solche von 1361 besitzen; sieh 10. Abschnitt.

[2] Vgl. bezüglich Wildons und Deutschlandsbergs (Lonsperch) Bischoff, Taidinge, S. 376 und 404.

[3] Rat. St., 116, „Steuer" von 40 Pfund Wiener Pfennig jährlich.

[4] Vgl. Anhang Nr. 211 (zum Jahre 1279).

Ungleich wahrscheinlicher ließ es sich mit Hartberg in Verbindung bringen, woselbst später, und zwar schon anfangs des 14. Jahrhunderts, ein Landgericht beurkundet erscheint.[1]

Ebenso unbestimmt lautet die Angabe über das Landgericht „an der Raab“ (iudicium provinciale iuxta Rabam). Dasselbe befand sich zur Zeit der Abfassung des Rentenbuches der Steiermark nicht mehr im Bestande Hartnids von Ort, des güterreichen oberösterreichisch-steierischen Landesministerialen und Lehensinhabers der Burgherrschaft Wachsenegg bei Anger.[2] Obschon diese Burg schon 1245 den Edlen von Ort wegen Gewaltthätigkeiten entzogen wurde und an das Bisthum Seckau verliehen ward, so konnten sich doch die Bischöfe in seinem Besitze nicht behaupten. 1331 finden wir allerdings Wachsenegg sammt dem „Landgericht“ dem Bisthum zugesprochen, letzteres aber schon 1339 dafür mit der Hauptpfarre St. Marein und mit dem Landgericht Heiligenkreuz am Waasen entschädigt, und Wachsenegg wird landesfürstlich. Abgesehen davon, dass wir vor 1331 das Wachsenegger Landgericht nicht belegen können, spricht die Örtlichkeit gegen die Annahme, hier den Sitz des Landgerichtes „an der Raab“ annehmen zu sollen. Weit zutreffender erscheint es, mit diesem Feldbach in Verbindung zu setzen, da sich die Stelle im Rentenbuche vom „Gericht“ (iudicium) hierorts, in unmittelbarer Verbindung mit einem solchen zu Fürstenfeld, angeführt, ganz gut darauf deuten läst, und im 17. Jahrhundert der Marktrichter von Feldbach auch dem Landgerichte vorstand, dessen Umfang damals noch ein sehr bedeutender war, da es nahezu zehn Quadratmeilen mit 100 Ortschaften einschloss, unter anderen auch Gleichenberg, Riegersburg und den alten Burgfriedenbezirk von Feistritz an der Ilz.[3]

Mit dem Landgerichte „an der Raab“ rainte wohl nordwärts 1267 das Fürstenfelder „ob der Raab“; südwärts kann man damals nur das Radkersburger nachweisen, das wir später als Radkersburger und Ober-Radkersburger aufgetheilt finden. Luttenberg war nie Land-

[1] Hartberg wirft nach dem Rat. St., S. 112, jährlich 50 Pfund Wiener Pfennige de iudicio ab, was sich allerdings nach dem Wortlaute zunächst auf ein Orts-Stadtgericht bezieht. Da jedoch das Hartberger Landgericht schon um 1310 bezeugt wird und bis 1516 auch das Vorauer Klostergebiet einschloss, so spricht dies für den früheren Bestand eines Landgerichtes zu Hartberg. Vgl. Bischoff in den Taidingen, S. 110, und Schmutz, II 25.

[2] Sieh Zahns Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 478. Bischoff in den Taidingen, S. 78, Anm. Vgl. Anhang Nr. 79 über Hartnid von Ort.

[3] Sieh Bischoffs Abhandlungen in den Beiträgen zur Kunde steier. Geschichtsquellen, 1893, S. 93.

gerichtsort.[1] Über Pettau lauten die Angaben im Rentenbuche unbestimmt, doch läſst uns eine Aufzeichnung von 1322 den Bestand und die Bedeutung des Pettauer Landgerichtes erkennen, das die Salzburger Erzbischöfe als Stadt- und Herrschaftsinhaber besaßen und verliehen.[2]

Das Marburger Landgericht grenzte nordwärts vielleicht mit dem Leibnitzer Landgerichte der Salzburger Erzbischöfe zusammen; auch seine Südgrenze läſst sich für damals nicht feststellen. Innerhalb des Marburger Landgerichtssprengels gab es eine namhafte grundherrliche Gerichtsbarkeit, die des St. Pauler Stiftes, welche ein Landgericht zweiter Ordnung, ähnlich dem St. Lambrechter im Kainachthale, darstellt, da es den Vollzug der Todesstrafe ausschloſs, sonst aber alle strafgerichtlichen Fälle und Maßregeln vertrat.[3]

Wir befinden uns jenseits des Marburger Landgerichtsgemärkes; je weiter gen Mittag, Südwest und Südost, desto mehr auf einem Boden, allwo der steierische Herzog nur als Inhaber großer Herrschaften, nicht als Landesherr im eigentlichen Sinne gelten kann. Einerseits sind es die großen Gurker Besitzungen und Lehensherrschaften, wie Weitenstein u. s. w.,[4] anderseits Montpreis, Hörberg, Lemberg, Königsberg, Rohitsch u. s. w., die diesen Raum erfüllen, und noch südlicher die Salzburger Dominien: W.-Landsberg, Lichtenwald, Reichenburg a. d. S. und Rann-Rain, der alte Grenzort, mit einem erzbischöflichen Landgericht,[5] anderseits die Cillier Burgherrschaft der Heunburger — und, nahe dem Sulzbacher Hochgebirge, die Klosterimmunität Oberburg mit Eigengerichtsbarkeit dem kärntnischen Landgerichte[6] im Sannthale

[1] Nur Ortsgericht, als welches es auch im Rat. St., 150 (indicium in foro) gleich Friedberg (S. 182 gemeinsam mit Hartberg angeführt) erscheint.

[2] Pettau erscheint im Rat. St. als „Gericht" und Mautort (S. 115 und nochmals 182) angeführt. Überdies heißt es 127: „Item Bettowe vacat", was wahrscheinlich soviel wie es ist „bestandfrei" oder nicht verliehen bedeuten wird. Vgl. weiter unten. Wir wissen nur aus einem lateinischen „Weisthum" von 1322 (Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 408), daſs Hartnid von Pettau (1290—1311) das Landgericht vom österr. Herzoge erhielt: insuper sciendum, quod exterior Wachrain (= Wagrein bei Pettau, Zahns Ortsnamenbuch, 479) ex alia parte Trahe (Drau) tendit una cum indicio provinciali, licet dominus Hartnidus de Pettovia judicium provinciale a duce Austrie susceperit, dicuntur pro cetero, da Pettoviam et Salzburgensem ecclesiam pertinere.

[3] und zwar zwischen der Lubenz (Lubnica) und der Wölla, wo das Kloster auch den Blutbann mit aller Nutzung und Gerechtigkeit gemeinsam mit dem Landesfürsten ausübte. Sieh oben S. 128. — Dies Privileg vom Jahre 1222 legte 1269 Abt Gerhard im Grazer Taiding vor. Vgl. Anhang Nr. 106.

[4] Sieh Bischof Ulrichs von Gurk Urkunde von 1251. Anhang Nr. 27.

[5] Sieh Anhang Nr. 189.

[6] Sieh Anhang Nr. 183.

(Saunien) gegenüber. Der Ausdruck „allgemeiner und besonderer Gerichtsbann“ kennzeichnet ein richtiges Landgericht, wenngleich es auch den Vollzug der Todesstrafe ausschließen mochte.

So sehen wir denn gleichsam auf fremdem Boden eingebettet: das große Amt Tüffer[1] und den Markt Sachsenfeld, mit Gericht, als Besitzungen des Herzogs von Steiermark, ohne dass dem einen oder andern der Bestand eines Landgerichtes zugedacht werden kann.[2]

Das an bestimmte Bezirke und Örtlichkeiten gebundene Landgericht besitzt an dem Blutbann das wesentlichste Merkmal seiner Wirksamkeit und erscheint damit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, und zwar auch dort, wo dem Grundherrn in Hinsicht der „schweren“ Fälle[3] eine erweiterte Gerichtsbarkeit zugestanden wurde, übergeordnet. Doch haben wir die Ausübung des Blutbannes durch die Landgerichte nur bei unfreien oder hörigen, im Verbande der Grunduntertanschaft befindlichen Leuten anzunehmen, da die Person der weltlichen Grundbesitzer des Herren- oder Ritterstandes nur der vom Landesfürsten selbst im allgemeinen Gerichte des Landes vertretenen Strafgewalt unterstand. Wenn anderseits im Landgericht auch Rechtsstreitigkeiten adeliger und geistlicher Grundherren zur Verhandlung kommen,[4] so sind sie nur als Fälle minderer Art oder als Gerichtshändel im übertragenen Wirkungskreise anzusehen, da alle Civilklagen der privilegierten Stände wesentlich vor das allgemeine oder Obergericht (iudicium generale) gehören, das wir kurzweg als Landestaiding bezeichnen und weiter unten des näheren erörtern wollen.

Zuvor sei jedoch, um das von den Landgerichten Bemerkte abzuschließen, des Wirkungskreises derselben gedacht, wie ihn, allerdings zunächst für das Pettauer Landgericht,[5] eine willkommene Aufzeichnung vom Jahre 1322, mithin aus nahegerückter Zeit, feststellt.

---

[1] Erscheint nur als officium im Rentenbuche.

[2] Judicium in Sachsenfeld kann nur grundherrliches Orts- und Gegendgericht bedeuten.

[3] Vgl. Bischoffs Abhandlung über das steier. Landrecht, S. 56—60 und 70 (über die schweren Fälle).

[4] So entscheidet beispielsweise der Offenberger Landrichter (sieh oben) den Rechtshandel des Stiftes Seckau mit den Landesministerialen von Massenberg; 1275, 5. Mai (Anhang Nr. 146), beurkundet Hartnid von Cilli, Landrichter an der Sann (im Sannthal), die Bedingungen, unter welchen Gundaker von Königsberg aus der Haft Bischof Dietrichs von Gurk zu entlassen; 1278, 28. Februar (Landes-Arch., Cap. 1, Muchar, V 410; sieh oben), entscheidet zu Kapfenberg der Landrichter Wulfing von Stubenberg den Streit des Stiftes St. Lambrecht um eine Salzquelle der Klosterherrschaft Zell (Mariazell im Hallthal) mit den Salinenamtsleuten von Aussee und dem Zimmermann Konrad „Hallinger“ von Zell.

[5] Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 403—404.

Ihr zufolge urtheilt der Landrichter über: 1. alles, was die Todesstrafe[1] nach sich zieht, 2. kleine und große Blutwunden,[2] 3. kleinen und großen Diebstahl, 4. Straßenraub (strazroub) und Nothzucht (notnuft)[3], 5. beabsichtigten gewaltthätigen Hauseinbruch (haimsuechen),[4] 6. solche Schulden und Dinge, bezüglich deren der Grundherr des Angeklagten dem Kläger auch nach dritter Mahnung und Belangung (ad trinam ammonicionem et requisitionem) das Recht verweigerte, da in diesem Falle der Rechtshandel dem Landgerichte zufällt.

„Auch ist zu wissen," heißt es weiter, „dass nicht der Landrichter, sondern jedweder Grundherr über (Nachstehendes) zu richten habe, und zwar über alle Verletzungen (plagis) ohne Bluterguss, alle Misshandlungen (depilaciones),[5] Schmähungen (vituperaciones), kleine und große Schulden (debita), auch wenn sie vom Schuldner leichtfertig (frivole) in der Schwebe gehalten werden;[6] dass ferner (der Landrichter) nicht urtheilen soll: über Abweiden, das ist etzat,[7] Pfändungen (inpignoraciones),[8] welche der Grundholde für einen ihm zugefügten Schaden vornimmt, und zwar in der hiebei geziemenden Weise;[9] nicht über Beeinträchtigungen, welche durch das Ackern den Feldern zugefügt werden und ubervanck[10] heißen. Auch darf der Landrichter keinen Grundholden auf irgend welche Beschuldigung hin, so man inziht[11] nennt, verhaften, sondern muss zuerst darauf sehen, ob der Grundherr oder Vorgesetzte (officialis) des Beklagten diesen dem Gerichte vorzuführen willens sei; wenn aber der Grundherr oder Amtmann jenes Angeklagten diesen unrechtmäßigerweise dem Gerichte vorzubehalten oder vorzuführen sich weigern würde,

---

[1] quidquid est de supplicio mortis, quocunque nomine censeatur.

[2] vulnera sanguinis tam parva quam magna.

[3] Vgl. über die Wortformen: not-nunft, numpft, nunft, nuft u. s. w. Schmeller-Fromann, I 1744.

[4] Vgl. Schmeller-Fromann, I 1108.

[5] depilaciones, wörtlich Enthaarungen, Misshandlungen, wobei man Haare läst, z. B. bei Raufereien durch Beuteln, Misshandlungen „an Haut und Haar".

[6] imo quantunque frivole a debitore teneantur ...

[7] Vgl. Schmeller-Fromann, I 180—181, etzen, abetzen, einen Platz abweiden; überetzen, durch sein weidendes Vieh fremden Boden angreifen; daher als Strafe: Etzwaendel, Etzstrafen. Vgl. Schönbachs Index zu den st. l. Taidingen, S. 575 über die etz, ecz, eetz, etzen, özen und etzat = depabulatio.

[8] inpignoracio heißt zunächst Verpfändung, hier aber Pfändung oder Pfandnehmung, für erlittenen Feldschaden z. B.

[9] forma super hiis debita observata ...

[10] übervang, vgl. Schmeller-Fromann, I 730, und Schönbach, a. a. O., S. 652, den Feldrain überpflügen.

[11] Inziht, sieh Schmeller-Fromann, II 1106, und Schönbach, a. a. O., 610.

dann darf ihn der Landrichter, aber ohne Schädigung der Güter des Grundherrn, wenn er dort gefunden würde, dingfest machen (cingulotenus captivare),[1] und zwar so, dafs der Grundherr des Übelthäters auf seinen Gütern weder durch den Richter, noch durch seine Helfershelfer oder Häscher (Gerichtsdiener)[2] irgend welche Kränkung erleide."

Indem wir nun zur Würdigung des Landestaidings des später „Landschranne" oder „Landrecht" genannten Obergerichtes übergehen, seien einige Bemerkungen vorausgeschickt.

Wir können den Bestand des Landestaidings als markgräflichen Gerichtes vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts urkundlich in keinerlei Weise belegen, entbehren somit früherer Nachweise über Ort und Thätigkeit derselben, und auch dann — in der herzoglichen Epoche — verfügen wir nur über spärliche Zeugnisse.

Wir entbehren aber auch einer hierländischen Quelle, wie eine solche drüben die Landrechtsordnung Österreichs ist, welche bekanntlich in zwei Fassungen vorliegt, als Vorlage von 1237, da es sich darum handelte, vor dem Kaiser darzuthun, was „zu Zeiten Herzogs Leopold" im Lande als Recht galt, und als landesfürstliche Satzung späterer Zeiten, in welcher wir den Inhalt jener Vorlage erweitert und verändert vorfinden. — Denn die älteste bekannt gewordene Aufzeichnung des steiermärkischen Landrechtes stammt aus dem Schlusse des Mittelalters und weist auf wesentlich veränderte Verhältnisse, die in dem 14. Jahrhunderte, in den Zeiten Albrechts II. (1330—1358), wurzeln.[3]

Wenn es nun drüben im Lande Österreich, abgesehen von den, im Bedarfsfalle, mit wechselndem Orte, vom Landesfürsten oder dessen Stellvertreter abgehaltenen, somit außerordentlichen Gerichtstagen, altersher bestehende Schrannenorte der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit oder Malstätten des Landestaidings gab, und die Thätigkeit dieses allgemeinen oder höchsten Landgerichtes an bestimmte Zeiten oder Perioden im Jahre

---

[1] cingulotenus captivare, die alte Form der Dingfestmachung „bis zum Gürtel"; d. i. den Verbrecher bis auf das unentbehrlichste Kleidungsstück entblößen. Schmeller-Fromann, I 944, Schönbach, a. a. O., 602.

[2] complices seu praecones.

[3] Sieh Bischoffs Ausgabe desselben und die spärlichen Angaben über das „Landtaiding", Cap. 72, 80, bezw. 16, 17. Vgl. auch von demselben Verfasser die treffliche Abhandlung „über ein mittelalterliches steiermärkisches Landrecht" im 5. Jahrgang der Beiträge für steier. Geschichtsquellen. Vgl. Luschins Steier. Landhandfesten, a. a. O., zum Jahre 1338 und seine Österr. Reichsgeschichte, S. 141, und Krones, Beiträge zur Geschichte des steier. Landtagswesens, a. a. O.

gebunden erscheint, so müssen wir etwas Gleichartiges für die Steiermark voraussetzen. Aber wir kommen über die bloße Voraussetzung nicht hinaus. Anderseits läſst sich aus dem Urkundenbestande auch unseres Zeitraumes (1246—1283) eine klare Einsicht von der Einrichtung des Landestaidings hierzulande nicht leicht gewinnen, da wir es nur mit vereinzelten Fällen seiner Thätigkeit zu thun haben.

Immerhin scheint der Umstand, dass die sicheren Ausweise über wiederholte Abhaltung des Landestaidings zunächst nur Graz,[1] Marburg[2] und Leoben[3] betreffen, außerdem die vereinzelten Angaben über die Abhaltung des Landestaidings in Grazlup (1249, 22. August), Pettau (1259) und Feldkirchen bei Graz (1254, 10. September), wahrscheinlich auch zu Judenburg (1265, 1. Mai)[4] keinerlei Anhaltspunkte für die ständige Abhaltung des Landestaidings an diesen Orten gewähren und somit nur ausnahmsweise Bedeutung in Anspruch nehmen, den drei oben genannten Malstätten die Rolle von regelrechten, wenigstens bevorzugten Landestaidingsorten oder Sitzen des landesfürstlichen Obergerichtes zuzuweisen, was vielleicht mit ihrer Stellung zum Mittel-, Unter- und Oberlande der Steiermark und wahrscheinlich mit ihrer Bedeutung in der Geschichte unseres Landes zusammenhängt.

Graz entwickelt sich schon im 12. Jahrhundert zur Hauptstadt des Landes, und zwar des Gebietes vor allem, welches wir vom unteren Laufe der Mur in der Gegend von Leibnitz nordwärts bis zum Röthelstein als „Mark" im engeren Sinne kennen, Marburg ist die vornehmste Burgherrschaft des großen, 1148 angefallenen Sponheimer Erbes der Traungauer, und Leoben, schon im 9. Jahrhundert urkundlich angeführt, der alte Sitz einer Gaugrafschaft, die als „Leobner Grafschaft" noch 1242 genannt erscheint und am Röthelsteiner Bache mit der „Mark" anrainte.

Tauchen vorzugsweise Graz und Marburg in der Traungauer- und Babenbergerzeit als Stätten des Landestaidings und der Hoftage des Herzogs auf, so ist es für Leoben bedeutsam, dass der Aufenthalt Ottokars, bei seinem ersten Versuche, die Herrschaft in unserem Lande (1252—1254)

[1] 1249, 1250, 1252; 1255, 11. Juli; 1056, 14. October; 1259, 26. Mai; 1260, December, Weihn. 1262, 10. December; 1263, 17. August; 1265, 14. October; 1268, 11. December; 1269, 16. April und 20. August; 1272, 1. Juli; 1275, 19. August; 1279, October; 1280, Jänner; sieh Anhang Nr. 12, 18, 34, 48, 50, 59, 67, 75, 81, 90, 96, 100, 106, 127, 149, 210, 215.

[2] 1254, 4. December; 1261, 18. Juli; 1265, 28. Juni; 1270, 8. October; 1281, 5.—7. December; sieh Anhang Nr. 54, 69, 89, 115, 227.

[3] Sieh Anhang Nr. 54 (zwei Urkunden, die auf ein Landtaiding schließen lassen), 70 (1260—1262), Nr. 101 (1269, 25. April).

[4] Sieh Anhang Nr. 14, 60 (2), 42 und 87.

zu behaupten, neben Graz (1252) auch in Leoben (1253, 17. Mai) beurkundet ist, und dass Landeshauptmann Woko von Rosenberg (1260 bis 1262) von einer an diesen Ort, und zwar zum Landestaiding (placitum generale) einberufenen Versammlung aller Landesministerialen Erwähnung macht.[1]

Dennoch darf man in den Schlussfolgerungen nicht weiter gehen. Wenn Graz, Marburg und Leoben als bevorzugte Landestaidingsstätten erscheinen, so zeigen die gleichfalls zur Sprache gebrachten Landestaidinge in Grazlub, Pettau und Feldkirchen, wohl auch Judenburg, dass besondere Umstände, so bei Pettau der Hofhalt des Árpáden Stephan V. (1258 bis 1259) allda, die Wahl anderer Orte entschieden, und dass ebenso wie in den früheren Epochen das Hoflager des Landesfürsten oder der Aufenthalt seines Stellvertreters wechselten und mit diesem Ortswechsel auch die Örtlichkeit des Landestaidings sich änderte. Überdies taucht zumal in unserer Epoche, so in den Zeiten Ottokars und der habsburgischen Reichsverwesung, Wien wiederholt als Stätte auf, woselbst steierische Gerichts-Angelegenheiten zum Austrage gezogen[2] und daselbst vom Landesfürsten, beziehungsweise deutschen Könige, erledigt wurden.

Dazu kommt noch, dass Landeshauptmann, Landrichter und Landschreiber als höchste Gerichtsbeamte auch an anderen Orten, so in Radkersburg[3] Landeshauptmann Bruno B. von Olmütz, zu Knittelfeld[4] und Kapfenberg[5] der Landesrichter und zugleich Marschall Ulrich von Liechtenstein, augenscheinlich 1274 auch zu Göß der Landschreiber, Amtshandlungen, beziehungsweise gerichtliche Entscheidungen, vornahmen, was allerdings den genannten Orten nicht die Geltung von Landestaidingsstätten zuspricht, immerhin aber darlegt, dass die gerichtliche Thätigkeit dieser obersten Landesbeamten nach Bedarf bald hier, bald dort stattfand.

Denn auch die Zeiten der Traungauer und Babenberger lassen keineswegs der Annahme einer ausschließlichen Geltung der vorgenannten drei Orte als Stätten des Landestaidings, zunächst unter dem Vorsitze des Landesfürsten, Raum.[6] Allerdings treten da Graz und Marburg in den Vordergrund; das zufällig älteste Zeugnis für ein markgräfliches

---

[1] Sieh Anhang Nr. 70. Vgl. oben S. 252, Anm. 3, und S. 320.

[2] 1270, 31. Jänner; 1276, Anfang December; 1277, Jänner-December; 1278, Jänner-August; sieh Anhang Nr. 111, 162, 165, 209.

[3] 1269, 28. Juni; sieh Anhang Nr. 104.

[4] 1272 (ohne Datum), Urkunde fürs Bisthum Seckau; sieh Anhang Nr. 131.

[5] 1272 (ohne Datum), Urkunde zu Gunsten St. Lambrechts; sieh Anhang Nr. 132.

[6] Sieh oben S. 94 f., S. 126 f., S. 197 f.

Taiding (um 1158) knüpft sich jedoch an Hartberg,[1] und anderseits halten 1240 als Landrichter Ulrich Graf von Pfannberg in Kraubat und 1245 (12. Jänner und 2. November) der Landschreiber Witego als „Stellvertreter seines Herrn, Herzog Friedrichs", des letzten Babenbergers, Gerichtstage in Voitsberg und Kraubat ab.[2]

Läſst sich somit für die regelrechten Örtlichkeiten des Landestaidings oder herzoglichen Obergerichtes aus dem, allerdings lückenhaften, Urkundenbestande ein unanfechtbarer Wahrscheinlichkeitsbeweis kaum erbringen, so sind wir noch weniger in der Lage nachzuweisen, dass Graz, Marburg und Leoben jene Taidingsstätten waren, allwo, wie drüben in Österreich zu Tuln, Mautern und Kor-Neuburg je „über sechs Wochen und nicht dahinder" das herkömmliche Landestaiding, vergleichbar dem einstigen ungebotenen Gautaiding (placitum injussum) innerhalb bestimmter Fristen abgehalten wurde, während, gerade so wie im nachbarlichen Lande Österreich, das herzogliche Gericht nach Bedarf, von Fall zu Fall, an anderen Orten, wie einst das gebotene Gautaiding (placitum jussum), tagte.[3]

Wir können aus dem mangelhaften Urkundenbestande nur die Monate, beziehungsweise die Jahreszeiten für die in Graz, Marburg und Leoben in verschiedenen Jahren abgehaltenen Landestaidinge feststellen. Diese Daten, für Graz am zahlreichsten, belegen die Monate Jänner, Mai, Juli, August, September, October und December. Da sie aber verschiedenen Jahren angehören und nicht feststellbar ist, ob wir es mit einem regelmäßigen, periodisch tagenden oder mit einem außerordentlichen Landestaiding zu thun haben, so verlieren diese Daten diesbezüglich das Gewicht von nur einigermaßen entscheidenden Aufschlüssen. Ebenso können wir den in Steiermark üblichen Zeitraum oder Intervall zwischen den einzelnen, regelmäßig tagenden Landestaidingen nicht nachweisen.

Was den Vorsitz im Landestaiding betrifft, so führt ihn zunächst der Landesfürst, so in der ungarischen Epoche 1259 der Árpáde Stephan V. als Herzog von Steiermark, den Landesrichter, der die Zeugenreihe der Steiermärker eröffnet und die zweite bezügliche Urkunde ausstellt, zur Seite. Ihn umgeben die dem Landesrichter Wulfing von Stubenberg als Zeugen folgenden Grafen von Pfannberg und die Landesministerialen.

Aus den Jahren der böhmischen Fremdherrschaft kennen wir nur das um Weihnachten 1260 angesichts der Begrüßung Ottokars als

[1] Sieh oben S. 95—96.
[2] Sieh oben S. 198—200.
[3] Vgl. Luschin, Ältere Gerichts-Verfassung Österreichs, S. 52.

Landesfürsten in Graz abgehaltene Landestaiding, dem der König vorsaß. Der Umstand, dass damals auch die Huldigung des Landes stattfand, lässt einen großen Kreis von Landesministerialen voraussetzen, den auch die Zeugenschaft der damals ausgestellten Urkunden andeutet.

Das gleiche ist in der Zeit habsburgischer Reichsverwesung der Fall, als Rudolf 1279 von Ende September bis in den October hinein zu Graz verweilte, und mit der Huldigung ein Landestaiding verbunden erscheint.

Ungleich häufiger dagegen ist die Vertretung des Landesfürsten durch den Landeshauptmann, den Landesrichter und Landesschreiber, wie wir dies bereits im fünften Abschnitte nachzuweisen Gelegenheit fanden.

Landesrichter, beziehungsweise Landschreiber fertigen die Urkunden über das gerichtliche Erkenntnis aus, und für einzelne Fälle liegen uns Bestätigungen desselben von Seite des Landesfürsten vor, auf dessen Geheiß (mandatum), wie es gemeinhin in den Urkunden zu lesen, das Landestaiding abgehalten wird.

Wenngleich im Landestaiding zunächst die Landesministerialen oder „Landherrn" als Beisitzer, Rechtsfinder und Zeugen auftreten, so weisen doch sichere Belege auch auf die Theilnahme der „Ritter" (milites), beziehungsweise auch der „Knechte" (clientes) hin, ja auch einzelner durch Amtsstellung und Lehensfähigkeit ausgezeichneter Bürger. So wohnten 1270, 9. October, dem Marburger Landestaiding unter dem Vorsitze Burkhards von Klingenberg, als Landeshauptmannes, nicht nur die Grafen von Pfannberg und die Landesministerialen von Pettau, Liechtenstein, Stubenberg, Haus, Horneck, Stretweg an, sondern auch Volkmar (der Bürger und Stadtrichter von Graz) und die ihm nachgestellten Edlen von Rohitsch, Krotendorf, Fischern, Graben und Waldstein, die wir nur als Ritter oder Knechte ansehen dürfen. In dem Radkersburger Schiedsspruche Brunos von Olmütz vom 28. Juni 1269, der eine Gerichtshandlung des Landeshauptmannes zur Voraussetzung hat, heißt es ausdrücklich: „viele Zeugen, und zwar steierische Vornehme und Ritter" (multi testes Styrii nobiles et milites), und ebenso finden wir in der bekannten, in Göß ausgestellten Urkunde des Landschreibers Konrad (von Tuln) von 1274 alle Rangsclassen bis zu den hörigen Rittern, Amtsleuten und Bürgern vertreten, ohne dass wir mit dieser nur durch ihre Zeugenreihen wichtigen Urkunde die Abhaltung eines Landestaidings ausdrücklich bezeugt fänden.[1]

Als Örtlichkeit oder Stätte des Landestaidings sehen wir

[1] Alle Belege für diese Ausführungen im Anhang unter den betreffenden Daten, Nr. 115, 104, 137.

beispielsweise in Graz den Friedhof vor der damaligen Stadtpfarrkirche[1] (jetzt Dom), das Haus des hiesigen Stadtrichters, oder in Leoben den Platz vor der Pfarrkirche angeführt, woraus erhellt, dass es noch immer keine für diese Zwecke eingerichteten Gebäude gab, dass die „Schranne" — bei entsprechenden Witterungsverhältnissen — nach uraltem Brauche im Freien errichtet oder „gemacht" wurde.

Was die Amtshandlungen, beziehungsweise Geschäfte und Urtheile des Landestaidings betrifft, so enthalten die bezüglichen, meist den Rechtsangelegenheiten der Landeskirche zufallenden Urkunden vornehmlich als civilrechtliche Fälle: Güterstreitigkeiten,[2] das Ergebnis der Untersuchung angefochtener Rechte im bezüglichen Urtheile des Richters,[3] Schiedssprüche,[4] Verzichtleistungen der Partei im Wege gerichtlichen Ausgleiches,[5] Bekräftigung gemachter Schenkungen,[6] vereinbarten Gütertausches,[7] anderseits Anerkennung oder Bestätigung von Freiheitsbriefen und verwandten Rechtsurkunden.[8] Die Parteien sind vorwiegend Klöster, auch Hochstifte[9] und verwandte geistliche Körperschaften, Landesministerialen und andere Edle des Landes; mitunter auch der Landesfürst selbst[10] oder landesfürstliche Amtsleute[11] und Stadtbürger.[12]

Die strafrechtliche Seite der Landestaidingssprüche erscheint hauptsächlich durch Urtheile über Besitzstörung[13] und Güterraub[14] mit dem Erkenntnis auf Schadenersatz[15] und Androhung schwererer Ahndung des Frevels[16] vertreten.

[1] Anhang Nr. 67 (6) „in cimeterio ecclesie parochialis in iudicio publico (Muchar, V 307, versetzt die Urkunde ins Jahr 1264, was ein Versehen ist).

[2] Anhang Nr. 90, 96, 100, 102, 106, 109, 133, 148, 186, 194, 217 . . .

[3] Anhang Nr. 14, 17, 45, 67 (9), 69, 75, 86, 89 . . .

[4] Anhang Nr. 52, 55, 60, 126, 130, 134 . . .

[5] Anhang Nr. 48, 52, 55, 104, 105 (1, 2), 188, 190, 211 . . .

[6] z. B. Anhang Nr. 42, 67 (2).

[7] z. B. Anhang Nr. 137.

[8] Anhang Nr. 12, 18, 49, 67 (1, 3, 7, 8), 59, 81 (2), 84, 85, 210 (3) . . .

[9] Anhang Nr. 77 (Freising), 82 (Salzburg).

[10] So 1263—1265 gelegentlich der Erweiterung Brucks a. d. M. zur landesfürstlichen Stadt, als es sich da um Entschädigung grundherrlicher Rechte Admonts handelte; sieh Anhang Nr. 81, 87.

[11] Anhang Nr. 71.

[12] Anhang Nr. 96 (2).

[13] Anhang Nr. 142, 149, bezw. 178 (3) . . .

[14] Anhang Nr. 47, ein besonders charakteristisches Beispiel vielseitiger Güterentfremdung und Schädigung fremden Eigens.

[15] Anhang Nr. 46, 47, 50, 67 (6), 132 . . .

[16] Anhang Nr. 43, bei Wiederholung ist der Schädiger als eidbrüchig und ehrlos zu behandeln.

Das Urtheil wird nach „Landesbrauch und Recht“[1] mit Rath und Zustimmung der Landesministerialen und anderer Edlen[2] vom Landesfürsten oder seinen Stellvertretern, Landeshauptmann (Statthalter), Landesrichter oder Landschreiber geschöpft und verkündigt, — der Spruch vom Landesfürsten bestätigt oder auf dessen Grundlage Aufträge oder Weisungen erlassen.[3]

In Fällen des Güter- und Grenzstreites finden wir auch Schiedmänner als Rechtshelfer beider Theile bestellt.[4]

Auch der Prüfung vorgelegter Rechtsurkunden durch Sachverständige begegnen wir.[5]

Die Einreihung in den „körperlichen Besitz“ (in corporalem possessionem) erfolgt durch einen Bevollmächtigten,[6] der auch die Bezeichnung „Sendbote“ (nuntius) führt.[7]

Auch „Formeln“ des Urtheiles liegen uns mitunter vor.[8]

Während wir das landesfürstliche Stadtgericht dem letzten Abschnitte vorbehalten, sei nur mit einigen Worten der geistlichen Gerichtsbarkeit gedacht. Dieselbe bewegte sich, abgesehen von der Jurisdiction in Glaubens- und Ehesachen und um Patronatsfragen,[9] nach unserem Urkundenstande besonders auf dem Boden der Zehentstreitigkeiten und fand, wie wir bereits im Abschnitte über „Staat und Kirche“ darlegten, zu einer principiellen, im Landestaiding gefällten Entscheidung über das bezügliche Recht des Bischofs von Seckau in seinem Sprengel.[10]

---

[1] Z. B. Anhang Nr. 75, 89, 205.

[2] Anhang Nr. 45, 50, 115, 127, 131, 67 (6) finden wir auch den Herzog von Kärnten, Ulrich III., darunter genannt.

[3] Anhang Nr. 86, 87, 105 (2), 111 (1), 115, 177 (1), 208, 210, 228 ...

[4] Anhang Nr. 17, 60, 71, 109, 126 ...

[5] Anhang Nr. 90.

[6] Anhang Nr. 96 (2) als solcher der Landesministeriale Albert v. Horneck.

[7] Anhang Nr. 101: Gebolf von Kindberg (Chinneberch) als nuntius und tutor ...

[8] Anhang Nr. 50, 101.

[9] Vgl. die Entscheidung des Zehentstreites zwischen dem Bisthum Seckau und Gertruden von Waldstein von 1254, 3. November, durch den Reuner Abt Amelrich als Bevollmächtigten des Papstes (Dipl. St., II 327, Muchar, V 258). Einer der langwierigsten Processe um ein Kirchenpatronat auf unserm Boden spielte sich 1257 bis 1308 um die Pfarre St. Peter am Kammersberge zwischen dem Bisthum Freising als Grundherrn und dem Bisthum Lavant ab. Sieh die bezüglichen Urkunden in Zahns Cod. austr. fris., I. A., S. 234 f. (Nr. 224), 253 f. (Nr. 239) ... und II, S. 37, Nr. 464.

[10] Sieh Anhang Nr. 131.

Auch das Asylrecht geistlicher Häuser findet seine Anerkennung durch den Landesfürsten. So verfügt 1252 von Graz aus König Ottokar, als „Herzog von Österreich und Steier," dass sich niemand unterfangen dürfe, innerhalb der Clausur solcher gottgeweihten Stätten irgend einen Menschen zu fangen, zu berauben, sein Blut zu vergießen oder ihn vor das weltliche Gericht zu ziehen.[1]

Bezüglich der landesfürstlichen, das ist vom Landesfürsten ausgehenden und von ihm übertragenen Gerichtsbarkeit in seinen Städten und Märkten sei auf den letzten Abschnitt dieses Buches verwiesen. Die Gerichtsbarkeit dieser Gemeinwesen erscheint naturgemäß als eine den Landgerichten gegenüber immune oder gefreite, wie dies auch in dem Spruche: „Stadtrecht bricht Landrecht" zum Ausdrucke gelangt.

Schließlich muss noch bemerkt werden, dass der Urkundenbestand unseres Zeitraumes die Anfänge des später so maßgebend gewordenen Hoftaidings noch nicht belegt, was aber, ebensowenig wie in der Frage nach den Keimen der Landtage, zur Verneinung dieser Anfänge überhaupt berechtigt. — Gleiches ist der Fall mit den später nachweisbaren landesfürstlichen Sondergerichten oder Behörden für Gerichtssachen bestimmter Art, die mit dem Regalwesen und mit der Verwaltung zusammenhängen und durch den Bestand von Bergrichtern, Weinbergrichtern, Kellermeistern, Forstmeistern, Mautnern u. a. landesfürstlichen Beamten begründet erscheinen.

8. Kriegswesen.[2]

Der bescheidene Umfang dieses Abschnittes erklärt sich aus der Beschaffenheit der Quellen. Die Urkunden schweigen von Kriegsaufgebot und Leistung; über ein Denkmal, wie ein solches im 13. Jahrhundert das Nachbarland Österreich in der kürzeren[3] und erweiterten Fassung[4] seines Landrechtes als Vorlage vom Jahre 1237 und als landesfürstliche Satzung späterer Zeit[5] besitzt, verfügt die Steiermark nicht, und

[1] Sieh Anhang Nr. 84.

[2] Vgl. über die mittelalterliche Herresverfassung: Waitz, D. Verfassung, VIII 95 ff. — Kurz, Österr. Militärverfassung in älteren Zeiten. Muchar, IV 46 ff., Luschin, Österr. Reichsgesch., § 32, 197 f.

[3] Sieh den jüngsten Abdruck bei Dopsch-Schwind: Urkunden zur Verfassungs-Geschichte Österreichs, 55—73.

[4] Ebenda, 101—105, mit Weglassung der identischen Satzungen; vollständig bei Meiller im Österr. Ges.-Arch., X 159 ff., und Hasenöhrl, Österr. Landrecht . . ., S. 263 ff.

[5] Es ist nicht Sache des Verfassers, hier die Zeitfrage der Entstehung des sogenannten größeren Landrechtes zu erörtern. Vgl. darüber: Luschin, Die Entstehungszeit des österr. Landrechts, 1872, und Dopsch, im Archiv für Österr. Geschichte, 79. Bd.

auch die ausführliche Erzählung in der Reim-Chronik Ottokars[1] behandelt wohl Heerfahrten und Schlachten, Grenzfehden und Scharmützel breit genug, bietet aber selten bestimmte und streng glaubwürdige Aufschlüsse über die Hauptfragen hierländischen Kriegswesens: Aufgebotsordnung und Stärke desselben, Ausrüstung und Verpflegung. Dies gilt auch im allgemeinen von der angrenzenden habsburgischen Epoche.

Dennoch erscheint es gestattet, aus dem Landrechte Österreichs die allgemeinen Grundsätze des Aufgebotswesens zur Vertheidigung des Landes und zu Kriegsunternehmungen des Landesfürsten an die Spitze dieser anspruchslosen Ausführungen zu stellen.

1. Die allgemeine Zwangspflicht, dem Landesfürsten Heeresfolge zu leisten, gilt nur bei Vertheidigung des Landes gegen äußere Feinde[2] oder beim Aufruhr gegen den Landesfürsten.[3] Ihr unterliegen alle Landsassen: Landherren, Ritter und Knechte oder Knappen zunächst, auch die im Lande sesshaften Grafen, Freien, die allhier begüterten Bischöfe und Klöster, endlich Bürger und Bauern.[4]

2. Will der Landesfürst eine Privatfehde ausfechten[5] oder einen Heerzug über das Landgemärke unternehmen,[6] so darf er hiezu nur seine Eigenleute oder Hörigen verwenden und auf die anderen Landsassen keinen Zwang ausüben, sondern ihren Waffendienst nur als einen freiwilligen, gegen Sold zu leistenden beanspruchen.[7]

3. Bei dem Aufgebote hat der adelige Lehensmann dem Lehensherrn Folge zu leisten oder die Heeresfolge mit der halben Gült abzulösen;[8] Bürger und Bauer mit der ganzen.[9]

4. Zwanzig Pfund Gült verpflichten zum Kriegsdienst mit gerüstetem Rosse und ganzer Bewaffnung,[10] geringeres Einkommen zu billigerer

---

[1] Ausgabe von Seemüller.

[2] Österr. Landrecht von 1237, § 45; 2. Fassung, § 45.

[3] Österr. Landrecht von 1237, § 55; 2. Fassung, § 72.

[4] Österr. Landrecht von 1237, § 45, 55; 2. Fassung, § 45 und 54.

[5] Österr. Landrecht von 1237, § 55; 2. Fassung, § 72.

[6] Österr. Landrecht; 2. Fassung, § 45.

[7] Österr. Landrecht von 1237, § 55; 2. Fassung, § 45.

[8] Österr. Landrecht von 1237, § 45; die halbe Gült bedeutet das halbe Einkommen von dem lehensmäßigen Inhaber des Gutes seines Lehensherrn.

[9] Österr. Landrecht von 1237, § 45.

[10] Österr. Landrecht; 2. Fassung, § 54. „Gült" bedeutet hier das Einkommen von Grund und Boden. Da nach diesem Einkommen die Bemessung des Einzelaufgebotes zu Ross erfolgte, Mann und Ross somit „in die Gült geschlagen" wurde, so wird nachmals in der Steiermark die Bezeichnung „Gült-Pferde" üblich. Unter ganzer Bewaffnung verstand man den ganz ausgerüsteten Reiter und Gaul (verdackts ros). Die 15 oder weniger Pfund Gült auswiesen, waren bloß verpflichtet (Österr. Land-

Ausrüstung. Bei leiblicher Untüchtigkeit des Heerfolgepflichtigen leistet Sohn oder Verwandter den Kriegsdienst.[1]

5. Auf dem Wege zur Heeressammlung, wobei der Tagmarsch nicht wenigen als vier Meilen betragen soll,[2] ist dem Aufgebotenen auf fremdem Gute gestattet, sein Ross mit Futter und sich selbst mit Speise und Trank zu versorgen.[3] Jeder Übergriff soll vom Marschall als Raub gerichtet werden.[4]

6. Wer sich der Heeresfolge eigenmächtig entzieht, gilt als rechtlos und verfällt einer Geldbuße von 20 Pfund.[5]

Der Gesammtgehalt all dieser Satzungen weist überdies auf die Thatsache hin, dass wir bei der Heeresfolge durchgängig an adelige Reiteraufgebote denken müssen, während der gewerbe- und handeltreibende Bürger und der Bauer als feldbestellender Nährstand, zunächst nur als Träger der Heeressteuer, Contribuenten, angeführt erscheinen.[6]

Anderseits müssen wir jedoch die Stellung von Bewaffneten seitens der landesfürstlichen Städte als Ansassen herzoglichen Grundes und Bodens im Bedarfsfalle voraussetzen und darin einerseits eine Verpflichtung der Städte, anderseits ein Recht des Landesfürsten erblicken. Gleiches gilt vom Bauer beim Aufgebote zur Vertheidigung des Landes und seiner Grenzen.

Der Grundcharakter des Aufgebotes, als des adeligen, insbesondere ritterlichen, prägt sich auch in der wichtigen Erneuerung des rudolfinischen Landfriedens vom December 1276 aus, welche von Seite der „Städte, Ritter und Knappen" Österreichs im Jahre 1281 beurkundet wurde.[7] Denn wenngleich die landesfürstlichen Städte, deren Bürgerschaft formell noch nicht zur privilegienmäßigen Landesvertretung zählt, den Rittern und Knechten hier vorangestellt werden und mit diesen eine Gruppe

recht, 2. Fassung, § 54), einen „ungerüsteten Hengst" mit dörfischem Geschirr zu stellen, und der Mann hatte mindestens den Speer zu führen.

[1] Ebenda.

[2] Österr. Landrecht, 2. Fassung, § 55: „. . . ausgenommen, dass ihn redliche Noth dazu zwänge."

[3] Ebenda: „Er soll dem andern auf seinem Gute nichts nehmen außer dem Futter für die Rosse, und, so er es findet, Essen und Trinken zum Mahle . . ."

[4] „Das soll der Marschall auf der Herrfahrt oder dort, wo man es ihm klagt, als Raub richten, es sei denn, dass er (der Betroffene) sich diesfalls rechtfertige."

[5] Ebenda.

[6] Österr. Landrecht, § 45: „Ist es aber ein Bürger oder Bauer, so sollen sie dem Herrn den ganzen Zins geben, welchen das Gut jährlich trägt."

[7] Dopsch-Schwind, S. 125, Nr. 63.

bilden, welche gleich den „Landherrn" sich bereit erklärt, den Frieden des Landes zu beschirmen und dem Landesfürsten gerne zu dienen, — den Landfriedensstörer hinwieder zu bekriegen und zum Schadenersatze zu zwingen, — so haben wir es da mit Maßregeln außerordentlicher Art, und zwar solchen zu thun, welche gerade den Stadtbürger als Hauptinteressenten an der inneren Ruhe und Wohlfahrt des Landes zur Mitbetheiligung drängten. Wir dürfen aber auch hier unter den „dritthalb Tausend Mann," mit welcher Zahl die Stärke des Landesaufgebotes beziffert erscheint, vorzugsweise an den berittenen Zug der „Landherrn," „Ritter" und „Knappen" denken, da von der Ausrüstung „mit Eisengewand" die Rede ist,[1] und nur einen Bruchtheil der Mannschaft dem Bürgerstande zuweisen, dessen in dem ursprünglichen Landfriedensgesetze von Ende 1276 keinerlei Erwähnung geschieht.

Die Giltigkeit jener landrechtlichen Grundsätze für das Kriegsaufgebot läſst sich nicht nur für das Land Österreich, sondern auch im wesentlichen für unsere Steiermark an der Hand der geschichtlichen Thatsachen und der Angaben der Reim-Chronik erproben.

Zunächst sei auf eine bedeutsame Stelle in der Urkunde des Babenbergers Leopold VI. (II.) vom Jahre 1240[2] hingewiesen. Der Herzog bestätigt gewisse Besitzrechte des Klosters Reun, und zwar zufolge „der weisen Prüfung" des Sachverhaltes von Seite „einiger Vornehmen seiner Kriegsmannschaft". Daſs damit die Zeugen der Urkunde gemeint sein müssen, liegt nahe genug, und als solche begegnen uns Herrand von Wildon, Ulrich von Stubenberg, Dietmar von Liechtenstein, Otto von Krems, Hartnid von Ort, Gottfried von Truchsen, Ottokar von Graz, Otto von Graz, Albero (von Grimmenstein) der Schenke, Rüdiger von Plankenwart, Albero von Dunkelstein (abgesehen von Albert, dem „Amtmanne" von Graz, und Almar dem „Förster"). Wir finden somit die Vordermänner der steierischen Landesministerialen, der „Landherrn", wie sie später heißen, als „Kriegsmannschaft" (milicia) des Landesfürsten bezeichnet und darin angedeutet, daſs die Landesministerialen den „vornehmen" oder rangersten Kern des herzoglichen Aufgebotes bilden.

---

[1] drittehalb tausent man haben suln beraiter mit eisengewant. Über beraiter vgl. Schmeller-Fromann, II 172—173. Vgl. über die Stärke des österreichischen Landesaufgebotes, Luschin, Österr. Reichsgeschichte, § 32, 197.

[2] St. UB., II 165 (Nr. 108) 1210, 21. October, Stallhof bei Gradwein (?) „quorundam milicie nostre nobilium examinatione sagaci". Daſs unter „milicia" nicht die „Ritterschaft" verstanden sein könne, geht aus den Zeugen und aus der nächstliegenden Bedeutung des Wortes hervor.

So treten denn auch die „Landherrn“ 1246—1283 beim Aufgebote im eigenen und im Interesse des Landes und des Landesfürsten in den Vordergrund. Zunächst haben wir die Sachlage im Jahre 1255, Ende 1259 und 1260 ins Auge zu fassen. 1255 gab es einen theilweisen, Ende 1259 einen allgemeinen Aufstand gegen die verhasst gewordene ungarische Fremdherrschaft. Die „Landherrn“ spielten hiebei die entscheidende Rolle, und so haben wir denn auch in den Scharen derer „von Stîr“, die 1260 an der Schlacht bei Kroissenbrunn theilnahmen und „recht wie der Schauer mürbe Zweige vom dürren Baume abschlägt, den Rumpf vom Halse“ der Feinde trennten,[1] zunächst an ihren und ihrer Mannen Zuzug zu denken. Es war ein Aufgebot, das über die Landesgrenzen hinauszog, um die eigene Sache und die des neuen Landesfürsten, Ottokar, zu verfechten, somit eine freiwillige Leistung.

Noch mehr gilt dies von dem Aufgebote gegen Baiern[2] (1266) und wider Ungarn (1271).[3]

Als 1276, im Herbste, der offene Abfall von der böhmischen Fremdherrschaft zu Gunsten König Rudolfs begann, trat die Reuner Verbindung der Landesministerialen oder Landherren Steiermarks und Kärntens an die Spitze der ganzen Unternehmung und leistete freiwilligen Zuzug an die Donau, ohne dass es damals zur blutigen Entscheidung kam. Bei diesem Anlasse erwähnt die Reim-Chronik, Graf

---

[1] Reim-Chronik, Cap. 62, S. 95—96; besonders V. 7290 . . .

[2] Reim-Chronik, Cap. 70—72, S. 113 f. Hier ist der Bericht etwas verworren. Während es zunächst S. 113 (V. 8541 . . .) heißt: . . . er (Ottokar) gebôt den herrn hie zu Stîr und z' Osterrîch, daz si sich alle gelîch z' einer hervart bereiten und Landeshauptmann Bruno, Bischof von Olmütz, die (steierischen) herren alle gegen Halle (Reichenhall) aufbietet, heißt es später (S. 117), V. 8871 . . . ez macht es sîn (Ottokars) übermuot, daz in das dûhte guot, und alle sîne suppan (Landesedle), daz von Stîre dhein man noch von Osterrîch mit im vuor; sein Übermuth veranlasste das Wegbleiben der Steirer und Österreicher von der Heerfahrt, was doppelte Deutung zulässt, den Groll über das Verhalten der Böhmen, der die Steirer und Österreicher störrig und unbotmäßig machte, oder die Absicht Ottokars und der Seinigen, jene von der Kriegsbeute fern zu halten und die Fehde ohne sie zu führen.

[3] Reim-Chronik, Cap. 88, S. 136, V. 10.313 . . . dô er (Ottokar) die Stiraer mant, die kômen al zehaut zuo dem kunig êrlich . . . Vgl. die weitere Erzählung vom Kriege auf ungarischem Boden, Cap. 91, S. 142 ff., insbesondere Cap. 94, S. 145 f., V. 11.021 . . . wo die Stiraere wolden dar, nâch ir alten rehten den êrsten strît vehten, also den ersten Angriff thun, oder S. 148, als es den Kampf mit dem Güssinger gilt, und Heinrich von Pfannberg, der in Salerno und Paris geschulte Fechter, sich zum Zweikampfe rüstet.

Heinrich von Pfannberg habe 300, der „Alte“ von Pettau (Friedrich) 200 Mann im Gefolge gehabt, was uns die Stärke solcher Contingente der „Landherrn“ beiläufig (denn unsere Quelle ist bei solchen Angaben schwerlich genau) abschätzen läſst. Es geschieht dies in der Stelle, wo der Reim-Chronist ein Gespräch zwischen Ottokar und seinem Staatsmanne Bruno von Olmütz einflicht, und jener mit Verdruſs bemerkt, daſs die Steiermärker im Gegensatze zu ihrem Saumsal, wenn es den Kriegsdienst für ihn galt, so zahlreich unter die Fahne des Habsburgers eilten, „wie die Maurocheln an den Bäumen wüchsen“.[1]

Der Heerbann der Steiermärker im Jahre 1278, als es zur neuen, blutigen Entscheidung kam, trägt noch mehr das Gepräge einer freiwilligen Leistung, gleichwie der ganze Krieg kein Reichskrieg im eigentlichen Sinne war. Darum erzählt denn auch die Reim-Chronik, daſs, als König Rudolf seine Botschaft an die Landherren Steiermarks ergehen ließ, jedweder „Biedermann“, der so klug war, ihm zu dienen, vom Habsburger besoldet wurde und reichliche „Miethe“ erhielt. Das „Landvolk“ — und hier müssen wir an den Bauer denken, nicht an die lantliute = adeligen Provinzialen, — hatte nach der Heerfahrt eine solche Begierde, daſs alt und jung unerschrocken die Heerfahrt antrat.[2]

Den Charakter landesfürstlicher Kriegsunternehmungen in Privatzwecken zeigen in der ungarischen Epoche die Fehde mit Kärnten anläſslich des Streites um das Salzburger Erzstift, in den Zeiten Ottokars von Böhmen die Heerfahrt im Spätjahre 1270 zur Besitzergreifung von Kärnten und Krain,[3] die von Dienst- und Lehensmannen Ottokars, als Steirerherzogs, mitgemacht wurde, und mehr noch der Kreuzzug wider die Preußen (1267/68), dem eine Reihe von Landherren der Steiermark sich anschloſs.[4] Gleiches gilt vom Heerzuge des Landeshauptmannes Milota gegen Friesach (1275).[5]

Als Marschall der Steiermärker im Kriege begegnet uns Ulrich von Liechtenstein (1270); 1268 auf der Preußenfahrt versah dies

---

[1] Reim-Chronik, Cap. 129, S. 192 ff. (Die Stelle von der Maurocheln-Schwammart, V. 14.612.)

[2] Reim-Chronik, Cap. 187, S. 199 f., besonders V. 15.074 . . . swelch biderman was so kluoc, daz er dienen wolt, der wart von im (Rudolf) versolt und richlich gemiet . . .

[3] Reim-Chronik, Cap. 89, S. 139.

[4] Reim-Chronik, Cap. 84, S. 127.

[5] Reim-Chronik, Cap. 120, S. 180; V. 18.687 . . . der Milot niht vermeiht, ze schaden er reit, vnd ze vâr (zum Schaden und Überfalle) den Salzburgaeren — mit den Stiraeren het er sich gemenget.

Amt als Führer der steierischen „Rotten" sein Sohn Otto,[1] und hiemit erscheint dargelegt, daſs hier „Marschall" nicht den ständigen „Landes-Marschall" oder Träger eines vererblichen landesfürstlichen Amtes, sondern den Marschall im Felde, den Kriegs- oder Heeresmarschall, bezeichnet.

Keine geringe Schwierigkeit mochte die Verpflegung des Heergefolges bilden. Der Reim-Chronist liefert hiefür eine sehr beachtenswerte Stelle, dort, wo er den Krieg von 1260 mit Ungarn schildert.[2]

Als sich die Heere an der March mehr denn vierzehn Tage lang gegenüberstanden, „that dies den Deutschen an". Dies „Liegen" fanden sie nutzlos und beschwerlich. Die Ungarn seien zufrieden, wenn sie Gras für ihre Pferde fänden; ihr König begnüge sich mit einem „Federaas", mit einem Hühnchen, einer Taube, woran er und sein Sohn „nagten", sie aber seien dessen nicht gewohnt. Aus den Küchen der Ungarn sehe man selten Rauch aufsteigen. Sie und ihr König äßen länger an einem Wagen voll Knoblauch, als Ottokar und die Seinen an tausend Schinken ...

Wir dürfen jedoch auch den Rahmen unseres Zeitraumes in etwas überschreiten und aus dem Folgenden einige verwandte Thatsachen heranziehen, die das Obige ergänzen.

Als 1285 die Grenzfehde des Herzogs Albrecht I. mit dem bösen Nachbar Österreichs und Steiermarks, Iwan von Güssing, anhub, erschienen auch von unseren Landherren einige mit ihren Mannen, so der Emmerberger, die beiden Ritperger (Neuberger oder Reipperger), der Feistritzer; Bischof Leopold von Seckau sandte Ritter und Knechte zum Heere des Landesfürsten.[3]

Bedeutsam ist der Spott, den der Reim-Chronist[4] über die nächste Unternehmung gegen den Güssinger (vom Jahre 1289) unter dem Befehl des Landschreibers und Landesverwesers, Abt Heinrich von Admont, ausgießt, als dieser vor Radkersburg eine Schlappe erlebte. Seine „Bauernsöhne" aus dem Ennsthal, die er „Rittern gleich machen wollte", hätten lieber daheim bleiben und das Ausseer Salz verfrachten sollen. Solche „Ackertrappen" gehörten vor den Pflug, da man „edler Knechte" genug habe. Der bewaffnete Bauer zählt also, wo es nicht die allgemeine Vertheidigung des Landes gilt, zu den Ausnahmserscheinungen, und der

---

[1] Reim-Chronik, Cap. 89, S. 139, V. 10.588: ... des gevertes gegen Kreine her Uolrich von Lichtensteine was ûf der rîse marschalch ..., anderseits Cap. 84, S. 127, V. 9651: ... von Stîre er den rotten von Lichtenstain herrn Otten vesticlich enphalch.

[2] Reim-Chronik, Cap. 60, S. 72, V. 6923 ...

[3] Reim-Chronik, Cap. 269, S. 331, V. 25.117 ...

[4] Reim-Chronik, Cap. 283—385, S. 344 ff.; insbesondere Cap. 284, S. 345—346.

berufsmäßige, adelige Kriegerstand, die Ritter und Knechte, sehen nicht gern die Waffen in der Hand des Landmannes.

Anderseits führte Abt Heinrich bald darauf im allgemeinen Heerbanne wider den Güssinger auch ein „großes und starkes Volk von Bauern" mit sich.[1]

Dem Heerzuge Herzog Albrechts gegen den schlimmen Nachbar Österreichs und Steiermarks, Iwan von Güssing (1286), gesellten sich auch die „Hernn" unseres Landes bei. Der Landschreiber und Verweser der Steiermark, Abt Heinrich von Admont, zahlte an „Sold vom landesfürstlichen Gute im Lande manch Tausend Mark den Herren und „Landleuten" (Rittern und Knechten)".[2]

Inzwischen solle Graf Ulrich von Heunburg zu Knittelfeld lagern und „die Gegend behüten".

Als 1291 Herzog Albrecht den Krieg mit Andreas III. zur Vertheidigung Österreichs aufnahm, bot er die „Herrn von Steier" auf, und nun liefert der Reim-Chronist wie zum Jahre 1276 willkommene Angaben über diese Contingente oder „Rotten", welche die „Landherrn" zusagen. Hartnid von Wildon erklärt sich bereit, 60 Mann zu stellen, das Brüderpaar der Stubenberger 200, das der Pettauer 100; die Stadecker versprechen 50, Otto von Liechtenstein 60, Berthold von Emmerberg 100 oder mehr. Als „mindere Dienstman", das ist als minder mächtige Landesministerialen oder Landherren, an welche der Herzog gleichfalls seine „Bitte" um Heeresfolge richtet, bezeichnet der Reim-Chronist die „Schenken,"[3] die Neuberger, die von Marburg und Teuffenbach, welche ihren Zuzug vor das bedrohte Wien angelobten.

Dagegen wäre es für den Reim-Chronisten zu viel Arbeit, wenn er einzeln alle anführen sollte, „die zum Lande gehören und Burggrafen heißen, und was sie aus des Landes Kreisen dem Fürsten zum Kriegsdienste stellten". Auch die Städte wurden vom Abte Heinrich aufgeboten, gerüstete Leute wider die Ungarn nach Österreich zu senden.

[1] Cap. 286, S. 350: Ouch gebôt der abt überal, aldie man wärlich erkande, die dâ gehôrten zuo dem lande, daz sie niht verbaeren (unterließen) sô dez si bî im waeren, und mit im füeren an di marc (Grenze); ein volc michel unde starc von geburen er gewan . . .

[2] Reim-Chronik, Cap. 311, S. 405: . . . von Admont der abt teilte milticlich des guot von Osterrîch in Stire, swer ez nemen wolt. Manic tûsent marc wart versolt den hern und den lontliuten . . .

[3] Sollten unter den „Schenken" die Habsbacher oder Hausbacher gemeint sein, oder wahrscheinlicher die von Rabenstein (Rammenstein), die in der habsburgischen Epoche, so (1294 — 1305) Ulrich, den Schenkentitel führten? Vgl. Muchar, III 19, VI 98.

Zu „Sonnwenden" ward das Aufgebot erlassen, und der steierische Heerbann zog über den Semering, dem sorgenvollen Habsburger zum Troste.[1]

Diese Angaben enthalten somit als Grundbestandtheile des Landesaufgebotes außerhalb der Landesgrenze zur Vertheidigung des Nachbarlandes von gleicher Herrschaft: Landherren oder Landesministerialen, die dem Aufgebote freiwillig Folge leisten, anderseits die Burggrafen und ihre Mannen in den einzelnen Vierteln oder Kreisen des Landes, und das Contingent der Städte des Landesfürsten, welche zur Heeresfolge zwangspflichtig sind.[2]

9. Der Bauernstand.

Wie verlockend es auch für den Verfasser dieses Buches war, in diesem vorletzten Theile seiner Aufgabe der Besiedelung des Landes, der Bewegung des Grundbesitzes und der ältesten Bildung der Ortsnamen nachzugehen, so muſste er denn doch dieser Versuchung mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck und die bestimmten Grenzen einer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Widerstand leisten. Dagegen hält er sich für berechtigt und verpflichtet, die bäuerlichen Verhältnisse im Gange ihrer Entwickelung[3] bis an den Schluſs des 13. Jahrhunderts, so weit es der vorgezeichnete Rahmen dieses Buches erlaubt, auf quellenmäßiger Grundlage zu zeichnen, mit der Erkenntnis von der Lückenhaftigkeit der Überlieferung und dem eigenen Unvermögen, in so schwierigen Dingen stets das Richtige zu finden.

Der deutsche Grundbesitz auf unserem Boden war zunächst aus Schenkungen der Krone an Kirchen und Adelsgeschlechter, aber auch aus Versippungen deutscher Edlen mit slavischen Grundherren erwachsen,

---

[1] Reim-Chronik, Cap. 394, S. 555, ... es waer niun ein arbeit, ob ich iu nû seit, und si sunder nande, die da gehôrent zuo dem lande, und die dô burcgrâven heizen, waz die ûz dises landes kreizen, dem fursten ze dienste brâhten. Ouch hiez der herzog ahten, den abt zuo dem mal, mit den steten über al, als si sîn wolden geniezen, daz si bereite liute liezen gen den Ungern hinz Osterrîch, daz gebôt man in ouch vesticlich ... Auch im österr. Landrecht, 2. Fassung, § 56 erscheint der Zeitpunkt um Sonnwenden: Der sacz umb ros und harnasch sol geschehen sein zu den nagsten suniwenden die nu koment.

[2] Vgl. schließlich noch die kriegsgeschichtlichen Arbeiten des General-Majors Köhler und Siegels Dienstmannen in Österreich.

[3] Vgl., abgesehen von der allgemeinen Literatur über den Bauernstand, Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte, insbesondere VII. Band; Lamprecht, Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschafts-Geschichte; Luschin, Österr. Reichsgeschichte, § 12 und 37; Peinlich, Zur Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark; Muchar, II III.

Kauf und Tausch thaten das ihrige, um die Bewegung des Besitzes, seine Zertheilung und Verwertung zu steigern; mit ihr und mit der Ausrodung der Wildnis wuchsen Nutzboden und Bevölkerung, und das Lehenswesen durchdrang neben der Vogtei alle Besitzverhältnisse, vom Königs- und Landesfürstenlehen abwärts bis zum Bauernlehen.

Das Grundmaß der Liegenschaft (territorium), welche Ackerboden, Wiese, Weide, Wald und Gewässer einschließt, ist Hube (mansus, auch huba, hoba). Zu der slavischen (mansus sclavonicus) gesellt sich die bairische (m. bavaricus); bei den Schenkungen der Krone wird der „Königs-Hube“ (h. m. regalis) gedacht. Die Hube zerfiel in Joche (jugerum, jauchert, jauch) und wurde, je nachdem sie bebaut, behaust, bewohnt oder öde war, als Nutzhube oder öde Hube (mansus vestitus, curtifer, curtalis und investitus, cultus und incultus) unterschieden.

Den Ausgangs- und Mittelpunkt der Ansiedlung, beziehungsweise Bewirtschaftung (agricultura) auf Herrengrunde, geistlicher oder weltlicher Zugehörigkeit, Allod, Schenkung oder Lehen (domenicale,[1] predium, possessio) bildet der Herrenhof (curtis oder curia dominicalis) mit Meierhof (curia villicalis), Viehställen (curtis pecuaria), Scheunen oder Scheuern (horreum, grangium), Getreidespeichern oder Schüttkästen (granarium), und im allgemeinen mit jenen Wirtschaftsgehöften, die wir schon früh als „Stadelhöfe“ (curtis stabularia) bezeichnet finden. Der Garten (hortus) als Obstgarten (Poum-garten) und Küchengarten fehlt nicht, und wo es zulässig, erstehen Weinberge. Forst und Wild werden gehegt, Fischereien angelegt, Kalkbrennereien, Köhlereien eingerichtet. Das unfreie Gesinde (familia) des Herrenhofes: Knechte (servus = Schalk) und Mägde (ancillae) im Ausdruck Leibeigene (mancipia) zusammengefasst, besorgt die Haus- und Hofwirtschaft und das nothwendige Gewerbe. Ihre Kinder sind gleich den Eltern Eigenthum des Herrn.

Der Grundherr hat aber durch Schenkung, Erbschaft, Mitgift, Kauf, Tausch nicht nur den Grund und Boden, sondern auch die bereits auf demselben behausten Leute erworben, slavische, deutsche oder gemischte Bauernhuben oder bereits bestehende Dörfer (villae), und er ist darauf bedacht, den Grund und Boden weiter zu verwerten, durch Rodungen,

---

[1] St. UB., I 337, 1152 (Schenkung an Sittich). Gräfin Hemma von Treffen schenkt mit Zustimmung ihrer Brüder Meginhalm (von Chreine) und Heinrich (Pris) dem Kloster ihr totum allodium dominicale in loco, qui dicitur Babindorf (Bodendorf bei Murau) cum omnibus servis et ancillis seu mancipiis eidem allodio pertinentibus, videlicet aream I cum VIII mansibus et duabus tabernis et tota familia (Gesinde) . . .

Neugründe (novalia) zu erweitern und auch das Hochgebirge, die Alpenweiden, wirtschaftlich auszunützen; bedarf daher weiterer Arbeitskräfte.

Das führt uns zu dem vielumfassenden und schwierigen Begriffe: Bauer im frühmittelalterlichen Sinne.

Der Ausdruck rusticus, der sich am besten mit „Landmann" verdeutschen läſst, findet sich in diesem allgemeinen Sinne in der wichtigen Urkunde des Landesfürsten Otakar (V., VII.) vom 22. August 1159 (Graz),[1] worin mit Zustimmung des Salzburger Erzbischofes der Versuch des Klosters St. Lambrecht, einen 1147 mit dem Cisterzienserstifte Reun vereinbarten Gütertausch rückgängig zu machen, zu Gunsten des letzteren als unbegründet abgewiesen erscheint. Die Lambrechter hatten nämlich ihr Stiftungsgut in Söding (Sedinge) für Reuner Liegenschaften in Österreich und im Püttner Gebiete (Meierdorf, Grafenbach und Neunkirchen), ferner in der Steiermark (Stallhof bei Gradwein, Friesach bei Peggau und bei Judenburg) ausgetauscht. Die Reuner, welche schon vorher im Kainachthale in der Gegend von Söding begütert waren, führten nun den Nachweis, daſs der Tausch für die Lambrechter ein vortheilhafter gewesen. Insbesondere heiſst es, daſs sie zu Neunkirchen ein Hofwesen mit einem „festen und zum Schutze mit Damm und spitzigen Pfählen versehenen Zaune, einer ungeheueren Scheune von 100 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, einen geräumigen und ergiebigen Gemüsegarten und eine ‚Bauern-Herberge' außerhalb des Hofes (hospitium rustici foris curiam) mit Stube, Kammer, Vorraum und anderem Zugehör" überkamen. Anderseits hatten die Lambrechter erklärt, daſs Söding ausgiebig bebaut wäre, und an Stelle der „Bauernhütten" (tuguriis rusticanis), die dort bestanden hätten, gute Baulichkeiten (bona edificia) getreten seien.

Wir haben es also hier mit dem Bauer als Landmann im allgemeinen Sinne zu thun, und aus der letztangeführten Stelle geht hervor, daſs Lambrecht die in Söding hausenden Bauern slavischer Art als Grundansassen antraf und an die Hebung des Dorfes seiner Herrschaft schritt.

In diesem allgemeinen und zugleich an die älteste Epoche bäuerlicher Kleinwirtschaft mahnenden Sinne haben wir die Landleute von Krieglach (rustici de Chrugelarn) im Mürzthale aufzufassen, welche in der Urkunde des salzburgischen Erzbischofs (von 1232, 13. August,

[1] St. UB., I 382—386. Über die Reuner Bestiftung mit Gütern im Kainachthale vgl. die königliche Urkunde vom 10. Juli 1146 (St. UB., I 253: ... inter flumina Fustrizam (Feiſtritz) et Sedingam et ultra Sedingam ...

Krieglach)[1] über den Ausgleich zwischen dem Mürzhofer Pfarrer und dem Hospiz am Semering als Zeugen an letzter Stelle angeführt werden. Ihre Namen Hirzmann, Stangoy, Stagoi und Meingot zeigen die noch immer auch im Oberlande vorhandene Mischung slavischer und deutscher Bauern. Die Urkunde von 1237 für Obernburg im Sannthale spricht von der Vogteigerechtigkeit Konrads von „Seuneck" (des Freien von Saneck) gegenüber den Bauern (rustici), nach altem Herkommen,[2] und auch der herzogliche Gnadenbrief für Reun (1246) gewährleistet den Schutz der Klosterbauern (rustici) gegen unbefugten Dienstzwang.[3]

Viel gebräuchlicher erscheint jedoch in den Urkunden vom 9. bis 13. Jahrhundert der Ausdruck colonus, der „pauman" im alten Deutsch, als Bezeichnung des Grundholden, des Bauers in Unterthanstellung auf dem kirchlichen Gute und auf den Besitzungen der Laien.

Die Colonen gehören zu den „Leuten" (homines) des Grundherrn, die sich als unfreie von den freien Leuten (homines liberi) unterscheiden. Die herzogliche Urkunde von 1233[4] für die Grazer Deutsch-Ordenscommende handelt ausdrücklich von den „Leuten" dieser geistlichen Grundherrschaft, mögen sie nun „Bauleute, eigene Leute oder Zinsbauern" sein (vel homines ipsius ecclesiae: sive colonos, sive proprios, sive censuales), und bietet somit eine Art von Schema dieser Unterthansverhältnisse in unserer Schlussepoche.

Greifen wir nun auf die älteren Angaben über den colonus zurück. Die Königsurkunde von Salzburg von 970[5] spricht von der Burgstadt (civitas) Ziub, dem Vorläufer von Leibnitz, die jetzt von Colonen des Hochstiftes besessen und bewohnt sei (suis colonis possessa inhabitatur), die Salzburger Schenkung an Admont von circa 1235[6] von den Colonen des Klosters (monasterii colonos), die markgräfliche Urkunde von 1160[7] über die Gründung Spitals a. S. von drei Huben zu Bach und Schergendorf (bei Bruck a. d. M.) sammt Eigenleuten des Landesfürsten, welche sie bebauten (cum propriis hominibus, qui coloni eorum erant); die Urkunde über die Erwerbung der Kirche St. Waldburg (Waltpurgis) im Liesingthale durch Admont von den pfarrlichen Rechten des Ortes, darunter des Begräbnisses der „Colonen".[8]

[1] St. UB., II 329—393.
[2] St. UB., II 470—472.
[3] St. UB., II 582.
[4] St. UB., II 404 f.
[5] St. UB., I 30.
[6] St. UB., I 167.
[7] St. UB., I 395.
[8] St. UB., I 675.

Überall erscheint somit der Colone als bäuerlicher Grundholde der Herrschaft, oder als „Höriger“, wie der jetzt gang-und-gäbe-Ausdruck lautet, und wir haben ihn von den leibeigenen Unfreien, den Knechten (oder „Schalken“) und Mägden des Herrenhofes, von dem „Gesinde“ (familia) des Grundherrn, zu unterscheiden.

Es musste jedoch bald die Verwertung des grundherrlichen Bodens immer mehr dahin führen, dass man die Huben unbebauten Landes Leuten gegen bestimmte Abgaben oder Zinsungen (census) zum Nutzgenusse überließ und dass schon im 13. Jahrhundert das Wesen des Erbpachtes (jus emphytheuticum oder purchrecht) durchgreift.[1]

So tritt der homo censualis, der Zinsbauer, immer mehr in den Vordergrund.

Wir haben aber auch des Gemeinfreien, der seinen Acker bestellte, des „freien“ Baumannes (colonus, cultor liber) und „Edeling“ zu gedenken. Zwischen dieser Gruppe und der früheren, den Eigenleuten, homines proprii weitesten Sinnes, wohin die Leibeigenen, die „Schalken“, Knecht und Magd, und der Colone beziehungsweise rusticus, in den Urkunden zählen, bewegen sich die Freigelassenen[2] (frilas, libertus).

In der wichtigen Übereinkunft Erzbischof Gebhards von Salzburg mit Markward von Eppenstein um 1066 spricht letzterer von „seinen Freien und Leibeigenen“ (homines suos liberos et servos),[3] weil sie auf seinem Grund und Boden hausen. Erstere sind somit persönlich frei, aber auf der Scholle eines weltlichen oder geistlichen Herrn, und dadurch in einem dinglichen Abhängigkeitsverhältnis, das seinen Ausdruck in bestimmten Giebigkeiten oder Leistungen finden muss. Dahin gehören nach ihrem Ursprunge auch die „Barschalken“, von denen das älteste Urbar der Salzburger Kirche sagt: „Barschalken sind freie Leute, welche sich mit dem Grundherrn dahin einigten, dass sie geistliches Land über-

---

[1] St. UB., I 448 (Urkunde des Deutschordens-Comthurs Ortolf von Troiskirchen für die Ortsunterthanen von Tepsau und St. Peter bei Marburg von 1286, 6. December): et mansos nostros ... hominibus in eisdem residentibus iure enphyteatico (!) quod vulgariter purchreht dicitur, contali, et suis heredibus pro censu, qui singulis destinguetur perpetuo possidendos ... und I 517 (1242, 30. Juni, Urkunde Herzog Friedrichs II. für Admont) ... mandamus, ut de omnibus suis (i. e. monasterii) possessionibus quocunque censeantur nomine, sub censu vel iure emphiteotico (!) personis aliquibus collocatis, cum infeodandi dicta ecclesia non habeat potestatem, pensio debita persoluatur, alioquin eidem uacet ipsarum possessionum locacio ipso iure.

[2] St. UB., I 42 (1007, für Freising) servis libertisque.

[3] St. UB., I 77—80.

nahmen und dafür eine Leistung zusagten als: Pflüger, Schnitter" u. s. w.; An sie erinnert noch im 12. Jahrhundert, der Name von zwei Dörfern bei Leibnitz, Parschalchendorf und Parschalchesdorf (Bachsdorf).[1]

So finden wir denn einerseits in der ältesten Epoche, im bajuvarischen Rechte, „Parschalken" den Colonen gleichgestellt, in Urkunden die „Zinshuben" (houbae censuales) als „gemeinhin Parschalkenhuben lautend" (vulgariter Parscalches houba) bezeichnet, anderseits von „Freien" gesprochen, „welche Parschalken heißen" (de liberis hominibus nostris, qui dicuntur Parischalchi). Der Zins, die Leistung, macht sie somit zu „freien" Schalken, zu Leuten, die sich freiwillig in ein Abhängigkeitsverhältnis begaben und dadurch hörig wurden.[2]

Wir haben aber in unseren Urkunden insbesondere der „jahreszinsgebenden Ackerbauer" gedacht, „welche freiwillig den Boden des Herrn bestellen",[3] und der „freien Ackerbauer" (cultores liberi) gedacht, also „freier" Colonen, die in Bezug der Leistung sich mit den Zinsbauern berühren.

Noch müssen wir aber die „Edlinge" ins Auge fassen. Sie treten in zwei Urkunden vom Jahre 1240 auf, welche für die Geschichte des Ansiedlungswesens sehr bedeutsam genannt werden müssen. Beide betreffen den Ausgleich des Bischofs von Seckau mit Wulfing von Stubenberg über Zehentrechte in der Gegend von Passail und Weiz. Da erscheinen in der Dobra (h. Tober, deutsche Umformung des slavischen Namens, welcher „guten Boden" bedeutet) die „Edlinge" als Siedler, und zu ihnen zählt der Urkundenzeuge „der Baier aus der Dobra" (Bawarus vzer Dobre). Die Namen Perngersriute (jetzt Pernetsreut bei Passail), Hagenriute (jetzt Haufenreut), kennzeichnen am besten den Rodungscharakter dieser Gegend, und die erkorenen Schiedsmänner (Hugo von Haufenreut, Eberger von Weiz, Wolfhard der „Kärntner" = Carinthianus ...) gleichwie die Urkundenzeugen Rudolf von Breitenfeld (bei Kainberg), Walkun von Ratmannsdorf (Ratenstorf, Burg bei Weiz), Heinrich von Rab (bei Passail) ... Ekhard von Weiz (Wides), denen Ortolf der „Ellende" (Fremde) und der genannte „Baier aus der Dobra" sich anschließen, sind einerseits Adelige der Nachbarschaft, anderseits „Edlinge" oder Edel-Bauern.[4]

---

[1] St. UB., I 132, 137, 341, 343 aus den Jahren 1126—1153.

[2] Vgl. Schmeller-Fromann, Bayer. Wörterbuch, II 254.

[3] St. UB., II 150—151 (1209, 14. Juli, Salzburger Urkunde für Admont): agricole nostri, qui sponte colunt terram Dominorum Admontensium, und II 559 (1245, Urkunde Liutolds von Wildon für Admont): ... apud liberos cultores dictae ecclesiae ...

[4] St. UB., II 493—496; beide vom 15. Juli; die eine von Passail, die andere von Tobel datiert. Vgl. oben S. 202.

So haben wir denn Land- und Bauleute schlechthin, Zinsbauern, freie Colonen und Edlinge als urkundliche Typen des Bauernstandes im weitesten Sinne.

Es handelt sich nun darum, das landwirtschaftliche Hofsystem in Bezug des Hubenausmaßes für die Colonen in Betracht zu ziehen.

In dieser Beziehung haben wir für das frühere Mittelalter eine Quelle, die uns bezügliche Aufschlüsse bietet, und zwar das Urbar des Hochstiftes Freising von 1160 in Hinsicht der steierischen Besitzungen desselben.[1]

Man stößt hier auf Gruppen von elf, zehn und zwei Huben; elf erscheinen ohne Beifügung, zehn als „größere" (maiores), zehn dann als „freie" (liberi) und zwei als „andere" Huben mit gleichem Ausmaß der Naturalgiebigkeiten für jede einzelne Hube innerhalb der Gruppe; die Gruppe mit elf Huben weist außerdem einen Geldzins von jeder auf.

Wir haben somit gewöhnliche und größere Colonenhuben, Geldzinshuben und Huben im Besitze freier Colonen unterschieden. 1305 erscheinen neben der vereinzelten ganzen Hube (mansus integer, hoba), die halbe Hube und Gruppen von zwei, drei, vier, fünf, sechs Joch Baugrundes, also kleinere Bodencomplexe mit bedeutender Steigerung der Naturalgiebigkeiten im Verhältnis zum Jahre 1160. Seit 140 Jahren hatten sich somit der Bodenwert und die Giebigkeit erheblich gesteigert, weil auch die Bevölkerung und mit ihr die Arbeitskraft gestiegen war.

Durchschnittlich dürfen wir im 12. Jahrhundert und wohl auch noch in den ersten Jahrzehnten des 13., eine Hube oder einen Mansus im wirtschaftlichen Hofsystem als Bauerngrund annehmen, doch unterlaufen in verschiedenen Schenkungsurkunden auch halbe Huben.

1147 finden wir in der Urkunde des Gurker Bischofs für Admont von 15 königlichen Joch Landes (XV iugera regalia) mit drei Hofstätten (areis) an ebensoviel Orten gesprochen.[2]

In der oben bereits erwähnten Schenkung der Gräfin Hemma von Treffen an Sittich: Bodendorf (Pabindorf) bei Murau betreffend, vom Jahre 1152, erscheint das ganze Gut sammt Knechten und Mägden oder Leibeigenen als „Wirtschaftsgrund (area) mit acht Huben und zwei Schenken oder Herbergen (tabernis).[3]

---

[1] Sieh die gute tabellarische Zusammenstellung bei Mell, Beiträge zur Geschichte des U.-W. in Steiermark, a. a. O., und die frühere gründliche Arbeit von Zahn über die Freisinger Güter in Steiermark; dazu die Sammlung der Freisinger Urbare in Zahns Cod. austr. Frising., II, III.

[2] St. UB., I 284.

[3] St. UB., I 387.

Um 1163 schenkte der Hochadelige Burkhard von Mureck dem Kloster St. Lambrecht Ratschendorf (Rassendorf in marchia, bei Mureck) mit zwölf Mansen oder Huben Grundes, was die Größe eines solchen Dorfes abschätzen lässt; jede Hube ist mit den gleichen Naturalgiebigkeiten belastet;[1] 1184 der „Eigenmann" (proprius) Wieland dem Admonter Kloster einen „Hof" zu Kraubat (Chruwat) mit fünf Mansen.[2]

In Hinsicht der Verschiedenwertigkeit der Huben sei die Tauschurkunde zwischen Kloster St. Paul und dem „Ritter" Wulfing von Zwackach aus der Zeit um 1170 angezogen, wonach dieser 70 Huben in „Saunien" (Sannthal) gegen 30 in Bogenfeld (bei Villach) und 7 zu Buchdorf (bei Windischgraz) erhielt.[3]

Für die Grundanweisung an Colonen ist Ende des 12. Jahrhunderts die Admonter Tradition über die Verfügung des Bischofs von Bamberg als Theilbesitzer der Saline zu Hall bei Admont von Wert.[4] Die Colonen als Sudleute (patellarii) Bambergs fanden nämlich die Zufuhr[5] des Salzes zu den Pfannen bei der großen Entfernung ihrer Ansitze sehr beschwerlich, und der Bischof schloss da mit dem Kloster einen Tausch ab. Seine Sudleute erhielten nun in Hall selbst mit den Pfannenstellen auch behauste Gründe. Sie bekommen in gleichem Ausmaße Äcker, die mit der Leine vermessen und abgetheilt wurden, so dass sie über die bestimmten Grenzen hinaus nichts an sich bringen oder ausroden sollten; dagegen dürfen sie die auf ihren Gründen zufällig wachsenden Baumschößlinge ausreißen. An der Urfahr können sie Holz zum Heizen ihrer Häuser nehmen, und sie genießen auch das Recht der Gemeindeweide.[6] Überdies behielten sie noch zwei kleine Äcker (agelli), einen bei Rotenstein (Röthelstein bei Admont) den andern in Tultingeswinckel (?) für die Gemeinweide und die Zufuhr; dann wurden ihnen auch Wiesen und Holzungen zuerkannt und in bestimmten Örtlichkeiten angewiesen.

Früh findet man auch, bei der weithin im Unter- und Mittellande der Steiermark verbreiteten, aus slavischer Zeit, vielleicht da und dort aus kelto-römischer oder romanischer Epoche stammenden und zufolge der deutschen Besiedlung ungleich gesteigerten Anlage von Weingärten,[7]

[1] St. UB., I 447, Salzburger Bestätigung der Schenkung.

[2] St. UB., I 600.

[3] St. UB., II 8, Nr. 12; Schroll i. d. Fontes rer. A., II. A., 39, 36, Nr. 35.

[4] St. UB., I 573 (um 1180).

[5] in saugmis uel carpentis . . .

[6] communio etiam pascue . . .

[7] Vgl. die Zusammenstellungen der Weinbergbestände bei Zahn, St. UB., I 963 (für die Zeit bis 1192), und für das Mittelalter im allgemeinen, Zahns Ortsnamenbuch, S. 487—488 und S. 538—539.

die Bestände von weinbautreibenden Colonen, Winzern oder in der Volkssprache „Weinzierln" (vergleichbar der Bezeichnung „Zeidler" für Bienenzüchter), urkundlich angeführt. Die Anlage eines „neuen Weingarten" wird beispielsweise 1136 in der Urkunde für Kloster Suben am Inn, betreffend die Pfarre zu Hengist (St. Margarethen bei Wildon), neben der eines Hofes erwähnt.[1] Wir finden aber auch die Bedingungen, unter welchen die Ansiedlung von Winzern vor sich gieng, dem Wesen nach in der betreffenden Anordnung der Karthause Seiz aus dem Schlusse der Babenbergerzeit überliefert.[2] Sämmtliche Weingärten der Klosterherrschaft seien in der Weise angelegt und den Winzern (cultoribus) verliehen (donate), dass letztere aus dem Unterthansverbande (ab incolatu d. claustri) nimmer scheiden dürfen, und wenn sie sich dieser Verpflichtung entzögen, ihre Weingärten nicht wieder besitzen sollen. Da nun diese Bedingungen in Vergessenheit zu gerathen schienen, so habe es der Propst für nothwendig erachtet, sämmtliche Weingärteninhaber einzuberufen und ihnen dies öffentlich zu verkündigen.

Früh tauchen auch im Oberlande, vorzugsweise im Ennsthal, die Viehzucht- und Milchwirtschaft treibenden „Schwaiger" der Herrenhöfe mit ihren „Schwaigen", beziehungsweise „Käsereien" auf,[3] wie sich dies am besten dann aus ihrer nicht unbedeutenden Zahl im Rentenbuche von 1267 ergibt.[4]

Wir finden aber auch „goldzinsende" Colonen (censuales auri) in der Salzburger Urkunde von 1209 für Admont angeführt,[5] und da (1135) in der Anweisung der Nutzungen für das Admonter Nonnenkloster des Goldes von Radstadt und im Pongau nicht bloß, sondern auch von Wenge bei Admont die Rede ist,[6] so dürfte dies mit der grundherrlichen Goldgewinnung durch besondere Colonen zusammenhängen, wenn wir nicht an eine besondere Verpflichtung von Colonen, in Gold zu zahlen, denken mögen.

Eine der ältesten Aufzeichnungen über Unterthans-Zinse oder -Giebigkeiten, und zwar die erwähnte Anweisung des Abtes Wolfold

[1] novella vinea plantata est. St. UB., I 178.

[2] St. UB., II (1240), S. 506.

[3] Wenn auch die Urkunde von 1177 für St. Lambrecht (St. UB., I 577) gefälscht ist, so kennzeichnet sie doch gegebene Verhältnisse; hier heißt es 8 formadias (Käsereien) quas vulgo swaigas appellant.

[4] Sieh 6. Abschnitt S. 372, beziehungsweise 357.

[5] St. UB., II 150, ... censuales auri.

[6] St. UB., I 170.

für das Admonter Nonnenkloster vom Jahre 1135, spricht von Bezügen an Schafwolle, Marderbälgen, Lein und Flachs, Schafen und Ziegen, anderseits vom Golde aus der Gegend von Radstadt, aus dem Pongau und von „Wenge“ bei Admont.[1]

Bei der Schenkung Burkhards von Mureck an das Stift St. Lambrecht von 1163 wird jede von den zwölf Huben des Dorfes Ratschendorf (Rassendorf) bei Mureck mit je einem Scheffel (modius) Weizen, Gerste (pracii) und Hafer belastet erwähnt; auch hat sie ein Osterlamm (agnus pascalis) zu liefern, und alle zusammen entrichten jährlich 2 Mark, was also durchschnittlich 1/6 Mark = 27 Pf. für jede beträgt; die zweite Schenkung betrifft Guntersdorf bei Unzmarkt im Oberlande, und zwar vier Huben allda, deren jede vier Friesacher Metzen (metretas) Gerste, sechs „gorec“ Weizen, drei „gorec“ Hafer und ein Vierting (ferto = 1/4 Pfd. Pf.) in Geld zu entrichten habe.[2]

Am ausgiebigsten an Daten für diesen Zeitraum ist abermals das älteste uns bekannte Urbar des Hochstiftes Freising für seine steierischen Herrschaften oder Hofmarken im Oberlande[3] aus dem Jahre 1160.

Hienach zahlten 3 Hubengruppen in Geld nichts, nur die vierte, zu 11 Huben, hatte je 32 Pfennige jährlich abzuliefern; ferner entrichten drei Hubengruppen an Hafer: a) von den 10 „größeren“ Huben jede 6 Scheffel (modii), statt dessen auch Gerste, b) 2 andere Huben je 5 „Gorz“ und c) 11 Huben je 6 (Gorz), wofür auch Gerste gezinst werden und nach Friesach geschafft werden könne. Die vierte Gruppe (die freien Huben) entrichtet auch in Hafer nichts. Gerstenabgabe zu 6 Scheffeln ist der Gruppe von 2 Huben vorgeschrieben, die „freien“ Huben zinsen 23 „Urnen“ Gerste insgesammt. — Frischlinge oder Jungschweine zinsen nur die 10 (größeren) Huben, und zwar finden wir da 4 Frischlinge 4 Scheffeln Roggen oder 8 Scheffeln Hafer oder 4 Scheffeln Gerste gleichgestellt, eines mit 6 Pf. bewertet und von einem gesagt, dass es „ausgiebig“ (ualentem) sein müsse. Die anderen Hubengruppen trifft diese Abgabe nicht. Ferner entrichtet jede von den 10 größeren und von den 11 Huben 1 bis 2 frische Bocks- oder Ziegenrücken (terga capri maturi vel caprae). Hopfen zinsen alle 4 Gruppen. und zwar die eine je 1 Scheffel, die zweite 3 „Gorz“, die dritte je 1 (Gorz) und jede von den „freien“ 1 Scheffel. Alle Huben ohne Unterschied liefern je ein schlachtbares Schwein (porcus victimalis); dagegen nur 2 Huben von allen je 1 „gemästetes“ Schein (porcus saginatus). Die Gruppe von 11 Huben ausgenommen, zinsen alle anderen je 1 Henne. Weizengabe entfällt nur auf die 2 Huben zu 1 Scheffel und auf die freien Huben mit je 3 „Gorz“, Roggen entrichten die 2 Huben zu 3 und 4 Gorz (wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass dies zum Schweinefutter bestimmt sei) und jede von den freien

[1] St. UB., I 170.

[2] St. UB., I 447.

[3] Vgl. die oben citierten Veröffentlichungen und Arbeiten von Zahn und die bezüglichen Zusammenstellungen Mells.

Huben zu 1 „Gorz". Je 1 Huhn zinst bloß die Gruppe von 11 Huben, Schaf und Lamm zu je 1 Stück jede Hubengruppe, die 10 größeren ausgenommen; bei den freien Huben werden 15 Pf. als Ablösung angesetzt. Dieselben 3 Gruppen zinsen überdies je 1 Schaf. Einen „Zehenling" Lein zinst bloß jede von den 10 freien Huben. Die Fuhrfrohne gen Friesach (vectura usque Frisacum) ist allen ohne Unterschied aufgelastet; bei zwei Huben heißt es überdies, sie sei zu verdoppeln (bis cumulandum); bei den freien Huben findet sich als Ablösung je 6 Gorz Roggen angeführt. Für Frohndienste (opera) hat jede von den größeren Huben mit 32 Pf. aufzukommen (was mit den 32 Pf. der Geldzins leistenden Gruppe zusammenstimmt); die Gruppe von 2 Huben und die der 10 freien Huben ist davon frei; bei der Gruppe von 11 Huben heißt es: Frohndienst zur größeren Wirtschaftsanlage (opus ad maiorem villicationem). Eine besondere Rubrik ist für Giebigkeiten an den Amtmann (ad ius officialis) bestimmt und hierin bloß die Gruppe der freien Huben mit je 3 „Urnen" Gerste, 1 Frischling und 1 „Gorz" Roggen einbezogen. Als Ablösung des Frischlings finden sich 6 Pf. angesetzt.

Für das Unterland bietet die Mitte des 13. Jahrhunderts zwei willkommene Belege. In der herzoglichen Urkunde für das in unserem Draugebiete begüterten Kloster Viktring vom Jahre 1240[1] wird die Freiheit der Klosterholden von der Kornabgabe an den Vogt (vogtmutte) und von Zwangdiensten (servicia) für ihn ausgesprochen. Er dürfe in den Dörfern kein Essen bei der Nachtherberge beanspruchen (prandia seu cenas pernoctando), keine Ochsen, Schafe, Bienenstöcke (truncos apum), Gänse, Hühner, Eier, Garben (manipulos), Hafer oder Heu verlangen, keine Abgaben (exactiones) und keinerlei „große oder kleine Frohnarbeiten" von den Leibeigenen oder Bauern des Klosters (a servis vel rusticis ipsius) erpressen.

Anderseits beurkundet 1237 das Kloster Obernburg im Sannthale, dass Konrad, der Freie von Souneck, als Patron der Pfarre von Fraslau sich mit nachstehenden Leistungen zu begnügen habe. Ihm und dem Pfarrer seien im Sinne des Vogtei- und Patronatsrechtes (ratione advocacie quam iure patronatus) 24 Vorspannleistungen (equitaturae) aber nur einmal im Jahre zugestanden. Jede Hube in seiner Vogtei zinst 1 „gewöhnliches Maß" Hafer, 2 Brode und 2 Hühner Die Bauern haben ihm nach bisheriger Gepflogenheit nur zweimal im Jahre Frohndienst zu leisten, gleichwie ihm nur der Blutbann über sie zusteht.[2]

Wenn diese Angaben der Zeit des landesfürstlichen Rentenbuches von 1267 vorangeht, so liegt 30 Jahre hinter demselben das älteste,

[1] St. UB., II 497.
[2] St. UB., II 471. Sieh oben S. 420.

uns erhaltene Urbar des Klosters Admont,[1] das, aus den Zeiten des großen Abtes Heinrich (gest. 1297) stammend, eine Reihe wichtiger Angaben für das Ennsthalgebiet enthält.

Die Zinse bestehen in Pfennigen vom Mindestbetrage (4 und 6 Pf.) bis zu 50 und 60 Pf. in der Regel. Eine Mühle entrichtet eine halbe Mark, der „Lateiner" (Latinus) 10 Schilling Pf. (10 solidos den.), die 4 Salzfieder (patellarii) zu Hall (bei Admont) 4 Mark, der Werkleiter (patellarius) zahlt an den Herrenhof 4 1/2 Mark; das sind die höchsten Zinsungen, denen sich mit 1/2 Pfund ein Grundholde (Chotzo) zu Dorf mit 1/2 Mark und ein („von Herrn Alram erkauftes") Lehen nähert.

Eine zweite Abgabe betrifft Ochsen, was für die Bedeutung der Viehzucht in diesen Gegenden spricht; die Ziffern bewegen sich zwischen 1 und 12, aber nur ein größerer Bruchtheil der Klostergründe (praedia) ist damit belastet; meist sind es 1, 2, 3 Stücke; 5 und 6 unterkommen seltener. Die höchste Zahl 12 entfällt auf den Grabenhof bei Wenge, auf die Salzfieder zu Hall, auf zwei Inhaber eines Hofes in der Krumpenau. Einmal begegnet uns der „dritte" Ochse (tercius bos) als Zins an die „neue Kirche".

Die dritte Hauptrubrik betrifft den Käse-Zins. Die Stückzahl bewegt sich zwischen 20 bis 1800. Im „Graben zu Wenge" werden 1200, in Unter-Ardniag (inf. Ernick) vom Hofe 1000 Stück, vom Hofe in Mödring (bei Admont) 1800, ebensoviel zu Treffen geliefert. 300 (große) Käse zinst die „Schwaige" an der Paltenmündung (Paltigemunde).

Außerdem finden wir als Abgaben öfters Hausthiere, und zwar 1 Widder und 1 Bock (yrcum), vom Grabenhofe bei Weng 2 Stiere, in Dorf jedes zweite Jahr 1 Stier erwähnt.

Dann sehen wir als Getreidegaben Roggen (nach Scheffeln, modii) und Hafer in Verbindung mit Hopfen (nach „Gorz") angeführt, außerdem Eier, Brotlaibe, selten Hühner, dagegen sehr oft ein Schaff (scaphium) · eine Saumladung (souma) oder Saumfass (lagena = Lagel) ausgelassenen Inslichts oder Schmeer (sagimen).

Wiederholt begegnen uns 8 Karren (carrata) Holzkohle; einmal („Oberhof" am Ufer) 60 „Schab" Wolle.

Häufig erscheint als Dienst die Ernährung oder Pflege eines grundherrschaftlichen (Jagd-)Hundes (canem nutrire debet); einmal kommen auch 2 vor. An Diensten begegnet uns vereinzelt (an sechs- bis siebenmal) die Überfuhr oder der Fährenzwang (vectura navis), die Weinfuhr bei den Salzfiedern zu Hall; viermal der Tagesdienst oder die Tagrobott (opus diurnum) mit der einmaligen Bemerkung „dreimal in der Woche" (ter in hebdomada).

Gottfried in der Buchau hatt 200 Spannen oder Latten (asseres) zu liefern.

Dieses Urbar bietet aber auch eine Reihe anderer Aufschlüsse. Man ersieht aus ihnen die ursprünglich leibeigenen Handwerker des Klosters

[1] Muchar, II 197—203, auszugsweise und ungenau; vollständig nach der Ecker'schen Abschrift bei Wichner, III 499—510.

als behauste Grundholden oder zinsende Colonen auf den Gütern Admonts. So begegnen wir, abgesehen von den Salzsiedern zu Hall, einem Schuster, Müller, Weber, Krämer, Schneider, Fleischer (carnifex), Böttcher, Kürschner, Maurer, Kalkbrenner (calcifex), Schmied. Anderseits finden wir das, was sich schon seit dem 12. Jahrhundert immer mehr entwickelte, das sogenannte Lehen (feudum) oft vertreten.

So erscheinen als Lehen: der Johnsbacher Hof mit 3 Ochsen und 200 Käsen, die in „Dorf" angekaufte Liegenschaft mit 1/2 Pfd. Pf. als Abgabe. Der „Jagdmeister" (mag. venatorum) besitzt 2 Lehen mit 50 Pf. und 3 Schill. Pf. Zins, ein gleiches mit 40 Pf., Sifrid der Maurern desgleichen mit 1/2 Mark Abgabe; ein Lehen an der Paltenmündung liefert 50 Käse dem Klosterspital; Gunzos Lehen zinst mit 1 Ochsen; ein anderes die „Ochsenpeunt" mit 1 Ochsen und 100 Käsen, dazu 1 Karren Kohle zum Hofe.

Und so begegnen uns denn auch sonst in den Urkunden,[1] Wein-Käse-Lehen, Lehen von Grund und Boden verschiedener Art, Zehentlehen u. s. w., die nicht nur der Adelige sich verleihen läßt, sondern auch der Bürger und der Grundhold erwerben kann, die oft als Besoldung den Amtleuten und Dienern aller Art verliehen werden und daher auch die Namen Amtmanns-, Richter-, Schergen-, Schlüßler-, Schützen-Hube oder -Lehen u. s. w. tragen.

Wir übergehen nun zu der Würdigung des geistlichen Zehent-Rechtes und des Laien-Zehentes aus dem Gesichtspunkte bäuerlicher Abgaben.

Der Zehent an die Kirche von Salzburg und die geistlichen Ortssprengel ihres Gebietes entwickelte sich infolge der Christianisierung Karantaniens. Bekannt ist die Warnung Alkuins an Erzbischof Arno von Salzburg, die Kirche solle sich bei den Slaven durch Zehentzwang nicht verhaßt machen, da dies die Starrköpfigkeit der Sachsen dem Christenthum gegenüber verschuldet habe.[2]

Dieser „nach Kirchenrecht (secundum canonum iura), gebürende" Zehent, wie er in einer Urkunde aus der Mitte des 11. Jahrhunderts

---

[1] Im Rentenbuche vom Jahre 1267 begegnen sie uns als „beneficia" S. 176 bis 177, Ennsthal. Dort gab es laut Urkunde von 1245 (St. UB., II 558) auch ein Dorf Schiltlehen (Zahns Ortsnamenbuch, 428) in der Ramsau, ursprünglich Schilt- oder Schiltohowe genannt. In der Admonter Urkunde von 1237 (St. UB., II 470) für Diepold, den Amtmann von Leoben, heißt es: ... culturis, que discuntur vorlehin ...

[2] Epp. Alcuini ad Arnonem Salzb. antistitem Pez; Thes. Anecdot. II, p. 3, 4—5. Vgl. Jaffé, Bibl. rer. germ., VI, zum Jahre 798.

(um 1050) auf steierischem Boden bezeichnet wird,[1] bildet als Bezugsrecht des Sprengelbischofs eine Zwangsleistung, von der sich der „edle Mann" Wolffrid durch Schenkung eines Gutes zu Kapell (bei Arnfels) befreit. Demzufolge erledigt er seinen Besitz zu Kraubat und im Reuner Thale von der Zehentleistung; doch habe er jährlich von seinen drei Weingärten bei Hengist (Gegend von Wildon) drei Gebinde (situle) Wein und von seinen Gütern den „Gewohnheitszehent", welchen er vorher nach dem Brauche der Slaven entrichtet hatte, auch weiterhin zu geben. Bei anderweitigem Zehentzwange könne er das geschenkte Gut wieder zurücknehmen. Dieser scheinbare Widerspruch in der Urkunde legt die Deutung nahe, dass Wolffrid bis dahin nur den slavischen Gewohnheitszins entrichtet habe[2], und die weitergehenden Zehentansprüche der Salzburger Kirche, das ist den von der Kirche, nach dem Grundsatze der Bibel, dass der Zehent alle Erzeugnisse von Vieh und Feldfrucht umfasse, angestrebten „vollständigen" Zehent, abzulösen Anlass nahm.

Damit stimmt denn auch der zweite Theil dieser Urkunde, worin der „vornehme" Eppo dem genannten Erzbischof (Balduin) seinen Besitz an gleichem Orte („an der Sulm") für immer schenkt, um damit den „gerechten und katholischen Zehent" (iustam et catholicam decimationem) bezüglich anderer Güter bei Friesach, Algersdorf (Algeristeti, bei Graz) und Peggau (Pecah) abzulösen. Den „Gewohnheitszehent" (solitam decimam) habe er nichtsdestoweniger wie vorher zu entrichten. Würde er dann zur (vollen oder neuen) Zehentgabe verhalten werden, so erhält er das (geschenkte) Gut zurück oder behält den bezüglichen Zehent (aut decimarum potens existat).

Anderseits entnehmen wir den Bestand von Pfarr-Zehenten dem wichtigen, mehrerwähnten Vertrage Mackwards III. von Eppenstein mit Erzbischof Gebhard von Salzburg,[3] und zwar erscheint dieser Pfarrzehent als ein solcher, den der weltliche Grundherr als Inhaber, beziehungsweise Stifter von Pfarrkirchen denselben als Dotation zuwendet, indem er das Zehentrecht des Salzburgers als Sprengelinhabers ablöste. Er, seine Gattin Lintbirg und ihre Söhne hätten alle Zehenten von den Gütern im Bisthum Salzburg (in episcopio Iuuavensi) dem Erzbischof Gebhard rechtskräftig eingeantwortet, in der „Mark"[4] jedoch nur die von den „Stadelhöfen" (curtibus stabulariis, que vulgo stadelhof dicimus),

[1] St. UB., II 66—67.

[2] solitam decimam, quam antea secundum consuetudinem Sclavorum dederat . . .

[3] Sieh die, schon öfters angezogene, Urkunde, St. UB., I 77 ff.

[4] Vgl. den Excurs über die steierische „Mark".

die sie, oder ihre Hörigen (clientes), inne hätten. Wir müssen also annehmen, dass jene Güter außerhalb der „Mark", aber im salzburgischen Sprengel lagen, während innerhalb derselben nur die Stadelhöfe als zehentpflichtig einbekannt werden. Durch die näher bezeichneten Schenkungen an Salzburg „löst" und „tauscht" Mackward die sonstigen Zehentrechte Salzburgs ab und ein und wendet den ganzen Zehent (ex toto) oder einen Drittheil derselben (tertiam partem) seinen Pfarrkirchen zu, deren Inhaber oder Patron er war.

Auch hier werden wir es mit dem unvollkommenen „Gewohnheitszehent" (decima consuetudinaria), von der Slavenzeit her zu thun haben, welchen die maßgebende Admonter Bestiftungsurkunde Erzbischof Gebhards von Salzburg aus der Schlusshälfte des 12. Jahrhunderts neben dem vollkommenen, richtigen, neuen oder erworbenen Zehent (decima aquisitoria) in willkommener Weise erörtert.[1]

„Als Erzbischof Gebhard" (1060—1088), heißt es hier, „das Salzburger Bisthum übernahm, entrichteten noch die Leute dieses Kirchensprengels (homines istius ecclesiae) von ihren Huben an Zehent nicht mehr als 1 Garbe (manipulus) Roggen, 1 Garbe Hafer und 1 Gebinde Flachs, ‚shote' genannt, oder ein Lamm, was sie auch sonst an Feldfrüchten gewinnen mochten, und dies nennt man ‚Gewohnheitszehent', und mit diesem wurden Ritter (milites) vom Bischofe belehnt. Als jedoch Erzbischof Gebhard (1088) zur Geltung kam und ihm Konrad I. (gest. 1146) folgte, wurde der richtige Zehent (iusta decima) im ganzen Bisthum durchgesetzt, und zwar der zehnte Theil von allem Vieh und von aller Feldfrucht, und diesen Zehent nennt man den „erworbenen" Zehent, weil er mit Hand und Wehr von der Kirche selbst erworben wurde (quia manu et arcu ipsius ecclesiae est acquisita). Deshalb theile denn auch Admont fortan im Lungau und in der Gegend von Welz und Katsch den Zehent mit den dort sesshaften ‚Rittern' nicht, weil der ‚Gewohnheitszehent', mit welchem Ritter belehnt zu werden pflegten, dort nimmer besteht. Dafür erhalten sie eine bestimmte Zahl von Häusern und Huben."

Daher spricht denn auch die Urkunde des Salzburger Erzbischofs von 1160[2] für Admont über „die alten und neuen Zehente (antiquae et novellae), welche die Admonter Pfarre oder der Erzbischof im Admonter Thale zu beziehen das Recht hätten; anderseits geht aus allen

---

[1] St. UB., I 94: ... sive pro decimarum a Sclavis insolita tunc temporis exactione ... coenobio tradidi. — Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte, VIII (IV) 370.

[2] St. UB., I 392.

diesen Urkundenbelegen hervor, dass der alte oder Gewohnheitszehent auch und zwar meist an (hörige) Ritter (milites proprii) der Kirche verlehnt wurde, mithin als lehensmäßiger „Laienzehent" bestand.

Wir finden daher für den Kirchenzehent, der zunächst dem Sprengelbischof, dem Salzburger Metropoliten, zustand, zahlreiche Zehenthöfe (curiae decimales) mit den Zehentnern (decimatores) eingerichtet. Ein solcher erzbischöflicher Zehenthof bestand z. B. in Graz, in Hitzendorf (Hucendorf) bei Graz, in Hartberg, zu Löffelbach, Grafendorf bei Hartberg und an vielen anderen Orten. Solche Zehenthöfe und örtliche Zehenten des Erzbischofs finden wir nicht selten als „Lehen" übertragen.[1]

Der Zehent, von Haus aus ein Nutzrecht des Sprengelbischofs, daher Bischofs-Zehent (decima episcopalis), wurde mit seiner Zustimmung den sich mehrenden Landespfarren grundherrlicher Stiftung zugewendet oder von ihm als Dotation zuerkannt, was auch von den immer zahlreicheren Klöstern als Inhabern pfarrlicher Rechte gilt. Dies ergibt sich am besten aus den Admont und Seckau betreffenden Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts.[2] So entwickelte sich der Pfarren- und Klosterzehent als ein canonisch erworbener (d. acquisitoria), als ein priesterlicher (decima sacerdotalis), neben dem Zehentrechte, das der Salzburger Erzbischof auf seinen Besitzungen im Lande selbst ausübte.

Als daher 1218 Erzbischof Eberhard II. das Seckauer Landbisthum gründete und mit Gütern der Salzburger Kirche bestiftete, wahrte er sich das Patronat- und Zehentrecht in Lind, Weißkirchen, Piber, Mooskirchen, Tobel, Voitsberg und St. Margarethen bei Wildon (die alte ecclesia ap. Heingist) nach wie vor. Dagegen wies er dem Bischof von Seckau nebst 30 Mansen an der Gail oder Gal bei Knittelfeld in der Sackau (Sacca bei Eibiswald) und Zirknitz (bei Jägernberg-Leibnitz) auch die dortigen Zehenthöfe an. Der Seckauer Landbischof bezog den Zehent von seinen Besitzungen und vertrat das bischöfliche Recht der Zehentverleihung an die in seinem Sprengel neu entstehenden Pfarren.[3]

Der Zehent bildete aber auch ein Nutzrecht der Kirche auf den Gütern weltlicher Grundherren, die deshalb auch, wie die ältesten oben angezogenen Urkunden darlegen, gegen den vollen oder

---

[1] Sieh beispielsweise St. UB., II 540 (1248), und Anhang Nr. 31 (1251).

[2] Zu den ältesten Anweisungen zählt auch die Zehenterwerbung für das bayerische Kloster Suben am Inn (1126, 26. März, St. UB., I 132) auf seinen Gütern zu Meizensteine (Madstein im Liesingthale), zu Rousinize (Rasnitz bei Seckau) und Rakkanitze (Ragnitz bei St. Veit am Vogau).

[3] Sieh die Dotat.-Urkunde vom 17. Februar 1219. St. UB., II 245—247.

neuen Zehent an die Kirche ankämpften, um die Leistungsfähigkeit ihrer Colonen oder Grundholden in eigenem Interesse zu schonen, sofern sie nicht selbst diesen Zehent zur Dotation der von ihnen gestifteten und vom Sprengelbischof genehmigten Pfarren brauchten. Wenn Markward der Eppensteiner in jenem Vertrage mit Salzburg dem Erzbischof nur den Zehent von seinen „Stadelhöfen" in der Mark zuerkennt, so bedeutet es wohl einen Vorbehalt zu eigenen Gunsten in Bezug der anderen Besitzungen.

Den „Laienzehent" hat die Kirche nie als Recht des Grundherrn anerkannt, er bürgerte sich aber als „Lehen" der Kirche immer mehr ein und nahm so die Form eines grundherrlichen Nutzungsrechtes an, das auch der Landesfürst, wie das Rentenbuch von 1267 darlegt, örtlich ausübt. Deshalb weist auch das steierische Landrecht in seinem 142. Artikel mit den Worten: „Aller Zehnt und all Gericht sind Lehen" auf den lehensmäßigen Grundcharakter des Zehentes hin.[1]

Dieser Summe geistlicher und weltlicher grundherrlicher Rechte tritt allmählich auch eine von der Wichtigkeit der Arbeitskraft bedingte Entwicklung der Befugnisse des Grundholden an die Seite. Mit seinen Verpflichtungen gehen auch Rechte Hand in Hand, und letztere wurzeln besonders in der Vererbung des Bauerngrundes und in der Feststellung seiner Frohnen und Giebigkeiten zur Hintanhaltung willkürlicher Forderungen.

Der Colone oder „Baumann" ist allerdings von Haus aus gerade so Eigenthum seines Herrn wie der Grund und Boden, auf welchem er behaust ist, aber er ist nicht sein Leibeigener oder Sclave; er dient und zinst nach Recht und Gewohnheit von dem, was er besitzt und vererbt. Kann der Grundherr Colonen „bestiften" und „abstiften" (instituere, locare et destituere), so kann auch der Grundholde nach Erfüllung seiner Obliegenheiten und mit Genehmigung des Grundherrn die Herrschaft und die Scholle wechseln, „Urlaub" erhalten, „abfahren", wie es in den Dorftaidingen heißt, nachdem er eine Gebür (Abfahrtsgeld) entrichtet hat. Denn diese Verhältnisse sind weit älterer Herkunft als die Dorftaidinge, welche uns vorliegen.

Anderseits finden wir, dass im Verlaufe von drei Jahrhunderten — wenn wir mit den Anfängen der Provinzialisierung Karantaniens be-

[1] Steierm. Landesrecht, herausg. von Bischoff, § 141—142; Waitz, Deutsche Verfassungs-Geschichte, VIII (IV) 358.

ginnen — die aus verschiedenen Keimen sich entwickelnden und mehrenden Dörfer (villae) nachstehende Gestaltung zeigen.

Die ältesten müssen wir in der slavischen Epoche und, was ihre Anlage betrifft, als geschlossene Ortschaften in der Niederung und als Inbegriff zerstreuter Gehöfte im Gebirge auffassen. Durch die deutsche Besiedelung kam es im Ober- und Mittellande der Steiermark zur Vergrößerung dieser slavischen Dörfer durch deutsche Colonen der weltlichen und geistlichen Grundherren auf dem Wege gesteigerter Ausnützung des ertragsfähigen Bodens, was zur allmählichen Umwandlung in deutsche Dörfer führte.

Außerdem wurde aber bei der Masse noch nicht urbar gemachten Bodens eine Fülle neuer deutscher Ansiedlungen ins Leben gerufen, und zwar nach dem Hofsystem.[1] Diese von dem Herrenhofe ausgehenden Dorfbildungen wurden Hubendörfer, und ebenso entwickelten sich aus den grundherrlichen Wirtschaftshöfen, die zunächst als „Stadelhöfe" auftauchen, förmliche Dörfer.

Die älteste Epoche, das 10., 11. Jahrhundert, zeigt eine große Weitschichtigkeit oder Zerstreutheit des kirchlichen und adeligen Einzelbesitzes; daher auch die verhältnismäßige Fülle von Tauschurkunden, wodurch allmählich eine Vergrößerung und Abrundung der örtlichen Grundherrschaft und damit die Gestaltung von Dörfern eines und desselben Grundherrn bewirkt erscheinen.

Anderseits zeigt sich jedoch bei wachsender Nothwendigkeit, den Nutzboden zu vermehren und zu verwerten, bei der raschen Vergrößerung, Zertheilung und Zweigbildung adeliger Familien, und ebenso zufolge der gesteigerten Erwerbung von Vogteien über kirchlichen Besitz, von landesfürstlichen, kirchlichen und adeligen Lehen auch der weitere Anstoß zur Gestaltung von Dörfern; die Bildung kleiner Huben, die Theilung der Huben, die Besiedelung der Robungen, der „Neugründe" (novalia), nimmt im 13. Jahrhundert immer mehr zu. Dies ist dort besonders der Fall, wo der Ackerbau seinen Boden hat, und die Bevölkerung zahlreicher ist. Im Oberlande, wo die Wirtschaft andere Wege geht und die Bevölkerung locker bleibt, bleibt auch der bäuerliche Einzelbesitz größer; dort behauptet sich auch mehr der Großbauer auf seinem Gehöfte.

Und nun stellen wir uns auf den Boden des landesfürstlichen Rentenbuches der Steiermark von 1267, um das Bisherige aus seinen

[1] Vgl. darüber insbesondere Innama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I 207 ff. und II 8 ff., 56 ff., 222 ff.

Angaben zu ergänzen. Wir haben es im 6. Abschnitt als reichhaltige Quelle der Erkenntnis, worin die landesfürstlichen Einnahmen flossen, eingehend gewürdigt. Jetzt sollen seine Aufzeichnungen über die damaligen Dörfermengen, den Umfang der landesfürstlichen Ämter, beziehungsweise Wirtschaftsbestände, die Dörferverwaltung, den Wert der Bodenerzeugnisse und Verwandtes herangezogen werden.

Was die Dörfermengen betrifft, so liegt uns für die mittlere Steiermark an der Mur, Kainach, Sulm-Laßnitz und Raab ein willkommenes Verzeichnis vor. Es sind dies die 14 Hauptpfarrbezirke, welche dem Landesfürsten marchfutterpflichtig waren.

Der Grazer umfasst 22, der Gradweiner 42, der Adriacher 8, der von Piber 42, der Straßganger 26, der Stainzer 25, der Mooskirchner 30, der von St. Lorenzen am Hengsberg 24, der von St. Florian an der Laßnitz 54, der Leibnitzer 8, der Vogauer 24, der von St. Georgen an der Stiefing (Styuen) 64, der Weizer 92, der St. Ruprechter 60 Ortschaften.[1] Wir begegnen somit der stattlichen Gesammtzahl von 521 Dörfern (beziehungsweise Märkten) und Ansitzen auf dem Boden, welcher als Kern der steierischen „Mark“ engern Sinnes, des Gebietes zwischen dem Röthelstein im Norden und der Leibnitzer Gegend im Süden, zu gelten hat.[2] In dieser Summe bilden der Weizer, Stiefinger, St. Ruprechter und St. Florianer Pfarrsprengel die stärksten Einzelposten, und dies spricht am besten für die Steigerung der Bevölkerung innerhalb der Jahrhunderte bis zur Mitte des dreizehnten.

Unsere Quelle bietet uns aber auch bekanntlich ein Verzeichnis der Ämter, beziehungsweise Wirtschaftsbestände des Landesfürsten. Man muss daher versuchen, daraus nach Thunlichkeit die Größe oder den Umfang dieser Domänen, die Zahl der betreffenden Dörfer und Gründe oder Ansitze (predia) und die Verwaltung der Dorfschaften kennen zu lernen.

Dies führt uns vorerst auf die Supani, Schöffen (schephones), dorfmayster und richter im Rentenbuche der Steiermark.

Beginnen wir mit den erstgenannten, den Supanen.

Dass diese slavische Bezeichnung landbürtig und bodenständig ist und nicht nur auf das Unterland beschränkt gedacht werden darf, beweist eine Urkunde aus dem Ende des 12. oder Anfange des 13. Jahrhunderts,

[1] Rat. St., 182—202. Vgl. 6. Abschnitt und Felicettis Beiträge, II, über die ältesten Pfarren des Landes.

[2] Sieh den Excurs.

wonach ein gewisser Diepold, der Supan des Dorfes Eich (bei Graz), dem Kloster Reun eine Stiftshube, die ihm ihr damaliger Inhaber ohne Wissen und Zustimmung des Klosters für 8 Mark verpfändet hatte, auf dem Todtenbette gegen Zusicherung seines Begräbnisses alldort, und sobald seine Gattin verstorben sein würde, als rechtliches Eigenthum verschrieb.[1] Wir treffen somit auf einen deutschen Namen in einem deutschen Orte mit dem Amte eines Supan verbunden, zum Beweise, dass die slavische Epoche der Steiermark auch in solchen Einrichtungen nachwirkte.

Der Ausdruck und Begiff von supania als dörfischer Amtsbezirk findet sich in der Urkunde von 1207 belegt. Erzherzog Leopold VI. (II.) bewidmet die Karthause Seiz mit älteren Besitzrechten und neuen Schenkungen; darunter ist ein „größeres" Dorf, „Brizlausdorf" vor Pettau, welches zur Zeit Rudolfs von Rase-Rossegg in zwei Supanien zertheilt wurde.[2]

Endlich sei noch die wichtige Urkunde aus der dem Rentenbuche anschließenden Zeit, der Vertrag des „Supan" Stinko von Hermannsdorf — Hermanetz (bei Friedau) mit der Deutschordenscommende von Großsonntag (1277) angezogen,[3] weil er das Rechtsverhältnis eines solchen Supan zu der Grundherrschaft beleuchtet. Darin verpflichtet sich der Genannte treulich und freiwillig, alle seine Güter, sowohl Weingärten als Äcker und was er sonst besäße, preiszugeben, wenn er ohne Erlaubnis und Gutheißung der Grundherrschaft sich bei Lebzeiten ihrem Dienste zu entziehen versuchen oder einem andern Herrn unterthänig zu machen wagen würde. Überdies sei er verhalten, allen andern der Grundherrschaft nicht anschließenden Besitz zu verkaufen und das Erträgnis in ihrem Gebiete in Grundstücken anzulegen, widrigenfalls die Deutschordenscommende alle seine Güter frei und ungestört in Besitz nehmen dürfe. Wie finden darin die Supanie als lebenslängliches, an die grundherrliche Scholle gebundenes Amt angedeutet, dessen Träger über anderweitigen Grundbesitz verfügt, den er für solchen innerhalb des Gebietes der Großsonntager Commende veräußern soll.

Es sei uns gestattet, hier schon einen vergleichenden Blick auf das Supanat im slavischen Mittelalter überhaupt zu werfen.

Im Altslovenischen bezeichnet Župa die Gegend, das Gebiet (regio) und Župan den Vorstand eines Bezirkes, Amtmann. So muss

[1] St. UB., II 66.
[2] St. UB., II 135.
[3] Diplom. St., II 212—213. Vgl. Muchar, II 186.

auch der „Jopan“ in der Stiftungsurkunde für Kremsmünster von 777 gelesen werden, als welcher darin ein Physso erscheint. Im Kroatischen waltet bei župa der gleiche Begriff, bei župan, išpan der Begriff Schaffner (villicus) vor. — Im alten Polen heißt Supan der Richter mit niederer Gerichtsbarkeit; in Schlesien verschwand er spurlos vor dem Schulzen oder deutschen Dorfrichter; in Böhmen-Mähren begegnen wir Suppanus als einem höheren Kronbeamten, suppa als einem Verwaltungsamte, neben der cúda, dem Provinzial- oder Castellaneigericht.[1]

Sicherlich haben wir bei den Supanen der alten Steiermark an eine uralte Einrichtung zu denken, die mit dem altslavischen Geschlechter- oder Familienverbande zusammenhängt, der ja den Dorfbildungen zugrunde lag, uns urkundlich jedoch in einer Zeit begegnet, welche die bäuerliche Gemeinfreiheit längst zersetzt zeigt und den Supan nunmehr als grundherrlichen Dorfrichter kennt, ohne dass wir ausreichende Belege für die Beantwortung der Frage erhalten, wo die Supanie oder das Supanat lebenslänglich, erblich oder zeitlich war, und ob es in dieser Beziehung verschiedene Supane gab.

Jedenfalls dürfte sich die letztere Frage am ehesten bejahen lassen. Unter allen Umständen ergibt ein Vergleich mit der deutschen Erbschulzerei des Sudeten- und karpatischen Gebietes, abgesehen von der Grundverschiedenheit der Entstehung, schon deshalb wesentliche Unterschiede, weil die Erbschulzenhuben[2] zinsfrei waren, während die Huben der steierischen Supane in der Regel zinsen.

Vorerst scheint es jedoch geboten, die Verbreitung des Supan, Dorfrichter, Dorfmeister, Schöffen u. a. nach dem Rentenbuche der Steiermark ins Auge zu fassen.

Die Supani begleiten uns, wenn wir vom Süden ausgehen, vom großen Amte Tüffer im Sannthale nach Windisch-Feistritz, auf die Marburger Domänen an beiden Seiten der Drau, sodann in die umfangreiche Radkersburger Herrschaft, in das Gebiet von Fürstenfeld, nach Mureck, Leibnitz, an die Stiefing, ins Sasthal, in die Gegend von Passail und Gleisdorf.

Da wir aus einer früher angeführten Urkunde vom Anfange des 13. Jahrhunderts einen Supan zu Eich bei Graz kennen lernten, in den steierischen Taidingen oder Dorfrechten noch im 15. Jahrhunderte von „all unsern Supan“ der Gößer Klosterherrschaft gesprochen wird, anderseits in den Ortsnamen eine „Suppans- (jetzt Supper-) hueb“ als Gehöft bei

---

[1] Miklosich, Etymol. Wörterbuch der slavischen Sprachen, S. 413; Sembera im Časop. česk. Mus. 1875, 63 f.; Brandl, Glossarium, S. 392. Über die schlesischen Agrarverhältnisse: das bezügliche Hauptwerk: Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung u. s. w., 1832; 76 ...

[2] Tzschoppe-Stenzel, a. a. O., III. Hauptstück, insbesondere S. 155 ...

Berndorf im Rottenmanner Bezirke (1434), ein Suppersbach, das ist Suppansbach, bei Plankenwart-Reun (1486) auftaucht,[1] so müssen wir eine nordwärts weitergehende Verbreitung des Namens „Supan" annehmen.

Immerhin darf hervorgehoben werden, dass unser Rentenbuch diese Bezeichnung im Sachsenfelder Gebiete des Sannthales, sodann im Grazer, Wildoner, Voitsberger ebensowenig als im Hartberger[2] Amtsgebiete Mittelsteiers und auch im Oberlande nirgends anwendet.

In dem Verzeichnis der dem Grazer Amte[3] zufallenden Einkünfte findet man die Richterei lateinisch mit iudicium, beziehungsweise mit iudex, Richter, anderseits mit dorfmayster, also deutsch benannt.

Bei 15 Dörfern erscheinen je 2 iudicia, bei 7 je 1 „dorfmayster", bei 6 je 1 iudex angeführt; bei einzelnen mangelt eine diesfällige Angabe.

Im Voitsberger Amte[4] begegnen wir für Teigitsch (Geutwitz!) 1 judex mit 3 Huben, bei Gößnitz, in der Graben und „in der Kainach" fehlt dies, dafür gibt es hier „Stifthuben". Bei Söding und Geisfeld ist nur von „Zinshuben" die Rede.

Gleiches ist der Fall bei den angegebenen Dörfern des Amtes Judenburg[5] und den mit ihm verbundenen „Vogteien" des Landesfürsten zu Lint, Wölz, St. Peter am Kammersberge und St. Lambrecht, bei den zahlreicheren (18 Orten) des Leobner Amtes[6] (zu welchen auch Kindberg gerechnet erscheint, obschon es an anderer Stelle[7] als Amt für sich genannt wird), und den angeschlossenen Örtlichkeiten, gleichwie bei den 10 Orten des Amtes im Ennsthal.[8] Das Verzeichnis der marchfutterpflichtigen Dörfer in den 13 mittelsteierischen Pfarrsprengeln enthält keinerlei Angaben über Richtereien, welche das obige ergänzen würden.

Doch finden wir eine solche Ergänzung an anderer Stelle. So erscheint Übelbach mit anderen 16 Dörfern als Ort mit einem Supan angeführt.[9]

Bei 4 Dörfern des Hartberger Amtes,[10] bei Feldbach und

---

[1] Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, a. a. O.

[2] Dagegen treffen wir bei Wechschendorf (?) bei Hartberg (Rat. St., 120) einen „villicus", Dorfmeier, im Besitze von zwei Bauerngründen oder Prädien, wie dies bei den Supani regelrecht der Fall ist.

[3] Rat. St., S. 162—166.

[4] Rat. St., S. 166—167.

[5] Rat. St., S. 175: Rayswege (Reißstraße), Muchsnitz (Möschitz) und Wizzenchirchen (Weißkirchen). Anderseits, S. 153—157, finden wir eine lange Liste „Hii sunt redditus prediorum in Judenburch" von zinsenden Leuten mit ihren Naturalgiebigkeiten.

[6] Rat. St., S. 175—176.

[7] Rat. St., S. 116. Vgl. 6. Abschnitt.

[8] Rat. St., S. 176—178.

[9] Rat. St., S. 118—119.

[10] Sieh oben Anm. 2.

Fehring (Voeringe),[1] fehlen Angaben über die Richterei. Letzterer Ort zählt zum Fürstenfelder Amte,[2] und hier finden wir bei 13 Dörfern nichts angegeben, anderseits 7 von ihnen als „verliehen“ (infeudatos) bezeichnet. Neben 6 Dörfern mit je 1 Supan erscheint eines (Merchendorf = Merkendorf, bei Gleichenberg) mit einem magister villae, also dem dorfmayster in lateinischer Übersetzung.[3]

Wie lückenhaft und wechselnd nun auch im ganzen die Angaben des Rentenbuches sind, so weisen sie doch in Bezug des Supanus, der Richtereien, des Richters und Dorfmeisters auf Unterschiede, die wir weiter unten beleuchten werden.

Wir müssen aber noch eines ganz besonderen Amtes gedenken, das mit seinem grunddeutschen Namen uns wieder ins Unterland, wo die Supane die Regel bilden, zurückleitet, es ist das der Schöffen oder schephones.

Zunächst sind dies vier mit dem Amte Tüffer verbundene Schöffenämter.[4]

Das eine des Schöffen Tyrridei oder Gyrredei umfaßte 94 Prädien mit 16 Ortschaften oder Dörfern, von denen 2 des Supan „entbehren“; doch werden anderseits 16 Supane in diesem Schöffenamte angeführt; 5 davon, mit 18 Prädien im ganzen, gehören in die Gegend von Chuom (Hum) bei Tüffer.

Das zweite Schöffenamt, und zwar das des Leutold, deckt sich mit der Gegend von Trifail (Trevul) mit 26 Dörfern und ebensoviel Supanen.

Als drittes Schöffenamt erscheint das des Zaschitz, 107 Prädien in 25 Dörfern und mit 18 Supanen; 8 Dörfer werden als „ohne Supan“ bezeichnet. Da nun die Namen der drei Schöffen sich mit denen in der Urkunde König Rudolfs vom 22. October 1279[5] über seinen Vergleich mit Ulrich (III.) Grafen von Heunburg decken, und hier noch als vierter Schöffe ein Jurizla erscheint, anderseits im Hubbuche zwischen dem Schöffenamte des Leutold und dem des Zaschitz eine Gruppe mit 20 Dörfern, 102 Prädien und 18 Supanen (2 Dörfer haben keinen) eingeschaltet wird, so dürfen wir unbedenklich in dieser Gruppe das vierte Schöffenamt und zwar das des Jurizla erblicken; es wird hier nur mit der Bezeichnung „an dem Wasser Schoma“ eingeleitet.

Die Inhaber der Schöffenämter (schephones) erscheinen nicht zinspflichtig, da bei dem Amte des Tyrridei ausdrücklich bemerkt wird,

---

[1] Rat. St., S. 121.

[2] Rat. St., S. 121—124; vgl. das zweite Verzeichnis der redditus in officio Fuerstenvelde, S. 167—168.

[3] Rat. St., S. 122; in dem zweiten Verzeichnis, S. 167, erscheint Merchendorf mit 5 zinsenden Huben, et unum habet Judex. Außerdem wird nur bei Char, und zwar secundo Char (Karla bei Straden) ein Supan angeführt; bei den andern meist 1 Judex mit 2 Huben.

[4] Rat. St., S. 129—133.

[5] Vgl. Anhang Nr. 212, und Muchar, V 420—423.

er besitze in Scheinen (Scheyn) bei Steinbrück zwei Prädien, „von denen er nichts bezahlt“ (de quibus nihil solvit).[1] Wir finden auch sonst nichts über ihren Grundbesitz ausgewiesen. Sie sind somit Amtsleute des Grundherrn, welche in Hinsicht ihrer Naturalbezüge mit den Gerichtsdienern (precones) auf einer Linie stehen.[2]

Die Supane dieser vier Schöffenämter zinsen für sich, nach verschiedenem Ausmaße, in: Weizen, Hafer, Schafen, Lämmern, Schweinen, Lein oder, was die drei letzteren Abgaben betrifft, in Geld als Ablösung.

Im Radkersburger Amte finden wir eine Gruppe von Supanen mit ihren Namen angeführt (Chrincho, Waltschyn, Cursay, Iwanz, Zlaton, Droget) mit der Bemerkung, dass der Verfasser des Rentenbuches die Zinspfennige der zugehörigen Dörfer nicht kenne.

Fassen wir diesfalls das Marburger Amt ins Auge, so treffen wir hier auf dem nördlichen oder linken Donauufer: 196 Prädien in 18 Dörfern mit ebensoviel Supanen, und hier sehen wir jedem derselben 2 Prädien oder Bauerngründe zugetheilt. Auf dem südlichen oder rechten Drauufer werden 298 Prädien in 29 Dörfern (sammt 4 areae—Hofstätten) aufgezählt.[3] Die Vertheilung der Supane zeigt hier nachstehende Verschiedenheiten. An 3 Orten wird keiner angeführt; dagegen haben wir in Pechsen (wahrscheinlich Petsche bei Marburg) mit der höchsten Zahl von Bauerngründen in diesem Bezirke, und zwar 40, — elf Supane verzeichnet, woraus sich die Gesammtzahl[4] von 36 Supanen ergeben mag, die zum Schlusse ausgewiesen erscheinen.[5]

Überdies tauchen bei Zammerkowe (Samerka bei St. Leonhard in den wind. Büheln) mit 17 Prädien neben dem Supan, der zwei Zinshuben inne hat, ein Schöffe Urban mit einer solchen,[6] anderseits zu Chressendorf (Chrisantsdorf im Draufelde) mit 19 Bauerngründen statt eines Supan ein Schöffe (schepho), Georg (Georius), auf, der „nach altem Rechte“ (iure antiquo) 3 Prädien inne habe, der Gerichtsdiener (praeco) 1, ohne dass hier ein Supan angeführt wird.

Wir begegnen aber noch einer Gruppe von „Ämtern“ im Unterlande, die, wenn sie nicht als Schöffenämter bezeichnet erscheinen, nur mit einem Eigennamen verbunden werden und somit eine besondere Gruppe bilden.

1. „Im Amte Liutolds“ (in officio Liutoldi)[7] finden wir 20 Huben (mansi) angeführt, ohne nähere Bezeichnung, mit gleichem Zinse in Weizen,

---

[1] Rat. St., S. 128.

[2] Rat. St., S. 133: Summa vero totalis tritici CCLII modii et III mensure, qui faciunt LXX et dimidiam (Handschr. LXXI) muttas australes. De quibus Schephones et precones recipiunt VIII modios tritici et avene IX modios et II mensuras. De porcis VIII, Oues VIII.

[3] Rat. St., S. 143.

[4] Rat. St., S. 142.

[5] Rat. St., S. 143. In runder Zahl wird die Summe der Prädien auf beiden Seiten der Drau im Marburger Amte auf DC = 600! angesetzt, während die Einzelsummen 196 + 298 = 494 ausmachen. 10 davon seien ganz unbebaut.

[6] Rat. St., S. 140.

[7] Rat. St., S. 171.

Hafer, Bohnen, Mohn, Lämmern und Pfennigen für jede Hube. Dann folgen unmittelbar 7 Orte in der Marburger Gegend und die bei Zirknitz an der Stainz mit ihren Hubenbeständen und Zinsungen, welche wir füglich nicht zu jenem Amte rechnen können.

2. „Im Amte Ulrichs" in Ober-Gasterei (Gozdra)[1] bei Marburg sind 10 Huben gleichartiger Zinsung; — die folgenden 10 Dörfer werden gleichfalls in dieses Amt nicht ausdrücklich einbezogen.

Nachträglich werden aber noch 6 Ämter in gleicher Weise, ohne nähere Bezeichnung und drei davon auch ohne jede Ortsangabe verzeichnet; doch erlaubt die Localisierung der drei anderen, auch jene sämmtlich im Unterlande zu suchen.[2]

3. Im Amte Michaels: Trifail (Treveul). Wir begegnen also hier der gleichen Örtlichkeit, die wir als Titel des Schöffenamtes Leutolds, und zwar als provincia oder Gegend Trifail, im Amtsbezirke Tüffer bereits kennen lernten.[3] Die Orte werden ebenso wenig als die Bauerngründe angeführt, sondern nur die Gesammtzinsung in Weizen, Hafer, Honig und Bohnen und der Geldzins von 16 Schweinen „der Supane" (summa porcorum de supanis), deren jedes auf 12 Pfennige bewertet erscheint.

4. „Im Amte Lachen"[4] begegnen wir neben gleichartigen Naturalzinsungen (wie oben) der Angabe von 9 + 71 Huben-Zinsschweinen, deren erstere mit je 12, die letzteren mit 10 Pfennige bewertet werden, ferner den Schweinen „von den Supanen", je 12 Pfennige Wertes.

5. „Im Amte Cupiza." Hier erscheinen nur Zinse in Feldfrüchten, Bohnen, Honig, Schweinen, Schafen und Lämmern in Gesammtzahlen, ohne Erwähnung der Abgabe von Supanen.

6. Gleiches ist „im Amte Ztechen",

7. „im Amte Alberts" und

8. „im Amte Spitigen's von Puche (?) der Fall. Die unmittelbar folgende Bemerkung „Das sind eigene Leute" (Isti sunt homines proprii) dürfte sich vielleicht eher auf die Inhaber der vorgenannten Ämter als auf die dann folgenden Orte Loch (Loch bei Trifail?) und Rascocha (?) beziehen.[5]

Indem wir darauf verzichten müssen, die Eigenart dieser Ämter zu errathen, müssen wir noch die nachträglichen Aufzeichnungen über

---

[1] Rat. St., S. 172.

[2] Rat. St., S. 178—180.

[3] Rat. St., S. 129: . . . de provincia de Treuul.

[4] Es heißt hier Rat. St., S. 178: Lyas in officio Lachen. Das erste Wort scheint einen Eigennamen, das letzte den Ortsnamen zu bedeuten, oder eine Gegend; doch läſst sich dies nicht näher feststellen.

[5] Rat. St, S. 180: Es heißt hier im Anschluſs an das Amt Spitigens von Puche: Isti sunt homines proprii und dann heißt es weiter in neuer Zeile: De Loch et Roscocha quidem XX modios tritici et XL modios avene.

einzelne Supane im Amte Marburg würdigen, und zwar dort, wo von den „zugehörenden Zehenten" die Rede ist.

Als solche Supane erscheinen der „am Bacher bei Hermann" (supanus Pocher aput Hermannum?) mit 12, der Suppan Jeben mit 13, Suppan Hertwig mit 16, Suppan Ulrich mit 5, Supan Stoyn mit 4 Huben. Als Supane dürften wohl auch Janso mit 12, Adalper mit 18 und Wichard in Vogtwin (Voitina bei St. Martin am Bacher) gelten. Wir haben da Supane von bedeutendem Grundbesitz und entsprechenden Zinsen, und zwar 5 Metzen (metretas) Weizen, 1 Scheffel Hafer und 12 Pfennigen von jeder Hube. Dazwischen laufen Ortschaften derselben Gegend mit 5 bis 11 Huben.[1]

Wenden wir uns nun den Orts-„Gerichten" (iudicia), „Richtern" und „Dorfmeistern" der anderen Gebiete zu, und zwar mit Rücksicht auf die Hubenzahl der Dörfer.

Im Fürstenfelder Amte, wie ein zweiter Ausweis in unserem Rentenbuche[2] darlegt, finden wir in 8 Dörfern von 4 bis 10 Huben Bauerngrund je zwei „Gerichte" (iudicia) oder Richtereien angesetzt. Dagegen begegnen wir einem Dorfe (Puhel?) mit 18 Huben und nur mit einem Richter, welchem 2 von jenen 18 Zinshuben zugehören, ein Ausmaß an Grund und Boden, das den Richtern von 4 anderen Dörfern gleichfalls zukommt. Bei 2 Dörfern von je 10 und einem mit 15 Höfen (curtis) wird weder „Gericht" noch „Richter" angegeben.

Im Grazer Amte[3] haben wir bei Orten von 8, 10, 11, 13, 15, 19, 22, 23 Huben Bauerngrund 2 Gerichte (iudicia) verzeichnet; bei einer kleineren Gruppe von Dörfern von 3, 8, 10 Huben je 1 Richter oder Dorfmeister.

Im Amte Voitsberg[4] haben wir eine Ortschaft von 45 Huben, und zwar Teigitsch (Geutwiz!) mit einem Richter, der gleich den Zehentnern (decimatores) 3 von diesen Zinshuben inne hat.

Wir sehen somit eine große örtliche Verschiedenheit in Hinsicht der Dorfrichtereien und der Supane, Richter, Dorfmeister; wir haben Orte mit ein oder zwei Richtereien, Orte mit keiner, ohne dass immer Größe oder Kleinheit der Dorfanlage hiefür den Ausschlag zu geben scheinen. Die oben angeführte Thatsache der Auftheilung des Ortes Brizlansdorf bei Pettau in zwei Supanien liefert allerdings einen wertvollen Anhaltspunkt für den Bestand von zwei Richtereien oder Gerichten in einem Dorfe.

Fassen wir nun alle vorhin angegebenen Einzelheiten zusammen, so dürfte man in der Regel einen Supan so gut wie einen Richter im Dorfe annehmen; das Anwachsen der Ortschaft konnte das Erstehen

[1] Rat. St., S. 172—173.
[2] Rat. St., S. 167—168.
[3] Rat. St., S. 162—166.
[4] Rat. St., S. 166—167.

einer Mehrheit von Supanen bedingen und ebenso von „Richtern“, deren zwei wir unter der Bezeichnung „zwei Gerichte“ (duo iudicia) in einer ganzen Reihe mittelsteierischer Ortschaften vorfinden. Die besonders in der Marburger Gegend am Bacher angeführten Supane von bedeutendem Grundbesitz bilden eine besondere Gruppe, die somit als zinsende Großbauern erscheinen.

Die „Schöffen“ des Amtes Tüffer und die Inhaber anderer untersteierischer „Ämter“ treten als landesfürstliche Verwalter auf, welche die Zinsungen einsammeln und abliefern, ohne dass wir über die ursprüngliche Gestaltung dieser Pflegschaften oder darüber im klaren sind, ob es zeitliche, lebenslängliche oder erbliche Ämter waren.

Da diese Schöffenämter und die verwandten anderen des Unterlandes ganze Kreise von Dörfern mit ihren Supanen einschlossen, so sind sie, wie das Wort „Schöffe“ nahelegt, auch mit einer Gerichtsbarkeit ausgestattet zu denken, die sich etwa der der „Gegenbrichter“ oder Richter eines Bezirkes, in den Dorftaidingen aus späterer Zeit an die Seite stellen ließe. Solche Gegenbrichter, die gewissermaßen das Mittelglied zwischen Land- und Dorfgericht abgaben, finden wir z. B. für Spital am Semering und für die Reichenau und Prein (in der Nachbarschaft) bezeugt.[1]

Dass in Fällen der Neugründung oder Bestiftung von Dörfern der Supan oder Richter eine Gründerrolle überkam und damit eine Erbrichterei entstehen mochte, lässt sich voraussetzen, doch ermangeln wir bestimmter Nachweise.

Es erübrigt nur noch, einen vergleichenden Blick auf die Prädienzahl oder die der Bauerngründe, beziehungsweise Mansen oder Huben und auf die bezüglichen Abgaben-Verhältnisse der Dörfer in den einzelnen landesfürstlichen Ämter zu werfen.

Beginnen wir wieder mit dem Unterlande als dem Gebiete der großen, geschlossenen Grundherrschaften oder Domänen des Landesfürsten.

In den 4 Schöffenämtern des Amtes Tüffer[2] ist fast regelmäßig der Bauerngrund zum Jahreszinse von 4 metretae Weizen, 3 metretae Hafer, 1 Schafe oder 16 Pfenn. (den.) verhalten; je drei Prädien zinsen zusammen 1 Schwein oder 15 Pfennige. — Jeder Supan entrichtet 1 Schwein oder 12 Pfennige und 1 Schaf mit Lamm oder 16 Pfennige.

In den „Aemtern“ des Unterlandes ohne nähere Bezeichnung (off. Cupize u. s. w.) werden die Zinsschweine mit 5, 8, 12 und 15 Pfennigen bewertet (als „kleinere und größere“).

---

[1] Sieh Bischoff-Schönbach, Taidinge, Index, S. 594 und 690.
[2] Rat. St., S. 127—134, beziehungsweise auch 135 (Sachsenfeld).

Das Weinerträgnis wird für das Amt Tüffer mit 18 Lasten (carradae) nach „perchrecht“ und 15 Lasten von Weingärten (vinetis) beziffert.[1]

Im Amte Windisch-Feistritz finden wir Dörfer von 4 bis 17 Bauerngründen angeführt, und durchschnittlich als Naturalzins 3 metretae Hafer, 2 metretae Weizen, 1 Schwein im Werte von 6—12 Pfennigen; einzelweise kommt auch Roggenzinsung, 1—5 metretae, vor. Für Gladomes (Clagmouz) werden 32 Winzer (vinitores) als „Lehen“-Inhaber (qui ad hoc sunt infeodati) angeführt, mit dem Gesammterträgnis von 100 Mk. Pf. von diesen 32 Weinlehen oder Weingärten.[2]

Im Marburger[3] Amte erscheint bei dem Dorfe O.-Zirknitz (Cirkentz) mit 12 Prädien die detaillierteste Zinsung, welche gewissermaßen als Norm aufgestellt erscheint, und zwar von jedem Bauerngrunde 1 modius Weizen, 1 modius Hafer, 1 „Gorz“ Bohnen, 1 Gorz Mohn und 1 Gorz von einer nicht zu enträthselnden Fruchtgattung; ferner 1 Lamm oder 5 Pfennige, für den purchochsen 4 Pfennige, für Fische 2 Pfennige, 1 Käse oder 1 Heller (obolus), für Chemer (?) 3 Heller, 3 Gebinde Flachs oder 3 Pf., Kleindienst (wisot): 2 Brode und 1 Huhn, zu Weihnachten und zur Fasten je 1 Henne, zu Ostern 20 Eier.

Die Supane der betreffenden Dörfer entrichten „von ihrem Rechte“ oder Besitz: dem Amtmann 1 mod. Weizen, 1 Lamm oder 6 Pf., 1 Schwein oder 20 Pf.; ferner dem Küchenmeister (der herzoglichen Küche zu Marburg) 1 Brod, 1 Huhn und 1 Gorz Hafer. — Die Supane im Gebiete des Bachers mit 5—12 und mehr Huben (mansus) zinsen von einer 5 metr. Weizen, 1 mod. Hafer und 12 Pf.[4]

Vom Weinzinse entfallen nahezu 18 Lasten (carradae) auf perchrecht und 15 Lasten als „Urbur“ (de urbor) mit 17 Namen,[5] worunter die Edlen von Wildhaus (Wilthousarii) die höchste Abgabe mit 50 Eimern (urnae) leisten. Wir haben es also hier nicht mit Grundholden, sondern mit Adeligen und Bürgerlichen (z. B. Hirzlin, Teusmann, Rudolf Gizzel) zu thun, welche wahrscheinlich landesfürstliche Weinberge im Bestande hatten.[6] Das Verzeichnis von Namen der nach perchrecht zinsenden Weingartenbesitzer zählt ihrer über 150, meist mit 1—2 Eimern (urnae) Abgabe; die höchste

---

[1] Perchrecht bezeichnet hier wohl die „Zinsung“ von Weingärten, de vinetis das „Erträgnis“ von landesfürstlichen Weinbergen.

[2] S. 136.

[3] S. 136—152. Zweites Verzeichnis S. 169—173.

[4] S. 172—173 unter der Überschrift „de decimis Marchburch pertinentibus“.

[5] S. 152.

[6] Rat. St., S. 146—150. S. 173 heißt es: ad officium Marchpurch Dux habet XI (in der Handschrift) vineas, quae habent XX mansos, also elf herzogliche Weingärten mit 20 Huben ausmaß; sodann 2 Weinberge in Maydburch (que coluntur de officio domini mei) und in Gladomes (Gladmouz) 30 Weinberge mit 31 Huben ausmaß. Aus der Zusammenstellung der Ortschaften S. 144—145 ergibt sich, dass sie um Marburg, Jahring, Spielfeld, Gamlitz, Ernhausen, St. Leonhard und Leutschach in den windischen Büheln und gegen Leibnitz lagen. Daraus erhellt die Bedeutung solcher Einkünfte.

mit 12 bezieht sich auf den „Pfarrer" (plebanus). Dies und die Bezeichnung einzelner mit: Fleischer, Weber, Kalkbrenner (calcifex), Gerber, Müller, Schmied, Kürschner, auf ihr Gewerbe hinweisend, zeigt deutlich, daſs wir es hier mit Bürgern von Marburg zu thun haben.

Ein zweites Verzeichnis enthält die zinsenden Dörfer;[1] ein drittes Nachträge.[2]

Dazu gesellen sich an anderer Stelle an 100 Dörfer, welche 84 Techswein (Mastschweine) als Gesammtabgabe zu leisten hatten.[3]

Im Amte Radkersburg[4] zinst eine Gruppe Dörfer von 4 bis 30 Bauerngründen von jedem der letzteren 40 Pf. (bei Wultschin = Wolfsdorf bei Radkersburg, heiſst es überdies, daſs das ganze Dorf 10 Pf. dem Herrn, das ist dem Landesfürsten, jährlich entrichte); bei einer zweiten Gruppe von Dörfern mit 10—12 Prädien zinst jeder Bauerngrund, z. B. in Presse (Presserberg bei Radkersburg): 1 mod. Hafer, für jedes Schwein 20 Pf., 1 Lamm oder 5 Pf., 1 Gorz Mohn, 1 Gorz Bohnen und anderen Kleindienst (minuta) nebst Giebigkeiten an den Amtmann (iura officialia). An Wein geben 39 Weingärten 10 Lasten (carradae) Ertrag.[5]

Im Fürstenfelder[6] Amte entfallen an Giebigkeiten auf einen Bauerngrund: 12 Gorz Weizen, 21 Pf. statt eines Schweines und „Perkrecht"; zu Weihnachten 1 Schwein oder 12 Pf.

Einzelne Dörfer zinsen 22 Pf., andere 40 Pf. von einem Bauerngrunde, 12 oder 30 Pf. für die area (Hofstatt).

Im Amte von Graz[7] zinste man durchschnittlich von einer Hube: 3 mod. Weizen, 4 metr. Roggen, 1 Schwein oder 20 Pf., 1 Lamm oder 5 Pf., ferner 1 metr. Mohn und 1 metr. Bohnen.

Überdies finden wir die Erträgnisse des Grazer Weinbergamtes örtlich sehr bedeutend. 14 Orte entrichten 4 Lasten (carradae), Rohrbach 23 Lasten (!), Algersdorf 22 Eimer, Gösting mit 23 Weinhuben 4 Lasten und 11 Eimer, abgesehen von anderen Dörfern.[8]

---

[1] S. 150—152. Hier wird einfach die Giebigkeit mit perchrecht bezeichnet z. B.: In superiori Zirkenz X perchrecht minus 1 quartali ed dimidium (?) perchrecht pro futuro ... In Partin (Bretyn, bei St. Leonhard in den windischen Büheln) heiſst es: II vinaria (Weinkeller) de quibus hoc anno curie (Herrenhof?) XL urne in estimationem provenerunt.

[2] S. 173—174. Vgl. oben S. 444, Anm. 6.

[3] S. 144—146.

[4] S. 124—127.

[5] S. 127.

[6] S. 121—124.

[7] S. 162—166. Vgl. S. 118—120. Es ergeben sich da bei den gleichen Orten abweichende Angaben; z. B. bei Passail (Pozeil) S. 165: XVIIII mansi, qui solvunt LV modios siligiois et V modios tritici (S. 118: XXXI predia, que solvunt annuatim XLVI modios tritici et siliginis) u. s. w., so auch bei Zehendorf (Zesmesdorf), Wilfersdorf (Willebrehtesdorf), wenn man S. 164, 165 mit S. 118 und 119 vergleicht, und so auch bei andern Orten, was, wie so oft, für Nachträge, beziehungsweise neue Erhebungen und Berichtigungen spricht.

[8] S. 161—162.

Als „Einkünfte“ von Wildon (de Wildonia redditus) werden 4 Prädien angeführt, deren jedes 1 Pd. Pf. leistet. Die weiteren Aufzeichnungen scheinen sich jedoch auf die Stadt und das ganze Amt zu beziehen.[1]

Im Voitsberger[2] Amte begegnet man Dörfern von 8—45 Huben mit durchschnittlicher Giebigkeit von 1—$^1/_2$ Scheffel (mod.) Weizen, 1 Schwein (porcum valentem), 1 Scheffel Roggen, 1—$^1/_2$ Gorz (Zinsgorz) Bohnen und 1 Scheffel Zehenthafer. An früherer Stelle findet sich das Weinerträgnis (nach perchrecht) auf 82 Eimer (urnae) veranschlagt.

Im Judenburger Amte finden wir zunächst nur Namen von Grundbesitzern, nicht Dörfer angeführt, und jene zinsen 1 mod. Weizen, 1 bis 2 mod. Roggen und 2—3 mod. Hafer; oder auch nur Roggen und Hafer. An anderer Stelle erscheint das Dorf „Ratswege“ mit 36 Huben und der Zinsung von 44 mod. Weizen im ganzen.[3]

So leistet auch das Dorf Raffnitz (Resnic) bei Knittelfeld (mit 10 Prädien) von jedem Bauerngrunde den Zins mit 30 mod. Weizen und insgesammt die Abgabe von 10 Schweinen (1 Schwein = 32 Pf.).[4] Zu Weißkirchen zinsen 8 Huben und 1 Mühle: 26 Scheffel (modii) Roggen, 2 Scheffel Weizen, 23 Scheffel Hafer und 8 Schweine, deren jedes mindestens 15 Pf. wert sein muſs. 3 „Schwaigen“ zinsen 1500 Stück oder Laibe Käse.[5]

Im Amte Leoben[6] zinsen zu Räuffnitz oder Raffnitz 10 Huben: 30 Scheffel Weizen und 20 Schweine, jedes im Werte von 30 Pf. Zu Bühel oder Pichl finden wir 1 Hube mit 7 metretae Weizen und 1 Schweine belastet. Zu „Einöd“ und „Mühldorf“ zinst 1 Hube 3 Scheffel (modii) Weizen und 1 Schwein; zu Traboch und Töllach 1 Hof (curia) 2 Schweine; zu Tölling 1 Hof 5 Schweine. 6 „Schwaighöfe“ (swaichofen) entrichten 4400 (Käse).[7] Anderseits finden wir in diesem Amte auch Geldzinse angesetzt; so für Wolfersbach (Wolmutspache) 7 Mark, für Raffnitz 1 Pfund (talentum), zu Gimpbach (Gopla) 1 Mark; „Gaissterwald“ entrichtet von 15 Huben 2 Mark u. s. w. Als Gesammtsumme werden 3$^1/_2$ Mark und 15 Denare für 5 Orte angesetzt.

Im Ennsthaler Amte[8] erscheinen einerseits Geldzinse, anderseits Naturalgiebigkeiten nacheinander angeführt und bei einzelnen Orten die Grundstücke als beneficia—Lehen (Bauernlehen) bezeichnet. Diesem Verzeichnis, das

---

[1] S. 152—153. Item de tali iure, quod dicitur „nahtselde“ (Beherbergung des Amtsmannes) et rihterreht VII marcas denariorum. Item de censu fori V marcas den. Item de iudicio fori et provincie (Markt- und Landgericht) XXX marcas den., dann folgen Naturalzinse.

[2] S. 153 werden nur die Gesammtgiebigkeiten des Amtes in Maßen verzeichnet. Die Ortschaften mit ihren Zinsen folgen S. 166—167.

[3] Rat. St., S. 153—157; 175.

[4] Rat. St., S. 157.

[5] Rat. St., S. 175.

[6] Ebenda, S. 175—176.

[7] S. 176. Die Angabe zu der Zahl 4400 fehlt, doch lassen sich casei = Käse voraussetzen.

[8] S. 176 f.

weiter unten zur Sprache kommt, geht jedoch an früherer Stelle[1] ein anderes vorher, welches dem gleichen Gebiete angehört und mit der „Gebirgsgegend“ (de montanis) „Hinterberg“ bei Aussee anhebt. Darin finden wir 41 Prädien oder Bauerngründe mit der Zinsung von 200 Scheffeln (modii) Hafer, 11 Scheffeln Weizen, 10 Scheffeln Roggen, 70 Lämmern zum Georgitage (welche der Richter[2] behebt) und 31 Widdern zum Jakobstage, ferner mit einer Zehentgabe von 40 Scheffeln Hafer und 50 Scheffeln Hafer belastet; und an weiterer Stelle[3] werden überdies 16 Mk. Pf. als Eingänge dieses Gebietes angeführt. Als Naturalzinsung eines Bauerngrundes finden wir 9 Scheffel Hafer und 15 Gorz Roggen eingeschaltet.

Im Bereiche der Burg „Unterberg“ (bei Pürgg-Steinach) entfallen auf ein Bauerngut 1 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer, 1 Schwein oder 40 Pf. Die 17 Neugründe (novalia) oder Rodungen im „Gaisserwald“ zinsen je 12 Pf. und das gleiche die 12 am Fuße des Pyhrn, während ein Neugrund zu Petschen (Beten, bei Aussee) 40 Pf. entrichtet.

Das spätere Verzeichnis[4] hat es mit „Lehen“ (beneficia), also Bauernlehen, zu thun; doch begegnen wir auch der Wiederholung von Angaben an früherer Stelle[5] und unter anderm auch als Bezüge des „Landgerichtes“ 12 Scheffel Hafer.

Für Schladming finden wir 12 „Lehen“ (mit 5 Mk. weniger 8 Pf. Gesammtzins), für Gumpersberg (Gumpoltsperge) 13 (mit 6 Mk., 8 Pf.), Assach (Ousach) 11 (mit 3 Mk., 2 Pf.), Öblarn[6] 34 solche Lehen (mit 9 Mk., 8 Pf.) angesetzt. Anderseits werden bei Assach auch die Naturalleistungen mit 6 Scheffel Weizen, 5 Metreten und 4 Scheffel Roggen verzeichnet, überdies gesagt, dass der Hof (curia) daselbst 3 Scheffel Roggen, 37 Scheffel Hafer und 7 Schweine zinse.

Wie schwierig es auch ist, aus der Fülle von Verschiedenheiten in Hinsicht der Dorfbestände und der Bauerngründe innerhalb derselben, ferner bezüglich der Natural- und Geldzinse allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen, so läset sich doch so viel sagen, dass:

a) entsprechend der größeren Zahl von Dörfern die Menge der Bauernhuben im Unter- und Mittellande eine größere ist als im Oberlande,

b) anderseits die Bauerngründe im Unter- und Mittellande durchschnittlich kleiner sind als im Oberlande, wie dies wohl auch mit dem Umstande zusammenhängt, dass die slavische Hube von Haus aus kleiner als die bayrische, war,

---

[1] S. 175—159.

[2] Das muss sich nicht auf einen Ortsrichter, sondern auf den Richter der ganzen Gegend von Hinterberg, also wohl auf den „Gegendrichter“ beziehen.

[3] S. 158.

[4] S. 176—177.

[5] z. B. bezüglich der Hinterberger Zehntgabe.

[6] Hier wird der Ausdruck de locis = Örtlichkeiten gebraucht.

c) die größten Zahlen von Bauerngründen eines Dorfes dem Radkersburger, Grazer und Voitsberger Amte zufallen,

d) die Naturalzinsungen der einzelnen Bauerngründe oder Huben im Oberlande, zufolge ihrer bedeutenderen Größe, abgesehen von den bloß an Viehzucht und Milchwirtschaft gewiesenen Örtlichkeiten, so den vor allem Käse zinsenden „Schwaigen", verhältnismäßig höher erscheinen als die im Unterlande, wogegen dieses wieder mit namhaften Weinzinsen aufkommt,

e) das Mittelland die vielseitigsten Naturalgiebigkeiten aufweist, so vor allem das Grazer Amt, dessen Bereiche auch größtentheils jene Orte der 14 Pfarren angehören, die der Marchfutterleistung zugewiesen waren, und schließlich, dass

f) die Bauernlehen am häufigsten im Ennsthal zutage treten.

10. Landesfürstliche Städte und Märkte und verwandtes Gemeinwesen.

Der wesentliche Bestand der Städte und Märkte im Lande, welche, hervorgegangen aus Burg- und Amtsorten der Markgrafen-Herzoge, als Eigenthum des Landesfürsten, auf dem Wege der Entwicklung der landesfürstlichen „Eigenleute" im Umkreise der „Burg" (sub urbani, burgenses) zu Inhabern bestimmter Rechten und Freiheiten, allmählich die Geltung privilegierter Bürgergemeinden gewinnen, ergibt sich zunächst aus dem Renten- und Hubbuche der Steiermark vom Jahre 1267 und aus den ungleichmäßig fließenden Urkunden unserer Epoche, denen wir Einschlägiges aus den früheren und späteren Zeiträumen zugesellen müssen, da sich darin manche wichtige Ergänzung und Erläuterung des Sachverhaltes darbietet.

Wenn in diesen einleitenden Worten von „Städten" und „Märkten" die Rede ist, ohne dass gleich von vornherein beide Classen von Orten begrifflich auseinandergehalten erscheinen, so geschieht dies deshalb, weil in der Entwicklungsgeschichte des Städtewesens der Steiermark wie allerwärts der „Markt" (forum) jene Entwicklungsstufe bildet, über welche die „Stadt" hinauskommt, während andere Märkte auf ihr stehen bleiben, abgesehen davon, dass der feste Abschluss des Ortes nach außen, die Ummauerung, der „Stadt" vornehmlich aber nicht ausschließlich zukommt. Überdies belehrt uns das Privilegienwesen der Städte und Märkte, dass ihr Freithum verwandt ist und darum sich mitunter mehr durch das Ausmaß als durch die Eigenthümlichkeit der Befugnisse unterscheidet.

Greifen wir zunächst eine Gruppe von Mustern oder Typen städtischer Entwicklungen heraus. Dem Alter urkundlicher Erwähnung zufolge gebürt Leoben der Vortritt. Hier haben wir es mit einer Stadt zu thun,

welche vor allem als Amtssitz der gleichnamigen Gaugrafschaft zu gelten hat, und später als Stätte eines landesfürstlichen Amtes, dem als Pfleger 1160 Hartwig vorstand, der landesfürstlichen Maut, des herzoglichen Getreidekastens und Gerichtes, dem (1155—1160) der markgräfliche Richter (iudex) vorsaß, zudem als bedeutender Gewerbs- und Verkehrsort, ihre Bedeutung wahrt und erhöht.[1] Gerade in unserem Zeitraum (1268) verändert sich das ursprüngliche Gepräge der Stadt, indem sie nach dem Zeugnisse einer nahestehenden Quelle (damals) „nach Norden hinübergepflanzt" wurde, und zwar „des Berges wegen, an den sie im Süden stieß, und der ihre Befestigung nicht erlaubte".[2] Daraus erhellt denn auch, dass Leobens städtische Entwicklung seit dieser Zeit einen neuen Anstoß erlebte. Wenngleich nun in den Zeiten der Traungauer und Babenberger Leoben nur als landesfürstliches Amt, bergbautreibende Gemeinde und als Mautstätte für das vom Erzberge herunterkommende Eisen[3] auftritt, welche das nach ihr benannte Rauh-Eisen erzeugte, anderseits uns bis zum Jahre 1283 keine Urkunde über sein Stadtrecht vorliegt, so haben wir denn doch in den an anderer Stelle berührten Thatsachen der Jahre 1253, 1262 und 1269[4] den Beweis für die Bedeutung Leobens im steierischen Oberlande, und die endgiltige Gründung des dortigen Prediger- oder Dominicanerklosters vom 30. Jänner 1281 erscheint vom „Stadtrichter Bernhard, den Schöffen oder Rathsherren und von der ganzen Bürgergemeinde" bezeugt, was ein ausgebildetes städtisches Wesen zur Voraussetzung hat.[5]

Doch sind wir berechtigt, Urkunden aus dem angegebenen Zeitraume der Herrschaft Habsburgs zur Beleuchtung der bürgerlichen Verfassung Leobens heranzuziehen. 1305, 5. Mai (Bruck a. d. Mur) verleiht Herzog Rudolf (III.), Erstgeborener König Albrechts,[6] den Leobnern, um

[1] Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, S. 304 mit der Zusammenstellung der ältesten Daten seit 982 ... Vgl. oben S. 88, Anm. 1 und den 6. Abschnitt über die Rat. Styriae.

[2] Anon. Leob., herausg. von Zahn, S. 20. Vgl. Muchar, V 330.

[3] Sieh oben S. 91 zum Jahre 1182 (Urkunde für Seiz), 153 zum Jahre 1209 (Urkunde für Geirach). Vgl. für 1246—1283 die Urkunden im Anhang S. 74, 116. Cäsar, Ann. St., I 698 (vgl. Muchar, III 86), citiert eine Urkunde der Markgräfin Kunigunde, Witwe Otakars V. (VII), worin sie dem Kloster Vorau eine Hube bei Leoben schenkt, wo auf Eisen gebaut wird (ubi foditur ferrum).

[4] Sieh 1., 4. und 7. Abschnitt. S. 246, 320, 394, 395, 403, 404. In Gösser Urkunden von 1258—1260 (Dipl. St., I, S. 77—80) findet sich auch der Leobener Stadtschulmeister (scholasticus in Luiben) Dietrich erwähnt.

[5] Urkundlich abgedruckt bei Cäsar, Ann. St., II 325, vgl. Muchar, V 433 ... Nos Bernardus, judex, et consules totaque universitas civium ...

[6] Zahn, Steierm. Geschichtsblätter, Jahrgang 1880, S. 114.

sie „für Feuersbrünste und andere Unbilden der Zeit schadlos zu halten", das Recht der gewerblichen Bannmeile, und zwar dahin, dass innerhalb derselben kein Gastwirt, Fleischer, Bäcker oder anderer Handwerker zur Ausübung seines Geschäftes befugt sei, ausgenommen den Gastwirt der Klosterherrschaft Göß und je zwei Gastwirte, Fleischer und Bäcker in Trofajach. Dagegen dürfen die Trofajacher keinen Markt abhalten. Die Leobner genießen das Recht, Salz und andere Waren zu Land und zu Wasser frei verfrachten und, sobald sie in Bruck a. d. Mur zur Marktzeit oder wann sonst ihre Waren ausbieten (was mit dem Niederlagsrechte der letztgenannten Stadt zusammenhängt), diesen Ort schon am nächsten Tage nach dem Rechtsbrauche anderer Städte ungehindert verlassen zu können.

Eine zweite Urkunde von dem jüngeren Bruder Herzog Rudolfs III., Friedrich d. Sch., 1314, 12. März in Graz ausgestellt,[1] enthält wichtige Aufschlüsse über den Rechtsbestand der Leobner „Eisenstraße". Den „Eisengewerken zu Trofajach und im vordern (Erz-)Berge diesseits von Trofajach" wird nämlich verboten, ihr Eisen oder Erz über den Prebihl oder gen Rottenmann zu führen oder es anderswo als in Leoben zu verkaufen.[2] Wir haben somit Verfrachtung und Verkauf des „Vordernberger" Eisens und Erzes an Leoben gebunden und auch in dieser Beziehung, abgesehen von Rottenmann, die Concurrenz des Marktes Trofajach, den überdies das Verbot des Wochenmarktes (forum septimanale) neuerdings trifft, zu Gunsten Leobens eingeschränkt.

In Hinsicht urkundlicher Erwähnung steht Judenburg Leoben am nächsten. Es begegnet uns mit diesem Namen, der wohl nicht leicht anders als wörtlich aufgefasst werden kann und auf eine frühe Niederlassung der Juden als Kammerknechte der Eppensteiner auf ihrem Burggrunde an der wichtigen Murthalstraße hinweist, bereits in der ältesten Tradition Admonts, welche uns das, was Erzbischof Gebhard von Salzburg seiner Klosterstiftung zuwandte, verzeichnet.[3] Die erste und zweite Dotationsurkunde des Eppensteiner Kärntnerherzogs Heinrich (vom 7. Jänner

[1] Ebenda, Jahrgang 1881, S. 46.

[2] ... Universis in foro Traeyach nec non chatmiariis in monte auteriori citra Traueyach in minera ferri residentibus gratiam suam et omne bonum. Vobis vniversis et singulis iniungimus firmiter et precise, quatenus ferrum sive mineram ferri ultra montem Prepuhel vel Rotenmannum traducere vel in aliis locis quibuscunque vendere nisi in oppido nostro Leuben nullatenus debeatis ...

[3] St. UB., I 91: ... decimam usque ad ulteriores fines Judinburch .. Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, S. 284.

1103 und 17. Jänner 1114, Mainz)[1] für seine Lieblingsgründung, St. Lambrecht, nennt unter den Widmungen auch „den Markt Judenburg mit dem Gebrauche von der Maut, vom Zolle und vom Niederlagsrechte auf die vorüberziehenden Waren".[2] Diese wichtige Schenkung an das genannte Kloster bestätigen König Konrad III. (1149) und König Friedrich I. (1170).[3] Unter dem letzten sogenannten Traungauer, Herzog Otakar (1182), begegnet uns Judenburg als eines der landesfürstlichen Ämter,[4] und jene Bewidmung St. Lambrechts muss anderweitig abgelöst worden sein, da wir ihr nicht weiter begegnen. Judenburg erscheint seit 1254 als Leibgedingstadt Gertrudens, der Babenbergerin.[5] Das Rentenbuch der Steiermark von 1267 spricht von ihr als landesfürstlichem Amte, Sitz des Landgerichtes, des Stadtgerichtes und der Maut und beziffert das herzogliche Einkommen von diesem Orte auf 200 Mark.[6]

Judenburgs Handels- und Verkehrsbedeutung war dem Emporkommen wohlhabender Bürger günstig. Jener Heinrich, der in Gemeinschaft mit seiner Gattin Gisela (um 1255) das Kloster für die Nonnen des Clarissenordens bei Judenburg „im Paradies" stiftet und in seiner Tochter Cäcilia dem Gotteshause die zweite Äbtissin gab,[7] der Fleischer Wisento, dessen Widmung zu Gunsten des Judenburger Minoritenconventes „Herzog" Friedrich, der Sohn Gertrudens, bestätigt,[8] Richer, der Inhaber einer königlichen Lehenshube zu Pausendorf bei Knittelfeld,[9] Rüdiger Zahn (Czant), dessen Witwe dem Kloster St. Lambrecht ein Haus in Judenburg widmet, damit ihr Sohn Albert „unter den Bärtigen oder Conversen" (inter barbatos seu conversos) im genannten Benedictinerstifte Aufnahme finde, und einer lebenslänglichen Pfründe, „wie einer von den Herrn" (sicut unus ex dominis), alldort genieße, sind Beispiele solcher Art.[10]

Judenburg verfügt über eine Reihe von Rechtsurkunden, welche in

---

[1] Ebenda, S. 117. Sieh oben Abschnitt B 1, S. 47.

[2] ... preterea mercatum Judenburhc cum usu qui muta dicitur, theloneo et praetereuntium merce ...

[3] Sieh oben S. 70.

[4] St. UB., I 588 (Urkunde für Seiz), sieh oben S. 91—92.

[5] Sieh den 2. Abschnitt. S. 270.

[6] Rat. Styr., S. 182, vgl. 115—116, wo das Bestandgeld für Judenburg und Knittelfeld auf 350 Mark beziffert erscheint. Vgl. S. 364, 366, 367, 369 ...

[7] Vgl. Cäsar, Ann. St., II 243; Muchar, V 266, dazu die Urkunde Rudolfs I., Anhang Nr. 178.

[8] Sieh oben S. 249. Anhang Nr. 58.

[9] Rat. St., S. 175.

[10] Muchar, V 442.

diesen Zeitraum gehören und seine Verkehrsbedeutung und sein städtisches Gemeinwesen ausgiebiger beleuchten, als dies bei Leoben der Fall ist.

Den Reigen eröffnet der Gnadenbrief König Ottokars vom 7. Februar 1270, worin der Handelsfreiheiten gedacht wird, die sich in dem Privilegium Herzog Friedrichs II. für Wiener-Neustadt verzeichnet fänden, und gleich diesen auch all das bestätigt erscheint, was der Burggraf von Wiener-Neustadt, Heinrich von Hauenfeld, als Aussage der Rathsgeschwornen letztgenannter Gemeinde dem Könige über die herkömmlichen Giebigkeiten der Judenburger, beziehungsweise der Grazer und Leobner, Kaufleute von „ungesäumten" und „gesäumten" oder „ungebundenen" und „gebundenen" Waren, insbesondere Feigen, Öl, Seife und Getreide, bei der Wiener-Neustädter Maut und der zu „Salchenau" (Solenau) und Neuendorf in Österreich, schriftlich vorgelegt habe.[1]

---

[1] Vgl. Anhang Nr. 98: ... quod non est ligatum, quod vlgariter dicitur „vngesaumpt" ... honera ligata que dicuntur „saump" ... Zum besseren Verständnis sei die angezogene Urkunde Herzog Friedrichs II. für Wiener-Neustadt auszugsweise angeführt, als einer bis 1254 steiermärkischen und auch nachmals noch als solche aufgefassten Stadt (1244, 28. Mai, Starkenberg).

Herzog Friedrich II. (I.) von Österreich und Steiermark verleiht den Bürgern von Wiener-Neustadt eine Zollordnung für Rinder, Ziegen, Hühner, Häute, Gläser, Getreide, Wein, Trauben (currus botrorum), Früchte, Schafwolltücher, Hechte (? de esoce), Gras.

(Darin erscheinen besonders angeführt die mercatores de Greze, de Leuben et de Judenburch dabunt de curru duodecim denarios, in reditu nichil, nisi processerint ultra, et inde, cum redierint cum mercimoniis suis, dabunt iterum de curru duodecim denarios.)

Außerdem werden genannt die mercatores Frisacenses ... Veneti ... Wiennenses ... Ebenvurtenses, Prukenses, Heimburgenses ... und die burgenses de Niuwenchirchen; von diesen heißt es: dabunt feriis quartis de quolibet curru duos denarios, die sabbati nichil ...

Et ut cives nostri sepedicti qui in equis mutuatis nostris nuntiis hactenus sunt gravati, de cetero non graventur, volumus et statuimus, ut iidem cives hac tantum vice de sua pecunia quatuor spadones ad estimacionem viginti quatuor talentorum Viennensis monete debeant comparare, quos quicumque iudex est aut futurus erit, nostro nomine pro expediendis nuntiis reservabit, qui si per negligentiam iudicis defecerint, iudex alios comparabit; si autem in obsequio nostro defecerint, nos de nostra pecunia conquiri alios faciemus ...

Meiller im Archiv für K. österr. Gesch., X 129; Dopsch-Schwind, S. 84 f. Nr. 39.

Vergleiche man hiezu die ältere Urkunde von 1198—1230: Herzog Leopold VI. (II) von Österreich und Steier regelt die Mautgebüren für Wein, Getreide, Salz, Holz und die Jahrmarktwagen ... in Österreich; besonders für die Bürger von Neustadt (burgenses de Newnstat) und den Markt Enns (in foro Anasi).

Hauptstellen: burgenses vero ducis de carrata vini duodecim denarios ... homines, qui dicuntur Franckhen duo persolvant unum dena-

Eine zweite Urkunde des Böhmenkönigs vom 7. September 1276, also dicht vor dem Zusammenbruche der Fremdherrschaft, gewährt den Judenburgern das Vorkaufsrecht bei jenen Waren, welche von den „Lombarden“ oder „Italienern“ herbeigeführt werden.[1]

Das Stadtrecht Judenburgs, wie es schon zu den Zeiten der beiden letzten Babenberger, Herzog Leopold VI. (II.) und Friedrich II. (1198 bis 1246), bestand, lernen wir aus der Bestätigungsurkunde König Rudolfs I. vom 19. Jänner 1277 kennen.[2] Der Inhalt betrifft Befugnisse des Münzwechsels, das Recht der Stadtschranne in Hinsicht der Schuldenklage, der Niederlage des von Trofajach geführten Eisens und der Waren aus Welschland, die Einschränkung fremden Kaufhandels, den Besitz der „Judenburger Alpen“ und den Nutzgenuss der Waldung in der „Muschenitz“ (Möschnitz) und Feistritz, die für den Warenverkehr nach Wien, insbesonders auf Seife, Öl, Feigen, Kuh-, Bocks- und Schafhäute, Getreide und Wachs, gelegten Maut- oder Zollsätze, den Gebrauch des Judenburger Maßes und Gewichtes und schließlich die Bestimmung, dass gleichwie kein „Ritter“ oder „Knecht“ (cliens) statt eines Bürgers „verpfändet oder (als Geißel) zurückgehalten werden könne“, dies umgekehrt auch bei keinem Stadtbürger eintreten dürfe.

Aus einer späteren Urkunde vom 10. August 1293 entnehmen wir auch den Antheil des Landrichters, Stadtrichters und Frohnboten bei Geldbußen.[3]

Nach dem Alter der urkundlichen Zeugnisse über ihren Bestand tritt die Landeshauptstadt Graz an nächste Stelle. In den Zeiten des Markgrafen Leopold des Streitbaren (gest. 1129) taucht ihr Name auf.

---

rium ... preter pueros citra duodecim annos, qui nihil persolvant, et de omnibus, quae secum tulerint, preter de mercationibus, nichil persolvant. Item de uno sawme in ponte duodecim denarios, que ad propria velit edificia, de lignis vero venalibus pro voluntate indicis componat, item in nundinis, que dicuntur jarmarkht, currus dictus „enzwagen“ in ponte sedecim denarios, currus, qui dicitur „deichselwagen“ triginta duos denarios; item in ponte anasi ...

Aus einem Wiener-Neustädter Stadtbuche des XV. Jahrhunderts abschriftlich mitgetheilt von Dr. Jos. Mayer, Director des Wiener-Neustädter Landes-Pädagogiums.

[1] Sieh Anhang Nr. 157.

[2] Sieh Anhang Nr. 168.

[3] Zahns St. Geschichtsblätt., 1880, S. 110—111 (Urkunde Herzog Friedrichs des Schönen, zu Judenburg ausgestellt in deutscher Sprache), in Hinsicht der Reinhaltung des Wassers, „das durch die Stadt rinnt“. Von der bezüglichen Geldbuße des Fleischers: 5 Mark Pf. beziehen der „Richter“ 64, der „statrichter“ oder des richters knechte 24 Pf. und der Frohnbote 12 Pf. Unter dem „Richter“ kann da wohl nur der Judenburger Landrichter verstanden werden.

Behielte eine mit Scharfsinn verfochtene Ansicht Recht, derzufolge wir bei der „Hengistburc" des elften Jahrhunderts an die alte Feste auf unserem Schlossberge denken dürften, dann wäre unsere „Burgstadt" — was die Bezeichnung Gradec-Gräz-Graz zwanglos besagt — die Burg und der Amtssitz im alten, längst verschollenen Hengist-Hengst-Gaue gewesen, an den auch das „Hengstfeld" in dem Jahrbuche des 9. Jahrhunderts erinnert, und die Zukunft unserer Stadt fände darin schon eine bedeutsame Vorbedingung. Gegen jene Ansicht erheben sich jedoch gewichtige Bedenken, die darin besonders wurzeln, dass „Hengstburg" mit größerer Sicherheit in die Gegend von Wildon untergebracht werden kann, da dort der „Hengsberg" urkundlich erwähnt erscheint, die alten Pfarren St. Margarethen und St. Lorenzen bei Wildon die Localbezeichnung „am Hengsberg" führen, ja die erstere 1126 kurzweg als „ecclesia Hengiste" benannt wird und jedenfalls die gleiche Kirche ist, welche schon in dem Vertrage des Eppensteiners Markward (III.) mit Erzbischof Gebhard von Salzburg (1066) als zur „Burg Heingist" gehörig auftaucht.[1] Da somit die größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die „Hengstburg" in die Gegend von Wildon verlegt werden müsse, so entbehrt die Vorgeschichte unseres Graz dieses bedeutsamen Hintergrundes, und wir müssen uns mit der dürren Thatsache, dass Graz (1128) bei Lebzeiten jenes Markgrafen Leopold als Ausstellungsort seiner Urkunde für den Ministerialen Rüdiger angeführt wird,[2] begnügen. Immerhin ist sie wichtig genug, denn Graz erscheint hier bereits als Ort des wechselnden landesfürstlichen Hofhaltes; dies setzt seinen älteren Bestand voraus, und dass sich der Aufenthalt der Markgrafen-Herzoge hierorts verhältnismäßig am häufigsten wiederholt, 1192 die Landeshuldigung an den ersten babenbergischen Fürsten in Graz stattfindet, spricht laut genug für die frühe Entwicklung eines namhaften Gemeinwesens, dessen deutscher, das ist bayerischer Ursprung sich am klarsten in der bereits seit dem letzten Babenberger auftauchenden Benennung „Pairisch-Grez"[3] abspiegelt.

Wir wissen, dass die Gegend um Wildon den Eppensteinern[4] gehörte, und anderseits haben wir aus dem sogenannten Landbuche im Verzeichnis

---

[1] Vgl. oben S. 26—27 und Zahns Ortsnamenbuch, S. 229, 260, 318, 329, 499, anderseits Felicettis Beiträge, II. Abtheilung, der die Identität unsers Graz mit der Hengistiburc des Jahres 1053 verficht, während Zahn letztere mit Wildon identificiert. Der Verfasser dieses Werkes fand auch seinerzeit die Gründe Felicettis überzeugend, ist jedoch später der andern Ansicht näher und näher gerückt.

[2] Sieh oben S. 48.

[3] Sieh oben S. 219.

[4] Sieh das Vorhergehende über Graz.

des Eigengutes, das von der genannten Dynastie an die Traungauer vererbt wurde, erfahren, dass dazu auch die Thalung der Mur von der Mündung der Mürz bis Gösting zählte.[1] Wenn in diesem aus dem 13. Jahrhundert stammenden Verzeichnis bei Gösting Halt gemacht und der Grazer Stadt und ihrer Ebene nicht gedacht wird, lässt schwerlich der Annahme Raum, dass auch Graz von den Eppensteinern (1122/23) auf die Traungauer als Erbeigen übergieng. Anderseits wissen wir, dass die bayerischen Herzoge aus dem Welfenhause in der Nähe von Graz begütert sein mussten,[2] und da die Gattin jenes Markgrafen Leopold, Sofia, eine bayerische Welfin, die Tochter Herzog Heinrichs des Schwarzen, war, so lässt sich vielleicht bei Graz an eine Mitgift der Gemahlin des steierischen Markgrafen Leopold d. St. denken und unser Bayrisch-Graz gleich dem nahen Baierdorf[3] mit den Welfen und bayerischer Besiedelung dieser Gegend, in der „Mark“ engern Sinnes, verbinden.

Doch sind das alles Vermuthungen ohne festen Halt, und wir werden besser thun, die Entwicklung und das Geschichtsleben der Stadt an der Hand sicherer Thatsachen zu kennzeichnen. Dass bereits 1164 allda geistlicher Besitz, der Reuner Hof, den Anfang nahm,[4] dass dazumal in Graz auch ein Zehenthof (curia decimalis) der Salzburger Hochkirche bestand,[5] welcher letztere das Patronat über die Grazer Stadtpfarre inne hatte, bis es (1211)[6] zur Abtretung desselben an Herzog Leopold kam; dass hier, spätestens zur Zeit der Babenberger, die einzige Münzstätte der eigentlichen Steiermark eingerichtet wurde,[7] anderseits unter den Grazer Bürgern der „Kaufmann“ Perchthold (um 1150) als Gutsbesitzer,[8] der „Goldschmied“ Rudolf (1164)[9] von „Au“ (?) als Ur-

[1] Sieh oben S. 11.

[2] Sieh oben S. 16—17.

[3] Baierdorf erscheint schon (1147) als Baierdorf in marchia genannt, woselbst damals die Peilsteiner begütert waren. Sieh oben S. 20.

[4] Sieh oben S. 93.

[5] Derselbe erscheint allerdings urkundlich erst 1242 (UB., II 540), muss aber doch wohl schon viel früher bestanden haben. Sieh oben S. 80.

[6] Sieh oben S. 154, beziehungsweise S. 208.

[7] Sieh oben S. 84, beziehungsweise S. 132.

[8] St. UB., I 301 (Wichner, I 171) „Perhtoldus mercator de Graze“ verkauft dem Kloster Admont seine Hube bei Ponich (Ponikel, Bach und Gegend bei Premstetten und Tobel, Zahns Ortsnamenbuch, S. 54) um 12 Mark und lässt sie durch die Hand des edeln Herrn Switker von Gösting dem St.-Blasius-Altar (Admont) widmen. Vgl. oben S. 88, Anm. 1.

[9] St. UB., I 452; vgl. Index, S. 837; dass wir es hier in der zu Graz ausgestellten Urkunde wohl mit einem Bürger der Stadt zu thun haben, beweist, abgesehen von der Bezeichnung aurifex auch die weitere „ex (aus) Ouwa“, was im Gegen-

kundenzeuge auftreten und (1243) Walker[1] eine lebensfähige Bürgerfamilie begründet, — all dies lässt die wachsende Bedeutung unserer Stadt erkennen. Walker erscheint als „Bürger von Graz, aus der Hörigengemeinschaft der Salzburger Kirche“ (de familia Salzburgensis ecclesie), deren Zehenthof allda von ihm für 100 Pfund Wiener Silberwährung in Bestand genommen war. Er gab ihn dem Erzbischof Eberhard II. für das erbliche Zehentlehen[2] zu Gschmayr bei Ilz zurück. 1245 (11. Juni) erscheint er mit Otakar, seinem Mitbürger, als vorletzter Zeuge der in Straßgang ausgestellten Urkunde des genannten Kirchenfürsten.

Dieser gesteigerten Entwicklung der Stadt und des Bürgerthums, welches uns in der Epoche 1246—1283 am namhaftesten durch die Familie Walker-Volkmar[3] vertreten erscheint, entsprach denn auch das Stadtrecht von Graz, das als von weiland Herzog Leopold VI. (II.) und Friedrich II. (I.) 1198—1246 verliehen, die königliche Urkunde vom Februar 1281 bestätigt.[4] Sein Inhalt umfasst das Niederlagsrecht, die volle städtische Gerichtsbarkeit, durch den Stadtrichter auch bei schweren Fällen ausgeübt, Mautfreiheit und das Recht der Schuldklage wider jene, die ihre Habe oder Ware in Graz hinterlegten.

Wir streiften oben die Bürgerfamilie Walker-Volkmar. Walker erscheint 1247 von Wulfing dem Stubenberger mit Schwiersdorf (Wirtsdorf) in der Gegend von St. Peter am Ottersbach als „rechtmäßigem Lehen“ investiert.[5] Sein Sohn Volkmar war in der Lage (1277, 16. Februar), zum „Seelgeräth“ für sich und seine Eltern das Kloster Reun mit Weinzehenten an neun Orten zu bedenken, die einen weitverzweigten Besitz ausmachen.[6]

satze von de — was auf ein Adelsprädicat „von“ hinwiese — die Herkunft dieses Goldschmiedes andeutet. Das einzige Bedenken, ihn zwischen adeligen Zeugen eingeschaltet zu finden, verliert an Gewicht, wenn wir auch sonst Unregelmäßigkeiten in der Zeugenreihung begegnen und erwägen, dass er zu jenen einzelnen Elementen der damaligen Grazer Bürgerschaft zählte, die, unter begünstigenden Verhältnissen eingewandert, nicht „hörig“ waren wie der Kern der damaligen Insassen des Grazer Burgfriedens. Das mag wohl auch von jenem Kaufmanne Perchtold gelten.

[1] St. UB., II 540, 567.

[2] ipsi suisque liberis decimam aput Smeyr iure contulimus feudali . . .

[3] Sieh weiter unten Anm. 6.

[4] Sieh Anhang Nr. 220.

[5] Sieh Anhang Nr. 81; vgl. Nr. 61: Als Zeugen finden wir seine Mitbürger: Alb. „Bauch“ (venter) und seinen Bruder Rudolf, Hermann Hasel, Geulin, Friedrich den Salzburger, Permantin den „Kürschner“ (pellifex), Liupold seinen Sohn, Walter u. A. Die Angelegenheit wurde „im Hause Friedrichs des Salzburgers“ beurkundet.

[6] Sieh Anhang Nr. 97, 121, 123, 129, 135 (5). Diese Schenkung wurde zu Reun von dem Generalvisitator der Zisterzienser, Abt Winrich von Ebrach und Johannes,

Dass Graz in den Zeiten der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft der Gunst des Landesfürstenthums nicht entbehrt haben wird, ist aus dem finanziellen und anderweitigen Interesse der Herrschergewalt an dem Gedeihen ihrer Städte leicht erklärlich. Wir begreifen denn auch, dass bei der Krise des Jahres 1276 die „Grazer" zögerten, sich sofort dem Görzer Grafen Mainhard anzuschließen, als dieser mit seinem adeligen Aufgebote wider König Ottokar vor der Stadt lagerte. Der Reim-Chronist beantwortet die Frage, weshalb dies geschah, mit den Worten, die Grazer hätten erst sehen wollen, wem die „Herrn" der Steiermark und die „Landleute" sich zuwenden würden.[1] Dann allerdings fügten sie sich gern in den Wechsel der Herrschaft. König Rudolf betrat 1279 die Landeshauptstadt, und die Bürger erwirkten sich 1281 jenen Freiheitsbrief, den wir bereits kennen. Der zweite Freiheitsbrief, von Herzog Rudolf III. zu Graz 1302, am Ulrichstage (4. Juli) ausgestellt, erneuert zunächst die Urkunde von 1281 mit Abänderungen und Zusätzen.[2]

Aus einem späteren Gnadenbriefe (Graz, den 7. November 1360) erfahren wir die Grenzen des Grazer Stadtgerichtes: von Graz nach Nieder-Tobel, gen Leutzendorf bis zum Graben (Vorstadt Graben), von hier nach St. Leonhard (Vorstadt), dann gen Harmsdorf (Hadmarsdorf) und wieder zurück nach Tobel,[3] — die wohl auf älteres Herkommen zurückleiten und so die stadtgerichtliche Enclave im Grazer Landgerichtssprengel „jenseits der Mur" kennzeichnen.

Marburg, die „Mark-burg", tritt mit dem ganzen Gebiete, welches 1148 vom Sponheimer Grafen Bernhard an Otakar V. (VII.) vererbt wurde, in die Geschichte der Steiermark ein. 1164, 20. October, weilte dieser Markgraf in der „Burg". 1182 bezeichnet die Urkunde seines Sohnes, Herzog Otakars, Marburg als eines seiner Ämter (praepositura = officium); gegen Ende seiner Herrschaft hält er hier ein Schiedsgericht, und unter den Zeugen erscheint als Pfleger (dispensator) dieses Amtes ein gewisser Engelbert.[4] In der Babenberger-Epoche sprechen die Urkunden vom „Burgberge", wo der älteste Bestandtheil, das landes-

Abt von Waldsassen bezeugt. — Die vorlaufende Bewidmung vom 12. August 1272, betreffend die Verabfolgung eines allwöchentlichen Weinquantums an die Conventualen nach dem „kupfernen Maße" fand unter der Zeugenschaft des Landeshauptmanns Burkhard von Klingenberg u. A. statt.

[1] Reim-Chronik, Cap. 124, S. 185, V. 14.018 ff.

[2] Wartinger, Priv. v. G., Nr. 2.

[3] Ebenda, Nr. 5.

[4] St. UB., I 450, 588, 699. Vgl. oben S. 83, 90, 97, 99.

fürstliche Schloss (Obermarburg), stand, von dem Burggrafen (castellanus), dem Amtmanne oder Pfleger (officialis), Kellermeister, Schlüssler (claviger) und Zehentner (decimator) des Landesfürsten. — Der deutsche Orden erscheint hier behaust und ebenso das Kloster Viktring, da seines „Schlüsslers" gedacht wird. Anderseits tauchen als Wahrzeichen des Bürgerthums die sich mehrenden Namen seiner Bewohner deutscher Art, Stadtrichter und Stadtschulmeister,[1] auf.

Nicht selten ist Marburg eine Stätte der herzoglichen Hoftage und Taidinge,[2] und diese Bedeutung, zu welcher auch der Sitz des Landgerichtes und die landesfürstliche Maut das ihre beitragen, steigert sich noch in unserem Zeitraum.[3] Auch ist die Stadt ein Knotenpunkt namhaften Verkehrs; ihr Bürgerthum ist in seinem Kerne deutsch.

Während wir für Marburg Denkmale stadtrechtlicher Satzungen aus dieser und auch aus der anschließenden Epoche entbehren, verfügen wir über Urkunden, die den Nachweis führen, dass sich einzelne Bürger des Ortes in den Jahren der Fremdherrschaft landesfürstliche Lehensgüter erwarben und in diesem Genusse auch weiterhin behaupten.[4]

Den Zeiten der Babenberger gehört die städtische Entwicklung von Voitsberg, Fürstenfeld und Friedberg an.

Urkundlich taucht am frühesten Voitsberg auf, zunächst aber nur mit dem Namen seiner Pfarrkirche St. Margarethen „von Piber" oder im Piber-Thal (1103), und Inhaber derselben war das Kloster St. Lambrecht, das auch in dem Orte behaust blieb; der Name des Ortes Voitsberg, mit voit = vogt als Wurzel, erscheint seit 1219; wir finden da der landesfürstlichen Burggrafen (castellani) Herrand und Gerold, gleichzeitig aber auch des „Richters" (iudex) von Voitsberg, Rudolf, gedacht. Dies bezeugt die Anfänge der Entwicklung zum städtischen Wesen Voitsbergs. Der Bestand eines solchen wird aber am deutlichsten durch die Urkunde des Landschreibers Witigo vom 12. Jänner 1254 (Voitsberg) gekennzeichnet, worin von den „Bürgern" und von der „Stadt" (civitas) oder dem „Markte" (forum) die Rede ist, und das Herbergsrecht oder das der Gastwirtschaft zu Gunsten der Voitsberger gegenüber dem Schenken- oder Taferninhaber (tabernarius) in Köflach in Schutz genommen erscheint. Als Landgerichtssitz finden wir Voitsberg im Renten-

[1] Sieh die Zusammenstellung im St. UB., II. Index, S. 684—685. Vgl. Zahns Ortsnamenbuch, S. 326—327. Vgl. 6. Abschnitt und Anhang Nr. 128.

[2] Sieh beispielsweise die Angaben S. 143, 146, 150, 152, 208 und Anhang.

[3] Vgl. den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen. S. 393, 408 ...

[4] Anhang Nr. 62, 135 (4), Muchar, V 392.

buche von 1267 genannt und daselbst ein „oberes" und „unteres" Schloss (castrum) Voitsberg angeführt.

Immerhin steht Voitsberg noch weiterhin auf der Schneide zwischen dem Gepräge eines Marktes und einer Stadt, denn erst das Jahr 1307 bescherte den Voitsbergern ein eigentliches Stadtrecht, und zwar nach dem Muster des „Grazer". Abgesehen von den Satzungen, welche Mautfreiheit, Schuldklage, den vollen Gerichtsbann des Stadtrichters, die Bannmeile in Hinsicht der Gastwirtschaft und den Antheil der Bürgerschaft bei der Bestellung des Stadtrichters und Forstmeisters (forstner) betreffen, erscheint die Einschränkung des Verkaufsrechtes eines „Wälschen" (Walich) oder andern „Gastes" (Fremden) beachtenswert, weil dies auf die Verkehrsbedeutung des Ortes hinweist.[1]

Fürstenfelds Name läſst sich vor 1185 nicht belegen. Urkundliche Spuren seines Gemeinwesens begegnen uns erst in der Babenbergerzeit. Diesen entnehmen wir aber, daſs der Vorläufer Fürstenfelds „Altenmarkt" (Antiquum forum) war, das wir zu Zeiten Friedrichs des Streitbaren im Besitze seines „natürlichen" Bruders, Leopold von Blumenau oder Blumau (Plumnowe in der Nachbarschaft Fürstenfelds), vorfinden, der es der Johanniter-Commende zu Fürstenfeld widmet (1234). Diesem „alten" Fürstenfeld (vetus F.) tritt das „neue" an die Seite. Schon 1215 begegnen uns der „Richter" Friedrich, 1232 die „Bürger" Graman und Dobray. Das Rentenbuch der Steiermark vom Jahre 1267 führt uns Fürstenfeld als Sitz eines landesfürstlichen Amtes (officium), der Maut und des „Gerichtes" vor, was zunächst als örtliches oder städtisches zu gelten hat. Doch bezeugt es auch den Sitz eines Landgerichtes hierorts.

Die Urkunde König Rudolfs vom 24. Februar 1277, worin seinen „Bürgern" von Fürstenfeld die besonders von weiland Herzog Leopold (gest. 1230) und König Ottokar verliehene Mautfreiheit bekräftigt erscheinen, läſst, wie die folgenden Bestätigungsurkunden, die Grundzüge eines eigentlichen Stadtrechtes vermissen.[2]

Zu Fürstenfeld gehörte auch der Markt Fehring (Vöringe), damals ein „Dorf", wie es das Rentenbuch von 1267 und noch die Urkunden des 14. Jahrhunderts bezeichnen. Erst anfangs des nächsten finden wir Fehring als „markt" genannt.[3]

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 329, 186; UB., I 112, II 246; I 560 (1178, 28. März, Rom) päpstliche Urkunde für St. Lambrecht. — II 311 (1224); 556 (1245). Vgl. oben S. 199. — Stadtrecht von 1307. Zahn, St. Geschichtsblätter, 1880, 174—175.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 8, 197; UB., I 684; II 412, 418; 205, 395; Zahn, St. Geschichtsblätter, 1880, S. 54 (vgl. Anhang Nr. 175), 109; 1882, S. 47; — den 6. und 7. Abschnitt, S. 363, 366, 368; 397.

[3] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 189.

Friedberg verdankt wie Wiener-Neustadt dem Babenberger Leopold V. (I.) um 1194 sein Entstehen als „Burg“ (castrum). Den Bestand eines landesfürstlichen Amtes entnehmen wir dem Rentenbuche von 1267. Die Freiheiten dieses Städtchens, von denen uns kein Denkmal dieser Zeit, wohl aber eine Landgerichts- und Burgfriedensſatzung und die „Rechte der Stadt Friedberg“ aus dem 16. Jahrhundert Zeugnis geben, erscheinen 1409 denen von Fürstenfeld gleichgestellt. 1252 taucht Erhard Fuß (Pes) als „Stadtrichter“ (judex civitatis) auf.[1]

Ebenso müssen wir der babenbergischen Zeit die Entwicklung zweier landesfürstlicher Orte zusprechen, deren einer auf dem obern Murboden der Steiermark rasch zum städtischen Gemeinwesen sich gestaltet, der andere in der Westecke unseres Landes, auf altkärntischem Boden, aber innerhalb der Grundherrschaft des steierischen Herzogs erstand und auf der Entwicklungsstufe des „Marktes“ blieb.

Knittelfeld (Chnutelvelde), dessen Name am besten seine Gründung auf einer Rodung des „Eichfeldes“ darlegt, wie man diese breite Murthalung nennt, erscheint zunächst als „Kirche“ zum Jahre 1224 genannt, um welche das Kloster St. Lambrecht mit dem Kathedralstifte Seckau im Streite lag, der endlich zum vorübergehenden Ausgleiche führte. Die Urkunde selbst spricht von den Zehenten der dortigen „Neugründe“ (novalium), welche aus dem Walde, der dort stand, hervorgiengen. Aber nochmals (1231) kommt es zum Austrage des langwierigen Handels. 1242 (4. October) erscheint ein Dietrich als „Richter“ von Knittelfeld, und den „burgenses“ oder „Burgmannen“ Walchun, Ditmar, Weriand, Hartmud und Gundacher als Urkundenzeugen vom Jahre 1233 können wir 1242 als „Bürger“ (cives) Rudolf und Dietmar an die Seite stellen. So haben wir an dem befestigten Orte, der sich rasch entwickelt haben muss und 1267 Stadtgericht und Maut aufweist, die Vorbedingungen der Stadtgemeinde und 1275 ist auch von ihr (universitas civium de Chnutelvelde) die Rede. Damals muss ihr auch jener Freiheitsbrief bereits beschert gewesen sein, der den Bürgern von Knittelfeld Judenburger Recht gewährte und dessen als „verbrannt“ die Bestätigungsurkunde von 1302 gedenkt.[2]

Schwieriger gestaltet sich die Entwicklungsgeschichte von Neumarkt (Novum forum). Sein Vorläufer ist der Burgort „Graslub“, der uralte Sitz eines Gaudings, des späteren Landgerichtes und der landes-

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 195; Cäsar, Ann. d. St., II 523; vgl. 6. Abschnitt und weiter unten Hartberg und Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 88, Anm.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 102; UB., II 312, 377. — 521, 402, 527. Vgl. 6. Abschnitt. — Muchar, II 135; Zahn, St. Geschichtsblätter, 1880, S. 118.

fürstlichen Maut, wie im Rentenbuche von 1267 zu lesen ist; und dieser Name, der noch jetzt im Dorfnamen Graslab, Graslupp, erhalten, ist urkundlich seit 890 belegbar.

Das Neumarkter Thal, von der Perchau zur Einöd und vom Zirbitzkogel bis zur Grebenzen — das Gebiet vom „Entrichenstein" (Entrichestanne) an der Grebenzer Alpe, bei Friesach, bis zur Mur — gelangte 1122/23 bekanntlich als Eppensteiner Erbe an die Traungauer, wurde aber landschaftlich nicht zur Steiermark, sondern zu Kärnten gerechnet. Überdies darf nicht übersehen werden, dass diese Landesecke auch geistliches Herrschaftsgut — abgesehen vom St. Lambrechter Klosterbesitz — und zwar Salzburger Hochstiftsgrund, in sich schloss, und dass gerade Neumarkt als salzburgisches „Lehen" der steierischen Herzoge zu gelten hat, dessen Name „Niwenmarchet" 1220 zuerst auftaucht und durch die Bezeichnung „Neuer Markt Graslub" (Novum forum Grazlup, 1252), „Neumarkt bei Graslub" (Novum forum prope Grazlub, 1282) als jüngere Gründung neben dem alten Graslub gekennzeichnet wird, gerade so wie sich Fürstenfeld neben „Altenmarkt" (= Alt-Fürstenfeld) entwickelte. Doch entbehrt Neumarkt der eigentlichen Entwicklung zur Stadt, und wie sehr noch 1267 Name und Bedeutung des alten „Graslub" überwogen, beweist die Thatsache, dass hier nur seiner als Verwaltungsortes gedacht wird, und der Name „Neumarkt" (Novum forum Grazlup) bloß in Verbindung mit diesem Namen im Rentenbuche auftaucht.[1]

Wenn Neumarkt nur in Hinsicht seiner örtlichen Entwicklung in der Babenbergerzeit neben Knittelfeld angeführt wurde, ohne eigentlich städtisch zu werden, so gebürt hier einer der „jüngsten" landesfürstlichen Städte unseres Zeitraumes, **Bruck a. d. Mur**, die Stelle, da mit derselben der Kreis der eigentlich städtischen Gemeinwesen des 13. Jahrhunderts abgeschlossen erscheint.

Der Ort, durch seinen schon 860 erwähnten Namen (Prucca, 927 Muoriza Kimundi = Mürzgemünde) in seiner ursprünglichen Bedeutung genugsam gekennzeichnet, zählt in der ältesten Epoche zu den königlichen Schenkungsgütern an Salzburg; dann erfahren wir aus einigen Urkunden der Babenbergerzeit (1208), dass Besitzgründe allda dem Chorherrenstifte Seckau zukommen, dass 1211 Herzog Leopold im „Dorfe" (villa) Bruck einer Gerichtsverhandlung über Besitzrechte des Spitals a. S. beiwohnte, und 1224 ein Pfarrer (plebanus) Heinrich der

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 228 und 354—355. (Vgl. S. 168 über Entrichestanne.) Vgl. in diesem Buche S. 11, 25, 38, 228 und den 2., 3. (Salzburg), 6. und 7. Abschnitt. S. 364, 365, 366, 367, 367, 369, 394, 404.

Kirche in Bruck vorstand. Dann aber scheint 1263 Bruck mit einemmale in die Geleise städtischen Lebens zu springen, als nämlich die böhmische Herrschaft, Landeshauptmann Bischof Bruno, die namhafte Verkehrsbedeutung dieses Ortes am Zusammenflusse der Mur und Mürz und an der Schwelle zweier Thalwege erkannte.

So kam die „neue Pflanzung oder Anlage des Städtchens Bruck“ (novella plantatio oppidi de Brucke) zustande. Da aber dieser Entwicklung der nachbarliche Grundbesitz des Klosters Admont im Wege stand, so wurde demselben als Ablösung der Besitz der Ennsthaler Dörfer Öblarn und Straßstätten und Rentenbezüge in Stallhofen angewiesen. Papst Urban IV. genehmigte dies (1264), und Bischof Bruno vervollständigte noch (1265) die Entschädigung.

Nichtsdestoweniger finden wir städtisches Wesen bereits in der letzten Zeit der Babenberger für Bruck bezeugt, denn der älteste uns erhaltene Stadtrechtsbrief vom 24. August 1277 spricht von Freiheiten, welche weiland Herzog Friedrich (gest. 1246) der Stadt verliehen habe, und zwar von der ausschließlichen Niederlage des Salzes auf der Strecke zwischen Rottenmann und Bruck. Dessenungeachtet finden sich erst 1277 diesem Orte „die gesammten Rechte, Freiheiten und Bräuche anderer Städte des Reiches“ (universa iura, libertates et consuetudines quas alie civitates nostre et imperii obtinent) eingeräumt und durch die volle Mautfreiheit zu Wasser und zu Land vermehrt, so dass wohl mit diesem Zeitpunkte die eigentliche „Stadt“-Geschichte dieses Ortes anhebt.[1]

Wenden wir uns nun der Gruppe von Gemeinden zu, die, gleich Neumarkt, in unserem Zeitraume auf der Linie landesfürstlicher Märkte stehen und später Titel und Recht einer „Stadt“ erwerben oder auf der Stufe des „Marktes“ stehen bleiben.

Gliedern wir sie nach Gebieten, so möge das steierische Oberland zur Raab und Mur hin den Anfang machen. Hier begegnen uns zwei Orte namhaften Alters.

Hartberg, dort, wo vielleicht im 9. Jahrhundert die Kirche „an der Safen“ (eccl. ad Sabnizam), salzburgischer Gründung, stand, tritt mit seinem Namen, der wohl die Lage am Gebirgszuge kennzeichnet, 1123—1129 urkundlich auf, mit der „Ungarnstraße“ zur Seite; 1157 wird der Pfarre gedacht. Vor allem aber ist es bedeutsam, dass hier das älteste, uns bekannte markgräfliche Taiding (1158) und bald darauf

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 70; UB., I 11 . . . 74, II 143, 170. Wichner, II 343, 346, 347. — Vgl. auch den Anhang dieses Buches zu den angeführten Jahren 1263—1265, und das Stadtrecht von 1277, daselbst Nr. 187. Dazu die Bestätigungen von 1293, 1299 in Zahns St. Geschichtsblätter (1880), 109, 112.

(1166) eine wichtige Rechtshandlung der Markgräfin-Regentin stattfanden. Zu Hartberg besaß Salzburg auch einen Zehenthof. Ein Ortsrichter (judex) wird bereits 1220 angeführt, und das „Gericht" findet sich mit seinen Einkünften im Rentenbuche von 1267 verzeichnet. Sollen wir an ein Ortsgericht allein oder bereits — was wahrscheinlicher ist — auch an eines der beiden Landgerichte „ob der Raab" allda denken?

Wie sehr man geneigt wäre, schon damals Hartberg als „Stadt" aufzufassen, denn 1286 führt Hartberg schon diesen Titel (civitas), so beweisen denn doch Urkunden späterer Zeit, dass Hartberg erst innerhalb der Jahre 1310—1330 eigentliche Stadtfreiheit erhielt, denn in der ersten Urkunde (vom 25. Mai 1330) wird dem „Hauptmann" von Hartberg verboten, einen „Richter" ohne Zuthun der Gemeinde einzusetzen, ein Jahrmarkt in der Pfingstwoche („gleich anderen Städten und Märkten") bewilligt und nach „Grazer" Recht vornehmlich Mautfreiheit gewährt, was die herzogliche Handfeste vom 24. Juni 1330 dahin ergänzt, dass Hartberg alle Rechte von „Fürstenfeld" und „Friedberg" genießen solle.[1]

Gleich frühe Anfänge darf Radkersburg beanspruchen, gelegen in jenem Gebiete, das die älteste Salzburger Geschichtserzählung von 891 den Gau Dudleipa nennt, und allwo (ad Tudleipin) eine Kirche salzburgischer Gründung und im Besitze des Hochstiftes stand. „Radkersburg" (1182 Rakerspurc, 1185 Radechsburch, 1211 Rategoyspurch) gieng in dieser Bezeichnung von einem Eigennamen aus und erscheint als namhaftes Stück der Sponheimer Vererbung an Land und Leuten vom Jahre 1148, in der Traungauer Epoche als Sitz eines landesfürstlichen „Amtes" mit einer der bedeutendsten Pfarren, welche unter dem Salzburger Patronat (1211) stand, und zu der 1445 nebst Radkersburg noch 35 Orte mit 467 „Feuerstätten" zählten. — Das Rentenbuch von 1267 bezeugt das Vorhandensein eines „Marktes" (ius fori) und den Sitz eines Landgerichtes. Nichtsdestoweniger knüpft sich die eigentliche Stadtentwicklung erst an das Jahr 1307, in welchem Herzog Friedrichs Handfeste den Radkersburgern die Errichtung einer Gemeindebehörde, einen frei zu wählenden Stadtrichter und sechs Geschworne, „doch mit Rath des jeweiligen Landschreibers der Steiermark", gewährte und das Weinschankrecht außerhalb der Stadt- und Burgmauer verbot, ausgenommen einen „Gastgeb" (Wirt) auf den landesfürstlichen Gütern und einen zweiten auf denen „anderer Herren". Die folgenden Urkunden von 1318

[1] Zahn, Ortsnamenbuch (406) 252; UB., I 186, 191 f., 878 . . . II 492, 258; vgl. Felicetti, 1. Abtheilung, und dieses Buch S. 48, 95; den 6. und den 7. Abschnitt über das Gerichtswesen. — Zahn, St. Geschichtsblätter (1880) S. 177, (1881) 109. — Bischoff in den steier. Taidingen, S. 119—120, Anm.

und 1320 vervollständigen diese Freiheiten, so in Hinsicht der Mautfreiheit, deren fürder die Radkersburger gleich den Bürgern von Fürstenfeld genießen sollen.[1]

Luttenberg taucht erst am Schlusse der Babenbergerzeit als „Burg"ort auf, während mit „Lutenwerde" die westliche und nordwestliche Niederung a. d. Mur bezeichnet erscheint. Vom 14. Jahrhundert läſst es sich als „Markt" belegen, dem 1342 „Radkersburger" Recht verliehen wird.[2]

Feldbach als „Velwinpach" (Felben-, Felber-, Weidenbach) seit 1188 in den Urkunden genannt, erscheint im Rentenbuche der Steiermark 1267 als Ort eines landesfürstlichen Gerichtes; vielleicht dürfen wir auch damals schon an eines der beiden Landgerichte „an der Raab" daselbst denken. Daſs bei Feldbach nur vom „Markte" die Rede sein kann, beweist seine Bezeichnung als solcher im ganzen Mittelalter. Auch die Handfeste vom 29. Mai 1310, worin den Feldbachern „Grazer" Recht und „die Rechte und Freiungen aller andern ‚Städte' in unsern Landen" — ausgenommen das den Grazern vorbehaltene Niederlagsrecht — zugewendet werden, änderte daran nichts Wesentliches. 1362 erhält sie mit dem Rechte der „Ummauerung" volle Gerichtsbarkeit als Stadt zugesprochen;[3] dennoch bleibt die herkömmliche Bezeichnung „Markt" herrschend.

Früher beurkundet zeigt sich das Marktrecht von Birkfeld, und gerade hier finden wir ein charakteristisches Beispiel wie sich die Rechtsverhältnisse des „Marktes" und der „Stadt" nahe kommen.

„Pirchisvelt" begegnet uns urkundlich seit 1197 und zwar mit acht anderen Orten der damals eingeweihten Pfarrkirche von Übersbach (Ubilspach) bei Fürstenfeld, als zehentpflichtig zugewiesen. Der Ort taucht dann im Rentenbuche der Steiermark von 1267 auf und muſs schon damals nicht unbedeutend gewesen sein, da wir darin das landesfürstliche Einkommen von Birkfeld auf 40 Pfund Wiener Pfennig veranschlagt finden, anderseits eine Urkunde aus der Zeit habsburgischer

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 373 (152). — UB., I (861) 11 . . . 13, 33 . . . Dudleipa). — Radkersburg (1182) 588; sieh dies Buch oben S. 90, 139 und den 6. und 7. Abschnitt. Zahn, St. Geschichtsblätter (1880) 175, (1881) 48 und 49.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 320; UB., II 515, 516. Zahn, St. Geschichtsblätter (1881) 178.

[3] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 159. — Im Rat. St., S. 121, wird vom „Stadtrecht" und von der Mühle nach „Perchrecht" gesprochen. „Stadtrecht" dürfte hier nur soviel wie „Burgrecht" (ius civile) bedeuten. Vgl. Bischoffs maßgebende Ausführungen über Feldbach in seinen Ausführungen über die Herrschaft Feistritz an der Ilz und ihren Burgfrieden u. s. w. Beiträge zur Kunde steier. Geschichtsquellen, 1893. Vgl. auch den 7. Abschnitt. Zahn, St. Geschichtsblätter (1880) 178. (Priv. v. 1310.)

Reichsverwesung des „Gerichtes“ daselbst gedenkt. 1330, 21. April, veranlasste Herzog Albrecht II. die Ausstellung einer Urkunde für den „Markt“ Birkfeld, und zwar als Ergebnis der Untersuchungen des damaligen Landschreibers Johannes über die Befugnisse des Ortes, dessen „alte Handfeste“ verbrannt sei. Demnach besäßen die Birkfelder „von altersher“ das Recht der halben Bannmeile für den Gasthausbetrieb und der Schuldklage bei Edlen und Unedlen. Das „Schwertzucken“ im Markte oder Burgfrieden von Seite eines „gesessenen“ Mannes sei vom Marktrichter allein mit 60 Pfennige zu bestrafen. Auf Tödtung eines „gesessenen“ Bürgers ist eine Buße von 30 Pfd. Wiener Pfennige gesetzt, welche der Grundherrschaft zufallen; einen Gulden bezieht der Richter. Auch ist der Markt zu keinem besonderen Dienste verpflichtet, er soll nur „mit der Gegend dienen und das Urbar mit Urbar“, das ist, die Birkfelder sind nur zu den Giebigkeiten oder Leistungen des Bezirkes (Gegend) verhalten, während die Grundholden der Herrschaft letzterer zu „dienen“ oder die im Urbar verzeichneten Lasten zu tragen haben. Schließlich werden dem „Markte“, „wie anderen Städten in Steier“, „Stock und Galgen“, somit auch der volle Gerichtsbann zugesprochen.

Wenn der Inhalt dieser Urkunde auf das „alte Herkommen“ verweist, mithin nahelegt, dass Birkfeld diese Rechte besaß, als es noch im Sinne des Rentenbuches der Steiermark von 1267 landesfürstlicher Gerichtsort war, so erscheint sie in einer Zeit ausgestellt, welche uns den Markt längst bereits an private Grundherrschaft gediehen zeigt, eine Erscheinung, die sich je weiter, desto häufiger in dem Geschichtsleben der Märkte des Landes wiederholt.

1270—1279 muss Birkfeld sammt dem Gerichte an das Bisthum Seckau gekommen sein, wie dies aus dem Vergleiche Hartnids von Stadeck und seiner Gattin Diedmud aus dem Hause Feldsberg mit Bischof Wernhard von Seckau vom 7. October 1279 hervorgeht. Immerhin finden wir in der angezogenen Urkunde das Eigenrecht des Marktes der Grundherrschaft gegenüber gewahrt.[1]

Im Süden des Landes begegnet uns Windisch-Feistritz, seit

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 42, citiert zunächst das Jahr 1197 mit dem Ortsnamen Pirchisuelt auf Grundlage der Urkunde im St. UB., II 56, Nr. 27, in welcher Herrand von Wildon, auf das Patronat der Pfarrkirche Übersbach (Ubilspach) bei Fürstenfeld zu Gunsten der hiesigen Johanniter-Commende gegen Eintausch des Allodes Krowot (Crchunat) bei St. Ruprecht a. d. R. verzichtet. Vgl. den 6. und 7. Abschnitt. S. 364, 366, 367, 382; 397. — Ferner Bischoff in den Taidingen, S. 160, Zahns Geschichtsblätter (1881), 108, und die Urkunde von 1279 im Dipl. St., I 340 (auszugsweise), worin des im Grazer königl. Taiding ausgetragenen Rechtsstreites „super iudicio in Birchfeld“ gedacht wird.

1227 urkundlich als Aufenthaltsort Herzog Leopolds VI. (II.) auftauchend und im Rentenbuche von 1267, ohne ausdrücklich als herzogliches Amt bezeichnet zu werden, doch als Mittelpunkt eines Bezirkes landesfürstlicher Besitzgründe angeführt. Als „Richter“ (iudex) erscheint zu Ende der babenbergischen Zeit ein Becelinus (Wezlin) unter den Zeugen einer Seizer Urkunde. Die Rechte des „Marktes“ im Weinhandel bezeugt eine Urkunde späterer Zeit.[1]

Tüffer (Tyver) wird als herzogliches Amt schon 1182, als „Markt“ und landesfürstliches „Gericht“ 1227 beurkundet. Seine Verwaltungsbedeutung tritt besonders in dem Rentenbuche von 1267 hervor; Tüffer bildet den Mittelpunkt einer der umfangreichsten herzoglichen Hofmarken im Lande.[2]

Gleichzeitig mit Tüffer erscheint Sachsenfeld an der Lomitz, in der Nähe von Cilli, von Alt-Sachsenfeld, bei Hoheneck zu unterscheiden, als landesfürstlicher Ort; im Rentenbuche gilt es als „Gericht“ mit dem Bestandsatze von 80 Mark Pf. „Markt“ wird es 1311 genannt.[3]

Eibiswald älteste Bezeichnung: „Kirche St. Maria am Fuße des Radel-Berges“ (eccl. S. Mariae in confinio montis Raedelach) vom Jahre 1170 weicht später der Benennung Ybauswalde, unter welcher uns das Rentenbuch von 1267 das herzogliche Amt und Landgericht allda im Bestande des bischöflichen Truchsessen und steierischen Landrichters, Herbord von Fullenstein, vorführt. Als „Markt“ besaß es 1278 Gericht und Wappenschild, 1295, 5. Februar, sah sich Hartnid von Wildon veranlaßt, die Burg Eibiswald gegen die Burg (hous) Wildon und das Landgericht daselbst einzutauschen, wobei ihm die Summe von 500 Mark Silber von Herzog Albrecht I. ausbezahlt wurde.[4]

Die führt uns unmittelbar auf das Geschichtsleben Wildons hinüber.

Wildon, in der lateinischen Namensform Wildonia, in der deutschen

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 508; UB., II 338 (1227, 11. November) Ausstellungsort einer herzoglichen Urkunde für die Karthause Seiz. — Rat. St., 134: Hii suut redditus prediorum in Feustritz. St. UB., II 507; 1342, 24. August. Zahn, Geschichtsblätter (1881), 179: Marschall Herdeger von Pettau bezeugt den Vergleich der Windisch-Feistritzer mit den Bürgern von Pettau.

[2] Sieh oben S. 90; Zahn, Ortsnamenbuch, S. 153; St. UB., II 337 (1227, 7. November, Marburg, herzogliche Urkunde für Geirach). Vgl. 6. Abschnitt, S. 363.

[3] Sieh oben S. 90; Zahn, Ortsnamenbuch, S. 406. Vgl. 6. Abschnitt, S. 363.

[4] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 168; vgl. 6. Abschnitt, S. 364. Muchar, V 410; Bischoff in den Taidingen, S. 387. Vgl. weiter unten Wildon (die angezogene Urkunde von 1295, gleichwie die vorlaufende von 1294, 22. November, s. d. Kummer, a. a. O., S. 304, Nr. 8, und S. 306, Nr. 10).

meist Wildonie (die Erklärung aus dem keltischen bleibt eine sehr missliche Sache) — erscheint zunächst als „Burg" oder das „alte Haus" Wildon, wie man es im Gegensatze zu dem im 13. Jahrhundert erstandenen landesfürstlichen Schlosse nennen müsste, das der Reim-Chronist Ottokar mit „Neu-Wildon" oder das „neue Haus zu Wildon" bezeichnet. — Diese Kammerfeste, woselbst sich die landesfürstliche Domänenverwaltung und das herzogliche Landgericht, dessen das Rentenbuch von 1267 zunächst gedenkt, befanden, dürfte das Schloss am obern Ende des Marktes oder das „Freihaus" gewesen sein, und mit ihm kam wohl die Gemeinde oder der „Markt" Wildon empor, den uns gleichfalls das Rentenbuch nennt, indem es neben dem Landgerichte (iud. provinciale) vom „Gerichte" des Marktes (iud. fori) spricht. Der landesfürstliche Burggraf bezog nach Angabe derselben Quelle 50 Mark Silber als Burghutsold. Wir haben aber ein noch älteres Zeugnis für den Bestand des Gemeinwesens von Wildon und zwar in der Schenkung eines Hauses in Wildon an das Kloster Reun (1252). Diese Urkunde bezeichnet den damals bereits verstorbenen Wezelo als den „hörigen" Bürger des Ausstellers, Herrn Ulrichs von Wildon (civis noster), und wir stehen somit vor der Frage, ob wir damals den ganzen Ort Wildon als im Besitze der Herrn von Wildon annehmen dürfen, oder, was zu dem Stande der Dinge, wie ihn das Rentenbuch von 1267 andeutet, besser stimmen würde, voraussetzen sollen, dass dieser Wezelo für sich im Hörigkeitsverhältnis zu dem Wildonier Ulrich stand. Von 1295 ab ist Wildon ohne Frage landesfürstlich so gut wie die Burg der Herrn von Wildon selbst, welche wir auch bis dahin als Bestandinhaber des Landgericht Wildon ansehen müssen.[1]

Dagegen erscheint der Marktort Stainz von Hause aus und weiterhin der Grundherrschaft der Herren von Wildon, bezw. ihrer Stiftung dem Chorherrnkloster allda, zugehörig.[2]

Deutsch-Landsberg (Lonesberch) hat zunächst als Salzburger

---

[1] Vgl. Kummers Monogr. über die Wildonier; Zahns Ortsnamenbuch, S. 499. Vgl. oben S. 454 das von Graz (Hengistburg) Gesagte. Das gut gemeinte Büchlein von P. Joherl über Wildon citiert mich irrthümlich (S. 5) als Verfasser eines Aufsatzes im 17. Bande der Beiträge zur Kunde steier. Geschichtsquellen, der aber nicht von mir, sondern von Debuigne herrührt. Ich selbst habe mich nie in den „keltischen" Ursprung des Namens Wildon vertieft und möchte eher an einen aus der Slavenzeit Mittelsteiers herrührenden Namen denken.

[2] Vgl. den 8. Abschnitt über das Kloster Stainz, S. 302, und insbesondere die Urkunde Leutolds von Wildon vom 28. März 1249, ausgestellt zu Stainz, Fontes rer. a., II. 1, 18, und Kummer, a. a. O., S. 222—223, wo vom judex (ecclesiae in foro Steunz) die Rede ist. Die verdächtige Urkunde (B) aus einer Bestätigung vom 17. April 1319 spricht von der „comitia" (Grafschaft) der Wildonier.

Burgherrschaft zu gelten, und der sich im Bereiche des Schlosses entwickelnde Ort, der als „Markt" 1278 einen königlichen Freibrief erhielt,[1] und zwar mit den Rechten von Eibiswald und Schwanberg, blieb ebenso salzburgisch, wie der letztgenannte, welcher seit 1246 als Svamberch auftaucht und zum Lehensbesitze der Herren von Pettau zählte.[2]

Kehren wir nun wieder, nach dieser Abschweifung, zu den landesfürstlichen Märkten zurück, indem wir zunächst nur die Thatsachen streifen, dass Wilfersdorf (Wilbrehtesdorf) bei Gleisdorf an der Rabnitz und „Mautenberg" (Hohenmauten bei Mahrenberg) — beide als landesfürstliche Mautstätten 1267 angeführt — diesen Charakter in unserm Zeitraume nicht besaßen. Wilfersdorf[3] blieb auch später ein Dorf; Mautenberg tritt erst im 15. Jahrhundert als Markt auf.[4]

Unsicher ist die Vorgeschichte von Deutsch-Feistritz, dessen Gegend, Fluss und Admonts dortiges Besitzthum schon im 12. Jahrhundert urkundlich genannt erscheinen, und wo das Grundeigenthum des Hauses der Edelherren von St. Dionysen-Gutenberg-Waldstein auftaucht. Deutsch-Feistritz tritt erst im Rentenbuch von 1267 als Mautstätte des Landesfürsten und zugleich mit 15 Huben (mansi) des Herzogs vor uns. Damals hat es als „Dorf" zu gelten und gehörte als solches und als Markt später zur Herrschaft (und zum späteren Landgericht) Waldstein, mit dessen ältesten Besitzern es, wie bereits oben angedeutet, im Verbande war. Später kam es, mit Gutenberg, an die Wildonier.[5]

Übelbach findet sich zunächst 1267 genannt und einerseits als „Dorf", anderseits als herzogliches „Gericht" bezeichnet. Vor 1363 läst sich der Ort als „Markt" nicht belegen, erscheint 1308 im Pfandbesitze Ulrichs von Wallse, kam 1363 an die Grafen von Cilli und dann an die Habsburger, worauf es neuem Herrschaftswechsel unterlag.[6]

Der Weg zum Oberland zurück führt uns ins Mürzthal; hier nennt

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 292; UB., I 632; Anhang dieses Buches Nr. 196, Bischoff in den Taidingen, S. 408.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 432; Urkunde 1246, 28. October, zu Schwanberg (Swannenbergh) von Erzbischof Eberhard II. ausgestellt. Der Reim-Chronist Ottokar bezeichnet im 56. Capitel Schwanberg als eine der Burgen, welche (1268 oder 1269) Friedrich von Pettau an König Ottokar für seine Freilassung ausliefern musste. Vgl. Bischoff in den Taidingen, S. 380—381, Anm.

[3] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 500; vgl. 6. Abschnitt, S. 366, 378.

[4] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 271; vgl. 6. Abschnitt, S. 367, 370, 378.

[5] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 177; UB., I 595, 614, 663; II 119; Rat. St., 114, 165, 184. Vgl. Bischoff in den Taidingen, S. 354—355, Anm.

[6] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 474; Rat. St., 114, 185; Bischoff in den Taidingen, 358, Anm.

das Rentenbuch 1267 drei herzogliche Ämter und zwar zu Kindberg, Krieglach und Mürzzuschlag.

Burg und Ort Kindberg (Chindenberc, wohl gleich zu deuten wie das niederösterreichische Himberg) besaß ursprünglich das vollfreie Geschlecht der gleichnamigen Herren, welche in den ersten zwei Decennien des 13. Jahrhunderts erloschen und mit den Genannten von Kindberg späterer Zeit wohl nichts gemein haben. Mit dem Erlöschen jener vollfreien Herren scheint der ganze Besitz an den Landesfürsten heimgefallen zu sein, denn Otto und Hermann von Kindberg werden in der herzoglichen Urkunde von 1227 als „unsere Eigenleute" (homines proprii) bezeichnet, und so erklärt sich auch der 1267 bezeugte Bestand eines landesfürstlichen Amtes daselbst. Der Markt (forum), wie Kindberg schon 1232 bezeichnet wird, gedieh doch erst durch den Freibrief König Rudolfs I. vom 11. Mai 1281, worin dem „Dorfe" (villa) Kindberg ein Jahrmarkt (annuale forum s. nundinae), volle vierzehn Tage vor und nach Peter und Paul, und das Grazer Marktrecht verliehen ward, zu einem gesicherten Bestande seines Freithums.[1]

Krieglach (Chrugelach) findet sich 1148 zunächst und zwar unter den Stiftungsgütern des Klosters Göß genannt. Abgesehen von dem bemerkenswerten und seltenen Umstande, wonach wir weder im 12. noch 13. Jahrhunderte Adelige mit diesem Ortsprädicate angeführt sehen, geht aus der Urkunde (bei Eberhard II. von Salzburg) vom 13. August 1232 hervor, dass hier eine aus dem großen Sprengel der Pfarre Murce (St. Lorenzen im Mürzthal, bei Marein) geschiedene Pfarre erstand und einen Rechtsstreit zwischen St. Lorenzen und Spital a. S. hervorrief, wobei als Zeugen auch Walther der „Schneider", Hirzmann, Stangoy, Stagoi (zwei Träger slavischer Namen) und Meingot, die „Bauern (rustici) von Krieglach" (Chrugelarn), angeführt erscheinen. Wir haben es hier offenbar mit Insassen des herzoglichen Dorfes Krieglach zu thun, welche dem „Amte" (officium) allda unterstanden, das auf dem Schlosse (castrum, 1251 gen.) seinen Sitz hatte. „Markt" wurde der Ort erst in späterer Zeit.[2]

Mürzzuschlag, wo die schwarze und weiße Mur zusammenfließen, lässt sich zunächst nur (1227) als Nachtherberge Ulrichs von Liechtenstein auf seiner abenteuerlichen Fahrt als Königin Venus und

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 97; UB., I 642 (um 1185) erscheint ein Rudolfus chastellanus (Burggraf) domini Rudolfi de Chinnenberch. UB., II 339. — Anhang dieses Buches Nr. 222 (vgl. Zahn, Geschichtsblätter, 1880, S. 108, und 1881, S. 47). Bestät. von 1817, 22. Juni, Bischoff-Schönbach, Taidinge, 77. Vgl. 6. Abschnitt.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 116; UB., 1288, II 392; vgl. 9. Abschnitt, S. 419.

dann 1267 als landesfürstliches Hofamt belegen. Die Rechte der „burger“ der „Stadt“ Mürzzuschlag finden sich erst in der Urkunde Herzog Friedrichs des Schönen vom 21. Jänner 1318 bezeugt.[1]

Eine eigenartige Entwicklung knüpft sich an die vornehmsten Bergorte des Oberlandes: Eisenerz-Vordernberg-Trofajach und Zeiring.

Wir streiften an dieses Gebiet, dort, wo von der Entwicklung Leobens die Rede war.

Zunächst läſst sich seit der Schluſshälfte des 11. Jahrhunderts der Ort Trofeiach oder Trofajach in der Namensform Treuiach, Treuia urkundlich belegen. Hier war, abgesehen von Admont, die oberösterreichische Nonnenabtei Traunkirchen, ein den Traungauern nahestehendes Gotteshaus, begütert, denn die Erlöserkapelle von Trofajach stand auf ihrem Grunde. Die Pfarrkirche zum heiligen Rupert taucht seit 1195 auf und war eine Tochter der Mutterpfarre St. Michel im Liesingthal, welche 1196 dem Kloster Admont übertragen erscheint und diesem mit den fünf Filialpfarren, worunter eine die Trofajacher war, zugewiesen wurde. Im Rentenbuche von 1267 wird die „Gegend“ oder der „Bezirk“ (provincia) Trofajach als zum Amte Leoben gehörig angeführt. Jedenfalls betrieben die Trofajacher früh den Eisenbau und waren, wie wir an anderer Stelle sahen, Wettbewerber der Leobner mit ihrem Eisen, das als „Trofajacher“ Rauh-Eisen urkundlich — so im Judenburger Stadtrechte von 1277 (sieh oben) — erwähnt erscheint. Auch in anderer Richtung waren die Trofajacher den Leobnern unbequem, und so suchte denn auch die „Stadt“ den Wettbewerb des Marktes“ in jeder Weise zu ihren Gunsten einengen zu lassen.[2]

Im Bereiche der Trofajacher Pfarre lag der Erzberg, die Schatzkammer des Oberlandes. Sein Name als ein Ganzes „Aertzperch“[3] läſst sich zunächst im Rentenbuche von 1267 belegen, wo das landes-

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 350; vgl. 6. Abschnitt und Zahn, Geschichtsblätter (1881), 48. Liechtensteins Frauendienst, 220 (Murczznoslage), und Zahn, Geschichtsblätter (1881), 48.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 150; UB., I 91, 92 ff., II 27; Rat. St., S. 159; Muchar, III 83. Vgl. S. 450.

[3] Muchar, III 84, glaubt die fodina ferri nostri, „unsere Eisengrube“, in der herzoglichen Urkunde von 1205 (Dipl. St., II 17; St. UB., II 117) auf den Erzberg beziehen zu dürfen, doch gab es sicher auch Erzbau in dem Walde Eysengor oder Erzwald bei Waldstein (St. UB., II 81, 501), wie im „Erzperge“ bei Passail und an andern Orten. Dagegen bezieht sich die „Eisengrube Leoben“ (fodia ferri Liuben) in der Urkunde des Salzburger Erzbischofs von 1208, 11. December (Dipl. St., I 186; Zahn, UB., II 141), welche Muchar, III 88, anzieht, jedenfalls auf das vordere Gebiet des Erzberges oder das Vordernbergische.

fürstliche „Gericht“ allda erwähnt wird. Dass wir den Aertzperch als Örtlichkeit, Amts- und Gerichtssitz, d. i. als Ort der landesfürstlichen Grubenverwaltung (ius montis) und vielleicht eines Landesgerichtes, jedenfalls aber eines Orts- und Gegendgerichtes, mit Eisenerz in Verbindung bringen dürfen, liegt nahe genug, wenn auch dieser Name erst seit Ende des 13. und im 14. Jahrhundert gang und gäbe wird. Denn die von der Äbtissin des Gößer Nonnenklosters dem Kloster Admont verliehene Hube „im inneren Eisenerz“ (in interiori Eysenaerczt) kann nur auf Eisenerz, auf das „Innerbergische“ bezogen werden und bedeutet das gleiche, was in der Vorauer Tauschurkunde „in interiori monte cathmie“ (1282) heißt, und dies umso eher, als in dieser Urkunde unmittelbar danach auch der „St. Oswaldkirche“ Erwähnung geschieht, die wir als das Eisenerzer Gotteshaus kennen. Überdies findet sich schon 1293 der Ortsname „Eisenaertz“ und der dortige Ortsrichter (judex) Wolflin gen. Hellprackh bezeugt.[1]

Dagegen erfolgte erst viel später die geschlossene Bildung der Ortschaft „Vordernberg“, denn zunächst hatten Trofajach und beziehungsweise Leoben mit dem Eisenbau im „Vordern-Berge“ zu schaffen, und es heißt daher in der Urkunde von 1314 (deren wir bei Leoben gedachten) „der vordere Berg diesseits Trofajachs“ (mons anterior citra Traueiach), was nur den Sinn haben kann, dass die „Gegend“ oder der Bezirk von Trofajach, alles bis zum Prebichl umfasste, den wir gleichfalls 1314 angeführt finden.[2]

Nächst dem Erzberg behauptet damals noch der „Berg Zeiring“ (mons Zyrich, Zeyrich) mit uralter, leider schon im 12. Jahrhundert stark verfallenen Silbergruben seine Bedeutung. Verfolgen wir die Geschichte des heutigen Marktes Ober-Zeiring und des Dorfes Unter-Zeiring (erst im 14. Jahrhundert genannt) in die Anfänge zurück, so tritt zunächst, im 12. Jahrhundert, der Name Wenge unter jenen Orten auf, woselbst Admont, aber auch Kloster Steier-Garsten (in Ober-Österreich) begütert waren, und im spätern Mittelalter eine Propstei erstand. Der Name „Zeiring“ erscheint dann für Ober-Zeiring zum erstenmale im Rentenbuche von 1267 und dann immer häufiger, so 1279 „auf dem Berge Zeiring“ („in monte Cyrich“), 1284 als „Zyrich beim Hofe Wenge“, was 1286 mit „Zeyrich“ und 1287 mit „Hof Wenge beim Berge Zeiring“

---

[1] Sieh 6. u. 7. Abschnitt. — Zahn, Ortsnamenbuch, S. 171, 166. Wichner, II 445 und 446, Nr. 314 und 314; 1263, 24. September, Leoben; S. 395, Nr. 61; vgl. 409, Nr. 274 (1284); 475, Nr. 342 (1298, 30. October, St. Gallen in Steiermark), (1342, 1. August, ertheilt Herzog Albrecht II. eine Urkunde für Richter und Gemeinde aus dem Eysenerczd. — Landes-Arch., Cop. 2208). Muchar, III 83—85.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 188; oben S. 450 und die vorige Anmerkung.

wechselt und in deutschen Urkunden, so 1294, beim Verkaufe von dortigen Grubenantheilen an Abt Heinrich von Admont, meist „in" oder „auf der Ceirich" lautet. Der genannte Abt hatte im Zeiringer Bergwerke manchen neuen Fund erschlossen, wie der Reim-Chronist Ottokar berichtet. Als „Markt" (forum) erscheint Ober-Zeiring bereits 1286; die Rechte und Freiheiten der „Bürger und Bergleute" von Ober-Zeiring finden wir 1339 von Herzog Albrecht II. bestätigt und darin sehr ausführlich der Amtswirksamkeit des „Bergrichters" gedacht. Aber auch das Kloster Admont behauptete namhafte Rechte im Amte Zeiring.[1]

Rotenmann an der Ausmündung des Paltenflusses und am gleichnamigen „Tauern" gelegen, begegnet uns zuerst im Jahre 927, und mit dem Doppelnamen „Rotenman", slavisch „Cirminah", 1048 als Besitz des Hochstiftes Bamberg. Hier starb 1168 Berthold Graf von Bogen und bedachte auf dem Todenbette das Kloster Admont mit Gütern an der Gurk in Krain.

Zu Ende des 12. Jahrhunderts darf bereits Rotenmann als landesfürstlicher Besitz gelten, denn der „Pfleger" (economus) von Rotenmann, Dietrich, in der Widmungsurkunde des herzoglichen Marschalls Herwich, des „Böhmen" (Herwicus Boëmus), für Admont vom Jahre 1188, kann nicht leicht in andern Diensten gedacht werden. So erscheint denn Rotenmann als hochwichtiger Mautort und „Markt" des Herzogthums im Rentenbuche von 1267, mit dem hohen Bestandsatze von 1000 Mark Pfund, also mit dem dritthöchsten im Verzeichnisse der Einkünfte des Landesfürsten der Steiermark. Der Salzburger Erzbischof hatte auch seinen Antheil dabei und verkaufte denselben (1278) um 200 Mark Silber. 1320 erhielt Rotenmann das Stadtrecht von Graz, Judenburg und Bruck einschließlich des Niederlagsrechtes.[2]

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 516; UB., I 182 (1139) apud Wenge ultra Thaurum montem (d. i. jenseits des Rotenmanner Tauern, von Admont aus) Wichner, II 317, Nr. 158. Rat. St., 160 „mons Zyrich" ohne alle weitere Angabe. — Wichner, II 398, Nr. 264 (a. et d. in Zyrich apud curiam Wenge); 420, Nr. 287 (a. e. d. in curia dicta Wenge apud montem Zeyrich); 419, Nr. 286 (d. e. a. apud Zeyrich); 451—452, Nr. 321 (1294, 24. Juni, Zeiring: uf der Ceyrich). Hier findet sich auch ein Schacht oder eine Grube mit „die Romerinne" (Römerin) bezeichnet, was Muchar, III 91, mit der römischen Vergangenheit den argentifodinae Romanorum in Verbindung zu bringen geneigt ist. — St. Reim-Chronik, Cap. 260, V. 24.356. — Wichner, II 419, Nr. 286 (1286 sieh oben) Urkunde Heinrichs von Admont als Landschreiber und Verweser der Steiermark: „in foro et circa forum Ceyrich". — Zahn, Geschichtsblätter (1881) 174 f., (1339, 31. Juli, Wien). — Bischoff in den Taidingen, S. 268 f. (XV. Jahrhundert, Rechte Admonts).

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 396—397; UB., I 21, 64, 475. — Rat. St., 116 (vgl. 6. Abschnitt, S. 367, 370, 379). — Dazu Anhang Nr. 57 und 200. Zahn, Geschichtsblätter (1881), 50, Urkunde König Friedrichs vom 27. Mai 1320, Graz.

Im herzoglichen Antheile des Ennsthales, welcher im Rentenbuche von 1267 verzeichnet erscheint,[1] begegnen wir den Orten Schladming und Lietzen, ohne nähere Bezeichnung, mit ihren Giebigkeiten.

Während wir Lietzen (Luezen, Luozen, im Slav. die „sumpfige Au", seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts urkundlich genannt) in dem Vertrage Herzoge Friedrichs II. vom Jahre 1242 mit Salzburg ausdrücklich als „herzogliches Dorf" (villa nostra) bezeichnet finden, welchen Charakter es auch im Rentenbuche von 1267 zeigt und noch lange behauptet, mithin mit Grauscharn (Greischern)-Pürgg-Steinach, das 1243 auch als landesfürstliches Gut (predio nostro apud Grovsharn) erscheint,[2] auf gleicher Linie steht, — weist der allerdings magere Urkundenbestand der Vergangenheit Schladmings auf den ursprünglichen Besitz der Salzburger Hochkirche zurück und zeigt uns im 13. Jahrhundert die Goldecker, ein salzburgisches, mit den steierischen Liechtensteinern verschwägertes Ministerialengeschlecht, als Besitzer und Lehensträger des „Dorfes" (villa) Schladming, das die älteste Schreibung seines Namens Slaebnich lange vorführt. Ja wir können erst zum Jahre 1288 die Erwerbung Schladmings und der Burg Stateneck durch Herzog Albrecht I. infolge eines Verzichtes der Goldecker nachweisen. Dennoch muss 1267 der Landesfürst von Steiermark Besitzrechte in und um Schladming ausgeübt haben, da im Rentenbuche von 12 Benefizien (Bauernlehen) allhier mit einem Ertrage von etwas mehr als 5 Mark Pf. die Rede ist. Die ziemlich langsame Gestaltung Schladmings zu einem geschlossenen Orte hatte seit 1288 eine um so raschere Entwicklung des „Marktes", dann einer „Stadt" und eines Bergortes ersten Ranges im Gefolge, da schon 1322 „Richter, Genannte und Gemeinde der Stadt Schladming" beurkundet auftreten.[3]

Aussee im Traungebiete der Steiermark, aber im Bereiche des Ennsthaler Landgerichtes, erscheint urkundlich als Ausse, seit dem Schlusse des 12. Jahrhunderts (wobei die Frage, ob Ausse, Ossach um 1150, unser Aussee oder Assach im Ennsthale, bei Haus, bedeute, schwer zu entscheiden ist), und blieb die bedeutendste Saline unseres Landes, aus welcher 60 Lasten kleineren Maßes (sexaginta carratas minoris mensure) Herzog Leopold V. (I.) 1192 dem Kloster Steier-Garsten als Salzbezug anweist.

---

[1] Rat. St., S. 176—177.

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 312; die Urkunde von 1242 sieh inhaltlich oben S. 208. Vgl. Anhang Nr. 285.

[3] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 425. Vgl. Bischoff: „Der Schladminger Bergbrief", Einl. — Rat. St., S. 176: In Slebnich de 12 beneficiis 5 marce (et dimidia) minus 8 denariis.

In Mahorn, „Ahorn“ (Ahornplandl am Salzberg bei Aussee) besaß um 1146 auch das Kloster Reun Salzstätten, wie dies uns auch der schon an anderer Stelle berührte Ausgleich (von 1211—1214) mit Herzog Leopold VI. (II.) darlegt. Das Erträgnis der Ausseer Saline, des Salinenortes neben dem „Dorfe“ Alt- oder Inner-Aussee, wird im Rentenbuche von 1267 auf 1200 Mark Silber jährlich im Bestandsatze beziffert und bildet den zweithöchsten Betrag in diesem Verzeichnis landesfürstlicher Einkünfte. Wiederholt erscheint hier Aussee als „Dorf“ (villa) bezeichnet. Aber die alte Innung der gefreiten Salzsieder oder „Hallinger“ (Hellinger), der Kern der Ausseer Bürgerschaft, blieben die Vollberechtigten des Ortes, auch nachdem er Jahrzehnte später „Markt“ geworden war. — Bemerkenswert ist die Thatsache, dass in dem Verzeichnis der Lehen, die das Haus Habsburg seit 1277 von der Salzburger Hochkirche trug, auch Rottenmann „mit der Maut“ und Aussee mit dem „aerczt“ (vgl. Arzleiten, Aercztleiten bei Aussee) als solche aufgenommen erscheinen, wenngleich alle sonstigen urkundlichen Angaben früherer Zeit nur den landesfürstlichen Besitzstand alldort bezeugen.[1]

Hiemit hätten wir den Kreis der landesfürstlichen Städte, Märkte und jener Orte, die später zu dieser Stellung gelangten, durchmessen.

Wenn bei der bezüglichen Forschung ein oder der andere Ort außerhalb dieses Kreises als auf dem Wege liegend zur Sprache kam, so gebürt auch jenen Typen grundherrschaftlicher oder Patrimonialstädte hier ein Platz, die durch ihre Entwicklung oder nachmalige Bedeutung eine anhangsweise Skizze ihres Erstehens verdienen und eine Parallelerscheinung zu den landesfürstlichen Orten abgeben. Das Bindeglied bildet gewissermaßen Pettau.

Diese Stadt hat aus ihrer bedeutenden Vergangenheit den antiken Namen Poetovio in die slavische Besiedlungsepoche als Ptuje und in die fränkisch-deutsche Zeit als Pettowe = Pettau hinübergerettet. Die Grabstätte des alten Poetovio hat sich im heutigen Haidin (Chanding) erhalten. Seit dem Schlusse des 9. Jahrhunderts beginnt Pettau urkundlich aufzutauchen, und zwar bei der Einweihung der Kirche daselbst durch Erzbischof Dietmar von Salzburg. Fortan bleibt sie mit diesem Hochstifte

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 16—17. (UB., I 757, Index finden wir noch die ältesten Namensformen, welche im Ortsnamenbuch als Aussa, Ossach zu Aussee gestellt werden, als fraglich hingestellt und zu Assach gereiht). UB., II 17 (Nr. 1); 173, 192 (1211—1214), 582 (1246). Vgl. oben S. 132—133 und den 6. Abschnitt (Saline), S. 364, 365, 367, 384, 380—381. Rat. St., S. 158, 159. Anhang zu diesem Buche Nr. 235. Muchar, III 93 f. Anhang Nr. 235.

in Beziehungen. Die Urkunde König Arnulfs vom 20. November 890 für Salzburg ist, wie sie uns vorliegt, allerdings eine spätere Fälschung, doch müssen ihr thatsächliche Verhältnisse zugrunde liegen, welche das Besitzrecht jener Hochkirche nicht bezweifeln lassen und auch in den kaiserlichen Bestätigungsurkunden Ottos II. vom 1. October 977 und 18. Mai 982 über die Rechte und Besitzungen Salzburgs, gleichwie in der seines Sohnes Otto III. vom 7. October 984, zur Geltung kommen. Diesen zufolge besaß das Erzbisthum, der größte geistliche Grundherr in unserem Lande, die (alte) Kirche allda und zwei Theile der „Stadt" (civitatis) mit Gerichtsbann, Maut und Brücke als ursprüngliche Schenkung, wozu noch der „dritte" Theil der Stadt kam, der einem „Karantaner" gehörte und diesem wegen begangenen Hochverrathes entzogen worden war (das ausgenommen, was seiner Gattin zuerkannt blieb), und zwar: 1. im Osttheile der „obern Stadt" (in superiori civitate = Ober-Pettau) eine Hofstätte, wo der Bau der „neuen" Kirche begann, und 2. in der „untern Stadt" (inferiori civitate), Pettau, im Westtheile, die Hofstätten, welche vormals jenem Karantaner gehörten.[1]

Ob nun der Urkunde von 977, bezw. von 982, ein echter Gabbrief König Arnulfs vorlag, bleibt allerdings fraglich. Jedenfalls galt seit 977 Salzburg als Grundherr Pettaus.

Wenn später in einer St. Pauler Tradition (von 1124) von einer „Pettauer Mark" (marca Pitoniensis) die Rede ist, in welche Orte um Marburg und Radkersburg versetzt erscheinen, so beweist dies nur, dass Pettau, unter Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106—1147) neu befestigt, damals als Hauptort des Gebietes zwischen der untern Mur und der Drau angesehen wurde, und dass der Ausdruck „Mark" für dieses Gebiet so gut wie für das südwärts angrenzende, zwischen Drau und

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 26—27. — UB., I 13 (Meiller, Salzb. Regg., S. 533—534), 33. In den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Konrad II. von Breßlau, II 138, Anm. 5, wird Heinrichs III. Bestätigungsurkunde für Salzburg von 8. Februar 1051 dahin aufgefasst, dass vor Carantani (que proprietas fuit carantani) etwas ausgefallen sei und zwar ducis oder Adalberonis ducis (entsetzt 1035); d. i. einfach unstatthaft, da diese Urkunde (gleich denen seit 977) doch nur als Wiedergabe des Gnadenbriefes König Arnulfs von 890 gelten kann. Sollte diese im (gefälschten) Diplom Arnulfs angeführte Thatsache mit jener Gährung im ostfränkischen Reiche zusammenhängen, von der die Fuldaer Jahrbücher zum Jahre 890 bemerken, Arnulf habe den Zug nach Italien nicht unternehmen können: multimodis causis in suo regno excrescentibus praepeditus? Vgl. schließlich über die gefälschte Urkunde Böhmer-Mühlbacher 678, Nr. 1801, worin auf die Urkunde vom 20. November 860 (König Ludwigs des Deutschen Schenkung an Salzburg) als Grundlage der Fälschung (557, Nr. 1403) hingewiesen wird.

Save, wo gleichfalls Salzburg neben Gurk begütert war, den allgemeinen Begriff des Grenzlandes, der südöstlichen Ostmark Karantaniens, enthält.

Bald treten die schon im 12. Jahrhundert mächtig gewordenen Ministerialen Salzburgs, die Herren von Pettau, in Sicht, als Burgvögte des Hochstiftes. Salzburg besitzt hier eine Münzstätte; ein Dominicanerkloster ersteht (seit 1230) als Gründung des Pettauer Edelgeschlechtes. Auch begegnen wir hier schon (1202) einer Hofstatt des Klosters Admont.[1]

Wenn bis 1246 Pettau als salzburgische Stadt in der Burghut der Herren von Pettau als Ministerialen und Lehensmannen des Erzbisthums keinen eingreifenden Schicksalswechsel erfuhr, so begegnete es 1259 einem solchen, indem es als Pfandbesitz Ungarns zugleich den Hofhalt Stefans (V.), des damaligen Landesfürsten der Steiermark, beherbergt. Dass auch die böhmische Herrschaft (1260—1276) Pettau festhielt, ergibt sich aus dem Rentenbuche von 1267. Denn die Burg, das Stadtgericht und die Maut allda mit dem Bestandsatze von 170, beziehungsweise 200 Mark Pfund, erscheint landesfürstlich, und der Edelherr von Pettau nunmehr nicht bloß als Landesministeriale der Steiermark, was er schon früher war, sondern auch als Lehensmann und Burgvogt des Steiererherzogs in Pettau.[2]

Als dann die böhmische Fremdherrschaft (1276) zusammenbrach, und König Rudolf allen Grund hatte, die Rechte seines ausdauerndsten Anhängers, Erzbischof Friedrich II., zu wahren, galt es auch, die Stellung des unbotmäßig gewordenen Adelsgeschlechtes von Pettau zu dem Erzbisthum in Hinsicht der Stadt und der Verpflichtungen der Herren von Pettau auf Grundlage der vor 1259 bestandenen Rechtsverhältnisse zu ordnen, was endlich 1280, nach langen Verhandlungen, 18. Juli, zum Vergleiche zwischen beiden Theilen führte, der, nach wieder eintretenden Zerwürfnissen, dann 1286, 16. December, und 1309, 4. October, eine neue Fassung erlebte.

Diese Vorgänge ähneln etwas dem Vertrage, welchen 1252 König Ottokar mit dem österreichischen Landesministerialen Dietmar von Steier

[1] St. UB., S. 143, Nr. 132; Schroll, St. Pauler, UB., S. 21, Cap. XV (1115—1124). Vita Chonradi (I) archiep. Sal. Vgl. Krones „Zur Geschichte der nachbarlichen Bezirke Steiermarks und Ungarns bis 1192, a. a. O. — Über die Münze (moneta burgi); sieh Urkunde, St. UB., II 287, und über die Münz-Convention Herzog Leopolds VI. mit Erzbischof Eberhard II. (1222) oben, S. 132 und S. 376 (berichtigt) den 6. Abschnitt. Das Dominicanerkloster würdigt Zahns Abhandlung (Beiträge, 16. Jahrgang). Über die Admonter Hofstätte in Pettau, sieh St. UB., II 102.

[2] Vgl. Rat. St., S. 115, 182.

in Hinsicht der gleichnamigen, bis 1254 unserem Herzogthum angehörenden Stadt schloss.[1]

Der Grundvertrag vom 18. Juli 1280 besagt: Friedrich von Pettau verzichtet auf die Stadt und Burg Pettau und auf die Vogtei über die salzburgischen Güter „in der Mark", dafür erhält er neuerdings die erbliche „Burghut", Stadt-Maut und Zoll und die Markt-Maut (theloneum nundinarum); er verspricht, ohne Genehmigung des jeweiligen Erzbischofs keinerlei Fehde gegen den Landesfürsten oder mit seinen Nachbarn um die Feste zu führen; nur gegen die Ungarn dürfe er sich vertheidigen.[2]

Wolle sich der Erzbischof zeitweilig auf die Pettauer Burg begeben, so wird der Burggraf inzwischen anderweitig seine Unterkunft suchen, und über Wunsch des Erzbischofs einen Getreidespeicher in der Burg gestatten. Die Urkunde von 1286 enthält ausdrücklich das Versprechen Friedrichs von Pettau, die „Bürger" der Stadt vertheidigen und in keiner Weise belästigen zu lassen. Mit diesen Vereinbarungen hängt denn auch das Pettauer „Stadtrecht" vom Jahre 1376, das bislang ausführlichste unter den mittelalterlichen Handfesten der Städte unseres Landes, zusammen.

Bescheidener und ruhiger gestaltet sich das Geschichtsleben von Leibnitz des zweiten Hauptortes im Güterbestande Salzburgs auf unserem Boden, der gleichfalls eine antike Grundlage aufweist, an der Mündung der Lassnitz und Sulm erstand und in der ältesten Namensform des letzteren Flusses Sulpa gleichwie in der Bezeichnung des Ortes Ziup an die hier erstandene Militärcolonie Flavium „Solvense" erinnert.

Sehen wir von der bei Pettau bereits erwähnten Urkunde Arnulfs von 890 ab, so begegnet uns in dem Kaiserdiplom Ottos I. vom 7. März 970 die maßgebende Stelle über die Entwicklung der Leibnitzer Grundherrschaft Salzburgs im Grafschaftsgebiete Markwards (von Eppenstein). Zuerst ist von der Schenkung des kaiserlichen Hofes zu Udulenidvor, „wie es slavisch heißt, im deutschen aber Nidrinhof", die Rede; dann kommt der benachbarte Wald (nemus) „Susil" (Sausal) und die Burgstätte (civitas) Ziup mit ihren Bauern (colonis) zur Sprache, dazu der Ort „Lipnizza". In jener gefälschten Urkunde von 890 und in den echten Bestätigungen der arnulfischen Schenkung von 977 ff. begegnen wir aber außer der Verleihung der Burgstätte „Ziup" an der Sulm noch der Angabe,

---

[1] Sieh Anhang Nr. 80.

[2] Muchar, V 272, 484; Bischoff, Das Pettauer Stadtrecht, Einleitung. Insuper post prohibitionem archiepiscopi, qui pro tempore fuerit, domino terre aut vicinis nostris de ipsis municionibus (Pettoviae) bella non movebimus, licet contra Ungaros defendere nos possimus ...

dass dieser Besitz sich „von dem an der Mur beginnenden Graben (fossa) bis zur Laßnitz (Luonzniza)“ erstreckte und alles kaiserliche Gut innerhalb beider ‚von den Alpen‘ herabkommenden Flüsse: Sulm und Laßnitz umfasste, und zwar den Wald Susel (Sausal) mit aller Gerechtigkeit (cum banno) und „die von der Bevölkerung als altes Rechtsherkommen besessene Jagd in den ‚Süßen Thälern‘ (dulcibus vallibus, bei St. Andrä im Sausal), während der drei Wochen vor der Herbst-Sonnenwende und dann bis zum Tage des heiligen Martin, auf Bären und Eber oder Wildschweine...“ [1]

Mit dem 11. Jahrhundert verschwindet der Name der Burgstätte Ziup aus den Urkunden; er geht in dem Ortsnamen Lipnizza-Libniz-Leibenz = Leibnitz auf, und 1136 begegnen wir[2] dem hierortigen Pfarrer Engelschalk, dem salzburgischen „Kastellan von Leibnitz“, Eberhard, und dem dortigen hochstiftlichen Amtmanne oder Pfleger (officialis), Dietrich. So gewinnen wir Einblick in den Bestand der salzburgischen Ortsherrschaft und zwar in den Zeiten des langlebigen Erzbischofs Konrad I. von Abensberg, der auch für die neue Befestigung von Leibnitz Sorge trug,[3] ohne dies Werk vollenden zu können, wie sein gleichzeitiger Biograph erzählt. Was nun aber die Lage der alten „Burg“ von Leibnitz betrifft, so stand sie auf der nahen Anhöhe, jetzt Seckau-Berg (1419 castrum Segkaw), und unter diesem castrum entwickelte sich der Ort Leibnitz zum „Markte“ (forum), als welchen ihn (1211) die Urkunde Herzog Leopold VI. (II) bezeichnet. Auch lässt sich in der Babenbergerzeit der Bestand eines erzbischöflichen Kornspeichers und das Amt des Kellermeisters belegen. Zu Leibnitz fanden Hoftage des Salzburger Erzbischofs und kirchliche Versammlungen statt. Für eine gründliche Befestigung des „Marktes“ (villa forensis) mit Ringmauern, Wällen und Thürmen wollte 1296 Erzbischof Konrad III. angesichts der Einfälle der ungarischen Nachbarn Sorge tragen.[4]

Aus enger begrenzten Verhältnissen entwickelte sich der Freisinger Amts-Ort, mit Hofmark und Burghut, Ober-Wölz seit 1007 als Velica

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 300; UB., I 12 (32 f.), 29.

[2] UB., I 171 (Nr. 172). Diese Urkunde scheint nur noch ihrem ersten Theile, Widmung des salzburgischen Ministerialen Piligrim an das (1129—1138) gestiftete Kloster Reun dem Datierungsorte Leibnitz zuzugehören, denn Markgraf Otakar V. (VII), welcher im zweiten Theile die „Recognition“ dieser Schenkung vollzieht, war nicht in Leibnitz anwesend und der Zeitpunkt der Recognition geht aus der Urkunde selbst nicht hervor.

[3] Vgl. Krones im 40. Bande der Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, a. a. O.

[4] St. UB., II 178 (Nr. 118, vom Jahre 1211), 246; 538. Zahn, Ortsnamenbuch, a. a. O.

auftauchend zu einem befestigten „Markte", als welchen ihn schon die Urkunde Bischofs Konrad vom Ende 1264 vorführt und daselbst eine Mautstätte voraussetzen läfst.[1]

Als Typus einer Stadt, die einem Adelsgeschlechte angehörte, darf Murau gelten, das als Ort in der Babenbergerzeit auftaucht, auf kärntnischem Herzogs- und Gerichtsboden lag und als Eigen der Liechtensteiner, der Ministerialen Steiermarks und Kärntens, seit Otto (II.), Sohn Ulrichs (gest. 1275), ihr Hauptsitz wird. Da die steierische Landsmannschaft der Liechtensteiner kraft ihrer anderweitigen Besitzungen im Oberlande vorwog, und anderseits Murau, dessen „Burg" 1269 gleich dem Stammschlosse Liechtenstein (bei Judenburg) — im Auftrage Ottokars II. — zerstört worden war und von Otto II. wieder aufgeführt erscheint, mit der Steiermark nach Lage und Verkehr im innigsten Verbande stand, so begreifen wir, dafs der genannte Liechtensteiner Otto II. in seiner Urkunde vom 7. September 1298 (Frauenburg bei Unzmarkt) bemerkt, sein „Markt" Murau habe „von altersher" dieselben Rechte besessen, wie die Stadt Judenburg, und zum Schlusse der bezüglichen Satzungen die Erklärung abgibt, dafs alle hier nicht aufgezeichneten Rechte und Gewohnheiten denen in Judenburg gleichkämen.[2]

Auf der gleichen Stufe als grundherrschaftlicher Ort begegnen wir einer Stadt, deren Vergangenheit der von Pettau ebenbürtig ist, die aber in ihrer mittelalterlichen Entwicklung gewissermaßen zurückblieb, in den Hintergrund tritt, und der die letzte Stelle deshalb angewiesen erscheint, weil sie außerhalb der damaligen Steiermark, auf dem Boden des kärntnischen Santhalgebietes lag und auch eine gesonderte Betrachtung ihrer Vergangenheit beansprucht.

Cilli hat, wie Pettau (Poetovio), den römischen Namen, Celeia, durch die slavische Epoche (Čele) in die deutsche hinein behauptet, und

---

[1] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 492; UB., I 43 ff., Codex austr. Frising, I—III, und Abhandlung in den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, J. VI. Die Urkunde von 1264, 21. December, Waidhofen (bei Wichner, II 346, Nr. 200, vgl. Muchar, II 134), enthält die Weisung an den bischöflichen Pfleger (officialis) von Ober-Wölz die Mautfreiheit der Admonter Abteileute und ihrer Waren zu achten (ut nuncios abbatis cum suis mercimoniis ad forum nostrum Weltz venientes adire sive theloneo permittas libere et abire).

[2] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 348; UB., II 308 (1232). Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein, I.; Muchar, VI 69—70 mit der falschen Jahreszahl des Priv. für Murau, 1292 statt 1298; vgl. Landes-Arch., 1560 (Orig. u. Cop.) Vgl. Bischoffs Abhandlung über Murauer Stadtb., a. a. O., der auch das Priv. von 1298 im Murauer Stadtarchive einsah. — Der „Maut" wird im achten, des Marktes im letzten Punkte des Freiheitsbriefes gedacht.

der Genosse des 14. Jahrhunderts, Johannes von Viktring, gedenkt, zum Jahre 1341 „der Ruinen und des Verfalles“ von Cillis alter Herrlichkeit, welcher der „Rugenkönig“ Odoaker (nach andern der Hunnenfürst Attila) ein Ende bereitet hätte. Wir wissen, dass Cilli-Celeia als Bisthum des Sprengels von Aquileja noch im 6. Jahrhundert bestand und erst zum Schlusse desselben der Slaveninvasion erlag, um dann als „Trümmerstadt“ ein bevorzugter Ansiedlungsort der Alpen-Wenden oder Alt-Slovenen zu werden.[1] Auch die mittelalterliche Überlieferung, die noch in der Cillier Grafen-Chronik ausklingt, hält in der „Maximilian-Legende“ die antike Bedeutung des Ortes fest.[2]

Dann aber — seit dem 6. Jahrhundert — verscholl Cilli für lange. Während das Geschichtsleben Pettaus schon wieder mit dem 9. und 10. Jahrhundert einsetzt, treffen wir auf Cilli erst wieder im 12. Jahrhundert. Und da ist es denn bedeutsam, dass die Admonter Jahrbücher Günther, den Sohn Piligrims von Hohenwart-Puzuolo, einen aus der Sippe der Erbvögte von Gurk, der Sanecker, Heunburger und Zeltschach-Peggauer (Pfannberger), einen „Markgrafen von Cilli“ (marchio de Cylie, zum Jahre 1137) nennen. Es gab wohl keine Markgrafschaft Cilli, aber eine Sannthaler Mark, und Cilli muss somit als grundherrlicher Sitz dieses Markgrafen Günther (gest. um 1141) aufgefasst werden. Bald gedieh denn auch nach dem Ableben Günthers die Herrschaft Cilli an die verwandten Heunburger und blieb bei ihnen bis zum Erlöschen dieses mächtigen Geschlechtes (1322), um dann seit 1341 seinen Verwandten und Erben, den Freien von Saneck zuzufallen und diesen ihren neuen Titel „Grafen von Cilli“ zu bescheren.[3]

Was aber die urkundlichen Angaben über Cilli in der Zeit von 1137—1246 betrifft, so beschränken sie sich 1185 auf Bernhard, den Genannten, 1229 auf Rupert, den Pfarrer und 1241 auf Hilteprant von Cilli.

Die Burg (Ober-Cilli), der Vorläufer des „Marktes“ Cilli (1323 „marcht Cilie under der purch), erlebte unter den Grafen von Cilli

[1] Joh. v. Victring, A. Böhmers, Fontes r. g., I 440. Jung, Römer-Romanen, 2. A., S. 252—253.

[2] Sieh Krones, Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli, I, II. Abtheilung.

[3] Sieh Krones, a. a. O., S. 133 und Stammtafel der Cillier. Ann. Admont, Markgrafschaft, SS. IX 578—579. Vgl. oben S. 18 und 19. — Die Heunburger Güter im Ober- und Unterlande Steiermarks sieh bei Krones, S. 56—57, und die Geschichte der Sanecker Erbschaft S. 56—87. Vgl. auch dort die einschlägige Literatur (insbesondere Frölich, Tangl und Drozen) S. 126—128.

[4] Zahn, Ortsnamenbuch, S. 96; UB., I 641.

ihren großartigen Ausbau.[4] Aber erst im 15. Jahrhundert (1450), unter Grafen Friedrich II. (gest. 1454), finden wir die Stadt mit einer „Mauer" versehen. Bisher umgab sie nur Pfahlwerk und Graben.[1]

Wenn die bisher gebotene Skizze, ein mosaikartiges Gefüge von urkundlichen Thatsachen, den ältesten Entwicklungsgang der landesfürstlichen Städte, Märkte und verwandten Gemeinwesens zu zeichnen sich beflis, so ist hiemit die Aufgabe dieses Abschnittes nicht erschöpft. Es erübrigt noch, soweit thunlich, aus andern Gesichtspunkten den gleichen Stoff zu würdigen: Entstehung und Bildung der einzeln abgehandelten Gemeinden nach bestimmten Gruppen zu erörtern, und dann vor allem der Frage, wie es sich mit den Orts-An- oder Insassen vor der eigentlichen städtischen Gemeindebildung und zu ihrer Zeit verhält, näherzutreten.

Bei einer kleinen Gruppe von Örtlichkeiten bildet, was ihre Entwicklung in einer schon früher besiedelten Gegend betrifft, die Römerzeit den Ausgangspunkt. Poetovio—Haidin und Pettau, Celeia—Cilli und Solva (v. Flavium Solvense)—Ziup—Leibnitz vertreten sie. Bei Judenburg, Lietzen u. a. kann höchstens der Umstand geltend gemacht werden, dass ihre antike Bedeutung als Straßenort in der Neubesiedlung fortwirkte, gerade so, wie man bei Zeiring und Eisenerz an antiken Bergbau, an die argenti- und ferrifodinae Romanorum, bei Aussee und Hall unweit Admont an uralte Salzgewinnung denken mag und darf. Nirgends aber knüpft nachweislich die mittelalterliche Gründung dieser Orte unmittelbar an den römischen Bestand an.

Die vorgenannten drei Römerstädte verfallen, und in der Nachbarschaft der antiken Trümmerstätte, sie gewiss auch für Baumaterial ausbeutend, entwickelt sich slavisches, dann deutsches Ansiedlungswesen, welches letztere ihnen erst Bedeutung und aufstrebendes Gemeindeleben erschließt und sichert.

Zu ihnen gesellen sich als mittelalterliche Schöpfungen auf slavischer Grundlage mit deutschem Bürgerthum von Gemeinwesen: Liubana—Liuben—Leoben; Tudleipin—Radker-, Rategoyspurch—Radkersburg; Viustrica — Windisch- und Deutsch-Feistritz; Cirminah — Rotenmann; Velica—Wölz; Luozen—Lietzen. Darauf führt schon der Name. Auch bei andern, wie Treuiah — Trofajach; Zyrich—Zeiring; Slabnich—Schladming liegt es nahe; selbst bei Wildonie—Wildon; Tyver—Tüffer scheint das gleiche der Fall zu sein.

[1] Cillier Chronik, Cap. 26.

Wenn an die Spitze der dritten Gruppe, nämlich jener Städte und Märkte, welche von Hause aus deutscher Gründung waren, Graz gestellt wird, obgleich in Graz—Gräz die slavische Wurzel grad (Burg) steckt, so darf dies mit dem einfachen Hinweise auf „Bairisch-Graz" im Gegensatze zu Windisch-Graz begründet werden; die Landeshauptstadt ist eben eine deutsche Gründung, wenn auch die „Burg", um die herum sie entstand, in ihrer Namensbildung an die slavische Zeit Mittelsteiers erinnert. Auch Judenburg, Murau, Bruck a. d. M., Marburg, Sachsenfeld, wenngleich inmitten des ober- und unterländischen Slaventhums geschaffen, zählen in diese Gruppe, ferner: Bruck a. d. M., Hartberg, Fürstenfeld, Friedberg, Voitsberg, Feldbach, Birkfeld, Übelbach, Kindberg, Krieglach, Mürzzuschlag, Eisenerz, Knittelfeld, Aussee. Neben dem slavischen Grazlup ersteht „Neumarkt".

Bei den meisten Orten bildete den Ausgangspunkt der Gestaltung des Gemeinwesens die Burg, das landesfürstliche oder grundherrschaftliche Amt und die Orts-, beziehungsweise Pfarr-Kirche. Das äußerliche Merkmal der Stadt (noch im 13. Jahrhundert burgus neben civitas genannt) bildet die Geschlossenheit durch die Ummauerung („Bürger und Bauer scheidet die Mauer").

Im Entwicklungsgange dieses heimischen Gemeindewesens dürfen wir beiläufig drei Epochen unterscheiden. Die früheste schließt etwa mit der Traungauerzeit, dann folgt die babenbergische Übergangsepoche, und die Schlusshälfte des 13. Jahrhunderts, sodann die ersten fünfzig Jahre des folgenden, führen uns urkundlich die Ausgestaltung des bereits Begründeten vor.

Eine Gruppe von Städten, beziehungsweise Märkten, können wir in ihrem Entwicklungsgange durch sämmtliche drei Zeitphasen verfolgen, während eine andere uns in den zwei letzten begegnet, eine dritte nur innerhalb der Periode von 1247—1283 zutage tritt.

Wir begegnen aber noch einer anderen Erscheinung.

Die landesfürstlichen Städte: Graz, Leoben und Marburg, die Märkte Windisch- und Deutsch-Feistritz, Kindberg, Trofajach, Rottenmann, Hartberg, Lietzen, desgleichen auch Grazlub—Neumarkt und Hengist—Wildon; von den grundherrschaftlichen Stadt- und Marktgemeinden: Pettau, Leibnitz, Ober-Wölz und Cilli — zeigen etwas Gemeinsames.

Bei allen genannten Orten finden wir in der ersten Epoche Adelige, welche dieses Prädicat führen, das ist nach ihm „genannt" erscheinen. Zunächst ist bemerkenswert, dass bei Graz, Leoben und Trofajach, be-

ziehungsweise auch bei Kindberg dies vollfreie Adelige (liberi, beziehungsweise nobiles) sind.[1]

Bei Graz ist es ein Geschlecht, das schon früh die Burggrafschaft, also ein landesherrliches Amt, innehat und deshalb auch in der Mehrzahl seiner Vertreter den Landesministerialen eingereiht erscheint. War denn doch schon Udalrich, der „Freie“ von Graz, der einzige, der urkundlich dieses Prädicat führt, (1130 ... 1161) „Castellan“ von Graz, und sein Enkel Otakar wird 1190 ausdrücklich als herzoglicher „Ministeriale“ (ministerialis ducis Stirensis), seine Gattin und Tochter als zu den „Eigenleuten“ des Markgrafen von Steier (familia marchionis Stirensis) gehörig (1170) bezeichnet. Bedenken wir nun, dass die Traungauer seit 1123 steierische Markgrafen und Fürsten hierzulande werden, dass die früheste urkundliche Spur vom Burgorte Graz den Zeiten des ersten Markgrafen Leopold d. St. (1123—1129) angehört, anderseits der Bestand eines Grazer Gemeinwesens nicht vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in seinen Anfängen belegbar ist, so trifft seine Entwicklung der Zeit nach mit der Thatsache eines Wandels in der Lebens- und Rangstellung des Geschlechtes der ursprünglich „Freien“ von Graz zusammen. Sie werden aus Inhabern der Burg von Graz, die sie vor den Traungauern als Lehen besessen haben mögen, „Burggrafen“ und Landesministeriale. Der mit jenem „Freien“ Udalrich gleichzeitig auftauchende Dietmar von Gräz dürfte Udalrichs jüngerer Bruder gewesen sein und führt (1130—1185) sammt seinen Söhnen nicht mehr das Prädicat „frei“ oder „vornehm“, das sich in jenem Udalrich gewissermaßen auslebt. Als Ministerialen begleiten sie uns noch in die Epoche seit 1246 hinüber, um dann bald zu verschwinden.[2]

Ähnlich, aber nicht gleich, verhält es sich mit Leoben. Auch hier treffen wir 1140 ... 1160 mit den „Freien“ Gotti und Cholman „von Leoben“ zusammen. Die späteren „Genannten“ 1195—1245, so ein Ezman,[3] Ortolf, Wigand u. a. sind Adelige anderen Schlages und dürfen unbedenklich den adeligen Burgmannen von Leoben, den ritterlichen Eigenleuten oder Mannen des Herzogs, beigezählt werden, als welchen uns die Urkunde 1274 u. d. T. cliens einen Hertelo von Luiben vorführt.[4] So entspricht denn dieser Wechsel der Ausbildung der landesfürstlichen Ortsherrschaft in Leoben und den Anfängen des Gemeinwesens. Die „freien“

[1] Sieh oben S. 34—38.

[2] 1255 (Anhang Nr. 48) erscheint Ottokar von Gräz im Rechtsstreite mit dem Kloster Reun.

[3] Vgl. St. UB., II, Index, S. 678.

[4] Sieh 4. Abschnitt. S. 308.

Grundbesitzer verschwinden, die adeligen Burgmannen bleiben, und hörige Burger oder Ansassen im Burgbezirke treten zunächst auf die Bildfläche, denen dann gefreite Stadtbürger folgen.

Die „Genannten" von Marburg, welche sich zwölf Jahre nach der Erwerbung des Sponheimer Erbes (1148), seit 1160 urkundlich belegen lassen und uns Jahrhunderte weiter begleiten, erscheinen von Haus aus nicht als „Freie", sondern nur als „Ministerialen", im 13. Jahrhundert, besonders zur Zeit der ungarischen Fremdherrschaft (1254—1259), allerdings in bedeutender Stellung, als landesfürstliche Amtsträger.

Dagegen finden wir bei Judenburg keinerlei adelige Genannte. Hier haben wir es nur mit der Ausbildung des Gemeinwesens der Ansassen des landesfürstlichen Burgbezirkes zu thun.

Unter den Märkten begegnen wir in Trofajach zunächst 1130... 1165 dem „Freien" Cholmann; die weiteren Genannten des 12. und 13. Jahrhunderts erscheinen bereits in der Stellung von Ministerialen, und je weiter, desto unangesehener, auf der Stufe ritterlicher Eigenmannen.[1]

Ähnlich verhält es sich mit den Genannten von Fürstenfeld (1185 Konrad v. F.), Windisch- und Deutsch-Feistritz (1185... 1190... 1244) und Rotenmann (1147 ff.), welche unter sich keinen Freien zählen, sondern nur Adelige niedern Ranges.

Bei Kindberg begegnen wir als Grundherren den „Freien" und „Vornehmen" Konrad und Rudolf von Kindberg von 1172—1214. Dann übergieng ihr Besitz an den Landesfürsten, und die Genannten der Urkunde von 1227 sind nunmehr „Eigenmannen" (homines proprii) des Herzogs.

Auch Hartbergs früheste, urkundlich bekannte Epoche zählt im 12. Jahrhundert adelige Genannte, deren Reihe Konrad „Bertha" (1147) vom Ministerialen-Range eröffnet und Ulrich, „Marschall" des Herzogs, (um 1195) schließt; dann verschwinden sie.[2]

Bei Lietzen, dem herzoglichen „Dorfe" unseres Zeitraumes begleiten uns von 1120 ab adelige Genannte niederen Ranges ins 13. Jahrhundert.[3]

Zwei Orte erheischen eine gesonderte Betrachtung, und zwar Neumarkt und Wildon.

---

[1] St. UB., I 676 (1188, 7. Juni) reihen sich an Wigand von Massenberg fünf Genannte von Trofajach (Treuiach) an; UB., II 868 (1230, 30. August) an Herman von Stubenberg, einem Eigenmann des gleichnamigen Herrengeschlechtes, ein Wolfger von Trofajach.

[2] St. UB., I 272, 386; II 26.

[3] St. UB., I 122, 536; II 267.

Neumarkt entwickelt sich erst im 13. Jahrhundert, und zwar ohne „Genannte“, welche sich dagegen in seinem Vorläufer, dem uralten Gerichtsorte Grazlup, seit 1140 belegen lassen[1] und den Rang von Ministerialen bekleiden.

Früher als Wildon taucht der benachbarte Burgort Heingist, Hengist (St. Margarethen a. H.), wahrscheinlich die Hengistburg des 11. Jahrhunderts, auf, und die seit 1164 verschwindenden „Genannten“ von Hengist erscheinen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit Popo, dem Sohne Popos von Hengist, unter den ansehnlichsten Ministerialen, da dieser Edle auch „seinen Ritter“ (Helmwich, miles eius) im Gefolge hat. Markward und Elinhard von Hengist (1164) schließen die urkundlich bekannte Reihe der Edlen von Hengist. Wildons Genannte sind die Landesministerialen dieses Namens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, die lehensmäßigen Burgherren von Ober-Wildon, unbd ie andern Genannten der Folgezeit kennen wir als ihre adeligen Eigenleute.[2]

Pettaus Genannte sind salzburgische Lehensträger und Landesministeriale von Steiermark; lehensmäßige Burg- und Stadtvögte, ein bedeutendes Landherrn-Geschlecht, das uns vom 12. Jahrhundert an noch lange begleitet.

Salzburgische Vasallen und Ministeriale der Steiermark sind auch die Genannten von Leibnitz, gleich denen von Deutsch-Landsberg.

Die Genannten von Cilli, so 1185 Pernhart, können nur als Lehensmannen der Heunburger Grund- und Burgherren gelten,[3] und die von Ober-Wölz sind solche des Bischofs von Freising,[4] gleich wie ein Gottfried von Murau (1232) ein Dienstmann der Liechtensteiner.[5]

Bevor wir zu der zweiten Gruppe von Städten und Märkten übergehen, muss noch etwas über die „Genannten“ der vorhergehenden Reihe bemerkt werden.

Während die Genannten von Graz, Pettau und vielleicht auch die von Marburg als Burgvögte oder Castellane des fürstlichen, beziehungsweise geistlichen Grundherren auftreten, das gleiche wohl auch bei den Genannten von „Hengist“ und „Grazlup“ anzunehmen, gilt dies sicher nicht von denen, die sich nach Hartberg und Fürstenfeld, oder nach Ober-Wölz benennen. Bei Lietzen, dem „Dorf“, war es selbstverständlich nicht anders; bei Rotenmann und Leibnitz, dem erzbischöflichen Herrschaftsorte,

[1] St. UB., I 197, 465, 576; II 316 (1224).
[2] St. UB., I 194 . . . 450; II (Index, 731).
[3] St. UB., I 641.
[4] St. UB., I 194 (1140, Heinricus) . . . II 398 (1232, Ditmarus).
[5] St. UB., II 398.

bleibt es fraglich, ebenso bei Cilli. Die „Freien" von Leoben hatten nichts mit der Burghut zu thun, weil alle bezüglichen Nachweise fehlen, und die ranggleichen Genannten von Trofajach zählten zu einem offenen Orte. So dürfen wir denn annehmen, dass alle diese „Genannten" außerhalb des landesfürstlichen Burgbezirkes und Hofgemärkes, in der „Gegend" des Ortes Besitz hatten, eine Annahme, die auch bei andern Genannten, die nicht zur Burgmannschaft zählten, naheliegt. Müssen wir ja doch auch die Herren von Graz, Pettau, Marburg im weiten Umkreise dieser Burgen begütert denken.

Die zweite größere Gruppe von Städten und Märkten weist keine Genannten auf. Hieher zählen: Judenburg, Radkersburg und Tüffer, die beiden Mittelpunkte großer landesfürstlicher Ämter; Bruck a. d. M., als Ort sehr früh genannt, zum städtischen Gemeinwesen jedoch erst seit 1263 aufstrebend; Aussee, das als alte Saline keine adeligen Genannten aufweist[1] und noch im 13. Jahrhundert, so 1268, als „Dorf" angeführt wird; Schladming, Krieglach und die erst in der Babenbergerzeit urkundlich angeführten Orte: Friedberg, Voitsberg, Neumarkt, Knittelfeld, Übelbach, Eibiswald, Feldbach, Birkfeld, Luttenberg, denen wir auch Sachsenfeld, Krieglach, Mürzzuschlag und die Bergorte Eisenerz und Zeiring beigesellen dürfen.

Wir sehen also, dass bei dem Emporkommen dieser Orte einerseits freie adelige Grundbesitzer der Gegend und dieses Namens nicht vorhanden waren, anderseits die Bedingungen für den Bestand von adeligen Ministerialen und von ritterbürtigen Burgmannen fehlten.

Was nun die wesentlichen Ursachen des Erstehens aller städtischen und märktischen Gemeinwesen betrifft, so lernten wir als solche bei einem großen Kreise derselben das „Amt" oder die Domänenverwaltung des Landesfürsten, sein „Gericht" und seine „Mautstätten" kennen. Handelsverkehr, Gewerbe, Bergbau, Salzgewinnung bilden die inneren Triebkräfte des Gedeihens und Aufblühens. In den größeren geschlossenen Orten gewahren wir Hofstätten und Häuser geistlicher Körperschaften, und bald sucht auch der Adel in den Städten behaust zu werden.

[1] Die im 12. Jahrhundert auftauchenden „Freien" (liberi) de Oussa-Ossach, so Eberhard und seine Frau die nobilis materna Gisila, St. UB., I 757 (Index), gehören wohl entschieden zu Assach im Ennsthale, bei Haus. Wollte man sie aber auch zu Aussee rechnen, so ist es bezeichnend, dass vom 13. Jahrhundert ab kein Genannter von Aussee nachweisbar ist.

Die landesfürstlichen Bürger sind wie der Grund und Boden, auf welchem sie sesshaft, Eigen des Herrschers, ihm zinsend und dienend; was ihnen aus finanziellen und politisch-staatswirtschaftlichen Rücksichten landesfürstlichen Interesses allmählich an Freiheiten und Befugnissen von seiner Gnade gewährt wird, reicht, so weit wir Nachrichten haben, nicht über die Zeiten der beiden letzten Babenberger hinauf und liegt uns überdies erst in den Bestätigungs- und Gnadenbriefen der habsburgischen Reichsverwesung vor. Und auch dieses Maß von städtischen Freithums der steierischen Landesstädte muss im wesentlichen auf Marktrecht, Bannmeile, Niederlagsrecht, Mautfreiheit und Eigengerichtsbarkeit, „die Hoheit des Gerichtes“, wie es in König Rudolfs Urkunde für Deutsch-Landsberg von 1278 heißt, mit dem vom Landesfürsten eingesetzten Richter zurückgeführt werden. In ganz Steiermark gab es im 14. Jahrhundert noch keinen „Bürgermeister“ und auch das Institut der bürgerlichen „Genannten“ (von den adeligen Genannten, d. i. ein Ortsprädicat führenden Adeligen, wohl zu unterscheiden) scheint hierzulande niemals bestanden zu haben.[1]

Keine unserer Städte können wir — was Raschheit der Entwicklung und Verkehrsbedeutung anbelangt — im 13. Jahrhundert mit Wiener-Neustadt auf eine Linie stellen, das bis 1254 als „steierische“ Stadt zu gelten hat, aber zufolge der Eigenart ihrer Entwicklung und späteren Zuständigkeit hier nicht einbezogen erscheint.

Der magere Urkundenbestand lässt uns die Bildung der städtischen Gemeinden aus ihren Elementen: a) Vollbürgern (cives, êpurger), b) Inwohnern, beziehungsweise Kleinbürgern, d. i. Kleinkaufleuten und Handwerkern, und c) Ausbürgern oder Vorstadtbewohnern, hierzulande eher behutsam voraussetzen als ausgiebig nachweisen.

Ebensowenig sind wir in der Lage, das Ausmaß der Giebigkeiten oder Leistungen der Städte und Märkte an den landesfürstlichen Grundherren nach allen Richtungen ziffernmäßig festzustellen. Wir können nur beispielsweise aus der Urkunde des „Richters, der zwölf Geschworenen und der Gemeinde“ (judex, XII jurati et universitas civium in Liuben) in Leoben von 1284, worin wir gewissermaßen den Typus des städtischen Gemeinwesens ausgeprägt finden, die Arten dieser Verpflichtungen erkennen. Die Commune befreit nämlich das von Abt Heinrich von Admont dem „Mitbürger“ (concivis) Herbrand abgekaufte Haus in der Stadt von jeder Zwangsauflage (exactio), Steuer (steura) und von den Diensten oder Lasten (servitia, onera), welche zu Nutz und Frommen der Bürgerschaft oder der Stadt, oder

[1] Bischoff, Einl. zum Pettauer Stadtrecht, S. 698.

aus Gründen der Nothwendigkeit, zu Heerfahrten (expeditiones), Ehrungen (honorationes), oder mancherlei Auslagen (expensas) durch die Gemeinde oder durch die Anwälte oder Amtsleute des Landesfürsten (principis terrae procuratores vel officiales) erhoben und eingebracht werden sollten.[1]

Auch das Rentenbuch der Steiermark von 1267 bietet nur eine beschränkte Zahl von bezüglichen Nachweisen.

So entrichtete eine Mühle in Feldbach an „Stadtrecht", d. i. Grundzins an den Landesfürsten, 12 Pf. — Zu Luttenberg gab es 152 „Hofstätten" (areae), deren jede 40 Pf. entrichtete. Das Marktgericht (iudicium) trug jährlich 24 Mark Pf., welche der „Amtmann" (officialis) behob. Zu Wildon betrug der Zins des genannten Marktes (census fori) 5 Mark Pfennige; zwei Höfe (curiae) „unter der Burg von Leoben" entrichteten jährlich 18 Mark. Das gesammte Jahres-Erträgnis von den Städten und Märkten wird für: Leoben mit 500, Judenburg 200, „Grazlup" 130, Marburg 250, Voitsberg 300, Radkersburg 80, Fürstenfeld 100, Hartberg und Friedberg 100, Tüffer 60, Sachsenfeld 50 Mark beziffert, und von Pettau finden wir anhangsweise 30 Mark verzeichnet, ohne dass wir darüber des nähern unterrichtet werden und zu unterscheiden in der Lage sind, was von allen vorgenannten Summen auf das landesfürstliche Amt, oder auf die Gemeinde allein entfällt.[2]

Auch unsere an Umfang und Einwohnerzahl bescheidenen landesfürstlichen Städte wuchsen und gediehen an der Hand der wachsenden Zuwanderung betriebsamer Gewerbs- und Handelsleute aus der Fremde und zufolge des Zuzuges vom offenen Lande her, wogegen der grundherrliche Adel schon 1237 Stellung nimmt, und den auch die Landfriedenssatzung von 1276 einschränken sollte.

Wir sahen, wie beispielsweise in Graz, Judenburg und Marburg einzelne Bürgerfamilien emporkamen, wie sie geistliche und landesfürstliche Lehen erwerben und so das werden, was die zweite Fassung des österreichischen Landrechtes (§ 48) mit êpurger, Vollbürger, der gleich den Landesministerialen, Rittern oder „Knappen" (Knechten) Eigen und Lehen

[1] Wichner, II 411, Nr. 277. 31. Mai, Leoben. Als Zeugen erscheinen: Hertwicus miles de Liuben (adeliger Burgmann oder Ritter), Geroldus de Liesnich (Liesing, von gleichem Range), Wernhardus judex (der Stadtrichter), Gotscalcus Kreytzer, Heinricus Sunko, Heinricus Wegschaider, Chonradus Pranker, Heinricus Gurtzheimer, Marquardus Fruestuchil, Liupoldus pannifex (Tuchmacher), Hainricus Vogil (welche beide, offenbar als nicht zu den Rathsgeschwornen, sondern zur „Gemeinde" zählend, nachstehen.)

[2] Rat. Styriae, a. a. O., 121 (Feldbach), 127 (Luttenberg), 152 (Wildon), 182 (Leoben) und ebenda das allg. Verzeichnis. Vgl. 6. Abschnitt, S. 382—383.

beſitzen kann, bezeichnet, und wir finden, daſs 1277 König Rudolf den Neuſtädter Bürgern die „Ritterfähigkeit" im allgemeinen gewährt.[1]

Die Bürger beginnen ſich zu fühlen, ſie wehren ſich gegen jeden ihnen nachtheiligen Wettbewerb in Gewerbe und Handel, und ſie ſträuben ſich mitunter gegen die Einbürgerung der auswärtigen Geiſtlichkeit, deren Häuſer und Höfe ihnen als „Freiungen" unbequem ſind, was beiſpielsweiſe unter Ottokar II. im bezüglichen Handel der Judenburger mit Seckau eine principielle Entſcheidung des Landesfürſten zu Gunſten des Biſchofs herbeiführte.[2]

Wenn wir in unſerem Zeitraume von „ſtädtiſchem" Leben und Weſen eigentlich nur in Graz, Judenburg, Leoben und Marburg ſprechen können, ſo kann davon bei anderweitigen, grundherrlichen Burgorten, höchſtens in Pettau, und da nur in ſehr beſchränktem Sinne, die Rede ſein.

11. Schlusſergebniſſe.

Mit dem Jahre 1283 ſchließt der grundlegende Zeitraum der Verfaſſungs- und Verwaltungsgeſchichte des äußern und innern Staatslebens der Steiermark ab. Die mittelalterliche Folgezeit von 1283—1493, wie reich und wechſelvoll auch an Thatſachen und Entwicklungen, bewegt ſich doch vorzugsweiſe in den bereits gegebenen Geleiſen, zweigt von ihnen ab, erweitert das eine auf Koſten des andern und vervielfältigt die urſprünglichen Aufgaben und Mittel des Verwaltungsweſens angeſichts der wachſenden Bedürfniſſe des Landes.

1. Wenn die Anfänge eines ſteiermärkiſchen Staatsweſens an den Eintritt der ſogenannten Traungauer in die dauernde

[1] Bernhard Petz, Cod. dipl., II 132, Lichnowski-Birks Regg., I, Nr. 476; Muchar, V 399.

[2] Sieh Anhang Nr. 98. Dazu eine frühere Verfügung zu Gunſten Reuns, Nr. 34. Außerdem vergleiche für das Ganze die Monographie von Kurz über Öſterreichs Handel in älteren Zeiten, Muchar, II 123 ff., und die Privilegienſammlungen, Monographien und Abhandlungen oder Aufſätze über Graz: Wartinger, Schreiner und Ilwof; Judenburg: Leithner; Leoben: Graf; Bruck: Graf; Marburg: Puff und Reichel; Cilli: Drožen; Eiſenerz: Wartinger, Muchar, Krainz; Fürſtenfeld: Hofrichter, Lange; Hartberg: Macher, Hofrichter; Knittelfeld: Sonntag; Leibnitz: Knabl, Wartinger; Luttenberg: Hofrichter; Murau: Biſchoff; Ober-Wölz: Zahn; Pettau: Tangl, Raisp, Biſchoff; Radkersburg: Hofrichter; Rotenmann: Pangerl; Voitsberg: Boſer; Wildon: Kummer, Joherl; — ferner über die Anfänge des „Zunftweſens" die grundlegende Arbeit von Zahn; über die ältere Ordnung und Verfaſſung der Städte in Steiermark: Wartinger, Peinlich, Biſchoff (Pettauer Stadtrecht) und die allgemeine Darſtellung bei Luſchin, Öſterr. Reichsgeſchichte, § 36, S. 240 ff.

Markverwaltung (1122) geknüpft erſcheinen, und hiefür der reiche Nachlaſs der erloſchenen Eppenſteiner maßgebend genannt werden muſs, die Reichsgewalt gewiſſermaßen ſtillſchweigend dieſen naturgemäßen Vorgang anerkennt, der Name der Dynaſtie, der „ſteieriſchen“ Gewaltträger, allmählich auch der Name des Landes wird, ſo ſehen wir 1276—1283 das deutſche Reichsoberhaupt mit Erfolg beſtrebt, ſeinem Hauſe den erblichen Lehensbeſitz der Steiermark als Reichslandes zu ſichern. Dazwiſchen liegt der Hingang der Traungauer, zwölf Jahre nach der Rangerhöhung des letzten der Otakare zum Herzoge (1180), der Verband Öſterreichs mit unſerem Lande in der Zeit der Babenberger, deren letzter nur vorübergehend (1236—1239) beide einbüßt, ferner die kurze und angefochtene Reichsverweſung (1246—1250) und dann die ungariſche und böhmiſche Fremdherrſchaft. Wie man auch über die Mittel und Wege der letzteren, des Landes gewaltig zu werden und zu bleiben, denken mag, eines bleibt ihr Verdienſt, ſie verſtand es, einem unbotmäßigen Adel gegenüber die landesfürſtliche Gewalt zu Gunſten geordneter Verhältniſſe auf eine breite Grundlage zu ſtellen, und die Kirche, ſo gut wie der nichtprivilegierte Landesſaſſe, Bürger und Bauer, hatten wahrlich keinen Grund, über dieſe Fremdherrſchaft Klage zu führen. Sie hat aber nicht nur den dynaſtiſchen und Intereſſenverband Steiermarks und Öſterreichs neu gefeſtigt, ſondern auch die Einfügung der andern Nachbargebiete Kärntens und Krains in ihren Machtkreis (1270) durchgeführt, und in dieſem Geleiſe bewegt ſich auch die habsburgiſche Politik, von der Zeit an, als König Rudolf I. ſelbſt an die Belehnung ſeiner Söhne mit Öſterreich, Steiermark, Krain und Kärnten dachte (1281), bis zum thatſächlichen Heimfalle Krains als Pfandrecht und bis zur gleichzeitigen Lehenserwerbung Kärntens (1335).

2. Die Entwicklung des ſteieriſchen Landgebietes oder Territoriums ſeit 1122 — als eine dynaſtiſche — zeigt ſchon 1148—1158 durch das Sponheimer und Püttner Erbe ihren weſentlichen Abſchluſs, und zwar zunächſt nach Süden, denn das Sannthal (Saunien) wird erſt 1311 bleibend von Kärnten abgelöst, und auch der Bezirk von Windiſchgraz liegt 1283, wie vorher, außerhalb des eigentlichen Steirerlandes; nicht anders ſteht es mit der Weſtecke mit dem, was ſeine Zugehörigkeit betrifft, noch immer „kärntniſchen“ Bodenſtück zwiſchen Scheifling und Neumarkt und um Murau. Immerhin ſind aber ſüdlich von der Drau, zwiſchen Sottla, Drann, Save und Sann ſo viele Fäden von Dienſt- und Lehensverhältniſſen geſponnen, die in der Hand des ſteieriſchen Landesfürſten als mächtigen Grundherrn allda zuſammenlaufen, daſs er auch dort den Ton angibt, — und noch ausgiebiger iſt

ſeine grundherrliche Stellung in jener „kärntniſchen“ Westecke, denn er iſt Schutzvogt von St. Lambrecht, Herr von Neumarkt und Dürnſtein, und die Liechtenſteiner von Murau ſind in erſter Linie ſteieriſche Landesminiſterialen, ſeine Dienſtmannen. Nordwärts gebietet er auch im Ennsthale als Fürſt und Lehensmann Salzburgs. Die Oſtgrenze gegen Ungarn hat eine gewiſſe Stetigkeit gewonnen.

Anderſeits vollzieht ſich 1254 die Ablöſung der bisherigen nordweſtlichen und weſtlichen Antheile des ſteieriſchen Markherzogthums: des Landes ob der Enns am Südufer der Donau, wo bereits unter den letzten Babenbergern eine Sonderverwaltung angebahnt erſcheint, und des Püttner Gebietes in ſeinem nördlichen Stücke jenſeits des Zerwald-Semerings, ohne die Anſchauung, daſs Wiener-Neuſtadt auf „ſteieriſchem“ Boden läge, austilgen zu können.

3. Dieſer Territorialentwicklung in ihrem wichtigſten Zeitraume von 1122—1158 war ſeit 1036 insbeſondere die weſentliche Auflöſung der alten Gaugrafſchaften des Oberlandes durch Vereinigung gaugräflicher Amtsgewalten in der Perſon des Markgrafen vorausgegangen, ſo daſs ſich nur ihr Umfang und Name, am längſten bei der Leobener und Ennsthaler „Grafſchaft“ behauptet, während anderſeits aus den alten Gaugerichtsbezirken die ſich mehrenden Landgerichtsſprengel hervorgehen.

Im Mittellande, und zwar zwiſchen dem Röthelſtein und der Gegend um Leibnitz, anderſeits von den Kainachquellen bis zur obern Raab, verflüchtigt ſich bald der einzige, allda bekannt gewordene Gau, das Hengiſt-Comitat, und ſo wird denn auch das Gebiet fortan im 11., 12. und 13. Jahrhundert vorzugsweiſe als „Mark“ ſchlechthin bezeichnet.

Die von der Kirche angewendete Bezeichnung „obere“ und „untere“ Mark entſpricht der Gliederung des Landes nord- und ſüdwärts vom Röthelſtein. „Mark“ heißt aber auch das Land zwiſchen der unteren Mur und Drau, von der Raab zur Laſsnitz und Pinka, und ebenſo das Gebiet von der Sann zur Sottla und Save.

Das herzogliche Rentenbuch der Steiermark von 1267 kennt, entſprechend den gegebenen Verhältniſſen, nur die Gliederung nach Ämtern, beziehungsweiſe Gegenden oder Bezirken, Vogteien, Land- und Ortsgerichten, wenngleich der Begriff von der „Mark“ im Mittellande als beſonderes Abgabengebiet auch in ihm noch nachwirkt.

4. Was die kirchliche Zugehörigkeit und Verwaltung der Steiermark innerhalb des gegebenen Zeitraumes betrifft, ſo fällt ihr Gebiet bis zur Drau in dem Metropolitanſprengel von Salzburg; ſüdlich von der Drau beginnt die Amtsgewalt des Hochſtiftes Aquileja. — Bis

1218 verwaltet Salzburg unmittelbar die kirchlichen Angelegenheiten unseres Landes von der Drau bis zur heutigen Landesgrenze im Norden und östlich auch über dieselbe hinaus bis an die Piesting, wo sich seit 1254 Ostmark und Karantanien, beziehungsweise Österreich und Steiermark schieden. Der Antheil des steierischen Herzogthums jenseits des heutigen Nordgemärkes an der Traun, Steier und Enns gehörte dem Passauer Bischofssprengel an.

1218 schuf Salzburg das steierische Landbisthum Seckau unter gleichen Verhältnissen, wie im 11. Jahrhundert in Karantanien das Gurker, reich begütert auch zwischen der Sann, Drau und Sottla, zustande kam, und 1228 folgte das Lavanter, das nur wenig in die damalige Steiermark eingreift; auch eine Schöpfung Salzburgs.

Die Zeit der großen, für die Landescultur wichtigen Klostergründungen bewegt sich innerhalb des 11. und 12. Jahrhunderts. Dazu gesellt sich der Bestand weitverzweigten Kirchengutes vor allem in den Händen Salzburgs; die Erwerbung an Grund und Boden hierzulande auch von Seite anderer Hochstifte, wie Freising, Bamberg und Brixen, und zahlreicher auswärtiger Klöster Bayerns und des Landes ob und unter der Enns; es entwickelt sich eine bunte Karte weitverzweigten und wechselnden Besitzes und eine Fülle von Rechtsverhältnissen, die in kaiserlichen und landesfürstlichen Freiheitsbriefen, päpstlichen Bullen, erzbischöflichen Privilegien, Entscheidungen oder Erkenntnissen der weltlichen und kirchlichen Gewalt zutage treten und vornehmlich um zwei Angelpunkte: Exemtion oder Immunität und Vogtei kreisen. Die Begünstigungen der Kirche betreffen vorwiegend Eigengerichtsbarkeit (und zwar die niedere oder auch eine beschränkte höhere Gerichtsbarkeit), Maut- und Zollfreiheit, Befreiung ihrer Grundholden von anderweitigen Abgaben oder Diensten und Nutzungsrechte aller Art.

Die Kirche empfängt reiches Gut und sie vergibt Theile desselben als Lehen. So erscheint auch der Landesfürst als Lehensträger von Hochkirchen, wie anderseits als Schutzvogt der Kirche, namentlich der Landesklöster, und als grundherrlicher Inhaber von Pfarr-Patronaten.

In dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche fehlt es nicht an Gegensätzen, wie dies besonders in der Epoche der Babenberger, in den Zeiten der staufischen Reichsverwesung und in den Jahren der ungarischen und böhmischen Fremdherrschaft zutage tritt. Doch überwiegt das Bestreben des Landesfürsten, mit der Kirche auf gutem Fuße zu bleiben; sie beeilt sich auch, bei jedem Herrschaftswechsel die Anerkennung ihrer Freiheiten und Gerechtsamen zu erlangen, und im Rechtsstreit mit

dem Landesadel findet sie zumeist an dem Landesfürsten ihren Beschützer und Anwalt.

5. Die maßgebenden Urkunden der Landesverfassung sind zugleich die Quellen unserer Erkenntnis von dem frühesten Entwicklungsgange des Ständewesens oder der sogenannten Landesvertetung. Das erste Denkmal eines steierischen Landrechtes, die Georgenberger Handfeste vom Jahre 1186, bleibt die Grundlage der Freiheitsbriefe von 1237 und 1277 und ist zugleich der Nachweis von drei Hauptgruppen der dem Landesfürstenthum pflichtigen Landsassen: seiner Eigenleute (homines proprii), anderseits der lehensfähigen Ministerialen oder Dienstmannen, der späteren „Herren" oder „Landherren" (domini) und der übrigen rangniederen Gebietsangehörigen (provinciales, comprovinciales), die uns dann als „Ritter und Knechte" (milites et clientes) begegnen. Das Gesammturtheil des Reichsgerichts vom Jahre 1231 zu Gunsten der Landesministerialen (ministeriales terrae) folgt der Reichssatzung zu Gunsten der Landeshoheit des weltlichen Fürstenthums, gewissermassen als ein Gegengewicht. Hängt auch in unserem ganzen Zeitraum die Beiziehung der Landesministerialen als Zeugen und Berather bei Maßregeln oder Verfügungen des Landesfürsten von dessen Belieben ab, gibt es auch noch keine Landtage im späteren Sinne, sondern nur Taidinge (placita), so liefern doch schon die Vorgeschichte und der Inhalt der Georgenberger Handfeste den Beweis, dass in entscheidenden Fragen die Landesministerialen nicht umgangen werden konnten, und dass sie angesichts eines Herrschaftswechsels für die Sicherung ihres Landrechtes eintreten. Ganz ausdrücklich wahrt ihnen die kaiserliche Urkunde von 1237 das Recht der Einsprache, beziehungsweise der Genehmigung in Sachen der Münze und der Maut, und die Wechselfälle der Jahre 1246—1259 mussten ihr Selbstgefühl und ihre Geltung erhöhen, was dann die Herrschaft Ottokars II. wieder einzudämmen bestrebt ist. Anderseits liegt es nahe, dass die allgemeinen Taidinge (placita generalia) beim Antritte der Herrschaft den Keim der späteren Erbhuldigungs-Landtage beengen, und dass bei diesen landesfürstlichen Gerichtstagen überhaupt auch andere Landesangelegenheiten ausgetragen werden mochten, so dass wir darin den Ersatz für die Landtage des 15. Jahrhunderts finden.

Außerhalb dieses Kreises privilegierter, aus dem Ministerialitäts- oder Dienstverhältnis hervorgegangenen Landesvertretung: Herren, Ritter und Knechte der Steiermark, befinden sich die Landeskirche: Bisthümer und Klöster, sodann die Hochfreien: Grafen und Freiherren (liberi mit Geschlechtsprädicat, z. B. Freie, dann Grafen von

Peggau und Pfannberg), der Rest der gemeinfreien Grundbesitzer, ferner der Bürger der landesfürstlichen Städte und der Grundholde oder Bauer. Wenn aber auch in den Handfesten von 1186, 1237 und 1277 Landeskirche und Hochfreie fehlen, so entsprach es doch den gegebenen Verhältnissen, dass sie nicht nur, was ihr Rang mit sich brachte, unter den Zeugen landesfürstlicher Urkunden in erster Reihe erscheinen, sondern dass sie bei wichtigen Angelegenheiten des Landes zu Rath und Beschluss einvernommen wurden, wie dies z. B. aus dem Landfriedensgesetze von 1276 hervorgeht.

Anderseits sehen wir in der Schlusshälfte des 12. Jahrhunderts, wie der einst zahlreiche Stand der hochfreien Leute nicht bloß durch Erlöschen der Geschlechter zusammenschrumpft, sondern dass mancher seiner Vertreter durch die Vortheile der Ministerialität bewogen wurde, in die Reihen der Landesministerialen einzutreten.

Die Gemeinfreien erscheinen, wohl ebenso durch die Verarmung als durch die Erkenntnis, als Lehens- oder als Eigenmann eines geistlichen oder weltlichen Herrn besser zu fahren, in ihrem Bestande immer mehr gelichtet.

Hinwieder erringt sich der landesfürstliche Bürger, zunächst höriger Burganwohner (burgensis), eine berechtigte Stellung als Insasse eines gefreiten, geschlossenen Ortes. Der Bauer (rusticus und colonus) ist nur an ein bestimmtes, gewohnheitsrechtlich und vertragsmäßig geregeltes Ausmaß von Leistungen an den Grundherrn gebunden.

6. Gibt es noch kein entwickeltes Stände- und Landtagswesen, so gibt es noch weniger eine ständische, sondern bloß eine landesfürstliche Verwaltung. Aus der landesfürstlichen Kanzlei geht im 13. Jahrhundert, seit den letzten Babenbergern, der Landschreiber (scriba terrae) hervor. Die Jahre der Fremdherrschaft (1246—1276) lehren uns als Landeshauptmann (capitaneus terrae) den fremdbürtigen Statthalter des Landesfürsten kennen, dem Landesrichter (judex generalis, judex terrae), Landschreiber und alle herzoglichen Amtsleute untergeordnet sind. Marschall, Truchsess, Schenk und Kämmerer sind zunächst Hofämter, in den Persönlichkeiten wechselnd. Ihre Erblichkeit als Hof- und Landesämter in bestimmten Familien entwickelt sich erst allmählich.

7. Die finanzielle Gebarung des Landesfürstenthums, seine Einnahmen und Ausgaben, lernen wir am besten aus dem Rentenbuche von 1267 kennen. Einerseits sind es Einkünfte in Geld und Naturalien, die er als Grundherr aus seinen Ämtern (officia) bezieht, sodann Erträgnisse der landesfürstlichen Gefälle: der Münze, Mauten

und Zölle, Land- und Ortsgerichte, der Marktgerechtigkeit (denarii de foro). Ebenso übt er das Bergregale aus; die Juden sind als sein Eigen, als „Kammerknechte", anzusehen, und so ausgedehnt wie seine Domänen sind auch der herzogliche Forst-, Wild- oder Jagd- und Fischbann. Von Fall zu Fall legt er dem Lande allgemeine, nach wechselnden Grundsätzen bemessene Abgaben oder Steuern auf, welche von den regelrechten Giebigkeiten und Zwangsdiensten (exactiones und servitia): Marchfutter, Vogtrecht, Frohnden aller Art, unterschieden sind, aber gleich diesen von den Grundholden aufgebracht werden. Auch die landesfürstlichen Städte haben bestimmte Abgaben an die herzogliche Kammer zu leisten. Die Obsorge der landesfürstlichen Finanzen bildet einen wesentlichen Theil der Thätigkeit des Landschreiberamtes.

8. Die landesfürstliche Gerichtsbarkeit vertritt zunächst der oberste Landesrichter (judex generalis per Styrium), beziehungsweise der Landschreiber, und in den einzelnen Gerichtsbezirken des Landes oder Landgerichten (judicia provinciae) begegnen wir den Landrichtern. Die Städte haben ihr eigenes Gericht mit dem vom Herzog eingesetzten Richter und den Rathsgeschwornen. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Adels und der Klöster im Lande ist regelrecht eine niedere, den Blutbann ausschließende. Hochstifte, wie Salzburg, üben auf ihren Gütern im Lande die volle Gerichtsbarkeit aus. Mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit ist auch wie mit der landesfürstlichen das Gefälle der Gerichtsgelder Bußen oder „Wändel" (denarii de iudicio), als Nutzrecht verbunden und wird von den Amtsleuten (officiales) und den unter ihrer Aufsicht stehenden Dorf-Richtern, beziehungsweise Supanen, gehandhabt.

9. Der Landesfürst ist einerseits Gerichtsherr, anderseits Kriegsherr im Lande, was sich aus der ursprünglichen im Gerichts- und Heerbann wurzelnden Amtsgewalt des Markgrafen entwickelt hatte. Das allgemeine Aufgebot, dessen Stärke wir nicht überschätzen dürfen, ist jedoch nur im Falle der Landesgefahr von den Landsassen zu leisten; zu andern Kriegsunternehmungen (expeditiones) des Landesfürsten verpflichten nur Lehens- und Dienstfolge neben freiwilliger und entgoltener oder besoldeter Leistung. Das Aufgebot der Bauernschaft ist eine ausnahmsweise; das Kriegshandwerk üben regelrecht die Landherren, Ritter und Knechte aus, vorzugsweise der Ritter, wie dies schon in seinem lateinischen Namen „Kriegsmann" und „Reiter" (miles und eques) zutage tritt und uns den Bestand von Lehen und Nutzungen der Ritter als Entgelt für Kriegsdienst erklärt. Die einzelnen Landherren oder Landesministerialen führen ihre Truppencontingente oder Kriegsgefolgschaften dem Landes-

fürsten oder dessen Stellvertreter zu. Der Marschall hat für das Heerwesen zu sorgen.

10. Die Besiedelung des Landes mit Deutschen, vorzugsweise bayerischen Stammes, verläuft in ihrem Hauptergebnis vom Ende des 9. bis zum 13. Jahrhundert und geht Hand in Hand mit den großen Schenkungen von Reichsgut an die Kirche und edle Geschlechter — insbesondere im 10. und 11. Jahrhundert — mit der weiteren Erwerbung, anderseits Auftheilung und Ausnützung des Bodens. Sie stellt dem slavischen Bauer den deutschen an die Seite, und gleich wie jener als erbsässiger Bauer der ältesten Zeit, „Landmann" (rusticus) schlechthin, anderseits als „Baumann" auf grundherrlichem Boden (colonus), abgesehen von dem Leibeigenen (mancipium) des Herrenhofes, unterschieden werden muss, so haben wir auch beim deutschen Bauer unseres Landes diesen doppelten Ursprung vorauszusetzen, wenn auch weiterhin diese Unterschiede schwinden, desgleichen auch Gemeinfreie unterthänig werden (wie z. B. die Barschalken), und so die Hauptmasse der Bauern gleichartigen Lasten, Giebigkeiten und Frohndiensten nach verschiedenem Ausmaße unterworfen erscheint. Dennoch dürfen ebensowenig wie die Ungleichheiten des Hubenausmaßes bei der Bestiftung (locatio, institutio) der Bauern, die Unterschiede in der Dorfbildung, die Eigenart der Grundherrschaft (landesfürstliche, geistliche, adelige), und der Dorfverwaltung durch: Supane, Richter, Dorfmeister, außerdem die Beschaffenheit des Bodens: Gebirge und Niederung — unbeachtet bleiben, da sich die Wirkung dieser Verhältnisse im Besitze und in der Lage des Bauern gegendweise und örtlich abweichend ausprägt, wenn man nur Ober-, Mittel- und Unterland der Steiermark ins Auge fasst. Das, was allerdings erst später deutlicher entwickelt und geschieden erscheint: Rustikalist und Dominikalist, Gross- und Kleinbauer, Freibauer, Bauernlehen, Erbrichterei u. s. w. geht in seinen Grundlagen auf unseren Zeitraum zurück.

Das Ober- und Mittelland der Steiermark wurde deutsch, nicht durch Eroberung, nicht durch Verdrängung der slavischen Landsassen, sondern auf dem friedlichen Wege gemischter Ansiedlungen und deutscher Culturarbeit auf massenhaftem Boden der Öde und Wildnis. So entstanden rein deutsche und slavisch-deutsche Ortschaften und Gegenden, welche letztere allmählich das Gepräge des überwiegenden Volksthums, des deutschen, festhielten.

Die Städte der deutschen Steiermark, aus Burgorten zumeist hervorgegangen und vom landesfürstlichen Interesse begünstigt, mehren sich als Knotenpunkte des wachsenden Verkehres und als Stätten güterschaffender Arbeit, inmitten der sich verdichtenden Dörfergruppen des

Nährstandes; im Unterlande übernehmen sie außerdem die Rolle der Vertretung deutschen Volksthums innerhalb slavischer Landbewohner, neben den deutschen Grundherrschaften dieses Gebietes.

Excurs über die steierische „Mark“.

Obschon der Verfasser an verschiedenen Stellen (S. 4, 11, 24—27, 52, 227, 230) Entwicklung, Namen und Begriff der „Mark“ des Steierlandes zu berühren Gelegenheit fand, insoweit dies mit der Aufgabe der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zusammenhieng, so sieht er sich dennoch veranlasst, diesen schwierigen Gegenstand, dem jüngst wieder eine quellenmäßige Unterstützung zutheil ward,[1] eingehender zu würdigen und seine Ansicht thunlichst zu begründen.

Bekanntlich gedenkt der wichtige Vertrag des Salzburger Erzbischofs Gebhard mit Markward (III.) von Eppenstein des Baches (der sogenannten „kalten Rinne“) bei Röthelstein als Grenze der Leobener Gaugrafschaft und der „Mark“.

Wir können aber aus dem 13. Jahrhundert noch ein Zeugnis und zwar für die Bedeutung der Röthelsteiner Markgrenze in der Urkunde um 1066 heranziehen, dessen Gewicht nicht unterschätzt werden darf. Es ist dies das wichtige Verzeichnis der vierzehn marchfutterpflichtigen Hauptpfarrsprengel im Rentenbuche der Steiermark von 1267, das wir im 6. und 9. Abschnitte dieses Buches zu würdigen bereits Gelegenheit fanden. Als nördlichster Pfarrsprengel erscheint darin der Adriacher, mit dem Dorfe Röthelstein als vorgeschobenstem Punkte. Der Gebietsumfang der dreizehn anderen Hauptpfarren: Graz, Gradwein, Pyber, Straßgang, St. Florian, Stainz, Mooskirchen, St. Lorenzen (am Hengsberg), Leibnitz, Vogau, Stiefing (St. Georgen an der Stiefing), Weiz und St. Ruprecht enthält so ziemlich den Kern des ganzen Mittellandes zwischen Röthelstein und Leibnitz, von Norden nach Süden, und zwischen den Kainachquellen und der oberen Raab, von Westen nach Osten. Allerdings fehlen die Pfarrsprengel von Riegersburg und Hartberg ebenso wie die Orte, welche zu den großen Ämtern Radkersburg und Fürstenfeld und den bezüglichen Pfarren gehören, so dass der geographische Begriff des Mittellandes sich mit diesem Gebiete der vierzehn Pfarren nicht deckt. Immerhin steckt, wie bereits gesagt, sein Kern darin. Es kann daher — besonders mit Rücksicht auf die Adriacher Pfarre und den Ort Röthelstein — dies Verzeichnis den einstigen Umfang der fraglichen marca beiläufig kennzeichnen.

Immerhin dürfen wir die Mühe nicht scheuen, der Anwendung dieser Bezeichnung marca, marchia von 1216 bis ins 11. Jahrhundert nachzuspüren. 1245 (Urkundenbuch, II 556) wird die Gegend von Passail in partibus marchiae bezeichnet; 1217 (II 218 und 219) das Dorf Eich bei Graz in marchia angeführt; 1210 (II 162) Bealsdorf oder Krottendorf bei

---

[1] Hasenöhrl, „Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert“. Archiv für österr. Geschichte, 82. Band (1893), S. 472—482, 482—518, die Steiermark betreffend.

Graz desgleichen; 1202 (II 97) heißt es in Kainach et per totam marchiam. Hier überall ist also marchia die Bezeichnung für mittelsteirischen Boden. 1197 finden wir dagegen als marchia das Gebiet versus Carinthiam citra Cerwaldum et Harpergum iuxta Mora (Mur) flunium aufgefaßt (II 46), also als Obersteier, da es sich um eine Salzburger Beurkundung des Stiftungsgutes von Seckau als Chorherrenklosters handelt. Ebenso bezeichnet die päpstliche Urkunde von 1187 für das Kloster Admont (I 663) mit marchia vorzugsweise Obersteier, da beispielsweise als zugehörige Orte Traboch, Donawitz, St. Stefan an der Lobming oder in Kraubat u. a. angeführt werden.

Anderseits finden wir wieder in der herzoglichen Urkunde für das genannte Kloster von 1185 (I 626, 627) eine sehr bedeutsame Gliederung des Steierlandes: in Enstal, circa Muram, in marchia, und die Ortschaften, welche ausdrücklich als in marchia gelegen angeführt werden, sind: Vochir (Wochern bei Deutsch-Landsberg) und die Flüsse Kamniz (Gams bei St. Florian) und Losnitz (Laßnitz), anderseits: Ladeisdorf (Leitersdorf, 1045 Liutoldasdorf bei Preding, Zahn, Ortsnamenbuch, 302), Padelbrunne (Badenbrunn bei Gnas), Sulze (Sulz bei Leibnitz), Hizzendorf (bei Graz), Ilsungesdorf (Illensdorf bei Pischelsdorf), Heteldorf (?), Olsniz (Olsnitz bei Preding), Wachrein (? bei Leibnitz), Paldungestorf (jetzt Wolsdorf bei Kumberg, Zahn, Ortsnamenbuch, 509) mit dem Beisatze iuxta Rabnitz (an der Rabnitz), Diepoldsberg bei (St. Radegund), Gotelinsperge (Göttelsberg bei Weiz) und Linzinsdorf (wahrscheinlich Leutzendorf bei Graz); es sind dies sämmtlich Orte im Kerne von Mittelsteier.

Die Kaiserurkunde für Admont von 1184 (St. UB. I 595), welche zunächst durch die Bezeichnungen in Karinthia seu Marchia, anderseits (597) in tota terra ducis Stirensis . . . et in Karinthia: Kärnten und Mark als Steierland gegenüberzustellen scheint, bezeichnet als in ma[illegible] gelegen Ortschaften, welche, wie Radelach (an der Radel bei Eibiswald), [illegible]nitz (Laufnitzgraben bei Frohnleiten), Waltinpach (Waltenbach bei Leoben), Chamer (Kammern), Mutarn (Mautern), Traboch, Tunewiz (Donawitz) u. s. w. an der Lobming, an der oberen Mur (Krotendorf und Kraubat), an der Liesing, im Mürzthal (Mitterndorf, Selsnitz = Seisnitz bei St. Marein), und selbst im äußersten Osten (Dechantskirchen) — also vorzugsweise nördlich vom Röthelstein, im Oberlande, liegen.

Dagegen bezeichnet wieder die markgräfliche Urkunde von 1179 (I 569) Chulesdorf (Kalsdorf bei Graz) als „in marchia"; die von 1173 (I 522) Lubgast (Ligist) ebenso; auch die Salzburger Bestätigung der Schenkung des Mureckers an St. Lambrecht von 1163/64 (I 447) spricht von Rassendorf oder Harde (Ratschendorf bei Mureck) „in marchia"; die Tauschurkunde Göttweigs und Markgrafen Ottokars von 1161 weist bei Adelgersdorf (Algersdorf bei Graz) auf die marchia; ebenso thut dies der Salzburger Erzbischof Eberhard I. (1161, I 425) bei Mukkernowe (Muckenau bei Leibnitz), (1160, I 388), bei 14 Huben (an der Stainz). Die Tradition Dietmars von Sigendorf (Siegersdorf?) an Admont aus der Mitte des 11. Jahrhunderts bezeichnet Radeck (Radach in den Wind.-Büheln) als in marchia gelegen (I 324). Konrad Graf von Peilstein (I 278) verkaufte (um

1147) seine Güter zu Bodegor (bei Eggenberg), Baierdorf, Wörth und Feistritz (um Graz) und zu Stubenik (Stübing) an Admont und leitet dies mit predium quale habuit in marchia . . . ein. In der Urkunde über die Schenkung des Grafen Weriant (um 1145) wird von den Orten Lazlawisdorf (Lasselsdorf bei St. Florian an der Lassnitz) und von Strassgang als in marchia gelegenen gesprochen (I 249, 250).

Die Urkunde des Abtes Trunto von Michelbeuern (1140, I 195) bezeichnet allerdings wieder das Gut Trasmesdorf (Trausdorf bei St. Marein am Pickelbach, Zahn, Ortsnamenbuch 145, nicht Draffendorf in dem Draufelde, wie es im Regest des St. UB. heißt) ganz allgemein als gelegen in episcopio archiepiscopi Choonradi et in marchia Otacri marchi-onis und fasst daher marchia im allgemeinen Sinne als Herrschaftsgebiet des Markgrafen auf (gerade so wie in der Salzburger Urkunde von 1138 über die Gründung Reuns, I 175, von marchia die Rede ist). Dazu kommt noch, dass auch der gleichzeitige Verfasser der Lebensbeschreibung Konrads I. von Salzburg (gest. 1147) immer nur im allgemeinen von marchia spricht, wo der Grenzverletzungen von ungarischer Seite auf dem Boden des Hochstiftes in unserem Lande gedacht wird. Immerhin stimmt die Lage Trausdorfs mit marchia im engeren Sinne.

Die maßgebende Mehrzahl der angezogenen Urkunden des 13. und 12. Jahrhunderts bezeugt somit, dass marchia vorzugsweise auf Mittelsteier in dem oben bezeichneten Umfange bezogen wird.

Wir haben aber auch aus der Zeit, in welche die Urkunde von 1066 mit der Röthelsteiner Markgrenze fällt, einen Beweis für den engern Begriff von marchia, und zwar die ums Jahr 1070 ausgefertigte Urkunde der Äbtissin Richardis von Göß (I 80). Darin finden wir als duo predia in marchia eines an der Kainach, das andere zu Raaba (Radawie, Zahns Ortsnamenbuch, 371) „an der Mur", das ist südöstlich von Graz, angeführt, während von den zwei sclauenses hobas, das ist von zwei slavischen Huben in comitatu Liubane die Rede ist, was beweist, dass die Leobener Grafschaft außerhalb der marchia im engeren Sinne lag, ganz so, wie dies in der Urkunde von 1066 unterschieden wird.

Stellt man nun dazu die vor letzteres Jahr fallende Königsurkunde von 1059 (I 75), worin Gumprehtesteten an der Lassnitz (Lousinice) als in marchia Carintina gelegen bezeichnet erscheint, ebenso wie in der früheren von 1058 (I 74) Guzbretesdorf „an der Schwarza" (bei St. Georgen an der Stiefing?) in marchia Karentana, und erwägt, dass 1056 die Kaiserurkunde für Brixen (I 71) von Odelisnitz (Olsnitz bei Preding) „in marchia" (et comitata Otackerii marchionis) spricht, so liegt es nahe genug, anzunehmen, dass man die marchia Karentina oder Karantana, also die „Kärntner Mark" oder schlechthin „die Mark", vorzugsweise auf Mittelsteier anwandte.

Dies muss denn auch seine Gründe haben, und wahrscheinlich liegen sie in der Thatsache, dass südwärts vom Röthelstein, also in Mittelsteier, nur einmal eine Gaugrafschaft, der comitatus Hengist, mit der Wildon-Grazer Gegend als Centrum, und zwar im Jahre 1043 (St. UB., I 60) auftaucht, dann nicht wieder, die Gaugrafschafts-Verfassung sich also

bald ausgelebt haben muss, und in Mittelsteier somit bloß von der „Mark“ weiterhin die Rede ist, während im Norden von Röthelstein, im Oberlande, der Name der Gaugrafschaften weit länger fortbestand. So wird des comitatus Murztal, des Mürzthaler Gaues, noch in der herzoglichen Urkunde des letzten Eppensteiners, Heinrich III. von Kärnten, für St. Lambrecht von 1114 (I 118) gedacht. Die Leobener Grafschaft (comitatus de ober ad Liubana) besaß aber nicht nur auch 1023 ihren eigenen Grafen (Gebhard, UB. I 51), sondern wird noch als comitatus, neben der Ennsthaler, in dem ofterwähnten Lehensbekenntnisse des letzten Babenbergers vom Jahre 1242 angeführt, wenn auch die ursprüngliche Bedeutung der Gaugrafschaft längst geschwunden war.

Anderseits ist es bedeutsaum, dass die Bezeichnung marca superior und inferior für Ober- und Mittelsteier nur von der Kirche angewendet erscheint und erstere Bezeichnung nicht vor 1220 nachweisbar ist. (Vgl. auch dies Buch S. 26, Anm. 2.)

Anhang

von Regesten und Urkunden-Auszügen für den Zeitraum von 1246—1283.

Anhang.

Vorbemerkung.

Die folgenden Urkundenauszüge haben den Zweck, die Belegstellen für die zehn Abschnitte des dritten Zeitraumes 1246—1283 zu bieten, da das Urkundenbuch für Steiermark vorläufig mit der Babenberger-Epoche abschließt und erst in der Fortsetzung begriffen ist, die Zerstreutheit der Urkunden für jenen Zeitraum eine anhangsweise Zusammenstellung nothwendig machte, und anderseits es zweckmäßig erschien, die nach verschiedenen Richtungen anzuführenden Urkundenauszüge, chronologisch geordnet, anhangsweise unterzubringen, um auf sie in den Anmerkungen des Textes kurzweg verweisen zu können. Dieser Umstand erklärt auch die Verbindung der Urkunden-Regesten mit Auszügen, welche nach Bedarf ausführlicher oder kürzer angebracht erscheinen. Der Angabe der verschiedenen Abdrücke und des Vorkommens der Urkunden im Landesarchiv (abgekürzt LA.) der Steiermark, als Copie oder Original, erscheinen, wo es nothwendig, Erläuterungen und kritische Bemerkungen beigefügt.

1.

1246 (Juni 14.), im Lager vor Wiener-Neustadt.

Herzog Friedrich II. (I.) vertraut seinem Getreuen A. v. Polheim seinen letzten Willen an.

Monum. boica, XIX 2, 361; Meiller, Regg., 182, Nr. 153, Anm. S. 271, Nr. 499. UB. d. L. o. d. E., III 131.

Hauptstelle: Hic est, quod te scire volumus, quod nos tempore nostri conflictus cum Hungaris, sicut scis, habendi nos, sicut speramus, plenaric confessi, quoddam testamentum confecimus sed quasi occultum propter diversas causas, sicut apostolico per integre scripto expressimus propter hoc, ut ipse tanto promcius possit et debeat, singula, que statuimus, auctoritate apostolica confirmare. In ipso quidem testamento quia statuimus, quod domino Episcopo pataniensi pro damnis, que sibi intulimus, debent dari tria millia Marcarum argenti a nostris

coheredibus, uolumus et mandamus, quod tu civitates Welsam et Lintz simul cum „trostelino" tue fidei habeas commendatos, ipsas ciuitates cum earum prouentibus tam diu dicto episcopo contuendo, donec ipse memoratam pecuniam totam percepit juxta formam littere, quam dedimus super ea civitatibus nominatis. Item scias, quod nos nostram animam, terram et homines tunc temporis apostolice subiecimus dicioni ad hoc, ut tu et alii nostri ab iniustis insultibus et grauaminibus possint interea ad ipsum papam appellare, donec illi consurgant, quibus ordinauimus terras nostras.

Datum Niwenstat sub castris in nocte sancti Viti.

Anm. Unter dem Trostelinus dürfte vielleicht Meinhard, genannt „Troestel", gemeint sein, dem Bischof Rüdiger von Passau 1248, 8. October, wegen seiner Treue vier Höfe zu Ofteringen, Leibrating und Meisching als Lehen gab. (UB. d. L. o. d. E., III 151, Nr. 151.)

2.

1247, Juli 3., Rietz.

Patriarch Berthold von Aquileja überläfst der Karthause Seitz jene Zehenten, welche in den Dörfern Rogeis (Rogotte), Kranichsfeld (Ratscha) und Podowa (Wodowei), desgleichen bei Haidin (Kandingen) die Karthäuser durch viele Jahre von den Herzogen Leopold und Friedrich von Österreich und Steier zugewiesen besaßen, und die gleich anderen Zehenten jener Provinz zum Schenkenamte Aquilejas gehören.

Zeugen: Otto ... Petensis episcopus. Henricus abbas in Oberenburch (Obernburg im Sannthal), Conradus archidiaconus Saunie (Sannthalgebiet), Crafto Aquilaej. canonicus plebanus in Grece (Windischgraz), Henricus, Ulricus de Vcztwein, Otto, Wisento, Ministeriales nostri in Grece (Windischgraz), Fridericus et Heidenricus milites de Seuneke (Saneck), Wlfingus de Leuts (Leutsch) e. a. q. pl.

Actum in ecclesia ville nostre in Rize.

Chmel, Font. r. a., II 1, XXXV, C, Nr. 6.

3.

1247, Oct. 26., Lyon.

Papst Innocenz IV. beauftragt seinen Legaten Caputius, indem er die unkirchliche Haltung des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Passau und Freising, anderseits die dem Staufen Friedrich II., dem Gebannten, ergebene Gesinnung einzelner Fürsten, gleichwie der Vornehmen in Österreich und Steiermark (nec non nobiles de Austriae et Styriae) und des von Friedrich zu ihrem Hauptmanne bestellten (ipsorum nobilium capitaneo) O. v. Eberstein in Erfahrung gebracht, jene geistlichen Fürsten diesfalls zu belangen und jene Vornehmen von ihrer Parteinahme für den Staufen abzubringen.

Rayn. ann. eccl. XIII; Lambacher, Anh. 22, Nr. 11; Boczek, Cod. d. Mor., III 78; M. G. Epp. pontif., II 322; Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regg., 1314, Nr. 7887; Muchar, V 214 (d. A.).

4.

1248, Jänner 20. (o. O.)

Otto Graf von Eberstein, Reichshauptmann und Verweser in Österreich und Steiermark (sacri imperii per Austriam et Stiriam capitaneus et procurator), und Witigo, Schreiber des Reiches (scribe eiusdem imperii), bestätigen die Schenkung von Gütern in „Welze“ (im Thale der Wöls) von Seite der einstigen Markgräfin (von Istrien) Sophia (Witwe des Andechs-Meraners! Heinrich, gest. 1228) an das Admonter Nonnenkloster noch bei Lebzeiten Herzog Friedrichs II.

Zeugen: Magistro Ulrico de Gruscharn (Graischern im Ennsthal), domno Chunrado Maze, Ottone de Schalun (bei Murau), domno Ottone de Erinvels (Ernfels, Burg bei Kammern, oder bei St. Radegund am Schekel), Walthero Scrath et al. q. pl.

Acta s. h. ao. d. 1248 in die S. Sebastiani, XIII. Kal. Febr.

Diplom. s. duc. St., II 225; Lambacher, Anh. 14, Nr. 3; Wichner, II 329; LA. Cop. (Markgräfin Sophie hatte als Witwe den Schleier in Admont genommen und starb 12. Jänner 1256.) Wichner, II 96; vgl. I 67.

5.

1248, Jänner 28.

1. Papst Innocenz IV. bestätigt der Herzogin Gertrude von Österreich alles, was ihr Ohm (Herzog Friedrich II.) mit kaiserlicher Genehmigung an Rechten und Gütern hinterlassen.

2. Papst Innocenz IV. ermahnt den König (Béla IV.) von Ungarn, der Herzogin (Gertrude) von Österreich gegen ihre Feinde beizustehen.

Böhmer-Ficker, Regg., 1318, Nr. 7928 u. 7930. Vgl. Muchar, V 215 (d. A.).

6.

1248, Februar 21., Leibnitz.

Philipp der Erwählte von Salzburg schenkt dem um das Salzburger Hochstift verdienten Bischof Ulrich von Seckau mehrere Hörige des erzbischöflichen Herrschaftsgutes.

St. LA. Cop. d. 14. Jahrh.; Dipl. St., I 318; Muchar, V 210 (d. A.); Krones, Mitth. XXII, Anhang Nr. 2.

7.

1248 (Juni) vor Parma.

König Friedrich II. erläßt an die „Grafen, Freiherren (Barone), Ministerialen“ und alle Landsassen im Herzogthume Steier die Weisung, wonach Mainhard, Graf von Görz, zum „Hauptmann“ (capitaneus generalis) von Steiermark mit allen Befugnissen eines solchen bestellt sei.

Böhmer-Ficker, Regg., 666, Nr. 3707; Winkelmann, Acta imp. i. I 347—348, Nr. 400.

Hauptstelle: Ipsum generalem capitaneum in predicto ducatu Stirie duximus statuendum, concedentes ei merum et mixtum imperium et gladii potestatem et ut in facinorosos animadvertere valeat, pur-

gando provinciam sibi decretam, in eos specialiter, qui stratas et itinera puplica violare presumunt. Criminales, civiles et liberales quoque audiat et determinet questiones, quarum cognitio, si nos presentes essemus, ad nostrum iudicium pertineret. (Decreta utique interponat) que in alicuacione rerum ecclesiasticarum, minorum ac transactione alimentorum secundum iusticiam interponi petuntur, et ut minoribus et maioribus, quibus universalia iura succurrunt, causa cognita, restitucionis in integrum beneficium largiatur, plenam sibi concedimus potestatem. Ad audienciam quoque suam appellaciones deferri volumns, quas a sentenciis ordinariorum iudicum et eorum omnium, qui iurisdictionem ab imperio nacti sunt, infra regionem ipsam et eius terminos contigerit (interponi), nisi forte vel cause qualitas vel appellacionum numerus hoc adimant appellanti; ut tamen a sentenciis suis ad audienciam nostram libere valeat provocari. Preterea imponendi banna et multas, instituendi et destituendi officiales nostros ac locandi monetas et mutas nostras, sicut expedire viderit, sibi liberam concedimus facultatem. Mandamus igitur et precipimus . . .

8.

1248, Juli 27., Marburg.

Heinrich von Rohitsch (Rohats) verzichtet aus Reue ob der vielen Schädigungen, die er zur Zeit der Fehden (guerrarum tempore) dem Stifte St. Paul zugefügt, auf das Vogtrecht zwischen den Bächen Lubenz und Welik (Draugebiet), nachdem er früher schon im Landesgericht (placitum) durch den damaligen Landrichter Ulrich Grafen von Pfannberg und von Herzog Friedrich selbst wegen seiner Gewaltthaten an dem genannten Kloster, auf dessen Gütern zu St. Lorenzen in der Wüste, zu 300 Mark Silber war verurtheilt worden, welche Summe nunmehr das Kloster nicht weiter zu fordern erklärt.

LA. Cop.; Schroll, UB. v. St. Paul 133, Nr. 71; Muchar, V 212 (b. A.).

9.

1248, September 20., Pettau.

Philipp der Erwählte von Salzburg verleiht dem Bischof Ulrich von Seckau das Patronats- und Herrschaftsrecht der erledigten (nobis vacantem) Kirche St. Georgen an der Stiefing, indem er die Renten für den Tisch des genannten Bischofs und seiner Nachfolger bestimmt.

Zeugen: Liutold von Wildon, Friedrich von Pettau, Niklas von Lemberg (Lewenberg), Konrad von Horneck.

St. LA. Cop. d. XIV. Jahrh.; Dipl. St., I 319; Wiener Jahrb., CVIII, Bd. 157; Muchar, V 210 (d. A. Friesach st. Pettau); Krones, Mitth., XXII, Anhang Nr. 4.

10.

1248, September 24.

Papst Innocenz IV. bestätigt die durch Philipp, Erwählten von Salzburg, verfügte Einziehung der salzburgischen Lehen, welche durch Herzog Friedrichs Tod in Österreich und Steiermark ledig wurden.

Hanthaler, Fasti Campilil., I 932—935; Lambacher, Anh. 18; Wiener Jahrb., 108, Bd. 147; Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regg., 1328, Nr. 8038; Muchar, V 218 (d. A.); Krones, Mitth. XXII, Anhang Nr. 5.

Hauptstelle: (nullo ex eo legitimo herede superstite, qui succedere in feudum debeat, remanente) und verbietet, selbe zu verleihen, zu veräußern u. s. w. (ne infeudare vel alienare vel distrahere . . . presumatis).

11.

1248, Gröbming.

Konrad Pergowaer (von Pergau) bekennt in seiner Verschreibung, dem Erwählten von Salzburg (Philipp) die Burg Wolkenstein (im Ennsthale), und zwar den Thurm daselbst mit seinem eigenen Burgantheile (cum parte ipsius castri me contingente) sammt dem Obstgarten (pomerio) und der Wiese, 30 Mark Einkünfte und 40 Hörige beiderlei Geschlechtes (mancipiis quadraginta utriusque sexus) für 500 Mark Silber Friesacher Gewichtes verkauft zu haben, und zwar in der Art, dass auf Geheiß des Erwählten und zufolge seines eigenen, freien Entschlusses das Eigenthum dieser Liegenschaften dem Bischof von Seckau (Ulrich) zufalle (proprietatem omnium predictorum ad peticionem ipsius domini electi de bona et mea libera voluntate tribuens venerabili domino meo episcopo Sekowiensi . . .) unter Vorbehalt der Zustimmung der Gattin Konrads v. P. und Herrn Hartnids von Leibnitz.

Unter den Zeugen erscheinen als Steiermärker: Wulfing und Hartnid von Leibenz (Leibnitz), Wulfing von Treuenstein und Otto von Wolkenstein.

Original im Wiener H.- u. St.-Arch.; Lampel, Die L.-Grenze v. 1254, S. 414, Nr. 2.

12.

1249, Jänner 20., Graz.

Mainhard Graf von Görz, kaiserlicher Hauptmann von Österreich und Steiermark (mandato Friderici imperatori Austriae et Styriae capitaneus) bestätigt in offener Landschranne eine Schenkungsurkunde für das Kloster St. Lambrecht vom Jahre 1243.

Zeugen: Ulrich, Bischof von Seckau, Wittigo, Landschreiber von Steiermark, Ulrich und Leutold von Wildon, Erchenger von Landesere, Wulfing von Stubenberg, Ulrich von Liechtenstein.

LA. Cop.; Muchar, V 229 (d. A.); Krones, Mitth. XXII, Anhang Nr. 10.

13.

1249, Februar 24., Wien.

Konrad, Propst von Speier, apostolischer Legat für Österreich und Steiermark, gestattet, dass der Bischof von Seckau (Ulrich) jene Patronatsrechte, welche der Salzburger Erzbischof als Metropolit oder der Landesfürst der Seckauer Kirche verleihen würden, dem Tischgut (mensa episcopalis) zuwenden dürfe.

St. LA. Cop.; Lambacher, Anh. 26, Nr. 15; Dipl. St., I 320; Fontes rer. a., II. A. 1., S. 21, Nr. 17; Muchar, V 218 (d. A.).

14.

1249, August 22. „Grazlupp“ b. Neumarkt.

Mainhard Graf von Görz, kaiserlicher Hauptmann von Steiermark erklärt kraft seiner kaiserlichen Vollmacht (ex injancto nobis imperiali mandato capitaneatus Styriae officio), dass er dem Grafen Hermann von Ortenburg ein Gut der „Provinz“ (Gerichtsbezirkes) Grazlupp für eine bestimmte Summe Geldes verpfändet, wofür dieser dem Kaiser zu Dienst und Treue verpflichtet sei, und anderseits, dass er, um das Kloster St. Lambrecht vor jeder Kränkung zu bewahren, die Vogtei desselben, welche durch den Kaiser ausschließlich ihm (dem Görzer Grafen) überwiesen worden, an niemanden veräußert, sondern für sich behalten habe, wofür er sich den Anspruch auf gewisse Giebigkeiten und Dienste vorbehalte.

Zeugen: der Graf von Pfannberg, Herr Hartnid von Pettau, Herr Dietmar von Griffen (Kärnten), Herr Heinrich von U.-Drauburg (Traberch), Herr Konrad Schwarz (Niger), Kellermeister (cellarius) von Luttenberg, Herr Ortolf und sein Bruder von Stretweg, Herr Dietrich von Pux (bei Murau), Herr Konrad von Katsch (Checcze), Herr Walther von Voitsberg und Starkhand, sein Bruder, u. a. m.

Datum Grazlupp (bei Neumarkt) 1249, XI. cal. Sept.

Cop. i. St. LA.; Muchar, V 224; Tangl, Ortenburger, I A., 326; Kaiserl. Bestät., Oct. 1249, d. Foggia, Fontes rer. a., II. A., I 20; Huillard-Brêholles, VI 752; Böhmer-Ficker, Regg., 682, Nr. 3793.

In dieser kaiserlichen Urkunde heißt es: quod cum nos M. comiti Goritie capitaneo Stirie dilecto fideli nostro obligandi de possessionibus nostris in Stiria et Carniola pro servitiis nostris plenam contulerimus potestatem, obligationem factam per eundem comitem H. comiti de Ortemburch fideli nostro aput Grazlup pro sexcentis marcis argenti ratam gerimus et acceptam.

Schumy, UB. f. Kr., II 129, Nr. 165, bezieht dies irrigerweise auf Grosuple bei St. Marein unter Laibach.

15.

1249, October, Foggia.

Kaiser Friedrich III. an den Hauptmann der Steiermark, Mainhard Grafen von Görz, er könne alle Güter der treulos gewordenen Kirchenfürsten von Aquileja, Salzburg und anderer Hochkirchen in Steiermark und Kärnten einziehen.

Chmel, Österr. Geschichtsf., I 570; Huillard-Brêholles, Hist. dipl. i. Frid., II 6, 751; Schumy, UB. f. Kr., II 129, Nr. 164; Böhmer-Ficker, Regg., 682, Nr. 3792.

16.

1249, October 27., Schärfenberg (Schorphenberch).

Patriarch Berthold von Aquileja bestätigt die Stiftung des Nonnenklosters „Gnadenbrunn“ (fons gratiae) zu Studenitz, in der Nähe von Pöltschach, durch Sophie von Rohitsch (Rohats) und ihre Schwester Richsa, Gattin

Ottos von Königsberg, und im Einvernehmen mit ihrem Bruder Heinrich von Rohitsch, seiner Gattin Gisela und der Töchter Gertrude, Brigitta, ferner der Kinder ihrer Schwester Richsa: Otto, Heinrich und Katharina, und der Kinder von Wildhausen: Heinrich, Albert, Diemut und Kunigunde, sammt allem Bestande an Gütern, worunter auch zwölf Huben von Kroissendorf (Chriczendorf) an der Drann (Trenina), welche Herzog Friedrich dahin schenkte, wobei der genannte Kirchenfürst dem Kloster seinerseits die Pfarre Schleinitz (Slevntz) mit Zustimmung des aquilejischen Capitels zuwendet und den vom Patriarchate zu bestellenden Pfarrer mit allen bezüglichen Obliegenheiten der Seelsorge betraut, dagegen sich und seinen Nachfolgern die von der Schleinitzer Pfarre eximierte Kirche in Pulsgau (bei Windisch-Feistritz) vorbehält.

LA. Cop.; Fontes rer. a., II, 1. A., 17, Nr. 15; Muchar, V 226 bis 227 (d. A.).

1237 wird durch die Widmung Richsas von Königsberg, Schwester Sofiens von Rohitsch, die Gründung einer Kirche und eines Hospitals (als Vorläufer des Nonnenklosters von Studenitz) durch letztere als beabsichtigt bezeugt (St. UB., II 472, Nr. 363. Vgl. auch diesen Anhang, Nr. 128.) 1251, April 24., gestattete dieser Patriarch den Nonnen in Studenitz, sich in Hinsicht des geistlichen Gehorsams den Dominicanern zu Pettau zu unterwerfen, wie dies durchaus bei den Nonnenklöstern in der Lombardei Brauch sei, und erließ diesfällige Weisungen an den Pettauer Prior des Prediger-Ordensstiftes. 1251, 20. Juli, Windischgraz, bestätigte dies sein Nachfolger Gregor. Muchar, V 237—238. Papst Innocenz IV. bezeichnet in seiner Bulle vom 6. Juni 1253, Assissi (Orig. i. LA., Nr. 686, sieh Muchar, V 254), das Studenitzer Kloster als ecclesiam S. Mariae fons gratiae ordinis S. Augustini und seine Regel als die des heil. Augustinus (sub St. Augustini regula).

Der obigen Patriarchenurkunde von 1249 der Zeit nahegerückt muss jene Urkunde gelten, welche sich im Dipl. St., II 301—303, mit dem Jahre 1286 im Regest und mit (1296) im Texte abgedruckt findet, das ist die Zustimmungserklärung der Blutsverwandten und Erben Sofiens, welche als Ausstellungsort „in ecclesia Bottone“ (!), als Datum den 13. April (Idus Aprilus) führt, das Jahr 1296 in Klammern zeigt und als Papst einen Honorius (apostolicam sedem Honorio gubernante) nennt. Der Herausgeber der Urkundensammlung (Fröhlich) glaubt, das Jahr 1286 richtigstellen zu müssen, da Honorius III. 1227 starb und Honorius IV. 1285—1287 regierte. Aber auch das ist unmöglich, da als erster Hauptzeuge Philipp, der Erwählte von Salzburg (1247 bis 1256), und als zweiter Ulrich, Bischof von Seckau, angeführt erscheinen und noch nicht als Rivalen um Salzburgs erzbischöflichen Stuhl zu gelten haben. Die Urkunde muss daher vor 1256 fallen, und, da Patriarch Berthold v. A. die Stiftung von Studenitz als geschehen bestätigt, ihrem Inhalte nach dem gleichen Jahre (1249) angehören, der Zeit des Papst Innocenz IV., was auch Muchar, V 225, annimmt. Sonst könnte es nur Alexander IV., der Nachfolger Innocenz IV., sein. Statt „Bottone“ ist Bettowe = Pettau zu lesen, da darin auch Heinrich als Pfarrer von Pettau und die Edlen Friedrich und Hartnid, Gebrüder von Pettau (Bottone), als Zeugen uns begegnen. Die anderen Zeugen sind: Rudolf von Stadeck (Dipl. St., 303 Stadeich!),

Ulrich und Gottfried, Gebrüder von Chowoschowe (Koschuh b. St. Kunigund in der Nähe von Marburg), Gundaker und Wobolin, Gebrüder von Königsberg, Ortolf, Heinrich und Gottschalk, Gebrüder von Radersdorf (b. Radkersburg), Hilprand und Ulrich, „Ritter" von Rohitsch. Muchar, a. a. O., ergänzt die Zeugenreihe, indem er den Edlen von Pettau Ulrich und Gottfried, Gebrüder von Marburg, und Konrad von Horneck folgen läfst.

Das Dipl. St. enthält somit den Abdruck einer ganz verderbten Urkunde.

Vgl. auch die Ausführungen bei den Urkunden König Ottokars von 1272, September 7., Wien, s. Studenitz (Anhang w. u.). Überdies führt Muchar, V 227, noch eine Urkunde von 1249 an, worin Studa von Marburg mit Zustimmung ihres Gemahls Liutold von Kollnitz auf vier Güter bei Aigen (in der Gegend von Marburg, bei St. Nikolai im Draufelde) zu Gunsten ihrer Schwester Sophia von Studenitz Verzicht leistet.

17.

(1246—1250.)

Bischof Ulrich von Seckau bezeugt, dafs er als Protonotar weiland Herzog Friedrichs von Österreich von diesem mit der gerichtlichen Erhebung des Rechtes auf das Gut Glanz beauftragt, mit Zuziehung der Herren Witigo, Landschreibers von Steiermark (scriba Styriae), des „vornehmen Mannes" (nobilis vir) Ludwigs von Schipphe (?), der Gebrüder Ulrich und Gottfried von Marburg, des Wigand von Massenberg, Konrad von Horneck, Markward, Amtmannes von Marburg, und vieler andern Nachbarn und Provinzialen die Angelegenheit untersuchte und zufolge des Zeugnisses rechtschaffener Männer das Eigenthumsrecht der Kirche von Seckau erwiesen fand (de antiquo iure ad ecclesiam Seccowiensem pertinere), und sohin dieses Gut, welches Herzog Friedrich inne hatte und das die Kirche von Seckau zu dessen Lebzeiten und nach seinem Tode unangefochten besessen, ihrem Besitz- und Nutzrechte zuspricht (assignavimus ad potestatem et usus ecclesiae Seccowiensis).

LA. Cop.; Dipl. St., I 213; Chmel, Fontes rer. a., II, I 24, Nr. 20; Muchar, V 218 (z. J. 1248). Vgl. die Urkunde vom 23. Sept. 1250, Schmierneberg (Muchar, V 230, d. A.), worin Hadmar von Schönberg „reuig und die Rache der heiligen Jungfrau fürchtend" (compunctus corde imo metuens beatae virginis ultionem) mit Zustimmung seiner Gattin Mechthild die dem Stifte Seckau entrissenen Besitzungen in Glanz und am Roßbache zurückstellt.

18.

1250, Jänner 20., Graz.

Mainhard Graf von Görz bestätigt als kaiserlicher Hauptmann in Österreich und Steier in offener Gerichtsversammlung eine Schenkungsurkunde Herzog Friedrichs von 1243 für das Kloster St. Lambrecht.

Zeugen: Ulrich, Bischof von Seckau, Witigo, steierm. Landschreiber, Ulrich und Liutold v. Wildon, Rudolf und Leutold v. Hardeck, Erchenger v. Landesere, Wulfing v. Stubenberg, Ulrich v. Liechtenstein.

LA. Cop.; Muchar, V 229 (d. A.).

19.

1250, Februar 10., 11., Johnsdorf.

1. Philipp, der Erwählte von Salzburg, stellt dem Bischof Ulrich von Seckau die von seinem Vorgänger Erzbischof Eberhard II. dem Poppo von Peggau (Pekach) verliehenen Zehenten bei Passail zurück

2. und verleiht ihm das Patronatsrecht über Kirche und Pfarre Piber zufolge eines diesfalls mit dem Kloster St. Lambrecht entschädigungsweise geschlossenen Vergleiches.

Unter den Zeugen: Witigo, der Landschreiber von Steiermark, Ulrich v. Liechtenstein ... Ortolf v. Stretweg ...

LA. 644 (Orig.) u. 645a (Cop.); Dipl. St., I 323—324; Wiener Jahrb., CVIII. Bd. 160; Muchar, V 230 (d. A.).

20.

1250, Mai 12., Salzburg.

1. Ulrich von Liechtenstein schließt mit Philipp, dem Erwählten von Salzburg, einen Dienst- und Lehensvertrag, betreffend die Heeresfolge (mit 100 Bewaffneten in Steiermark und Kärnten, beziehungsweise mit noch mehr: in Friaul, Österreich und Bayern), die Offenhaltung seiner Schlösser, die Verehlichung seines Sohnes Ulrich mit der Tochter des salzburgischen Vasallen, Konrad von Goldeck (vgl. die bez. Urk. vom 1. Juni 1247, Werfen, Wiener Jahrb., CVIII. Bd. 156), und die Verpfändung des Schlosses Murau. Dieser Vertrag ist wider jedermann geschlossen, ausgenommen den künftigen Kaiser, den rechtmäßigen Landesfürsten (eo excepto, qui Imperium de iure regere dinoscitur, seu quem ecclesia verum Caesarem esse reputat, excepto etiam vero domino terre Stirie, qui ad hoc legitime fuerit institutus), und die Bürger von Judenburg (et praeter cives de Judenburch).

2. Bezügliche Verbriefung Wulfings von Treuenstein, betreffend die Zusage, 24 Bewaffnete zu stellen, seine Schlösser dem Erwählten von Salzburg offen zu halten und im Falle des Ablebens seiner Frau, der Tochter Ulrichs von Liechtenstein, nur eine salzburgische Ministerialin zu ehelichen.

St. LA. Cop.; Wiener Jahrb., CVIII 160. Abdruck nach dem Orig. des Wiener H.- u. St.-Arch. b. Lampel, Die L.-Gr. von 1254; Österr. G.-Arch., 81, 2, Anh. 430, Nr. 18 (im Regest durch Versehen statt Philipp — Ulrich von Salzburg).

Als Besiegler der 2. Urkunde erscheinen: Ulrich, Bischof von Seckau, Ulrich v. Liechtenstein und Konrad v. Goldeck, sowie der Vater Wulfings v. Treuenstein. Die Klausel: contra omnem hominem, eo excepto, qui imperium de iure regere dinoscitur seu quem ecclesia verum caesarem esse reputat excepto eciam vero domino terre Styriae, qui ad hoc legitime fuerit institutus — stimmt mit der in Nr. 1 überein.

Beachtenswert ist die Stelle, worin W. v. T. zur Sicherstellung seiner Dienstpflicht dem Erwählten von Salzburg die Burg Strechau mit anderen Lehen, welche er im Ennsthal von der Salzburger Kirche trägt, überweist

und seine vier Castellane in Strechau (castellani mei quatuor) dahin beeidigt zu haben erklärt, dass sie im Falle der Verletzung dieses Vertrages nicht weiter ihm, sondern dem Erwählten von Salzburg und dessen Nachfolgern zur Treue verpflichtet seien und dadurch ihrer Dienstpflicht weder gegen ihn noch gegen seinen Bruder Abbruch thun würden.

21.

1250, Mai 22., Görz.

Mainhard von Görz, herzoglicher Hauptmann der Steiermark, beurkundet die Schenkung seines Vasallen, Heinrich von „Goldburg“ (Gollberg) mit Gütern zu Stall, im Möllthal, an Admont.

Muchar, V 230 (d. A.); Wichner, II 330, Nr. 176.

22.

1250, Juni 1., Johnsdorf.

Die Grafenbrüder Bernhard und Heinrich von Pfannberg schließen mit dem Erwählten Philipp von Salzburg und dessen Nachfolgern einen Dienstvertrag, in dem sie ewige Treue gegen jedweden geloben (excepto vero domino terre Styrie pro nostris viribus atque posse, nec eidem terre Styrie domino contra dominum nostrum electum Salzburgensem vel suos successores aliquod prestabimus auxilium, si ipsum dominum Electum vel successores ipsius conaretur indebite aggravare), als Bürgen: ihre „Ritter“ (milites) von Kaisersberg, Konrad de Torseule von „unserer Burg Leoben“ (de castro nostro Leuben), Heinrich von Fischern, Heinrich von Padel, Otto Richter von Pfannberg (judex de Phannenberch), Ottokar von Schöneck, von Rabenstein (Rammensteine), Sifrid von der „Alpe“, s. Sohn Sifrid von Löschenthal, Berthold von Tunowe (Tuna bei Arnfels) und Rudolf und Friedrich von Hemerberch (Himberg b. D.-Feistritz?) stellen, ohne dass diese für ihre auf 1000 Gulden bewertete Burgschaft „Todfeindschaften“ (capitales inimicitiae) zu befürchten hätten, und schließlich erklären, dass, wenn ihre nun von Herrn Poppo von Peggau (Peckach) und Herrn Wulfing von Stubenberg gefangen gehaltenen Brüder frei würden, sie auch an diese Abmachung gebunden seien.

Mitsiegler: Ulrich, Bischof von Seckau, Konrad Graf von Plaien, Ulrich von Liechtenstein, Gebhard von „Velwen“, Wulfing und Hartnid, Brüder von Leibnitz.

LA. Cop.; Koch-Sternfelds Btr., III 83; Wiener Jahrb., CVIII 162; Muchar, V 231—232 (d. A.). Vgl. Tangls Abh. über die Pfannb., II. Abtheilung, 125—126. Dieselbe Urkunde bringt Muchar, V 342, noch einmal, und zwar zum Jahre 1270.

23.

1251, April 10., Windisch-Landsberg.

Bischof Ulrich von Gurk gestattet, dass zur Verbesserung der Stiftung des Nonnenklosters Gnadenbrunn (fons gratiae) in Studenitz Herr Heinrich von Rohitsch von seinen Gurker Lehen 24 Huben schenken, ferner jeder Gurker Ministeriale von dem Stifte Schenkungen bis zum vierten Theile seiner Güter

(quartam partem bonorum suorum) zuwenden, und wer von den Eigenleuten (nostrorum) des Bisthums an 10 Mark Gülten bezieht, sie dahin stiften könne, vorbehaltlich des Rückfalles aller dieser Güter an das Hochstift, wenn das genannte Kloster eingienge.

Chmel, Fontes rer. a., II, 1, 25, Nr. 21; LA. Cop.

24.

1251, April 30.

Berthold, Patriarch von Aquileja (gest. 23. Mai 1251), hinterläßt von den Andechs-Meranischen Eigen- und Erbgütern das Schloss Windischgraz mit Maut und Grundherrschaft, sodann die Burgen Tuchenstein, Wabeck u. a. seiner Hochkirche zu ewigem Besitz.

Muchar, V 237 (d. A.).

Vgl. die Aufzeichnung b. de Rubeis, Monum. Aquil., 718, und Zahn, Austr. friul., 322: Inprimis in millesimo ducentesimo quinquagesimo primo reverendissimus pater Bertoldus patriarcha Aquilegensis pie et devote pro remedio anime sue et parentum suorum libere dedit, contulit et donavit benedicte ecclesiae Aquilegensi castrum de Vindisgraz cum foro et provincia tota in proprium, quod suum erat, cum omnibus aliis locis ad ipsam provinciam pertinentibus tam in proprietate quam in possessione, de quibus legitime constat.

25.

1. 1251. Juni 17., Neuß.

König Wilhelm von Deutschland bestätigt dem Bischof (Ulrich) von Seckau und seiner Kirche alle Rechte, welche ihnen von Kaiser Friedrich und anderen Kaisern und Fürsten eingeräumt wurden, nämlich die Befugnis, sich vor dem Reiche und den Fürsten all der Rechte und Freiheiten zu bedienen, welche anderen Suffraganen der Salzburger Kirche verliehen seien.

Dipl. St., I 324; Böhmer-Ficker, Regg. 976, Nr. 5040.

2. 1251, Juli 7., Mainz.

Der Cardinallegat Hugo von Sabina schreibt an den Bischof (Ulrich) von Seckau und genehmigt die Übergabe der Pfarrkirche in „Styven" (St. Georgen a. d. Stiefing) durch den Erwählten von Salzburg (Philipp) als Tischgut des Seckauer Bisthums.

Dipl. St., I, 32; Böhmer-Ficker-Winkelmann, Regg. 1557, Nr. 10.259.

26.

1. 1251, Juni 24.

Seifrid von Mährenberg erklärt, dass er die seiner neuen Stiftung, dem Nonnenkloster Mährenberg („unter der Burg") zugewendeten Schenkungen ohne irgend einen Vorbehalt von gerichtlichen oder Vogteirechten verliehen habe.

2. 1251, Juni 24.

Gisela (Geisla), Witwe Alberts von Mährenberg, und ihr Sohn

Seifrid beurkunden die gemeinsame Stiftung des obigen Frauenklosters der Augustiner-Regel, vom Predigerorden, zunächst mit 30 Mark jährlicher Einkünfte und einer Reihe von Huben und Gütern in Steiermark und Kärnten, worin ihre Verwandten: Giselas Tochter, Anna von Stadeck, Hermann von Klamm, Tochtersohn, ihre Enkelinnen (neptis?): Anna, Kunigunde von Emmerberg und Machtild von Greifenfels, und ihre Schwiegersöhne Rudolf und Liutold von Stadeck einwilligen.

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 27 u. 28, Nr. 23 u. 24; LA. Cop.

27.

1251, November 30.

Bischof Ulrich von Gurk bezeugt, dass er mit Einwilligung des Capitels und der Ministerialen (nostri capituli consensu nec non ministerialium nostrorum) der neuen Klosterstiftung Gnadenbrunn in Studenitz die besondere Gnade erwiesen habe, wonach von den vornehmsten Lehensherrschaften seiner Kirche (de illis quinque feudis principalibus nostre ecclesie, scilicet de) Muntpareiz (Montpreis), Chunegesperch (Königsberg), Rohatz (Rohitsch), Lengenburch (Lemberg) je 20 Huben zur besseren Bestiftung des Gotteshauses verwendet werden dürften, und die anderen lehentragenden (infeodati) Ministerialen und Getreuen seiner Kirche berechtigt seien,* je 6 Huben dahin oder an das Domcapitel zu schenken, vorbehaltlich des Rückfalles an die Gurker Kirche beim Eingehen jener Klosterstiftung.

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 26, Nr. 25; LA. Cop.

28.

(1251), o. J. u. O.

König Wenzel I. von Böhmen nimmt anlässlich der Erklärung der Ritter und Bürger von Wr.-Neustadt, dass sie bereit seien, seinen Sohn Premiz (Přemysl Ottokar, Markgraf von Mähren) als Herrn anzuerkennen, die Genannten in seinen besonderen Schutz und bekräftigt alle ihre Bedingungen, Rechte, Freiheiten und Satzungen in deren urkundlichen Ausfertigung (omnes conditiones, jura, libertates et constitutiones juxta instrumenta, que super huius modi sunt confecta).

29.

1. (1251), o. J. u. O.

Ottokar, Herzog von Österreich und Steier, Markgraf von Mähren, erklärt, dass, obschon die Bürger von Neustadt ihn zu ihrem Herrn erkoren, um in ihrem Bestande durch ihn erhalten zu werden, sie ihn baten, es solle dem Reiche und den Erben das zukommende Recht in allem unverletzt bleiben (ut imperio et heredibus jus, quod eis competit, in omnibus et per omnia maneat illibatum), und dass er die Herrschaft in den Herzogthümern Österreich und Steiermark — unbeschadet der Rechte des Reiches und der Erben — übernommen habe (nos in ducatus Austrie et Styrie regimen assumpsisse, ut imperio et heredibus nullum valeat praeiudicium generare).

2. (1251), „im Lager bei Wien".

Ottokar bestätigt den Bürgern von Wr.-Neustadt das kaiserl. Privilegium 1237.

3. (1251), Wien.

Erzbischof Philipp von Salzburg, Berchthold, Bischof von Passau, und Konrad, Bischof von Freising, bekräftigen auf Ansuchen Ottokars, des Herzogs von Österreich und Markgrafen von Mähren, die obigen Zugeständnisse und Freiheiten zu Gunsten der Bürger von Wr.-Neustadt.

Wr.-Neust. Stadtbuch v. XIV., XV. Jahrh., fol. 16—18, Nr. LXXVIII, abgedr. b. Chmel, Habsb. Excurse i. d. Sitzb. d. W. A., XI 189—191, Anm.

Vgl. die Urk. K. Wenzels v. 1252, worin den Neustädtern für ihre Anerkennung Ottokars als Herrn ihre Rechte und Freiheiten bestätigt werden.

Hormayers Archiv 1828, 321; Erben, Regg. Boh., I 599, Nr. 1303.

30.

1252, August 30., Linz.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steiermark, überträgt seinem Getreuen Dietmar von Steier das Besitzrecht auf Losenstein, gewährleistet ihm das „Burglehen" in der „Feste Steyr" (castro Steyr), wohin der Herzog Feinde des Genannten zu dessen Nachtheil nimmer einführen wolle, verspricht ihm 200 Pfund (talenta), wogegen Dietmar zu ewiger Treue sich verpflichte und auf die Stadt Steier (civitatem nostram Steyr) und den zugehörigen Besitz verzichte, und gewährt ihm für alle Unbilden und Schäden, die er dem Herzoge und den Seinigen seit dem Tode Herzog Friedrichs von Österreich angethan, Nachsicht. A. e. d. a., Linz.

St. LA. Cop.; Hoheneck, III 365; Wurmbrand, Collect. geneal., 215; UB. d. L. o. d. E., III 184, Nr. 193; Muchar, V 253 (d. A.).

Als erster der Zeugen steht Ulrich Graf v. Pfannberg.

31.

1252, September 30., Fohnsdorf.

Philipp, der Erwählte von Salzburg, bestätigt dem Bürger Walker von Graz und seinem Sohne Volkmar den Lehensbesitz der Zehente zu Klein-Wilfersdorf (Wilbrehtesdorf, bei Gleisdorf a. d. Rabnitz), Gschmeier (Smeyr, a. d. Ilz) und Vasoldsberg (bei Hausmannstätten, unweit Graz) und verleiht ihnen weitere Zehentlehen zu Algersdorf und Baierdorf bei Graz.

LA. Cop.

32.

1252, November 28., Linz.

König Ottokars vier Urkunden, die er als Herzog von Österreich und Steiermark dem Kloster Wilhering ausstellt, betreffend die Mautfreiheit auf der Donau, Freiheit vom Vogteizwange, die Schenkung der Pfarren Grammastetten auf Grundlage bezüglicher Urkunden Herzog Friedrichs und des letzteren Gnadenbrief vom 25. September 1241.

Stülz, G. d. Kl. Wilhering, 524, 525, 526, 527; UB. d. L. o. d. E., III 187—190, Nr. 195—198.

33.

1252. December 30., Wien.

Philipp, Erwählter von Salzburg, trifft mit dem Kloster Reun in Hinsicht des Ausseer Salzbezuges und der Pfarre Gradwein nachstehende Übereinkunft, vermöge deren von jenem Gefälle wöchentlich zwei Mark so lange zu bezahlen seien, bis die Pfarre Gradwein dem Salzburger Hochstifte zur Verfügung stünde, um sodann mit päpstlicher Genehmigung dem Reuner Besitze einverleibt zu werden, worauf jene Zahlung eingestellt werden soll. Der Erzbischof verspricht, mit keinem Landesfürsten eine diesem Übereinkommen abträgliche Abmachung zu treffen.

Erster Zeuge Bischof Ulrich von Seckau.

LA. Cop.; Muchar, V 243 (d. A.).

Dieser Urkunde zufolge erscheint Philipp damals als Inhaber der Ausseer Saline.

34.

1252, Graz.

Ottokar, Herzog von Österreich und Steier (Dux Austrie et Styrie), beurkundet, dass die von den Reuner Cisterziensern nach Ordensbrauch in den städtischen Höfen und Häusern (in curiis et mansionibus civitatum), so in Graz und Neustadt, eingerichteten Nutzräume (cellaria) von der Eintreibung der Abgaben (tributum) oder des Zinses (telonium), welcher gemeinhin „Steuer" heißt (quod vulgo dicitur Steura), durch die landesfürstlichen Beamten ledig seien, und dass sich niemand unterfange, innerhalb der Clausur (intra clausuram) solcher gottgeweihten Stätten irgend einen Menschen zu fangen, zu berauben, sein Blut zu vergießen oder ihn vor das weltliche Gericht zu ziehen.

Datum in Gretz anno Dom. Mill. duc. quinquag. secundo, ind. decima. Testes sunt Notarii nostri Wilhelmus et Gotschalcus, Witigo, scriba Styrensis, Albero de Chunring, Henricus pincerna de Ha(b)spach, et a. q. pl.

Orig. im Wr.-Neust. Archiv; Dipl. St., II 22; Lambacher, Anhang 30, Nr. 21; Erben, Regg. B., (I) 613, Nr. 1330, stellt diese Urkunde irrigerweise zum Jahre 1253; Muchar, V 242 (d. A.); LA. Cop.

Was die Ausstellungszeit dieser Urkunde betrifft, so dürfte sie ehestens dem Sommer oder Herbste des Jahres 1252 angehören. — 1252 (16. Februar) urkundet Ottokar in Heimburg; 19.—21. März in Krems; 30. August, 28. November in Linz; entweder fällt sein Aufenthalt in Graz vor oder nach dem 30. August. Muchar, V 242, nimmt letzteres an und lässt den Königssohn von Linz über Leoben nach Graz und von hier über Neustadt wieder nach Wien zurückreisen, was wohl fraglich bleibt, da Ottokar 28. November abermals in Linz erscheint. Letztere Thatsache stimmt besser mit der Reise von Graz durch das Oberland nach Linz zurück.

35.

1253, Mai 17., Leoben.

Ottokar, Herzog von Österreich und Steiermark, verspricht dem Bischof

von Seckau, seinem lieben Freunde, die von seiner Kirche als Pfandschaft und Lehen (tam obligatos quam datos titulo feudali) innegehabten Leute und Güter der Grafen von Plaien (Hardeck) um Leibnitz und „Stiven“ (Stiefing bei Wildon) auf eigene Kosten auf ewigen Besitz (iure proprietario in aeternum), desgleichen das Eigenthumsrecht auf das Dorf „Reussenz“, wie dieses Seckau unter weiland Herzog Friedrich inne hatte, ins Eigenthum zu übertragen.

Testibus subnotatis, qui sunt Fridericus (richtiger Heinricus) de Hauspach, pincerna, et Ulricus frater eius, Wulfingus de Stubenberch, Dietmarus de Weizenek, Hermanus de Chranichperch, Chunradus de Zelchinge, Ulricus de Liechtensteine, Witigo, scriba Styriae, Dietmarus de Stretwich, Otto de Puten, Albero de Arberch (?), Chunradus de Hintperc et a. q. pl. Datum apud Leuben anno 1253, XVI. Kal. Junii.

Dipl. St., I 325; (Lambacher, S. 49, dat. falsch z. 17. Juni); Notizbl. d. Ak. 1856, S. 322, Nr. 11 (aus einem Seckauer Priv.-Buche); Erben, Regg. Boh., (I) 613, Nr. 1329; Muchar, V 247 (d. A.). LA. Cop.

36.

1. 1253, September 17., Krems.

Ottokar, Sohn des Königs von Böhmen, schreibt dem Papst Innocenz IV., dass er auf Verlangen vor dessen Nuntius Velascus, in Gegenwart der Bischöfe Conrad von Freising, Albert von Regensburg und Berthold von Passau, geschworen habe, der römischen Kirche sowie dem Könige Wilhelm beizustehen, solange dieser in deren Gunst verbleibt, und bereit sei, von diesem Könige auf dessen Verlangen die Regalien zu empfangen und den Huldigungseid zu schwören. (Letzteres konnte, da Ottokars Vater noch lebte, sich bloß auf Österreich und Steiermark beziehen.)

Lambacher, Oe. J., 29; Boczek, Cod. Mor., III 173; Erben, Regg. Boh., I 618, Nr. 1445; Böhmer-Ficker-Winkelmann, 1720 Nr. 11.664.

2. 1253, November 8., Prag.

Ottokar, Erbe des Königreiches Böhmen (sein Vater Wenzel I., starb 22. Sept), Herzog von Österreich und Steier, schreibt an den Papst Innocenz IV., er habe in die Hand des Nuntius Velascus und vor den Bischöfen von Prag, Freising und Olmütz, den Äbten und Reichsbaronen geschworen, mit aller Macht der römischen Kirche und dem König Wilhelm beizustehen.

Boczek, C. Morav., III 176; Emler, Regg. Boh., (II), Nr. 1; Böhmer-Ficker-Winkelmann, 1720, Nr. 11.670.

37.

1253, December 17., Prag.

König Ottokar II., Herzog von Österreich und Steiermark, gestattet dem Witego, seinem Schreiber (scribe nostro), und dessen Bruder Rüdiger aus Anlass ihrer Verdienste die Burg Halbenrain (Haldenrayn, bei Radkersburg) mit allem Zugehör an irgendwelchen von Ottokars Partei (cuicumque hominum, qui de parte nostra fuerit) zu verkaufen.

LA. Cop.; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 34, Nr. 29; Emler, Regg., 4, Nr. 6; Muchar, V 248 (d. A.).

38.

1254, März 31., Wien.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steiermark, verleiht mit Zustimmung seiner Gattin Margaretha dem Freisinger Bischof Konrad, zur Entschädigung für die durch den Einfall der Ungarn erlittenen Verwüstungen der Güter des genannten Hochstiftes, alle Leute, welche einst dem Grafen Albrecht von Weichselberg und dem vornehmen Manne Preis gehörten.

Beide Genannten gehören bekanntlich der gleichen Sippe, den auch in der Steiermark begüterten von „Creina" an. Graf Albert von Weichselberg, der um 1209 starb, war Vater Sophiens, der Gattin des Markgrafen Heinrich von Istrien-Krain aus dem Hause Andechs-Meran. Heinrich Pris der Jüngere, der Sohn des gleichnamigen Hochfreien, Vetter des Grafen Albert, erscheint 1211, 24. August, als erster der Zeugen einer in Windisch-Graz ausgestellten Urrkunde des Markgrafen Heinrich zu Gunsten des Gurker Domstiftes (Schumi, UB. f. Krain, II 14, Nr. 21); dann verlieren wir seine Spuren. 1249 wird er als verstorben vorausgesetzt (1249, 8. Mai, Schumi 127, Nr. 162 „nemus . . . quod fuit nobilis viri nomine Pris"). Die Urkunde des Premysliden bezieht sich auf Krainer Liegenschaften, und Ottokar geberdet sich hier als Gatte der Babenbergerin und „Herr von Krain", ohne diesen Titel in der Urkunde zu führen. Die betreffenden Eigenleute des Weichselbergers und Pris oder Preis sind die von Reutenberg (U. Kr., bei Nassenfuß), Wörth (bei Rudolfswörth oder Neustadtl), Nassenfeld (U. Kr.), Preiseck (Pressek, U. Kr., Pfarre St. Bartlmä), „Chauzer" (Kalzar) und Gutenwörth (U. Kr.).

Zahn, C. austr. fris., XXXI, 168; Emler, 10, Nr. 20.

39.

1254, April 3., Ofen.

Der Entwurf des Friedensschlusses zwischen König Béla IV. und König Ottokar in Hinsicht der Grenze zwischen Österreich und Steiermark von Seite der ungarischen Bevollmächtigten: Benedict, Erzbischof von Kalocsa, Kanzler des Reiches, Roland, Pfalzgraf oder Palatin und Obergespan von Preßburg, Stefan, Herzog von „ganz Slavonien" (totius Sclavoniae), Csák, Oberstkämmerer und Obergespan von Ödenburg. Als Bevollmächtigte des Böhmenkönigs erscheinen: Bruno, Bischof von Olmütz, Wittigo von Neuhaus, Otto von Meissau (Messo), Kadold der „Waise" (orphano) und Weikhard von „Terna". .

Hauptstelle: . . . convenimus in hac forma, quod dom. noster rex Hungarie et sui heredes ducatum Stirie cum omnibus attinenciis suis et iuribus possidebunt iure perpetuo et tenebunt usque ad terminos infra scriptos, scilicet a summitate montis, qui dicitur Semernyk, secundum quod eadem montana pro diversitate locorum adiacentium diversis nominibus nuncupata ab Hungaria in Bawariam protenduntur et in Bawaria terminantur, cursu aquarum versus Muram ab eadem summitate moncium decurrencium terminos distinguente hoc adiecto,

quodi castrum Suarchumpah secundum decursum aque non cederet in partem ducatus Stirie domino nostro regi, prefati nuncii et arbitratores domini P. (i. e. Premislai Ottocari) regni (statt regis) Boemie assumpserunt super se obtinere cum effectu a domino suo predicto, quod in partem domini nostri regis transeat cum omnibus suis attinenciis et iuribus et assignetur perpetuo possidendum. Ab eadem autem summitate moncium secundum cursum aquarum versus Danubium fluencium illam porcionem Stirie cum toto ducatu Austrie predictus P. dominus cum suis heredibus possidebit eciam et tenebit ita insuper, quod dominus noster seu de parte illa, quam ipse possidebit, domine de Impirg satisfaciet, ut contra predictum P. dominum materiam non habeat conquerendi nichil propter hoc de ducatu Austrie retentura. Et dominus P. de parte illa, quam ipse tenebit, satisfaciet domine preclare uxori sue, si ipsum premori contingat et heredibus ipsius ita, ut nullum contra dominum nostrum regem ipsa vel heredes in parte illa, quam rex tenebit, possint habere quaestionem . . .

Kurz, Oe. u. Ott. u. Albr., I, II 171; Boczek, Cod. dipl. Mor., III 181; UB. d. L. o. d. E., III 204; Emler, 12, Nr. 24; Lampel, die Landesgrenze von 1254, Anhang, Nr. 17; Muchar, V 251 (d. A.); LA. Cop.

40.

1254, Mai 1., Wien.

König Ottokar II. (dux Austriae et Styriae!) verleiht mit Zustimmung seiner Gattin Margarethe dem Bischof Ulrich von Seckau das Patronatsrecht über die Kirche von Mutendorf (bei Graz).

LA. Cop. d. 14. Jahrh.; Dipl. St., I 326; Emler, 14, Nr. 31; Muchar, V 249 (d. A.).

41.

1254, September 10., Graz.

Banus, Herzog Stephan, Hauptmann von Steiermark, beurkundet, dass dem Kloster Seiz Güter zu Alesniz (Olesnic, Elsnitz, bei Tüchern) und Warte (Warde, bei Franz?) im Rechtsstreite mit Diemo von Giebel richterlich zugesprochen worden seien.

LA. Cop.; Dipl. St., II 82 (Ausz.); Chmel, Fontes rer. a., II 1, 36, Nr. 32 (vollst.); Muchar, V 253 (d. A.).

42.

1254, September 10., Feldkirchen (bei Graz).

Stephan, Banus, Herzog von Slavonien und Hauptmann von Steiermark (caput Styrie), bestätigt im Landtaiding (provinciale iudicio) die Schenkung Rudelius von „Steinperch" (Steinberg bei Graz) an das Kloster Reun.

Mitsiegler: Ulricus Seccowiensis, Ladislaus Tinniensis episcopi et Gottfridus de Marchpurch, Judex provincialis.

Zeugen: die Vorgenannten und überdies: Witigo, scriba Styriae, Ditmar de Weizzenekke, Sifridus de Maerenberg. Gotfridus de March-

purg, Rudolfus et Liutoldus fratres de Stadeke, Bertholdus marscalcus de „Treun“, Wigandus de Massenberch, Mangoldus de Altenhouen (Kärnten), Wulfingus de Hannove (a. d. Kainach oder in den Wind. Büheln, Zahn, ONB., 250), Dietricus et Gundakerus, fratres de Planchenwart.

Actum apud Veltchirchen in iudicio provinciali IV. idus Septembris 1254.

Renner Arch.; Absch. i. St. LA.; Muchar, V 253 (d. A.).

Vgl. die zweite Urkunde zu Gunsten der Rechte der Karthause Seiz vom gleichen Datum u. O. Dipl. St., II 83; Muchar, V 253 (d. A.); Fontes rer. a., II 1, 36; Orig. i. St. LA., 700.

Als Zeugen erscheinen außer den Herren von Marburg, Mährenberg und „Treun“ (Drannberg oder Dranneck?) Dietmar von Griven und Wigand von „Gybel“ (Schloss Köble bei Gonobitz).

43.

1254. 4. December, Marburg (Stadtpfarrkirche).

Gottfried von Marburg, Heinrich von Schärfenberg, Rudolf von Stadeck, Friedrich der Jüngere von Pettau und Pabo von „Treun“ erkennen zu Recht, dass Werner von Haus in der Klagsache des Klosters Viktring sachfällig sei, für die letzterem zugefügten Schäden 12 Mark Silber als Ersatz zu leisten habe und bei Wiederholung solcher Gewaltthaten als eidbrüchig und ehrlos zu behandeln sei.

St. LA. Abschr. Vgl. Muchar, V 257—258 (d. A.).

44.

1255, Jänner 10., Voitsberg.

Gertrude, Herzogin von Österreich und Steiermark, bestätigt Witigo, dem Landschreiber der Steiermark, seinem Bruder Rüdiger und den weiteren Erben die Schenkung ihres Vaterbruders, Herzog Friedrichs (vom 26. April 1244, UB., II 546, Nr. 433), das Schloss Halbenrain.

Chmel, Notizbl., S. 71; Muchar, V 258 (d. A.); LA. Cop.

45.

1255, Jänner 12., Graz.

Ulrich von Wildon und Rudolf von Stadeck bezeugen vor dem Landrichter Gottfried von Marburg (coram iudice provinciali scilicet domno Gotfrido de Marhpurc) als Stellvertreter des Ungarnkönigs (loco regis Vngarie constituti) die völlige Freiheit des Cistercienserklosters Reun von jedweden Patronats- und Vogtei-Ansprüchen, worauf der Landrichter die bezügliche Immunität des Stiftes nach dem Inhalt der päpstlichen und kaiserlichen Gnadenbriefe verkündigt und die Geltendmachung solcher ohne Zustimmung des Abtes angemaßter Rechte als unstatthaft verpönt, was die in diesem Taiding anwesenden Ministerialen bezeugen.

Ceterum an quis in posterum hanc libertatem rite Runensi ecclesiae confirmatam queat uiolare, hanc paginam ministeriales Stirie, placito huic qui intererant, sigillis suis et testimoniis decreuerunt stabilire,

Quorum nomina hec: Gotfridus de Marchpurc, iudex tunc provincialis, Vlricus de Wildonia, Rudolfus de Stadekg, Wlfingus de Erenuelse, Franco de Leuzmannspurch (? sollte sich das auf Leitersdorf—Lewtmansperg, Zahn, ONB., 302, oder auf Leutzmannsdorf bei Graz beziehen?) Leutoldus de Truxen, Fridericus de Petouia, Herrandus Ulrici filius de Widonia et a. q. pl. Acta sunt autem hec anno gr. 1255, pridie Idus Januarii.

Reuner Urk. Cop. i. St. LA.; vgl. Muchar, V 261 (d. A.).

46.

1255, Jänner 13. Graz.

Gottfried von Marburg, Landrichter von Steiermark (iudex Styrie) und Friedrich von Pettau, Marschall des Königs von Ungarn in Steiermark (marscalcus regis Vngarorum in Styria), beurkunden, dass Herrand von Wildon dem Stifte Seckau für zugefügte Schäden im Wertbetrage von 600 Mark mit Renten und Besitzungen ersatzpflichtig sei.

Zeugen: Ego Gotfridus de Marchpurch, Fridericus Marschalcus de Pettouia, Franco de Leutzmannspurch, Dominus Leutoldus de Trevn et a. q. pl.

Actum a. d. 1255. Datum Gratz in Octava Epiphaniae.

LA. Cop.; Dipl. St., I 215; Muchar, V 260 (d. A.).

47.

1255, Jänner 13. Graz.

Gottfried von Marburg, Landrichter, und Friedrich der Jüngere von Pettau, durch königliche Bestallung (regio mandato), Marschall von Steiermark, verkündigen im Auftrage des Königs von Ungarn und des Banus (Stephan) als Landeshauptmanns der Steiermark (inclyti bani capitanei Styrie), infolge der Klage der Deutsch-Ordenskirche in Graz, dass: Heinrich von Puchhaim, Gottschalk von Stange (a. d. Laßnitz?), Ludwig von Kapfenstein, Otlin von Berchtoldstein bei Oberndorf (in der Gegend von Kirchberg an der Raab), Ulrich von Winkel in der Rabau (d. Feldbach), Bernhard von Haus in der Buchau (Ennsthal), Gebhard v. Chuningersdorf, wahrscheinlich Chunringesdorf = Künsdorf d. Gnas), Gotschalk von Reidperg (b. Hartberg), und Wulfing von Treustein (Trennstein b. Weiz), mit ihren Gütern zu Furdnich (Nurdinch), Linogesdorf (b. Leibnitz?), Kapfenstein, Oberndorf, Rabau, Buchau, „Chundorf" (i. d. Ggd. v. Graz), Piechlern und „Mitchesdorf" (b. Bonstorf) dem Fiscus so lange verfallen seien, bis die erwiesene Schadensumme von 300 Mark Silber erlegt worden.

D. in Graecz in octava Epiphaniae a. gr. 1255.

Dipl. Styr., II 184—188; Fejér, Cod. dipl. Hung., IV 2, 286; Muchar, V 260—261 (d. A.). (Cop. i. St. LA. nach dem Orig. im Deutsch.-O.-Arch. z. Wien, mit 2 Siegeln der Pettauer.)

48.

1255, Juli 11. Graz (Pfarrhof).

Ottokar von Gräz erklärt „vor dem Gerichtstaiding in Graz" (coram

iudicio provinciali in Graz habito) seine Verzichtleistung auf vermeintliche, das Schloss Helfenstein und dazu gehörige Güter betreffende, Ansprüche zu Gunsten des Klosters Reun.

Zeugen: Gotfridus de Marchburch judex tunc provincialis, Amelricus abbas de Runa, Wigandus de Massenberch, Mangoldus de Altenhoven, Rudolfus de Lubgast (Ligist), Ottokarus de Voitsperg, e. a. q. pl. Acta sunt hec in curia plebani... V Idus Julii.

Reuner Urkde., Cop. i. St. LA., d. Ausz. b. Muchar, V 261.

49.

1255.

Stephan, Banus und Hauptmann der Steiermark, bestätigt dem Kloster St. Lambrecht auf Grundlage der Urkunde Herzog Leopolds (v. 1202, 13. Dec., UB., II 94), dass im Gebiete zwischen der Teigitsch (Teukwiz) und Graben (im Kainachthale) demselben alle zum Herzogthum gehörenden Rechte (omnia iura ad ducatum spectantia), welche insgemein „Lantgericht“, „Marhdinest“, „Foytreht“ heißen, überwiesen worden seien, ausgenommen den Fall, wenn ein Dieb oder anderer Übelthäter, der des Todes schuldig (pena mortis plectendus), alldort ergriffen würde.

LA. Cop.; Muchar, V 261 (d. A.).

50.

1256, Oct. 14. Graz.

Gottfried von Marburg, Landrichter von Steiermark (Judex provincialis Styrie) erklärt, im Auftrage seines Herrn, des Königs von Ungarn (ad praeceptum Illustris Domini nostri regis Vngarie) und auf Geheiß des Herrn Herzogs und Hauptmanns der Steiermark (et mandatum in inclyti domini ducis capitanei Styrie), dass in dessen und vieler steierischen Vornehmen Gegenwart (in cuius et nostras pluriumque magnatum Styrie presentia) die Klage der Äbtissin von Göß wider Wulfing von Treuenstein und Ekehard von Dobrenge rechtskräftig (quemadmodum forma iuris plenius comprobauit) befunden und die Entscheidung gefällt wurde (coram nos est sententia promulgata), ihre Gründe und Besitzungen (predia uestra nec non possessiones) hätten so lange in der Gewalt des Königs und im Nutzgenusse des Klosters zu bleiben, bis der Schadenersatz geleistet sei.

Die Formel des Spruches:

Domine Wluinge de Trewinstein: bona uestra sita in Licsnick et in Lousach pro LXX marcis assignamus. Domine Ekkeharde de Dobrenge: bona uestra ubicunque fuerint pro Marcis LX assignamus ecclesie prelibate sub pena iudicii, quae tracta est ex antiquo et sententiata vobis, firmiter precipientes, ut ea, que praescripta sunt, sine contradictione quolibet teneatis.

Datum in Grez, feria tertia post Quindenam beati Michahelis anno gr. 1256.

Orig. LA. (Siegel abhanden gekommen); Dipl. St., I 71—72; Muchar, V 264 (z. 2. Oct.) (d. A.).

51.

1256, Nov. 6. Burg Moshaim (i. Lungau).

Hz. Ulrich III. von Kärnten verleiht dem Ulrich von Liechtenstein das Bezugsrecht auf alle Nutzungen des Bergbaues, welcher Art immer, innerhalb seines Gerichtsbezirkes an der Mur, das zum Fürstenthum Kärnten gehöre.

(Quod per loca sui iudicii circa Muram, quod ad nos racione pertinet principatus in montibus cathmiarum cuiuscumque fuerint facultatis, si ad usus deuenerint, plene et sine deminutione percipiat et recipiat iura nostra.)

Aus dem Transsumpt v. J. 1503 (Arch. des k. k. Min. des Innern).

52.

1256 (o. D.), Graz.

Gottfried von Marburg, Landesrichter der Steiermark, bezeugt den gerichtlichen Ausgleich zwischen dem Kloster Reun und Wolfram, dem Pfeilschifter oder Bogner (sagittarius) der Grafen von Pfannberg.

Zeugen: Ulricus de Lichtenstein, Ditmarus de Wezenekke (Weißenegg), Hermannus de Chranchperg (Kranichberg in Nied.-Öst.), Chunradus de Chaltenbrunnen, Manegoldus de Altenhoven et a. q. pl.

Reuner Urk. (Alanus Lehr, Runensia, I 660); Cop. i. St. LA. nach dem Orig.

53.

1256, Kapfenberg.

Wulfing von Kapfenberg (Stubenberger) übernimmt die Vogtei über die Admonter Güter zu „Meinhalmstorf" (Meinhardsdorf oder Maiersdorf bei Oberwölz) und um den Markt Oberwölz (circa forum Oberwelz) gegen bestimmte Nutzungen und Verpflichtungen.

Muchar, V 265, d. A.; genauer b. Wichner, II 335, Dopsch u. Schwind, S. 95, Nr. 43.; LA. Cop.

54.

1. 1257, Mai 24., Leoben.

Herzog Stephan, Landeshauptmann der Steiermark (dux Slavonie et capitaneus Stirie) nimmt die Besitzungen des Klosters Garsten in den Schutz und Schirm seines Herrn, des Ungarnkönigs.

St. LA. Cop.; UB. d. L. o. E., III 242.

2. 1257, Mai 24., Leoben.

Derselbe bestätigt die Freiheiten des Spitals am Pyhrn (nouelli hospitalis Gaersten), dessen Vogtei sein Herr und König, wie weiland Herzoge Leopold und Friedrich, übernehme, in Hinsicht der Gerichtsbarkeit, der Zölle und Mauten im Gebiete des Königs (districtu regis), gewährleistet insbesondere die Maut und Zollfreiheit hüben und drüben des Passes (in ascensu et descensu) bezüglich des Salzes und anderer Verbrauchsgegenstände des Gotteshauses und stellt dem freien Gutdünken der Ministerialen Schenkungen an das Hospital anheim.

UB. d. L. o. E., III 242.

Zu vergleichen ist auch eine frühere Urkunde für das genannte Klosterhospiz ausgestellt von König Ottokar als Herzog von Österreich:

3. 1255, März 24., Steier.

1. Bestätigung der Vogtei (advocatia) und des iudicium seculare, quod „Landgericht“ nuncupatur, als zweier dem Hospiz altersher zustehender Rechte; 2. Gestattung der Anlage von Neubrüchen (novalia) und Ausübung jedweder Nutzung (pro utilitate sua quelibet exercendi) in den landesfürstlichen Waldungen im Windisch-Garstener Thale (in ualle Gersten), ausgenommen die Jagd auf größeres oder Hochwild, welche sich der Landesfürst zu eigener Lust vorbehält; 3. Ertheilung der Mautfreiheit für die Zufuhr aller Lebensmittel und des Weines, zum Verbrauche der menschenfreundlich aufgenommenen Armen und Gäste, im ganzen Gebiete, zu Wasser und zu Lande; 4. Erlaubnis für alle Landesministerialen, jedwede Schenkung an Liegenschaften dem Hospiz zuzuwenden.

Unter den (nieder- u. oberösterr.) Zeugen findet sich auch Wulfing von Stubenberg.

Lorenz, Deutsche Gesch., I, Anh. II, S. 446; kurzes Regest b. Emler 22, Nr. 51. Vgl. auch Lorenz, a. a. O., Nachträge, S. 481, z. gl. Datum.

55.

1257, Juni 21., Admont.

Ausfertigung des vor dem Herzog Stephan v. Agram, Hauptmann von Steiermark (coram domno duce Zagrabie Stephano capitaneo Styriae glorioso), erklärten Verzichtes Liutolds von Lembach, seiner Gattin und deren drei Erben auf ein Wiesengut in Viesterpöls zu Gunsten des Admonter Nonnenklosters.

Ad cuius rei testimonium et maiorem cantelam qui huic negocio interfuerunt domnus Gotfridus de Marpurch, domnus Wulfingus de Trevenstein, domnus Liutoldus de Triewen (Trieben) sua sigilla una cum meo huic litterae appenderunt. Huius rei testes sunt domnus Chunradus de Lutenwerde (Luttenberg), Richkerus de Pulzgach (Pulsgau), Ernisto de Utschdorf, Ulricus de Lapide (Stein) et a. q. pl.

Acta sunt hec anno dom. 1257 iud. X.

Datum in Admonde XI. Kal. Julii.

Dipl. St., II 226; Caesar, Ann. St., II 527; Muchar, V 269 (b. A.); Wichner, II 337—338; LA. Cop.

56.

1257, Juli 19., Graz.

Herzog Stephan, Landeshauptmann der Steiermark, nimmt das Stainzer Kloster als frei von allem Vogteizwange in Schutz und Schirm seines königlichen Herrn, auf Grundlage des Gründungsbriefes Liutolds von Wildon und dessen Bestätigung durch Herzog Friedrich II.

LA. Cop. 757; Muchar, V 269 (b. A.).

57.

1258.

König Stephan, der jüngere König von Ungarn und „Herzog von Steier" (dux Stirie), ertheilt der Gößer Nonnenabtei eine Urkunde zu Gunsten ihrer Rechte und Freiheiten, insbesondere die seit den Herzogen Leopold VI. (II.) und Friedrich II. (I.) genossene Mautfreiheit betreffend, und bezügliche Weisung an die Mautner in Rottenmann.

LA. Orig. Nr. 771; Muchar, V 270 (der die Urkunde vom Landeshauptmann Banus Stephan ausstellen läßt), d. A.

58.

1259, April 19. (Judenburg).

Friedrich (Sohn Gertrudens und Hermanns von Baden), Herzog von Österreich und Steier (dux Austriae et Styriae), bestätigt als solcher, dem beide Länder kraft Erbrechtes und der Nachfolge von seinen Vorfahren als Allod, sammt anderen altersher durch den kaiserlichen Hof ihnen übertragenen Rechten und Freiheiten zugefallen seien, obschon die benachbarten Könige sie noch jetzt gewaltsam inne hätten (licet reges conterminales confinium nostrorum eam i. e. terram utramque — in presentia tum detineant per potentiam violentam), die Widmung einer Hofstatt unweit der Mauer und dem Thore von Judenburg an das Minoritenkloster daselbst von Seiten des Fleischers (carnifex) Wisento, Bürgers von Judenburg, mit Zustimmung seiner Gattin Alheid.

Acta s. h. 1259 mense Aprili XIII. Cal. Maii. praesentibus D. D. Ditmaro, Chunrado, Ortolfo militibus dictis de Stretwich, Ottone de Phaffendorf, Otmaro et Ernesto de Lobmich; civibus: Chunrado dicto Lagelario, Gymberto, Ottone, Ottmaro institore, Henrico sellatore, Conrado de Scheufling, Manoldo et a. q. pl.

Herzog, Cosmogr. Austr. Franciscana, pag. 397; Lambacher, Anhang 44, Nr. 31; St. LA. Cop. 772; Muchar, V 275.

59.

1259, Mai 26., Graz.

König Stephan, der Erstgeborene des Königs von Ungarn und Herzog von Steiermark (et Styriae dux), nimmt das Kloster Reun und all dessen Güterbestand in Schutz und Schirm und bestätigt alle seine Rechte und Freiheiten, insbesondere die Mautfreiheit für alle Klosterangehörigen zu Wagen und zu Fuß, nach den alten Gnadenbriefen der Herzoge von Österreich und Steier, die freie Wahl und Enthebung der Schirmvögte nach dem Ermessen der Äbte und die Fernhaltung aller Forderungen und Bedrückungen von Seite der Reuner Amtsträger.

Zeugen: Ulricus archiepiscopus Salisburgensis, Stephanus Banus, Waas (Baas), magister Tavernicorum, Comes de Trinchin, Dionysius, mag. dapiferorum et comes Saladiensis, capitaneus Petoviae, Nicolaus judex curiae nostrae, Wulfingus de Stumperg (Stubenberg), judex provincialis, Wernhardus et Henricus comites de Pfannberg, Ulricus de Lehynstein (Liechtenstein), Wigand de Massenberg et a. q. pl.

Copie der Reuner Orig.-Urk. im St. LA.; Dipl. St., II 24. Vgl. Muchar, V 277.

60.

1259, . . . Graz.

1. Wulfing von Stubenberg, Landesrichter von Steiermark, bezeugt, gelegentlich des ersten von König Stephan abgehaltenen Landtaidings, die richterliche Entscheidung (communi tandem iudicio sententia ita est definitum), wonach im Streite Ortolfs von Sulz mit dem Kloster Reun über die Dörfer Flaguttendorf und Ungerdorf bei Steunz, 21 Nachbarn als Schiedsmänner bestellt werden sollten, und wem die sieben Vornehmeren aus ihnen (septem potiores ex eis) die bisherige Ausübung des Besitzrechtes zusprechen würden, der solle, vor das Gericht geladen, über diese Güter Rede stehen (in iudicio conventus de eisdem teneretur respondere).

Zeugen: Sifridus de Maerenberch, Dietmarus de Streckwic (Stretweg), Rudolfus de Lubgast (Ligist), Leutoldus de Lewenberch, fratres de Planchenwart, Dietmarus et Gundacherus et a. q. pl.

Acta sunt hec apud Gratz, a. D. 1259 in primo Domini regis Stephani iudicio.

Vgl. über den Zeitpunkt das oben im Texte Gesagte; Reuner UB.; Cop. im St. LA. Vgl. Muchar, V 278 (mit ungenauer Angabe des Sachverhaltes).

2. Wulfing von Stubenberg, Landrichter von Steiermark (judex provincialis Stirie), macht kund, daß Amelrich, Abt des Klosters Reun, vor ihm im Landtaiding zu Pettau (coram nobis in iudicio provinciali apud Petoviam) durch gerichtliches Erkenntnis erhalten habe (legitime obtinuit): 30 Mark Silber vom Grafen Heinrich von Pfannberg und 20 Mark von Ulrich Spiler von Voitsberg, überdies noch ein Gut in Eckenfeld. (Zeugen waren Gottfried von Marburg und andere Vornehme.)

Alanus Lehr, Runensia, I 712. Über die Zuweisung zum Jahr 1259 heißt es hier: „Ad certo certius spectabit ad hunc annum, quia Wlfingus sequentibus annis ab Ottocaro duce in diversis diplomatibus non amplius legitur ut judex qua testis privatus.“ Vgl. das oben im Text Gesagte und Muchar, V 278 (der jedoch irrigerweise diesen Rechtshandel dem placitum in Graz zuweist).

61.

1259.

König Stephan von Ungarn bestätigt die Schenkung einer Hube bei „Wakhnitz“ durch den Grazer Bürger Rudger, genannt Phannenberch, an das Kloster Reun, welchen Besitz er durch die Hand weiland Herzog Friedrichs von Österreich von einem Ministerialen der Steiermark, Otakar, genannt von Grätz, zu Lehen erhalten, weil letzteres dem Landesfürsten zugehöre und die Vergabung nicht ohne dessen Zustimmung vor sich gehen könne („quia hoc absque consensu nostro, cum ad nos ipsum feudum pertinuerat, fieri non debuit“).

D. p. m. magistri Benedicti aule nostre vicecancellarii anno dom. 1259.

2 Orig. im St. Arch. Reun; LA. Cop.; Muchar, V 278 (d. A.).

62.

1259.

Stephan, König und Erstgeborener des Königs von Ungarn, Herzog von Steier, verleiht seinem Getreuen Eberhard, Bürger von Marburg, wegen der ihm und seinem königlichen Vater erwiesenen Dienste, obschon er mehr verdiente (licet plura mereatur), zehn Huben im Dorfe Wolcuim (Wilkom bei Marburg), vier und ein halb Huben in Chost (bei Marburg?) und zwei solche zu Wdol (Wadel b. Marburg) als erbliches Mannslehen.

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 51, Nr. 48; Muchar, 5 278 (d. A.); LA. Cop.

63.

1259.

König Stephan, Erstgeborener des Königs von Ungarn und Herzog von Steiermark, macht kund, dass er das „Hospiz am Zerwalde“ (Spital am Semering), das vom Markgrafen Otakar zur „Kräftigung der Schwachen, Tröstung der Kranken und Aufnahme jedweder Reisenden“ gegründet worden, auf Bitte Erzbischof Ulrichs von Salzburg und mit Gunst und Zustimmung der Vornehmen des Landes (favore quoque nobilium terrae et assensu) den Karthäusern von Seiz sammt allen Liegenschaften und frei von allem Vogteizwang für immer übergeben habe.

Dat. a. d. 1259.

Dipl. St., II 82; Muchar, V 274 (z. J. 1258) d. A.; LA. Cop.

64.

1259.

Stephan, der jüngere König von Ungarn und Herzog von Steiermark, bestätigt dem Kloster Viktring die Gnadenurkunde Herzog Friedrichs (II.) vom 26. August 1240 (St. UB. 497) und erneuert seine Rechte und Freiheiten.

D. per manus Benedicti praepositi ecclesiae S. Bartholomaei de Frisaco, aulae nostrae vicecancellarii.

LA. Cop.; Muchar, V 278.

65.

1260, März 10., Wien.

Prem. Otakar, König von Böhmen, Herzog von Österreich und Steiermark, nimmt das Kloster Reun und dessen ganzen Besitzstand in seinen besonderen Schutz und bestätigt mit Zugrundelegung des den Reunern von König Stephan, dem jüngeren Könige Ungarns, verliehenen Gnadenbriefes alle Vorrechte des Stiftes, insbesondere die Freiheit von allem Vogteizwange (ab omni advocatorum ratione atque exactione sit liberum), räumt dem Abte und dem Convente die Befugnis ein, einen Anwalt in allen civilrechtlichen Händeln zu bestellen, ohne an denselben gebunden zu sein, Enthebung von allem „Bann“ und allen „Forderungen“, so man „Steuern“ nennt, desgleichen von Nachtherberge und Dienstleistung jedweder Art, das Recht, Verhandlungen (colloquia) und „Taidinge“ (placita) mit den Grundholden zu veranstelten, und Getreide, Käse, Salz,

Fische, Öl, Wein und Schlachtthiere, ausschließlich zur Verpflegung des Klosters, zu Wasser und zu Lande maut- und zollfrei einzuführen.

Testes: Vlricus canonicus Frisingensis notarius Styrie, Heinricus de Lichtenstein, Chunradus et Heinricus de Zelkinge, Wlfingus de Stubenberch, Rudolfus et Leutoldus de Stadekke, Vlricus de Lichtenstein, Hertnidus de Ort, Fridericus de Petouia, Herrandus de Wildonia, Hertnidus de Rammestein (Rabenstein), Gotfridus de Marchpurch et a. q. pl.

Actum in Wienna a. d. 1260. D. per manum magistri Arnoldi prothonotarii nostri. VI. Idus Marcii.

Orig. i. Kl. Reun; LA. Cop.; Dipl. St., II 26 (im Ausz.); Muchar, V 285 (deu. Ausz.); Emler, Regg., 94, Nr. 246.

66.

1260. Mai 24., Linz.

König Ottokar beauftragt Heinrich von Liechtenstein, Hauptmann der Steiermark (capitaneo Stirie), das Kloster Reun in Hinsicht seiner Grundholden (coloni et homines censuales monasterii) und außerdem im Besitze der Burg Helfenstein zu schirmen.

LA. Cop. (nach dem Reuner Orig); Dipl. St., II 26; Muchar, V 285 (d. A.); Emler, Regg. 96, Nr. 255.

67.

1. 1260, December 21., Graz.

König Ottokar bestätigt die Rechte und Freiheiten des Klosters Viktring.

Zeugen (steierm.): Rudolfus et Liutoldus fratres de Stadekke, Wlfingus de Stubenberch, Henricus[1] de Lichtenstein, Herrandus et Leutoldus fratres de Wildonia, Hertnidus de Hort (Ort), Fridericus de Petovia, Gotfridus de Marchpurch, Ulfingus de Grienfels (Burg bei Murau) et O. frater suus ... item Australes: Otto de Haslow, Henricus de Liechtenstein, Otto de Myssowe, Chunrad de Celkingen, W. dictus Pruzlo, H. dapifer de Lengpach e. a.

Item de Boemia: Zmilo de Leuchtenburch, Jerissius pursanus (?)[2] Pragensis, Wokko de Rosenberch, Zeizo de Budoveis[3] et a. q. pl.

Actum et datum in Graz, XII. Kal. Januarii.

Cop. i. St. LA.; Emler, 108, Nr. 280.

2. 1260, December 22., Graz.

König Ottokar bekräftigt dem Kloster St. Lambrecht die Schenkung eines gewissen Heinrich, die derselbe mit Zustimmung seiner Herren, Gundaker und Otto von Stein, und zwar in Dürrenbach und „Dorffli", zum Seelenheile der Kirche Mariahof (bei St. Lambrecht) und den dort dienenden Klosterbrüdern (fratribus ibidem deo servientibus) zugewendet habe.

---

[1] Soll wohl „Ulricus" heißen, weil er bei den Steiermärkern steht. Vgl. „Australes", wo „Henricus" de L. vorkommt.

[2] Bei Emler „purcgravius" Pragensis.

[3] Bei Emler a. a. O. „Viodmons" (sic) — Badoveis wohl richtiger.

Zeugen: Wulfingus de Stubenberch, Otto filius eiusdem, Offo de Teuffenbach, Chunradus et Offo de Sauraw, Chunradus et Ditmarus et Otto de Grazlupp, Henricus, Ulricus, Albertus, Permannus de Sancto Lamberto.

D. apud Grecz a. d. 1260, XI. Kal. Januarii.

St. Lambr. Copialbuch; LA. Cop.; Muchar, V 286 (b. A.); Emler, 108, Nr. 283.

3. 1260 (December), Graz.

Bestätigung aller Rechte und Freiheiten des Klosters St. Lambrecht.

Zeugen: Bruno Holomucensis, Ditricus Gurcensis episcopus, Ditmarus de Wizenekke, Heinricus de Lihtenstein, Ulfing de Stubenberch, Ulricus de Lichtenstein, Rudolfus et Liutoldus de Stadekke, Dietmarus de Offenberch, Chunradus et Ditmarus de Stretwich, Chunradus et Offo de Sorov (Saurau).

Acta sunt haec in Graez.

Orig. i. St. LA.: Muchar, V 286; Emler, 108, Nr. 283 (Ausz.).

4. 1260 (December), Graz.

König Ottokar bestätigt dem Kloster St. Lambrecht die Bestiftungsurkunde (traditio) Herzog Heinrichs vom Jahre 1114 ff.

Zeugen: Bruno Holomucensis, Ditricus Gurcensis episcopi, Ditmarus de Wizeneke, Heinricus de Lihtestein, Ulfing de Stubenberch, Ulricus de Lichtenstein, Rudolfus et Liutoldus de Stadeke, Ditmarus de Offenberch, Chuno et Ditmarus de Stretwich, Chunradus, Offo de Sorou.

A. s. hec in Graez, a. d. i. 1260.

LA. Cop.; Lorenz, D. Gesch. I, Anh. Nr. IX, S. 457 ff., nach der Dumont'schen Abschrift aus dem Copialb. St. Lambrechts; Muchar, V 286 (b. A.); Ankershofen, Regg., 183, 191; Böhmer, Additam., II 436; Regg. bei Emler, (II) 108, Nr. 283.

5. 1260, December 23., Graz.

König Ottokar verleiht dem Bischof Konrad von Freising das Bergbaurecht auf allen seinen Gütern, möge es Gold, Silber oder Salz betreffen.

A. s. h. aput Grez, a. d. 1260, X. Kal. Januarii.

Meichelbeck, Hist. Fris., II 1, 53; Zahn, Cod. dipl. austr. fris., I. Bd., 210; Emler, 108, Nr. 281; Dopsch u. Schwind, 97, Nr. 45.

6. 1260, December (24.), Graz.

Der Kärntner Herzog Ulrich III. und Dietrich, Bischof von Gurk, bezeugen die von Gerhard, St. Pauler Klosterabte, „vor dem Böhmenkönige, dem Herzog von Österreich und Steier, im allgemeinen Landtaiding (in generali placito) zu Gräz" gegen die Grafenbrüder Heinrich und Bernhard von Pfannberg eingebrachte Klage über Anmaßung der Vogtei-

gewalt und die von den letzteren erklärte Verzichtleistung und Bereitwilligkeit zum Schadenersatze.

Actum apud Grez in cimeterio ecclesiae parochiali in iudicio publico a. d. 1260 in vigilia nativitatis d. n. J. Chr.

Testes: Gotschalchus abbas S. Lamberti, praepositus Seccoviensis, Priores vallis S. Johannis et S. Mauricii (Seitz u. Geirach), Wlricus comes de Hunnenburch, Perchtoldus abbas monasterii S. Mariae in Ozziaco, dominus Dietmarus de Weizeneke, dominus Seferidus de Merenberch, Fridericus de Welsperch, dominus Cholo et filii sui de Seldenhoven, dominus Gotfridus de Marhpurch.

LA. Cop.; Schroll, UB. v. St. Paul, S. 151—152, Nr. 103; Emler, 108, Nr. 282; Muchar, V 307 (z. J. 1264!)

7. 1260, December 25., Graz.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Reun den Besitz des Gutes zwischen den Flüssen Feistritz und Söding bis zu der „Alpengrenze", welches vom König Konrad III. (a serenissimo rege Romanorum secundo [!] Chunrado) dem Reuner Kloster geschenkt, des Allods Söding, das dem genannten Stifte Markgraf Otakar verlieh, und die „Alpen" „Netztal" bis „Perntal", die der Stiefvater des Königs, Herzog Leopold, auf Bitten der vornehmen Matrone Elisabeth von Gutenberg dem Kloster confirmiert hatte, verzichtet auf das von jenem vorbehaltene Recht des „dritten Baumes" (terciam arborem), gewährleistet den Conventualen den Bezug von 100 Scheffeln Salz aus der Saline Aussee und schützt die Klosterbauern vor Zwangsfuhren und jedweder Art von Dienst.

D. in Gretz a. d. 1260 in die natalis domini.

Zeugen: venerab. Bruno Olomucensis episcopus, illustris dux Karinthie Vlricus, cognatus noster, notarii curie nostre magister Wilhalmus, magister Arnoldus, Woko de Rosenberch, Benes de Moravia, Heinricus de Lichtenstein in Austria, Chunradus de Zekkinge, Otto de Meissowe, Vlricus de Lichtenstein in Styria, Rudolfus et Leutoldus fratres de Stadeke, Wlfingus de Stubenberch, Fridericus de Pettowe, Herrandus de Wildonia, Hertnidus de Ort, Gotfridus de Marhpurch, Wigandus de Messenberch (Massenberg) et a. q. pl.

Orig. St. Reun; Cop. LA.; Dipl. St., II 25; Muchar, V 286; Emler, 109, Nr. 285.

Damit hängt die Verzichturkunde Ulrichs von Wildon auf die „Alpe" zusammen.

Muchar, V 288.

8. 1260, December 25., Graz.

König Ottokar bestätigt den Gnadenbrief des Herzogs Friedrich II. von Österreich und Steiermark für das Kloster Reun (vom 1. März 1246, Himberg).

Zeugen: Vener. Bruno Olmucensis episcopus, illustris dux Karinthie cognatus noster, Vlricus, Wocko de Rosenberch, capitaneus Styrie, notarii curie nostre, magister Wilhalmus, magister Arnoldus, Benes de

Moravia, Heinricus de Lihtenstein „in Austria“, Vlricus de Lihtenstein „in Styria“, Rudolfus, Liutoldus fratres de Stadekke, Wlfingus de Stoberch (Stubenberg), Chunradus de Zelkinge, Otto de Haslowe, Erchengerus[1] junior de Landesere, Wlfingus de Erenvelse et a. q. pl.

Acta sunt hec a. d. 1260 in die natalis domini aput Graetz.

9. 1260, December 25., Graz.

König Ottokars Weisung an Woko von Rosenberg, Landeshauptmann der Steiermark, zu Gunsten des Rechtes des Bisthums Seckau auf die Pfarre Gradwein.

D. in Graetz, VIII. Kal. Jan. a. 1260.

LA. Cop.; Dipl. St. I., 218; Muchar, V 287 (d. A.); Emler, 108, Nr. 284.

68.

1261, März 1., Voitsberg (Graz).

Gertrude, Herzogin von Österreich und Steier (ducissa Austriae et Styriae), bestätigt nach dem Vorgange König Ottokars und der Königin Margaretha (per fratrem nostrum Dominum Ottogarum ill. regem Bohemiae et amicam nostram incl. Reginam Bohemiae), mit Zustimmung ihres eigenen Sohnes Friedrich, dem getreuen und angesehenen Herrn Wok von Rosenberg gleichwie seinen Erben die Schenkung der Grafschaft Retz (collationem comitie Ratz) in Nieder-Österreich.

Zeugen: Meinhardus capellanus, Ditmarus, Conradus, Ortolfus de Strehwit (Stretweg), Ditmarus et Henricus fr. domini Ortolfi, Wilfingus de Hannow (? in den Windisch-Büheln oder an der Kainach), Waltherus de Schrat, Ortolfus Forster, Henricus de Vischern (Ennsthal), Hermannus et fr. suus Conradus de Risach (Reifach bei Pels), Billungus de Kainach, Diwiss Bohemus, Thomas notarius et a. q. pl.

A. s. hec in Voitsperg, datum in Gretz.

Kurz, Oe. u. Ott. Albr., II 177, Nr. 3; Muchar, V 305; Emler, 117, Nr. 314. Vgl. d. Sch.-Urk. Ottokars und Margarethens v. J. 1260 bei Kurz a. a. O. 173—175; Emler, 99—100, Nr. 262—263. Vgl. Böhmer-Fickers Regg., S. 1046; LA. Cop.

69.

1. 1261, Juli 17., Marburg.

a) Woko von Rosenberg, Hauptmann der Steiermark, entscheidet im allgemeinen Taiding (in placito generali) den Rechtsstreit des Klosters Reun mit den Brüdern, Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg, über das Schloss Helfenstein, Schenkung Herzog Friedrichs, zu Gunsten des ersteren.

Testes idonei et honesti: Ulricus de Liechtenstein, Gotefridus de Marchpurch, Herrand de Wildonia; dominus Sifridus de Merenberch, dominus Cholo de Seldenhove, dominus Fridericus de Petow,

---

[1] Von einer gleichzeitigen Hand in Gundakerus umgeformt. Bem. Pangrels in d. Cop. d. LA. 784 b. Emler, 100, Nr. 286; Muchar, V 286 (d. A.).

dominus Heinricus de Scherfenberch et frater suus dom. Leupoldus, dominus Wigandus de Messenberch (Massenberg), dominus Richerus de Pulzka (Pulsgau), dominus Heinricus de Rohatsch (Rohitsch), dom. Nyclas de Lewenberch (Lemberg), Wulfingus de Hannow (Hannau? sieh oben, Nr. 68) et a. q. pl.

Diese Urkunde trägt nur das Datum: Acta sunt hec anno gratie domini 1261.

b) Zweite Urkunde in der gleichen Angelegenheit (coram nobis ceterisque provincialibus apud Marchpurch in placito generali). Sie trägt das bestimmte Datum XV. Kal. Augusti.

Zu den bereits oben genannten Zeugen gesellen sich noch: Rudolfus de Stadekke, Wulfingus de Erenvelse (am Schöckel bei Radegund, oder bei Kammer i. Liesingthal) und Rudolfus de Lubgast (Ligist).

LA. 793b und 793c (Cop.); Dipl. St., II 27—28; Cäsar, II 532 bis 533; Muchar, V 293 (d. A.). Vgl. Emler, 122, Nr. 325, und 130, Nr. 341.

2. 1262, Mai 1., Wien.

König Ottokar bestätigt die Schenkung von Nikolsburg an Heinrich von Liechtenstein. (Die letzte Urkunde, in welchen Woko von Rosenberg in seiner Amtseigenschaft als Landeshauptmann genannt erscheint.)

Testes: Wocko de Rosenberg, capitaneus Stirie, Jerascius, Pragensis burggrauius (vgl. oben Nr. 67, 1), Andreas summus regni Bohemie camerarius, Zmilo de Luchtenburg et Henricus filius eius, Sdezlaus de Sternberg, Ratimirus de Pfrimberg.

„de Austria“: Henricus comes de Hardegg, Otto de Meyssowe, Otto de Haslawe, A(lbero) dapifer de Velsperg, Conradus de Zelkingen, Al(bero) et L(udovicus) fratres de Zelkingen, Henricus dapifer de Lengenpach.

„de Stiria“: Fridericus de Betthovia, Hartnidus de Orth, Wolfgangus de Stubenberg, Bernhardus comes de Phannenberg cum fratre suo (Henrico), Ulricus de Wildonia et filii sui, Rudolfus et Lutoldus fratres de Stadegge, Erchengerus dapifer, Gundakerus (de Habspach) pincerna.

„de Moravia“ . . .

Boczek, C. d. Mor., III 335; Emler, S. 139, Nr. 363.

70.

(1260—1262, Juni.)

Wokos von Rosenberg, Landeshauptmannes der Steiermark, Brief an König Ottokar über Vorfälle, Persönlichkeiten und deren politisches Verhalten.

Noverit excellentia vestra, quod cum essem in procinctu me conferendi in Enstal, ad Novum castrum, eodem die venit mihi legacio, quod Chunradus de „Treun“ (?) fuerit captivatus, et ego statim eadem die cum magna festinacione, licet mihi fuerit magna debilitas oculorum

veni ad castrum ipsius Ch. et ea vestre obtinui potestati, a quibus amplius Deo adjuvante nullum impedimentum habebitis terris vestris. Meideburch enim commisi cuidam fideli, aliud castrum Treen reddidi cuidam dicto Chraftono (?), quia ad hoc justiciam hic habebat; et idem Chraft certificavit mihi stabilitatem suam, quod nunquam violabit fidem suam, omnibus bonis suis. Uxor autem Ch. de Treun commorabitur in Pabenstein et nunquam a vestra gratia divertetur et propter habundantem cantelam filium ipsius in obsidem iam recepi. Predictus autem Ch. in Vug(ariam) est deductus, sed, si sententia in eum sit data, penitus hoc ignore. Praeterea Stadekerius et Pettowerius mihi pro vero retulerunt, quod dominus Ul(ricus) de Lihtenstein et Herandus de Wildonia locuntur quasi in publico, dicentes quod, si castrum vestrum Wildon a vobis alienabitur per mandata ducis Austriae, vellent facere quod deberent, et vellent in publico recitare, quod cum castris ipsorum secundum iusticiam agere nihil penitus haberetis nec de castris ipsorum quicquam iudicare; et quod hoc ab ipsis audiverint, Stadekerius et Pettowerius coram vobis, si necesse fuerit, volunt esse publici assertores; et omnia mihi dignemini remandare in Leuben ad placitum generale, quia nobiles terre venient omnes ibi.

Percepi etiam, quod comes de Gorz colligat exercitum et vult invadere ducem Karinthie, et comes de Wartenberch vadit secum; cui si me rogaverit, utrum duci Karinthie debeam auxilium prebere aut non, vestra gracia hoc remandet. Rogo etiam vestram gratiam et consulo, ut domino R. de Stadeck et Pettowerio et domino G. de Marpurch cuilibet speciales litteras transmittere dignemini, regratiantes ipsis diligenter, quod mihi fideliter assistant consilio, auxilio et favore; et per hoc inducetis ipsos, quod ipsi fideles et stabiles in omnibus vobis erunt.

Simonsfeld, „Fragmente von Formelbüchern", Sitzungsber. der Akad. d. W., histor. Cl., 1892, 2. Juli; Beilagen Nr. VI (528—529) und Erläuterung dazu im Text S. 487—491; Regest daraus bei Böhmer-Ficker-Winkelmann, IV 2159, Nr. 15.096. Vgl. oben S. 252, Anm. 3.

Erläuterungen:

„Novum castrum" ist Schloss Neuhaus oder Trautenfels im Ennsthale (Zahns ONB., 145). Chunradus de Treun: Simonsfeld vermuthet Trewen = Trieben und citiert Muchar, V 257, 260. Wichner, II 107 u. Urk. 337—338, Nr. 188, hat einen Liutoldus de Triwen = Treun, was Zahn, ONB., 144, auf Drannberg, beziehungsw. Dranneck bei Pettau zurückführt, und thatsächlich ist man an die Wurzel des Namens Treuna = Fluss Drann gewiesen. Auch deutet der Text des Schreibens an, dass Woko (wahrscheinlich von Graz aus) die ursprüngliche Absicht, ins Ennsthal abzugehen, aufgab und sich nach einer andern Richtung begab, um die Burg des Gefangenen „Treuners" für den König einzunehmen. Auch der Umstand, dass er nach Ungarn abgeführt wurde, was doch nur auf eine Grenzfehde mit letzterem Lande bezogen werden könnte, scheint für die Lage seiner Burg in der südöstlichen Steiermark zu sprechen. Anderseits muss die Äußerung Wokos, dass Ottokar von diesem Manne nichts mehr zu besorgen habe, dahin

aufgefasst werden, dass Konrad von Treun ein auch dem Böhmenkönige unangenehmer Burgherr war. Doch lässt sich noch ein Umstand geltend machen. Denn die Gattin des von Treun wird als auf Pabenstein behaust angeführt. Letztere Burg ist nicht, wie Simonsfeld vermeint, zufolge eines Schreibfehlers auf Rabenstein zu deuten, da Pabenstein oder Pabstein, 1282 als Pabenstein, 1441 als Pabstein, zwischen Ankenstein und Treun (Drannberg, Dranneck) urkundlich angeführt erscheint und auch in der Gegend von Pettau liegen musste. (Den Namen Pabo führt auch 1254 ein Edler von Treun. Sieh Anh. Nr. 43.)

„Meideburch" ist der Name zweier im Rationarium Styriae (Rauch, II 117, Ultra Traham duabus communicionibus que dicuntur Meidenberch) angeführten Burgen oder Befestigungen im Pettauer Gebiete, zwischen Mannsberg und Maria-Neustift (Zahn, ONB. 323), Unter- und Ober-Mannsberg. Aus dem Zusammenhange ergibt sich, dass diese Meidburg und die andere Burg Treen = Treun (Drannberg, Dranneck) dem Konrad Treun gehört haben müssen, worauf der Satz im Briefe Wokos (et ea, das ist castra, vestre obtinui potestati) hinweist. Wer der eine von den Getreuen des Böhmenkönigs ist, dem Meidburg übergeben wurde, lässt sich ebensowenig als der Geschlechtsname des andern, der mit „Rechtsanspruch" Treun überkam, feststellen. (Vielleicht hat Simonsfeld recht, wenn er S. 488, beziehungsweise 481, die in der Formel, Beil. VI, Nr. 5, S. 530—531, angeführte uxor des Chrafto, der der König, 1262, 28. Jänner, die in Privatangelegenheiten nach Troppau unternommene Reise als mautfrei gewährleistet, als Gattin des mit jenem Chrafto = Chraft identischen Mannes vermuthet und nebenher auf den einen gleichnamigen Stadtrichter von Troppau — Emler Regg., 542, Nr. 128 — verweist, obschon er selbst diese Combination nur als Vermuthung bezeichnet, und die Annahme, es sei ein Steiermärker, der auf das castrum Treun „hier einen Rechtsanspruch hatte", näher liegt.)

Der Stadecker, weiter unten mit R. = Rudolf angedeutet, erscheint urkundlich neben seinem Bruder Leutold beispielsweise 1260, 10. März, zu Wien als Zeuge und ebenso 1260, December, in Graz (sieh Anh. Nr. 65 und 67, 3, 4, 7 . . .); der Pettowerius ist Friedrich von Pettau, oft als Zeuge genannt und nachmals (1268/69) bekanntlich der Ankläger der steierischen Landesherren, des Liechtensteiners, Herrands von Wildon u. s. w., vor Ottokar, was mit seiner hier angedeuteten Rolle eines Angebers der unbotmäßigen Äußerungen der beiden letztgenannten, der König habe mit ihren Burgen nichts zu schaffen, bestens stimmt. „Die Weisungen des Herzogs von Österreich", in welchem Simonsfeld mit Recht den Sohn Gertrudens, Friedrich von Baden, der sich ja 1259 urkundlich den rechtmäßigen „Herzog von Österreich und Steiermark" nennt, erblickt (S. 489), können nicht anders denn als Versuche dieses Prätendenten gedeutet werden, seine „Rechte" auf die Burgen des Landes geltend zu machen und Beziehungen zu den dortigen Adelsherren aufrecht zu halten. Zu den damals gut königlichen Persönlichkeiten unter dem Landesadel, die man durch belobende Schreiben in der Loyalität bestärken solle, zählte Woko den Stadecker, Pettauer und Gottfried von Marburg, den Landrichter Steiermarks in den Zeiten der Ungarherrschaft.

Interessant ist die Stelle im Briefe Wokos, worin er bemerkt, dass der Stadecker und Pettauer bereit seien, ihre Angaben vor dem Könige öffent-

lich zu vertreten, und Ottokar wolle geruhen, dem Landeshauptmanne die bezüglichen Weisungen nach Leoben zum Landestaiding zu erlassen, weil dahin alle Adeligen des Landes kommen würden.

Schließlich ist von den Rüstungen des Görzers (Meinhard, wahrscheinlich seines Bruders Albert) zur Fehde gegen Ottokars Verwandten, den Kärntner Herzog Ulrich III., die Rede, wobei ihn der „Graf" von Wartenberg unterstützen wolle.

Simonsfeld verweist (S. 191, Anm. 1) bei dem comes de Wartenberch auf Heinrich von Wartenberg (bei Moräutsch), Oheim des Grafen Hermann von Ortenburg (Schumi, UB. f. Kr., II 96, Nr. 417, nach Zahn, Cod. dipl. austr. fris., I. Abth., 139, Nr. 143, und 339, Nr. 226).

71.

1262, Juni 4., Wiener-Neustadt.

Gundaker von Habspach (Hausbach), Schenke des Königs von Böhmen und Herzogs von Österreich, entscheidet im Vereine mit Erchenger dem jüngeren von Landesere, Truchseß, den Rechtshandel des Klosters Reun mit den Amtsleuten des Königs (officiales regis) über zwei Weingärten bei Wikeresdorf (Weikersdorf in Nieder-Österreich) zu Gunsten des ersteren.

Besiegelt vom Hausbacher und dem von Landesere (quem tunc pro assessore habui).

Act. pridie nonas Junii ap. Novam civitatem. Alanus Lehr, Runensia, I 770; Muchar, V 294 (ohne näheres Datum; d. A.); LA. Cop.

72.

1262, Juli 25., Neustadt.

König Ottokar von Böhmen, Herzog von Österreich und Steier, übernimmt die Vogtei über die Güter des Seckauer Domstiftes in Kumberg an der Raab und in „Heinrichstorf" (Heinersdorf bei Gleisdorf), welche einst Hartnid von Ort sich zugeeignet, mit Wahrung der Rechte des Seckauer Propstes gegenüber den landesfürstlichen Amtsleuten und mit der Erklärung, sie nimmer lehensweise vergeben zu wollen.

A. e. Seckauer Cop.-Buch Nr. 334; St. LA.; Dipl. St., I 219; Muchar, V 295 (d. A.); Emler, Regg., 147, Nr. 378; Dopsch u. Schwind, 99, Nr. 47.

73.

1262, August 9., Aachen.

König Richards von Deutschland Belehnungsurkunde für König Ottokar, Österreich und Steiermark betreffend.

Hauptstelle: Tibi et tuis legitimis successoribus . . . , illos duos nobiles principatus Ducatum videlicet Austrie et marchionatum Styriae ad manum imperii et nostram de iure libere devolutos, cum omnibus feudis ad dictos duos principatus pertinentibus ab imperio debitis et

consuetis, teneri, integraliter et simpliciter in feudum concedimus et donamus, tibique et legitimis tuis heredibus, quemadmodum est praescriptum jure et titulo feudali perpetuo possidendos . . .

Lambacher, 41, Nr. 29; UB. o. d. E., III 291, Nr. 308; Emler, Regg., 147, Nr. 379; Muchar, V 290.

74.

1262, August, Marburg.

Bischof Bruno von Olmütz, Landeshauptmann (capitaneus Styrie), trägt den Bürgern von Leoben auf, vier große oder zehn kleine Lasten Eisen, welche weiland Herzog Leopold für das Geiracher Kloster als Jahresgabe bestimmte, demselben ohne Mautzahlung zukommen zu lassen.
(D. Marburga 1862, Mense Augusti.)

LA. (Cop.); Dipl. St., II 141; Muchar, V 295 (d. A.); Emler, 148, Nr. 381.

75.

1262, December 10., Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, steiermärkischer Landeshauptmann, bezeugt, dass in dem allgemeinen Landtaiding oder Gericht (generali placito sive iudicio) zu Graz dem Propste Ortolf von Seckau die Stiftsgüter Erzwald „durch wahren und gerechten und gemäß dem Rechtsbrauche des Steierlandes von allen bekräftigter Rechtsspruch" (per veram et iustam sentenciam iuxta terrae Styriae consuetudinem ab omnibus approbatam) zuerkannt worden seien. Überdies nehme er ihn und die vorgenannte Kirche nebst den bezeichneten Gütern in den Schutz des Königs von Böhmen, Herzogs von Österreich und Steier und Markgrafen von Mähren, kraft des ihm verliehenen Amtes.

Actum et datum in Graetz, IV. Idus Dec. a. d. 1262.

Praesentibus: Bernhardo Comite de Phannenberch, Wulfingo de Stubenberch, Ulrico de Lichtensteine, Leutoldo de Stadekke, Friderico de Pettovia, Gotfrido de Marchpurch, Dietmaro de Offenberch, Wigando de Maessenberch, Wlfingo de Erenvels, Dietmaro et Chunrado fratribus de Stretwich, Ortolfo de Stretwich et a. q. pl.

St. LA. (Cop.); Dipl. St., I 220; Muchar, V 294—295; Notizbl. d. k. Ak., 1856, 322, Nr. 13; Emler, C. D., II 153, Nr. 397 (Regest), vgl. 164, Nr. 427; Böhmer, Regg. Addit., II 436, über die Identität der falsch datierten Urkunde vom 24. December bei Muchar, V 307—308 (d. A.).

76.

1263, Jänner 5., Voitsberg.

Gertrude, Herzogin von Steiermark (ducissa Styriae), ertheilt ihrem getreuen Ministerialen Seifrid von Mährenberg das Recht, über alles, was er an Eigen und Lehen im Herzogthume Steiermark von ihr besitzt, frei zu verfügen.

(Hauptstelle: de omnibus proprietatibus et feudis ad ducatum Styriae pertinentibus, quae a nobis possidet, ordinandi, conferendi,

legandi, prout saluti suae ac proximorum viderit expedire, liberam habeat facultatem . . .)

D. s. h. a. 1263 nonis Januarii in castro Voitsberch.

LA. Cop.; Dipl. St., II 323; Lambacher, Anh. 43, Nr. 30; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 58, Nr. 52; Muchar, V 305 (d. A.).

77.

1263, Februar 7., Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, Landeshauptmann von Steiermark, schlichtet den Streit zwischen Bischof Konrad von Freising und Wulfing von Stubenberg in Hinsicht der durch letzteren und seine Leute den Grundholden des Hochstiftes um Welz und St. Peter (am Kammersberge) zugefügten Schäden.

Acta ap. Graez in domo plebani a. d. 1263, sept. Id. Febr. quo anno et die et mense d. nostri Ottocharii illustris Regis Boemiae vices in partibus Styriae gerebamus.

Zahn, Cod. a. fris., IIa 236; Emler, 159, Nr. 411.

78.

1263, Mai 21., St. Veit (in Kärnten).

Herzog Ulrichs III. von Kärnten Schirmbrief für das Kloster St. Paul im Lavantthale infolge der Beschwerde des Abtes Gerhard über die Bedrückungen Seifrids von Mährenberg zur Zeit, als dieser an Stelle des Herzogs die Verwaltung des Landes führte.

Hauptstelle: quod cum nobilis vir Sifridus de Mernberch per terram Carinthie vices nostras gereret praedictum abbatem et conventum ad quorundam instructionem fatigare incipiens et artare . . .

LA. Cop.; Muchar, V 501—502 (d. A.); Schroll, UB. v. St. Paul, 154, Nr. 107. Vgl. Fontes rer. a., I 56.

79.

1263, Juni 29., Stein (Krain).

Herzog Ulrich III. von Kärnten bestätigt dem Klosterabte Heinrich und dem Convente von Obernburg den Besitz aller Güter, welche das genannte Stift in seinem herzoglichen Gebiete von den Freien (von Saneck), seinen Lehensträgern, nach dem Erlöschen der von Ort und vom Herzoge selbst erworben habe.

(ipsis hanc gratiam fecimus specialem, quod quidquid per nostrum districtum et dominium de rebus Libertinorum sunt consecuti a tempore illorum de Ortt, quotquot sibi Hartnidi successerunt propagine successiva, ipsos possidere volumus pacifice et quiete justitia exigente. Et quia prefati Libertini ad nos dictis de Ortt decedentibus sunt devoluti, ecclesiae Obernburgensi tanquam nobis dilectae et devotae gratiam supradictam decrevimus taliter ampliare, quod si quid de rebus Libertinorum et nostris in temporibus consequi poterunt, licite

et honeste dictae ecclesiae Obernburgensis in remissionem nostrorum peccaminum similiter confirmamus . . .

LA. Cop. nach der Laibacher Handschrift des 17. Jahrh.; Dipl. St., II 292, Nr. 32; Regg. d. Ankershofen (Arch. f. österr. Gesch., XXXII 324); Schumy, Regg., II 253, Nr. 322; Muchar, V 303 (z. J. 1265); Tangl, Sanecker, a. a. O. hat richtig in den „Libertini" die Sanecker erkannt, welche dies typische Prädicat führen und nach dem Erlöschen der im Lande ob der Enns und in der Steiermark güterreichen von Ort ihre Erben und mithin auch als Inhaber der bezüglichen Kärntner Herzogslehen Vasallen Ulrichs III. wurden. Vgl. Krones, die Freien v. Saneck, S. 26, Anm. 56, S. 139.

Dieses Hartnidus de Ort gedenkt 1270 als längst verstorbenen (olim dictus Hartnidus) seine Schwester Gisela, Witwe Alberts, Truchsessen von Feldsberg, in jener Urkunde, worin sie als Erbin des Bruders zugleich im Namen ihrer Söhne und ihrer Schwiegersöhne, Dietrich von Rohrau und Leutold von Chuenring, für die auf 500 Mark geschätzten Schäden, welche ihr Bruder dem Bisthum Seckau zugefügt und deshalb auf Gebot weiland Ulrichs, Bischof von Seckau, unbestattet blieb, fünf eigene, ritterbürtige Leute (quinque homines mihi iure proprietario attinentes, non meliores, nec etiam infimos, sed tamen genere militares), mit Söhnen und Töchtern und mit zehn Mark Einkünften, dem Bischof Wernhard von Seckau und seiner Kirche widmet. (Dipl. St., I 332; Muchar, V 339, d. A.; LA. Cop.)

80.

1263, Juli 26., Wiener-Neustadt.

König Ottokar bestätigt die Schenkung Elleys, der Witwe Richers von Gutenstein, und zwar mit Gütern im Erzwalde beim Schlosse Waldstein, zu Wirflach, eines Weingartens in der Au und einer Waldung auf dem „Tyernberg" an das Nonnenstift Seckau, allwo sie den Schleier genommen (pro receptione apud sorores in Seccowe).

LA. Cop.; Dipl. St., I 221; Muchar, V 302 (d. A.); Emler, 164, Nr. 428.

81.

1. 1263, August 17., Graz.

Bischof Bruno von Olmütz, steiermärkischer Landeshauptmann, verkündigt, dass er zufolge der von König Ottokar verfügten Neugründung der Stadt Bruck in der Steiermark (novellam plantacionem oppidi de Brucke in terra sua Stirie) eine Grund- und Bodenentschädigung des Klosters Admont durch die Anweisung von zehn Mark Renten zu Stadelhofen (im Liesingthale) und die Schenkung der Dörfer „Strastetten" und Deblarn im Ennsthale festgestellt und im „allgemeinen Taiding oder Gericht zu Graz" (in placito sive indicio generali) anfangs September (intrantibus Kalendis Septembris — also im Vorjahre 1262) ohne irgend eine Einsprache verlautbart habe, was er nun urkundlich bekräftige.

Actum et datum apud Gretz in Stiria anno domini 1263, XVI. Kal. Sept.

Zeugen: Presentibus hiis testibus, abbate de sancto Paulo ... abbate de S. Lamberto ... preposito Seccoviensi ... preposito Vorawiensi ... abbate de Rayna, Henrico et Bernhardo comitibus de Phannenberch, Wlfingo de Stubenberch, Ulrico de Liechtenstayn, Liutoldo de Stadekke, Dythmaro de Offenberch, Wlfingo de Leybenz, Herrando de Wildonia, Wlfingo, Ottone, Gotscalco fratribus de Erenvels, Wigando de Messenberch, Wlfingo et Ortolpho fratribus de Trewensteyn, Ortolpho de Stretwich, Conrado de Sorowe, Hermanno et Ottone de Krotendorf, Ghebolfo de Kynnenberch et a. q. pl.

St. LA. (Cop.); Verdeutscht bei Muchar, V 297—299 (d. Übers.); Wichner, II 343—345, Nr. 197. Das Datum des Grazer Taidings vom 1. September ist auffallend, da es mit Rücksicht auf die Datierung der Urkunde: 17. August 1263, dem Vorjahre (1262) zugewiesen werden muss, und anderseits Bruno in der Bestätigungsurkunde für die freie Gerichtsbarkeit des Klosters Admont auf dessen Gütern vom 17. August, Graz (also von gleicher Zeit und gleichem Orte wie die obige), wieder des Grazer Taidings oder Gerichtes gedenkt, aber ohne die Zeitangabe: „Anfangs September“. (Cum in placito sive iudicio generali, cui nos in Grez ex commissione domni nostri serenissimi regis Boemorum ducis Austrie et Styrie, ac marchionis Moravie, cuius vicem per Styriam gerimus ...) Diese Urkunde findet sich erwähnt bei Muchar, V 299, der sie aus dem Admonter Saalbuche ausschrieb, und aus seinem Nachlasse abgedruckt bei Wichner, II 345, Nr. 198.

2. 1263, August 17., Graz.

Bischof Bruno bestätigt im Grazer Landtaiding (in placito sive judicio generali) die Gerichtsfreiheit des Klosters Admont, demzufolge letzteres auf Grundlage der Privilegien früherer Landesfürsten nachgewiesen habe, dass, kraft der ausschließlichen Vogtschaft des Landesfürsten über Admont, auf seinen Gütern und Besitzungen kein Richter oder Vogt die Gerichtsbarkeit über die Klosterhörigen (homines ipsius ecclesiae) an sich ziehen dürfe, wenn nicht Abt und Mönche aus eigenem Antriebe zeitweilig einen besonderen Anwalt (defensorem) und Richter (judicem specialem) begehren würden, was alles der König bestätige.

Wichner, II 345, Nr. 198; LA. Cop.

82.

1263, December 1., Graz.

Bernhard, Graf von Pfannberg, Landrichter von Steiermark (iudex provincialis Stirie), bezeugt kraft seines richterlichen Amtes, dass die Witwe Kunigunde von „Lonsperch“ (Deutsch-Landsberg) zufolge des von dem genannten Pfannberger, Ulrich v. Liechtenstein, Ekkehard v. Dobreng, Albert v. Horneck, Herrand v. Wildon und Otto v. Liechtenstein in ihrer Streitsache mit Ulrich, Erzbischof von Salzburg, gefällten Schiedsspruches ihrem durch erblichen Mitgift- oder Pfandschaftstitel (hereditario dotis vel obligacionis titulo) zustehenden Rechte auf die Burg „Lonsperch“ (Deutsch-Landsberg) oder deren Einkünfte freiwillig entsagt, auf alle Rechtsmittel zu Gunsten des Gegentheiles verzichtet und jedwede ihre Mitgift oder Pfanderwerbung betreffenden Privilegien oder Zeugnisse (privilegia

et quecunque alia munimenta) ins Kloster Reun niedergelegt habe, welche nach Verlauf von vier Jahren, binnen welcher Frist die ihr versprochene Summe von 80 Mark Silber gezahlt würde, an den genannten Erzbischof auszufolgen seien, wogegen letzterer zur Ablösung dieser Forderung 40 Mark Einkünfte seiner Güter in Piber, Stiven (St. Georgen an der Stiefing), St. Ruprecht und Passail auf vier Jahre verschreibt, so zwar, dass, wenn jemand die Witwe in dem Genusse dieses Einkommens zu Passail hindern würde, ihr andere gleichwertige Renten anzuweisen seien, welche gleich den anderen nach Ablauf der bezeichneten Jahre an den Erzbischof frei zurückzufallen hätten.

Actum apud Graetz . . .

Lampel (nach dem Orig. im Wiener H.- u. St.-Arch. in der Abh.: Die Landesgrenze von 1254, S. 437, Nr. 24).

83.

1264, Jänner 25., Prag.

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steier, bezeugt, dass ihm Patriarch Gregor von Aquileja das Schenkenamt mit allem Zugehör und Recht verliehen und an ihn den Getreuen Heinrich v. Scherfenberg gesendet habe, den der König mit den zu jenem Schenkenamte gehörigen Zehenten aus Anlass des Ablebens ihres bisherigen Inhabers, Albert von Troghe, um seiner mehrfachen Verdienste willen belehne.

LA. Cop.; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 58, Nr. 57; Mitth. d. hist. V. f. St., V 214; Emler, 171, Nr. 439.

Vgl. die Notiz zum Jahre 1263 (bei de Rubeis, Monum. eccl. Aquilej., 753; Emler, Regg. Boh., 1171, Nr. 2676), derzufolge Bruno, Bischof von Olmütz, der steierische Landeshauptmann, als Bevollmächtigter Ottokars die Lehen des Mundschenkenamtes Aquilejas, wie solche weiland Herzog Friedrich von Österreich innehatte, entgegennahm.

84.

1265, April 21., Graz.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Garsten (in Ober-Österreich) die von den Herzogen von Steier und Österreich verliehenen Freiheiten, insbesondere zwei Forsthuben (duos mansos forestariorum), welche, gelegen am Flusse Gaflenz, weiland Otakar, Herzog von Steiermark, dem Kloster sammt dem Walde gewidmet.

Zeugen: Dom. Bruno venerab. episcopus Olomucensis, Mag. Heinricus praepositus Frisingensis, Pernhardus et Heinricus comites de Phanberch, Volwingus de Stubenberch, Fridericus de Petovia, Ulricus de Lihtenstein, Leutoldus de Stadeck, Ditmarus de Offenberch, Herrandus de Wildonia, Ulricus et Gundacarus de Habspach, Otto de Haseloo, Perhtoldus de Engelschalchvelde, Wichardus frater suus, Erchengerus de Landesere, Wolfingus de Ernvels, Wolfingus de Trewenstein, Leutholdus de Stadeck et a. q. pl.

St. LA. (Cop.); Kurz, Beitr. z. G. d. L. o. d. E., II 560; UB. d. L. o. d. E., III 333; Emler, II 185, Nr. 480; Muchar, V 308 (d. A.).

85.

1. 1265, April 21., Graz.

König Ottokar bestätigt die Urkunde Herzog Otakars vom 29. Nov. 1182 zu Gunsten des Klosters Seckau.

Zeugen: Ulricus venerabilis archiepiscopus Salisburgensis, Bruno episcopus Olomucensis, Henko, marschalcus Boemie, Wilhelmus de Phrumperge, Heinricus Suppanus de Witrach, marschalcus Austriae, Heinricus de Lichtenstain, Dietricus de Engelschalchesfelde, Otto de Haslauwe, Albertus pincerna de Celkingen, Kadoldus de Waehinge, Wernhardus Prausselinus, Fridericus de Petovia, Wlfingus de Stubenberch, Herrand de Wildonia, Ulricus de Liechtenstain, Wlfingus de Arnvelse (wohl Ernfels), Erchengerus de Landesere et a. q. pl.

D. per manus magistri Ulrici Prothonotarii nostri dilecti. 1265, VIII ind., XI. Kal. Maii.

St. LA.; Dipl. St., I 227—228; Notizbl. d. Akad. d. W., 1856, 323, Nr. 14; UB. d. L. o. d. E., III 333, Nr. 358 u. deutsch ebend., 333 f.; Muchar, V 310 (d. A.); Emler, 186, Nr. 481.

2. 1265, April 21., Graz.

Gleichartige Urkunde zu Gunsten des genannten Klosters, beziehungsweise Domstiftes.

Zeugen: Bruno, Bischof von Olmütz, Erchenger von Landesere, Truchsess (dapifer), Wulfing von Stubenberg, Friedrich gen. (j.) von Pettau, Wernhard gen. Preußlein, Gundaker von Habspach.

A. et d. Newenkirchen.

UB. d. L. o. d. E., III 339; Emler, 186, Nr. 483; LA. Cop.

86.

1265, April 24., Graz.

König Ottokar erlässt an seine steierischen Landeshauptleute und die anderweitigen Amtsleute (capitaneis Styrie ceterisque officialibus) die Weisung, von der Vogtei über die Freisinger Bisthumsherrschaften zu Wölz (Welze) und St. Peter (am Kammersberge) nur die einfache Abgabe zu erheben, da die Leute des Bischofs von Zwangsauflagen, Nachtherberge, Bewirtung und allen Belästigungen frei sein sollen.

Hauptstelle: (ut de advocatia prediorum . . . simplex ius advocatiae tantummodo requirant, quia homines episcopi Frisingensis ab exactionibus, pernoctationibus, herbergariis, vexacionibus liberos esse vult.)

LA. Cop.; Meichelbeck, II 1, 64; Zahn, C. austr. fris., I 279; Emler, 186, Nr. 482.

87.

1265, Mai 1., Judenburg.

Bischof Bruno, steiermärkischer Landeshauptmann, bezeugt, dass er als Statthalter König Ottokars auf dessen Geheiß und zur Sühnung seiner Sünden (de beneplacito et mandato ipsius domni mei et in remissionem suorum peccaminum) als weitere Entschädigung des Klosters Admont, anlässlich der Bestiftung der Stadt Bruck (sieh oben 1263) diesem

den Rudolf genannt „Dorfmeister“ zu Öblarn sammt Nachkommenschaft zu ewigem Dienste übergeben „auf Rath weiser und kluger Männer“ (de sapientium virorum consilio et prudentum).

Actum et datum apud Judenburch, Kal. Maji anno dom. 1265, praesentibus Wlvingo de Stubenberch, Ulrico de Liechtensteyn, Dytmaro de Offenberch, Herrando de Wildonia, Gotscalco de Erenvels, Conrado, Dytmaro et Ortolfo de Stretwik, Henrico dapifero nostro et a. q. pl.

St. LA. (Cop.); Muchar, V 308—309 (d. Übers.); Wichner, II 347, 18, Nr. 201. Vgl. o. die Urk. v. 1263, Aug. 17., Graz. Nr. 81 (1).

88.

1265, Juni 15., „Rutschitz“.

König Ottokar erklärt allen Äbten, Pröpsten und Klöstern „ob der Enns“ (supra Anasum), die Vogtei über die Gotteshäuser, zu welcher die Klöster selbst die Herzoge seinerzeit freiwillig erkoren, zu ihrem Nutz und Frommen übernehmen zu wollen.

Hagen, UB. v. Kremsmünster, Nr. 192, S. 119; UB. d. L. o. d. E., III 579, Nr. 24 (Anh.); Lorenz, D. Gesch., I, Nachtr., S. 484, stellt das Regest als ohne Jahr zum 15. Juni.

89.

1265, Juni 23., Marburg.

Bischof Bruno, steiermärkischer Landeshauptmann, spricht im allgemeinen Gericht (in generali iudicio op. Marcburch) das Schloss Hörberg dem Heinrich von Scherfenberg zu und der Frau (domina) von Lengenburg (Lemberg) ab, indem er nach Landesbrauch (iuxta terre consuetudinem) den Lutold v. Liechteneck als Sendboten (nuncium) absendet, um den Scherfenberger kraft der landesfürstlichen Gewalt und seines Amtes (potestate domini nostri regis et nostra) in den thatsächlichen Besitz (in possessionem eiusdem castri suorumque pertinencium . . . corporalem) einzuführen.

Actum et datum . . . Zeugen: Presentibus dom. Ulrico Salzburgensi archiepiscopo, dom. Bertoldo Babenbergensi, dom. Ditrico Gurcensi episcopis, dom. Mainardo comite Goricie, dom. Alberone dapifero de Velsperch, dom. Ulrico de Liechtenstein, dom. Wlfingo de Stubenberch, dom. Friderico de Bettovia, dom. Henr. de Rohacz et a. q. pl.

Diese „Frau v. Lemberg“ war vielleicht die Witwe Konrads (I.) von Saneck.

St. LA. (Cop.); Chmel, Fontes rer. a., II. Abth., I 64; Emler, 188, Nr. 490; Schumy, UB. v. Kr., II 274, Nr. 350.

90.

1265, October 14., Graz.

Herbord von Fullenstein, Truchsess des Bischofs (Bruno) von Olmütz, verkauft im Auftrage des Königs von Böhmen und seines Herrn, des

Olmützer Bischofs, die Zehentrechte des Klosters Admont, welche vorher, als dem Hochstifte Salzburg zukommend, von Herbord in Stellvertretung des Bischofs Bruno eingezogen worden waren, infolge der nachträglichen Prüfung der Rechtsansprüche Admonts von Seite des letztgenannten, die er dem „Arzte" (physico) Meister Johannes, dem Guardian Absalon und dem Lector der Grazer Minoriten, Markward, aufgetragen hatte, dem Kloster jedoch wieder zuerkannt werden.

Zeugen: d. Wernherus (plebanus) de Ylnz (Ilz), d. Heinricus scriptor, Helmwicus, scriptor,[1] d. Ortolfus de Stretwik, d. Rudolfus de Vanstorf (Fohnsdorf), d. Wilhelmus capellanus domini dapiferi (Herbordi).

LA. Cop., Muchar, V 309; Wichner, II 351, Nr. 207.

91.

1265, November 5., Freistadt (op. liberam civitatem).

Bruno, Bischof von Olmütz, steierm. Landeshauptmann, ladet den Erzbischof Ulrich von Salzburg in seiner Streitsache mit dem Priester Wernher um die Pfarre Piber auf den 21. Jänner 1266 nach Graz vor.

LA. Cop.

(6. November erhielt die bezügliche Instruction der Gurker Propst, und 1266, 21. Jänner kam dieser Streit in Graz zur Entscheidung. LA. Cop.)

92.

1266, Jänner 22., Prag.

König Ottokar gebietet den Landes- und Stadtrichtern in Österreich und ob der Enns (judicibus provincialibus et civitatensibus per Austriam et supra Anasum) bei den Verlassenschaften geistlicher Personen widerrechtliche Eingriffe der Laien nicht zu gestatten.

Hensiz, Germ. sacra, I 408; UB. d. L. o. d. E., III 344, Nr. 367.

93.

1266, Juni 5.

Gottschalk von Neuberg und Erchenger von Landesere bestimmen im Auftrage König Ottokars neuerdings die Grenzen der Besitzungen der Klöster St. Lambrecht und Lilienfeld in der Mariazeller Gegend, wie solche schon vorher in einer Versammlung von Adeligen aus Steiermark und Österreich — nachdem beide streitenden Theile in der Kirche zu Mariazell diesem Schiedsgerichte zugeschworen waren — festgesetzt worden.

LA. Cop., Caesar, Ann. St., II 277; Muchar, V 214 (d. A.).

94.

1. 1266, December 4., Linz.

König Ottokars Abmachung mit dem Bischof Konrad von Freising über die Theilung der Kinder aus der Ehe beiderseitiger Ministerialen

[1] Der Verfasser des bekannten Rationarium Stiriae.

Hauptstelle: (concedimus .... ut pueri inter frisingensem ecclesiam et nos equaliter dividantur, quicunque procreati fuerint ex hiis, qui vel que ex nostris matrimonium contraxerint cum hiis, qui vel que fuerint de familia ecclesiae frisingensis).

Zahn, C. austr. fris., I. Abth. 282, Nr. 261; Emler, 204, Nr. 529.

2. 1266—1267 (ohne näh. Datum), Graz.

König Ottokar befiehlt dem Grafen von Hardeck und den anderen Landesbeamten in Österreich, die Bürger von Weidhofen a. d. Ybs (Freis. Besitzung) in ihrem Handelsverkehre namentlich mit Eisen nach ihrem alten Rechte zu schützen.

Zahn, a. a. O., 283, Nr. 262; Emler, 205, Nr. 532.

Diese Urkunde muss zwischen den 4. December 1266 und 15. Jänner 1267 (Emler, Nr. 534) fallen, da Ottokar 4. December 1266 zu Freistadt in Ober-Österreich und gleich darauf in Linz urkundet (Emler, 204, Nr. 528—530). Die nächste Urkunde bei Emler, Nr. 531, mit dem Datum 30. December, Prag, darf uns nicht beirren, da es wohl heißt „Actum Pragae a. d. 1266, IX. ind.", dann aber „datum ib. III. Kal. Jan." = 30. December „per manus magistrorum Petri et Ulrici protonot. nostr.", somit als nachträgliche Ausfertigung bei Abwesenheit des Königs gelten darf. — Von Linz wird dann Ottokar den Weg in die Steiermark eingeschlagen haben. 1266, 15. Jänner, urkundet Ottokar bereits in Wien. (Wichner, G. Adm., II 354, Nr. 210; Muchar, V 317; Emler bietet S. 207, Nr. 534, diese Urkunde nicht, wohl aber die 20. Jänner in Laa ausgefertigte Urkunde.) Daher verzeichnet die Einleitung z. Ration. Styriae, Rauch, SS. II 114 zum Monat Jänner 1267 die Anwesenheit des Böhmenkönigs in Graz (existente domino rege apud Graecz).

95.

1267, Jänner 15., Wien.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Admont die Urkunde Herzog Otakars vom 27. December 1185 (s. St. UB., I 625—630).

Zeugen: Magistro Ulrico canonico Pataviensi illustris regis Bohemie prothonotario, domno Ottone de Perhtoltsdorf Hauenveldario camerario Stirensi, domno Erchengero de Landese(re) et aliis q. pl. f. d.

Wichner, II 354, Nr. 210; Muchar, V 317 (d. A.); Emler, Regg., Nachtr., 1172, Nr. 2683. (Es ist jene herzogliche Urkunde für Admont, die dem Jahre 1186 zugewiesen zu werden pflegt und von Zahn richtig zum 27. December 1185 eingereiht erscheint.) LA. Cop.

Das Original verbrannt; die Abschrift in Muchars Nachlass.

Die Schwierigkeit entsteht nun bei der Frage, ob nicht im Originale zwischen Otto von Perchtoldsdorf und dem Hauenveldario ein Name, oder d. = dominus stand, da man doch nicht leicht letzteren Namen als Prädicat mit Ottone de Perhtoltsdorf verbinden kann. Die Namensform Hauenveldarius entspricht dem Vihofarius (Ulrich von Viehofen), Messovarius (O. de Messovia = Meissau) in andern Urkunden und weist auf Hauenfeld hin. Ein Heinricus de Hauenfeld findet sich im Heeresgefolge Ottokars,

1270, November, dem Gundaker Schenk von Hausbach als Zeuge angereiht (s. Nr. 116 zum November, Windischgraz, 1.).

96.

1. 1268, (December 1.), Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, spricht zufolge der im Landtaiding am Samstag nach Andreas (1. December) (in provinciali placito sabbato post festum Andreae proxime habito) gefällten Entscheidung dem neuen Bischof von Seckau, Wernhard, die von weiland Erzbischof Ulrich widerrechtlich (eo tempore quo fuit archiepiscopus Salzburgensis et tantum simplex ecclesie Seccoviensis procurator) entzogenen Güter des Bisthums Seckau zu und gebietet die Einsetzung des Genannten in den Genuss derselben.

St. LA. (Cop.); Dipl. St., I 329—330; Muchar, V 328 (d. A.); Emler, II 245, Nr. 628.

Vgl. das bezügliche Schreiben des bischöflichen Truchsess Herbord von Fullenstein in seiner Eigenschaft als Landrichter der Steiermark (judex provincialis Styriae) an Albert von Horneck vom 2. December 1268 (s. dort). Darin findet sich die Stelle: Sicut in placito provinciali apud Grecz per voner. patrem et dom. Olomucensem episcopum vobis est commissum viva voce sic presentibus committimus et sub obtentu gracie sereniss. domini nostri Otokari regis bohemici vobis precipimus . . .

2. 1268, December 2., Graz.

Herbord von Fullenstein (Fulinstain), Landrichter der Steiermark (judex provincialis Styriae), schreibt an Albert von Horneck, er möge nach dem Rechtsspruche Brunos, Bischofs von Olmütz, im Grazer Landrechte (s. o. 1. December) und gemäß des königlichen Auftrages den Seckauer Bischof in den thatsächlichen Besitz (in corporalem possessionem) der ihm zuerkannten Güter, welche Konrad Scheuchlicher und Leuphildis Rozzeuna von Judenburg innehaben, und auch der anderen, deren die briefliche Weisung Brunos gedenkt, einführen.

LA. Cop.; Emler, 246, Nr. 629.

97.

1268, December 21., Graz.

Volkmar, Richter von Graz (judex Graecensis), schenkt dem Hospital am Pyhrn eine Hube zu Tomdorf (Tanndorf bei Graz), „woselbst Wlkowim haust".

Zeugen: Albert von Horneck, Otto sein Bruder, Wernher von Haus, Prechtlin von Ried, Hermann von Windischgräz. — (Bürger:) Konrad gen. „Laeglaer", Konrad gen. „Bauch" (Venter), Liupold Wakercil, Heinrich gen. Vorstaer, Oetschelin, Jakob u. a.

LA. Cop.; Muchar, V 330 (d. A.); UB. o. d. E., III 359, Nr. 382.

98.

1269, März 5., Prag.

König Ottokar verbietet den Bürgern von Judenburg, den Bischof Wernhard von Seckau unter dem nichtigen und unwahren Vorwande, dass Kirchen und Prälaten Häuser und Gründe in Städten und Märkten nach Burgrecht nicht besitzen könnten und dürften, im Besitze der von seinen Vorgängern innegehabten Liegenschaften zu Judenburg auf irgend eine Weise zu stören.

LA. Cop.; Reg. b. Lorenz, Deutsche Gesch., I, Nachtr., S. 481; Emler, 247, Nr. 638.

99.

1269, März 11., Prag.

König Ottokar nimmt die seit langem in Verfall gerathene und schwer bedrückte Seckauer Hochkirche mit allen Rechten, Freiheiten und Besitzungen als ihr vorderster und hauptsächlichster Vogt (tamquam ejus principalis et praecipuus advocatus) in seinen Schutz und Schirm und erläſst ein diesfälliges Gebot an die Vornehmen, Ministerialen, Ritter, Richter u. s. w. in der Steiermark zu Gunsten Bischofs Wernhard.

LA. Cop.; Dipl. St., I 330; Emler, 251, Nr. 643.

100.

1269, April 16., Graz.

Herbord, Truchsess von Fullenstein, Landrichter (iudex per Styriam generalis) erklärt zufolge landesgerichtlichen Schiedspruches und seiner Bestätigung durch König Ottokar von Böhmen und Bischofs Bruno (juxta sententiam in placito provinciali latam atque a rege Boemiae confirmatam) die Giltigkeit des Besitzrechtes Bischofs Wernhard von Seckau auf die von Erzbischof Ulrich einst widerrechtlich veräußerten Güter, insbesondere zu St. Stefan, Kirchbach, Wolfsberg und Jägersberg, die dem Gundaker von Glatzau (Gleitsau b. Kirchbach) verpfändet waren.

LA., Nr. 913; Emler, 252, Nr. 646.

(Jener Schiedspruch fand wohl 1268, 1. December, in Graz statt, sieh die betreffende Urkunde, Nr. 96.)

101.

1269, April 25., Leoben.

Herbord, Truchsess von Fullenstein („Wellenstein"), Landrichter der Steiermark (judex Stirie generalis) entscheidet in der Gerichtssitzung vor der Leobner Pfarrkirche (sedens pro tribunali in Liuben ante ecclesiam parochialem) das Recht auf Zehenten in Trofajach, welche bisher Heinrich von Trofajach, Ritter des Herrn Wigand von Massenberg (miles domini Wigandi de Maessenberch), gewaltthätig sich angeeignet, dem Stifte Admont zu, kraft des Nachweises Wulfings von Stubenberg.

Zeugen: Huius rei testes sunt: comes Bernhardus de Pfannberch, magister Willehalmus notarius, domnus Wigandus de Maessenberch, domnus Alhohus de Ratgerspurch, domnus Hermanns et domnus Otto

fratres de Chrotendorf, domnus Herwicus de Chrotendorf (Krotendorf bei Kapfenberg), domnus Walchunus de Tuemersdorf (? Diemersdorf bei Neumarkt) milites, Otto dictus „comes de Leuben“, Gebolfus de Chinnberch (wahrscheinlich Kindberg), Chonradus Grabner, Diepoldus dictus Albus et Ulricus frater eius de Leuben, Ulricus de Chnutelveld, Admontensis prepositus aput Muram, Wolvramus, Geroldus et Gundacherus de Libsnich (Liesing?) Walchunus decimator in Camera (Kammern), Duringus et Duringus filius eius de Stainhous (? Steinhaus bei Neumarkt), Otto cognomine Poppo de Ditmarsdorf (? Dietmannsdorf, Paltenthal), Heinricus Speiser, Ulricus Lessacher et a. q. pl.

Per sententiam etiam praedictorum coram judicio est inventum, quod easdem decimas nomine advocati possessioni dicti monasterii assignarem, quod ex tunc fieri dans super eo Gebolfum de Chinnberch meo numine nuncium et tutorem.

Acta hec scripta sunt per manum Eustachii notarii.

Im Duplicate heißt es noch: „Et sigillo comitis Bernhardi de Phannberch viri nobilis et mei roborata.“

St. LA. (Cop.); Dipl. St., II 226; Cäsar, II 544; Muchar, V 332 (d. A.); Wichner, II 359, Nr. 216, und 361, Nr. 219. (Vgl. Brunos Urkunde vom 17. August 1263, Graz, Nr. 81.

102.

1269, Juni 12., Znaim.

König Ottokar bestätigt die Rechte und Freiheiten des Klosters Gleink (vom 6. September 1239).

Unter den Zeugen: Bischof Bruno von Olmütz, Hauptmann der Steiermark . . ., Wulfing von Stubenberg, Bernhard Graf von Pfannberg, Ulrich von Liechtenstein.

Kurz, Btr., III 351: UB. o. d. E., III 365; Emler, 253, Nr. 650.

103.

1269, Juni 13., Znaim.

König Ottokar bestätigt dem Bisthum Seckau:

a) die Urkunde Herzog Friedrichs von 1239, April 17., Ips. (St. UB., II 482, Nr. 371).
b) die Urkunde Herzog Friedrichs von 1241, August 12., Tobel (ebenda, 512, Nr. 399).
c) die Urkunde Ottokars von 1253, Mai 17., Leoben (s. am betr. O.).
d) die Urkunde Ottokars von 1254, Mai 1., Wien (s. am betr. O.).

LA. Cop.; Emler, 254, Nr. 652.

104.

1269, Juni 28., Radkersburg.

Bruno, Bischof von Olmütz, steierm. Landeshauptmann, schlichtet den Streit zwischen Wernhard, Bischof von Seckau und Ortolf von Stretweg über das Dorf „Rausentz“ (Raffnitz b. Sechau?).

Datis literis sub sigillo suo Chunradi, prepositi de Brunna, Vlrici de Lyhtenstaeyn et Herbordi de Fulnstain. Dat. Ratgerspurch, 1269, ind. XII, quarto Kal. Julii. Testes Styrii nobiles et milites multi.

St. LA. (Cop.); Emler, II 255, Nr. 655.

105.

1. 1269, August 16., Witschein.

Mathilde, Witwe des Hadmar von Schönberg, ihre Söhne, Raimbert und Hadmar, und ihre Miterben verzichten zu Gunsten des Seckauer Kollegiatstiftes auf zwischen diesem und ihren Vorfahren lange strittig gewesene Gründe und Weingärten in Glanz (bei Marburg).

Besiegler der Urkunde: Bruno, Bischof von Olmütz, Wernhard, Bischof von Seckau, und Herbord, Truchsess von Füllenstein, damals Landrichter von Steiermark (tunc judicis per Stiriam generalis).

A. et d. in Weschein . . .

St. LA. Cop.; Dipl. St., I 233: A. e. d. in „Ratscheina" statt Wetscheine. Chmel, Fontes rer. a., II 1. 99, Nr. 88; Muchar, V 334.

Vgl. Muchar, III 287—288 über den ganzen Sachverhalt. Die Bestätigung dieses Rechtsspruches erfolgte 1269, 7. October (s. dort), womit die langwierige Streitsache (diu agitatam) ihren Abschluss fand.

2. 1269, October 7., „Sazga".

König Ottokar, Herzog von Österreich und Steier, bestätigt die ihm vom Seckauer Propste Ortolf vorgelegte Urkunde vom 16. August 1269, in welcher Mathilde, Witwe Hadmars von Schönberg, und ihre Söhne Raimbert und Hadmar auf die zwischen ihren Vorfahren und dem Seckauer Stifte lange strittig gewesenen Besitzungen in Glanz verzichten.

LA., 929, Orig.; Chmel, Fontes rer. a. II 1. 99, Nr. 88; Notizenbl. d. Akad., 1856, S. 323, Nr. 15; Emler, 258, Nr. 665.

106.

1269, August 20., Graz.

Bruno, Bischof von Olmütz, Hauptmann oder Verweser der Steiermark (capitaneus seu rector Styriae), verkündigt, dass er in Graz, im Hause des Grazer Stadtrichters Vollmar (in domo Volchmari judicis Grecensis), in offener Schranne des Landtaidings (praesidentibus nobis iudicio in placito generali) den Rechtsstreit des Edlen Heinrich von Rohitsch mit dem Kloster St. Paul über benannte Güter untersucht und letzterem kraft Urkundenbeweises dieselben zugesprochen habe (per sententiam publice promulgatam).

Testes: Dom. Wernhardus venerabilis Seccowiensis episcopus, Albertus abbas Admontensis, Ortolfus prepositus Seccoviensis, magister Vlricus notarius serenissimi Boemie regis,[1] ducis Austrie et Stirie et

[1] Offenbar derselbe, welcher in der königlichen Urkunde vom 24. Februar 1269 Podiebrad, Erben-Emler, II 248, Nr. 635) als Mag. Ulricus Prothonotarius Austrie

Marchionis Moravie, Chunradus prepositus Brunnensis, Bernhardus et Heinricus comites de Phannenberch, comes Ulricus de Sternberch, comes Ulricus de Hiunenburch, Wlfingus de Stubenberch, Fridericus de Bettovia, Liutoldus de Stadeck, Ulricus de Lichtenstein, Sifridus de Maernberch, Herbordus de Felmstein (Füllenstein), Herbordus de Traberch (et) filius suus, Herrandus de Wildonia, Cholo de Marchpurch, Cholo de Saeldehove, Wigandus de Maessenberch, Wernherus de House et a. q. pl.

LA. Cop.; Schroll, St. Pauler UB., 159—150, Nr. 118; Muchar, V 333 (d. A.).

107.

1262—1269, October 1., „Kamnich“.

König Ottokar verfügt, dass die Witwe Uschalks von Lewenberch (Lemberg bei Pöltschach, oder Neukirchen?) auf alle Güter, die sie unter dem Titel der Burghut (purchuta) des Schlosses Straßburg (Gurker Herrschaft in Kärnten) innehabe, gemäß der königlichen Weisung an den „ehrwürdigen Hauptmann“ (venerabili capitaneo, offenbar Bischof Bruno von O. als Landeshauptmann der Steiermark) zu Gunsten Gurks Verzicht leiste.

Lorenz, Deutsche Gesch, I 470; Emler, 193, Nr. 500 zum Jahre 1265 (der diese Urkunde 278, Nr. 716 noch einmal bringt u. zw. zum Jahre 1270). Sie fällt in die Zeit der Hauptmannschaft Brunos 1262—1270. Da seit 4. Juli 1269 letzterer nicht mehr in der Steiermark auftaucht, 1270, X. Oct., bereits Burkhard von Klinigenberg als steierm. Landeshauptmann urkundet, und unsere Urkunde das Monats- und Tagesdatum October 1. führt, so kann letzere gewiss nicht dem Jahre 1270 angehören, sondern höchstens 1269 anzusetzen sein.

108.

1270, Jänner 26., Wien.

König Ottokar verbietet seinen Amtleuten, das Seckauer Stift in irgend einer Weise zu schädigen, und zwar insbesondere was die Bestiftung und Abstiftung der Grundholden durch den Propst und dessen Sachwalter oder Anwälte betrifft irgendwie zu hindern.

Quatenus d. prepositum Seccoviensis ecclesie et procuratores ipsius in constitucione et destitucione hominum suorum non presumatis aliquo modo impedire.

LA.; Emler, 1177, Nr. 2689 (Nachtr.)

109.

1270, Jänner 29., Wien.

1. König Ottokar bezeugt, dass das Kloster St. Lambrecht laut Aussage Bischofs Bruno, damals steierischen Hauptmannes (tunc capitaneus Stirie),

---

et Stirie erscheint und 1272, 29. Juni, Graz (Schroll, UB. v. St. Paul, 161, Nr. 120), auch als rector ecclesie in Piber angeführt wird.

und Ottos von Haslau, welcher damals für einige Zeit alldort Hauptmann war (qui tuuc pro tempore eiusdem capitaneus terre fuit), in dem allgemeinen Taiding zu Graz (in placito generali habito apud Gretz) sein Besitzrecht auf ein Gut bei St. Martin im Lungau, als Tausch für einen Stadt- und Burggrund Voitsbergs) in den Tagen Herzogs Leopolds von Österreich und Steiermark als Gründer der genannten Stadt) urkundlich erwiesen habe.

Den Wahrheitsbeweis erbrachten (perhibuerunt testimonium veritatis) uiri nobiles Ulricus de Liechtenstein et filius eius, Ditmarus de Streckwitz, Ortolfus et Ditmarus de Streckwitz (Strettweg), Helmuicus de Gratzlapp, Otto phuntan, Swichardus et filii sui Ortolfus et Hainricus.

Actum in Wienna a. Dom. 1270 et d. per manus mag. Vlrici nostri prothonotarii quarto Kal. Februarii.

Lorenz, Deutsche Gesch., I 461—462, Nr. XII; Muchar, V 338 (d. A.); Emler, 265, Nr. 684; LA. Cop.

2. Mit dieser Thätigkeit des Otto von Haslau muss die undatierte (dieser Zeit 1269) zufallende Urkunde zusammenhängen, worin Wulfing von Stubenberg zu Gunsten Admonts gewissen Zehentrechten entsagt und erklärt, kein Recht darauf zu besitzen und den Heinrich von Trofajach auch nicht damit belehnt zu haben.

Darin heißt es: in Gretz coram domnis scilicet magistro Ulrico scriba Styrie et domno Ottone de Haslowe Styrie capitaneo.

Cäsar Ann., II 290 (zum Jahre 1258!); Wichner, II 358, Nr. 215, richtig zum Jahre 1269. Vgl. auch Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXII 83); LA. Cop.

110.

1270, Jänner 30., Wien.

König Ottokar bestätigt die Gerichtsgewalt des Klosters Admont auf dessen Gütern auf Grundlage der von Bischof Bruno (17. August 1263, Graz), dem genannten Stifte ertheilten Urkunde.

LA. Cop.; Böhmer, Addit., II 444; Emler, 265, Nr. 685 und Nachtrag, 1177, Nr. 2692; Wichner, II 361, Nr. 219.

111.

1270, Jänner 31., Wien (bei den Schotten).

1. König Ottokar bestätigt den Schiedspruch Ottos von Haslau in der Streitsache zwischen dem Kloster St. Lambrecht und Wikhard von Rabenstein (Ramenstain) in Hinsicht von Rechten und Renten auf der Klosterherrschaft Mariazell, Salzbezug aus einer Saline daselbst, Jagd-, Fisch- und Forstrechten.

Zeugen: Otto von Haslau, Ulrich von Bihofen, Ulrich von Pilichsdorf; (Steiermärker:) Wikhard von Rabenstein, Wulfing von Stubenberg, Ulrich von Liechtenstein, Reimbert von Kranichberg, Herrand von Wildon, die Grafen

Bernhard und Heinrich von Pfannberg, Konrad von Saurau, Ortolf, Sohn Swickers von Stretweg, Ritter (milites).

LA. Cop.; Muchar, V 339 zum 1. Februar (doch findet sich in der Urkunde II. Kal. Febr. nicht Kal. Febr.); Lorenz, Deutsche Gesch., I 462 bis 494; Emler, 266, Nr. 687 (im Urkunden-Auszuge).

2. König Ottokar bestätigt den Gnadenbrief Herzog Ulrichs III. für das Kloster St. Lambrecht.

Lorenz, Deutsche Gesch., I 483 (Ausz.); Emler, 265, Nr. 686. LA. Cop.

112.

1270, Jänner 31., Wien.

König Ottokar bestätigt die Gnadenurkunden der Kärntner Herzoge Bernhard und Ulrichs III. vom 19. December 1244 und 5. August 1263 für das Hospiz am Semmering.

Orig. im LA.; Lorenz, Deutsche Gesch., I 483; Emler, 265, Nr. 686, und vollständiger nach dem Original im steierm. LA., Nachtr., 1178, 2693.

113.

1. 1270, Februar 2., Wien.

Konrad, Bischof von Freising, verleiht dem König Ottokar, Herzog von Österreich, Kärnten und Steier und Herrn von Krain und der Mark (duci Austrie, Karinthie, Stirie . . . dominoque Carniole et Marchie), alle durch den Tod Herzog Ulrichs (III.) von Kärnten erledigten Lehen in Erbbesitz, in Ansehung des dem Hochstifte hiedurch erwachsenden Schutzes und Vortheiles und gegen das Versprechen des Königs, die Rechte und Freiheiten des Freisinger Bisthums immerdar achten zu wollen.

Zeugen: die Kirchenfürsten von Bamberg, Passau, Gurk, Olmütz; von Weltlichen: die Grafen von Görz-Tirol, Heunburg, Sternberg, Ortenburg, Orlamünde, Schwarzenburg, Hohenstein, Hardeck, Pfannberg (Heinrich und Bernhard), dann folgen Edle aus Böhmen, Mähren und Österreich. De Stiria: Vlricus de Lichtenstein et Otto filius eius, Wulfingus de Stubenberch; „de Carinthia“ (3); „de Carniola“ (4).

Chmel, Fontes rer. a., II 1, 105, Nr. 91; Zahn, Cod. A. fris., II. A., 309; Emler, 266, Nr. 689.

2. 1270, Februar 3., Wien.

K. Befehl an die Landrichter in der Steiermark, sich der Gerichtsbarkeit über die Gründe und Unterthanen des Freisinger Hochstiftes zu enthalten, so zwar, dass nur im Falle erwiesener Rechtsverweigerung seitens des Bischofs und seiner Amtsleute die Sache vor den landesfürstlichen Richter gebracht werden dürfe (nisi forte a dicto episcopo et suis officialibus querulantibus fors iusticia denegata, tunc primo si probatum fuerit, licebit vobis vestrum iudicium exercere).

Die Urkunde des Brixner Bischofs Bruno (von Bullenstetten-Kirchberg

1250—1288), worin derselbe die Sponheimer Lehen in gleicher Weise an Ottokar verleiht, erscheint bei Emler, 329, Nr. 814, zum 5. Februar 1273, Wien, gestellt. Eine Vergleichung der Zeugen der Freisinger Urkunde vom 3. Februar 1270 mit denen des Brixner Diploms legt es jedoch nahe, dass letztere wohl auch dem Februar des Jahres 1270 angehören müsse und die Datierung MCCLXXIII auf einem Versehen berufen dürfte.

LA. Cop.; Zahn, a. a. O., 311; Emler, 267, Nr. 690.

114.

1270, Februar 7., Wien.

König Ottokar gebietet, dass die Bürger der Stadt Judenburg bei ihrem Handel von und nach Wiener-Neustadt ihren Freiheiten entsprechend behandelt und zur Mautgabe nur in Wiener-Neustadt, Solenau (Salchenawe) und Neundorf verhalten werden sollen.

LA., Orig., Nr. 937; Fontes rer. a. I 106; Emler, 267, Nr. 691; Zahn, steierm. Geschichtsblätter, I, VII. A., 51, (bester Abdruck). Vgl. o. S. 452.

115.

1270, October 9., Marburg.

Burkhard, Marschall von Böhmen, Hauptmann der Steiermark, beurkundet, im Beisein Konrads des Landschreibers der Steiermark, dass in dem Marburger Landtaiding (in generali placito Marchpurge) vom 7. October bei der wider Propst und Kollegiatstift von Seckau seitens Hartnids, des Schenken von Rabenstein (Rammenstain) über Besitzungen in Erzwalde (bei Deutsch-Feistritz) erhobenen Klage eine Urkunde König Ottokars vorgelegt worden sei, derzufolge bereits durch den damaligen Landeshauptmann, Bischof Bruno von Olmütz, diese Streitsache zu Gunsten Seckaus ihre Erledigung gefunden hätte, er somit nach Entgegennahme der allgemeinen Zustimmung der Vornehmen (de communi Nobilium dictata sententia) den Schenken für sachfällig erkennen und Seckau im Besitze jener Güter schützen müsse.

Zeugen: Bernhard und Heinrich Grafen von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Ulrich von Liechtenstein, und Otto sein Sohn, Wulfing von Stubenberg, Wernher von Haus, Albert von Horneck, und überdies der Edle von Stretweg, Volkmar (Stadtrichter) von Graz und die Edlen von Rohitsch, Krotendorf, Fischern, Graben und Waldstein.

Dipl. St., I 234—235; Cäsar, II 545; Muchar, V 340; vollständige Zeugenangabe in der Cop. d. LA.

116.

1270, (November), Windischgraz.

1. König Ottokar II. bestätigt der Karthause Seitz den Gnadenbrief Herzog Otakars von Steier vom Jahre 1185 und ebenso den Besitz der Dörfer Prepuhel (Prepola, O.- und U.-, bei Marburg), gewährt dem Kloster das Bezugsrecht auf acht größere Lasten (octo massas ferri ponderis maioris) bei den Amtsleuten in Leoben statt der früher dorther bezogenen zwanzig

Kasten (pro viginti massis ferri, quas in Leuben prius recipere consueuerint).

Zeugen: Ulrich, Hauptmann von Dürnholz, Friedrich von Pettau (Fridricus Petovius (s. w. u.), Otto von Haslau, Otto von Perchtoldsdorf, Erchenger (Herthengerus), Truchsess, von Landesere, Gundacher, Schenk von Hausbach (Hauchspach), Heinrich von Hauenfeld, Ulrich von Hausbach (Hauchspach), Heinrich von Helfenberg, Friedrich von Pettau (Fridericus de Petovia s. o.), Friedrich von Gräz (de Grez, Windischgräz?) und sein Bruder Ortolf, Krafto, Pfarrer, Ortolf von Gurkfeld u. a. m.

Datum (in Windischgrez) p. m. mag. Ulrici prothonotarii. Anno d. 1270, XIII ind.

Drei Ausfertigungen im Wiener Staatsarchiv, bei Lorenz, Deutsche Gesch., I. Anh., S. 469 f., Nr. XVI; LA. Cop.; Muchar, V 341; Emler, nach einer Cop. des steierm. LA., 284, Nr. 735.

2. König Ottokar II. bestätigt dem genannten Kloster a) das Privileg seines Oheims, Herzog Ulrichs III. von Kärnten vom 21. Mai 1267 und b) der Herzogin Theodora von Österreich und Steiermark von 1233.

Act. ann. 1270 et datum in Windisch-Grecz p. m. Ulr. proton. (Gleiche Zeugen.)

LA. Cop.; Emler, Regg., Nr. 734; Muchar, V 342.

Da Ottokar 1. November noch in Wien weilte, dann den Heereszug nach Krain und Kärnten unternahm, 24. November bereits zu Sittich in Krain, 6. December zu Villach in Kärnten urkundet und den Weg nach Kärnten durch Oberkrain, oder das Canalthal (?) eingeschlagen haben wird, so dürften diese Urkunden jedenfalls noch in den November 1270 fallen.

117.

1270, December 6., Villach.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Viktring die Gnadenbriefe der Kärntner Herzoge.

LA. Cop.; Lorenz, Deutsche Gesch., I (Nachträge) 484; Muchar, V 313; Emler, 282, Nr. 729.

118.

1270, December 12., Judenburg.

Abmachungen König Ottokars mit Friedrich, Erzbischof von Salzburg, betreffend die Lehen des Hochstiftes in Steier in Kärnten, und die für den 1. Mai 1271 nach Wien anberaumte Ausgleichsverhandlung über Salz- und Bergregale, Frohnen, Mauten, Zölle, Gerichte u. s. w.

Als Schiedsleute Ottokars erscheinen angeführt: Nesamez, der Schenke und Hartlieb der Kämmerer von Mähren, Otto von Haslau und Otto von Berchtoldsdorf (zwei Österreicher); als solche Erzbischof Friedrichs; Konrad von Khaepfingen, Kantor und Domherr von Salzburg, Bruder Andreas und Gebhard, Gebrüder von Velwen, und Ekkehard von Dobreng.

(Kleinmayern) Juvavia, 382; Hormayrs Archiv, 1827; Wiener Jahrbücher, CVIII. Bd., 108, S. 183; Muchar, V 341 (irrthümlich zum 12. October); Emler, 282—283, Nr. 730, 731 (die beiden ersten Urkunden im Auszuge), 283—285, Nr. 731 (ganz).

119.

1271, April 14., Admont.

Urkunde des Abtes Albert für During (von Grieß?), worin sich eine Klage über die Armut des Klosters Admont und die Zwangsgaben an den Landesfürsten, König Ottokar, findet.

... Sciendum etiam, quod prelibatus Duringus et Margarita (uxor sua) nostre inopie succurentes duodecim marcas argenti nostre ecclesie tradiderunt, quam pecuniam cum plurimis rebus inclito Regi Boemie dare modis omnibus cogebamur ...

(Adm. Saalb.) Muchar, V 346; Wichner, II 363, Nr. 221.

120.

1271, Juli 3.—13., Prag.

Böhmischerseits erfolgte Ausfertigung des Friedensschlusses zwischen König Ottokar und König Stephan V. von Ungarn.

Hauptstelle: den Verzicht des ungarischen Königs betreffend:

Insuper dom. Stephanus rex Ungarie renuntiavit omni iuri et actioni quod et que sibi videbantur competere seu etiam competebant in ducatibus Styrie, Carinthie et dominiis Carniolae, Marchiae, nullam de cetero suo vel heredum suorum nomine contra nos et heredes nostros super illis moturus materiam questionis ...

Emler, 295—301, Nr. 753.

Das ungarischerseits abgefaßte Instrument führt als Datum 3. Juli „in castris apud Posonium". — Als Zeugen und Bürgen des Böhmenkönigs erscheinen Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Seckau.

Lambacher Anh., 112; Fejér, Cod. dipl. H., V 114—128.

121.

1271, August 13., Reun.

Volkmar, Bürger von Graz, widmet dem Kloster Reun die Schenkung von zwei Theilen Salzburger Zehenten in Straßengel, Felgau und auf den Neubrüchen von Reun, gemeinhin „Loch" genannt, damit den Conventherren an der Klostertafel wöchentlich einmal Wein nach dem kupfernen Maße (potu, quod dicitur cuprea mensura) gereicht werden könne.

Zeugen: Purchardus de Chlingenberch, tunc capitaneus Styrie, gener suus dominus (Heinricus) de Baruth, d. Dietricus de Fulen (Fulin), d. Herm. de Windischgraez, Liupoldus d. „Wakerzil", Chunradus „Venter", Oetschlin, Otto d. „Oechsel", Alhardus de S. Petro.

LA. Cop.; Muchar, V 350 (irrig zu 1272).

122.

1. 1271, September 1. (cal. Sept.), Graz (St.-Thomas-Kapelle).

Burkhard von Klingenberg, Landeshauptmann, gestattet dem Kloster Reun die Erbauung eines befestigten Kornspeichers (granarium) innerhalb der Stiftsmauern.

Zeugen: Heinrich Baruth, Walther von Thal, Ulman und die „Grazer Bürger": Volkmar, Herman von Windischgraz und Konrad Bauch.

LA. Cop.; Muchar, V 345; Emler, 303, Nr. 757.

2. 1271, September 29.

Konrad, Landschreiber der Steiermark, fertigt als damaliger „Verweser und Verwalter des Königs Ottokar in Steiermark" (provisore tunc et procuratore prefati regis per Styriam magistro Chunrado) im Auftrage seines Herrn eine Urkunde für das Kloster Studenitz aus, worin dieses Nonnenstift als Ersatz für das Schloss Jaunegg (Junekke) in Kärnten und die zugehörigen Güter solche zu Prenosche (Prienosse bei Gonobitz), Langenberg (Lengenperch, bei Marburg, ober Pöltschach), Glokotschaunig (Glocotsonich bei Gonobitz) und noch in anderen acht Orten dieser Gegend erhält.

LA. Orig., Nr. 965; Muchar, V 347, deutsche Ausg. (Muchar bezeichnet ihn ungenau als Kanzler (!) und Provisor des Königs von Böhmen.)

Vgl. Anh. Nr. 128, die königliche Bestätigung vom 7. September 1272.

123.

1271, October 13., Prag.

König Ottokar bestätigt dem Kloster Reun die vom König Stephan 1259 ausgefertigte Urkunde über die Schenkung des Grazer Bürgers Rudiger „Pfannenberg": Güter zu Wagnitz und Kalsdorf (bei Graz).

LA. Orig.; Dipl. St., II 28; Emler, 305, Nr. 761. Vgl. o. Nr. 61.

124.

1272, Februar 22. (Zbrahowae).

König Ottokar empfiehlt dem Seckauer Bischof Wernhard des von weiland der Frau von Kranichsberg mit Genehmigung des Königs gestiftete und erbaute Nonnenkloster zu Kirchberg (am Wechsel).

Pez Bernh., Thes. anecd. nov., VI 2, 119, Nr. CCXII; Muchar, II 82, V 347, 349; Emler, II 310, Nr. 773.

Die Weisung Erzbischof Friedrichs von Salzburg an Bischof Wernhard von Seckau in Hinsicht dieser Stiftung datiert vom 20. December 1271, Leibnitz; 2. Juli 1272 ward dieselbe durch den letztgenannten vollendet. Vgl. Pez, Cod. ep., II 118, Muchar, V 349, und dieses Buch, S. 26, Anm. 2.

125.

1272, April 22., Prag.

1. König Ottokar bauftragt den Ulrich von Dürnholz als „capitaneus Karinthie, Karniole et Marchie" und Konrad, den Landschreiber der Steiermark (scriba Stiriae), mit dem Schutze des Nonnenklosters der heil. Maria in Mahrenberg.

LA. Orig.; Dipl. St., II 345; Muchar, V 349, der diesen Landschreiber durch ein Versehen „Christoph" nennt; Emler, 311, Nr. 777.

(Vgl. die deutsche Urkunde der Witwe des Mahrenbergers Siegfried, Richardis, vom 26. Februar 1272 für das Kloster — in den Font. rer. a., II., A. 1, 132, Nr. 115; LA. Orig. — und Muchar, V 351, über die Bannung des habsüchtigen Schreibers des königlichen Hauptmanns Ulrich von Dürnholz, Rudolf, durch den Lavanter Bischof; er hatte auf Besitz und Renten des Stiftes seine Hand gelegt.)

2. Vgl. das bei Redlich (Mittheilungen aus dem vaticanischen Archiv, II) S. 11—12, Nr. 13, abgedruckte und dem Frühjahr 1272 eingereihte Schreiben des Meister Konrads, Landschreibers der Steiermark (mag. Ch. scriba Stirie), an Ulrich von Dürnholz, Hauptmann von Kärnten, Krain, der Mark und Friaul, worin dieser aufgefordert wird, der Witwe Seifrieds von Mahrenberg (7. Februar 1272 war Richardis bereits Witwe), laut der Zusage König Ottokars an dieselbe, sich bei Mahrenberg oder in Kärnten eine Güterrente von 20 Mark Silber (viginti marcarum redditus) auswählen zu können, ihr dieselbe eher in Kärnten und zwar zu Chinberch (Kienberg bei Unter-Drauburg oder bei Wolfsberg) anzuweisen, da sie die „Räubergenossenschaft" in Mahrenberg allzusehr fürchte (ipsa domina communitatem latronum in Merenberch nimium abhorrendo).

126.

1273, Juni 29., Graz.

Abt Gerhard von St. Paul erklärt in seiner Streitsache mit Cholo von Saldenhofen und dessen Söhnen Cholo und Konrad als Schiedsmänner: Wernhard Bischof von Seckau und Ulrich, den Pfarrer von Piber, Protonotar des Königs von Böhmen, erkoren zu haben, während sein Widerpart zu solchen: Otto den Jüngeren von Liechtenstein und Hugo von Donnerstein erwählte, und bezeugt, dass unter der Obmannschaft Ekkehards von Dobrenge ein Vergleich geschlossen wurde.

D. Gretz a. d. 1272, III. Kal. Julii.

Schroll, UB. von St. Paul, 161—162, Nr. 120; LA. Cop.

127.

1272, Juli 1., Graz.

Konrad, Landschreiber der Steiermark, verkündigt, dass in Anwesenheit des Abtes von Reun, seines Kellermeisters als Sachwalters und Ottos von Liechtenstein des Jüngeren im Gerichtstaiding zu Graz (apud Grecz

in iudicio presentibus) mit Zustimmung der gegenwärtigen Landesedeln (consentientibus nobilibus terre presentibus) die Entscheidung gefällt wurde, wonach der Abt oder sein Sachwalter (procurator) alle Rechtshändel seiner Unterthanen, bewegliches Gut betreffend, sowohl innerhalb als außerhalb der betreffenden Städte, zu schlichten und auf seinem Grund und Boden die Gerichtsbarkeit auszuüben die schrankenlose Befugnis habe, gleich den Ministerialen und anderen Vornehmen des Landes.

(quod idem abbas sive suus procurator causas sic per questiones rerum mobilium de hominibus suis tam intra civitates quam extra sicut ministeriales et alii nobiles terre debeat iudicare ac in bonis suis sine omni impedimento eadem, qua singuli et universi utuntur, perfrui libertate).

Acta sunt hec apud Grecz, in oct. b. Johannis B.

Alanus Lehr, Runensia, I 348—349; Muchar, V 350 (zum 28. Juli 1272), d. A.; Chmel, Fontes rer. a., II, A. 1, S. 126; LA. Cop.

128.

1272, September 7., Wien.

König Ottokar weist der von Sophie, Edlen von Rohitsch, Witwe Richers von Junekke (Jauneck bei Eberndorf in Kärnten), gestifteten und dotierten Dominicaner-Nonnenabtei Gnadenbrunn (Fons gratiae) zu Studenitz zum Ersatze für Gut und Besitzrechte der Burg Junekke und die „zum Amte (officium) Marburg jenseits der Drau“ gehörigen Liegenschaften, mit Einzelangabe der örtlichen Bezüge, 57 Mark Pfennige, an.

Zeugen: Ulrich Graf von Heunburg, Ulrich Graf von Sternberg, Friedrich Graf von Ortenburg, Heinrich Graf von Pfannberg, Burkhard von Klingenberg, Marschall von Böhmen, Ulrich von Dürnholz, Hauptmann von Kärnten, „Rezenzlius“ Burggraf von Olmütz, Otto von Haslau, Otto von Perchtoldsdorf, Kämmerer von Österreich, Rapoto von Falkenberg, Ulrich von Liechtenstein, Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon. Meister Ulrich von „Rertinge“, Domdechant von Passau, und Meister Konrad, Landschreiber von Steiermark.

LA. Orig. Nr. 984; Lorenz, Deutsche Gesch., I 472, Nr. XVIII; Emler, 320, Nr. 794; Muchar, V 349 (zum 2. September). Vgl. oben Nr. 122 (2).

Die Urkunde von 1263, Mai 25. (Dipl. St., II 299—301, vgl. 301 bis 306), welche Muchar (V 300—302) verdeutscht wiedergibt und worin jene Sophie, die Witwe Richers von Junegk (nicht Sanegk wie im Dipl. St., 293, zu lesen; vgl. Krones, Die Freien von Saneck, S. 21, und Anm. S. 135, Nr. 30), Schwester Heinrichs von Rohitsch und Schwägerin Ottos von Königsberg, und Heinrich von Wildhausen als Verwandte und Erben und als Mitsiegler der Stiftungsurkunde bezeichnet erscheinen, muss als nachträglicher Act aufgefasst werden, da uns die päpstliche Bulle vom 6. Juni 1253 und die Gnadenurkunde des Herzog Ulrichs von Kärnten zu Gunsten des Klosters von 1256 (Muchar, V 263) vorliegen. (Vgl. auch oben die Urkunde vom 27. October 1249, Scherfenberg s. Studenitz.) Das Original der Stiftungsurkunde von 1263 mit drei vorhandenen Siegeln (zwei sind abgängig) findet sich im steierm. LA., Nr. 809. Die Anfänge der Klosterstiftung werden bis

1243 hinaufgerückt (vgl. Schmutz, topogr. Lex., IV 132 f.; Muchar, V 158; Luschin, Die mittelalt. Siegel der Abt. u. Kl. in Stm., Sonderabdr., 32). Welche Verworrenheit diesbezüglich in der Überlieferung herrscht, beweist am besten die spätere deutsche Aufzeichnung (Dipl. St., II 303—306), worin beispielsweise das Jahr 1258 als Ausgangspunkt der Stiftung bezeichnet, als Sophiens „Bruder" König Ottokar von Böhmen genannt wird, die Urkunde von 1272 in das Jahr 1262 zurückversetzt erscheint u. s. w. Richtig ist allerdings die Anführung der Urkunde von 1263 als „letzten Stüfftbrieff" im Vergleich zur „vorigen Stüfftung". — Vgl. oben Nr. 16.

129.

1272, October 13., Prag.

König Ottokar bestätigt die Schenkung einer Hube von Seite des Grazer Bürgers Rüdigers an das Kloster Reun.

LA. Cop.; Dipl. St., II 28; Emler, 30, Nr. 761.

130.

1272, December 3., Graz.

Bischof Wernhard von Seckau und Meister Konrad, Landschreiber der Steiermark, entscheiden den Streit zwischen dem Klosterhospiz am Semmering und den Gebrüdern von Maffenberg.

LA. Cop.

131.

1272 (ohne Datum).

Herr Ulrich von Liechtenstein, derzeit Landrichter und Marschall in Steier, und Konrad der Landschreiber, verkünden, dass sie zu Knittelfeld zu Gerichte saßen und dass von allen edlen Leuten „die pei den rechten gewesen sind" der Spruch gefällt wurde, dass ein jeder Bischof alle Zehentstreitigkeiten seines Sprengels selbst richten könne (umb all sach der czehend seines gepietz selb mag rihter gesein).

Aus einem Seckauer Lehensbuche 1499—1400, f. 29. St. LA. (Cop.) Data sub sigillis prescriptis et sub sigillo magistri Ulrici prothonotarii regis Bohemiae anno MCCLXXII.

Zum Schlusse dieses verdeutschten Ausspruches findet sich die Bemerkung: „Testes quam plures ponuntur in littera".

132.

1272, Kapfenberg.

Ulrich von Liechtenstein, Marschall und Landrichter der Steiermark, entscheidet im Gerichtstaiding gemeinsam mit Herrand von Wildon, Otto dem Jüngeren von Liechtenstein (Sohn Ulrichs), Offo von Teuffenbach, Otto von Ernfels (vir nobilis), Berthold Preuhaven, Konrad von Saurau u. a. die Streitsache des Klosters St. Lambrecht mit Wulfing von Stubenberg als Schädiger des genannten Stiftes, zu Gunsten des letzteren, indem Wulfing

zum Schadenersatze verurtheilt wird und sich bereit erklärt, mit Zustimmung seiner Gattin Elisabeth und seiner Söhne dem Kloster St. Lambrecht einen Theil seiner Lehens-Waldung in Mariazell und drei Marken Renten von seinem Eigenbesitze zu St. Johann bei Friesach zu geben.

Muchar, V 350, d. A.; Datum in Kaphenberch anno 1272. LA. Cop.

133.

1272, December 29.

Hartnid von Gutenstein, Landrichter im Sannthal (judex provincialis in Sevnia), erklärt, dass, weil Ulrich von Habsbach, Hauptmann von Krain und der Mark (capitaneus Carniolae et Marchiae) das bezügliche Anrecht des Klosters Obernburg anerkannt habe, er in der öffentlichen Gerichtssitzung (coram me in iudicio sive placito generali) diesfalls überführt, anerkenne, dass der allgemeine und besondere Gerichtsbann im ganzen Obernburger Bezirke dem Kloster gebüre.

(generale immo et speciale iudicium per totam provinciam Obernburgensem ad monasterium pertinere).

St. LA. (Cop.)

134.

1273, Seckau.

Ortolf, Probst von Seckau und das Capitel nehmen den Schiedspruch ihres Vogtes und besonderen Freundes, des Hochadeligen Ulrich von Lobenstein (ingenuus vir) an, wonach das Gut Burgwerd (Pergwerd) im Besitze der Edlen (nobiles) Alram und Rudolf Alharting — und von Seckau im Landrechte (placito generali) als Eigenthum verfochten — den genannten zwei Adeligen gegen einen Erbdienst von 40 Pfennigen und Gutstehung des Lobensteines — verliehen werden soll.

UB. o. E., III 402, Nr. 439.

Ulrich von Lobenstein war laut Urkunde vom 23. Mai 1273 (ebenda 397, Nr. 431), der Vater Sighards von Lobenstein, der, mit Elisabeth von Truchsen vermählt, als Lehensmann Herzogs Heinrich von Bayern erscheint; jener Ulrich (nobilis vir, s. Urkunde ebenda, 477, Nr. 516) befand sich seit mehr als 30 Jahren im Besitze des herzoglichen Lehens Ottenschlag, bevor es ihm König Ottokar widerrechtlich entzog. — Anderseits wurden den Gebrüdern Gottfried und Ulrich von Truchsen 1280, 15. Jänner, durch königlichen Schiedspruch die Pfarren: Kremsmünster, Herzogenhall, Ried, Wartberg, Kirchdorf, Rettenbach, Vorchdorf, Lohkirchen, Witensbach, Garsten, Viechtenwang und Thalheim ab- und der Vogteigewalt Passaus zugesprochen (ebenda, 514, Nr. 553; Mon. boica, XXVIII 2, 415; XXIX, 2, 226).

135.

1. 1274, April 13., Graz.

König Ottokars Schirmbrief für das Kloster Viktring gegen die Anmaßungen Friedrichs von Pettau und Meinhards von „Cinzleinsdorff“.

LA. Cop. Muchar, V 359; Emler, 358, Nr. 868.

2. 1274, April 16., Graz.

Desselben Schutzbrief für das Kloster Oberburg und bezügliche Weisung an seine Amtsleute.

LA. Orig.; Dipl. St., II 294; Muchar, V 359; Emler, 358, Nr. 869.

3. April 17., Graz.

Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Freisinger Hochstiftes.

Zahn, Cod. austr. Fris., I. A., 328; Emler, 358, Nr. 870.

4. April 21., Graz.

Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Karthause Seiz, insbesondere in Hinsicht der Dienste und Leistungen, Burgrecht genannt, auch in Hinsicht der von Niklas von Seiz und Wolfhard, Bürger von Marburg, lehensmäßig innegehabten Hofstätten und Keller und des Verbotes, einen Eigenmannen (homo proprius) der Karthause ohne ihre Erlaubnis freizulassen.

LA. Orig.; Muchar, V 359, zum 25. April; Emler, 359, Nr. 873.

Vgl. über den Aufenthalt Ottokars in Graz Böhmer, Addit., II 451.

5. April 21., Graz.

König Ottokar bestätigt die dem „St. Marien-Hospiz im Zerwald“ (Spital am Semmering) von Volkmar, Bürger von Graz, gemachte Schenkung mit einer Hube in Gessendorf, welche dieser vom Könige als Lehen trug (quem ab rege tenuit titulo feudali).

LA. Orig.; Emler, 359, Nr. 871.

6. April 25., Graz.

König Ottokars Bestätigung des Privilegiums Herzog Otakars vom 27. September 1185, Radkersburg (St. UB., I 620) und Weisung zu Gunsten der grundherrlichen Rechte der Karthause Seiz.

LA. Orig., Nr. 1007; Muchar, V 359; Emler, 359, Nr. 873.

136.

1274, Juli 11., Lyon.

Papst Gregor X. beauftragt den Abt von St. Paul mit der Untersuchung und Entscheidung der Klagsache Erzbischofs Friedrich von Salzburg wider die Adeligen: Heinrich Graf von Pfannberg, Albert von Pruckperch (Brückelberg?), Friedrich von Pettau, Konrad von „Schrankbaum“ (bei Arndorf in der Laming?), Albert, genannt Zeyssl, Ortlieb von Wald (im Liesingthale?), Grimold von Prisingen, Heinrich von Taufkirch, Alblo, Wiegand und Heinrich von Massenberg, welche Häuser, Grundstücke und anderes als Pfandschaft zurückhielten, obschon sie davon übergroßen Gewinn zögen.

LA. Cop.

Vgl. die Urkunde des Pfannbergers von 1278, Juli 13., bei Schroll, St. Pauler Urkundenbuch, 164, Nr. 123.

137.

1274, Juli 27., Göß.

Meister Konrad, Landschreiber der Steiermark, bezeugt, dass Herburgis, Äbtissin von Göß, die Decanin Frau Wentela, und der gesammte Convent des Nonnenstiftes die Güter in Baumgarten bei Tuln in Österreich, sammt allem Zugehör, ihm und seiner Gattin, Frau Cyla, und ihren Erben für zwei Höfe in Miethsdorf (Mierntendorff) und eine angrenzende Hube, welche dem Herbord von Utsch, seiner Gattin Kunigunde und dem Walther von Zant abgelöst wurden, im Tauschwege überlassen hätten.

Siegler der Urkunde: Bernhard, Bischof von Seckau, Graf Heinrich von Pfannberg, Wulfing von Stubenberg und Ulrich von Liechtenstein.

Zeugen: Herrandus et Hartnidus fratres de Wildonia, Otto iunior de Liechtenstein, Hertnidus de Stadekke, Wlfingus et Ortolfus de Trewenstein, Otto de Pernecke, Meinhardus de Zemlisdorff, Otto, Heinricus et Otto fratres de Erenvels, Heinricus de Puechaym et Albero filius eius — domini; Yringus plebanus de Polan, Ulricus plebanus de Strazgangk, Wernhardus de Rapotenkirchen.

Milites vero Stirie et alii nobiles milites Domini videlicet:

Ekkehardus de Dobrenge, Wernhardus de Hues, Albertus capitaneus de Radkerspurg, Henulo de Tulna, Albertus et Otto de Luttenberch, Ditricus de Fridberch et frater Liupoldus, Ortolfus et Ditmarus de Stretwich, Hermannus Otto et Herwich de Chrottendorf, Chunradus et Walterus de Valle, Wolfkangus de Khegel, Heinricus de Donerstein, Heinricus dictus „Steibnich“, Ulricus „Monachus“, Nicolaus de Lengenburch.

Clientes autem:

Otto come de St. Petro, Heinricus, Bigandus et Albero de Massenberch, Gebolfus de Chumeberch et Diepoldus filius, Hentelo de Luiben, Ditmarus de Mur, Otto de Puzeil, Otto de Challnperch, Rogerus de Liusperch, Jungericus de Tulna, Chunradus de Herttensdorf, Heinricus de Judemaye (Judenau?), Walchmerus de Strompach.

Cives etiam, Domini: Volchmarus de Graetz, Ditricus et Martinus Riverarii, Ulricus et Liupoldus dictus Wakal, Chunradus Venter, Suiterinus, Leo Wenil, Pölzlo notarius, Ludvicus Albnaer, Ernestus Leobmannus et Janslinus cives de Winna (Vienna?).

Hermannus officialis de Gösse, Heinricus Bawarus de Hafnaern, Ulricus de Judendorf, Liutoldus de Gösse, Fridericus cellarius ibidem et a. q. pl. qui aderant fide digni.

St. LA. (Cop.); Dipl. St., I 90—93; Muchar, V 361—362 (deutsche Übersetzung).

Die Reductionen der Namen sieh im Texte S. 306—309.

138.

1274, August 4., Hagenau.

1. König Rudolf beauftragt den Erzbischof von Salzburg, und die Bischöfe von Passau und Regensburg, bei seiner Abwesenheit in ihren Kirchen-

sprengeln Vorkehrungen zu treffen, dass mit ihnen gemeinsam Adel und Ministerialen zu Gunsten des Reichsansehens wirken mögen.

Mon. boica, XXIX, b, 509; Mon. Germ. Leges, II 398. „Mandatum de negotiis imperii tractandis“. Lichnowski, I, Regg., Nr. 215; Böhmer, Regesten Rudolfs I., Nr. 101;

2. König Rudolf nimmt den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau und Regensburg in des Reiches und seinen Schutz, bestätigt die ihnen von seinen Vorfahren im Reiche verliehenen Rechte und Freiheiten, verbietet ihren Ministerialen und Eigenleuten (ministerialibus et eorum hominibus propriis), ohne Genehmigung ihrer Herren in Einigungen zu treten oder zu übersiedeln (sine speciali dominorum suorum licencia se coniungere vel transferre se praesumant) und verspricht ihren wirksamen Beistand zur Wiedererlangung der ihnen durch Gewaltthat entrissenen Rechte und Besitzungen in Österreich, Steiermark, Kärnten und Bayern.

Mon. boica, XXIX, b, 510; Baumgartenb. Formelbuch, S. 300—301.

Dazu gesellen sich vom 23.; 24. November 1274 (Nürnberg) die königlichen Versicherungsbriefe zu Gunsten Salzburgs und seiner Suffragane, denen zufolge alle gewaltsamen Maßregeln des Böhmenkönigs außer Kraft gesetzt und Schadenersätze versprochen wurden.

Böhmer, Regg., Nr. 136, 138. Vgl. w. u. Nr. 151.

139.

1274, August 7., 8., Wien.

Unterhandlungen der Bevollmächtigten König Ottokars mit dem Patriarchen von Aquileja, Raimondo della Torre.

Bianchi, Docum. hist. Forojul., Archiv für österr. Gesch., XXII 393 f.; Mittheilungen des historischen Vereins für Krain, XV 45; Emler, 372 f., Nr. 902; Zahn, Austro. Friul., 9—18, Nr. 5; Tangl, Handbuch der Geschichte Kärntens, IV. A., I 150 ff.

140.

1274, August.

König Rudolfs Schreiben an den Patriarchen Raimondo von Aquileja, worin er den Kirchenfürsten an die Gunstbezeugungen seiner Vorgänger erinnert, ihn um seine Freundschaft und Hilfe ansucht und dankbarer Erkenntlichkeit versichert.

Patriarch Raimund beantwortet dies mit besten Zusicherungen und erklärt, ein Generalparlament Friauls zu diesem Zwecke einberufen zu haben.

Baumgartenberger Formelbuch, herausg. von Bärwald, 278 (B), und Redlich, Monum. Vatic., II 25, Nr. 25, und S. 35, Nr. 34.

141.

1274, November 19., Nürnberg.

Reichshofbeschlüsse gegen König Ottokar.

1. Punkt. Sedente itaque pro tribunali dicto palatino comite, rex (Rudolfus) petiit primo sententialiter deffiniri, quid ipse rex de iure

possit et debeat facere de bonis, que Fridericus quondam imperator, antequam lata esset principum deposicionis sententia pessedit et tenuit pacifice et quiete, et de bonis alias imperio vacantibus, que bona alii per violencias detinent occupata? Et sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intromittere, et ipsa bona in suam retrahere potestatem, et si aliquis in recuperandis talibus bonis ipsi regi se opponere presumeret iniuriosam violentiam regali potencia debeat repellere et iura imperii conservare . . .

Mon. G. LL., II 399; Ausz. b. Emler, 380, Nr. 910. Vgl. Muchar, V 357.

142.

1274, December 10., Kobenz.

Dietrich von Falm (Fulin), Landrichter zu Offenberg (judex provincialis de Offenberch) bezeugt, dass in dem, October d. J., von ihm abgehaltenen Gerichtstaiding zu Kobenz (me pro tribunali sedente in villa Chumbentz) den Rechtshandel des Stiftes Seckau mit den Söhnen Wigands von Maffenberg, Heinrich und dessen Brüdern, welche den ins Feistritzer Thal bei Prank führenden Gemeinweg zum Walde hin mit eisernen Ketten und Baumverhauen absperrten, zu Gunsten Seckaus.

Zeugen: Hugo miles de Prank et Wolfkerus ibidem, Hertwicus de Hauzenbuhel, Wolflinus de Hannowe, Pillungus de Chaynach.

St. LA. Cop. Vgl. Muchar, V 360.

143.

(1274).

Papst Gregors X. Sendschreiben an König Ottokar, worin er demselben den Ausgleich mit König Rudolf anräth, um den Gefahren eines Bruches zu begegnen, und ihm die Rücksendung der königlichen Sendboten, (Brunos) Bischofs von Olmütz und (Wernhards) Bischofs von Seckau, mit bezüglichen Aufträgen (von Lyon) ankündigt.

Boczek, Cod. Mor., IV 129; Emler, 363, Nr. 890.

144.

1. 1275, Jänner 26., Wien.

König Ottokar gebietet dem Burggrafen von Offenberg, Dietrich von Fulin und den Bürgern von Knittelfeld (Chnutelfelde) die Gerechtsamen des Kollegiatstiftes Seckau in dem Dorfe Feistritz bei Prank nicht zu schädigen.

LA. Cop.; Muchar, V 368; Emler, 399, Nr. 937.

2. (1275), Jänner 26., Wien.

Königs Ottokars Weisung an Milota, Landeshauptmann der Steiermark (capit. Stirie), er solle dem Burggrafen von Offenberg, Dietrich von „Fulm“ (Fulin), und den andern Burggrafen und Richtern (judices) befehlen, sich jedes Gerichtszwanges wider die Seckauer Unterthanen im Gebiete

zwischen den Flüssen „Levernich" (= Leusnich, Lüsing) und Graben (im Kainachgebiete) zu enthalten.

(Die beiden Flüsse bildeten auch die Grenzen der Seckauer Gerichtsbarkeit.)

LA. Orig. (ohne Jahresdatum); Chmel, Fontes rer. a., II 1, 175 (vgl. Einl. und XXIII, Nr. VI), nimmt mit Recht das Jahr 1275 an; auch Muchar, V 368 zum 6. Jänner; Dipl. St., I 236; Emler, 390, Nr. 938. Vgl. Krones, Mittheilungen, XXII. Anhang, Nr. 87 und 119. Dieselbe Urkunde findet sich bei Emler, Nachtr. 1177, Nr. 2690, nochmals und zwar zum falschen Jahre 1270 eingestellt.

145.

1275, April 6., Brünn.

König Ottokar nimmt das Kloster St. Lambrecht und dessen Leute, desgleichen die Kirche Maria-Hof in seinen Schutz, indem er sich und seinem Landeshauptmann in Steiermark die Vogtei vorbehält und dem Burggrafen zu „Grazlapp" (Grazlab bei Neumarkt) jedwede Belästigung des Klosters verbietet.

LA. Cop.; Emler, 390, Nr. 937; Muchar, V 368.

146.

1275, Mai 5., Wind.-Landsberg.

Hartnid von Cilli, Landrichter a. d. San, beurkundet die Bedingungen, unter welchen Gundaker von Königsberg aus der Haft Bischofs Dietrich von Gurk zu entlassen sei.

LA. Cop.

147.

1275, Mai 29., Prag.

Zweite Urkunde Ottokars, worin er 1. die Austragung seines Streites mit Erzbischof Friedrich von Salzburg einem Schiedsgerichte überträgt, dessen Ausspruche er sich in allem fügen wolle, und 2. dem Salzburger Kirchenfürsten verspricht, keinerlei Feinde und Widersacher desselben in die Schlösser, Festen, Städte und Märkte seiner Länder aufnehmen, noch deren Aufnahme dulden zu wollen, anderseits erklärt, er werde bestrebt sein, jedwede Schädigung der Salzburger Kirche durch seine Leute hintanzuhalten.

Hormayrs Taschenb., 1840, 494, enthält die erste Urkunde; Emler, 403, Nr. 963; die zweite, aus dem Wiener H.- u. St.-Arch. Emler, 404, Nr. 964.

148.

1275, Juni 28.

Ulrich, Schenk von Habspach, Hauptmann des Landes Krain, der Mark und Windischgraz', bestätigt die Freiheiten des Klosters Obernburg in Hinsicht des Gerichts und der Vogtei.

LA. Orig.; Marian (Fidler), Austria sacra, VII 262, Nr. 6.

149.

1275, August 19., Graz.

Ekkehard von Dobreng verkündet, dass, als im Auftrage Milotas, des Landeshauptmannes von Steiermark, er, sodann Iring, der Notar, und Breweco, Marschall Milotas, den 19. August (feria secunda post assumptionem beate Virginis) zu Graz auf dem Friedhofe der Kirche des heil. Egydius Gericht hielten (iudicio presideremus), das Recht der Seckauer Propstei auf Holzung im Feistritzthale gegen die Massenberger erkannt und gewahrt wurde.

St. LA. (Cop.); Dipl. Styr., I 236—237; vgl. Muchar, V 368. Vgl. 360 (mit dem falschen Datum d. Ottok. Urk. vom 3. Mai 1275, Brünn). Die königliche Bestätigung dieses Rechtsspruches erfolgte 1276, Mai 3., Brünn. LA. Cop.; Emler, 425. Nr. 1017. Sieh oben Nr. 142.

150.

1275, August 30., Eichhorn.

König Ottokar beauftragt den steier. Landeshauptmann Milota, dem Abte von Reun die auf die Ausseer Saline verschriebenen 50 Mark Jahresrente unverkürzt zukommen zu lassen.

LA. Cop.; Muchar, V 369; Emler, 409, Nr. 978. Es hängt dies Bezugsrecht mit der an anderer Stelle (s. o. S. 132—133 erörterten Urkunde Herzog Leopolds von c. 1211 (St. UB., II 173) zusammen.

151.

1275, November 24., Nürnberg.

König Rudolf gebietet allen Unterthanen, die Salzburger Hochkirche und alle ihre Suffragane in ihren Bedrängnissen durch die Feinde des Reiches zu unterstützen, indem er bereit sei, allen Schaden, den diese im Kriege mit Ottokar erleiden würden, zu vergüten.

In einem Transsumpte Erzbischofs Friedrich von Salzburg vom 20. Juni 1277, Wien — Mon. boica, XXIX, b, 513 mit dem Jahre 1274, richtiger wohl 1275. Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 245; Muchar, V 358 zum 23., 24. November 1274. Vgl. o. Nr. 138.

152.

1276, Februar 25., Prag.

König Ottokar bestätigt dem Bischof Dietrich (II.) von Gurk, den rechtlichen Besitz des Schlosses Anderburg, das sich Siegfried von Münchendorf („Minkendorf") widerrechtlich zugeeignet.

LA. Cop.; Muchar, V 174 (zum 24. Februar); Lorenz, Deutsche Gesch., I, Nachtr., S. 484; Emler, 419, Nr. 1001.

153.

1276, Mai 1., Brünn.

1. König Ottokar entbietet allen Hauptleuten, Richtern und Pflegern (universis capitaneis, iudicibus et officialibus seu procuratoribus) in

Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark, dass, nachdem sich der Bischof Konrad von Freising, laut seiner vertraulichen Mittheilung an den König wegen gewisser schwieriger Geschäfte nach Bayern zurückgezogen habe und an ihn das Ersuchen richtete, sich der Besitzungen des Hochstiftes in den genannten Ländern anzunehmen, Ottokar nunmehr seinen Kaplan Heinrich von Lak, Propst von Maria-Wörth (Werdense = M.-W. am gleichen See) zum Güterverweser des Bisthums bestelle.

Zahn, Cod. austr. fris., 334, Nr. 311; Emler, 424, Nr. 1016.

2. König Ottokar erläſst dem genannten Bischofe alle Haferzinsung, welche gemeinhin Marichfuter genannt wird und von den Schütt- oder Getreidekästen des Bisthums zu Ulmerfeld, Waidhofen und Holenburg (in Niederösterreich) jährlich dem Landesfürsten entrichtet werden muſste.

Zahn, a. a. O., 333; Emler, 424, Nr. 1015.

154.

1276, Juni 3., Znaim.

Zwei Urkunden Otakars, worin der König sich mit der Salzburger Hochkirche über die Rechtsfolgen zweier zwischen beiderseitigen Ministerialen geschlossenen Ehen in Hinsicht der Theilung der aus diesen hervorgegangenen Kinder einigt.

a) Horm. Tschb., 1840, 502; Emler, 426, Nr. 1022 (betreffend Ekkehard von Dobreng); b) Lorenz, Deutsche Gesch., I 478; Emler, 427, Nr. 1023 (betreffend Niklas von Stadow).

155.

1276 (Juni).

Patriarch Raimund von Aquileja drückt dem Könige Rudolf seine Freude aus, dass er die ihm ungehorsamen Fürsten züchtigen wolle und verspricht ihm seinen Beistand gegen König Ottokar.

Gerbert, C. ep., II 53; Baumgartenberger Formelbuch, 326, Nr. 28.

156.

1276, August 2., Prag.

König Ottokar bestätigt die Rechte und Freiheiten des von weiland Leutold von Wildon gegründeten St.-Katharinen-Klosters in Stainz und nimmt es in seinen Schutz.

LA. Cop.; Muchar, V 375, d. A.; Emler, 432, Nr. 1037.

157.

1276, September 7., Prag.

König Ottokar ertheilt den Bürgern von Judenburg die Gnade, dass alle dahin kommenden „Lombarden“ oder Italiener ihre Waren keinem Gaste, sondern nur den Bürgern verkaufen dürfen und zwar bei Strafe von 10 Mark Silber, deren Hälfte der Stadt, die andere dem Stadtrichter zufallen soll.

Orig. im steier. LA., Nr. 1043; Chmel, Fontes rer. a., II 1, 183, Nr. 13; Leithner, Vers. e. G. d. St. Judenburg, S. 4, Anm.; Zahn, Steierm. Geschichtsbl., I, VII. Abth. 52.

158.

1276, September 19., Kloster Reun.

Die Grafen Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg und die Herren und Edlen: Friedrich von Pettau, Wulfing von Stubenberg, Herrand von Wildon, Hartnid von Stadeck, Otto von Liechtenstein, Gotschalk von Nenberg, Hartnid und Ulrich, Schenken von Ramenstein (Rabenstein), Offo von Teuffenbach, Cholo von Saldenhofen, Wilhelm und Heinrich von Scherfenberg, Gottfried von Trixen, Cholo von Marburg, Hartnid von Leibnitz (ceterique ministeriales Stirie et Carinthie meliores) verbünden sich eidlich zum vereinten Dienste für König und Reich.

Hauptstelle: Nos profitemur, quod jus, quo sacro imperio astricti existimus, utpote vasalli ipsius imperii et fideles, ex merito intuentes voluntarie — domino nostro Rudolfo — serenissimo regi Romanorum— jurato spopondimus unanimiter famulari — adjecto, quod in omnem eventum rebus pariter et personis, imo et, quod absit, ex nobis alicui obsidionis vel alias quomodolibet periculum imminerit, non separabimur ab invicem, nisi morte, sed liberationi ejusdem afflicti concorditer intendemus . . . D. apud Runam anno 1276, XIII, Kal. Oct.

Orig. im Wiener H.- u. St.-Arch.; Gerbert, Cod. epist., I 199; Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 348; Böhmer, Regg., 1254—1313, S. 370; Muchar, V 376—377 (deutsch); Luschin, Beitr. zur steier. Gesch., 9, 146; Dopsch und Schwind, 105, Nr. 51.

159.

1276 (September o. A. October).

König Ottokar empfiehlt gewissen Mönchen, ihm durch ihr Gebet die Gnade des Herrn zu verschaffen.

Dolliner, Cod. epist., II 42; Emler, Nachtr., 1182, Nr. 2705.

160.

1276, October 30., Wien.

König Rudolf bestätigt auf Bitte Heinrichs, Abtes von Admont, die Rechte und Freiheiten des Klosters.

LA. Cop.; Dipl. St., II 227 (i. Ausz.); Wichner, II 372, Nr. 232.

Vgl. die weiteren königlichen Urkunden von 1277, Jänner 9., April 13., Mai 10., August 28.; 1278, April 30., 1280, September 20., 1281, März 7., bei Wichner, II 373—392, Nr. 234, 236, 237, 238, 242, 255, 257.

161.

1276, November 22.—26., Im Lager vor Wien.

Präliminar-Friedensschluss zwischen König Rudolf und König Ottokar.

Dumont, Corps. dipl., I 1, 237; Lambacher, Anh. 3; Boczek, Cod. Mor., IV 180 f.; Mon. Germ. LL. IV 408; UB. o. d. E., III 447, Nr. 487; Emler, 437, Nr. 1050; 439, Nr. 1052 und 440, Nr. 1053; Muchar, V 380. In der endgiltigen Urkunde vom 26. November erscheinen als Zeugen und Vermittler oder Schiedmänner des Habsburgers die Kirchenfürsten von Mainz, Salzburg, und die Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Freising, Brixen, Gurk und Chiemsee. Wernhard von Seckau fehlt aus naheliegenden Gründen.

In den 22. November beurkundeten Artikeln der Schiedsmänner Ottokars und Rudolfs (Bischöfe von Würzburg und Olmütz, Ludwig, Pfalzgraf von Rhein, und Otto von Brandenburg) heißt es:

Item specialiter arbitramur, quod mag. Ulricus notarius in ecclesia Wiennensi per regem Bohemiae praesentatus, notarii, capellani et alii clerici in terra Austria, Styrie et alibi ecclesias vel ecclesiastica beneficia et possessiones alias obtinentes, contra ius nullatenus offendantur, possessione vel quasi praeter iuris ordinem spolientur.

162.

1276, December 3., Wien.

König Rudolfs Landfriede für Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die Mark.

Über die Orig.-Urkunden und die Abdrücke vgl. Luschin (Btr. IX.) S. 180, 1, und Dopsch und Schwind, S. 106, Nr. 52; insbesondere Mon. boica, XXIX, b. 517; Lambacher, Interregnum, Anhang 117, Nr. 77; Monum. Germ. Leges, II 410; Landhandfeste, A. v. 1842, S. 6 f.; UB. d. L. o. d. Enns, III 449—452; Dopsch und Schwind, a. a. O. Die Bestimmung der Urkunde nachstehenderweise gekennzeichnet: Formam pacis ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam secularium, comitum, baronum, ministerialium terrarum Austrie, Styrie, Karinthie, Carniole ...

Zeugen: Erzbischof Friedrich von Salzburg; die Bischöfe: Berthold von Bamberg, Leo von Regensburg, Peter von Passau, Konrad von Freising, Heinrich von Trient, Dietrich von Gurk, Johann von Chiemsee, Wernhard von Seckau; Pfalzgraf Ludwig vom Rhein, Meinhard Graf von Tirol, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Ulrich Graf von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg.

163.

1276.

König Rudolf erklärt, dafs dem Pfalzgrafen vom Rhein kraft alten Herkommens im Falle des Ablebens Rudolfs die Verwaltung der Länder Oesterreich und Steiermark mit allen Nutzungen im Namen des Reiches bis auf weiteres zustünde, beeidet darauf den Pfalzgrafen, seinen Schwiegersohn, und bezeugt, dafs die Vornehmen und Ministerialen der genannten Länder ihm für diesen Fall Treue gelobten.

Hauptstelle: si divina clementia nos vocaverit de hac vita, principatus ac terras Austriae et Styriae cum Nobilus, Ministerialibus, Officialibus, Capitaneis, Castellanis districtibus ac possessionibus, civibus,

municipibus et aliis hominibus, castris ac aliis munitionibus quibuscunque, mutis, theloneis et aliis redditibus et pertinentiis teneat et conservet pro viribus et diligentia, qua poterit, imperii nomine, donec predictorum modorum altero Rectorem et Principem Romanum imperium sit adeptum ... Nobiles etiam et Ministeriales et alii homines dictarum terrarem Austriae et Styriae juraverunt, quod fideliter et totis viribus exhibebunt supradicto genero nostro ... consilium auxilium et favorem innitentes ei tanquam Rectori et Gubernatori sacri Imperii usque ad tempora praefinita.

Lünig, Reichsarchiv, P. spec. Cont., II 129; Lambacher, 120, Nr. 78.

164.

(1276—1277.)

Erzbischof Friedrich von Salzburg entschuldigt sich beim König Rudolf wegen der ihm aufgetragenen Einhebung der Königssteuer von den Kirchengütern in Österreich, Steiermark und Kärnten.

„Excusatio collectoris apud regem“, Stobbe im Archiv für österr. Gesch., XIV 369, Nr. 292.

165.

1277, Jänner 9., Wien.

König Rudolf gestattet dem Kloster Admont den Bau einer Brücke zu „Weissenbach“ (?) an der Enns und die Erhebung einer Mautgebür.

LA. Cop.; Muchar, V 386—387; Wichner, II 373, Nr. 234.

166.

1. 1277, Jänner 10., Wien.

König Rudolf nimmt die Karthause Seiz in seinen Schutz und Schirm und gewährleistet ihre Abgabenfreiheit.

LA. Cop.; Bern. Pez, C. d., II 134; Dipl. St., II 134 (kurzer Auszug zum 10. Jänner); Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 373; Muchar, V 387, d. A.;

2. 1277, Jänner 11., Wien.

König Rudolfs bezügliche Weisungen an die Vornehmen (viris nobilibus) Grafen von Pfannberg und Pettau, Landrichtern von Steiermark (judicibus Styriae).

LA. Cop.; Muchar, a. a. O., d. A.

3. 1277, Jänner 12., Wien.

König Rudolf bestätigt den ganzen Besitzstand des Klosters.

LA. Cop.; Muchar, a. a. O., d. A.

167.

1277, Jänner 18., Wien, Minoritenkloster.

König Rudolf bezeugt (existentibus Nobis feria secunda ante conversionem S. Pauli anno dom. 1277 Ind. V, in domo fratrum Minorum apud Wiennam), dass auf Anregung des Bischofs von Trient die Entscheidung von Seite der geistlichen und weltlichen Fürsten dahin erfloss, eine von Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Kirchenvorstehern ohne Zustimmung der betreffenden Domcapitel erfolgte oder erfolgende Neubelehnung mit Hochstiftgütern entbehre der Giltigkeit.

Zeugen: die Kirchenfürsten von Salzburg, Bamberg, Regensburg, Passau, Freising, Trient, Gurk, Chiemsee, Seckau und weltliche Fürsten, sodann Ulrich von Heunburg, Heinrich von Pfannberg . . .

Dipl. St., II 334; Lambacher, Anh. 112, Nr. 79; Muchar, V 388.

168.

1277, Jänner 19., Wien.

König Rudolf I. bestätigt den Bürgern von Judenburg die ihnen von weiland Leopold (VI.) und Friedrich (II.), Herzogen von Österreich, und von anderen Fürsten altersher ertheilten Rechte und Freiheiten, insbesondere was die Münzumwechselung, das Stadtgericht, die Niederlage des Eisens von Trofajach her, das Vorkaufsrecht der aus Welschland herüberkommenden Kaufleute, die Verpflichtung fremder Kaufleute, das Recht auf die Judenburger „Alpe“, ausgenommen die „Schaflehen“ des Stiftes Seckau, auf den Wald in der Muschnitz und Feistritz, die Regelung der Mautabgaben auf der Straße nach Wien, in Wien, Maß und Gewicht und die Haftpflicht betrifft.

Orig. i. LA.; Dipl. St., I 240; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 375; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I 52, deutsch bei Muchar, V 389; Leithner, Vers. e. G. d. St. Judenburg, S. 4, Anm.; Bischoff, Stadt-R., 47 (Reg.); Böhmer, Regg., 81, Nr. 305; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I VII. Abth., S. 52; Dopsch und Schwind, 109, Nr. 53.

169.

1277, Juni 22., Wien.

König Rudolfs Schutzbrief für das Vorauer Chorherrenstift, worin er dasselbe mit all seinem Besitz in seinen und des Reiches Schutz und Schirm nimmt (sub nostram et sacri imperii protectionem recipimus).

LA. Cop.; Caesar, Ann. d. St., II 554, Nr. 172; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 377; Muchar hat die gleiche Urkunde an zwei Stellen unter den Jahren 1277 und 1278 angeführt (V 390 u. 407).

170.

1277, Februar 9., Wien.

Zwei Urkunden König Rudolfs für das Kloster St. Lambrecht.

1. Bestätigung der dem Kloster von den Kaisern Heinrich (IV.) und

Friedrich (II.) ertheilten Freiheitsbriefe, denen zufolge die Abtei nach dem Abgange der männlichen Erben des Stifters zur freien Vogtwahl berechtigt sei.

LA. Cop.; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 383; Muchar, V 391, d. A.

(Die Urkunde König Heinrichs IV. mit dem Datum 1096 ... Verona, im Vidimus König Friedrichs II., Nr. 1223, 1. März, Verona, ist bekanntlich eine Fälschung, vor 1223 angefertigt. Pangerl, in den Beitr. z. K. st. G.-Q., III 70, 73; St. UB., I 101—102, Nr. 88.)

2. Weisung an den Castellan von Grazlupp (Graslab bei Neumarkt) sich keinerlei Anmaßung der Vogteigewalt über dies, bloß dem Könige und dem Reiche hinsichtlich seiner Güter unmittelbar schutzbefohlenen, Kloster zuschulden kommen zu lassen (cum ipsum monasterium nobis et imperio, nullique alteri, quantum ad temporalia sit immediate subiectum).

LA. Cop.; Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 384; Muchar, V 391, d. A.

171.

1277, Februar 15., Wien.

König Rudolf beauftragt den Grafen von Tirol (Mainhard, Grafen von Görz) und die Grafen, Vornehmen und Ministerialen Steiermarks, Kärntens, Krains und der Mark, das Kloster der Schwestern der hl. Maria in Mahrenberg des Dominicaner-Ordens, welches er in seinen besonderen Schutz genommen, in keiner Hinsicht schädigen zu lassen.

LA. Cop.; Dipl. St., II 326; Muchar, V 391.

172.

1277, Februar 17., Wien.

König Rudolf bekräftigt auf Grundlage der Urkunde Liutolds von Wildon (1244) dem Chorherrenstifte Stainz den Besitz des Marktgerichtes, der Gerichtsbarkeit (den Blutbann ausgenommen), des „Fürfang"- und Mautrechtes und ermächtigt die Ministerialen, bis zum Werte von 10 Mark Friesacher Münze Schenkungen an das Kloster zu machen.

Zeugen: die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Freising, Regensburg, Passau, Trient, Seckau, Chiemsee; die Edlen: Ulrich Graf von Heunburg, Heinrich Graf von Pfannberg, Friedrich von Pettau, Herrand von Wildon, Heinrich und Wulfing von Stubenberg, Hartnid von Stadeck, Otto von Liechtenstein.

LA. Cop.; Muchar, V 392.

173.

1277, Februar 17.—19., Wien.

1. König Rudolfs Urkunde für das Collegiatstift Seckau, wonach der König die Vogtei zu Kumberg und an der Raab, desgleichen zu Heinersdorf als heimgefallen an sich gezogen habe und stets sich und dem Reiche vorbehalten wolle.

(Preterea advocaciam de Chunenberge et circa Rabam et Heinrichsdorf ex morte quondam Hertnidi uacantem, quam more predecessorum nostrorum nostre attraximus potestati, apud nos et imperium uolentes perpetuo remanere presentibus pollicemur, quod eadem nunquam alienabimus aut cuiquam in feodum concedemus).

LA. Orig.; Muchar, V 392, d. A.

2. Bestätigung der Urkunde Herzog Ottokars vom 20. November 1182 (St. UB., I 585, Nr. 619) in Hinsicht der Rechte und Freiheiten des Chorherrenstiftes Seckau und vor allem seines Befugnisses, auf seinem ganzen Grunde Metalle oder Salz abzubauen, und der Urkunde Herzog Leopolds vom 4. Juni 1202 (St. UB., II 88, Nr. 50), betreffend das Eigenthumsrecht auf den Mühlwald und die von Pabo und Engelschalk von Plaien an das Stift geschenkten Huben zu Hauzenbichl. Bestätigung der Mautfreiheit Seckaus im Lande Steier.

3. Auftrag von Grafen Heinrich von Pfannberg, Friedrich von Pettau und Konrad von Himberg, Landschreiber der Steiermark, die Stiftsherren von Seckau im Besitze des Feistritzer Waldes bei Prank gegen die Übergriffe und Eigenmächtigkeiten der Gebrüder von Massenberg, Wigands von Diemersdorf und Dietrichs von Leoben in Schutz zu nehmen.

LA.; Dipl. St., I 237—239; Muchar, V 392, d. A.

174.

1277, Februar 18., Wien.

König Rudolfs I. Handfeste für das Herzogthum Steiermark.

Über das Urkundliche und die Abdrücke sieh Luschin, St. Lh. f. a. a. O., 181—182. Im jüngsten Abdruck der steierm. Handfeste, A. von 1842, S. 8. Das Original nicht mehr erhalten. Der lateinische Urtext unter Herzog Ernst d. E. 1414, 18. Jänner, transsumiert. Authentische Übersetzung vom Jahre 1339 (Albrechts II. Handfeste vom 6. December 1339, Graz, mit dem verschriebenen Datum X. statt XII. Kal. Martii).

Eingang: Quod cum ministeriales et comprovinciales Styriae fideles Nostri, Celsitudini Nostrae humiliter supplicarint, ut eos in Nostram et Imperii ditionem perpetue recipere ac tenere nullique alii concedere, necnon jura et consuetudines approbatas, quas per Ottocarum Styriae Leopoldum Austriae duces ex eorum privilegiis obtinuisse noscuntur et Nostri prosequentes approbatione favoris, de Nostra confirmare gratia dignaremur. (Gleichlautend mit dem Eingange der Handfeste Kaiser Friedrichs II. vom April 1237, Enns.)

Den rechtsgeschichtlichen Inhalt erörtert Luschin, a. a. O., S. 145—147. Die Urkunde verdeutscht bei Muchar, V 393—396.

175.

1277, Februar 24., Wien.

König Rudolf bestätigt den Bürgern von Fürstenfeld für Handel und Wandel die gleiche Freiheit von Maut und Zoll in Österreich und

Steiermark, wie sie derselben seit Herzog Leopold VI. (II.) und König Ottokar genossen.

Landsch. Privilegienbuch mit der Bestätigung Herzog Albrechts II. vom 17. September 1355, Graz, im st. LA.; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I. J., VII. Abth. 54; Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 311; Hofrichter, Privil. v. F., 3, Nr. 1.

176.

1277, Februar 28., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Kloster Obernburg die Privilegien der Herzoge Leopold VI. (II.) von Österreich und Steier und Ulrich III. von Kärnten.

LA. Cop.; Muchar, V 396, d. A.

177.

1. 1277, Februar 25., Wien.

König Rudolfs Urkunde für das Bisthum Seckau als Bestätigung des noch in den Tagen Ottokars von Otto von Liechtenstein an Stelle seines Vaters (Ulrich) und Konrad, dem steierischen Landschreiber, als Vorsitzenden des Gerichtes zu Graz, gefällten Rechtsspruches gegen Dietmar von Stretweg zu Gunsten Seckaus, betreffend 30 Huben in der Gail als zum Stiftsgut des Bisthums gehörig.

(coram strenuo viro Ottone de Lichtenstain iuniore vices patris sui in placito apud Graez gerente et Magistro (nicht magistrato, wie bei Muchar, V 396, Anm. 3, zu lesen ist) Conrado scriba Styriae ex commissione illustris Ottokari Regis Bohemiae tunc per Styriam judicio presidente.)

LA. Cop.; Dipl. St., I 335—336; Muchar, V 396, d. A. Dieser Rechtsspruch muss vor den Tod Ulrichs von Liechtenstein 1275 fallen, vielleicht zum Jahre 1272, 1. Juli (Nr. 127) gehören.

2. 1277, März 17., Wien.

a) König Rudolf bestätigt die Urkunden Herzog Friedrichs vom 22. Februar 1234, Erdberg (St. UB., II 415, Nr. 313), und 1237, 29. December (St. UB., II 486, Nr. 375), zu Gunsten des Bisthums Seckau in Hinsicht der Erlaubnis an die Ministerialen, dahin Schenkungen zu machen oder Güter zu veräußern.

LA. Cop.; Dipl. St., I 336; Muchar, V 397, d. A.

b) König Rudolf bestätigt die kaiserliche Urkunde vom 26. October 1218 (Nürnberg) über die Stiftung der Bisthümer Chiemsee und Seckau.

LA. Cop.; Dipl. St., I 336; Muchar, V 409 (z. J. 1278), d. A.

178.

1277, April 18., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Clarissinnenkloster zu Judenburg die Schenkung, die ihm Herzogin Gertrude, und zwar für die Schwester Adelheid von Hof gemacht.

LA. Cop.; Muchar, V 397, d. A.

179.

1277, Mai 6., Wien.

König Ottokar ratificiert den neuerdings mit König Rudolf geschlossenen Frieden. Der 4. und 9. Artikel betrifft die Schadloshaltung der Anhänger und der Hofgeistlichkeit als Pfründeninhaber zufolge des Schiedsspruches Brunos von Olmütz und des Burggrafen von Nürnberg.

Praeterea huiusmodi composicioni et paci generaliter includimus quoslibet servitores nostros et adiutores et nostris de Austria, Styria, Kirinthia, Carniola et Marchia adiutoribus et seruitoribus, compositioni praesenti includi et stare volentibus sepedictus dom. noster rex restituet omnia, que ante guerram uel post de eorum heredidatibus allodiis et feudis notorie occupauit: si vero huiusmodi iniuriosa occupatio dubia fuerit, per predictos Olomucensem episcopum (Brunonem) et purchrauium (de Nürenberch) sub iuramento debito decidetur huiusmodi quaestio iusticia vel amore. Ipsos eciam nostros de predictis terris Austria, Styria, Karinthia, Carniola et Marchia servitores et quoslibet alios adiutores ipse d. noster rex (Rudolfus) plene gracie sue restituet et donabit . . .

(9. Punkt.) Praeterea nulli notariorum, capellanorum seu clericorum nostrorum super beneficiis, que in terris praedictis Austria, Styria et Karinthia possident, lesionem s. iniuriosam molestiam d. noster (Ottoc.) inferet et si ab aliis violenciam pacientur, si de hoc ad ipsum dominum nostrum delata quaestio fuerit, faciet, quod de iure fuerit faciendum . . .

Monum. Germ., IV 415 (Leges); Boczek, Cod. d. Mor., IV 193; Emler, 450, Nr. 1074; Muchar, V 403, d. A.

180.

1277 (Mitte Mai), Wien.

1. König Rudolfs Vertrag mit Konrad, Bischof von Freising, bezüglich seiner Söhne Albert, Hartmann und Rudolf, welchen die von den Fürsten Österreichs, Steiermarks, Kärntens, Krains und der Mark innegehabten Lehen des genannten Hochstiftes gegen Heimfall derselben beim Aussterben ihres Namensstammes hiemit verliehen erscheinen.

(Als Zeugen: die Bischöfe von Salzburg, Bamberg, Passau, Regensburg, Gurk, Chiemsee, Seckau, weltliche Fürsten und Ulrich von Taufers.)

Meichelbeck, Hist. fris., II. P., II 84; Lambacher, Anh., 132, Nr. 82; Zahn, C. austr. fris., I, a, 348, Nr. 327 (c. 15. Mai); Lichnowski-Birk, Regg., I., Nr. 480, und Beilage, CLXVI, Nr. VIII.

2. Bischof Konrads Belehnungsurkunde für die Söhne Rudolfs gegen Verbürgung der Rechte und Freiheiten des Hochstiftes.

Lichnowski-Birk, I, Anh., CLXXVI, Nr. VIII.

181.

1277, Mai 18., Wien.

König Rudolfs Urkunden für das Hochstift Freising.

1. König Rudolf bestätigt im Sinne des Vorgängers, weiland Herzog Friedrichs, die Theilung der Kinder aus Ehen von königlichen, beziehungsweise landesfürstlichen Ministerialen mit solchen des genannten Bisthums in Österreich, Steier und Krain.

Meichelbeck, II 2, 80, Nr. 133; Zahn, C. austr. fris., I, a, 351, Nr. 329; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 421.

2. König Rudolf gestattet dem Bischof Konrad von Freising freies Schurfrecht auf Gold, Silber oder anderes Metall, desgleichen die Salzgewinnung im Umfange der Hochstiftsgüter (prediis s. fundis).

Meichelbeck, a. a. O., 81, Nr. 135; Zahn, a. a. O., 352, Nr. 331; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 423.

1277, Mai 19., Wien.

3. König Rudolf beurkundet, dass Bischof Konrad gegen Anerkennung seines Satz- und Eigenthumsrechtes auf Aschbach, Probstdorf, Schönau und Urfar (in Österr.) diese Orte gleichwie andere Hochstiftslehen in Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark als Mannslehen gegen Zusicherung von Schutz und Schirm aufgetragen habe.

Meichelbeck, II 2, 83, Nr. 138; Zahn, 357, Nr. 336.

182.

1277, Mai 28., Wien.

König Rudolf I. stellt dem Erzbischof Friedrich von Salzburg und den Bischöfen Berchtold von Bamberg, Leo von Regensburg, Peter von Passau, Dietrich von Gurk, Johann von Chiemsee und Wernhard von Seckau einen Versicherungsbrief aus, demzufolge die ihm geleistete Kriegshilfe und das ihm aus ihren Sprengelgebieten: Österreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark ihm dargereichte Hilfsgeld nur als freiwillige Gabe zu gelten habe und keinerlei Verpflichtungen seinen Nachfolgern gegenüber nach sich ziehe.

Orig. im Wiener H.- u. St.-Arch.; Lambacher, Anh., 139; Dipl. St., I 387; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 435; Muchar, V 405 (d. Übers.) Dopsch und Schwind, 110, Nr. 54.

183.

1277, Juli 13., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Pfarrer Siegfried von Piber die Urkunde Herzogs Leopold VI. (II) über die Gerechtsamen der Pfarre.

LA. Cop.; Muchar, V 397; d. A.

184.

1277, Juli 21., Wien.

1. Erzbischofs Friedrich von Salzburg Lehensbrief für die Söhne Königs Rudolf: Albrecht, Hartmann und Rudolf, einschließlich die Lehen weiland Herzogs Ulrich III. von Kärnten.

Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 444.

2. König Rudolfs Vertrag mit dem Hochstift Salzburg bezüglich der Verleihung der Lehen desselben an die Söhne des Königs, insbesondere mit der Bestimmung, dass dem Erzbischof das dem Bischof von Chiemsee verliehene Patronatsrecht von Radkersburg und überdies 300 Mark Silber Jahresrente vorbehalten und ausgeschieden seien und zwar 264 Mansen in Luttenberg mit 132 Mark Renten, der Zehent alldort mit 28 Mark Renten, Zehente in Chienenberg (Obersteier?) mit 40 Mark, der „Markdienst" auf den Hochstiftsgütern in der Mark (marchia) mit 20 Mark und das übrige als halbes Erträgnis der Rotenmanner Maut.

(Kleinmayern), Juvavia, 384, Ausz.; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 443; Muchar, V 388; d. A.

185.

1277, August 2., Wien.

König Rudolf bestätigt König Ottokars Gnadenbrief für das Kloster Stainz (vom 2. August 1276 dort).

LA. Cop.; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 451.

186.

1277, August 23., Wien.

1. Hartnid von Wildon, Marschall von Steiermark, verspricht, das Stift Seckau in seinem Besitze und Rechte in Erzwald zu schützen, wie sie dem genannten Gotteshause vom deutschen Könige im allgemeinen Taiding zu Wien (coram sereniss. domino nostro rege Romanorum Wienne in placito generali) zuerkannt worden waren.

Zeugen: Petrus, praepositus de Steuntz, Otto plebanus S. M. de Prank, frater Cholo, dom. Albertus et dom. Otto fratres de Hornekke, Volchmarus, Martinus, Fridericus an dem Ek, cives de Gretz et a. q. pl.

LA. Orig.; vgl. Muchar, V 400; d. A.

2. Diese Urkunde hängt mit einer zweiten (undatierten) vom Jahre 1277 inhaltlich zusammen, worin der österreichische Provinzialrichter Otto von Haslau beurkundet, dass dem Kloster Seckau das von Hartnid von Wildon angefochtene Eigenthumsrecht an das Gut Erzwald mit der Burg Waldstein von ihm an Stelle des deutschen Königs im Wiener Gerichte (Wienne iudicio presentibus) zugesprochen wurde.

Zeugen: Fridericus purcravius Nornbergensis Comes de Polant, Henricus comes de Phannberch, Otto de Lihtenstein, Heinricus de Chunringe, marscalcus Austrie, Wichardus de Slat, dom. Ulricus de Vyhoven, Erchengerus de Landesere, Heinricus et frater suus de Schaerfenbergh, Wernherus de House, Chunradus de Graben. Ditricus de Veldberch et m. a. f. d. A. et datum Wienne.

LA. Orig.

187.

1277, August 25., Wien.

König Rudolfs Freiheitsbrief für die Stadt Bruck a. d. M., worin derselben alle Rechte und Freiheiten anderer seiner und des Reiches Städte,

der Name und die Ehre einer Stadt (oppidum) verliehen und der Gnadenbrief Herzogs Friedrich bestätigt erscheinen, insbesondere die ausschließliche Niederlage des Salzes innerhalb Rotenmanns und Bruck und die Maut- und Zollfreiheit auf drei Rasten von der Stadt an für allen Warenverkehr zu Wasser und zu Lande.

Landsch. Priv.-Buch im LA.; Wartinger, Priv. von Bruck, S. 1; Muchar, V 398 (deutsch); Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I, VII. Abth., S. 55.

188.

1277, August 29., Wien.

Graf Heinrich von Pfannberg, Landrichter von Steiermark (judex Styriae generalis), und Konrad von Himberg (Hynperch), Landschreiber (scriba ejusdem terrae), beurkunden den vom Erzbischof Friedrich von Salzburg vermittelten Ausgleich zwischen dem Kloster Admont und Herwig von Krottendorf über das Dorf Sölsnitz im Mürzthale und die an Admont von ihm zu zahlenden 60 Mark Silber.

Zeugen: dom. Walcunus de Dumersdorf, domnus Chunradus Grabner, dom. Herwicus, miles de Lyuben, dom. Ortolfus de Torseul, Heinricus de Massenberch et a. q. pl. Actum Wienne, IV, Kal. Sept. anno dom. 1277.

LA. Cop.; Dipl. St., II 227; Wichner, II 378—379, Nr. 240; Muchar, V 411.

189.

1277, December 9., Lichtenwald.

Heinrich von Montpreis (Mumpareis) bekennt sich als Getreuen des Erzbischofs Friedrich von Salzburg und gibt demselben eine Sicherstellung auf die Burghut von „Rain“ (Rann) und das Provincial-Gericht daselbst.

Hauptstelle: Item profiteor, me iudicium provinciale per districtum domini mei predicti taliter in commisso recepisse, quod in prediis iurisdictionem nullam exerceam iudicandi, nisi in illis aliquis meruerit supplicio deputari. Judicium vero exercebo contra nobiles per districtum domini mei sepedicti residentes et in eodem etiam delinquentes . . .

LA. (Cop.)

Es ist derselbe Heinrich von Montpreis, welchen König Ottokar in einem Schreiben Ulrich (von Taufers) dem Landeshauptmann von Kärnten (capitaneo Carinthie), zur Inschutznahme empfiehlt. 1. September (1274) in Redlich, Mitth. d. vatic. A. II, S. 25—26, Nr. 26.

190.

1277, December 11., Graz (Minoritenkloster).

Hartnid von Wildon, Marschall von Steier (marescalcus Styriae), erklärt seinen gerichtlichen Ausgleich mit dem Propste Ortolf und dem Capitel von Seckau hinsichtlich der Güter in „Eisengor“ und im Erzwald (bei Waldstein und Deutsch-Feistritz), indem er von Seckau 50 Mark Silber erhielt dafür mit Zustimmung seines Sohnes Richer sein bezügliches Erbrecht für immer aufgab und dem Domstift jedwede Schadlos-

haltung angesichts etwaiger Forderungen seines Bruders Herrand, dessen Erben, der Söhne seines Bruders weiland Leutold von Tyrenstein (fratris nostri L. de T., Dürnstein bei Neumarkt), Ulrichs des Schenken von Rabenstein (Ramenstein), oder anderer Miterben (cohaerdes) zusichert.

Ipsisque pro nobis fide iussores obligavimus infra scriptos: D. Wernhardum vener. episc. Seccoviensem, Dom. milites Albertum et Ottonem fratres de Horneck, Volcmarum et Ulricum Wackerzil, cives Graecenses. D. in civ. Graetz in domo fratrum minorum...

LA. Cop.; Dipl. St., I 238—239; Muchar, V 400, d. A. (Vgl. die Urkunde vom 23. August 1277, Wien.)

191.

1277, December 25., Wien.

König Rudolf bestätigt die Privilegien des Klosters Garsten, insbesondere die Urkunde Herzogs Leopold von Österreich und Steier, wonach derselbe vor seiner Pilgerfahrt ins gelobte Land den Abt ersucht habe, bis zu seiner Rückkehr vom heiligen Grabe zu gestatten, dass auf zwei Bauerngründen (prediis rusticalibus) in dem Gaflenzer Klostergebiete (in sua i. e. abbatis provincia Gaulenz) Forsthüter angesiedelt würden, gegen Rückerstattung der Gründe an das Kloster und bei voller Wahrung des Eigenthumsrechtes der Abtei in jenem Gebiete und an beiden Uferseiten der Enns (omnia sita donec in flumen anasi ex omni latere ad proprictatem monasterii pertineant pleno iure), in der Zwischenzeit, gegenüber den Forsthütern und Forstmeistern des Herzogs.

UB. o. E., III 454, Nr. 492.

192.

1278, Jänner 1., Wien.

König Rudolfs Vertrag mit dem Erzbischof Friedrich von Salzburg über die Theilung der Kinder aus der Ehe des Salzburger Ministerialen Hartnids von Leibnitz mit der vornehmen Frau von Saldenhofen, Ministerialin des Königs (nobili muliere dicta de Saldenhoven nostra ministeriali).

LA. Cop. (aus den Salzburger Kammerbüchern); Muchar, V 107, wo sich der Lesefehler „Bertha“ statt „dicta“ vorfindet.

Hartnid von Leibnitz stellt 1281, April 2., Graz, dem Kloster Admont einen Urfehdebrief aus (Wichner, II 393, Nr. 258). In welcher Verwandtschaft diese „vornehme Frau“ von Saldenhofen mit dem angesehenen Landesministerialen Cholo von Saldenhofen, seit 1292 Landeshauptmann der Steiermark, steht, bleibt fraglich.

193.

1278, März 14., Wien.

König Rudolf I. verleiht dem Deutschorden in der Steiermark zu Graz (Pairische Grecz) an der St.-Marien- und Kunigunden-Kirche die

Befugnis zur Errichtung einer unter der Vollgewalt der Ordensbrüder gestellten Schule (scholasticum, schola).

Deutschordens-Arch. in Wien. (Vgl. Petteneggs Regg., Nr. 561); Dipl. St., II 188; Cäsar, Ann. duc. St., II 108; Muchar, IV 78 (deutsche Übersetzung); Dopsch und Schwind, 120, Nr. 57. Vgl. Krones in den Mitth. d. h. V. f. St., XXXIV, 13; LA. Cow.

194.

1278, April 13., Wien.

König Rudolf erklärt, dass das Gut Martins-Kloster im Lungau dem Kloster St. Lambrecht in allgemeiner Gerichtssitzung zu Wien (coram nobis Wienne in placito generali praesidentibus) zugesprochen wurde.

Zeugen: Bernhardus Seccoviensis episcopus, Heinricus abbas Admontensis, Otto de Liechtenstein, Christianus Granenarius et a. q. pl.

LA. Cop.; Muchar, V 410 (o. D.), d. A.

195.

1278, April 30., Wien.

König Rudolf gestattet dem um ihn und das Reich verdienten Abte Heinrich von Admont (grata et fidelia ... obsequia ponderantes) auf Bitten Johannes, Bischofs von Chiemsee, zum Schutze seines Stiftes eine Befestigung (Gallenstein) zu errichten und gewährleistet dem Kloster die „Gerichtsbarkeit und das Gericht“ (iurisdictionem et iudicium) innerhalb der Klause (inter clusam) gegen jährliche Abfuhr einer halben Mark Grazer Pfennige an die königliche Kammer. (Diesfällige Weisung: universis et singulis nobilibus, comitibus, ministerialibus, militibus, clientibus et aliis nostris fidelibus per Styriam.)

LA. Cop.; Dipl. St., II 228 (Ausz.); Muchar, V 409, d. A.; Wichner, II 380, Nr. 242.

196.

1278, Mai 6., Bruck a. M.

König Rudolf verleiht dem Markte Landsberg an der Laßnitz auf Bitte des Richters und Rathes und infolge der Beglaubigung und Empfehlung (credenntz) „etlicher vnser lanndtlewt in Steyer“ die „Hoheit des Gerichts“, wie es andere Märkte innerhalb des Landes, so Schwamberg und Eibiswald, innehaben.

(Aus einem Vidimus Erzbischof Friedrichs von Salzburg vom 25. Jänner 1445.)

Cop. LA.; Lichnowski-Birk, II, Nachtr., Nr. 503b; Muchar, V 410, d. A.

Bei dieser Urkunde können wir mit der im Vidimus von 1445 angeführten Datierung nicht zurechtkommen. Combinieren wir nämlich die bezüglichen Regesten bei Lichnowski-Birk in Bezug des Datums: 6. Mai 1278, so treffen wir 3., 4., 6. und 8. Mai d. J. König Rudolf I. in Wien (Lichnowski-Birk, I, Anhang, Regg., Nr. 500—502, 503, 504; II. Bd., Nachtr., 504); und auch weiterhin treffen wir Rudolf in der Stadt an der Donau. Auch

aufs Jahr 1277 und 1279, 1280, 1281 paßt die Datierung nicht. 1281, 1. Juni, verließ Rudolf die österr. Länder für immer.

197.

1278, Mai 18., Wien.

König Rudolfs Weisung zum Schutze des Stiftes Seckau an alle Amtsleute in Steiermark (universis officiatis seu capitaneis per Styriam constitutis).

D. Wienne, III Idus Maii. Regni nostri anno quinto.

LA. Cop.; Muchar, V 409, Anm. 2, und 410.

198.

1278, Mai 19., Wien.

König Rudolf verleiht dem Landschreiber von Steiermark, Konrad von Himberg, aus den Gütern des geächteten Wiener Bürgers Paltram einen Weingarten in Grinzing, mit freiem Verfügungsrecht.

LA. Cop.; Vgl. Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 509.

199.

1278, Juli 4., Wien.

König Rudolf I. verleiht dem Erzbischof Friedrich von Salzburg — infolge der ihm lange vorher zu Hagenau ertheilten Belehnung mit den Regalien einschließlich der vollen und freien Gerichtsbarkeit — die ausdrückliche Befugnis der Strafgewalt wider Verbrecher und ihrer Hinrichtung.

Hauptstelle: Ex concessione tuorum regalium, quibus te nostra serenitas iam dudum apud Hagenowiam investivit, plenam et liberam potestatem in tuis districtibus et territoriis iudicandi more maiorum nostrorum principum in causis civilibus et criminalibus accepisti. Cum enim unum te esse ex sublimibus principibus Romani imperii cognoscamus, dubitari a nemine volumus, quin merum imperium tuo principatui sit annexum, per quod habes ius animadvertendi in facinorosos homines et gladii potestatem per alium tamen, prout ordini et honori tuo congruit, exhercendum. Ceterum . . . volumus et mandamus, quatinus omni privilegio nobilitate seu eciam dignitate cessantibus iusto et communi iudicio iudices et iudicari facias pro qualitate criminum criminosos tam in facultatibus quam in personis.

(Kleinmayern), Unpart. Abh., 205 (Anm.). Nach dem Wiener Orig. der Salzb. Kammerbücher. Dopsch und Schwind, 121, Nr. 58.

200.

1278, December 21., Wien.

Erzbischof Friedrich von Salzburg verpachtet seinen Antheil an der Maut zu Rotenmann (locavimus et locandam duximus mutam in Rotenmanne i. e. partem que nos et ecclesiam nostram contingit ibidem) an Hermann von „Wellotz" und einen Bürger von Judenburg genannt „Schüler" (scolaris) für 200 Mark „guten und gesetzlichen Silbers" (boni et legalis argenti), das gemeinhin „loetich" genannt wird, Wiener Ge-

wichtes (Wiennensis ponderis), unter bestimmten Zahlungsbedingungen gegen Bürgschaft Heinrichs, des Abtes von Admont.

LA. Cop.; Muchar, V 424 (Ausz.); Wichner, II 382, Nr. 245.

201.

1279, Jänner 2., Waidhofen a. d. Ybs.

Bischof Konrads von Freising Abmachung mit Heinrich Abt von Admont über die Zuständigkeit der aus Ehen von Hörigen beider Kirchen entsprossenen Kinder.

Wichner, II 383, Nr. 246; Muchar, V 424.

202.

1279, Februar 21., Wien.

König Rudolf verpfändet dem Otto von Liechtenstein für seine treuen Dienste die Mauten zu Chaeczlegern (Katzling bei Zeiring) und Judenburg für 400 Mark, wie solche Dietmar von Offenberg innehatte.

LA. Cop.; Muchar, V 411.

203.

1279, März 8., Wien.

König Rudolfs Satzung über die Einrichtung eines besonderen standrechtlichen Gerichtsverfahrens, „Gewizzende" genannt, wider die Landfriedensstörer in Kärnten (vereinbart cum principibus et fidelibus nostris ac specialiter quibusdam ministerialibus terre predicte ad hoc etiam vocatis).

Hormayrs Arch., XIX 783; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 541. Vgl. Muchar, 430, 432, d. A.

204.

1279 (vor 28. März).

Heinrich, Abt von Admont, erkauft für 300, von König Rudolf erhaltene, Mark Besitzungen vom Deutschen Orden.

Heinricus abbas comparavit bona in Tepsau ad S. Petrum et mansum unum in Friesach cum quarta parte unius swaige in valle anesi solventis L caseos et sita „in der Ramsau" et curtim Raitz (Razerhof) apud Marchpurch pro trecentis marcis argenti, quas . . . dem. rex (Rudolf) sibi et ecclesie nostre dedit.

(Adm. Saalbuch, III 56; Muchar, V 425; Wichner, II 131.)

Vgl. die bezügliche Verkaufsurkunde, ausgestellt von Konrad v. Feuchtwang, Comthur des Deutschen Ordens, vom 1279, 28. März, Judenburg.

Wichner, II 384, Nr. 248; Muchar, V 425, zum 27. März.

205.

1279, April 16., Wien.

König Rudolf bestätigt den Spruch des Landrichters der Steiermark (judex provincialis Styriae) Friedrich von Pettau, den dieser in

der Streitsache Erzbischof Friedrichs von Salzburg mit den Brüdern von Maffenberg um Neudingesdorf (Neunersdorf bei Leoben) gefällt, nach dem Rechte und der guten Gewohnheit des Landes secundum ius et bonam terre consvetudinem) und erläßt eine diesfällige Weisung an die Richter und Amtsleute in Steiermark (judicibus et officialibus in Stiria).

LA. Cop.; Muchar, V 417, d. A.

206.

1279, Mai 15., Wien.

König Rudolfs Gnadenbrief für das Seckauer Collegiatstift in Anbetracht seiner dem Könige bisher geleisteten Dienste, worin der Propstei die Rechte, welche Marchfutter und Vogtrecht heißen, für zehn Jahre und überdies durch die gleiche Zeit den Bezug von 400 österr. Metzen Hafer und zehn Mark Silber aus dem Gerichtsbezirke von Knittelfeld in Jahresraten zugesprochen erhält, sammt bezüglicher Weisung an die Landschreiber und Landrichter (scribis et judicibus per Styriam).

LA. Cop.; Dipl. St., I 243; Muchar, V 418 (und nochmals zum Jahre 1280).

207.

1279, Juni 17., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Stift Spital am Pyhrn die diesem von Bischof Otto II. von Bamberg und Herzog Leopold von Österreich und Steier ertheilten Gnadenbriefe, übernimmt die Klostervogtei und befreit das Gotteshaus von der Gerichtsbarkeit und allen Maut- und Zollabgaben in Österreich und Steiermark.

Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 556; Muchar, V 418.

208.

1279, Juli 17., Wien.

König Rudolf bestätigt im Wiener Landtaiding (nobis nuper Wienne pro tribunali sedentibus in iudicio) den über Ansuchen des Abtes von Seitenstetten gefällten Rechtsspruch, dass die Vogtei über Klostergut, möge solche ein Fürst, Graf oder Adeliger als Widmer des letzteren innehaben, nach Erlöschen der Stifterfamilie an den Landesfürsten zu fallen habe (ad ipsum terre principem . . . merito debeat pertinere).

Raab in den Fontes rer. a. (UB. f. Seitenstetten), II 33, Nr. 103; Dopsch u. Schwind, 122, Nr. 59.

209.

1279, August 22., Wien.

König Rudolf vereinbart mit dem Gurker Bischof Johannes die Theilung der Kinder aus der Ehe des Gurker Ministerialen Otto von Albeck mit einer Tochter des Ritters Piligrim von Wdres, Diemud.

LA. Cop.

210.

1. 1279, September 29., Graz.

König Rudolf bezeugt die Schlichtung des Streites zwischen Bischof Johann von Gurk mit den von Lemberg (Lewenberch): Wilhelm, Perchtold, Nikolaus (Brüder) und Neffen oder Enkel (nepotes) weiland Nikolaus von Lemberg und ihrer Mutter Frau Maetza.

Als Bürgen (fideiussores) erscheinen: Ulricus comes de Hewnenburch, Hartnidus de Stadek, Heinricus de Montparis, Ulricus de Scherphenberch, Leopoldus de Scherfenberch, Otto de Leybentz, Ulricus de Truhsen, Wlfingus de Reichenstayn.

Zeugen: Gerhardus episcopus Laventinus, Seywridus de Chranchberch, Ulricus de Waisenberch castellanus, Wlfingus de Presing, Heinricus de Lindek, Eberhardus castellanus de Vizel et a. q. pl.

LA. Cop. (Vgl. oben die Urk. von 1262—1270.) Nr. 107.

2. 1279, September 28., October 2., Graz.

Zwei Urkunden a) der Schiedsspruch im Rechtshandel des Klosters St. Paul mit Graf Heinrich von Pfannberg über die Schlossherrschaft Unter-Drauburg (c. Traberch) und b) königliche Urkunde darüber als Bestätigung.

a) Zeugen: Dominus Rudolfus, cancellarius serenissimi domini Rudolfi Romanorum regis, Albertus dux Saxoniae, Magister Gotfridus prothonotarius regis, Fridericus Burcgravius de Nürenberch, Eberhardus comes de Chatzenellenbogen, Fridricus comes de Ortenburch, Ulricus comes de Hivnenburch. — Actum et datum apud Graetz a. d. 1279, tercio Kal. Oct.

b) Zeugen: Albertus dux Saxoniae, Albertus de Habspurch et de Chyenburch, primogenitus noster, Fridricus Burcgravius de Nurenberch, Hugo de Werdenberch, Hugo de Monteforti, comites, Otto de Haslowe, Stephanus de Mychsove, Fridericus de Bettove, Hertnidus de Wildonia. — D. ap. Grecz VI. nonas Oct. ind. VIII. a. d. 1279.

LA. Cop.; Schroll, St. Pauler UB., S. 168—169, Nr. 128, 129; Muchar, V 418 u. 428.

3. 1279, October 2., Graz.

König Rudolf bestätigt die Urkunde Erzbischofs Eberhard II. und Herzogs Leopold VI. (II.) von 1203 (zu Friesach) für das Nonnenkloster Göß, wonach der vom Herzoge der Steiermark angeblich bestellte Untervogt Ulrich von Stubenberg auf die wider das Stift geltend gemachten Zumuthungen freiwillig verzichtet und dem Rechtsstreite darüber entsagt habe.

Zeugen: Johannes Gurcensis, Wernhardus Seccoviensis, Gerhardus Lavantinensi episcopi, Albertus dux Saxoniae, Fridericus de Nurenberch purcgravius, Eberhardus comes de Chatznelnpogen, Otto de Haslaw, Erchengerus de Landesere, Otto de Liechtenstayn et a. q. pl.

LA. Orig. (die Urk. von 1203, sieh UB., II 107); Dipl. St., I 26; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 565, und Muchar, V 418 verzeichnen eine auf

Steiergarsten in Ober-Österreich sich beziehende Urkunde unter dem gleichen Datum.

4. 1279, October 6., Graz.

König Rudolf bestätigt das kaiserliche Privileg Heinrichs II. vom Jahre 1020, Mai 1., für die Nonnenabtei Göß.

LA. Cop.; Dipl. St., I 22—24, Nr. XIII, bezw. 10, Nr. VI; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 566.

5. 1279, October 6., Graz.

König Rudolf bestätigt dem genannten Kloster die Urkunde König Friedrichs II. von 1230 (April, Foggia), betreffend die freie Wahl eines Vogtes.

LA. Cop.; Dipl. St., a. a. O., bezw. 20, Nr. XII; Lichnowski, Regg., Nr. 567.

211.

1279, October 7., Graz.

Hartnid von Stadeck und seine Gattin Dyemodis von Feldsberg (Velsperch) vergleichen sich mit dem Bischof Bernhard von Seckau im allgemeinen Taiding zu Graz, dem König Rudolf vorsaß (in placito generali apud Graecz celebrato, cui praesedit Dominus noster gloriosissimuz rex), über das Gericht zu Birkfeld (super iudicio de Pirchfelde).

Zeugen: Ulricus de Manswerde, Conradus de Gleytstorf milites, Wulfingus de Schachen, Pytolfus notarius. A. c. d. in Grecz.

LA. Cop.; Muchar, V 418, d. A.

212.

1279, October 22., Judenburg.

Ulrich Graf von Heunburg und seine Gemahlin Agnes (Tochter der Babenbergerin Gertrude und Witwe des Kärntnerherzogs Ulrich III.) bezeugen, dass letztere, nachdem König Rudolf die von König Ottokar in Besitz genommenen Länder Österreich, Steier, Kärnten, Krain und die Mark sich und dem deutschen Reiche zurückverschafft, beim deutschen Könige um die Anerkennung der ihr von den Vorfahren, insbesondere von weiland Herzog Friedrich, vererbten Rechte und Besitzungen in den genannten Ländern, außerdem um das ihr vom früheren Gatten, dem Kärntnerherzoge verschriebene Heiratsgut angesucht habe, da der von ihr und ihrem Gatten mit weiland König Ottokar abgeschlossene Vertrag, beziehungsweise Verzicht, ein gewaltthätig erzwungener gewesen sei, und beide Gatten erklären sich bereit, gegen die pfandweise Überlassung bestimmter Güter und Einkünfte in der Steiermark, wie solche weiland die Herzoge Leopold (VI) und Friedrich II. besaßen, mit Ausschluss der dort sesshaften Ritter und Adeligen von der Pfandschaft, allen ihren Ansprüchen zu entsagen.

Zwei Urkunden: a) Haupturkunde und b) Zusatzurkunde (Supplementum).

Eingang der Haupturkunde: Rudolfus Romanorum rex semper augustus

provincias Austriam, Stiriam, Carinthiam, Carniolam et Marchiam, quas quondam dominus Ottocarus Boemie rex illustris tenuit occupatas, sibi subjecit et Romani imperii dicioni adjecit.

Nach der Zuweisung der Pfandgüter an das Ehepaar heißt es: Ceterum viri militares et nobiles, qui in districtibus predicti pignoris habitant, in hanc obligationem non veniunt, sed eosdem dominus noster ad sua beneplacita reservabit, qui tamen plene permittit eisdem, ut se nobis serviles exhibeant et devotos. (Im „Supplementum" findet sich die gleiche Stelle.)

Unter den Zeugen erscheinen als Steiermärker: Wernhardus Seccoviensis (episcopus) . . ., Heinricus abbas Admontensis, Heinricus comes de Phannberch, Fridericus de Petovia, Wlfingus de Stubenberch, Otto de Liechtenstain.

LA. Cop. (aus der gleichzeitigen Papier-Handschrift der Grazer Univ.-Bibliothek); Hergott, Monum. habsb. Nummotheca, II 1, 250; Lambacher, 173, Nr. 96; Lichnowsky, I 284, Nr. 571; Muchar, V 420—423 (deutsch).

213.

1. 1279, October 23., Zeiring (mons Cayrich).

König Rudolf erklärt, dass die mit Zustimmung Erzbischof Friedrichs von Salzburg vollführte Belehnung des Grafen Ulrich von Heunburg und seiner Gemalin Agnes mit salzburgischen Hochstiftlehen diesem Hochstifte keinerlei Gefährde bringen solle.

Zeugen: Heinrich Abt von Admont, Landschreiber, Friedrich Burggraf von Nürnberg, Otto von Liechtenstein, Meister Konrad, oberster Schreiber, Meister Konrad, Landschreiber von Österreich.

LA. Cop. Wiener Jahrb. d. Lit. 1845, S. 261; Koch-Sternfeld, Beitr., III 85; Lichnowsky-Birk, Regg., Nr. 572; Muchar, V 323.

2. 1279, October 25., Zeiring.

König Rudolf überlässt die von weiland Ulrich, Erzbischof von Salzburg, an König Béla IV. um 3000 Mark Silber verpfändete, dann an König Ottokar und von diesen an König Rudolf gekommene Stadt und Burg Pettau dem Herzog Friedrich von Pettau für 2100 Mark mit Gewährleistung auf zwei Jahre.

LA. Cop.; Muchar, V 423; d. A.

214.

1279, October 25., Rotenmann.

König Rudolf schließt mit dem Bischof Berthold von Bamberg zu Gunsten seiner Söhne, Albert, Hartmann und Rudolf, einen Vertrag, demzufolge ihnen und ihren männlichen Erben alle in Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Mark erledigten Hochstiftlehen und insbesondere die Burg „Mautenberg" (Hohenmauten bei Mahrenberg) mit der dortigen Maut aufgetragen erscheinen.

Unter den Zeugen zum Schlusse als strenui viri: Otto von Liechten-

stein, Fridericus de Lengenberg, dapifer, Ulrich von Kapellen, Albert von Buchheim, Magister Conradus, scriba Austrie.

Lambacher, Anhang, 123, Nr. 80; Muchar, V 424.

215.

1280, Jänner 16., Graz.

Wilfing von Treuenstein entsagt seinen Ansprüchen auf den Hof unterhalb des Schlosses Strechau und dem Vogteirechte über die Admonter Stiftsgüter in „Pergarn" (Bergern) zu Gunsten des Abtes Heinrich und des genannten Kloster-Conventes.

Zeugen: Otto de Lichtenstain, tunc judex generalis per Stiriam, dominus Ortolfus frater meus (Treuenstein), Ulricus de Wildonia, gener meus, dominus Ekkehardus de Dobreng, dominus Wernherus de Hors, dominus Alochus, dominus Otto de Hornekke, dominus Waltherus et dominus Chunradus dicti fratres de Valle, milites, Volchmarus, Ditricus, Martinus, dici Riuerarii, Ulricus Wakercil, Chunradus Venter et Leo „ciues Graecenses" et a. q. pl. f. d. D. in Graez, XVII, Kal. Febr. a. d. 1280.

LA. Cop.; Muchar, V 430 (b. A.); Wichner, II 388, Nr. 253.

216.

1280, März 23., Wien.

König Rudolf verleiht dem Bischof Johannes von Gurk als Nachfolger Dietrichs (dem vom genannten deutschen Könige für seine geleisteten Dienste und die den drei Söhnen Rudolfs, Albert, Hartmann und Rudolf, ertheilte Belehnung mit Gurker Gütern 100 Mark Rente angewiesen worden waren) 50 Mark Rente von Besitzungen in der „Mark" (marchia) und zwar Nassenfuß, Vichnach (Višnje) und Wolkenburch (Oblagorica bei Littai) und 29 Mark auf 54 Huben sammt Gericht und „Forstrecht" zu Weichsen an der Neiring (sämmtlich im h. Unterkrain gelegen), erklärt ferner, dass 50 Mark Pfennige vom Grafen Meinhard von Görz (Reichsverweser Kärntens) dem Hochstifte in Kärnten (in partibus Karinthie) in aller Form des Rechtes zu sichern seien, und ertheilt ferner der Gurker Kirche die volle höhere Gerichtsbarkeit.

Hauptstelle: . . . .
ex tunc damus tradimus et concedimus eidem episcopo et ecclesie Gurcensi omne iudicium sanguinis, quod cl. memorie quondam duces Karinthie habuerunt et exercere consueverunt in praediis, possessionibus et territoriis s. districtibus Gurcensis ecclesie et hominum suorum, ita quod episcopus, qui pro tempore fuerit, ... auctoritate et potestate regia liberam et plenam habeat potestatem ponendi et constituendi et etiam destituendi, quando voluerit, judicem unum vel plures, quibus ex nunc Bannum concedimus, qui animadvertant in facinorosos homines et ab imperio Romano habeant gladii potestatem et plenam facaltatem excessus et omnia puniendi, qui et que in praedictus possessionibus, prediis et territoriis committentur. Revocamus quoque ex nunc et tunc

ab omnibus et singulis, qui vice et nomine nostro judicia predicta in eisdem locis exercent, potestatem et licentiam judicandi ibidem, nisi quatenus processerint de Gurcensis episcopi spontanea commissione et libera voluntate, sic quod sententie, que contra presentem ordinationem probate fuerint, omni careant firmitate nec unquam in rem transeant judicatam.

Den Schluſs machen Bestimmungen über die Gurker Lehen.

LA. Cop.; Marian (Fidler): Österr. Klerisey, III 5, 499; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 587 (zum 21. März).

Der Herausgeber (Marian Fidler, bezw. Wendt) bemerkt S. 502, daſs die Übertragung der Gerichtshoheit an Gurk thatsächlich erfolgte laut Urkunde Grafen Meinhards vom 11. December 1280.

217.

1280, April 13., Wien.

König Rudolf erklärt nach dem Ausspruche des zu Wien abgehaltenen Landtaidings (placitum) das Eigenthumsrecht des Klosters St. Lambrecht auf St. Martin im Lungau.

LA. Cop.

Vgl. die Urkunde vom 29. Jänner 1270 (Wien) und Muchar, V 410, in Hinsicht der vom Hochstift Bamberg und von den Ortenburgern angefochtenen Besitzrechte des Klosters daselbst.

218.

1280, August 22., Aachen.

Herzog Albert von Sachsen stellt als Kurfürst dem Könige Rudolf einen Willebrief aus, wonach der Genannte seinen Söhnen Albrecht und Rudolf die Länder Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die March als Lehen des Reiches übertragen könne.

Schrötter, Abh. a. d. österr. St. R., I, Beil. Nr. X; Lambacher, Anh., 194.

219.

1280, November 11.

König Rudolf belehnt Otto von Liechtenstein und seine Erben mit zwei Weingärten zu Rattenbach bei Graz, welche durch den Tod Ulrichs von Nerlingen erledigt und von König Ottokar ungiltigerweise dem Martin „Rikkarius“ von Graz verliehen worden waren.

Hormayrs Anh., 1837, S. 204; Lichnowski-Birk, Regg., III, Nr. 616 b; Muchar, V 431.

220.

1281, Februar 27., Wien.

König Rudolf bestätigt den Bürgern von Graz ihre hergebrachten, von den Herzogen Leopold (VI.) und Friedrich (II.) von Österreich und Steier herrührenden Freiheiten, u. zw. das Niederlagsrecht („niderlege“), die volle Gerichtsbarkeit, wechselseitige Mautfreiheit und Pfandrecht.

Orig. im LA.; Wartinger, Gr. Priv., Nr. 1; Muchar, V 437 und Dopsch u. Schwind, 122, Nr. 60 (vollst. Abdrücke).

221.

1281, Mai 3., Wien.

König Rudolf belehnt Otto von Liechtenstein mit den durch den Tod Ekharts und Friedrichs von Neuhaus, oder Trautenfels (Novum castrum), im Ennsthal erledigten Lehen.

Lichnowski-Birk, Regg., III 631 b.

222.

1281, Mai 11., Wien.

König Rudolf gewährt dem Orte Kindberg im Mürzthale einen Jahrmarkt (annuale forum) auf St. Peter und Paul (29. Juni) mit der Abgabenfreiheit für alle Personen und Waren, die zu diesem Jahrmarkte kommen.

LA. Cop.; Muchar, V 439; Zahn, Steierm. Geschichtsbll., I, S. 108 (nach einer neuen Copie des St. Lambrechter St.-Arch.); Lichnowski-Birk, Regg., I, Nr. 315, und Böhmer, Regg., Nr. 578 (mit 9. Mai als Datum).

223.

1281, Mai 20., Wien.

König Rudolf beurkundet den im Landtaiding (nobis pro tribunali sedentibus in placito generali) auf Ansuchen des Erzbischofs Friedrich von Salzburg gefällten Rechtsspruch, demzufolge die salzburgischen Hofämter (officialis eiusdem Salzburgensis ecclesie, sive camerarius sive marscalcus aut pincerna vel dapifer) nach dem Rechte der Erstgeburt vererblich seien.

(Kleimayern) Juvavia 445 (Ausz.); Chmel, Wiener Jahrb., CIX 263; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 635; Dopsch u. Schwind, 124, 62.

224.

1281, Mai 23., Juni 1., Wien.

König Rudolf bestätigt dem Hochstifte Salzburg die altersher bestehende Gerichtsfreiheit oder Immunität für die Person der Erzbischöfe und für ihre Güter und Leute, so lange diese bei den Erzbischöfen und ihren Richtern ihr Recht finden (quod homines et subditi ecclesiae Salzburgensis per Austriam, Styriam, Carinthiam et Carniolam non trahi et evocari debeant ad aliena iudicia, quam diu archiepiscopi et sui iudices parati sunt iusticiam petentibus administrare). Anderseits wird allen Mautnern in Steiermark und Kärnten aufgetragen, die Lebensmittel und Weine des Hochstiftes überall frei durchführen zu lassen, welches Recht der Salzburger Kirche bereits von den Herzogen Leopold (VI.) und Friedrich (II.) eingeräumt worden sei.

LA. Cop. (Kleinmayern) Juvavia, 394, Anm. 6 (Ausg.) ,Wiener Jahrb., CIX 260—264; Muchar, V 439 (d. A.).

(1281, vor Juni). **225.**

Die Erneuerung des Landfriedens auf weitere zehn Jahre wird von den Städten, Rittern und „Knappen" Österreichs mit Gelöbnis anerkannt.

Kurz, Österr., Ottokar u. Albrecht, II 190; UB. d. L. o. d. E., III 580 (zum Jahre 1277); Muchar, V 440; Dopsch u. Schwind, 125, Nr. 63.

1281, Juni 1., Linz. **226.**

König Rudolf verpfändet dem Meister Konrad, Landschreiber in Österreich, und anderen benannten Gläubigern sämmtliche landesfürstliche Gefälle in Österreich, nämlich die Münze, die einzelnen Gerichte und die große Maut an der Donau und verweist sie bezüglich einer andern Schuld an die vom Abte Heinrich von Admont in Hinsicht ihrer Einkünfte verwalteten Landesämter der Steiermark.

Nos Rudolfus d. gr. Romanorum rex semper Augustus tenore presencium recognoscimus et scire volumus universos, quod nos predilectis: fideli nostro magistro Chunrado, scribe Austrie, ac creditoribus nostris: Friderico Pollici civi Ratisponensi, Jacobo de Hoya, civi Wiennensi et Jacobo Metensi omnia officia nostra per Austriam, scilicet monetam totam et integram, de qua tamen illustrem L. comitem palatinam Renj ducem Bawarie in tribus millibus talentorum Wiennensium et mille talentis ad opus expensarum illustris comitis Alberti nostri primogeniti, dictus magister Chunradus expediet, et judicia singula et magnam mutam per Danubium pro debitis in eorum expressis litteris a nobis super hoc ipsis traditis, in quibus ipsis ex causa mutui et venditionis panuorum existimus obligati, presentibus obligamus, adicentes eisdem in salutionem debitorum suorum sexcentas marcas argenti, quas ipsis apud Abbatem Admontensem de officiis Styrie ordinavimus ante renovationem denariorum solvendus, de quibus si idem abbas non satisfaceret extra dicta officia Styrie libere ad manus nostras redibunt et dictus magister Chunradus faciet ordinabit atque disponet de illis secundum quod nobis noverit (?) expedire. Predicta autem omnia et singula officia domus et ordinamus ad manus magistri Chunradi predicti, ut se et dictos creditores expediat redditibus de eisdem. Si vero eundem magistrum Chunradum ante salucionem plenariam debitorum huiusmodi ab hac luce vocari contigerit, volumus, quod ipsius relicta et heredes et Johannes notarius monete se tam diu de predictis officiis intromittant, quousque debita prefati magistri Chunradi et predictorum creditorum plenarie persolventur, hoc regali edicto illustri Al(berto) primogenito nostro et aliis quibuscunque vicariis, rectoribus, officialibus sine iudicibus terre Austrie quicunque pro tempore fuerint, firmiter inhibentes, ne ipsum magistrum Chunradum ante completam salutionem predictorum debitorum in supradictis officiis impediant aliqualiter aut perturbent.

In cuius rei testimonium praesens scriptum majestatis nostre sigillo iussimus communire.

Datum in Linza Kal. Junii ind. IX. a. d. 1228 regni vero nostri anno octavo.

LA. Cop. nach dem Orig. im Wiener H.- u. St.-Arch.

227.

1. 1281, December 5., Marburg.

Wulfing von Ernfels entschädigt das Stift Seckau für erlittene Schäden.

Siegler und Bürgen: Wernhard, Bischof von Seckau, Wulfing von Treunstein, Berthold Truchsess von Emmerberg. Zeugen: Berthold und Ottokar, Brüder vom Deutschen Orden, Dietmar von der Gail, Hermann, Notar.

2. 1281, December 7., Marburg.

Hartnids von Stadeck Schuldbrief, seinem Oheim, Friedrich von Stubenberg, ausgestellt.

Siegler: Otto von Liechtenstein „lantrichter von Steyr". „... Vnd ist ditze gelubde geschehen zu Marchpurch ze dem Lanttaidinge", o. Z.

(Nr. 1 lat., Nr. 2 deutsches Orig., LA., Nr. 1197, 1198). Vgl. Regesten in Notizenbll. d. k. A. d. W., 1856, 324, Nr. 19.

228.

1281, December 28., Wien.

König Rudolfs Vertrag mit dem Gurker Bischof Johannes über die Theilung der Kinder aus der Ehe beiderseitiger Ministerialen.

Hauptstelle: ... conuenerunt inter se de ministerialibus et hominibus aliis ecclesie Gurcensis, qui cum mulieribus pertinentibus ad ducatum Styrie et Carinthie et dominium Carniole et Marchie matrimonium contraxerint et de ministerialibus et aliis hominibus, qui per connubia mulierum attinencium Gurcensi episcopatui in potestatem seu familiam eiusdem ecclesie transierunt ut proles utrobique suscepta ex hominibus taliter copulatis Regi et episcopo sit communis et hinc inde inter eos communiter et equaliter dividatur salvo iure utrique eorum in posterum, quod dominis adversus homines suos competit, qui sine ipsorum licentia per matrimoniales contractus se transferunt in familiam alienam.

LA. Cop.

Die Urkunde muss später als die ihr zugrunde liegende Übereinkunft und schon bei Abwesenheit des Königs ausgefertigt worden sein, da Rudolf bereits im Sommer 1281 Wien für immer verlassen hatte, anderseits der in der Urkunde genannten Bischof Johann von Gurk bereits 22. Juli verstarb (Gams, Ser. ep., S. 279). Dagegen würde sie zum Jahre 1280 in jeder Hinsicht passen, da für diese Zeit der Aufenthalt Rudolfs in Wien vielfach bezeugt wird.

229.

1282, September 22. (Bogd.)

Ludwig, Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Bayern genehmigt durch seinen Willebrief, dass König Rudolf seine Söhne (Albrecht und

Rudolf) mit den Ländern Österreich, Steier, Kärnten, Krain und der Mark belehen.

Schrötter, Abh. a. d. österr. St. R., I, Beil. Nr. XI; Lambacher, Anh., 195, Nr. 105.

230.

1282, October 19., Wien.

Graf Albrecht von Habsburg, General-Statthalter König Rudolfs, seines Vaters, in Österreich und Steiermark, beurkundet die Rechnungslegung des Meisters Konrad, Landschreibers von Österreich und die an denselben noch rückständigen Schulden mit zahlreicher Zeugenschaft, darunter auch des Admonter Abtes Heinrich als Landschreibers der Steiermark, über die Zeit vom 1. Juni 1281 bis 15. Juni 1282 und vom 15. Juni bis 19. October d. J. im Gesammtbetrage von 30.593 Pfund Wiener Pfennige (weniger 20 Pfennigen) und in Silber: 8027 1/2 Mark (worunter die vom Abte Admont erhaltenen 600 Mark Silber als eine Post erscheinen).

Der Rechnungs-Abschluss erweise eine Mehrforderung des Meisters Konrad von 163 Pfunden, 60 Denaren und 6069 1/4 Mark Silber. König Rudolf habe demselben bei seinem Abgange aus Österreich für seine treuen Dienste die Summe von 2040 Pfund Wiener Pfennige auf die kleinere Maut in Stein angewiesen. Diese Summe wurde auf Bitten des Meisters Konrad, „indem er auf jene Schenkung verzichtete“ (liberaliter et libenter huiusmodi donacioni renuncions) von der obigen in Abzug gebracht, so dass nunmehr der Herzog ihm die Summe von 4466 1/4 Mark Silber und 163 Pfund 60 Pfennige schuldig verbleibe. Meister Konrad solle nunmehr die kleinere Maut in Stein vom 19. October 1282 bis zu Weihnachten und weiterhin auf ein volles Jahr laut königlicher Verfügung innehaben.

LA. Cop. (Orig. Arch. des k. k. Min. d. Innern, Wien); Zahn, Steierm. Geschichtsbll., II 132; Kerschbaumer, Geschichte von Tuln, 326, Regg., Nr. 32; Dopsch und Schwind, 129 f., Nr. 66.

231.

1282, November 9., Wien.

Erzbischof Friedrich von Salzburg belehnt den Grafen Albert von Habsburg und Kyburg, Landgrafen von Elsass, Erstgebornen König Rudolfs und dessen Gemeinverweser in Österreich und Steier (et ejusdem per Austriam et Stiriam vicarii generalis) mit der Burg Ober-Strechau und setzt ihn infolge des Ablebens des salzburgischen Vasallen Heinrich von Embel (!) zum Lehensherrn von Nieder-Strechau ein innerhalb der Grenzen des Landgerichts im Thale daselbst.

(per districtum provincialis judicii vallis illius, i. e. usque ad Maenlich (Mandling) sursum et usque in Hohenwarth deorsum et usque in Nagelbach a meridionali latere in Thurone (Tauern) et ab aquilone usque Vlinsperch . . .)

LA. Cop.; Stobbe im Arch. für österr. Geschichte, XIV 437; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 751; Muchar, V 441, d. A.

282.

1. 1282, December 27., Augsburg.

König Rudolf belehnt seine Söhne Albrecht und Rudolf mit den Herzogthümern Österreich, Steier, Krain und der March (principatus seu ducatus Austrie, Stirie, Carniole et marchie) mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Zugehörungen, wie sie weiland die Herzoge Leopold (VI) und Friedrich (II) innehatten und besaßen und allem, was sonst weiland Ottokar, König von Böhmen, rechtmäßig erworben hatte (legitimo titulo conquisierat).

Unter den Zeugen zum Schlusse: Erchengerus de Landesere, Hertnidus et Liutoldus fratres de Stadekk . . .

Orig. Wiener Hof- u. St.-Arch.; Lambacher, Anhang, 196; Schrötter, Abh. a. d. österr. St.-R., I 106; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 761; Muchar, V 445—448 (deutsch); Zeißberg, Bll. d. . f. Lk. Nieder-Österr., XIV 346 (deutsch 329); Festschr. d. Habsb. F., 36; Dopsch u. Schwind, 132, Nr. 67.

2. 1282, Jänner 29., vom gleichen Orte.

Weisungen des Königs an die Stände von Österreich (comitibus, nobilibus, ministerialibus, militibus, clientibus et vasallis Austriae), seinen Söhnen als Lehensträgern des Reiches und Länderfürsten Österreichs und Steiermarks zu gehorchen, unbeschadet der von ihnen früher ihm und dem Reiche geleisteten Eide (non obstantibus quibuscumque juramentis nobis et imperio sacro per vos prestiti).

Herrgott, Mon. Habsb., I, Auct. Dipl, 216; Lambacher, Anh., 198, Nr. 107 mit der falschen Jahreszahl 1282.

3. Eine gleiche Weisung ergieng unter dem gleichen Datum und mit der gleichen Formel an die Steiermärker.

Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 763.

283.

1283, Juni 1., Rheinfelden.

König Rudolf erklärt, dass sein Erstgeborner Herzog Albrecht die ihm und seinem Bruder Rudolf (II) gemeinsam (zu Augsburg) verliehenen Länder Österreich, Steier, Krain und die Mark fortan allein besitzen und beherrschen solle, indem ihn die hohen und niederen Leute und die gemeine Landschaft jener Provinzen (nobiles, mediocres et minores ac communitas ipsarum terrarum) mit Rücksicht auf das Zeugnis der Wahrheit: „Zwei Herren könne Niemand dienen“, darum gebeten, unter dem Vorbehalte anderweitiger Entschädigung des jüngeren Sohnes und seines Erbrechtes auf jene Länder, falls das Haus Albrechts erlösche.

Unter den Zeugen: Otto de Lichtenstein . . .

Lambacher, Anh., 199, Nr. 108; Schrötter, Abh., V 348 f., Nr. 1; Lichnowski-Birk, Regg., Nr. 789; Muchar, V 449—450 (deutsch); Zeißberg, Habsb. Festschr., 25; Dopsch und Schwind, 133, Nr. 68.

234.

1283, Juli 12., Wien.

Österreichische und steiermärkische Landesministerialen geloben treue Wahrung der Rheinfelder Urkunde König Rudolfs vom 1. Juni 1283 zu Gunsten der Alleinbelehnung Albrechts I. mit Österreich, Steiermark, Krain und der Mark.

Hauptstelle: . . . provisionem de duobus dominis seu principibus ill. dom. Alberto et Rudolfo, filiis suis preclaris, nobis ac terris Austrie, Styrie, Carniole et Marchie factam sollempniter apud Augustam (Augsburger Belehnung vom December 1282) . . . ad nostram ac incolarum terrarum predictarum devotam instantiam in personam karissimi domini nostri domini Alberti ducis et principis gloriosi . . .

Otto de Haslowe, judex provincialis per Austriam, Otto de Berhtoldsdorf, camerarius, Stefanus de Misshove, marescalcus, Liutholdus de Chunringen, pincerna Austriae, — Ulricus de Capella, judex provincialis supra anasum — Fridericus de Lengenpach. — Erkengerus de Landesere, Otto de Lichtenstein, Fridericus de Pettovia. D. Wienne. pres. Gotfrido Patav. eccl. episcopo, Ulrico de Tauvers, mag. Chunrado scriba Austriae, mag. Benzone ill. dom. Alberti ducis supradicti prothonotario.

LA. Cop.; Schrötter, Abh. a. d. österr. St. R., V 343—348; Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht, II 200, Nr. 16; Dopsch und Schwind, 136, Nr. 69; Muchar, V 451—453 (deutsch).

235.

Verzeichnis der von der Salzburger Kirche in Steiermark und Kärnten den Herzogen von Österreich vergabten Lehen.

(Hic sunt annotata feuda, que duces Austrie in Stiria et Karinthia ab ecclesia Salisburgensi possident. Salzb. Kammerbücher im Wiener St.-Arch., Nr. 928, olim Salzburg, Nr. 42, III 340—343, XV. Jahrg., Abschrift im St. LA.)

Uonn erst die grafschaft des Enstal, die von dem wasser genant die Mannlich, vncz an die gemerkcht der grafschafft ze Leoben lannget, mit gerichten mawtten zehenden mit dem dorff Lützen vnd andern gütern vnd nuczen, wie die genannt sind, alain ausgenomen des aygens bey Grawscharn in den obgenannt lehen, die stat Rotenmann mit der mawtt, Aussee mit dem „aerczt“ vnd alle vest in der obgenant grafschafft gelegen, begrieffen sinndt.

Item die ober vest Strechaw iren perg sampt den lehen, die dem Gotshaus ze Salczburg mit Heinrich von Ernvels tod ledig wardenn sind in den gemerckhten des lanntgerichts desselben tayls, das vncz an die Maennlikh auswercz vnd gen Hohenwart abwercz vnd bis in den Nagelpach nach der seytten gen mittentag vnd an der andern seytten gen mitternacht vncz an den Vlinsperg.

Item die nider vest Strechaw vnd ir perg mit sampt allen den lehen, die Wulfing vnd Ortolff von Trewnstein von dem gotshaus ze

Salczburg ze lehen gehabt habent in den gemerkten des eegenannt lanndgerichts das ist inner Hochenwart, Nagelpach, Vlinsperg vnd Mänlich.

Item die vogtey des gotshaws ze Admund. Item das marschalich ampt in Steyer. Item die insel genant Lutenwerd mit vesten vnd aller zugehorung. Item alew die guter, die etwann die von Österreich vmb die zehent pey der Newnstat vnd in den telern dabey gelegen, ausgewechselt habent.

Item die vest Arnvels mit aller zugehorung, die meinem herren vnd seinem gotshaws mitsampt der vest vnd stat Newnmarkcht, die auch lehen von meinem herren vnd seinem gotshaws vnd vmb gross gut verseczt sind.

Item ettlicher dorffer vmb Leybencz vnd vmb Pettaw.

Item die stat zu sannd Veytt in Kernden.

Item die vest vnd markcht ze Chlagenfurtt. Item sannd Gorig im Yewntal. Item die vesten Lynnd vnd Tymutz. Item die vesten vnd statt Newnmarkcht, die meines herren uoruordern vnd seinem gotshaws vmb ain gross sum gelts verseczt sind. Item das drugsaess ampt in Kernden. Item all zehend, die die herczogen in Steyer vnd in Kernden in meines herren bistumb gelegen habent, vnd sunder ze Lanczenkirchen, der Newnstat, Hartperg, Ruggespurg, Marein vnd Graetz.

In den obgeschriben stukenn sind die lehen, die die herczogen von Oesterreich von dem gotshaus zu Salzburg in Oesterreich habent, nicht begrieffenn.

Item die gericht ze Zol vnz in dem Khrapfueld.

Übersicht der steiermärkischen Landesfürsten bis 1283.

I. Die sogenannten Traungauer oder Markgrafen von Styra-Steier bis 1192.

a) Die urkundlich bezeugten Otakare bis 1122 (unsichere Reihe).

„Graf“ Otachar 959, bezw. 976, im Besitze einer Theilgrafschaft im bayrischen Chiemgau; vielleicht derselbe, den die Urkunde des letzten der Otakare von 1191 für die Abtei von Traunkirchen im Traungau als einen seiner Urahnen (unus proavorum meorum) und „Grafen“ (comes) bezeichnet. Dieser Otakar wird seit Frölich, Cäsar und Blumberger als Otakar I. angeführt; Pritz läfst ihm noch zwei andere Otakare vorangehen und nennt ihn somit Otakar III.

Die Styraburg = Stadt Steier erscheint um 983—991 zuerst als bestehend erwähnt. Das Prädicat von Steier (de Styra, Styrensis) führen aber die Otakare urkundlich erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, ohne dass dies ihren früheren Besitz alldort ausschlöße.

1027 tritt ein Oczi (Koseform des Namens Otakar) als Theilhaber der Chiemgauer Grafschaft auf; ihn bezeichnen Frölich, Cäsar und Blumberger als II.; Pritz als IV. in der Reihe der Otakare.

1048 wird Otakar in gleicher Eigenschaft angeführt.

1056—1059 kommt Otakar als „Markgraf“ (marchio) der „karantanischen“ Mark (später steierischen Mark). Nach Frölich, Cäsar und Blumberger Otakar III., nach Pritz Otakar V. Seit 1059 wird er dort nicht mehr genannt. Auch Hirsch ist der Meinung, dass jener Otakar vom Jahre 1048 mit diesem Markgrafen identisch sei.

(1065—1074) erscheint ein Oczi (Koseform von Otakar) als Zeuge einer babenbergischen Urkunde, mit dem Prädicate marchio de Styria, zum erstenmale mit diesem Ortsprädicate vor und wird als jener Otakar III. oder V. aufgefasst und gezählt. — Strnadt bestreitet es und hält diese beiden Otakare auseinander.

Jedenfalls ist eines sicher, dass Oczi in dieser Namensform nicht wieder auftaucht, und dass der Vater jenes Otakar (gest. 1122), den die einen als Otakar IV., die andern als Otakar VI. zählen, und welcher das Chorherrenstift Steier-Garsten, eine Gründung seines Erzeugers, nachmals in ein Benedictinerkloster strenger Regel umwandelte, den vollen Namen Otakar führt und in Rom vor 1082 starb. Seine Gattin war Willibirg, aus unbekanntem Geschlechte. Er hatte zwei Söhne: den bereits genannten Otakar

(IV., VI.) und einen Adalbero, welcher nach urkundlichen Andeutungen der Jahre 1070—1080 „Markgraf“ Karantaniens in der Zeit der Wiedererhebung des Hauses Eppenstein auf steiermärkischem Boden war und um 1088 ermordet wurde.

b) Die sogenannten Traungauer oder „Markgrafen“ von Steier seit 1082 (sichere Reihe).

Otakar (IV., VI.), gest. 1122, 28. November; seine Gattin Elisabeth, Tochter des österreichischen Babenbergers, Markgrafen Leopold II. (gest. 1096), gest. 10. October (vor 1106); Schwester Sofiens, Gattin des letzten Eppensteiner Herzogs von Kärnten, Heinrich II. (gest. 1122, 4. December), die als Witwe den Peilsteiner Sighard II., Grafen von Burghausen-Schala, ehelichte.

Dieser Otakar trat die Eppensteiner Erbschaft und das steiermärkische Landesfürstenthum nicht mehr an, obschon er der vertragsmäßige Erbanwärter war, sondern sein Sohn:

1. Leopold der Starke, E. 1122—1129, 24. October, Neffe des letzten Eppensteiners, Vetter des ersten Sponheimer Herzogs von Kärnten, Schwager des österreichischen Markgrafen Leopold III. d. H., Gatte der Welfin Sophia, Tochter Heinrichs des Schwarzen, Herzogs von Bayern, welche nach Ableben ihres Gatten als Mutter und Vormünderin des minderjährigen Sohnes bis gegen das Jahr 1138 die Regentschaft führt und in diesem Jahre, 11. Juli, stirbt.

2. Otakar (V., VII.), als Markgraf und steiermärkischer Landesfürst eigentlich der I., 1129—1138 unter der Regentschaft seiner Mutter, selbständig 1138—1165, gestorben Ende December zu Fünfkirchen in Ungarn, auf dem Wege als Pilger ins gelobte Land. Seine Gattin war Kunigunde, aus dem Hause der Markgrafen von Chamb-Vohburg. 1180, im Jahre der Wehrhaftmachung und Rangerhöhung ihres Sohnes, nahm sie den Schleier als Nonne des Admonter Frauenklosters.

3. Otakar (VII., VIII.), geboren 1163, 19. August, „Markgraf“ und Landesfürst, eigentlich der II. dieses Namens, seit 29. Juni 1180 „Herzog“ der Steiermark, gestorben 1192, um den 8. Mai. Angebliche erste Verlobte: eine Tochter König Bélas III. von Ungarn; zweite: Agnes, Tochter Leopolds V., des Babenbergers, Herzogs von Österreich. Die Eheschließung zweifelhaft. (Sein natürlicher Bruder war ein Leopold, der 1177 bis 1185 als frater ducis beurkundet erscheint.)

II. Die Babenberger als Landesfürsten Steiermarks.

4. Leopold I. (als Babenberger und Herzog von Österreich der V.), 1192, Mai, gestorben 31. December 1194; vermählt mit Helena, Tochter König Geisas II. von Ungarn (gest. 1199, 25. December).

5. Leopold II. (als Babenberger und Herzog von Österreich der VI.), geboren 1176. Zweiter Sohn des vorhergehenden, urkundlich 1192—1194 bereits als „jüngerer“ Herzog von Steiermark bezeichnet (gleichzeitig erwähnt ein Otto, natürlicher Sohn Herzog Leopolds I. oder V.). Folgt seinem

Vater im steierischen Herzogthum 1192—1198 und nach dem Ableben seines älteren Bruders Friedrich I. (1198, 16. April) auch in der Herrschaft Österreichs. Gestorben 1230, 28. Juli. Aus der Ehe mit der byzantinischen Kaiserstochter Theodora überlebten ihn:

6. a) Friedrich I. (als Babenberger und Herzog von Österreich II.) „der Streitbare"; geboren um 1210; Herzog von Steiermark und Österreich 1230—1236; geächtet; Wiedergewinnung der Herrschaft: 1238—1246, gestorben 15. Juni in der Ungarnschlacht; kinderlos. Erlöschen des Mannsstammes der Babenberger.

b) Der natürliche Sohn Leopolds II. (VI.) mit dem Prädicate von Plumenowe, Blumenau, Blumau, bei Fürstenfeld in Steiermark.

c) Margaretha, älteste Schwester Herzog Friedrichs, 1225 vermählt mit König Heinrich, Erstgeborenem Kaiser Friedrichs II. (gest. 1242); als Witwe 1252, 8. April, wieder verehelicht mit Přemysl Otakar, Markgrafen von Mähren, Sohn König Wenzels I. von Böhmen (s. w. u.). Aus erster Ehe zwei Söhne: Friedrich und Heinrich, jung verstorben. Zweite Ehe, 1261 getrennt, kinderlos.

d) e) Constantia und Gertrud, jüngere Schwestern Herzog Friedrichs, erstere mit dem Markgrafen von Meissen, die andere mit dem Landgrafen von Thüringen vermählt (gest. 1241—1243), und

f) eine Enkelin, Gertrude, Tochter des erstgeborenen Sohnes Heinrich, Herzogs von „Mödling" (gest. vor dem Vater Leopold II., VI.) älteren Bruders Herzog Friedrichs; erster Gemahl (Verlobter?): Wladislav Heinrich, Erstgeborener König Wenzels I. von Böhmen, gestorben 3. Jänner 1247. Zweiter Gemahl 1248—1250: Markgraf Hermann von Baden (gest. 4. October) s. w. u. Dritter Gemahl: Roman (Sohn Daniels Romanović, Fürsten von Halitsch, durch seine Schwägerin mit König Béla IV. verwandt), der, nachdem er seine Frau Gertrude 1253 verlassen, eine litthauische Fürstentochter ehelichte.

Aus zweiter Ehe Gertrudens mit Hermann von Baden:

1. Friedrich (der sich 1259 „Herzog von Österreich und Steier schreibt), 1269, 29. October, zu Neapel enthauptet.

2. Agnes, geboren 1251, vermählt 1. im jugendlichen Alter mit dem verwitweten Herzoge Ulrich III. von Kärnten (gest. 1269, 27. October), kinderlos, 2. 1270 mit Ulrich III., Grafen von Heunburg.

Aus dritter Ehe mit Roman:

Maria, angeblich vermählt mit Stephan (Subič), „Herzog von Agram" (Banus von Slavonien).

III. Reichsverwesung 1246—1250, anderseits Titularherzogthum Hermanns von Baden (1248—1250).

IV. Fremdherrschaft. 1250—1276.

7. Přemysl Ottokar II., Markgraf von Mähren 1252—1253 (Bewerbung des Wittelsbachers Heinrich, Herzogs von Bayern, Eidams König Bélas IV. von Ungarn, um die Herrschaft im Lande).

8. König Béla IV. von Ungarn und sein Erstgeborener, jüngerer König Stephan (V.), „Herzog von Steier“, 1253, bezw. 1254—1259.

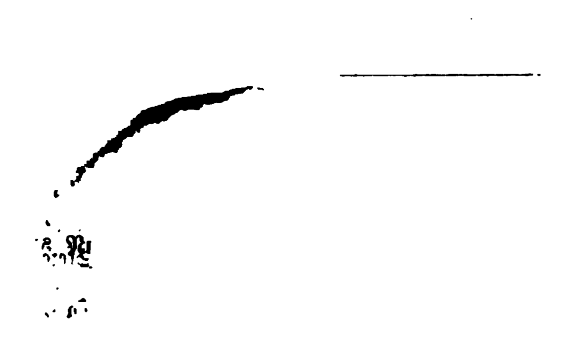
9. Přemysl Ottokar II. (seit 22. September 1253 König von Böhmen) 1260—1276, November.

V. Reichsverwesung Ende 1276—1282, König Rudolf I. von Habsburg.

1281, Mai, Bestellung Albrechts von Habsburg zum Reichsverweser für Österreich und Steiermark.

1282, vor 27. December, Augsburger Belehnung der Söhne Rudolfs, Albrecht (I.) und Rudolf (II.), mit Österreich, Steiermark (und Krain).

10. 1283, 1. Juni, Rheinfeldner Urkunde König Rudolfs zu Gunsten der Alleinherrschaft Herzog Albrechts I.



Nachträge und Ergänzungen.

Zu S. 10. Gründung des Klosters Reun. Obschon die Anfänge seiner Gründung noch in die Zeiten des Markgrafen Leopolds d. St. zurückführen und gemeinhin an das Jahr 1126 geknüpft werden, so erscheint denn doch die Salzburger Urkunde über die ganze, nunmehr abgeschlossene Stiftungsangelegenheit vom Jahre 1138 als maßgebend.

Zu S. 12. Pordenone findet sich auch unter den Eppensteiner Gütern im Nachlasse Herzog Heinrichs II. (gest. 1122) an die Markgrafen von Steier.

Zu S. 14. Freising besaß auch die oberländischen Güter Lind (Linta) bei Scheifling und Katsch (Chatissa) bei Teuffenbach, beide als königliche Schenkungen, sieh die zwei Urkunden vom 10. Mai 1007, Bamberg (St. UB., I 42—44, Nr. 35, 36.

Zu S. 14. Gurk. Die Gründungs- und Bestiftungsgeschichte dieses Bisthums hat seit dem Erscheinen der Monumenta hist. duc. Car., I, „Gurker Geschichtsquellen 864—1232“ von Jaksch (1896) durch die gründlichen Nachweise der bezüglichen Fälschungen einen völligen Umschwung erlebt. Vgl. meine Anzeige dieses Werkes in der wissenschaftl. Beilage zur „Münchner Allgemeinen Zeitung“ 1896, Nr. 148.

Zu S. 20. Peilstein, Peilenstein (castrum Pilistain) in Untersteier, dessen Burgmannen oder Genannte, Ernst und Poppo, 1167, auftauchen, klingt mit seinem Namen an das mächtige Geschlecht der Peilstein (Pilstein) Burghausen-Schala ... an und macht es so erklärlich, dass man diese Burgherrschaft, welche als Gurker Besitz in die Ortsgeschichte eintritt, mit der heil. Hemma verknüpfte und letztere zu den Peilsteinern zu zählen bereit war. Dies entbehrt jedoch aller sicheren Grundlage. Man könnte, von einem solchen Anklange des Ortsnamens verlockt, auch die Pfarre Skalis und den Ort Schaleck im „Schallthale“, zwischen Schönstein und St. Johann am Weinberge, mit den Grafen von Burghausen-Schala, einem Zweige der Peilsteiner, in Verbindung setzen, da die älteste Namensform beider: „Scalach“, „Schalach“, „Schalake“ vom Jahre 1154 (Zahn, Ortsnamenbuch, 418) dies zu unterstützen schiene (vgl. die Schreibung der Grafen von „Scala“, Scalaha“, Schalach“ in der gleichen Zeit). Das wäre aber sicherlich ein sehr voreiliger Schluss. Dass Schaleck dem Bisthum Gurk gehörte, erweist die Gurker Bischofsurkunde vom 22. Jänner 1187, Peilenstein (UB. f. St., I 658, Jaksch, M. C., I 252), worin: Ernest, Wlscalcus, Heynricus, Perhtoldus, Sigemarus, Fridericus „de Schalake“ als Zeugen vorkommen. Das Schallthal selbst erscheint urkundlich seit 1296 als das „Schälachtal“ (Ortsnamenbuch, 417) und später als „Schalkh-,

Schalich-, Scalach-tal". Vielleicht ließe sich dabei mit mehr Recht an die Wurzel schalk, Leibeigener, Diener, Knecht denken. Man vgl. die bezüglichen Angaben bei Schmeller-Fromann, II 410—412 und die steierischen Ortsnamen: Schalachendorf bei Friedau, Schalkenberg bei Föhring, Schalkchendorf, Schalksdorf bei Cilli-Gomilsko (Ortsnamenbuch, 417).

Zu S. 24. Graf-Markgraf Wilhelm von Soune. — Die Genealogie der Wilhelme hat gegenüber den Combinationen Wendrinskys in den Bl. d. V. f. L. N.-Österr., XIII 221 f., bei Jaksch (a. a. O.), S. 1—2 der Einleitung zu den Gurker Geschichtsquellen eine andere Grundlage gewonnen. Hienach stammt Wilhelm, Hemmas Gemahl, von dem Hochfreien Waltuni (895 genannt), seine Gattin von Zwentdbolch (genannt 898) und wohl unmittelbar Imma (975), der Stifterin der Kirche zu Liebing in Kärnten, ab, denn letztere dürfte Hemmas Mutter gewesen sein. Jedenfalls ist auch Wendrinskys Annahme von drei Wilhelmen, deren zweiter der Gatte, der dritte der Sohn der heil. Hemma gewesen sei, unhaltbar, da sie theilweise auf den gefälschten Kaiser-Urkunden vom 15. und 18. April 1016 (Jaksch, G. Geschichtsquellen, 50—52, Nr. 12, 13) beruht.

Zu S. 49—50. Ich habe mit Strnadt die Anschauung getheilt, dass der Ausdruck Otakar der „dritte" Markgraf in der Kremsmünsterer Urkunde von 1179 auf einem späteren Einschube beruhen durfte, da mir nur der Abdruck dieser Urkunde nach dem Friedericianischen Codex des 14. Jahrhunderts bei Hagn, UB. von Kremsmünster, bekannt war. Als ich nun das geschätzte Werk von Dopsch-Schwind, Ausg. Urkk. z. Verf.-Gesch. der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter, 1895, einsah und darin, S. 14—15, Nr. 9, den neuesten Abdruck der gleichen Urkunde mit der Vorbemerkung Original A und codex Frideric. (B) vorfand, musste ich der Sache neuerdings nachgehen. Ich wandte mich denn an eine maßgebende Persönlichkeit in Kremsmünster, Herrn Strnadt, und durch ihn, beziehungsweise P. Altmann Altinger, kam ich ins klare. Bei Dopsch-Schwind a. a. O. ist statt „Orig." A. Cod. Frid. A (I. Abth., Privilegien) zu lesen, da es kein Original der Urkunde von 1179 gibt, sondern nur jene spätere Abschrift, welche auch Hagn, Herausgeber des UB. von Kremsmünster (1852), ausschließlich benützte. Herr Strnadt fand auch unter anderm, dass das III (tertius) bei abbatis Udalrici (in der Urkunde von 1179) in der Vorlage über, bei Hage nach den Worten steht, also auch eine nachträgliche Numerierung der Äbte von Kremsmünster erweist. (Bei Dopsch-Schwind a. a. O., S. 15, erscheint die Zahl weggelassen.)

Zu S. 122, 149, 151, 183, 196. Der zunächst S. 122, zum Jahr 1222, angeführte „Landschreiber" Heinrich von „Merin" ist wohl mit dem seit 1229 auftauchenden Landschreiber Heinrich, dem Sohne Reimberts von Mureck, identisch, wie dies auch S. 196 ausdrücklich angenommen wird, und derselbe, dessen als Landschreibers S. 149 (1222), 151 (1224), 183 (1239) gedacht erscheint. Vgl. das Register unter dem Schlagworte „Landschreiber".

Zu S. 373. Meine Angabe, dass der auffallende Anhang im Rationarium Styriae (S. 182—183) über Krainer Herrschaften keine urkundlich nachweisbaren Pfanderwerbungen seitens Ottokars zur Voraussetzung habe, und die einzelnen Örtlichkeiten 1265—1267 in anderen

Händen lagen, dürfte zu Recht bestehen. Das Gegentheil müsste eben durch Urkundenfunde erwiesen werden. Überdies sei noch bemerkt, dass hiebei ebensowenig an die vormalige Ausdehnung des Sannthalgebietes über die heutige Landesgrenze an die Krainer Neiring hin gedacht und hierin vielleicht der Grund der Einbeziehung von Krainer Orten gesucht werden könne. Denn die im Rationarium Styriae angeführten Orte fallen zumeist außer diese Grenze. Der Ausweg endlich, dass alle diese Herrschaften seit den Tagen Herzog Friedrichs II. (gest. 1246), des dominus Carniolae her, von König Ottokar II. als „Rechtsnachfolger" in Anspruch genommen wurden (vgl. Anh. S. 518, Nr. 38), entbehrt jedes bestimmten Nachweises. Überdies bleibt auch unter dieser Voraussetzung die Einstellung ins Rentenbuch der Steiermark auffällig und schwer erklärlich.

Zu S. 391 Landgericht, 401 Grundherrschaftliches Gericht. Hier wäre die an anderer Stelle (S. 217) bemerkte Thatsache, dass der Grundholde (eines Klosters, Viktring) nur dreimal im Jahre beim Taiding (placitum) zu erscheinen habe, als Nachweis für die regelrechten, althergebrachten Gerichtszeiten hervorzuheben.

Zu S. 486. Wir haben in der Zusammenstellung jener Orte, Städte und Märkte, welche uns „Genannte" aufweisen, Radkersburg und Knittelfeld nicht angegeben, dagegen beide der Gruppe von Orten zugesellt, welche ohne urkundlich bezeugte Genannte sich einführen. Dies muss hier richtiggestellt und ergänzt werden. Allerdings erscheinen bei beiden Orten Genannte, aber unter solchen Verhältnissen, welche letztere Genannten von denen der andern Burgen, Städte und Märkte des zwölften Jahrhunderts als wesentlich verschieden kennzeichnen. Denn der Poppo miles und Liutoldus miles, die vor dem Gebhardus officialis de Ratigoyspurch (1213, St. UB., II 189, Marburg) als Zeugen erscheinen, sind einfach hörige Ritter des Herzogs, seine Eigenmannen, und erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1269) begegnet uns ein mit den Landesministerialen ranggleicher Alhohus oder Alhochus de Ratgerspurch (sieh Anh., S. 546, Nr. 101), was eben nur für ein späteres Emporkommen von adeligen Burgmannen oder für die Thatsache der späteren Erwerbung von Besitz daselbst durch ein Adelsgeschlecht zu sprechen scheint. Die im Index zu Muchars Gesch. des H. St., S. 343, angeführten Genannten des 12. Jahrhunderts beziehen sich nicht auf Radkersburg, sondern auf Riegersburg.

Für Knittelfeld lassen sich „Genannte" mit Sicherheit erst seit 1293—1294 belegen, und zwar 1293 (Wichner, II 441) ein „Ritter" (miles) Ulrich von Knittelfeld als letzter Zeuge einer Privaturkunde und 1294 (ebenda, 457) ein dom. Heinricus de Chnutelfeld, gleichfalls in einer Privaturkunde. Sie haben mit den Genannten der älteren Epoche nichts zu schaffen. Gleiches gilt von Friedberg, Luttenberg und Voitsberg, bezüglich ihrer rangniederen Genannten des 13. Jahrhunderts. Vgl. Anhang, S. 561 Nr. 137, 508 Nr. 14, zu den Jahren 1214 und 1249.

Verzeichnis der benützten Druckwerke.

Ankershofen Freih. v., Handbuch der Geschichte Kärntens, I 1, 2 (—1122), 1850 f.
— Prüfung der verschiedenen Ansichten über die Herleitung des Namens „Kärnten" (Arch. f. Gesch. u. Topographie Kärntens, I, 1850).
— Das Herzogthum Kärnten im 9., 10., 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, mit chronologischer Übersicht des Zurückschreitens desselben in seine gegenwärtige Begrenzung. (Ebenda.)
— Urkundenregesten zur Geschichte Kärntens von 770—1269 (Arch. f. K. österr. GQ., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien. I. II. V. VIII. XI. XII. XIV. XIX. XXII. XXVII. XXXII. Bd.
Annales Austriae s. Monumenta Germaniae.
Anonymus Leobiensis (nach der Grazer Handschrift), herausgeg. von J. v. Zahn. Graz 1865. Vgl. auch Beitr. z. K. steierm. GQ., I.
Bachmann A., Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Prag 1896.
Bärwald H., Das Baumgartenberger Formelbuch, eine Quelle zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, vornehmlich der Zeiten Rudolfs von Habsburg. Fontes rer. a., II. A., 25. Bd. Wien 1866.
Bartsch Zach., Steiermärkisches Wappenbuch vom Jahre 1567, Facsimile-Ausgabe mit historischen und heraldischen Anmerkungen, herausgeg. von J. v. Zahn und Alfred Anthony v. Siegenfeld. Graz 1893.
Baumeister J. E. v., Versuch einer Staatsgeschichte von Steiermark, von den ersten Zeiten nach Christi Geburt bis auf den im Jahre 1246 erfolgten Tod Friedrichs des Streitbaren. 1780.
Beiträge zur Lösung der Preisfrage des Erzherzogs Johann für Geographie und Historie Innerösterreichs im Mittelalter. Wien 1819. Herausgeg. von Hormayr.
Berchtold J., Die Landeshoheit Österreichs nach dem Inhalt der echten und unechten Freiheitsbriefe. 1862.
— Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschlüssig zum Tode Rudolfs von Habsburg, I. Th. 1863.
Bianchi J., Docum. hist. forojuliensis saeculi XIII. Arch. f. K. österr. GQ. XXII. Bd.
Bischoff Ferd., Österreichische Stadtrechte und Privilegien. Wien 1857.
— Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters. Graz 1875. Vgl. Beitr. z. K. steierm. GQ., V. u. XV. Jahrg.
— Über Murauer Stadtbücher. Beitr. z. K. steierm. GQ., XII. Heft.
— Das Pettauer Stadtrecht vom Jahre 1376. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 98. Bd., 2. H. 1887.
— Der Schladminger Bergbrief. Zeitschr. d. D. u. Ö. Alpen-Vereines, XXII. Bd. Wien 1891.

Bischoff Ferd., Die Herrschaft Feistritz a. d. Ilz und ihr Burgfrieden. Beitr. z. K. steierm. GQ., J. 1898.
— s. Taidinge.
Blumberger F., Über die Genealogie der Traungauer. Hormayrs Archiv, 1818 (143—149).
Boczek A., Codex diplomat. nec non epistol. Moraviae, T. III. IV. 1834 f. Brünn.
Bodmann F. J., Codex epistoleris Rudolfi I. regis epistolas 280 anecdotas continens. Leipzig 1806.
Boeheim F. K., Chronik von Wiener-Neustadt; vielfach vermehrt und bis auf die Jetztzeit ergänzt und neu herausgeg. von Wendelin Böheim. Wien 1863.
Böhmer F. A., Fontes rer. germ., I. Bd. 1843 (Joh. Victoriensis chronicon).
— Regesta imperii 1246—1313 mit Addit., I. II. 1844—1857.
— Acta imperii selecta, I. A., herausgeg. von J. Ficker. Innsbruck 1870.
— Regesta imperii 1198—1250. Neue Ausg. von J. Ficker und Ed. Winkelmann. Innsbruck 1881 ff.
— Regesta imperii, II, 919—1024. I. Abth. bis 973, bearb. von Ottenthal. Innsbruck 1893.
Boser F., Voitsberg, topographisch, statistisch und historisch geschildert. Graz 1884. (Sonderabdruck.)
Brandl V., Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes. Brünn 1876.
Brunner Heinrich, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 47. Bd.
— Deutsche Rechtsgeschichte, 1. 2. Bd. Leipzig 1887, 1892.
Brunner Sebastian, Ein Benedictinerbuch. Würzburg 1880.
— Ein Cistercienserbuch. Ebenda 1881.
— Ein Chorherrenbuch. Ebenda 1883.
Büdinger M., Österreichische Geschichte, I. (einz.) Bd. 1858.
Busson Arn., Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut. Archiv f. österr. Gesch., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 62. Bd. 1881.
— Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276. Ebenda, 65. Bd. 1887.
Calles S., Annales Austriae ab ultimae aetatis memoria ad Habsburgicae gentis principes deducti. Wien 1750. 2 Bde.
Caesar Jul. Aq., Annales ducatus Styrie, 1. 2. Bd. Grätz 1768 f.
Chabert A., Bruchstück einer österreichischen Rechtsgeschichte, in der Denkschrift der kais. Akad. d. W. zu Wien, III. IV. Bd. 1852.
Chmel J., Auszüge aus einer Pergamenthandschrift des 13. Jahrhunderts von dem Abte Hermann von N.-Altaich, im Arch. f. K. österr. GQ., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, I. Bd.
— Urkunden zur Geschichte von Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz ... 1246—1300, Fontes rer. a., II. Abth., 1. Bd. 1849.
— Habsburgische Excurse, in den Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien, XI. Bd.
— Rationarium Austriae, Notizenblatt, herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, V. 1855, in 5 Abth.
— Vgl. Notizenblatt.
Dolliner Th., Codex epistolaris Premislai Ottocari. Wien 1803.
Dopsch A., Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes, im Arch. f. K. österr. GQ., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 79. Bd.

Dopsch A., Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch., XIV. Heft, 1893.
— und Schwind, s. Urkunden, ausgewählte...
Dudik B., Geschichte Mährens, V. VI. Bd. Brünn 1870—1875.
Duellius R., Historia ordinis equitum teutonicorum hosp. S. M. V. Hyerosolomit. Wien 1727.
Emler J., Die Kanzlei der böhmischen Könige Ottokar II. und Wenzel II. Abh. d. königl. böhm. Ges. d. W., VI. Folge, 9. Bd.
Erben C. J. und J. Emler, Regesta diplom. nec non epistol. Boemiae et Moraviae. Pars I, bis 1253, und Pars II, 1253—1310. Prag 1855—1882.
Erben W., Zur Entstehung des sogenannten Rationarium austriacum. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch., XVI 1. 1895.
Falke J., Geschichte des Hauses Liechtenstein, I. Bd. Wien 1868.
Fejér G., Codex diplom. regni Hungariae, I—IV. Bd.
Felicetti M. v. Liebenfels, Steiermark im Zeitraum vom 8. bis 12. Jahrhundert, historisch-topographische Skizze auf Grundlage kritischer Quellenstudien. Beitr. z. K. steierm. GQ., 9. 10. Jahrg. Graz.
Ficker Adolf, Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger. Innsbruck 1884.
Ficker Jul., Vom Reichsfürstenstande, I. (einz.) Bd. 1861.
— Fürstliche Willebriefe und Mitbesieglungen. Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch., III. (1882.)
— s. auch Böhmer.
Franklin O., Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde. Weimar 1867—1869.
Frieß E., Geschichte des ehemaligen Benedictiner-Stiftes Garsten in Oberösterreich. Wissenschaftl. Stud. u. Mittheil. des Bened.-Ord., I. (1880.)
— Die ältesten Todtenbücher des Benedictiner-Stiftes Admont. Arch. f. K. österr. Gesch., herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. zu Wien, 66. Bd. 2. Hälfte.
Frölich Erasm., Diplom. Garstense. Wien 1754.
— Geneal. Sounekiorum; comitum Celeje et comitum de Heunburg ... Wien 1755.
— und Pusch, Diplomataria sacra Ducatus Styria. 2 PP. 1756. („Diplomatarium Styriae.")
— — Archontologiae Carinthiae spec. 2 PP. 1758.
Fürth A. v., Die Ministerialen. Köln 1836.
Gams B., Series episcoporum ecclesiae Catholicae. Regensburg 1873.
Gebhard B., Handbuch der deutschen Geschichte, 1. Bd. Stuttgart 1891.
Gerbert, Codex epistolaris Rudolfi I Romanorum regis. Sanct-Blasien 1722.
Giesebrecht W., Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 5. Abth. 1. bis 5. Aufl. 1881—1888.
Graf J., Historische Skizzen über Bruck a. d. Mur. Steierm. Zeitschr., 9. Bd.
— Nachrichten über Leoben. Graz 1824.
— Historisch-topographische Nachrichten über Leoben. Graz 1852.
Hagen, Urkundenbuch von Kremsmünster. 1877.
Hammer J. v., Stellen der arabischen Geographen Abulfeda und Idrisi über Graz. Steierm. Zeitschr., N. F., 7. Bd.
Hansiz M., Germania sacra, 3 Bde. Augsburg 1727—1754 (II. Bd. Salzburger Diöcese).
Hanthaler Chr., Fasti Campililienses ab anno 908—1500, 2 Bde. Linz 1747 bis 1754.

Hasenöhrl V., Österreichisches Landrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1867.
— Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Arch. f. österr. Gesch., 82. Bd. Wien 1895.
Heigel und Riezler, Das Herzogthum Bayern vor Heinrich dem Löwen. 1867.
Hergott M., Genealogia et Monumenta augustae domus Austriacea, Wien und San-Blasien 1737—1772. Abth. Auctarium diplom. und Nummotheca.
Herzog P., Cosmographia Austr. Franciscana ... Köln 1740.
Hirn J., Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des Salzburger Suffraganbisthums Gurk. Krems (Progr.) 1872.
— Rudolf von Habsburg. 1874.
Hofrichter J. C., Luttenberg in Untersteier. Graz 1860.
— Die Privilegien der landesfürstlichen Stadt Radkersburg. 1842.
— Die Privilegien der Stadt Fürstenfeld. Graz 1857.
Hoheneck J. G. A. Freih. v., Die löblichen Herren Stände des Erzherzogthums Österreich o. d. Enns, 3 Bde. Passau 1727—1747.
Hormayr Freih. v., Archiv für Geographie, Historie u. s. w., 1. bis 21. Bd. Wien 1810—1830.
— Vgl. Beiträge zur Lösung ...
— Historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland. Fest, Leipzig, Wien 1807—1808.
Huber Alf., Untersuchungen über die Münzgeschichte Österreichs im 13. u. 14. Jahrhundert. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W. zu Wien. 1871.
— Österreichische Geschichte, I. Bd. 1885.
— Die Steierische Reim-Chronik und das österreichische Interregnum (zur Gesch. Österreichs, IV. Abth.) Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, IV. Jahrg. Innsbruck 1885.
— Österreichische Reichsgeschichte. Gesch. der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes. Wien-Prag 1895.
Huillard-Bréholles A., Historia diplomatica Friderici II., 6 Abtheiln. in 12 Bdn. Paris 1852—1861.
Ilwof Franz, Die Vereinigung der Steiermark mit Österreich. Festschrift. Graz 1892.
— Geschichte von Graz in dem Werke: Graz; Geschichte und Topographie der Stadt Graz und ihrer Umgebung, herausgeg. von Ilwof und Peters. Graz 1875.
Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, mit besonderer Beziehung auf das Alpenland. Innsbruck 1872.
— Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1879—1891.
— Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. W., 91. Bd.
Jäger Alb., Beiträge zur österreichischen Geschichte. Österr. Gymn.-Zeitschr. 1856.
Jahrbücher des deutschen Reiches unter:
Heinrich II., b. v. Hirsch, Pfaff, Usinger u. Breßlau, 3 Bde. 1862—1874.
Konrad II., b. v. Breßlau, 2 Bde.
Heinrich III., b. v. Steindorff, 2 Abtheiln. 1874—1881.
Heinrich IV. (1. A., 1056—1069; 2. A., 1070—1077), b. v. Meyer v. Kronau, 2 Bde., 1890—1894.
Lothar v. Supplinburg, Bernhardi. 1879.
Konrad III., b. v. Bernhardi. 1883.
Heinrich VI., b. v. Töche. 1867.
Philipp von Schwaben und Otto IV., b. v. Winkelmann, 2 Bde. 1873—1878.

Jahrbücher, Wiener, der Litt.... Wien 1818—1849.
Jaksch A. v., s. Monumenta hist. ducatus Carinthiae.
Jireček H., Codex juris bohem, I. Prag 1867.
Joherl J., Wildon, Einst und Jetzt. Graz 1891.
Jung J., Römer und Romanen in den Donauländern. Hist.-geogr. Studien. 1. Aufl. 1877; 2. Aufl. 1887 Innsbruck.
Juritsch G., Adalbero Graf von Wels und Lambach, Gründer des Bened.-Stiftes Lambach in Ober-Österreich. 1887.
— Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (978—1246). Innsbruck 1895.
Kämmel O., Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit. 1879.
— Zur Entwicklungsgeschichte der weltlichen Grundherrschaften in den deutschen Südostmarken während des 10. und 11. Jahrhunderts. (Sonder-Abdr.).
Kindermann, Beiträge zur Vaterlandskunde für Innerösterreichs Einwohner, 2 Bde. Graz 1790 (I. Bd.).
(Kleinmayern J. F. Th. v.), Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia ... nebst diplom. Anhang. Salzburg 1784. (Univ. Repectorium dazu von Emmert, 1808.)
Koch-Sternfeld, Die deutschen Salzwerke zunächst im Mittelalter. München 1836.
— Rückblicke auf Oesterreich, Steyermark, Kärnten, Crayn und Salzburg aus der Gegenwart in die Zeit König Ottokar II. von Böhmen ... 1246—1284, mit Urkunden-Anhang, München (Akad. d. W.) 1845.
— Culturgeschichtliche Forschungen über die Alpen und zunächst über das dynastische, kirchliche, volkswirtschaftliche und commercielle Element a. d. Mur, Gurk und Drau, zu Friesach und Zeltschach, an der Save und Sann und in der windischen Mark vom 8.—11. Jahrhundert. München 1851—1852.
— Beiträge zur deutschen Länder- und Staatenkunde, III. Gesch. der röm.-german. Prädien und Benefizien (mit Urkk.); die Grafen von Playen-Mitterfill und Hardegg.
— Die Sarchili und Scharsach im Hause Playen-Beilstein. Arch. f. K. österr. GQ., Wien, I. Bd.
— Zur Vorgeschichte der Dynasten von Mürzthal und Eppenstein in der Steiermark. Ebenda, 7. Bd.
Köhler G., Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen. Breslau 1886—1889, 3 Bde. (Reg. u. Bericht. 1890).
Kopp J. E., Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfalle des h. Römischen Reiches (Gesch. d. eidgenöss. Bünde), I, II. König Rudolf u. s. Zeit, II, 3. Buch, b. v. Busson. 1845—1856, 1871.
Krainz J., Eisenerz und die Pfarrkirche St. Oswald daselbst. Eisenerz 1878.
Krones F. v., Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen. Innsbruck 1863.
— Beiträge zur Quellenkunde und Geschichte des steierischen Landtagswesens. (Vgl. Vorwort.)
— Handbuch der Geschichte Österreichs. 1. Bd. Berlin 1876.
— Die Herrschaft Ottokars II. von Böhmen in Steiermark (1252—1276). Mittheil. des histor. Ver. f. Steierm., XXII, 1874.
— Festschrift des historischen Vereines für Steiermark zur 700jährigen Feier der Erhebung der Steiermark zum Herzogthum, 2. Abth., Graz 1880.

Krones F. v., Festrede aus Anlass der 600jährigen Habsburgfeier der Steiermark. Graz 1883.
— Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli, 2. Abth. Graz 1883.
— Die deutsche Besiedlung der westlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains, nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. (Forschungen zur deutschen Länder- und Volkskunde, III. Stuttgart 1889.
— Zur Geschichte des Schulwesens der Steiermark im Mittelalter u. f. —1570. Mitth., 34. J.
— Zur Geschichte der nachbarlichen Beziehungen Steiermarks und Ungarns bis 1192. Mittheil. des histor. Ver. f. Steierm., 40. J. 1892.
Kumar J. A., Versuch einer vaterländischen Geschichte Ottokars des Sechsten, ersten Herzogs von Steyermark. 1808.
Kummer K., Das Ministerialen-Geschlecht der von Wildon. Arch. f. österr. Gesch., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad. d. W. 59. Bd.
Kurz F. X., Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. III. Bd. Leipzig-Linz 1805—1809. (L.Arch. Ennsburg und St. Florian. Urkunden von Gleink und Baumgartenberg. 1808.)
— Geschichte Österreichs unter Ottokar und Albrecht I. Linz 1816.
— Österreichs Handel in älteren Zeiten. Linz 1822.
— Geschichte der österr. Militärverfassung in älteren Zeiten. Linz 1825.
Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. 1883.
Lambacher Ph., Österr. Interregnum oder Staatsgeschichte der Länder Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und der Windischen Mark 1246—1281. 1773.
Lampel J., Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuche. Inaug.-Diss. Wien 1883.
— Das Gemärke des Landbuches. Bll. des Ver. f. Landeskunde Niederösterreichs, XX und XXI. 1886—1887.
— Die Landesgrenze von 1254 und das steierische Ennsthal. Arch. f. österr. Gesch., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad. d. W., 81. Bd., 2. 1887.
— Über die Mark Pütten. Bll. d. Ver. f. Landeskunde Niederösterr., XXII. 1888.
Lamprecht J., Topographische Matrikel des Landes ob der Enns. Wien 1863.
Lamprecht K., Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg. Forsch. z. deutsch. Gesch., XXI. Göttingen 1881.
— Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten. Ebenda, XXIII. 1883.
— Deutsche Geschichte, 1.—3. Bd. 1892 f.
— Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen, 3 Th. in 4 Bdn. Leipzig 1886 f.
Landau G., Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. Hamburg und Gotha 1854.
Landhandfeste für das Herzogthum Steiermark, als Abdruck der vom Jahre 1731 herausgeg. von den Ständen. 1843 (Herausg. Archivar Wartinger).
Lange Hans, Chronik der Stadt Fürstenfeld. 1883.
Leithner A. F., Versuch einer Monographie über die k. k. Kreisstadt Judenburg. 1840.
Leitner Gottfr. R. v., Die Erbhuldigung in Steiermark. Mittheil. des histor. Ver. f. Steiermark, I. 1850.
Leonhard, Die erste Gründung des ehemaligen Chorherrn- und Benedictiner-Stiftes Seckau. Wiss. Studien und Mittheil. des Bened.-Ordens, J. 1883.
Lichnowski Fürst M. v., Geschichte des Hauses Habsburg. Wien 1836 ff. I, II. Bd. Quellennachweise und Regesten dazu von E. Birk.

Lindner Th., Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern 1273 bis 1437, I. Bd. 1890.
Lindt K., Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit. 1881.
Lorenz Ott., Die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen. Österr. Gymn.-Zeitschr. 1857.
— Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, I, II. Bd. 1864.
— Ottokar II. von Böhmen und das Erzbisthum Salzburg. Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. W., histor. phil. Cl., 33. Bd.
Luschin Arn. v., Die steierischen Landhandfesten. Beitr. z. K. steierm. GQ., IX. 1872.
— Entstehungszeit des österreichischen Landrechtes. Graz (Universitätsschrift) 1872.
— Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Convente in Steiermark. Mittheil. d. k. k. Centralkomm. f. Erh. d. Baudenkmale, XVIII. u. XIX. Jahrh. Wien 1874.
— Österreichische Münzwerte des XIII., XIV. Jahrhunderts. Numismat. Zeitschr. Wien 1869.
— Die Pettau-Friesacher Gepräge. Ebenda 1870.
— Münzgeschichtliche Vorstudien. Arch. f. K. österr. Gesch., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad., 46. Bd., 2. 1871.
— Zur österreichischen Münzkunde des 13., 14. Jahrhunderts. Ebenda 41.
— Beiträge zur Münzgeschichte der Steiermark im Mittelalter. Numismat. Zeitschr. Wien 1879.
— Die Wertverhältnisse der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters. Vortrag d. numismat. Congresse. Brüssel 1892.
— Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter. Akad. Vortrag. Wien 1893.
— Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns. Weimar 1879.
— Österreichische Reichsgeschichte, I, II. Abth. Bamberg 1895—1896.
Macher M., Bruchstück der Geschichte der Stadt Hartberg. Steierm. Zeitschr., N. F. I, 2.
— Abriss der Geschichte der Stadt Hartberg. Ebenda VI, 1.
Marian (Fidler), Austria sacra. Gesch. d. österr. Clerisei, herausgeg. von Wendt, I—VI. Wien 1780—1788. 9 Bde.
Mayer Fr. Mart., Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite. Innsbruck 1882.
Meichelbeck K., Historia Frisingensis. Augsburg, I—III. 1722.
Meiller A. v., Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Babenberg. Wien 1850.
— Regesten der Salzburger Erzbischöfe 1106—1246. Wien 1866.
— Babenbergische Urkunden, Stadt- und Landrechte Österreichs. Arch. f. K. österr. GQ., herausgeg. von d. Wiener kais. Akad. d. W., X.
Mell A., Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark als Quellen steierischer Wirtschaftsgeschichte. Beitr. z. K. steierm. GQ., J. 1893.
— Beiträge zur Geschichte des Unterthanenstandes in Steiermark. Mittheil. d. histor. Ver. f. Steiermark, 41. J. 1893.
— Die Lage des steierischen Unterthanenstandes mit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Weimar 1896.
— Zur Geschichte des Ausmaßes bäuerlichen Besitzes in Steiermark. Eine agrarhistorische Vorstudie. In der „Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte“, herausgeg. von St. Bauer und Hartmann. Weimar 1896.

Miklosich F., Etymolog. Wörterbuch der slavischen Sprachen. Wien 1886.
Mittheilungen aus den vaticanischen Archiven, herausgeg. von d. kais. Akad. d. W. I. Bd.: Actenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I., gesammelt von A. Fanta, F. Kaltenbrunner und K. v. Ottenthal; herausgeg. von Kaltenbrunner. Wien 1889. II. Bd.: Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des deutschen Reiches und der österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts nach den Abschriften von Albert Starzer, herausgeg. von O. Redlich. Wien 1894.
Monumenta Germaniae SS. V. Lambertus Hersfeldensis; Herimannus Augiensis. IX. Annales Austriae u. s. w. und Vitae archiepiscoporum Salisburg., herausgeg. von Wattenbach. XVII. Annales Reichersperg. Hermannus Altahensis. Annales Colmarienses. XIX. Ann. S. Justinae Pataviensis. XXIV. Genealogia marchionum de Styra.
— Deutsche Chroniken und althochdeutsche Geschichtsquellen des Mittelalters. V, 1. 2. Ottokars „österr." Reim-Chronik, herausgeg. von Seemüller 1890—1893.
— Epistolae saeculi XIII., T. II., herausgeg. von Rodenberg. 1887.
Monumenta historiae ducatus Carinthiae. Gesch. Denkmale des Herzogth. Kärnten. I. Bd. Die Gurker Geschichtsquellen 864—1232., herausgeg. von A. v. Jaksch. Klagenfurt 1896.
Moritz, Die Grafen von Formbach-Neuburg-Pütten. Preisschrift 1803.
Muchar A. v., Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1.—4. Bd. (bis 1192) von ihm, 5. Bd. (1192—1283) aus seinem Nachlasse herausgeg. 1846—1848, 1850. Alphab. Register zum ganzen Werke (I—VIII. Bd.), d. v. G. v. Göth. 1878.
Nitzsch K. W., Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrh. Leipzig 1859.
Notizenblatt zur Kunde österreichischer Geschichte, herausgeg. von d. Wiener Akad. 1851—1859.
Orožen Ign., Das Bisthum und die Diöcese Lavant, Marb. Cilli. 5 Bde. 1868—1884.
Palacky F., Geschichte Böhmens, II, 1, und tschech. Ausg. Dějiny nár. česk., II, 1.
Pangerl Matth., Studien zur Geschichte des Klosters St. Lambrecht. Beitr. z. K. steierm. GQ., II, III.
Pauler J., A magyar nemzet története az Árpádházi királyok alatt (Gesch. des ung. Volkes unter den árpádischen Königen). 2 Bde. Budapest 1893.
Peinlich Rich., Die ältere Ordnung und Verfassung der Städte in Steiermark. Histor. Skizze. S.-Abdr. Graz 1879.
— Zur Geschichte der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Steiermark. S.-Abdr. Graz 1881.
Pesty F., A magyarorsz. várispányok története (Gesch. der Burg- oder Comitatsgrafen Ungarns).
Pettenegg Gf. E. G. v., Die Urkunden des Deutschordens-Archives zu Wien. In Regestenform. I, Prag-Leipzig 1887.
Pez Bernh., Thesaurus anecdotorum novissimus. I.—VI. Bd. Augsburg 1721 bis 1729.
— Hieron., Scriptores rerum austriac., I—III. Bd. (I. Bd.: Anon. Leobiensis.) 1721—1745.
Plischke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. Diss. 1885. Vgl. dazu die Recension von A. Busson in den Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung 1886, VII (674 f.), und von Bachmann in der Österr. Gymn.-Zeitschr., 1887 (448 f.).

Pratobevera E., Regesten zur Geschichte der Stubenberger (Notizenblatt. d. Wiener Akad. J. 1856.)

Preuenhuber Val., Annales Styrenses (aus dem Nachl. veröff.). Nürnberg 1740.

Pritz F. X., Beschreibung und Geschichte der Stadt Steyer. 1837.

— Geschichte des ehemaligen Benedictiner-Klosters Garsten und Gleink. Linz 1841.

— Geschichte der steierischen Ottokare. (Beitr. z. Landeskunde Österreichs o. d. E. und Salzburgs.) V. 1846.

— Geschichte des Landes o. d. Enns, I. Bd. 1846.

Prutz Hans, Kaiser Friedrich I., 3 Bde. 1871—1873.

Puff Rud., Marburg in Steiermark. 2 Bde. Graz 1847.

Raisp F., Pettau, Steiermarks älteste Stadt. Graz 1858.

Rauch A., Scriptores rerum austriacarum. I. (Enenkel). II. (Ration. Styriae). Wien 1793—1794 (3 Bde.). Sieh auch Schrötter.

Redlich O., Acta Tirolensia. I. Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen. Innsbruck 1886.

— Sieh Mittheilungen aus dem vaticanischen Archiv. II. Bd.

— Die Anfänge König Rudolfs I. (Mittheil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf., X. Bd. (1889).

Reichel Rud., Die deutschen Geschlechtsnamen mit besonderer Rücksicht auf Marburger Namen. Progr. des Gymn. Marburg in Steiermark. 1867.

— Marburger Namenbüchlein. Ebenda 1870.

Richter Ed., Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete. (Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. Ergänzungsband I. 1885).

Riezler S., Geschichte Bayerns, I. (bis 1180), II. (bis 1347). Gotha 1880 f.

de Rubeis, Monum. ecclesiae Aquilejensis. Straßburg 1740.

Schirrmacher F. W., Kaiser Friedrich II., 4 Bde. 1859—1865.

Schmeller J. A., Bayrisches Wörterbuch n. A. v. Fromann. Stuttgart u. Tübingen, 2 Bde. 1872—1877.

Schönbach A., sieh Taidinge.

Schreiner G., Grätz. Graz 1843.

Schroll, Urkundenbuch des Benedictiner-Stiftes St. Paul in Kärnten. Fontes rer. austriae. u. A. XXXIX. Bd. 1876.

Schrötter Ferd. v., Grundriss des österr. Staatsrechtes. Wien 1775.

— Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, 1.—5. Bd. Wien 1762—1766.

— Österreichische Geschichte, fortges. von A. Rauch. 3 Bde. Wien 1779—1781.

Schulte A., Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. 1887.

Schumi F., Archiv für Heimatskunde Krains und Urkundenbuch zur Geschichte Krains (bis 1269), 2 Bde. Laibach 1882—1887.

Schwind, sieh Urkunden.

Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes Wien 1894.

Siebmacher, Wappenbuch. Neue A., Bd. IV.: Der steierische Uradel, bearb. von Alfr. Anthony von Siegenfeld. Nürnberg 1893. (Siegel-Abbildungen.)

Siegel H., Rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jahrhundert. Sitzungsber. d. Wiener kais. Akad. d. W., histor.-phil. Cl., 102. Bd.

— Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1. Bd. Gießen 1857.

— Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1886.

Simonsfeld H., Fragmente von Formelbüchern. Sitzungsber. d. bayrischen Akad. d. W., hist. Cl. 1892.
Sontag J., Knittelfeld in Obersteier. Graz 1844.
Steinherz S., Die Einhebung des Lyoner Zehents im Erzbisthum Salzburg, 1282 bis 1285. Mittheil. des Instit. f. österr. G., XIV. 1893.
Stobbe O., Summa curiae regiae. Ein Formelbuch aus der Zeit König Rudolf I. und Albrechts I. Arch. f. K. österr. GO., XIV.
Strakosch-Graßmann G., Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn, I. Bd. Wien 1895.
Strnadt J., Peuerbach, eine rechtshistor. Skizze. Museum Francisco-Carolinum. Jahrb. 27. J. Linz 1868.
— Die Geburt des Landes ob der Enns. Linz 1880.
— Über das sog. Rationarium Austriae, in der „Linzer Zeitung", 1894, Nr. 285.
Stülz J., Geschichte des regulären Chorherrnstiftes St. Florian. Linz 1835.
— Geschichte des Cistercienser-Klosters Wilhering . . . Linz 1849.
Stumpf K., Die Kaiser-Urkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, 1865—1883. (II. Bd.: Die Reichskanzler.)
Szaraniewicz J., Die Hypatios-Chronik. Lemberg 1872.
Taidinge, steierische und kärntnische, bearb. von F. Bischoff und A. Schönbach, herausgeg. von d. kais. Akad. d. W., Wien 1881.
Tangl K., Reihe der Erzbischöfe von Lavant. Klagenfurt 1841.
— Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein. Arch. f. K. österr. GO., V. VI. XI. XII. Bd.
— Die Pettauer Mark. Mittheil. des Histor. Ver. f. St., VII.
— Die Freien von Saneck. Ebenda. X.—XIII. Jahrg.
— Die Grafen von Pfannberg, a. a. O., XVII. XVIII. Bd.
— Die Grafen von Heunburg, a. a. O., XIX. XXV. Bd.
— Die Markgrafen von Soune u. s. w. Mittheil. d. Histor. Ver. f. Steierm., IV. VI. Bd.
— Handbuch der Geschichte Kärntens (vgl. Ankershofen), IV. Bd., 1—4. Heft (unvoll.). Klagenfurt 1864—1874.
Tzschoppe-Stenzel, Schlesisch-Lausitzische Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte und der Verbreitung deutschen Rechtes. Hamburg-Berlin 1832.
Unger F. W., Geschichte der deutschen Landstände. 2. Abth. Hannover 1844.
Urkunden, Ausgewählte, zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Herausgeg. von E. Freih. v. Schwind und A. Dopsch. Innsbruck 1895.
Urkundenbuch des Landes ob der Enns. I., II., III. Bd., 1852 ff.
Usinger R., Das deutsche Staatsgebiet bis gegen Ende des XI. Jahrhunderts. Sybels histor. Zeitschr., XXVII. Jahrg.
Voigt G., Das urkundliche Formelbuch des königlichen Notars Henricus Italicus. Arch. f. K. österr. GO., XXIX. Bd.
Wahnschaffe U., Das Herzogthum Kärnten und seine Marken im XI. Jahrhunderts. Arch. f. G. u. Topogr., herausgeg. vom histor. Ver. in Kärnten. XI. Jahrg., 1878.
Waitz G., Deutsche Verfassungsgeschichte, 1865 ff., insbes. VII. VIII. Bd.
Wartinger J., Privilegien der Landeshauptstadt Graz, 1836.
— Privilegien der Kreisstadt Bruck a. d. M. Graz 1837.
— Privilegien des Marktes Eisenerz. Graz 1841.
— Privilegien des Marktes Vordernberg. Graz 1841.

Wartinger J., Privilegien des Marktes Tüffer. Graz 1841.
— Märkte in der Steiermark, die einst Städte waren oder so genannt wurden. Steierm. Zeitschr., Neue F., II, 2.
— War Leibnitz je eine Stadt? Ebenda, II, 1.
- Leibeigene Stadtbewohner im 14. Jahrhundert. Ebenda, VIII.
Weber, Die Grenzen des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Beitr. z. Landeskunde Österr. unt. d. E., I. Jahrg. 1832.
Weinhold K., Der Minnesänger von Stadeck und sein Geschlecht. Sitzungsber. der kais. Akad. d. W., Histor.-phil. Cl., XXXV. Bd.
Weiß Anton, Das älteste Reun. Mittheil. des Histor. Ver. f. Steierm., XIV. Bd.
— Graf Waldo von Reun und der Gau oder die Grafschaft Runa. Ebenda, XX. Bd.
Weiß Karl, Kärntens Adel bis zum Jahre 1300. Klagenfurt 1869.
Wendrinsky, Regesten-Nachträge zu Meillers babenberg. Regesten, in Bll. d. Ver. f. Landeskunde Niederösterr., XIII. J., neue F. 1872.
— Die Grafen von Plaien-Hardeck. Ebenda 1880.
— Die Grafen von Burghausen. Ebenda 1881.
Wendt, sieh Marian.
Werunsky K., Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. 1. u. 2. Lief. Wien 1894.
Wichner J., Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont. I.—III. Bd. Graz 1874 bis 1876.
Winkelmann Ed., Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche. 1212—1250. 2 Bde. 1865 f.
— Acta imperii inedita saec. XIII., 1198—1278 I. (1880); saeculi XIII et XIV. 1200—1400. (1885). (S. auch Böhmer.)
Winter G., Urkunden-Beitr. z. Rechtsgesch. ober- u. niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer vom 12—15. Jahrh. Innsbruck 1877.
Würth J., Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem XIII. Jahrhundert. Wien 1845.
Wurmbrand, Comes ab, Collectanea genealogica historica ... Wien 1705.
Zahn J. v., Urkundenbuch der Steiermark, herausgeg. vom Histor. Ver. f. Steierm. I. (bis 1192), II. (bis 1246). Graz 1875—1876 (cit. St. UB.).
— Codex diplomaticus austriaco-frisingensis. — Fontes rer. austriae. II. A., 31. Bd., 1870 (Urkunden); 35. Bd. (1871) und 36. Bd., (1871) Urbare. Vgl. dazu die Abh. über die Freising. Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Österreich. Arch. f. K. österr. GQ. 27. Bd. Wien.
— Austro-Friulana, 1358—1365. Fontes rer. austr., II. A., 40. Bd. 1877.
— Friauler Studien. I. A. Arch. f. österr. Gesch., 57. Bd., 1878.
— Der Patronatsstreit zwischen den Bischöfen von Freising und Lavant um die Pfarre St. Peter am Kammersberge in Obersteier. Arch. f. K. österr. GQ. 26. Bd. Wien.
— Steiermärkische Geschichtsblätter. 1.—4. Jahrg. Graz 1880—1885.
— Die Freisingischen Güter in Steiermark. Mittheil. d. Histor. Ver. f. Steierm. VI. J.
— Über Materialien zur innern Geschichte der Zünfte. Beitr. z. K. steier. GQ., XIV.
— Über die Anfänge und den älteren Besitz des Dominicaner-Klosters in Pettau. Ebenda, XVI. J.
— Fortentwicklung und Erhebung der Steiermark zum Herzogthum. Als I. Aufsatz in der „Festschrift des Histor. Ver. f. Steierm. zur 700jährigen Feier der Erhebung der Steiermark zum Herzogthum“. Graz 1880.

Zahn J. v., Von den Anfängen des steiermärkischen Staatswesens. „Montagsrevue", Nr. 21, 28. Wien 1881.
— Über ein Montfort-Pfannberger Urbar, in den Blättern des Vereines für Landeskunde Niederösterreichs. XIX. Jahrh.
— Geschichte von Hernstein in Niederösterreich u. s. w. als III. Bd. (histor. Theil) des Werkes: „Hernstein in Niederösterreich . . ." Wien 1888 (nicht im Buchhandel).
— Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter. Wien 1893.
— Styriaca, Gedrucktes und Ungedrucktes. Graz 1894. Neue Folge, 1896.
— Sieh auch Anon. Leobiensis.
Zallinger O. v., Die ritterlichen Klassen im steierischen Landrechte. Mittheil. des Instit. f. österr. Gesch., IV. J., 1883.
— Ministeriales et Milites. Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien, zunächst in bayer. Rechtsquellen des XII. und XIII. Jahrh., 1878.
Zeißberg H. v., Rudolf von Habsburg und der österreichische Staatsgedanke. Festschr. des Histor. Ver. Wien 1883.
— Das Rechtsverfahren König Rudolfs gegen Ottokar. Arch. f. österr. Gesch., 69. Bd.
Zillner F., Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburg-Gau. Mittheil. d. Histor. Ver. f. Salzburg. J. 1883.

Register.

Vorbemerkung.

Nur jene Personennamen erscheinen berücksichtigt, deren Träger allgemeinere, insbesondere verfassungs- oder verwaltungsgeschichtliche Bedeutung haben oder mit der Geschichte einzelner Örtlichkeiten als „Genannte" zusammenhängen. Deutsche Könige und Kaiser, Landesfürsten der Steiermark, Reichshauptleute, Hof- und Landesbeamte finden sich unter diese Schlagworte gestellt, und wo die Landesfürsten auswärtigen Häusern angehören, dies auch bei „Böhmen", „Österreich", „Ungarn" vermerkt. Ähnlich verhält es sich bei den Inhabern geistlicher Amtsgewalt: Päpsten, anderseits Erzbischöfen (Patriarchen), Bischöfen, Äbten, welche unter dem Namen der betreffenden Hochkirche laufen, bei Erzpriestern und Pfarrern, die nur nach ihrem Amtssprengel oder nach ihrer anderweitigen Amtsstellung (landesfürstliche Kanzlei) gekennzeichnet erscheinen. Die adeligen Geschlechter als solche werden, wie schon oben erwähnt, als „Genannte" dem betreffenden Orte ohne Specialisierung eingereiht, bei den Hof- und Landesämtern angeführt, unter dem Schlagworte: Grafen, Freie (Freiherren), Landesministerialen (Dienstmannen) oder Landherren, Ritter, Bürger einbegriffen, oder als bloße „Urkundenzeugen" nach landschaftlicher Zugehörigkeit — ohne Einzelangabe — zusammengefaßt.

In dieses Register erscheint der „Anhang" von Regesten und Urkundenauszügen (1246—1283) nur in einzelnen Fällen einbegriffen, da auf diese Belege im Texte selbst fortlaufend verwiesen wird. Ortsnamen der Steiermark werden mit keiner Angabe der Landeszugehörigkeit versehen, was nur bei auswärtigen der Fall ist. N. bedeutet die „Nachträge".

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

S.

Berichtigungen.

S. 3, Anmerkung 2, statt coep. lies cap.
„ 5, Z. 10 v. o., st. Otakar (I., III.) l. (III., V.).
„ 23, letzte Zeile, st. Bernhards, des Bruders Herzog Heinrichs V., l. Bernhards, des Großoheims Herzog Heinrichs V.
„ 25, letzte Zeile, st. schloss l. grenzte.
„ 26, Z. 2 v. o., st. und die Mark l. an die Mark.
„ 35. In diesem Verzeichnis hochfreier Geschlechter sind die von Gstab (Stade) im Ennsthal ausgefallen. Vgl. ihre Zeugenstellung im St. UB. I, 174, 177, 192, 275, 383.
„ 43. Zur Grazer Urkunde Markgraf Leopolds des Starken gehört das Citat St. UB. I, 136, Nr. 120.
„ 49, Z. 4 v. o., st. Oczi-Otakar l. richtiger Otakar (III, V.).
„ 55, Z. 2 v. o., st. (Otakar IV.) l. Otakar (VI., VIII.).
„ 69, Z. 8 v. u., st. Kaiser l. König Konrad III.
„ 79, Z. 6 v. o., st. Hochkirchen l. Hochkirche.
„ 84, Z. 5 v. u., st. Leibeigenen l. Leibeigene.
„ 85, Z. 1, st. Hof- und fürstlichen Landesbeamten l. fürstliche Landesbeamten.
„ 90, Z. 15 v. o., st. Dürnstein (in Kärnten) l. (im damaligen Kärnten).
„ 90, Anm. 3, st. dure l. dare.
„ 94, im Titel des Abschnittes, st. als Urkundenzeugen l. und andere Urkundenzeugen.
„ 104, Z. 13, „Bollenstorff“, st. (Nieder-Österreich) l. Ober-Österreich.
„ 106, Z. 6 v. o., st. anderseits der hochfreie Adel l. und der hochfreie Adel.
„ 122, Landschreiber Heinrich von „Merin“ und Heinrich von Mureck sind identische Personen. (Sieh S. 196 und Nachträge.)
„ 124, st. K. v. Plankenwart l. R. (Rudolf) von Plankenwart.
„ 132, Pettauer Münzstätte; vgl. S. 376.
„ 182, Anm. 3, st. Bruck a. d. Mur l. Bruck a. d. Leitha.
„ 220, Z. 10 v. u., st. Leibeigene l. richtiger Eigenleute.
„ 227, Anm. 2, st. nostris ducatus l. nostri ducatus.
„ 255, Z. 8 v. u., st. Lewenberg (Lembach) l. (Lemberg).
„ 270, Z. 12 v. o., st. Roman von Halitsch, dem Enkel des Ungarnkönigs l. Verwandten des Ungarnkönigs. Vgl. S. 597.
„ 278, Z. 2 v. o., st. andererseits l. außerdem.
„ 304, Z. 15 v. o., st. Árpáder l. Árpáden.
„ 307, Z. 14, 15 v. o., Ernfels, wahrscheinlich die Burg bei Kammern im Liesingthal.
„ 312, Anm., „Riegersburg“ ist wohl sicher das ältere Prädicat der Wildonier.
„ 322, Z. 8 v. o., st. 1269 l. 1267.

S. 329, Z. 7 v. o., st. Konrad von Himberg l. Konrad von Tuln. Vgl. S. 336, 341.
„ 340, Anm. 3, st. Österr. Ges.-Art. l. Österr. Gesch.-Arch.
„ 343, Z. 10 v. o., st. Konrad l. Konrad von Tuln; Z. 3 v. u., st. Kaiser Rudolf l. König Rudolf.
„ 380, Z. 15, st. Weinberg-Rechtes l. Bergrechtes d. i. Bergbaurechtes.
„ 383, Z. 3 v. u., st. Fuhren l. Fähren.
„ 386, Z. 6 v. u., st. 6. Juni l. 6. Jänner.
„ 388, Z. 7 v. u., st. Dorfrichtern l. Dorfrechten.
„ 399, Z. 7 v. u., st. wie Weitenstein u. s. w., anderseits Montpreis l. wie Weitenstein, Montpreis . . . .
„ 408, Z. 11 v. o., st. Einreihung l. Einweisung.
„ 421, letzte Zeile, st. des Begräbnisses l. dem Begräbnisse.
„ 426, Z. 2 v. o., st. Lein und Flachs l. Lein oder Flachs.
„ 427, letzte Zeile, st. vorangeht l. vorangehen.
„ 428, Z. 8 v. u., st. Spannen l. Sparren.
„ 437, Anm. 1. Hiezu sei noch die Abhandlung von Schlechta-Wssehrd im 32. Jahrgange der Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Prag 1893—1894, über Župa-Županu nachgetragen.
„ 444, 3. alin., Z. 4—5, zu „1 Gorz von einer nicht zu enträthselnden Fruchtgattung" gehört die Angabe „Item pultuum 1 Gors"; für dieses Wort versagt jeder Schlüssel; mit „pultes" (Ducange-Henschels Gloss., VI, 566)„ quaevis obsonia, quae coctione preparantur" läſst sich nicht viel anfangen.
„ 447, 3. alin., st. Gumpersberg l. Gumpenberg.
„ 482, Z. 10, Druck a. d. M. hat als Wiederholung wegzufallen.
„ 490, Z. 15 v. u., st. als Pfandrecht l. Pfandschaft.
„ 498, Z. 20—21 v. u., st. Kärnten und Mark l. Kärnten und die Mark.
„ 499, Z. 8 v. u., st. daſs man die marchia Karintina l. daſs man die Bezeichnung marchia Karintina.
„ 505, Nr. 4, st. Wöls l. Wölz.
„ 511, Nr. 1, st. Johnsdorf l. Fohnsdorf.
„ 517, Nr. 4, st. auf ewigen Besitz l. in ewigen Besitz.
„ 522, Nr. 50, st. et mandatum in inclyti l. et mandatum inclyti.
„ 531, Nr. 67, 8., Z. 8, st. Stoberch l. Stuberch (Stubenberg).
„ 562, Nr. 138, 2., st. und Eigenleuten l. und deren Eigenleuten.
„ 567, Nr. 158, st. jurato spopondimus l. jurati spopondimus.
„ 570, Nr. 169, st. Juni 22. l. Jänner 22.
„ 575, Nr. 18, vor „als Mannslehen" gehört: den Söhnen des Königs.
„ 576, Nr. 186. Das Citat „Muchar, V 400" gehört zu Nr. 1 und 2.
„ 581, Nr. 203, st. Hormayrs Anh. l. Hormayrs Archiv.
„ 584, Nr. 211, st. gloriosissimuz rex l. gloriosissimus rex.
„ 589, Nr. 226, latein. Text, Z. 7, st. palatinam l. palatinum; Z. 19, st. domus l. damus.
„ 592, Nr. 233, st. die hohen und niederen Leute l. richtiger: der hohe, mittlere und kleine Adel.
„ 594, 2. alin., st. die meinem herrnen l. meinem herren.

(Fortsetzung von der zweiten Seite.)

Fr. Kupelwieser: Geschichte der Eisenindustrie, des Eisenstein- und Kohlenbergbaues von 1762 bis zur neuesten Zeit.

Ferd. Khull: Geschichte des Salz- und Salinenwesens.

v. Siegenfeld: Kriegswesen und Landesvertheidigung bis Maximilian I.

v. Zwiedineck: Das Heerwesen der Alpenländer im Zeitalter der Werbung und Conscription.

Ant. Mell: Die grundherrliche Verwaltung und das Unterthanen-Verhältnis (in einzelnen, noch festzustellenden Perioden).

v. Siegenfeld: Das Landeswappen der Steiermark. (Bereits im Druck.)

Fr. Ilwof: Die Grafen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark. (Bereits im Druck.)

v. Zwiedineck: Der Staatsmann und Geschichtsforscher Johann Wilhelm Reichsgraf von Wurmbrand.

Jene Abhandlungen, welche für sich allein keinen Band bilden, werden auch in Einzelheften ausgegeben, die jedoch, durch fortlaufende Seitenzahl als Theile eines Bandes gekennzeichnet, schließlich einen Band bilden werden.

Solche Abnehmer, welche die Bände einheitlich gebunden haben wollen, können die Decke zu jedem Bande von der Verlagshandlung beziehen.

Univ.-Buchdruckerei und Verlags-Buchhandlung „Styria".

Die historische Landes-Commission für Steiermark.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria‘ in Graz.

Forschungen
zur
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
der Steiermark.

II. Band, I. Heft.

Die Grafen von Attems

Freiherren von Heiligenkreuz

in ihrem Wirken in und für Steiermark.

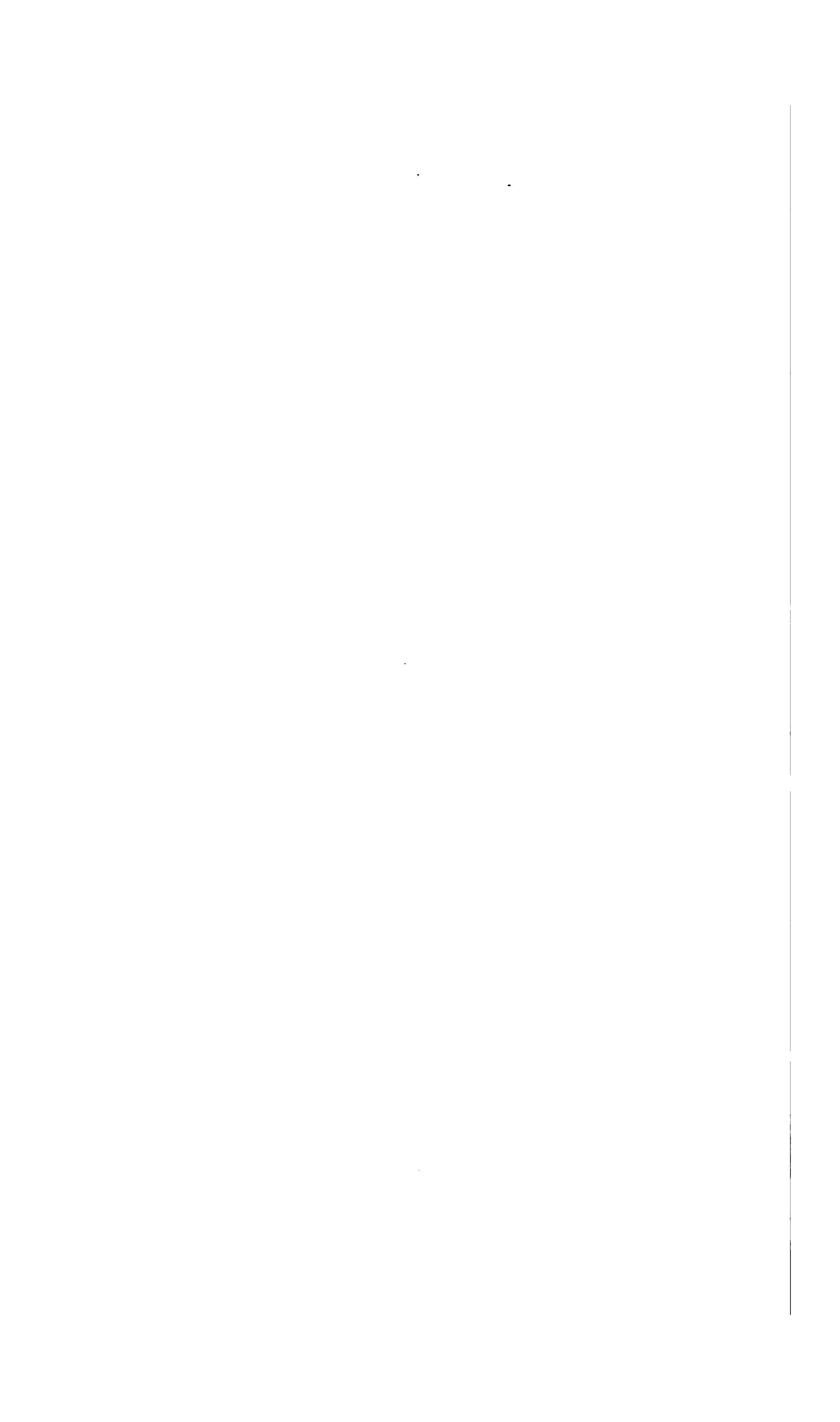
Von

Franz Ilwof.

Mit 2 Porträts und 3 genealogischen Tabellen.



Graz.
Verlags-Buchhandlung „Styria".
1897.





Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

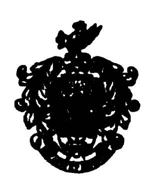
der Steiermark.

Herausgegeben

von der

Historischen Landes-Commission für Steiermark.

II. Band. 1. Heft.



Graz.

Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.

1897.

Die

Grafen von Attems

Freiherren von Heiligenkreuz

in ihrem Wirken in und für Steiermark.

Von

Franz Ilwof.

Mit 2 Porträts und 3 genealogischen Tabellen.



Graz.
Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.

1897.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei „Styria", Graz.

Vorwort.

Die Historische Landescommission für Steiermark hat es sich als eine ihrer Aufgaben gestellt, zu veranlassen, dass in einzelnen Monographien die Geschichte der hervorragendsten Adelsgeschlechter der Steiermark zur Abfassung und Veröffentlichung gelange. In der vorliegenden Schrift erscheint die erste derartige Arbeit. Als die wesentlichsten Quellen derselben sind die Acten, Urkunden &c. zu bezeichnen, welche über die Familie der Grafen von Attems und ihre einzelnen Glieder in dem Archive der genannten Grafen im Fideïcommiss-Palais, im steiermärkischen Landes-Archive, in der Landes-Registratur und im k. k. Statthalterei-Archive in Graz hinterliegen. Diese wertvollen Sammlungen standen dem Unterzeichneten zur unbeschränkten Benützung zugebote. Es obliegt ihm daher die angenehme Pflicht, hier in erster Reihe Seiner Excellenz dem hochgebornen Herrn Grafen Edmund Attems seinen ergebensten Dank auszusprechen für die Gewährung der uneingeschränkten Ausnützung des Familien-Archives; Herr Graf Edmund Attems hat aber den unterzeichneten Verfasser auch durch Anfertigung von Verzeichnissen, durch Abschriften von Urkunden u. s. w., welche er eigenhändig vornahm, und durch Ermittlung einzelner Daten in so ausgiebiger Weise unterstützt, dass ohne ihn diese Arbeit kaum hätte zustande gebracht werden können.

Ebenso sei den p. t. Herren Vorständen des steiermärkischen Landes-Archivs, der Landeshilfsämter-Direction, sowie des k. k. Statthalterei-Archivs in Graz für die zuvorkommende und liberale Weise, mit welcher sie dem Verfasser die unter ihrer Obhut stehenden archivalischen Schätze zur Verfügung stellten, der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Graz, März 1897.

Der Verfasser.



Inhalt.

Abkürzungen in den Anmerkungen.

AA = Archiv der gräflichen Familie Attems im Fideïcommiss-Palais zu Graz.
LA = Steiermärkisches Landes-Archiv in Graz.
StA = Statthalterei-Archiv in Graz.
LR = Registratur des steiermärkischen Landesausschusses im Landhause zu Graz.

Berichtigung.

S. 132, letzte Zeile des Textes, lies „Fölseis“ statt Fölsnis.

I.

Einleitung.

1. Die Attems in Friaul.

(Vom 12. Jahrhundert bis 1473.)

Den ersten Grundstein zum Aufbau seines weiten mitteleuropäischen Reiches legte Karl der Große durch die Besiegung des Desiderius und durch die Einverleibung des Langobardenreiches in das fränkische. Zu großem Vortheile gereichte dies den Patriarchen von Aquileja, die unter der Herrschaft der Langobarden schwer gelitten hatten. Durch Schenkungen von Seite des deutschen Reiches erhob sich die verfallene Hochkirche wieder, jedoch zur Landesherrlichkeit gelangten die Patriarchen noch nicht. Otto der Große schlug (951—952) Friaul,[1] wo schon seit der Langobardenzeit das germanische Element sich fest eingewurzelt hatte, dem deutschen Reiche zu und vereinigte es mit Bayern, das noch Kärnten beherrschte. So kamen schon im 10. und im Anfange des 11. Jahrhunderts deutsche Edelherren nach Friaul als Grafen für einzelne Bezirke, und andere deutsche Vornehme erhielten Güter theils vom Kaiser, theils von den bayrischen Herzogen.[2] Der Reichthum der Kirche von Aquileja wuchs, die deutschen Kaiser ließen den Patriarchen, weil sie hohe Kirchenfürsten waren, aber auch, weil viele von ihnen aus großen deutschen Geschlechtern stammten, ausgedehnten Grundbesitz zukommen. Einfluss und Ansehen der fernen Bayernherzoge und ihrer Grafen schwand immer mehr; im Jahre 1027 wurde Poppo, der Patriarch von Aquileja (1019—1045), von Kaiser Konrad II. aller pflichtigen Unterordnung unter Kärnten ledig erklärt und unmittelbar unter die Machtvollkommenheit des Reiches gestellt — war somit thatsächlich Landesherr von Friaul geworden.[3] Nach der

[1] Köpke und Dümmler, Kaiser Otto der Große. Leipzig 1876. S. 187, 208, 539.

[2] v. Zahn, Die deutschen Burgen in Friaul. Graz 1883. S. 13—18.

[3] Czörnig, Das Land Görz und Gradiska. Wien 1873. S. 248—261.

Scene von Canossa und der Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig schenkte Kaiser Heinrich IV. — um den Patriarchen Sieghard (1068—1077), der bis 1067 sein Kanzler gewesen,[1]) der gregorianischen Partei zu entfremden, für sich zu gewinnen und sich den Weg nach Deutschland zu öffnen — der Kirche von Aquileja die Grafschaft Friaul.[2])

Unter Poppo und seinen nächsten Nachfolgern — durch zwei Jahrhunderte saßen nur deutsche Männer auf dem Stuhle dieser Hochkirche — begann und erfolgte die stärkste Einwanderung deutscher Adeliger in Friaul. „Man mag sich vorstellen, wie jeder derselben aus seinem heimatlichen Kreise gute Freunde ins fremdsprachliche Land herbeiwünschte und sich nachzog und wie jedem von ihnen es von Wert gewesen, seinen nächsten Umgang und die Großgrundbesitzer des Landes eines Stammes mit ihm selber zu haben. So hat die deutsche Besetzung Friauls sich vollzogen."[3])

Die großen Herren, welche in Friaul Besitz erwarben und sich niederließen — Herzog Heinrich von Bayern, die bayrisch-kärntischen Grafen von Treffen, der obersteirische Graf Turdegowo, die kärntisch-wendischen Herren von Zeltschach, ein Graf Friedrich, Sohn eines Grafen Eppo, die Herzoge von Kärnten aus dem Hause Eppenstein, Graf Burkard von Mosburg, Wilhelm von Pozul, angeblich aus dem Geschlechte der untersteirischen Markgrafen von der Sann, die Grafen von Peilstein, die Freien von Machland aus Ober-Österreich, die Grafen von Tirol, von Ortenburg, von Sponheim und von Görz — diese großen Herren sind bis ins 12. Jahrhundert Großgrundbesitzer in Friaul geworden; sie nahmen selbstverständlich Verwandte und Dienstmannen aus der Heimat mit oder zogen sie nach, und dadurch bildete sich der kleine Lehensadel, der nach dem schon mit der Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten Absterben oder Rückzug der vornehmen Geschlechter im Lande blieb und dort Burgen und anderen Besitz innehatte.

Eine solche Burg war Attems (Attimis), nordöstlich von Udine, südöstlich von Gemona gelegen; sie soll von dem Markgrafen Hatto (Atto), dem Sohne Alberts, dem Urenkel Berengars, des Königs von Italien, erbaut worden sein und von ihm den Namen erhalten haben.

---

[1]) Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. Leipzig 1890. I. 592.

[2]) Huber, Geschichte Österreichs. Gotha 1885. I. 219—220. — Ranke, Weltgeschichte. Textausgabe. Leipzig 1895. III. 708.

[3]) v. Zahn, a. a. O. S. 14.

Am 3. November 1106 schenkte der von Kaiser Heinrich IV. eingesetzte, später von der gregorianischen Partei mehrmals vertriebene und wieder zurückkehrende Erzbischof Berthold von Salzburg ein castrum infra comitatum Forojulii, qui dicitur Attens [erste urkundliche Nennung[1]) dieser Burg] seinen Verwandten und Freunden, dem Ehepaare Konrad und Mathilde.[2]) Wenige Jahrzehnte später war die Burg in der Hand des ehemaligen Markgrafen von Tuscien, Udalrich, und dessen Gattin Diemot;[3]) diese schenkten am 2. Februar 1170 für ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil Attems sammt Zugehör dem Patriarchen von Aquileja, Udalrich II., der damit die Brüder Heinrich und Arbeno belehnte, welche diese Burg wahrscheinlich schon vor dem Markgrafen Udalrich besessen hatten. Deren Vorfahren sollen aus Schwaben eingewandert sein und von den Markgrafen von Montfort und Bregenz stammen.[4]) Ist diese Einwanderung thatsächlich, so war sie wahrscheinlich zu der Zeit erfolgt, als Udalrich, der Abt von St. Gallen (1085), von Kaiser Heinrich IV. zum Patriarchen von Aquileja ernannt wurde, zahlreiche Deutsche nach Friaul berief und sie mit Ehren und Gütern überhäufte. Veranlassung hiezu mag ihm der Umstand gegeben haben, dass er ein Deutscher war und aus dem kärntischen Herzogshause der Eppensteiner stammte, welches auch im Schwabenlande begütert war.

Heinrich und Arbeno trugen seit dieser Belehnung den Namen Attems; jener gilt, da sein Bruder kinderlos starb und beider Eltern nicht nachweisbar sind, als der Stammvater des jetzigen Grafenhauses Attems und hinterließ nach seinem 1193 erfolgten Tode seiner Nachkommenschaft den bereits ansehnlichen Besitz.

Die Nachkommen des Heinrich[5]) vergrößerten allmählich ihren

---

[1]) Occioni-Bonafons, Bibliografia storica Friulana dal 1861 al 1883. Udine 1883. S. 256, Nr. 532.

[2]) Richter, Zur Geschichte der Attems. (Steiermärkische Zeitschrift, 5. Heft 1824, S. 144—151.)

[3]) In welchem Verhältnisse der in dem Stiftbriefe der ehemaligen Cistercienser-Abtei Sittich in Krain vom Jahre 1136 als Zeuge erscheinende Udalrich von Attems (erste urkundliche Erwähnung eines Trägers dieses Namens) zur Burg Attems und den späteren Trägern dieses Namens steht, ist nicht festzustellen.

[4]) Guelmi Girolamo, Storia genealogico-chronologica degli Attems Austriaci. Gorizia 1783. S. 2—7.

[5]) Guelmi, a. a. O. — Leupold, Allgemeines Adels-Archiv der österreichischen Monarchie. Wien 1789. I. S. 59—118. — Wissgrill, Schauplatz des landsässigen

Besitz in Friaul, vermählten sich mit Töchtern der hervorragendsten Familien ihres Landes und der Nachbargebiete und nahmen Antheil an den Kriegen und an den inneren Wirren im Patriarchate; nur ein Attems, Odoricus (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts), trat in den Dienst der Republik Venedig und kämpfte als Kriegsoberst tapfer unter dem Banner des heil. Marcus gegen die Türken,[1]) während sonst die Angehörigen dieses Hauses lange Gegner Venedigs blieben und sich erst spät der Republik unterwarfen; andere wirkten als maßgebende Persönlichkeiten in den Parlamenten von Friaul[2]) oder bekleideten hohe geistliche Würden.[3])

2. Die Attems in Görz.

(1473—1582.)

Nachdem Friaul in den Besitz der Republik Venedig übergegangen war, wurde von dieser den Attems und zwar dem Rudolf (1421) und dem Nicolusius (1467) der Besitz ihrer Lehen bestätigt.

---

niederösterreichischen Adels. Wien 1794. I. 171—212. — Schönleben, Genealogia Illustrissimae familiae D.D. Comitum ab Attimis. Labaci 1681. Dieses Buch scheint ungemein selten zu sein, trotz eifrigster Nachforschung ist es mir nicht zugänglich geworden; die Hof- und die Universitäts-Bibliothek in Wien, die Universitäts- und Joanneums-Bibliothek in Graz, die Studienbibliothek in Laibach, wo es erschienen, besitzen es nicht. Vgl. noch Czörnig, a. a. O. S. 650—655.

[1]) Guelmi, a. a. O. S. 27.

[2]) Das „Parlament" der Patriarchen von Aquileja war eine Einrichtung deutschen Ursprungs, die allen andern italienischen Gebieten fehlt. Die Tradition führt ihre Anfänge auf Karl den Großen zurück. Historisch nachweisbar ist sie aber erst seit 1207 bis 1214. Im Jahre 1218 umgab sich Patriarch Wolfger mit zwölf Parlamentsräthen, die ihm in der Verwaltung beistanden. Geregelte Gestalt scheint aber das Parlament erst unter dem Patriarchen Berthold († 1251) erlangt zu haben. Es bestand unter dem Vorsitze des Patriarchen aus vier Curien, den Prälaten, den freien Herren, den Ministerialen und Rittermäßigen und den Abgeordneten der Städte. Ohne Zustimmung des Parlaments konnte der Patriarch weder Krieg erklären, noch Frieden schließen, weder Steuern auflegen, noch Gesetze erlassen. Das Parlament besaß ferner das Recht, zu prüfen, ob nicht der Patriarch seine Machtvollkommenheit überschritten habe und konnte solche Beschlüsse des Fürsten vorkommendenfalls aufheben; es bestätigte die Statuten der Gemeinden, entschied Lehensstreitigkeiten, war Appellations-Instanz und entsandte Ausschüsse aus seiner Mitte, welche den ständigen Beirath des Patriarchen bildeten. (v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1895. S. 171.)

[3]) Einzelne Nachrichten über einige Attems in Friaul bringt Manzano, Annali del Friuli. Udine 1858—79. 7 Bände. Sieh die Indices zu den sieben Bänden unter „Attems".

Die Republik führte aber wie in der Lagunenstadt, so auch in den eroberten und unterwürfigen Gebieten des Festlandes ein strenges Regiment und entzog dem Adel manche der Freiheiten und Privilegien, die sie unter dem Krummstabe des Hochstiftes Aquileja genossen. Dies veranlasste Friedrich (geb. den 25. November 1447), den zweiten Sohn des mit zwölf Kindern gesegneten Nicolusius, Friaul zu verlassen und 1473 in der benachbarten Grafschaft Görz sich anzusiedeln.[1]) Seine hervorragenden Fähigkeiten erwarben ihm rasch die Gunst Leonhards, des regierenden Grafen von Görz, der ihn zu seinem Hofkanzler ernannte; nachdem Graf Leonhard, der letzte seines Hauses, am 12. April 1500 zu Lienz in Tirol gestorben, nahm König Maximilian infolge zahlreicher früherer Erbverträge dessen umfangreiche Gebiete: die Grafschaft Görz mit Gradiska, Idria, ausgedehnte Landstriche in Kärnten, die Stadt Lienz und das Pusterthal in Tirol bis zur Mühlbacher Klause in Besitz. Friedrichs von Attems Wirken unter dem letzten Grafen von Görz fand Anerkennung bei dem neuen Landesherrn; Maximilian erhob ihn zum Statthalter der jüngst erworbenen

---

[1]) Guelmi, a. a. O. S. 39. — In eine Erörterung der von Coronini (Tentamen genealogico-chronologicum promovendae seriei comitum et rerum Goritiae. Wien. 2. Ausg. 1759. S. 379) aufgestellten Hypothese, Friedrich stamme nicht von den Herren des Schlosses Attems in Friaul, sondern sei gar nicht von Adel gewesen und habe sich nur von seinem Geburtsorte „von Attems" genannt, gehe ich hier nicht näher ein, da ich nicht beabsichtige, eine Geschichte der Attems von Friaul und Görz, sondern nur eine Monographie über die Grafen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark abzufassen. Ich bemerke nur, dass ich, abgesehen von dem, was Guelmi (a. a. O. S. 46—63) gegen diese Hypothese beibringt, dieselbe ebenfalls für unbegründet halte, schon aus dem Grunde, weil Friedrich selbst am 6. Februar 1509 von der Republik Venedig mit seinen im Gebiete dieser Republik gelegenen Gütern (Guelmi, S. 42) und Friedrichs Sohn Hieronymus am 6. December 1538 mit dem Theile des Schlosses Attems, der damit verbundenen Gerichtsbarkeit und allen dazugehörigen Lehen, *wie sie sein Vater besessen*, ebenfalls von der Republik belehnt wurde (Guelmi, S. 67), was gewiss nicht geschehen wäre, wenn Friedrich nicht Mitbesitzer des Schlosses, wie es in der letzterwähnten Urkunde ausdrücklich heißt, und somit einer der Herren von Attems gewesen wäre. In dem Diplome vom 20. April 1605, in welchem die Attems zu Freiherren erhoben wurden, wird „ihr Altadenlich und fürnembe herkhomen und Geschlecht" und in dem Edicte vom 22. Mai 1605, durch welches ihre Erhebung zu Freiherren in der Grafschaft Görz publiciert wurde, wird „loro antica nobilità" (Guelmi, S. 82) und in dem Grafen-Diplome vom 6. September 1630 (Original im AA.) ausdrücklich ihre Abkunft von Heinrich, dem Bruder des Arbeno, hervorgehoben.

Grafschaft. In dem 1508 entbrannten Kriege Maximilians gegen Venedig erlag das kaiserliche Heer unter Trautson bei Cadore den Venezianern unter Bartolomeo d'Alviano; die Grafschaft Görz fiel in die Hände der Sieger. Friedrich von Attems war nun gezwungen, die Investitur seiner in dieser Grafschaft gelegenen Lehen von der Republik zu nehmen, welche ihm dieselben durch Rescript des Dogen Leonardo Loredano vom 6. Februar 1509 verlieh. Als sich das Kriegsglück wendete und die Grafschaft Görz zurück in die Hände der Kaiserlichen fiel, wurde Friedrich wieder zum Statthalter derselben bestellt, und 1521 von Ferdinand I. zum Rathe bei der Regierung der niederösterreichischen Lande in Wien berufen. Auf der Reise dahin starb er zu Graz. Friedrich war seit 1476 mit Elisabeth Magdalena von Nassau vermählt und hinterließ vier Söhne: Hieronymus, Ulvin Wolfgang, Bernardin und Nikolaus, und eine Tochter Virginia. Hieronymus wurde der Gründer jener Linie der Attems, welche sich später „zu Heiligenkreuz" nannte, Ulvin Wolfgangs Sohn, Andreas, wurde der Stammvater der Linie Petzenstein, Bernardin und Nikolaus starben ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen und Virginia wurde Nonne in einem Kloster zu Aquileja.

Hieronymus[1]) widmete sich von Jugend auf dem kaiserlichen Dienste; er wurde 1517 Kanzler zu Görz, dann Rath Kaiser Ferdinands I.; 1531 bis 1544 bekleidete er die Würde eines Landeshauptmanns von Görz und 1544 wurde er zum Regenten bei der niederösterreichischen Regierung ernannt. Auch im diplomatischen Dienste fand er Verwendung; Kaiser Ferdinand schickte ihn 1533 als Abgeordneten zum Congresse von Trient zur Beilegung der Streitigkeiten mit Venedig; bei den späteren Friedensverhandlungen zwischen Österreich und Venedig und bei der Feststellung der beiderseitigen Grenzen (1548) war er kaiserlicher Bevollmächtigter und 1545 erschien er als Abgeordneter der Landschaft Görz auf dem von den innerösterreichischen Ländern abgehaltenen Landtage zu Bruck an der Mur. Er starb 1556. Seiner Ehe mit Magdalena von Orzon entsprangen vier Söhne: Franz, Friedrich, Ludwig, Jakob Adam, und drei Töchter: Magdalena mit Leonhard von Sigerstorff, Elisabeth mit Franz Josef Freiherrn von Eck und Anna mit Ludwig von Kronschalk vermählt. Franz lebte auf seinen Besitzungen in Friaul und Görz; seine Söhne Bernhard und

---

[1]) Morelli, Istoria della Contea di Gorizia. Gorizia 1855. III. 245—246 und IV. 244.

Rudolf, letzterer Statthalter in Triest, starben, ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen. Friedrich wurde Priester und Pfarrer zu Mossa, verließ jedoch bald den geistlichen Stand und vermählte sich mit Susanna Savorgnani; dieser Ehe entsprossen sechs Söhne und eine Tochter; von diesen sechs Söhnen hatte nur einer, Franz, einen männlichen Sprossen, Friedrich, der ohne Nachkommen starb. Ludwig, vermählt mit Ursula Lochner, im Dienste Kaiser Ferdinands I. Stadthauptmann zu Friesach in Kärnten, starb kinderlos. So pflanzte sich die Görzer Linie des Hauses Attems nur durch Jakob Adam, den jüngsten Sohn des Hieronymus, fort.

Jakob Adam,[1]) geboren 1526, war seit 1565 Landeshauptmann und Verweser der Grafschaft Gradiska und wurde am 4. September 1571 von Kaiser Maximilian II. in den Ritterstand erhoben;[2]) 1578 war er Abgeordneter der Stände der Grafschaft Görz bei dem Landtag der innerösterreichischen Provinzen zu Bruck an der Mur. 1582 wurde er von Erzherzog Karl von Steiermark an dessen Hof nach Graz berufen und leistete diesem Rufe Folge. Es ist dies wohl das bedeutungsvollste und folgenreichste Ereignis in der Geschichte der Familie Attems; ihre Sprossen kamen damit in nahe dienstliche Verbindungen mit dem erzherzoglichen Hofe zu Graz, mit dem kaiserlichen zu Prag und Wien, sie fassten Fuß im Lande Steiermark, vermählten sich mit Töchtern edler Familien des Landes und der Nachbarprovinzen, gelangten zu Reichthum und Grundbesitz, sodass sie im 18. Jahrhundert bereits die größten weltlichen Grundherren im Lande waren, und errangen im Ständeleben der Provinz so hohes Ansehen, dass durch die ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zwei dieses Hauses als Landeshauptleute an der Spitze des Landtages standen.

[1]) Morelli, a. a. O. III. 247—248.
[2]) Original-Diplom im AA.

II.

Die Ritter, Freiherren und Grafen von Attems in Diensten des erzherzoglichen Hofes in Graz und des kaiserlichen Hofes zu Wien.

(1582—1686.)

Schon seit dem 13. Jahrhundert waren einzelne Attems von Friaul und Görz aus mit Steiermark in, wenn auch nur vorübergehende Berührung gekommen und erscheinen in Urkunden, welche dieselbe betreffen. Als der Patriarch Berthold von Aquileja am 19. Juni 1243 in der Capitel-Versammlung zu Sacile dem Abte Heinrich von Obernburg[1]) in der südlichen Steiermark auf dessen Bitte den von dem Patriarchen Peregrin zu Aquileja unter dem 7. April 1140 ertheilten Fundationsbrief bestätigte, erscheint ein Otacarus de Atens als Zeuge.[2]) Zwischen demselben Kloster und einem Edelherrn Adalbert von Ksukanna hatte ein langer Streit über die Vogtei der Klostergüter zu Budrio in Friaul geherrscht, welcher im Jahre 1317 im Einverständnisse beider Theile durch Wergand von Attems entschieden wurde.[3]) Im Jahre 1513 wurde, um Geldmittel für den Türkenkrieg aufzubringen, in Steiermark der vierte Theil der geistlichen Güter eingezogen und veräußert; ein Theil der dadurch eingeflossenen Summen wurde zur Zahlung einer Schuld des Landes Steiermark an Hieronymus von Attems verwendet.[4]) Im Jahre 1555 berief Kaiser Ferdinand I. auf den 26. October eine Ausschuss-Versammlung der niederösterreichischen[5]) Stände nach Wien, um die Verhältnisse wegen

[1]) Damals gehörte allerdings das Kloster Obernburg, westlich von Cilli, noch nicht zur Steiermark, sondern zu dem in jener Zeit noch kärntischen „Saunien" oder Sannthalgebiet.

[2]) v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark. Graz 1879. II. S. 535.

[3]) Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark. Graz 1859. VI. S. 213.

[4]) Muchar, a. a. O. Graz 1867. VIII. S. 379.

[5]) Unter den niederösterreichischen Ländern verstand man damals Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain.

Siebenbürgens und Ungarns und wegen der Sicherung der Grenzen gegen die Türken zu berathen, wobei die Abgeordneten auch die Frage der Regelung des Religionswesens zur Sprache brachten. Die steiermärkischen Stände waren in dieser Versammlung durch Sigmund Freiherrn von Herberstein, Helferich von Kainach, Hieronymus von Attems, Georg von Herberstein, Moriz von Racknitz, Georg Stadler und Sigmund Galler vertreten.[1])

Auch von der Linie Attems-Petzenstein,[2]) welche sonst ständig in Görz verblieb, hatten einige Beziehungen zu Steiermark. Andreas, der Gründer derselben, geboren 1527, wurde 1575 von Erzherzog Karl von Inner-Österreich, der in Graz residierte, zum Rath (consiliarius) ernannt; ebenso wurde dessen Bruder Leonhard von demselben Fürsten 1570 in den von ihm in Graz errichteten Geheimrath berufen; der Urenkel des Andreas, Andreas Victor, geboren 1637, bekleidete mehrere hohe Stellen in Graz, zuletzt als Statthalter, und wurde am 10. Februar 1691 unter die Landstände der Steiermark aufgenommen;[3]) er starb am 29. November 1715 und wurde in der Franciscanerkirche in Graz beigesetzt.

Waren diese Beziehungen der Attems zu Steiermark nur nebensächliche und kurz dauernde, so war Jakob Adam sogleich in angesehener und einflussreicher Stellung an den erzherzoglichen Hof zu Graz gelangt. Erzherzog Karl von Steiermark ernannte ihn (1582) zum Obersthofmeister und Erzieher seines Sohnes Ferdinand (später als Kaiser der zweite dieses Namens) und durch acht Jahre leitete er zur vollsten Zufriedenheit der Eltern des jungen Prinzen Erziehung,[4]) bis dieser anfangs 1590 die Universität zu Ingolstadt bezog. Briefe der Mutter seines Zöglings, der Erzherzogin Maria, Prinzessin von Bayern, sowie ihrer Töchter Eleonore von Mantua und Barbara von Ferrara, an ihn zeugen von dem schönen Verhältnisse, in welchem er zur kaiserlichen Familie stand und von der Anerkennung und Dankbarkeit, welche diese ihm für die trefflichen Dienste, die er geleistet, zollten.

---

1) Muchar, a. a. O. VIII. 583 und Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichts-Quellen, 4. Jahrgang, S. 58—59.

2) Guelmi, a. a. O. S. 175—182, 237—238.

3) Landstands-Diplom für denselben im Archiv Attems zu Görz (dort gefunden von Prof. von Zwiedineck).

4) Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. Schaffhausen 1850 ff. II. 220.

Jakob Adam starb am 19. August 1590 zu Gradiska, wenige Wochen nach Erzherzog Karl und wurde in der Michaelskirche zu Görz bestattet. Er war mit Katharina von Preisach vermählt; von seinen vier Söhnen Hermann, Heinrich, Karl Friedrich und Christoph überlebte ihn nur der erstgeborne; die drei jüngeren starben in früher Jugend.

Jakob Adams Sohn, Hermann,[1]) geboren am 8. Juli 1564, kam in früher Jugend mit seinem Vater an den erzherzoglichen Hof zu Graz, wurde Erzherzog Karls Kammerherr und Hofkammerrath und fungierte einige Zeit (1596) als Hofkammer-Präsident. Im Auftrage Kaiser Rudolfs II. wurde er durch ein Handschreiben des Erzherzogs Ernst vom 1. Januar 1592 eingeladen, die Erzherzogin Anna, die Tochter Erzherzog Karls, von Wien nach Krakau zu geleiten und dort ihrer Vermählung mit Sigmund III., König von Polen, beizuwohnen,[2]) und am 6. Februar wurde er zum Kämmerer des Erzherzogs Ferdinand ernannt.[3]) Am 17. Februar 1597 bevollmächtigte ihn Maria, Erzherzog Karls von Inner-Österreich Witwe, die Erbhuldigung von Görz und der damit verbundenen Provinzen im Namen ihres Sohnes, des damals noch unmündigen Erzherzogs Ferdinand (später Kaiser Ferdinand II.), entgegenzunehmen und unmittelbar danach befand er sich im Gefolge des Erzherzogs Ferdinand auf der Reise nach Ferrara, Loretto und Rom, welche dieser unternommen hatte, um für die von ihm beschlossene Restauration des Katholicismus in Inner-Österreich den Segen des Himmels zu erflehen. Auf dieser Reise gerieth Hermann in Lebensgefahr, indem er, die Sann bei Cilli durchreitend, durch das Hochwasser vom Pferde gerissen wurde und nur mit knapper Noth das Ufer erreichte.[4]) In demselben Jahre wurde er zu einer diplomatischen Sendung nach Weißenburg in Siebenbürgen zu dem Fürsten Sigmund Bathory verwendet, welcher mit der Erzherzogin Maria

---

[1]) Über Hermann sieh auch Bermann, Oesterreichisches biographisches Lexikon. Wien 1851. 3. Heft, S. 290—294, und Morelli, a. a. O. III. 248—250.

[2]) „Reisehofstaat der Prinzessin Anna, Tochter des Herrn Erzherzogs Karl von Österreich bei ihrer Übersiedelung als königliche Braut nach Polen im Jahre 1592." Mitgetheilt von Franz von Formentini. (In den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, II. 167—172.) Hermann von Attimis wird hier als Mundschenk mit 10 Personen und 7 Pferden angeführt. 431 Personen mit 304 Pferden geleiteten die königliche Braut von Wien nach Krakau.

[3]) Decret im Archiv Attems zu Görz (Mittheilung Zwiedinecks).

[4]) Guelmi, S. 79.

Christierna,[1]) ebenfalls einer Tochter des Erzherzogs Karl, vermählt war. Bald nachher wurde er von Kaiser Rudolf II. und der Erzherzogin-Witwe Maria nach Spanien gesendet, um die Verhandlungen wegen der Vermählung der Erzherzogin Gregoria Maximiliana mit dem Infanten Philipp, dem Sohne König Philipps II., zu führen. Nachdem diese Erzherzogin auf der Reise nach Spanien in Mailand gestorben war, wurde Hermann abermals als bevollmächtigter Abgeordneter nach Spanien gesendet, um die Ehepacten zwischen dem Infanten Philipp und der Erzherzogin Margaretha zustande zu bringen. Als Erzherzogin Margaretha in Begleitung ihrer Mutter Maria und eines riesigen Gefolges (1598) die Reise nach Spanien antrat, die sechs Monate währte[2]) und zur Vermählung der österreichischen Prinzessin mit Philipp führte, der nach dem inzwischen erfolgten Tode seines Vaters den Thron bestiegen hatte, befanden sich Hermann und seine Gemahlin, Ursula, Freiin von Breuner, unter den den kaiserlichen Damen zunächst stehenden Persönlichkeiten.

Hermann von Attems wurde in Gemeinschaft mit seinen Vettern Rudolf, Hieronymus und Franz 1597 von der Republik Venedig mit den Stammgütern des Hauses im Gebiete der Republik belehnt und erwarb am 25. Mai 1605 durch Kauf von dem Grafen Heinrich Matthias von Thurn die Herrschaft Heiligenkreuz (Santa Croce), östlich von Görz im Wippacher Thale, von welcher die Linie, der er angehörte, das Prädicat „Heiligenkreuz" annahm.

Nach seiner Rückkunft von Spanien diente er dem Erzherzoge Ferdinand wieder als Rath und Hofkammerrath und genoss großen Einfluss an dem Hofe zu Graz;[3]) aber auch Kaiser Rudolf II. hatte ihn infolge seiner diplomatischen Sendungen auf das beste kennen gelernt und berief ihn (Februar 1607) nach Prag.

Soranzo, der venetianische Gesandte am Kaiserhofe sagt, Attems sei „ricco di più di 3000 scudi d' entrata" und nennt ihn „un cavagliere di buona intentione e di buon termine". Hermann

---

[1]) Über diese Erzherzogin vgl. Reißenberger, Prinzessin Maria Christierna von Inner-Österreich (1574—1621). In den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. 30. Heft, S. 27—72.

[2]) v. Zwiedineck-Südenhorst, Eine Hochzeitsreise nach Spanien. In „Geschichte und Geschichten neuerer Zeit. Bamberg 1894." S. 22—29.

[3]) Am 11. August 1606 wurde er von Erzherzog Ferdinand zum Kämmerer ernannt. (Decret im Archiv Attems zu Görz. Mir mitgetheilt von Prof. v. Zwiedineck.)

sollte Gesandter in Venedig werden, um welche Stelle er sich schon früher durch seinen Verwandten, den Marschall Breuner, beworben hatte; später hieß es, dass er als Gesandter nach Rom kommen werde. Der Kaiser behielt ihn aber in Prag, ernannte ihn zum geheimen Rath und Obersthofmeister und befahl, dass, während der Abwesenheit Hannewalds, des damaligen kaiserlichen Günstlings, Angelegenheiten, welche nicht dem gesammten Rath, sondern dem Kaiser allein mitzutheilen seien, durch Attems vorzutragen wären. Mitte 1607 schickte ihn der Kaiser nach Graz, um den Erzherzog Ferdinand zu ersuchen, dass er, weil Erzherzog Matthias wegen der ungarischen und Erzherzog Maximilian wegen der venetianischen Wirren nicht abkommen könnten, die Leitung des Reichstages übernehmen und schleunigst die Zeit bestimmen möge, zu welcher er nach Regensburg abreisen könne. Erzherzog Ferdinand hatte wenig Lust, diesen Auftrag anzunehmen, ließ sich aber schließlich zur Erfüllung des kaiserlichen Wunsches bereden.[1])

Die Verdienste, welche sich Hermann von Attems um das Haus Habsburg erworben, wurden dadurch glänzend anerkannt, dass er mit seinen Vettern Hieronymus, Franz, Johann und Bernardin am 20. April 1605 von Erzherzog Ferdinand von Inner-Österreich in den Freiherrenstand mit dem Prädicate „von Heiligenkreuz" (Santa Croce) erhoben wurde, welche Standeserhöhung in demselben Jahre vom Kaiser bestätigt wurde.[2])

Hermann von Attems starb am 23. Januar 1611 zu Gradiska. Seit 20. December 1588 vermählt mit Ursula Freiin von Breuner hinterließ er fünf Söhne: Friedrich, Johann Jakob, Ferdinand, Maximilian Hermann, Rudolf und eine Tochter Barbara. Johann Jakob[3]) erwarb hohe Ehrenstellen und Güter in Kärnten, gründete die kärntische Linie der Attems, welche 1768 erlosch. Ferdinand trat in das kaiserliche Heer, zeichnete sich 1634 als Hauptmann in der Schlacht von Nördlingen aus und fiel am 29. December 1636 als Oberstwachtmeister

---

[1]) Stieve, Die Politik Bayerns 1591—1607. Zweite Hälfte (München 1883), S. 821—822, 825, 838, 840—841, 870.

[2]) Original-Diplom im AA.

[3]) Dieser Johann Jakob (Hanns Jakob) besaß Schloss und Herrschaft Reichenburg an der Save in Unter-Steiermark; wann und wie er es erwarb, konnte ich nicht ermitteln, im Jahre 1687 aber verkaufte er es an die Freiin Anna Regina Breuner, geb. Gräfin von Wagensperg, als Vormünderin ihrer Kinder. (LA., Original-Gültenaufsandungen: „Attems".)

bei der Belagerung von Liegnitz. Maximilian bekleidete hohe Staats- und Hofwürden bei Erzherzog Leopold Wilhelm, dem Sohne Kaiser Ferdinands II., und starb kinderlos. Rudolf starb als Kind. Barbara vermählte sich mit dem Grafen Orfeo von Strassoldo.

Hermanns ältester Sohn, Friedrich,[1]) diente im kaiserlichen Heere im Kriege gegen Venedig (1615—1617), war als kaiserlicher Commissär im Friedensschlusse mit dieser Republik thätig, focht mit in der Schlacht auf dem Weißen Berge (8. November 1620) und bei der Eroberung von Mantua (1630); 1626 war er schon Oberst der Cavallerie, 1630—1636 kaiserlicher Hofkriegsrath, dann Gesandter an den Höfen zu Mantua und Lothringen und Kaiser Ferdinand II. zeichnete ihn dadurch aus, dass er (20. April 1626) ihn für sich, seine Erben und alle Abkömmlinge der freiherrlichen Familie Attems beiderlei Geschlechts mit der Bestätigung des Burgfrieden-Privilegiums für seine Herrschaften Heiligenkreuz, Lucinis und Podgora begnadete und ihm die vollständige Gerichtsbarkeit in denselben verlieh. Aber bald noch mehr als das: durch Diplom de dato Regensburg 6. September 1630 erhob Kaiser Ferdinand II. die Witwe Hermanns von Attems, Ursula, geborne Freiin von Breuner, und deren Kinder Friedrich, Hanns Jakob, Ferdinand, Maximilian Hermann und Barbara sammt „allen Ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben, Manns- und Frauenspersonen absteigender Linien für und für in Ewig Zeit in den Stand, Ehr und Würde Unserer und des Heiligen Reichs Grafen und Gräfinnen.“[2]) So wurden die Attems Reichsgrafen und das Diplom ist auch in dieser Beziehung als von dem Kurfürsten von Köln und dem Erzbischof von Mainz, als Erzkanzler unterschrieben, vollkommen rechtsgiltig ausgefertigt; auf der Grafenbank des deutschen Reichstages hatten sie aber nicht Sitz und Stimme, da sie sich um die Aufnahme in dieselbe nie bewarben, wo-

[1]) Erscheint in den Druckwerken, welche von der Familie Attems handeln, unter dem Namen Johann Friedrich (Gianfederigo); da er aber in dem Grafen-Diplome nur Friedrich genannt wird, so beschränke ich mich auf diesen Namen.

[2]) Original im AA.; abgedruckt bei Leupold, a. a. O. S. 75—89, und Guelmi, a. a. O. S. 96—111. — Unterzeichnet ist dieses Diplom von Kaiser Ferdinand II., von Ferdinand, Kurfürst von Köln und von Anselm Casimir, Erzbischof von Mainz. Intimiert wurde diese Erhebung den steirischen Ständen 1631. (Sieh Register der Adels-Intimationen. Aus den Registern des steierm. LA. Steiermärkische Geschichtsblätter, Bd. 6, Beilage, S. 3.)

durch sich auch ihre Selbstbeschränkung auf den erbländischen Grafenstand ergibt.

Mit den deutschen Erbländern des Hauses Österreich gelangte Friedrich für sich und seine Nachkommen in innige dauernde Verbindung dadurch, dass er von den Ständen derselben, und zwar 1625 von jenen Kärntens (23. Januar), der Steiermark (12. November), 1626 von jenen Nieder-Österreichs (am 26. Juni) und 1643 von jenen Krains (am 16. Januar) in die Landstandschaft und zwar in den Herrenstand aufgenommen wurde.

Als Obersthofmeister (1637—1643) Kaiser Ferdinands II. geleitete er im August 1637 dessen Tochter, die Erzherzogin Cäcilia Renata, die Braut des Königs Wladislaus von Polen, bis an die Grenzen dieses Königreichs, wurde 1643 Oberststallmeister der verwitweten Kaiserin Eleonore Auguste, und 1649 von Kaiser Ferdinand III. zum Vicedom des Herzogthums Krain ernannt. Nach der Thronbesteigung Kaiser Leopolds I. begleitete er diesen (1660) zur Erbhuldigung nach Görz und nahm sie im Namen und Auftrage des Kaisers, welcher eilends nach Wien zurückkehren musste, als dessen Stellvertreter in Fiume selbst entgegen.

Friedrich starb am 15. December 1663 zu Laibach und wurde in dem von ihm gestifteten Kapuzinerkloster zu Heiligenkreuz bestattet.[1]) Er hatte drei Frauen, Ursula Terenzia Gräfin von Colloredo, Maria Anna Gräfin della Torre und Francisca Markgräfin von Strozzi; es stammten aus der ersten Ehe ein Sohn: Alois, aus der zweiten zwei Söhne: Johann Caspar und Hermann und drei Töchter: Ludovica, Raimunda, Ursula, aus der dritten Ehe die Söhne Franz Anton und Ignaz Maria und die Töchter Clara, Agnes und Marianne.

Alois, geb. 1616, trat in den Orden Jesu und starb 1690 zu Wien; Johann Caspar, vermählt mit Maria Isabella Gräfin von Auersperg, hinterließ nur eine Tochter, welche die Gattin des Grafen Lorenz Paradeiser wurde; auch Hermann trat in den geistlichen Stand und wurde Canonicus zu Passau und zu Olmütz; Franz Anton ehelichte Anna Maria Gräfin von Khünburg und pflanzte die Görzer Linie der Attems-Heiligenkreuz fort, während Ignaz Maria der Gründer

---

[1]) Über Friedrich von Attems vgl. auch Bermann, a. a. O., und Morelli, a. a. O. II. 64.

der steirischen Linie dieses Hauses wurde. Von den Töchtern starben Ludovica und Raimunda in jungen Jahren, Ursula vermählte sich mit dem Grafen Lorenz Lanthieri, Clara trat in das Kloster der Clarissen-Nonnen zu Minchendorf, Agnes vermählte sich mit Otto Heinrich Grafen della Torre und Marianne in erster Ehe mit Ludwig Freiherrn von Zollner und in zweiter mit Georg Herrn und Grafen zu Stubenberg.

III.

Die Grafen von Attems als Großgrundherren in Steiermark.

(1649—1762.)

Aus der dritten Ehe Friedrichs mit der Marchesa Strozzi war als zweiter und jüngster Sohn Ignaz Maria (geb. 1649) entsprossen. Er war der erste Attems, der sich dauernd in Graz niederließ und Güter in Steiermark erwarb, welche heute noch Eigenthum der Familie sind. Die Attems'schen Besitzungen in Görz überließ er seinen Brüdern, namentlich dem Franz Anton, und von dem Antheile an denselben, der ihm zufiel und ausgezahlt wurde, sowie von der Erbschaft seiner Mutter und von dem Heiratsgute seiner Frauen kaufte er Güter in unserem Lande. So 1686 von den Gläubigern des 1671 wegen Hochverrathes zu Graz hingerichteten Grafen Hans Erasmus von Tattenbach die Herrschaft Windisch-Landsberg und das Amt Reswisch, 1691 von der Freifrau Benigna Zehenter die Herrschaft Hartenstein und das Amt Peilenstein, 1694 von den Erben der Gräfin Juliana Attems, gebornen Gräfin Frangepan die Herrschaft Rann, 1702 Häuser in der Sackstraße zu Graz, 1707 die Herrschaft Gösting sammt dem Gute Aigen von dem Fürsten Johann Seyfried von Eggenberg, 1714 die Herrschaft Reichenburg von dem Grafen Hannibal Heister und 1717 Burg-Feistritz (Windisch-Feistritz) von Johann Josef Grafen von Wildenstein, als Vormund seines Sohnes.[1])

Kunstsinn und Baulust belebten den edlen Herrn und er ist einer der letzten in dem steirischen Hochadel, der seinen Namen an Prachtbauten knüpfte. Die Häuser in der Sackstraße zu Graz ließ er niederreißen und an ihre Stelle das herrliche Fideïcommiss-Gebäude erbauen, das die Residenz der Majoratsherren seines Geschlechtes bildet. Es hat genuesischen Charakter und macht durch seine schönen Verhältnisse, durch

---

[1]) Die Original-Kaufbriefe über alle oben genannten Güter im AA.

die kräftige Rustica des imposanten Portalbaues und durch die lebhafte Plastik der Fenster-Architekturen in den zwei gleichwertig gehaltenen Geschossen einen gewaltigen Eindruck.[1])

Nachdem am 10. Juli 1723 die Hochburg Gösting, die auf hochragender Bergesspitze die Grazer Ebene beherrscht, durch Blitzschlag entzündet, niedergebrannt war, ließ er das neue Schloss Gösting erbauen, welches 1724—1728 am Fuße des Burgberges aufgeführt wurde. Von dem Brande des Hochschlosses Gösting wird eine anmuthige Anekdote erzählt: Graf Ignaz Maria befand sich, als der Blitzschlag die Burg in Flammen setzte, bei der Familie Stubenberg in dem damaligen Wurmbrand- oder Meerscheingarten in Graz zu einem Spiele geladen. Als mehrere der Anwesenden aus den Fenstern des Gartensalons das brennende Schloss bemerkten, wollten sie, um dem Grafen den Schrecken zu ersparen, ihm die Aussicht dahin benehmen. Er aber dankte in ruhiger freundlicher Weise für diese zarte Rücksicht, bemerkend, dass er wahrscheinlich der erste gewesen wäre, der den verhängnisvollen Blitzstrahl bemerkte.[2])

Auf seiner Herrschaft Rann errichtete er ein Franciscanerkloster welches bereits 1660 durch die verwitwete Gräfin Frangepan dotiert worden war.

Auch der Malerei widmete er Beachtung und werkthätige Unterstützung. Franz Karl Remp, ein aus Graz gebürtiger Maler, machte auf des Grafen Kosten Studienreisen in Italien und zurückgekehrt, schmückte er das Attems'sche Palais mit Malereien und die Gallerie daselbst mit zahlreichen Bildern.[3])

Aus den Gütern, welche er erkauft, gründete er mittelst Testamentes vom 18. November 1727 zwei Fideïcommisse, das eine für seinen Sohn Dismas aus dem Familienpalais in Graz, aus den Herrschaften Rann, Gösting, Windisch-Feistritz und Stattenberg, das andere für den zweiten Sohn Thaddäus, bestehend aus den Herrschaften Windisch-Landsberg, Hartenstein, Reichenburg und Thurn unter Reichenburg.[4])

---

[1]) Wastler in „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild. Steiermark", S. 326.

[2]) Göth, Beschreibung steiermärkischer Schlösser und Burgen. 4. Gösting. In den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. 5. Heft. Graz 1854. S. 179.

[3]) Wastler, Steirisches Künstler-Lexikon. Graz 1883. S. 139—140.

[4]) Extract aus diesem Testamente in den Original-Gültenauffandungen „Attems" im LA., und legalisierte Abschrift des Testamentes im AA.

Obwohl dem Grafen Friedrich, dem Vater des Grafen Ignaz Maria, bereits 1625 die steirische Landmannschaft verliehen worden war, so erfolgte für diesen doch noch eine zweite Ausfertigung dieses Actes[1]) unter dem 8. Februar 1691, kraft deren er in den Herrenstand der steirischen Landstände aufgenommen wurde.

Graf Ignaz Maria that sich auch im Dienste des Staates und des Landes hervor. 1683 ernannte ihn Kaiser Leopold I. zum Hofkammerrathe; und da in dem Kriege, welchen der Kaiser unter großen Feldherren und mit siegreichen Waffen gegen die Türken führte, den Ständen der Steiermark die militärische Verwaltung und die Vertheidigung eines Theiles der Grenzen oblag, so bestellten sie 1689 den Grafen Ignaz Maria zum Obrist-Proviantmeister der windischen und petrinianischen Grenzen, welche Stelle er bis zum Jahre 1703 bekleidete. Nachdem seine Wirksamkeit auf diesem Gebiete ihr Ende gefunden, legte er den Ständen „in vierzehn separierten Raitslibellen mit allen darzu gehörigen Certificationen gehörig“ Rechnung und diese erklärten ihn „wegen dess in Seinen Raittungen, Einkhombenen Empfang und Aussgaben halber hiemit allerdings quitt, frey, ledig und loss, also und Dergestalten, dass nunmehro sollicher gelegten Raittungen halber weder eine Löbliche Landschaft noch Jemandt anderer von Ihrentwegen zu Ihme Herrn Graffen von Athembs ainig fehreren Spruch oder Anforderung nicht mehr haben solle noch wolle“.[2])

Graf Ignaz Maria starb am 12. December 1732 im 83. Jahre seines Lebens. Er war seit dem 5. Februar 1685 in erster Ehe mit Maria Regina Gräfin von Wurmbrand vermählt. Die sieben Kinder dieser Verbindung waren Franz Dismas, Thaddäus, Josef, Siegfried, Ernst, Ferdinand und Henriette. Josef und Siegfried starben im Kindesalter; Henriette wurde die Gattin des Grafen Sigismund von Trautmannsdorf; die Linie Attems, welche Thaddäus gründete, erlosch 1772 mit seinem gleichnamigen Sohne; Ernst wurde Priester und starb 1757 als Bischof von Laibach; Ferdinand trat in das Jesuitenkloster zu Parma, wo er jung an Jahren starb. — Die zweite Ehe des

[1]) Original im AA.

[2]) Original (im AA.) de dato Graz, 17. Mai 1721. Unterfertigt ist diese Urkunde von Joseph Dominicus Graf Lamberg, Bischof zu Seggau, Graf G. von Gleispach, Mathias Joseph Graf von Schrottenbach und Johann Max Pelican, Landschafts-Buchhalter.

Grafen Ignaz Maria mit Christine Gräfin von Herberstein, geschlossen am 28. September 1715, blieb kinderlos.

Franz Dismas, des Ignaz Maria erstgeborener Sohn, war unter seinen zahlreichen Brüdern der einzige, durch welchen das Haus Attems in Steiermark weitere Fortpflanzung fand. Er erblickte das Licht der Welt zu Graz am 6. August 1688, studierte an der Universität zu Leyden in Holland;[1]) im Dienste des Staates wurde er 1712 inner-österreichischer Regierungsrath; im Ständehause bekleidete er die Stelle eines Vicepräsidenten und gehörte zu jener Deputation, welche am 23. Juni 1728 den Kaiser Karl VI. in Frohnleiten im Namen des Landes und der Stände begrüßte, als er mit seiner Gemahlin Elisabeth Christine von Braunschweig-Blankenburg und mit seiner damals elfjährigen Tochter Maria Theresia, der späteren großen Kaiserin, nach Graz reiste, um die Erbhuldigung, die letzte, die überhaupt stattfand, entgegenzunehmen. — Kaiser Karl VI. ernannte ihn im Jahre 1736 zum wirklichen geheimen Rathe und Vicepräsidenten der inner-österreichischen Hofkammer, 1738 zum wirklichen Präsidenten derselben und als diese aufgelöst wurde, erhob ihn 1748 Maria Theresia zum Präsidenten des höchsten inner-österreichischen Revisoriums.

Den Güterbesitz der Familie vermehrte er im Jahre 1730 durch Ankauf der Herrschaften Dornau und St. Marxen bei Pettau von dem Grafen Sauer.

Kunstsinn und Baulust seines Vaters scheint er geerbt zu haben. Er ließ 1723 und in den nächstfolgenden Jahren zu Stattenberg durch den Baumeister Camesini ein prächtiges Schloss im Stile französischer Schlossbauten errichten. Es „besteht in einem Tracte mit zwei Flügeln, zwischen welchen eine doppelte Freitreppe über dem Thore sich wölbt; an die Flügel schließen sich Gänge, im ersten Stockwerke offen, die den ganzen Hof umziehen und am Thore, das ohne Thurm in den Hof führt, abschließen“.[2])

Er starb am 10. Mai 1750 zu Graz und wurde in der Franciscanerkirche daselbst bestattet. Seiner ersten Ehe mit Sophie Gräfin von Herberstein (geschlossen am 26. Februar 1713) entsprangen zwei Söhne, Ignaz Maria und Karl Leopold; seine zweite Ehe mit Juliana

[1]) Wie sich aus Briefen seines Sohnes an ihn (im AA.) ergibt.

[2]) Zahn in „Die österreich-ungarische Monarchie in Wort und Bild. Steiermark“, S. 259.

Obwohl dem Grafen Friedrich, dem Vater des Grafen Ignaz Maria, bereits 1625 die steirische Landmannschaft verliehen worden war, so erfolgte für diesen doch noch eine zweite Ausfertigung dieses Actes[1]) unter dem 8. Februar 1691, kraft deren er in den Herrenstand der steirischen Landstände aufgenommen wurde.

Graf Ignaz Maria that sich auch im Dienste des Staates und des Landes hervor. 1683 ernannte ihn Kaiser Leopold I. zum Hofkammerrathe; und da in dem Kriege, welchen der Kaiser unter großen Feldherren und mit siegreichen Waffen gegen die Türken führte, den Ständen der Steiermark die militärische Verwaltung und die Vertheidigung eines Theiles der Grenzen oblag, so bestellten sie 1689 den Grafen Ignaz Maria zum Obrist-Proviantmeister der windischen und petrinianischen Grenzen, welche Stelle er bis zum Jahre 1703 bekleidete. Nachdem seine Wirksamkeit auf diesem Gebiete ihr Ende gefunden, legte er den Ständen „in vierzehn separierten Raitslibellen mit allen darzu gehörigen Certificationen gehörig" Rechnung und diese erklärten ihn „wegen deſs in Seinen Raittungen, Einkhombenen Empfang und Ausſsgaben halber hiemit allerdings quitt, frey, ledig und loſs, also und Dergestalten, daſs nunmehro sollicher gelegten Raittungen halber weder eine Löbliche Landschaft noch Jemandt anderer von Ihrentwegen zu Ihme Herrn Graffen von Athembs ainig fehreren Spruch oder Anforderung nicht mehr haben solle noch wolle".[2])

Graf Ignaz Maria starb am 12. December 1732 im 83. Jahre seines Lebens. Er war seit dem 5. Februar 1685 in erster Ehe mit Maria Regina Gräfin von Wurmbrand vermählt. Die sieben Kinder dieser Verbindung waren Franz Dismas, Thaddäus, Josef, Siegfried, Ernst, Ferdinand und Henriette. Josef und Siegfried starben im Kindesalter; Henriette wurde die Gattin des Grafen Sigismund von Trautmannsdorf; die Linie Attems, welche Thaddäus gründete, erlosch 1772 mit seinem gleichnamigen Sohne; Ernst wurde Priester und starb 1757 als Bischof von Laibach; Ferdinand trat in das Jesuitenkloster zu Parma, wo er jung an Jahren starb. — Die zweite Ehe des

---

[1]) Original im AA.

[2]) Original (im AA.) de dato Graz, 17. Mai 1721. Unterfertigt ist diese Urkunde von Joseph Dominicus Graf Lamberg, Bischof zu Seggau, Graf G. von Gleispach, Mathias Joseph Graf von Schrottenbach und Johann Max Pelican, Landschafts-Buchhalter.

Grafen Ignaz Maria mit Christine Gräfin von Herberstein, geschlossen am 28. September 1715, blieb kinderlos.

Franz Dismas, des Ignaz Maria erstgeborener Sohn, war unter seinen zahlreichen Brüdern der einzige, durch welchen das Haus Attems in Steiermark weitere Fortpflanzung fand. Er erblickte das Licht der Welt zu Graz am 6. August 1688, studierte an der Universität zu Leyden in Holland;[1]) im Dienste des Staates wurde er 1712 inner-österreichischer Regierungsrath; im Ständehause bekleidete er die Stelle eines Vicepräsidenten und gehörte zu jener Deputation, welche am 23. Juni 1728 den Kaiser Karl VI. in Frohnleiten im Namen des Landes und der Stände begrüßte, als er mit seiner Gemahlin Elisabeth Christine von Braunschweig-Blankenburg und mit seiner damals elfjährigen Tochter Maria Theresia, der späteren großen Kaiserin, nach Graz reiste, um die Erbhuldigung, die letzte, die überhaupt stattfand, entgegenzunehmen. — Kaiser Karl VI. ernannte ihn im Jahre 1736 zum wirklichen geheimen Rathe und Vicepräsidenten der inner-österreichischen Hofkammer, 1738 zum wirklichen Präsidenten derselben und als diese aufgelöst wurde, erhob ihn 1748 Maria Theresia zum Präsidenten des höchsten inner-österreichischen Revisoriums.

Den Güterbesitz der Familie vermehrte er im Jahre 1730 durch Ankauf der Herrschaften Dornau und St. Marxen bei Pettau von dem Grafen Sauer.

Kunstsinn und Baulust seines Vaters scheint er geerbt zu haben. Er ließ 1723 und in den nächstfolgenden Jahren zu Stattenberg durch den Baumeister Camesini ein prächtiges Schloss im Stile französischer Schlossbauten errichten. Es „besteht in einem Tracte mit zwei Flügeln, zwischen welchen eine doppelte Freitreppe über dem Thore sich wölbt; an die Flügel schließen sich Gänge, im ersten Stockwerke offen, die den ganzen Hof umziehen und am Thore, das ohne Thurm in den Hof führt, abschließen".[2])

Er starb am 10. Mai 1750 zu Graz und wurde in der Franciscanerkirche daselbst bestattet. Seiner ersten Ehe mit Sophie Gräfin von Herberstein (geschlossen am 26. Februar 1713) entsprangen zwei Söhne, Ignaz Maria und Karl Leopold; seine zweite Ehe mit Juliana

---

[1]) Wie sich aus Briefen seines Sohnes an ihn (im AA.) ergibt.

[2]) Zahn in „Die österreich-ungarische Monarchie in Wort und Bild. Steiermark", S. 259.

Gräfin Wildenstein war mit fünfzehn Kindern gesegnet: Dismas Maximilian, Sigismund, Cajetan, Guidobald, Johann Nepomuk, Friedrich, Franz Xaver, Josef, Cajetan Maria, Friedrich Maria, Maria Josefa, Maria Juliana, Marianna Elisabeth, Maria Karoline, Marianna Ernestine. In dieser großen Kinderschar hielt der Tod frühzeitig reiche Ernte; Karl Leopold, Cajetan, Guidobald, Johann Nepomuk, Friedrich Maria, Cajetan Maria, Josefa, Juliana, Elisabeth und Karoline starben als Kinder, lange vor ihren Eltern. — Dismas Maximilian wurde von Maria Theresia zum Kämmerer und Staatsrath erhoben, hatte aus seiner Ehe mit Cäcilie Gräfin von Galler sieben Töchter und starb am 20. Februar 1765. — Sigismund trat in den Orden der Cistercienser in Rein und starb dort 1754. — Franz Xaver Maria (1729—1780) widmete sich dem Staatsdienste, wurde Gubernialrath in Graz und 1764 von Kaiser Joseph II. zum wirklichen Geheimrath ernannt.[1]) — Josef wählte den Priesterstand und bekleidete hohe kirchliche Würden zu Salzburg, Passau und Olmütz. — Ebenso Friedrich Maria, welcher Chorherr zu Vorau in Steiermark wurde. — Maria Ernestine vermählte sich mit Leopold, Herrn und Grafen zu Stubenberg.

I g n a z M a r i a, geboren zu Graz am 27. Februar 1714, wurde der Gründer des Astes Burg-Feistritz der Attems-Heiligenkreuz in Steiermark. Zum jungen Manne von zwanzig Jahren herangewachsen, unternahm er in Begleitung eines Hofmeisters seine Cavalierreise, wie solche Reisen seit dem 16. Jahrhundert Sitte waren und der Schlussstein der Erziehung und Bildung des Edelmannes sein sollten,

---

[1]) Franz Xaver ist der Gründer des Astes Gösting der Attems-Heiligenkreuz in Steiermark; ihm folgte sein Sohn Karl, der zwei Söhne hatte: Franz Xaver (1785—1843) und Anton Josef (1787—1848); da des ersteren älterer Sohn Karl kinderlos war und der zweite Sohn Ottokar Priester wurde, so gieng das Fideicommiss Gösting nach dem Tode Karls auf die von Anton Josef gegründete Linie über und zwar auf seinen Enkel, Franz Anton (geboren am 30. Mai 1848), Abgeordneten im Landtage und Mitglied des Landesausschusses für Steiermark. — Der oben erwähnte Graf Ottokar Maria, geboren 1815 zu Graz, trat in den geistlichen Stand, wurde Doctor der Theologie, Domherr zu Salzburg und am 10. September 1858 Fürstbischof von Seckau. Wie von edler Geburt, war er auch ein Mann von Adel des Geistes und des Herzens, leutselig, tolerant, human, frei von jeglichem Zelotismus, hochgeachtet von der Diöcese, geliebt von allen Priestern. Der Kaiser zeichnete ihn durch Verleihung des Commandeurkreuzes des Leopoldordens aus. Er starb am 12. April 1867 und wurde, seinem Wunsche entsprechend, auf dem Friedhofe zu Frauenberg bei Seckau ob Leibnitz bestattet.

bevor er in die Gesellschaft und in den öffentlichen Dienst trat. Sie umfaſste einen Zeitraum von vier Jahren und erstreckte sich über für jene Zeit weite Räume. Es wurden besucht Würzburg, wo Graf Ignaz von November 1734 bis Juli 1735 Collegien an der Universität hörte, Mainz, Mannheim, dann gieng es zurück nach Prag, wo er wieder vom November 1735 bis Juli 1736 studierte; von da reiste er über Mainz nach Holland und zwar nach Leyden; hier verweilte er von September 1736 bis Juli 1737; am 17. October wurde er als candidatus iuris in die Matrikel der dortigen Universität eingetragen;[1]) Amsterdam, Haag, Dortrecht, Rotterdam, Haarlem, Saardam wurden Besuche abgestattet; von Leyden gieng es über Brüssel nach Paris (Juli bis September 1737); dann durch Süddeutschland und Tirol nach Italien, wo er sich in Verona, Mantua, Bologna aufhielt, in Rom Januar und Februar 1738 verweilte, dann Neapel besuchte. Die Rückreise erfolgte über Florenz, Genua, Turin, Mailand, Venedig und Triest, wo er am 5. October 1738 anlangte.[2]) An allen Orten, wo sich Graf Ignaz aufhielt, verkehrte er in adeligen Familien und an den Fürstenhöfen, wurde überall auf das Zuvorkommendste aufgenommen, versäumte aber auch nicht Museen, Bibliotheken, Gallerien, hervorragende Bauwerke und Gärten zu besuchen, um sich Kenntnisse zu erwerben und seinen geistigen Gesichtskreis zu erweitern.

Während sich Graf Ignaz auf dieser Reise befand, erbte er von seiner Großmutter, der Gräfin Christina Crescenzia Attems, geborenen Gräfin zu Herberstein, die Herrschaft Wurmberg bei Pettau an der Drau[3]) und 1757 erkaufte er das an das Fideïcommiſspalais anstoßende Haus im ersten Sack (jetzt Sackstraße 15) in Graz von Josef Ferdinand von Thinfeld.[4])

Am 7. April 1739 wurde er von Kaiser Karl VI. zum Regierungsrath in Graz ernannt und 1741 von Maria Theresia zum

[1]) Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Arnold von Luschin-Ebengreuth.

[2]) Über diese Reise berichten 82 Briefe des Grafen Ignaz an seinen Vater (im AA.), welche mancherlei bemerkenswerte culturhistorische Notizen enthalten. Wir wollen hier nur eine Stelle aus dem Briefe von Leyden, 17. Januar 1737 verzeichnen: „Der berühmte Poet Voltaire, von dem in denen Zeitungen so vill gemeldet worden, befindet sich noch hier und sagt man, das er den ganzen Winter hier bleiben soll. Er frequentiert die Collegia privata des berühmten Mathematici Mr. Gravesande mit mir.“

[3]) AA.

[4]) Kaufvertrag und Quittungen im AA.

Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath erhoben. Er schied, erst 48 Jahre alt, am 28. Juni 1762 zu Wien aus dem Leben und wurde in der Pfarrkirche der Benedictiner-Abtei U. L. Frau zu den Schotten bestattet.

Seiner Ehe mit Maria Josefa Khuen, Gräfin zu Auer und Belasy (geschlossen am 29. October 1739) entsprossen zwölf Kinder, sieben Söhne: Ferdinand Maria, Ernst Maria, Ignaz Franz, Alois Maria, Franz Alois, Hermann Jakob, Leopold Christian und fünf Töchter: Maria Josepha, Maria Juliana, Maria Anna, Maria Amalie und Theresia Maria. Vier der Söhne, Ernst, Ignaz, Franz und Leopold, dienten im kaiserlichen Heere, Hermann wurde Canonicus zu Salzburg, Alois starb als Kind. Die fünf Töchter blieben unvermählt.

Das fünfte Kind, der erste Sohn war Ferdinand Maria, dessen Leben und Wirken auf den folgenden Blättern ausführlich dargestellt werden soll.

Von Friaul im zwölften Jahrhundert ausgehend, wo jetzt noch das Stammschloss Attems im Besitze der dort verbliebenen Linie des Grafenhauses ist, waren die Attems mit einem Zweige ihres Geschlechtes Ende des 15. Jahrhunderts nach der Grafschaft Görz gelangt, wurden Ritter, Freiherren und Grafen, verbreiteten sich von da nach Kärnten, wo Johann Jakob, der zweite Sohn Hermanns, um 1652 oder 1653 eine Nebenlinie gründete, welche 1768 erlosch, wirkten in ämtlicher Thätigkeit in Krain, so 1649 Friedrich als Vicedom,[1]) erwarben durch die Vermählung des Anton Ferdinand mit der Reichsfreiin Augusta von Ow 1717 die Güter Hirlingen, Bieringen und Sternegg in Schwaben, infolge welches Besitzes des Anton Ferdinand Sohn, Christian August, am 22. September 1753 in den Canton der Reichsritterschaft Orts am Neckar, Schwarzwald und Ortenau mit Sitz und Stimme aufgenommen wurde, kamen nach Nieder-Österreich, wo schon Friedrich 1626 die Landstandschaft erlangte, wo sie Güter er-

---

[1]) Das Vicedom-Amt war eine Mittelbehörde zwischen der Hofkammer in Wien, welcher die Finanzverwaltung, die Rechtsprechung in Finanzsachen, die Aufsicht über die Finanzbeamten und die Controle der Rechnungen übertragen war, und einem Theile der unteren Finanzbeamten. (Huber Alfons, Österreichische Reichsgeschichte. Wien 1895. S. 138.) Der Vicedom war also der oberste Finanzbeamte in dem betreffenden Lande.

warben und ein Fideïcommiſs gründeten und im 16. und 17. Jahrhundert nach Steiermark, in welchem Lande sie sich mehrfach verzweigend in der Hauptlinie des Stammes Heiligenkreuz die ansehnlichsten Großgrundbesitzer wurden und in mehreren ihrer Glieder zu hohem Ansehen gelangten, als Herren auf der Herrenbank des Landtages saßen, im 18. und 19. Jahrhundert in demselben hervorragende Rollen spielten und in der ständischen und Landes-Vertretung der Steiermark die höchsten Ehrenstellen, Ämter und Würden bekleideten.

IV.

Ferdinand Graf Attems

(1746—1820)

Landeshauptmann von Steiermark.

Jugendjahre.

(1746—1771.)

Ferdinand Maria Reichsgraf von Attems, Freiherr auf Heiligenkreuz, Luzeniß, Podgora, Falkenstein und Tanzenberg, Herr der Herrschaften Rann, Burg-Feistritz, Wurmberg, Freihof zu Pettau, Reichenburg, Thurn, Hartenstein, Windisch-Landsberg, Olimia, Dornau und St. Marxen — so lautet der vollständige Titel — erblickte am 22. Januar 1746 im gräflichen Palais in der Sackstraße zu Graz in Steiermark das Licht der Welt.

Über seine Erziehung liegt die Mittheilung eines Zeitgenossen[1]) vor, dass sie eine solche war, wie sie einem Sohne gebürt, der der Erstgeborene des Grafen Ignaz Maria und durch seine Geburt schon zu einer sehr reichen Erbschaft berufen war. Und weiters ergibt sich,[2]) dass er von 1762 bis 1765 einen Hofmeister namens Franz Xaver Monsperg oder Monsperger hatte, außerdem von zwei anderen Professoren unterrichtet wurde, dass Prüfungstaxen für ihn bezahlt und die Kosten für Ferienreisen bestritten wurden.

Die juridischen Studien soll Graf Ferdinand an der Universität zu Padua zurückgelegt haben.[3])

Noch nicht sechzehn Jahre alt verlor er seinen Vater, den Grafen Ignaz Maria, der am 18. Juni 1762 aus dem Leben geschieden war.

---

[1]) Guelmi, a. a. O. S. 142: ricevuta quell'educazione, che ad un figlio si conveniva, il quale per essere il primo di Ignazio Maria era chiamato già dalla nascità ad un assai pingue retaggio.

[2]) Aus Rechnungen im AA.

[3]) Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Edmund Graf Attems. In der Matrikel der Universität Padua jedoch erscheint der Name Ferdinand Attems nicht.



Semper Honos nomenque tuum Laudesque manebunt!

Ferdinand Maria Graf von **ATTEMS**, *Kaysl. Königl. Kämmerer, der Hochlöbl. Steyermärkischen Herren Stände Verordneter etc.*

Nach dem Leben gezeichnet in Kupfer gestochen und seinem Vaterlande gewidmet

Grätz den 9ten Juny 1789.

von dem Verfasser
Johann Veit Kauperz.
Lehrer der Adelich Ständischen Zeichnungsakademie.

Graf Joseph Bernhard Attems wurde als Vormund (Gerhab) und Vermögensverwalter der hinterlassenen minderjährigen Kinder bestellt.[1])

Nach Absolvierung der juridischen Studien widmete sich Ferdinand dem Staatsdienste, trat in das k. k. Landrecht in Graz ein und wurde mit Decret vom 4. März 1771 als „Supernumerari-Rath auf der Herrenbank des Landesfürstlichen Landrechtes in Steyer, derzeit ohne votum decisivum und Rang mit alleinigem voto informativo" angestellt.[2]) Das votum decisivum erhielt er durch Decret vom 11. Mai 1772 und eine wirkliche „Supernumerari-Rathsstelle mit dem Rang nach dem Freiherrn von Hochenrain und mit dem Auftrage, in der ‚wälschen' Sprache sich dergestalt zu üben, dass er auch fähig sein möge, Processe in dieser Sprache ad referendum zu übernehmen", wurde ihm mit Decret vom 3. November 1772 verliehen.

In demselben Jahre, und zwar am 22. Februar, war Graf Ferdinand in den Stand der Ehe getreten; er vermählte sich[3]) mit Maria Anna Gall, Freiin von Gallenstein (geboren am 8. September 1752).

Schon frühzeitig wendete sich Graf Ferdinand den öffentlichen Angelegenheiten zu und war bemüht, im gemeinnützigen Interesse zu wirken. Nachdem im Jahre 1764 in Steiermark infolge der eifrigsten Bestrebungen des Grafen Johann Wenzel von Purgstall,[4]) unterstützt

---

[1]) Verordneten-Protokoll von 1762 (in der LR.).

[2]) Das landesfürstliche Landrecht in Steyer bestand damals aus dem Landeshauptmann Grafen Leopold von Herberstein als Präsidenten, aus den Räthen auf der Herrenbank Baron von Moskon, Graf Lamberg, Baron von Hochenrain, Baron von Stadl, Graf von Welsersheimb und Graf Ferdinand Attems und aus den Räthen auf der Ritterbank von Fraydenegg, von Schrott, von Polt, von Lendenfeld, von Murmayr. (AA.)

[3]) Der Heiratsvertrag wurde unterschrieben von Ferdinand Graf Attems als Bräutigam, Maria Anna Gall Freiin von Gallenstein als Braut, Franz Anton Graf von Attems und Johann Max Graf von Wildenstein als Brautväter, da die Väter des Brautpaares bereits verstorben waren, und als Zeugen von Leopold Graf zu Herberstein, Johann Ernst Graf zu Herberstein, Leopold Graf zu Stubenberg, Karl Graf Trautmannsdorf, Ernst Graf Attems, Karl Thomas Graf Breuner, Rudolph Graf von Wagensperg, Heinrich Graf Brandis, Max Josef Graf Wildenstein, Johann Anton Graf Herberstein. — Dieser Vertrag, sowie alle früher citierten Decrete im AA. —

[4]) Graf Johann Wenzel Purgstall, geboren 1724, gestorben 1785, war Besitzer der Herrschaften Hainfeld und Riegersburg in der östlichen Steiermark, des Freihofs und der Gült zu Radkersburg und seit 1774 Präsident der Ackerbau-Gesellschaft.

durch Graf Cajetan von Sauer,[1] durch Sigmund Freiherr von Schwitzen,[2] durch Johann Anton von Schäfersfeld,[3] durch Karl Wagner[4]) u. m. a. die k. k. Ackerbaugesellschaft (Agricultur-Societät) gegründet worden war, gehörte Graf Ferdinand Attems seit dem 1. September 1774 zu ihren thätigsten Mitgliedern. Diese Gesellschaft wirkte in eingreifender und wohlthätiger Weise für Landwirtschaft und Viehzucht in Steiermark, wie die Protokolle des ständischen Ausschusses an zahlreichen Stellen nachweisen, obwohl sie sich nach nur dreiundzwanzigjährigem Bestande 1787 auflöste.

Ferdinand Graf Attems als Mitglied des steiermärkischen Landtages.

(1771—1800.)

Von dem Augenblicke seines Eintrittes in die Großjährigkeit hatte Graf Ferdinand Sitz und Stimme auf der Herrenbank des steiermärkischen Landtages.[5] Dass er in demselben schon als junger Mann und gewiss als eines der jüngsten Mitglieder der ständischen Vertretung sich hervorthat, ergibt sich daraus, dass er am 30. April 1778 zum Ausschussrathe und viereinhalb Jahre später (am 11. October 1782) zum Verordneten erwählt wurde.

Bis 1774 bestand in Graz nur ein Privattheater, welches in einem herzoglichen Pferdestalle untergebracht war; da forderte (4. December 1770) die Regierung die „ehrsame Landschaft in Steyer“ auf, selbst ein Theater zu errichten; die Stände beriethen eingehend diese

---

[1]) Cajetan Graf Sauer, k. k. Kämmerer, geheimer Rath, Vicepräsident des inner-österreichischen Guberniums (geboren 1718, gestorben 1793) war von 1771 bis 1773 Präsident der Ackerbau-Gesellschaft.

[2]) Sigmund Freiherr von Schwitzen (geb. 1747, gest. 1834), Besitzer der Herrschaft Waldeck, südlich von Graz, war 1787 Adjunct, 1788 Administrator der Staatsgüter-Verwaltung in Inner-Österreich, später Gubernialrath in Laibach und dann Hofrath bei der Banco-Deputation und bei der vereinigten k. k. böhmisch-österreichischen und galizischen Hofkanzlei und wurde 1815 von Kaiser Franz I. zum wirklichen Staats- und Conferenzrath ernannt. (Vgl. die von mir verfasste Biographie Schwitzens in der Allg. Deutschen Biographie, 33. Bd., S. 472—473.)

[3]) Johann Anton Schäfer von Schäfersfeld (geb. 1733, gest. 1790) war Vice-Administrator der Staatsgüter in Inner-Österreich.

[4]) Karl Wagner war fürstbischöflicher Rentmeister zu Seckau ob Leibnitz und Verfasser landwirtschaftlicher Aufsätze, besonders über Viehzucht und Forstwesen.

[5]) Am 11. April 1771 erscheint er zum erstenmale unter den Mitgliedern des Landtages. (Landtagsverhandlungen von 1771, im LA.)

Angelegenheit und erwogen insbesondere die Frage, ob sich das Land mit der Errichtung einer solchen Anstalt zu befassen habe, oder ob dem Wunsche der Regierung nicht auch durch einen Beitrag aus Landesmitteln entsprochen werden könne. Der Beschluss fiel dahin aus, ein Theater selbst zu erbauen und zu erhalten, um dadurch die Zwecke der Kunst und Bildung zum Nutzen des Landes zu fördern. Kaiserin Maria Theresia genehmigte (28. October 1774), dass ein Theil des Vicedomgartens nächst der Burg, der Eigenthum des Staates war, den Ständen zur Erbauung eines Theaters überlassen werde. 1776 war dieser Bau, aus einem Schauspielhause und aus Redoutensälen bestehend, vollendet, erhielt die Inschrift: Laetitiae publicae Praefectus Proceresque Provinciae (dem öffentlichen Vergnügen gewidmet von dem Landeshauptmann und den Ständen) und am 9. September 1779 wurde es mit dem Trauerspiele: „Derbi oder Treue und Freundschaft" eröffnet. Mit der Oberleitung dieses Bildungs- und Vergnügungs-Institutes wurde der ständische Verordnete Graf Franz Anton von Inzaghi betraut. Nachdem aber dieser auf die „aufgehabte Theatral-Direction und was immer dieses Geschäft betreffen mag" resigniert hatte, wurde sie vom Ausschussrathe der steirischen Stände durch Decret vom 15. September 1784 dem Grafen Ferdinand Attems übertragen.

So war Graf Ferdinand frühzeitig ein einflussreiches Mitglied in der Körperschaft der steirischen Stände und damit in der Verwaltung des Herzogthums geworden, und das Ständehaus war die Stätte, in der er fortan bis zum Ende seines Lebens in Wirksamkeit stand und von der aus er in den folgenden tief erregten und schwer bewegten Jahrzehnten in das politische Leben tief eingriff, wo er viele Anhänger, Freunde und Verehrer fand, aber auch anderseits strenge Beurtheilung erlitt — der aber, wie gerechtfertigt sie in manchen Punkten sein mag, immer entgegenzuhalten ist, dass Graf Ferdinand stets von den besten Absichten für das Wohl seines Standes, aber auch seines Landes durchdrungen war, dass er, wie in allem, so auch in politischen Dingen nur seiner Überzeugung und seinem Gewissen folgte und dass die Mittel, welche er zur Erreichung seiner Ziele anwandte, immer die loyalsten waren.

Um die hervorragende Rolle, welche Ferdinand Attems im ständischen Leben der Steiermark spielte, richtig zu beurtheilen, möge

nun in Kürze dargestellt werden, wie sich dasselbe in unserem Lande bis zu der Zeit, in welcher die Wirksamkeit des Grafen Attems beginnt, entwickelt hatte.

Wie in anderen deutschen Gebieten,[1]) so finden wir auch in den altösterreichischen Landen schon frühzeitig bei den verschiedenen Regierungshandlungen des Landesfürsten eine Betheiligung von Adel und Clerus, welche in und durch Versammlungen erfolgte; aus diesen Versammlungen bildete sich der „Landtag" heraus, der fortan aus dem geistlichen und weltlichen Grundbesitz (Prälaten und Landherren), der Ritterschaft und den Vertretern der landesfürstlichen Städte und Märkte bestand. Die Zahl der letzteren schmolz aber im Laufe der Zeit derart zusammen, dass der Bürgerstand im 18. Jahrhundert nur mehr durch einen Vertreter, den Marschall der landesfürstlichen Städte und Märkte repräsentiert war.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts war die Macht der Stände derart gewachsen, dass sie gegen Ende desselben einen an Mitregierung streifenden Einfluss auf die Landesverwaltung erlangt hatten und sie hielt sich während des 16. Jahrhunderts so ziemlich auf gleicher Höhe.

An der Spitze der Stände stand der Landeshauptmann;[2]) er war der Vertreter des Landesfürsten im Lande, hatte dessen Rechte zu wahren, für die Ausführung der Befehle und Verordnungen desselben und für die Ruhe und Sicherheit im Lande zu sorgen und besaß ausgedehnte richterliche Befugnisse; da er aber auch das Haupt der Stände und ihr Vorsitzender im Landtage war, nahm er eine eigenthümliche Doppelstellung ein. Er wurde seit dem Bestehen dieser Würde vom Landesfürsten ernannt, war also kein von den Ständen freigewählter, sondern ein landesfürstlicher Würdenträger; erst aus dem Jahre 1580 liegt ein schriftlicher Vorschlag zu dieser Ernennung aus der Mitte des Landtages vor; die Zahl der Vorzuschlagenden war nicht bestimmt, 1580 betrug sie fünf, 1675 elf, 1703 vierzehn; erst Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Zahl auf zwölf festgesetzt und eine besondere Form der Nominierung eingeführt.

Dem ständischen Gerichtswesen präsidierte der Landesverweser, welcher ebenfalls über Vorschlag der Stände vom Landesfürsten ernannt

---

[1]) Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte. (Bamberg 1895) I. 160—184, 263—287.

[2]) v. Zahn, „Das Landhaus und seine politische Geschichte" in Wastlers „Das Landhaus in Graz". Wien 1890. S. 47—54.

wurde, die nächste Stelle nach dem Landeshauptmann bekleidete und in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter war.

Die eigentliche ständische Regierung, der sowohl die Vorberathung aller Gegenstände, welche vor den Landtag kamen, als die Durchführung der Beschlüsse des letzteren oblag, war das Verordneten-Collegium; es bildete sich Ende des 15. Jahrhunderts und bestand aus fünf, zeitweise aus sechs Mitgliedern, welche von dem Landtage auf ein Jahr, später auf mehrere, zuletzt auf sechs Jahre aus dem Prälaten- und Herrenstande gewählt wurden.

Die Gerichtsbarkeit der Stände wurde ausgeübt durch das landeshauptmannschaftliche und durch das Schrannengericht.

Die erste schwere Erschütterung dieser umfangreichen Macht des Landtages erfolgte durch die Gegenreformation und zwar im Wesen, wenn auch die alten Formen noch bestehen blieben und in der inneren Organisation der Stände nichts geändert wurde. Die Wiederherstellung des Katholicismus in den österreichischen Ländern ist in politischer Beziehung mindestens ebenso bedeutsam, als in kirchlicher; sie leitete den Sieg des absoluten Fürstenthums über das mittelalterliche Ständewesen ein, brach die Macht des Adels nach obenhin und somit die des Landtages, der dessen Vertretung war. Die Regierung siegte in diesem Kampfe und die störrigen Elemente im Ständehause wurden eingeschüchtert. Nachdem seit 1627 kein evangelischer Ständeherr mehr im Landhause erschien, hatte die ernstliche Opposition gegen die Regierung ihr Ende genommen.

Auch die Entstehung des ständischen Ausschusses,[1]) welche in diese Periode fällt, trug 'zur Hebung des Einflusses des Landtages nicht merklich bei. Er bestand aus je fünf Mitgliedern des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes, welche jeder Stand auf Lebenslang aus seiner Mitte wählte, und war eine Art kleinerer stehender Landtag, handelte im Namen des vollen Landtages und begleitete alle Verhandlungsgegenstände desselben ein. Sein Wirkungskreis erstreckte sich über alle Gegenstände, welche nicht unmittelbar dem Landtag vorbehalten .waren und die nicht zur Ökonomie und zum Cassenwesen gehörten, welche den Verordneten unterstanden. In außerordentlichen Fällen, wenn der Landtag nicht versammelt war oder wegen Gefahr an Verzug nicht rechtzeitig einberufen

---

[1]) Hofrichter, „Rückblicke in die Vergangenheit von Graz". Graz 1885. S. 75—76.

werden konnte, stand es dem ständischen Ausschusse zu, sich in der Art zu verstärken, dass er die in Graz oder in der Nähe dieser Stadt wohnhaften oder zufällig anwesenden Landstände zu einer außerordentlichen Sitzung einberief; ein so verstärkter Ausschuss wurde der große Ausschussrath oder Speciallandtag genannt und verhandelte an Landtags Stelle.[1])

So hatte sich das Ständewesen trotz der Einschränkung, welche es durch die immer mehr erstarkende, nach Unumschränktheit strebende Fürstenherrschaft erlitt, bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts erhalten.

Da griff die Regierung Maria Theresias ein. Als die große Herrscherin den Ursachen nachforschte, weshalb sie Schlesien verloren hatte und es ihr nicht gelungen war, weder in Deutschland durch die Erwerbung Bayerns, noch in Italien durch die von Neapel und Sicilien einen Ersatz hiefür zu finden, erkannte sie, dass dies in der Unzuverlässlichkeit ihrer Verbündeten und in der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel begründet gewesen sei. Seit dem Frieden von Aachen war daher ihr Augenmerk vornehmlich auf die Steigerung, auf die Vermehrung der eigenen Kraft gerichtet; dies konnte aber nur durch die Aufstellung einer ansehnlichen Kriegsmacht und durch die Einführung eines neuen Systems erreicht werden, durch welches in die völlig zerrütteten Finanzen Ordnung gebracht wurde. Nur durch die Concentration der in allen Provinzen und in allen Völkern ihrer Länder ruhenden, bisher zerstreuten und viel zu wenig in Anspruch genommenen Kräfte konnte das große Ziel erreicht werden.[2]) Daher bezweckten die umfassenden Reformen, welche von ihr und von Kaiser Joseph II. ausgiengen und sich auf alle Gebiete des staatlichen Lebens erstreckten, die Centralisierung der Regierungsgewalt und infolgedessen, wenn auch nicht die Vernichtung, so doch die Herabdrückung des Ständewesens zum Schattenbilde.[3]) Die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit wurde vollständig beseitigt, die Bewilligung der Grundsteuer zur bloßen Formalität. Durch diese „Theresianische Grundsteuer-Rectification“ wurde das Recht des Staates zur Einforderung der Grundsteuer als einer

---

[1]) Graf Ferdinand Attems war, wie schon oben erwähnt, seit 1778 Mitglied des ständischen Ausschusses und seit 1782 der Verordnetenstelle.

[2]) Arneth, „Maria Theresia“, IV. 1—37.

[3]) Über den Verfall der ständischen Verfassungen in der Zeit von 1765 bis 1780 vgl. Beidtel, „Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740 bis 1848“. Herausgegeben von Alfons Huber. I. Band. Innsbruck 1896. S. 154—156.

regelmäßigen Leistung der Grundbesitzer an den Staat endgiltig zur Anerkennung gebracht und die Grundsteuer des bisher von den Ständen für dieselbe vindicierten Charakters als einer dem Landesfürsten freiwillig geleisteten Beihilfe für immer entkleidet. Wenn bisher die Eigenthümer der herrschaftlichen und kirchlichen Güter, welche die ständischen Landesvertretungen fast ausschließlich beherrschten, diese ihre Stellung dazu benützt hatten, die von den Ländern postulierten Steuerbeträge auf die Angehörigen der übrigen Stände zu überwälzen und so für sich mit mehr oder weniger vollständigem Erfolge die Steuer-Immunität in Anspruch zu nehmen, so giengen sie nun durch diese Rectification ihrer privilegierten Stellung in dieser Beziehung für immer verlustig.[1]) Während des siebenjährigen Krieges wurden ohne irgendwelche Anfrage bei den Landtagen neue Steuern eingeführt und andere „infameriert", d. h. der ständischen Bewilligung und Verwaltung entzogen. Wichtige Gesetze wurden ohne Zustimmung der Landtage, ja, trotz ihres Widerspruches, erlassen. Durch die 1748 errichteten Kreisämter, welche die von der Centralregierung und von den Landesbehörden ausgehenden Anordnungen durchzuführen und zu überwachen und den Unterthanen Schutz gegen jede Willkür und Bedrückung von Seite der Herrschaften zu leisten hatten und welche Maria Theresia in dem Handschreiben an Graf Rudolf Chotek vom 28. October 1768 als die wichtigsten Bedienstungen des Staates bezeichnete, wurde die Wirksamkeit der Verordnetenstelle immer mehr in den Hintergrund gedrängt; ohne Befragung der Stände wurde ihr eine Geschäftsordnung und die monatliche Einsendung ihrer Sitzungsprotokolle an die Hofkanzlei vorgeschrieben.

„Die Civilgerichtsstellen wurden aufgehoben, aus der Landschranne gieng das landesfürstliche Landrecht hervor, dem man den Landeshauptmann als Präsidenten vorläufig belieſs, alle Gehälter der Würdenträger im alten Hause (Landhaus) wurden willkürlich herabgesetzt, dem Landeshauptmann wurde untersagt, ohne kaiserliche Erlaubnis (die aber nicht direct, sondern mittelst des Geheimrathes nachgesucht werden musste) Graz zu verlassen; statt der bisherigen Kriegs- und Zeugscommissäre im Lande wurden von den Ständen unabhängige Kreishauptleute ernannt und so die das Reich heute umspannende Staatsverwaltung einzurichten begonnen; ins Landhaus trat eine gemischte,

---

[1]) Lesigang in Mischlers und Ulbrichs österreichischem Staatswörterbuch, I. 974.

halb landesfürstliche, halb ständische Commission, welche die Cassagebarung ständig controlierte; für die Passivwahlen in das Verordnetencolleg ward (1751) auch der Ritterstand herangezogen und als 1750 der (letzte auf Vorschläge hin ernannte) Landeshauptmann Karl Adam Graf Breuner starb, ließ die Regierung vorläufig diesen Posten unbesetzt"[1]) und ernannte willkürlich den Grafen Franz Ludwig von Khünburg, 1763 den Grafen Johann Max von Wildenstein und 1765 den Grafen Leopold von Herberstein zu Landeshauptleuten, die den Ständen keine Angelobung mehr zu leisten hatten. Wie sich die Würde des Landeshauptmannes im Laufe des 18. Jahrhunderts an Bedeutung, Einfluss und Gewicht verringerte, erhellt auch aus der Höhe der Besoldung, welche er bezog; bis 1733 betrug sie 13.364 fl. 15 kr. jährlich, 1734 wurde sie von Kaiser Karl VI. auf 8534 fl. 30 kr., 1750 auf 6500 fl., 1764 auf 5000 fl. reduciert. — „Mit 1765 ward die gemischte Cassendeputation in eine rein landesfürstliche verwandelt, auf welche die Stände gar keinen Einfluss hatten, wogegen die ständischen Cassenbeamten allerdings auch der Kaiserin zu schwören hatten."[2]) Dadurch wurde die den ständischen Organen zugestandene Verwaltung des Domesticalfonds, in welchen die Überschüsse der bewilligten Steuern und einzelne den Ständen vorbehaltene Gefälle flossen und aus welchem die ständischen Beamten bezahlt und andere Landesbedürfnisse bestritten wurden, den Ständen entzogen und der Controle der Hofkammer unterworfen. Von 1755 an wurde die Stelle des Landesmarschalls nicht wieder besetzt; man bedurfte eines solchen, der eine Art Regierungscommissär im Landtage war, nicht mehr, da der vom Monarchen ernannte Landeshauptmann ohnehin der beste Vertreter der Regierung im Ständehause war; 1767 wurde die Stelle des Landesverwesers aufgehoben, da die gesammte ständische Gerichtsbarkeit aufgehört hatte und das Schrannengericht an das landesfürstliche Landrecht übergegangen war.

Wurde unter Maria Theresia noch in manchem die Form gewahrt, so war dies unter Joseph II. auch nicht mehr der Fall.[3]) Die Landtage wurden zwar alljährlich einberufen, aber fast ausschließlich auf die Be-

---

[1]) v. Zahn, a. a. O., S. 54.

[2]) v. Zahn, a. a. O.

[3]) Über Kaiser Josephs II. Reformen und die Reaction gegen dieselben vgl. auch Springer, „Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden". Leipzig 1863. S. 10—51.

willigung der Postulate beschränkt und nur über einzelne Gesetze um Gutachten befragt. Die Verhandlungen im Landtage spielten sich in höchst einförmiger, gehaltloser Weise ab.[1]) Die Regierung legte beim Beginn des Landtages im Namen und Auftrag des Landesfürsten ihr Postulat vor, welches auf Grund eines Gutachtens der Hofkammer, welche das General-Kriegscommissariat und die anderen Ämter befragt hatte, gestellt wurde. Über dieses Postulat berichteten die drei oberen Stände gesondert und in jedem entschied die Mehrheit der Stimmen. Dann erfolgte eine gemeinsame Berathung der drei oberen Stände und nachdem man sich mit dem Vertreter der landesfürstlichen Städte und Märkte ins Einvernehmen gesetzt, wurde die kaiserliche Proposition schriftlich beantwortet. Wohl nie wurden die Forderungen der Regierung gleich anfangs in vollem Umfange befriedigt, weswegen sie auch immer höher gestellt wurden, als nothwendig war. Es folgte dann auf die Replik der Stände eine Duplik der Regierung, nicht selten kam es auch zu einer Triplik und Quadruplik u. s. w., bis man sich, nachdem beide Theile einige Concessionen gemacht hatten, über einen bestimmten Steuerbetrag einigte. Dabei gab die Regierung in der Regel die Erklärung ab, dass sie diese Bewilligung von Seite der Stände als eine freiwillige betrachte und ihren Rechten nicht präjudicieren wolle.[2]) So boten die Landtage den Reformen Josephs II. gegenüber kein materielles, höchstens ein formelles Hindernis. Die Stände besaßen aber doch noch immer einen Verwaltungs-Organismus, welcher den kaiserlichen Behörden gegenüber sich einer gewissen Selbständigkeit erfreute. Dieser sollte zu Gunsten der Centralisation der Verwaltung des ganzen Reiches fallen und so an Stelle der letzten Reste des Ständestaates die unumschränkte landesfürstliche Macht treten.[3]) Daher wurden auf Befehl des Kaisers die ständischen „Ämter der Kanzlei, des Expedites, der Registratur und der Buchhaltung mit den gleichnamigen Staatsämtern verschmolzen, der Verordneten-Präsident musste aus seiner Wohnung [im zweiten Stockwerke des Haupttractes (des Landhauses)] und so auch der Generaleinnehmer weichen und es kam dafür die vereinigte Buchhaltung und das Zahlamt mit einer Anzahl anderer Cassen.[4]) Ja, selbst der Zeug-

[1]) Huber, „Österreichische Reichsgeschichte". Wien 1895. S. 165.

[2]) Huber, a. a. O. S. 165.

[3]) Vgl. darüber auch Beidtel-Huber, a. a. O. S. 304—306.

[4]) „Die Buchhaltereien und Cassen sind zwar in dem Landhause untergebracht; doch wird der Raum für die ersten ziemlich enge und dieser wäre ihnen

wart wurde aus seiner Wohnung oberhalb dem Eisernen Thore gewiesen und dort die neu errichtete Polizeidirection untergebracht. Man stellte also auch das Eigenthum und nicht mehr bloß die Rechte und die Rechtsübung oder Verwaltung (der Stände) in Frage"[1]) und ohne Anzeige an die Hofkanzlei und ohne Bewilligung der Hofkammer durfte auch nicht mehr die kleinste Ausgabe angewiesen werden, so dass die Verfügung über die Landesfonde nunmehr den Ständen ganz entzogen war. — Im Jahre 1781 wurde die Stelle des Landeshauptmannes ganz aufgehoben, indem der 1765 von der Regierung ernannte Landeshauptmann Leopold Graf von Herberstein als solcher förmlich entlassen und Graf Franz Anton Khevenhüller als Gouverneur und Landeshauptmann eingesetzt, somit beide Ämter in einer von der Regierung vollständig abhängigen Person vereinigt wurden. Weiters wurde angeordnet,[2]) dass in einem zu diesem Zwecke abgehaltenen Landtage die Verordneten ihre Resignation einzureichen hätten und zur Neuwahl von zwei statt wie bisher von sechs Verordneten zu schreiten wäre, einer aus dem Herren-, einer aus dem Ritterstande, welche nicht mehr eine eigene Körperschaft zu bilden, sondern nur den Gubernialsitzungen beizuwohnen hätten; und kein Ständemitglied dürfe hiezu gewählt werden, welches nicht vorher das Breve Eligibilitatis erhalten hätte.[3]) Dieses wurde jedoch nur aus dem Herrenstande dem Grafen Karl von Trautmannsdorf und dem Grafen Ferdinand Attems, und aus dem Ritterstande dem Edlen von Rosenthal und dem Edlen von Lendenfeld zutheil. Die Wahl des Landtages fiel am 18. September 1782 auf Ferdinand Attems und auf Rosenthal. Beide wurden von der Regierung als Verordnete bestätigt und Attems wurde die ihm als erstem Verordneten zustehende Wohnung im Landhause zugewiesen.[4])

---

dadurch zu verschaffen, dass alle Buchhaltereien in dem ganzen oberen Stock, den jetzt ein Graf Wildenstein, ich weiß nicht warum, bewohnt, untergebracht werden", schreibt Kaiser Joseph II. an den Gouverneur der inner-österreichischen Lande, Graf Khevenhüller, in dem Handbillet de dato Grätz, den 28. März 1784. (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 12. S. 149—150.)

[1]) Zahn, a. a. O.

[2]) Cajetan Graf Sauer an die Herren Stände, 18. September 1782 und Landtags-Protokoll von demselben Jahre (in der LR.).

[3]) Statthalterei-Archiv, 1782, Nr. 190, 222, 265.

[4]) Hofkanzlei-Decret vom 14. Juli 1783. (StA.)

Kurz darauf wurde der bisherige Zwang, einen Verordneten aus dem Herren-, einen aus dem Ritterstande zu wählen, für aufgehoben erklärt und bemerkt, dass in Hinkunft zwei Verordnete aus dem Herren- oder zwei aus dem Ritterstande gewählt werden können.[1])

Schließlich wurde 1785 die Verordnetenstelle ganz aufgelöst[2]) und gleichzeitig angeordnet, dass einer von den zwei Verordneten, welche von den Ständen zuletzt gewählt worden waren, den von der Regierung ernannten Gubernialräthen, welche, mit dem Gouverneur an der Spitze, die Landesregierung bildeten, beigegeben werde, wo er Sitz und Stimme erhielt. Ferdinand Attems war es, der vom Landtage hiezu bestimmt wurde.

Wenn man alle diese Eingriffe in die durch die Landhandfesten und andere Staatsacte gewährleistete ständische Verfassung der Steiermark zusammenfassend überblickt, so muss man zu dem Urtheile gelangen, dass es thatsächlich ein Verfassungsbruch war, der damit vollzogen wurde, indem althergebrachte Rechte, welche durch die früheren Regenten eidlich waren bekräftigt worden, einfach aufgehoben, neue Institutionen, ohne dass der Landtag hierüber berathen und beschließen durfte, wozu er vollkommen berechtigt war, eingeführt wurden und indem die Regierung sogar über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stände eigenmächtig verfügte.

Gegen diese Maßregeln des Kaisers erhob sich allerdings in den Kreisen der privilegierten Stände großes Missvergnügen: aber solange Joseph an der Spitze des Staates stand, konnte sich diese Erregung nur wenig geltend machen und eine Bewegung dagegen kaum hervortreten, weil jede derartige ständische Opposition ohne Zweifel von der Regierung rasch und entschieden unterdrückt worden wäre, um so leichter, als an der Spitze des Landtages nicht mehr der aus seiner Mitte erwählte Landeshauptmann, sondern der landesfürstliche Gouverneur stand. Dennoch beschloss der steiermärkische Landtag über Antrag von Seite des Grafen Attems[3]) in den Sitzungen vom 9. Juni und 24. November 1789, dem Kaiser eine Vorstellung zu überreichen, um die Grundsteuerreform

---

[1]) Erlass der Regierung an die Stände von Kärnten und Steiermark, vom 1. September 1783. (StA.)

[2]) Landtags-Protokoll von 1785 (in der LR.).

[3]) Landtags-Protokoll von 1789 (in der LR.).

und die Urbarialregulierung abzuwenden. Die erstere beruhte auf dem kaiserlichen Patente vom 20. April 1785, welches die Grundsätze dieser Reform enthielt; in demselben wurde noch entschiedener, als in der Theresianischen Grundsteuerregulierung ausgesprochen, dass bei der Bemessung der Grundsteuer jeder Unterschied zwischen Dominical-, Rustical-, Cameral- und kirchlichen Gründen aufhören und als Grundlage der Steuerbemessung der Geldwert des Brutto-Erträgnisses dienen solle; auf diesen Principien ruhte das Grundsteuer-Patent vom 10. Februar 1789, welches auch in technischer Hinsicht einen Fortschritt in der Anlage des Catasters bedeutete und am 1. November 1789 in Kraft treten sollte. Da dieses Patent die Abgaben vom Grundbesitz bleibend festsetzte, so wurde dadurch das Steuerbewilligungsrecht der Stände, welches durch die Theresianische Grundsteuer-Rectification bereits zur bloßen Formalität herabgesunken war, thatsächlich ganz beseitigt. Die Urbarialregulierung war durch das Unterthans-Patent vom 1. September 1781 eingeleitet worden, welches die Verhältnisse zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen regelte und die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen ihnen in erster Instanz den Kreisämtern, in zweiter und dritter der Landesstelle und dem Kaiser anheimstellte; das Recht der Herrschaften auf die Erbfolge in den unterthänigen Gütern wurde beschränkt, so dass die Bauern aus Nutznießern immer mehr in Eigenthümer verwandelt wurden; das Strafrecht der Grundobrigkeiten über ihre Unterthanen wurde wesentlich eingeschränkt und durch das Patent vom 10. Februar 1789 wurde für die Roboten und andere Leistungen der Bauern an die Grundherren eine fixe Abgabe eingeführt, jedoch gestattet, durch freiwilliges Übereinkommen beider Parteien die Geldschuldigkeit in Naturalgiebigkeiten oder Frohnen oder Lohnarbeiten zu umwandeln. — Auf die Bitten des Landtages vom 9. Juni und 24. November 1789 erfolgte keine Entscheidung; Joseph II. hätte sie gewiss abgelehnt, aber er schied schon drei Monate später (am 20. Februar 1790) aus dem Leben.

Jetzt, nachdem der edle Fürst geendet und sein Bruder Leopold II. den Thron bestiegen hatte, erschollen laute Klagen und Beschwerden der Stände über Beeinträchtigung ihrer historischen Rechte, und Graf Ferdinand Attems war es, der im Mittelpunkte der ständischen Opposition gegen Maria Theresias und Josephs Reformen stand und die Seele jener Bestrebungen war, welche den Intentionen dieser centralisierenden und reformierenden Monarchen entgegen die provinzielle

Sonderstellung der Steiermark und ihres ständischen Landtages wieder zu erringen sich bemühte.[1])

Als Kaiser Leopold auf der Reise von Florenz nach Wien Bruck an der Mur berührte, stellte sich ihm bereits am 11. März 1790 eine Deputation der steirischen Stände, bestehend aus Johann Grafen von Arco, Fürstbischof von Seckau, Graf Ferdinand Attems, Graf Johann Brandis und Dr. von Griendl vor, mit der Bitte, dass die Vertrauensmänner der Stände ihre Beschwerden ihm nach seiner Ankunft in Wien ausführlich darlegen dürften. Die Bitte wurde gewährt. Und unmittelbar danach wurde das dringendste Anliegen der Stände erfüllt; ein Präsidialschreiben des obersten Kanzlers vom 28. März 1790 theilte dem Landeschef mit, dass die Aufhebung der josephinischen Grundsteuer- und Urbarialgesetze beschlossen sei und das theresianische Steuersystem und das Robotpatent von 1775 wiederhergestellt werden solle, was durch Patent vom 9. Mai 1790 erfolgte, und forderte die Stände auf, über die Art und Weise dieser Aufhebung und Wiederherstellung Anträge zu erstatten. Wenige Tage später (am 31. März und 1. April) wurde über diese Anträge im Landtage verhandelt[2]) und die Vorlegung eines von Attems verfassten Majestätsgesuches beschlossen; in diesem baten die Stände, „das, das Eigenthum sowohl des Herrn als des Unterthans offenbar untergrabende neue Steuer- und Urbarialsystem aufzuheben und dagegen den in Steiermark seit der letzt fürgewesenen Dominikal-Rectification bestehenden Dominikal- und Rustikal-Contributionsstand vom Jahre 1752 in allen Theilen für allzeit wiederum einzuführen". — Graf Ferdinand Attems, der unter allseitiger Zustimmung darüber referiert hatte, setzte am Schlusse die Worte bei, die Stände müssten sich für alle Zukunft jede „was immer Namen habende Rectification oder Perequation (der Grundsteuer und der Urbarialleistungen) auf das feierlichste verbitten".[3])

Dieses Majestätsgesuch[4]) wurde dem Kaiser in Wien durch die-

---

[1]) Bidermann, „Die Verfassungskrisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution". (In den Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, 21. Heft, 1873, S. 15—105.)

[2]) Landtags-Protokolle von 1790 (in der LR.).

[3]) Bidermann, a. a. O. — Unter Rectification und Perequation verstand man damals die gleichmäßigere Vertheilung der öffentlichen Lasten unter Gutsherren und Gutsunterthanen.

[4]) Abschrift desselben im LA. Fascikel: Landesverfassung von 1782 bis 1791

selbe Deputation überreicht, welche ihn in Bruck begrüßt hatte und diese Abordnung war es auch, welche den steirischen Herzogshut, der (im November 1785) auf Befehl Kaiser Josephs nach Wien gesendet worden war, wieder nach Graz zurückbrachte, wo er (am 10. Mai 1790) mit großem Jubel empfangen und im Landhause zur Aufbewahrung übernommen wurde.

In der Sitzung des Landtages vom 11. Mai 1790 referierte Graf Attems im Namen jener Deputation über die Schritte derselben am kaiserlichen Hoflager, über ihre Verhandlungen mit den Hofstellen, über die bei dem Kaiser erhobenen Vorstellungen und die hierauf erflossenen Entschließungen desselben. Die Ergebnisse derselben bestanden in der Rückführung des Herzogshutes und in der Genehmigung einiger den ständischen Forderungen entsprechenden Abänderungen des Patentes, betreffend die Aufhebung der josephinischen Grundsteuer- und Urbarialgesetze. Die Stände nahmen diesen Bericht mit lautem Beifall zur Kenntnis und Graf Schrottenbach hielt eine begeisterte Dankrede an die vier Deputierten, in welcher er insbesondere die Verdienste hervorhob, die sich Attems um die Sache der Stände in dieser Angelegenheit erworben.

Die Wiederherstellung der theresianischen Grundsteuer- und Urbarialverhältnisse wurde von der Bevölkerung im allgemeinen ruhig hingenommen, „nur an einzelnen Orten,[1]) wo wichtige Interessen durch die Steuerregulierung verletzt worden waren, kam es zu Unordnungen und Unruhen. Es gab Herrschaften, welche ihre Rechte, die einige Zeit nicht mehr hatten ausgeübt werden können, jetzt mit Strenge geltend machten. Es gab aber auch Landleute, welche durchaus nichts zahlen wollten oder auf herrschaftliche Rechte, z. B. das Jagen und Fischen, Anspruch machten. Der Kaiser sah sich durch diese Bewegungen gezwungen, einerseits den Landleuten die strengste Untersuchung ihrer Beschwerden zu versprechen, andererseits aber den Herrschaften Klugheit und Billigkeit zu empfehlen, und so gelang es nach und nach die Gehässigkeiten zu mildern und endlich eine erträgliche Ordnung festzustellen."

„Eine für Inner-Österreich kundgemachte Entschließung vom 11. Juli 1790 deutet an, von welcher Art die in Steiermark, Kärnten und Krain in Folge der Aufhebung des Josephinischen Steuer-

---

[1]) Beidtel-Huber, a. a. O. I. 428—429.

fußes entstandenen Unordnungen waren. Es heißt dort: Se. Majestät mußte, mit dem äußersten Mißfallen vernehmen, daß die Unterthanen in verschiedenen Gegenden sich ..... mit Verlassung ihrer Wirthschaften in größeren Haufen zusammenrotteten, allerhand Gewaltthätigkeiten theils androhten, theils wirklich ausübten und die Enthebung von allen obrigkeitlichen, ja sogar von den landesfürstlichen Abgaben zu erzwingen suchten! Der Kaiser versicherte, er habe den Wunsch, alle seine Unterthanen ‚mit gleicher Liebe und Gelindigkeit zu behandeln', werde jedoch ‚gegen die Widerspenstigen und Aufrührerischen vorgehen'. Doch wolle er das, was geschehen, nur der Ueberredung und Verführung einiger Weniger niedrig Gesinnten beimessen, welche die übrigen sonst getreuen und gehorsamen Unterthanen durch allerhand falsche Vorspiegelungen verleiteten'." —

War durch die Aufhebung der josephinischen Grundsteuer- und Urbarial-Regulierung die Bahn gebrochen für die Erfüllung der Wünsche der Stände, so schritt diese Angelegenheit bald dadurch weiter, dass der oberste Hofkanzler Graf Kolowrat, ermächtigt durch das kaiserliche Handschreiben vom 29. April 1790, die Stände der Steiermark aufforderte, sich über die Wiederherstellung der unter der vorigen Regierung geschmälerten ständischen Verfassung zu äußern. Diese Äußerung erfolgte in der Sitzung des Landtages vom 13. Juli 1790, in welcher das von dem Grafen Ferdinand Attems stilisierte Majestätsgesuch, womit die Denkschrift über die alte Landesverfassung dem Kaiser überreicht werden sollte, angenommen wurde.

Diese umfangreiche Denkschrift[1]) enthält die Darstellung der ständischen Verfassung und theilweise auch Verwaltung der Steiermark vor den durch Maria Theresia und Joseph durchgeführten Reformen, berichtet sodann ausführlich über diese selbst und bringt die Bitten der Stände um Abstellung der meisten derselben und um Wiederherstellung der alten Verhältnisse. Da dieses umfassende Elaborat den Grafen Ferdinand Attems zum Verfasser hat,[2]) und da aus den Darlegungen dieser Staatsschrift am besten der frühere Stand der Dinge, die Umwandlung derselben durch die zwei großen Monarchen und zu-

---

[1]) Abschrift im LA. — Etwa zur Hälfte abgedruckt unter dem Titel: „Aus der Zeit der Verfassungsumkehr in Steiermark, 1790" in v. Zahns „Steiermärkischen Geschichtsblättern", 6. Bd., S. 80—112, 162—177, 193—229.

[2]) Wie es in den Landtags-Protokollen vom 5. und 13. Juli 1790 (in der LR.) ausdrücklich heißt. Bisher kannte man den Verfasser dieser Staatsschrift nicht.

gleich die Forderungen der Stände um Restauration ihrer alten Rechte können erkannt werden, so halten wir es für persönlich und sachlich gerechtfertigt, sie hier in möglich kürzestem Auszuge wiederzugeben:

I. Um die Wiederherstellung der alten Verfassung zu erreichen, richten die Stände an Kaiser Leopold II. zunächst folgende Bitten:

1. dass die Stelle des Landeshauptmanns und zwar durch Vorschlag von zwölf Candidaten von Seite des Landtages und Ernennung aus diesen durch den Kaiser wieder besetzt werde;

2. dass ebenso wieder ein Landesverweser als Stellvertreter des Landeshauptmanns und als Präses des forum nobilium eingesetzt werde;

3. dass der ständische Ausschuss wiederhergestellt werde, welcher aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden, dem Landesverweser, dem Fürstbischof von Seckau, allen Prälaten, den wirklichen und ausgetretenen Verordneten, dem General-Einnehmer, anderen verdienstvollen Mitgliedern der Stände und fünf vom Landtage zu erwählenden Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes zu bestehen habe;

4. dass die Verordneten-Stelle, bestehend aus einem vom Prälaten-, zwei vom Herren-, einem vom Ritterstande, vom Landtage wiedergewählt werden dürfe, und dass deren Berichte nicht durch die Landesregierung, sondern direct an die Hofstelle zu leiten gestattet werde; die Verordneten sollen auf vier Jahre gewählt werden, den Vorsitz in ihrem Collegium habe der Landeshauptmann, in dessen Abwesenheit der Landesverweser und in beider Verhinderung der älteste Verordnete vom Herrenstande zu führen. Dann heißt weiter wörtlich: „Die treugehorsamsten Stände tragen zwar in dieser ihrer unterthänigsten Bitte nach der letzthinigen Verfassung nur auf 4 Verordnete an; der Ritterstand hingegen gebe an die versammelten Stände eine Vorstellung, worin er aus angeführten Gründen auf zwei Verordnete aus dem Ritterstande, folglich auf 5 Verordnete anzutragen ersucht. Die übrigen Stände wagten es umsoweniger, dem Wunsche des Ritterstandes beizutreten, als nicht nur die seit dem 30. November 1748 bestandene Verfassung entgegen ist, und sie sich nicht herauszunehmen getrauen, um etwas neues zu bitten, sondern auch ehmal gar kein Verordneter aus dem Ritterstande gewählt wurde, und erst im Jahre 1751 auf ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl einer aus diesem Stande zum Verordneten gewählt werden muſste. Um aber der Allerhöchsten Gesinnung Euerer Majestät nicht vorzugreifen, schließen die treugehorsamsten Stände die Vorstellung des

Ritterstandes in der Anlage bei, stellen das Gesuch ganz Allerhöchst-demselben anheim und werden die Anstellung eines zweiten Verordneten aus dem Ritterstande für eine neue Begünstigung ihres Mitstandes ansehen";

5. dass es den Ständen gestattet werde, einen Repräsentanten am kaiserlichen Hoflager zu halten, welchem der Beisitz bei der Hofstelle eingeräumt werde;

6. dass die Stände einen General-Einnehmer wieder wählen dürften, der die Oberaufsicht über alle ständischen Cassen und Cassenbeamte zu führen hätte;

7. dass die ständische Buchhaltung von der landesfürstlichen Rechnungskammer wieder losgelöst und als selbständiges Amt hergestellt werde.

II. Nachdem im Jahre 1748 die landeshauptmannschaftliche Gerichtsbarkeit und das ständische Schrannengericht aufgehoben und das kaiserliche Landrecht gegründet worden war, welches ursprünglich noch aus dem Landeshauptmann als Präsidenten und einigen Räthen aus dem Herren- und Ritterstande gebildet wurde, durch Kaiser Joseph II. aber als ganz selbständiger kaiserlicher Gerichtshof constituiert wurde, und nachdem durch das Patent vom 20. August 1787 den Ständen die peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Mitstände entzogen und alle derartigen Rechtsfälle dem kaiserlichen Landrechte zugewiesen worden waren, so stellen die Stände nunmehr an den Kaiser die Bitte, dass das adeliche Landrecht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns, beziehungsweise des Landesverwesers wiederhergestellt werde, dass in Hinkunft die Stellen der Landräthe nur durch Herren und Landleute besetzt werden sollen in der Art, dass dem Landtage das Recht eingeräumt werde, bei jeder Erledigung dem Kaiser einen Ternavorschlag vorzulegen, aus dem die Ernennung zu erfolgen habe, dass das Patent vom 20. August 1787 aufgehoben und dem Landeshauptmann, dem ständischen Ausschusse und dem Landtage die Criminal-Jurisdiction über die Mitglieder der Stände wieder eingeräumt werde.

III. Den im Jahre 1748 errichteten Kreisämtern wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 1. September 1781 die Entscheidung über die Beschwerden der Unterthanen gegen die Herrschaften übertragen, und durch Verordnung vom 24. December 1782 ihr Wirkungskreis abermals bedeutend erweitert; dementgegen bitten die Stände, der Kaiser wolle die Wirksamkeit der Kreisämter einschränken und zu Kreishauptleuten immer nur Mitglieder der Stände ernennen;

IV. bitten die Stände um Vornahme der seit 1728 unterbliebenen Erbhuldigung;

V. weiters bitten sie um Aufrechthaltung der Unverletzbarkeit des Ständischen Körpers und insbesondere des geistlichen oder Prälatenstandes; dieser sei unter der Regierung Kaiser Josephs II. auf das empfindlichste gekränkt worden, indem ihm nicht nur das Recht, aus seiner Mitte Verordnete zu erwählen, genommen, sondern auch die eigene Administration verschiedener Güter, so namentlich der Bergwerke zu führen entzogen und das Recht, Anlehen aufzunehmen und zurückzuzahlen an die Bewilligung der Landesstelle gebunden worden sei; sodann seien die Stifter Seckau, Seiz, Pöllau, Stainz, Rottenmann, St. Lambrecht, Neuberg und Göß aufgehoben, deren Güter dem Religionsfonde als Staatsgüter einverleibt, und nur Admont, Vorau und Rein bestehen gelassen worden. Die Stände stellen daher die Bitten:

1. dass in jenen Ortschaften, in welchen nunmehr aufgelassene Stifter bestanden, jetzt an deren Stelle Collegiathäuser aus dem Weltpriesterorden verbunden mit Zöglingshäusern künftiger Seelsorger, Defizientenhäuser für gebrechliche Priester oder Häuser zur Erziehung der Jugend gegründet werden sollen;

2. dass die Staatsgüter-Administration angewiesen werde, mit den Güterbesitzern in Verhandlung zu treten, dass bei dem Verkauf der Staatsgüter auf die Concentration der Unterthanen Rücksicht genommen werde und dass bei der Staatsgüter-Administration nur jeweilige Landstände angestellt werden sollen;

3. dass die Renten des aufgehobenen adeligen Damenstiftes Göß dem adeligen Damenstifte in Graz zugewiesen werden;

4. dass das Benedictinerstift St. Lambrecht wieder hergestellt werde.

VI. Durch Hofresolution vom 5. Juli 1749 wurde eine aus landesfürstlichen Räthen und Mitgliedern des ständischen Ausschusses bestehende Commission ernannt, welcher die Überwachung des gesammten ständischen Finanzwesens übertragen wurde und durch Resolution vom 15. August 1765 wurde zu diesem Behufe eine von den Ständen ganz unabhängige landesfürstliche Cassendeputation aufgestellt, so dass das gesammte ständische Geldwesen nunmehr den Ständen entzogen und der unmittelbaren Verfügung der Regierung unterstellt war; daher bitten die Stände um Wiedereinsetzung in das Recht, ihre eigene Casse selbst verwalten und darüber disponieren zu dürfen;

VII. führen die Stände Beschwerden über einige beträchtlich herabgesetzte und ihnen zum Theil entzogene ständische Domestikalgefälle und bitten, dieselben ihnen wieder ungeschmälert zuzuwenden;

VIII. reclamieren sie ihr Eigenthumsrecht an dem Landhause und an anderen ständischen Gebäuden, welche seit 1782 theilweise zur Unterbringung landesfürstlicher Behörden ihnen entzogen wurden;

IX. bitten sie um Wiederherstellung des Privilegiums, dass die kaiserliche Polizei Übelthäter, welche sich in Häuser der Ständemitglieder geflüchtet, dort nicht aufgreifen dürfe;

X. protestieren sie gegen die Verordnung vom 5. November 1789, wonach alle Classen der Inwohner auf jedesmaliges Verlangen bei der Polizei-Direction, um Rede und Antwort zu stehen, sich stellen müssten und forderten, dass sie davon ausgenommen und, da sie dem forum nobilium unterstehen, auch in Polizeisachen nur dem Landeshauptmann unterworfen sein und nur von diesem bestraft werden sollten; auch die Diener der Herren und Landleute sollten von der Polizei-Direction wegen eines Civil-Vergehens nicht einberufen und bestraft werden, die Stände würden dergleichen Übertreter ohnehin den zuständigen Gerichten überliefern, wenn das Verbrechen nach den Gesetzen hiezu geeignet wäre;

XI. bitten sie um Lossprechung der ständischen Beamten von gewissen Steuern, von welchen sie früher befreit waren und welche ihnen in den Jahren 1748 und 1763 auferlegt wurden.

XII. Als Maria Theresia die Wiener-Neustädter Militär-Akademie gegründet hatte, widmeten die Stände zu diesem Zwecke 5000 Gulden, gegen dem, dass jederzeit zwölf Stellen in derselben für Söhne steirischer Herren und Landleute vorbehalten bleiben sollten, und dass für jede erledigte Stelle von den Ständen ein Ternavorschlag erstattet werden dürfe; da in der letzten Zeit dieser Vorschlag der Stände nicht immer berücksichtigt wurde, so bitten sie, der Kaiser möge in Hinkunft bei Besetzung dieser Plätze auf den ständischen Vorschlag gnädigsten Bedacht nehmen;

XIII. bitten die Stände, dass ihnen auch bei Besetzung der Präbenden des adeligen Damenstiftes in Graz das Befugnis eines Ternavorschlages gewährt werde.

XIV. Durch Hofdecret vom 12. Februar 1784 und durch kaiserliche Entschließung vom 8. Jänner 1789 wurde angeordnet, dass alle

im Lande bestehenden landesfürstlichen und geistlichen Lehen aufzuheben und bei ihrer nächsten Erledigung zum Besten des Ärars, beziehungsweise des Religionsfonds im Wege der Meistbietung als freie Güter zu verkaufen seien; gegen diese Verordnungen protestieren die Stände und bitten, dass die kaiserliche Entschließung vom 8. Januar 1789 aufgehoben und anbefohlen werde, dass in Hinkunft alle heimfälligen landesfürstlichen, geistlichen und dem Religionsfonds einverleibten Lehen ohne Unterschied ihrer Bestimmung weiter verliehen und nicht mehr allodialisiert werden sollen.

XV. Schon unter der Kaiserin Maria Theresia wurde angeordnet, dass neue Fideïcommisse nur mit Bewilligung der Regierung errichtet werden dürfen und durch die Verordnungen vom 25. März 1781, vom 23. Februar und 3. April 1787 wurde gestattet, dass Fideïcommiss-, Majorats- und Senioratsgüter bis zu einem Drittheil ihres Wertes belastet, ja auch vom Fideïcommissbande befreit und verkauft werden dürften, wenn der Fideïcommissbesitzer den Schätzungswert des Gutes in öffentlichen 3½procentigen Fondspapieren zum Fideïcommiss widmet; die Stände bitten um Aufhebung dieser Bestimmungen.

XVI. Durch kaiserliche Entschließung vom 1. November 1787 wurden die Mitglieder der Stände und die Grundherren ebenso wie bisher alle Unterthanen der Todfallssteuer (Mortuarium) unterworfen; die Stände bitten um Wiederbefreiung von dieser Steuer.

XVII. Durch die Erbfolge-Ordnung vom 11. Mai 1786 und durch die Verordnungen vom 23. October und 27. December 1786 wurde das Privilegium des Adels, dass bei dem Tode eines Edelherrn die Söhne die einzigen Erben waren und die Töchter leer ausgiengen, aufgehoben und angeordnet, dass bei Verlassenschaften ab intestato den Kindern ohne Unterschied des Geschlechtes die Erbschaft zu gleichen Theilen zufallen solle und dass bei letztwilligen Verordnungen der Erblasser verbunden sei, den Töchtern gleich den Söhnen den Pflichttheil auszusetzen. Die Stände bitten um Wiederherstellung des alten Privilegiums zu Gunsten der Söhne, wenn auch mit der Beschränkung, dass die Töchter der Landleute des Herrenstandes 3000 Gulden und 1000 Gulden Ausstattungsbeitrag, jene des Ritterstandes 1500 Gulden und 500 Gulden Ausstattungsbeitrag zu beziehen hätten.

XVIII. Die Zeugenschaft der Herren und Landleute vor Gericht wurde bisher ohne vorher abgelegten Eid entgegengenommen; da aber nunmehr die Gerichte auf Grund des Paragraph 161 der allgemeinen

Gerichtsordnung einen solchen Eid fordern, so bitten die Stände um Wiederherstellung ihres alten Privilegiums;

XIX. ebenso bitten sie um Wiederherstellung der Jurisdiction über ihre Diener, welche ihnen bisher zustand, jedoch durch die Jurisdictionsnorm vom 25. April 1784 und durch die Resolution vom 24. Februar 1786 genommen wurde.

XX. Durch Patent vom 20. August 1787 wurden die Privat-Landgerichte aufgehoben und statt deren die kaiserlichen Criminal-Kreisgerichte ins Leben gerufen; die Stände bitten um Aufhebung jenes Patentes und um Wiedererrichtung der Privat-Landgerichte.

XXI. Kraft der von Kaiser Ferdinand II. verliehenen Privilegien vom 1. August 1613, vom 19. Juli 1622, vom 9. December 1633 und vom 26. December 1636 hatten die Stände das sogenannte Einstandsrecht, d. h. so oft ein Bürger ein adeliges Gut auf was immer für eine Weise erwarb, hatte jeder Prälat, Herr und Ritter als adeliger Landmann das Recht, dieses Gut um den Kaufpreis oder gerichtlichen Schätzungswert an sich zu ziehen, und wenn ein Bergholb ein Bergrecht, oder ein Unterthan ein Grundstück verkaufte, so hatte der Grundherr das Vorkaufsrecht. — Durch Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1782 wurde angeordnet, dass dieses ständische Einstandsrecht bei dem Verkauf der Jesuiten- und Cameralgüter nicht statthaben solle. Durch Patent vom 22. Juli 1784 wurde im Falle einer gerichtlichen Versteigerung dasselbe, unter was immer für einem Titel oder Vorwande es eingebracht werden möge, gänzlich aufgehoben. Durch die Paragraphe 4 und 6, II. Capitel des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und durch das hiezu erflossene Erläuterungs-Patent vom 8. März 1787 wurden alle Arten des in den verschiedenen Landesgesetzen oder Gewohnheiten gegründeten Einstandsrechtes abgestellt. Die Stände bitten um Widerruf der oben erwähnten Verordnungen und um Wiederherstellung ihrer Vorrechte;

XXII. ebenso bitten sie um Wiedereinführung des sogenannten unnobilitierten Zinsguldens, welcher seit undenklichen Jahren her von Gültenbesitzern bezahlt werden musste, die adelige Güter an sich gebracht hatten, ohne Landstände zu sein, und welcher durch Hofverordnung vom 8. Jänner 1787 aufgehoben wurde;

XXIII. sie bitten um die Wiederherstellung des Rechtes, dass die ständischen Schlösser, Häuser und Höfe von der Militär-Einquartie-

rung sowohl bei den Standquartieren als bei den Durchmärschen befreit seien, welches Vorrecht ihnen durch die Hofdecrete vom 19. Juli 1782 und vom 16. Juni 1785 entzogen wurde;

XXIV. sie bitten, die landesfürstlichen Anlagen, welche die ständischen Inhaber des Weintazes zu entrichten haben, zu vermindern, und die Dominien, welche die sogenannten „Kucheleigen“ und den „Marchfutterhaber“ unter dem Versprechen an sich gelöst haben, dass diese Gefälle niemals mit Steuer belegt werden sollen, von der jetzt darauf haftenden Besteuerung zu befreien.

XXV. Der „Bannwein“ ist das herrschaftliche Recht, an bestimmten Tagen allein Wein zu schänken und den Unterthanen um den Tagespreis eine bestimmte Quantität Wein einzulegen oder sich in Betreff dieses Rechtes mit ihnen abzufinden; dieses Privilegium wurde den ständischen Grundherren durch das Circulare vom 17. August 1784, wodurch die Aufdringung herrschaftlicher Naturalien zum Verkauf und Ausschank verboten wurde, entzogen. Die Stände bitten um Widerruf jener Currende und um die Bewilligung, dass den Herrschaften, welche bis dahin das Recht des Bannweines genossen, wieder gestattet werde, sich dieses Rechtes zu bedienen.

XXVI. Durch die Verordnungen vom 31. August und 7. September 1782 wurden alle Privatmäute, alle Wassermäute und Überfahrtsgebüren aufgehoben und Straßenmäute nur solchen Dominien, Magistraten und Gemeinden gestattet, welche sich der neuen Verbindlichkeit der Erhaltung einer Straße unterzogen. Die Stände bitten um Wiederherstellung der Privatmäute und der Überfahrtsgebüren.

XXVII. Die Herrschaftsbesitzer hatten als Patrone der unter ihrem Patronate stehenden Pfarr- und Curatpfründen das Recht, bei Erledigung einer solchen denjenigen Bewerber zu ernennen, der ihnen hiefür am geeignetsten erschien. Durch die kaiserlichen Verordnungen vom 9. Februar und vom 19. Juni 1784 wurde ihnen dieses Recht derart eingeschränkt, dass sie die Wahl nur unter den drei, ihnen von dem fürstbischöflichen Ordinariate vorgeschlagenen Bewerbern treffen durften. Sie bitten um Wiederherstellung des früher geltenden ungeschmälerten Patronatsrechtes;

XXVIII. weiters bitten sie um Abänderung einiger Paragraphe des Jagd-Patentes vom 28. Februar 1786, durch welche sie sich in ihrem Jagdrechte eingeschränkt erachten und um Wiederherstellung der Jägerordnung vom 10. Januar 1716.

XXIX. Die Leistungen von Vorspann, Transporten, Landes-Roboten und Gemeindelasten seien von jeher als Pflichten der Unterthanen betrachtet worden und die Grundherren davon befreit gewesen; die in Steuerregulierungs-Angelegenheiten erflossenen Verordnungen hätten alle Unterschiede zwischen Herren und Unterthanen aufgehoben, die Obrigkeiten den Unterthanen gleich gemacht und verordnet, dass die Dominien ebenso wie die Bauern zu allen Civil- und Militär-Vorspannen u. s. w. verhalten werden sollen. Die Stände betrachten diese ihnen zugemuthete Vorspann und die Mittragung der Gemeindelasten als eine sie sehr kränkende Neuerung und bitten den Kaiser um gerechte Abhilfe.

XXX. Zu den grundherrlichen Rechten gehörte das „Laudemium", welches von der Grundherrschaft bei jeder Veränderung des Grundeigenthums von dem neuen Besitzer eingehoben wurde. Unter der Regierung Kaiser Josephs II. wurden viele Klöster aufgehoben und deren Güter der Staatsgüter-Administration zugewiesen, ohne dass diese für die Besitzveränderung den Grundherren das Laudemium entrichtete. Die Stände bitten, die Staatsgüter- und Religionsfonds-Administration anzuweisen, dass sie sich mit den Grundobrigkeiten über das indebite vorenthaltene Veränderungsgefälle (Laudemium) bei den eingezogenen Stiftungsgrundstücken in Güte abfinden solle.

XXXI. Nach Recht und Landesgewohnheit war der Grundherr befugt, den Grundholden abzustiften: 1. wenn er den Grundzins durch drei Jahre nicht bezahlt, 2. wenn er den Grund verderben lässt, 3. wenn er wegen Schulden nicht mehr zu zahlen im Stande ist. Die Abstiftung wurde anfänglich von der Landeshauptmannschaft, seit 1750 durch das landesfürstliche Judicium delegatum mixtum, endlich durch den Consess[1]) ausgesprochen. Unter der Regierung Kaiser Josephs II. wurde angeordnet, dass die Abstiftungen durch die kaiserlichen Kreisämter bestätigt werden müssen. Die Stände bitten um Aufhebung dieser Anordnung.

XXXII. In den Kreisen Judenburg und Bruck hatten die Unterthanen den Grundherren als Laudemium den dritten Pfennig von dem Schätzungswerte des Gutes zu entrichten, während in den anderen

---

[1]) Der Consess war einer der drei Senate der obersten Justizstelle in Wien und zwar ist hier derjenige „Consess" gemeint, dem die Entscheidung in letzter Instanz über Rechtssachen in Ober- und Inner-Österreich, Tirol und Vorder-Österreich zustand.

Landestheilen nur der sechste bis zehnte Pfennig zu bezahlen war. Durch kaiserliche Verordnung vom 8. October 1787 wurde befohlen, dass künftighin bei Besitzveränderungen statt des hergebrachten dritten Pfennigs in den zwei obersteirischen Kreisen auch nur der zehnte Pfennig zu entrichten sei. Die Stände bitten um Aufhebung dieser Verfügung.

XXXIII. Jeder Unterthan, welcher aus der Jurisdiction seines Grundherrn austreten wollte, hatte 10% seines Vermögens Abfahrtsgeld demselben zu entrichten. Durch kaiserliche Resolution vom 14. März 1785 wurde dieses Recht der Dominien dergestalt aufgehoben, dass jedermann mit seinem Vermögen aus dem Gebiete der österreichischen Erbländer von einem Orte zum andern ziehen dürfe, ohne dass unter was immer für einer Benennung ein grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld gefordert werden sollte. Nur wenn ein Vermögen aus einem österreichischen Erblande nach Ungarn und Siebenbürgen oder ins Ausland gezogen wurde, sollte ein 10%iges Abfahrtsgeld entrichtet werden, wovon jedoch 5% dem Fiscus, 5% dem Grundherrn zufallen sollten. Die Stände bitten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Bezug dieses Gefälles.

XXXIV. Das Sterbrecht (mortuarium) war ein Urbarialgefälle, welches von den Grundherren aus dem Vermögen ihrer Unterthanen bei Todesfällen derselben in der Höhe von 5—10% erhoben wurde; durch kaiserliche Verordnung vom 27. Juli 1789 wurde dieses Gefälle auf 3% herabgesetzt. Die Stände bitten um Aufhebung dieser Verordnung.

XXXV. Erbholden waren Unterthanen, welche auf dem Gutsgebiete einer Herrschaft geboren waren, aber keinen eigenen Grundbesitz hatten. Mit Einwilligung seiner Herrschaft konnte ein solcher Erbholde von einer Herrschaft zur anderen ziehen, doch musste er sich mit jener entweder abfinden oder von der neuen Herrschaft einen Revers beibringen, dass er seiner ehemaligen Herrschaft niemals zur Last fallen würde. Dieser „Erbholdschaftsabkauf“ wurde durch kaiserlichen Erlass vom 11. Juli 1782 aufgehoben. Die Stände bitten, diesen Erlass außer Wirksamkeit zu setzen.

XXXVI. Die Stände bitten ferner um Aufhebung des Paragraph 3 der Successions-Ordnung vom 11. Mai 1786 und der kaiserlichen Entschließung vom 7. September 1789, wodurch den ständischen Grundobrigkeiten das Recht entzogen wurde, erblose Bauerngüter einzuziehen.

XXXVII. In Steiermark stand das Recht der ersten Instanz in Real- und Personal-Angelegenheiten dem Grundherrn über seine Unterthanen zu. In Streitsachen wurde dieses Recht von den Herrschaftsbesitzern derart ausgeübt, dass sie die Entscheidung der Streitsache einem Rechtsgelehrten in Graz übertrugen, der sich seine Beisitzer wählte, in Graz die Tagsatzung hielt und das Urtheil fällte. So wurde die herrschaftliche Gerichtsbarkeit über die unter sich in Process verwickelten Unterthanen gehandhabt. Nun ordnete die Regierung an, dass die Dominien selbst geprüfte Justiziare aufstellen oder ihre Gerichtsbarkeit an wohleingerichtete Magistrate abtreten sollten. Die Stände bitten um Änderung dieser Verfügung und machen den Vorschlag, es solle zur Entscheidung dieser Streitfälle ein ständiges Gericht in Graz errichtet werden, welches im Landhause zu amtieren habe und von den Ständen gewählt und bezahlt würde.

XXXVIII. Die Grundobrigkeiten waren berechtigt, bei Inventuren und Verlassenschafts-Abhandlungen ihrer Unterthanen Taxen zu erheben; durch die richterliche Taxordnung vom 13. September 1787 wurden diese Taxen aufgehoben und statt ihrer die Einhebung eines 3%igen Mortuariums gestattet. Die Stände bitten um Aufhebung dieser Bestimmung und um Wiedereinführung der früher üblichen Taxen.

XXXIX. Klagen der Unterthanen gegen die Grundobrigkeiten wurden nach der alten steirischen Gerichtsordnung von der Landeshauptmannschaft untersucht und entschieden. Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wurden sie anfänglich dem judicium delegatum und bald hernach dem Consess in causis summi principis et subditorum zugewiesen. Unter Kaiser Joseph II. wurden sie in erster Instanz den Kreisämtern und in weiterer der Landesregierung und der Hofstelle übertragen. Die Stände bitten, dass alle Unterthansstreitigkeiten, wenn sie bei der Verordnetenstelle nicht gütlich ausgetragen werden können, wieder dem landesfürstlichen Consess zugewiesen werden sollen.

XL. „Das Land Steyer stehet gegen die meisten Erbländer in einer sehr unterschiedenen Verfassung, da in andern Ländern der Landesfürst die Steuer ganz abgesondert von den obrigkeitlichen Forderungen selbst collectieren lässt, mithin die Herrschaften oder Obrigkeiten für die Steuer des Unterthans weder gutzustehen, noch zu anticipieren gehalten sind."

„In Steyermark kollektieren die Grundobrigkeiten die Steuer von

den Unterthanen. Sie stehen für die Steuer der Unterthanen dem höchsten aerarium mit eigenem Vermögen gut und sind gehalten, die Anticipation so gestaltig zu leisten, dass, wenn die Steuer zur Landschaftskasse in der Zeit nicht erleget wird, der Herr oder Gültenbesitzer aus Eigenem 10% Strafinteresse bezahlen muss, ohne den Regress dieses Strafinteresses bei den restierenden Unterthanen erholen zu dürfen, und es wird selber sogar bei längerem Zahlungsverzug und anwachsendem Landschaftsausstande durch die Sequestration aller Gewalt und Verwaltung seiner herrschaftlichen Einkünfte entsetzt, bis die rückständige Unterthanssteuer an die Landschaft gänzlich abgeführt ist, wenn schon ebenderselbe an seiner eigenen Dominikalsteuer keinen Kreuzer dahin ausständig gewesen wäre."

„Dieses ist eine Bürde, welche ein anderes nicht in gleicher Verfassung stehendes kaiserliches Erbland nicht trägt, ... weil in andern Ländern der Herr nicht die gleiche Bürde der Anticipierung und Gutstehung für seine Unterthanen auf sich hat." — Zur rechtzeitigen Eintreibung aller obrigkeitlichen Forderungen stand den Grundherren die Militär-Execution zur Verfügung; diese wurde ihnen jedoch durch die Executions-Ordnung vom 1. December 1784 entzogen; hiedurch fühlen sich die Stände schwer gekränkt, fordern die Wiedergewährung einer solchen, legen den Entwurf einer Executions-Ordnung bei Unterthansrückständen vor und bitten um Bestätigung derselben.[1])

XLI. Die Stände bitten um Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 23. Juni 1789, wonach die Kosten der für arme Kranke nöthigen Nahrung und Medicamente bis zu einem Drittheil von den Dominien bestritten werden sollen.

XLII. In Obersteiermark bestand von altersher das Herkommen, dass unter dem Namen der Waisenjahre jedes Unterthanskind ohne Unterschied des Geschlechtes 2 bis 4 Jahre ohne Rücksicht, ob beide Eltern noch am Leben seien oder nicht, gegen Kost und geringen Gehalt, wenn sie dazu berufen worden, bei der Herrschaft dienen musste. Dieses Herkommen wurde durch Hofverordnung vom 15. Januar 1782 dahin beschränkt, dass nur Kinder, welche beide Elterntheile verloren, zur Verrichtung der Waisendienste nur auf drei Jahre verhalten und, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, mit dem allgemein

[1]) Bis hieher ist diese Denkschrift in den Steiermärkischen Geschichtsblättern a. a. O. abgedruckt; das folgende aus der im steiermärkischen Landesarchiv befindlichen Handschrift.

üblichen Liedlohn besoldet werden sollen. Die Stände bitten um Aufhebung dieser Verordnung und Herstellung des vorherbestandenen „Rechtes".

XLIII. Die Stände bitten um Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der durch das kaiserliche Patent vom 6. Juni 1759 eingeführten Erbsteuer.

XLIV. Die Stände bitten um Rückverlegung des durch Befehl Kaiser Josephs II. vom 18. April 1782 nach Klagenfurt übersetzten Appellationsgerichtes für Inner-Österreich nach Graz.

XLV. Die strenge Verordnung Maria Theresias vom 12. März 1773, wornach Herren und Ritterstands-Personen, welche sich der Verschwendung ihres Vermögens schuldig machen, rechtzeitig unter Sequester zu stellen seien und ihnen die freie Verfügung über ihr Vermögen zu entziehen sei, wurde durch die Verordnungen Kaiser Josephs II. vom 3. Februar 1786 und 22. Januar 1788 aufgehoben; die Stände bitten um Wiederherstellung der theresianischen Verordnung.

XLVI. Die Stände bitten um Beschränkung der Zahl der Advocaten;

XLVII. um Erneuerung der durch die Verordnung vom 29. Jänner 1787 aufgehobenen Wuchergesetze und Gründung einer von Sonnenfels vorgeschlagenen staatlichen Leihbank, welche unter der Oberaufsicht des Staates von den Ständen zu errichten wäre;

XLVIII. um Aufhebung aller unter der Regierung Josephs II. erlassenen Gesetze, durch welche die unehelichen Kinder in die Erbfolge nach ihren Eltern eingesetzt wurden;

XLIX. um Aufhebung des Patentes vom 3. April 1787, wonach bei der Erbschaftsvertheilung eines Bauerngutes dasselbe allezeit dem ältesten Sohne zuzuweisen sei;

L. um Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1787, wonach alle Capitalien von Stiftungen, Kirchen- und Studienfonden, und jene der Pupillen- und Waisengelder nur mehr in öffentlichen Fonds hinterlegt werden und um Gestattung, dass sie wie bis dahin so auch in Hinkunft bei Herrschaften, Bürgern und Bauern angelegt werden dürften;

LI. um Abstellung der „gezwungenen Natural-Lieferung zur kroatischen Armee bei ausgebrochenen Türkenkrieg", und „der den Unterthan ganz zu Grund richtenden Vorspans- und Aushilfsfuhren zur kroatischen Armee";

LII. um Aufhebung der durch kaiserliches Patent vom 28. Juni 1777 eingeführten Werbbezirkscommissariate oder wenigstens um Beschränkung ihres Wirkungskreises;

LIII. um Abänderung des seit 1774 bestehenden Conscriptions- und Recrutierungs-Systemes;

LIV. um Einstellung der Militär-Einquartierung bei Bürgern und Bauern und um Erbauung von Kasernen zur Unterbringung des Heeres;

LV. um Aufhebung jener Bestimmung des Patentes vom 10. August 1784, wonach die Auswanderung aus den österreichischen Staaten unbedingt verboten ist;

LVI. um Wiederherstellung der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Armen- und Waisenhäuser;

LVII. um Errichtung eines adeligen Erziehungshauses, eines Institutes zur Bildung der Kinder von Honoratioren und der besseren Classe der Bürger, und Wiederherstellung der Universität zu Graz, um Bewilligung, dass im Stifte Admont eine akademische Studienanstalt und im Ursulinen-Kloster zu Graz ein Erziehungs-Institut für Mädchen gegründet werden dürfe, nachdem die ähnlichen Anstalten Josephinum, Ferdinandeum und Convict in Graz durch Kaiser Joseph II. aufgehoben worden seien.

LVIII. In Betreff des Volksschul-Unterrichtes bitten die Stände „damit der Unterricht und die Beförderung des Schulwesens ohne Kränkung der Herrschaften, Obrigkeiten und Unterthanen geschehe", so möge ihnen — den Ständen — „die Aufsicht und Obsicht der deutschen Schulen sammt dem für dieselben bestimmten Bruderschafts- und übrigen Vermögen übergeben werden; dadurch würde der Vortheil entspringen, dass, da ihnen an einem guten einfachen, allgemeinen Unterricht gelegen ist, sie vermöge ihrer Localkenntnis und Verfassung am besten dort, wo es gebricht, abhelfen könnten und der gewünschte Endzweck viel sicherer und mit weniger Unkosten erreicht würde".

LIX. In Betreff des „Eisen-, Berg- und Waldwesens in Steiermark" bitten die Stände, dass entgegen den auch diese Verhältnisse reformierenden Gesetzen Maria Theresias und Josephs II. der Kaiser „die übertriebene Freiheit in Berg-, Eisen- und Waldsachen abermahl beschränken, abermahl eine Ordnung zwischen den Eisengliedern festsetzen möchte, ohne eben auf die alten Zwangsverfassungen ganz rückzufallen, ohne dem Eigenthumsrecht der Waldbesitzer und der ökonomischen Be-

nutzung der Wälder zu nahe zu treten", sodann bitten sie, „dass der Monarch abermahl eine ärarialische Waldaufsicht durch verständige Forstbeamte an nöthigen Orten bestellen möchte, die mit der erforderlichen Wirksamkeit auf die Waldungspflege nach dem Geist der bestehenden Waldordnung und späteren Gesetzen sehen sollten"; dass „der allergnädigste Landesfürst Steyermarks alsogleich als ein Provisionale vorzüglichst die Errichtung neuer Eisenwerkgaben in holzlosen Gegenden Steyermarks, wo die Waldungen bereits zu dem dermahligen Konsumo ganz aufgefordert sind und keine übrige hinlängliche Waldung ausgewiesen werden könne, abstelle, wie auch dass das Flossenzerrennen nur den wirklichen altberechtigten Hammersgewerken nach dem Sinne der Hammerordnung vom Jahre 1748 künftig erlaubt sein solle". — Da Steinkohlen und Torf ein vorzügliches Mittel zur Ersparung von Holz seien, so wolle der Kaiser Prämien für die Abnehmer von Steinkohlen und Torf, und Gnadenbezeigungen und Vorschüsse für sichere Unternehmer des Torf- und Steinkohlenbaues bekannt machen und befehlen, dass dort, wo Torf von guter Gattung vorhanden ist, solcher nicht nur von den Eisenwerken, sondern auch von allen andern Holz bedürfenden Gewerben Obersteiermarks zum wirtschaftlichen Gebrauch verwendet werde; und endlich bitten die Stände, „damit der wichtige Erzberg für die späteste Nachkommenschaft bei hinlänglichen Kräften erhalten werde, um gesetzliche Einschreitung, dass die Bearbeitung und Gewinnung des Eisensteins, sammt der daraus folgenden Roheisen-Erzeugung nach vorangegangener möglichst genauer Untersuchung, wie man von Seite der Eiseninstanzen bereits im Jahre 1782 angetragen hat, aber wegen des damals erflossenen Freiheitspatentes nicht ausführen durfte, nach den Kräften des Berges und nach dem Stande der Waldungen allsogleich eingeschränkt werde".

LX. Die Stände bitten um Herabsetzung des Preises des Ausseer Salzes, um Vermehrung der Legstätten und der Minutierer (Kleinverschleißer) des Salzes und um Erleichterungen für den Bezug und Ankauf des Meersalzes;

LXI. um Aufhebung der Verpachtung der Straßen-Erhaltung und um Übernahme derselben in die Regie des Ärars;

LXII. dass die Regulierung der Flüsse und die Schützung der Ufer, welche durch Patent vom 15. Mai 1781 den Dominien und Gemeinden zugewiesen wurde, wieder vom Staate übernommen werde;

LXIII. dass die mit Patent vom 5. November 1768 angeordnete Zertheilung aller Hutweiden eingeschränkt werde.

LXIV. Die Stände führen bittere Klagen über den übertriebenen Preis der Lebensmittel in Graz und bitten um Ermäßigung der Satzung (obrigkeitlichen Taxe) auf Kalbfleisch, um Abstellung des Vorkaufs durch Zwischenhändler in einem Gebiete von zwei Meilen rund um Graz und um Verbot der Ausfuhr von Hornvieh aus Steiermark.

LXV. „Noch im Jahre 1496 hatten die Stände Steiermarks von Maximilian dem ersten durch Erlegung einer beträchtlichen Summe Geldes sich das Recht erkaufet, daß alle Juden aus Steyermark vertrieben werden und letzteren nicht gestattet werde, sich hier aufzuhalten und Handel zu treiben.“ „Dennoch wurde vermög Hofverordnung vom 9. September 1783 den Juden ohneracht der vorhergegangenen Verweigerung des steyrisch-ständischen Ausschusses vom 8. August d. J. erlaubt, auch in Inner-Österreich die Jahrmärkte der Hauptstädte zu besuchen, außer dieser Zeit sich aber nicht im Lande aufzuhalten, noch zu hausieren.“ „Die Stände bitten demnach, den Juden auch die Besuchung der Jahrmärkte in Graz schärfest zu verbieten und vielmehr das Befreiungsgesetz gnädigst zu erneuern, daß keine Juden hier in Steiermark dürfen geduldet werden.“

LXVI. Endlich bitten die Stände, dass, da alle Hazardspiele verboten sind, auch „die Zahlenlotterie, als das gefährlichste Hazardspiel, zur Wohlthat des Landes und besonders der ärmeren Menschenklasse abgeschafft werde“.

Wenn man die große Zahl der Forderungen der Stände überblickt und die Frage stellt, welche von ihnen zum Wohle des Landes gerechtfertigt erscheinen und ohne Beeinträchtigung einer kräftigen Staatsverwaltung gewährt werden konnten, so kann man als solche etwa folgende bezeichnen: die Wiederherstellung der Würde des Landeshauptmannes, die Wiedereinführung des ständischen Ausschusses und der Verordnetenstelle, wenn auch in geänderter, mehr zeitgemäßer Form, die Bestellung eines ständischen General-Einnehmers, die Loslösung der ständischen Buchhaltung von der landesfürstlichen Hofrechnungskammer, die Wiedervornahme der Erbhuldigung, die Wiedereinsetzung der Stände in das Recht, ihre eigenen Cassen selbst zu verwalten und darüber disponieren zu dürfen, die Wiedergewährung der ihnen entzogenen Domesticalgefälle, die Herstellung ihres Eigenthumsrechtes an dem Landhause und an den anderen ständischen Gebäuden, die Berücksichtigung ihres Vorschlages bei Besetzung der von ihnen gestifteten Plätze in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie, und der Präbenden des adeligen

Damenstiftes in Graz, die Befreiung der Herrschaften von der Pflicht, für die durch sie von den Unterthanen einzuhebenden, aber noch nicht eingezahlten Steuern Strafzinsen zu zahlen, die Rückverlegung des Appellationsgerichtes von Klagenfurt nach Graz, die Erneuerung der aufgehobenen Wuchergesetze und die Gründung einer staatlichen Leihbank, die Bewilligung, dass Capitalien von Stiftungen, Kirchen- und Studienfonden, Pupillen- und Waisengelder auch in Hypotheken angelegt werden dürfen, die Abstellung der Natural-Lieferungen und der Vorspanns- und Aushilfsfuhren für die kroatische Armee, die Einstellung der Militär-Einquartierungen bei Bürgern und Bauern und die Erbauung von Kasernen, die Aufhebung des Verbotes der Auswanderung aus den österreichischen Staaten, die Wiederherstellung der von Joseph II. aufgehobenen Armen- und Waisenhäuser, die Wiederherstellung der Universität zu Graz, die Bewilligung zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für Mädchen im Ursulinerinnen-Kloster in Graz, die Bitten um Herstellung der Ordnung im Bergwerks- und Forstwesen, um Erleichterungen im Salzhandel, um Übernahme der Straßen und Regulierung der Flüsse durch den Staat, um Fernhaltung der Juden vom Lande und um Aufhebung des Zahlenlotto.

Die meisten dieser Forderungen der Stände wurden in der That auch schon durch Leopold II. gewährt, andere in den folgenden Zeiten und die dadurch wiederhergestellten Institutionen bestehen auch noch heute in der durch die Landesordnung vom 26. Februar 1861 zu einem organischen Bestandtheile des constitutionellen Kaiserstaates erklärten Provinz Steiermark.

Mag man übrigens sonst über die von dem Grafen Ferdinand Attems in dieser umfangreichen Denkschrift (sie zählt im Manuscripte 225 Blätter Folio) aufgestellten, von den Ständen im Landtage gebilligten Begehren wie immer denken, eines kann nicht geleugnet werden, ihr Verfasser besaß eine eingehende gründliche Kenntnis der gesammten Gesetzgebung, der geschichtlichen Entwickelung der Verfassung und Verwaltung des Landes, des Ständewesens, sowie aller Verhältnisse der Steiermark zu seiner Zeit, der politischen, der wirtschaftlichen und der culturellen.

Wären vom Kaiser die Forderungen der Stände, welche sich auf die Verfassung des Landes, auf das Gerichtswesen, auf die Stellung der Dominien den Unterthanen gegenüber und auf das Steuerwesen

bezogen, uneingeschränkt genehmigt worden, so würde allerdings der Stand der Dinge, wie er sich in Steiermark durch die tiefeingreifenden Gesetze gestaltet hatte, welche unter Maria Theresia und Joseph II. erflossen waren, gut um ein halbes Jahrhundert zurückgeschraubt worden sein. Die Stände hatten nicht unrecht, wenn sie in ihrer Kundgebung sagten, dass sie in gar vielen Stücken beeinträchtigt worden seien und ihre auf alte beschworene Privilegien sich stützende Constitution verloren hätten, „dass man fast allen unseren Gesetzen und Gewohnheiten überhaupt eine ganz andere Gestalt gegeben habe“; wenn sie Klage führen, dass ihnen die Entwürfe der neuen Gesetze nicht früher mitgetheilt und sie zur Vorberathung derselben nicht aufgefordert worden seien und damit schließen, „dass alle angeführten Fundamentalgesetze und Ordnungen niemals ohne unsere Einwilligung und Beistimmung willkürlich hätten abgeändert werden sollen“. — Was aber gegen viele von den Forderungen der Stände sprach, war stärker als das alte Recht; es war der Geist der Zeit, der einerseits die Centralisation der Staatsverwaltung gebieterisch verlangte, die Wegräumung aller Reste noch bestehender feudaler Verhältnisse, Stärkung der landesfürstlichen Gewalt forderte und anderseits darauf drang, dass die privilegierte Stellung der oberen Classen eingeengt, das früher unbeschränkte Regiment des Adels auf dem Lande beseitigt werde und alle Bewohner mehr und mehr des gleichmäßigen Schutzes des Staates sich erfreuen sollten. Darin liegt die historische und politische Berechtigung der Reformgesetzgebung Maria Theresias und Josephs II.

Die Denkschrift, einbegleitet durch ein Majestätsgesuch, sollte dem Kaiser durch eine ständische Deputation überreicht werden.[1]) Hiebei stießen aber die Stände bei Kaiser Leopold auf Widerstand; er verweigerte den Deputierten den Empfang und ordnete an, dass die Schriftstücke der vereinigten Hofkanzlei zur Verfügung übergeben werden; ferner befahl er den Ständen zu bedeuten, dass er zwar vor der Entscheidung über ihre Eingaben ihnen noch Gelegenheit geben wolle, diese durch Deputierte aus ihrer Mitte zu rechtfertigen, dass jedoch zu diesem Ende nicht mehr als zwei Personen abgesendet werden dürften. Zu diesen Abgesandten wurden am 14. August 1790 von den Ständen Graf Ferdinand Attems und Graf Johann Brandis gewählt. Einige Monate später wurde mit Bewilligung von Seite des Kaisers diese

---

[1]) Bidermann, a. a. O.

Deputation durch einen Vertreter des geistlichen Standes, den Prälaten von Admont, Gotthard Kugelmayer, und einen Vertreter des Ritterstandes, Dr. Franz von Feldbacher, vermehrt und außerdem vom Kaiser hiezu noch der Anwalt des Ritterstandes von Mosmillern berufen und die landesfürstlichen Städte und Märkte wurden ebenfalls aufgefordert, einen Deputierten zu diesen Berathungen zu entsenden, wozu sie den Altbürgermeister von Leoben, Anton Raspor, wählten.[1]) Über die Denkschrift der Stände wurden in der Hofkanzlei länger als ein halbes Jahr Berathungen gepflogen.

Inzwischen rührte sich aber auch der dritte Stand; Vertreter der landesfürstlichen Städte und Märkte vereinigten sich und überreichten der Regierung ein Gesuch mit der Bitte, dass sie in Hinkunft im Landtage nicht bloß wie bisher durch den einen Städtemarschall, sondern durch Ortschaftsdeputierte repräsentiert sein sollten, denen einzelweise Sitz und Stimme zuzugestehen und aus denen Individuen zum ständischen Ausschusse beizuziehen wären. Dieses Gesuch de dato 8. Juli 1790[2]) wurde von dem inner-österreichischen Gubernium den Ständen zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen und diese erwiderten hierauf in einem ausführlichen, vom 3. September 1790 datierten und von „Ferdinand Graf von Attems, der steyrischen Stände Verordneter" abgefassten und unterzeichneten Gutachten: die Städte hätten auf dem Landtage nie mehr als einen Vertreter, den Städtemarschall, gehabt; niemals sei ihr Vertreter zu dem ständigen ständischen Ausschussrath zugezogen worden; in Rücksicht der Güter, die sie besitzen, und in Rücksicht des Contributionsbetrages, welchen sie leisten, ständen Städte und Märkte weit hinter dem Adel und der Geistlichkeit zurück; die wichtigsten Gegenstände, welche das Beste der Städte und Märkte betreffen und von welchen der Städtemarschall immer genug informiert sein kann und von amtswegen sein soll: die Aufrechthaltung der städtischen und Innungs-Privilegien, die Selbstverwaltung ihres Gemeinde-Vermögens und ihrer Cassen, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit, die Beförderung ihres Handels, der Gewerbe und der Industrie, die Hintanhaltung der Militär-Einquartierung u. dgl. m. — diese Gegenstände hätten die drei oberen Stände nie unmittelbar, sondern nur mittelbar und im allgemeinen betroffen, woraus folge, dass das

---

[1]) LA., a. a. O.

[2]) Abschrift im LA., a. a. O.

gemeinschaftliche Interesse der oberen Stände mit jenem der Städte und Märkte und vice versa fast in keiner Verbindung stehe, es also diesen nicht zum Nachtheile gereichen könne, dass sie im Landtage nach dem alten Herkommen und nach der Landesverfassung nicht mehr als eine Stimme haben; umgekehrt aber wäre der Fall für die oberen Stände, wenn die Städte und Märkte im Landtage mit 31 Stimmen, mit welchen sie fast immer die Majorität hätten, über Angelegenheiten entscheiden sollten, welche sie fast gar nicht betreffen, für die drei oberen Stände aber von größter Wichtigkeit wären; diese befänden sich in einem schon vor 200 Jahren undenklich gewesenen Besitzstande, wonach den Städten und Märkten im Landtage nur eine Stimme durch ihren Vertreter einzuräumen sei, was auch durch unwiderlegliche Urkunden bewiesen werde; durch die Beibehaltung der alten Landesverfassung werde den Städten und Märkten kein Nachtheil zugefügt, durch die angesuchte Neuerung aber würden die drei oberen Stände einen empfindlichen Schaden erleiden, weil durch einen Zuwachs von Stimmen im Landtage das Verhältnis der Stände unter sich verändert und dadurch ihre Freiheiten im wesentlichen verletzt würden; darum bäten die oberen Stände dieses Herzogthumes eine hohe Länderstelle, in ihrem Berichte an die vereinigte Hofkanzlei dahin anzutragen, dass die Bittsteller mit ihrem Gesuche umsomehr abgewiesen werden möchten, da sie in demselben, in welchem es zwischen den drei oberen Ständen gegen den vierten um eine Rechtbefugnis zu thun sei, auch im Wege Rechtens niemals würden auslangen können. —

Über dieses Gutachten der drei oberen Stände erstattete das inner-österreichische Gubernium an die vereinigte Hofstelle unter dem 17. September 1790 einen Bericht, in welchem es dasselbe vollständig unterstützte und die Abweisung der Bittsteller beantragte. In erster Instanz, aber auch nur in dieser, waren Adel und Geistlichkeit und ihr Vorkämpfer Graf Ferdinand Attems in dieser Frage Sieger geworden.

Im September 1790 bereiste Kaiser Leopold die Steiermark; vom 6. bis 8. verweilte er in Graz; bei dieser Gelegenheit fand eine Stadtbeleuchtung statt. Graf Ferdinand Attems gab hiebei seiner politischen Gesinnung dadurch Ausdruck, dass er an seinem Palais in der Sackstraße eine durch Lampen construierte Inschrift: „Leopold, den besten Herzog, preiset ganz Steiermark“ anbringen ließ.

Erst im Monate Januar 1791 hatte die Hofkanzlei in Wien

ihre Schlussanträge über die Verfassungsfrage der Steiermark zu Ende gebracht; die ständischen Deputierten Graf Ferdinand Attems, Graf Brandis als Vertreter des Herren-, Gotthard Abt von Admont als Vertreter des Prälaten- und Franz Xaver von Feldbacher als Vertreter des Ritterstandes reisten abermals nach Wien und erhielten Audienzen beim Kaiser und bei dem Kronprinzen, Erzherzog Franz. Am 5. März 1791 fand eine Vorbesprechung der Repräsentanten der Hofstellen unter dem Vorsitze des Kronprinzen und im Beisein des Erzherzogs Ferdinand statt, welcher der Präsident des inner-österreichischen Guberniums, Graf Stürgkh, beiwohnte, zu der jedoch die ständischen Deputierten nicht beigezogen wurden. Diese hatten bereits in Erfahrung gebracht, dass die Hofstellen den Sonderwünschen der steirischen Stände nicht geneigt seien; sie erwirkten sich neuerdings eine Audienz bei dem Kaiser, baten in dringendster Weise und mit Hinweisung auf die Ungeneigtheit der Hofstellen um Erfüllung der ständischen Forderungen und versicherten, dass sie nunmehr nur in die Weisheit des Kaisers ihr Vertrauen setzten. Leopold erwiderte ausweichend.[1]) Sie wagten nun einen weiteren Schritt. Da des Kaisers Abreise unmittelbar bevorstand, so überschickten sie ihm am 7. März durch den diensthuenden Kammerherrn ein Majestätsgesuch, in welchem sie ihn nochmals um die Erledigung des ständischen Organisationsplanes baten. Dies fruchtete theilweise. Der Kaiser beschied noch vor seiner Abreise den Grafen Attems vor sich und theilte ihm mit, er habe der Hofkanzlei aufgetragen, die Stände der Steiermark zu benachrichtigen, dass er ihnen einen besonderen Landeshauptmann und das Recht, ihm dafür zwölf Candidaten in Vorschlag zu bringen, zugestehe.[2]) Die übrigen Anliegen jedoch sollten in der Conferenz der Repräsentanten der Hofstellen, welche über die Verfassungsfrage der Steiermark zu berathen hatte und am 9. März ihre erste Sitzung hielt, vorgebracht werden.

Graf Ferdinand Attems ist es also, welchem es durch seine Thatkraft und Umsicht gelang, dem Lande Steiermark die Würde eines selbständigen Landeshauptmannes zurückzuerringen und so der Provinz

---

[1]) „Vorläufige Relazion an Einen Löbl. Steyrisch Ständischen Ausschuss über die seitherigen Verrichtungen der unterzeichneten Deputierten in Wien, 6. März 1791." (Im LA.)

[2]) „Zweite Relazion" vom 13. März 1791 (im LA.). Zuschrift des Ministers Kolowrat an die steirisch-ständischen Deputierten, Wien, 23. März 1791 (im LA.).

ihr verfassungsmäßiges Haupt wiederzugeben.[1]) In Anbetracht des Verdienstes, welches sich Graf Ferdinand damit erwarb, ist es gewiss bemerkenswert, dass er selbst es war, der zehn Jahre später nochmals an der Spitze der Liste der vom Landtage der Krone vorgeschlagenen zwölf Candidaten stand und nun vom Kaiser zum Landeshauptmanne ernannt wurde; dass nach seinem 1820 erfolgten Tode diese Würde in gleicher Weise seinem Sohne, dem Grafen Ignaz Attems, zufiel, der dann einem ähnlichen centralisierenden Bestreben der Regierung weichen musste, wie es seinerzeit Graf Ferdinand erfolgreich bekämpft hatte; denn als nach den revolutionären Bewegungen des Jahres 1848 die Wiederherstellung des Absolutismus erfolgte, der nicht einmal das, wenn auch mehr oder weniger selbständige, doch stets ruhige und wohlwollende Walten und Wirken der Stände neben sich dulden wollte, wurde durch zwölf Jahre kein Landtag einberufen, musste Graf Ignaz Attems (1850) die Stelle des Landeshauptmannes, welche er durch dreißig Jahre ehrenvoll bekleidet hatte, niederlegen und wurden wie unter Kaiser Joseph II. der jeweilige Statthalter der Steiermark, weil er von der Regierung ernannt und von ihr vollkommen abhängig war, gleichzeitig zum Präsidenten des ständischen Ausschussrathes und der Verordnetenstelle bestimmt. Doch nur zwölf Jahre währte der Bestand der absolutistisch-clericalen Reaction im Reiche. Als man sich durch die Misserfolge der Regierung im Innern und nach außenhin genöthigt sah, in constitutionelle Bahnen einzulenken und als gleichzeitig mit dem Februarpatente von 1861 die neue Landesordnung für Steiermark erlassen wurde, wurden Würde und Amt des Landeshauptmannes wieder hergestellt, der vom Kaiser aus der Mitte des Landtages ernannt wird, an der Spitze desselben und des Landesausschusses steht. So hat die

[1]) Nachdem mit kaiserlicher Entschließung vom 27. Jänner 1791 der bisherige Landesgouverneur und von der Regierung bestellte Landeshauptmann Graf Khevenhüller zum Landesmarschall von Nieder-Österreich und zu dessen Nachfolger als Gouverneur in Steiermark der bisherige Vice-Präsident Franz Anton Graf Stürgkh ernannt worden war, wurde der steiermärkische Landtag aufgefordert, Vorschläge für die Landeshauptmannstelle zu erstatten. Dies geschah in der Sitzung vom 26. Mai 1791; 82 Mitglieder waren anwesend, 12 Candidaten wurden vorgeschlagen; die höchste Stimmenzahl, 62, erhielt Graf Ferdinand Attems; der Kaiser aber ernannte den mit der nächstgroßen Stimmenzahl (58) gewählten Candidaten Grafen Karl Thomas von Breuner, der am 27. August 1791 als Landeshauptmann im Landtag introduciert wurde. (LA., Fascikel: „Landesverfassung", III. von 1782—1791.)

Steiermark seit 1861 wieder eine Landesverfassung und nach den Bestimmungen derselben einen Landtag und einen Landeshauptmann, und von 1893 bis 1896 bekleidete diese Würde als erwählter Abgeordneter im Landtage und als ernannt vom Kaiser der Urenkel des Grafen Ferdinand, der Enkel des Grafen Ignaz, Graf Edmund Attems.

Graf Ferdinand Attems war der starre, strenge Vorkämpfer des historischen Rechtes der Stände, welche seiner Überzeugung nach nur aus den Vertretern des hohen Adels, der Geistlichkeit und des Ritterstandes bestehen sollten; Bürgerschaft und Bauernstand dürften in der Repräsentation des Landes keinen Raum finden; die aus dem Mittelalter stammenden Vorrechte der oberen Stände sollten wiederhergestellt werden; er war aber auch der Vertheidiger der provinziellen Autonomie gegenüber den centralisierenden Tendenzen der Regierung in Wien. Wenn nun auch seine feudalistischen Ansichten dem vorschreitenden Geiste der Zeit, von dem auch die hervorragendsten Staatsmänner Österreichs in jener Periode theilweise erfüllt waren, nicht Stand halten konnten, so hat ihm doch in seiner Anschauung über die Autonomie der Provinzen, aus denen der Kaiserstaat bestand und besteht, die spätere verfassungsgeschichtliche Entwickelung desselben Recht gegeben, denn der absolutistische Centralismus hat in unserem Reiche zweimal (1848 und 1860) Schiffbruch gelitten und neben und unter der Gesammtregierung und Gesammtvertretung in Wien bestehen jetzt in den Provinzen berathende und beschließende Landtage und verwaltende Landesausschüsse für die Provinzial-Angelegenheiten mit autonomen Befugnissen, wie sie sich Graf Ferdinand kaum weiter gezogen gedacht und gewünscht haben mochte.

Am 9. März 1791 begannen die Berathungen der Staatsraths-Conferenz über die Verfassungsfrage der Steiermark; es waren vornehmlich zwei Punkte, über welche verhandelt wurde: 1. ob den Ständen der Wirkungskreis, den sie beanspruchten und den sie vor den theresianisch-josephinischen Reformen eingenommen hatten, zugestanden werden könne und 2. ob außer den bis dahin privilegierten Ständen, der Geistlichkeit, dem hohen Adel und dem Ritterstande auch der Bürgerstand und vielleicht selbst die Bauernschaft zur Berathung und Beschlussfassung im Landtage und zur Theilnahme im ständischen Ausschusse und in der Verordnetenstelle heranzuziehen wären. — Die Staatsräthe, in ihrer Mehrzahl wenigstens, waren entschieden für die Ablehnung des ersten Punktes und für die Zulassung einer angemessenen Ver-

tretung der landesfürstlichen Städte und Märkte im Landtage. Trotz der heftigen Opposition, welche Graf Ferdinand Attems dagegen erhob und obwohl er für die Sache, welche er vertrat, bei dem Kaiser noch mehrmals schriftlich und mündlich auf das lebhafteste zu wirken versucht hatte, entschied Leopold auf Grund des Gutachtens der Staatsraths-Conferenz durch Allerhöchste Entschließung vom 17. Mai 1791, dass in Hinkunft die landesfürstlichen Städte und Märkte im Landtage durch zehn Vertreter, je zwei von jedem der fünf Kreise (Judenburger, Brucker, Grazer, Marburger, Cillier Kreis), in welche die Steiermark damals zerfiel, repräsentiert sein sollten und dass in das ständische Verordneten-Collegium auch ein Deputierter der Städte und Märkte aufzunehmen sei. Hatten darin die Städte und Märkte gesiegt, so blieben auch alle übrigen Reformen, welche durch die Gesetzgebung unter Maria Theresia und Joseph II. durchgeführt worden waren, durch welche zum Wohle von Bürgern und Bauern die Macht des Adels und der Geistlichkeit wesentlich beschränkt und die Staatsgewalt gekräftigt wurde und von welchen die Stände in ihrer Denkschrift baten, dass sie widerrufen und der status quo ante wiederhergestellt werden sollte, unberührt, aufrecht und in voller Geltung.

Trotzdem wagte Attems noch einen Versuch, um wenigstens einiges von den alten Vorrechten der Stände zu retten; er überreichte dem Kaiser eine Bittschrift des Landeshauptmannes der Steiermark und begleitete sie durch ein von ihm verfasstes Memorandum ein. Der Kaiser ordnete darüber eine Conferenz der vereinigten Hofstellen an, welche am 30. November 1791 unter dem Vorsitze des Kronprinzen Erzherzog Franz abgehalten und zu der auch Attems zugezogen wurde. Die Bitten der Stände waren in folgende zehn Punkte gefasst:

1. Erhöhung des Gehaltes des Landeshauptmannes von 5000 auf 6000 Gulden;

2. Vereinigung des Landrechts mit der Landeshauptmannschaft;

3. Übertragung des Appellations-Gerichtes von Klagenfurt nach Graz;

4. Aufhebung der von Kaiser Joseph erlassenen Instructionen für den ständischen Ausschuss und für die Verordnetenstelle;

5. Beschränkung der Zahl der Abgeordneten der Städte und Märkte im Landtage;

6. Bewilligung, einen ständischen Repräsentanten am kaiserlichen Hoflager halten zu dürfen;

7. Wiedereinführung der Bestimmung, dass die Stelle des ständischen General-Einnehmers nur aus dem Herrenstande besetzt werden dürfe;

8. Erhaltung einer eigenen ständischen Buchhalterei;

9. Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. Mai 1791, betreffend Maßregeln zur Erleichterung des auf den Unterthanen lastenden Druckes;

10. Aufhebung der Anordnung, dass ständische Ausschussräthe nicht gleichzeitig kaiserliche Beamtenstellen bekleiden dürfen.

Obwohl Attems in dieser Sitzung die Forderungen der Stände auf das lebhafteste befürwortete, lehnte die Staats-Conferenz doch alle mit ausführlichen Begründungen ab und legte das Protokoll[1]) dem Kaiser vor. Von diesem wurde mit Entschließung vom 7. Jänner 1792 von den Forderungen Punkt 1 abgelehnt; Punkt 2 und 3 späteren Entschließungen vorbehalten; ad Punkt 4 wurden die Stände beauftragt, Instructionen zu entwerfen und der Hofstelle und dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen; Punkt 5 und 6 wurden abgelehnt; Punkt 7 wurde bewilligt; die Erfüllung von Punkt 8 wurde in Aussicht gestellt; ad Punkt 9 wurden die Stände ernstlich aufgefordert, Vorschläge, durch welche den Unterthanen geholfen werden könne, zu verfassen und der Hofstelle vorzulegen; Punkt 10 wurde abgelehnt.[2])

Diese nochmalige Intervention des Grafen Attems wurde jedoch vom Kaiser derart übel genommen, dass ihm durch Hofkanzlei-Verordnung vom 4. Jänner 1792 infolge ausdrücklichen Befehls des Kaisers „ernstgemessen“ aufgetragen wurde, „sich allsogleich an seinen Dienstort Gratz ohne weiteres zu verfügen“.[3])

So hatte die Partei, welche die alten Privilegien der Stände der Steiermark vertrat und deren Vorkämpfer Graf Ferdinand Attems

---

[1]) Auszugsweise abgedruckt ist der Wortlaut dieses Protokolles in der 1803 anonym und ohne Druckort erschienenen Schmähschrift gegen den Grafen Ferdinand Attems: „Der Kampf der Wahrheit und des Rechtes mit der Lüge und dem Betruge. Ein Volkslied für Steiermark. In Noten gesetzt von einem Freunde der kritischen Tonkunst. Im dritten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts.“ Kl. 8°, 126 S., s. S. 24—30, 40—56. — Über dieses Pamphlet wird weiter unten ausführlich gesprochen.

[2]) LA., Fascikel III von 1792.

[3]) Zuschrift des Ministers Kolowrat an Attems, Wien, 14. Jänner 1792. (LA., a. a. O.)

gewesen war, allerdings nur das erreicht, dass das Verordneten-Collegium wieder eingesetzt wurde, dass fürderhin an der Spitze des Landtages und der beiden von ihm gewählten Körperschaften, des ständischen Ausschusses und der Verordnetenstelle, ein selbständiger Landeshauptmann stand und dass die ständische Verwaltung von der des Staates wieder getrennt wurde; in allen anderen Forderungen war sie dem Geiste der Zeit und wir können wohl sagen, der Weisheit der Regierung erlegen. Alle Gewalt blieb fortan bei der landesfürstlichen Regierung und die Stände mussten sich stets und ohne Widerrede dem Willen jener unterordnen. War die Einschränkung der Macht des Ständewesens vornehmlich durch die neuen Einrichtungen im Kriegswesen und in der Besteuerung veranlasst worden, so hatten die Stände dieses Geschick zum größten Theil selbst verschuldet. Denn fast jeder Maßregel, welche die Kräftigung des Staates und das Wohl der Bevölkerung bezweckte, waren sie hartnäckig und ausdauernd entgegengetreten; nur der Vortheil und das Interesse des Adels und der hohen Geistlichkeit waren für sie maßgebend gewesen; jede Verbesserung der Lage der Unterthanen auf Kosten der Gutsherren wurde von ihnen abgelehnt. In der Erleichterung der Lasten der Landbevölkerung und in der stärkeren Herbeiziehung des adeligen und kirchlichen Grundbe[illegible] zur Tragung der Staatskosten hatten aber gerade Maria Theresia [illegible] ihre Staatsmänner, sowie Kaiser Joseph nicht nur einen Act der Gerechtigkeit, sondern auch das einzige Mittel zur Erhaltung und Kräftigung des Staates und der infolge der erhöhten Staats-Ausgaben gebotenen Vermehrung der Staats-Einnahmen erblickt. Da die Regierung der Kaiserin und ihres Sohnes mit großer Entschiedenheit vorgegangen war, so wurde der Widerstand der Stände gebrochen, und nachdem Leopold II. die von seinem Vorgänger vollzogenen Maßregeln gemildert hatte, fügten sich die Stände unter ihm und ihrem Nachfolger vollständig dem neuen Systeme, hatten aber auch von da an auf eigentlich staatsrechtliche und politische Angelegenheiten absolut keinen Einfluss mehr.[1])

Nur einmal noch, außerordentlichen Ereignissen gegenüber, war es den Ständen und namentlich ihrem Landeshauptmann beschieden,

---

[1]) Arneth, Maria Theresia, IV. 36—37. — Über „die Zugeständnisse Leopolds II. an die Stände der deutschen und böhmischen Provinzen", vgl. auch Beidtel-Huber, a. a. O. I. 422—429.

eine hervortretende Rolle zu spielen, als bei den Invasionen durch die Franzosen die kaiserlichen Behörden das Land räumten und die Administration desselben gerade in den schwersten Zeiten den Ständen und insbesondere dem Landeshauptmann zufiel. Da zeigte es sich, welches Glück es für das Land und für den Staat war, dass Maria Theresia und Joseph mit dem Ständewesen nicht vollkommen aufgeräumt hatten, wie es in ihrer Macht gelegen wäre, dass noch ein Landtag bestand und dass Leopold die Stelle eines selbständigen Landeshauptmannes restituiert hatte.

Die Entscheidungen Leopolds bildeten die Grundlage für die Gestaltung des Ständewesens und für die Bildung des Landtages bis zum Jahre 1850, in welchem auch diese Institution, welche allerdings den staatsrechtlichen Anschauungen der Neuzeit nicht entsprach, aber doch immerhin eine Art Repräsentation des Landes war, dem centralisierenden Absolutismus zum Opfer fiel, bis die Steiermark 1861 neuerdings wieder einen jetzt nach dem Principe der Interessen-Vertretung gebildeten Landtag erhielt.

Von seinen Standesgenossen und insbesondere von allen jenen, welche so wie er für das historische Recht der privilegierten Classen [illegible]ten, wurde dem Grafen Ferdinand Attems die vollste Anerkennung [illegible]igen. Schon am 11. Mai 1790, als der Feldzug gegen die theresianisch-josephinischen Reformen noch im Beginne sich befand, erhielt er ein Dankschreiben, welches der Landtag an ihn richtete und von dem Landeschef und provisorischen Präses der Landschaft, Karl [illegible]raf Stürgkh, von Gotthard, Abt zu Admont, Karl Graf Trautmannsdorf, Karl Graf Atthembs, Franz von Rosenthal und vom Secretär Mikscha unterzeichnet ist. In diesem heißt es, dass er der standhafte Mann sei, der in den letzten stürmischen Zeiten der vorigen Regierung, wo das beste Herz des großen redlich gesinnten Kaisers durch falsche Rathgeber ganz irre geführt, ja schändlich getäuscht worden sei, selbst auf Kosten seines und der Seinigen Glücks sich nie gescheut habe, die Wahrheit öffentlich standhaft zu reden; dass er der Urheber und Verfasser jener herrlichen Schriften sei, in welchen die Stände zu ihrem unsterblichen Ruhme allen übrigen mit dem Beispiele der edelsten Freimüthigkeit vorgeleuchtet und die dem Lande und der Majestät gleich schreckbaren Folgen des nach Willkür verletzten Eigenthumsrechtes mit so lebhaften Farben geschildert haben; dass er der redlichste Patriot, der erste steirische Biedermann sei, der auch nun in dem so sehr verwickelten

Geschäfte der Zurückbringung des alten Steuerfußes und der vorigen Urbarialverfassung durch seine vieljährige, erprobte Einsicht, Klugheit und Verwendung alles erschöpft habe, um den Wunsch der gesammten Stände so ganz vollkommen erfüllen zu machen; deshalb sei ihm auch der ganze Landtag für seine dem Lande wohlthätigen Bestrebungen zum wärmsten Danke verpflichtet, gebe seine Gesinnungen durch diesen Schritt ausdrücklich zu erkennen und ließe diese auch in den Jahrbüchern der ständischen Versammlungen wörtlich eintragen, um diesen Dank zu verewigen mit dem Wunsche, den Grafen Ferdinand Attems als Muster wahrer patriotischer Denkart und Verwendung der Nachwelt des Herzogthums Steiermark zur Nachahmung darzustellen.[1]) Und vom Landtage des Jahres 1791 wurde Attems abermals zum Verordneten gewählt, vom Kaiser statt wie bisher auf vier, auf sechs Jahre bestätigt und beauftragt, sogleich in Dienstwirksamkeit zu treten, weil die Ausarbeitung von Vorschlägen, wodurch den Unterthanen die von den Ständen zugesicherte Erleichterung verschafft werden solle, sodann der Entwurf der Amtsinstructionen für den Landeshauptmann, für den ständischen Ausschuss, für die Verordneten und für sämmtliche ständische Beamte Gegenstände dringender Berathung und Beschlussfassung seien.[2])

Die Steiermark ist zwar nur ein kleines Land und hat in den Weltereignissen nie eine große Rolle gespielt, aber dieselbe Entwicklung, welche andere Territorien des deutschen Reiches in der Zeit vom ausgehenden Mittelalter an in ihren Verfassungsverhältnissen durchgemacht, war auch ihr beschieden. Die Reformation dort, wo die Landesherren die neue Lehre annahmen, und die Restauration des Katholicismus, wo sie der alten Lehre treu geblieben waren, bewirkten eine namhafte Kräftigung der landesfürstlichen Gewalt, erschütterten die Macht der privilegierten Stände, welche im Mittelalter und seither die stärksten Schranken der Fürstenmacht gewesen; das 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts führten, während die Formen der alten Institutionen noch bestehen blieben, langsam und allmählich die Dinge auf diesem Wege weiter; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts griffen die Monarchen und die Staatsmänner, welche dem aufgeklärten Absolutismus

---

[1]) Original im LA.

[2]) Decret vom 29. October 1791 (im LA.).

huldigten, ein, rissen die noch mühsam erhaltenen Formen nieder und gründeten auf den Trümmern des alten Ständewesens die unumschränkte Fürstenmacht, welche, in Österreich wenigstens, zwar noch die Provinziallandtage, aber als ganz macht- und einflusslos duldete, jede Mitwirkung der Bürger jedoch an den Acten der Gesetzgebung und Regierung strenge von sich wies, bis die Leiter und Lenker des von außen bedrängten und im Innern erschütterten Staates sich genöthigt sahen, dem staatsrechtlichen Principe des 19. Jahrhunderts, dem Constitutionalismus, Concessionen zu machen. Früher oder später vollzog sich dieser Vorgang in allen deutschen Gebieten und nicht anders auch in der Steiermark.

Das Jahr 1792 brachte zwei folgenschwere Ereignisse mit sich, den am 1. März erfolgten Tod Kaiser Leopolds II., und die Kriegserklärung Frankreichs.

Leopold II., ein wahrhaft weiser Fürst, wie wir wenige auf Thronen finden, hatte gerade zwei Jahre vorher eine ungemein schwierige Erbschaft ans der Hand seines Bruders übernommen, und wie er schon früher in Toskana in segenbringender Weise gewirkt hatte, so war es ihm auch in dem großen Reiche gelungen, Frieden und Ordnung herzustellen und die bedenklichen Verwicklungen, welche von außen drohten, zu lösen. Er hielt an den Grundgedanken seiner Mutter und seines Bruders fest, an diesen wurde nicht gerüttelt, nur dort, wo Joseph im edelsten Sinne zu weit gegangen, zu hastig vorgeschritten war, legte er Hand an, mäßigte und milderte er, und führte so das Staatsleben seines Reiches in ruhige, friedliche, geordnete Bahnen, ohne die Kräftigung und Stärkung der Regierungsgewalt, welche seine Vorgänger in so hohem Maße durchgeführt hatten, irgendwie zu schädigen; nicht zu einer Reaction, nur zu einer Restauration hatte er sich herbeigelassen und im wesentlichen waren von ihm die Zustände wiederhergestellt worden, welche unter Maria Theresia bestanden hatten. Ihm folgte sein Sohn, Kaiser Franz II.

Das zweite verhängnisvolle Ereignis jener Zeit war die Kriegserklärung, zu welcher König Ludwig XVI. von Frankreich am 20. April 1792 gegen Franz, „König von Ungarn und Böhmen“, gezwungen worden war. Daraus entsprangen Kriege, welche mit wenigen kurzen Unterbrechungen durch dreiundzwanzig Jahre währten, von denen auch Steiermark unmittelbar schwer zu leiden hatte. Diese harten Kriegsjahre

waren die Periode, in welcher Graf Ferdinand Attems berufen wurde, seinen festen Charakter, seine unermüdliche Thatkraft, seinen rastlosen Eifer, seine reichen Geistesgaben zu bewähren, dem Staate die ersprießlichsten Dienste zu leisten und die mit feindlichen Invasionen verbundenen Bedrängnisse vom Volke der Steiermark soviel als möglich abzuwehren.

Kurz nach dem Ausbruche des Krieges erließ Kaiser Franz eine Proclamation, in welcher er seine Völker aufforderte, freiwillige Gaben zur Bestreitung des ihnen aufgedrungenen Kampfes zu leisten. Die Stände des Herzogthums Steiermark kamen dieser kaiserlichen Aufforderung baldigst und in ausgiebiger Weise nach.

In der am 26. Jänner 1793 abgehaltenen Sitzung des steiermärkischen Landtages wurde über Vorschlag von Seite des Landeshauptmannes einstimmig beschlossen, dem Kaiser zur Bestreitung der außerordentlichen Kriegskosten einen freiwilligen Beitrag von 100.000 Gulden zu überreichen und Graf Ferdinand Attems wurde von den versammelten Ständen als Deputierter erwählt, dieses „freiwillige Geschenk“ mit einer Begleitschrift in die Hände des Kaisers zu legen.[1]) Graf Ferdinand reiste am 27. Jänner von Graz ab und gelangte am 29. beim Kaiser zur Audienz. Gerührt und dankbar nahm der Kaiser das Geschenk an; auf die Worte des Deputierten, dass es im Verhältnis zu den Wünschen der steiermärkischen Stände eine Kleinigkeit sei, erwiderte er, „dass dieser Betrag keine Kleinigkeit genannt werden könne, es sei vielmehr eine Summe, die Er sich von Steiermark niemals erwartet habe, was Ihn aber dabei besonders rühre, sei das eilfertige Bestreben der Stände, Ihm ihre Ergebenheit zu bezeugen, indem dieses das erste Geschenk sei, welches Er von Ständen erhielte“. Schließlich fügte der Kaiser bei, er werde den Ständen selbst schriftlich danken und verwies den Grafen für alles weitere an den Directorial-Minister Grafen von Kolowrat. Am folgenden Tage schon erschien das Handschreiben des Kaisers mit dem Dank an die Stände in der „Hofzeitung“. — Als aber Graf Attems an demselben Tage bei Graf Kolowrat erschien, erfuhr er zu seiner größten Überraschung, dass der Gubernial-Präsident von Steiermark, Philipp Graf von Welsperg-Raitenau, einen Bericht erstattet habe, durch den er dieses ständische Opfer in ein ganz anderes Licht stellen wolle; die Stände hätten zur Abhaltung dieses

---

[1]) Aus Acten im AA.

Landtages die Bewilligung der Regierung vorher nicht eingeholt, es wäre kein ordentlicher Landtag abgehalten worden, nur wenige Landstände seien anwesend gewesen, die abwesenden hätten somit bei diesem Geschenke nicht eingewilligt, das Opfer sei also weder allgemein noch freiwillig, sondern nur als ein Vorgang der Verordnetenstelle anzusehen; auch die Art und Weise, wie die Stände die 100.000 Gulden aufbringen wollten, wird vom Landespräsidenten beanständet; die 100.000 Gulden, welche Graf Attems dem Kaiser übergeben habe, seien zur einen Hälfte aus der Reserve-Cassa, und zur anderen Hälfte aus dem Amortisations-Fond genommen worden, die erstere dürfe aber nur bei ganz außerordentlichen Fällen in Anspruch genommen werden, und die Gelder der Amortisations-Cassa wären nur zur Bezahlung von Schulden bestimmt; endlich sei der Beschluss, die der Amortisations-Cassa entnommenen 50.000 Gulden durch die Fortdauer des Beitrages der $2^1/_2$ % vom Dominicale durch weitere zwei Jahre zu decken, ungesetzlich, da dies eine neue Steuer sei, welche von den Gültenbesitzern ohne Einwilligung von Seite des Landesfürsten nicht eingehoben werden dürfe. Der Minister erklärte schließlich, dass, weil er über den Bericht des Gubernial-Präsidenten dem Kaiser einen Vortrag erstatten müsste, das von demselben verheißene Handschreiben bis zur Einlangung der allerhöchsten Entschließung nicht ausgehändigt werden könne.

Am 3. Februar nahm Attems infolge dessen abermals Audienz beim Kaiser und stellte ihm zur Widerlegung des von Welsperg erstatteten Berichtes vor, dass die Stände sich in dieser Angelegenheit, die eigentlich nur den Kaiser selbst betreffe, und bei welcher die Stände weiter keinen Nutzen zögen, als dass sie die Gelegenheit hätten, ihm ihre unterthänigste Ergebenheit zu bezeugen, keine Einstreuungen von Seite des Gubernial-Präsidenten erwartet hätten; die Stände seien jederzeit berechtigt gewesen, Landtage ohne die vorherige Genehmigung durch die Regierung abzuhalten; der Gubernial-Präsident könne nicht sagen, dass dieser Landtag und dessen Verhandlungs-Gegenstand ihm nicht bekannt gewesen sei, da er hiezu als Landstand eine Einladung mit Bezeichnung des Gegenstandes erhalten habe; dieser sei aber den Mitgliedern der Stände kein Geheimnis geblieben und Graf Welsperg habe mit verschiedenen Mitgliedern der Stände hierüber gesprochen; gegen die Ordnungsmäßigkeit des Landtages könne mit Fug und Recht nichts eingewendet werden, denn es wären, wie die Begleitschrift nach-

weise, gegen fünfzig Mitglieder anwesend gewesen; der Vorgang könne also nicht Sache der Verordneten, sondern müsse Sache des Landtages genannt werden, es wäre auch ungerecht, zu zweifeln, dass die Abwesenden nicht dieselben Gesinnungen gegen Kaiser und Reich hegten, wie die Anwesenden, dennoch habe man die Abwesenden nicht zu dem zweijährigen Beitrage der 2½ %, der auf diesem Landtag in Antrag gebracht worden sei, ohne ihre Einwilligung verhalten wollen, sondern beschlossen, diesen Antrag auf dem für den 26. Februar ausgeschriebenen Landtag neuerdings in Berathung zu stellen, das Geschenk sei demnach freiwillig und allgemein, und von der Art, wie man es entrichte, habe man kein Geheimnis gemacht; der Einwurf, dass die Reservecasse nur zu außerordentlichen Fällen gewidmet sei, wäre den Ständen unbegreiflich, es könne wohl kein außerordentlicherer, dringenderer und wichtigerer Fall erdacht werden, als seinem Landesfürsten bei einem so kostspieligen Kriege unter die Arme zu greifen, aber auch diese Casse erhalte durch den freiwilligen Beitrag von 2½ % vom Dominicale durch zwei Jahre ihre völlige Bedeckung; dass die weiteren 50.000 Gulden dem Amortisations-Fonds zur Bezahlung der Domesticalschulden entnommen worden und dass sie demnach als ein ständisches Darlehen ohnehin in die allgemeine Staatsschuldenfonds-Cassa geflossen wären, habe zwar seine Richtigkeit, aber für eben diese Casse sei es doch ein großer Unterschied, 50.000 Gulden als Geschenk zu erhalten, statt es verzinsen und seinerzeit zurückzahlen zu müssen; die Art, wie es die Stände unternommen hätten, dem Kaiser einen Beitrag von 100.000 Gulden auf der Stelle überreichen zu können, sei die einzige in Steiermark mögliche, denn eine beträchtliche Summe auf die Gültenbesitzer zu repartieren, bringe eine Art Zwang mit sich, den der Kaiser nach den in der Hofzeitung bekannt gemachten Gesinnungen vermieden wissen wolle, eine solche Repartition wäre aber auch unbillig, weil die Gültenbesitzer von allen ihren Realitäten einen großen Beitrag zahlen müssten, unter ihnen seien aber viele, welche kaum den vierten Theil der Einkünfte zögen, das übrige aber Miterben oder Gläubigern überlassen müssten; beides könne man aber von der beantragten Fortdauer der 2½ % durch zwei Jahre nicht sagen, denn die Stände erböten sich dazu freiwillig, die Summe sei nicht beträchtlich, sie zahlen es jetzt in einer ihnen höchst unangenehmen Erinnerung, nämlich zur Bedeckung der bei Aufhebung der Steuer-Regulierung aufgenommenen Capitalien und sie würden diesen Beitrag um so viel lieber zu einer so edlen Absicht,

dem Monarchen ihre Ergebenheit zu bezeugen, durch weitere zwei Jahre leisten; durch eine Subscription einen Beitrag von 100.000 Gulden zusammenzubringen, wäre den steirischen Ständen unbedingt unmöglich; denn sie fühlten noch zu sehr die durch die letzte Steuer-Regulierung geschlagenen Wunden; es wären nur wenige Wohlhabende unter ihnen und die Wohlhabendsten seien außer Land oder wären anderwärts begütert, in welchem Falle sie dann dem Kaiser entweder unmittelbar in Wien oder in andern Ländern ihren Kriegsbeitrag leisten würden; durch Subscription wäre demnach nur ein so kleiner Beitrag erzielt worden, dass man damit dem Kaiser zu kommen nicht gewagt hätte. Schließlich sagte Attems dem Kaiser, dass der Gubernial-Präsident bei diesem Opfer die uneigennützige Absicht der Stände in Zweifel ziehe, da er ihnen zumuthe, sie hätten diese Gelegenheit nur ergriffen, um einen Deputierten nach Wien zu senden, der den Kaiser mit neuen Beschwerden und Bitten behelligen solle; der Kaiser selbst werde sich aber durch derartige Zweifel nicht irreführen lassen, das ständische Opfer sei von allem Eigennutz soweit entfernt, dass dem Deputierten von den versammelten Ständen ausdrücklich verboten worden sei, vom Kaiser auch nur das mindeste zu verlangen, ja, dass nicht einmal Angelegenheiten, welche schon seit einem Jahre bei den Hofstellen anhängig seien, jetzt betrieben werden sollen.

Der Kaiser erwiderte darauf, er habe die Begleitschrift ganz gelesen, habe sie gut, bündig und offenherzig gefunden, sie widerlege im vorhinein alle Einwürfe des Berichtes des Gubernial-Präsidenten, mithin habe er sie sammt dem Gelde dem Grafen Kolowrat gesendet, mit dem Auftrage, den Ständen seine Dankbarkeit zu bezeigen, man habe ihm aber in der Folge hinterbracht, dass laut eines Berichtes des Grafen von Welsperg die Stände in dieser Sache „unordentlich“ zuwerke gegangen seien, und ihn gebeten, er möge erlauben, dass ihm hierüber ein Vortrag erstattet werde, er erwarte diesen stündlich; Graf Attems möge aber inzwischen beruhigt sein, denn er erkenne die gute Absicht und Gesinnung der Stände, ein Beweis dessen sei ihr eilfertiges Bestreben und ihre Uneigennützigkeit, da sie weder directe noch indirecte etwas verlangt hätten.

Damit endete die Audienz des Grafen Attems bei dem Kaiser.

Das Vorgehen des Gubernial-Präsidenten gegen den Beschluss des Landtages war inzwischen im Ständehause zu Graz bekannt geworden und der Landeshauptmann von Steiermark, Graf Thomas

Breuner, übermittelte ungesäumt dem Grafen Attems eine Beschwerdeschrift gegen diesen Vorgang mit dem Auftrage, dieselbe dem Kaiser einzuhändigen; in dieser wird der Beschluss der Stände mit Ausführung aller Beweggründe neuerdings klargelegt, und gegen den Gubernial-Präsidenten die Beschwerde erhoben, dass er, obwohl er selbst Landstand zu sein die Ehre habe, gegen das freiwillige Geschenk einen Bericht erstattet, den Wert der Gabe herabgesetzt und dadurch einen tiefen Schatten auf die Devotion seiner Mitstände zu bringen getrachtet habe; der Landeshauptmann schließt mit der Bitte, der Kaiser möge den Bericht des Gubernial-Präsidenten den Ständen zustellen lassen, damit sie im Stande seien, sich dagegen Punkt für Punkt zu vertheidigen und dadurch unwiderlegbar zu beweisen, dass sie in keiner Weise gegen die ihnen so heilige Pflicht, sondern gewiss nur als treue Unterthanen und Patrioten gehandelt hätten.

Graf Attems überreichte diese Beschwerdeschrift am 5. Februar dem Kaiser, der zwar die Übergabe des Berichtes des Grafen Welsperg verweigerte, da dadurch Schriften gegen Schriften, folglich die Verhandlungen zu einem völligen Processe erwachsen würden, wie dies bereits bei den Ständen eines anderen Erblandes geschehen sei; es bedürfe aber auch keiner ständischen Vertheidigung, da die Stände bei ihm vollständig vertheidigt wären; alles was man den Ständen aufbürden könne, sei, dass sie zu dem überreichten Geschenk 50.000 Gulden aus dem Amortisationsfonde verwendet hätten, aber auch hiebei hätten sie die Modalität festgestellt, wie dieser Fond wieder bedeckt werde; er werde die Stände sicher in Schutz nehmen und Sorge tragen, dass die ganze Angelegenheit derart beendet werde, dass die Stände Ursache haben würden, zufrieden zu sein.

Durch dieses kaiserliche Versprechen und durch die Bekanntmachung des Geschenkes in der „Hofzeitung" beruhigt, erwartete Graf Attems, dass die kaiserliche Resolution in gleicher Weise lauten und die Stände das versprochene kaiserliche Handschreiben erhalten würden; jedoch das Gegentheil geschah; es erfloss am 13. Februar eine Verordnung an die steiermärkische Landesstelle zur Verständigung an die Stände. In dieser heißt es, dass der Kaiser zwar den guten Willen der Stände, den sie mit einem Beitrag zu dem gegenwärtigen Kriege geäußert, mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen habe, jedoch könne er nicht gutheißen, dass sie eine außerordentliche Versammlung, ohne diese und den Zweck derselben im vorhinein dem Landesgouverneur

bekannt zu geben, gehalten und zur Aufbringung dieser Summe Gelder, welche eine andere Bestimmung hatten, verwendet und mit derselben, ohne vorherige Anzeige und Genehmigung, einen Verordneten an das kaiserliche Hoflager abgesendet, dann aber zum Ersatz dieser Summe eine Auflage beschlossen hätten, die sich mit den über den freien Willen zu Beiträgen geäußerten Gesinnungen des Kaisers nicht vereinbare, ja selbst den Wirkungskreis der abgehaltenen außerordentlichen ständischen Versammlung überschreite. Da aber die Stände selbst gleichzeitig beschlossen hätten, sich in einem ordentlichen Landtage zu versammeln, um auf demselben die Art und Weise zu einer ganz freien Bewilligung der Beiträge mit Entfernung jedes Zwanges von ihrer Seite zu berathschlagen, so wolle der Kaiser ihnen hiezu die Erlaubnis ertheilen, indem er sich der Treue und Anhänglichkeit der Stände allergnädigst versehe. Die 100.000 Gulden werden inzwischen in deposito behalten und wird in Betreff derselben seinerzeit die weitere Entschließung folgen.

Über diese Verordnung, welche dem Grafen Attems noch in Wien mitgetheilt wurde, berichtet er an den Landeshauptmann, dass es ihm ein leichtes geworden wäre, gegen dieselbe eine Vorstellung bei dem Kaiser zu überreichen; denn die Stände von Steiermark seien von jeher berechtigt gewesen, die in Graz anwesenden Mitglieder zu einer Versammlung zu berufen, ohne vorher den Gegenstand der Landesstelle anzuzeigen, wie dies immer die niederösterreichischen Stände in Wien thun, ohne vorher die Hofstelle hievon zu benachrichtigen, bei großen allgemeinen Landtagen geschähe die Bekanntmachung des Gegenstandes ohnehin durch die Kreisämter und würde dadurch dem ganzen Lande bekannt; von der Art, wie man die freiwillige Gabe von 100.000 Gulden aufgebracht und welche Gelder man hiezu verwendet habe, sei dem Kaiser kein Geheimnis gemacht worden und man habe nicht vermuthen können, dass, nachdem jedes Gremium, jede Innung, ja der mindeste Unterthan seine Gabe dem Kaiser eigenhändig überreichen dürfe, es dem ständischen Körper eines Herzogthums nicht erlaubt sein solle, einen eigenen Deputierten mit dem freiwilligen Geschenke an den Thron des Landesfürsten abzusenden; die Art und Weise, wie die Stände jetzt dieses Opfer von 100.000 Gulden dem Kaiser gebracht, sei die einzig mögliche gewesen, und es könnte keine andere gefunden werden, eine so beträchtliche Summe auf der Stelle aufzubringen; und endlich hätten die Stände schon nachgewiesen, dass zur Erzielung der Summe keine

Auflage oder Ausschreibung einer neuen Steuer geschehen, sondern die Anwesenden hätten, obwohl sie sich sogleich zur zweijährigen Entrichtung von 2½ % vom Dominicale herbeigelassen, doch der Abwesenden wegen beschlossen, diesen Gegenstand neuerdings im nächsten Landtage der Berathung und Beschlussfassung zu unterziehen. — Dies alles, sagt Graf Attems, hätte er mit Grund und actenmäßig anführen können, da er aber zu einer solchen weiteren Vorstellung von den Ständen nicht bevollmächtigt sei, der an die Stände erflossenen Resolution nicht vorgreifen wolle, der Zweck seiner Sendung durch die Übergabe des Geschenkes an den Kaiser und durch die Annahme von Seite desselben erreicht, und dies auch durch die „Hofzeitung“ der ganzen Monarchie bekannt gemacht worden sei, mithin auch jedermann überzeugt sein kann, dass alles, was weiter erfolgte, „nicht aus dem Herzen unseres besten Monarchen kommt“, so unterließ er eine solche Vorstellung und reiste unmittelbar nach Empfang der erwähnten Resolution von Wien nach Graz zurück, um seinen Mitständen hierüber Bericht zu erstatten und alles weitere ihren folgenden Berathungen und Beschließungen zu überlassen.

So hatte Graf Ferdinand auch in dieser Angelegenheit das Recht der Stände geschickt und wacker vertheidigt und sich den Dank des Landtages verdient. — Ihr Ende erlangte diese Angelegenheit damit, dass der Kaiser durch Immediatrescript vom 12. September 1794 den von den Ständen gefassten Beschluss, einen Kriegsbeitrag von 100.000 Gulden zu bewilligen, genehmigte.[1])

Vier Jahre währte der Krieg zwischen dem Kaiser und der französischen Republik an den Grenzen Italiens, in den Niederlanden und am Rhein, ohne dass es auf irgend einer Seite zu entscheidenden Erfolgen gekommen wäre. Erst nachdem Napoleon Bonaparte den Oberbefehl über die gegen Oberitalien operierende Armee erhalten, heftete sich der Sieg dauernd an seine Fahnen. Die kaiserlichen Truppen wurden in einer Reihe von Gefechten und Schlachten überwunden und nach Tirol zurückgedrängt. Bonaparte schritt zur Belagerung von Mantua und nöthigte es (3. Februar 1797) zur Übergabe.

Nach dem Falle dieser Festung erfolgte der Vormarsch der französischen Heere in der Richtung gegen Wien; sie erschienen Anfang April an den Grenzen der Steiermark an zwei Stellen, entlang der

---

[1]) Landtags-Protokoll vom 16. December 1794. (In der LR.)

Drau und in der Richtung gegen das obere Murthal, und überschritten dieselben.[1]) Die kaiserliche Regierung zog alle ihre Ämter und Behörden aus dem bedrohten Lande zurück und durch General-Directorial-Verordnung vom 1. April 1797 wurde für den Fall der Abwesenheit des Guberniums von Graz eine provisorische Landes-Commission eingesetzt. Zu ihrem Vorsitzenden wurde der Landeshauptmann, Karl Thomas Graf Breuner, und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister von Graz, Dr. Johann Michael Steffn, ernannt; weiters bestand sie aus Mitgliedern der Stände, des Magistrats und der Bürgerschaft der Landeshauptstadt und ihre Aufgabe war, die Leitung der Landes-Administration und die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung zu übernehmen.[2]) Der Landeshauptmann ernannte durch Decret vom 4. April[3]) den Grafen Ferdinand Attems zum Mitgliede dieser Repräsentation, weil sie, wie es in dem Decrete heißt, aus Männern bestehen solle, welche die Stärke und die Schwäche des Landes vollkommen kennen. „Die dem Herrn Grafen anwandlende patriotische Gesinnung und vielfältig bezeugte Vaterlandsliebe läßt die erforderliche Verwendung zuversichtlich hoffen, weil eben diese Gelegenheit der glänzende Probstein sein wird, durch welchen der thätige Patriotismus nützliche Liebe des Vaterlandes an das helle Licht gestellt werden kann."

So war Graf Ferdinand Mitglied einer Körperschaft geworden, welche in diesen schweren Kriegszeiten große Aufgaben zu lösen und eine verantwortungsvolle Stellung einzunehmen hatte.

Der wichtigste Zweig der Thätigkeit der Landes-Commission,[4]) welcher um so schwieriger war, als in Graz arge Verwirrung herrschte und die Landbevölkerung von großer Unruhe erfaßt wurde, bestand in der Beistellung der von dem Feinde geforderten Requisitionen an Geld, Kleidern, Brot, Fleisch, Wein, Bier, Heu, Hafer, Fuhrwerken, Holz, Brettern, Stroh u. s. w. Ihre erste Sitzung hielt die Commission am 4. April.

---

[1]) Mayer Franz Martin, Steiermark im Franzosenzeitalter. Graz 1888, S. 28—86.

[2]) Die Acten dieser Commission im LA.

[3]) Original im AA.

[4]) Sigmund's Grafen von Auersperg Tagebuch zur Geschichte der französischen Invasion v. J. 1797. Veröffentlicht von J. Kratochwill. (Mittheil. des histor. Vereines für Steiermark, 28. Heft, S. 106—209.)

Inzwischen hatten die Franzosen unter ihrem Ober-General Napoleon Bonaparte Leoben und Bruck besetzt und langten am 10. April unter General Beaumont in Graz an. Abgeordnete der Landes-Commission erwarteten sie eine Stunde nördlich von der Stadt bei der Weinzettelbrücke und erhielten die Versicherung, dass die Franzosen infolge der abgeschlossenen Waffenruhe als Freunde in die Stadt einrücken würden. Dies geschah noch am Abende dieses Tages und die einmarschierenden Truppen wurden theils in Kasernen und anderen öffentlichen Gebäuden, theils bei den Bürgern untergebracht. Der commandierende General Beaumont erhielt Wohnung im Palais des Grafen Ferdinand Attems.

Am 11. April um 1 Uhr nach Mitternacht kam Napoleon selbst nach Graz und bezog das gräflich Christian Stubenberg'sche Haus in der Herrengasse (jetzt Nr. 13). An demselben Tage begab sich die Landes-Commission zu ihm, um Sicherheit des Eigenthums und der Personen, freie Ausübung der Religion und des damit verbundenen Gottesdienstes, sowie Aufrechthaltung der Gesetze und Rechte des Landes zu erbitten. Die Art und Weise, wie er die Commission empfieng, zeigte, dass er sich seiner Macht bewusst war und fühlen lassen wollte, dass er als Überwinder komme. Seine Rede war kurz und trocken. Er erkundigte sich über die Zusammenstellung der Landes-Commission, verlangte das Namens-Verzeichnis ihrer Mitglieder und einen Ausweis über alle im Lande bestehenden landesfürstlichen Abgaben und entließ die Commission mit der Versicherung, dass er für das Beste des Landes sorgen wolle. Die Commission übersandte ihm sogleich ein Verzeichnis ihrer Mitglieder und einen Ausweis über die Dominical- und Rusticalsteuern und über die Abgaben der landesfürstlichen Städte und Märkte, mit dem Beifügen, dass von diesen schon zwei Quartale voraus bezahlt seien und dass sie nicht in der Lage sei, über die sonst noch bestehenden Abgaben, Steuern, Gefälle Auskunft zu geben. Hierauf erhielt sie die Erlaubnis, dass alle Wachen in der Stadt gemeinschaftlich von den Franzosen, dem städtischen Bürgercorps und den übrigen bewaffneten Bürgern besetzt werden dürften. Am 12. bestätigte Napoleon die Landes-Commission und forderte sie in ihrer Sitzung durch General Beaumont auf, der französischen Republik den Eid des Gehorsams zu leisten. Als sämmtliche Mitglieder derselben unter der Führung des Fürstbischofs von Seckau erklärten, dass sie dies zu thun verweigerten, da sie ihrem Landesfürsten den

Treueid geleistet und daher einem fremden Staate einen solchen nicht schwören könnten, ließ Napoleon denselben nochmals verlangen, drohend, er werde sonst die Landes-Commission auflösen. Um dem zuvorzukommen, stellte sie ihre Geschäfte sogleich ein. Dennoch verhandelten die französischen Machthaber mit der suspendierten Körperschaft und am 17. April richtete der General-Commissär Villemancy an sie ein Schreiben,[1]) in dem er erklärte, auf die bisherige Natural-Verpflegung der Truppen verzichten zu wollen, dafür aber eine wöchentliche Zahlung von 300.000 Livres forderte. Die Mitglieder der Landes-Commission legten die Unmöglichkeit einer solchen Leistung dar, verfassten eine Denkschrift, in welcher die Lage der Steiermark und der Landeshauptstadt, die bisherigen Leistungen beider dargestellt und gebeten wurde, es möge bei der dermaligen Art der Verpflegung bleiben. Diese Denkschrift wurde dem General Bonaparte, der inzwischen wieder nach seinem Hauptquartier Göß bei Leoben sich begeben hatte, gesendet und gleichzeitig von zwei Mitgliedern der Landes-Commission, dem Grafen von Brandis und dem Bürger Stahel, dem kaiserlichen Gesandten, General-Feldwachtmeister Grafen von Meerveldt, der sich in Göß der Friedens-Verhandlungen wegen aufhielt, übergeben. Die Bitte der Landes-Commission wurde erfüllt und es verblieb bei der bisherigen Art der Verpflegung der feindlichen Truppen.

Am 18. April 1797 wurde im Eggenwald'schen Garten zu Leoben zwischen Bonaparte und den kaiserlichen Bevollmächtigten der Vorfrieden abgeschlossen. Der Ober-General begab sich am 22. April wieder nach Graz, wo am folgenden Tage auch die kaiserlichen Bevollmächtigten eintrafen. „Dem Grafen Meerveldt stellten sich einige Mitglieder der Landes-Commission gleich am Tage nach seiner Ankunft vor. Sie erklärten, dass die Commission seit ihrer Suspension durch Bonaparte zu keiner Sitzung sich versammelt, dass sie aber einzeln nach allen ihren Kräften zum Wohle des Vaterlandes gearbeitet. Meerveldt rieth ihnen, ihre Sitzungen wieder aufzunehmen, versicherte, dass der Aufenthalt der Franzosen nur noch drei Tage dauern werde und ersuchte sie, alles zur guten Verpflegung derselben in Graz und auf dem Marsche aufzubieten; er rieth ihnen auch, sich selbst zu Bonaparte zu begeben, um diesem die Unmöglichkeit einer längeren Verpflegung seiner Truppen vorzustellen."

---

[1]) Im LA.: Fascikel Franzosen-Invasion von 1797.

„Dies geschah. Einige Mitglieder der Commission begaben sich zu Bonaparte und setzten ihm auseinander, wie eine längere Verpflegung der französischen Armee in dem erschöpften Lande, bei der gehemmten Zufuhr, unmöglich sei. Aber Bonaparte achtete ihrer Vorstellung nicht; er drohte mit neuen Contributionen und kam auf die Eidesverweigerung zurück. Er hätte, sagte er, die Bürgerwehr entwaffnen und die Mitglieder der Landescommission nach Paris schicken können, allein er habe lieber aus Übermaß der Güte fehlen, als der Strenge der Gesetze folgen wollen."

„An demselben Nachmittage hielt die Landescommission wieder eine Sitzung in dem Landhause, also gegenüber der Wohnung des französischen Obergenerals."[1]) Sie verfasste einen kurzen Bericht an den Kaiser über ihre bisherige Mühewaltung, und sendete ihn durch einen von dem Grafen Meerveldt abgefertigten Courier nach Wien; sodann traf sie Anordnungen, um alles vorzubereiten und zu leisten, was zur Verpflegung der abmarschierenden Franzosen erforderlich schien; die Kreishauptleute der untersteirischen Kreise, welche sich nach Graz geflüchtet hatten, wurden in ihre Standorte zurückbefohlen, um die Leitung der Geschäfte wieder zu übernehmen; die Magistrate, Werbbezirks-Commissäre und Beamten der Orte und Herrschaften, die auf den von den Feinden einzuschlagenden Straßen oder in deren Nähe lagen, wurden aufgefordert, alle Maßregeln zur Herbeischaffung der für die Verpflegung der vielen tausende französischer Truppen nöthigen Naturalien einzuleiten und zu vollführen und der französischen Sprache kundige Führungs-Commissäre wurden ernannt, um die abziehenden Feinde von Station zu Station zu begleiten.

Am 27. April um 1 Uhr morgens verließ Napoleon Graz, und Ende des Monats erfolgte die Räumung der Steiermark von den feindlichen Truppen. Am 4. Mai übernahm der Gouverneur Graf Philipp von Welsperg-Raitenau wieder die oberste Leitung der Geschäfte, und damit war die Thätigkeit der Landescommission zu Ende. Sie hatte unter den schwierigsten Umständen und unter den bedenklichsten Verhältnissen ihres Amtes gewaltet, viel Unheil von Stadt und Land abgewendet, die öffentliche Ruhe und Ordnung nach Kräften aufrechterhalten und glänzende Proben ihrer Uneigennützigkeit und Selbstlosigkeit, ihres Muthes, Eifers und Patriotismus gegeben. Graf

[1]) Mayer, a. a. O. S. 77—78.

Ferdinand Attems hatte in ihr eine hervorragende Rolle gespielt, gehörte zu ihren thätigsten und energischesten Mitgliedern; sein früheres Auftreten in den ständischen Körperschaften und die Thatkraft, welche er wenige Jahre später bei ähnlichen Anlässen in noch hervorragenderer Weise an den Tag legte, sprechen schon dafür, aber noch mehr beweisen die oben erwähnten im Landesarchive befindlichen Protokolle der Landescommission diese Thatsache im einzelnen und auf das entschiedenste.

Graf Welsperg forderte unmittelbar, nachdem er die Leitung des Guberniums wieder übernommen hatte, die Landescommission auf, einen ausführlichen wahrheitsgetreuen Bericht über ihre Thätigkeit zu verfassen und vorzulegen. Sie übersendete ihm ihre Sitzungsprotokolle, welche aber für die Zeit ihrer Suspension durch Bonaparte vom 12. bis 23. April keinen Aufschluss gaben. Er verlangte daher eine vollständigere Arbeit. Zur Erfüllung dieses Wunsches setzte sie einen Ausschuss ein, bestehend aus Graf Ferdinand Attems, Bürgermeister Dr. Steffn, Bürger Josef Stahel und aus dem Secretär Graf Sigmund Auersperg. Am 12. Juni wurde der von diesem Ausschusse verfasste Bericht dem Landesgouverneur überreicht, mit der Bitte, ihn durch den Druck veröffentlichen zu dürfen. Welsperg sendete ihn an die Hofstelle nach Wien mit dem Antrag, die Veröffentlichung zu verbieten, welches Verbot auch erfolgte.

Es kommt nicht bloß auf den Brettern, welche die Welt bedeuten, sondern auch im wirklichen Leben nicht selten vor, dass dem Ernste ein Satyrspiel folgt. Dies war auch damals in Steiermark der Fall. Kaum hatten die Feinde das Land geräumt, so erhielt der Gouverneur eine anonyme Denunciation, dahin gehend, dass einige Mitglieder der Landescommission nach der in der Sitzung erfolgten Eidverweigerung den General Beaumont aufgesucht und ihm erklärt hätten, sie seien bereit, den Eid zu leisten. Ja diese Verleumdung wurde sogar bei dem Kaiser angebracht. Graf Welsperg machte der Landescommission hierüber Mittheilung. Sie richtete ungesäumt an den Kaiser ein Majestätsgesuch[1]) mit der Bitte um unparteiische Untersuchung der strengsten Art und um Gerechtigkeit. „Werden wir strafmäßig befunden, so bestrafe man uns nach aller Schärfe der Gesetze, um ein warnendes

---

[1]) Auerspergs Tagebuch, a. a. O. S. 199—202. Concept des Majestätsgesuches de dato Graz, 4. Mai 1797 im LA. Fascikel: Franzosen-Invasion 1797.

Beispiel zu geben, ist aber im Gegentheil durch eine unparteiische Untersuchung unser Betragen gerechtfertigt, so werden Euer Majestät als ein gerechter Monarch die boshaften Verleumder nach den Gesetzen zu bestrafen wissen. Wir verlangen keine Nachsicht, keine Schonung, keine Gnade, sondern nur strenge unparteiische Gerechtigkeit, welche Höchstdieselben auch den mindesten ihrer Unterthanen nicht versagen." „Es wird sich weiters bei der Untersuchung zeigen, dass die Commissions-Mitglieder zu wiederholtenmahlen mit Gefahr ihrer persöhnlichen Sicherheit und mit Gefahr der Beeinträchtigung ihres Vermögens den ihnen anbefohlenen Eid eines unbedingten Gehorsames und zwar nach dem Wortlaut gegen die Befehle der französischen Republic schlechterdings verweigert und mit diesem standhaften Betragen erwirkt haben, daß für Steyermark keine Proclamationen erschienen sind, daß die Feinde es nicht wagten, ihre unmäßigen Forderungen und besonders jene von 100.000 fl wochentlich, welche auf Rechnung des landesfürstl. Einkommens des Herzogthum Steyermarks zum voraus erhoben werden sollten, einzutreiben." „Schlüßlich wird sich auch zeigen, daß die Einwohner der Stadt Gräz und des Landes mit den Anordnungen dieser Kommission vollkommen zufrieden waren; ein sicherer Beweis, daß solche zweckmäßig waren, weil das Publicum, welches nur aus den Folgen urtheilt, immer der schärfste Richter ist."

Diesem Majestätsgesuche wurde zwar keine Folge gegeben, eine Untersuchung wurde nicht eingeleitet, offenbar weil man hohen Orts erkannte, dass die Anschuldigungen gegen die Landescommission nur Verleumdungen waren, aber auch von einer Eruierung und Verfolgung der Denuncianten scheint man abgesehen zu haben. — Hingegen wurde der Landescommission „wegen des bezeigten patriotischen Eifers die allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben"[1]) und dem Bürgermeister von Graz, Dr. Steffn, „wegen seiner während des Aufenthalts der Franzosen bewiesenen lobwürdigen guten Gesinnung der k. k. Rathstitel mit einer jährlichen Personalzulage von 200 Gulden allergnädigst ertheilt".[2])

Mit Beginn des Jahres 1798 war die sechsjährige Dauer des Mandates des Grafen Ferdinand als Verordneter abgelaufen, er wurde jedoch vom Landtage in der Sitzung am 14. November 1797 hiezu

---

[1]) StA. 1797, Nr. 13749.

[2]) StA. 1797, Nr. 13749, 15107, 15968.

wieder gewählt und vom Kaiser mit 2000 Gulden Gehalt als solcher bestätigt.[1])

Nur zwei Jahre genoss Österreich nach dem Vertrage von Campo Formio, der dem Waffenstillstande von Leoben bald folgte, den Segen des Friedens; nachdem bereits 1799 der Krieg wieder ausgebrochen war, wurden die Länder des Kaisers, darunter auch Steiermark, abermals vom Feinde überflutet; damals war es der nördlichste Theil des Landes, das Ennsthal und das obere Murthal, welche schwer litten. An der Seite der Österreicher und Russen kämpfte das Condé'sche Corps. Ludwig Josef von Bourbon, Prinz von Condé, welcher 1789 aus Frankreich ausgewandert war, errichtete auf seine Kosten ein Emigrantencorps, aus dem Dragonerregiment Enghien, den Infanterieregimentern Bourbon und Durand, Artillerie, Adeligen zu Fuß und Adeligen zu Pferd bestehend, für welches später Russland, dann England den Sold zahlte.

Dieses Corps erlitt in der Schlacht bei Hohenlinden in Bayern (3. December 1800), in welcher die Armee der Kaiserlichen durch die Franzosen nahezu zersprengt wurde, schwere Verluste; es zog sich über Salzburg nach Steiermark zurück, wo es im Unterlande zwischen Drau und Save cantoniert und bald hernach aufgelöst wurde.

„Louis Joseph de Bourbon", welcher bei dem Durchmarsche seines Corps durch Graz mit der Familie Attems in nahe freundschaftliche Beziehungen getreten war, spricht in einem Briefe vom 26. Jänner 1801 aus Windisch-Feistritz der Gräfin Maria Anna, Gemahlin des Ferdinand, den verbindlichsten Dank dafür aus, dass sie ihm und seinem Enkel, dem Herzog von Enghien, der bekanntlich drei Jahre später (am 22. März 1804) auf Befehl Napoleons zu Vincennes bei Paris erschossen wurde, das Schloss zeitweise als Wohnsitz überlassen habe und bittet, dass die Herzoge von Angoulême und von Berry das Schloss Rann, wo damals ihr Regiment cantoniert war, beziehen dürften. Graf und Gräfin Attems ertheilten die Erlaubnis hiezu, denn „Charles Ferdinand de France" dankt in einem Briefe von Rann, 9. Februar 1801, der Gräfin hiefür.[2])

[1]) Landtags-Protokoll vom 14. November 1797 (in der LR.). — Decret vom 28. Februar 1798 (im AA.).

[2]) Die Briefe im AA.

Ferdinand Graf Attems als Landeshauptmann.
(1801—1820.)

Am 7. Juni 1800 starb zu Graz Karl Thomas Graf von Breuner im 81. Jahre seines Lebens (geboren zu Graz am 13. October 1719), der seit 1791 die Stelle des Landeshauptmannes bekleidet hatte. Der Landtag des Herzogthums Steiermark erstattete in der Sitzung am 25. November 1800 der Regierung den Vorschlag von zwölf Candidaten für diese Würde; unter diesen hatte Ferdinand Attems die größte Stimmenzahl, 85 von 94 Stimmenden, erhalten[1]) und aus diesen zwölf Vorgeschlagenen ernannte Kaiser Franz am 28. Jänner 1801 den Grafen Ferdinand Attems zum Landeshauptmann mit 5000 Gulden jährlichen Gehaltes. Er legte vor dem versammelten Gubernium den Eid ab und wurde am 8. April 1801 von dem als kaiserlichen Commissär hiezu designierten Landesgouverneur Graf Philipp von Welsperg-Raitenau in dem Ständehause dem Landtage vorgestellt.[2]) Große Feierlichkeiten fanden bei dieser Gelegenheit statt; der Gouverneur fuhr sechsspännig langsamen Schrittes, von Ständemitgliedern geleitet, von der Burg ins Landhaus, eine Ehrencompagnie der Garnison stand in der Herrengasse, die Volkshymne erklang, die Fahne wurde gesenkt, auf der Stiege erwarteten wieder Ständemitglieder den Gouverneur als Stellvertreter des Landesfürsten, in den Räumen des Landhauses hatten sich außer den Ständen die Notabilitäten der Stadt und des Landes versammelt, die Studierenden des Lyceums (Universität) und des Gymnasiums genossen den 8. April wegen des Einzuges des neugewählten Landeshauptmannes ins Landhaus als Ferialtag.[3]) Der ständische Verordnete und Ausschußrath Johann Edler von Kalchberg, fruchtbarer Schriftsteller und nicht unbegabter Dichter, feierte im Namen der Stände ihr nunmehriges Haupt durch ein schwungvolles Festgedicht.[4])

---

[1]) Landtags-Protokoll vom 25. November 1800 (in der LR.).

[2]) Decrete de dato Wien, 28. Jänner 1801 und Graz, 4. Februar 1801 (im AA.).

[3]) Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz (Graz 1886), S. 118. — Peinlich, Geschichte des I. Staatsgymnasiums in Graz. Festprogramm für 1874, S. 102.

[4]) Festgedicht: Die Stände Steyermarks an Se. des Grafen Ferdinand von Attems Excellenz ꝛc. ꝛc. bey Dessen feyerlicher Installation zur Landeshauptmannswürde am 8ten April 1801 durch Johann Edlen von Kalchberg, steyermärkisch-ständischen Ausschußrath. Grätz, gedruckt mit Leykam'schen Schriften.

Von dem Augenblicke an, wo Graf Ferdinand Attems als junger Mann dem Dienste des Vaterlandes sich zu widmen begann, hatte er sich dem Wirken und Schaffen im Ständehause zugewendet; seit 1771 war er Mitglied des Landtages, seit 1778 hatte er Sitz und Stimme im Ausschussrathe und seit 1782 in der Verordnetenstelle; jetzt war ihm die höchste Würde in der — damals allerdings sehr eingeschränkten — autonomen Körperschaft des Landes zugefallen und diese noch durch zwei Decennien zu bekleiden, war ihm durch ein gütiges Geschick beschieden. War er in dem Verfassungskampfe von 1790 und 1791 der eifervolle und starre Anwalt des alten formellen Rechtes, der Vertheidiger der Privilegien von Adel und Clerus und somit der Gegner der vollberechtigten Ansprüche des Bürgerstandes, so fand er sich seit dem weisen Ausgleiche, den auch in dieser Frage Kaiser Leopold II. getroffen, mit den bestehenden Verhältnissen allmählich ab, zog sich nicht grollend zurück, was er als reicher Grandseigneur hätte thun können, sondern blieb fortdauernd im Dienste seines Landes und wirkte in diesem in dem Umfange, den Gesetz und Recht gewährten und erwarb sich durch Weisheit und Thatkraft in der Zeit der französischen Invasionen und in den folgenden Jahren durch Förderung von Wissenschaft und Unterricht um sein Land hohe Verdienste, die nun vollends bei allen Classen der Bevölkerung, auch bei den Bürgern, warmen Dank und hohe Anerkennung fanden.

Einfluss auf die Regierung des Staates erlangten allerdings die Landtage nicht wieder, wenn auch die Formen des Ständewesens seit der Wiederherstellung der ständischen Verfassungen unter Leopold II. unverändert blieben. Aus diesen Formen war aber der Geist entschwunden und die Regierung engte die Wirksamkeit der Stände immer mehr und mehr ein. Ohne Debatte oder höchstens mit kurzen harmlosen Bemerkungen wurden in den Landtagen die landesfürstlichen Propositionen erledigt und die postulierten Realsteuern bewilligt. Die Verordnetenstellen führten allerdings unter der Controle der Regierung die Verwaltung des Domestical-Vermögens und anderer Fonde und nahmen manchmal auch theil an der Einhebung der landesfürstlichen Steuern. Jede legislatorische Thätigkeit aber hielt die Regierung von den Landtagen fern; sie schrieb ohne Befragung der Stände neue Steuern aus, sie hob die bleibenden ein. Selbst das Grundsteuerprovisorium, welches die von den Ständen postulierte Contribution betraf, wurde ohne Anhörung derselben eingeführt. Auch bezüglich der

wichtigsten Justizgesetze wurde nicht einmal ein Gutachten der Landtage eingeholt.[1])

Wenn dennoch die Stände der Steiermark trotz solcher Beschränkung ihres Wirkungskreises in den folgenden Jahren für die Dauer Gutes und Wohlthätiges leisteten und schufen und in Kriegszeiten geradezu die Retter des Landes vor dem schwersten Unheil wurden, so dankt dies die Steiermark insbesondere dem Manne, den der Landtag 1800 zum Landeshauptmann vorgeschlagen und der Kaiser 1801 hiezu ernannt hatte — dem Grafen Ferdinand Attems.

Auch im zweiten Coalitionskriege wurde die Steiermark unmittelbar vom Feinde berührt. Erst zogen die mit Österreich verbündeten russischen Heere in zwei Abtheilungen durch das obere Land und durch Südsteiermark und infolge des Waffenstillstandes von Stadt Steyr vom 25. December 1800 wurde der größte Theil von Obersteiermark mit Leoben, Vordernberg, Eisenerz, Admont, Aussee und Murau von den Franzosen besetzt. Die Regierung setzte eine Landescommission ein, die Stände hatten Vorschläge zur Landesdefension entworfen und wirkten auf das kräftigste dahin, den vom Feinde heimgesuchten Landestheilen das Tragen der hieraus erwachsenen Lasten zu erleichtern. Nach Abschluss des Friedens (9. Februar 1801) wurde ihnen „wegen der bei Anwesenheit der französischen Truppen im Jahre 1801 mit Eifer und Klugheit besorgten Geschäfte von Sr. Majestät das Wohlgefallen zu erkennen gegeben".[2])

Die Niederlagen, welche der Kaiserstaat im zweiten Coalitionskriege erlitten, die Verluste, welche der Frieden von Luneville gebracht, riefen Maßregeln und Versuche hervor, die Kräfte des Staates zu stärken, die Finanzen zu heben und das Heer zu vermehren. Zu diesen gehörte die Umstaltung der Werbbezirke, welche 1804 auch in Steiermark durchgeführt werden sollte. Durch diese Änderung in der politischen Administration fühlten sich die Stände des Landes gekränkt, traten, geführt von ihrem Landeshauptmanne, gegen diesen Vorschlag auf und suchten die althergebrachten Rechte der Grundherrschaften zu behaupten. Die Kreisämter waren nämlich aufgefordert worden, über diese Angelegenheit Gutachten zu erstatten.[3]) Der Kreishauptmann von

[1]) Huber, Österreichische Reichsgeschichte, S. 240—241.
[2]) Statthalterei-Archiv 1802, Nr. 10.368.
[3]) Mayer, a. a. O. S. 112—120, nach Acten im StA.

Marburg sprach sich für die Erweiterung des Wirkungskreises der Werbbezirke auf Kosten der Grundobrigkeiten aus. Den Dominien, sagt er, sollen „alle obrigkeitlichen Rechte, die sich nicht unmittelbar, im strengsten Sinne auf den dienstbaren Grund und Boden beziehen, abgenommen, den Werbbezirken übertragen und letzteren infolgedessen die Einbringung verschiedener Steuern .... sowie auch die Gerichtsbarkeit über alle unangesessenen Personen in ihrem Bezirke eingeräumt werden". Der Kreishauptmann sprach die Überzeugung aus, dass der Staat berechtigt sei, den Grundherrschaften die richterliche Gewalt zu entziehen, dies sei der ständischen Verfassung nicht nachtheilig, dem Ganzen aber sehr nützlich.

Auch der ständische Ausschuss wurde von der Regierung aufgefordert, über diese Angelegenheit sich auszusprechen; er setzte eine Commission ein, welche einen ausführlichen Bericht verfasste und am 1. Juni 1804 der Regierung überreichte. In diesem heißt es, dass allerdings eine neue Eintheilung der Werbbezirke geboten erscheine, aber umso entschiedener sprach er sich gegen die in dem Plane der Regierung liegende Schmälerung der Rechte der Grundherren aus. Vor Einführung der Werbbezirke seien die Dominien allein die unmittelbare richterliche und politische Obrigkeit ihrer Unterthanen gewesen. Bei Einführung des neuen Recrutierungssystems sei ein Theil der Gerechtsame der Dominien auf die Werbbezirke oder Bezirksobrigkeiten übertragen worden. Die Einführung dieser neuen Behörden sei also die erste Schmälerung der grundherrlichen Rechte gewesen, jemehr sich der Wirkungskreis der Werbbezirke erweitere, destomehr Rechte verlören die Grundherrschaften und es „bedarf nur sehr wenig mehr, um die Verbindung der Grundherrschaften mit ihren Unterthanen ganz zu dem niedrigen Verhältnisse eines lästigen Gläubigers gegen den unwilligen Schuldner herabzusetzen". Die richterliche Gewalt hätten die Dominien seit unvordenklichen Zeiten besessen, alle Regenten hätten dieses Recht bestätigt, so auch Rudolf von Habsburg, „dem sich die Steiermärker freiwillig unterworfen, dem sie Krone und Reich mit ihrem Blute erkämpften". — Die Entziehung dieser Rechte sei auch ungerecht; die Behauptung, dass dadurch den Ständen kein Schaden geschehe, gründe sich auf die unrichtige Auffassung, dass der Grundherr an seine Unterthanen nur durch das Band des Eigennutzes gefesselt sei; das Verhältnis zwischen Grundherrn und Unterthanen sei vielmehr das des Hausvaters zu seinen Hausgenossen. Beide machten eins aus,

dies sei schon durch den Umstand bewiesen, dass in den Landtagen der Grundherr den Unterthan vertrete.

Da diese Anschauungen vollkommen der politischen Stellung entsprechen, welche Graf Ferdinand Attems in den Jahren 1790/91 eingenommen hatte, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass auch dieser Bericht der Stände an die Regierung nicht nur seine, des nunmehrigen Landeshauptmanns, volle Zustimmung fand, sondern höchstwahrscheinlich von ihm selbst inspiriert war.

Der Protest der Stände war fruchtlos; die Regierung führte ihr Project durch; die Hauptwerbbezirke wurden in Sectionen getheilt und von nun an hatten vier Regimenter zum Theil ihre Werbbezirke in Steiermark, während bisher aus diesem Lande nur drei, und diese nur durch ausgiebige Werbungen im Reiche und aus Galizien im vollen Stande erhalten werden konnten. Die Stände erhoben abermals (3. Mai 1805), jedoch fruchtlos, Vorstellungen, dass durch die Vermehrung der Regimenter eine empfindliche Abnahme der Bevölkerung eintreten werde und dass die Recruten des Regimentes „Württemberg“, welche im Cillier Kreise ausgehoben würden, bis nach Bregenz, dem Standquartiere des Regimentes, ziehen müssten.

Suchten die Stände der Steiermark die Trümmer ihrer althergebrachten Rechte noch immer eifrigst zu wahren und traten sie in dieser Beziehung den eingreifenden Maßregeln der Regierung nach Kräften entgegen, so zeigt sich aber schon jetzt bei ihnen ein rühmliches Bestreben, Wissen und Unterricht zu fördern und durch Mittel zur Hebung der geistigen und materiellen Cultur dem Lande Nutzen zu bringen, ein Feld der Wirksamkeit, auf dem sie sich ein Jahrzehnt später hohe, heute und hoffentlich noch in ferne Zukunft nachwirkende Verdienste erwarben. Auf dem Landtage von 1804 stellte einer der Vertreter der Städte und Märkte, Dr. Friedrich Menz, den Antrag, eine landwirtschaftliche Schule zu gründen. Die Stände nahmen den Antrag an, legten (18. December 1804) den Plan für eine solche Anstalt dem Gubernium vor und erklärten sich bereit, einen Theil der Kosten aus dem ständischen Domesticalvermögen zu bestreiten. Der Landeshauptmann, Graf Ferdinand Attems, der schon ein thatkräftiges Mitglied der von 1764 bis 1787 bestandenen Ackerbaugesellschaft gewesen und der später in der von Erzherzog Johann gegründeten Landwirtschaftsgesellschaft eine hervorragende Stellung einnahm, war ein kräftiger Förderer dieses Planes; die Regierung lehnte ihn aber

aus Mangel an Mitteln zur Bestreitung der Kosten, da in jenen Kriegsjahren alle Einnahmen zur Vertheidigung des Vaterlandes verwendet werden müssten, ab, über welche Entscheidung der Hofkanzlei die Stände ihr tiefstes Bedauern aussprachen.

Inzwischen war es wieder zum Kampfe, zum dritten Coalitionskrieg, gekommen. Die Niederlage des General Mack bei Ulm (20. October 1805) nöthigte zur Räumung von Ober- und Nieder-Österreich seitens der Kaiserlichen und bewirkte eine neue Invasion der Franzosen in Steiermark. Infolge Erlasses der Wiener Regierung vom 10. November verließ der Gouverneur und ein Theil des Guberniums die Landeshauptstadt, alle übrigen Beamten, auch die Kreishauptleute, erhielten den Befehl, auf ihren Posten zu bleiben. Mit der obersten Leitung der Geschäfte wurde wieder eine Landesadministrationscommission betraut, welche aus zwanzig Mitgliedern, Räthen des Guberniums und Abgeordneten der Stände und der Bürger, zusammengestellt wurde. Den Vorsitz führte anfänglich Dismas Graf von Dietrichstein, später der Landeshauptmann Ferdinand Graf Attems. Als General Graf Meervelbt mit den letzten nach Ungarn sich zurückziehenden österreichischen Truppen nach Graz kam, hatte er die Absicht, sich hier zu halten und die Murenge bei Gösting und schließlich die Stadt gegen die Franzosen zu vertheidigen. Die Bürger von Graz erhoben gegen dieses Beginnen, als nutzlos und für die Stadt höchst gefährlich, Einsprache und die Landescommission gab dem Obersten des Bürgercorps, F. K. Dobler, den schriftlichen Auftrag, bei dem Grafen Meervelbt dagegen zu protestieren, und sollte er dennoch auf seinem Plane beharren, sich zu dem Obercommandanten der französischen Avantgarde zu begeben und diesem unmittelbar „die Weisung der Landescommission gegen eine Defension dieser Hauptstadt vorzuweisen und zu erklären, dass man von Seite der Landesadministration nachdrucksamste, aber vergebliche Vorstellungen gemacht habe“.[1])

Meervelbt trat infolgedessen am 11. November den Rückzug von Graz über Gleisdorf und Fürstenfeld nach Ungarn an.

Auf den Schultern der Landescommission und namentlich ihres Vorsitzenden lastete eine schwere Aufgabe:[2]) die Verwahrung und

---

[1]) Mayer, a. a. O. S. 188—182.

[2]) „Uibersicht der vorzüglichen von der bestandenen Landesadministration in Steiermark bei der letzten französisch-feindlichen Invasion vom 10. November 1805

Rettung aller zurückgelassenen ärarischen Güter, die Bildung einer Administrationscasse, die Vorbereitungen für die Einquartierung und Verpflegung der anrückenden Feinde, die Organisation der Lieferung der Requisitionen, die Errichtung von Magazinen für Getreide, Mehl, Brot, Fleisch, Wein, Hafer, Heu u. s. w., aus welchen die Bürger der Stadt die bestimmten Rationen für die bei ihnen einquartierten fremden Truppen zu beheben hatten. Schon im November hatte die Summe, welche die Landesadministration dem Magistrate zur Herbeischaffung dieser Unterhaltsmittel übergeben hatte, die Summe von 215.000, am 7. December von 390.951 Gulden erreicht.[1]) Die Schwierigkeiten mehrten sich durch das Misstrauen der Bevölkerung gegen das umlaufende Papiergeld; die Bancozettel sanken im Werte, ihre Annahme wurde vielerorts verweigert, Silber- und Kupfermünzen wurden zurückgehalten und verschwanden aus dem Verkehr, der dadurch arge Störung erlitt. Die Administration erließ daher eine Verordnung, dass Zahlungen unter 30 Kreuzern (= 1/2 Gulden) in Scheidemünze geleistet, bei solchen über 30 Kreuzern Bancozettel angenommen werden müssten.

Am 14. November rückte die Avantgarde der Franzosen und am 16. Marmont selbst mit seinem Corps in Graz ein. Unmittelbar nach seiner Ankunft stellte sich ihm die Landescommission vor, welche „mit den ausgesuchtesten Ausdrücken der Wohlwollenheit empfangen wurde und zugleich die Zusicherung erhielt, dass die Ordnung wie bisher beibehalten und Alles auf dem dermaligen Fuß belassen werden solle". — Schon am 15. November war an die Landescommission die Forderung ergangen, eine Contribution von einer Million Gulden in Conventionsmünze zu leisten und 400 Pferde zu stellen, wozu noch die vollständige Verpflegung von 8000 Mann Franzosen, welche in Graz lagen, kam. Die Landescommission bemühte sich mit Anstrengung aller ihrer, des Landes und der Stadt Kräfte, diesen Ansprüchen, soweit möglich, gerecht zu werden, versäumte es aber auch nicht, ungerechtfertigten Forderungen, so viel es ihr möglich, entgegenzutreten. Sie erklärte dem General Marmont, dass das Land die geforderte Summe unbedingt nicht aufbringen könne; er ermäßigte sie auf

---

bis 13. Jänner 1806 getroffenen Veranlassungen. Grätz am 16. Juny 1807." (Hs. im LA.)

[1]) Verzeichnisse im LA., Fascikel: Franzosen-Invasion.

400.000 Gulden in Bancozetteln und 100.000 Gulden in Conventionsmünze, wenn aber diese Zahlung nicht binnen 24 Stunden erfolge, würde er die Landesadministration auflösen, alle Cassen mit Beschlag belegen, alles Eigenthum der Stände wie des Staates in Anspruch nehmen und das Land als eroberte Provinz durch französische Beamte verwalten lassen. Da so viel auf dem Spiele stand, so schrieb die Landesadministration am 18. November ein freiwilliges Anlehen unter Garantie der Stände aus. Die Einzeichnungen für dieses waren aber lange nicht ausreichend und so forderte die Landesadministration neuerdings die Bevölkerung auf, alles noch vorhandene Bargeld in Gold und Silber ohne jeden Verzug bis 28. November abzuliefern. Jetzt erst konnte die von Marmont geforderte Zahlung geleistet werden, aber die Cassen der Administration und der Stadt Graz waren vollkommen erschöpft und für die Verpflegung der Feinde waren täglich 12.000 Gulden erforderlich. Die Landesadministration sah sich daher genöthigt, ein Zwangsanlehen auszuschreiben, durch welches besonders jener Theil der Vermögenden getroffen werden sollte, welche bisher noch gar nichts oder nur eine geringe Summe freiwillig entrichtet hätten.

Nach der Schlacht bei Austerlitz (2. December) erhielt Marmont von Napoleon den Befehl, mit seinem Corps nach Wien zu ziehen; er verließ am 5. December Graz und zog durch das Mur- und Mürzthal gegen den Semmering; die Bevölkerung von Stadt und Land athmete wieder auf und jubelte dem erhofften Frieden entgegen. Kaiserliche Truppen unter General Chasteler rückten in Graz ein. Doch die Freude währte nur kurze Zeit. Marmonts Vorhut hatte eben Wiener-Neustadt erreicht, als er den Auftrag erhielt, nach Steiermark zurückzukehren, da in dem Waffenstillstande von Austerlitz (6. December) die Besetzung dieses Landes den Franzosen zugestanden werden musste. Chasteler verließ Graz, erließ jedoch früher (am 11. December) ein Schreiben an die Landesadministration, in dem er sagt, er rechne es sich zur Pflicht, ihr für die ihm und seinen Truppen bezeigte so gefällige und sehr schmeichelhafte Aufnahme, welche er bereits mit den lebhaftesten Ausdrücken dem en chef commandierenden Herrn Erzherzog Karl geschildert habe, den innigsten Dank zu erstatten. „Es erübrigt mir nur, bei der dermaligen Lage nichts mehr als den ungeheuchelten Wunsch hier beizufügen, daß die gute Stadt Grätz, sowie überhaupt die hiesigen, unserm Monarchen und gemeinschaftlichen Vaterlande so treuen und anhänglichen Gegenden durch ein glückliches Resultat der

in Antrag stehenden Präliminarverhandlungen wieder der erwünschten Ruhe zugeführt werden." [1])

Am 12. December langte Marmont in Graz an; die Requisitionen nahmen nun an Zahl und Härte noch zu, ja jetzt erfolgte erst der Hauptschlag gegen das ohnehin schon ausgesogene Land, indem Napoleon durch Decret de dato Schönbrunn, 25. frimaire, An 14 (= 15. December 1805) vom Lande eine Contribution von vierzehn Millionen Francs forderte.[2]) Das Mitglied der Landescommission, Graf Wildenstein, welcher an das Hoflager des Kaisers entsendet worden war, kam zwar mit der Nachricht zurück, der Kaiser habe die Contribution zu negociieren auf sich genommen und sei auch gewillt, die Provinz seinerzeit mit Geld zu unterstützen — aber ein guter Theil der Contribution war in kürzester Zeit zu liefern und die Administrationscommission musste daher so schnell als möglich viel Geld herbeischaffen. Sie setzte die Bevölkerung von dieser unerhörten Forderung (am 26. December) in Kenntnis und kündigte die Einhebung eines „gezwungenen Vorschusses" an, weil eine beträchtliche Abschlagszahlung, nämlich eine Million, sofort geleistet werden musste. Sie theilte mit, dass alle „Gültensbesitzer, Geistlichkeit und Honoratioren, welche in der Hauptstadt Grätz wohnhaft sind, von Seite dieser Landes-Administration, die wirklichen und gewesenen Bürger, alle Gewerbe treibenden Parteien, dann deren Witwen und Kinder, so ihren Aufenthalt in dem Pomörium dieser Stadt haben, von Seite des hiesigen Stadtmagistrates, dann endlich sämmtliche auf dem Lande wohnenden Parteien, sie mögen Gültensbesitzer, Adeliche, Geistliche, Honoratioren, Bürger oder sonst Gewerbe-Parteien sein, von Seite ihres betreffenden k. k. Kreisamtes eine nach den damaligen Bedürfnissen und ihren Vermögensumständen bemessene Zutheilung erhalten werden, welche ihnen den Betrag bestimmen wird, den sie zur allgemeinen Erfordernis beizutragen haben werden." So sollte die riesige Summe mittelst eines Zwangsanlehens aufgebracht werden.

Als am 1. Jänner 1806 in Graz die Nachricht von dem am 27. December 1805 abgeschlossenen Frieden von Pressburg einlangte, erklärte die Landesadministration dem Marschall Marmont, dass sie von nun an keine Contribution mehr zu zahlen verpflichtet sei; doch

---

[1]) LA. a. a. O.

[2]) LA. in dem Fascikel Franzosen-Invasion.

der Gewalt gegenüber sich auf diese Mittheilung zu berufen, war nutzlos; Marmont forderte neuerdings 150.000 Gulden zur Bezahlung seiner Truppen, und nachdem diese erlegt waren, wurde die Landesadministration noch zu weiteren Zahlungen gezwungen. Am 4. Jänner berief der Marschall wieder die Landesadministration und erklärte ihr, er werde alles ärarische Gut im Lande, so insbesondere die Tabakfabrik in Fürstenfeld, die Salinen von Aussee und die Messingfabrik zu Frauenthal bei Deutsch-Landsberg mit Beschlag belegen lassen, wenn ihm nicht augenblicklich 70.000 Gulden eingehändigt würden. Auch diese Summe wurde noch aufgebracht und mit Einrechnung dieser Erpressungen hatte sonach die Steiermark dem Feinde im Jahre 1805 bloß an barer Contribution 930.000 Gulden und mit Einrechnung der sonstigen Requisitionen die enorme Summe von 1,395.943 fl. 46 1/4 kr. entrichten müssen.[1])

Anfangs Jänner 1806 erfolgte die Räumung des Landes von den Feinden. Nach dem Abzuge der Franzosen traf der Hofcommissär für Inner-Österreich, Franz Graf von Saurau, von Ungarn kommend, in Graz an; er verkündete der Landes-Administrations-Commission die Zufriedenheit des Monarchen. Die Behörden fiengen wieder an zu amtieren. Die Landescommission nahm in einer Kundmachung vom 13. Jänner 1806 von der Bevölkerung Abschied und löste sich auf.

Dass die Landes-Administrations-Commission und ihr Mitglied und Vorsitzender, der Landeshauptmann Graf Ferdinand Attems, in diesen schweren Kriegszeiten vortrefflich gewirkt, vieles Übel abgewehrt, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung wesentlich beigetragen und so dem Lande Steiermark und der Stadt Graz unschätzbare Dienste geleistet, beweist das Dankschreiben des Magistrates Graz an den Grafen Ferdinand („Magistrat der Hauptstadt Gratz überreicht im Namen der hiesigen Bürgerschaft die Danksagung der während der Anwesenheit der französischen Armee für Stadt und Land geleistet erhabenen Dienste“): „In jenen schröcklichen Zeitraum, wo der durch das Glück übermüthig gemachte und an Erpressungen gewöhnte Feind sich dieser Hauptstadt bemeistert und einen langwierigen Aufenthalt nahm, waren Euer Excellenz Präsident der Landes-Administration. Mit Würde, Standhaftigkeit und männlicher Entschlossenheit führten Euer Excellenz das

[1]) „Übersicht der Requisitionen und Kontributionen, welche an die kaiserl. französischen Autoritäten geleistet worden sind.“ (LA. Fascikel: Franzosen-Invasion.)

Ruder der Landesverwaltung. Euer Excellenz widmeten sich ganz dem Wohl dieser Hauptstadt und des Landes. Stadt und Land sind Euer Excellenz ewigen Dank schuldig. Erlauben Euer Excellenz, daß der Magistrat als das Organ der Bürgerschaft den lauten Dank der Bürgerschaft hiemit darbringt mit der Versicherung, daß die Bürgerschaft mit heißem Verlangen dem Augenblick entgegensieht, wo unser gerechter und huldvoller Monarch die großen Verdienste Euer Excellenz belohnen wird." [1])

Nicht minder ehrenvoll war die allerhöchste Entschließung des Kaisers vom 30. März 1806, in welcher befohlen wurde, „dass den Mitgliedern der während der letzten feindlichen Invasion bestandenen provisorischen Landesadministration in Steiermark, deren mehrere seither mit besonderen allerhöchsten Gnaden ausgezeichnet worden sind, auch überhaupt über ihre in dieser gefahrvollen Periode geleisteten getreuen und ersprießlichen Dienste Allerhöchst dero vorzügliches gnädiges Wohlwollen mit dem Bedeuten zu erkennen gegeben werden soll, dass ihnen die allerhöchste Gnade Seiner Majestät auch für die Zukunft vorbehalten bleibe". [2])

Angesichts dieser warmen und rückhaltslosen Anerkennung der Verdienste, welche Attems und die unter seinem Präsidium stehende Landescommission in schwerer Kriegszeit sich erworben, durch die Bürgerschaft der Landeshauptstadt und durch den Kaiser, konnte er mit umso ruhigerem Gewissen jene heftigen und unqualificierbaren Angriffe von sich abgleiten lassen, welche kurz vorher in der Öffentlichkeit gegen ihn erhoben worden waren.

Im Jahre 1803 war nämlich eine kleine Druckschrift, 126 Seiten stark in Klein-Octav, unter dem Titel: „Der Kampf der Wahrheit und des Rechtes mit der Lüge und dem Betruge. Ein Volkslied für Steyermark. In Noten gesetzt von einem Freunde der kritischen Tonkunst. Im dritten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts" anonym, ohne Druckort erschienen. In ihr wird von einer Angelegenheit berichtet, welche die Verpachtung des Weintazes in Graz von Seite der Inhaberin des gesammten Tazrechtes in der Stadt und in den Vorstädten der Landeshauptstadt, der Gräfin Louise Sternberg, an die

---

[1]) „Grätz dem 20. Jänner 1806. Franz Dirnpeckh, Bürgermeister. Franz Elias Reicher, Magistratsrath." Original im AA.

[2]) LA., Fascikel: Franzosen-Invasion.

Wirte der Stadt betrifft und wobei, wie es scheint, Graf Ferdinand Attems für eine Erhöhung der Pachtsumme intervenierte. Als Vertreter der Wirte tritt der Bürger Franz Haas, selbst Gastwirt, auf, der in mehreren Schriftstücken die heftigsten Angriffe gegen den Grafen Ferdinand erhob. Das Ende des Streites war das gegen Haas gefällte Urtheil des Magistrates Graz, er „soll wegen sich in seiner Schrift vom 1. Jänner d. J. in Angelegenheit des dasigen Stadt-Tatzes erlaubten unanständigen Schreibart vor versammelten Magistratsrathe mit einem scharfen Verweise beleget und an ein anständiges Betragen bey sonst zu gewärtigen habenden schärferen Einsehen angewiesen werden". — Das ist das ganze Thatsächliche dieser Schrift. Sonst aber wimmelt sie von den leidenschaftlichsten und heftigsten Insulten gegen den Grafen Attems, seine Gemahlin und seine Freunde im Ständehause; auch sein Sohn Ignaz wird einmal, doch nur vorübergehend, gestreift. Schon der Ton, den diese Schrift anschlägt, charakterisiert sie als eine Schmähschrift, in welcher nicht nur die Veranlassung derselben, die Erhöhung des Weintazes, sondern des Weiten und Breiten die Stellung, welche Graf Attems im Verfassungskampfe von 1790/91 eingenommen, erörtert und im Sinne ihres Verfassers ausgebeutet wird. Sonderbar mag es erscheinen, dass das Protokoll der Staatsconferenz vom 30. November 1791[1]) im Wortlaute abgedruckt ist; alle Anzeichen sprechen für die Echtheit desselben. Woher bekam der Verfasser dieses wichtige und interessante Actenstück? Nun, Indiscretionen mögen damals schon hie und da vorgekommen sein, wie solche heutzutage leider nur zu häufig sind!

Wer war der Verfasser dieses Pamphletes? In demselben ist so viel von Franz Haas die Rede, er erscheint als der Held in der ganzen Streitsache und alles geht darauf hinaus, ihn zu verherrlichen, als den Vorkämpfer des Bürgerstandes gegen Adel und Clerus hinzustellen, Actenstücke von ihm, an, über ihn sind im Wortlaute abgedruckt, dass wohl kein Zweifel herrschen kann, dass die Schmähschrift aus dem Kreise, dem er angehörte, hervorgegangen ist, ja höchst wahrscheinlich von ihm selbst verfasst wurde. Wer war Franz Haas? Ein angesehener Bürger der Stadt Graz,[2]) der schon 1790 als Vertreter derselben das Majestätsgesuch an Kaiser Leopold, dem Bürgerstande eine

[1]) S. oben S. 62—68.

[2]) Mayer, a. a. O. S. 5, 9—10, 24—26, 151, 177—179.

größere Zahl von Deputierten als bisher im Landtage zu gewähren, unterzeichnete, von 1791 bis 1802 Abgeordneter der Städte und Märkte des Grazer Kreises war,[1]) über Auftrag von Seite des ständischen Ausschusses ein Gutachten im Namen seiner Wähler abfasste über die Frage, ob der Bauernstand Vertreter im Landtage erhalten sollte, welche er auf das lebhafteste bejahte. Obwohl er schon 1797 den Behörden als „unruhiger Kopf", als „Revolutionär, Jacobiner" denunciert wurde, was damals leicht geschehen konnte und für ihn auch keine weiteren Folgen hatte, wurde er, offenbar, weil man seinen großen Einfluss auf die Bürgerschaft der Stadt kannte, als Mitglied in die Landescommission, welche bei der ersten französischen Invasion (1797) gebildet wurde, aufgenommen. In dieser scheint er ersprießlich und ehrenhaft mitgearbeitet zu haben. In der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 3. September 1801 wurde er sogar mit Stimmenmehrheit zum Verordneten aus dem vierten Stande vorgeschlagen,[2]) von der Regierung jedoch nicht genehmigt und der mit den nächstmeisten Stimmen gewählte Franz Menz, Magistratsrath in Marburg, hiezu bestimmt.[3]) Seine patriotische Gesinnung, wenn er je eine solche besessen, änderte sich aber vollständig, als die Franzosen 1805 zum zweitenmale in Graz erschienen. Haas hatte inzwischen die einflussreiche und gut dotierte Stelle eines Verwalters der Herrschaften des städtischen Bürgerspitales zum heiligen Geist in Graz erhalten und nichtsdestoweniger vergaß er sich so weit, Verräther an seinem Vaterlande zu werden. Er diente Marmont als Spion und unterrichtete ihn aus den Mittheilungen, welche er von Landleuten erhielt, mit denen er viel verkehrte und welchen er wohl bekannt war, über die Stellungen der kaiserlichen Truppen in der südlichen Steiermark. Marmont versichert selbst, von diesem Manne so gut bedient worden zu sein, dass er fast jeden Tag über das Hauptquartier des Erzherzogs Karl und die Orte, wo sich seine Truppen befanden, Kenntnis hatte.[4]) Als nach Abschluss

---

[1]) Landtags-Protokolle von 1791—1802 (in der LR.).

[2]) Landtags-Protokoll vom 3. September 1801 (in der LR.).

[3]) Landtags-Protokoll vom 30. Jänner 1802 (in der LR.).

[4]) „Chaque jour, des prisonniers faits sur Ehrenhausen et sur Fürstenfeld m'apprenaient la position de l'armée, et j'étais admirablement bien servi par un système d'espionnage très bien organisé. Le général Grouchy, fait prisonnier à la bataille de Novi et conduit à Grätz, y avait résidé assez longtemps et beaucoup connu un nommé Haas, placé à la tête

des Pressburger Friedens die Franzosen Steiermark zu räumen begannen, war für Haas kein Halt mehr im Lande. Es wurde jetzt ruchbar, dass er im Solde der Eroberer gestanden und gleichzeitig tauchte der Verdacht auf, dass er Geld von den ihm anvertrauten Cassen des Bürgerspitals veruntreut habe. Am 5. December verließ er Graz, wurde jedoch am 15. December im Bezirke Waldstein, nördlich von Graz, verhaftet und zurückgeführt.[1]) Der Magistrat der Stadt ordnete eine Commission zur Untersuchung der Amtsgeschäfte bei den Herrschaften des Spitals zum heiligen Geist ab. Diese fand sie in solcher Unordnung, „dass sie auf der Stelle zu nichts weiterem vermögend war, als die teils offen in der Amtskanzlei teils in drei verschiedenen Kassen unordentlich herumgelegenen Obligationen und sehr wenige Barschaft zu beschreiben". Das Waisenvermögen sei „dergestalt vernachlässigt, dass bei vorzunehmender Untersuchung sich vielleicht schwerlich ein Dritteil desselben in gesetzlicher Richtigkeit und Sicherheit erfinden dürfte". „Zur Liquidirung der Rentkasse liegt derzeit wegen seit mehreren Jahren mangelnder Amtrechnungen gar keine Grundlage vor, überhaupt fand die Commission nicht einmal eine eigens bestimmte Waisengüter-Verwahrungskassa." „Endlich will sogar verlauten, dass Haas wirklich Amtsgelder bei seiner heimlichen Entweichung von Graz mitgenommen habe, was wenigstens dadurch schon einige Wahrscheinlichkeit gewinnt, da sich an eigentlichen Amtsgeldern nur einige 30 Gulden vorfanden." Der Magistrat bittet daher (am 16. December) die Landesadministration, sie wolle sich bei General Marmont verwenden, dass Haas „dem Magistrate zur Untersuchung seiner Amtshandlungen und des wahrscheinlichen Truges übergeben werden möchte".[2]) Dies geschah; Marmont und der französische Stadtcommandant Porson wurden von der Landesadministration wiederholt um Auslieferung des Haas gebeten;[3]) aber die Franzosen

d'une administration de bienfaisance et d'un hôpital. Cet homme, ennemi de la maison d'Autriche et révolutionnaire décidé, s'abandonnait à des rêves politiques et souhaitait un changement. Ses fonctions le mettaient en rapport journalier avec beaucoup de gens de la campagne; par son intermédiaire je fus instruit, chaque jour, du lieu, où était le quartier général de l'archiduc et de la masse de ses troupes. (Mémoires du Maréchal Marmont, Duc de Raguse. Paris 1857. II. 342).

[1]) Berichte hierüber im LA., Fascikel: Franzosen-Invasion von 1805.

[2]) LA. a. a. O.

[3]) In der Zuschrift der Landesadministration an Porson vom 5. Jänner 1806 wird die Auslieferung des Haas aus folgenden Gründen gefordert:

nahmen sich ihres Helfershelfers an; Porson gestattete zwar (am 30. December), dass Haas unter französischer Bedeckung dem Magistrate vorgeführt werde, aber die Auslieferung des Schuldigen wurde nicht bewilligt. Als die Franzosen definitiv von Graz abzogen, verschwand Haas mit ihnen, und Versuche, seiner habhaft zu werden, blieben erfolglos.

Wenn wir das schmähliche Ende dieses Grazer Bürgers, der unstreitig für seine Zeit eine seltene politische Bildung und großen Einfluss bei seinen Standesgenossen besaß, ins Auge fassen, so gibt uns dies wenigstens theilweise eine Erklärung der Leidenschaftlichkeit und Heftigkeit, sowie der Gründe und der Art und Weise, warum er zwei Jahre vorher in dem Pamphlete gegen einen so hochangesehenen und trotz seiner in früherer Zeit an den Tag gelegten Parteianschauungen makellosen Mann, wie Ferdinand Attems, aufgetreten.

Im Jahre 1805 scheint sich überhaupt ein Umschwung in der Beurtheilung des Grafen Ferdinand durch die öffentliche Meinung — soweit man damals von einer solchen sprechen kann — vollzogen zu haben. Während er bis dahin nur bei seinen Standes- und Gesinnungsgenossen Ansehen und Wertschätzung genoss, in weiteren Kreisen, namentlich im Bürgerstande, sein Verhalten in der Krisis von 1790—1791 noch nachwirkte und er nur als starrer Aristokrat und wenn auch hochbegabter, doch einseitig denkender und waltender Vertreter des alten Ständewesens angesehen wurde, waren sein aufopferndes Wirken und seine rastlose Thätigkeit in jenem Kriegsjahre so groß und tiefgreifend, die Verdienste, die er sich dadurch um Staat, Land und Stadt erwarb, so bedeutende, dass auch die bürgerlichen Kreise die Überzeugung gewannen, dass die höchste Ehrenstelle in der ständischen Vertretung keinen besseren Händen anvertraut sein könnte, als den seinen und die

---

„1. il est tuteur de plusieurs orphelins malheureux, qu'il a trompé, ce qui est prouvé;

2. il a enlevé furtivement de 3 casernes une très grande quantité d'effets, ce qui est aussi prouvé;

3. il refuse de rendre compte d'une somme, qui passe 50.000 florins;

4. il est directeur d'une fondation pieuse, qu'il a administré sous la moindre probité;

5. il s'est approprié de sommes d'argent, qui provenoient de la vente de maisons et de biens de particuliers, qui étaient sous son administration.“

(LA. a. a. O.)

Steiermark sich glücklich schätzen müsse, einen solchen Mann als Landeshauptmann an ihrer Spitze zu wissen. Und doch war das, was Graf Ferdinand 1805 zu thun und zu leisten gelang, noch gering gegenüber der schwierigen und gefahrvollen Aufgabe, welche ihm das Kriegsjahr 1809 stellte.

Im September 1807 weilte Kaiser Franz durch eilf Tage (12. bis 22.) in Graz; von hohen Würdenträgern befanden sich in seiner Begleitung der Hofkanzler Graf Ugarte und der Oberstkämmerer Graf Wrbna. Der Kaiser besuchte zahlreiche Anstalten, Spitäler, Klöster, Kanzleien, öffentliche Gebäude, den Schlossberg und Schloss Eggenberg. Auch im Landhause erschien er, erwartet und geleitet von dem Landeshauptmann und an einer von diesem veranstalteten Soirée im Palais Attems nahm er theil. Eine Folge dieses kaiserlichen Besuches war es, dass Ferdinand Attems in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 13. November 1807 [1]) den Antrag stellte, da es von jeher gewöhnlich gewesen sei, verdienstvolle Männer mit dem Kleinode der Landstandschaft zu beehren, den Grafen Alois von Ugarte, obersten Hofkanzler, der bei seinem letzten Hiersein durch wohlwollendes Benehmen sich die allgemeine Verehrung erworben habe, zum steiermärkischen Landstand aufzunehmen. Der Landtag stimmte diesem Antrage per acclamationem bei.

Als sich Kaiser Franz (6. Jänner 1808) mit Maria Ludovica Beatrice von Modena-Este vermählte, begab sich eine Deputation der Stände der Steiermark mit dem Landeshauptmann an der Spitze nach Wien, um dem kaiserlichen Paare die Glückwünsche des Landes darzubringen und der Kaiserin das von den Ständen votierte Hochzeitsgeschenk von 50.000 Gulden zu überreichen. Die Abgeordneten wurden huldvollst empfangen und ein kaiserliches Handschreiben vom 19. Februar 1808 sprach den Ständen den Dank für die Glückwünsche und für das Geschenk aus. [2])

Dreimal seit siebzehn Jahren hatte Österreich schwere Kriege gegen Frankreich zu bestehen gehabt und noch einmal versuchte es das Glück der Waffen dem französischen Gewalthaber gegenüber. Nachdem es sich unter Stadions Leitung im Innern und durch Erzherzog Karls geniale und durchgreifende Anordnungen im Heere wieder gekräftigt hatte, wagte es 1809, die Entscheidung im Kriege zu versuchen. Zur

---

[1]) Landtags-Protokoll vom 13. November 1807 (in der LR.).

[2]) Landtags-Protokoll vom 31. März 1808 (in der LR.).

Verstärkung der Armee wurde im ganzen Reiche die Landwehr errichtet und in Inner-Österreich Erzherzog Johann damit betraut. Die Kosten ihrer Ausrüstung und Erhaltung bis zum Ausbruche des Krieges übernahmen die einzelnen Länder, deren Bevölkerung mit Eifer daran theilnahm, deren Begeisterung ungemein groß war. In Graz wurde eine ständische Landwehr-Operationscassa errichtet. Am 24. März 1809 fand die Fahnenweihe und die Eidesleistung der Landwehr des Grazer Kreises auf dem Glacis der Stadt vor der Leechkirche in feierlichster Weise statt. Erzherzog Johann, der Hof- und innerösterreichische Landescommissär Franz Josef Graf Saurau, der commandierende General von Innerösterreich Baron Kerpen, der Landeshauptmann Graf Ferdinand Attems, der Vicepräsident des Guberniums und Präsident der Landrechte, Bernhard Gottlieb Freiherr von Hingenau, wohnten dem Acte bei.

Der Krieg brach aus. Die Unglückstage von Abensberg, Landshut und Eckmühl (20. bis 22. April) nöthigten Erzherzog Karl zum Rückzuge nach Niederösterreich und Erzherzog Johann trotz mehrfacher Siege zum Rückmarsche durch Kärnten und Steiermark nach Ungarn. Unser Land[1]) lag neuerdings dem Feinde offen und wurde bald von ihm überflutet; Cassen, Archive, ärarische Güter wurden nach Ungarn transportiert und zur Leitung der Geschäfte wurde eine aus zwanzig Mitgliedern bestehende provisorische Landescommission errichtet. Den Vorsitz in derselben führte Saurau, in dessen häufiger Abwesenheit Hingenau und zu ihren einflussreichsten Mitgliedern gehörte Ferdinand Attems.

Unmittelbar vorher bevor der Feind Graz besetzte, versammelten sich die Stände unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes und erließen unter dem 26. Mai aus dem Landtage an den Kaiser folgende Huldigungs-Adresse:[2])

---

[1]) Mayer, a. a. O. S. 183—256. — Die Franzosen in Graz 1809. Ein gleichzeitiges Tagebuch, veröffentlicht von J. Kratochwill mit einem Vorworte von Dr. Fr. v. Krones (Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, 35. Heft, S. 80—96, 36. Heft, S. 3—72). — v. Zwiedineck-Südenhorst, Zur Geschichte des Krieges 1809. Regesten und Actenstücke aus dem Nachlasse des Erzherzogs Johann im Gräflich Meran'schen Archive zu Graz. (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 23. Jahrgang, S. 32—103, 24. Jahrgang, S. 123—206). — Auszug aus den Tagesberichten der Grazer Landescommission vom 17. Mai bis 4. October 1809. Mitgetheilt von Otto Freiherrn von Hingenau. (Wiener Zeitung 1860, Nr. 122 und 123.)

[2]) Abschrift im AA.

„Euer Majestät!

Da ein trauriges Verhängniß die Steyermark wieder dem Unglücke einer Invasion der Feinde aussetzet und ihre Hauptstadt vielleicht bald von diesen besetzt sein dürfte, so folgen die treugehorsamsten Stände dieser Provinz mit blutenden Herzen dem Drange ihrer Gefühle, den noch günstigen Zeitpunkt zu benützen, um ihrem gütigen, allgeliebten Monarchen und Landesvater die heiligsten Versicherungen einer bis in den Tod unwandelbaren Treue und Ergebenheit in tiefester Ehrfurcht zu Füßen zu legen.

Welches Schicksal auch die unerforschlichen Rathschlüsse der ewigen Vorsicht über uns verhängen mögen, so wird doch keine Zeit und kein Wechsel der Dinge diese Treue — diese Ergebenheit in unseren Herzen erschüttern. Mehr als ein halbes Jahrtausend genoßen wir die Wohlthaten des Bürgerglückes unter Habspurgs mildem und gerechtem Szepter. Diese Erinnerung wird nie aus unserer Seele schwinden und das Ziel unserer glühenden Sehnsucht, unserer innigsten Gebethe zur ewigen Allmacht wird dahin gehn, uns bald wieder Eurer Majestät persönlich allerunterthänigst zu Füssen legen zu können, für allerhöchst welche zu leben und zu sterben der Wunsch aller biederen Steyermärker ist."

Der Kaiser erwiderte sie durch Zuschrift[1]) de dato Wolkersdorf, 14. Juni, in welcher er den Ständen für ihre Treue und Ergebenheit den Dank ausdrückt, sie versichert, dass sie seit mehr als einem halben Jahrtausend der Stolz seines Hauses seien und dass es kein größeres Glück geben könne, als über Völker zu herrschen, deren Wünsche mit denen ihres Monarchen eng verschlungen sind.

Am 30. Mai erschienen französische Truppen in Graz unter dem Befehle Grouchys, der aber am 1. Juni an Macdonald übergieng. Die Stadt wurde den Franzosen übergeben; Major Hacker hielt die Festung auf dem Schlossberge, die er glorreich vertheidigte und behauptete; erst am 23. Juli übergab er sie unbezwungen, nur infolge der Bestimmung des Artikels 3 des Waffenstillstandes von Znaim und zog mit seiner tapferen Besatzung in vollen militärischen Ehren ab.[2])

---

[1]) Abschrift im AA. — Abgedruckt bei Zwiedineck, 23. Jahrgang, S. 56.

[2]) Über die Belagerung und Vertheidigung des Schlossberges sieh Kalchberg, Der Grazer Schlossberg und seine Umgebung. Graz 1856. — Scheiger, Quellen und Beiträge zur Geschichte der Vertheidigung des Schlossberges von Graz im Jahre 1809. (Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, 14. Heft,

Am 19. Juni langte der von Napoleon zum Intendanten für Steiermark ernannte Auditeur des Staatsrathes, Breteuil, in Graz an, erklärte, dass alle Behörden zu bleiben hätten, die Abgaben aber auf Rechnung der französischen Regierung eingehoben und ebenso die Gefälle administriert werden sollten.[1]) Und nun erfolgten geradezu maßlose Requisitionen, denen der Magistrat und die Bürger nachkommen musſten, soweit es bis zur Anspannung der letzten Kräfte möglich war.

Nachdem infolge des Waffenstillstandes von Znaim (11. Juli) die Feindseligkeiten eingestellt waren, dennoch aber die Steiermark unter der französischen Invasion furchtbar litt, gieng am 27. Juli eine Deputation der Stände, bestehend aus dem Fürstbischof von Seckau, Friedrich Grafen von Waldstein-Wartenberg, dem Landeshauptmann Graf Ferdinand Attems, dem ständischen Ausschussrath Johann Ritter von Kalchberg und dem Handelsmann Koch an den Kaiser nach Ungarn ab, um ihm die traurige Lage des Landes, die außerordentlichen Anforderungen und Erpressungen der Feinde und die eigenmächtige Übernahme der ständischen Cassen durch dieselben vorzustellen und um ehemöglichste Abhilfe von diesen Drangsalen zu bitten.[2])

Während diese Deputation auf der Reise nach Ungarn und zurück sich befand, ordnete Saurau die Bildung einer eigenen steirisch-ständischen Repartitions-, Einhebungs- und Kriegscontributions-Commission an, welcher die Eintreibung der Zwangs-Darlehensgelder und die Aufbringung der von den Franzosen geforderten Requisitionen und Contributionen obliegen sollte und ernannte den vorläufig noch abwesenden Landeshauptmann zu ihrem Vorsitzenden.

Am 8. August kehrte die Deputation wieder nach Graz zurück, ohne irgend etwas erreicht zu haben, denn gleich nach seiner Ankunft gab der Landeshauptmann die Weisung, dass sich die ständischen Cassiere zur Übergabe ihrer Cassen an den französischen Intendanten bereit halten müssten. Und in der That, am 4. August, 4 Uhr nachmittags erschien der Secretär desselben und forderte die Übergabe aller Cassen. Auf die Weigerung der Cassiere und auf die Erklärung von Seite des Landeshauptmannes hin, dass der Feind kein Recht habe, diese Gelder mit Beschlag zu belegen, da sie zur Bezahlung der Zinsen der ständischen

S. 86—147.) — Kramm, Geschichte der Vertheidigung des Grazer Schlossberges 1809. (Organ des militärwissenschaftlichen Vereines in Wien, 49. Band, 1894.)

[1]) Hingenau, a. a. O. S. 2134.

[2]) Kratochwill, a. a. O., 36. Heft, S. 6—7, 22—23.

Schuldverschreibungen bestimmt seien, kam der Secretär abermals mit militärischer Executionsmannschaft und begehrte die Auslieferung der Cassen. Der Gewalt weichend musste die ständischen Geldvorräthe übergeben werden.

Zur Bestreitung der riesigen Ausgaben, welche die Invasion verursachte, hatte die Landescommission die Bewohner von Graz zu freiwilligen Geldbeiträgen aufgefordert; da diese nicht ausreichten, sah sie sich genöthigt, am 28. Juli ein Zwangsdarlehen von neun Millionen Gulden in Bancozetteln auszuschreiben, um, „nachdem alle öffentlichen Cassen, sowie sämmtliche Einkünfte des Landes von dem kaiserlich-französischen Gouvernement in Beschlag genommen worden", die Kosten der Verpflegung der Armee und der Requisitionen decken zu können. „Diesem gezwungenen Darlehen unterliegen alle, welche in Steiermark Eigenthum besitzen oder sonst von einem bestimmten Einkommen oder Gewerbe leben." Die Beträge waren an das ständische General-Obereinnehmeramt abzuliefern; die Stände stellten dafür denjenigen, welche die Einzahlung sogleich leisteten, fünfpercentige, denjenigen, welche sie erst vom dritten Tage nach dem festgesetzten Termine entrichteten, vierpercentige Obligationen aus.

Vier Tage später (am 1. August) veröffentlichte die Landescommission einen Auszug aus dem Decrete Napoleons[1]) (Wolkersdorf, 7. Juli 1809), welches der Steiermark eine Contribution von 44,880.000 Francs auferlegte, die Hälfte in klingender Münze oder in Wechseln, ein Viertel in Papiergeld der Wiener Bank, ein Viertel in Lebensmitteln, in zehn Raten in Zwischenräumen von je zehn Tagen zahlbar. Diese Summe, welche nach dem Ausspruche Hingenaus[2]) fast die Hälfte alles Territorialwertes und Privateigenthums im ganzen Lande ausmachte, war unerschwinglich, auch mit den äußersten Mitteln aus dem schon längst ausgesogenen Lande nicht aufzubringen. Die Landescommission erhob dagegen Einsprache, da der Befehl Napoleons, der den eroberten Provinzen die Contributionen auferlege, vom 7. Juli datiert sei, an welchem Tage die Franzosen nicht einen Fußbreit von Steiermark in Besitz gehabt hätten und da dieses Land überhaupt nie ganz erobert worden sei — doch vergeblich. Breteuil forderte bis 1. August die Zahlung der ersten Rate; es wurden aber nur 500.000 Gulden aufgebracht; der

---

[1]) Im Wortlaut abgedruckt bei Zwiedineck, 24. Jahrgang, S. 164—165.

[2]) Zwiedineck, a. a. O., 24. Jahrgang. S. 168.

Intendant lehnte die Annahme dieser Summe als zu gering ab und die Landescommission wurde zur Erklärung gedrängt, dass sie am 5., am 12. und am 19. August je eine Million Gulden in Bancozetteln aufbringen und abführen werde. Sie sah sich daher genöthigt, neuerdings (am 25. August) ein Anlehen auszuschreiben, wovon vorläufig durch Privatvorschüsse in Graz zwei Millionen aufgebracht, am 28. August an die französische Casse abgeführt und die Leistung weiterer vier Millionen binnen vier Wochen versprochen wurden.[1])

Noth und Sorgen der Landescommission waren auf das höchste gestiegen und gerade da traf es sich, dass Graf Ferdinand Attems an die schwierigste, verantwortungsvollste und gefährlichste Stelle berufen wurde. Der bisherige Präsident der Landescommission, Baron Hingenau, begab sich infolge schwerer Erkrankung in das Bad Tarmannsdorf in Ungarn und durch kaiserlichen Befehl vom 30. August, den Graf Ferdinand aber erst am 9. September erhielt, wurde er zum Präsidenten der Landes-Administrations-Commission ernannt. Er schrieb am 10. September an den Kaiser:[2])

„Noch niemalen ist ein Präsidium in einem so trostlosen Zeitpunct übernommen worden, als der jetzige ist; von der französischen Seite dringendeste sehr viele muthwillige Forderungen an Requisitionen aller Art, die uns in unerschwingliche Unkosten versetzen, Anverlangen der Contribution unter schärfesten Drohungen. Von unserer Seite Mangel an Geld, da das letzt ausgeschriebene Zwangsdarlehen (worüber Euer Majestät den allerunterthänigsten Bericht durch die letzt abgeschickte Depesche erhalten haben) nur langsam eingehet und kaum die täglichen Ausgaben bedecket; ja wir waren gestern in der mißlichen Lage, Privat-Wechsel ausstellen zu müßen, um nur als ehrliche Männer unser gegebenes Wort gegen Particuliers halten zu können. Unsere Aussicht in die Zukunft ist die allerbedenklichste, Geißel-Aushebungen, willkürliche Repartitionen, Executionen auf dem Land und Verkauf des Privat-Eigenthumes.“ Er schließt mit den Worten: „Sehr schwer fallet es mir Euer Majestät diese traurige Lage schildern zu müßen, da wir alle überzeugt sind, daß dieses Ihrem Vaterherzen wehe thun muß; aber empfangen Euer Majestät zugleich unser Aller treueste Versprechen, daß wir alles Übel und Ungemach in Ihren höchsten Dienst auszu-

[1]) Hingenau, a. a. O. S. 2155.

[2]) Original mit der Indorsat-Erledigung des Kaisers im AM.

halten bereit und ganz resignirt sind." — Der Kaiser erwiderte von Totis am 28. September: „Ich erkenne das Unangenehme und Beschwerliche Ihrer Lage sehr wohl, versehe mich aber zu Ihrem Eifer und zu Ihrer Anhänglichkeit, daß Sie bis zur weiteren Entwicklung der Umstände standhaft ausharren."

Es sollte aber noch schlimmer kommen. Da die Landescommission die Forderungen der Franzosen zu erfüllen außerstande war, so wurden in das Haus eines jeden Mitgliedes derselben sechs Mann französischen Militärs als Execution gelegt, „welche auf Discretion leben und denen jeden 6 fl. Executionsgebühr abzureichen ist"[1]) mit der Drohung, dass diese Mannschaft von drei zu drei Tagen verdoppelt werden würde. Da aber auch dadurch das Unmögliche nicht möglich gemacht wurde und die geforderten Summen aus dem erschöpften Lande nicht zu erpressen waren, so schritten die französischen Machthaber zur Anwendung persönlicher Gewalt. Am 13. September wurde Graf Attems von Breteuil schriftlich benachrichtigt, dass, wenn nicht binnen 24 Stunden die angeforderte Contribution erlegt sein werde, die angesehensten Männer des Landes und der Stadt Graz als Geiseln gefangen genommen würden. Es wurden hiezu bestimmt: der Fürstbischof von Seckau Friedrich Graf von Waldstein und Wartenberg, der Landeshauptmann Graf Ferdinand Attems, Graf Cajetan Wildenstein und der Handelsmann Ignaz Gadolla. Da Graf Ferdinand Attems als Präsident der Landescommission unentbehrlich war und außerdem das 63. Lebensjahr schon überschritten hatte, so trat für ihn sein Sohn Graf Ignaz Attems, der bereits ständischer Verordneter war, ein. — Diese vier Gefangenen wurden am 14. September, 4 Uhr morgens, auf den Schlossberg gebracht und ihnen gedroht, dass sie in eine ausländische Festung abgeführt würden, wenn die geforderten Summen nicht in kürzester Zeit erlegt sein würden.[2]) Die Landesadministration strengte alle Kräfte des Landes an, um wenigstens das Geld für die erste Rate aufzubringen; es gelang, und am 27. September wurden die Geiseln entlassen, jedoch nur unter dem eidlichen Versprechen, niemals unter was immer für einen Vorwand ohne Erlaubnis von Seite des französischen Gouvernements die Stadt Graz zu verlassen.

---

[1]) Aus dem oben erwähnten Briefe des Grafen Attems an den Kaiser.

[2]) Kratochwill, a. a. O., 36. Heft, S. 49 und 52.

Damit war aber den Franzosen lange nicht genüge geleistet; in wenigen Tagen sollte die zweite Rate der Kriegscontribution bezahlt werden; die Landescasse war vollkommen erschöpft und der Feind drohte mit Anwendung gewaltsamer Eintreibungen im ganzen Lande, mit Überflutung aller Kreise der Steiermark durch französische Truppen als Executionsmannschaften, mit Abschätzung und Confiscation aller beweglichen Habe, aller Vorräthe und Waren und zwangsweisen Verkauf derselben, mit Aushebung einer großen Anzahl von Geiseln und Abführung derselben ins Ausland und machte Anstalt zur Verwirklichung dieser Gewaltmaßregeln.

Da trat Graf Ferdinand Attems — wir können wohl sagen — als rettender Genius ein, um von dem Lande und seinen Bewohnern die ärgste Schädigung, das größte Trübsal, ja den allgemeinen Ruin abzuwenden. Die französischen Machthaber, welche wohl zur Einsicht hatten kommen müssen, dass vorderhand aus dem ausgesogenen Lande weiter Bargeld nicht zu erpressen sei, erklärten sich bereit, statt dessen gute Schuldverschreibungen anzunehmen und Graf Ferdinand Attems stellte am 27. September zwei Wechsel[1]) an „Monsieur Bary, receveur des contributions de la Styrie“ aus, den einen auf 500.000, den anderen auf 200.000 fl. lautend, mit Verpfändung seiner Person und seines ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Infolgedessen wurden die Executionsmaßregeln, welche die Franzosen dem ganzen Lande angedroht, sistiert und seine Bewohner vor dem Äußersten bewahrt. Allerdings wurden diese Wechsel nach Abschluss des Friedens aus den eingegangenen Zwangsdarlehensgeldern eingelöst, aber dies vermindert den Wert der That des Grafen Attems nicht im geringsten. Denken wir uns den entgegengesetzten Fall, der Schönbrunner Friede wäre nicht zustande gekommen und am 27. September war er noch sehr zweifelhaft, da am kaiserlichen Hoflager eine einflussreiche Partei für die Wiederaufnahme des Kampfes wirkte, der Krieg hätte wieder begonnen, abermals unglücklich geendet und die Steiermark dasselbe Schicksal erlitten, welches Istrien, Krain und einen Theil von Kärnten traf, wäre unter französische Herrschaft gekommen, wer hätte da die 700.000 fl., für welche Ferdinand Attems gutstand, bezahlt? Die Franzosen aus den Zwangsdarlehens- und Steuergeldern, welche dann aus Steiermark in ihre Cassen geflossen wären,

---

[1]) Im Original im AA.

gewiss nicht; Attems war Wechselschuldner und am Verfallstage der Wechsel wären diese aus dem beweglichen Vermögen desselben und aus den Gütern der Familie eingelöst worden, denn um das Fideïcommissband hätten sich die Franzosen als Herren des Landes umsoweniger gekümmert, da in Frankreich die Fideïcommisse schon seit 1792 aufgehoben waren und der Code civil, art. 896 sogar jede auch nur einmalige Beschwerung eines Erben mit einer Substitution verbot — und die Grafen von Attems-Heiligenkreuz hätten, wenn nicht ihr ganzes, so doch den größten Theil ihres Vermögens verloren, umsomehr, da die Güter, wenn sie zwangsweise verkauft worden wären, damals in Kriegszeiten und bei dem allgemeinen Mangel an Geld jedenfalls nur zu sehr schlechten Preisen wären an Mann gebracht worden. Nicht nach dem Erfolge, sondern nach dem Stande der Dinge, wie er am Tage der Ausstellung der Wechsel war, muss diese That beurtheilt und als eine große, aufopferungsvolle, dem edelsten und hingebendsten Patriotismus entsprungene bezeichnet werden. Wenn Graf Ferdinand Attems sich auch sonst keine Verdienste um unser Land gesammelt hätte, so ist um dieser einen That willen sein Name würdig, im Ehrenbuche des Landes Steiermark für alle Hinkunft zu glänzen.

Wie unsicher der Abschluss des Friedens Ende September, ja noch am 12. October war, beweist das Schreiben[1]) des Kaisers Franz von diesem Tage aus Komorn an Attems: „Lieber Graf Attems! Das Andenken an die Leiden der Steyermärker ist keinen Augenblick aus meiner Seele gewichen. In wenigen Tagen wird es entschieden seyn, ob Ich durch einen Frieden oder nur durch die Gewalt der Waffen das End dieser Leiden zu hoffen habe. Bleiben Sie standhaft."

Dass die Stellung des Grafen Attems als Präsidenten der Landescommission trotz des in Aussicht stehenden Friedens eine sehr schwierige war, beweisen Befehle und Schreiben des Kaisers an ihn. Am 3. September theilt ihm aus Sümegh in Ungarn Graf Saurau eine kaiserliche Entschließung folgenden Inhalts mit: „Da Sie in Kenntniß stehen, welche Verhaltungsvorschriften Ich den Deputirten aus Steiermark und Krain ertheilet habe, der Kärthnerischen Administration aber die Absendung von Deputirten an mein Hoflager nicht gestattet worden ist, so werden Sie,

[1]) Original in AA.

falls es unbemerkt geschehen kann, der benannten Administration eben jene Anleitung geben lassen, die Ich den vor mir erschienenen inner-österreichischen Deputirten ertheilt habe." — Und wenn Attems sich an den Kaiser wendete, um Verhaltungsmaßregeln und um thatsächliche Hilfe in der Nothlage des Landes und seiner Bewohner, so erfolgten nur Bemerkungen allgemeiner Natur und Vertröstungen auf die Zukunft: „Zur Beantwortung Ihres Berichtes vom 17. dieses Monaths", schreibt der Kaiser an Attems de dato Totis, den 29. September 1809,[1]) „eröffne ich Ihnen, daß Ich bey Meinen der Landes-Administration früher ertheilten Weisungen einzig die Vermeidung der vom Feinde beabsichtigten Erschöpfung des Landes vor Augen gehabt habe. Dieser Zweck muß zwar auch itzt so viel nur immer möglich zu erreichen getrachtet, aber auch aus eben diesem Grunde dort, wo daraus größere Übel entstehen würden, diesen durch kluge Nachgiebigkeit ausgewichen werden. Ich vertraue auf die Sorgfalt und Bedachtsamkeit der Administrazion, daß sie immer nur der unumgänglichen Nothwendigkeit sich fügen und das Wohl des Landes nie außer Augen setzen." —

Am 14. October wurde der Friede von Schönbrunn abgeschlossen; da in diesem Salzburg an Bayern und Krain an Frankreich abgetreten werden musste, so war Steiermark nach zwei Seiten hin Grenzgebiet, eine Situation, welche für das Land und alle seine Verhältnisse mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Schon am 15. October zeigte Macdonald vom Schlosse Eggenberg, wo er sein Hauptquartier hatte, dem Grafen Attems den Vollzug des Friedens brieflich[2]) an; wenige Tage später erhielt er folgenden Brief des Erzherzogs Johann aus dem Hauptquartier Keszthely, 20. October 1809: „Die Unterzeichnung des Friedens ist geschehen. — Vermuthlich haben Sie diese Nachricht bereits durch die französischen Behörden erfahren. Ich bestätige Ihnen solche und behalte mir vor, Sie noch nachträglich von den näheren Verhältnissen zu verständigen. — Das getreue Volk, welches gereizt durch die drückende Last des Siegers theils schon zu den Waffen griff, theils auch bereit war, das unerträgliche Joch mit vereinter Kraft abzuwerfen, muß nun zur Ruhe gestimmt werden. — Dieß sey nun Ihre Sorge. — Sie werden dadurch neue Verdienste um des Vater-

---

[1]) Original im AA.
[2]) Original im AA.

lands Wohl einärndten. Meine Gesinnungen gegen die braven Bewohner Steyermarks bleiben unverändert." —

Wenn nun die durch die Requisitionen und Zwangsdarlehen gedrückte Bevölkerung hoffte, dass diese jetzt ihr Ende erreicht hätten, so täuschte sie sich, denn noch war der Feind im Lande, und seine Verpflegung kostete enorme Summen. Durch das erste Zwangsdarlehen waren 3,000.000, durch das zweite 4,237.958 Gulden aufgebracht worden, und außerdem waren die Eisengewerke von Obersteiermark 600.000 Gulden einzuzahlen verpflichtet worden; dazu kommen noch andere kleinere Posten, so dass die Gesammtemission der Zwangsdarlehens-Obligationen vom Jahre 1809 schließlich 8,663.314 Gulden 11½ Kreuzer betrug.[1])

Jetzt handelte es sich um die Durchführung der Bestimmungen des Schönbrunner Friedens. An dem Tage der Unterzeichnung des Friedens schrieb der französische Generalintendant Daru[2]) an Breteuil, in demselben sei bestimmt worden, dass die Steuern und die anderen Einnahmen bis zur Auswechslung der Ratificationen und die Einnahmen aus den Domänen bis zum 1. November 1809 dem Kaiser der Franzosen zugewiesen seien; es möge daher die Eintreibung der fälligen Summen und die Ablieferung an die Cassen ja nicht versäumt werden. Dieses Schreiben sendete Breteuil umgehend dem Grafen Attems, welcher es im Namen der Landesadministration vom 17. October in einer ausführlichen Zuschrift[3]) beantwortete: Der Abschluss des Friedens hätte ohne Zweifel Änderungen in dem Verhältnisse der französischen Armeen zu den occupierten Provinzen zu Gunsten der letzteren herbeigeführt; die beiden Souveräne hätten sicherlich gewisse Arrangements getroffen über die Contributionen und Requisitionen, welche dem Lande auferlegt, aber bisher noch nicht geleistet wurden. Die Landesadministration (le Gouvernement wird sie von den Franzosen genannt und nennt sie sich im französischen Texte der Zuschrift selbst) kenne diese Bedingungen noch nicht, und von dem Wunsche geleitet, jede Reibung zu vermeiden, stelle sie die Bitte, alle weiteren Anforderungen zu unterlassen und auf die Ablieferung der bisher noch ausständigen Contributionen und Requisitionen nicht zu bestehen, bis die zwischen

[1]) Stremayr, Die Landesvertretung von Steiermark. Graz, 1867. S. 274 bis 277.

[2]) Daru an Breteuil, Wien, den 14. October 1809. Abschrift im AA.

[3]) Abschrift im AA.

beiden Souveränen getroffenen Arrangements bekannt sein würden, was wohl in einigen Tagen der Fall sein werde.[1])

Am folgenden Tage (18. October) erstattete Attems dem Kaiser einen eingehenden Bericht[2]) über die Sachlage: er habe unmittelbar nach dem Empfange der Nachricht von dem Friedensschlusse die unverzügliche Einstellung aller Leistungen an Contributionen und Requisitionen außer der an die Truppen abzureichenden Verpflegung angeordnet; noch in der nämlichen Nacht den Landesadministrationen in Krain und Kärnten und den steiermärkischen Kreisämtern durch Estaffetten davon Nachricht gegeben; dennoch fehle es von Seiten der französischen Behörden nicht an Zudringlichkeit zu Leistungen früher gemachter Requisitionen und auf die Mittheilung hin, dass die Steuern und anderen öffentlichen Einnahmen bis zur Auswechslung der Ratificationen und die Einnahmen aus den Domänen bis zum 1. November dem Feinde zufallen sollten, habe er die Vorsteher der betreffenden Ämter zu sich gerufen und sie angewiesen, so zu amtieren, dass bis zu den bestimmten Terminen so wenig als möglich in ihre Cassen einfließe. Mittelst Indorsat-Erledigung drückte ihm der Kaiser (Totis, den 25. October 1809) für diese trefflichen Anordnungen die Anerkennung aus: „Ihr zweckmäßiges Benehmen gereicht zu meiner vollen Zufriedenheit."

Ende October begann der Abmarsch der Feinde; bevor sie Graz

---

[1]) „La signature de la paix ne peut qu'amener des changements dans les rapports entre les armées françaises et entre les provinces, qu'elles occupent à l'avantage des dernières. Il faut plus que présumer, il est même inévitable, que les deux Souverains aient faits des certains arrangements, sur les contributions et requisitions dont les provinces furent frappées par ordre de S. M. l'Empereur Napoléon et dont elles ne se sont pas encore acquittées. Le Gouvernement ne connaissant pas les conditions, sur lesquelles les deux Empereurs sont convenues et désirant prévenir toute collision entre les autorités françaises qui demandent, et les autorités locales qui se croient obligés à se soustraire à ces demandes prie Votre Excellence de suspendre toute mésure de rigueur pour effectuer la rentrée (Vous prie Monsieur l'Intendant de désister à faire des invitations, de nous presser pour la rentrée) arriérée des Contributions ou requisitions quelconques, jusqu'à ce, que les arrangements faits par les deux Souverains relativement à cet objet soient connus, ce qui ne peut manquer d'avoir lieu en quelques jours."

[2]) Original in AA.

verließen, schritten sie zur Sprengung der Festungswerke auf dem Schlossberge. Über Anregung des Bürgermeisters der Stadt, Wiesenauer, wendete sich die Landesadministration an Macdonald mit der Bitte, den Uhrthurm und den Glockenthurm zu verschonen und beide stehen zu lassen; er bewilligte diese Bitte unter der Bedingung, dass die Militärcorps, denen diese Objecte zum Behufe der Sprengung waren übergeben worden, durch Geld entschädigt würden. Die Bürger von Graz brachten eine Summe von 2840 fl. auf, welche den Franzosen übergeben wurde und wofür die Thürme, diese weithin sichtbaren Wahrzeichen der Stadt, erhalten blieben.

Die Räumung des Landes gieng sehr langsam vor sich, da auch Durchmärsche französischer Truppen aus Österreich und Ungarn erfolgten. „Unsere Truppen nähern sich bereits an Ihrer Gränze und werden in der im Friedensvertrag bestimmten Zeit Besitz davon nehmen", schreibt Erzherzog Johann (Keszthely, 23. November) an Attems.[1] „Versagen Sie den guten Bewohnern dieses so treuen Landes in keinem Falle Ihre Hilfe und Ihr biederes Streben, ihnen ihre Drangsale, welche sie während des Aufenthaltes der Franzosen zu erdulden haben werden, nach Rath und That zu lindern. Sie kennen meine Theilnahme an dem Geschicke dieser braven Einwohner und Ich selbst freue mich im Voraus herzlich der Stunde, die Sie von Ihren jetzigen Plagen und Mühseligkeiten erlöst haben wird", fügt der Erzherzog am Schlusse hinzu. Am 7. December schreibt er von Körmend an Attems:[2] „Ich hoffe, daß nun allmählich die französischen Truppen anfangen werden, Steyermark zu verlassen und die alte Ordnung zum Besten der guten Steyermärker wieder eingestellet zu sehen. Dies mein aufrichtigster theilnehmender Wunsch."

Am 4. Jänner 1810 wurde die Stadt Graz und gegen Mitte des Monats war das ganze Land vom Feinde geräumt. Am 13. desselben Monats erfolgte der feierliche Einzug der kaiserlichen Truppen in Graz. Von den Ständen wurde jeder Mann mit einem, jeder Corporal mit zwei, jeder Feldwebel mit drei Gulden betheilt, den Officieren wurde eine große Festtafel im Redoutensaale gegeben.

Es war ein hartes Jahr, welches nun die Steiermark hinter sich hatte; bei keiner der früheren Invasionen hatte es so viel gelitten,

---

[1]) Original in AA.
[2]) Original in AA.

hatte es so unmittelbar Leiden und Drangsal des Krieges zu bestehen gehabt. Ihrer Bewohner Treue und Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, ihre Aufopferungsfähigkeit und Ausdauer in Ertragung der schwersten Bedrängnisse hatten sich aber auch glänzend bewährt. Mit dem erhebendsten Beispiele war ihnen ihr Landeshauptmann vorangegangen, der nicht nur mit äußerster Anspannung aller Kräfte seines Geistes und Körpers die Angelegenheiten des tief erschütterten Landes leitete, sondern dem es auch mit voller Einsetzung seiner Person und seines Vermögens gelungen war, die bereits angedrohte ärgste Misshandlung der Bewohner der Steiermark abzuwenden.

Dass der schwer geprüfte Patriotismus der Steiermärker und die erhabene Thatkraft ihres Landeshauptmannes gebürend Anerkennung fand, war nicht mehr als recht und billig und diese Anerkennung wurde ihnen und ihm auch vom Kaiser, von Erzherzog Johann und von den Ständen des Landes zutheil.

Schon am 8. November erließ Kaiser Franz aus dem „Hauptlager Totis" eine Proclamation[1]) an seine getreuen Steiermärker, in der er ausspricht, dass er wohl erkenne, dass in dieser Periode der Leiden, in dieser harten Prüfungszeit das Band sich noch fester geknüpft habe, welches getreue Unterthanen an ihren Landesfürsten knüpft. „Ihr habt Euch dadurch neue Ansprüche auf Meinen Dank, auf Meine Erkenntlichkeit, auf den Beifall der Mit- und Nachwelt und selbst auf die Achtung Eurer Feinde errungen. Nie wird die Erinnerung an Eure Leiden und an die Art, wie Ihr sie getragen habt, aus meinem Gedächtnisse weichen."

An demselben Tage (8. November) richtete Kaiser Franz von Totis an Attems folgendes Handschreiben: „Ich bezeuge unter Einem den Ständen Steyermarks und überhaupt den Einwohnern dieser Provinz Meine Zufriedenheit und Erkenntlichkeit über ihr Benehmen während des nunmehr beendigten Krieges. — Ich kann bey dieser Gelegenheit unmöglich die wichtigen Dienste übergehen, welche auch

---

[1]) Vollinhaltlich abgedruckt bei Kratochwill, a. a. O., 36. Heft, S. 66—67. — Diese Proclamation, sowie das oben S. 99 citierte Handschreiben des Kaisers vom 14. Juni 1809 wurden dem steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 15. Februar 1810 mitgetheilt, welcher dieselben zur erfreulichen Wissenschaft nahm und beschloss, sie als schöne historische Denkmale der erfolgten gefahrvollen Prüfungsepoche in dem ständischen Archiv aufzubewahren. (Landtags-Protokoll vom 15. Februar 1810. In der LR.)

Sie mir in dieser Epoche geleistet haben. Sie haben mit rühmlicher Selbstverläugnung gezeigt, daß Sie da, wo es das Wohl des Staates und ihres Monarchen gilt, weder persönliche Gefahren, noch schwere Opfer scheuen. Ihrem unerschütterlichen Muthe, sowie Ihrer Standhaftigkeit und bewährten Rechtschaffenheit dankt das Vaterland die Abwendung mancher Leiden, der Staat die Minderung vieler Übel. — Empfangen Sie auch meinen Dank dafür und die Versicherung, daß Ich, wenn auch das Glück meine Unternehmungen nicht begünstigt hat, doch Dienste der Art nie vergessen werde." [1])

Attems sendete diese beiden Actenstücke am 20. November zur Einsichtnahme an Erzherzog Johann und schreibt, er fühle sich zu dem Bekenntnis verbunden, dass nicht seine und des Landes Verdienste, sondern die Gewogenheit, mit welcher der Erzherzog von jeher der Steiermark zugethan sei, die Grundlage der allerhöchsten landesväterlichen Huld und Gnade sei; er spricht sodann seinen und der Stände unterthänigsten Dank aus mit der Versicherung, „daß unsere Anhänglichkeit an das durchlauchtigste Kaiserhaus von Oesterreich und unsere Ergebenheit für Euer kaiserliche Hoheit nur mit unseren Leben sich enden wird". [2])

Erzherzog Johann erwiderte (Körmend, 5. December) hierauf: „Lieber Herr Landeshauptmann! Ich habe mit wahrer Theilnahme die Mittheilung des an die Stände der treuen Provinz Steyermark sowohl, als auch an Sie von Seiner Majestät unseren gnädigsten Herrn huldreichst erlassenen Handschreibens erhalten und bin durch das angenehme Gefühl gerührt, darinnen die eigentlichen Ausdrücke zu finden, welche die unauflöslichen Bande zwischen Fürsten und Unterthanen bezeichnen. Ich bin der hohen patriotischen Gesinnungen, welche jeder Steyermärker für seine Regierung hegte, schon lange überzeugt gewesen, und mit ganz ruhiger Zuversicht rechnete ich auf die untrüglichen Resultate, welche Sie in der leidvollen Periode lieferten. Unser gnädigster Monarch hat diese erkannt, und gewiß bleiben sie allerhöchstseinem Gedächtniß gegenwärtig. Es nähert sich nun der Augenblick, wo unsere

---

[1]) Die Originalien dieses Handschreibens und des folgenden Briefes im AA. — Obwohl diese beiden Stücke schon vollinhaltlich nach Abschriften im Archive Meran bei Zwiedineck, a. a. O., 24. Jahrgang, S. 196—197 und S. 205 abgedruckt sind, so gebe ich sie doch ausnahmsweise im vollen Wortlaute, weil sie zur Beurtheilung des Wirkens des Grafen Attems von besonderer Wichtigkeit sind.

[2]) Vollinhaltlich abgedruckt bei Zwiedineck, a. a. O., 24. Jahrgang, S. 197.

Truppen wieder zu den Ihrigen zurückkehren. Dieser Moment gibt so vielen Familien ihre Angehörigen wieder. Diese braven Truppen haben auf dem Schlachtfelde die Achtung des Feindes durch ihre Tapferkeit erworben, um so mehr aber haben selbe Anspruch auf jene ihrer Mitbürger, die ihnen gewiß nicht entgehen wird. Dieser Tag der Wiedervereinigung, an welchem die verschiedenen Zweige der Verwaltung zum allgemeinen Besten mit Ruhe zu wirken anfangen, sei unter den glücklichsten gezählt. Empfangen Sie übrigens die Versicherung jener vollkommenen und billigen Achtung, so Sie, Herr Landeshauptmann, verdienen und mit der Ich verbleibe Ihr wohlaffectionirter Johann."

Als mit Beginn des Jahres 1810 die Stände im Landtage wieder zusammentraten, erachteten sie es mit Recht als ihre erste Pflicht, ihrem Landeshauptmanne in ihrem und im Namen des ganzen Landes in einer eigenen Adresse[1]) den tiefstgefühlten Dank für all das auszusprechen, was er 1809 zum Wohle aller gethan und was er an Weh und Leid abgewendet.

Die Adresse lautet:

„Euer Excellenz! Hochgebohrner Graf! Nachdem endlich nach vielen herben Leidenstagen des Friedens schöne und hehre Palme wieder erquickend über unsere trauernden Fluren wehet, folgen die Stände Steyermarks der wonnevollen Pflicht, im Namen ihres Vaterlandes, dessen Repräsentanten sie sind, dem erhabenen Patrioten, den sie mit Stolz als ihren Landeshauptmann verehren, des Vaterlandes Dank für all die Mühen, Sorgen und Aufopferungen darzubringen, mit denen er sich in der schweresten Epoche der Anwesenheit eines übermüthigen Feindes dem Wohle seiner Mitbürger als auch der Landesverwaltung weihte.

Leicht ist es in den Tagen der Ruhe, tausende friedliche Bürger zu lenken, aber wenn feindliche Gewalten ein Land überströmen, die Gesetze gelähmt, alle Bande der Ordnung aufgelöst sind, dann ist es schwer, das Steuerruder der Regierung zu führen — dann müssen Tugend, Weisheit, Stärke und geprüfte Rechtschaffenheit die Eigenschaften des Mannes seyn, den das Schicksal zu diesem gefahrvollen Posten ruft.

Euer Excellenz haben uns durch Thaten überzeugt, daß der

---

[1]) Original im AA. — Die Verhandlung darüber im Landtags-Protokoll vom 15. Februar 1810 (in der LR.).

Vorsehung milde Vaterhand Sie mit diesen seltenen Vorzügen zu unserem Heile begabte: Ihre patriotische Tugend flößte selbst dem Feinde Ehrfurcht ein; Ihre Weisheit vereinte und entflammte alle Gemüther der Untergebenen, zu streben nach dem gemeinschaftlichen Ziele der Vaterlandsrettung; Ihre Seelenstärke trotzte allen Stürmen, wie die Felsen unseres Vaterlandes und bot sich mit einer sanften, aber unerschütterlichen Standhaftigkeit allen Gefahren dar.

So nehmen Euer Excellenz ihn denn gefällig auf — den wärmsten Dank aller biederen Steyermärker! Gott, der Monarch und Ihres Herzens eigenes Bewußtsein mögen Ihre Verdienste belohnen. Wir können Ihnen nichts geben, als Worte — aber diese Worte sind kein leerer Schall von heuchlerischen Lippen, sie sind der schwache Widerhall der wärmeren Gefühle unserer Herzen, die die Geschichte Ihrer Edelthaten auf Kinder und Enkel vererben werden, damit das schmerzvolle Andenken der Leidensepoche des Jahres 1809 eine tröstliche Milderung erhalte, durch die vereinte Erinnerung an den Patrioten und Menschenfreund, der in dieser Zeit der Erkenntniß des wahren Verdienstes seinen verlassenen, einem übermüthigen Feinde preisgegebenen Mitbürgern ein wohlthätiger, schützender Genius ward. Noch der Sohn später Generationen wird dankbar Ihre Asche segnen und mit Rührung an Ihrem Grabmale ausrufen: Hier ruhet G r a f F e r d i n a n d A t t e m s, den einst die Stände Steyermarks e i n s t i m m i g zu Ihrem Landeshauptmann wählten und der in den Jahren 1805 und 1809 ihre Wahl so schön gerechtfertiget, dem Monarchen und dem Vaterlande so viel genützet hat." [1])

In derselben Sitzung des steiermärkischen Landtages (vom 15. Februar 1810) wurde ein Schreiben des Erzherzogs Johann (Körmend, 7. Januar 1810) mitgetheilt, „mittelst welchen gedacht Sr. Kaiserliche Hochheit dem Herrn Landeshauptmann für seinen zum

---

[1]) Unterfertigt ist diese Adresse: Grätz, vom Landtage, den 15. Hornung 1810. Im Namen der treuergebenen Stände Steyermarks: Joseph Graf Wellersheimb, als fungierender Ausschußrath; Johann Friedrich Fürstbischof von Seggau, Ausschußrath; C. Graf Wildenstein, Verordneter; Gotthard, Abt zu Admont, Verordneter; Abund, Prälat zu Rein, ständischer Ausschußrath; Joseph von Gröller, infulirter Probst, Ausschußrath; Ignatz Graf von Attems, Verordneter; Andre Edler von Jakomini, Verordneter; Joseph Edler von Lorberau, ständischer Ausschußrath; Franz Ignatz Edler von Jauerburg, Ausschußrath; Franz Xaver Edler von Lendenfeld, Verordneter; Sigismund Freyherr von Gabelkhoven, Ausschußrath; Johann von Kalchberg, Ausschußrath; Franz Menz, Verordneter.

besten des allerhöchsten Dienstes unseres gnädigsten Herrn bezeigten unermüdeten Eifer und unerschütterliche Anhänglichkeit und für die Sr. Kaiserlichen Hochheit persöhnlich bezeigte Bereitwilligkeit, so wie auch den gesammten Herren Ständen die Empfindungen ihres unauslöschlichen Dankes zu erkennen geben geruhten." — Der Landtag nahm dieses Schreiben „zur vergnüglichen Nachricht" und die bereits erfolgte Erwiderung desselben durch den Landeshauptmann zur Kenntnis.[1])

So war mit Beginn des Jahres 1810 der Frieden auch für das Land Steiermark dauernd wiedergekehrt, denn von den Befreiungskriegen wurde es nicht unmittelbar berührt; doch seine Söhne kämpften (1813 und 1814), wie gewohnt, heldenmüthig auf den Schlachtfeldern, namentlich Italiens, unter den Fittigen des kaiserlichen Doppeladlers.

Werken des Friedens konnten sich daher die maßgebenden Autoritäten zuwenden, und das thaten auch die Stände der Steiermark und ihr Landeshauptmann. Es war dies auch vollauf nöthig, denn die Nachwehen der schweren Kriegszeit waren noch lange empfindlich zu fühlen. Die Regierung erkannte es und der Kaiser bewilligte den Ständen, da ihre Mittel vollständig erschöpft waren, einen Vorschuss von einer Million Gulden W. W. aus der Staats-Schuldenfonds-Casse; Graf Ferdinand und sein Sohn, der Verordnete, Graf Ignaz Attems, begaben sich nach Wien, um diesen Betrag zu erheben; sie brachten ihn nach Graz und lieferten ihn (am 2. April 1810) der ständischen Hauptcasse ab.[2])

Da die Steiermärker ohne Unterschied von Stand und Rang 1809 leuchtende Beweise von Heldenmuth, Vaterlandsliebe, Ausdauer und Opferwilligkeit an den Tag gelegt hatten, so zeichnete sie der Kaiser durch einen Besuch aus, den er sammt seinem ganzen Hofstaate noch im folgenden Jahre dem Lande und der Stadt Graz erstattete. Er traf am 30. September in der Landeshauptstadt ein und verweilte bis zum 11. October 1810; alle öffentlichen Institute und die Oper wurden besucht, und am 2. October wohnte er einer Abendgesellschaft bei dem Grafen Ferdinand Attems in dessen Palais an.

In den Befreiungskriegen befand sich Kaiser Franz an der Seite der alliierten Monarchen von Preußen und Russland im Hauptquartier

---

[1]) Landtags-Protokoll vom 15. Februar 1810 (in der LR.).

[2]) Nach Acten im AA.

der Heere von Böhmen und Leipzig bis Frankreich und Paris. Im Juni 1814 stand seine Rückkunft nach Wien bevor. In der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 26. Mai 1814 stellte daher Graf Ferdinand Attems folgenden Antrag: „Nach so vielen zum Wohle Europens sich ergebenen Ereignissen kann dermal für die österreichische Monarchie kein wichtigerer und erfreulicherer Zeitpunkt eintreten, als die Zurückkunft unseres geliebtesten Monarchen in Höchstdero Residenz. Von allen dem österreichischen Scepter unterworfenen Provinzen werden die Herren Stände zur Darbringung ihrer allerunterthänigsten Glückwünsche Deputirte nach Wien absenden und daß ein gleiches auch von den Herren Ständen Steyermarks geschehen werde, versteht sich von selbst." — Der Landtag acclamierte diesem Antrage, bat den Landeshauptmann, sich an die Spitze einer Deputation zu stellen, welche aus zwei Mitgliedern je des Herren-, des Prälaten- und des Ritterstandes und einem Mitgliede des vierten Standes bestehend gebildet wurde. Diese Deputation begab sich nach Wien, erstattete dem Kaiser die Glückwünsche der Stände der Steiermark zu seiner höchsterfreulichen Zurückkunft und berichtete in der Landtagssitzung vom 21. December 1814 „über die huld- und ehrenvolle Aufnahme sowohl von Seite des Kaisers und des Erzherzogs Johann als auch von Seite der ersten Herren Minister."[1])

Als Kaiser Franz am 10. November 1816 sich zum viertenmale, und zwar mit der Prinzessin Karoline Auguste von Bayern vermählte, begab sich wieder eine Deputation der steiermärkischen Stände unter der Führung des Landeshauptmannes nach Wien, um die Glückwünsche auszusprechen und der Kaiserin ein Hochzeitsgeschenk von 50.000 Gulden zu überreichen.[2])

Noch einmal während der Landeshauptmannschaft des Grafen Ferdinand Attems erfolgte ein kaiserlicher Besuch in Graz.[3]) Am 30. October 1817 trafen Kaiser Franz und die Kaiserin Karoline Auguste hier ein. Erzherzog Johann empfieng das Kaiserpaar. Am 31. October kam auch Kronprinz Ferdinand und am 1. November Fürst Metternich. Die hohen Herrschaften besuchten verschiedene öffentliche Anstalten, Klöster, Spitäler, das Joanneum, den Schlossberg;

[1]) Landtags-Protokolle vom 26. Mai und 21. December 1814 (in der LR.).

[2]) Landtags-Protokoll vom 10. Juni 1817 (in der LR.).

[3]) Hofrichter, Rückblicke in die Vergangenheit von Graz. Graz 1885. S. 14—15.

der Kaiser inspicierte die Kasernen und hielt Militärrevuen ab. Eine allgemeine Stadtbeleuchtung feierte die allerhöchste Anwesenheit. Im städtischen Redoutensaale fand ein glänzendes Ballfest statt, bei welchem die erlauchten Gäste von dem Landeshauptmanne als Haupt der Stände, welche die Festgeber waren, empfangen und geleitet wurden. Nach neunzehntägigem Aufenthalte verließen (am 17. November) der Kaiser, die Kaiserin, der Kronprinz und der gesammte Hofstaat die Stadt. — Der oberste Kanzler, Graf Ugarte,[1]) der sich an der Seite des Kaisers befunden hatte, war in Graz erkrankt und starb am 18. November nach kurzem Krankenlager im Palais Attems, wo er gastfreundlich aufgenommen worden war.

In das letzte Jahrzehnt des Lebens des Grafen Ferdinand Attems fallen drei Vorgänge, welche für Steiermark von hervorragender Bedeutung sind und in die er als Landeshauptmann zum Wohle des Landes und seiner Bewohner bestimmend und auf das entschiedenste einzugreifen Gelegenheit hatte, Vorgänge, welche zum größten Theile heute noch auf die geistige und materielle Cultur in förderndster Weise einwirken und zur Erhaltung des Nachruhms ihres Mitarbeiters vollauf geeignet sind: die Anfänge der Grundsteuerregulierung, der Ankauf der Heilquellen von Sauerbrunn-Rohitsch durch die Stände und die Gründung dieses Curortes und die Errichtung des Joanneums in Graz durch Erzherzog Johann.

In der an Reformen so reichen ersten Hälfte der Regierungszeit des Kaisers Franz wurde auch die Neugestaltung der Grundsteuer in Angriff genommen;[2]) Hofcommissionen wurden schon 1812—1813 zum Behufe der Grundsteuerregulierung in die einzelnen Provinzen gesendet, um Erhebungen zu pflegen, wie und in welcher Weise ein auf genaue Vermessungen und Schätzungen beruhender Parcellenertrags-Cataster hergestellt werden könnte. Eine solche Hofcommission wirkte auch in

[1]) Alois Graf Ugarte, geboren 1749, war Appellationsrath in Böhmen, Gubernialrath in Galizien, Hofrath in Wien, Gouverneur in Mähren und Schlesien, erhielt 1790 die geheime Rathswürde, wurde 1802 von Kaiser Franz zum obersten Kanzler und 1813 mit Beibehaltung dieser Würde zum Staats- und Conferenzminister ernannt. Während seiner letzten Krankheit besuchte ihn der Kaiser wiederholt im Palais Attems und überreichte ihm die höchste Auszeichnung, die der Österreicher aus den Händen des Monarchen empfangen kann, den Orden des goldenen Bließes. (Wurzbach, Biographisches Lexikon, 48. Theil, S. 223—225).

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. 4. Band, S. 216—217.

Steiermark. Graf Ferdinand Attems unterstützte sie durch Rath und That auf das wirksamste, so dass er dafür die Anerkennung von Seite des Kaisers fand; Graf Wurmser[1]) benachrichtigte ihn hievon in dem Schreiben de dato Wien, 4. Juli 1813: „Se. Majestät haben mir in einer über meinen allerunterthänigsten Vortrag unterm 31. v. M. herabgelangten A. H. Entschließung zu befehlen geruhet: Euere Excellenz für die tiefen Einsichten und den besonderen Eifer, mit welchen dieselben zur zweckmäßigen Beendigung der Verhandlungen der Grundsteuerregulierungs-Hofcommission während ihrer Anwesenheit in Steyermark beigetragen haben, die A. H. Zufriedenheit zu erkennen zu geben.“ [2])

Diese Vorarbeiten erforderten eine Reihe von Jahren; erst am 23. December 1817 erschien das kaiserliche Patent, durch welches eine allgemeine Catastrierung des gesammten Grund und Bodens der österreichischen Erbländer angeordnet wurde. Weil aber bis zur Vollendung des Catasters eine längere Zeit vergehen musste, so wurde mit kaiserlicher Entschließung vom 8. Februar 1819 die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums verfügt, welches am 1. November 1820 in Kraft trat. Danach war die Steuer vom Reinertrage des culturfähigen Bodens, der durch Vermessung und Schätzung festzustellen war (Grundsteuer), vom Zinsertrage der Gebäude in den größeren Städten (Hauszinssteuer) und vom Schätzungswerte derselben in den anderen Orten und auf dem Lande (Hausclassensteuer) und endlich von den Urbarial- und Zehentgenüssen der Herrschaften zu erheben.[3])

Graf Attems nahm an diesen für das Wohl und Wehe der Steiermark so wichtigen wirtschaftlichen Vorgängen den innigsten Antheil und suchte insbesondere eine zu schwere Belastung dieses Landes zu verhüten. Er wendete sich daher an Erzherzog Johann, der ja unser Land so warm ins Herz geschlossen und damals schon Großes für dasselbe gethan hatte. Und nicht vergeblich; am 11. Februar 1819 schreibt

---

[1]) Christian Graf Wurmser war wirklicher geheimer Rath und Präsident der k. k. Hofcommissionen in Grundsteuerregulierungs- und Militär-Verpflegungs-Angelegenheiten. Wegen der Verdienste, die er sich in dieser Körperschaft um Steiermark erwarb, wurde er nach Antrag des Grafen Ferdinand Attems in der Sitzung des Landtages vom 3. Juni 1813 von den steirischen Ständen in die Landstandschaft aufgenommen. (Wurzbach, Biographisches Lexikon, 59. Theil, S. 6, und Landtags-Protokoll vom 3. Juni 1812. In der LR.).

[2]) Original im AA.

[3]) Huber Alfons, Österreichische Reichsgeschichte, S. 237—238.

der Erzherzog an Attems: „Das Provisorium (vom 8. Februar) ist auf ein Jahr bewilliget und dies nur auf ein Jahr, weil man während dieser Zeit auf der Grundlage des Josephinum (Grundsteuerpatent vom 10. Februar 1789) rectificieren will — ich halte letzteres für schwieriger als man es glaubet, indeß das erste Wohlthätige ist ausgesprochen und ich denke mir, es bleibet so lange, bis nicht die Steuerregulirung die vollkommene Richtigkeit machet", und am 1. März 1819: „Das Provisorium ist eine wahre Wohlthat — der erste Schritt ist gethan, nun heißt es consequent sein und die Sache dahin leiten, daß sie bleibend und so werde, wie es für das Land paßt. Da kömmt es viel auf die Commission an. Der zweyte Schritt ist, wenn die Stände dem Herrn (dem Kaiser) für das Provisorium danken und die Ausführung berichten, um ein Moratorium für die Rückstände zu bitten — wenn dieser Gegenstand gut dargestellt wird, so hoffe ich die Gewährung, es ist eine allgemeine Wohlthat, erspart Willkürlichkeiten, Schreybereien, welches bey einzelnen Fällen nicht zu vermeiden ist. Hätte man es früher begehrt, so wäre gar nichts gewährt worden. Darüber wollen wir in Graz sprechen."[1])

Erzherzog Johann hatte mehr als recht, das Provisorium dauerte nicht nur ein Jahr, sondern deren einundzwanzig, erst 1840 wurde die Besteuerung des Grund und Bodens auf Grundlage des allgemeinen Catasters in Steiermark durchgeführt.

An der Erwerbung der Heilquellen von Rohitsch-Sauerbrunn durch die Stände und somit für das ganze Land und an der Gründung der Curanstalt dortselbst hatte Graf Ferdinand Attems durch seinen Rath und durch seine thatkräftigen Bemühungen den größten Antheil genommen. Altbekannt seit fast zwei Jahrhunderten und guten Rufes sich erfreuend waren die erquickenden Sauerwässer, welche in der unteren Steiermark in herrlicher Gegend zwischen anmuthigen Berg- und Hügelreihen und inmitten prächtiger Laubwälder, etwa eine Stunde westlich von dem Marktflecken Rohitsch dem Boden entquillen. Füllung und Verkauf des Wassers befanden sich damals in den Händen der umwohnenden Landleute, beides wurde nachlässig betrieben, und die Heilquellen selbst waren in traurigem Verfalle.

---

[1]) Aus Briefen des Erzherzogs Johann an Graf Ferdinand Attems. (Originale im AA.).

Schon in der ersten Sitzung des steiermärkischen Landtages (vom 28. April 1801), welcher Graf Ferdinand als Landeshauptmann präsidierte, brachte er die Frage, „auf welche Art der Rohitscher Gesundheitsbrunnen und dessen Erhaltung von den Herren Ständen übernommen werden wolle und könnte“, zur Sprache und erwirkte den Beschluss, „eine Commission abzuordnen, welche im Orte selbst ..... den Augenschein einzunehmen, alles was sowohl zur Erhaltung des Brunnens, als auch zur anständigen und zweckmäßigen Unterkunft der denselben besuchenden Gäste erforderlich ist, genau zu erheben, auch einen Überschlag der nöthig herzustellenden Gebäude und des daraus erfolgenden Ertrags zu verfassen und vorzulegen hätte“, dem der Landtag noch hinzufügte, dass „die weitere Einleitung hierüber ganz Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann überlassen werde“.[1])

Da das Gutachten der Commission günstig lautete, so beschlossen die Stände,[2]) dieser herrlichen wohlthätigen Gabe der Natur sich anzunehmen. Sie erwarben mit Zustimmung der Regierung vom 15. Februar 1803 die Quellen mit einem dazugehörigen Grundcomplex um 27.492 fl. 42 kr. W.-Z.; doch damit und mit dem Verkaufe des Wassers begnügten sie sich nicht; unter der Führung des Grafen Attems und durch seine energische Leitung und Mitwirkung unterstützt schritten sie zur Gründung einer Curanstalt; die in nächster Nähe der Quellen gelegenen Besitzungen wurden angekauft, die Quelle selbst sorgsam in Stein gefasst und 1819 durch einen tempelartigen Aufbau geschützt, Wohngebäude zur Aufnahme von Curgästen wurden errichtet, ein Brunnenarzt wurde bestellt, und so der solide und dauernde Grund gelegt zu jener herrlichen Schöpfung, die Sauerbrunn-Rohitsch jetzt ist — ein Born des Heiles für Kranke und Genesende, und eine reizende Sommerfrische für Gesunde.

Das Werk lobte auch bald seinen Meister, lohnte reichlich Mühe und Kosten; das Sauerwasser von Rohitsch fand weithin großen Absatz, Curgäste trafen ein, von Jahr zu Jahr steigend an Zahl. Schon 1810, 1811 und 1812 weilte Erzherzog Johann in Rohitsch-Sauerbrunn, um seine schwer angegriffene Gesundheit wieder herzustellen und zu kräftigen; ich „gedenke diesen Sommer, sowie den vorigen Rohitsch zu besuchen, der Gesundbrunnen, dem ich wahrlich Leben und Gesund-

---

[1]) Landtags-Protokoll vom 28. April 1801 (in der LR.).

[2]) Landtags-Protokoll vom 13. Juni 1803 (in der LR.).

hatte es so unmittelbar Leiden und Drangsal des Krieges zu bestehen gehabt. Ihrer Bewohner Treue und Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, ihre Aufopferungsfähigkeit und Ausdauer in Ertragung der schwersten Bedrängnisse hatten sich aber auch glänzend bewährt. Mit dem erhebendsten Beispiele war ihnen ihr Landeshauptmann vorangegangen, der nicht nur mit äußerster Anspannung aller Kräfte seines Geistes und Körpers die Angelegenheiten des tief erschütterten Landes leitete, sondern dem es auch mit voller Einsetzung seiner Person und seines Vermögens gelungen war, die bereits angedrohte ärgste Misshandlung der Bewohner der Steiermark abzuwenden.

Dass der schwer geprüfte Patriotismus der Steiermärker und die erhabene Thatkraft ihres Landeshauptmannes gebürend Anerkennung fand, war nicht mehr als recht und billig und diese Anerkennung wurde ihnen und ihm auch vom Kaiser, von Erzherzog Johann und von den Ständen des Landes zutheil.

Schon am 8. November erließ Kaiser Franz aus dem „Hauptlager Totis“ eine Proclamation[1]) an seine getreuen Steiermärker, in der er ausspricht, dass er wohl erkenne, dass in dieser Periode der Leiden, in dieser harten Prüfungszeit das Band sich noch fester geknüpft habe, welches getreue Unterthanen an ihren Landesfürsten knüpft. „Ihr habt Euch dadurch neue Ansprüche auf Meinen Dank, auf Meine Erkenntlichkeit, auf den Beifall der Mit- und Nachwelt und selbst auf die Achtung Eurer Feinde errungen. Nie wird die Erinnerung an Eure Leiden und an die Art, wie Ihr sie getragen habt, aus meinem Gedächtnisse weichen.“

An demselben Tage (8. November) richtete Kaiser Franz von Totis an Attems folgendes Handschreiben: „Ich bezeuge unter Einem den Ständen Steyermarks und überhaupt den Einwohnern dieser Provinz Meine Zufriedenheit und Erkenntlichkeit über ihr Benehmen während des nunmehr beendigten Krieges. — Ich kann bey dieser Gelegenheit unmöglich die wichtigen Dienste übergehen, welche auch

[1]) Vollinhaltlich abgedruckt bei Kratochwill, a. a. O., 36. Heft, S. 66—67. — Diese Proclamation, sowie das oben S. 99 citierte Handschreiben des Kaisers vom 14. Juni 1809 wurden dem steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 15. Februar 1810 mitgetheilt, welcher dieselben zur erfreulichen Wissenschaft nahm und beschloss, sie als schöne historische Denkmale der erfolgten gefahrvollen Prüfungsepoche in dem ständischen Archiv aufzubewahren. (Landtags-Protokoll vom 15. Februar 1810. In der LR.)

Sie mir in dieser Epoche geleistet haben. Sie haben mit rühmlicher Selbstverläugnung gezeigt, daß Sie da, wo es das Wohl des Staates und ihres Monarchen gilt, weder persönliche Gefahren, noch schwere Opfer scheuen. Ihrem unerschütterlichen Muthe, sowie Ihrer Standhaftigkeit und bewährten Rechtschaffenheit dankt das Vaterland die Abwendung mancher Leiden, der Staat die Minderung vieler Übel. — Empfangen Sie auch meinen Dank dafür und die Versicherung, daß Ich, wenn auch das Glück meine Unternehmungen nicht begünstigt hat, doch Dienste der Art nie vergessen werde." [1])

Attems sendete diese beiden Actenstücke am 20. November zur Einsichtnahme an Erzherzog Johann und schreibt, er fühle sich zu dem Bekenntnis verbunden, dass nicht seine und des Landes Verdienste, sondern die Gewogenheit, mit welcher der Erzherzog von jeher der Steiermark zugethan sei, die Grundlage der allerhöchsten landesväterlichen Huld und Gnade sei; er spricht sodann seinen und der Stände unterthänigsten Dank aus mit der Versicherung, „daß unsere Anhänglichkeit an das durchlauchtigste Kaiserhaus von Oesterreich und unsere Ergebenheit für Euer kaiserliche Hoheit nur mit unseren Leben sich enden wird". [2])

Erzherzog Johann erwiderte (Körmend, 5. December) hierauf: „Lieber Herr Landeshauptmann! Ich habe mit wahrer Theilnahme die Mittheilung des an die Stände der treuen Provinz Steyermark sowohl, als auch an Sie von Seiner Majestät unseren gnädigsten Herrn huldreichst erlassenen Handschreibens erhalten und bin durch das angenehme Gefühl gerührt, darinnen die eigentlichen Ausdrücke zu finden, welche die unauflöslichen Bande zwischen Fürsten und Unterthanen bezeichnen. Ich bin der hohen patriotischen Gesinnungen, welche jeder Steyermärker für seine Regierung hegte, schon lange überzeugt gewesen, und mit ganz ruhiger Zuversicht rechnete ich auf die untrüglichen Resultate, welche Sie in der leidvollen Periode lieferten. Unser gnädigster Monarch hat diese erkannt, und gewiß bleiben sie allerhöchstseinem Gedächtniß gegenwärtig. Es nähert sich nun der Augenblick, wo unsere

---

[1]) Die Originalien dieses Handschreibens und des folgenden Briefes im AA. — Obwohl diese beiden Stücke schon vollinhaltlich nach Abschriften im Archive Meran bei Zwiedineck, a. a. O., 24. Jahrgang, S. 196—197 und S. 205 abgedruckt sind, so gebe ich sie doch ausnahmsweise im vollen Wortlaute, weil sie zur Beurtheilung des Wirkens des Grafen Attems von besonderer Wichtigkeit sind.

[2]) Vollinhaltlich abgedruckt bei Zwiedineck, a. a. O., 24. Jahrgang, S. 197.

des Pflanzen- und des Mineralreiches an, welche bald einen ungemein großen Umfang gewannen. Der Plan, diese Sammlungen zur Gründung eines wissenschaftlichen Institutes in Tirol zu verwenden, wurde durch die Abtretung Tirols an Bayern (1806) vereitelt. Nun wendete der Erzherzog sein Augenmerk auf Steiermark, auf Graz und theilte seinen Plan den Ständen des Landes mit. In der unter dem Vorsitze des Grafen Ferdinand Attems stattgefundenen Ausschussrathssitzung vom 1. April 1809 äußerten sich die Stände dahin, dass sie den Wert des von einem so erhabenen Gönner und Beschützer ihnen zugedachten Geschenkes vollkommen anerkennen und sich von dem regsten und wärmsten Patriotismus angetrieben fühlen, alles, was in ihren Kräften steht, beitragen zu wollen. Der Krieg von 1809 verzögerte die Ausführung des Werkes. 1810 begannen wieder die Verhandlungen zwischen der Regierung, dem Erzherzog und dem Grafen Attems als Vertreter der Stände. Diese mussten ein Haus zur Aufstellung der Sammlungen ankaufen und bedurften hiezu der Bewilligung von Seite des Kaisers. Attems bat den Erzherzog, sie zu erwirken. Der Erzherzog überreichte dem Kaiser einen schriftlichen Vortrag über die Angelegenheit und verhandelte darüber auch mit dem obersten Kanzler Grafen Ugarte.[1]) Die Stände erachteten den Lesliehof (von einem der früheren Besitzer, Jakob Grafen Leslie, so genannt) in der Raubergasse zu Graz, mit Gartengrund und Bastei, welche dazu gehörten, als am besten geeignet zur Aufnahme der Sammlungen, für Unterrichtszwecke und zur Anlegung eines botanischen Gartens. Als Kaiser Franz sich 1810 (30. September bis 11. October) in Graz aufhielt, besichtigte er den Lesliehof und sprach sich darüber günstig aus. Der Eigenthümer, Johann Karl Fürst von Dietrichstein, ließ den großen Grundcomplex am 22. Jänner 1811 versteigern. Im letzten Augenblicke langte die Bewilligung zum Ankauf durch die Stände ein.[2]) Sie erstanden ihn um 136.931 Gulden

---

[1]) Briefe des Erzherzogs an Graf Ferdinand Attems: Wien, 12. August, Admont, 8. September, Thernberg, 12. October 1810. (Im AA.)

[2]) Kaiser Franz an Ferdinand Attems: „Wien, an Meinen Landeshauptmann in Steyermark Grafen v. Attems. (Depesche mit Extrastafette den 18. Jänner 1811, Abends um 9 Uhr.)“

„Lieber Landeshauptmann Graf Attems! Ich gestatte, daß die Stände bei der am 22ten Jänner angeordneten Versteigerung des Lesliehofes durch einen Abgeordneten als Mitlizitanten erscheinen und dieses Gebäude bei der Lizitation in so fern ersteigern dürfen, als der wahrscheinliche Kaufschilling von 150 bis

Bancozettel. Groß war die Freude des Erzherzogs. „Gewiß hat mir ihr Schreiben eine sehr große Freude gemacht", so schreibt er am 26. Jänner 1811 an Attems,[1]) „die Nachricht daß die Herren Stände den Leßelhof gekaufet haben, war mir das erwünschteste; wie sehr muß ich ihnen für ihre Mühe und Eifer danken, mit welchem sie diese Sache betrieben haben. Jezt da ein Locale vorhanden ist, werde ich nicht säumen, meinerseits alles anzuwenden, damit das ganze brauchbar und gemeinnützig und dieses in Kürze sey." „Es soll eines meiner angenehmsten Gefühle seyn, mich mit jenem abzugeben, was die Vervollkommnung dieses nunmehr begründeten Institutes betrifft und bitte Sie, dieses als einen kleinen Beweiß jener Achtung und Anhänglichkeit zu betrachten, die ich für ein Land, deßen Bewohner und Vertreter hege, welche ich in jeder Rücksicht in den Tagen der Gefahr als redliche, biedere, ihrem Fürsten und Vaterland ergebene Unterthanen erprobte. Sie bester Herr Graf bitte ich, sich von meiner Achtung überzeugt zu halten und das Organ meiner Danksagungen bey den Herren Ständen zu seyn."

Da der Ankauf des Lesliehofes durch die Stände bei der Versteigerung mit allen gerichtlichen Formalitäten vorgenommen, keine weitere Bestätigung vorbehalten und nach ihrem Abschlusse das Protokoll von allen Bevollmächtigten ohne die geringste Einwendung unterfertigt worden war, so konnte nicht vermuthet werden, dass der Kauf noch beanständet werde. Dennoch wurde von dem Freiherrn Ignaz von Leykam, als General-Bevollmächtigten des Fürsten Dietrichstein, der Meistbot für zu gering erklärt und ein Protest überreicht, in welchem behauptet wurde, die Stände hätten durch die bei der Versteigerung ausgesprochene Erklärung über den Zweck des Kaufes die Mitbietenden abgehalten und beirrt, mehr zu bieten. Diese Behauptung war umso haltloser, als bei der Versteigerung 62 erhöhte Anbote geschehen waren und der Ankauf bei einem Ausrufspreise von 110.000 Gulden um 136.931 Gulden erfolgt war. Auch bei diesem unangenehmen Zwischen-

---

160.000 fl. nicht zu überspannt, sondern dem Werthe dieser Realität angemessen seyn sollte, als die Stände für diese Summe vorbereitet sind und solche ohne Abbruch höherer Zwecke und wichtigerer Auslagen und Bedürfnißen hiezu verwendet werden kann.

Wien, den 18ten Jänner 1811. Franz."

(Original im AA.)

[1]) Original im AA.

falle rief Graf Attems den Erzherzog Johann um Rath und Hilfe an. Und wieder nicht vergeblich. Am 14. April 1811 schreibt aus Thernberg der Erzherzog an Attems:[1]) „Wenn ich ihnen zu antworten zögerte, so war es nur in der Absicht, einige Schritte hier zu machen, die das Geschäft den Leßelhof betreffend schneller zum Ziele bringen könnten. Die Anwesenheit des Fürsten Dietrichstein war eine günstige Gelegenheit, die ich auch benützte; ich hatte vorläufig hier manchen Vorsteher der Justizstellen die Acten lesen lassen, ihr einstimmiges Urtheil gieng dahin hinaus, daß das Recht ganz auf Seite der Herren Stände sey und einer wunderte sich gewaltig, wie bey dem Landrechte (dem Gerichtshofe erster Instanz) noch Anstände und Zweifel hätten vorwalten können; ich gab dann das ganze meinem Agenten Neubauer und berieth mich mit Hf (Hofrath) Zeiller, ersteren sandte ich zu dem Fürsten, ich lege hier die Äußerungen beyder bey, da sie alles enthält, was sich darüber sagen läſst. Ich glaube das beste ist, unverzüglich zu thun, was Neubauer zuletzt in seiner Schrift rathet; es sollte mich sehr wundern, wenn die Gegenparthey noch weiter gehen sollte. Auf alle Fälle ist das Recht so klar, daß die Sache bald geschlichtet seyn muß; eben in diesem Falle wäre es, um jeden weiteren Zeitverlust zu hindern, rathsam, die Sache bald zu moviren. Sollte es an die Appellazion (Gerichtshof zweiter Instanz) gehen, so bitte ich mich davon zu unterrichten, wo ich dann ebenfalls weitere Schritte von hier aus thun werde."

Die Stände erlegten den Meistbot zu Handen des Gerichts und baten um Umschreibung und Einantwortung der Realität. Da aber wenige Wochen nach der Versteigerung durch den Erlaſs des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 die Herabsetzung der Bancozettel erfolgt war, so entschlossen sich die Stände aus Gründen der Billigkeit und um einen langwierigen Rechtsstreit zu vermeiden, eine Nachzahlung von 25.500 Gulden Bancozettel zu leisten, so daſs der Lesliehof sammt Garten um 162.431 Gulden Bancozettel oder 32.486 Gulden W. W. in ihr Eigenthum übergieng. — In der Sitzung vom 22. August 1811 nahm der Landtag all diese Vorgänge zur genehmigenden Wissenschaft „und nebst Bestätigung der von der Verordnetenstelle getroffenen bisherigen Verfügungen wird sowohl diese, als auch der ständische Ausschuß bevollmächtigt, dasjenige auch für die Zukunft unternehmen zu mögen, was zur ersten Einrichtung, sowie zur ferneren Erhaltung und

[1]) Original im AA.

Beförderung dieses dem Vaterlande so nützlichen Instituts für zweckmäßig anerkannt wird".[1])

Nachdem auf diese Weise den zur Gründung des Museums von dem Erzherzoge gewidmeten Sammlungen eine würdige Stätte bereitet war, fertigte der kaiserliche Prinz am 16. Juli 1811 die Schenkungsurkunde aus, durch welche er alle seine auf mehrjährigen Forschungsreisen mit großer Mühe und bedeutendem Geldaufwande gesammelten wissenschaftlichen, vorzüglich naturhistorischen Schätze den Ständen der Steiermark mit der Widmung übergab, dass dieses hiemit gegründete National-Museum zur Geistesbildung der Jugend, sowie zur Erweiterung der Kenntnisse und der Betriebsamkeit der Bewohner der Steiermark überhaupt verwendet und auch für die kommenden Geschlechter in gutem Stande erhalten werde.[2]) Diese Urkunde wurde in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 26. November 1811 durch den erzherzoglichen General-Adjutanten Oberstlieutenant Freiherrn von Pley dem Landeshauptmanne Graf Ferdinand Attems feierlich übergeben,[3]) worauf die versammelten Landesstände sogleich eine Deputation an den kaiserlichen Prinzen abordneten, welche ihm in einer Adresse den heißesten Dank für die edle That und das feierliche Gelöbnis aussprach, dieses ihnen anvertraute Heiligthum der Wissenschaften „zu bewahren, zu bereichern, zu verschönern und im Zustande blühender Erhaltung den Nachkommen zurückzulassen".

An demselben 26. November ernannte der Erzherzog die ersten Curatoren des Joanneums[4]) „in den Personen des damaligen Landeshauptmanns, des geistvollen und kunstsinnigen Ferdinand Grafen von Attems[5]) und der beiden Verordneten, des die Wissenschaft liebenden

[1]) Landtags-Protokoll vom 22. August 1811 (in der LR.).

[2]) Karl Gottfried Ritter von Leitner, Johann Baptist, kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Österreich. In „Ein treues Bild des Herzogthumes Steiermark. Herausgegeben durch F. H. Hlubek. Gratz 1860." S. XI—XLVIII. Die beste, eigentlich bisher einzige nennenswerte Biographie des Erzherzogs.

[3]) Protokoll dieser Sitzung in der LR.

[4]) Leitner, a. a. O. S. XXI.

[5]) In der Zuschrift des Erzherzogs an die Stände heißt es: Ich ernenne „zu meinem Vertreter und Curator den würdigen und durch lange Geschäftsführung erfahrnen Landeshauptmann Ferdinand Grafen von Attems, als den Vorsteher des ständischen Körpers, als den angesehensten aus dem Herrenstande, der mein vollkommenstes Vertrauen besitzt." (Göth, a. a. O. S. 14—15.) — Zuschrift der Stände vom 26. November 1811, durch welche dem Grafen Attems diese Ernennung intimiert wurde, im AA.

und fördernden Abtes von Admont, Gotthard Kugelmayer, und des längst als vaterländischer Schriftsteller rühmlich genannten Johann von Kalchberg".

Ferdinand Graf Attems stellte in derselben Landtagssitzung den Antrag: „Nachdem Herr Freiherr von Pley, k. k. Oberstlieutenant und General-Adjutant Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann in der erhabenen Eigenschaft eines Abgesandten die von höchstgedacht Sr. Kaiserlichen Hoheit an die Herren Stände Steyermarks ausgestellte Schenkungsurkunde über das Museum in die heutige Landtags-Versammlung überbrachten und so auch mittelst einer zweiten Sendung des durchlauchtigsten Stifters in Bezug auf die Ernennung des Protectors und der zween Curatoren des Museums überreichte", so glaube er, „daß noch als ein Merkmal des Dankes gegen Se. Kaiserliche Hoheit und der persönlichen Achtung gegen den allgemein geschätzten Abgeordneten auch dem Herrn Freiherrn von Pley das Inkolat mit Nachsicht der Taxen zu verleihen wäre." — Diesem Antrage stimmte der Landtag per acclamationem bei.

Am 27. Februar 1812 erfolgte mittelst Allerhöchsten Handschreibens die Bestätigung der Stiftungsurkunde durch Kaiser Franz und wurde dem Landtage in der Sitzung vom 17. Juni 1812 durch Attems mitgetheilt.

Damit war die Gründung des Joanneums in Graz vollzogen, und Graf Ferdinand Attems hatte, wie dargelegt wurde, den regsten und ersprießlichsten Antheil daran genommen. Aber nicht minder schwierige und große Aufgaben harrten noch der Lösung: die Ausgestaltung und Erweiterung des Museums und die Errichtung von Lehrkanzeln, um die vorhandenen Sammlungen durch Vorträge allgemein nutzbar zu machen. Auch bei diesen Arbeiten hatte Graf Ferdinand als Landeshauptmann, da die Stände nunmehr die Beistellung der gesammten Ausgaben, welche das Joanneum erforderte, übernommen hatten, in erster Reihe mitzuwirken. Und dies wurde mit solcher Thatkraft bewerkstelligt, dass bis Ende des Jahres 1811 die meisten Sammlungsgegenstände entsprechend aufgestellt und die Pläne für die Anlage und Bepflanzung des botanischen Gartens entworfen waren. Ebenso günstig waren die durch den Erzherzog auf das kräftigste geförderten Bemühungen der Stände zur Gewinnung ausgezeichneter Professoren, von welchen aus jener Zeit, in welcher Graf Ferdinand an der Spitze des ständischen Körpers stand, nur der berühmte Mineraloge Friedrich

Mohs, dessen Schüler und (1818) Nachfolger im Lehramte, Matthias Anker, und der treffliche Botaniker Dr. Lorenz Crysanth Edler von Vest genannt werden sollen. Nicht mindere Verdienste erwarb sich um das Archiv, das Münzen- und Antikencabinet Josef Wartinger, der gründliche Forscher auf dem Gebiete der steirischen Geschichte. So waren schon in den ersten Decennien des Bestehens des Joanneums, in dem Graf Ferdinand Attems als Landeshauptmann, als Vertreter des Erzherzogs und als erster Curator an dessen Spitze stand, alle Abtheilungen, der botanische Garten und das Herbarium, die zoologische und die mineralogische Sammlung, das Archiv, das Münzen- und Antikencabinet, die landwirtschaftliche und die Gewerbsproductensammlung, sowie die Bibliothek durch Ankäufe und noch mehr durch große und wertvolle Spenden vermehrt und bereichert und eine Leseanstalt gegründet worden.

Wenn man bedenkt, dass das Joanneum schon bei seiner Gründung eine groß angelegte Anstalt war, die sich von Jahr zu Jahr ansehnlich erweiterte, wenn man bedenkt, dass alle Angelegenheiten desselben von dem Curatorium, welches in jeder Woche eine Sitzung hielt, deren erste am 7. December stattgefunden hatte, vorzuberathen, zu entscheiden und durchzuführen waren, so kann man daraus ermessen, wie groß die Arbeitslast war, welche dadurch schon auf Graf Attems lag; aber er war nicht bloß Vorsitzender des Curatoriums, er war auch Landeshauptmann, und so oblag ihm, für das Wohl des Joanneums im Landtage, im ständischen Ausschusse und in der Verordnetenstelle Sorge zu tragen; alle dasselbe betreffenden Angelegenheiten hatte er dort zu vertreten und die Genehmigung der Anträge des Curatoriums zu erwirken; dazu kam noch die Correspondenz mit Erzherzog Johann in Angelegenheiten seiner Stiftung[1]) und endlich die oft weitläufigen Verhandlungen mit dem Gubernium in Graz und mit der Regierung in Wien, ohne deren Bewilligung, dem damals herrschenden Systeme der Bevormundung und der Vielregiererei gemäß, auch in dem Landesinstitute nicht die geringste Veränderung, Neugestaltung oder Erweiterung vorgenommen werden durfte. Es erregt daher mit Recht Staunen, dass der damals schon greise Graf Ferdinand Attems dieser Fülle von Arbeiten nicht nur gewachsen war, sondern dass unter seiner unmittel-

---

[1]) Aus den Jahren 1810 bis 1819 enthält das AA. 26 Briefe des Erzherzogs an Attems, welche fast durchgängig von dem Joanneum handeln.

baren Leitung das Joanneum in den ersten zehn Jahren bereits zu einem solchen Gedeihen, zu einer solchen Blüte gedieh, dass es weit außer den Grenzen der Steiermark, ja selbst Österreichs, rühmlichst bekannt und mit Auszeichnung genannt wurde.

Mit der Gründung des Joanneums war die Reihe der gemeinnützigen, Wissenschaft und Volkswirtschaft fördernden Institutionen, welche die Steiermark dem Erzherzog Johann dankt, begonnen; dem ersten schönen Werke folgten bald andere. Zunächst hatte der kaiserliche Prinz die Errichtung einer Ackerbaugesellschaft ins Auge gefasst, wodurch der in vielen Theilen des Landes noch arg darniederliegenden Bodencultur neuer Aufschwung gebracht werden sollte. Auch in dieser Angelegenheit stand ihm Graf Ferdinand Attems wacker zur Seite, der ja schon der von dem Grafen Purgstall gegründeten, von 1764 bis 1787 bestandenen Ackerbaugesellschaft als eines ihrer thätigsten Mitglieder angehört hatte.[1]) Der Erzherzog arbeitete 1818 selbst den Entwurf der Statuten für eine allgemeine Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark aus, vertheilte ihn in 300 Abdrücken an sachverständige Grundbesitzer zur freimüthigen Beurtheilung und legte ihn sodann dem Kaiser zur Genehmigung vor. Diese erfolgte am 4. Februar 1819. Darauf bezieht sich eine Stelle in dem Briefe[2]) des Erzherzogs an Attems vom 1. März 1819: „Ich habe an die Hofkanzley dem Gf. Aicholt (Gouverneur von Steiermark) die Bestätigung unserer Ackerbaugesellschaft und ihrer Statuten von Seite Sr. Majestät gesendet und er mir darüber geschrieben, ihm die Zusammenberufung der wissentlichen und unwissentlichen Glieder aufgetragen und um die Kundmachung der Statuten und das Programm für die Sitzung durch die Gratzer Zeitung gebethen; das Patent, was ich bereits gelesen, ist Sr. Majestät zur Unterzeichnung übersendet worden und ich erwarte es in Kürze. Da wäre wieder ein Schritt gethan und ich empfehle ihnen dieses neue Kind unseres Institutes (des Joanneums), um so mehr, als sie ein Glied der Burgstallischen Gesellschaft waren — ich schreibe unter einem darüber an die Herren Stände so wie es sich gehört. Ich habe an die Finanzstelle geschrieben, um zu sehen, ob noch die Acten des Commerz-Conseß vorhanden sind, damit ich das Geschichtliche der alten Gesellschaft erheben könne.“ Am 8. August 1819 schreibt der Erz-

[1]) Sieh oben, S. 25—26.

[2]) Die Originale dieses Briefes und der im weiteren Verlaufe citierten im AA

herzog an Attems aus Baden: „Sie werden für den Ausschuß (der Landwirtschaftsgesellschaft) die Antwort auf das Protokoll erhalten und darin finden, was ich glaube, daß izt vorausgehen kann, damit alle Glieder für die allgemeine Sitzung am 18. September bereit sind. Das vom Kaiser erlassene Patent ist sehr gut, ich dankte ihm bereits mündlich darüber, meldete ihm die Errichtung der Filialen.“ „Ich gehe morgen von hier weg und beginne meine Filial-Errichtungs-Reise, da werde ich dann den Ausschuß in die Kenntniß der Resultate setzen, bis 8.—10. September werde ich vermutlich nach Gratz kommen.“

Die erste allgemeine Versammlung der Landwirtschafts-Gesellschaft, deren Wirkungskreis keineswegs lediglich auf die Förderung der Landwirtschaft im engsten Sinne beschränkt blieb, sondern ausdrücklich auch auf die Pflege jener Wissenschaften, welche zur Verbreitung und Förderung derselben dienen, ausgedehnt wurde, fand zu Graz am 18. September 1819 statt. Sie erbat sich durch allgemeinen Zuruf den Erzherzog zum Präsidenten und wählte den Grafen Ferdinand Attems zum Präsidenten-Stellvertreter. Der Erzherzog bildete nun eine Centrale der Gesellschaft in Graz und unterzog sich persönlich dem beschwerlichen Geschäfte, das Land in allen Theilen zu bereisen, an geeigneten Orten Filialen, damals zwanzig an der Zahl, zu errichten, überall die Wahlen der Vorsteher und Ausschußmänner und die Vorträge, welche bei diesen Versammlungen zur Verhandlung kamen, selbst entgegenzunehmen. Auch hierüber schreibt er an Attems in dem Briefe de dato Marburg, 27. October 1819, in welchem er ihm seinen Besuch in Windisch-Feistritz meldet: „Was übrigens den Ackerbau (die Landwirthschafts-Gesellschaft) betrifft, muß ich Ihnen sagen, daß die Anstalt sehr gut gehet — daß ich aber in dem Zustande eines Menschen bin, der eine Sache so oft wiederhohlt hat, daß er eine völlige Indisgestion von Filialen und Vorträgen hat. Alles werde ich Ihnen als meinem Substituten mündlich erzählen, nebst allen Ereignissen, die mir auf der Reise begegnet sind.“ — Die Gesellschaft blühte rasch empor und hatte bald die Zahl von 2000 Mitgliedern erreicht und überschritten. „Unsere Ackerbaugesellschaft stehet nun beysammen,“ schreibt der Erzherzog an Attems am 12. November 1819, „ich bin mit den zwanzig Filialen zu Ende, habe Instructionen und Zutheilung erlassen und nun beginnt allgemein die Arbeit — und bis zu der nächsten allgemeinen Sitzung, welche ungefähr gegen den 20. März (1820) seyn wird, werden wir manches hören.“

So war Graf Ferdinand Attems auch bei dieser zweiten Schöpfung des Erzherzogs für Steiermark zu Pathen gestanden, hatte sich um die Förderung der Landwirtschaft, des wichtigsten Zweiges der materiellen Cultur in unserem Lande, in hohem Grade verdienstlich gemacht und kann als einer der Mitgründer jener Gesellschaft genannt werden, welche nunmehr seit nahezu achtzig Jahren wohlthätig wirkt und deren Gedeihen auch wesentlich zu dem des ganzen Landes beigetragen hat.

Noch im letzten Jahre seiner Landeshauptmannschaft und seines Lebens machte sich Attems um seine Vaterstadt verdient. Schon 1809 hatte er als Vorsitzender der Landesadministration das Seinige dazu beigetragen, dass die beiden Thürme auf dem Schlossberge von Graz der beabsichtigten Zerstörung durch die Franzosen entgiengen;[1]) 1818 wendeten sich die Bürger der Stadt an die Stände mit der Bitte, dass auf dem unteren dieser Thürme eine große Uhr angebracht werde. Graf Ferdinand unterstützte dieses Anliegen auf das wärmste und erwirkte dessen Bewilligung. Nachdem das Werk hergestellt war, fand auf dem Schlossberge eine würdige Festlichkeit statt, während welcher der Graf eigenhändig die Uhr in Gang setzte. Bei dieser Gelegenheit wurde ein an ihn gerichtetes schwungvolles Gedicht: „Der Dank der Bürger von Grätz“ unter die Anwesenden in zahlreichen Exemplaren vertheilt.

Ganz besondere Neigung hegte Graf Ferdinand Attems für die bildenden Künste, namentlich für Malerei und die zeichnende Kunst. Der treffliche Kupferstecher Johann Veit Kauperz schritt 1785 bei den Ständen um einen jährlichen Beitrag von 200 Gulden zur Errichtung einer Privat-Zeichenschule ein, in welcher gegen eine geringe Gebür, für Dürftige unentgeltlich, Unterricht im Zeichnen gegeben werden sollte. Eine solche Anstalt war umso wünschenswerter, als damals in ganz Inner-Österreich noch keine Schule dieser Art bestand. Die Stände bewilligten das Gesuch. Aus dieser Privat-Zeichenschule entstand bald darauf, vornehmlich auf Betrieb des Grafen Ferdinand, der als Verordneter hiefür kräftig zu wirken in der Lage war, die ständische Zeichnungs-Akademie mit Kauperz[2]) als erstem Director. Sie zählte

[1]) Sieh oben S. 109.

[2]) Kauperz stach auch das diesem Buche beigegebene Bildnis des Grafen Ferdinand in Kupfer, mit der Legende: „Ferdinand Maria Graf von Attems, kais.

schon in den ersten Jahren ihres Bestandes vierzig Schüler, und an ihr genossen über Bewilligung von Seite der ständischen Verordnetenstelle sechs dürftige Schüler unentgeltlich und die übrigen gegen billiges Honorar täglich durch vier Stunden Unterricht. Nachdem diese Anstalt durch viele Jahre in gemieteten Räumen untergebracht war, erhielt sie in dem gräflich Wildenstein'schen Palais in der Neugasse, welches die Stände für Obligationen, die durch die Ablieferung des ständischen Tafelsilbers entstanden waren, angekauft hatten, eine dauernde Stätte ihrer Wirksamkeit. Im vorletzten Jahre seines Lebens und Wirkens beschlossen die Stände über seine Anregung, wobei er auf das nachhaltigste von seinem Sohne, dem damaligen Verordneten und späteren Landeshauptmann, Graf Ignaz Attems, der des Vaters Kunstsinn geerbt hatte, unterstützt wurde, die Gründung einer Bildergallerie in Graz. Die Stände besaßen bereits Gemälde, andere wurden angekauft, wieder andere von kunstfreundlichen Privaten zeitweise zur Ansicht für die Besucher der Gallerie oder um als Copien für die Schüler der Akademie oder andere Künstler zu dienen, überlassen;[1]) diese Kunstschätze wurden ebenfalls im Wildenstein'schen Palais aufgestellt und befinden sich jetzt im Landesmuseum „Joanneum". — Die reiche und wertvolle Bildergallerie im Palais Attems, welche Ferdinands unmittelbare Vorfahren gegründet hatten, hütete er sorgsamst und vermehrte er nach Kraft und Gelegenheit; und aus ihr übergab er 160 Gemälde, mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes der ständischen Gallerie zur Aufstellung in ihr, wodurch diese eine wesentliche Bereicherung erfuhr.

Auch die Kirchenbaukunst weist in Steiermark ein Denkmal seiner Fürsorge auf: in den Jahren 1773 bis 1776 ließ er auf seine Kosten

---

königl. Kämmerer, der Hochlöbl. Steyermärkischen Herren Stände Verordneter ꝛc. Nach dem Leben gezeichnet, in Kupfer geschaben und seinem Vaterlande gewidmet von dem Verfasser Johann Veit Kauperz, Lehrer der Hochl. Ständischen Zeichnungsakademie. Gräz, den 9ten Juny 1789. Semper Honos nomenque tuum Laudesque manebunt." — Ebenso zeichnete und stach Kauperz Visitkarten für den Grafen Ferdinand und seine Gemahlin mit der Legende: „Le Comte Ferdinand d'Attems" und „La Comtesse d'Attems née Baronne de Gall" und Randornamenten. — Und den zwischen 1769 und 1771 entstandenen Stich: „Die Frau im Hölzernen Stuhl" widmete der Künstler dem Grafen. (Wastler in den Mittheil. des histor. Vereines f. Steiermark, 1895, S. 161, 162, 166.)

[1]) Leitner, „Über den Einfluss der Landstände auf die Bildung in Steiermark." (Steiermärkische Zeitschrift. Neue Folge, II. Jahrgang, 1. Heft [1835], S. 120—121.)

neben seinem Schlosse Wurmberg[1]) ein Gotteshaus erbauen, welches, 1776 geweiht, den umliegenden Gemeinden als Pfarrkirche zu dienen bestimmt wurde.

Der Wissenschaft und ihrer Pflege hatte Graf Ferdinand Attems durch seine Thätigkeit und seinen Einfluss als Landeshauptmann bei der Gründung des Joanneums, und nach derselben durch seine Wirksamkeit als erster Curator und Stellvertreter des Erzherzogs Johann im Curatorium große Dienste geleistet; aber auch die Förderung des Unterrichtes ließ er, wo ihm hiezu Gelegenheit gegeben war, nicht aus dem Auge und unterstützte sie nach Kräften. Um das Interesse an dem Studium der steiermärkischen Geschichte zu beleben und zu steigern, widmete der ständische Archivar Josef Wartinger, der gründliche Forscher auf dem Gebiete unserer Landesgeschichte, das Honorar, welches er für die von ihm verfasste „Geschichte der Steiermark (Graz 1815)“ erhalten, zur Stiftung einer Preismedaille für den im Studium der steiermärkischen Geschichte ausgezeichnetsten Schüler des Gymnasiums in Graz. Der ständische Verordnete Johann von Kalchberg ergänzte dieses Stiftungscapital von 800 auf 1000 Gulden. Von 1815 an wurden durch eine Reihe von Jahren mit den aus den besten Schülern der Classe bestehenden Preisbewerbern im Landtagssaale öffentliche Prüfungen abgehalten. Graf Ferdinand Attems wohnte als Landeshauptmann stets mit mehreren Landesständen denselben bei und überreichte denjenigen Schülern, welche die Prüfung am besten bestanden, die Preismedaillen.[2])

Werke der Wohlthätigkeit und des gemeinen Nutzens fanden bei Graf Ferdinand stets thatkräftige Förderung und Unterstützung;[3]) zur Erbauung eines Schulgebäudes in Cilli spendete er (1811) tausend Gulden; als 1814 ein Aufruf erschien, freiwillige Geschenke mit der Widmung für das Militär oder zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen, schickte er drei Startin Wein an das Kreisamt Cilli, welches dieselben der Truppenabtheilung des Generalmajors von Fölsnis, als sie die Save übersetzte, zuwendete, wofür dem Spender

[1]) Budinsky, Schloss Wurmberg. Graz, 1879. S. 6.

[2]) Leitner, a. a. O. S. 119. — Diese Stiftung und die daran geknüpfte Institution besteht noch in einigermaßen anderer und wesentlich erweiterter Form.

[3]) Es waren im Laufe der Jahre ihrer gewiss mehr, als oben verzeichnet sind, aber nur diese können aus den Acten des AA. belegt werden.

von dem genannten Kreisamte (29. August 1814) der wärmste Dank ausgesprochen wurde; und in demselben Jahre spendete er dem Invalidenfonde tausend Gulden, und 1817 dem Vereine für Nothleidende eine gleich hohe Summe.

Den großen Grundbesitz, welchen Graf Ferdinand von seinem Vater ererbt hatte, vermehrte er namhaft; 1771 kaufte er von den Erben des Franz Karl Freiherrn von Moscon den Freihof Pettau,[1]) aus den vom Staate eingezogenen Gütern des aufgehobenen Jesuitenordens 1781 die große Wiese Hofanger und die Stockerwiese, beide 54 Mähertage groß, in Dobl, südwestlich von Graz gelegen, und in demselben Jahre die herrlich gelegene Villa Rosenhain (Rosenhof) auf dem südlichen Abhange des Rosenberges bei Graz,[2]) 1805 von der Staatsgüter-Veräußerungs-Commission die Herrschaft Olimie[3]) im Bezirk Drachenburg in Unter-Steiermark, 1815 von Karl Petschack das Gut Riegelshof[4]) bei Rann und in verschiedenen Jahren vergrößerte er die schon in seinem Besitze befindlichen Herrschaften durch die käufliche Erwerbung von Weingärten, Wäldern, Wiesen und anderen Grundstücken.

Schon von seinen Zeitgenossen wurde das vielseitige und hochersprießliche Wirken des Grafen Ferdinand Attems als Landeshauptmann ehrend anerkannt; so schreibt Hormayr:[5]) „Wenn man der wirklich kaiserlichen Großmuth des erhabenen Stifters (des Joanneums) die hochverdiente Würdigung angedeihen läßt, so sollte man doch nicht ganz von der Liberalität der Stände schweigen, die mit so vieler Bereitwilligkeit sich geneigt zeigten, dieses ansehnliche Haus (den Lesliehof in der Raubergasse in Graz, in welchem die Sammlungen des Erz-

---

[1]) Expediten-Buch der Verordneten-Stelle von 1772, Blatt 82, im LA.

[2]) Expediten-Buch 1782, Blatt 157—158, und Peinlich, Geschichte des Gymnasiums in Graz, Jahresbericht des I. Staatsgymnasiums in Graz, 1872, S. 46, 48, 49. — 1781, 3. October, Graz. „Kaufvertrag zwischen dem k. k. Gubernium und Ferdinand Grafen von Attems über den landwirtschaftlichen k. k. Cameral-Meierhof am Rosenberg (ehemaliges Jesuitengut) mit allem Zugehör, Äckern, Wiesen und Wäldern, und über das zum Gute Rosenhof dienstbare Haus sammt Garten in der Körblergasse.“ Abschrift im LA. (Sieh Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 24. Jahrgang, S. 61.)

[3]) und [4]) Original-Kaufverträge im LA.

[5]) In seinem „Archiv“, 8. Band (1817), S. 523.

herzogs untergebracht wurden) seiner neuen Bestimmung entsprechend herzustellen, den Garten mit beträchtlichen Kosten zu erweitern, die Gehalte der meisten bei dem Institute angestellten Individuen zu übernehmen und noch jährlich einige tausend Gulden für das chemische Laboratorium, den botanischen Garten und so manche andere unvermeidliche Auslage zu bestimmen. Die Organe der patriotischen Mitwirkung der Stände Steiermarks sind die drei Curatoren, deren Geschäft umso schwieriger ist, weil es die schwere Aufgabe enthält, mitzuwirken bei einer neuen Schöpfung und sie im Kampfe mit zahllosen Hindernissen zur Vollendung zu bringen. Viel bequemer werden einst ihre Nachfolger das schon bestehende erhalten, aber eben weil ihre Mühe größer, sind auch größer ihre Verdienste, und sie sollten der Welt nicht ganz verborgen bleiben."

„Der erste Curator und Stellvertreter des Erzherzogs ist der Landeshauptmann der Stände, Ferdinand Graf von Attems.[1]) Der würdige Greis, dessen graue Haare Ehrfurcht einflößen, weihte sein ganzes Leben dem Dienste des Vaterlandes . . . Als Stellvertreter des Erzherzogs und als Haupt der Stände ist groß sein Einfluss auf alle Zweige des Joanneums. Man muß es einem Chef schon zum Verdienst anrechnen, wenn er das Gute, so ihm vorgeschlagen wird, zu würdigen und zu unterstützen weiß." —

Winklern, der verdienstvolle steiermärkische Historiograph und Verfasser zahlreicher Biographien seiner Landesgenossen, charakterisiert den Grafen Ferdinand mit folgenden Worten:[2]) „Er weihte sein ganzes Leben dem Dienste des Vaterlandes; schon als Verordneter erwarb er sich 1790—1791 durch seine eifrige Verwendung zu Wiederherstellung der Stände den wärmsten Dank derselben und der Nachkommenschaft. Als Chef der Stände in den drangvollen Zeiten der Kriege und feindlichen Einfälle erwarb er sich durch die treueste Anhänglichkeit an das Kaiserhaus und durch den wärmsten Eifer für das Wohl des Landes hohe Verdienste und den ehrenvollsten Nachruf; er flößte selbst den übermüthigen Siegern Ehrfurcht ein. Seine besondere Vorliebe für die bildenden Künste bewirkte die Gründung der ständischen Zeichnungs-

---

[1]) Die beiden anderen Curatoren waren damals Gotthard Kugelmayr, Abt zu Admont, und Johann von Kalchberg, erster Verordneter des Ritterstandes, bekannt als Schriftsteller und Dichter.

[2]) Steyermärkische Zeitschrift, Neue Folge, VI. Jahrgang, 1. Heft (1840), S. 111—112.

academie in Graz. Als Haupt der Stände und als Stellvertreter des durchlauchtigsten Protectors des Joanneums hatte er einen großen Einfluß auf alle Zweige dieses Instituts und wußte das Gute, so ihm vorgeschlagen wurde, zu würdigen und zu unterstützen. Durch seine Verwendung kam 1819 die ständische Bildergallerie in Graz zu Stande. Seine erhabenen persönlichen Eigenschaften, seine Redlichkeit und ausnehmende Güte erhalten ihn im Herzen aller Guten in gesegnetem Andenken."

Die großen Verdienste, welche sich Graf Ferdinand um Kaiser und Reich und insbesondere um die Steiermark in einem langen, ergebnisreichen Leben erworben, fanden bei seinem Monarchen und bei seinen Mitbürgern volle und hohe Anerkennung. Bereits am 4. September 1768 wurde er vom Kaiser zum Kämmerer ernannt, am 24. Februar 1801 zum wirklichen geheimen Rath mit dem Titel Excellenz erhoben;[1]) nachdem Kaiser Franz am 8. Jänner 1808 zum Andenken an seinen Vater den Leopoldorden gestiftet hatte, verlieh er dessen Commandeurkreuz am 29. Jänner 1809, und das Großkreuz am 28. März 1810 dem Grafen Ferdinand Attems;[2]) im Jahre 1812 erhielt er vom Kaiser das Indigenat des Königreiches Ungarn,[3]) und am 24. Mai 1815 wurde er durch das goldene Kreuz des eben gestifteten Civil-Ehrenzeichens ausgezeichnet. Auch aus den Kreisen der Bürger, so weit diese in jener Zeit auftreten und wirken konnten, erfolgten Zeichen der Anerkennung und Huldigung. Die österreichisch-kaiserliche Akademie der vereinigten bildenden Künste ernannte ihn am 12. Februar 1812 zum akademischen Ehrenmitgliede, die k. k. ökonomische Gesellschaft in Krain am 1. Mai 1815, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien am 29. December 1817, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark am 17. September 1819 zum wirklichen Mitgliede und der Musikverein in Graz am 1. Juni 1818 zum Beschützer und Ehrenmitglied.

Es ist ein langes, vielbewegtes Leben, auf welches Graf Ferdinand als Greis zurückblicken konnte, reich an Ehren und Auszeichnungen aller Art, welche ihm von oben, von seinesgleichen und aus den Kreisen des Bürgerstandes zutheil wurden, aber auch reich an Schwierigkeiten und

---

[1]) St. A. 1801, Nr. 7055.

[2]) Decrete im AA.

[3]) Brief des Erzherzog Palatin Joseph an Graf Ferdinand Attems vom 1. April 1812 (im AA).

Kämpfen, deren Herr zu werden ihm aber immer gelang. Die großen und hingebenden Leistungen in den Kriegsjahren 1797, 1805 und 1809, seine Wirksamkeit als Landeshauptmann, die Gründung der Curanstalt Sauerbrunn-Rohitsch und die thatkräftige Mitwirkung bei der Gründung des Joanneums werden stets unvergessen bleiben; hat er durch jene um Kaiser und Reich und um die Steiermark sich unvergängliche Verdienste erworben, so ist es insbesondere das Land, dem er als Landeshauptmann vorstand, welches ihm Sauerbrunn verdankt, und wieder das Land und die Wissenschaft, denen die herrliche Stiftung des Erzherzogs Johann, das eben in unseren Tagen wieder regenerierte und, wie wir hoffen können, zu neuer Blüte gedeihende Joanneum, zum Segen ward und bleiben wird.

Seiner Ehe mit Maria Anna Freiin Gall von Gallenstein entsprossen acht Kinder: Ignaz Maria, Alois, gestorben 1819 als k. k. Rittmeister, Ferdinand, Josef, gestorben zu Wien als k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Franz Anton, vermählt mit Ernestine Gräfin Khuen, Thaddäus, gestorben 1831 zu Mailand, Maria Josefa, Maria Elisabeth, Gemahlin des Grafen Karl Inzaghi, k. k. Kämmerers, wirklichen geheimen Rathes und obersten Kanzlers.

Graf Ferdinand schied zu Graz im 75. Jahre seines Alters am 23. Mai 1820 aus dem Leben und wurde in der Gruftkapelle des Steinfelder Friedhofes bestattet. Seine Gattin überlebte ihn um 19 Jahre, sie starb hochbetagt, 87 Jahre alt, am 26. April 1839.



JGNAZ GRAF VON ATTEMS

k. k. Kämmerer, geheimer Rath und jubelirter Landeshauptmann von Steiermark

Tendler Volkmann

V.

Ignaz Maria Graf Attems

(1774—1861)

Landeshauptmann von Steiermark.

Jugendjahre.

(1774—1798.)

Eines bedeutenden Mannes Sohn zu sein, ist in der Regel ein trauriges Vermächtnis, denn wenn der Sohn auch Gutes und Schönes leistet, so stellt man an ihn doch hohe Forderungen; alles, was er thut und wirkt, tritt vor dem zurück, was der Vater vollbracht hat, und umso tiefere Schatten fallen auf den Nachfolger, je glänzender der Vorgänger gewesen. Auch im Staatsleben und im öffentlichen Dienste fügt es sich selten, dass die Söhne das erreichen, was den Vätern beschieden war, dass sie jene Gipfel ersteigen, von denen ihre Ahnen geglänzt.

Dass dieses sonst allgemeine Menschenschicksal die Familie Attems nicht getroffen, dass dem Vater Ferdinand in gleich hoher Stellung der Sohn Ignaz gefolgt, in der Stellung, welche später der Enkel Edmund einnahm, dass die Landeshauptmannschaft des zweiten — von dem noch lebenden und im Landtag und Reichsrath wirkenden wollen wir hier nicht weiter sprechen — in dem Lande Steiermark in demselben gesegneten Andenken steht, wie die seines Vaters, und dass die im Greisenalter wahrhaft ehrwürdige Erscheinung desselben den älteren Generationen der noch lebenden in treuer Erinnerung steht — kann die Familie Attems als einen, wenn auch verdienten Glücksfall, der in dem bunten Getriebe des menschlichen Lebens selten eintritt, betrachten.

Graf Ignaz Attems wurde im Familienpalais in der Sackstraße zu Graz am 24. Februar 1774 geboren. Darin war er glücklicher als sein Vater, dass er sich lange des Zusammenlebens mit seinen Eltern erfreuen konnte, denn er war bereits 46 Jahre alt und in

angesehener Stellung im Ständehause, als sein Vater starb, und fungierte schon durch neunzehn Jahre als Landeshauptmann, als seine Mutter Gräfin Maria Anna, geborene Freiin Gall von Gallenstein (geboren am 8. September 1752) im 87. Jahre ihres Lebens die Augen schloss.

Die erste Erziehung und Bildung wurde dem Grafensohne im väterlichen Hause zutheil; 1789 hatte er das Gymnasium absolviert, 1790 und 1791 legte er die beiden philosophischen Jahrgänge am Lyceum zu Graz zurück, 1792 hörte er ebenda Vorlesungen über Völker- und Lehen-, Natur-, allgemeines Staats- und bürgerliches Recht, 1793 über Strafrecht, Polizei der Manufacturen, der Sicherheit und der Landwirtschaft, über Geschäftsstil und Statistik von Inner-Österreich, über Landesgesetze, deutsches Staatsrecht und „die damit verbundene Geschichte" und über Kirchenrecht und legte die Prüfungen über diese Gegenstände durchaus mit vorzüglichem Erfolge ab.[1])

Nach vollendeten Studien in der Heimat eine große Reise zu unternehmen und auswärtige Universitäten zu besuchen, wie Großvater und Vater, war ihm nicht beschieden, jedenfalls waren es die wirren Zeiten der Kriegsnoth, die gerade damals über fast ganz Europa hinzogen, welche ihn hinderten, in dieser Weise seinen Bildungsgang abzuschließen.

Kaum hatte er als absolvierter Jurist die Hörsäle verlassen, so trat er am 14. November 1793 als Praktikant der ständischen Buchhaltung in den öffentlichen Dienst; hier fand er Gelegenheit, sich auf praktischem Wege die nöthige Geschäftskenntnis, die nähere Einsicht in die ständischen Verhältnisse zu erwerben. Am 21. Juli 1797 wurde er von dem ständischen Ausschusse „auf das von seinem Herrn Vater mündlich gestellte Ansuchen zur unentgeltlichen Praxis am Rathstische sowohl dieses Ausschusses als der Verordneten-Stelle zuzulassen befunden".[2])

Ignaz Graf Attems als ständischer Ausschussrath und Verordneter.

(1798—1820.)

Nach erreichter Großjährigkeit wurde Graf Ignaz als geborener Landmann in den Landtag des Herzogthums Steiermark in die Curie des Herrenstandes in der Sitzung vom 3. October 1798 aufgenommen;[3])

[1]) Die Zeugnisse darüber im AA.

[2]) Decret im AA.

[3]) Landtags-Protokoll vom 3. October 1798 (in der StM.)..

1800 wurde er „in Ansehung seines altadelichen Geschlechts und Herkommens nach eingelegten und richtig befundenen Ahnenproben, auch seiner persönlich rühmlichsten Eigenschaften und allerunterthänigst bezeigenden Devotion“ vom Kaiser zum wirklichen kaiserlichen Kammerherrn ernannt.[1])

Seine Wirksamkeit im Ständehause wurde nach kurzer Dauer als eine so treffliche anerkannt, dass er bereits in der Sitzung vom 3. September 1801 an Stelle des zum Verordneten gewählten Grafen Karl Attems (vom Aste Gösting der Linie Heiligenkreuz) mit 28 von 34 abgegebenen Stimmen zum Ausschussrathe des Herrenstandes gewählt und vom Kaiser mit Entschließung vom 30. December 1801 als solcher bestätigt wurde.[2]) Nach dem Tode dieses seines Vetters wurde an dessen Stelle Graf Ignaz in der Sitzung des Landtages vom 12. März 1807 mit 24 von 44 abgegebenen Stimmen zum ständischen Verordneten der Herrenstandes berufen und durch Hofkanzlei-Verordnung vom 13. Juni 1807 hiezu bestätigt.[3]) So war Graf Ignaz jetzt Mitglied derjenigen Körperschaft, welche im Wirkungsgebiete der Stände die erste und wichtigste Rolle zn spielen, welche alle Angelegenheiten, über die der Landtag zu berathen und zu beschließen hatte, vorzubereiten, alle Beschlüsse desselben auszuführen, das Vermögen, alle Fonde, Cassen und Institute der Stände zu verwalten, alle Beamte derselben zu überwachen und die Verhandlungen mit dem Gubernium in Graz und mit den Hofstellen in Wien in sämmtlichen ständischen Angelegenheiten zu führen hatte. Die Wahl galt für sechs Jahre; nach Verlauf der ersten sechs Dienstjahre wurde er wieder in der Landtags-Sitzung vom 3. Juni 1813 mit 16 von 17 abgegebenen Stimmen und nach weiteren sechs Jahren abermals in der Sitzung vom 16. August 1819 mit 37 von 60 Stimmen zum Verordneten des Herrenstandes gewählt und beidemale von der Regierung bestätigt.[4])

---

1) Kaiserliche Entschließung de dato Wien, 17. Jänner 1800, Decret vom 31. Jänner 1800 (im AA.).

2) Landtags-Protokoll vom 3. September 1801 (in der LR.) und Decret vom 30. December 1801 (im AA.).

3) Landtags-Protokolle vom 12. März und 13. November 1807 (in der LR.) und Decret des ständischen Ausschusses vom 10. Juli 1807 (im AA.) und StA. 1807 Nr. 12.968.

4) Landtags-Protokolle vom 3. Juni 1813 und vom 16. August 1819 (in der LR.) und Decret vom 14. October 1819 (im AA.).

Unmittelbar nach seinem Eintritte in die Verordnetenstelle wurden ihm wichtige Functionen von diesem Collegium selbst übertragen; mit Decret vom 3. Juli 1807 wurde er an Stelle seines Vorgängers gemeinsam mit dem Verordneten Johann Edlen von Kalchberg zum ständischen Kanzleidirector und gemeinschaftlich mit dem General-Einnehmer Josef Freiherrn von Dienersperg zum ständischen Depositen-Commissär ernannt.[1])

In demselben Jahre trat Graf Ignaz in den Stand der Ehe; am 22. Jänner 1807 vermählte er sich mit der Gräfin Antonia Chorinsky, Tochter des damals schon verstorbenen Grafen Ignaz Chorinsky, k. k. Kämmerers und geheimen Rathes, und der Antonia Gräfin von Saurau, verehelicht gewesenen Gräfin Chorinsky, geborenen Gräfin von Lodron;[2]) diese Verbindung war nur von kurzer Dauer, sie wurde schon am 14. December 1809, zehn Tage nach der Geburt des dritten Kindes und ersten Sohnes Ferdinand, durch den Tod der Gattin getrennt.

Das schwere Kriegsjahr 1809 gab dem Grafen Ignaz zum erstenmale Gelegenheit, sich im Dienste für Staat, Land und Volk hervorzuthun, sich durch Thaten auszuzeichnen, welche Hingebung und Muth beweisen und durch welche er große Verdienste erwarb.

In der Festrede,[3]) welche Vincenz Graf Szapary im Namen der Stände bei der Feier des fünfzigjährigen Dienstes-Jubiläums des Grafen Ignaz Attems am 14. November 1843 hielt, heißt es: „Die strengsten Proclamationen bedeckten im Jahre 1809 die Straßenecken dieser Hauptstadt (Graz), erfüllt mit Todesdrohungen

[1]) Decrete im AA.

[2]) Der Ehevertrag vom 18. Jänner 1807 ist unterzeichnet von Ignaz Graf Attems als Bräutigam, Antonia Gräfin Chorinsky als Braut, Ferdinand Graf von Attems als Vater des Bräutigams, Gräfin Attems, geborne Freiin Gall von Gallenstein, als Mutter des Bräutigams, Franz Graf von Saurau, als Brautvater, Antonia Gräfin von Saurau, geborene Gräfin von Lodron, vormals vermählte Gräfin Chorinsky, als Mutter der Braut; von den Beiständen Cajetan Graf Wildenstein, Johann Gundacker Graf von Herberstein, Johann Graf Inzaghi, Louis Graf von und zu Trautmannsdorf, Franz Graf von Attems, Karl Herr von Schärffenberg, Louis Graf von Attems, k. k. Rittmeister, Otto Wolfgang Graf Schrottenbach, Dismas Franz Graf Dietrichstein, Johann Graf und Herr zu Brandis, Christian Graf von Attems, Albert Gabriel Marquis du Chasteler, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Peter Graf von Goëß, Hieronymus Graf Colloredo-Mannsfeld. (Im AA.)

[3]) Abgedruckt in der Zeitschrift „Styria“, Graz, 24. November 1843, Nr. 141.

gegen jene Patrioten, welche sich erkühnen würden, Waffen oder öffentliche Cassen vor dem beutesüchtigen Feinde zu verbergen. Euere Excellenz achteten diese Drohungen nicht und durch ein halbes Jahr ständlich der nahen Lebensgefahr preisgegeben, hielten Sie, mit einigen wenigen Vertrauten, sechs Millionen Gulden an Staatsgeldern und mehrere tausend Stück für die Landesvertheidiger bestimmte Waffen bis zu ihrer gänzlichen Rettung getreulich verwahrt. — Vor allem aber wird der 14. September jenes an Drangsalen überreichen Jahres in den Annalen des Vaterlandes unvergeßlich bleiben, jener Tag, da der übermüthige Feind, zur Gewährleistung für die rasche Entrichtung seiner unerschwinglichen Erpressungen, die Person Ihres ehrwürdigen Vaters, als damahligen Landeshauptmannes, mit Gefangennehmung und Festungshaft bedrohte, — der Tag, wo Euere Excellenz, von dem schönen Gefühle der kindlichen Pietät durchdrungen, an dessen Stelle sich selbst der Gewalt des Feindes preisgaben und sich in die Gewahrsam des Schloßberges abführen ließen." [1])

Also nicht nur, dass Graf Ignaz als Mitglied der Landescommission, auf deren Schultern in jenem schweren Jahre die Administration der Provinz, die Verhandlungen mit dem Feinde, die Aufbringung der Requisitionen und Contributionen lag, unter dem Vorsitze seines Vaters wirkte, er trat auch mit Leib und Leben ein, um zu retten, was zu retten war, um dem Staate zu erhalten, was sonst dem beutegierigen Feinde als reiches und sicheres Opfer zugefallen wäre. Die Treue und Hingebung für Kaiser und Reich und die innige, aufopferungsvolle Liebe für den Vater waren die schönen Motive dieser Handlungen.

Nach Rückkehr des Friedens konnte sich Graf Ignaz wieder mit ungeschwächter Kraft und mit dem ganzen ihm eigenen Eifer den Geschäften im Ständehause als Mitglied des Landtages und als Verordneter widmen und von seiner Einsicht und Gewandtheit, von seinem Fleiße und seiner Hingebung liefern die Protokolle des Landtages und der Verordnetenstelle zahlreiche Beweise.

Am 15. October 1810 erließ die Regierung ein neues Erbsteuer-Patent und zur Besorgung der daraus sich ergebenden Geschäfte wurde in jedem Lande eine Commission bestellt, welche unter dem Vorsitze des Gouverneurs aus Räthen des Landesguberniums, des Appellations-

---

[1]) S. oben S. 108.

und Criminal-Obergerichtes und aus Beisitzern des ständischen Ausschusses bestand. Zu Mitgliedern der innerösterreichischen Erbsteuer-Hofcommission aus dem ständischen Ausschusse ernannte der Landeshauptmann[1]) die Verordneten Graf Ignaz Attems und Johann Edlen von Kalchberg. So war dem Grafen Ignaz ein neues Feld geboten, in dem er mit Erfolg für die Interessen des Staates und des Landes wirken konnte.

Im Jahre 1814 gehörte Graf Ignaz jener Deputation an, welche unter der Führung seines Vaters dem Kaiser bei der Rückkehr aus Frankreich die Glückwünsche der steiermärkischen Stände darbrachte.[2])

Länger als vier Jahre blieb Graf Ignaz Witwer, ehe er (am 18. April 1814) zur zweiten Ehe schritt und zwar mit Aloisia Gräfin von Inzaghi, Tochter des Grafen Johann von Inzaghi und der damals schon verstorbenen Walburga Gräfin von Inzaghi, geborenen Gräfin von Dietrichstein.[3])

Ignaz Graf Attems als Landeshauptmann.

(1821—1852.)

Durch das am 23. Mai 1820 erfolgte Hinscheiden des Grafen Ferdinand Attems war die Stelle des Landeshauptmannes von Steiermark erledigt; zur Erstattung des Vorschlages von zwölf Candidaten für dieselbe wurde der Landtag auf den 2. October 1820 einberufen; die Sitzung fand unter dem Vorsitze des landesfürstlichen Commissärs Christian Grafen von Aichholt, Gouverneurs von Steiermark und Kärnten, statt. Anwesend waren 108 Mitglieder des Landtages: 6 vom Prälaten-, 54 vom Herren-, 37 vom Ritterstande und 11 De-

[1]) Decret vom 14. September 1818 (im AA.).

[2]) Sieh oben S. 115.

[3]) Der Ehevertrag de dato Graz, 18. April 1814, ist unterzeichnet von Ignaz Graf Attems, als Bräutigam, Aloisia Gräfin Inzaghi, als Braut, Ferdinand Graf Attems, als Vater des Bräutigams, Johann Graf Inzaghi, als Vater der Braut, Gräfin Attems, geborene Freiin Gall von Gallenstein, als Mutter des Bräutigams, Rosalia Gräfin Inzaghi, geborene Gräfin Attems, von den Beiständen Ferdinand Graf von Bissingen-Nippenburg, Friedrich Xaver Prinz von Hohenzollern, Cajetan Graf Wildenstein, Dismas Franz Graf Dietrichstein, Johann Ludwig Freiherr von Werner, Alois Graf von und zu Trautmannsdorf, Johann Herr von Schärffenberg, Karl Graf von Inzaghi, Louis Graf von Attems, Max Graf Dietrichstein, Franz Xaver Graf Attems, Sigmund Freiherr von Gabelkhoven. (Im AA.)

putierte der landesfürstlichen Städte und Märkte.[1]) — Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf Cajetan Graf von Wildenstein 81, Ignaz Graf Attems 48, Vincenz Graf Szapary 42, Anton Graf Attems 40, Franz Graf Wurmbrand 39, Maximilian Freiherr von Egkh 39, Johann Hieronymus Graf Herberstein 37, Johann Nepomuk Ritter von Kalchberg 37, Karl Graf Stürgkh 35, Franz Graf Attems 34, Karl Freiherr von Mandell 34, Joachim Graf Lengheim 30. Diese zwölf wurden dem Kaiser für die Landeshauptmannstelle vorgeschlagen. Die übrigen Stimmen zersplitterten sich auf 102 andere Namen.[2])

Von den zwölf vom Landtage vorgeschlagenen Candidaten wählte Kaiser Franz, dem man richtigen und gesunden Blick in der Wahl geeigneter Persönlichkeiten nicht absprechen kann, den Grafen Ignaz Attems, obwohl er nur die zweitgrößte Zahl an Stimmen erhalten hatte und ernannte ihn[3]) „in gnädigster Rücksicht der von Demselben durch mehrere Jahre als Verordneter geleisteten Dienste und besitzender Kenntniß des Landes Steyermarks und der dortigen ständischen Geschäfte“ mit allerhöchster Entschließung vom 18. November 1820 zum Landeshauptmann des Herzogthums Steiermark. In dem Ernennungsdecrete heißt es weiter: „Diese allerhöchste Entschließung wird dem Herrn Landeshauptmann zur erfreulichen Wissenschaft mit dem Beisatze eröffnet, man versehe vom selben einer der ehrenvollen Bestimmung zusagenden Geschäftsleitung und eben so bereitwilliger als thätiger Mitwirkung zu den wohlthätigen Absichten der Staatsverwaltung, nicht minder aber auch einer genauen Beobachtung der dem Ständischen Wirkungskreise vorgezeichneten Grenzen und einer strengen Haushaltung in Verwaltung der Ständischen Geldgeschäfte, wodurch allein die in selben eingerissenen Unordnungen und als vorherrschend bemerkten Eigenmächtigkeiten beseitigt werden können.“ Diese — wenn wir sie so nennen wollen — Rüge über die Verwaltung der Stände mit ihrem Vermögen in den letzten Jahren der Landeshauptmannschaft des Grafen Attems bezieht sich nicht etwa auf eine unordentliche Gebarung im Finanzwesen des Landes, sondern darauf, dass gerade in der letzten Zeit der Landtag mehreremale begründete Vorstellungen in Betreff der Erhöhung der Steuer-

[1]) Da der Abgeordnete des Marburger Kreises Franz Menz Verordneter war, so war an seinerstatt Thomas Foregger zum Vertreter der Städte und Märkte dieses Kreises gewählt worden, daher diese Gruppe 11 Vertreter hatte.

[2]) Landtags-Protokoll vom 2. October 1820 (in der LR.).

[3]) Decret de dato Wien, 20. November 1820 (im AA.).

Postulate von Seite der Regierung erhob und Versuche machte, eine von der Regierung unabhängigere Verfügung über das ständische Domesticalvermögen zu erlangen. Dem trat die Regierung, welche eben damals auf dem Höhenpunkte der Überwachung und der Bevormundung jeder selbständigen Regung sich befand, durch diese Bemerkung entgegen. Dass von den Ausgaben, welche die Stände machten und auf welche sich die Rüge in dem Ernennungsdecrete des Grafen Ignaz bezieht, viele gerechtfertigt und im vollsten Sinne des Wortes productiv waren, da sie aus der Sorge für die Erhaltung und Ausbildung des Joanneums sich ergeben, beweist eine Stelle in einem Briefe[1]) des Erzherzogs Johann an den obersten Hofkanzler Franz Grafen von Saurau; der Erzherzog bittet ihn um die Passierung der gemachten Auslagen und fährt fort: „Als der Landeshauptmann (Graf Ferdinand Attems) noch lebte, führte er die ganze Sache (das Joanneum betreffend). Jedermann der etwas wünschte, wandte sich an ihn, begehrte diesen oder jenen Gegenstand, erhielt zur Antwort: Lassen wir es machen. Vorzüglich bey dem Garten (botanischen Garten) ist dies der Fall. Ich war damals im Felde, späther in Engelland über ein Jahr abwesend, wurde nicht gefraget und konnte die Sache nicht leiten, noch beschränken. Es geschah viel Gutes, auch Manches, welches hätte unterbleiben können; indess geschehen ist es einmal und ich glaube, das Beste ist das Kreuz zu machen — und die Passierung zu geben.“

Der Gouverneur von Inner-Österreich, Graf Aicholt, nahm dem Grafen Ignaz vor dem versammelten Gubernium den Eid ab und führte ihn am 8. Jänner 1821 als Landeshauptmann in den Landtag ein.

Von all den zahlreichen Glückwünschen, welche Graf Ignaz bei Erlangung dieser hohen Würde dargebracht wurden, wird er wohl am meisten durch den sich ausgezeichnet gefühlt haben, den ihm Erzherzog Johann erstattete. Der kaiserliche Prinz schreibt[2]) ihm (Wien, 20. December 1820): „Als ich sie in Gratz sah, konnte ich noch nichts bestimmtes über die Entschlüsse meines gnädigsten Kaisers sagen — obgleich ich die Hoffnung nährte, es würde sie das Loos treffen, die Stelle zu erhalten, welche ihr würdiger Vater durch viele Jahre zum besten des Landes bekleidete. Überzeugt war ich, daß Seine Majestät

---

[1]) Von Gratz, am 1. November 1820. (Steiermärkische Geschichtsblätter, VI. 40—41.)

[2]) Brief im AA.

von allem unterrichtet den besten Beschluß fassen würde; indem Allerhöchstderselbe wie immer sehr wohl zu unterscheiden wissen, wer auf eine gerade, von allen Ränken und Partheynehmerey entfernte Weise, oder im Gegentheile etwas suchet. Persönlich freut es mich, daß sie das Loos traf; sie wissen, wie sehr ich ihren Herrn Vater schätzte und meine Gesinnungen gegen ihnen sind nicht weniger bekannt; sie entstehen aus der festen Überzeugung, das Sie gleiches Sinnes wie ihr Herr Vater beseelt mit ihrer persönlichen unerschütterlichen Anhänglichkeit an unseren besten Kaiser, Landesherrn und Vater alles anwenden werden, seinen Absichten zu entsprechen und dadurch das von ihm ausgesprochene Vertrauen zu rechtfertigen, als Steyrer aber Alles für das Wohl ihres Vaterlandes frommende zu befördern, das gute Alte zu erhalten. Empfehlen darf ich nicht unser Land, sie kennen und lieben es so wie ich, ebensowenig unser Institut (das Joanneum), für welches sie schon so manches gethan, ich kann ihnen hier nur bemerken, dass sie sich stets überzeugt halten mögen, ich werde unveränderlich in meinen Gesinnungen, so lange Gott mir das Leben fristet, fortfahren, für dieses theuere Land alles zu thun, was meines Kaisers und Herrn Absichten entspricht, und was das Wohl und Aufblühen des ersteren befördern kann. Vereint nach diesem Ziele strebend können wir so manches Gute bewirken und erreichen, nicht umsonst für dasselbe gelebt zu haben."

Im folgenden Jahre (1821) wurde dem erst kurze Zeit fungierenden Landeshauptmanne vom Kaiser die Würde eines wirklichen kaiserlichen geheimen Rathes (Titel Excellenz) verliehen.

So war Ignaz Graf Attems, erst im 47. Jahre seines Lebens stehend, zu einer hohen, einflussreichen Stellung gelangt, was ihn umsomehr befriedigen und mit Freude erfüllen musste, als er darin der Nachfolger seines Vaters wurde. Denn wenn auch in jenen Tagen das eigentliche politische Leben in den Landtagen völlig erloschen war, wenn die Stände es auch nicht, oder höchstens ganz erfolglos, hätten unternehmen können, den von der Regierung ihnen vorgelegten Steuerpostulaten entgegenzutreten, wenn auch ihre gesetzgeberische Thätigkeit, von einzelnen abgeforderten Gutachten abgesehen, vollständig lahmgelegt war, so hatten sie doch noch innerhalb der Grenzen ihrer Provinz ein fruchtbares Feld der Wirksamkeit und konnten auf dem Gebiete der Urproduction, der Industrie und des Handels, des Straßen- und Eisenbahnwesens, des Unterrichtes und der Wissenschaft vieles Gute

schaffen und manches Übel abwenden. Auch die Verwaltung des den Ständen eigenthümlichen Vermögens, die Verfügung darüber, sowie über verschiedene ihnen zugewiesene Fonde, die Schaffung und Erhaltung gemeinnütziger und wohlthätiger Anstalten, die Maßregeln zur Linderung von Landescalamitäten (Bränden, Überschwemmungen waren ein lohnendes Feld der Thätigkeit der Stände. Und der Mann, der an ihrer Spitze stand, war in allen diesen Angelegenheiten die wichtigste, ausschlaggebende Persönlichkeit, und sein Thun und Lassen, sein Wirken und Streben war sonach von dem größten Einfluss auf das ganze Land.

Eine der bedeutendsten Angelegenheiten, welche den Ständen und ihrem Landeshauptmann damals oblag, war die Weiterbildung und Ausgestaltung des Joanneums in Graz. Diesem Werke, welchem sich Graf Ignaz schon vordem als Verordneter eifrigst gewidmet hatte, gab er sich nun mit dem größten Eifer, mit Einsicht und mit dem schönsten Erfolge hin. Unmittelbar nach dem Tode seines Vaters, des Grafen Ferdinand, hatte Erzherzog Johann den Grafen Ignaz zum Curator des Joanneums ernannt; bei der von dem erhabenen Stifter erfolgten Geschäftsvertheilung (1828), wurde er wie bisher zum Stellvertreter des kaiserlichen Prinzen bestellt und das ganze Institut seiner Aufsicht untergeordnet. Die Bibliothek vermehrte sich so sehr und die Zahl der Leser wurde in Kürze eine so große, dass die ursprünglich hiezu verwendeten Räume nicht mehr ausreichten; 1824—1826 wurde daher ein Zubau an den südlichen Flügel gefügt, in welchem zu ebener Erde das chemische Laboratorium untergebracht wurde, im ersten Stockwerke ein großer, der Höhe nach durch zwei Geschosse reichender Büchersaal entstand, der mit den etwas tiefer liegenden Lesezimmern durch eine eiserne Treppe in Verbindung gebracht wurde.[1]) Der botanische Garten wurde 1824 bedeutend erweitert, indem der nächst dem Eisernen Thore befindliche Ravelin mit dem Joanneumgarten vereinigt, die Stadtmauern abgebrochen, mit dem Schutte der Stadtgraben vom Eisernen bis zum Neuthore ausgefüllt, der ganze dadurch gewonnene Raum bis zu den Häusern auf dem Jakominiplatze und bis zu den Alleen des kleinen Glacis zum botanischen Garten gezogen, geebnet und als Arboret bepflanzt wurde. Im Jahre 1836 wurde ein noch im Innern des Gartens stehendes Stück

---

[1]) Göth, a. a. O. S. 22, 27, 43, 44, 49—76, 77—92, 114—119, 121—195.

Bastei sammt dem darauf befindlichen älteren Glashause abgebrochen und 1838 ein großes, vortrefflich eingerichtetes Warmhaus im unteren Theile des Gartens aufgeführt. Zum Andenken an den berühmten Mineralogen Friedrich Mohs, der als Professor und Custos um das Joanneum sich durch eine Reihe von Jahren große Verdienste erworben hatte, wurde 1843 eine Büste desselben aus Bronze im Garten (jetzt im ersten Hofe des alten Joanneum-Gebäudes befindlich) aufgestellt. Die naturhistorischen Sammlungen des Joanneums, das Herbarium, die zoologische, Mineralien-, geognostische und paläontologische Sammlung vermehrten sich theils durch Ankäufe, theils durch Geschenke in außerordentlicher Weise während des Zeitraumes, als Graf Ignaz als erster Curator und als Landeshauptmann an der Spitze des Institutes stand, durch seine, durch des Erzherzogs und des ganzen Curatoriums Umsicht und Mühewaltung. Nicht minder war dies bei den geschichtlichen und archäologischen Sammlungen, bei dem Archive, bei dem Münzen- und Antikencabinet der Fall, welch letzteres besonders während der Landeshauptmannschaft des Grafen Ignaz Attems der speciellsten Pflege sich erfreute.[1]) Von besonders hervorragender Bedeutung war die Gründung und Vergrößerung der Bibliothek, welche, als der Tod der Wirksamkeit des Grafen Ignaz ein Ende setzte, bereits über 50.000 Bände zählte. Nach dem Gedanken seines edlen Stifters sollte das Joanneum nicht bloß ein Museum werden, es sollten, um das Wohl des Landes zu heben, auch Vorlesungen zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse gehalten, also Lehrkanzeln an demselben errichtet werden. Schon 1812 wurde mit Vorlesungen über Mineralogie, Botanik, Chemie, Physik, Astronomie und Technologie begonnen; von 1818 an wurden solche über Zoologie gehalten; 1825 wurde eine Lehrkanzel der Landwirtschaftslehre errichtet; 1827 erfolgte die eigentliche Organisation der Studienabtheilung durch Systemisierung der Stelle eines Studiendirectors und Gründung einer Lehrkanzel für Mathematik, welche 1840 getheilt wurde in eine für Elementar- und in eine für höhere Mathematik, denen bald solche für praktische Geometrie, Mechanik, Baukunde, darstellende Geometrie folgten. Aus dieser technischen Anstalt entwickelte sich in späteren Jahren die technische Hochschule in Graz, welche 1865 durch den Landtag der Steiermark ausgestaltet und 1874 vom Staate übernommen wurde. Die 1834 errichtete Lehrkanzel

[1]) Pichler, Repertorium der steierischen Münzkunde. Graz, 1865, I. 40.

für Berg- und Hüttenkunde wurde an die Bergschule in Vordernberg übertragen, aus welcher 1849 die k. k. Bergakademie in Leoben hervorgieng.

An all diesen großen Neu- und Umgestaltungen hatte nächst Erzherzog Johann das Curatorium des Joanneums den hervorragendsten Antheil und dem Grafen Ignaz Attems fiel dabei, als erstem Curator und Stellvertreter des Erzherzogs, sowie als Landeshauptmann die Hauptaufgabe zu, da er in den ständischen Körperschaften alle Anträge und Beschlüsse des Curatoriums zu vertreten, für die Annahme derselben, sowie für die Aufbringung der hiezu erforderlichen Geldmittel Sorge zu tragen und die oft schwierigen und umständlichen Verhandlungen über alle diese Angelegenheiten mit der Regierung zu führen hatte, um die Zustimmung derselben zu diesen Gründungen und Umgestaltungen zu erlangen. Bis zu seinem Lebensende waltete er treu als Curator des Joanneums; auch jener Sitzung desselben, welcher Erzherzog Johann (am 7. Mai 1859) vier Tage vor seinem Hinscheiden präsidiert hatte, hatte Graf Ignaz Attems beigewohnt.

Nicht bloß dem Joanneum allein, auch anderen wissenschaftlichen Anstalten widmete sich Graf Attems mit voller Thatkraft und mit schönen Erfolgen. In der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 9. Mai 1826 stellte er den Antrag, es sei an den Kaiser die Bitte zu stellen, dass das Lyceum in Graz, gleich jenem von Innsbruck, wieder zur Universität erhoben werde, da eine solche schon in früheren Jahren und zwar vom Jahre 1584 (richtig 1585/86) bis zum Jahre 1782 durch beinahe volle zwei Jahrhunderte bestanden habe und dadurch dem Lande Steiermark große wissenschaftliche und materielle Vortheile erwachsen würden. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und ein Majestätsgesuch an den Kaiser gerichtet. Und schon in der Sitzung vom 24. April 1827 wurde dem Landtage die kaiserliche Entschließung vom 26. Jänner 1827 zur Mittheilung gebracht, kraft welcher der Kaiser das Lyceum zu Graz zur Universität erhoben hatte.[1])

Bald beschäftigte eine andere Universitäts-Angelegenheit den Landtag und den Landeshauptmann. Die bis 1782 bestandene Universität hatte als Großgrundbesitzer die Rechte und Freiheiten der steiermärkischen Landstandschaft genossen und ihr Rector Sitz und

[1]) Protokolle des steiermärkischen Landtages vom 9. Mai 1826 und 24. April 1827 (in der LR.). — Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz. (Graz 1886.) S. 142—144, 511—513.

Stimme auf der Prälatenbank des Landtages. Dieses Recht verlor sie (1782) bei ihrer Umwandlung in ein Lyceum durch Einziehung des Güterbesitzes der alten Universität. Nachdem sie wieder hergestellt war, brachte der ständische Ausschuss (1833) im Landtage den Antrag ein, dass der jeweilige Rector der Grazer Hochschule „nach dem Vorbilde des Wiener und Prager Universitäts-Verhältnisses zur Landesvertretung wieder zum Landstande von Steiermark erhoben werde“. Der Landeshauptmann Graf Ignaz Attems[1]) wendete sich in dieser Angelegenheit an den Gouverneur von Nieder-Österreich, Graf Peter Goëß, um Aufschluss über die Stellung des Wiener Rectors im Landtage und an den Oberst-Erblandmarschall Graf Zeno von Saurau in Betreff seines Verzichtes auf die hundert Ducaten vorgeschriebener Installationstaxe. Graf Peter Goëß erwiderte, dass die Wiener Universität die perpetuierliche Landstandschaft in Nieder-Österreich genieße und diese durch den jeweiligen Rector auf der Prälatenbank ausübe. Graf Zeno von Saurau erklärte seinen Verzicht auf die Installationstaxe. Der Landtag beschloss infolgedessen (am 14. Mai 1833), an den Kaiser die Bitte um Aufnahme der Universität in die Reihe der Landstände zu stellen. Das Gesuch wurde durch kaiserliche Entschließung vom 1. April 1834 mit dem, dass „diese Angelegenheit auf sich zu beruhen habe“, abgelehnt. Ähnliche Versuche, 1835 und 1837 angestellt, blieben erfolglos.

Erzherzog Johanns Schöpfung, das Joanneum, hatte sich im Laufe weniger Decennien nicht nur als Museum zur Förderung der Naturwissenschaften, der Geschichte und Landeskunde, sondern auch als Lehranstalt für naturwissenschaftliche und technische Fächer in ungeahnter Weise entwickelt. Durch die Municifenz der Stände, durch das Zusammenwirken des ständischen Ausschusses, der Verordnetenstelle und des Präsidenten beider, des Landeshauptmannes, waren so viele Lehrkanzeln gegründet worden, dass Land- und Forstwirte, Ingenieure, Maschinenbauer, Architekten und Chemiker an denselben ausgebildet werden konnten, dass damit eine technische Lehranstalt, ähnlich jenen in Wien und Prag, nun auch in Graz dastand. Noch fehlte aber für diese höhere Schule die Vorbereitungsanstalt. Das Bedürfnis nach einer solchen, nach einer Realschule, wurde immer lebhafter. Die erste amt-

[1]) Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz (Graz 1886), S. 523, wo es aber Z. 2 von unten, ebenso wie S. 153, 2. Spalte, Z. 14 von unten, „Ignaz“ statt „Ferdinand“ heißen muss.

liche Anregung zur Verwirklichung dieses Wunsches gieng von Seite des fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Seckau aus; dieses richtete 1832 an die Regierung die Bitte, in Graz eine, einerseits an die Musterhauptschule, anderseits an das Joanneum sich anschließende Realschule zu errichten. Die Regierung leitete dieses Ansuchen an die Stände, mehrmals wurde darüber in den ständischen Körperschaften verhandelt und am 17. April 1838 fasste der Landtag unter dem Vorsitze des Grafen Ignaz Attems den Beschluss, die Kosten der Gründung und Erhaltung einer Realschule auf den steiermärkischen Domesticalfond übernehmen zu wollen.[1]) Zu diesem Zwecke ließen die Stände (1842 bis 1844) ein eigenes Haus (die östliche Hälfte des jetzigen Landes-Oberrealschul-Gebäudes am Karl-Ludwig-Ring) erbauen, in welchem die neue Lehranstalt untergebracht werden sollte; der Organisationsplan derselben wurde in der Sitzung des Landtages vom 12. April 1842 angenommen[2]) und durch kaiserliche Entschließung vom 30. Jänner 1844 genehmigt. Am 2. October 1845 wurde sie feierlich eröffnet, als zweiclassige Lehranstalt, aus der sie sich im Laufe der Jahre zur jetzt blühenden siebenclassigen Landesoberrealschule entwickelte. So ist auch dieses Institut unter den Auspicien der Landeshauptmannschaft des Grafen Ignaz Attems entstanden.

Zur Verwirklichung seiner fruchtbaren Ideen, zur Mitarbeit bei den Instituten und Gesellschaften, welche er zum Wohle des Landes gegründet hatte, bedurfte Erzherzog Johann der tüchtigsten und opferwilligsten Männer und er besaß auch das Geschick und Glück, solche immer zu finden. Hatte er bei der für ganz Steiermark zweifellos wichtigsten Vereinigung, der Landwirtschaftsgesellschaft, unmittelbar nach ihrer Gründung und in den ersten zwei Jahren ihres Bestehens den Grafen Ferdinand Attems, dann wieder durch zwei Jahre den würdigen Abt von Rein, Abund Kuntschack, zu seinem Stellvertreter, so übergab er nach dem am 5. Juni 1822 erfolgten Tode des letzteren diese an Ehren aber auch an Mühen reiche Stelle dem Grafen Ignaz Attems. Der Erzherzog schreibt:[3]) „Durch den erfolgten Todfall des Herrn Abten von Rein ist die Stelle Meines Vertreters bei der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steyermark, welche sowohl durch diesen, als

---

[1]) Landtags-Protokoll vom 17. April 1838 (in der LR.).

[2]) Protokoll dieser Landtagssitzung (in der LR.).

[3]) Schreiben des Erzherzogs Johann an Graf Ignaz Attems, Brandhof, den 24. Juni 1822 (im AA.).

früher durch Ihren Herrn Vater stets zu Meiner ganz besonderen Zufriedenheit verwaltet wurde, nun zum zweyten Male erlediget. — Indem Ich durch dieses unangenehme Ereigniſs Mich veranlaſst fühle, einen neuen Stellvertreter zu ernennen, kann Meine Wahl nicht zweifelhaft bleiben und Ich beeile Mich daher, Ihnen mit wahrem Vergnügen zu eröffnen, daſs Ich Sie, als Vorsteher der Stände der Provinz, dem die Verhältnisse des Landes bekannt sind und als einen alten bewährten Freund, der Meines unbedingten Vertrauens würdig ist, zu Meinem Stellvertreter bei der k. k. Landwirthschafs-Gesellschaft in Steyermark ernenne. — Ich rechne mit Zuversicht darauf, daſs Sie ganz im Geiste Ihres Vorfahrers des Abten von Rein verfahren werden, worin Ihnen der Ausschuſs, welcher mit Recht Mein volles Zutrauen besitzt, gewiſs mit allem Eifer die Hand bieten wird."

In späteren Briefen des Erzherzogs[1]) liegen Beweise von dem Vertrauen desselben auf Attems und von des letzteren vielseitiger Mühewaltung in Sachen der Landwirtschafts-Gesellschaft; so ist es ihm vornehmlich zu danken, daſs die Stände diese Gesellschaft alljährlich mit einer ausgiebigen Subvention bedachten und den landwirtschaftlichen Versuchshof in Graz (1822) gründeten; wenn einmal, was sehr wünschenswert wäre, eine Geschichte dieses Vereines von fachkundiger Feder geschrieben werden wird, dann wird man auch klar die Verdienste kennen lernen, welche Graf Ignaz um diesen und damit um ganz Steiermark sich erworben hat. Ein Beweis dafür liegt schon darin, daſs er, als er nicht mehr Landeshauptmann war, nach dem am 11. Mai 1859 erfolgten Tode des Erzherzogs Johann von der allgemeinen Versammlung der Landwirtschafts-Gesellschaft an dessen Stelle zum Präsidenten erwählt und durch kaiserliche Entschließung vom 24. Februar 1860[2]) hiezu bestätigt wurde.

Wenn der Dichter von dem Fluche der bösen That singt, daſs sie fortzeugend Böses muſs gebären, so lehrt uns glücklicherweise die Erfahrung, daſs es der Segen der guten That ist, daſs Gutes und immer wieder Gutes aus ihr entspringt. Die Gründung der Landwirtschafts-Gesellschaft war ein heilbringendes Ereignis für Steiermark; aus ihr entwickelte sich aber bald, wieder unter den Auspicien des Erzherzogs Johann und des Grafen Ignaz Attems, eine

---

[1]) Im AA.

[2]) Schreiben des k. k. Statthalters Graf Strassoldo, Graz, vom 27. Februar 1860 (im AA.).

andere Institution, welche für Steiermark, Kärnten und Krain von hervorragend wirtschaftlicher Bedeutung ist, die k. k. privilegierte Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Graz.[1])

Schon bei den ersten allgemeinen Versammlungen der Landwirtschaftsgesellschaft (seit 1819) wurde die Frage der Errichtung einer auf gegenseitige Gewährleistung beruhenden Feuer-Assecuranz in Steiermark zur Sprache gebracht und die Durchführung dieses Planes vom Erzherzog auf das wärmste befürwortet. Die allgemeine Versammlung vom 15. März 1826 fasste den Beschluss, den Centralausschuss zu beauftragen, nach einem von Dr. Josef Kudler, Professor der politischen Wissenschaften (früher in Graz, damals) an der Universität zu Wien vorgelegten Entwurfe die Statuten für eine solche Versicherungsanstalt, welche sich über Steiermark, Kärnten und Krain ausbreiten sollte, auszuarbeiten und eine Commission einzuberufen, welche, bis die Statuten vollendet und von der Regierung sanctioniert seien, alle zur alsogleichen Eröffnung der Anstalt erforderlichen Schritte vollziehen sollte. Diese Commission trat zusammen, erbat sich Erzherzog Johann zum Präsidenten, der den Grafen Ignaz Attems zu seinem Stellvertreter ernannte, entwarf unter dem abwechselnden Vorsitze des Erzherzogs und Attems' die Statuten, die Geschäftsordnung für die künftige Direction der Anstalt, die Instruction für die Districtscommissäre, für die in Kärnten und Krain aufzustellenden Inspectionen, die Eintheilung des Versicherungsgebietes in Districte und sorgte für die Aufstellung von Districtscommissären. Durch kaiserliche Entschließung vom 14. Juli 1828 wurde die Errichtung der k. k. privilegierten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt für Steiermark, Kärnten und Krain und durch Hofkanzleidecret vom 20. November 1828 wurden die Statuten derselben genehmigt. Damit hatte die vorbereitende Commission ihre Aufgabe glänzend erfüllt, Erzherzog Johann löste sie auf und ernannte mit Zustimmung der Landesstelle eine provisorische Direction und den Grafen Ignaz Attems zum Generaldirector der zu eröffnenden Anstalt. „So sehr ich dem Wunsche der Landwirtschafts-Gesellschaft willfahren möchte,“ schreibt[2]) der Erzherzog an Attems (1829, 15. Jänner), „so hindert doch der Umstand, dass ich nicht für

[1]) Geschichte der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in Graz von 1829 bis 1879. Festschrift zur Feier ihres fünfzigjährigen Jubiläums. Von Dr. Franz Ilwof. Graz 1879. (Im Buchhandel nicht erschienen).

[2]) Original im AA.

gewöhnlich mich in Grätz aufhalte und die so mancherley Geschäfte, welche meine ganze Zeit ansprechen, die Direction der Feuerversicherungs-anstalt zu übernehmen. — Daher ersuche ich Sie, lieber Graf Attems, die Direction zu übernehmen. Nicht allein, dass es mein Wunsch ist, dass der Vorsteher der Stände, eines Körpers, dem das Wohl des Vaterlandes am meisten am Herzen liegt, diese Stelle verwalte, sondern auch, dass Ihre mir seit vielen Jahren bekannte Denkungsart die beste Beruhigung des Gedeihens einer so wichtigen Anstalt gibt, dass die Direction mit der nöthigen Umsicht und Energie möglichst bald die Anstalt zur Wirksamkeit und in Aufnahme bringen wird."

Und am 12. Februar 1829 schreibt der Erzherzog aus Wien an Attems:[1] „Nachdem nun mit dessen (des k. k. steiermärkischen Guberniums) Zustimmung die provisorische Direction bereits aufgestellt worden, so ist in Folge Gubernialerlaß vom 16. Mai 1826 die Commission, welche zur Besorgung der mit der Einführung der innerösterreichischen Versicherungsanstalt verbundenen Vorarbeiten niedergesetzt war, aufgelöset. — Die Commission hat diese wichtige Aufgabe auf eine dem beabsichtigten Zwecke entsprechende Art gelöset; daher Ich Mich veranlaßt sehe, Ihnen für den thätigen Antheil, welchen Sie als Mitglied derselben hieran nahmen, Meine Zufriedenheit zu erkennen zu geben und für die Zeit und Mühe, welche Sie dem Unternehmen widmeten, im Namen der Landwirthschaftsgesellschaft zu danken. — Überzeugt, daß Sie nach dem schönen Hange Ihres Herzens fortfahren werden, als provisorischer Generaldirector zur Aufnahme und Ausdehnung dieser gemeinnützigen Anstalt nach Kräften mitzuwirken, hege ich den aufrichtigen Wunsch, Sie mögen in dem Bewußtseyn, die Gründung dieser Anstalt im Vaterlande gefördert zu haben, den schönsten Lohn Ihrer Bemühungen und Anstrengungen finden."

Als Tag und Stunde der Eröffnung der Wirksamkeit der Anstalt wurde die erste Stunde des ersten Tages des Monats Juni 1829 festgesetzt, da gerade Anfang Juni das erste Jahrzehnt des Bestehens der Landwirtschafts-Gesellschaft gefeiert wurde, und an diesem Tage begann auch ihre Thätigkeit.

Durch 32 Jahre bis zu seinem Tode wirkte Graf Ignaz Attems als Generaldirector dieser Anstalt, welche unter seiner Leitung einen glänzenden Aufschwung nahm und in den drei Ländern — Steier-

[1]) Brief im Original im AA.

mark, Kärnten und Krain —, welche das Gebiet ihres Geschäftskreises sind, in voller, fruchtbringender Thätigkeit waltete, Noth und Elend, durch Brandunglück hervorgerufen, linderte und zerstörtes Eigenthum, vernichtetes Capital wiederherzustellen half.[1])

Einem anderen hochwichtigen Institute des Landes Steiermark widmete Graf Ignaz ebenfalls in voller und uneigennütziger Weise seine Kräfte, der steiermärkischen Sparcasse,[2]) welche seit ihrer Gründung im Jahre 1825 nicht nur in den meisten Geld- und Credit-Angelegenheiten der Bewohner der Steiermark von hervorragender Bedeutung ist, sondern der es auch gelang, den Geist der Arbeitsamkeit und des Sparsinnes in weiten Kreisen zu beleben und die durch die umfassendsten Acte der Wohlthätigkeit und des allgemeinen Nutzens, welche sie auf allen denkbaren Gebieten des Volkslebens alljährlich in regelmäßiger Wiederkehr vollzieht, des glänzendsten Rufes stets sich erfreute und noch erfreut. Sie ist ebenso wie die früher erwähnte Brandschaden-Versicherungs-Anstalt kein gewinnbringendes Credit-Institut, sondern eine Humanitätsanstalt im besten Sinne des Wortes, umso größer daher auch das Verdienst jener Männer, welche an ihr wirkten und wirken.

---

[1]) Welchen Aufschwung unter des Grafen Attems Leitung die Anstalt von 1829 bis 1861 nahm, mögen folgende Zahlen beweisen:

Mit Schluss des Jahres:	Zahl der Theilnehmer:	Zahl der versicherten Gebäude:	Versicherungswert:
1829	6182	12.667	4,109.975 fl. C.-M.
1861	74.648	162.191	66,609.675 fl. ö. W.

Mit Schluss des Jahres:	Zahl der Brände:	Zahl der verunglückten Theilnehmer:	Zahl der beschädigten Gebäude:	Entschädigungsbetrag:
1829	5	24	54	7491 fl. 40 kr. C.-M.
1861	297	500	845	305.974 fl. 16 kr. ö. W.

Reservefonds:	Stand:
1829	19.675 fl. 40 kr. C.-M.
1861	495.925 fl. 25 kr. ö. W.

Wie sicher auf diesem festen Grunde fortgebaut werden konnte und zu welchem Gedeihen diese Anstalt, deren Entstehen und erste Entwicklung dem Erzherzog und dem Grafen Ignaz Attems zu danken ist, gelangte, mögen die Schlussziffern des Jahres 1895 beweisen: Versicherungen: 256.080; Gesammtsumme des Versicherungswertes: 231,198.923 fl. ö. W.; Zahl der beschädigten Gebäude und Mobilien: 1088; Summe der geleisteten Entschädigungen 473.640 fl. 35 kr. ö. W.; Reservefonds: 1,840.062 fl. 14 kr.

[2]) Potpetschnigg, „Fünfzig Jahre der steiermärkischen Sparcasse." Eine Chronik ihrer Entstehung und ihrer Wirksamkeit vom 15. Mai 1825 bis Ende 1874. Graz 1875.

Graf Ignaz Attems gehörte schon 1825 zu den Stiftern der Anstalt, wurde am 23. Februar 1832 zum Ausschussmitgliede gewählt, welche Stelle er bis zu seinem Tode (1861) innehatte[1]) und fungierte von 1832—1834, trotzdem er als Landeshauptmann und als Würdenträger in anderen Gesellschaften reich mit Geschäften beladen war, als Generaldirector der steiermärkischen Sparcasse. Als Überbürdung ihn nöthigte, diese Stelle niederzulegen, sprach ihm der permanente Ausschuss der Sparcasse in einer Dankadresse[2]) vom 26. März 1834 für die zweijährige Oberleitung der Geschäfte den innigsten, wärmsten Dank aus: „Durch Ihre weise einsichtsvolle Geschäftsführung wussten Euere Excellenz nicht nur jede Schwierigkeit zu beseitigen, sondern auch unsere Anstalt in den zwei letzten Gesellschaftsjahren auf einen blühenden, früher noch nie erreichten Standpunkt emporzuheben."

Seit ihrer Niederlassung in Steiermark waren die Grafen von Attems Freunde und Gönner der Künste; als Erbauer von Schlössern und Palästen, als Sammler von Bildwerken, durch welche die große Gallerie im Familienpalais in Graz entstand, zeichneten sich die Vorfahren des Grafen Attems aus; trat auch er als Förderer der Malerei auf, so war es noch eine andere Kunst, der er seine hingebende Theilnahme und seinen Schutz gewährte, die holde Frau Musica.

Nachdem im Jahre 1815 in Graz der steiermärkische Musikverein ins Leben getreten war,[3]) richtete der Ausschuss 1819 an Erzherzog Johann die Bitte, das Protectorat dieses Vereines annehmen zu wollen; der kaiserliche Prinz erfüllte diese Bitte und nahm das Protectorat an; als sein Stellvertreter und Präses des Vereines fungierte Graf Vincenz Szapary. Nachdem dieser wegen häufiger und langer Abwesenheit von Graz diese Stelle niedergelegt hatte, forderte der Erzherzog den Ausschuss zum Vorschlag eines Vereinspräses auf. Der Ausschuss bezeichnete als geeignet für die Präsesstelle den Verordneten Graf Ignaz Attems, den Abt von Admont Gotthard Kugelmayer und den

[1]) „Am 17. December 1861 starb das (damals) älteste Vereinsmitglied Se. Excellenz Herr Ignaz Graf Attems, welcher der Anstalt seit der Gründung als Stifter und seit dem Jahre 1832 als Ausschuss angehörte und ihr seine wärmsten Sympathien durch eine Reihe von 87 Jahren bethätigte." Potpeschnigg, a. a. O. S. 63.

[2]) Original im AA.

[3]) Chronik des steiermärkischen Musikvereines. Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes des Vereines, verfasst von dessen Ehrenmitgliede und Obmann Dr. Ferdinand Bischoff. Graz 1890. Sieh besonders S. 41—42, 102—104.

Verordneten Graf Cajetan Wildenstein. Hierauf berief der Erzherzog für den 12. September 1820 eine Ausschussitzung ein und ließ darin die Wahl eines Präses vornehmen, welche einhellig auf den Grafen Ignaz Attems fiel. Der Erzherzog fertigte sogleich das Ernennungsdecret[1]) aus und Attems wirkte von da an bis zum Tode des Erzherzogs (1859) als Präses und sodann bis zu seinem eigenen Hinscheiden als Protector dieses Vereines, der sich durch Pflege der edlen Tonkunst und durch die Gründung und Erhaltung von Musikschulen aller Art hohe Verdienste erwarb. Als der Verein 1840 durch eine bedeutende Verminderung der Mitgliederzahl und durch das streng aufrechterhaltene Verbot von Concerten an Normatagen in Schulden gerieth und infolgedessen der Auflösung nahe war, wurde diese Katastrophe nur dadurch hintangehalten, dass Attems mit Gelddarlehen aushalf und die Stände bewog, einen Beitrag aus dem Domesticalfonds dem Vereine zu gewähren; als die Regierung die Auszahlung dieses Beitrages nicht bewilligte, richtete der Vereinspräses an den Kaiser ein Majestätsgesuch, in welchem er um die Ermächtigung der Stände zur Zahlung der zugesagten Unterstützung jährlicher 500 Gulden bat; Erzherzog Johann selbst legte dieses Gesuch dem Kaiser vor und nun (August 1841) erfolgte die Genehmigung desselben. So retteten Erzherzog Johann und Ignaz Graf Attems den steiermärkischen Musikverein, der sich jetzt des herrlichsten Gedeihens erfreut, von dem Untergange.

Zahlreiche wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Unternehmungen wurden unter der Landeshauptmannschaft des Grafen Ignaz Attems von den Ständen theils gegründet, theils wesentlich gefördert. Das 1776 erbaute ständische Schauspielhaus wurde in der Christnacht 1823 ein Raub der Flammen; die Stände unter der Führung des Grafen Ignaz Attems entschlossen sich nun zu einem Neubaue, welcher mit einem Kostenaufwande von 132.184 fl. 32 kr. C.-M. hergestellt wurde; es erhielt eine der früheren ähnliche Inschrift: „Laetitiae publicae has aedes posuere Praefectus Proceresque Provinciae MDCCCXXVI." („Dem öffentlichen Vergnügen erbauten dieses Haus des Landes Hauptmann und die Stände 1826") und wurde 1825 am 4. October, dem Namenstage des Kaisers, mit dem Festspiel „Styria und die Kunst" von Karl Gottfried Ritter

---

[1]) Im AA.

von Leitner und mit dem Schauspiel „Weißröschen" von dem Freiherrn von Zedlitz eröffnet.

Die ständische Bildergallerie und die damit verbundene Zeichenakademie erfreuten sich der besonderen Fürsorge des Grafen Ignaz Attems, der, seinen Vorfahren gleich, in hohem Grade Sinn und Liebe für Malerei und ihre Kunstwerke besaß. Noch als Verordneter hatte er wesentlich mitgewirkt, dass 1819 eine ständische Gallerie gegründet und in dem zu diesem Zwecke angekauften Wildenstein'schen Palais aufgestellt wurde. Die Zeichenakademie, welche die Bestimmung hatte, „entschiedenen Kunsttalenten aller Landestheile die Gelegenheit zu verschaffen, sich im Lande selbst so weit auszubilden, daß sie im Zeichnen und Malen nach vorgelegten Zeichnungen, Gyps- und lebenden Modellen schon genügend geübt, eine größere Kunstakademie besuchen und dort ihre künstlerischen Anlagen weiter entwickeln können, ferner im Volke überhaupt den Schönheitssinn zu wecken und auszubilden und hiedurch auch die Gewerbe in künstlerischer Richtung zu veredeln," wurde unter der Landeshauptmannschaft des Grafen Ignaz Attems durch die Systemisierung der Besoldung und eines Reisepauschales für den Director und durch die Bestellung eines zweiten Lehrers gefestigt und erweitert. Ja noch viel mehr als das. In seinem Testamente de dato Rann, den 25. October 1855 bestimmte er, dass die ihm gehörigen Bilder, welche sein Vater der ständischen Bildergallerie leihweise überlassen hatte, fortan dort als deren Eigenthum verbleiben sollten. Diese Gemälde, welche bei der ersten Schätzung nach dem Tode des Grafen Ignaz auf 11.422 fl. ö. W. bewertet wurden, bilden eine ansehnliche Vermehrung des Bilderschatzes, welchen die Landes-Bildergallerie (jetzt im Museum „Joanneum" befindlich) besitzt.[1])

Kaiser Franz I. widmete 1828 unter dem Namen Franz Holdheim einer jeden Provinz seines Reiches acht Stück Bankactien mit der Bestimmung, dass hievon eine Stiftung zur Verpflegung und Ausbildung taubstummer Kinder gemacht werden solle. Die Stände der Steiermark schritten rasch zur Verwirklichung dieses edlen Planes. Aus der Widmung des Kaisers wurden zehn Stipendien gebildet, diese durch fünf von den Ständen und durch drei von einem edelsinnigen Privatmanne (Josef Seßler) vermehrt, die Kosten für die erste Einrichtung, für einen Lehrer und Priester und der Mietzins für

---

[1]) Nach Acten der LR.

das hiezu bestimmte Haus aus dem ständischen Domesticalfonde zu bestreiten beschlossen und die Taubstummen-Lehranstalt mit achtzehn aufgenommenen Kindern am 4. November 1831 eröffnet. Während der Landeshauptmannschaft des Grafen Ignaz Attems wurden diese Stipendien noch um fünfzehn vermehrt, so dass 1850 dreiunddreißig taubstumme Kinder in diesem wohlthätigen und trefflich wirkenden Institute Aufnahme, Verpflegung, Bildung und Unterricht erhalten konnten.

Wo es galt, volkswirtschaftliche oder wissenschaftliche Bestrebungen zu unterstützen, versagten die Stände unter ihres Landeshauptmanns Führung nie ihre Mithilfe. So wurden der 1837 gegründete Industrie- und Gewerbeverein und der 1844 ins Leben gerufene geognostisch-montanistische Verein von den Ständen mit jährlichen Beiträgen ansehnlich bedacht. Als im Jahre 1843 in Graz die 21. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte stattfand, welcher Erzherzog Johann präsidierte und an der zahlreiche berühmte deutsche Gelehrte, Liebig, Buch, Ritter, Cotta, Merian, Haidinger, Unger, Göppert u. v. a. theilnahmen, waren es wieder die Stände, welche für das Zustandekommen derselben eintraten und einen namhaften Beitrag zu den Kosten, welche die Versammlung verursachte, spendeten.[1])

Von weit größerer Bedeutung als diese local immerhin wichtigen Vorgänge, war eine Angelegenheit, welche sich Ende der dreißiger und anfangs der vierziger Jahre abspielte, für Steiermark von dem höchsten Belange war und als solche von den Ständen und ihrem Landeshauptmann erkannt und behandelt wurde. Die Erbauung der neuen, nun die Welt beherrschenden Fahrstraßen, der Eisenbahnen, erregte damals fast ganz Europa. Österreich schritt als einer der ersten Staaten des Continents in dieser Beziehung ans Werk. Am 28. November 1837 wurde als erste Locomotivbahn die Theilstrecke der Kaiser Ferdinands-Nordbahn von Floridsdorf bis Deutsch-Wagram eröffnet. Nunmehr sollte die Erbauung der Bahn von der Hauptstadt der

---

[1]) „Es gereicht dem Staate und der Landschaft, den Verordneten und dem Landeshauptmann Grafen Ignaz von Attems zur Ehre, dass sie materielle Opfer nicht scheuten, um die Gäste des Jahres 1843 gastlich willkommen zu heißen. Jeder Theil bewilligte hiezu 6000 fl.; Erzherzog Johann gab den Anstoß zu allem, der Landesgouverneur Graf Karl (soll heißen Matthias Constantin) von Wickenburg stellte sich an die Spitze der permanenten Special-Commission.“ Krones, Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz. S. 535.

Monarchie bis zu dem größten Hafen des Reiches, von Wien nach Triest, in Angriff genommen werden. Die Strecke von Wien nach Gloggnitz wurde 1841 befahren. Dem directen Weiterbau über den Semmering stellten sich damals für unüberwindbar geltende Schwierigkeiten entgegen. Da tauchte in technischen und in Regierungskreisen der Gedanke auf, die projectierte Bahn um die Ostausläufer der Alpen herum im westlichen Ungarn weiterzuführen und sie erst im Draythale bei Friedau und Pettau wieder in die Steiermark einzulenken. Die Ausführung dieses Projectes wäre für die obere und mittlere Steiermark und insbesondere für die Landeshauptstadt durch die Ableitung des gesammten Verkehres an Waren und Reisenden vom Mürz- und Murthale und durch die dann auf Jahrzehnte hinausgeschobene Herstellung einer Bahnverbindung von Graz einerseits mit Wien, anderseits mit Marburg, Cilli, Laibach und Triest von unberechenbarem Nachtheil gewesen. Da waren es zwei Männer, welche mit dem ganzen Gewichte ihrer Persönlichkeit und Stellung, und eine Körperschaft, welche mit ihrem noch immer nicht zu unterschätzenden Einflusse für die Inangriffnahme des Bahnbaues von Mürzzuschlag über Graz nach Marburg eintraten, in der Voraussicht, dass es den technischen Meisterleistungen der Zukunft gelingen werde, den Semmering zu überschienen und mit Dampfkraft zu befahren. Diese Männer waren Erzherzog Johann und der Hofkammerpräsident Karl Friedrich Freiherr von Kübeck, und die Körperschaft waren die Stände der Steiermark. Zuvörderst beschloss der Landtag, die Summe von 14.000 fl. zur Ermittlung der Trace der Bahn durch Steiermark zu bewilligen, welche auch hiezu verwendet wurde. Und in der Sitzung vom 12. April 1842 wurde der Beschluss gefasst,[1]) sich bereit zu erklären, für den Fall, wenn die von Wien nach Triest zu erbauende Eisenbahn das Herzogthum Steiermark von seiner Nordgrenze gegen Niederösterreich mit Berührung der Hauptstadt Graz bis an seine Südgrenze in seiner ganzen Länge durchschneiden würde, die Kosten der Grundablösung für die eigentliche Schienenbahn, unter welche Kosten aber die Auslagen für den Ankauf der etwa abzutragenden Gebäude oder für die Acquirierung der Grundflächen der aufzuführenden Bahnhöfe, Magazine und ähnlicher Gebäude nicht begriffen sein sollten, dergestalt auf die Provinz Steiermark zu übernehmen, dass bis zur Abstattung der ganzen Summe

[1]) Protokoll der Landtagssitzung vom 12. April 1842 (in der LA.).

ein jährlicher Beitrag von 30.000 fl. C.-M. und zwar jährlich 15.000 fl. aus dem ständischen Domesticalfonde und ebenso jährlich 15.000 fl. durch Umlegung auf die Contribuenten nach Maßgabe der Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer zur Förderung jenes gemeinnützigen Zweckes beigesteuert werde; weiters wurde über Antrag des Grafen Ignaz Attems beschlossen, den ständischen Ausschuss zu ermächtigen, „hinsichtlich der Art und Weise der besprochenen Grundablösung der Eisenbahntrace dasjenige zu verfügen, was für das Vaterland, die Stände und den Dienst am zuträglichsten erscheinen wird".

Das Zusammenwirken des Erzherzogs, Kübecks und der Stände unter der Führung ihres Landeshauptmannes war von dem besten Erfolge begleitet. Die Regierung beschloss, den Bau der Bahn zunächst von Mürzzuschlag nach Graz in Angriff zu nehmen. Infolgedessen stellte Attems in der Sitzung des Landtages vom 20. September 1842 den Antrag, „dass, nachdem der Kaiser die von den Ständen angebotene Mitwirkung zur Erbauung der Staatseisenbahn von Wien nach Triest auf die von dem Landtag beantragte Weise anzunehmen geruht habe, das Grundablösungsgeschäft nunmehr durch einen ständischen Commissär in Angriff genommen und vollzogen werden solle, dem ein Techniker von der Staatseisenbahn-Direction, die Bezirkscommissäre der betheiligten Landesstrecken und ein Buchhaltungsbeamter beigegeben werden solle. Bei der Ablösung selbst sei der Schätzungswerth der neuesten Catastralgrundschätzung zur Basis zu nehmen, dabei aber das jedesmalige besondere Verhältniß billig zu berücksichtigen und nur im äußersten Falle zur gerichtlichen Schätzung zu schreiten".[1]) Diese Anträge wurden angenommen, die Stände führten durch die oben bezeichnete Commission, an deren Spitze der Verordnete Franz Ritter von Kalchberg in ausgezeichneter Weise wirkte, die Grundeinlösung durch und bezahlten für die ganze Strecke von Mürzzuschlag bis an die Grenze von Krain die Summe von 638.299 fl. 48 2/4 kr. C.-M.[2]) Im Herbste 1844 wurde die Eisenbahn von Mürzzuschlag nach Graz, 1846 von da nach Cilli, 1849 von da nach Laibach eröffnet.

In Anerkennung der Verdienste, welche sich der Hofkammer-

---

[1]) Protokoll des steiermärkischen Landtages vom 20. September 1842 (in der LR.).

[2]) Protokoll des steiermärkischen Landtages vom 21.—24. April 1847 (in der LR.).

präsident Karl Friedrich Freiherr von Kübeck um das Zustandekommen der die Steiermark durchziehenden Eisenbahn erworben, wurde ihm über Antrag des Grafen Ignaz Attems in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 7. Mai 1845 das Incolat des Herzogthums Steiermark verliehen.[1])

Am 14. November 1793 war Ignaz Graf Attems in den öffentlichen Dienst getreten; an demselben Tage des Jahres 1843 waren es also fünfzig Jahre, dass er in steter, vollster und ununterbrochener Wirksamkeit im Staate und im Lande Steiermark stand. Es war daher nicht mehr als recht und billig, dass dieser Tag festlich begangen wurde, und es fand auch in der That ein glänzendes Fest statt, welches bewies, in welchem Ansehen der Gefeierte stand und wie richtig man in allen Kreisen der Stadt und des Landes die großen Verdienste des Jubilars beurtheilte und hoch zu schätzen wusste.[2])

Am Vorabende des Festes brachten die Musikkapelle des vaterländischen Infanterie-Regimentes Nr. 27, Baron Piret (jetzt König der Belgier) und sodann das ständische Trompetercorps dem Jubilar vor seinem Palais ein Ständchen. Am Morgen des Festes selbst (14. November 1843) bildete das Bürgercorps Spalier vom Palais bis zum Landhause; im Hofe desselben standen die ständischen Kanoniere, der letzte erhaltene Rest der in früheren Jahrhunderten großen ständischen Aufgebote. Der Rittersaal war zu einer prachtvoll decorierten und glänzend erleuchteten Kapelle umgestaltet. Hier erwarteten die Spitzen der Landesbehörden, die Mitglieder des Landtages, die Vorsteher der ständischen Ämter und deren Beamte, sowie ein zahlreiches erlesenes Publicum den Festgast, der, von sechs Ständemitgliedern in Galawägen abgeholt, in das Landhaus geleitet wurde. Der Fürstbischof von Seckau, Roman Sebastian Zängerle, hielt Hochamt und Tedeum, wozu der steiermärkische Musikverein, um seinen vieljährigen Präses zu ehren, die große Messe von Karl Maria v. Weber exequierte. Hierauf begab sich die ganze Versammlung in den ständischen Landtagssaal und der Senior des ständischen Ausschusses, Graf Vincenz Szapary, ergriff das Wort, um dem Gefeierten die Glückwünsche der Stände darzubringen. Er erwähnte in rühmender Hervorhebung der Hingebung und Opferwilligkeit, welche der Graf im Jahre 1809 bewies, gedachte der aus-

[1]) Protokoll des steierm. Landtags vom 7. Mai 1845 (in der LR.).

[2]) „Gratzer Zeitung" vom 18. November 1843 und die Beilage derselben, „Styria", vom 25. und 28. November 1843, Nr. 141 und 142.

gezeichneten Geschäftsumsicht, des strengen Rechtssinnes, des patriotischen Eifers und des edlen Charakters desselben, welche dem Scharfblicke des Kaisers nicht entgangen waren, „und als es, nach dem tiefbetrauerten Hingange Ihres hochverehrten Herrn Vaters, daran kam, den Ständen Steiermarks wieder einen würdigen Chef zu geben, da traf die Wahl des kaiserlichen Herrn unter den zwölf verfassungsmäßig vorgeschlagenen Stände-Mitgliedern mit richtigem Blicke Euere Excellenz, den ebenso edlen Sohn des edelsten Vaters. — Doppelt segnen wir heute diese weise Entschließung des gnädigsten Monarchen, wo wir einen Rückblick thun auf Ihre Geschäftsführung und all das Nützliche und Schöne, was in dem fast abgelaufenen Vierteljahrhundert, seit wir Euere Excellenz als unseren Chef verehren, unter Ihrer Leitung entstanden ist." — Der Festredner zählte nun alle jene Angelegenheiten auf, welche unter der Landeshauptmannschaft des Jubilars durch ihn und durch die Stände theils neu durchgeführt, theils gefördert wurden: die Erhaltung des Ständewesens in gemeinnütziger Thätigkeit, die Regelung der Cataſtral- und Steuerverhältnisse des Landes, den günstigen Stand des ständischen Domesticalvermögens, welches ohne irgend eine neue Auflage gekräftigt wurde und vielfältig allgemeinen Nutzen bringend wirken konnte, die glänzende Entwicklung des Joanneums, die Errichtung einer montanistischen Lehranstalt, die Gründung der Bildergallerie und die Reorganisierung der Zeichen-Akademie; die Eröffnung der Taubstummen-Lehranstalt und der Thierheil- und Hufbeschlags-Lehranstalt; die Vorarbeiten zur Gründung einer Realschule; die Vergrößerung und Verschönerung des ständischen Curortes Rohitsch-Sauerbrunn; die Förderung der Landwirtschaft durch die Errichtung eines Musterhofes und einer Winzerschule; die Beiträge der Stände an den Verein für Industrie und Gewerbe, sowie an jenen für die Tonkunst; die Unterstützung der durch Feuer oder Wasser verunglückten Städte, Märkte und Gemeinden des Landes durch Geschenke und unverzinsliche Darlehen; die Anlage der für die Wohlfahrt des Landes so wichtigen Staats-Eisenbahn durch die ständischerseits bestrittene Aufnahme der Trace und durch die Beitragsleistung für die Grundablösung; die Fürsorge für die Sicherung und Verschönerung der Landeshauptstadt durch Entfernung des Pulver-Magazines, Regulierung von Straßen, Anlegung von Canälen, Erbauung der Franz-Karl-Kettenbrücke, eines neuen Theaters, Restaurierung des Doms und des Mausoleums, Anlegung von Alleen um einen Theil der Stadt und Umwandlung des Schlossberges in einen

herrlichen Park. „Mögen .... Euere Excellenz in dem frohen Überblicke aller dieser reichen Erfolge den schönsten Lohn für Ihre allseitigen Bemühungen finden." — „Und", so schloss Graf Szapary die Festrede, „was soll ich sagen von dem Kreise Ihres eigenen Hauses, dem Sie als ehrwürdiges Familienoberhaupt, als Gatte, als Vater vorstehen? Ist es nicht der Tempel der Eintracht, des Friedens, der aufopfernden Liebe? Ruht nicht, muss nicht ruhen auf ihm der Segen des Himmels? Muss an dem so edel erprobten Sohne nicht in Erfüllung gehen die uralte Verheißung jener heiligen Gesetzes-Tafeln? Ja, Euere Excellenz! möge es die Gnade Gottes so fügen, dass sich die Tage Ihres ehrenvollen Lebens zu unserer innigsten Freude, zum Wohle der Stände und des Vaterlandes noch recht lange, lange freundlich aneinanderreihen. — Und möge es Ihnen in den liebevollen Armen Ihrer edlen Angehörigen, in unserer Mitte, im Kreise Sie hochverehrender Mitbürger noch lange recht wohl ergehen bei voller Gesundheit und Kraft, bei stets ungetrübter Gemüthsheiterkeit und gewohnter Geistesthätigkeit."

Ignaz Graf Attems erwiderte die Festrede mit folgenden Worten: „Hochwichtig ist allerdings für mich der Tag, an welchem ein halbes Jahrhundert verfließt, seit ich meinem Vaterlande meine Dienste weihte; aber noch weit wichtiger wird er mir durch die freundschaftliche, liebevolle und herzliche Weise, mit welcher Sie, meine hochgeehrten Herren Mitstände und Freunde, ihn feiern. — Wenn es mir in dieser langen Dienstesperiode und besonders in den letzten 22 Jahren, seitdem mir die Ehre zutheil wurde, Ihr Vorsteher zu sein, gelungen ist, Ihr Vertrauen, Ihre Freundschaft, Ihre Liebe zu gewinnen, — und dass es mir gelang, haben Sie mir ja oft und heute abermals so ausgezeichnet bewiesen — so macht es mich höchst glücklich. — Ich bitte Sie, werteste Herren Mitstände, es nur der Rührung, womit dieser schöne Augenblick mich ergreift, zuzuschreiben, wenn ich den Dank, den ich doch so tief, so innig fühle, mit Worten würdig auszusprechen nicht vermag. — In dem Lobe, welches Se. Excellenz Graf Szapary mir so reichlich spendet, erkenne ich wohl die Sprache einer vieljährigen, oft erprobten Freundschaft, welche alle meine Leistungen, die doch größtentheils nur Pflichterfüllung waren, im günstigsten Lichte betrachtet und meine geringen Verdienste weit über ihren Wert erhebt, was ich mit dankbarem Herzen anerkenne. — Möge der Himmel mir Kraft verleihen, mich noch ferner dem Dienste meines allergnädigsten Landesfürsten, meines theuren Vaterlandes und der Herren Stände zu widmen;

an meinem besten Willen, an meinem regsten Eifer soll es nie ermangeln; möge mir aber auch oft die Gelegenheit zutheil werden, für Ihr Wohl thätig zu wirken und Ihnen, meine wertesten Herren Mitstände, meinen wärmsten Dank und den hohen Wert, den ich auf Ihre Freundschaft lege, besser als durch Worte, zu beweisen."

Der Landes-Gouverneur Matthias Constantin Graf von Wickenburg erstattete dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche im Namen des Guberniums und überreichte ihm ein Handschreiben des Kaisers und das Glückwunschschreiben der vereinigten Hofkanzlei.[1]) Das Handbillet des Kaisers lautet:

„Lieber Graf Attems! Mit dem 14. November 1843 vollenden Sie Ihr fünfzigstes Dienstjahr. Zu diesem frohen Ereignisse wünsche ich Ihnen um so mehr Glück, als Sie sich durch diese Dienstzeit und insbesondere durch die 23 Jahre, welche Sie als Landeshauptmann den Ständen Steyermarks vorstehen, durch Biederkeit, strenge Rechtlichkeit und Unbefangenheit bewährt haben. Von Ihrer treuen Anhänglichkeit an Meine Person überzeugt benütze ich übrigens diesen Anlaß, Sie der Fortdauer Meiner Gnade und Meines Wohlwollens zu versichern.

Wien, am 31ten October 1843.

Ferdinand."

In dem Glückwunschschreiben der vereinigten Hofkanzlei[2]) werden die Verdienste des Grafen Attems eingehend dargestellt und gewürdigt; und weiter heißt es in demselben: die vereinigte Hofkanzlei kann „sich das Vergnügen nicht versagen, aus diesem freudigen Anlasse Euere Excellenz auch ihrer Seits zu der so rühmlich zurückgelegten Dienstes-laufbahn mit besonderer Theilnahme Glück zu wünschen und bei dieser Gelegenheit die ausgezeichneten Verdienste, die Euere Excellenz um das Herzogthum Steiermark sowohl als um das allgemeine Wohl durch eine fünfzigjährige ununterbrochene Dienstleistung in den mannigfaltigsten Verhältnissen sich erwarben, im vollen Maße anzuerkennen. Biederkeit, strenge Rechtlichkeit, Unbefangenheit und stets reger Sinn für alles Gute haben Euere Excellenz die Liebe und Achtung des ganzen Landes erworben. — Der Euerer Excellenz eigenen ruhigen und besonnenen Haltung in der Leitung des ständischen Körpers sind die entsprechenden

[1]) Originale im LA.

[2]) Unterschrift: Wien, am 9. November 1843. Freiherr von Pillersdorf.

Erfolge der ständischen Wirksamkeit vorzugsweise zu verdanken. — Die vorzüglichsten Anstalten des Landes, namentlich das ständische Institut des Joanneums, der Rohitscher Sauerbrunnen, die Landwirthschafts-Gesellschaft und der Industrie-Verein, sind unter Euerer Excellenz thätiger Mitwirkung bei ihrer Gründung und weiteren Entwicklung durch umsichtige Benützung des ständischen Vermögens ins Leben gerufen oder unterstützt worden. Nicht minder haben Euere Excellenz bei jeder Gelegenheit die Anhänglichkeit an den Staat auf die thätigste Weise bewährt, insbesondere in den Kriegsperioden der Jahre 1805 und 1809 in der Eigenschaft eines Ausschussrathes und Verordneten der Stände, während der feindlichen Besetzung des Landes als vorzügliches Mitglied der aufgestellten Landesadministration zur möglichsten Hintanhaltung drückender Forderungen des Feindes an das Land und seine Bewohner mit aller Kraft und Anstrengung dem öffentlichen Dienste sich hingegeben und dadurch, sowie durch Rettung von Aerarial-Geldern selbst mit Aufopferung der persönlichen Freiheit sich bleibende Verdienste gegründet."

Graf Ignaz Attems sprach dem Grafen Wickenburg den wärmsten Dank aus, bat ihn um die Fortdauer seiner Freundschaft und erklärte, er werde dem Kaiser persönlich den allerunterthänigsten ehrfurchtsvollsten Dank zu Füßen legen, der Hofkanzlei für die überaus schmeichelhafte Auszeichnung die freudigen Empfindungen seines Herzens ausdrücken und fügte hinzu: „An dem für mich so wichtigen Tage meines fünfzigjährigen Dienstesjubiläums, der durch die Freundschaft der Herren Mitstände mir ein Fest- und Freudentag wurde, hatte Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr allerhuldreichst geruht, meiner Freude, meinem Glücke die Krone aufzusetzen, indem Allerhöchstdieselben mich mit einem gnädigsten Handschreiben beglückten, wobei auch die höchste Hofkanzlei mich mit einer gütigsten Zuschrift beehrte. — Der schönste Lohn, den ich für mein vieljähriges Bestreben, in dem mir zugewiesenen Wirkungskreise meine Pflicht gegen meinen allergnädigsten Landesfürsten und gegen mein Vaterland zu erfüllen, mir wünschen konnte, war die Huld und Gnade Sr. Majestät und die Zufriedenheit der höchsten Behörde — und dieser schöne Lohn ist mir heute geworden."

Da der verdienstvolle Bürgermeister der Landeshauptstadt, Dr. Josef Maurer, kurz vorher eines plötzlichen Todes verschieden und der Vicebürgermeister Dr. Andreas Hüttenbrenner erkrankt war, so überbrachte

der älteste Rath Anton Bonstingl die Glückwünsche der Stadt und des Magistrates Graz. Er legte dar, wie sehr die Stände unter der weisen Leitung des Jubilars zum Ruhme und Glanze der Landeshauptstadt beigetragen und welche herrlichen Institute und Monumente sie ins Leben gerufen; er theilte zugleich mit, dass der Bürgermeister und die Räthe des Magistrates der kaiserlichen königlichen Provincialhauptstadt Graz in der Plenar-Sitzung vom 28. September 1843 beschlossen hatten, dem jubilierenden Landeshauptmann das Ehrenbürgerrecht der Stadt zu verleihen, ihn der damit verbundenen Ehren und Vorzüge zu versichern und seinen Namen in das bei diesem Magistrate aufbewahrte Gedenkbuch einzuverleiben und überreichte dem Grafen Attems das Ehrenbürger-Diplom.[1]) In diesem heißt es, dass Bürgermeister und Magistrat sich zu diesem feierlichen Acte durch die rastlosen und erfolgreichen Bemühungen veranlasst gesehen hätten, welche der Graf dem Wohle überhaupt und der Verschönerung der Stadt widmete, indem unter dessen Auspicien das in der heiligen Christnacht des Jahres 1823 abgebrannte ständische Theater wieder erstanden, er im Jahre 1825 zur Gründung der so allgemein wohlthätig wirkenden Brandschaden-Versicherungsanstalt die Hand geboten und das General-Directorat derselben übernommen habe, unter seiner thatkräftigen Mitwirkung der ständische Musterhof zur Förderung der Wein- und Obstcultur angelegt und reichlich ausgestattet wurde, die Errichtung einer Taubstummen-Lehranstalt und einer Veterinär- und Hufbeschlag-Lehranstalt durchgeführt und die Gründung einer Realschule in Angriff genommen wurde; Graf Attems habe aber auch stets thätig mitgewirkt, dass der Magistrat, wo es sich um die Beförderung des öffentlichen gemeinen Wohles handelte, aus der ständischen Casse ausgiebig unterstützt wurde; nicht minder, dass der so nahe an der Stadt gelegene, höchst gefahrvolle Pulverthurm aufgelassen und in weiter Ferne zwei andere gebaut wurden, dass der in der französischen Invasion im Jahre 1809 von dem Feinde zerstörte Schlossberg vom Schutte gereinigt und in eine freundliche Gestalt umgeschaffen wurde, dass dem Joanneum-Garten durch Demolierung der Bastion eine Erweiterung und Verschönerung zutheil wurde, dass er nun nicht nur eine Zierde der Stadt, sondern auch eine wohlthätige Lehranstalt für das Studium der Botanik ist. „Gegenwärtige Ehrenbürgerrechts-Verleihung möge

[1]) Original im AA.

demnach zum Beweise gerechter Anerkennung der von Euer Excellenz dem Magistrate und den Bewohnern dieser Stadt so vielfältig erwiesenen großen und hervorragenden Vortheile und bezeugten Wohlwollens gelten." [1])

Diese Würde wurde von dem Jahre 1724 bis 1843 nur dreiundvierzig und seither bis heute nur noch dreiundzwanzig hochverdienten Männern verliehen, von denen wir außer dem Grafen Ignaz Attems hier hervorheben wollen den Geschichtsforscher Josef Wartinger (1818), den Historiker Julius Franz Schindler (1823), den Juristen Franz Xaver Nippel (1830), den Mineralogen und Professor am Joanneum Matthias Anker (1834), den Maler und Director der Bildergallerie Josef August Stark (1835), den Landesgouverneur Matthias Constantin Graf von Wickenburg (1836), den Bildhauer Pompeo Marchesi (1841), den Feldmarschall Graf Radetzky (1848), den Staatsminister Anton Ritter von Schmerling (1861), den Staatsmann Moriz von Kaiserfeld (1864), den Hofrath Dr. Karl Rokitansky (1874), den Staatsmann und Dichter Anton Alexander Graf Auersperg (Anastasius Grün, 1876).

Graf Attems erwiderte die Rede des Magistratsrathes Bonstingl mit folgenden Worten: „Durch den Beschluss des löblichen Magistrates, mich in die Zahl seiner Ehrenbürger einzureihen, fühle ich mich in hohem Grade geehrt und erfreut. Empfangen Sie, meine Herren, für diese mir so werte Auszeichnung meinen aufrichtigsten, verbindlichsten Dank mit der Versicherung, dass es mir stets zur großen Freude gereichen wird, wenn meine Diensteσverhältnisse mich in die angenehme Lage versetzen, für das Wohl des löblichen Magistrates und für jenes der gesammten Stadt Graz und ihrer biedern Bürger etwas beitragen und der Achtung und wohlwollenden Gesinnung, wovon Sie mir einen so ehrenvollen Beweis gegeben haben, aussprechen zu können."

Damit endete diese Feier.

Der Festtafel im Redoutensaale wohnte der Erzherzog Johann

---

[1]) Unterfertigt ist dieses Ehrendiplom: Gegeben im Rathhause zu Graz den 28. September im Jahre nach Christi Geburt eintausend achthundert vierzig und drei. Dr. Josef Maurer, Bürgermeister, Dr. Andreas Hüttenbrenner, Vice-Bürgermeister, Josef Poetner, Josef Protmann, Mathias Graf, Josef Flecker, Karl Holzer, Karl Klecker, Anton Bonstingl, Josef Illes, Josef Fleck, Josef Zeller, Karl Hansa, Magistratsräthe, Johann Haag, Kämmerer und Magistratsrath, Leopold Perger, Oberkämmerer, Phillipp Bittes, Stadtkämmerer.

bei, der in sinnvollen, rührenden Worten den Toast auf das Wohl dessen, dem die Feier galt, ausbrachte. Hierauf wurde dem jubilierenden Landeshauptmanne ein prachtvoller, nach dem Landschadenbund-Becher (der seit zwei Jahrhunderten im Landhause verwahrt wurde, jetzt im Landesmuseum „Joanneum“ sich befindet), einem Meisterwerke der Goldschmiedekunst der deutschen Renaissance, geformter silberner Pokal überreicht, welcher mit Emblemen, den Rohitscher Sauerbrunnen, das Landhaus und den Schlossberg vorstellend, und mit dem das Wappen des Gefeierten haltenden Pantherthier auf dem Deckel geziert ist. Eine Festcantate, Worte von Karl Gottfried Ritter von Leitner,[1]) Musik von Kapellmeister Ott, wurde von einem zahlreichen Sängerchore des steiermärkischen Musikvereines und des ständischen Theaters vorgetragen. Den Jubeltag schloss eine Festvorstellung im ständischen Theater; als Graf Attems mit Familie die Loge betrat, wurde er von dem versammelten Publicum mit anhaltendem, stürmischem Applaus begrüßt.

„So endete demnach ein Tag, der für die Bewohner dieser Hauptstadt um so unvergesslicher sein wird, als selbst das allerhöchste Herrscherhaus und die hohen k. k. Behörden einen Mann aus unserem Heimatlande auszuzeichnen geruhten, der sich durch sein seltenes Wirken als Staatsmann, durch seinen klaren Geist, durch seine Liebe für Kunst und Wissen ein halbes Jahrhundert hindurch die Hochachtung, Ehrfurcht und Liebe aller echten Patrioten zu erwerben wusste, und den der Himmel lange, recht lange noch zum Besten des Vaterlandes, zum Troste der Armen und zum Stolze der Seinen erhalten möge!“[2])

Waren die einst weitgehenden Rechte der Stände der österreichischen Erbländer in Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten seit Maria Theresia und Joseph II. auf das äußerste eingeschränkt, so gab es doch noch immer staatliche und Rechtsverhältnisse, welche für die einzelne Provinz von Wichtigkeit und Bedeutung waren, und in welchen sie ihre Stimme kräftig erhoben und zur Geltung zu bringen suchten. Ein solches war für Steiermark die Regelung seiner Grenze gegen Ungarn. Über 150 Jahre währte bereits der Streit zwischen diesen beiden Ländern wegen der Zugehörigkeit der beiden Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern an der nordöstlichen Grenze unseres Landes. Commissionen,

---

[1]) Abgedruckt in dessen „Gedichte“, 2. Aufl., Hannover 1857, S. 241—243.
[2]) „Grazer Zeitung“ a. a. O.

aus ungarischen Beamten und steiermärkischen Ständemitgliedern bestehend, wurden abgehalten, Schriften wurden in großer Zahl gewechselt, und obwohl es aus diesen Darlegungen historischen und rechtlichen Inhalts unwiderleglich hervorgeht, dass diese beiden Gemeinden seit jeher zu Steiermark gehörten, so sprach sich dennoch der kaiserliche Commissär bei der Grenzregulierung, Gubernialrath Graf Friedrich Herberstein, für die Einverleibung derselben in Ungarn aus, da in der kaiserlichen Entschließung vom 28. Jänner 1843 angeordnet worden sei, dass nach Ausgleichung der Unterthans- und Jurisdictionsverhältnisse die Gemeinden Sinnersdorf und Oberwaldbauern Ungarn zu incorporieren seien. Gegen diese Auslegung der kaiserlichen Entschließung protestierte der Abgeordnete der steiermärkischen Stände, Karl Graf Gleispach, in der Commissionssitzung vom 26. September 1846 zu Pinkafeld: Bloß ein Wunsch, nicht ein Befehl sei damit ausgedrückt; laut der öffentlichen Bücher seien beide Gemeinden unzertrennliche Bestandtheile des Herzogthums Steiermark, nie hätten die Stände desselben in ihre Abtrennung gewilligt; auch Billigkeitsrücksichten sprechen gegen eine solche; man sei es den Insassen der Gemeinden, welche sich in dem Gesuche vom 24. August 1846 um ihr Verbleiben bei Steiermark beworben, schuldig, sie vor einer Abtretung zu schützen, die sie mit ihren Sitten, ihrer Nationalität und Sprache, ihrer bisherigen politischen Situation in Widerspruch brächte; willigten sie auch jetzt scheinbar ein, so geschehe dies doch nur aus Furcht vor einer noch misslicheren Lage und gleichsam infolge eines moralischen Zwanges; die steiermärkischen Stände seien auch nicht gesonnen, auf die Theilnahme dieser beiden Gemeinden an den Landeslasten zu verzichten. — Die ungarischen Commissäre gaben eine fulminante Gegenerklärung zu Protokoll; der kaiserliche Commissär erklärte den Protest der Steiermärker für ungegründet und verspätet, denn in der allerhöchsten Entschließung vom 11. October 1844, die der Kaiser im Wege der ungarischen Hofkanzlei an den Palatin habe gelangen lassen, damit dieser sie dem ungarischen Landtage bekannt gebe, heiße es: Reincorporationem Sinnersdorf cum diverticulo Oberwaldbauern ad Regnum Hungariae benigne decrevimus. — Die steiermärkischen Stände billigten (31. December 1846) den Protest des Grafen Gleispach, denn in der kaiserlichen Entschließung vom 28. Jänner 1843 heiße es bloß, der Kaiser sei nicht abgeneigt, zu verfügen, dass die Einverleibung der beiden Ortschaften in das Königreich Ungarn erfolge; lautet die an

Ungarn ergangene Resolution anders, so gehe das die Steiermärker nichts an; „es müsste eine gänzliche Verwirrung der Pflichten und Geschäfte zur nothwendigen Folge haben, wenn die Behörden und Unterthanen eines deutschen Erblandes den in einem fremden, wenngleich befreundeten Reiche erflossenen Bestimmungen unbedingt nachleben sollten, ohne auch nur mehr Bedenken und Bitten darüber ihrem Erblandfürsten vortragen zu dürfen."

Als dennoch (am 21. Jänner 1847) den Ständen das Hofdecret vom 16. December 1846 intimiert wurde, wonach die Einverleibung der beiden Ortschaften in Ungarn längstens im Mai 1847 vorsichgehen solle, beschlossen die Stände im Landtage vom 21. April 1847 nach ausführlicher und sehr energisch geführter Debatte, dem Kaiser eine kräftige Vorstellung gegen die Einverleibung der steiermärkischen Gemeinden Sinnersdorf und Oberwaldbauern in das Königreich Ungarn zu überreichen;[1]) sie wurde von dem Landeshauptmanne Graf Ignaz Attems in erster Linie und dann von 68 Mitgliedern des Landtages unterzeichnet. In dieser berufen sie sich auf die schon früher vorgebrachten geschichtlichen Belege, welche die Grundlosigkeit der ungarischen Behauptungen beweisen; sodann auf ein Urbar aus dem Jahre 1565, laut welchem Sinnersdorf zur steiermärkischen Herrschaft Thalberg gehöre; auf einen Kaufvertrag von 1610, in welchem jene Ortschaft ebenfalls als zu dieser Herrschaft gehörig bezeichnet wird; auf einen Erlass von Maria Theresia vom 12. Jänner 1751, in dem sie dem ungarischen Statthaltereirathe, dem Vicegespan des Eisenburger Comitates befiehlt, seine Anmaßung in Betreff der Ortschaft Sinnersdorf, die eine „Possessio ad Dominium Thalberg et per consequens Ducatum Nostrum Styriae possessa" sei, strengstens zu verweisen und die Grafen Batthyanyi von weiteren Eingriffen in die Jurisdiction dieser steiermärkischen Herrschaft abzuhalten, und auf einen Urbar-Ausweis vom 15. November 1755, wonach damals die steiermärkische Landschaft ungestört die Abgaben und Steuern von den Insassen von Sinnersdorf erhob. Hieran knüpfen die Stände folgende Betrachtungen: Es handle sich da nicht bloß um ein Stück Landes, sondern um das Wohl und Wehe von Menschen, die darauf wohnen und die ihr steiermärkisches Heimatland lieben, die dankbarst anerkennen, was sie von den hiesigen gemeinnützigen Instituten Gutes empfangen.

---

[1]) Landtags-Protokoll vom 21. April 1847 (in der LR).

In Ungarn fehlen entweder derlei Einrichtungen (Humanitätsanstalten, Stipendien, Bildungsanstalten u. s. w.), oder sie sind dem Bauer nicht zugänglich. Die Sinnersdorfer und die Waldbauern schätzen die heimische Rechtspflege und die hiesige vorsorgliche Verwaltung. Wenn auch der Unterthansverband, in dem sie leben, wie die Ungarn es ihnen verheißen, gelöst und ihnen drüben kein neuer aufgedrungen werden würde, so müssten sie sich dort dem fügen, was der Comitatsadel beschließt, mit Beamten verkehren, deren Sprache nicht die ihrige ist, die sie nicht verstehen, und denen sie kein Vertrauen entgegenbringen. Ihr Flehen, bei Steiermark belassen zu werden, sei herzerhebend und beweise besser als der todte Buchstabe vergilbter Urkunden, welcher Nationalität sie angehören. Seit Jahrhunderten helfen sie die öffentlichen Lasten Steiermarks tragen, theilen dessen Schicksale. Als Deutsche und treue Landesgenossen hätten sie Anspruch, vor der ihnen drohenden Veränderung ihres Loses geschützt zu werden. Zitternd seien diese Bauern im vorigen Herbste vor den ungarischen Grenz-Regulierungs-Commissären gestanden, sie wähnten sich diesen mächtigen Herren gegenüber schutzlos; aber die Stände der Steiermark, die sie zu vertreten berufen sind, fühlen sich als Angehörige des mächtigen österreichischen Kaiserreiches und blicken, indem sie zu Gunsten jener Bedrängten ihr Fürwort einlegen, vertrauensvoll zu ihrem Kaiser und Herrn empor.

Das steiermärkische Gubernium legte diese Vorstellung der Stände, sie unterstützend, der vereinigten Hofkanzlei vor und in einem zweiten Berichte bemerkt das Gubernium, dass die kaiserlichen Entschließungen vom 28. Januar 1843 für Steiermark und vom 11. October 1844 für Ungarn verschieden lauten; welche von beiden zu gelten haben, wage das Gubernium nicht zu entscheiden; aber wenn die erste gilt, so müsse das Gubernium sich mit aller Entschiedenheit auf die Seite der Stände stellen, denn erst neuestens wieder habe die Kammer-Procuratur in Graz dargethan, wie rechtlich unbegründet die Ansprüche Ungarns in jeder Beziehung sind.

Wie in fast allen Angelegenheiten des staatlichen Lebens hat auch in dieser der Umschwung, der sich im Jahre 1848 vollzog, eine ganz veränderte Situation geschaffen. Durch Verordnung der vereinigten Hofkanzlei vom 14. Mai 1848 wurden dem steiermärkischen Gubernium im Hinblick auf die inzwischen kundgemachte Verfassungsurkunde vom 25. April 1848, wonach Grenzberichtigungen nicht mehr Gegenstand einer administrativen Verhandlung sind, sondern nur durch ein ver-

fassungsmäßig zustande kommendes Gesetz geregelt werden können, die Sinnersdorf und Oberwaldbauern betreffenden Grenzacten zurückgestellt; diese sind an die Provinzialstände zu leiten, welche die Sache durch ihre Abgeordneten beim Reichstage zur Sprache zu bringen haben; ist einmal auf diesem Wege eine Entscheidung herbeigeführt, so wird die Regierung die weitere Rücksprache mit dem k. ungarischen Ministerium darüber pflegen.[1])

Damit erlosch dieser Grenzstreit zwischen Ungarn und Steiermark, Sinnersdorf und Oberwaldbauern gehören seither unangefochten dem deutschen Lande.

Ganz bedeutungslos, wie es von manchen Seiten dargestellt wird, war das Wirken der alten Stände in politischen und territorialen Fragen denn doch nicht, wie es der Verlauf dieser Angelegenheit beweist.

Wenn in dem Jahrzehente vor dem Ausbruch des Völkersturmes von 1848 die Landtage der kleineren Provinzen des Kaiserstaates sich auch still und ruhig verhielten, so blieben sie dennoch nicht der Unzufriedenheit und dem Wunsche nach Erweiterung ihres Einflusses und nach Veränderung in der Regierungsweise fremd, doch von jeder offenen Bewegung hielten sie sich immer ferne.[2]) Aber es wetterleuchtete schon hie und da, so auch in Steiermark und in seinem Landtage. In der Sitzung vom 28. April 1846[3]) berichtete der Abt von Admont, Benno Kreil, „welche üble Stimmung sich bereits im Volke zeige und äußerte, er halte es für seine und der Herren Stände unerläßliche Pflicht, die hohe Regierung hievon unverholen in Kenntnis zu setzen. Es sei ohnehin bekannt, wie allgemein die Zehentverweigerungen sich im Oberlande verbreitet hätten. Das Landvolk sei von Seite des k. k. Kreisamtes auf das löblichste belehrt worden, allein leider ohne allen Erfolg, denn die Zehentholden hätten am Ende der ihnen gegebenen Aufklärungen geäußert, dieß hätten sie ohnehin gewußt, aber sie gäben dessenungeachtet doch nichts; den Executionsmann würden sie aushalten, auch die Beschreibung der Pfandstücke willig dulden; aber wenn jemand kommen und ihnen ein solches wirklich wegnehmen wollte, so würden sie schon wissen, was sie zu thun hätten. Und was sie unter dieser Redensart verständen, sei bereits thatsächlich erläutert worden,

[1]) Bidermann, Die Grenze zwischen Steiermark und Ungarn. (In: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 11. Jahrgang, S. 95—137.)

[2]) Springer, Geschichte Österreichs. I. 297—299.

[3]) Landtags-Protokoll vom 28. April 1846 (in der LR.).

indem in einem gewissen Falle 300 Bauern ihre Gebirgsstecken gegen einen in seiner Amtshandlung begriffenen Beamten erhoben hätten. Dieß sei die herrschende Stimmung, und er glaube nicht, daß sie in der Residenz genugsam bekannt sei". Das Stift Admont habe in diesem Jahre von 10.000 Metzen Zehentgetreide kaum die Hälfte erhalten. „Es werde hie und da auch gesagt, die Catastralbeamten hätten unter dem Landvolke den Wahn verbreitet, mit der Einführung des stabilen Catasters würden die Zehenten und alle anderen Urbarialabgaben abgeschafft werden; allein dies sei nur eine Beschönigung der eigenen Widerspenstigkeit. Erkundigungen, welche bei der Ortsgeistlichkeit eingezogen wurden, hätten gelehrt, dass im Landvolke sich wohlüberlegt das Vorhaben begründet habe, man müsse die Regierung gewaltsam zwingen, alle diese Abgaben aufzuheben." Diese üble Stimmung habe eine große Verbreitung und Energie gewonnen. — Der Propst von Bruck, Alois Laritz, führte zur Schilderung der üblen Stimmung im Gebirgslande an, die Auflehnung gegen die Zehentherren gehe so weit und sei so allgemein verbreitet, dass letztere häufig bei Zehentstreitigkeiten keinen Zeugen, ja nicht einmal Individuen zum Ausstecken des Zehentes finden. Johann Ritter von Pistor fügte bei, auch in Untersteier, namentlich in der Gegend von Radkersburg, zeige sich ein ähnliches Streben und bei den Herrschaften Steinhof, Negau, Gutenhag und einigen anderen Dominien habe der Zehent nur durch Militär-Execution eingetrieben werden können. Es sei überhaupt die Stimmung der dortigen Unterthanen kaum eine bessere, als jene in Obersteier, nur dass der wendische Bauer sich etwas höflicher ausdrücke und sage, für dieses Jahr wolle er noch Zehent entrichten, im künftigen Jahre aber nicht mehr.

Diese Zustände und Verhältnisse waren es jedenfalls, welche Franz Ritter von Kalchberg,[1]) welcher damals der bedeutendste

[1]) Franz Ritter von Kalchberg, geboren am 8. Februar 1807 im Schlosse Herbersdorf bei Wildon, trat 1831 nach zurückgelegten juridischen Studien als Conceptspraktikant des k. k. Hofkriegsrathes in den Staatsdienst, in welchem er zum Feldkriegs-Commissariats-Adjuncten avancierte. Als Landstand des Herzogthums Steiermark wurde er von den Ständen desselben am 17. April 1838 in den ständischen Ausschuss und am 23. April 1840 zum Verordneten des Ritterstandes gewählt. Hier entfaltete er in der Verordnetenstelle und im Landtage eine ausgezeichnete Wirksamkeit. So stand er als ständischer Commissär an der Spitze jener Commission, welche das umfangreiche und schwierige Geschäft der von den Ständen übernommenen Grundeinlösungen für den Bau der Eisenbahn von Mürzzuschlag bis an

Kopf im steiermärkischen Ständehause war, bestimmten, im ständischen Ausschusse einen Antrag, betreffend die Fixierung und Ablösung der Urbarial- und Zehentbezüge in Steiermark zu stellen. Infolgedessen beantragte der ständische Ausschuss in der Landtagssitzung vom 2. September 1846, vorläufig in eine specielle Erörterung dieses Gegenstandes, da der Ausschuss ihn wegen Kürze der Zeit nicht gehörig habe vorberathen können, zwar nicht einzugehen, jedoch ihm oder einer eigens hiezu gewählten Commission den Auftrag zu ertheilen, denselben genau zu prüfen und sodann dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten. Graf Ignaz Attems bemerkte, es habe der Ständeversammlung wohl schon seit langem kein Gegenstand von so hoher Wichtigkeit zur Berathung vorgelegen, als der eben erwähnte. Er greife nicht nur in die Vermögens- und Lebensverhältnisse der Grundherren, sowie der Unterthanen tief ein, sondern erstrecke seinen Einfluss auch auf die Verfassung des Landes; es sei somit mehr als ein Grund vorhanden, in dieser Sache nicht nur ohne Übereilung, sondern vielmehr mit der

---

die Grenze von Krain durchgeführt und leistete daran für alle Betheiligten, den Staat, das Land und die in die Ablösung einbezogenen Grundbesitzer so Hervorragendes, dass der Landeshauptmann Graf Ignaz Attems in der Sitzung des steiermärkischen Landtages am 22. April 1847 den Antrag stellte, der Landtag wolle allerhöchsten Orts einschreiten, dass dem Franz Ritter von Kalchberg für die vorzüglichen Verdienste, welche er als ständischer Commissär bei der Grundeinlösung zum Behufe des Eisenbahnbaues in Steiermark sich erworben, eine angemessene Auszeichnung verliehen werde. Die Annahme dieses Antrages erfolgte einstimmig. In der Sitzung des Landtages vom 3. Januar 1848 theilte Graf Ignaz Attems mit, dass dem steirischen Verordneten Franz Ritter von Kalchberg vom Kaiser das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen worden sei und fügte hinzu, diese Würdigung der Verdienste des Genannten, welche er sich durch seine kluge und eifrige Geschäftsführung in Eisenbahn-Grundeinlösungs-Angelegenheiten erworben, gereiche den Ständen gewiss zur erfreulichen Nachricht und beweise zugleich, wie sehr der Kaiser stets geneigt sei, wahre Verdienste gebürend anzuerkennen und zu belohnen. Kalchberg sprach der Ständeversammlung seinen tiefgefühlten Dank für die gütige und nachsichtsvolle Beurtheilung seiner ämtlichen Wirksamkeit aus. Am 15. August 1846 überreichte Kalchberg aus eigener Initiative den Ständen einen Gesetzesentwurf über die Ablösung der Zehente und der Robot, welche von der Regierung erst später durch das Patent vom 18. December 1846 ebenfalls angeregt wurde; diese Angelegenheit beurtheilte Kalchberg mit voraussehendem Blicke und seine Gutachten und Reden im steiermärkischen Landtage von 1846 und 1847 deuten bereits all das an, und empfehlen es, was in den folgenden Jahren von dem österreichischen Reichstage beschlossen und von der Regierung als das große, wirtschaftlich und social tiefgreifende Werk der Entlastung des Grund und Bodens, der Aufhebung der Unt-

größten Umsicht und Behutsamkeit vorzugehen. Es sei bekannt, dass die Stände von Nieder-Österreich und Böhmen bereits um die Bewilligung zur Durchführung einer derartigen Maßregel angesucht und sie auch schon erhalten hätten. Es scheine daher räthlich, erst die Erfahrungen dieser Länder abzuwarten, um dann die hiesigen Maßnahmen nach denselben einrichten und die anderwärts wahrgenommenen Fehler in Steiermark vermeiden zu können. Er glaube daher vorschlagen zu sollen, man möge den vorliegenden Antrag Kalchbergs einstweilen vertagen, bis man über das Ergebnis der gleichartigen Schritte in anderen Ländern etwas Entscheidenderes erfahren habe. Mehrere Mitglieder des Landtages traten dem Kalchberg'schen Antrage mit aller Entschiedenheit entgegen und für die Beibehaltung der bestehenden Verhältnisse ein. Nur Ludwig Freiherr von Mandell sprach die Hoffnung aus, dass die möglichste Erleichterung der freiwilligen Ablösung, die schon unter Kaiser Joseph II. anempfohlen worden wäre, und welche er (Mandell) seinen Unterthanen jederzeit zugestehe, weit besser zum Ziele führe, als jeder Zwang. Und Leopold Freiherr von Königsbrunn ver-

unterthänigkeit der Bauern und der Patrimonialrechte der Herrschaften bezeichnet wird. Am 3. Mai 1848 wurde Kalchberg von der Landeshauptstadt Graz einstimmig zu ihrem Vertreter in der deutschen Nationalversammlnng zu Frankfurt am Main gewählt. Er legte dieses Mandat bald nieder, weil seine Anwesenheit in Steiermark von dem Landeshauptmanne und der Specialcommission des Landtages für die Urbarialablösung als dringend erwünscht bezeichnet wurde. Am 7. Januar 1849 wurde er zum Ministerialrath im Handelsministerium ernannt, wo ihm zunächst die Organisierung der Section für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen zugewiesen wurde; am 9. December 1852 wurde er Sectionschef und Generaldirector der Communicationen im Handelsministerium. Die Zeit von Anfang 1853 bis Juli 1856 brachte er eines schweren Nervenleidens wegen im zeitlichen Ruhestande zu. Juli 1856 genesen, trat er wieder in den activen Staatsdienst und zwar als Sectionschef und Generaldirector des Grundsteuer-Catasters im Finanzministerium. Am 8. Januar 1861 wurde er Unterstaatssecretär in demselben Ministerium, wo er grundlegend für die gesammte Steuerreform und speciell jene des Grundsteuercatasters arbeitete. Am 1. März 1864 trat er in den bleibenden Ruhestand und zog sich kränklichkeitshalber von der öffentlichen Thätigkeit ganz zurück. Er starb am 12. Juli 1890 zu Graz. Auszeichnungen, die ihm zutheil wurden: Ritterkreuz des Leopoldordens (1847), Ernennung zum wirklichen kaiserlichen geheimen Rath (1859), Commandeurkreuz des Leopoldordens (1861); Erhebung in den Freiherrnstand (4. October 1861); Commandeur- und Ritterkreuze von Russland, Belgien, den Niederlanden, Bayern, dem Papste und Toscana. (Ilwof, Franz Freiherr von Kalchberg [1807—1890]. Sein Leben und Wirken im Ständewesen der Steiermark und im Dienste des Staates. Graz, 1897.)

sicherte, dass in Böhmen und Österreich, wo er häufig selbst mit Leuten aus den betheiligten Classen zu thun gehabt habe, die Nachricht, dass man sich mit Verhandlungen über die Ablösung der Urbarialien beschäftige, gar keinen üblen Eindruck gemacht habe. Der Antragsteller Kalchberg sagte in dem Schlussworte, er könne in der sicheren Voraussetzung, dass wohl der größte Theil der anwesenden Landstände seinen Antrag wegen Kürze der Zeit nicht gelesen haben dürfte, kaum eine dermalige Erörterung des Gegenstandes selbst, sondern nur das wünschen, dass er im ständischen Ausschusse oder in einem eigenen Comité einer vorläufigen Würdigung unterzogen werde, denn er sei nicht der Ansicht, dass durch längeres Zuwarten und Hinblicken auf die Stände anderer Provinzen etwas Wesentliches gewonnen werde, und man könne ja in Steiermark etwas Selbständiges zustandebringen. Kalchbergs Antrag wurde mit Stimmenmehrheit dem ständischen Ausschusse zur Vorberathung und seinerzeitigen Vorlegung an den Landtag zugewiesen.

Bevor es dazu kam, war das kaiserliche Patent vom 18. December 1846 erflossen, welches sich dahin aussprach, dass die Ablösung der Roboten und der Zehentpflicht auf dem Wege freiwilligen Übereinkommens zwischen den berechtigten Herrschaften und verpflichteten Unterthanen gestattet sei. Über dieses Patent erstattete der ständische Ausschuss dem steiermärkischen Landtage in der Sitzung vom 23. April 1847 Bericht und knüpfte daran Anträge. Vor allem beschloss der Landtag über Antrag des Grafen Ignaz Attems der Regierung kund zu thun, der Landtag hätte es sehr gewünscht, dass der Kaiser schon vor dem Erlasse jenes Patentes den verfassungsmäßigen Beirath seiner getreuen Stände abverlangt hätte. In der nun folgenden Debatte über die einzelnen Bestimmungen des Patentes vom 18. December 1846 wurde abermals darauf hingewiesen, dass die Robotrenitenz im Cillier Kreise in ungewöhnlicher Weise um sich greife, so dass bereits mehrere Kreiscommissäre mit Militärdetachements dagegen einschreiten mussten, und es sei zu befrüchten, dass mit diesen Robotrenitenzen auch die schon in früheren Jahren vielseitig losgebrochenen Zehentverweigerungen im laufenden Jahre gleichen Schritt halten und in der Art überhand nehmen könnten, dass es zur Erstickung derselben am Ende gar an Mitteln fehlen würde, und im oberen Ennsthale sähen die Bauern das Patent vom 18. December 1846 als eine Wirkung ihres Trotzes an. Den Schluss der Berathungen des Landtages über diesen Gegen-

stand bildete der Beschluss, den Kaiser zu bitten, Änderungen an einigen Paragraphen vornehmen zu wollen, und die Erwartung auszusprechen, dass für den Fall, als die Staatsverwaltung es für angemessen finden sollte, weitere Verfügungen in dieser Angelegenheit zu erlassen, sie den verfassungsmäßigen Beirath der Stände einzuholen nicht unterlassen werde.[1])

Man ersieht aus diesem letzten Beschlusse, dass nun auch der ständische Landtag des Herzogthums Steiermark sich seiner staatsrechtlichen Stellung als verfassungsmäßiges, berathendes und beschließendes Organ wieder bewusst wird, und dass auch die leitenden Ideen der Zeit in ihn eindringen, beweist der Beschluss desselben in der Sitzung vom 26. August 1847, an den Kaiser die Bitte zu richten, er wolle von einer mit Zuziehung von ständischen Mitgliedern gebildeten Commission „einen auf das echtdeutsche Princip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Gesetzentwurf über die Strafgerichtspflege“ ausarbeiten und diesen den Ständen zur verfassungsmäßigen Begutachtung zufertigen lassen. — In derselben Sitzung fiel bei der Bewilligung der Steuerpostulate das Wort, die Berathung und Beschlussfassung über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben stehe eigentlich einer Reichsversammlung zu.[2])

So ganz unvorbereitet waren also die Stände der Steiermark und ihr Landeshauptmann nicht, als im März 1848 die Bewegung in Wien ausbrach und als ein Sturm im Wasserglase auch in Graz[3]) sich bemerkbar machte. Die Vorgänge, welche sich am 15. März 1848 in Graz in und vor dem Landhause abspielten und bei denen naturgemäß der Landeshauptmann die erste Rolle spielte, wollen wir mit ganz belanglosen Kürzungen dem Wortlaut nach aus dem Protokolle der Landtagssitzung jenes Tages wiedergeben: „Während die Landtagsmitglieder sich allmählig im Landtagssaale einfanden, sammelte sich auch vor dem Landhause, sowie im Hofe und auf den offenen Gängen desselben eine große Volksmenge. Beim Beginne der Sitzung fanden sich hierauf zwei Deputationen im Landtagssaale ein, welche dem Landeshauptmann im versammelten Landtage zwei Petitionen überreichten, deren

[1]) Protokolle der Landtagssitzungen vom 23. und 24. April 1847 (in der LR.).

[2]) Protokoll der Landtagssitzung vom 26. August 1847 (in der LR.).

[3]) Gatti, Die Ereignisse in Graz im Jahre 1848. Graz 1850.

eine von den Vorständen der Bürgerschaft, die andere von einer großen Anzahl Bürger dieser Hauptstadt ausgieng. Der Landeshauptmann erwiderte jeder dieser Deputationen, die Stände würden ihre Eingabe, die sicherlich nur billige Wünsche enthalten werde, gewiss gerne dem Kaiser vorlegen. Hierauf entfernten sich die beiden Deputationen aus dem Saale. Graf Josef Kottulinsky stellte aber sogleich den Antrag, man möchte die Deputierten einladen, den Verhandlungen beizuwohnen. Dieser Antrag wurde per acclamationem angenommen, und die Deputierten, welche eben im Weggehen begriffen waren, aufgefordert, in den Landtagssaal zurückzukehren. Die Abgeordneten der Stadt Graz erschienen sofort wieder im Saale und nahmen, während die indessen von diesem Vorgange in Kenntnis gekommene Volksmenge im Hofe den Ständen ein mehrmaliges Lebehoch brachte, bei den Landtagsabgeordneten der landesfürstlichen Städte und Märkte Platz."

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung dieser Sitzung bildete der Antrag des ständischen Ausschusses vom 3. März, eine Landtagseingabe an den Kaiser zu richten, mit der Bitte, er wolle, bei der damaligen gefahrdrohenden Weltlage den öffentlichen Credit zu sichern und zu unterstützen, Deputierte der Stände aus allen österreichischen Erbländern nach Wien berufen, um mit ihnen sowohl die ganze Finanzlage des Reiches ohne Rückhalt zu berathen und überhaupt alle jene Maßregeln zu verhandeln, welche geeignet seien, das öffentliche Vertrauen nachhaltig zu sichern, als auch die Landesrepräsentation auf eine Weise vervollständigen, dass auf den Provinziallandtagen alle Interessen der Provinz eine verhältnismäßige Vertretung finden. Diese an den Kaiser gerichtete Landtagseingabe wurde mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Sodann wurden die von den Vorständen der Stadtgemeinde Graz an das Landtags-Präsidium und die von der Bürgerschaft der Stadt an den Kaiser gerichteten Adressen vorgelesen und beschlossen, alle drei Petitionen durch eine ständische Deputation dem eben in Graz anwesenden Erzherzog Johann zu überreichen mit der Bitte, dieselben unverzüglich in die Hände des Kaisers gelangen zu lassen.

Da in der Nacht vom 15. auf den 16. März die Nachricht eingelangt war, dass der Kaiser seinen Völkern die Verleihung einer constitutionellen Verfassung zugesichert habe, so beschloss der Landtag am 16. März, eine Dankadresse an den Kaiser, welche eine ständische Deputation mit dem Grafen Ignaz Attems an der Spitze noch an

demselben Tage dem Erzherzog Johann überreichte mit der Bitte, dieselbe ungesäumt an die Stufen des allerhöchsten Thrones gelangen zu lassen. Gleichzeitig erklärte sich der Landtag in Anbetracht der ernsten Zeitereignisse, welche oft ein rasches Handeln verlangen, für permanent und beschloss die Bildung einer Commission aus Gubernialräthen und fünf Mitgliedern des Landtages, welche vom Landeshauptmann hiezu ernannt wurden, um zu berathen, wie Ruhe und Ordnung im Lande erhalten werden könne und welche populäre Belehrung über die neue constitutionelle Regierungsform und ihre Einrichtungen dem Landvolke hinausgegeben werden solle.

In der Landtagssitzung vom 17. März wurde der Beschluss gefasst, den Kaiser zu bitten, möglichst bald ein aus constitutionell gesinnten Männern bestehendes Ministerium zu bilden und dieses zu beauftragen, Gesetzentwürfe zur Vorlage an den einzuberufenden Reichstag auszuarbeiten, betreffend die vollständige Durchführung der Pressfreiheit, die Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren, die Einführung eines neuen auf einer freieren Grundlage ruhenden Lehrplanes, die Erweiterung und Kräftigung des Gemeindewesens, die Regelung der Urbarialverhältnisse und endlich das wichtigste von allem, die Durchführung der Constitution. Weiters wurde beschlossen, den Kaiser um provisorische Modificierung der Verzehrungssteuer in ihren drückendsten Bestimmungen, um Herabsetzung der Salzpreise und um einstweilige Verschiebung der Recrutierung zu bitten.

Der steiermärkische Landtag blieb jedoch bei diesen Bitten nicht stehen, sondern schritt in der Berathung und Beschlussfassung der Verfassungsfrage bald weiter. In der Sitzung vom 18. März 1848 stellten Moriz Ritter von Franck und Graf Gleispach Anträge auf Umstaltung des Landtages selbst durch Einbeziehung von Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes, wozu Graf Ignaz Attems bemerkte, wenn es zur Wahl käme, sei es wünschenswert, dass wirklich Bauern gewählt werden, und an den Kaiser sei die Bitte zu richten, er möge ein Patent erlassen, dahin gehend, dass man zur Ablösung der Urbariallasten schreite, aber bis zur Beendigung dieser Angelegenheit hätten die Unterthanen ihre bisherigen Giebigkeiten zu leisten. Der Landtag nahm diese Anträge einstimmig an und setzte eine Commission zur Berathung und Antragstellung über die Verfassungsfrage ein. In der Sitzung am 25. März stellte

der Landeshauptmann den einstimmig angenommenen Antrag, das Gubernial-Präsidium sei zu ersuchen, dass es sich, da zwar Pressfreiheit, aber noch kein Pressgesetz bestehe, um Missbräuchen zu begegnen, ungesäumt an die Regierung um die Erlassung eines solchen wenden möge.

Inzwischen war die Verfassungs-Commission mit ihren Berathungen zu Ende gelangt und stellte in der Landtagssitzung vom 26. März folgende Anträge: Der steiermärkische Landtag wolle aus seiner Mitte eine Deputation an den Kaiser nach Wien entsenden, welche ihm eine Adresse überreiche mit folgenden Bitten: 1. die allgemeinen Grundzüge der beabsichtigten Constitution und der Tag der Zusammenberufung der constituierenden Reichsversammlung möge unverzüglich bekannt gegeben und sowohl Militär als Beamte auf diese Constitution ehemöglichst beeidigt werden; 2. gleichzeitig sei bekannt zu machen, mit welchen Gegenständen sich die erwähnte Reichsversammlung außer dem noch zu beschäftigen haben werde, worunter namentlich als unerläßlich zu bezeichnen seien: a) die Durchführung des Pressgesetzes, b) die Einführung einer neuen Gemeindeverfassung, c) die Ausarbeitung eines Gerichtsverfahrens auf Grundlage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, d) eines neuen Studienplanes; 3. der Kaiser möge die allergnädigste Zusicherung geben, dass bis 1. Jänner 1849 ein Gesetz über die unverzügliche Ablösung sämmtlicher Urbarial- und Zehentlasten mit möglichster Erleichterung für den Unterthan und mit Beihilfe aus dem Staatsschatze erlassen werde, bis zu welchem Zeitpunkte die Schuldigkeit zur Leistung dieser Gaben aufrecht zu bestehen hätte und deren Ablösung bis dahin dem freiwilligen Übereinkommen überlassen bleibe. Nach längerer Debatte, an welcher auch der Landeshauptmann theilnahm, wurden diese Anträge einstimmig angenommen. — Es erhellt daraus, dass eine der brennendsten Fragen jener Zeit die über die Ablösung der Urbarialabgaben war; zur Berathung und Antragstellung über diese Angelegenheit berief der Gouverneur der Steiermark, Matthias Constantin Graf Wickenburg, infolge Erlasses des Ministers des Innern vom 28. März eine Commission, welcher vom Landtage sechs Mitglieder, darunter Graf Ignaz Attems, angehörten.

Einen weiteren sehr wichtigen Gegenstand der Verhandlungen des steiermärkischen Landtages bildete die Frage der Umwandlung desselben aus einer ständischen in eine den Grundlehren des modernen Staatsrechtes entsprechende Vertretung. Hierin ergriff der Landeshaupt-

mann Graf Ignaz Attems selbst die Initiative; in der Sitzung des Landtages am 7. April 1848 nahm er das Wort und sprach:[1] „Es seien nun vor allem drei wichtige Landesangelegenheiten, nemlich die Vorschläge: 1. über die Verwandlung der Robot-, Zehent- und sonstigen Naturalleistungen in Geldgaben; 2. über eine Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden und 3. über die neue Organisirung der Vertretung auf dem steiermärkischen Provincial-Landtage der Landtagsberathung zu unterziehen. Bei der Wichtigkeit dieser Gegenstände sei es aber offenbar notwendig, unter Bekanntgebung derselben einen neuen Landtag auszuschreiben, damit die landesfürstlichen Ortschaften, wenn sie es wollten, ihre Deputirtenwahlen erneuern könnten. Übrigens dürfte es aber, um der öffentlichen Meinung und den Interessen der übrigen Stände mehr Rechnung zu tragen, angemessen sein, den nächsten Landtag auch aus anderen Elementen der Bewohner des Landes zu verstärken. Er erachte daher, der künftige Landtag soll auf folgende Weise zusammengesetzt werden: a) aus dem verfassungsmäßigen Landtage mit Vorladung der nun neu an die Tour kommenden landesfürstlichen Städte und Märkte, b) aus fünf nichtlandständischen Gutsbesitzern, deren Wahl durch die fünf k. k. Kreisämter einzuleiten wäre; c) aus fünf Bauern, deren Wahl mit je einem Vertreter aus jedem Kreise durch den Centralausschuß der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft einzuleiten wäre und aus den sämmtlichen Mitgliedern der in Verfassungs-Angelegenheiten zusammengesetzten Commission, sowie der nach Wien entsendeten Deputation, auf welche Art nicht nur der Bürgerstand eine Verstärkung seiner Deputirten, sondern auch die k. k. Karl-Franzens-Universität ihre Vertretung auf dem Landtage finden würde." Dieser Landtag solle gegen Ende April zusammentreten. Nach kurzer Debatte wurde dieser Antrag im Princip einstimmig angenommen.

In derselben Sitzung stellte Graf Attems den Antrag, dass, da in Wien die deutsche dreifarbige Fahne aufgepflanzt und von dem Kaiser in der Hofburg selbst unter dem Jubel der Bevölkerung entfaltet worden sei, und da Steiermark ein deutsches Bundesland sei, auch die steiermärkischen Stände die deutsche Nationalfahne auf dem Landhause aufstecken sollen. Dieser Antrag wurde durch einhelligen freudigen Zuruf angenommen.

In der nächsten Sitzung (18. April) wurde beschlossen, die An-

[1]) Protokoll des steierm. Landtages vom 7. April 1848 (in der LR.).

träge des Landeshauptmannes in Betreff der Umstaltung des Landtages einer eigens hiezu gewählten Commission zur eingehenden Berathung und schleunigsten Antragstellung mit dem zu überweisen, dass der nächste — provisorische — Landtag des Herzogthums aus neunzig Mitgliedern zu bestehen habe, von denen ein Drittheil von den landtäflichen Gutsbesitzern, ein Drittheil von den bürgerlichen Gemeinden, mit Inbegriff der Universität, des Joanneums und der höheren Industrie und ein Drittheil von den unterthänigen Grundbesitzern zu wählen wäre, sich nur mit drei Angelegenheiten: der künftigen Landesverfassung, der Ablösung der Urbariallasten und der Gemeindeordnung zu befassen habe, und wie Graf Ignaz Attems besonders hervorhob, bei offenen Thüren abzuhalten sei.

In der Sitzung am 27. April legte die Commission ihre Anträge in Form einer Wahlordnung für den provisorischen Landtag des Herzogthums Steiermark dem Plenum vor und dieses berieth an diesem und an den folgenden Tagen (28. und 29. April) hierüber; nach sehr lebhaften Debatten gelangte der Landtag zur Beschlussfassung über die aus 34 Paragraphen bestehende „Wahlordnung für einen provisorischen Landtag", welcher zusammengesetzt sein sollte aus drei von dem Prälatenstande, siebzehn von den landständischen, zehn von den nichtlandständischen Gutsbesitzern, drei von der Universität und dem Joanneum, vier von den Fabrikanten und Gewerken, dreiundzwanzig von den bürgerlichen Gemeinden, dreißig von dem Bauernstande und dem unterthänigen Grundbesitz gewählten Abgeordneten. Die Verhandlungen sollen öffentlich sein und der provisorische Landtag sich nur mit den drei oben erwähnten Angelegenheiten zu beschäftigen haben.

Diese Beschlüsse wurden durch Ministerial-Erlass vom 13. Mai 1848 genehmigt und am 19. Mai erfolgte vom ständischen Ausschusse, unterzeichnet von Graf Ignaz Attems, die Ausschreibung zu den Wahlen für den provisorischen Landtag mit gleichzeitiger Publication der Wahlordnung und Einberufung desselben auf den 13. Juni 1848.

Jene Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 29. April war die letzte der ständischen Vertretung des Herzogthums Steiermark, welche durch Jahrhunderte in unserem Lande gewaltet und vieles Gute geschaffen hat; wenn sie auch hie und da manches verabsäumt, den Geist der Zeit nicht immer begriffen, den höheren Gewalten gegenüber zu fügsam gewesen, so ist sie doch der ehrenvollen Erinnerung in der Geschichte der Steiermark würdig. In dem oben erwähnten Ausschreiben

heißt es zwar, der provisorische Landtag werde einberufen, „ohne die bisherige steiermärkisch-ständische Verfassung und die Rechte der steiermärkischen Landstände auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen“; aber die in den folgenden Monaten und Jahren sich geradezu überstürzenden Ereignisse, die October-Revolution in Wien, ihre Niederwerfung, der Thronwechsel, die Auflösung des Kremsierer Reichstages, die Octroyierung der Verfassung vom 4. März 1849, die Aufhebung derselben am 31. December 1851 und der Versuch, aus allen Ländern der Krone einen centralisierten, absolut regierten Einheitsstaat zu gestalten, ließen nicht mehr Zeit und Raum, den alten ständischen Landtag noch einmal zu berufen; erst als durch den unglücklichen Krieg von 1859 und die steigende Zerrüttung im Innern dieses staatliche Experiment Schiffbruch gelitten hatte und constitutionelle Bahnen betreten wurden, erhielt die Steiermark gleichzeitig mit den übrigen Kronländern wieder einen nach der Landesordnung vom 26. Februar 1861 gewählten Landtag.

Zu Pfingsten 1848 kamen über 1000 Nationalgardisten aus Wien nach Graz und feierten hier mit der Grazer Nationalgarde und Studentenlegion ein großes Verbrüderungsfest, bei dem es sehr lebhaft, hie und da auch etwas stürmisch hergieng. Da die Wiener auch dem eben zusammentretenden provisorischen Landtage ihren Besuch zugedacht hatten, bot die Regierung, hierüber besorgt, dem Landeshauptmann militärische Assistenz an, welche von ihm jedoch dankend abgelehnt wurde. „Der Landeshauptmann Graf Ignaz Attems empfieng (am 13. Juni in der ersten Sitzung des provisorischen Landtages) mit großer Bereitwilligkeit eine Deputation der Ankömmlinge und lud dieselbe sogar ein, der Sitzung beizuwohnen; benahm sich aber den Fremden gegenüber mit soviel Takt und klugem Anstande, dass jede Assistenz von Sicherheitsorganen sich wirklich als ganz überflüssig erwies.“ [1])

Der provisorische Landtag wurde am 13. Juni eröffnet und hielt bis zum 17. August 45 Sitzungen.[2]) Jeder derselben präsidierte der Landeshauptmann Graf Ignaz Attems mit Umsicht, Sachkenntnis,

---

[1]) Aus der handschriftlichen Selbstbiographie des Franz Freiherrn von Kalchberg. (Im Besitze der freiherrlichen Familie von Kalchberg.)

[2]) Protokolle des provisorischen Landtages von 1848. Handschrift in der LR. — Im Druck erschienen, aber nicht gleichlautend mit diesem Protokolle: „Verhandlungen des provisorischen Landtages des Herzogthums Steiermark.“ — Springer, Geschichte Österreichs. II. 373—379. (Leipzig 1865.)

Ruhe und mit Schlagfertigkeit, was umsomehr zu bewundern ist, da er damals bereits 74 Jahre zählte, einer eigentlichen parlamentarischen Versammlung noch nie vorgestanden war, da die früheren Ständetage doch vorwiegend patriarchalischen Charakter trugen und da in diesem Landtage lebhafte Debatten und heftiges Aneinanderprallen entgegengesetzter Ansichten und Meinungen nicht selten waren. Die Zusammensetzung desselben entsprach den verschiedenen Interessen des Landes, keinem Stande war ein Übergewicht über den andern eingeräumt. Dennoch übten die Bauerndeputierten, ähnlich wie es gleichzeitig in Ober-Österreich der Fall war, einen bedeutenden, hie und da sogar maßgebenden Einfluss auf die Verhandlungen und Beschlüsse. Am 15. Juni begannen die Berathungen über den Entwurf einer Gemeindeordnung. Der Motivenbericht der Commission, welche den Entwurf vorberathen und dem Plenum vorgelegt hatte, enthielt die Bemerkung, dass das entbehrliche Vermögen der Stifter und Klöster verwendet werden könnte, um einen Fonds für die Kosten der Gemeindeverwaltung zu bilden, wobei auf die ähnliches bezweckenden Edicte Kaiser Joseph II. hingewiesen wurde. Dagegen erhoben die Prälaten eine entschiedene Verwahrung, wurden jedoch dadurch beruhigt, dass die Commission erklärte, diese Bemerkung sei nur die Privatansicht der Commission, im Entwurfe nichts derartiges enthalten und der Motivenbericht werde dem Reichstage nicht vorgelegt werden. Die Bauerndeputierten hingegen bemühten sich, zu erwirken, dass nicht etwa mittelbar, zum Beispiel bei der Berathung über die Gemeindedienste, über den Straßenbau, dem ländlichen Proletariate ein gleiches Recht mit den landbesitzenden Bauern eingeräumt werde. Je engherziger die einzelnen Bestimmungen lauteten, desto eher durften sie auf ihre Zustimmung zählen. Der Zusammenkauf von Gründen war vollkommen freigegeben, das Recht zu Grundtheilungen dagegen an die Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses geknüpft, welcher auch über Gewerbeverleihungen und Ehebewilligungen zu entscheiden hatte. Beide nach Kräften einzuschränken, einen privilegierten Bauernstand, dem städtischen Altbürgerthum entsprechend, zu schaffen, war die ausgesprochene Absicht des Entwurfes, ein beschränkter Particularismus in demselben vorherrschend. Aus diesem Grunde fand er auch beifällige Aufnahme bei der Majorität.

Bei den Berathungen über die Grundentlastung standen im Anfange die Prälaten und die Bauerndeputierten zusammen. Sie wollten

nichts von einer eingehenden Detailberathung wissen, erklärten sich zufriedengestellt, wenn nur grundsätzlich ausgesprochen werde, dass entweder der Staat oder die Verpflichteten die Entschädigung zu leisten hätten. Von einer länger dauernden Berathung fürchteten die Prälaten einen schlechten Einfluss auf ihre Interessen, die Bauerndeputierten hatten Angst vor ihren Wählern, welche die vollständige Befreiung von allen Grundlasten dringend und drohend forderten, ohne etwas zur Entschädigung der Berechtigten beitragen zu sollen. Der Hauptredner der Bauerndeputierten, Alois Scheucher vom Wahlbezirke Wildon, „ein pfiffiger, verschmitzter Bauer",[1]) gab sich oft den Schein, als verstehe er die Verhandlungen nicht, bat um Aufklärung und heuchelte ein Missverständnis. Der Landeshauptmann hatte eine schwere Aufgabe, mit diesem „geriebenen, unschuldig thuenden" Landmanne zurecht zu kommen. Nachdem er ihm oft den Gegenstand der Debatte erklärt hatte, kam Scheucher mit einem Sprichworte oder einem allgemeinen Satze und nöthigte den wohlwollenden Landeshauptmann, seine Erläuterungen von neuem zu beginnen, worauf Scheucher sich dann feierlichst vor dem Verdachte zu verwahren suchte, als billige er die Vorschläge des Landtages oder stimme er den Beschlüssen zu. — Als dennoch durch das Zusammenwirken der Vertreter des Großgrundbesitzes und des Bürgerstandes der Grundsatz der Entschädigung für die abzulösenden Urbarialleistungen angenommen wurde, waren die Bauerndeputierten auf das eifrigste bemüht, die Entschädigungssumme herabzudrücken. Gegen die engverbundene Majorität der städtischen Abgeordneten und der Vertreter des Großgrundbesitzes blieben ihre Bemühungen erfolglos. Jetzt suchten sie in einer grundsätzlichen Opposition ihr Heil. Sie riefen nach dem Schlusse des Landtags, erklärten ihn für nicht befähigt, über die Grundentlastung ein Urtheil zu fällen. Die Stimmung unter dem Landvolke wurde schwierig und nur die Erwartung, der Reichstag in Wien werde sich an die Beschlüsse des Landtages nicht kehren und bauernfreundlicher auftreten, verhinderte Bauernunruhen im Lande.

Der dritte Gegenstand des Landtagsprogramms war der Verfassungsentwurf für Steiermark. Die „Grundrechte des steiermärkischen Volkes": „§ 1. Steiermark ist einiges untheilbares Herzogthum. § 2. Das steiermärkische Volk und seine im Landtage vereinigten Vertreter

[1]) So nennt ihn Springer a. a. O.

behalten ihre Selbständigkeit, in so weit diese mit der Verfassung des österreichischen Gesammtstaates vereinbar ist und als die daraus fließenden Rechte nicht durch den allgemeinen Reichstag ausgeübt werden. § 3. Den Steiermärkern, deutschen wie slovenischen Stammes, sind gewährleistet: die Gleichstellung ihrer Nationalitäten, die Gleichheit aller vor dem Gesetze, die persönliche und die Gewissensfreiheit, das Petitionsrecht und das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, die Rede- und Pressfreiheit, das Recht zur Herstellung und Erhaltung einer kräftigen Volkswehr, sowie alle übrigen Rechte, welche zufolge der Verfassung jedem Staatsbürger zustehen", wurden nach kurzer belangloser Debatte angenommen. — Der Landtag sollte aus 80 Abgeordneten bestehen, welche gleichmäßig von der ganzen Bevölkerung zu wählen seien — die Landstandschaft der privilegierten Stände hatte also ihr Ende zu nehmen. — Als der „permanente Repräsentant" des Landtages sollte ein von diesem gewählter, aus 15 Mitgliedern bestehender Landesausschuss und als das „administrierende Organ" ein ebenso gewählter, aus sechs Räthen bestehender „Landes-Verwaltungsrath", beide unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes, fungieren. — Die Steiermark sollte, statt wie bisher in fünf Kreise zu zerfallen, in drei: Ober-, Mittel- und Untersteiermark getheilt werden und an der Spitze eines jeden ein von den Gemeindeausschüssen gewählter Kreisrath stehen, dem die Wahrnehmung aller Interessen des Kreises, die Überwachung der Verwaltungsbehörden und die Erstattung von Gutachten, Berichten und Anträgen an den Landtag zugewiesen wurde. — In dem § 47 des Verfassungsentwurfes machte der provisorische Landtag Front gegen das kirchliche Ordenswesen: „Zur Gründung, Einführung oder Erweiterung geistlicher Vereine ist die Bewilligung des Landtages erforderlich. Jesuiten, Liguorianer und die ihnen affilierten Körperschaften, welche sich bloß einem beschaulichen Leben widmen, werden in Steiermark nicht geduldet." — Gleichzeitig wurde die Judenfrage ventiliert und der Beschluss gefasst, als dritten Absatz des § 47 die Bestimmung aufzunehmen: „Das bestehende Privilegium wegen Ausschließung der Juden aus Steiermark soll aufrecht erhalten werden." — Erregte Debatten rief damals schon die Sprachenfrage hervor; nach langen, heftigen Verhandlungen kam es endlich zu dem Beschlusse, dass auf dem Landtage nur deutsch gesprochen werden dürfe, dem Kreistage von Untersteiermark wurde der Gebrauch der deutschen und slovenischen Sprache freigestellt. — Wie weit die Forde-

rungen der Bauernfraction in diesem Landtage giengen, beweist der Antrag, den in der 45. Sitzung am 17. August ein Deputierter des Bauernstandes stellte, dass das Recht der Recrutenbewilligung, sowie ein Einfluss auf die Dislocierung der Regimenter dem Landtage zuerkannt werden solle. „Unser vaterländisches Regiment ist schon achtzehn Jahre in Italien, sagte einer dieser Abgeordneten, das Klima ist demselben so nachtheilig, dass alle Jahre Ergänzungen von 400 bis 600 Mann nachgeschickt werden müssen, dadurch wird unser ganzer Kreis entkräftet; alle jungen und kräftigen Leute werden den Arbeiten entzogen. Sie verweilen durch so viele Jahre in einem ungesunden Klima. Da ist nun mein Antrag, einen oder zwei Paragraphe zum Verfassungsentwurfe hinzuzusetzen, dass die Provinz berechtigt sei, zu bestimmen, wie viel Mannschaft aus ihr ausgehoben werden dürfe; auch sollen die vaterländischen Regimenter so lange in ihren Provinzen bleiben, bis sie anderswo nothwendig sind." Der Antrag wurde zwar abgelehnt, der Landtag behielt sich jedoch das Recht der Petition in dieser Angelegenheit an den Reichstag ausdrücklich bevor.

Am 17. August wurde diese Session des Landtages geschlossen und die drei von demselben berathenen und beschlossenen Gesetzentwürfe über die Gemeindeordnung, über die Ablösung der Urbariallasten und über die Landesverfassung dem Reichstage vorgelegt.

Aber nicht bloß diese Provinzialangelegenheiten verhandelte der provisorische Landtag, auch Fragen der großen Politik streifte er wenigstens. In seiner Sitzung vom 8. Juli beschloss er jubelnd eine Glückwunsch-Adresse an den Erzherzog Johann anlässlich seiner Wahl zum deutschen Reichsverweser, und in der Sitzung vom 10. Juli eine Dank-Adresse an die deutsche National-Versammlung in Frankfurt am Main für diese Wahl zu erlassen. In der 25. Sitzung am 17. Juli stellte Moriz von Kaiserfeld den Antrag, dass anlässlich des am folgenden Tage stattfindenden Zusammentretens des constituierenden Reichstages zu Wien eine Glückwunsch-Adresse an diesen zu richten sei, in welcher jedoch auch gesagt werden solle, dass jetzt, nachdem der Reichstag seine Wirksamkeit beginne, der in Wien seit den Märztagen allmächtig gewordene Sicherheitsausschuss keinen Grund des Bestehens mehr habe und seine Fortdauer neben dem Reichstage nicht mehr möglich sei. Da nun die Gestaltung der Zukunft des österreichischen Kaiserstaates und die Wahrung der Rechte seiner Bewohner in die Hände des Reichstages gelegt seien, „so müssen wir (der provisorische

Landtag in Steiermark) das Fortbestehen oder das neue Auftauchen jeder Körperschaft, die sich neben oder über die Regierung stellt und Beschlüsse fasst und durchführt, welche als Ausdruck des wirklichen Volkswillens von nun an nur im Schoße des Reichstages ihren Ursprung haben müssen, als inconstitutionell, das Selbstgefühl der Provinzen verletzend und, weil Misstrauen und möglicherweise Widerstand erzeugend, als gefährlich bezeichnen." — Diese Adresse wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Nachdem anfangs August die Nachrichten von den glänzenden Siegen der österreichischen Waffen in der Lombardei eingelangt waren, stellte der Landeshauptmann Graf Ignaz Attems in der Sitzung am 12. August den Antrag, der Landtag wolle auf die bereits vor einigen Tagen eingetroffene Nachricht von dem siegreichen Einzug der k. k. Truppen in Mailand eine Dankadresse an den so ausgezeichneten Feldmarschall Grafen Radetzky und eine zweite Dankadresse an die braven vaterländischen Regimenter Piret, Kinsky und Prohaska erlassen; dieser Antrag wurde von der ganzen Versammlung unter freudigem Zurufe zum Beschlusse erhoben. Diese Adressen, sowie die früher erwähnten an Erzherzog Johann und an die deutsche Nationalversammlung gerichteten, wurden von der Meisterhand Karl Gottfried Ritters von Leitner, unseres unvergesslichen Dichters, der damals als erster ständischer Secretär die Protokolle des Landtages führte, verfasst und zeichnen sich ebenso durch ihren schwungvollen Inhalt als durch ihre glänzende Diction aus. Unterfertigt sind sie namens des provisorischen Landtages des Herzogthums Steiermark von Ignaz Graf Attems, Landeshauptmann, und C. G. v. Leitner, erster st. st. Secretär.

Welche Hochachtung und Verehrung Graf Attems sich durch die Umsicht, Gewandtheit und durch das Wohlwollen erwarb, welche er bei der Leitung dieses Landtages an den Tag legte, beweisen die Vorgänge in den Sitzungen desselben am 8. und am 11. August. Schon bei dem Beginne der Berathung des Gesetz-Entwurfes über die Organisation des Landtages (am 8. August) sprach der provisorische Landtag einstimmig dem Landeshauptmanne Ignaz Graf Attems für seine ruhmvolle und aufopfernde Verwendung zum Besten des Vaterlandes durch mehr als ein halbes Jahrhundert die wohlerworbene Anerkennung und den wärmsten Dank aus, welchen Graf Attems mit freudiger Rührung hinnahm, indem er erklärte, seine Kräfte auch noch fernerhin dem Dienste des theuren Vaterlandes widmen zu wollen. Sämmtliche

Abgeordnete erhoben sich und brachten ein allgemeines „Lebehoch“ aus. Und als zur Berathung der „vorübergehenden Bestimmungen“ des Verfassungs-Entwurfes geschritten wurde, las Attems den § 1 derselben vor: „Der derzeitige Landeshauptmann und Präsident der Ständeversammlung, Se. Excellenz Herr Ignaz Graf von Attems, ist für diese Würde mit allen diesfälligen Bezügen auf Lebenszeit erwählt und vom Landesfürsten bestätigt.“ Da heißt es in dem Protokolle weiter: „Ohne dass hier eine Frage von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten gestellt wurde, stand die ganze Versammlung anf zum Beweise, dass sie diesen Paragraph einstimmig annimmt. Graf Attems dankte in schlichten Worten für das ihm hiedurch abermals bewiesene Vertrauen.“

Nachdem der provisorische Landtag sich nach Vollendung der drei Gesetzentwürfe am 17. August vertagt hatte, trat er noch einmal und zwar zu drei Sitzungen am 6., 7. und 8. November 1848 zusammen. In dieser kurzen Zwischenzeit hatte sich aber die Sachlage im Kaiserstaate durch die Niederwerfung der October-Revolution in Wien vollständig umzustalten begonnen. Die wichtigsten Verhandlungsgegenstände in diesen drei Sitzungen, denen ebenfalls Graf Ignaz Attems präsidierte, waren: zu einer von der Regierung einberufenen Commission, welche über die Organisierung der landesfürstlichen Gerichte in Steiermark berathen und Anträge stellen sollte, wurden ständische Vertrauensmänner gewählt; das Verordneten-Collegium von Ober-Österreich richtete an den steiermärkischen Landtag die Einladung, „es mögen die nächst verwandten deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie, nämlich Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain und Österreich (Ober- und Nieder-Österreich mit Salzburg), zusammentreten, um ihre Einigkeit in allen Fragen der Gegenwart und Zukunft auszusprechen“, und dies solle durch eine Berathung von Abgeordneten der Landtage dieser Länder ins Werk gesetzt werden. Der Landtag gieng auf diesen Antrag ein und wählte vier Abgeordnete, welche diesen Besprechungen in Salzburg oder Klagenfurt beiwohnen sollten. Ferner stellte Graf Attems den Antrag auf Erlassung einer Adresse an den Kaiser, worin er der Loyalität der Steiermark versichert werde. Dieser Antrag wurde angenommen und in der Adresse betont, es sei der innigste Wunsch des Landtages, dass Österreich einig und unzertrennlich bleibe; sodann wurde der Dank für die erneuerte Versicherung der constitutionellen Freiheit ausgesprochen, auf die kaiserlichen Zugeständnisse vom März und Mai und auf das kaiserliche Manifest vom 19. October hinge-

wiesen und damit geschlossen, dass der Landtag in der Majorität des frei berathenden Reichstages die Basis des constitutionellen Lebens in Österreich erkenne. Ferner erließ der Landtag einen Aufruf an die Bewohner der Steiermark, welcher zur Ruhe und zum Vertrauen aufforderte und erklärt, dass der gegenwärtige exceptionelle Zustand in Wien durch die dort stattgehabten Vorgänge nothwendig geworden wäre, jedoch zu hoffen stehe, dass derselbe bald wieder aufhören werde. Und endlich stellte Moriz von Kaiserfeld den motivierten Antrag: „Der provisorische Landtag legt gegen die an die Bewohner Nieder- und Ober-Österreichs gerichtete Proclamation des Fürsten Windischgrätz vom 1. November d. J. zur Wahrung des constitutionellen Principes beim k. k. Ministerium Verwahrung ein", welcher mit großer Majorität Annahme fand.

Gegen Ende des Jahres 1848 begannen die politischen Verhältnisse des Kaiserstaates durch den Thronwechsel (2. December) sich gründlich und rasch zu umstalten. Der constituierende Reichstag, welcher von Wien nach Kremsier in Mähren war verlegt worden, wurde durch das kaiserliche Manifest vom 4. März 1849 aufgelöst und gleichzeitig eine „Reichsverfassung für das Kaiserthum Österreich" octroyiert; nach dieser sollte der Reichstag aus zwei Kammern, einem Oberhaus und einem Unterhaus, bestehen; das Oberhaus sollte durch die Landtage gewählt werden; in den Jahren 1849 und 1850 erschienen auch neue Landesordnungen, welche aber nie ins Leben traten, sowie auch die octroyierte Verfassung vom 4. März 1849 durch das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 vollständig außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Landtage, auch die alten ständischen, wurden nicht mehr einberufen und die Verwaltung der ständischen Angelegenheiten und Vermögen unter die strengste Aufsicht und Bevormundung von Seite der Staatsbehörden genommen.

Ignaz Graf Attems im Ruhestande.

(1852—1861.)

Die jeden Freund gesetzlicher Entwicklung und maßvollen Fortschrittes und jeden wahren österreichischen Patrioten tief betrübenden Ereignisse der Jahre 1849 und 1850 waren ohne Zweifel die Ursache, dass Graf Ignaz Attems den Entschluss fasste, sich vom öffentlichen Leben vollständig zurückzuziehen, denn wenn er auch bereits 75 Jahre

zählte, so wäre er doch noch geistig und körperlich im Stande gewesen, die Landeshauptmannstelle zu bekleiden. Am 29. Juni 1849 stellte er das Ansuchen um Versetzung in den Ruhestand mit dem Anerbieten, die Leitung der ständischen Geschäfte bis zur Übertragung derselben an die künftige Landesvertretung noch fortführen zu wollen. Am 6. October 1849[1]) erfolgte seine Versetzung in den bleibenden Ruhestand unter Belassung seines vollen Activitätsgehaltes und gleichzeitig wurde ihm das allerhöchste besondere Wohlgefallen über seine vieljährige, stets ausgezeichnete Dienstleistung durch ein kaiserliches Handschreiben[2]) ausgedrückt. Es lautet:

„Lieber Graf Attems! Nach Ihrem Mir in Ihrer Eingabe vom 29. Juni d. J. ausgedrückten Wunsche finde Ich Mich bewogen, Ihnen den nunmehrigen Übertritt in den wohlverdienten Ruhestand mit Belassung Ihres vollen dermaligen Activitätsgehaltes als Pensionsbezug aus dem steyermärkisch-ständischen Fonde zu bewilligen und bei diesem Anlasse zugleich Meine besondere wolgefällige Anerkennung jener ausgezeichneten und wesentlichen Dienste auszusprechen, welche Sie durch einen so außerordentlich langen Zeitraum stets und insbesondere auch in gefahrvollen Stürmen der Zeit mit unerschütterlicher Treue und Ergebenheit Ihrem Landesfürsten, sowie dem Staate und Ihrem engeren Vaterlande Steyermark geleistet haben.“[3])

Der ständische Ausschuss erklärte in der Zuschrift[4]) an Attems (Graz, 12. October 1849), dass er die in dem allerhöchsten Handschreiben ausgesprochene Anerkennung der Verdienste des Grafen Attems auf das vollkommenste theile und sie auch in seiner unmittelbaren Nähe auf die vorzüglichste Weise zu würdigen Gelegenheit hatte.

Obwohl also Graf Attems bereits October 1849 in den Ruhestand versetzt worden war, führte er doch die Geschäfte der Landeshauptmannschaft noch bis Februar 1852 fort; erst durch Zuschrift des Ministers Bach vom 14. Februar 1852[5]) wurde er derselben enthoben und der Vorsitz und die Leitung des steiermärkisch-ständischen Ausschusses dem Statthalter von Steiermark, Ritter von Burger, übertragen. Mit dem

---

[1]) Brief des Ministers Alexander von Bach vom 6. October 1849 (im AA.).
[2]) Original im Archiv Attems.
[3]) Unterfertigt: Schönbrunn, 28. September 1849. Franz Joseph. Bach.
[4]) Original im AA.
[5]) Original im AA.

innigsten Bedauern nahm der ständische Ausschuss von seinem langjährigen Vorsitzenden Abschied und drückte dieses in folgender Zuschrift[1]) aus:

„Euer Excellenz! Mit tiefem Schmerze hat der steiermärkisch-ständische Ausschuss aus Ihrem Erlasse vom 16. Februar d. J. die Mittheilung vernommen, es habe Se. kaiserl. königl. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. d. M. allergnädigst zu gestatten geruht, dass Euer Excellenz von der Hochdenselben schon unter dem 28. September 1849 allerhöchst gewährten Versetzung in den Ruhestand nunmehr Gebrauch machen und von der bisher besorgten Leitung des ständisch-steiermärkischen Ausschusses enthoben werden. — Diese innige Betrübnis erfüllt die Betheiligten um so mehr, als bei Ihrer Umsicht und Ihrer Kenntnis der Geschäfte, Ihrer liebevollen Behandlung der Untergebenen der Entgang Ihrer Leitung für dieselben ein unersetzlicher Verlust ist und endlich mit Ihrem Scheiden vom Präsidium der ständischen Rathscollegien als Landeshauptmann dem altehrwürdigen Verbande der Stände des Herzogthumes Steiermark der letzte Halt verloren geht. — Der ständische Ausschuss erlaubt sich aber auch Euerer Excellenz für die ungewöhnlichen, dem Lande durch eine lange Reihe von Jahren in so mannigfachen schwierigen Verhältnissen geleisteten ausgezeichneten Dienste seinen innigsten und wärmsten Dank in tiefster Verehrung auszusprechen."

An Anerkennung der großen und vielseitigen Verdienste, welche sich Graf Ignaz Attems während einer langen Reihe von Jahren um Kaiser und Reich, um das Land Steiermark und in der Förderung der geistigen und materiellen Cultur erworben, fehlte es von höchster und hoher Seite, sowie aus den Kreisen des Bürgerthums und der aus diesem hervorgegangenen Gesellschaften und Vereine nicht.

So wurde er durch kaiserliche Entschließung vom 10. November 1825 für sich und seine Nachkommen nach dem 1824 erfolgten Aussterben der Grafen von und zu Wildenstein mit der Oberst-Erbland-Kämmerer-Würde belehnt. Durch kaiserliches Cabinetsschreiben vom 17. September 1836 wurde ihm der Orden der eisernen Krone zweiter Classe, durch kaiserliches Cabinetsschreiben vom 29. August 1841 derselbe Orden erster Classe verliehen.[2])

---

[1]) Original im AA. — Unterfertigt ist diese Zuschrift: Graz, vom steierm. ständ. Ausschusse, 20. Februar 1852. Wilhelm Graf Khünburg. Carl Gottfried Ritter von Leitner.

[2]) Diplome im AA.

Zum immerwährenden Andenken an ihren langjährigen ausgezeichneten Landeshauptmann ließen die Stände der Steiermark die Büste desselben in Bronze gießen, mit der Bestimmung, dass sie nach seinem Tode im Landhause aufgestellt werden solle, wo sie sich derzeit im Sitzungssaale des Landesausschusses befindet.

Der kurfürstliche hessische Landwirtschaftsverein zu Kassel erwählte ihn 1825, die Wetterau'sche Gesellschaft für gesammte Naturkunde zu Hanau 1827, die Westfälische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Minden 1828, die k. k. Gesellschaft zur Beförderung der Landwirtschaft und Industrie und der Musikverein in Kärnten 1830, der Centralausschuss der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck 1841, die k. k. mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn, und die kroatisch-slavonische Landwirtschafts-Gesellschaft zu Agram 1846, die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Galizien zu Lemberg 1848, die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft im Erzherzogthume Österreich ob der Enns zu Linz, welche ihn bereits 1845 zum correspondierenden Mitgliede ernannt hatte, 1858 und die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien 1860 zum Ehrenmitgliede; und von dem Vereine zur Beförderung der bildenden Künste wurde er 1841 als ordentliches Mitglied erwählt. Das Witwen-Institut des uniformierten Bürgercorps (1850) und der gewerbliche Aushilfs-Cassa-Verein (1859) in Graz zählten ihn unter ihre Gründer. Von der allgemeinen Versammlung des Historischen Vereines für Steiermark am 1. Juli 1861 wurde Graf Ignaz Attems als Nachfolger des Erzherzogs Johann und des Abtes von Rein, Ludwig Crophius Edlen von Kaisersieg, zum Präsidenten dieses Vereines gewählt.

Als Greis von 87 Jahren erlebte Graf Ignaz noch eine hohe Auszeichnung. Nachdem die Regierung des Kaiserstaates durch die verhängnisvollen Ereignisse im Innern und nach außen hin während der Reactionsperiode von 1849 bis 1860 sich genöthigt sah, den Staat in constitutionelle Bahnen zu lenken, wurde durch die Verfassung vom 21. Februar 1861 der Reichsrath geschaffen. In das Herrenhaus desselben wurde Graf Ignaz durch kaiserliches Handschreiben[1]) als erb-

---

[1]) Es lautet: „Lieber Ignaz Graf Attems! Ich finde Mich bewogen, Ihnen in Anwendung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung § 3 die erbliche Reichsrathswürde zu verleihen und beauftrage Meinen Staatsminister Ihnen das hierüber auszufertigende Diplom zu erfolgen.

Wien, 18. April 1861. Franz Joseph."

liches Mitglied berufen. Diesem folgte das Diplom,[1]) in welchem diese Berufung in folgender Weise begründet wird: „Nachdem Wir (der Kaiser) und Unsere Vorfahren so viele Beweise von der treuen und bewährten Anhänglichkeit der Familie der Grafen von Attems an Unser Durchlauchtigstes Kaiserhaus erhalten haben, nachdem sich diese Familie durch ihre Verdienste um den Staat, durch ihr Alter und durch ihren ausgedehnten Grundbesitz auszeichnet, so haben Wir Uns aus kaiserlicher und königlicher Machtvollkommenheit bewogen gefunden, Unseren lieben und getreuen Ignaz Maria Grafen von Attems, Freiherrn auf Heiligenkreuz, Luzeniß, Podgora, Falkenstein und Tanzenberg, Herr der Güter Rann, Burg-Feistritz, Windisch-Landsberg, Hartenstein, Olimie, Riegelhof und Skopitz, Unseren wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Classe und Oberst-Erblandkämmerer des Herzogthums Steiermark, in Anwendung des § 3 des obenerwähnten Staatsgrundgesetzes die erbliche Reichsrathswürde zu verleihen. — Diese Würde gibt Recht auf Sitz und Stimme in dem Herrenhause des Reichsrathes und geht auf dasjenige männliche Familienglied über, welches im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, vermöge des Familien-Fideïcommiß-Testamentes vom 18. November 1727 in den ungetheilten Besitz der zu dem Ignaz Maria Graf Attems'schen Primogenitur-Fideïcommisse gehörigen Güter: Burg-Feistritz, Rann, mit Riegelhof, Windisch-Landsberg mit Hartenstein und Olimia in Steiermark; der Gülte Skopitz in Krain, der zu dem Gute Rann gehörigen Lehen und des sonstigen Fideïcommiß-Vermögens gelangen wird und welches sodann in das Herrenhaus gnädigst einzuberufen Wir Uns und Unsere Nachfolger vorbehalten."

So war die höchste Auszeichnung, welche der Monarch des nunmehr constitutionell gewordenen Kaiserstaates in politischer Beziehung verleihen konnte, dem würdigen Greise zutheil geworden.

Von dem Tage an, als Graf Ignaz Attems als Landeshauptmann von dem Landhause, in dem er durch sechs Jahrzehnte in so ausgezeichneter Weise gewirkt hatte, schied, lebte er im Kreise seiner Angehörigen, die mit inniger Liebe an ihm hiengen, hochgeachtet und verehrt von den Bürgern der Stadt, ja des ganzen Landes, in seinem

---

[1]) De dato Wien, 18. April 1861, Unterschriften: Franz Joseph, Rainer, Erzherzog von Österreich, der Staatsminister Anton Ritter von Schmerling, Dr. August Ritter von Wehli, k. k. Ministerial-Rath.

Familienpalaste zu Graz, als edler und würdiger Greis, der auf ein Leben voll Arbeit und reicher Erfolge zurückblicken konnte mit dem Bewusstsein, dass das, was er geschaffen und woran er mitgewirkt, dauernd zum Nutzen des Landes und zum Wohle des Volkes fortbestehen werde. Rein und lauter waren stets seine Absichten, kein Flecken haftete je auf seinem Charakter, redlich und ehrenhaft waren stets die Mittel, die er zur Erreichung seiner Ziele anwendete. Ein Grandseigneur im besten Sinne des Wortes war Graf Ignaz, das Prototyp eines rechten und echten Edelmannes, tief erfüllt von Liebe und Hingebung zu Kaiser und Reich, vollkommen frei von jeglichem Stolze auf Geburt und Rang, vollbewusst, dass der wahre Adel sich nur im Dienste des Staates und in der Arbeit für alle seine Mitbürger recht und wahrhaft bewähren könne und nur dadurch seiner geschichtlichen Mission gerecht werden könne — so dachte, so lebte, so wirkte er.

Es war ihm gegönnt, körperlich rüstig und bei vollen ungeschwächten Geisteskräften ein hohes Greisenalter zu erreichen. Obwohl 87 Jahre alt, durchschritt er noch im Sommer des Jahres 1861 wacker die Straßen unserer Stadt, dankte freundlich lächend den ehrfurchtsvollen Grüßen aller ihm Begegnenden, freute sich dann der auch ihn stärkenden Landluft auf seinen Gütern und auf seiner herrlich gelegenen Villa Rosenhain bei Graz. Noch am 14. December 1861 war er auf Besuch bei seinem Freunde Graf Khünburg; nach Hause gehend erkältete er sich und fühlte Unwohlsein; am 15. und 16. sah er sich genöthigt, das Bett zu hüten, am 17. früh um 3/48 Uhr entschlummerte er sanft und ruhig und wurde an der Seite seines Vaters in der Gruft-Kapelle des Steinfelder Friedhofes in Graz bestattet.

Unmittelbar nach seinem Hinscheiden sprach sich ein unabhängiges liberales Journal, die Grazer „Tagespost“, über ihn folgendermaßen aus: Wir erwähnen, dass er als Landeshauptmann „die Geschäfte stets in strenger Ordnung zu halten wusste, namentlich den Catastral- und Steuerverhältnissen des Landes eine besondere Aufmerksamkeit zuwendete. Auch bei der großen und für unser Land so wichtigen Angelegenheit der Eisenbahntracierung von Wien nach Triest machte er seinen ganzen Einfluss zum Besten der Steiermark geltend. Wenn die alten Stände mit Recht einen rühmlichen Antheil an der Errichtung und Hebung so vieler Unterrichts- und Humanitätsanstalten in An-

spruch nehmen, so kommt der eifrigsten Mitwirkung des Landeshauptmannes, welcher sich überall betheiligte, ein großer Theil als Verdienst zu. Als erster Curator und Stellvertreter des Erzherzogs Johann am Joanneum war er für das Aufblühen dieser herrlichen Anstalt besorgt. Unter seiner Leitung der ständischen Corporation entstand die montanistische Lehranstalt in Leoben, das Taubstummen-Institut, die Thierheil- und Hufbeschlagsanstalt und der landwirtschaftliche Musterhof. Er war es auch, der die von seinem Vater noch im letzten Lebensjahre ins Leben gerufene ständische Bildergallerie mit Gemälden aus der ausgezeichneten Attems'schen Privatsammlung ausstattete, der auch die Organisation der Zeichnungs-Akademie veranlasste. Bei allen gemeinnützigen Vereinen wirkte er als beitragendes und unterstützendes Mitglied, und wenn es galt, bei einem großen Unglücke durch Feuersgefahr oder Wassersnoth zu helfen, stand Graf Ignaz Attems stets an der Spitze. Aber auch für Graz selbst hat er viel gethan. Die Entfernung des Pulvermagazins, die Errichtung der ersten Kettenbrücke, der Franzensplatz, die Alleen am Glacis, an allem dem hat er vorwiegenden Antheil." „Als die Sturm- und Drangperiode des Jahres 1848 hereinbrach, fand sie ihn unerschütterlich in der Treue, die er seinem Herrn und Kaiser bewahrte, gerüstet den Anforderungen der Zeit gegenüber, und als endlich der Landtag auf ganz neuer Grundlage einberufen wurde, leitete er denselben mit einer Unparteilichkeit und Umsicht und Festigkeit, die noch in aller Gedächtnisse sind und sein Andenken zu einem bleibenden machen. Es war keine leichte Aufgabe, in dieser stürmisch aufgeregten Zeit nach allen Seiten hin gerecht zu werden, aber er hat dieses schwierige Problem auf eine Weise gelöst, die ihm die verdiente Anerkennung zutheil werden ließ. Er zeigte sich nicht bloß als des Kaisers treuer Diener, sondern auch als des Landes erster Vertreter im wahren Sinne des Wortes. Noch 1851 hatte er den Muth, die Eingabe der Stände um Wiedereinberufung des Landtages zu unterzeichnen, was nach dem damals herrschenden Systeme seine Versetzung in den Ruhestand nach 58jähriger Dienstzeit zur Folge hatte. Er blieb auch fernerhin geehrt und nahm als hervorragendes Mitglied, besonders nach des Erzherzogs Tode als Präses vieler Vereine an dem Gedeihen des Landes noch fortan den regsten Antheil. — Dabei war Graf Attems eine der populärsten Persönlichkeiten. Jedermann kannte den alten Mann, der mit allen sprach und keinen Stolz kannte. Er hatte das Glück, Vater, Groß-

vater und Urgroßvater zu werden und als Haupt einer großen, edlen Familie bis an das Ende seines langen, wirkungsreichen Daseins sich der Liebe derselben zu erfreuen. Sein Hinscheiden war sanft und seine Krankheit war das Alter, aber immer noch war seine physische und geistige Regsamkeit bei hohen Jahren ein seltenes Glück. Sein Tod wird vom Lande, von den Seinen und von den vielen Armen, die er zu unterstützen gewohnt war, tief betrauert."

Der berühmte Staatsmann und Dichter Anton Alexander Graf Auersperg (Anastasius Grün) schrieb nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Grafen Ignaz Attems (Graz, 30. December 1861) an seinen Freund Ludwig August Frankl in Wien:[1]) „Von jeher gewohnt, Sie in Leid und Freud an den Geschicken Ihrer Freunde wärmsten Antheil nehmen zu sehen, konnte es mich nicht überraschen, als Sie auch mir in diesen Tagen tiefer Trauer, die über mich gekommen, mit Ihren lieben Zeilen vom 29. d. M. theilnehmend und trostspendend nahe stehen wollten. Empfangen Sie meinen herzlichsten Dank dafür! Ihr Zuspruch hat mir wahrhaft wohlgetan. Aber Sie fühlen es gewiß mit mir, daß es gewisse sittlich und geistig so eigentümlich bevorzugte Existenzen gibt, deren Abtreten vom Lebensschauplatze für immerdar eine unausfüllbar klaffende Lücke, namentlich für die ihnen Nähergestandenen, zurücklassen muß. Ein solches Dasein war das meines Schwiegervaters. Wer kann nach dem natürlichen Lauf der Dinge es anders als Glück und Begünstigung für ihn und die Seinigen nennen, ein so tätiges und verdienstvolles Leben auch bei voller körperlicher Gesundheit auf 88 Jahre gebracht und dann sanft und schmerzlos erlöschen zu sehen. Es liegt einiger Trost in dieser fast ausnahmsweise milden Erfüllung eines unabwendbaren Naturgesetzes, aber es genügt jenem nicht, der es weiß und fühlt, wie dieser hochbetagte Greis, nachdem er längst, allgemein geachtet, aus einer ehrenvollen öffentlichen Laufbahn geschieden, noch immer jung an Wohlwollen und echter Weisheit, der verehrte und geliebte Mittelpunkt, das Haupt und Herz, die Seele seiner Familie geblieben ist, wie sein Wirken noch bis an das Ende seiner Tage nach allen Richtungen ein woltuendes, fruchtbringendes, erhebendes war. Ich weiß es mit aller Bestimmtheit: wenn ich noch zehn Jahre und mehr leben sollte, wird dieser Mann, den ich geliebt und verehrt habe, wie keinen andern, von mir noch ebenso schmerzlich vermißt werden, wie am heutigen Tage."

[1]) „Neue Freie Presse", 1896, Nr. 11.472, vom 1. August.

Ignaz Graf Attems hinterließ aus erster Ehe mit der Gräfin Antonie Chorinsky eine Tochter Antonie, geboren am 30. November 1807, vermählt am 5. Februar 1827 mit Johann Nepomuk Grafen von Schärffenberg, dem letzten dieses Hauses, und einen Sohn Ferdinand; aus zweiter Ehe mit Aloisia Gräfin von Inzaghi eine Tochter Marie, geboren am 10. April 1816, vermählt am 10. Juli 1839 mit dem berühmten Staatsmanne und Dichter Anton Alexander Grafen von Auersperg — Anastasius Grün —, und einen noch lebenden Sohn Friedrich, geboren am 14. August 1818.

Der Erstgeborene des Grafen Ignaz, Ferdinand, erblickte das Licht der Welt zu Graz am 4. December 1809; er absolvierte das Gymnasium, die philosophischen und juridischen Studien an der Universität seiner Vaterstadt. Schon als Student zeichnete er sich durch eifrigen Besuch der Collegien und gewissenhafte Vorbereitung auf die damals von den Rechtshörern abzulegenden Semestralprüfungen aus. Nebstdem bethätigte er einen lebhaften Privatfleiß, insbesondere für den Civilprocess, und verfasste eine Zusammenstellung sämmtlicher die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 ergänzenden und theilweise abändernden Hofdecrete, eine sehr verdienstliche Compilation, welche auch die Aufmerksamkeit seiner Lehrer erregte. Besondere Vorliebe widmete er den Naturwissenschaften, insbesondere der Botanik, und legte auch ein Herbarium der heimischen Flora an. Nachdem er bereits die Universität verlassen, hörte er am Joanneum Vorträge über Pflanzenkunde. Nächst dieser zog ihn besonders das Studium der Physik an. August und September 1830 bereiste er, in Begleitung des Grazer Universitäts-Professors Dr. Gustav Franz Schreiner, Oberitalien von Venedig bis Mailand und bis zu den oberitalienischen Seen; am längsten währte der Aufenthalt in jenen beiden Städten, und Schreiners gründliche kunsthistorische Kenntnisse trugen wesentlich dazu bei, dem jungen Grafen den Genuss der reichen Kunstschätze Italiens in ausgedehntester Weise und im vollsten Maße zu vermitteln. — Nach erreichter Großjährigkeit wurde er, da er landständischer Abkunft war, in der Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 6. Mai 1834 in denselben als Mitglied des Herrenstandes aufgenommen.[1]) — Zwei Jahre vorher (1832) war er bereits als Concepts-Candidat bei dem steiermärkischen Gubernium eingetreten, arbeitete als Kreiscommissär

---

[1]) Landtags-Protokoll vom 6. Mai 1834 (in der LR.).

bei den Kreisämtern in Marburg, Cilli und Bruck an der Mur. Seine Gewissenhaftigkeit in der Handhabung des Gesetzes, sein lebhaftes Interesse für den Gang und die Details der Verwaltung zogen bald die Aufmerksamkeit der leitenden Organe auf ihn; er rückte zum Secretär der Landesregierung für das Land ob der Enns in Linz vor und wurde daselbst nach neunjähriger Dienstzeit zum Rathe befördert. Obgleich nach dem damaligen Systeme der sogenannten „Überzähligen“ angestellt, welche Beamte nur mit Ressorts geringen Umfangs bedacht wurden, betraute ihn der damalige Regierungspräsident doch mit dem wichtigsten Referate in Pfleggerichts- und Polizeisachen. Zu letzteren gehörte auch die Zeitungscensur. Graf Ferdinand Attems waltete dieses leidigen Amtes mit möglichster Schonung und Nachsicht. Im Jahre 1847 verließ er aus Gesundheitsrücksichten den Staatsdienst. Nichtsdestoweniger trat er 1848 in Linz, seinem damaligen Wohnorte, der Nationalgarde als einfacher Gardist bei. Die Unverdrossenheit bei den Unbequemlichkeiten des Wachdienstes und sein leutseliges Auftreten machten ihn unter seinen neuen Kameraden bald sehr populär. Ein sehr fortgeschrittenes Blatt schrieb damals von Ferdinand Graf Attems und von dessen Freund und nachmaligen Herrenhaus-Collegen, dem Fürsten Starhemberg: „Diese beiden Männer sind wahrlich nicht mit einem Quentchen Adelsstolz behaftet.“ — 1861 kehrte er in seine Heimat zurück. Bald darauf nahm er den durch den Tod seines Vaters erledigten Sitz im Herrenhause ein. So lange es seine Gesundheit erlaubte, besuchte er die Sitzungen mit der größten Regelmäßigkeit; er hielt, wenn es sich um die Aufrechthaltung der Verfassung und um die Wahrung der Reichseinheit handelte, stets treu zur liberalen Partei. Um die Mitte der Sechzigerjahre gehörte er dem Ausschusse für Abfassung eines Gesetzentwurfes über Punzierung, später einmal dem Adressausschusse an. Im Herrenhause gab es bis zum Jahre 1879 zwar keine organisierten Partei-Clubs, wohl aber zwei Parteien, die liberal-verfassungstreue und die feudal-föderalistische. Ferdinand Attems hielt treu zur erstgenannten und wirkte stets für Erhaltung guten Einvernehmens zwischen den beiden Häusern des Reichsrathes, damit die Verfassung sich einlebe. Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1864 hatte das Abgeordnetenhaus von den Zuschüssen für den Unterofficiers-Stellvertreter-Fonds den Beitrag von 262.000 fl. gestrichen. Unmittelbar vor dem Schlusse der Reichsraths-Session gab sich der frühere Cultus- und Unterrichts-Minister Graf Leo Thun

große Mühe, die Herstellung des ursprünglichen Ansatzes der Regierung durch das Herrenhaus durchzusetzen und appellierte in der Sitzung vom 10. Februar 1864 in beweglicher Rede an die Sympathien des Herrenhauses für die Armee. Ferdinand Attems, der sich den Anforderungen der Kriegsverwaltung nicht gern verschloss, trat doch in namentlicher Abstimmung der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Streichung bei, damit das Zustandekommen des Jahres-Budgets nicht länger verzögert und aus Differenzen zwischen dem Herren- und Abgeordnetenhause nicht Capital gegen die Verfassung geschlagen werde. Sein reiner und edler Charakter, der sich auch durch regen Wohlthätigkeitssinn hervorthat, wurde von allen Kreisen der Bevölkerung hochgehalten. Er starb am 27. November 1878. Seiner glücklichen Ehe mit Gabriele, geborenen Gräfin von Wurmbrand (geboren am 22. August 1822, vermählt am 11. Juni 1842) entsprossen drei Söhne und eine Tochter: Dr. juris et philos. Ignaz, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Edmund, wirklicher kaiserlicher geheimer Rath und von 1893 bis 1896 Landeshauptmann von Steiermark, Emil, k. u. k. Kämmerer und Oberlieutenant a. D., und Karoline, vermählt am 19. August 1874 mit Sigmund Graf Attems-Petzenstein, welche eines frühen Todes (am 28. April 1876) verblichen ist.

Es sind keine welthistorischen Ereignisse, welche auf den vorhergehenden Blättern erzählt wurden, es sind nicht in den Verlauf der allgemeinen Geschichte tief eingreifende und das Leben ganzer Völker, oder gar der Menschheit umstaltende Persönlichkeiten, welche in denselben ihre Schilderung fanden, aber Thaten und Werke von Männern werden erzählt, welche mit den Geschicken der Steiermark innig verwachsen waren und in diesem Lande Hervorragendes und Bedeutendes wirkten und leisteten; und da die Steiermark ein wichtiger Bestandtheil der österreichischen Monarchie, ja das erste Gebiet ist, welches sich dem Stammlande angliederte, so ist die Geschichte derselben auch ein guter Theil der Geschichte des Reiches und das Wohl und Wehe jener wirkt immer und überall auch auf dieses ein. Hat das Wirken und Walten der Grafen Ferdinand und Ignaz Attems in die Geschicke des Landes Steiermark in den Jahren von 1790 bis 1850 eingegriffen, so ist es auch für das ganze Reich nicht belanglos, und von diesem Standpunkte möge die vorliegende Monographie betrachtet werden, eingedenk der Worte Rankes: „Die Erforschung des Einzelnen, ja eines einzigen Punktes, hat ihren Wert, wenn sie glücklich vollzogen

wird. Menschlichen Dingen gewidmet bringt sie doch immer etwas unmittelbar Wissenswürdiges zutage; auch im kleinen geübt ist sie belehrend, denn das Menschliche ist immer wissenswürdig. Aber auch sie wird sich doch allezeit auf einen größeren Zusammenhang beziehen; selbst die locale Geschichte auf die eines Landes, die Biographie auf die einer größeren Begebenheit in Staat und Kirche, auf eine Epoche der nationalen oder der allgemeinen Geschichte. Alle diese Epochen aber gehören, wie gesagt, wieder dem großen Ganzen an, das wir Universal-Historie nennen."

Genealogische Tabelle der Ritter, Freiherren und Grafen von Attems.

(Enthält nur die Namen derjenigen Attems, welche die unmittelbaren Vorfahren der jetzt lebenden Attems-Heiligenkreuz-Burg-Feistritz sind und derjenigen, welche in der vorliegenden Monographie genannt werden.)

Tafel I.

Friedrich,[1])
geb. 25. November 1447, läßt sich 1473 oder 1474 in Görz nieder: Gründer der Görzer Linie. Gemahlin Elisabeth Magdalena Rassau von Rasca

- **Hieronymus,** gest. 1556, Gründer der später „zu Heiligenkreuz" gen. Linie
  - Franz,
    - Bernhard, Rudolf.
- Ulvin Wolfgang,
  - Andreas, Gründer der Linie Petzenstein. (S. Tafel III.)
- Bernardin,
  - Friedrich,
    - Franz
      - Friedrich.
  - Ludwig,
  - **Jakob Adam,** geb. 1526, gest. 1590, Gemahlin Katharina von Preisach,
    - **Hermann,** geb. 2. Juli 1564; 1605 erster Freiherr von Heiligenkreuz; gest. 23. Jänner 1611. Gemahlin Ursula Baronin Breuner,
      - **Friedrich,** (auch Johann Friedrich genannt). 1625 in die steiermärkische Landmannschaft aufgenommen; 1630 in den Reichsgrafenstand erhoben; gest. 15. December 1663.
        - 1. Gemahlin Ursula Terenzia Gräfin Colloredo,
          - Ludwig, geb. 1616, gest. 1690.
        - 2. Gemahlin Maria Anna Gräfin della Torre,
          - Johann Caspar, Hermann, Ludovica, Raimunda, Ursula
        - 3. Gemahlin Francisca Marchesa Strozzi.
      - Johann Jakob, Gründer d. kärntisch. Linie,
      - Ferdinand,
      - Maximilian Hermann,
      - Rudolf,
      - Barbara.
    - Heinrich,
    - Karl,
    - Christoph.
  - Magdalena,
  - Elisabeth,
  - Anna.
- Nikolaus,
- Virginia.

Franz Anton, pflanzte die Görzer Linie der Attems-Heiligenkreuz fort.

Ignaz Maria (I.), geb. 1649, gest. 12. December 1732; Gründer der steiermärkischen Linie der Attems-Heiligenkreuz.
1. Gemahlin Maria Regina Gräfin von Wurmbrand,
2. Gemahlin Christina Crescentia Gräfin von Herberstein.

Clara, Agnes, Mariana.

Kinder des Ignaz Maria (I.):

Franz Dismas, geb. 6. August 1688, gest. 10. Mai 1750,
Thaddäus, — Sohn: Thaddäus.
Josef, Siegfried, Ernst, Ferdinand, Henriette.

Franz Dismas:
1. Gemahlin Maria Sophia Gräfin von Herberstein,
2. Gemahlin Maria Juliana Gräfin von Wildenstein,

Aus 1. Ehe:

Ignaz Maria (II.), geb. 27. Februar 1714, gest. 18. Juni 1762, Gründer des Astes Burg-Feistritz; Gemahlin Maria Josefa Gräfin Khuen von Auer und Belasi.
(sieh rückw., S. 204.)

Karl Leopold, Franz Anton.

Aus 2. Ehe:

Söhne:
Dismas Maximilian (hatte 7 Töchter), Sigismund, Cajetan, Guidobald, Joh. Nepomuk, Friedrich.*)
Franz Xaver, Gründer des Astes Gösting (sieh Tafel II), Josef, Cajetan Maria, Friedr. Maria.

Töchter:
Josefa, Juliana, Mariana, Charlotte, Ernestine.

*) Als Vorfahren dieses Friedrich verzeichnet Guelmi:

Heinrich, Arbeno.
| Otachus (vielleicht der Otacarus der Urkunde vom Jahre 1140. Sieh S. 8).
| Purcicius, Gemahlin Elisabeth von Cucagna.
| Heinrich, Gemahlin Amorosa von Belgrado.
| Nicolussius, Gemahlin N. von Brampero.

Johann Heinrich,
| Wilhelm
| Wilhelm
| Odoricus.

Hermann, 1. Gemahlin Orsa von Panigai, 2. Gemahlin Luisa von Maniago.
| Rudolf, 1. Gemahlin Simona von Pertistagno, 2. Gemahlin Anna von Prodolone.
| Nicolussius, Gemahlin Maddalena von Brazzano.
| Friedrich, s. oben.

Ignaz Maria (II.), Gemahlin Maria Josefa

Maria Josefa, Maria Juliana, Maria Anna, Maria Amalia, **Ferdinand Maria**, geb. 22. Jänner 1746, gest. 23. Mai 1720, Gemahlin Maria Anna Freiin Gall von Gallenstein; Ernst Maria, Theresia Maria, Ignaz Franz, Alois Maria, Franz Ludwig, Hermann Jakob, Leopold Christian.

Children of Ferdinand Maria:

- **Ignaz Maria (III.)**, geb. 24. Februar 1774, gest. 17. December 1861. 1. Gemahlin Antonia Gräfin Chorinsky, gest. 14. December 1809 2. Gemahlin Aloisia Gräfin Inraghi, geb. 1794, gest. 28. März 1879
- Alois Maria, gest. 1819,
- Ferdinand Maria,
- Josef Maria, gest. 1871,
- Franz Anton,
- Thaddäus, gest. 1831,
- Maria Josefa,
- Maria Elisabeth, vermählt mit Karl Graf Inzaghi.

Children of Ignaz Maria (III.) with his 1st Gemahlin (Antonia Gräfin Chorinsky):

- Antonie, geb. 30. November 1807, verm. am 5. Februar 1827 mit Johann Nepomuk Graf Schärffenberg, Witwe seit 15. September 1847, gest. zu Paris 17. December 1889.
- **Ferdinand**, geb. 4. December 1809, gest. 27. November 1878. Gemahlin Gabriele Gräfin Wurmbrand, geb. 31. Aug. 1822, vermählt 11. Juni 1842, gest. 28. November 1887

Children of Ignaz Maria (III.) with his 2nd Gemahlin (Aloisia Gräfin Inraghi):

- Maria, geb. 10. April 1816, verm. 10. Juli 1839 mit Anton Alexand. Graf Auersperg (Anastasius Grün), gest. 25. März 1880.
- Friedrich, geb. 14. August 1818. 1. Gemahlin Theresia Windhofer, vermählt 27. Juni 1853, gest. 5. Juli 1854. 2. Gemahlin Thekla Gräfin von Lodron, vermählt am 27. November 1858, gest. 30. Januar 1896

Children of Ferdinand:

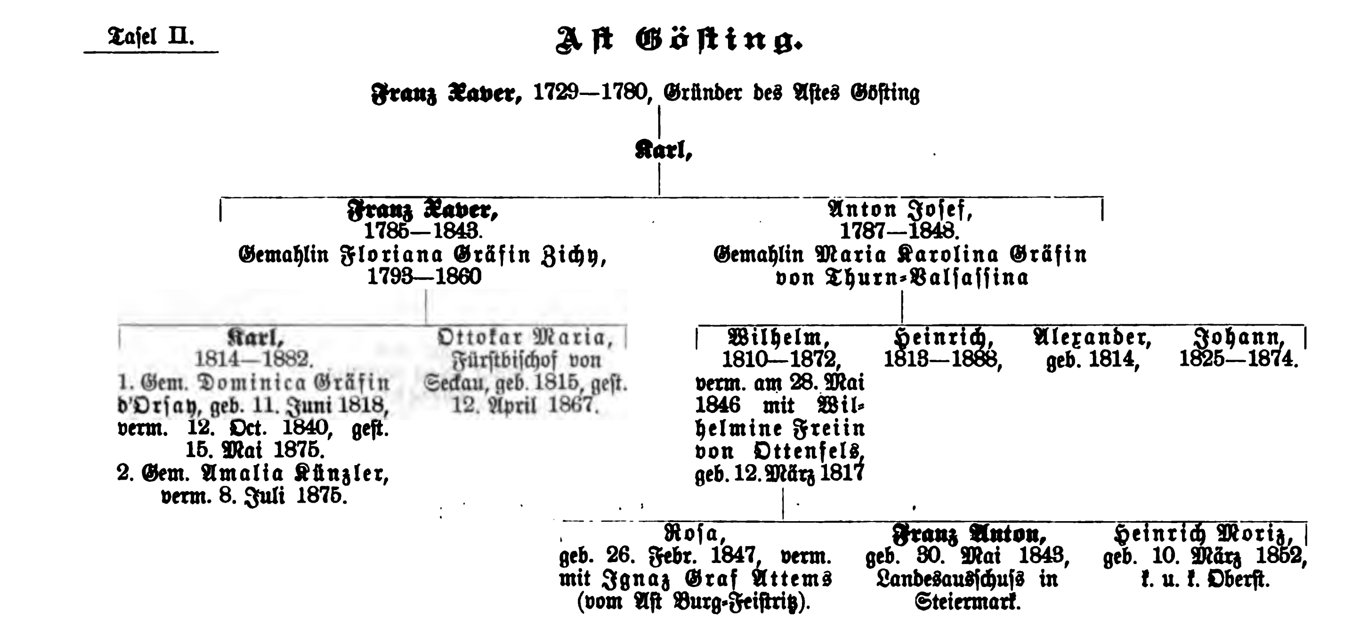
- **Ignaz**, geb. 11. März 1844, verm. 18. Nov. 1869 mit Rosa Gräfin Attems (vom Ast Gösting), geb. 26. Feb. 1847.
- Edmund, geb. 17. Sep. 1847, von 1893 bis 1896 Landeshauptmann von Steiermark.
- Karoline, geb. 16. Jänner 1852, verm. am 19. Aug. 1874 mit Sigismund Graf Attems-Petzenstein, gest. 28. April 1876.
- Emil, geb. 1. October 1857. verm. 1. Oct. 1881 mit Therese Gräfin O'Donnel

Children of Friedrich:

- Karl, geb. 22. Juli 1860, gest. 1. Januar 1884.
- Louise, geb. 20. Juli 1861, verm. 24. Nov. 1884 mit Nikolaus Mirich de Alsó-Lukavecz.
- Anna, geb. 15. Nov. 1862, verm. 24. Nov. 1884 mit Karl Freiherrn v. Spiegelfeld.

Tafel II.

Ast Gösting.



Franz Xaver, 1729—1780, Gründer des Astes Gösting

Karl,

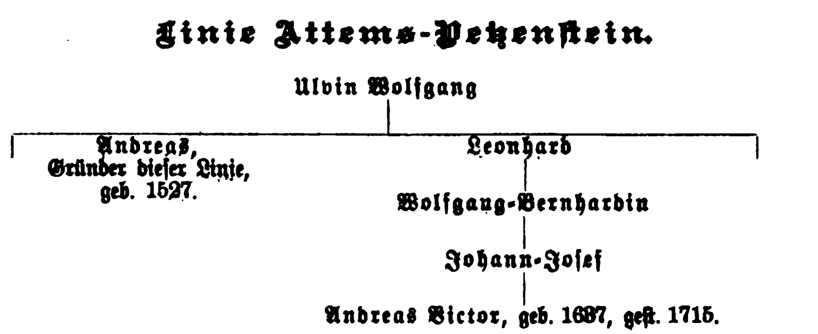
Franz Xaver, 1785—1843. Gemahlin Floriana Gräfin Zichy, 1793—1860

- **Karl,** 1814—1882. 1. Gem. Dominica Gräfin d'Orsay, geb. 11. Juni 1818, verm. 12. Oct. 1840, gest. 15. Mai 1875. 2. Gem. Amalia Künzler, verm. 8. Juli 1875.
- Ottokar Maria, Fürstbischof von Seckau, geb. 1815, gest. 12. April 1867.

Anton Josef, 1787—1848. Gemahlin Maria Karolina Gräfin von Thurn-Valsassina

- Wilhelm, 1810—1872, verm. am 28. Mai 1846 mit Wilhelmine Freiin von Ottenfels, geb. 12. März 1817
  - Rosa, geb. 26. Febr. 1847, verm. mit Ignaz Graf Attems (vom Ast Burg-Feistritz).
  - **Franz Anton,** geb. 30. Mai 1848, Landesausschuss in Steiermark.
  - Heinrich Moriz, geb. 10. März 1852, k. u. k. Oberst.
- Heinrich, 1813—1888,
- Alexander, geb. 1814,
- Johann, 1825—1874.

Tafel III.


Linie Attems-Petzenstein.
Ulvin Wolfgang
Andreas,
Gründer dieser Linie,
geb. 1527.
Leonhard
Wolfgang-Bernhardin
Johann-Josef
Andreas Victor, geb. 1687, gest. 1715.

Register.

A.

D.

E.

F.

G.

H.

M.

Forschungen
zur
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
der Steiermark.

II. Band, 2. Heft.

Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II.

1590—1592.

Von

Dr. Johann Loserth,
Professor der Geschichte an der k. k. Universität in Graz.



Graz.
Verlags-Buchhandlung „Styria".
1898.



Forschungen

zur

Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark.

Herausgegeben

von der

Historischen Landes-Commission für Steiermark.

II. Band. 2. Heft.



Graz.
Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.

1898.

Der

Huldigungsstreit

nach dem

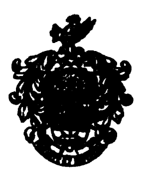
Tode Erzherzog Karls II.

1590—1592.

Von

Dr. Johann Loserth,

Professor der Geschichte an der k. k. Universität Graz.



Graz.

Verlags-Buchhandlung ‚Styria'.

1898.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria' in Graz.

Vorwort.

Die Geschichte unseres Landes weiß davon zu erzählen, dass sich Landtage, wie der technische Ausdruck im XVI. Jahrhundert lautet, „zerstießen", d. h. auseinandergiengen, ohne dass die „Handlungen" ihr Ende fanden oder die von dem Landesfürsten beabsichtigten Zwecke erreicht wurden: einzig ist wohl der Fall und darum einer besonderen Behandlung wert, dass dem von zuständiger Seite gesetzten Gubernator die Huldigung verweigert wird, wie dies dem Erzherzog Ernst 1591 geschehen ist. Den nach dem Tode Erzherzog Karls in Steiermark ausgebrochenen Verfassungsstreit in seinen Ursachen und seinem Verlauf zu schildern, ist der Zweck dieser Blätter. Der Augenblick — es war der letzte — wo die protestantische Welt hierzulande den Versuch macht, sich eine sichere und dauernde Stellung zu schaffen, die so oft gerühmten Zugeständnisse des Brucker Generallandtages von 1578 in die Landesfreiheiten aufgenommen und mit diesen beschworen zu sehen, ist ja überhaupt vielleicht der interessanteste in der neueren Geschichte der Steiermark. Wenn man bedenkt, dass da nicht bloß die Huldigung verweigert, sondern auch die Justizien gesperrt, die Steuern zurückbehalten werden u. s. w., so wird man begreifen, dass sich hier nicht bloß für die Verfassungs-, sondern auch für die Verwaltungsgeschichte wichtige Einzelnheiten finden.

Von den sechs Capiteln, welche die untenfolgende Darstellung enthält, gibt das erste einen Überblick über die Resultate meiner mehrjährigen Studien zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark. Da ich hoffen darf, dass diese Geschichte in absehbarer Zeit das Licht der Öffentlichkeit erblicken dürfte, so habe ich diesem Capitel nicht den ganzen Beweisapparat der Noten beigegeben. Es ist in der Natur des Gegenstandes, der hier behandelt werden soll, begründet, dass die Ansichten, welche in Ständekreisen über die staatsrechtliche Bedeutung der Brucker Pacification verbreitet waren, in den Vordergrund gestellt werden, denn auf ihnen beruht der Verfassungsconflict, der ebensosehr für die Geschichte der Steiermark, wie für die Geschichte des österreichischen Ständewesens im allgemeinen schwer ins Gewicht fällt. Ich bin jedoch bei der Mittheilung dieser Ansichten nicht stehen geblieben, sondern kann hier noch besonders darauf hinweisen, dass ich den

Grundsatz audiatur et altera pars genau befolge und zwar so, dass ich die entgegengesetzten Parteien mit ihren eigenen Worten vorführe. Es sind von katholischen Quellen für alles Folgende benützt worden: die Verfügungen der Regierungsbehörden, die seit 1581 ganz auf katholischer Seite stehen, die Berichte des Nuntius am Grazer Hofe, die Briefe des Jesuitenprovincials Heinrich Blyssem, die Berichte des Vicekanzlers Schranz über seine Mission nach München und Innsbruck, die Protokolle über die Verhandlungen in München, die Berichte der salzburgischen Gesandten am steirischen Landtag 1580/81, die Berichte über die Sendung des Gurker Bischofs, Christoph von Spaur, nach Rom, die eigenhändigen Briefe Karls an seine Verwandten, seine amtliche Correspondenz u. s. w. Die Quellen des steiermärkischen Landesarchivs stehen meist auf protestantischem Standpunkt. Dass auch sie nicht einseitig benützt sind, brauche ich nicht besonders anzumerken. Der Leser wird sofort finden, dass auch der katholische Standpunkt hinreichend vertreten ist. Dieser findet übrigens ja auch in den Quellen der Landschaft seine Vertretung, indem auf den Landtagen auch die Stimmen des Prälatenstandes gehört werden.

Unter den Actenstücken für die Geschichte dieser Verhältnisse gibt es nicht wenige, die einen außerordentlich hohen Wert beanspruchen. Ich habe, um den Umfang des Buches nicht noch mehr anschwellen zu lassen, in den Beilagen nur die allerwichtigsten aufgenommen und mich begnügt, in den letzten Capiteln hie und da ein längeres Citat aus den zur Seite gelegten Actenstücken wörtlich aufzunehmen.

Indem ich diese „Vorarbeit" der Öffentlichkeit übergebe, möge es mir gestattet sein, den Vorständen und Beamten des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archives in Wien, des steiermärkischen Landes-Archives in Graz, des k. k. Statthalterei-Archives zu Innsbruck, des landständigen Archives und des Rudolfinums in Klagenfurt und der Direction der hiesigen Joanneums-Bibliothek für vielfache Förderung meiner Arbeiten meinen Dank auszusprechen.

Da sich der Druck dieser Schrift leider um mehr als ein Jahr hinauszog, ist inzwischen mein oben angekündigtes größeres Werk unter dem Titel „Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im XVI. Jahrhundert" (Stuttgart 1898, Cotta'sche Buchhandlung) erschienen. Dort findet der Leser alle näheren und weiteren Nachweise, die in dem vorliegenden Buche schon im Hinblicke auf jenes hinweggelassen wurden.

Graz, am 14. März 1897.

J. Loserth.

Inhalt.

Abkürzungen in den Fußnoten.

L. A.	= Landtags-Acten	(des steirischen Landtags-Archivs).
L. H.	= Landtags-Handlungen	„ „ „ „
L. R.	= Landtags-Rathschläge	„ „ „ „
L. P.	= Landtags-Protokolle	„ „ „ „
V. P.	= Verordneten-Protokolle	„ „ „ „
Exped.	= Expeditbücher	„ „ „ „
Reg.	= Registratur	„ „ „ „
Prot. Act.	= Protestanten-Acten	„ „ „ „

Statth.-Arch. Innsbr. Ferd. = k. k. Statthalterei-Archiv Innsbruck, Ferdinandea.
H.-, H.- u. St.-A. = k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv in Wien, Steiermark.
J. R. K. Mt = Ihre römisch-kaiserliche Majestät.
J. Dt = Ihre Durchlaucht.
E. E. L. = Eine ehrsame Landschaft.
W. B. = Wittelsbacher Briefe, herausgegeben von Felix Stieve.
Conc. = Concept.
Or. = Original.
Cop. = Copie.

1. Die Genesis des Huldigungsstreites. — Erzherzog Karl II. und seine Kirchenpolitik seit der Religionspacification von Bruck (1578—1590).

Mehr als an seinen ungleich berühmteren Sohn Ferdinand II. knüpfen die Erinnerungen in Steiermark an dessen Vater an, an Erzherzog Karl II., den Stifter der jüngeren steierischen Linie des Hauses Habsburg. In Graz und Seckau und an vielen anderen Orten wird man noch dermalen bei Schritt und Tritt an seine Regierung erinnert. Sein Ruf im steierischen Lande ist nachmals durch seinen ältesten Sohn Ferdinand II., weil dieser zum Kaiserthron emporstieg, stark in den Schatten gestellt worden: aber an Popularität bei den Unterthanen konnte sich dieser doch nicht mit seinem Vater messen.

Als Karl II. geboren wurde (3. Juni 1540), hatte es auch nicht im entferntesten den Anschein, als würde er jemals über ein österreichisches Land oder eine ganze Gruppe von Ländern als selbständiger Herrscher gebieten, denn an eine förmliche Theilung der österreichischen Erbländer hatte Ferdinand I. erst in späteren Jahren gedacht[1]), und da ward denn dem jungen Erzherzog Karl — er zählte damals erst vierzehn Jahre — der Besitz jener Ländergruppe zugedacht, für welche die Bezeichnung Inneröfterreich allmählich in Gebrauch kam, und von denen Steiermark, Kärnten und Krain, wie sie ja schon unter der älteren steierischen Linie Habsburg vereint waren, auch unter Ferdinand I. gemeinsame Ausschusstage beschickten.[2]) Es wird der Gedanke an eine straffere Zusammenfassung der militärischen Machtmittel dieser Länder gegen den Erbfeind gewesen sein, was Ferdinand bewog, diese Länder seinem jüngsten Sohn zuzuweisen. Die Geschichte der Jugend Erzherzog Karls ist bekannt genug.[3]) Man weiß, dass ihm sein Vater

[1]) Huber, Geschichte Österreichs, IV, 219.

[2]) Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens in Steiermark, II. Epoche, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, IV, 22. Unter-Drauburger Ausschusstag der drei Länder Steiermark, Kärnten und Krain, vom 24. März 1531. Luschin, Reichsgeschichte 384.

[3]) Hurter, Geschichte Ferdinands II., I, S. 5—18.

eine ausgezeichnete Erziehung angedeihen ließ. Er scheint sich als Knabe durch besondere Anmuth ausgezeichnet zu haben. Es war im Jahre 1548 während des berühmten Reichstages von Augsburg, da ließ Maximilian II., in welchem die künstlerischen Neigungen nicht minder lebendig waren, wie in dem Stifter der Ambraser Sammlung, seinem Bruder Erzherzog Ferdinand, seinen jüngsten Bruder Erzherzog Karl durch einen Innsbrucker Künstler malen. Das Bild scheint einen großen Eindruck auf Maximilian II. gemacht zu haben, denn als er noch in demselben Jahre als Stellvertreter seines Oheims Karls V. und seines Vetters Philipps II. als Regent in Spanien weilte, bestellte er eine Copie dieses Bildes,[1]) das sich denn vielleicht noch in einer Gallerie Spaniens befinden mag. Vielleicht entnimmt man auch aus diesem Zuge, was ja auch sonst mehrfach zutage tritt, dass Erzherzog Karl seinem ältesten Bruder Maximilian näher stand als Ferdinand von Tirol. Von den drei Brüdern war Karl zweifellos der am wenigsten begabte. Der Kaiser überragte ihn an Geist und Wissen, Ferdinand in der Kunst der Verwaltung und der selbständigen Erfassung seiner Aufgaben, beide in der Liebe zur Wissenschaft und Kunst. In politischen Fragen fehlt es ihm an Initiative; selbst in jenen Fragen, die sein eigenes Land angehen, folgt er fremden Rathschlägen, erst jenen aus Prag, dann denen aus Innsbruck und München. Sein eigentliches Arbeitsfeld war das militärische; doch auch hier war es ihm versagt, schöpferisch zu wirken. Seine Lieblingswaffe war die Artillerie. Weder Maximilian II. noch Ferdinand von Tirol säumten, sein Gutachten einzuholen, wenn es sich etwa um den Ankauf von Geschützen handelte. Was ihm an schöpferischer Kraft abgieng, ersetzte er durch den guten Willen, sich in die Ideen anderer einzuleben, durch seinen großen Fleiß und die unablässige Sorge für seine Länder und seine Leute. Er liebte die Aufgaben der Repräsentanz, rauschende Feste, Spiel und Tanz, vor allem die Freuden der Jagd, ohne jedoch darin völlig aufzugehen. In den Dienst der Verwaltung war er schon 1562 eingeweiht worden; sein Vater hatte ihn damals zum Regenten von Ungarn und Österreich bestellt.

---

[1]) Sieh meine Ausgabe der Registratur Erzherzog Maximilians II. aus den Jahren 1547—1551 im 48. Bd. der Österr. Geschichtsquellen, II. Abth., S. 451. Der Maler Hans soll die erzherzoglichen Geschwister, soviel deren in Innsbruck seien, abconterfeien, dann soll er sich zu Ferdinand und Karl verfügen, ebenso zu seiner Schwester Anna von Bayern (der nachmaligen Schwiegermutter Karls) und auch deren Bilder malen „doch darunter unsern brueder Carl wie vor in weiss“.

Auch mit den Verhältnissen Innerösterreichs hatte er sich noch vor seinem Regierungsantritte vertraut gemacht.

Noch bei Lebzeiten des Vaters ward daran gedacht, ihn standesgemäß zu verheiraten. In einer Zeit, wo in den Fürstenfamilien bei Heiraten fast ausschließlich politische Beweggründe maßgebend waren, man denke an die Vermählung Philipps II. mit Maria von England, wäre es fast wunderbar gewesen, wenn ihn bei seinen Vermählungsplänen nicht auch die Politik gestreift hätte; schließlich ward ihm freilich eine Gemahlin zutheil, an die ihn eine tiefe Herzensneigung fesselte und der er, sie mochte zwar in ihren Briefen, doch immer scherzhafterweise, daran zweifeln, seine ganze Treue bewahrte, — Maria von Bayern.

Aber schon lange, bevor dieser Bund geknüpft ward, wurden viel glänzendere Namen genannt, als es der Mariens war. Da war zunächst Elisabeth von England. Sie hatte eben die Hand des spanischen Philipp abgewiesen, als dies österreichische Heiratsproject auftauchte. Es war 1559. Erzherzog Karl zählte damals neunzehn Jahre. Das Project schien durchaus aussichtsvoll zu sein. In Spanien selbst war man von allem, was man hörte, in höchstem Maße befriedigt. Wenn Philipp II. nicht selbst Gemahl Elisabeths werden konnte, niemand war ihm dann als solcher angenehmer als der österreichische Vetter, in dem man ja in Spanien doch nichts anderes sah als das gefügige Werkzeug Philipps II. Dieser Heiratsplan zerschlug sich, wir lassen es dahingestellt sein, ob in Folge der bekannten Neigung Elisabeths zu Leicester, oder wie auch gesagt wird, wegen des Unterschiedes der Religion. Die Verhandlungen wurden seit 1563 wieder aufgenommen, verliefen aber erfolglos wie früher. Interessant, namentlich wegen der späteren Haltung Karls in kirchlichen Dingen, ist ja auch diese Sache: Maximilian II. meinte, sein Bruder würde in England das katholische Glaubensbekenntnis in seinem Hause behalten dürfen; in England selbst war man der Ansicht, er würde sich der englischen Liturgie anbequemen müssen oder er würde nur im stillen Winkel seines Hauses Katholik sein, das öffentliche Bekenntnis seines Glaubens aber preisgeben müssen.[1]) Es wäre ihm somit

[1]) Für die Heiratsprojecte Karls, sieh die Actenmäßige Geschichte der Heirats-Tractaten des Erzherzogs Karl von Österreich mit der Königin Elisabeth von England, im Götting'schen Hist. Magazin, IV, 56—95. Schlossberger, Verhandlungen über die beabsichtigte Vermählung des Erzherzogs Karl von Österreich mit der Königin Elisabeth von England, im 5. Bd. der Forschungen zur deutschen Geschichte, 1—68. Robertson, Geschichte von Schottland, II, 89, 180—182, und jetzt vornehmlich

in England eine Stelle eingeräumt worden, wie er sie selbst seinen protestantischen Unterthanen in Städten und Märkten seit dem Jahre 1579 zugedacht hatte. Genug an dem: die Heirat kam ebensowenig zustande, wie die mit Maria Stuart — eine Heirat, über die im Frühlinge des Jahres 1563 verhandelt wurde.

Als Landesherr verstand es Karl, mit seinen Unterthanen in trefflichster Weise auszukommen. Sie traten mit Vertrauen an ihn heran, an den Vater des Vaterlandes, wie ihn die Krainer nannten. In einer Zeit, wo sich bereits der Flügelschlag der Gegenreformation allerorten hören ließ, hat er seinen Ländern religiöse Toleranz gewährt, jene Pacification, die ihm dann freilich zur Quelle schwerer Leiden und Bedrängnisse aller Art geworden ist. So wenig als sein Bruder Ferdinand huldigte er dem sogenannten Compromiss-Katholicismus Maximilians II. — Treu und unentwegt, „bis in die Grube" hieng er seinem angestammten katholischen Glauben an, andererseits aber war es ihm doch die längste Zeit hindurch voller Ernst, auch den andern, den „Confessionisten", den Angehörigen der Augsburgischen Confession „kein Härl" zu krümmen, bis er dann freilich seit dem Sommer 1578 in harter Bedrängnis und beeinflusst von seiner temperamentvollen Gemahlin Maria andere Wege einschlug.

Aber auch dann noch — wenn die Stände vor ihn hintraten, wenn ein gefeierter Redner wie Hans Friedrich Hoffmann von Grünbüchel und Strechau das Wort führte, auf ein gegebenes Zeichen alle in die Knie sanken und bittend die Hände aufhoben, da wurde ihm freilich der Widerstand schwer genug. Sein Verkehr mit groß und klein war ein durchaus treuherziger.[1]) Im ganzen Lande wusste man eine unablässige Mühe für dessen Ehre, Erhaltung und Wohlfahrt zu schätzen. Wenn man sah, wie er sein eigenes Kammergut nicht schonte, in Schulden gerieth, sich keinen Beschwerden des Krieges entzog, wo es sich um die Vertheidigung des Landes gegen den Erbfeind handelte, war man geneigt, selbst mehr zuzusetzen. Man schätzte es, dass er die großen Verdienste seiner Länder um die Abwehr der Türken stets dankbar anerkannte und alle Hebel in Bewegung setzte, um die Reichshilfe stattlicher zu machen und flüssiger zu gestalten.

Für die Interessen seines Hauses war er stets bereits, auf das

Froude, History of England, VI., VII. u. VIII. Bd., und die Actenstücke in den Documentos ineditos, CI. Bd.

[1]) Zahn, Styriaca, I, 214.

eifrigste einzutreten. Es mag hier im Zusammenhang nur jener so hoch beschwerlichen Reise gedacht werden, die er im Herbste 1568 nach Spanien unternahm, um im Auftrag Maximilians II. den spanischen Vetter von seiner verderblichen Politik den Niederlanden gegenüber abzubringen. Man mag ja auch über die Politik Maximilians oft schlecht genug gedacht haben; jedenfalls war sie viel besser als die spanische: soviel ist sicher, dass die Niederlande dem habsburgischen Hause nimmermehr entrissen worden wären, hätte man sich in Madrid an die vernünftigen Rathschläge der deutschen Linie des Hauses Habsburg gehalten.[1]) Noch in einer viel späteren Zeit, als Erzherzog Matthias den Versuch machte, die spanische Politik in den Niederlanden zu durchkreuzen, gibt ihm unser steierischer Erzherzog seine Segenswünsche mit auf den Weg.

Treu und unerschütterlich stand Karl auch zu seinen Freunden und Dienern. Unter ihm sind recht eigentlich einige Adelshäuser in die Höhe und zu großer Macht und bedeutendem Reichthum gekommen; einzelne aus bürgerlichen Gewerben heraus, wie aus den obersteirischen und kärntnerischen Eisenwerken, andere, und das ist die Mehrzahl, aus dem Dienste in der Kanzlei. Zu diesen letzteren gehört Hans Kobenzl, lange Zeit eine der einflussreichsten Personen am Hofe Karls, bis sein Einfluss durch den Wolfgang Schranzens in den Schatten gestellt wurde.

Hans Kobenzl entstammte einer Krainerfamilie. Diese erhielt das Gütchen Prossegg als Lehen.[2]) Danach schrieb sich Hans Kobenzl von Prossegg; er gehörte dem Verbande des Deutschen Ordens an, in welchem er neben seinen sonstigen Ämtern Würden erhielt. 1535 weilte er in der Kanzlei Ferdinands I.[3]) Als Erzherzog Karl sein Regiment in Graz einrichtete, trat Kobenzl in seine Dienste. Als Hofsecretär und später als Kanzler stand er dem Erzherzog persönlich

---

[1]) Sieh hierüber meinen Aufsatz, Die Reise Erzherzog Karls nach Spanien, 1568—1569, im 44. Bd. der Mitth. des histor. Vereines für Steiermark, S. 130.

[2]) Prossegg (in Krain) ist Hansen Khobenzl und seinem brueder auch dero leibserben zu mannlehen verlihen und hat jarlichen aus dem aufschlag Laibach zu purkhuet, darzue 200 taller, und raicht die urbarsteuer auch nit. Aus Stockurbar, Fasc. 75, Nr. 172, f. 28, im steierm. Landesarchiv.

[3]) Er zeichnet: ad mandatum domini electi imperatoris H. Khobenzl. 1563 ist er noch in der Kanzlei des Kaisers unmittelbar unter dem Kanzler J. B. Weber. St. LA. Verwaltung, L. f. Verwaltung, 557. 1564 ist er schon Hofsecretär der R. K. Mt. L. H 1564, fol. 61, 1587 wurde Kobenzl der Freiherrnstand verliehen.

nahe und gewann auf ihn einen großen, auch von den innerösterreichischen Ständen genug gewürdigten Einfluss. In politischer Beziehung hielt er an den Grundsätzen Ferdinands I. fest; in kirchenpolitischen Fragen wurde sein Rath auch noch in den Achtziger-Jahren, da er schon Präsident der Kammer geworden war, eingeholt. Er verficht da die Grundsätze, in denen er unter Ferdinand I. in die Höhe gekommen war. Im Kanzleidienste kam auch Schranz in die Höhe. Er war, wie wir aus der Polemik des ständischen Secretärs Caspar Hirsch entnehmen, ein Österreicher, hatte seine Studien in Wien absolviert und trat nun bei Errichtung des innerösterreichischen Regiments in die Dienste Karls. Als die Jesuiten ins Land kamen, trat er in nahe Beziehungen zu ihnen und am Ende der Regierung Karls war er als Vicekanzler ihr gefügiges Werkzeug. Daher erklärt sich wohl auch die große Abneigung der protestantischen Stände gegen ihn. Sein Charakter bietet starke Blößen, wie er es denn nicht verschmäht, aller Gegnerschaft zum Trotz von der Landschaft Geld zu nehmen.

Geringeren Einfluss hatten Georg Khevenhüller und Wolf von Stubenberg. Dieser wurde in den letzten Jahren Karls zu allen Berathungen in kirchlichen Fragen nicht mehr zugelassen, wollte übrigens auch nichts anderes sein, als der treue Diener seines Herrn.

Gerade die kirchlichen Fragen aber sind das Wesentliche, der Haupt- und Angelpunkt in der Regierung Erzherzog Karls. Alle Änderungen in der Verfassung und Verwaltung des Landes in den letzten zwölf Jahren sind in erster und letzter Linie auf kirchenpolitische Fragen zurückzuführen. Der große Verfassungsstreit, der nach Karls Tode anhebt, geht in seinen Wurzeln geradezu auf diese kirchlichen Momente zurück. Es ist daher nicht möglich, sie bei einer Schilderung des Huldigungsstreites nach dem Tode Karls beiseite zu stellen. Will man diesen recht würdigen, so ist es nothwendig, die Stimmung der Landschaft in den kirchlichen Fragen des Landes darzustellen, wie sie sich auf Grund des außerordentlich reichhaltigen Actenmateriales im steiermärkischen Landesarchiv bis in die Einzelheiten herab zeichnen lässt.

Erhält dies Stimmungsbild durch die Benützung dieser Quellen anscheinend einen etwas zu kräftigen Ton nach der protestantischen Seite hin, so ist es doch nicht möglich, es, etwa durch ein förmliches Zeugenverhör oder vielleicht durch eine noch stärkere Hervorhebung der Quellenberichte katholischen Ursprungs, die ja für die folgende Darstellung auch in sehr reicher Weise geflossen sind, abzutönen: denn eben der

Widerspruch der protestantischen Stände gegen die Maßnahmen der Regierung in den Jahren 1581—1590 zeitigt den Versuch der Stände, eine allgemeine Glaubensfreiheit im ganzen Lande zu erzwingen.

Der Protestantismus fand sich beim Tode Erzherzogs Karls in einer Lage, die ihn alles befürchten ließ und jenen mit großem Aufwand an Mitteln gemachten Versuch durchaus erklärt. Er steht jetzt in einem merkwürdigen Contrast zu dem großen Aufschwung, den er in der ersten Hälfte von Karls Regierung genommen hatte. Schon in den Tagen Ferdinands I. war die neue Lehre im Lande mächtig geworden, so mächtig, dass der Protestantismus bereits 1549 fast als Wortführer der Landschaft aufzutreten vermochte. Der steirische sowohl als der kärntnerische Herren- und Ritterstand legten damals gegen die Beschlüsse der Diöcesansynode von Salzburg einen förmlichen Protest ein. So fruchtbar und heilwirkend die Bestimmungen dieser Synode,[1] die im ganzen und großen nur eine Weiterführung des Reformationsentwurfes Karls V. vom Augsburger Reichstag des Jahres 1548 bilden, für das Land auch gewesen wären, da hier wirklich ein ernster Versuch vorlag, die Übelstände und Missbräuche im Leben der Geistlichkeit und des Volkes gründlich zu beseitigen, da auch ein erfreuliches Zusammenwirken der Kirchen- und Staatsgewalt in Aussicht genommen ward, den Wortführern der neuen Richtung war das alles zu wenig. In einer Reihe von Lehrsätzen und weitläufigen Beschwerdeschriften gaben sie ihren schweren Bedenken lauten Ausdruck. Man weiß nicht, ob diese Stimmen das Ohr des Königs erreichten, aber es war doch immerhin viel, dass sie es bereits wagen konnten, im Namen der ganzen Landschaft zu sprechen. Das weist darauf hin, dass die überwiegende Majorität des Herren- und Ritterstandes bereits der neuen Lehre anhieng. Neben ihren Stimmen musste fortan die geringe Stimmenzahl der Prälaten und der Städte und Märkte, welche letzteren ja überhaupt zusammen nur über eine Stimme verfügten, in der Minorität bleiben. Für die Regierung Karls II. ergaben sich somit in kirchlichen Dingen nicht die besten Aussichten. Das Alte schwand dahin, das Neue hatte zum Theil noch keine feste Gestaltung erlangt; alles war in Gährung. Eine ruhige Regierung hatte er nicht zu erwarten.

---

[1] Über diese Synode sind wir aus Dalhams Conciliensammlung bisher schlecht genug unterrichtet. Ich benütze die vollständigeren Materialien im hiesigen Landesarchiv und der Wiener Hofbibliothek.

In der That gaben sich, als er die Regierung antrat, die Anhänger der neuen Lehre den ausschweifendsten Hoffnungen hin: es war die Zeit, wo Maximilian II. seine eigenthümliche Kirchenpolitik begann, die noch heute von den einen hoch gelobt, von den anderen schwer getadelt, von wenigen in ihrer richtigen Bedeutung erfasst wird. Noch hegte der Kaiser die Hoffnung, es könne gelingen, den großen Riss, der in die abendländische Christenheit gekommen war, zu beseitigen und die feindlichen Parteien zu versöhnen. Das Schlagwort, das alles beherrscht, lautet: christliche Vergleichung. Nirgends hatte dies Wort mehr Freunde gefunden, als in der Steiermark, in Kärnten und Krain. Auch in Städten und Märkten hatte die neue Lehre allüberall festen Fuß gefasst und selbst unter der Bauernschaft Anhang gewonnen. Ein Edelmann aus Kärnten, der zu Ende des Jahres 1580 in Graz weilte, und den Landtagsverhandlungen, die hier gepflogen wurden, mit großem Interesse folgte, schreibt nach Hause, dass es im Landtag nicht mehr als fünf katholische Herren und Landleute gebe; in Märkten und Städten gehöre alles der neuen Richtung an: zum protestantischen Gottesdienst, zumal zur Predigt erscheinen gemeiniglich trotz der Verfolgung, die damals schon ausgebrochen war, bei 5000 Personen. In den Bergstädten gieng der katholische Gottesdienst ganz ein, die Klöster waren leer oder zum Theil von verheirateten Mönchen bewohnt, in den katholischen Pfarren saß eine Geistlichkeit, die den Cölibat aufgegeben hatte, das Abendmahl unter beiden Gestalten austheilte und die „Deutsche Messe" las.[1]) Es waren in Wahrheit, wie Erzherzog Karl des öftern mit Nachdruck betonte, nurmehr die Reliquien der alten Lehre übrig.

Karl selbst folgte, so lange sein Bruder, der Kaiser, lebte wie in allen politischen, so im wesentlichen auch in den kirchlichen Fragen den vom Kaiser ausgehenden Weisungen. Wie sehr sich im Lande die Dinge in kirchlicher Hinsicht verschoben hatten, kam schon am Huldigungslandtag zutage. Es wäre den Herren und Landleuten nicht eingefallen, dem Erzherzog die Huldigung zu leisten, wenn er nicht von der früher gebrauchten Schlussformel: „So wahr mir Gott helfe und alle Heiligen" Abstand genommen und seinen Eid auf das heilige Evangelium geschworen hätte.

[1]) Sieh vorläufig das Buch von Wiedemann über die Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns, das hierüber die nöthigen Belege bringt. Genau so lagen die Dinge in Steiermark.

Die Frage der „Vergleichung" kam gleich am ersten Landtag auf die Bahn. Von einem Concil erwarten die Stände nichts: all ihre Hoffnung ruht auf dem ihrer Confession geneigten Kaiser; „man habe auf der ganzen Welt nichts Köstlicheres als die rechte, wahre Erkenntnis des alleinseligmachenden Glaubens." [1]) Die „Vergleichung" war ein Wort, das auch Erzherzog Karl gerne im Munde führte, aber was er unter Vergleichung verstand, war etwas ganz anderes, als was sich die Stände dabei dachten. Er war der Ansicht, dass nach einer durchgreifenden Reformation des kirchlichen Lebens in der alten Kirche die neue Richtung überhaupt überflüssig sei; er gab auch — es war im folgenden Landtage — die zahllosen Gebrechen des katholischen Clerus zu: die Geistlichkeit kümmere sich mehr um ihr weltliches Treiben, um ihr Wohlbefinden als um das ihr anvertraute Amt, sie versehe die Pfarren übel und sorge nicht um das Seelenheil ihrer Gemeinden; kein Wunder, dass da allerhand Neuerungen einreißen, fremde Mietlinge ohne Beruf und Ordination überall eindringen, sich des Kirchenamts bemächtigen und das Oberste nach unten kehren. Sie tragen die Schuld an jener Spaltung, die unter der Menge ist, so dass schier ein jeder es wagt, das Evangelium nach seinem eigenen Ermessen zu verändern. Diese Missbräuche wolle er nicht dulden, vielmehr „eine christliche Ordnung derart einführen, dass das sträfliche Leben der Geistlichkeit abgestellt, die Missbräuche abgethan, das Wort Gottes rein und lauter gepredigt, die geistliche Ordnung neben der weltlichen in ihrem billigen Fug erhalten, die schädlichen Neuerungen ernstlich abgeschafft, die Unterthanen in Glaubenssachen besser unterrichtet und in der Einheit des Glaubens erhalten werden." Das war nun freilich ein gut katholisches Programm. Die Herren und Landleute und die sonstigen Angehörigen der Augsburgischen Confession hörten aber nur das gern, was der Erzherzog über die Verkommenheit des Clerus und seine Pflichtvergessenheit sagte; wenn man, meinten sie, die Missbräuche abschaffe, so sei die gewünschte Vergleichung erfolgt: man brauche taugliche und geschickte Priester; hätte man solche, so gäbe es nicht Tausende von Leuten, die nicht einmal das liebe Vaterunser zu beten vermöchten. Im Landtag des Jahres 1567 läſst sich die Landschaft noch viel schärfer über die Mängel der katholischen Geistlichkeit

[1]) L. A., L. H. (L. A. = Landtagsacten von Steiermark, L. H. = Landtagshandlungen von Steiermark), 1564.

aus. Der Erzherzog werde ja nun selbst erfahren haben, wie es mit dem Kirchenwesen im Lande infolge der vielfältigen eingerissenen Missstände, des Aberglaubens und ungegründeter verführerischer Menschensatzung bestellt sei. Da wächst eine Jugend auf, die in Gottes Wort nicht erzogen wird, da sterben Tausende Menschen, denen der letzte Trost des Glaubens versagt ist; das geschieht, weil die Obrigkeit untaugliche Priester anstellt und die tauglichen abschafft, jene die Gottes Wort ohne menschlichen Zusatz predigen. Die Landschaft bittet, die Reformation nach dem rechten Verstand des Wortes Gottes, das ja einmal die rechte Richtschnur ist und bleibt, an die Hand zu nehmen, mit anderen Worten, die Reformation, welche die Stände selbst begonnen, auch ihrerseits anzunehmen und kräftig durchzuführen. Ihr Streben geht dahin, eine gesetzliche Grundlage der Stellung ihrer Confession zu erlangen. Man kann sich denken, wie gereizt der Erzherzog über solche Forderungen war: er verlangt Geld für den Krieg, sie begehren die Durchführung der Reformation im Sinne Luthers. In den nächsten Jahren gewinnt die protestantische Bewegung immer mehr an Kraft und Vertiefung.

Als der Erzherzog im October des Jahres 1568 im Auftrag seines Bruders, des Kaisers, nach Spanien zog, um die kaiserliche Politik bezüglich der Niederlande Philipp II. gegenüber zu unterstützen und die Interessen des Hauses Habsburg, die durch die Katastrophe des Don Carlos gefährdet schienen, zu wahren, war sein Scheidegruß an das Land der wohlgemeinte Wunsch: „mittlerweile keine Neuerung vornehmen zu wollen". Wie hätten die Stände darauf eingehen mögen! Sie preisen sich vielmehr glücklich, die gnadenreiche Zeit erlebt zu haben, wo sie das göttliche Wort in voller Reinheit ohne Zusatz und Verfälschung und Menschentand vernehmen. Nicht mehr und nicht weniger verlangen sie, als dass die Regierung selbst dafür sorge, dass die Augsburgische Confession in Stadt und Land zum Siege komme.

Das Jahr 1568 macht in der Geschichte der protestantischen Bewegung in Steiermark überhaupt Epoche:[1]) Eine eigene Kirche und Schule wird in der Landeshauptstadt eingerichtet, das protestantische Wesen in Stadt und Land kommt allüberall in Aufnahme, die Zahl

[1]) Das Nähere hierüber sieh in Peinlich, Zur Geschichte des Gymnasiums in Graz, Jahresbericht des k. k. Ober-Gymnasiums in Graz, 1866. Peinlich, Die Egkennperger Stifft, ebenda, Jahrg. 1875, und v. Krones, Geschichte der Universität in Graz, S. 227.

der Protestanten in städtischen, ständischen und landesfürstlichen Ämtern ist in fortwährender Zunahme und der protestantische Cultus anerkannt. Erzherzog Karl unterließ allerdings nicht, dem Vordringen der neuen Richtung dadurch zu begegnen, dass er den katholischen Clerus wider alle Angriffe, namentlich in seiner wirtschaftlichen Lage, in Schutz nahm; das Beispiel freilich, das eben in Österreich gegeben wurde, wo den Herren und Rittern gestattet wurde, in ihren Schlössern, in Städten und Märkten, wo sie das Patronat hatten, ihre Lehren und Ceremonien anzurichten, konnte nicht anders als auch auf die Steiermark zurückzuwirken; aber in Steiermark, Kärnten und Krain gieng man gleich von Anfang an auf höhere Ziele los als in Österreich und man erreichte sie auch. Nach hartem Kampfe hatte Karl am 24. Februar 1572 den beiden Ständen „vom Herren- und Ritterstand" die Erklärung gegeben, er wolle sie sammt Weib, Kind, Gesind und angehörigen Religionsverwandten, niemanden ausgeschlossen, in ihrer Religion wider ihr Gewissen nicht bekümmern, sondern ihnen ebenso wie den Katholiken mit landesfürstlichen Gnaden entgegengehen, ihre Prädicanten unangefochten und unverjagt, ihre Kirchen und Schulen uneingestellt, die Vogtei- und Lehensherren bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen, „bis man sich in den strittigen Religionssachen christlich und friedlich verglichen haben wird".

Diese Zugeständnisse sind sehr bedeutsam: wenn man aber noch wünschte, dass sich der Erzherzog hiezu auch für seine Erben und Nachkommen verpflichte, so konnte man ihn hiefür nicht gewinnen. Es hatten nunmehr die vom Herren- und Ritterstand nicht bloß für sich und ihre Familienangehörigen und — was im Augenblicke das Wesentlichste war — auch für ihre Unterthanen volle Gewissens- und Cultusfreiheit erlangt. Ausgeschlossen waren die Städte und Märkte: doch auch nicht ganz, denn nach den Erklärungen der Geheimen Räthe Kobenzl und Khevenhüller waren auch sie in den Worten „und angehörigen Religionsverwandten" mit inbegriffen.[1])

Indem nun aber in den nächsten sechs Jahren die Angehörigen der Augsburgischen Confession in allen landesfürstlichen Städten und Märkten mit Ausnahme von Graz, Klagenfurt und Laibach mehr oder minder schwere Bedrängnisse erfuhren, gieng das Bestreben der protestan-

---

[1]) Für dies und alles Folgende meine Ausgabe der steiermärkischen Religions-Pacification, S. 6 ff.

tischen Herren und des Ritterstandes dahin, auch die Bürger in Städten und Märkten in kirchlicher Hinsicht sicherzustellen, und indem sie die Noth der Zeitverhältnisse, den drohenden Türkensturm und die finanzielle Klemme der Regierung aufs trefflichste ausnützten, sah sich der Erzherzog genöthigt, ihnen am 9. Februar 1578 jene berühmte Zusage zu machen, die sie fortan als das Palladium ihrer kirchlichen Freiheit hochgehalten und, wie sie sagten, für „ihr edelstes Kleinod" angesehen haben. Wohl sagte er: „Doch behalt' ich mir lauter bevor die Disposition in meinen Städten und Märkten und meinen eigenthümlichen Gütern, aber", fügt er hinzu, „nicht der Meinung, wie man vielleicht sagen will, dass ich die Prädicanten und Schulen zu Graz und Judenburg, Klagenfurt und Laibach abschaffen will." Erst jetzt ist somit die Organisierung des protestantischen Kirchen- und Schulwesens möglich und wird dann auch sofort in Angriff genommen.

Man wird fragen: Und wie steht es mit den Bürgern? Für diese sagt er: „Also will ich die Bürger auch nicht beschweren in ihrem Gewissen, wie ich ihnen denn auch zuvor wegen der Religion nicht ein Härchen gekrümmt habe. Das will ich auch hinfüran nicht thun." Demnach soll jeder Glaubenszwang schwinden. Zwar setzt der Erzherzog bei: „Aber dass die Bürger ihres Gefallens in Städten und Märkten Prädicanten aufnehmen, das kann ich auch nicht leiden", fügt aber doch gleich hinzu: „aber ich will sie in ihrem Gewissen unbekümmert lassen; darauf mögen sie sich verlassen." Jetzt hatten also die Bürger auch in Städten und Märkten starke Zusicherungen bekommen; das Aufnehmen von Prädicanten daselbst, mit Ausnahme der vier genannten Städte, war allerdings verboten, wie dies Verbot aber umgangen werden könne, hatten die Geheimen Räthe dem Landesausschusse selbst angedeutet: es sei allerdings so, in den Städten und Märkten dürfen sie keinen Prädicanten halten, was aber hindere sie, bei den Städten und Märkten Prädicanten zu unterhalten, bei denen die Bürger ihr Exercitium haben könnten?

Dass die Brucker Pacification einen Fortschritt gegen die früheren Zugeständnisse in dem Sinne aufweist, dass sie einzig und allein dem Bürger zugute kam, sieht man aus den Dankesworten an den Landesfürsten: „Es bedanken sich neben den gehorsamsten Landleuten auch die von Städten und Märkten gar demüthig, dass sie und ihre Mit-

verwandten nicht weniger als andere in ihrem Gewissen befriedet und versichert seien."[1]) So finden sich denn bald neue Kirchenbauten bei Cilli, bei Marburg, bei Rottenmann u. s. w., und da in Graz und Judenburg das protestantische Exercitium ohnedies schon geduldet war, so hatte man thatsächlich alles erreicht, was man erstrebte. Mit Eifer gieng die Landschaft nun daran, den Sieg auszunützen: In Graz wird ein Kirchenministerium eingesetzt, dem die Ordinierung der protestantischen Geistlichkeit zukommt, die Kirchen- und Schulordnung, die einige Jahre zuvor der Rostocker Professor Chyträus entworfen, wird revidiert, in jedem Viertel des Landes, auf Kosten der Landschaft ein Prädicant bestellt u. s. w. Am wichtigsten war der auch noch in Bruck gefasste Beschluss, dass hinfort in allen katholischen Fragen alle drei Länder, Steiermark, Kärnten und Krain, ein einziges „Corpus" bilden, dass sie Freud' und Leid miteinander theilen und niemals kirchliche Fragen gesondert behandeln sollten. Diese Einheit hat dann in der That bis zum Untergang des Protestantismus im Lande gedauert und war der Grund, weswegen die Gegenreformation nur nach heftigen Kämpfen Erfolge erzielte.

Mit diesen Zugeständnissen Erzherzog Karls hatte der Protestantismus den Höhepunkt seiner Entwicklung im Lande erreicht. Nur wenn diese Zugeständnisse von Rom aus unangefochten geblieben wären, hätten sich die Dinge auf der bisherigen Linie weiter zu entwickeln vermocht. Aber nun kam der Sturm aus dem Süden, der die erzherzogliche Familie in Angst und Schrecken versetzte. Wenn sie noch in späteren Jahren von ungefähr an den Vertrag von Bruck erinnert wurde, empfand sie einen unsäglichen Widerwillen und ein geheimes Grauen. Erzherzog Karl pflegte diesen Landtag nicht anders als den „Feindselig Landtag zu Bruck" zu nennen. Noch drastischer drückte seine Gemahlin sich aus. Noch 18 Jahre später hat sie ihren Abscheu vor diesem Landtag nicht verwunden: „Behüt' uns Gott," schreibt sie 1591 an ihren Bruder in München, „soll man vielleicht jetzt wieder eine neue Pacification anrichten, wie würde es da dem Ferdinand gehen. Es hat seinen Vater, meinen frommen Gemahl, oft

[1]) Über den Inhalt und die Bedeutung der Pacification handelt ausführlich mein Aufsatz: Eine Fälschung des Vicekanzlers Dr. Wolfgang Schranz, der in das Versprechen Karls II. die Worte „für sie, die vom Ausschuss und die Ihrigen" eingeschoben hat. Gedruckt in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, XVIII. Bd., S. 841–861.

genung gereut, und ich glaub' gänzlich, es sei eine gute Ursach seines Todes gewesen. Darum trachte zu verhüten, dass kein Generallandtag wird. Mein Gemahl hat es verredet, je wieder einen zu halten, denn auf diesem Generallandtag ist diese armselige Pacification geschmiedet worden. Behüt' uns Gott vor einer neuen." [1])

Es waren in der That die härtesten Schläge, die nun auf einen so gut katholischen Fürsten, wie es Karl war, niederfielen. Den ersten Lärm über die gemachten großen Zugeständnisse erhoben die Prälaten des Landes und sie hatten ja, von ihrem Standpunkte aus, nicht Unrecht: Waren doch ihre Gegner im Besitze einer Assecuration in kirchlichen Dingen, die ihnen selbst fehlte; sie sahen sich auf ihre Klagen hin durch allgemeine Vertröstungen hingehalten, mit denen sie umso weniger zufrieden waren, als sie auch sonst der Landschaft gegenüber Grund zu ernsten Beschwerden hatten. Sie sahen sich jetzt in ihren Rechten beeinträchtigt, ohne auch nur zu Wort gekommen zu sein.

In Rom erregte die Kunde von den Vorgängen in Steiermark ein wahres Entsetzen. Am 3. Mai 1578 zeigte Gregor XIII. dem Gurker Bisthum den Besuch seines nach Deutschland abgehenden Gesandten an.[2]) Es war Feliciano Ninguarda, Bischof von Scala. Er sollte die kirchlichen Zustände in Innerösterreich untersuchen. In einem Breve vom 7. Mai 1578 machte der Papst dem Erzherzog die ernstlichsten Verhaltungen. Ohne Zögern sandte er den Nuntius, Bischof Felician von Scala, nach Graz, um Erkundigungen einzuziehen und wenn möglich, „die Pest der Ketzerei noch abzuwenden". Der Erzherzog suchte den Nuntius so gut als möglich zu beschwichtigen, aber dieser ließ sich über die Größe und den Umfang der von Karl gemachten Zugeständnisse nicht täuschen. Daran sei nicht zu zweifeln, der Erzherzog werde wissen, was die Bulle „in Coena Domini" für alle die festsetze, welche die Ketzer begünstigen — den Kirchenbann. Ein Widerruf der den Ständen gemachten Zugeständnisse sei unbedingt nothwendig. In diesem Sinne wirkte der Nuntius auf Karls Bruder, Erzherzog Ferdinand, und seinen Schwager, den Herzog von Bayern, ein. Es war Ferdinands Verdienst, wenn es nicht zu einem Widerruf kam, denn Erzherzog Karl war nicht abgeneigt, einen solchen zu leisten; aber Ferdinand sah hierin ein dem Hause Habsburg

---

[1]) Wittelsbacher Briefe, I, S. 25.

[2]) Original im Rudolphinum zu Klagenfurt, D C. Gurk 347. Über das Folgende liegt mir ein in doppelter Fassung geschriebener Bericht des Nuntius vor.

abträgliches Verfahren, man könne der Sache auch ohne großes Geräusch, aber mit mehr Aussicht auf Erfolg, beikommen. Er wies auf mündliche Verhandlungen hin, die er mit Karl und Bayern und Salzburg pflegen werde und bei denen die Grundzüge festgesetzt werden könnten, wie die in Innerösterreich gemachten Zugeständnisse ohne formellen Widerruf beseitigt werden könnten.

So kam es dann im October des folgenden Jahres zu den Conferenzen von München, bei denen sich Erzherzog Karl und seine Brüder mit ihren Räthen einfanden. Hier wurden am 13. und 14. October die Grundsätze festgestellt, nach denen dann die ganze noch übrige Regierungszeit Karls verfahren wurde.[1] Die Durchführung dieser Grundsätze aber ist es, die nach dem Tode des Erzherzogs die Huldigung für den Regenten Erzherzog Ernst sperrt, denn die Landschaft verlangt Einstellung der Ausübung dieser Grundsätze und Aufnahme der Brucker Pacification in den Krönungseid. Welches sind diese Grundsätze? Am ersten Tage wurden allgemeine Erörterungen gepflogen: Der Erzherzog habe kein Recht gehabt, dem Drängen der Stände nachzugeben. Er hätte ihnen zurufen müssen: Nescitis quid petatis.[2] Er werde die Zugeständnisse zurücknehmen und könne dies mit demselben Rechte thun, mit dem jüngstens Herzog Albrecht die Concession des Kelches widerrufen habe. Da sich die Stände den Widerruf nicht gefallen lassen werden, so frage er sich, wie man weiterhin vorzugehen gedenke: Am besten wäre es, gerade auf das Ziel loszugehen (via ordinaria) und die Herrschergewalt (manus regia) vorzukehren. Was die Mittel betreffe, die anzuwenden seien, würden zunächst ansehnliche Räthe des Kaisers, Erzherzog Ferdinands, Bayerns und Salzburgs, dem Erzherzog bei den demnächstigen Landtagsverhandlungen beistehen. Dann müssen die Bürger von ihrer Union mit denen vom Herren- und Ritterstand geschieden werden. Auch den Geistlichen muss eine ihrer Bedeutung entsprechendere Stellung im Landtag und dem Landesausschusse eingeräumt werden. Wenn sich gegen dies Vorgehen ein Widerstand kundgebe, müsse unnachsichtig vorgegangen werden,

---

[1]) Nach den protokollarischen Berichten über diese Verhandlungen im k. k. H.-, H.- und Staatsarchiv zu Wien.

[2]) Es ist nicht ohne Interesse, zu bemerken, dass Erzherzog Karl eben diese Worte „Nescio quid petatis" den Herren und Landleuten am 31. December 1580 zurief, als sie vor ihm auf den Knien lagen und um Zurücknahme des Decretes vom 10. December baten.

keinem dieser Rebellen darf eine Justiz ertheilt, keinem ein Lehen gelassen, alle durch die Rebellion verwirkten Lehen müssen sofort confisciert werden. Das letztere war später ein Lieblingsgedanke des Nuntius Malaspina. Als ihm in der Zeit der Verfolgung der Bürgerschaft Hans Friedrich Hoffmann von Grünbüchl und Strechau nahelegte, der Druck könne leicht zu einem Aufstand führen, rief er aus: „Ja, das ist's ja, was wir wollen. Aus den Confiscationen werden wir unsere Schulden zahlen."

Unter den weiteren Maßnahmen spielt die Erhöhung des landesfürstlichen Einkommens eine große Rolle: man denkt den Landesfürsten von den Bewilligungen des Landtags einigermaßen unabhängig zu stellen: am ehesten wird sich ein Aufschlag der Salzpreise empfehlen. Was den Hof betreffe, müssen die protestantischen Würdenträger und die protestantischen Räthe in der Regierung abgeschafft und dürfen Gnadenbezeugungen des Landesfürsten nur den Katholischen zugetheilt werden. „Diese Gnadenbezeugungen bilden ein wichtiges Reizmitel für den Eintritt in den landesfürstlichen Dienst. Von großem Vortheil werde es sein, wenn in Graz eine ständige Nuntiatur errichtet werde." Am nächsten Tage wurden diese Beschlüsse in festerer Fassung niedergelegt; es ist ein förmliches Programm, das dem Erzherzog für die Behandlung der kirchlichen Fragen vorgelegt wird und das er annimmt und durchführt, erst noch zögernd, weil er des Erfolges nicht sicher ist, dann aber immer kräftiger und erfolgreicher, so dass schon 1590, unmittelbar vor seinem Tode, die letzte Phase der Gegenreformation, die dann erst 1598 eintrat, in Sicht kommt.

Das Programm selbst lautet:

1. Bei den bisherigen Concessionen dürfe es nicht bleiben; sie müssen zurückgenommen werden.

2. Die Zurücknahme darf nicht öffentlich durch einen formellen Widerruf geschehen, weil dies dem Erzherzog beschwerlich fallen müsste, sondern indirect, nicht im Landtag, auch nicht in ausdrücklichen Worten, sondern in der That, nicht mit einemmal und urplötzlich, sondern stufenweise, Schritt für Schritt.

3. Der Landesfürst darf nicht gestatten, dass sich die Stände landesfürstliche Regalien anmaßen, wie z. B. die Bestellung der Druckereien.

4. Nichts darf zugelassen werden, was den bisherigen Concessionen „in ihrem rechten Verstand" zuwider sei.

5. Aufhören muss „das Zulaufen der Städt' und Märkt' zu den Sektischen Prädikanten der beiden Stände, ebenso in den genannten vier Städten, wie an allen Orten, weil die Concessionen nur für die beiden Stände und die Ihrigen gemeint seien."

6. Alles „Scalieren" der Prädicanten darf fürderhin nicht mehr geduldet werden.

7. Jede Usurpation der pfarrlichen Rechte und jeder protestantische Kirchenbau wird untersagt.

8. Da zu erwarten ist, dass die beiden Stände sich dagegen wehren und in ihrem Widerstand durch die Prädicanten unterstützt werden, so müssen die Prädicanten in kürzester Zeit aus den landesfürstlichen Städten und Märkten gewiesen werden.

9. Würde die Ruhe nicht hergestellt, so würde der Erzherzog sich auf die Bestimmungen des Reichsreligionsfriedens beziehen und demnach allen Protestanten den Aufenthalt im Lande abstricken.

10. Noch werden die Hilfsquellen in Betracht gezogen, die der Erzherzog im Falle des Widerstandes heranziehen könnte: die befreundeten und benachbarten Fürsten würden ihren Beistand nicht versagen, der Papst eine stattliche Geldhilfe gewähren, die Leibwache in Graz wird vermehrt und die Befestigung des Schlosses durchgeführt werden. Der Kampf gegen den Erbfeind wird zu alledem einen guten Vorwand geben.

11. Im Geheimen Rath sind nur Katholiken zu dulden: „Wer ex professo sectisch" oder nicht „löthig" ist, wird abgeschafft, und sollte die nöthige Anzahl von Räthen in Steiermark nicht aufzutreiben sein, dann werden Tirol und Bayern aushelfen.

12. Endlich wird der Erzherzog sich um die Absolution beim Papste bewerben, damit er in seinem Gewissen beruhigt sei und alles andere einen guten Fortgang nehme.

Nach diesen Grundsätzen wurde nun vorgegangen; man wird der folgenden Darstellung entnehmen, dass es buchstäblich durchgeführt wurde: die erste Kraftprobe bildete schon im nächsten Jahre die Abschaffung des Magisters Caspar Kratzer, den die Regierung als Exjesuiten, als „ausgelaufenen" Mönch nicht duldete. Die Landschaft hätte klüger gehandelt, die Warnungen zu beachten, die aus Tübingen kamen: sie meinte indes, „da der Erzherzog in der Hauptstadt Graz das liberum religionis exercitium in Kirche und Schule bewilligt habe, so werde die frühere Lebensthätigkeit Kratzers ihm nicht hinderlich sein,

zumal er sich laut vernehmen ließ, er wolle mit den Jesuiten nichts zu thun haben, wofern nur sie ihn in Ruhe ließen." Wie aber hätten die Jesuiten nicht mit ihm zu thun haben wollen! Seine Abschaffung war eine schwere Niederlage der protestantischen Partei und griff ihren Wortführern ans Herz. Nachdem diese erste Kraftprobe gelungen, folgte die zweite stärkere nach: Am 10. December erschien ein Decret, „dass in allen Haupt- und anderen Städten, Märkten, Herrschaften, Dörfern und Flecken allein die katholische Religion exerciert und nur den Herren und Landleuten, so in Graz hausen, einen oder zwei Prädicanten zu halten gestattet sein solle". Die dürfen nur den Herren und Landleuten „in der Stift" predigen, sonst niemanden zulassen und sich keine pfarrlichen Rechte anmaßen. Herren und Landleute dürfen nur für sich und die Ihrigen Prädicanten halten, aller Eingriffe in die Patronatsrechte der Katholiken müssten sie sich enthalten. Die Landschaft wehrte sich dagegen auf das kräftigste. Wir sind, erklärte sie, genugsam befreit, dass wir auf eigenem Grund und Boden Kirchen bauen können. Zu den Kirchen gehören Prediger, die den Gottesdienst verrichten. Wie könnten wir uns nur in die Häuser einsperren lassen, als ob wir Verbrecher wären? Sie wandten sich an Georg Khevenhüller, der bei den Verhandlungen des Jahres 1578 zugegen gewesen und baten um seine Verwendung. An den Nuntius und die Gesandten von Salzburg erließen sie geharnischte Proteste, deren Schärfe freilich die rechte Wirkung verfehlte: In Schul- und Kirchensachen hätten jene nichts dreinzureden. Wie dürfe man ihnen die Stiftskirche sperren; sei diese nicht aus dem Säckel des Landes erkauft worden? Dem Nuntius werden verschiedene Drohungen vorgehalten, die er angeblich gegen die Landschaft hatte laut werden lassen. Sie erklärten, gezwungen zu sein, sich unter den Schutz der römischen Kaiser flüchten zu müssen. Dem Erzbischof von Salzburg wurde vorgehalten, „dass er den Erzherzog bringe und zwinge, die pacta und die Pacification nicht zu halten". Am 29. December hielt der Landmarschall Hans Friedrich Hoffmann, ein geschätzter Staatsmann — sein protestantisches Bekenntnis stand ihm nicht im Wege, für längere Zeit in die Dienste des Bisthums Bamberg zu treten, — und ein noch größerer Redner, eine ergreifende Ansprache an den Erzherzog[1]): „Nie sei in diesem Lande ein schrecklicherer

[1]) Die Reden, die bei diesen Gelegenheiten gehalten wurden, sind meist vor den Verhandlungen des Landtages festgestellt worden. Sie wurden dann von dem landschaftlichen Secretär concipiert, ins reine gebracht und wohl verlesen. Hier

Handel vorgekommen, daraus man wie in einem Spiegel das Verderben des Vaterlandes sehen möge. Diesem Lande liegen vor allem seine ererbten Freiheiten am Herzen, seine Rechte und Gewohnheiten, welche die Vorfahren mit ihrem Blute erworben. Unter allen Freiheiten die Krone und unser höchster Schatz ist unsere Religion, sie bekennen und ausüben zu dürfen. Was sollen uns die anderen Freiheiten, wenn man uns diese nimmt? Die Historien geben Auskunft, wie der Wortbruch gestraft wird. — Das Land stehe jetzt am Rand des Verderbens. Längst wäre es zu einem Aufruhr gekommen, hätten die Prädicanten nicht zur Geduld gemahnt, und nun wolle man diese ausschaffen. Man möge den Funken nicht entzünden, aus dem ein mächtiges Feuer entsteht. Das möchte wohl dem Erbfeind den Weg ins Land zeigen &c." Die Antwort des Erzherzogs lautete ungnädig genug.

Ein „Herr aus Kärnten" schrieb damals nach Klagenfurt: „Die Abgesandten der Bürgerschaft sind soeben mit den Herren und Rittern in die Burg gegangen, aber nicht in das Zimmer gelassen worden, so dass sie bei dem Fußfall nicht sein konnten. Bis dato hat man keine Antwort; die Sache sieht einem bösen und verwirrten Wesen gleich. Dazu thuet der Nuntius, der zuvor in Frankreich und den Niederlanden etliche Blutbäder stiften geholfen, mit den Seinigen (den Jesuiten) getreulich rathen. Die Botschaft des Papstes habe sich vernehmen lassen, dieser Handel zur Ausrottung der Augsburgischen Confession sei sonderlich vor zwei Jahren ins Werk zu richten berathschlagt worden." „Man ruft uns", schreiben die Stände, „als Aufrührer aus, als Ketzer, denen nicht Treue, Glaube noch Zusagen zu halten seien; sollte es aber zu einer Prob' kommen, werde der Erzherzog klarer, als die helle Sonne am Himmel steht, sehen, dass nicht sie, sondern ihre Gegner — die Jesuiten — auf nichts anderes, denn auf Aufruhr denken."

Der Erzbischof von Salzburg nahm das Vorgehen seiner Gesandtschaft kräftig in Schutz; sie seien nach Graz gesandt, den Erzherzog zu ermahnen, dass die Katholiken in ihren Rechten geschützt werden. Erzherzog Karl unterließ nicht, die Stände wegen ihres Schreibens an den Erzbischof zu rügen und sprach diesem sein Bedauern darüber

haben wir es mit einer von Hoffmann selbst verfassten und gesprochenen Rede zu thun. Er schreibt: „Am 29. Dezember hab' ich Hans Friedrich Hofman ohngefährlich mit diesen Worten gesprochen, welche ich auf Bitten der Landleute zu Papier gebracht, damit es a malevolis nicht anders ausgelegt werde."

aus. Noch steht, schreiben die Salzburger, unsre Sache günstig. Als die Stände den Fußfall gethan, habe der Erzherzog sie, einen nach dem andern, aufstehen geheißen: „Er sei nit Gott, dass sie ihn anbeten sollen. Nescitis quid petatis."

Eine noch eindringlichere Rede hielt Hoffmann am 7. Jänner 1581. „Man dürfe der Landschaft nicht verargen, dass sie an ihren Rechten und Freiheiten festhalte, sie sind des Landes Krone und höchster Schatz. Wozu hätten unsre Voreltern deswegen so viel Blut vergossen, wozu bedürfte es bei der Erbhuldigung eines leiblichen Eides, wenn man sich im Nothfalle nicht auf sie berufen dürfte? Eine solche Freiheit des Landes sei, dass niemand — ohne Recht — seiner Habe entsetzt werde. Nun habe die Landschaft schon seit Jahren und noch vor dem Regierungsantritt Sr. Dt. die Stiftskirche und das Religionsexercitium in ruhigem Besitz gehabt. Bei der Huldigung sei der Eid geleistet worden, uns dabei bleiben zu lassen, schützen und schirmen zu wollen. Soll das Decret vom 10. December in Kraft bleiben, so würden sie unmittelbar, ohne Recht, unverhört und ohne zu wissen, wer der Kläger sei, ihres Eigenthums entsetzt und ihres Rechts beraubt." Der Redner erinnert an die Verträge von 1572 und 1578: „Sollten diese Zusagen, hieß es damals, nicht gehalten werden, so könnten sie an keine Zusagen mehr glauben. Dieser Handel soll ihnen allezeit so tief und hoch im Herzen angelegen sein, als hinge ohne Unterlaß eine Tafel vor ihren Augen mit der Inschrift: halte, was du hast gesagt." Die Landschaft beziehe sich auf das Versprechen, sie allesammt, Weib, Kind, Gesind, Unterthanen und Religionsverwandten in ihrem Gewissen unbeschwert zu lassen rc. Als F. Dt. dazumal der Landschaft sagte: „Was meine geheimen Räthe mit Euch gehandelt, ist mit meinem Vorwissen geschehen. Ich will solches auch fürstlich, beständig, treulich und ungefährlich halten", sei ihr das wertvoller gewesen, als Brief und Siegel. Sollte es jetzt dazu kommen, dass so lautere und wohlbegründete Pacificationen, Freiheiten und ersessene Gebräuche durch diese Resolution aufgehoben werden, wie lange könnten wir uns noch des gar eng gezogenen Zulassens zweier Prediger in dem Landhaus und in unsern Häusern getrösten? Was den Herren und Landleuten recht, muss doch auch unsern übrigen Religionsverwandten billig sein; was aber im Stifte Unrecht, wer kann glauben, dass es auf dem Landhaus und in unsern Häusern lange recht sein solle? Fürwahr, wir könnten uns unsrer Freiheiten und Rechte nimmermehr

erfreuen." Der Redner verweilt lange bei der Theilnahme des Nuntius an diesen Irrungen und fährt dann fort: „Wenn ein Prädicant strafbar ist, soll die ganze Landschaft, sollen tausende Gewissen es entgelten? Der gebührlichen Bescheidenheit soll man sich bedienen. Aber was thue man auf gegnerischer Seite? Mit den Händen zeige man auf der Kanzel, wie man gegen uns verfahren solle." In diesem Sinne endete der Redner. Bei den Worten: „Wir bitten abermals durch Gott, um seiner Barmherzigkeit und des jüngsten Gerichtes willen, die F. Dt. wolle uns erhören", sanken alle Anwesenden in die Knie. Der Erzherzog gieng „der Kammer zu und schlug, da wir nicht alsbald aufgestanden, im Zorn die Thür zu".

Die Rede Hoffmanns verfehlte ihre Wirkung doch nicht, namentlich machten die Worte, dass man jeden Angriff auf die protestantische Kirche und Schule nicht „zugeben, noch gestatten könne", einen unverkennbaren Eindruck.

Auch dem Erzbischof von Salzburg gegenüber beharrte die Landschaft fest auf ihrem Standpunkt: Jetzt so wenig als früher könne sie ihn als Ordinarius anerkennen. Wenn er Beschwerden habe, soll er als Mitlandmann sein Recht suchen. So sehr nun auch Erzherzog Karl den Erzbischof von Salzburg versicherte, er werde steif und fest bei dem verharren, was zur Handhabung und Erhaltung der katholischen Lehre in diesem Lande diene: die Verhältnisse waren auch hier die stärkeren. Es hatte großen Eindruck gemacht, als die Stände versicherten, sich die Einziehung ihres Kirchendienstes nicht gefallen zu lassen. Der Erzherzog hatte an den Niederlanden ein deutliches Beispiel, wohin das starre Festhalten an einem fast dem ganzen Lande verhassten System führe, und hatte einst im Auftrage Maximilians II. die Aufgabe übernommen, die spanische Politik zu einer größeren Milde zu bewegen: kein Wunder, er scheute auch jetzt vor dem äußersten zurück. Die Herren und Landleute erklärten, sie hätten niemals an eine Rebellion, wie man ihnen zumuthe, gedacht, seien aber nicht gewillt, sich ihr Religions-Exercitium nehmen zu lassen. Sie hatten mit dem Recht der Steuerbewilligung das Heft in der Hand, und Hans Friedrich Hoffmann führte es so trefflich, dass sein Beispiel noch 1591 allgemeine Bewunderung fand. Auch auf die Stimmung in den bürgerlichen Kreisen musste vorläufig noch Rücksicht genommen werden, und diese war in hohem Grade erregt. Am 17. Jänner melden die Salzburger nach Hause: Vor etlichen Tagen, als der Bischof von Gurk von den Jesuiten hin-

weg nach Hause gehen wollte, hätte sich eine Schar von Handwerkern vernehmen lassen: „Das ist auch einer von den Leuten, die uns vertreiben wollen" und hätte zu dem Dolche gegriffen. Schließlich wandten sich die Stände an die Prälaten wegen Herstellung eines modus vivendi: „Sie sollten gute Mittler sein, und weil wir (die Protestanten) so hoch betheuerte fürstliche Zusagen von einem Jahr zum andern hätten, könnten wir so lieberlich davon nicht weichen."

Nach längeren Verhandlungen befahl Karl am 1. Februar die „Einstellung" seines Decrets vom 10. December 1580. In Religionssachen habe alles in dem Stand zu verbleiben, in dem es vor diesem Decret gewesen. Mit Dank übernahm die Landschaft das neue Decret; in der Abordnung der Stände, der es übergeben wurde, fehlten die Vertreter der Bürgerschaft — es war dies ein Act des Entgegenkommens dem Erzherzog gegenüber. Die Stände überließen ihm gern diesen „Nachstreich". Es war der letzte bedeutende Erfolg des Protestantismus im Lande. Recht bitter empfand Erzherzog Ferdinand das Zurückweichen seines Bruders: „Es zweifle ihm nicht, dass er zu solcher Einstellung gleichsam gezwungen und gedrungen worden sei. Den Ständen aber werde hiedurch ein mehrer Herz gemacht. Es wäre besser gewesen, man hätte sich mit ihnen in keine Disputation über die kirchlichen Fragen eingelassen."

Von den Vorgängen in Graz war Papst Gregor XIII. wenig erbaut.[1]) Man hatte in Rom der Hoffnung gelebt, dass sich die Gegenreformation mit einem starken Stoß durchsetzen lasse und fand nun, dass das Unternehmen schwieriger sei, als man gedacht hatte. Nicht wenig hatte zum Misserfolge, nach den eigenen Geständnissen der steirischen Geistlichkeit, die impetuose Haltung des Nuntius beigetragen. Jetzt sandte Erzherzog Karl den Gurker Bischof, Christoph v. Spaur, nach Rom, um über die Vorgänge in Graz zu berichten, dem Papst die Sache vorzulegen und auf deren Grundlage neue Verhaltungsmaßregeln in Vorschlag zu bringen. Noch ist man nicht soweit, dass diese Legation offen auftreten durfte. Den Ständen war von der Sendung nicht das mindeste bekannt. Unter dem Vorwand einer Wallfahrt nach Loretto gieng Spaur nach Rom: man ist überrascht, in der ihm mitgegebenen Instruction zu lesen, dass es „diesen Ständen" nicht bloß

---

[1]) Alles Folgende aus den nach Rom abgesandten Berichten im steierm. LA.

um die Freistellung ihrer Religion, sondern auch um die Freistellung des Gehorsams zuthun war. Es ist das eine starke Verdächtigung. Gewiss hatten diese Stände das Heft in der Hand; bis auf einen Bruchtheil der Bevölkerung fiel ihnen alles in Stadt und Land zu; solcher Gedanken, wie die Regierung ihnen zumuthete, wären sie vielleicht fähig gewesen, wären sie Calviner gewesen: aber, wenn irgend eine Partei, durfte diese Augsburgische Confession die Devise „Treu bis zum Bettelsack" auf ihre Fahne schreiben. Als in den folgenden Jahren die Verfolgung der protestantischen Bürgerschaft ärger und ärger wurde und die Landschaft zu dem äußersten gesetzlichen Mittel griff, um Erleichterung des kirchlichen Druckes zu erzwingen, da giengen schon die Kärntner und Krainer nicht gerne mit: das könnte gegen den der gesetzlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam verstoßen, und die Tübinger Professoren, an die man sich in der größten Noth um Rath und Auskunft wendet — es ist unter ihnen kein geringerer als der dazumal einflussreichste Theologe Jakob Andreä — sie antworten: Um Gotteswillen: nur nichts vornehmen, was einem Aufruhr gleichsehe. Ohnehin ist unsere Confession leider in schlimmem Verdacht. Das ist der Punkt, den seinerzeit Treischke in aller Schärfe betont hat: „Das Lutherthum jener Tage stand nicht nur politisch, sondern auch sittlich tief unter dem verjüngten Katholicismus, der soeben alle seine Bekenner wie ein Heer des Glaubens in der festen Burg seiner alten und jetzt neu geordneten Hierarchie versammelt hatte. Die Versenkung des gläubigen Gemüthes in Gott und die göttlichen Dinge, worin vom Anbeginn die Größe und die Schwäche des tiefinnigen lutherischen Glaubens lag, führte zur Thatenscheu, zur Abkehr von den Kämpfen des Lebens. Die unsittliche Lehre von dem leidenden Gehorsam sog dem Lutheraner das Mark des Willens aus den Knochen."

Im Augenblicke brachte der Gurker Bischof die besten Vertröstungen aus Rom. Auch Hilfe in klingender Münze, die ja in der jetzigen Lage am willkommensten war.

War der Angriff auf die Stellung des Protestantismus in Innerösterreich im Jahre 1581 missglückt, weil man einen der Hauptgrundsätze der Münchener Conferenzen außeracht gelassen hatte: Man muss nicht „fulminanter" sondern „gradatim" vorgehen, so wird nun diese Methode seit 1582 verfolgt und nicht mehr verlassen. Jedes der noch folgenden acht Regierungsjahre Erzherzog Karls zeigt wesentliche

Fortschritte des verjüngten Katholicismus und Rückschritte des Protestantismus. Zum Schluss dieser Regierung herrscht in den protestantischen Kreisen des Landes solche Entmuthigung, Unsicherheit und Noth, dass die letzte Phase der Verfolgung, nämlich die Ausweisung unter Ferdinand II., für sie eher eine Erlösung bedeutet: Man war dann wenigstens darüber ins klare gekommen, dass man den Staub von den Füßen schütteln und zum Wanderstab greifen müsse. Das Hangen und Bangen in schwebender Pein war beendet.

Die Verfolgung des Protestantismus setzte an der rechten Stelle ein: bei den Bürgerschaften in Städten und Märkten, deren Disposition in kirchlichen Dingen sich der Erzherzog vorbehalten hatte. Am 9. März 1582 erfolgte der erste Schlag. Es erschien ein Decret, das dem Herren- und Ritterstand seine Vergünstigungen ließ, aber laut betonte, dass in allen landesfürstlichen Städten, Märkten, Herrschaften, Schlössern, Dörfern und Flecken keine andere als die katholische Religion ausgeübt werden dürfe. Den Herren und Landleuten soll sammt Weib, Kind, Gesind und Angehörigen ihre Exercitium in Graz „in der Stift", in Judenburg „in der Mertenskirche" und so auch den auf dem Land wohnenden Herren und Rittern in ihren Schlössern, Häusern und „unwidersprechlichen" Kirchen gestattet sein. Damit trat die „Persekution" in das rechte Fahrwasser. Der wesentlichste Theil der Brucker Concession — gieng verloren. Wohl hatte man dort den Bürgern „mit landesfürstlichem Mund" verheißen, sie in ihrem Gewissen nicht zu beschweren, ihnen „nit ein Härl zu krümmen", aber indem man den Satz wörtlich nahm, missachtete man den Geist, der in den Worten lag und den die Protestanten als den rechten Inhalt der Concession ansahen, wie er ja auch ganz dem Gang der damals geführten Verhandlungen entsprach. Nun meinte man, der Satz sei so zu deuten, dass man keine physische Gewalt gegen die protestantischen Bürger in Anwendung bringen, keine Inquisition anrichten und wohl auch keine Scheiterhaufen anzünden werde. Als ob das selbst nach den Bestimmungen des vielberufenen Reichs-Religionsfriedens auch nur möglich gewesen wäre.

Am 23. April erschien gleichsam eine Ausführungsbestimmung zu dem Decret vom 9. März: Ein landesfürstlicher Befehl gebot den Bürgern von Graz „des Stiftes der Landleut und ihres Religions-Exercitiums müssig zu gehen". Im übrigen werde man niemanden in seinem Gewissen beschweren. Dass der letzte Satz nichts als eine hohle

Phrase war, ergibt sich aus der Erwägung[1]): Wenn dem Protestanten der Besuch der protestantischen Kirche versagt, wenn ihm verboten ist, seine Kinder nach diesem Ritus taufen, seine Ehe einsegnen, seine Todten in geweihte Erde bestatten zu lassen, wenn er in der Todesstunde keinen geistlichen Zuspruch erlangen kann, so ist das wohl eine arge Gewissensbeschwerung. Der Stadtrath nahm denn auch gegen dieses Decret unverweilt Stellung. Er konnte darauf hinweisen, dass die Bürger schon seit nahezu einem halben Jahrhundert das Exercitium der Augsburgischen Confession besitzen und auf dem Brucker Tage die stärksten Zusicherungen erhielten. Solche Berufungen halfen nichts. Die Behauptung, man habe verheißen, ihnen der Religion halber „nit ein Härl zu krümmen“ wurde als ein unerfindlicher Anzug und eine fast strafwürdige Verkehrung der lauteren landesfürstlichen Worte erklärt. Man weiß heute, dass dieser Anzug durchaus berechtigt war.

Nun aber sollten die Protestanten aus ihrer Stellung in Städten und Märkten, nach der sie zwar selbst keine Prädicanten halten, den Gottesdienst aber in den Kirchen der Stände und des Adels besuchen durften, geworfen werden. Wer dann nicht gehörcht, gegen den wird die Schärfe vorgekehrt: er wird ausgewiesen, nicht um der Religion, sondern um des Gehorsams wegen. In einem schwachen Momente, wie sie sagten, „aus betrüblichem Schrecken und wegen anderer vor Augen stehenden Ungelegenheiten“ hatten Bürgermeister und Stadtrath der Regierung mit Mund und Hand zugesagt, sich der Stiftskirche zu enthalten. Sie widerriefen nun diese Zusage. Damit kamen sie schlecht an. Sie mochten tausendmal erklären, in zeitlichen Dingen allen Gehorsam leisten zu wollen, nur in ihrem Gewissen möge man sie unbeschwert lassen: die Regierung erklärte, es bleibe bei dem Decrete. Vergebens waren die Fürbitten des Landes-Ausschusses, der Land- und Hofrechte, des ganzen Landtags und der Nachbarländer Kärnten und Krain.

Nachdem der erste Schlag gelungen war, holte man unverzüglich zum zweiten aus: Eine der Münchener Bestimmungen forderte die Beseitigung der bei Hof und in der Regierung bediensteten Protestanten. Am 25. Mai wurden die Kammerräthe, Secretäre und die Beamten der Buchhalterei vorgeladen und ihnen verkündet, sie hätten sich sammt und sonders mit Weib und Kind „der Stifts-

[1]) Das, wie auch einiges aus dem vorhergehenden, aus meinem Buche, Geschichte der Reformation und Gegenreformation ꝛc., Stuttgart 1898.

kirchen" zu enthalten. Für die meisten von ihnen war dies mit Dienstes-entlassung gleichbedeutend. Sie baten denn auch, da sie im Dienste „ausgemergelt" seien, um eine gnädige Abfertigung. Es war umsonst, dass Hans Kobenzl ihnen vorstellte, niemand zwinge sie von ihrer Confession, es gebe doch Christen genug, welche die Stiftskirche niemals gesehen. Sie antworteten: Für sie sei das Augsburgische Bekenntnis das rechte, darin seien sie geboren, getauft und erzogen. „Können in unserer Einfalt nicht wissen", wie wir uns ohne eine Gewissensverletzung „der Stift" enthalten könnten. „Auf Gottes Befehl sind wir verpflichtet, unser Gewissen täglich zu üben und nicht unsere Ohren vor ihm zu verstopfen. Und du, lieber Gott, wer wollte dies auch thun, wir alle sind ‚übernächtige Menschen' und keine Stunde vor dem Tode sicher. Noch viel weniger könnten wir unsere Frauen und Kinder und unser Gesinde von dieser Lehre abhalten, da sie zeitlebens in keine päpstische Kirche gekommen. Würden wir das thun, so würden wir das Gewissen nicht allein verletzen, sondern geradezu zu Boden drücken." „Jeder muss seinen Sack selbst zur Mühle tragen." „An die Stift — diesen Steinhaufen — sind wir gewiss nicht gebunden, gewiss, viele haben sie niemals gesehen, wenn uns Gott aber sein Wort vors Antlitz stellt, wie sollten wir uns seiner entschlagen?"

Da die Bittgesuche der Landschaft ohne Erfolg blieben, so riefen die Verordneten die Intercession des Kaisers an. Eine Gesandtschaft gieng an den Reichstag nach Augsburg.[1] Um das Wohlwollen der protestantischen Stände, namentlich der Pfalz und Württemberg zu gewinnen, traten die Protestanten in Steier, Kärnten und Krain der Concordienformel bei.

Bevor die Gesandten nach Augsburg giengen, traten sie nochmals vor den Erzherzog, der sich in Mitterdorf aufhielt. Sie waren verpflichtet, ihm ihre Instruction zu weisen; auch mochten sie hoffen, er werde sich erweichen lassen; sie erhielten indes „eine runde Abfertigung": Er werde von seiner Meinung nicht weichen, darum könnten sie die Kosten für die Fahrt nach Augsburg sparen. Sollten sie, wie er erwarte, vom Kaiser einen abschlägigen Bescheid erhalten, so werde er die Folgerungen daraus ziehen: sich lediglich auf den Augsburger Religionsfrieden beziehen. Alle Fürbitten würden ihnen dann nichts helfen. So zogen sie denn in trüber

[1]) Nach den Acten des st. L. A. Alles Nähere in meinem Buche, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich.

Stimmung nach Augsburg; dort überreichten sie am 10. September ihre Beschwerdeschrift. Ihre Aufnahme war eine außerordentlich kühle. Bei keiner Hofstelle fanden sie ein geneigtes Ohr. Zur Audienz kamen sie nicht. Als man dem Kaiser vor der Kammer die Schrift überreichte, hatte er „das Gesicht unterschlagen". Zum Schluss wurden sie an die Gnade ihres Landesfürsten gewiesen.

Von den Gesandtschaften der protestantischen Reichsstände erhielten sie eindringliche Intercessionsschriften; eigenhändige Fürbittschreiben der Reichsfürsten selbst wurden ihnen in Aussicht gestellt. Bevor diese noch eintrafen, schritt der Erzherzog zur Ausführung seiner Drohungen. Am 8. October wurden der Bürgermeister, Stadtrichter und Stadtschreiber vor die Regierung citiert und auf ihre Weigerung, sich des Besuches der Stiftskirche zu enthalten, ins Gefängnis geworfen. Am 19. wurden sie zwar wieder entlassen, aber nur um den Befehl der Landesverweisung entgegenzunehmen.

Schon wird der Gemeinde gedroht, man werde die Verwaltung der Stadt einem landesfürstlichen Commissär übertragen. Aus dem ganzen Lande laufen Hiobsposten ein: Der Aufenhalt von Prädicanten in Städten und Märkten und die Theilnahme der Bürger am Gottesdienst der Herren und Landleute wird strengstens untersagt. Nicht genug daran: „Den Verordneten wird, in allem zu handeln, eingestellt" — ein bisher im ganzen Lande unerhörter Fall. Im Spätherbste liefen die Intercessions-Schreiben der protestantischen Reichsfürsten ein. Am 16. December wurden sie übergeben. „Ich will," sagte der Erzherzog, „die Schreiben zwar annehmen. Betreffen sie die Religion, so wisst Ihr, dass ich Euch zuvor einen so gnädigen Bescheid gegeben habe, dass ich meinte, Ihr würdet mich fürderhin nicht belästigen. Trägt also in diese Sache vor, was Ihr wollt, ich lasse es doch allezeit bei meinem früheren Bescheide verblieben."

An demselben Tage kam ein neues Stück aus dem Münchener Programm zur Ausführung. Eben war Philipp Zeller „mit einhelliger Stimm'" in Bruck zum Richter gewählt worden. Als er „zum Empfang des Banns und der Acht" vor der Regierung erschien, wurde er, „um dass er Evangelisch und im Landtag als ein Gesandter unterschrieben", abgeschafft und die von Bruck angewiesen, einen anderen Richter zu wählen. „Ob das", schreiben die Steirer ihren Kärntnischen Nachbarn, „der getroffenen Pacification gemäß ist, das erkenne Gott und ehrliche Leut'."

Dass man seitens der landesfürstlichen Kammer den Abzug wohlhabender Bürger nicht gern sah, entnimmt man einem im herzlichsten Tone abgefassten Schreiben Kobenzls an den ausgewiesenen Bürgermeister. So sei doch die Sache noch nicht geschaffen, dass einer Haus und Hof verlassen und ins Elend ziehen müsste. Man blicke auf die Reichsstädte, „wo viel und viel fromme, gottselige Leut' sind, denen auch das öffentliche Bekenntnis ihrer Religion versagt ist, die aber darum nicht abziehen, sondern sehen, wo sie außerhalb und unvermerkt ihren Geist Gott aufopfern können“. Wie? Wusste Kobenzl nicht, dass den Bürgern auch schon dieser Ausweg versperrt war? War nicht schon in einzelne Städte das Verbot gekommen, zu den sectischen Prädicanten der nächsten Orte „auszulaufen“. Vielleicht hätte sich ein Weg finden lassen, der zu dem von Kobenzl angedeuteten Zustande geführt hätte, wären nicht immer und immer neue Bitten und Weisungen aus München gekommen, welche die verlöschende Glut immer wieder zum Auflohen brachte.

„Nur keine Nachsicht“, ruft der Herzog, „gegen die Bürger von Graz, nicht schläfrig sein. Hinweg mit dem Kleinmuth. Wenn auch nicht alles mit einem Ruck fällt. Behüte Gott“, heißt es dann, „dass ich E. L. einen Rath gebe, die wissen ja selbst, was dem Lande frommt.“ Man werde gut thun, das Schloss mit 300 Mann zu besetzen und den Landtag nicht früher einberufen, bis dies geschehen ist. „Das sind fürwahr Jahre bayrischer Herrschaft im Steierland. Alles cassieren, was in Religionssachen bewilligt ist. Das ist das um und auf der bayrischen Rathschläge.

Die Stände in den drei Landschaften dachten nun daran, die protestantischen Reichsfürsten um eine neuerliche Intercession zu bitten. Am besten würde es sein, wenn sie eigens eine Gesandtschaft nach Steiermark schickten. Man dürfe dann hoffen, dass diese unerträglichen Peenfälle ein Ende nehmen. „Ist es einmal mit der Bürgerschaft zu Ende, dann kommen die Herren und Ritter daran. Man muss von einer Staffel zur anderen steigen, bis man auf dem Boden liegt.“

Dies Ende vorauszusehen, war nicht schwer, nach alledem, was man Woche für Woche erlebte. Schon waren die Grazer Bürger so weit, aus der städtischen Kanzlei ihre wichtigsten Acten in Sicherheit zu bringen.

Die Absicht der Landschaft, eine neue Gesandtschaft ins Reich zu schicken, verdross den Erzherzog. „Sie werden“, schreibt er an Thurn,

„keinen andern Bescheid erhalten, und mögen sie selbst auf den Köpfen gehen.“ [1])

Ein neuer Stoß wurde den Ständen versetzt, unmittelbar bevor der Februar-Landtag 1583 zusammentrat. Die Regierung hatte seit lange schon dem landschaftlichen Secretär Caspar Hirsch, der mit Amman und dem Pastor Homberger die Seele des Widerstands in der Hauptstadt war, scharf auf die Finger gesehen. Eine unvorsichtige Äußerung, die er zu dem Vicekanzler Schranz — seinem einstigen Schulkameraden — machte und die dieser mit Freuden und sofort denuncierte, hatte zur Folge, dass Hirsch gefangen gesetzt, verhört und aus dem Lande gewiesen wurde. Das war ein umso schwererer Fall, als eine offenkundige Verletzung der Rechte der Landschaft vorlag. Hirsch war ein Diener der Landschaft: Sie war die erste Instanz. Sogar der Bischof von Seckau missbilligte dies Vorgehen: „Wollt',“ sagte er, „der Anfang des Landtags wär' holdseliger. Hirsch ist keine Privatperson. Das Recht der Landschaft ist geschädigt, denn sie ist in diesem Fall die erste Instanz.“

Nach langer Berathung erklärte der Landtag einhellig, dass durch die Verhaftung, Gefangenhaltung und Ausweisung eines landschaftlichen Dieners, den man nicht einmal gehört habe, die Landesfreiheiten geschädigt seien. Diese Jesuiten, hieß es in den nächsten Tagen, sie bilden dem Erzherzog ein, er sei ein absoluter Fürst, demnach an kein Gesetz gebunden: das treffe in keiner Weise zu. Schon das Augsburger Libell betone, dass man die Instanzen einhalten müsse. Sie „triffeln“ eines nach dem anderen aus: „Erst war's der Buchdrucker Bartsch, der im Gefängnis verdorben und gestorben ist, dann wurde Kratzer unverhört abgeschafft, Hombergern das Predigen untersagt:[2]) jetzt kommt die Sache auf Hirsch.“ Man kenne, sagte man ein andermal, die Absichten der Nuntius: Schon vor zwei Jahren hat er die Stiftskirche sperren wollen, da er unsere Einigkeit gesehen, habe er die Prälaten angegriffen, einen ab-, einen anderen eingesetzt. Von diesem ist er auf die Bürger übergegangen. Durch unerhörte Befehle „soll Gott aus diesen Landen verjagt werden“. Seine Absicht geht dahin, uns um die Seligkeit und auch um das Leben zu bringen. „Auch um das Leben“ — denn was sind das für Bedrohungen, dass

---

[1]) L. A.

[2]) Sieh Mayer, Jeremias Homberger, A. Ö. G., 74, 218.

man einen etwaigen Schaden bei den Verordneten, ja „selbst bei den Schriftmachern“ hereinbringen wolle oder, dass den Bürgern von Graz bei Verlust ihres Lebens untersagt wird, sich hilfesuchend an die Landschaft zu wenden. Sind die Bürger etwa leibeigen? An Frankreich und den Niederlanden hat man das rechte Spiegelbild, wohin Verfolgungen führen. Warum denkt man nicht an die Worte des edlen Kaisers Maximilian, der dem jetzt regierenden König von Frankreich gesagt hat: „Wer sich untersteht, über das Gewissen der Menschen zu regieren, der greift Gott ins Gericht.“

Was sollten freilich diese Klagen einem Fürsten gegenüber, der entschlossen war, nicht um eines Haares Breite aus der einmal betretenen Richtung zu weichen: Eben zu dieser Stunde erließ er Befehle an die Bürger von Krainburg, das unkatholische Exercitium bei höchster Strafe abzustellen, und klagten die Verordneten, dass der Pfarrer von Straßgang in des Polykarpus Stürgh „eigenthümlich erkaufte Kirche gewaltthätig eingestiegen“.

Zu den alten Klagen kommen neue hinzu: der Bau protestantischer Kirchen auf einem den Ständen gehörigen Boden wird nicht mehr geduldet, und die Körper der Verstorbenen werden aus dem geweihten Erdreich gerissen. Wenn dann die Verordneten im Namen des ganzen Landes ihre Stimme zu Gunsten der armen Verfolgten erheben, wird ihnen gedroht; da heißt es dann, die Bewilligungen, die der Landtag nur unter der Bedingung, dass die Verfolgung ein Ende habe, festsetzte, müssen bedingungslos geleistet werden. Man höre im Lande von nichts anderem als von ungewöhnlichen Processen, schrecklichen Peenfällen, von einer bisher im Lande unerhörten Inquisition und Gewissensbedrängung, von Landesverweisung und Gütereinziehung; mit einem Worte: jetzt werde das Oberste nach unten gekehrt.

Der Landtag löste sich auf, ohne die Proposition der Regierung auch nur in Erwägung zu ziehen. Nicht viel besser gieng es in Kärnten und Krain her; hier wurden zwar die Bewilligungen, aber auch nur bedingungsweise geleistet.

Erzherzog Karl war trotz dieser Vorkommnisse entschlossen, es lieber zum Äußersten kommen zu lassen als nachzugeben. Wenn man sich in der Hauptstadt noch scheute, offen den Gewissenszwang zu predigen: auf dem Lande kennt man keine Zurückhaltung mehr. Die protestantischen Bauernschaften auf geistlichen Gütern werden „geurlaubt“, den Bürgern in sämmtlichen Städten und Märkten wird

untersagt, ihr „Exercitium" bei den Herren zu suchen, Pfarren, die seit einem Menschenalter von den Herren mit Prädicanten besetzt wurden, werden mit katholischen Pfarrern neuester Schulung besetzt, und der studierenden Jugend steht als einzige Bildungsstätte nur die Schule der Jesuiten offen. Kein Bürgerkind darf die protestantische Stiftsschule besuchen. In der schlimmsten Lage von der Welt befanden sich die protestantischen Prediger im Stift. Nach den Satzungen ihrer Kirchenordnung waren sie verpflichtet, dem Volke nicht bloß die Lehrsätze (Thesen) ihres Glaubens von der Kanzel herab vorzutragen, sondern es auch mit den Gegenlehren (Antithesen) der Katholiken vertraut zu machen und vor ihnen zu warnen. Besonders hatten sie die Theilnahme an der katholischen Feier der Festtage der Heiligen zu rügen. Am lebhaftesten wurde in protestantischen Kreisen das Frohnleichnamsfest bekämpft. Indem der Prädicant diese Festfeier von der Kanzel herab als wertlos hinstellte, gebrauchte er der Sitte der Zeit entsprechend scharfe Worte. Wenn diese nun dahin ausarteten, dass die am Frohnleichnamstage veranstaltete Procession als Abgötterei und Greuel vor Gott bezeichnet wurde, so musste dies in den Augen der Gegner als strafbare Lästerung erscheinen. In früheren Jahren war das oft straflos hingegangen. Nun aber hatten die Jesuiten ein förmliches Spioniersystem gegen die protestantischen Prediger eingerichtet. Nach jeder Festpredigt liefen Denunciationen ein. Auf solche Denunciationen hin wurde der Prediger Bernhard Egen 1583 aus dem Lande gejagt und auch die kräftigste Verwendung für ihn nicht angesehen.

Auch die Kalenderreform gab Anlass zum Streit. Wenn es der Landschaft nicht leicht wurde dafür zu stimmen, so brachte sie „das Fürbrechen des päpstlichen Primats" als Motiv vor. „Hat es", schreibt sie, „den Sinn, dass der Papst, indem er den neuen Kalender bei Bannandrohung publiciert, mit seinem Primat fürbrechen will, so gestehen wir alle, die Prälaten ausgenommen, dass wir nur Jesus Christus, nicht aber den Papst als das Haupt der Christenheit ansehen." Nun hatte die Landschaft das vergangene Jahr die Bewilligungen eingestellt. Es war zu erwarten, dass auch für 1584 die Dinge einen ähnlichen Verlauf nehmen; war doch der Druck auf die Bürger in den letzten Monaten stärker als jemals früher. Schon wird verordnet, dass jeder, der das Stift nicht meiden will, seinen Abzug nehmen müsse, doch dürfen die Häuser nur an Personen verkauft werden, die geneigt sind, das Bürgerrecht zu erwerben, d. h. mit

weg nach Hause gehen wollte, hätte sich eine Schar von Handwerkern vernehmen lassen: „Das ist auch einer von den Leuten, die uns vertreiben wollen" und hätte zu dem Dolche gegriffen. Schließlich wandten sich die Stände an die Prälaten wegen Herstellung eines modus vivendi: „Sie sollten gute Mittler sein, und weil wir (die Protestanten) so hoch betheuerte fürstliche Zusagen von einem Jahr zum andern hätten, könnten wir so lieberlich davon nicht weichen."

Nach längeren Verhandlungen befahl Karl am 1. Februar die „Einstellung" seines Decrets vom 10. December 1580. In Religionssachen habe alles in dem Stand zu verbleiben, in dem es vor diesem Decret gewesen. Mit Dank übernahm die Landschaft das neue Decret; in der Abordnung der Stände, der es übergeben wurde, fehlten die Vertreter der Bürgerschaft — es war dies ein Act des Entgegenkommens dem Erzherzog gegenüber. Die Stände überließen ihm gern diesen „Nachstreich". Es war der letzte bedeutende Erfolg des Protestantismus im Lande. Recht bitter empfand Erzherzog Ferdinand das Zurückweichen seines Bruders: „Es zweifle ihm nicht, dass er zu solcher Einstellung gleichsam gezwungen und gedrungen worden sei. Den Ständen aber werde hiedurch ein mehrer Herz gemacht. Es wäre besser gewesen, man hätte sich mit ihnen in keine Disputation über die kirchlichen Fragen eingelassen."

Von den Vorgängen in Graz war Papst Gregor XIII. wenig erbaut.[1]) Man hatte in Rom der Hoffnung gelebt, dass sich die Gegenreformation mit einem starken Stoß durchsetzen lasse und fand nun, dass das Unternehmen schwieriger sei, als man gedacht hatte. Nicht wenig hatte zum Misserfolge, nach den eigenen Geständnissen der steirischen Geistlichkeit, die impetuose Haltung des Nuntius beigetragen. Jetzt sandte Erzherzog Karl den Gurker Bischof, Christoph v. Spaur, nach Rom, um über die Vorgänge in Graz zu berichten, dem Papst die Sache vorzulegen und auf deren Grundlage neue Verhaltungsmaßregeln in Vorschlag zu bringen. Noch ist man nicht soweit, dass diese Legation offen auftreten durfte. Den Ständen war von der Sendung nicht das mindeste bekannt. Unter dem Vorwand einer Wallfahrt nach Loretto gieng Spaur nach Rom: man ist überrascht, in der ihm mitgegebenen Instruction zu lesen, dass es „diesen Ständen" nicht bloß

---

[1]) Alles Folgende aus den nach Rom abgesandten Berichten im steierm. LA.

um die Freistellung ihrer Religion, sondern auch um die Freistellung des Gehorsams zuthun war. Es ist das eine starke Verdächtigung. Gewiss hatten diese Stände das Heft in der Hand; bis auf einen Bruchtheil der Bevölkerung fiel ihnen alles in Stadt und Land zu; solcher Gedanken, wie die Regierung ihnen zumuthete, wären sie vielleicht fähig gewesen, wären sie Calviner gewesen: aber, wenn irgend eine Partei, durfte diese Augsburgische Confession die Devise „Treu bis zum Bettelsack" auf ihre Fahne schreiben. Als in den folgenden Jahren die Verfolgung der protestantischen Bürgerschaft ärger und ärger wurde und die Landschaft zu dem äußersten gesetzlichen Mittel griff, um Erleichterung des kirchlichen Druckes zu erzwingen, da giengen schon die Kärntner und Krainer nicht gerne mit: das könnte gegen den der gesetzlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam verstoßen, und die Tübinger Professoren, an die man sich in der größten Noth um Rath und Auskunft wendet — es ist unter ihnen kein geringerer als der dazumal einflussreichste Theologe Jakob Andreä — sie antworten: Um Gotteswillen: nur nichts vornehmen, was einem Aufruhr gleichsehe. Ohnehin ist unsere Confession leider in schlimmem Verdacht. Das ist der Punkt, den seinerzeit Treischke in aller Schärfe betont hat: „Das Lutherthum jener Tage stand nicht nur politisch, sondern auch sittlich tief unter dem verjüngten Katholicismus, der soeben alle seine Bekenner wie ein Heer des Glaubens in der festen Burg seiner alten und jetzt neu geordneten Hierarchie versammelt hatte. Die Versenkung des gläubigen Gemüthes in Gott und die göttlichen Dinge, worin vom Anbeginn die Größe und die Schwäche des tiefinnigen lutherischen Glaubens lag, führte zur Thatenscheu, zur Abkehr von den Kämpfen des Lebens. Die unsittliche Lehre von dem leidenden Gehorsam sog dem Lutheraner das Mark des Willens aus den Knochen."

Im Augenblicke brachte der Gurker Bischof die besten Vertröstungen aus Rom. Auch Hilfe in klingender Münze, die ja in der jetzigen Lage am willkommensten war.

War der Angriff auf die Stellung des Protestantismus in Innerösterreich im Jahre 1581 missglückt, weil man einen der Hauptgrundsätze der Münchener Conferenzen außeracht gelassen hatte: Man muss nicht „fulminanter" sondern „gradatim" vorgehen, so wird nun diese Methode seit 1582 verfolgt und nicht mehr verlassen. Jedes der noch folgenden acht Regierungsjahre Erzherzog Karls zeigt wesentliche

formel eifrig gewirkt hatte, der die Intercession der deutschen Reichsfürsten betreiben half und endlich seine Gegnerschaft gegen den neuen Kalender offen kundgab.[1]) Schon 1580 war ihm die Kanzel verboten worden. Schon damals hätte es die Regierung gern gesehen, wenn er zum Wanderstab gegriffen hätte; aber die Landschaft ließ ihn nicht ziehen. Indem er nun in einem Augenblick starker Erregung in der Stiftskirche predigte und dadurch das landesfürstliche Gebot übertrat, besiegelte er selbst sein Schicksal. Er wurde ausgewiesen. Vergebens waren alle Fürbitten der Bürger und der Landschaft. Soviel Groll war in den gegnerischen Kreisen gegen diesen Mann angesammelt, dass sich der Erzherzog vernehmen ließ: „Entweder müsse er — der Erzherzog — aus dem Land hinaus oder der Homberger." Er erklärte, in dieser Angelegenheit keine Zuschrift mehr annehmen zu wollen. Am 8. November 1585 verließ der Pastor die liebgewordene Stadt und sein theures Steirerland; fortan immer auf die Rückkehr sinnend, dachte er seine nächste Arbeit „Steirische Meditationen" zu nennen.

Der Sturz Hombergers gab den Verordneten Anlass, Umschau im eigenen Lager zu halten; man fand, dass man manche Dinge „zu hoch angegriffen habe"; nicht immer seien die Prädicanten bescheiden genug gewesen. „Würden", schreibt Amman, „unsere Seelsorger ihren Eigennutz, ihre Hoffart und ihren unchristlichen Eifer, den sie mehr zur Zerstörung der christlichen Gemeinde als zu ihrer Auferbauung anwenden, früher abgelegt haben, so würden wir vor Gott Gnade gefunden haben." Ihr verfluchtes Gut und ihren Ehrgeiz hält er für ärgere Zerstörer des protestantischen Kirchenthums als die Papisten: denn hiedurch werden die Einfältigen, jene, die „nit so gründlichen Unterricht haben", zweiflig gemacht. Man sah, wie sie „mit Stechen und Verleumdung einander sogar auf der Kanzel verfolgten". „Diese Einfältigen wenden sich von unserer Kirche ab. Und da wollen diese Prädicanten noch, dass man sie ohne Tadel und Strafe lässt. Sie meinen, wenn man diesem oder jenem ‚Ohrenkrauer' nicht Glauben schenke, müsse der Himmel einstürzen." Amman hat dies Treiben satt; so alt er schon ist, möcht' er am liebsten gegen den Türken ziehen. „Wollt Gott, es ergieng heut' das Aufgebot, ich zög' mit Freuden mit. Hab gleich selbst keine Lust mehr zu leben."

---

[1]) Sieh oben S. 31.

Es war fürwahr ein schwerer Kampf, den Erzherzog Karl in den letzten fünf Jahren gekämpft hatte. An Anerkennung fehlte es nicht: Am 19. April 1586 beglückwünschte ihn Papst Sixtus V. zur Ausweisung der Ketzer aus seinen Landen, eine Anerkennung, die ihm der mächtigste Ansporn war, auf diesem Wege fortzufahren.

Der nächste große Erfolg war die Aufrichtung eines inneröstereichischen Ingolstadt, die Gründung der Universität in Graz. Schon hatten die Jesuiten im Unterricht auf große Erfolge hinzuweisen, namentlich seitdem zu den bisherigen Unterrichtsgegenständen 1577 die Poesie, das Jahr darauf die Rhetorik hinzugekommen war. Am Ende der Siebenziger Jahre zählte das Grazer Collegium 200 Schüler. Im Jahre 1579 wurde das Gymnasium vollständig. Mit der Errichtung der neuen Universität wurde der ausgesprochene Zweck verfolgt, die alte katholische, von den Vätern ererbte Lehre „rein und unversehrt zu erhalten".[1]) Es war demnach eine richtige Tochterstätte von Ingolstadt. Noch deutlicher spricht sich hierüber der Jesuitenprovincial in einem Schreiben an Papst Sixtus V. aus, und indem dieser die Stiftung bestätigt, nennt auch er als den eigentlichen Zweck der Stiftung die Erhaltung der alten Lehre (avitam et a maioribus suis acceptam catholicam religionem sartam, tectam et inviolatam in locis suis subiectis conservare) und ihre Herstellung an jenen Orten, wo sie abhanden gekommen (sicubi vero collapsa est, hac potissimum ratione restituere). Mit großen Feierlichkeiten wurde die Universität am 29. April 1586 eröffnet. Sie war bestimmt, der bestehenden landschaftlichen Schule das Lebenslicht auszublasen. Denn unmittelbar nach der Errichtung der Universität wurde den Bürgern und den sonstigen Unterthanen des Landes geboten, ihre Kinder, wenn sie die höheren Studien pflegen, an keine andere als an die zu diesem Zweck errichtete Universität in Graz zu senden. Am 1. Januar 1587 erschien ein Generalmandat, das im ganzen Lande verkündet wurde; darin hieß es: „Zur Hegung und Pflanzung guter freier Künste bei der Jugend habe der Erzherzog in seinen Erblanden eine Universität aufgerichtet. Daher verbiete er, sie an fremde lateinische Schulen und Universitäten zu schicken. Wer seine Kinder auf fremden oder Winkelschulen habe, müsse sie binnen vierzehn Tagen und wenn sie außer

[1]) ut religio avita, orthodoxa et catholica pura integra ubique retineretur ... Nos nihil antiquius habentes ...

Land seien, binnen drei Monaten abfordern. Sie dürfen fortan an keine andere als an die Grazer Universität geschickt werden.

Um zu beweisen, wie ernst es die Regierung mit diesem Erlasse nahm, wurden noch im Jahre 1586 einzelne Bürger, die ihre Kinder in die Stiftsschule schickten, gestraft. Und die Strafen sind keineswegs geringfügig: Frau Radegund Pickin meinte, ein Anrecht zu haben, ihre Kinder in die Stiftsschule der Landschaft zu schicken, da ihr Gatte landschaftlicher Diener gewesen war. Sie wurde nun zu 20 Thalern und 10 Gulden Strafe, der landschaftliche Buchbinder Ambros Harrer aus demselben Grunde zu 40 Thalern Strafe verurtheilt.

Um den Zutritt von Protestanten in Städte und Märkte zu hindern und auch den protestantischen Bürgern den ferneren Aufenthalt daselbst zu verleiden, wurde dem bisher üblichen Bürgereid ein Zusatz angehängt, der, wie die Bürger bald klagten, „ihrem Gewissen durchaus zuwider war". Er lautete: „Vor allen Dingen aber mich keiner verführerischen Sektischen Lehr und Opinion, sondern des allein seligmachenden, christlichen, katholischen, alten Glaubens und Religion theilhaftig zu machen, also auch die Stiftskirche allhier und alle anderen Zusammenkünfte, darinnen wider die katholische römische Religion gehandelt und traktiert wird, gänzlich meiden will, so wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium."

Vergebens waren alle Bitten der Bürgerschaft, den Eid zu erlassen, alle Verwendungen der Landschaft „für die armen Handwerker". „Den alten Bürgereid zu schwören, erklärten die Bürger, seien sie immer bereit. Ihren letzten Blutstropfen wollten sie hingeben, nur von dieser großen Herzensbedrängnis möge man sie befreien und in Kraft der Pacification von 1578 unbedrängt lassen."

Nicht um ein Haar besser lagen die Dinge für die Protestanten in den anderen Theilen des Landes. Schon jetzt wurden, ganz wie es im Jahre 1598 erfolgte, in die einzelnen Städte und Märkte landesfürstliche Commissionen abgesandt,[1]) um das Kirchen- und Schulwesen

[1]) Hiefür liegt mir eine große Zahl von Einzelfällen vor. Ich will nur auf ein höchst wichtiges Actenstück verweisen, das erst in diesen Tagen im hiesigen Landesarchive aufgefunden wurde und das buchstäblich den Beweis erbringt, dass die Wurzeln des Huldigungsstreites ausschließlich in diesen kirchlichen Kämpfen liegen. Ich führe es unter den Beilagen als letzte (17.) Nummer an. In diesem

im katholischen Sinne zu organisieren und den neu aufzunehmenden Bürgern den beschwerlichen Bürgereid aufzulegen. Unter solchen Umständen gaben schwache Herzen schon jetzt den Kampf auf. Von nun an wird kein protestantischer Stadtschreiber geduldet, kein sonstiges Stadtamt darf jetzt mehr an einen Protestanten verliehen werden. So klagen die Bürger von Marburg, um aus vielen nur einen Fall herauszuheben: „Als wir Niklas Zepetz zum Stadtrichter gewählt hatten, wurde er deswegen, weil er der evangelischen Lehre zugethan war, ‚mit Bann und Acht' nicht belehnt und seiner Rathsstelle entsetzt, auch Lukas Hofer und Christoph Leeb, weil sie evangelisch und dessen ungeachtet sich in des Rathes Mittel gebrauchen ließen, nach Graz ins Gefängnis geschleppt. Und solche Widerwärtigkeiten sind uns bis zum Tode Erzherzog Karls noch mehrfach zugefügt worden."

Der Abfall der schwächeren Elemente griff den stärkeren Bekennern des Protestantismus ans Herz. Jene wurden hierüber von den Pastoren auf offener Kanzel gerügt: So konnte man am 16. Juni 1589 in der Stiftskirche hören: „Einstens folgte die Menge Christo in die Wüste, um sein Evangelium zu hören. Heute verlässt man es, wenn man damit ein Amt gewinnen oder eine reiche Heirat machen kann."

Solche Predigten machten begreiflicherweise großes Aufsehen, und dies nicht allein unter den Betroffenen. Es liefen Anzeigen bei der Regierung ein, und diese verlangte Bestrafung der kecken Prediger. Sie vertheidigten sich damit, es sei ihre Pflicht, ihre Glaubensgenossen vor dem Abfall zu warnen. Thäten sie nicht, was ihres Amtes sei, so wären sie rechte Lumpenprediger.

Wie nun der Kampf in systematischer Weise gegen die Protestanten aufgenommen wird, sieht man vor allem aus dem Verhalten der Jesuiten zu Graz. Man müsste es geradezu sinnlos nennen, wollte man ihm andere Ziele als die sofortige Unterdrückung der Schule und

Actenstück lesen wir — es ist eine Eingabe von Bürgern aus Marburg um Schutz ihres protestantischen Glaubensbekenntnisses und stammt aus 1594: Man werde sich erinnern „in was starken Handlungen und Bedingnussen EEL. sich vor der Huldigung mit F. Dt. Erzherzog Ernst . . . wegen des Religionsfriedens und der Gewissensfreiheit . . . gestanden" . . . Es heißt an einer anderen Stelle: J. F. Dt. (Erzherzog Karl) habe in Ungnaden eine Commission nach Marburg abgefertigt, „dort ein Examen der Religion wegen vornehmen lassen, jeden um seine Confession befragt" ꝛc. . . . Genau so lagen die Dinge seit 1587 an anderen Orten.

Kirche der Protestanten in Graz unterlegen. Der protestantische Pfarrer hatte hierin vollständig Recht. Während in früheren Jahren bei den kirchlichen Streitigkeiten die Urheber des Streites zumeist auf protestantischer Seite zu finden waren — Leute, die ihre nicht selten recht unbedeutende Person höher einschätzten als die Sache, die sie durch ihre öden Zänkereien nur schädigten —, während früher ein Verbot nach dem anderen erlassen wurde, um dem unablässigen „Skalieren" der Prädicanten ein Ziel zu setzen, sind diese jetzt zu Ende der Achtziger Jahre durchaus in die Vertheidigungslinie gerückt. Jesuiten drängen sich in die Schule und Kirche der Protestanten, widersprechen in der Stiftsschule in Gegenwart aller Schüler den Lehren der protestantischen Professoren, verhöhnen die Predigten der Prädicanten und regen die protestantische Bevölkerung in jeder Weise auf.[1])

Die Regierung nahm hiebei die Jesuiten durchaus in Schutz. Sie fand die Klagen der Prädicanten völlig ungerechtfertigt. Es entspreche vielmehr der Wahrheit, dass die Jesuiten von jenen geschmäht, die katholische Kirche und ihre Sacramente verspottet würden. Das sei „notorisch", „man wolle daher den Prädicanten rathen, sich in Zukunft aller Calumnien zu enthalten, widrigenfalls mit ihnen selbst ernstliche Demonstration vorgenommen werden solle".

Hier tritt, wie man sieht, das bekannte Decret vom 13. September 1598, das die protestantische Stiftsschule aufhebt und die Prädicanten aus dem Land weist, zum erstenmal in Sicht. Schon klagen die Lehrer an der Stiftsschule: „Diese Jesuiten benehmen sich, als wären sie unsere Rectoren und Präceptoren."

So sah es in Wirklichkeit aus. Dem Landesausschusse wurde es bei alledem unheimlich zumuthe. Was wäre zehn Jahre zuvor darüber für ein Lärm geschlagen worden. Jetzt verhielten sie sich auch

[1]) Ich habe die einzelnen hieher gehörigen Fälle nach den Acten des steierm. Landesarchives (Anklagen durch die Regierung, Vertheidigung durch die Protestanten &c.) in der wissenschaftlichen Beilage der Münchner Allgemeinen Zeitung (5. bis 9. Februar 1897, Nr. 28, 29, 31) und jetzt mit größter Ausführlichkeit auch in meinem Buche, Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich, S. 557—572, angeführt. Ich bemerke nur, dass die Klagen der protestantischen Pastoren gegen die Jesuiten im einzelnen vielleicht etwas zu stark aufgetragen sind, an dem Sachverhalt aber umsoweniger gezweifelt werden kann, als es schließlich auch von ihren Gegnern zugegeben wird. Ich erwähne nebenbei, dass dies Verhalten der Jesuiten nicht immer den Beifall des Bischofs fand, gegen den — und es war kein geringerer als Martin Brenner — auch Anklagen „wegen seines lässigen Verfahrens" einliefen.

noch ärgeren Provocationen gegenüber ruhig. Um allen Kämpfen mit den Jesuiten aus dem Weg zu gehen, hatten sie schon einige Jahre zuvor eine strengere Censur aller Druckschriften ihrer Geistlichkeit angeordnet. Eben jetzt brachten sie diese wieder in Erinnerung. Nichtsdestoweniger hatte man bald neuen Grund zu Beschwerden. Man klagte, dass sich die Jesuiten schwere Eingriffe in den protestantischen Cultus erlauben.[1])

Offenbar nicht ohne Vorwissen der jesuitischen Kreise und wohl in Verbindung mit diesen Vorgängen ließ Peter Muchitsch, der Propst des Augustinerklosters zu Pöllau seine wuchtigen Angriffe auf die Angehörigen der Augsburgischen Confession los, die dann allerdings das Jahr darauf durch den Tübinger Doctor Holder eine kräftige Erwiderung fanden und schließlich im Landhause zu Graz die größte Erregung hervorriefen. Aber schon tönt hier den protestantischen Herren und Landleuten der Grundsatz entgegen, der von der Regierung 1598 mit so großem Erfolg durchgefochten wurde: „Die Religion gehört nicht aufs Landhaus."

Kräftigeren Widerstand als die Bürgerschaften leisteten die Bauern. Als man — es war 1587 — die der Abtei Rottenmann entfremdeten Pfarren von Lassing, Liezen und Roppenberg wieder an katholische Pfarrer zu geben versuchte, griffen die protestantischen Bauern zu den Waffen, und die landesfürstlichen Commissäre gefährdeten ihr Leben. Von allen Seiten, vornehmlich von St. Peter unweit dem Kammersberg und von Oberwölz, liefen Klagen der Bauern ein, aber sie blieben ungehört. Die Decrete vom 1. Januar 1587 suchen nicht bloß den Protestanten Abbruch, sondern auch einer weiteren Verschleuderung des katholischen Kirchengutes Einhalt zu thun.

Das Verbot des Besuches protestantischer Schulen inner- und außerhalb Innerösterreichs durch die Bürgerssöhne des Landes führte im Juni 1590 — einen Monat vor dem Tode Erzherzog Karls — zu schweren Tumulten in Graz, bei denen man offen mit einer „anderen Parisianischen Bluthochzeit" drohte. Die Opfer wären freilich diesmal im katholischen Lager zu finden gewesen. In der That herrschte im Sommer 1590 nicht bloß in Graz, sondern auch an anderen Orten des Landes eine schwüle Stimmung, wie sie dem Ausbruch eines schweren Gewitters vorhergeht. Ihre Ursache lag aber nicht so sehr in

---

[1]) Die Einzelheiten in den beiden letzten Capiteln meiner Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich.

dem Verbot des Besuches der protestantischen Schule, als vielmehr in den schweren Bedrängnissen der Bürgerschaft, wodurch auch der Herren- und Ritterstand in Mitleidenschaft gezogen wurde, denn auch dieser litt materiell durch eine Behandlung des vermögenderen Theiles der Bürger, die einer Exilierung auf ein Haar glich. In der ersten Hälfte April wandten sich sechsundvierzig angesehene Bürger der Stadt — man kennt alle ihre Namen — an das Land- und Hofrecht. Sie baten demüthig, sich ihrer anzunehmen. Man lege ihnen jetzt einen Eid auf, den sie nicht leisten könnten. Vielen sei das Handwerk eingestellt, manche eingesperrt, andere mit Geldstrafen und Landesverweisung bestraft worden. Man setze ihnen zu, dass es zu erbarmen sei. Daher seien sie entschlossen, sammt Weib und Kind auszuwandern. Sie bäten nur um Verzug, bis der Landesfürst (der eben in Laxenburg weilte) zurückkäme, und darum, dass sie als ehrliche Biedersleute mit gebürlichen Abschieden versehen würden.

Alle diese Dinge muss man zusammenhalten, um die Aufregung zu begreifen, die in Stadt und Land herrschte. Denn auch der Herren- und Ritterstand war nicht besser daran. Kein Wunder, wenn er sich in Äußerungen des Missmuthes ergieng: Gerade jene Leute, die den ersten Ansturm des Erbfeindes aushalten müssen, verfolge man am meisten und in einer Art, die selbst bei den Türken nicht Brauch sei. Solche Äußerungen wurden dann verdreht und kamen in ihrer neuen Gestalt bis an die Höfe von München und Innsbruck. Sie fielen aus Anlass eines Streites, in welchen Otto von Herberstorff mit der Regierung gerieth; er hatte nämlich eine protestantische Kirche auf eigenem Grund und Boden erbaut und sollte nun gezwungen werden, sie niederzureißen.[1]) Hier fehlte nicht viel, dass auch die Herren sich mit gewehrter Hand dagegen gestemmt hätten.

Wir sehen demnach als Ergebnis: die „katholische“ Reformation, die schon seit 1578, zunächst ohne festeren Plan und auch mit geringem Erfolg, seit 1582 aber in durchaus methodischer Weise betrieben wurde, war eben daran, einen vollkommenen Sieg zu erringen. Da starb der Erzherzog. Ein neuer Herr erschien. Ihm musste die Landschaft huldigen, aber doch nur, nachdem er des Landes Freiheiten beschworen. Zu dieser gehörte nach

[1]) Die Einzelheiten in meinem Buche, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich, S. 557 ff.

der Auffassung der protestantischen Stände auch die Brucker Pacification. Es fragte sich nun, ob die Stände so stark sein würden, die vom Geschicke dargebotene Gelegenheit so auszunützen, dass sie ihre Stellung nicht nur für den Augenblick sicherten, sondern auch mit Bollwerken von festerer Dauer umgaben. Der Kampf „um diese Freiheit" bildet den wesentlichen Theil der Geschichte Innerösterreichs in den nächsten zwei Jahren.

---

2. Steiermark beim Tode Erzherzog Karls II. Die ersten Maßnahmen zur Einsetzung einer Regentschaft. Spannung zwischen der Erzherzogin und der steirischen Landschaft.

Erzherzog Karl II. stand in seinen besten Jahren, als ihn, am 10. Juli 5 Uhr morgens, der Tod von seinen schweren Leiden erlöste. Wiewohl man nach der Natur seiner Krankheit jeden Augenblick auf dies Ereignis gefasst sein musste, erregte die Nachricht hievon doch in allen Zweigen des habsburgischen Hauses, an den verwandten und befreundeten Höfen und nicht zuletzt und trotz aller Vorkommnisse der letzten Jahre in allen Kreisen seiner Erblande die schmerzlichste Theilnahme. An die verwitwete Erzherzogin liefen die herzlichsten Condolenzschreiben ein. Es möge genügen, zwei von ihnen anzuführen. „Mit Betrübnis", schreibt der Kaiser, „haben wir den Tod des durchlauchtigen Erzherzogs vernommen. Wir können das Herzeleid und die Bekümmernis E. L. und dero Kinder völlig ermessen. Der Verlust trifft auch uns schwer und wir hätten zumal bei diesen schweren Zeitläuften ihm von Gott ein längeres Leben gewünscht. Die Erzherzogin möge versichert sein, dass wir für sie und die Ihrigen allezeit ein getreuer Vater und Vetter sein wollen und alles thun werden, was ihren Landen zur Wohlfahrt gereicht."[1]) Ebenso herzlich schrieb Erzherzog Ferdinand; er fügte noch hinzu, „der Verstorbene habe ihm wohl die Kinder empfohlen, von dem Testamente aber keine Meldung gethan. Die Gerhabschaft wolle er gern auf sich nehmen".[2]) Nicht weniger herzlich waren die Beileidsbezeugungen der übrigen Mitglieder des Kaiserhauses.[3])

---

[1]) H.-, H.- u. Staatsarchiv, Steiermark, fasc. 20.

[2]) Ebenda.

[3]) Nicht ohne Absicht wurden aus den Condolenzbezeugungen diese zwei ausgehoben, weil sie einen seltsamen Contrast zu jenen Äußerungen bilden, welche die „resche" Fürstin, Erzherzogin Maria, wenig billig und gerecht, über ihren Neffen, den Kaiser, und ihren Schwager machte: „der eine weiß nit, was ein weib ist, hat nie keins gehabt, der ain (Ferdinand II.) hat zwei gehabt, aber keine lieb. Aber Du," schreibt sie an den Bruder, „der Du ain liebs weib hast, weißt, was ein weib ist, darum so redtst Du auch anderst, den sy auch".

Auch im Landhause brachte die Nachricht von dem Tode des Erzherzogs eine starke Erregung des Mitleids hervor. Der Secretär der Landschaft, Stephan Speidl, beklagt den Tod des heimgegangenen Fürsten in einer lateinischen Elegie, die er am Rande der Landtagsprotokolle des Jahres 1590 (Fol. 70) eintrug.[1]) Ihm folgten andere, die in deutschen oder lateinischen recht unbeholfenen Versen das Ereignis verkündeten.[2]) Gleich am folgenden Tage versammelten sich die Verordneten zu einer Sitzung, auf deren Tagesordnung drei Punkte standen: „1. Den tödtlichen Abgang J. F. Dt. den beiden anderen Landschaften Kärnten und Krain anzuzeigen; 2. an die Herren Geheimräthe wegen des Kriegswesens etwas gelangen zu lassen und 3. J. F. Dt. die Erzherzogin zu trösten."

In dem Schreiben an die Verordneten von Kärnten und Krain bitten sie, „die alte getreue Correspondenz aufrecht zu erhalten". In welchem Sinne diese Äußerung zu verstehen war, wird die weitere Darstellung ersichtlich machen. Sie können, schreiben sie, mit schmerzlicher Betrübnis nicht umgehen, die Mittheilung zu machen, dass Erzherzog Karl, als er „anheuer zu Laxenburg gewöhnliche Badecur gepfleget und erst am letzten Samstag, den 7. gegenwärtigen Monats Juli gar schwach allhie ankommen, darauf gestriges Tags um fünf Uhr früh aus diesem zeitlichen vergänglichen[3]) Leben in die ewige Freud und Seligkeit abgeleibt und verschieden seien. Dieser Fall treffe die Landschaft sehr hart, da sie nun eines so trefflichen christlichen frommen Herrn entbehren muss. Möge Gott seine Hand über dieses Land halten und es vor dem blutdürstigen Erbwüterich schützen." Sogleich wurden Boten ausgerüstet und nach Kärnten und Krain abgesandt.

---

[1]) Quid iuvat, ut titulos generosaque stemmata iactes?
    Quod teneas Croesi divitiasque Midae?
Quod teneas regni princeps moderamina? Multum
    Quod teneas populum sub ditione tua?
Cum semel intereant isthaec sub cardine caeli
    Et mortis rapiat cuncta cruenta manus.
Scilicet ut primum vitales carpimus auras,
    Praescripta est vitae linea cuique suae.
Et semel et cunctis et inevitabilis una est,
    Aut celeri aut tardo fossa adeunda gradum.

[2]) Die übrigen Gedichte und Reimereien zählt Hurter, II, 269, auf.

[3]) Man erkennt wohl aus dem Wortlaut der Zuschrift den Verfasser der obigen Verse.

Die Verordneten von Krain hatten indes bereits aus einer anderen Quelle von dem Trauerfalle Kunde erlangt. Am 13. schreiben sie an die Verordneten von Steiermark ganz schmerzbewegt über das Ende des Pater patriae. Nichts Schmerzlicheres hätte sie treffen können. Sie könnten ihm noch im Tode durch nichts ihre Dankbarkeit besser beweisen, als wenn sie auch seinen Erben Gut und Blut darreichen, wie die Voreltern es stets dem Hause Österreich erwiesen. Möge Gott die Witwe und die Kinder schützen. Auch dieser Brief schließt mit dem Wunsch, die alte Correspondenz aufrecht zu halten.[1]) Die Antwort auf das Schreiben der Steirer gieng dann erst am 18. ab. Es ist begreiflich desselben Inhalts wie das frühere. An demselben Tage sandten die Kärntner ihre Condolenzschreiben ab:[2]) Es komme ihnen umso schwerer, ja geradezu schrecklich vor, weil sie von der Schwachheit des Landesfürsten keine Kenntnis gehabt hatten; „da wir des leidigen Falls durch keine vertraute Person erinnert, hätten wir bis heute noch keine Nachricht, denn vom Hof ist uns nichts zukommen". Gott wolle ihm die ewige Ruhe, der Witwe und den Erben Geduld verleihen. „Wir müssen das als eine Heimsuchung und eine göttliche Ruthe ansehen. Der Jammer ist groß." Sie bitten um die Erhaltung der christlichen Concordia und nachbarlicher Correspondenz, damit das Band der Liebe und Einigkeit, das uns die Voreltern geschlungen und zum Vorbild hinterlassen haben, nicht zertrennt, sondern erhalten werde. Man halte dafür, dass ein jeder Landtag einen Herrn und Landmann erkiese, die der Witwe und den Erben ihr Mitgefühl bezeugen, da ihnen selbst aber vom Hof noch nichts zugekommen, hätten sie nichts ins Werk setzen können. Sie bäten daher um ihr räthliches Gutachten.

An demselben Tage, wo die Verordneten in Graz ihre Boten nach Klagenfurt und Laibach abfertigten, erfuhren sie, dass der Erzherzog Ernst unterwegs sei: „Er soll heut' in der Nacht ankommen, um die Fürstin und die Kinder zu trösten." Das erwies sich indes als falsch; denn am 17. Juli wird im Ausschuss der Verordneten gemeldet: Erzherzog Ernst und die Königin von Frankreich, dessen Schwester, kommen übermorgen.[3]) Man war darüber im unklaren, was man zunächst beginnen sollte. Wilhelm von Windischgrätz ist der Meinung, man solle zuerst die Ankunft Erzherzog Ernsts abwarten. Andere

[1]) L. A., 1590.
[2]) Ebenda.
[3]) V. P. 1590, Juli 17.

meinten, man solle die verwitwete Erzherzogin „trösten“. Das war demnach immer noch nicht geschehen, trotzdem der Punkt schon auf der Tagesordnung der Sitzung des 11. Juli gestanden hatte. Einige Verordnete waren der Meinung, die F. Dt. zu trösten würde nicht räthlich sein. Wir erfahren aus zufälligen Äußerungen eines Verordneten den Grund, weshalb man sich dieser ersten Pflicht noch nicht entledigt hatte: Man wartete, bis „was vom Hof kommt“. Am 18. wurde dann beschlossen, einen Verordneten an Maximilian Schrattenbach, den Obersthofmeister der Erzherzogin, zu schicken und zu bitten, er möchte diese in ihrem Leid trösten, „soviel ihnen im Namen E. E. L. gebüren thut.“ „Sie möchten sie in ihrem Leid nicht unzeitig behelligen und ihr Verdruss bereiten, umsoweniger als die Verordneten nicht alle anwesend sind, andere durch Leibesschwachheit zu Bett gehalten werden.“ [1])

Inzwischen hatte der Kaiser die vorläufigen Maßnahmen getroffen, worüber die Geheimen Räthe an ihn am 18. Juli melden: Sie danken, dass er sich über ihr Gutachten so bald resolvieren wolle, das thue Noth, denn daran sei der Witwe, den Erben und den Landen alles gelegen. „Jeder Verzug würde das allgemeine Wesen, die Administration der Justiz, die Leitung des Kammer- und Grenzwesens in Gefahr bringen. Auch sei zu beachten, dass der jungen Herrschaft die Unterhaltung eines so großen Hofgesindes nicht wenig kostet.“ Wiewohl sie selbst „geurlaubt“ werden möchten, wollen sie der Witwe, welcher der Kaiser bis auf die Einsetzung einer Regentschaft die Leitung in die Hand gegeben, „in dirigier- und befürderung der justizien, auch des Grenzwesens“ an die Hand gehen. In einem Postscriptum bemerken sie: „J. F. Dt. unser gn. frau haben auf dise christenliche zuemuttung (sic) sich dem gemainen wesen zum besten dahin bewegen lassen, die administration der l. f. regierung bis auf vollständige der gerhaben disposition . . . uber sich zu nemen.“

In diesem Sinne berichten die geheimen Räthe am 19. Juli: Der Kaiser habe die „Directur“ des ganzen Wesens der Erzherzogin übergeben. Der Landesverwalter, Landesverweser und die Verordneten haben demzufolge die ihnen anvertrauten Ämter wie bisher emsig und fleißig zu versehen. Sie mögen namentlich darauf achten, dass die Musterung und Bezahlung an der windischen und croatischen Grenze erhalten werde. [2]) Zwei Tage später schrieben die Verordneten an die

[1]) L. A.
[2]) L. A.

Hofkriegsräthe: Auf ihr Begehren, wessen sie sich nunmehr in ihren Kriegsrathsverrichtungen zu versehen hätten, wüssten sie ihnen eigentlich nichts zu rathen. Das Grenzwesen verlangte allerdings die genaueste Berücksichtigung. Am 25. Juli hörte man von einem Einfall des Feindes. Dringende Gesuche um Hilfe langten aus dem Viertel Pettau ein. In den Kreisen der Verordneten wurden inzwischen die Aussichten für die Zukunft stark in Erwägung gezogen:

„Junger Erzherzog", liest man in den Verordneten-Protokollen,[1] „sollt' her, kann mit den Landleuten sich bekannt machen." Die Verordneten — sie hielten nun täglich Sitzungen — fürchteten die Einwirkungen der Jesuiten auf den jungen Erbherrn. Umsomehr ist die Witwe darauf bedacht, ihn in Ingolstadt zu lassen. Kein grösseres Unglück könnte geschehen, als wenn er etwa zu den Leichenfeierlichkeiten erschiene: „Ich bit Dich," schreibt sie am 31. Juli an ihren Bruder Herzog Wilhelm,[2] „insunderheit des Ferdinandts halben, das man ihn mir nit herab nemb aus villen ursachen, die dir der brueder woll sagen wird ... Ich glaub, wann ich den Ferdinand müst herabnehmen, das ich mich bekimert, das ich krank wur. Ich weis nit, wie mir ist, das es mir so gar zuwider wer." Sie fürchtet, in letzter Linie, was die Herren und Landleute wünschen. Ihr Bruder stimmt ihr begreiflicherweise zu: „Dein Ferdinant betreffendt, bin ich meines theils zufriden, wie mans macht. Ich kan auch den andern nit fürgreifen. Ich halt aber in meinem gewissen dafür, es sei nit ratsam, das man itzt eine enderung fürnemme mit ime, gott geb, was die andern sagen. Muest derhalben Du als die mueter guet rund vernemen lassen, was dein will und mainung ist, so will ich dir alsdan gern zuestimmen, so vil mir immer möglich sein wirdet."

Noch am 15. September — das Leichenbegängnis fand erst Mitte October statt,[3] — schreibt die Witwe an ihren Bruder: „Es ist gewiß nur auf das angesehen, wen man ihn jetzt herabbrächt, so wurdten wir (ihn) so palt oder gar nimmer hinauf bringen ... Du solts Jr Mt auch widerraten haben ... Wens darzue komen solt, ich wollt woll zeugen fierstellen, als den landshauptman, auch den Schrannzen, was meins fromben gemahels selligen will ist gewest, wie lang ern (er ihn) nit well herabnemen, und was seine ursachen gewest ist. Ich

[1] 1590, fol. 228.

[2] Wittelsbacher Briefe, mitgetheilt von Felix Stieve, I, 44, 45.

[3] Beschreibung bei Hurter, II, 270, 271.

bit Dich um Gottes willen, hilff mir auch weren, ich tue's do nit, den ich mueß doin [1] ... Ich fercht, es ge mir etwas vor, das es mir so gar zuwider ist. Schick in nur nit, bis ich Dir schreib, den du kannst Dich woll entschuldigen, den er weder gelt noch leut bei im (sich) hat zue einer solchen rais. So glaub' ich gewiß, das sy (sich) der bueb selber weret. Käm er einmall her, Du wurst (würdest) sehen, wie hart man in wider wegbrächt."

Und so auch noch am 23. September: „Ich habs gar wol gemerkt, wo es hin angesehen ist, das man in hart wur wider hinauf pracht haben." [2]) Der Erzherzog blieb dann in Ingolstadt, sehr gegen den Wunsch der Landschaft. Dieser hätte man auf den Grund ihres Herzens sehen können, wären nicht in den Verordneten-Protokollen, einer überaus wichtigen Quelle zur Geschichte unseres Landes in diesen kritischen Tagen, jene Stellen getilgt, in denen der Schreiber, Stephan Speidl, im gewissen Sinne die Seele der ständischen Berathungen, seine Herzensergüsse niedergelegt hatte. So lesen wir noch zum 19. Juli: „Alles stehet an dem, dass Gottes Allmächtigkeit über uns schwebe und der durchteufelten Jesuiten Rathschläg zu Grund und Boden gelegt und die ganze Christenheit, sowohl von den orientalischen als den occidentalischen Erbfeinden behütet werden möge. Amen. Amen. Amen."

Wem fiele hier nicht das Lieblingslied der steirischen protestantischen Bürger und Bauern ein, das zweifellos seit der Bartholomäusnacht Eingang gefunden:

„Erhalt uns Gott bei deinem Wort
Und steur' des Papst's und Türken Mord."

Auch sonst finden sich in den Verordneten-Protokollen jener Tage Notizen, die ein Streiflicht auf die demnächst kommenden Ereignisse werfen: „Das fürstliche Testament soll den Landen communiciert worden sein. Der Landesfürst muss geschworen sein. Der schwört vermög der Nott auf die Landesfreiheit für sich und seine Nachkommen." Der Gedankengang ist doch der: Der Landesfürst muss, bevor man ihm huldigt, die Landesfreiheiten beschwören. Ja, gehört seit 1578 zu diesen Landesfreiheiten nicht auch die Religionspacification? Das war in der That die Meinung der Stände mit Ausnahme der Prälaten, und darum entstand nun der Verfassungs-

[1]) Wenn ich es nicht müsste.
[2]) Wittelsbacher Briefe, I, 50, 51.

streit, der nahezu zwei Jahre währen sollte. Das Testament! Hätte man in dieses Einsicht erhalten, die Stimmung der Stände wäre eine unversöhnliche geworden. Nicht, dass man an den Gerhaben, die dort bestimmt waren, dem Kaiser, Erzherzog Ferdinand, der Erzherzogin-Witwe und deren Bruder, Herzog Wilhelm von Bayern, mit Ausnahme etwa des letzteren, etwas auszusetzen gehabt hätte, aber die Weisung an den Erbherrn zur Durchführung der Gegenreformation, die ihm zur Pflicht gemacht wird, hätte gerechtes Entsetzen erregt. Im Augenblicke waren die Ziele der Erzherzogin und die der Landschaft geradezu entgegengesetzt. Es dauerte nicht lange, und die Erzherzogin kam in einen schweren Conflict mit der Landschaft. Sie war eben in jenen Tagen niedergekommen. Am 7. August meldet sie ihrem Schwager, Erzherzog Ferdinand, dass sie „heute zwischen drei und vier Uhr Nachmittag mit einem jungen Herrn erfreut worden sei". In diesen Tagen ihrer Niederkunft hatte sie einige Befehle erlassen, die ganz in dem Geist jener Politik gehalten waren, die Erzherzog Karl in den letzten acht Jahren seines Lebens mit stets wachsendem Eifer verfolgt hatte. Gegen diese Verordnungen trat nun die Landschaft mit allem Nachdruck auf. Am 14. August sandten die Herren und Landleute, „soviel deren an jetzo alhie versamblet," der Erzherzogin ein Schriftstück zu, das auf sie einen schmerzlichen Eindruck machte. Es gieng dahin, dass sie bis auf die Bestellung eines Gubernators, der „dem Lande geschworen habe", alle unter ihrem Namen ausgehenden Mandate einstellen wolle. Es seien Befehle ausgegangen, die den Landesfreiheiten präjudicierlich seien. Herzenkraft habe von dem sel. Fürsten zwar die Landeshauptmannschaft erhalten, aber mit dessen Tode sei das Amt erloschen.[1] Aus der Eingabe, die sie in Beschwerdeform an den Kaiser richteten,[2] ersieht man, um welche Dinge es sich handelte: Die Lage des Landes, dessen Finanzen erschöpft, dessen „Landleute ausgemergelt", dessen Kriegsleistungen groß seien und dem der Erbfeind am Nacken liege, erheische dringend die Einsetzung eines Oberhauptes. Überall spüre man im Lande die Hand der unruhigen Jesuiten. Mit großer Vermessenheit unterstehen sie sich, ihren Fuß aus der Schule und Kanzel in das weltliche Regiment zu setzen. Unseren „gewesten" frommen Landesfürsten haben sie dermaßen eingenommen, dass man die Regimentsstellen nach ihrem Gefallen und ihrem Kopfe besetzt hat. Ehrliche

---

[1]) Statth.-Arch. Innsbruck.

[2]) 1590, Aug. 15. L. A. Conc.

Leute habe man aus dem Dienst gedrängt, Malefizpersonen, wenn sie nur zu ihrer Religion übertraten, ledig gelassen und Untaugliche in den Dienst gebracht, wenn sie nur ihnen zu Gefallen ihr Liedlein gesungen und sich vor ihnen gedemüthigt haben. Beschwerliche und in diesen Landen bisher unerhörte Processe seien auf ihren Antrieb gegen fromme Christen vorgenommen worden. Der beschlossenen Religionspacification zuwider habe man die Leute in Städten und Märkten verfolgt, tribuliert und gestraft. Daraus konnte nichts anderes als Verderben folgen. Nicht wenige Leute sind aus Stadt und Land gewandert, und haben, wie man sagt, Händ' und Füß' fallen lassen und sich vom Gewerbe begeben. Daher sind die Steuerausstände groß (160.000 fl.), das Kriegsvolk, weil es nicht gezahlt ist, ungeduldig; wichtige Ämter, wie die Landeshauptmannschaft, sind nicht besetzt, weshalb der ordentliche und richtige Lauf der Justitia stocke; man bitte um Einsetzung eines Regenten, welcher jedem ohne Unterschied der Religion die Justitia erfolgen läßt. Von der verwitweten Erzherzogin gehen Mandate aus, die den Landesfreiheiten durchaus zuwider sind. Um diese Klagen zu verstehen, ist es eben nothwendig, sich an die Kirchenpolitik des Erzherzogs Karl seit dem Jahre der Religionspacification zu erinnern. Die Landschaft schickte einen eigenen Gesandten mit Klagen an den Kaiser. Die Erzherzogin ihrerseits säumte nicht, den Herren und Landleuten bittere Worte zu sagen: Sie habe sich in die Administration des Landes nicht eingedrängt, sondern sich auf das starke Zumuthen, Ansinnen und Begehren der Gerhaben bis zur Bestellung eines Administrators gleichsam wider ihren Willen dem Amte unterzogen, dessen sie sonst zumal in diesem bekümmerlichen Zustand am liebsten überhoben wäre. Sie sprach die Erwartung aus, man werde sie ferner nicht „difficultieren".[1]) Den Verordneten wurde dieser Verweis am 19. August verlesen. Heftiger war das Schreiben Marias an den Kaiser:[2]) Statt für meine Mühe Dank zu ernten, warf man eine scharfe „Exprobrationsschrift mit 32 Pettschaften verschlossen, unverschont meiner so großen Betrübnuß, fast in mein Kindbett hinein". In gleichem Sinne schrieb sie am 22. August an Rumpf. Wie despectierlich diese Herren und Landleute umgehen, sehe man schon daraus, dass man sie Erzherzogin von und nicht, wie sich gehöre, zu Österreich nenne, oder dass sie am Schluss gar keine gehorsame Recommendation beifügen, wie das üblich sei, ja

[1]) L. A., Hurter, II, 543.

[2]) 1590, Aug. 17. H.-, H.- u. Staatsarchiv, Steierm., fasc. 17.

selbst das Wort „unterthänigste“ oder „gehorsamste“ sei „uns zur Verkleinerung“ weggelassen: Aus alledem sehe man ihren Hochmuth.[1]) So klagt sie auch dem Schwager nach Innsbruck. Dieser führt denn auch am 30. August bei dem Kaiser Beschwerde über die Steirer: Hatten sie einen Grund zur Klage, so hätten sie sich mit Bescheidenheit an den Kaiser wenden müssen. Es werde ihnen ein Verweis zu geben sein. Während die Erzherzogin mit allen Kräften bemüht ist, die Administratorstelle an ihren Vertrauensmann, Erzherzog Ernst, zu bringen,[2]) giengen die Gesandten der Landschaft nach Prag. Es waren Karl v. Teuffenbach und Wilhelm v. Rottal.

Am 3. September klagen sie: Schon über acht Tage seien sie da und noch keine Aussicht beim Kaiser vorzukommen. In dieser wichtigen Zeit der Weinlese müssen sie hier nutzlos sitzen. Was hier von den guten Steirern für ein Geschrei ist, haben sie an Sigmund v. Herberstein berichten lassen.[3]) Anders dachte die Erzherzogin über den Kaiser: „Dass I. Mt,“ schreibt sie am 10. September, „den steirischen Gesandten so bald Audienz hatt geben, ist mir gar frembdt, den mich gedunckt, sie habens nit verdient, so bald fier zu lassen. Aber gott bevolchen, wirdt mich I. Mt verlassen und sich meiner nit annemen, so wird mich gott nit verlassen und sich meiner annemen. Das trau ich im vom herzen, den ich hör, sy meinen, sy haben ein gewonnens spil.“ Lebhafter und kräftiger noch äußerte sie sich in ihren Briefen an ihren Bruder: Schon leisten die Bauern im Lande keinen Gehorsam, was soll man erst von den Landleuten sagen? „Ich bit Dich, mein her brueder, schau halt fleißig in die schrift, die ich Dir geschickt hab und die mir die landleut ubergeben haben. Da wirst Du drei sachen finden, die sie mir gewiß zu einem spott than haben . . .[4]) Schau nur, was für böse, garstige Leut sie sein. Gewiß, wann nit erzherzog Ernst kombt, ist alles verloren.“ „Ich bin,“ schreibt sie am 14. September,[5]) „so zornig auf den Kaiser, daß ich's nicht schreiben kann, daß er sich so geschäftig macht. Ist er doch nit allain gerhab, ist doch der alt (so

---

[1]) Ebenda.

[2]) Hurter, II, 544, 545.

[3]) L. A.

[4]) Wegen der Benennung von Österreich, als ob sie nicht zu Österreich gehören würde. Die anderen Punkte, wie im Schreiben an Rumpf. Sieh Wittelsbacher Briefe, I, 48.

[5]) Ebenda, S. 49.

nennt sie mit Vorliebe den Erzherzog Ferdinand von Tirol) und Du und ich sowol als er. Die Steirer haben ihre gesandten hineingeschickt. Nun weist Du woll, wie man sonst oft lang warten mues, e man bey im fierkombt. So hat er dise gar balt fier gelassen und wie man vermaint, so werden sie nit einen bösen beschaid bekommen." Darin täuschte sich die heißblütige Erzherzogin doch. Die Gesandten erhielten am 10. September eine Resolution, in der gesagt wird, dass die Witwe darin, was sie gethan, nicht zur Schmälerung der Rechte der Landschaft gehandelt habe, sondern damit die Justitia weiter gehen könne. Sie hätten sich in ihrer Klageschrift Ausfälle erlaubt, die zumal jetzt in ihrer Betrübnis und ihrem Kindbett nicht gebilligt werden können. Sie hätten mit mehr Bescheidenheit schreiben müssen. Wichtiger ist, was sonst gleich im Anfang der Resolution über das Grazer Regiment gesagt wird. Der Kaiser habe gleich nach dem Ableben Erzherzog Karls den Geheimen Räthen Befehl gegeben, dass allenthalben gewahrsam gelebt und dem Feind kein Einbruch gestattet werde. Bezüglich der Klage gegen die Jesuiten komme ihm fremd vor, was man vorbringe; das diene nicht den Jesuiten, sondern der katholischen Religion zur Schmach. Den Namen J. F. D[t] habe man ungebürlich hereingezogen. Es sei nicht seine Absicht, die Jesuiten in das weltliche Regiment eindringen zu lassen, er könne aber auch nicht gestatten, dass sie als Geistliche und von Päpsten und Kaisern approbierte Ordenspersonen wider Recht und Reichsconstitutionen belästigt werden sollen. Solche Anzüge sollten fürderhin bei Seite gestellt werden. Die Bestellung des Regiments werde zu Ende des Monats erfolgen. Räthe und Commissarien werden nach Graz abgehen, die Administration werde Erzherzog Ernst übernehmen. Die Landschaft möge ihm gehorsam sein. Er, der Kaiser, werde hingegen sie in ihren Freiheiten nicht beschweren lassen, sondern darin schützen.[1]) An die Erzherzogin schrieb der Kaiser am 17. September: „Die Steirer haben die erhaltene Rüge verdient, aber, um die Gemüther nicht schwierig zu machen, habe er doch noch auf einen milderen Weg gehen mögen."[2]) Am 27. September erstatteten die Gesandten ihren Bericht über den Verlauf ihrer Legation.[3]) Als Bevollmächtigter des Kaisers, um die Angelegenheiten der Hinterlassenschaft in Steiermark und alles andere, was damit im Zusammen-

[1]) L. A.
[2]) H.-, H.- u. Staatsarchiv, Steiermark, fasc. 20.
[3]) L. A., Orig.

hang stand, zu ordnen, wurde Erzherzog Ernst zu Österreich bestimmt. Ihm waren untergeben: Leonhard der Ältere v. Harrach, Hans Preiner und Wolf Unverzagt, von tirolischer Seite Karl v. Wolkenstein und Christoph Vintler, von bayrischer Schweighart v. Helfenstein, Wolf Konrad v. Rechberg, der Kanzler von Landshut, Augustin Baumgarten und Dr. Joachim Donnersperger.[1]). Sie kamen Ende September in Graz an. Mit den bayrischen Commissären fand die Erzherzogin bald ein gutes Auskommen. Schon am 23. September schrieb sie: „Ich sich gern, daß der von Rechberg kombt; den grafen und die zwei doctor ken ich nit. So hör ich, es kom von Inspruck der Christoph v. Wolkenstein und der Findler, den ken ich auch nit. Gott geb, daß mans als den kindern zum besten mach."[2]) Sie sah die Sachen in den dunkelsten Farben: „Ich wollt', ich wär derwail in einem wilden Wald und alle meine Kinder bei unserm Herrn. Wollt mich wenig um das eine oder andere kümmern." Es thue ihr in der Seele weh, dass man sie so um gar nichts frage, da sie doch am besten wisse, welches die Absichten ihres verstorbenen Gemahls gewesen seien. Jetzt müsse sie in allem die letzte sein. Dir, schreibt sie an ihren Bruder, gebe ich keine Schuld, aber den beiden andern — sie meint den Kaiser und Erzherzog Ferdinand, — die wollen die Gescheitheit selber sein. Die Eröffnung des Testamentes und die Frage, ob die Erzherzogin Maria Regentin sein solle,[3]) wurden erwogen. Die weltlichen Regimentsräthe waren dafür, dass Erzherzog Ernst als Gubernator bestellt werde. Zu vielen Reibungen gab die Festsetzung des Hofstaates der Erzherzogin Anlass.[4]) In allen Fragen stand Bayern ganz auf Seite der Erzherzogin, die ihren Bruder stets im vorhinein über alle wichtigen Punkte in ihrem Sinne instruierte. Die Frage ihres Unterhalts bildet begreiflicherweise den Kernpunkt aller Erörterungen. Sie klagt über die tirolischen und kaiserlichen Räthe, die nicht in ihrem Sinne sprachen, und spricht von dem Alten — dem Erzherzog Ferdinand — und dem Kaiser in Ausdrücken, die oft kaum wiederzugeben sind: Erzherzog Ferdinand sage zu allem ja, was der Kaiser wolle[5]) und doch können sie sich sonst nicht schmecken. „Es ist",

---

[1]) Leider hat der Zettel keine Datierung.

[2]) Wittelsbacher Briefe, I, 51.

[3]) Alles darauf Bezügliche bei Hurter, II, 375 ff. und Beilagen.

[4]) Zu dem, was Hurter aus den Acten des H.-, H.- u. Staatsarchivs beibringt, sind jetzt namentlich noch die Wittelsbacher Briefe (ed. Stieve) einzusehen.

[5]) Wittelsbacher Briefe, I, 54.

schreibt sie, „aus der Weis', was die Tiroler für grobe Leut' gegen uns sind.“[1]) „Sie sind überall die Besten. Sie richten alles nach ihrem Gefallen.“ „Weil man von mir sagt, ich sei so verschwenderisch, so werde ich nichts mehr thun dürfen. Spare der Alte, wofür er zu sparen hat“ — sie meint die Kinder von der Philippine Welser. „Verzeih' mir's Gott, ich bin ihm vom Herzen Feind, und muß doch demnächst beichten.“ „Der Alte wird mich noch um mein Leben bringen. O des alten Unflat. Bestehe“, schreibt sie dem Bruder, „nur auf die 45.000 fl., man muß mir sie geben.“ Ursprünglich waren für ihren Haushalt nur 35.000 in Aussicht genommen. „Ich schick Dir,“ schreibt sie andermal an ihren Bruder, „eine Abschrift etlicher Artikel aus des Erzherzog Ferdinands Testament, das er für seine zwei Bankerten und die Philippine gemacht hat. Wirst sehen, daß er den Bankerten 30.000 vermacht hat, und deren sind doch nur zwei gewest, und ich hab eilf Kinder.“[2]) Große Schwierigkeiten machte die Frage ihrer Residenz, denn nach Judenburg, wohin das Testament sie wies, wollte sie nicht ziehen.[3]) Mittlerweile waren die Beziehungen zu den Ständen keine besseren geworden. Noch immer sind es kirchliche Fragen, die den Gegenstand des Streites bilden. Am 16. October 1590 erkärt Herberstein in einer Sitzung der Verordneten: „Er erkenne — es handelte sich um einen Streit über die Besetzung der Pfarre Rickersburg — die Landesfürstin nicht dafür, dass sie mit den Herren und Landleuten oder den Verordneten zu schaffen habe.“

---

[1]) S. 56, 59, 64.

[2]) Erzherzog Ferdinand in Ingolstadt nicht einbezogen, dessen Hofhalt gesondert berechnet wurde.

[3]) Alles bei Hurter.

3. Die beabsichtigte Klagenfurter Conferenz.

Es ist eine bezeichnende Thatsache, dass der erste Eindruck, den die Nachricht vom Tode Erzherzog Karls auf die Verordneten der steirischen Landschaft machte, sich in dem Wunsche kundgab, man „müsse etwas an die beiden Nachbarländer gelangen lassen". Das ist der erste Punkt, der auf die Tagesordnung der Sitzung vom 11. Juli 1590 gesetzt wurde. Was unseren Gefühlen nach an erster Stelle hätte stehen müssen, „die F. Dt. zu trösten", ward an die letzte gerückt, und — wie man bemerkt hat — spät genug und in kühler Weise ausgeführt. Der Wunsch, sich mit den beiden Nachbarländern in Correspondenz zu setzen, entsprach zweifellos dem Wunsch der Verordneten, den eingefallenen Heimgang des Landesfürsten und den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung zu benützen, um dem Druck, der auf den Angehörigen der Augsburgischen Confession lastete, ein Ende zu machen. Dass sie ihr Endziel nicht — wenigstens in allgemeinen Umrissen — zu erkennen gaben, brachte in die Verhandlungen, zu denen es nun kam, einige Verwirrung. So bitten sie denn noch am 11. Juli die Kärntner und Krainer, die alte Correspondenz aufrecht zu erhalten. Sie reden den beiden Nachbarn ein — allerdings hatten sie das in den früheren Jahren oft genug behauptet, — dass dies der Brucker Vertrag von 1578 förmlich verlange. Auch der Hinweis auf den Brucker Vertrag in diesem Augenblicke war recht bezeichnend. In vielen Hauptpunkten, schreiben sie, seien diese Landschaften bisher stets als ein einziger Körper gestanden — wie ein Mann. Gewiss hatte der Bote, den sie nach Laibach und Klagenfurt schickten, noch mündliche Aufträge. Die Steirer klagen den Nachbarn zwar, dass sie nun eines so frommen, trefflichen, christlichen Fürsten beraubt seien, aber — wenn man aus dem Wortlaut schließen darf, so nahe wie den Kärntnern und Krainern griff ihnen die Todesbotschaft nicht an das Herz. Ihr Sinnen und Trachten ist darauf gerichtet, ihre Lage für alle Zukunft zu einer besseren zu gestalten. Zunächst machen sie von ihren Vollmachten Gebrauch, sich im Fall der Noth durch die in der Nähe von Graz sitzenden Herren

und Landleute zu verstärken. Eine Anzahl von diesen wurde für den 19. Juli einberufen.[1]) Alle lärmenden Festlichkeiten wurden untersagt und beim Gottesdienst „in der Stift" die Musik eingestellt. Die Verordneten halten täglich Sitzungen. Es gab ja genug laufende Geschäfte zu erledigen, aber das dringendste war doch die Herstellung geordneter Zustände auf kirchlichem Gebiete. Es sollte eine große Action eingeleitet werden: Was einstens in Bruck 1578 mit so großem Erfolge begonnen wurde, jetzt erst sollte es seine Vollendung finden. Nicht etwa, dass man darauf ausgegangen wäre, neue Eroberungen zu machen, dazu war dieses Geschlecht schon zu schwach und der Gegner bereits viel zu sehr gekräftigt: aber man wollte die Errungenschaften von Bruck mit neuen, unangreifbaren Stützen umgeben. Am 20. Juli sandten die Verordneten Wilhelm von Windischgrätz nach Kärnten und Maximilian von Khuenburg nach Laibach. Die eigentliche Sache, um die es sich handelte, wird, vielleicht um keinen vorzeitigen Argwohn zu erregen, nicht angedeutet. Die sollte auf dem Tage, dessen Einberufung man plante, zur Sprache kommen. Jetzt schob man die militärischen Angelegenheiten vor:[2]) Die Angelegenheiten, die der Tod des Landesfürsten bereite, die Kriegssachen, das Landesregiment, die Versehung der Windischen und Crabatischen Grenzen u. s. w. Wegen der Erhaltung der Grenzen, deren Vertheidigung nunmehr dem Kaiser anheimgefallen sei, werde es noth thun, eine Gesandtschaft an diesen zu senden. Weil in diesen und anderen Punkten diese drei Lande bisher wie auf der Brucker Versammlung mit der Religionspacification wie ein Mann gestanden, so habe „man privatim nichts attentieren wollen". „Da nun aber ein jeder Verzug und jedes Stillschweigen Gefahr bringe, so habe man Windischgrätz (bzw. Khuenburg) abgefertigt, um eine Zusammenkunft aller drei Lande zu veranlassen." Wiewohl solche Zusammenkünfte bisher in Steiermark abgehalten worden seien, werde diesmal Klagenfurt zu wählen sein: aus Gründen, die Windischgrätz mittheilen werde. Man bringe den 6. August in Vorschlag und bitte, sich darüber zu äußern.[3]) Noch hatte man nichts Näheres über das Testament Erzherzog Karls in Erfahrung gebracht. Am 21. Juli verlautete: Das fürstliche Testa-

---

[1]) L. A., 1590, Juli 17.

[2]) Memorial was auf den Herrn . . . Berathschlagung im Namen E. E. L. . . . der erkieste Wilhelm von Windischgrätz bei denen Kärntern soll verrichten. V. P.

[3]) L. A., 1590, Juli 20.

ment soll den Landständen communiciert worden sein;[1]) der Wunsch war auch diesmal der Vater des Gedankens. Schon begann man zu erwägen, wie die Brucker Pacification von 1578 unter die Landesfreiheiten unterzubringen sei, die der neue Landesfürst zu beschwören habe, bevor ihm die Landschaft huldigt. Und dies wird die Frage, die nun die ganze Welt in den drei Ländern bewegt. Die steirischen Herren und Landleute giengen bei der Behandlung dieser Frage kräftiger vor, als die in den anderen Ländern. Aus der Antwort der Kärntner vom 23. Juli 1590 wird man leicht entnehmen, dass sie es gar nicht erfassten, worum es den steirischen Herren zu thun sei. Sie glauben wirklich, die Zusammenkunft sei aus Rücksichten auf die Landesgrenzen erwünscht. Freilich auch in Bruck kam man der Vertheidigung des Landes wegen zusammen und brachte die „Pacification" heim.[2]) Die Kärntner ließen sich Zeit: einen Ausschuss werden sie für den 31. Juli zusammenrufen, über den Tag der Zusammenkunft lasse sich nichts sagen. Auch die Krainer verstehen oder wollen nicht verstehen, worum es sich handle: Die Zusammenkunft würde besser in Graz als in Klagenfurt stattfinden; sie haben ja Herren und Landleute bei Hof, die auch Mitglieder der Landschaft seien. Die Krainer schienen zu glauben, es handle sich noch um eine gemeinsame Condolenz. Auch der Termin für den 6. August ist ihnen zu kurz: sie wünschen ihn um vierzehn Tage verlängert. Am 27. melden sie, die Zusammenkunft sei wegen der Bestellung der Grenzen nothwendig. Damit nicht üble Nachrede entstehe, zur Vermeidung aller „Suspition" solle man in Graz und zwar öffentlich handeln. Da könne man alle das gemeine Wesen betreffende Fragen erwähnen.[3]) Aber — öffentlich handeln, eben das wollten die Steirer nicht. Sie wollten nicht selbst den Gegnern die Vertheidigungswaffen in die Hand drücken. Wie wenig man die Auffassung der Steirer in Kärnten und Krain erfasste, sieht man aus Folgendem: Die Krainer wollten zu den Berathungen auch Bürger und Geistliche beiziehen. Windischgrätz möge in Klagenfurt dahin arbeiten, dass kein Geistlicher und Bürger dabei sei, dann werden wohl auch die aus Krain davon abstehen.[4]) Am 2. August melden die Verordneten von Kärnten nach Graz: Die Zusammenkunft sei nothwendig

[1]) B. P.
[2]) L. A., 1590, Juli 23., Orig.
[3]) L. A.
[4]) L. A., Conc.

und sollte in Graz tagen; sonst gibt es manche „Andeutungen", die nicht erwünscht sind. Alles soll zur Vermeidung des Verdachtes öffentlich geschehen. Zu dem Zwecke würden ihre (5) Abgesandten den Auftrag erhalten, sich bei Hof und den Räthen vorzustellen.[1]) Damit war den Herren in Steiermark in keiner Weise gedient. Zunächst riefen sie am 5. August einige Herren und Landleute zu einer nothwendigen Berathung für den 14. August zusammen. Nicht weniger als siebenunddreißig Herren und Landleute wurden geladen. Sie sollen erscheinen, „trotzdem sie zu Hause jetzt viel zu thun haben". „Wir wollen die Nachred' nicht tragen, dass wir, wie man sagt, zu Nachtheil und Schaden unseres Landes die Zeit verschlafen." Die Verordneten werden ungeduldig, dass sie aus Kärnten und Krain nicht die gewünschten Berichte erhalten: „Es ist Gott zu erbarmen, dass man eine so wichtige Sache nicht rascher kann befördern."[2]) Windischgrätz meldet am folgenden Tag: Die Erklärung der Kärntner sei weder warm noch kalt; und obwohl ich den Anwesenden gesagt, dass nicht allein das Grenzwesen, welches der Prätextus der Zusammenkunft sein solle, zu berathschlagen sein werde, wie ich ihnen dann die meisten Ursachen erzählt, so wollen doch die Verordneten außer der Instruction nichts handeln. Ich habe ihnen gesagt, sie könnten in der Instruction wohl eine Clausel mitlaufen lassen, dass auch die Landesfreiheiten zu berathen sein werden „Das Consequens hätten die Geistlichen nicht gemerkt. Aber in summa, die von Kärnten wollen die Huldschaft bei Hof nicht verlieren, sondern liebe Kinder bleiben, wie schon daraus zu ersehen, dass ihre Boten Auftrag bekommen, sich noch vor der Zusammenkunft bei der F. D^t. und den Räthen zu melden und gleichsam um Erlaubnis zu bitten, dass sie sich nur gehorsamer als die Steirer erzeigen."[3]) Die Verordneten von Steiermark schrieben recht unwirsch: Sonst sage man, gut Ding muss Weile haben. Die Kärntner haben Weile gebraucht, aber Gutes komme nicht heraus. Kommt rasch zurück, wir haben hier eine Anzahl von Herren und Landleuten beschrieben, um des Vaterlandes Nothdurft zu betrachten.[4]) Recht spitzig schreiben sie nach Laibach und Klagenfurt: Die Herren stellen die Sache etwas cunctanter an. „Die Ursach' könne man nicht wissen. Schlechte Leute

---

[1]) L. A., Orig.
[2]) L. A., Conc., 1590, Aug. 17.
[3]) 1590, Aug. 8., Orig., L. A.
[4]) 1590, Aug. 8., L. A., Conc.

habe es ja immer gegeben, und die besten Absichten werden verdächtigt, wollte man sich das anfechten lassen, es stände schlimm um Land und Leute. Solche Bedenken und Erwägungen werde der Erbfeind am liebsten sehen. Wie es an den Grenzen aussehe, liege zu tage: Vor Radkersburg, Feldbach und Fürstenfeld sehe man alles auf der Flucht, Kanischa und Weitschawär sind in Gefahr, die Bedürfnisse groß, gering das vorhandene Geld. In solcher Lage habe es mit Bewilligung des Landesfürsten stets gemeinsame Zusammenkünfte gegeben und wurde stets eine gute Correspondenz eingehalten. Wir haben nun Herren und Landleute auf den 14. d. M. beschrieben. Was da berathen werde, soll den Nachbarländern mitgetheilt werden; wenn die Noth übrigens drängen sollte, werden wir unser Obliegen selbst anbringen."[1])

Die Angelegenheit, bezüglich deren die Verordneten in Steiermark die Zusammenkunft der Abgesandten aus allen drei Ländern gewünscht hatten, war inzwischen neuer Beschwerden wegen, die sie gegen die Regierung und vorab gegen die Erzherzogin-Regentin richteten in ein anderes Fahrwasser gekommen. Man glaubte, dass die Zusammenkunft ihren Zweck nicht mehr erreichen würde. Am 14. August wird nach Klagenfurt berichtet: Die Zusammenkunft hatten die versammelten Herren und Landleute für nöthig erachtet. Dass man hiezu berechtigt sei, bezeuge der Hinweis auf Bruck. Vor Antastungen hätte man nicht zurückschrecken sollen. Im nächsten Monat sende der Kaiser seine Commissäre her, die in einem und dem andern Befehl haben werden. Die Zögerung der zwei anderen Lande bringt es mit sich, dass die Zusammenkunft — und sie wäre gewiss von Nutzen gewesen, — nun nicht mehr stattfinden kann. Für den Augenblick müsse man alles Gott befehlen. Sollte in der Hieherkunft der Commissäre ein Verzug eintreten, so könnte die Zusammenkunft noch stattfinden. Wir haben nun einstweilen dem Kaiser unsere „gravamina" mitgetheilt und wollen Euch das zur Darnachrichtung nicht verschweigen.[2])

Über die scharfen Worte der steirischen Verordneten war man in Krain im hohen Grade erschrocken. Am 15. August senden sie ein Entschuldigungsschreiben ab:[3]) Die Steirer hätten sich doch nicht so erhitzen brauchen. Ist es denn nothwendig, sich selbst „impedimenta" zu schaffen? Man habe ja die Sache nicht auf die lange Bank schieben

[1]) 1590, Aug. 9., L. A., Cop.
[2]) 1590, Aug. 14., L. A., Cop.
[3]) L. A., Orig.

wollen, sondern gewünscht, dass die Zusammenkunft mit möglichster Fruchtbarkeit abgehe. Der am 27. und 28. Juli versammelte „große" Ausschuss habe nur gemeint, der Tag soll nicht so „verzickt" sein. Man bitte um Nachrichten. An demselben Tage schrieben die Kärntner: Die Beschuldigung der Cunctation habe man mit Befremdung vernommen. Solche Handlungen bedürfen doch der Überlegung: man beabsichtige damit nicht eine Verschiebung auf lange Zeit. Wiewohl die Lande „unter Ratification" des Landesfürsten zu Bruck 1578 beschlossen, miteinander gute Correspondenz zu halten, erinnere man sich nicht, dass dergleichen Zusammenkünfte dann noch zu Lebzeiten Karls geschehen. Man wolle zu fernerem Verzug keinen Grund geben: „wenn wir den Tag und die Malstatt erreichen, wird es an uns nicht fehlen". Sollte es hiezu nicht kommen und die Herren ihr „Obliegen" selbst anbringen, so müsste man es dem lieben Gott überlassen. Solche Ausschliessung hätten sie nicht verdient.[1]) Acht Tage später melden sie, sie lassen sich die Zusammenkunft, falls eine stattfinden sollte, ihrestheils gefallen. Von den beiden Nachbarländern hatte die steirische Landschaft fortan sicher keinen Widerspruch zu befahren: Willig ließen sie der Steiermark „den Vorstreich".

[1]) L. A., Orig.

4. Die „zerstoßenen" Landtage von 1591.

1. Graz.

Mit begreiflicher Spanung sah man in allen Kreisen Inneröfterreichs der Eröffnung der Landtage entgegen. Wenn es einen Ausweg aus den Wirrsalen und Irrungen der letzten Jahre gab, jetzt musste er gefunden werden. Dass man heißen Kämpfen entgegen gieng, darüber war man allerorten im klaren. Der Secretär der Landschaft, Stephan Speidl, der es liebte, kurze, epigrammatisch zugespitzte Sätze, welche die Zeitenlage oft trefflich beleuchten, an den Beginn seiner Landtagsprotokolle zu setzen, stößt hier einen längeren Stoßseufzer aus: „Der barmherzige, ewig gütige Gott verleihe seinen heiligen Geist, damit die bevorstehenden Landtagshandlungen gerichtet werden zu seines Namens Ehre und zur Wohlfahrt seiner hart angefochtenen Kirche und dieser Lande." Kein Zweifel, dass die kirchlichen Fragen den Schwerpunkt der Verhandlungen bilden würden.[1]) Noch deutlicher drückte sich Wilhelm Zimmermann, der evangelische Pfarrer in der Stiftskirche, aus. Der steirische Landtag war auf Dienstag den 5. Februar 1591 ausgeschrieben. Den Sonntag zuvor hielt er in der Kirche eine eindringliche Predigt über die Hoffnungen und Erwartungen seiner Glaubensgenossen. Zweifellos hatte sich der gesammte Herren- und Ritterstand, soweit er protestantisch war — und das waren fast alle — in der Kirche eingefunden. Er erinnert an den gefährlichen Zustand des politischen und kirchlichen Wesens: Dies arme Schifflein Christi stehe jetzt in großer Wassergefahr. Möge Gott seine Gnade verleihen, dass im Landtag geschaffen werde, was zur Erbauung der armen Kirche dient. Ihm wolle es nicht geziemen zu forschen, was und wie im Landtage verhandelt werden solle, sicher sei, dass man dem Land ein Oberhaupt setzen werde. Dann werde man von Religionssachen, von der Fortsetzung und Erhaltung der Religionspacification tractieren

---

[1]) L. P., 1591.

und so handeln, dass der Lauf des Evangeliums in diesen Landen nicht mehr gestört werde.[1]) Jedermann wisse also, worum es sich handle. Er wünsche, dass bei diesen Berathschlagungen jeder redlich seine Pflicht thue, damit das Sausen und Brausen, Wüthen und Toben des Sturmes gegen das arme Schifflein Christi endlich aufhöre. Sollte es in beiden Punkten misslingen, ja auch nur in dem einen, dem kirchlichen, und dem Teufel sein Vorhaben nach Wunsch gehen, was für elende Leut' wären wir. Herren und Landleut' mögen zusehen, nicht sicher und sorglos sein, sondern die Augen aufthun, alle Privataffecte bei Seite stellen, alle miteinander für einen Mann stehen, damit des Vaterlandes Libertät, Wohlfahrt und sonderlich unsere christliche Religion erhalten werde. Ähnliche Worte werden wohl auch in Laibach und Klagenfurt gehört worden sein.

Zum Landtag erschienen die sieben Mitglieder des Prälatenstandes: Der Bischof von Seckau, die Äbte von Admont, Reun, Neuberg und St. Lambrecht und die Pröpste von Seckau und Stainz, dann 140 Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, die Vertreter der 20 Städte und Märkte — im ganzen 31. Diese hatten jedoch nur eine Stimme.[2]) In einem gleichzeitigen Verzeichnis ist ihre Stimme die zweiundsiebzigste. Der Landtag zählte somit im ganzen 148 Stimmen. Vollzählig waren sie nur bei Eröffnung des Landtags. Je länger sich die Verhandlungen hinauszogen, desto mehr schmolz ihre Anzahl zusammen.

Die Verordneten hatten schon seit Wochen alle Vorbereitungen getroffen, die ihnen zweckdienlich scheinen mochten. Sie selbst wurden, soweit sie nicht in Graz weilten, am 19. Jänner zu ihrem Dienst beschrieben.[3]) Zwei Tage später rufen sie etliche Herren und Landleute wegen des ausgeschriebenen Landtags für den 29. Jänner zusammen. Da sollten die wichtigen Vorbesprechungen stattfinden. Am 30. Jänner fand die erste Berathung statt. Es wurde beschlossen, im Landtage nur die wichtigeren Beschwerden zur Sprache zu bringen; alles Unbedeutende sollte bei Seite gestellt werden.

---

[1]) Land.-Arch., Special-Arch. Aussee, Kirchensachen, 1891. Dominica prima post purificationem Mariae . . . in comitias provinciales . . .

[2]) L. A., 1591. Zwei Verzeichnisse: a) der Herren und Landleute, b) der Abgesandten der Städte und Märkte. Graz hat vier Abgeordnete. In dem L. H. (Cod. 38) werden die Herren und Landleute auch namentlich angeführt.

[3]) Registratur, 1591.

Der Landesverweser meinte, es sei rathsam, auch diesmal, wie es nach dem Tode Kaiser Maximilians I. der Fall gewesen, den landesfürstlichen Commissären in stattlicher Zahl entgegenzureiten; doch sei es vielleicht jetzt schon zu spät und andererseits müsse alles verhütet werden, was die verwitwete Fürstin beleidigen könnte.[1]) Die Huldigung werde man in den alten Formen in Gemäßheit der Landesfreiheiten leisten, dann die Beschwerden anbringen und vor deren Erledigung nicht das geringste bewilligen. Das Kriegswesen sei auf den Stand zu bringen wie unter Maximilian und Ferdinand. Die Verordneten ergriffen nacheinander das Wort. Windischgrätz meinte, ein stattlicher Gegenritt könne nicht schaden, in jedem Fall werde man die Correspondenz mit den anderen Ländern genau einhalten müssen, sowie dies seinerzeit in Bruck geschehen sei. In der That hatten schon zwei Tage zuvor die Krainer gebeten, ihnen die landesfürstliche Proposition und was etwa Beschwerliches vorfällt, sofort mitzutheilen, damit man sich darnach richten könne.[2]) Ganz fremd, meinte Hollenegg, sei es, dem Lande gegen dessen Freiheiten einen Administrator zu setzen. Es wäre ein General-Landtag einzuberufen: an der Einstimmigkeit aller drei Länder könne nicht gezweifelt werden. Eine feierliche Einholung der Commissäre sei bedenklich: Wisse man doch noch nicht, wie der Erzherzog zu schwören geneigt sei. Die Hauptsache bleibe, dass auf das über alles Maß zerrüttete Kirchenwesen Rücksicht genommen werde. Matthes Amman, der erfahrenste unter den Verordneten, zählte die Hauptpunkte, um die es sich handle, auf: Das Testament des verstorbenen Erzherzogs und die Gerhabschaft. Gegen einen Gerhaben, der wider des Landes Willen gesetzt sei (Bayern), müsse man protestieren; alles sei wohl zu erwägen, offen und deutsch zu handeln, zu schreiben und zu beschließen und bei dem Schlusse standhaft auszuharren. Diese Vorberathung wurde am 4. Februar fortgesetzt.[3]) Der Landesverweser hoffte, Erzherzog Ernst werde „keinen neuen Process vornehmen, sondern sich an den alten Modus halten, sonst würde sich's stracks sperren“.[4]) Wegen der „Intitulatio“ des Erzherzogs solle man sich vergleichen.[5]) Zu klagen habe man wegen der Gerhabschaft, und

[1]) Ne offendatur principissa. L. P., 1591.
[2]) L. A., Orig.
[3]) L. P., 1591, Febr. 4.
[4]) Am Rande (Speidls Hand): Dimidium facti, qui bene coepit, habet.
[5]) Ob er nämlich Regent oder Administrator zu benennen sei.

dass man einen Regenten setze, ohne das Land zu fragen. Windischgrätz meinte, es sei mit den Geheimen Räthen zu tractieren, dass nicht Herzenkraft die Stelle eines Landeshauptmanns erhalte: Herren und Landleute würden ihn niemals anerkennen. Nachmittags wurden die Berathungen fortgesetzt. Der Landmarschall berichtete: Der Erzherzog habe auf heute zwischen vier und fünf sie alle zu sich erfordert, um mit ihnen wegen der noch unbesetzten Stelle des Landeshauptmanns zu verhandeln. Es solle eine Entschuldigung an die Landschaft vorgebracht werden. Darüber wurde nun berathen: es werde noth thun, zu sagen, wie sehr es dem Land zum Schaden gereiche, dass diese Stelle unbesetzt sei, ohne Verzug soll sie und ohne Rücksicht auf die Confession mit einem tauglichen Herrn und Landsmann versehen werden. Des Abends wurde dann berichtet, Erzherzog Ernst habe mitgetheilt, man möchte ihm noch heute Vorschläge erstatten und Personen nennen. Die Besetzung werde noch während des Landtags erfolgen: „Ist ein Schriftl berathschlagt und durch den Marschall Herrn Hans Friedrich Hoffmann I. F. Dt. übergeben worden." [1]) In diesem Schriftl[2]) melden die Verordneten, solche Vorschläge habe man weiland Erzherzog Karl erstattet. Hätte er länger gelebt, so wäre die Besetzung zweifellos schon erfolgt. Andere Personen wüssten sie nicht namhaft zu machen, sie bäten daher, die Sache dahin zu dirigieren, dass die Stelle besetzt werde. Inzwischen hatten sich die Landtagsmitglieder in großer Zahl eingefunden: „Landtagsfürtrag ist beschechen zu hoff durch I. F. Dt. erzherzog Ernesten von Österreich 5 Februarij vormittags.[3]) Darauf nachmittags die eodem E. E. L. in gar starker anzal zusamenkomen am landhaus. Und ist erstlich die landtagsproposition offentlich wider verlesen und daruber nichts gehandelt, allein die weitere beratschlagung auf morgen umb siben uhr angestellt worden."

Gleich zu Anfang des Landtags erstatteten die Verordneten über ihre Thätigkeit seit dem letzten Landtag in ebenso eingehender als lichtvoller Weise Bericht. Es ist eine der trefflichsten Staatsschriften, die aus jener Zeit vorliegen. Die Lage des Landes, seine Bedürfnisse, seine Wünsche und Forderungen werden, je nach Bedarf, hier mit kurzen, scharfen Strichen, dort unter sorgsamer Beigabe der Rechnungsbelege

---

1) B. P.
2) 1591, Febr. 4., L. H.
3) B. P.

geschildert. Wir gestatten uns, einen kurzen Auszug daraus mitzutheilen: Sie hätten ihr schweres Amt in dieser gefahrvollen Zeit getreu versehen. Einen schweren Verlust habe das Land durch den Tod des Landesfürsten erlitten. Wegen der nothwendigen Änderungen im Kriegswesen habe man, wie es die Instruction für die Verordneten verlangt, eine Versammlung von Herren und Landleuten berufen, um zu erfahren, was in dieser gefahrvollen Lage zu thun sei. Weil die drei Lande Steiermark, Kärnten und Krain „vermög Pruckerischen 78jährigen Landtag" ein „corpus" bilden und jederzeit miteinander vertrauliche Correspondenz gepflogen, habe man auch diesmal eine gemeinsame Zusammenkunft abhalten wollen und über Ort und Zeit Verhandlungen gepflogen: Man wollte alle Umstände der jetzigen Lage in Erwägung ziehen, vornehmlich den Umstand, dass nun das Kriegswesen an der windischen und croatischen Grenze an den Kaiser als König von Ungarn zurückgefallen sei. Die benachbarten Lande waren zwar für eine Zusammenkunft. Da sich aber die Sache in die Länge zog, habe man es für nützlich erachtet, eine Legation an den Kaiser zu senden. Ihm wurde die Noth des Landes dargelegt, wie man der Schrift entnehme, die an den Kaiser eingereicht wurde. Was man erzielt, ersehe man aus der Resolution Rudolfs II.

Die Proposition erwähnt, dass der Kaiser die Administration des Landes dem Erzherzog Ernst übergeben habe; ihm werde die Landschaft nach altem Gebrauche die Huldigung leisten. Die Verdienste des verstorbenen Erzherzogs um sein Land werden in wärmster Weise betont, sein allzufrühes Abscheiden beklagt. Die Gerhaben hätten die Administration, damit sie nicht „feire", laut kaiserlichen Schreibens, das nun zur Verlesung komme, dem Erzherzog Ernst übertragen. Dieser habe sie gern übernommen und fordere nun auf, alles das vorzunehmen, was zur Abhandlung der Landtagsartikel nothwendig sei, es handle sich bei dem Stand der Dinge und der durch den Erbfeind geschaffenen Noth um Beistellung der Steuern und Hilfen zu Erhaltung des Grenzwesens. Er sei nicht der Meinung, dem Lande unerträgliche Bürden aufzuladen, aber sie würden wohl nach dem rühmlichen Beispiel ihrer Vorfahren das Ihrige thun. Der Kaiser werde die lange ausgebliebenen Reichshilfen schaffen, damit die Grenzen mehr gesichert würden. Die Lage von Kanischa sei eine bedrohte, die deutschen Reiter müssten noch länger gehalten, die Landrüstung zu Ross, der persönliche Zuzug, die Musterung und Bewehrung des gemeinen Mannes, die Befestigung

der hiesigen Stadtgebäude, das Proviant- und Geschützwesen und die Administration der Grenzen angeordnet werden.[1])

Noch an demselben Tage gieng ein landesfürstliches Decret an die Landschaft ab: Die Herren und Landleute sollen, da die Besetzung der Landeshauptmannschaft bisher nicht erfolgte, sich noch eine Zeit gedulden. Noch vor Schluss des Landtags werde der Landeshauptmann ernannt und den Ständen ordnungsmäßig präsentiert werden, und „da es nun zur Huldigung kommt und zu dergleichen Actis ein Landeshauptmann nothwendig ist," so wollen die Stände darauf bedacht sein, wer etwa hiebei die Stelle des Landeshauptmanns vertreten könnte.

Über dieses Decret hielt der Landtag den nächsten Tag eine eingehende Berathung.[2]) Zunächst wurde ein scharfer Beschluss gegen das „Ausschreien und Antasten im Votieren" gefasst. In Wirtshäusern „schwätzen sonderlich die Bürger viel aus". Man kenne, sagte Herberstein, die Ausschreier wohl, „aber niemand wolle der Katze die Schelle anbinden". „Wer von Natur," sagte Gera, „nicht schweigen könne, soll auch nicht in den Landtag kommen." Den Fürstenfeldern, die in solcher Weise einen Landmann „verschrien" hatten, wurde ihr Sitz in der gegenwärtigen Session strafweise entzogen. Der Fürstenfeldische Abgeordnete, welcher der Beschlussfassung beiwohnte und gegen die Anklage nichts vorbringen konnte, musste den Landtag verlassen. Was die Ersetzung des Landeshauptmanns betrifft, so müsse sie vorgenommen werden, denn (sagte Amman) die Huldigung könne nur durch den Landeshauptmann erfolgen. Wenn J. D[t]. sich hiezu nicht entschließe, müsse sie die Folgen tragen. Während der Abt von Reun meinte: auch der Marschall oder Landverweser dürfe den Eid des Gubernators entgegennehmen, ist der Abt von Admont der Ansicht, die Landeshauptmannstelle sei aus den noch dem verstorbenen Erzherzog benannten (eilf) Personen zu nehmen, unter denen sechs Katholiken waren. Fast alle waren der Ansicht, dass die Besetzung schleunigst erfolgen solle. In diesem Sinne war die Antwort der Landschaft gehalten: Man habe der verstorbenen Durchlaucht etliche Personen vorgeschlagen und sich hiebei von keinem anderen Beweggrund als dem ihrer Tüchtigkeit leiten lassen. Man hätte gradatim mit einem und dem andern unter-

[1]) Vgl. Hurter, II, 417, über die Vorbereitungen des Erzherzogs zu dem Landtag. Der Proposition wird dort mit keinem Wort gedacht.

[2]) Ausführliches Protokoll liegt vor, L. P., 1591.

handeln können. Inzwischen sei der Erzherzog gestorben. Man bitte, die Ernennung ohne Zögern zu vollziehen, sonst müsste man mit Bekümmernis wahrnehmen, dass „die Begehrung solcher Vorschläge nicht ernst gemeint sei". Nur der „Landeshauptmann kann den Eid vorhalten."

Die Vollmacht, die dem Erzherzog die Regentschaft in Österreich überträgt, ist vom 18. Jänner datiert[1]); sie ertheilt ihm bis zur Vogtbarkeit des jungen Erbherrn Macht und Gewalt, in der besten Form und Weise die Lande zu regieren, von den Ständen die Huldigung zu empfangen, das Gubernement an sich zu nehmen und alles hiezu Nöthige zu vollziehen: Landtage auszuschreiben und zu halten, die Verleihung der landesfürstlichen Regalien, als Freiheiten, Lebensbegnadigungen, Confirmationen etc. vorzunehmen, kurz alles das zu thun, was dem regierenden Herrn zukommt. Sollte der Erzherzog bei irgend einem Act größerer Gewalt bedürfen, so sei sie ihm so gegeben, als ob sie hier inseriert wäre, doch behält sich der Kaiser vor, dass über die wichtigsten Sachen sein Gutachten eingeholt werde, er werde sie an die anderen Gerhaben gelangen lassen, wenn es geschehen kann, ohne dass Gefahr im Vorzug ist.

In zwei gleichlautenden Zuschriften von demselben Datum an den Landtag und die Verordneten wird diesen bedeutet, Erzherzog Ernst habe vermöge der ihm ertheilten Vollmacht die Huldigung entgegenzunehmen und sie müssten diese wiederum leisten. Es werde den Landen mit dem Befehle mitgetheilt, solcher Administration allen gebürlichen Respect zu leisten und auch ihre Unterthanen hiezu anzuhalten.[2])

Am 7. Februar um 9 Uhr morgens erschien ein ständischer Ausschuss beim Erzherzog und überreichte die des Tags zuvor verfasste Schrift wegen Ersetzung der Stelle des Landeshauptmanns. Der Erzherzog zog das Schriftstück noch denselben Morgen in Berathung. Hatte er vordem der Meinung Ausdruck gegeben, es könnte auch ein anderer — etwa der Landverweser — bei der Entgegennahme des Eides die Stelle des Landeshauptmanns vertreten, so wurde er nun anderer Gesinnung, nicht sowohl weil er fürchtete, dies Zugeständnis von den Ständen nicht zu erhalten, als vielmehr deswegen, weil der Landverweser kein Katholik war. Er erklärte sich demnach dahin, dass er die Stelle „ohne Verzug wirklich" besetzen wolle. Er machte denn auch ernste

[1]) Orig. in den L. A., Copie in den L. H., tom. 18, fol. 141—144.
[2]) L. H., l. c. fol. 139 und 140.

Versuche, geeignete Persönlichkeiten für die Stelle zu gewinnen. Unter den von der Landschaft in Vorschlag gebrachten Männern nahm keiner die Stelle an, Unterhandlungen, die durch den Grafen Johann Ambros v. Thurn mit dem Grafen Wolf v. Montfort gepflogen wurden, führten zu keinem Erfolg, selbst als der Erzherzog und die verwitwete Erzherzogin sich der Sache annahmen. Auch der Graf Hans v. Ortenburg lehnte ab, und ebenso vergeblich waren die Anerbietungen an Andre v. Herbersdorff und den Verwalter der Landeshauptmannschaft, Herzenkrafft.[1])

Bot schon diese Frage große Schwierigkeit, so tauchten alsbald zwei neue auf: Am 8. Februar hatten die Verordneten das, was ihnen über das Testament des Erzherzogs Karl bekannt geworden war, in Berathung gezogen. Es ließen sich Stimmen vernehmen, die es unbillig hießen, dass die drei jüngeren Brüder des Erzherzogs mit bloßen „Deputaten" abgefunden werden sollten; Erzherzog Ernst müsse seinen Gewaltsbrief und Instruction vorlegen, die „Eidsnotel" sei „in genere" an die Landschaft zu stellen und die Bestätigung der Privilegien in einer Weise zu begehren, die den Kaiser nicht verletze. Der Religionspunkt sei ausführlich zu erläutern. Es war kein Zweifel, dass in diesen Kreisen des Landes-Ausschusses schon die Meinung lebendig wurde, die Religionspacification müsse als eine feststehende Landesfreiheit von dem Administrator beschworen werden. Ungnad meinte sogar, der Kaiser hätte für die Regentschaft mehrere Männer in Vorschlag bringen sollen, aus denen man einen gewählt hätte, denn von Erzherzog Ernst wisse man, wie er in Religionssachen „grassiert" habe. Herberstein wies darauf hin, dass die Bürgerschaft des Glaubensbekenntnisses wegen ausgeschafft werde und Hollenegk warf endlich noch eine Frage auf, die in den nächsten Tagen lebhaft erörtert wurde: In aller Welt sei es gebräuchig, dass die Interessenten Abschriften des Testaments begehren. Es sei ja auch wichtig zu wissen, wie es weiland Erzherzog Karl mit dem Gubernement habe halten wollen. Die Verordneten setzten ihre Berathungen den nächsten Tag um halb 7 Uhr früh fort. Man fasste den Beschluss, der Landschaft vorzutragen, dass von des Landes Nothdurft in der Antwort an den Erzherzog nur im allgemeinen gesprochen werde, dass man Einsichtnahme in die Vollmachten des Erzherzogs begehre, die Hofbediensteten, die zugleich Mitglieder des Herren- und Ritterstandes

[1]) Aus dem Berichte des Erzherzogs Ernst an Kaiser Rudolf II. vom 3. April 1591.

seien, ihrer dem früheren Fürsten geleisteten Dienste ledig spreche und die Räthe bei der Regierung, der Kammer und im Kriegsrath zum Landtag erscheinen sollten.[1]) Tags zuvor hatte auch der Landtag eine Sitzung abgehalten: Es wurde der ganze Huldigungsprocess, wie er „anno 20 und 64“ stattfand, „de longo abgehört“ und ein Ausschuss bestellt, der für die jetzige Huldigung alles Nöthige vorbrachte.[2]) Den nächsten Tag kamen die Vorschläge der Verordneten im vollen Landtag zur Berathung. In der Ausschreibung des Landtags sei von dem Testamente Erzherzog Karls gesprochen worden, in der Proposition werde die Vollmacht des Kaisers für Erzherzog Ernst erwähnt, aber weder Testament noch Vollmacht seien dem Landtage vorgelegt worden: jenes müsse man sehen, denn Erzherzog Karl habe nicht einen, sondern vier Söhne hinterlassen, die Vollmacht müsse im Original vorgelegt werden, wie dies auch in den Jahren 1520 und 1564 geschehen sei. Man verlange dies nicht aus Misstrauen, sondern um dem alten Herkommen zu entsprechen, und da es Sitte sei, dass die Räthe, Hofdiener und Officiere, die zugleich Landleute seien, ihrer Pflichten, damit sie der verstorbenen Durchlaucht verbunden gewesen, entledigt werden, so bitte man sie zu entlassen, damit sie an den schwebenden Landtagsverhandlungen theilnehmen können.[3]) Die Schrift überreichten sie dem Erzherzog noch an demselben Tag, um 3 Uhr nachmittags. Tags darauf gestand ihnen der Erzherzog die Einsichtnahme in das Original der Vollmacht zu und ließ ihnen eine beglaubigte Abschrift übergeben. Auch die Landleute, die Rathsstellen inne hatten, wurden ihrer Pflichten entbunden, bezüglich des Testamentes aber konnte er die Wünsche der Landschaft nicht befriedigen: es werde hierin über wichtige geheime Sachen disponiert, in die Einblick zu nehmen nicht jedermanns Sache sei. Sie mögen sich versichert halten, dass in dem Testamente nicht das mindeste vorkomme, was den Freiheiten des Landes widerspreche. Die Besetzung der Hauptmannschaft mögen sie mit Geduld erwarten und zur Berathung der Proposition schreiten.[4]) Dieses Decret bildete den Ver-

---

1) V. P.

2) L. P.

3) L. H., 151, fol. 157b—158a.

4) L. H., fol. 159. Das Decret wegen der Landes-Hauptmannschaft ebenda, fol. 158. Beide vom 10. Febr. 1591. „Die Copey neben dem Original (der Vollmacht) vom Hoffecretär Peter Kugelmann Eer E. L. heute vormittags zugetragen und in die Landstuben gebracht. Ist durch E. E. L. selbst in großer Anzahl gegen berührtem

handlungsgegenstand der nächsten Sitzung (11. Februar). Die Ansichten der Geistlichen waren getheilt: während der Abt von St. Lambrecht meinte, wegen des Testamentes sei nicht weiter zu drängen, auch der Vollmacht wegen hege er kein Bedenken, ließ der von Admont sich vernehmen, man könne zur Proposition nicht greifen, man wisse ja noch nicht, wer Herr sei, und der Landverweser sagte im Hinblick auf die Gerhabschaft Bayerns, man sei gegen jede fremde Obrigkeit. Siegmund von Herberstein fügte hinzu, es könnten beschwerliche Punkte im Testamente sein, wenn man Leib, Hab und Gut zusetze, warum solle man nichts von der Disposition wissen? man soll schwören und dennoch in wichtigen Punkten der Resolution fremder Leute unterworfen sein. Den Aufzug wegen der Besetzung der obersten Landesstelle bewirke die Religion, man solle Sr. Dt. sagen, die mache keinen Unterschied; die Besetzung sei schon wegen der Handhabung der Justiz nothwendig; das entscheidendste Wort ließ Hollenegk fallen: Die clausula conditionalis des Gewaltbriefes müsse hinweg: man „müsset" zu oft zu dem Kaiser, nach Innsbruck und München pilgern. In diesem Sinne wurde der Beschluss gefasst und den nächsten Tag dem Erzherzog die Replik überreicht: Man habe erwogen, dass nicht bloß der Kaiser und Erzherzog Ferdinand Gerhaben seien, sondern außer der verwittibten Frau Erzherzogin auch Herzog Wilhelm von Bayern. Wiewohl man nun an seiner Person keine „Difficultäten" habe, ersehe man doch aus den Landesfreiheiten, dass diese Länder ungefragt an keine fremde Herrschaft gegeben werden dürfen. Man befinde sich wohl unter dem süßen Joch des Hauses Österreich, bei ihm wolle man bleiben und für seine Ehre Leib und Leben, Hab und Gut einsetzen. Fremde Fürsten zu Gerhaben zu besitzen, falle dem Lande beschwerlich; und da man schon in diesem Punkte des Landes Freiheiten nicht geachtet, sei sehr zu besorgen, es möchte auch in anderen der Fall sein. Man wolle diese Sache der verstorbenen Durchlaucht nicht verdenken, wohl aber den unbilligen Verderbern des gemeinen Friedens, die sich von jeher bemüht haben, Missverstand und verderbliche Zerrüttung im Lande anzurichten. Diese Bedenken, nicht Fürwitz, seien es, die die Landschaft zu der Bitte veranlassen, Einblick in das Testament nehmen zu dürfen. Könnte man sicher sein, dass sonst nichts den Landesfreiheiten Widriges in dem Testament enthalten sei, so könnte man

Original collationiert und gleichförmig befunden worden." Graz, am 11. Febr. 91. St. Speidl. L. H., fol. 144.

sich beruhigen; man könnte ja jene Artikel, die das Land betreffen, dem Ausschusse vorlegen. Was die Vollmacht betrifft, so könnte man den letzten Punkt nicht annehmen, welcher besage, dass über die wichtigeren Dinge die Meinung des Kaisers und demzufolge der übrigen Gerhaben einzuholen sei. Für die Enthebung der Räthe aus ihrer Eidespflicht danke man. Die Landeshauptmannschaft muss besetzt werden: Man brauche Personen, die Herz, Lust und Liebe zur Sache haben. Aber freilich, man höre jetzt Reden: „Man wird den Riegel schließen, damit es nicht nach dem Wunsche der Landschaft gehe." [1])

Erzherzog Ernst antwortete am 13. Februar: Wider die Landesfreiheiten komme im Testamente nicht nur nicht das Mindeste vor, Erzherzog Karl habe vielmehr ausdrücklich betont, dass die Lande bei ihren Freiheiten gehalten werden. Dass die verwitwete Erzherzogin und Herzog Wilhelm von Bayern Mitgerhaben seien, sei der Verordnung Kaiser Ferdinands gemäß, auch sei es Brauch, nicht bloß Agnaten, sondern auch Fremde zu Gerhaben zu machen. Wilhelm von Bayern sei nicht nur naher Blutsfreund, sondern auch ein ansehnliches Mitglied des Reichs. Noch weniger Grund sei vorhanden, die Erzherzogin als Mitgerhabin abzulehnen; es liege kein Grund vor, solche neue Sachen auf die Bahn zu bringen. Nicht der Herzog von Bayern, nicht die verwitwete Frau, er, der Erzherzog, sei der Regent. Ähnlich stehe es mit der Vollmacht. Das Reservat habe sich doch nur der Kaiser vorbehalten. Was die Ersetzung der Landeshauptmannschaft betreffe, sei auf die Reden leichtsinniger Leute kein Gewicht zu legen. [2]) Er werde sich hierin so halten, dass niemand einen Grund zur Beschwerde haben dürfte.

Am 15. Februar verfasste die Landschaft ihre Replik. Die Schriftstücke schwellen, ohne wesentlich Neues zu bringen, immer mehr an. Was es mit Kaiser Ferdinands Testament für eine Bewandtnis habe, wisse man nicht, sollte darin aber etwas enthalten sein, was ein Präjudiz für das Land wäre, so müsse man protestieren. Die Opposition

---

[1]) L. H., fol. 160—164.

[2]) Ebenda, fol. 165—167. An demselben Tage sagten die Verordneten Wilhelm von Gera, Hans Siegmund Freiherr zu Herberstein, Wilhelm von Windischgräz, Friedrich von Hollenegk und der Einnehmer der Landschaft, Georg von Eibiswald, „alter Gewohnheit nach" ihre Dienste auf. L. H., fol. 268. Den Verordneten wurde für ihre treuen Dienste gedankt und wegen Neubesetzung der Stellen ein Ausschuss eingesetzt.

des Landes richte sich nicht gegen die Person der Mitgerhaben, man anerkenne die hohen Tugenden der Erzherzogin, und wolle nur die Landesfreiheit erhalten. Die Contutoren, außer dem Kaiser und dem Erzherzog Ferdinand, seien dies gegen die Freiheiten des Landes; diese hätte man zu schützen. Um vor allem Schaden und Nachtheil bewahrt zu sein, wolle man sich mit einem Schadlosbrief zufrieden geben. Auf eine „bedingsweise Vollmacht" hin könne die Huldigung nicht geleistet werden, man schwöre ja auch ohne Reservat. Was die Besetzung der Landeshauptmannschaft betreffe, möge man sich doch an die letzten Landeshauptleute: Hans von Schärfenberg und Georg von Herberstein erinnern. Sie seien von der Landschaft vorgeschlagen worden. Und als Wolf von Stubenberg nicht annehmen wollte, den die Landschaft auch in Vorschlag gebracht habe, habe sich seinetwegen der Bischof von Seckau u. a. bemüht. Man griff dann zu dem Grafen von Montfort, einem ausgezeichneten Mann, der sieben Jahre im Reichskammergericht zu Speier präsidierte; wenn die Landschaft gegen ihn protestierte, so geschah es nur deswegen, weil er von ihr nicht ordnungsmäßig in Vorschlag gebracht worden war.

Den Herren und Landleuten wäre es am willkommensten gewesen, wenn der frühere Landverweser Siegmund Friedrich von Herberstein Landeshauptmann geworden wäre. Da er aber Protestant war, war daran nicht zu denken, und so suchte man ihn denn wenigstens wieder für das Amt eines Landverwesers, das er nach dem Zeugnisse aller trefflich verwaltet hatte, zu gewinnen. Zugleich wurde Bedacht genommen daſs bei der jetzigen Neubesetzung der Ämter für die Verordneten eine neue Instruction ausgearbeitet werde.

Am 18. Februar 1591 antwortete Erzherzog Ernst im Sinne seiner früheren Ausführungen: was die Ersetzung der Landeshauptmannschaft betrifft, weise er die Ansicht der Landschaft ab, daſs er verpflichtet sei, nur aus der vorgelegten Liste einen Landeshauptmann zu wählen, er könne das, müsse es aber nicht thun und werde sich hierin ganz an das Beispiel Erzherzog Karls halten.[1])

Vielleicht hatten die Landboten erkannt, daſs man „ihre Anzüge" gegen die bayrische „Mitgerhabschaft" oben bei Hof misſsgünstig bemerken könnte: in den Berathungen des Landtags am 16. Februar stellte der Landverweser den Antrag, man möchte vier Herren und

[1]) L. H., fol. 172a—174b.

Landleute und zwar den Bischof von Seckau, Wolf von Montfort und die Herrn von Gera und Khainach beauftragen, sich zur Landesfürstin zu begeben, um sich zu rechtfertigen; der Secretär Stephan Speidl bemerkt zu dem Antrag:

„Cortisia un poco
Val multo e consta poco.“

Die Absendung wurde durch die Mehrheit der Stimmen zum Beschluss erhoben.[1])

Auf den Befehl des Erzherzogs Ernst, dass nunmehr auf die Gold- und Silbermünzen das Bildnis und die Umschrift des jungen Erbherrn geprägt werden solle, gieng man nicht ein. Man tadelte zunächst, dass Erzherzog Ernst bereits Befehle ertheile. In der Sache selbst waren einige der Meinung, da Ferdinand II. minorenn, also nicht wirklich regierender Herr und Landesfürst sei, es also „absurd und parador“ wäre, mit seinem Namen und Bildnis Münzen ausgehen zu lassen, sei es das Beste, bis zu seiner Vogtbarkeit sich der alten „Präge“ zu bedienen. Andere meinten, man solle Münzen mit dem Bilde des Erzherzogs Ernst und der Umschrift (a) Ernestus, archidux Austriae, (b) administrator Styriae prägen. Die Prälaten hielten dafür, dass man auf die Münze das Bild des jungen Erbherrn und der Hervorhebung seiner Minderjährigkeit im Titel präge.[2]) Dieser Antrag fand indes den geringsten Beifall, und so wurde beschlossen, die ganze Sache bis nach der Huldigung zurückzustellen.

Die nächsten Tage brachten die Herren und Landleute im offenen Landtag und die Verordneten mit der Zusammenstellung einer Schrift zu, die für das Zustandekommen der Huldigung von größter Bedeutung sein sollte. Zunächst sollten die Verordneten die Gegenstände feststellen, die in der Schrift vorgebracht werden sollten und womöglich dem Landtage ein völlig ausgearbeitetes Concept vorlegen. Der Landverweser war indes der Meinung, der „Ausschuss habe der Landschaft nichts vorzuschreiben“, er dürfe aber „articulatim“ von den Sachen reden. Man müsse berathen: 1. über die „Eidsnotel“, 2. die Bestätigung der Landesfreiheiten, die man bis Jacobi erwarte, 3. die Religion und

---

[1]) 1591, Febr. 17, L. H. 269a.

[2]) L. H., fol. 271b: Der Antrag gieng von Martin Brenner aus. Das Motiv war: „quod pater honoretur in filio.“ Die Legende sollte lauten: Ferdinandus archidux Austriae iunior oder minorennis paternarum provinciarum heres.

dürfe auch an die Beantwortung der letzten Schrift des Erzherzogs Ernst vom 18. Februar gehen. Unter allen Punkten sei der von Religion der wichtigste. Das Schlagwort wurde von Amman gegeben: Die Religionspacification sei schon ein statutum, eine immunitas, securitas; die Folge davon liege zutage: Die Religionspacification muss demnach den Landesfreiheiten einverleibt werden.[1]) Um diesen Punkt drehen sich in der That die ganzen Verhandlungen im Landtag, mit dem Kaiser und den Gerhaben: an diesem Punkt zerstößt sich der Landtag. Warum dieser Punkt von den Ständen so hartnäckig vertheidigt wurde, ist aus der Geschichte der Jahre 1582—1590 vollkommen ersichtlich: so unerträglichen Zuständen, den unablässigen Bedrängnissen der protestantischen Bewohner, sollte ein Ende bereitet werden.

Am 20. Februar wurde in offenem Landtag vor- und nachmittags berathen. Zunächst gelangten drei Punkte zur Berathung: Die Beschwerden der Bürger von Graz, eine Schrift an die Geheimen Räthe und die „Eidsnotel".[2])

Gleich der erste Redner, Herzenkraft, meint, man müsse sich der Bürger annehmen. Der Bischof hielt eine lange Rede: er möchte nicht rathen, dass man sich der Bürgerschaft annehme. Die Landschaft sollte neutral bleiben und den Prälaten nichts entziehen. Auch alle Anzüge gegen die Jesuiten sollten unterbleiben, gleichwie auch die Prälaten nicht der Prädicanten gedenken, die, was ja auch die Landleute zugeben, in ihren Predigten scharf sind. In die Eidsnotel solle von der Pacification „nichts einkommen, denn das möchte dem Prälatenstand schädlich sein". „Man muss nicht ansehen Religion noch Gewissen, sondern die Gerechtigkeit." „Er respectiere (d. h. er nehme keine Rücksicht) in Verleihung die Religion nicht." „Der Religionspunkt sei bei Seite zu stellen."[3])

Als nächster Redner meldet sich der Landverweser: Die Eidsnotl müsse pro temporis statu geändert werden. Die F. D[t]. brauche keine neuen Zusagen zu machen, man verlange nur Bestätigung des Alther-

[1]) Alles nach B. P.

[2]) L. P.

[3]) In den Landtags-Protokollen sind bei den einzelnen Reden nur die Schlagworte markiert, wie eben der Schreiber dem Redner zu folgen vermochte. Viel von dem, was die Protokolle bieten, ist freilich dem Leser von heute, da so viele Zwischenglieder fehlen, die man damals genau kannte, unklar.

gebrachten. Von der Pacification müsse zu allem Anfang mit der F. Dt. gehandelt werden, damit keine Verbitterung und kein Zank zurückbleibe. Die Religion haben Ferdinand I. und Karl II. „verglichen“ und ein Mehr verlange man nicht. Den Prälaten werde nichts entzogen, denn im Punkt der Lehenschaft und Vogteirechte sei man verglichen. Kirchen und Zehent nehme man niemandem. Man werde es dem Prälatenstand nicht verübeln, wenn er sich in dem Punkt der Religionspacification abseits hält. Er kommt dann auf die Beschwerden zu sprechen. Der Städte und Märkte müsse man sich annehmen. „Die Inquisition und die verfolgerischen Räthe seien keinesfalls zu dulden.“ In der Regierung sollen die Ausländer abgeschafft werden und die Bestätigung der Privilegien bis Jacobi erfolgen. Der Abt von St. Lambrecht meint, die „Jesuiter seien zu limitieren“; da der Prälatenstand unter dem Anzug der Religionspacification nicht begriffen sei,[1] sei er der Ansicht des Landverwesers. Der Abt von Reun wünscht die Verlesung der Pacification. Balthasar Wagn ist auf den Nuntius schlecht zu sprechen. Der „avisiere“ die neuen Ordensleut heraus. Die Obrigkeiten hätten über die Seele des Menschen nicht zu gebieten, das Seelenheil habe mit dem Zeitlichen keine Gemeinschaft. Die Verfolgung müsse aufhören, sonst werde der Abfall (Verfall) der Städte ein allgemeiner. Während Ungnad über die Jesuiten loszieht und die Ansicht verficht: Ferdinand I. habe das Exercitium der Religion keinem gewehrt, läſst sich der Probst von Seckau vernehmen: Man dürfe das Evangelium nicht zum Mercurio machen. Nach Teuffenbach sind es allein „die Jesuiter“, die alle Bürger perturbieren. Siegmund von Herberstein meint: Wozu Geistliches mit Weltlichem vermischen, habe nicht die Stadt Graz starke Freiheiten wegen der Richterwahl? Habe sich nicht der Nuntius Caligarius selbst gegen das Vorgehen der Jesuiten erklärt? Die Religion ist unser höchster Schatz. Nun verweigere man uns das christliche Begräbnis und reiße unsere Kirchen nieder. So sprachen noch einige und manche noch schärfer. Es wird der Beschluſs gefaſst, eine Schrift an die Geheimen Räthe zu senden: man könne die Bürger von Graz nicht ausschließen. Die Eidsnotel sei auf die jetzige Zeit zu richten.[2] In diesem Sinne sei die Hauptschrift zu verfassen, alle im Landtag vorgebrachten Umstände seien in Rechnung zu ziehen. Diese Schrift wurde am 20. Februar im Landtage

[1]) Das heißt in diesem Punkte nicht mitstimmt.

[2]) L. P.

verhandelt und am 22. „abgehört“, gutgeheißen und noch an demselben Tage überreicht. Die Landschaft hätte gewünscht, Se. Dt. würde sich so „resolviert haben“, dass sie davon befriedigt wäre; das sei nicht geschehen und deshalb wolle sie nicht unterlassen, all das vorzubringen, was vor der Huldigung in Richtigkeit gebracht sein muss. Zunächst legen sie dem Administrator die Eidesformel vor: er soll namens der Gerhaben und für sich selbst einen körperlichen Eid schwören, die Landschaft bei den altherkömmlichen Freiheiten zu erhalten, demnach auch bei der von weiland Erzherzog Karl mit ihr abgeschlossenen Religionspacification. Die Bestätigung der Freiheiten durch den Kaiser werde bis zu Johannis dem Täufer erwartet. Den Eidschwur werde der Erzherzog mit aufgereckten Fingern thun und mit den Worten schließen: „Als uns Gott helf' und das heilige Evangelium.“

Dann werde die Landschaft auch ihrer Eidpflicht genügen und ad sacra Dei evangelia schwören.[1])

Die Landschaft legt dem Erzherzog das Concept einer Verschreibung vor,“ ihr das zu halten, was er geschworen und die Bestätigung der Freiheiten bis Johannis zu gewährleisten. Dass die Mitgerhaben die Huldigung nicht persönlich empfangen, soll der Landschaft unpräjudicierlich sein. Die Mitgerhaben werden den von dem Administrator geleisteten Eid bestätigen, und die niederösterreichische Regierung sich ihr gegenüber verschreiben, sie wider ihre Freiheiten nicht zu beschweren.

J. F. Dt. möchte es vielleicht bedenklich fallen, dass die Religionspacification der „Eidsnotel“ einverleibt ist; dazu habe die Noth die Herren und Landleute bewogen, denn wie sie insgesammt den Landesfürsten mit Eifer und Treue gedient, so hätten sie schon zur Zeit Ferdinands I. das exercitium religionis besessen, und obgleich bald nach dem Regierungsantritt Erzherzog Karls Irrungen vorgekommen seien, so habe man doch — und das wird zum Theil mit den Worten der Pacification selbst in Kürze vorgetragen[2]) — sich der Religion halber verglichen. Die starken ihnen hierüber gegebenen Freiheiten mögen nun als solche bestätigt werden.

---

[1]) Diese Schrift findet sich als Concept und dreimal als Copie in den L. A. und L. H. Überdies gibt die Eingabe des Erzherzogs Ernst an den Kaiser vom 3. April 1591 (Statth.-Arch., Innsbruck, Ferd. 389) einen vollständigen Auszug daraus.

[2]) Sieh die steirische Religions-Pacification 1572—1598, herausgegeben von Loserth, S. 82 ff.

In den folgenden Punkten legen sie die Beschwerden des Landes vor. Sämmtliche Städte und Märkte, in erster Linie die Stadt Graz, klagen heftig, dass ihnen nicht, in Gemäßheit ihrer Freiheiten, die freie Wahl der Richter und die „Ersetzung der Räthe und Stadtschreiber" gelassen, sondern diese jetzt stets vom Hofe vorgenommen werde. Den neuen Bürgersleuten werden ungewöhnliche Eidspflichten aufgedrängt, ehrbare Biedersleute beschwert und gedrückt, ja gar aus dem Land gejagt, und an die Stelle erprobter Diener untaugliche Leute zu den Ämtern befördert. Daraus entstehe den Städten arger Abbruch. Man bitte, die Städte in ihren Freiheiten und die Bürger in ihrem Gewissen ungekränkt zu lassen.

Im Augsburger Libell sei vorgesehen,[1]) wie die Regierung und die anderen Landesstellen zu besetzen seien: nämlich mit Landleuten. Nun nehme man Doctoren in solcher Anzahl auf, dass die Landleute in der Regierung überstimmt und die Freiheiten des Landes nicht beachtet werden, ja es gebe jetzt eigentlich zwei Regierungen, die eine bestehe aus dem Statthalter und den Doctoren. Die sondern, namentlich wenn es sich um Religionssachen handelt, „etliche Landleut" ab, während sie doch verpflichtet sind, „coniunctim" zu berathen und dem Reichen wie dem Armen die „iustitia" zu reichen. Dieser Rath, den die Jesuiten beherrschen, wird der geistliche Rath oder richtiger die Inquisition genannt. Wessen darf sich eine Landschaft zu einem solchen Statthalter und solchen Doctoren versehen, vornehmlich jenen, die sich bisher in Städten und Märkten zu allen der Pacification widersprechenden Handlungen haben brauchen lassen, die sich mit Rath und That bemühen, die Bürger in eine erbärmliche Knechtschaft zu bringen, mit Geldstrafen auszusaugen und nichts als Unheil anrichten? Alles das sei wider die Landesfreiheiten.

Die Landschaft begehre zu wissen, ob die F. Dt. im Lande bleibe oder nicht, und dass für den letzteren Fall Landleute als Räthe gebraucht werden, solche, die des Landes Freiheiten kennen; friedliche und schiedliche Leute seien.

Die „Herabgabe" des Testamentes zu verlangen, könnten sie, schon des Präjudizes wegen nicht umgehen, und müssten, wenn sie nicht erfolge, ihre Protestation einreichen. Sie können nur einen solchen, den sie vorgeschlagen, als Landeshauptmann annehmen, und nur ein solcher

[1]) Michael Mayr, der General-Landtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg, S. 77.

dürfe die „Eidsnotel“ vorhalten, sie danken wegen des Entgegenkommens in Betreff des bedingungslosen Gewaltbriefes. Wenn all das geordnet ist, werde man nicht säumen, die Huldigung zu leisten.

In der Sitzung des Landtags, in der diese „Hauptschrift abgehört“ wurde, kam es zu interessanten Aussprachen. Von einer Debatte im heutigen Sinne ist keine Rede, da wohl jeder Herr und Landmann reden darf, aber nur einmal, und demnach wohl die Argumente der Vorredner, nicht aber jene der folgenden Redner widerlegen oder mindestens ablehnen kann. Zuerst meldet sich in seiner Eigenschaft als seines Amtes noch nicht enthobener Landeshauptmann, Herzenkraft:[1]) Er wisse an der Schrift nichts zu bessern. Da ist Martin Brenner, der Bischof von Seckau, anderer Meinung: So lange die Christenheit in diesen Ländern bestehe, hätten Salzburg und Seckau „die Superiorität und Confirmation“ über die Pfarren des Landes gehabt. Dem stünde die Pacification im Weg. Auch die Prälaten werden sich an den Administrator wenden, dass sie bei ihren Gerechtigkeiten gehalten werden, denn auch sie seien Mitglieder der Landschaft und müssen wie die anderen Contributionen und Abgaben leisten. Man halte doch die Gleichheit aufrecht und vermeide es, die Pacification in die Eidsnotel einzumengen. Er findet in der Eingabe auch die Anzüge wider die Jesuiten und die Regierung zu scharf.

Anders der Landverweser: Mit dem Verlangen werde nichts Neues auf die Bahn gebracht, ihm gefalle die Schrift ganz gut. Der Erzbischof von Salzburg habe ja seine Gesandten im Lande gehabt,[2]) denen man nach Nothdurft begegnet. Des Prälatenstandes habe sich die Landschaft immer angenommen, vornehmlich damals, als man ihren Besitz zu Kammergut machen wollte.[3])

Dem Bischof stimmen die Prälaten zu. Der Abt von Reun bemerkt: Man gönne ja Herren und Landleuten die Augsburgische Confession, aber einige hätten sich unterstanden, ihnen die geistliche Jurisdiction zu entziehen.

Ragnitz sagt: Diese Schrift sei des Landtages Anfang, erst jetzt werden die Gemüther gegen einander geweckt, übrigens sei sie nur cum grano salis concipiert.

---

[1]) L. P.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda.

Gabriel von Teuffenbach: Wüßt's nit besser zu machen. Wollen die Prälaten was anbringen, sollen sie es öffentlich abhören lassen.

Von den weltlichen fallen die meisten Stimmen dem Landverweser bei. Würd' übel steh'n, sagt Ungnad, wenn Salzburg Confirmator wäre, wie vorgestern ein Prälat gemeldet hat. Das Evangelium sei eine Kraft Gottes, alle selig zu machen, die daran glauben. Die Prälaten haben noch kein Blut für's Vaterland vergossen. Sein Spruch sei, quod non minor sit virtus, quam quaerere parta tueri: dabei wolle er bis zum letzten Athemzug verharren.

Dietrich von Wildenstein bemerkt: Die Pacification sei unwidersprechlich ein Privileg. „Vergunnen uns die Prälaten die Pacification, so sollen sie auch gegen die Assecuration keine Bedenken haben."

Rudolf von Teuffenbach: Früher sei Ordnung bei der Regierung gewesen; wenn kein Statthalter da war, habe der älteste Landmann präsidiert. „Jetzunder werden Leut' geordnet, die erst hinzukummen und anderer Religion sind. Daher die widerwärtigen Beschlüsse."

Endlich „bedanken sich Städte und Märkte der getreuen Intercession. Wollen's in Gehorsam verdienen."

Danach war der Beschluss nicht zweifelhaft. Wenn die Prälaten, hieß es darin, a parte handeln, sollen sie es öffentlich abhören lassen.

Tags darauf überreichte der Prälatenstand seine Eingabe an den Erzherzog[1]): Aus drei Gründen wären die Prälaten gern dieser ihrer Bitte überhoben gewesen, fürs erste, um ihn in seinen jetzigen Geschäften nicht zu belästigen, dann, um nicht in den Verdacht zu kommen, als erregen sie unnützen Wortstreit, endlich weil sie mit ihren lieben Herren Freunden und Nachbarn in Frieden leben wollen. Aber ihr Beruf, ihr Amt und die Seelsorge zwinge sie dazu.

Bisher hätten die beiden vornehmsten Stände dieses Landes, der geistliche und weltliche, sich dermaßen gegen einander verhalten, dass sie gleichsam nur ein „corpus" bildeten. Stets wären sie gegen einander mitleidig gewesen, hätten einander „in fürfallender Noth" als getreue Mitglieder Hilfe erzeigt und sich innerhalb der jedem bestimmten Grenzen gehalten. Leider sei es in diesen betrübten Zeiten anders geworden. Bischöfe und Prälaten werden nun von ihren uralten Freiheiten gedrängt, in die ihnen zustehende Jurisdiction werden starke

---

[1]) Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 389, Cop.

Eingriffe zu machen versucht, und jetzt wolle man sogar, was eine unerhörte Neuerung sei, die Religionspacification in die „Eidsnotel“ einbringen. Herren und Ritter maßen sich an, über das Gewissen E. F. Dt. zu gebieten, sie rühmen sich einer Concession wegen der Vogteirechte über die Pfarren, durch die den Ordinarien und Bischöfen das alte Recht der Confirmation „abgeschnitten“ wird. „Diese ihre Privilegien haben wir niemals gesehen.“ „Es kann ja sein, dass Erzherzog Karl dem Herren- und Ritterstand das exercitium der Augsburgischen Confession in ihren Häusern und zwei Städten, nämlich zu Graz und Judenburg, bewilligt, was sie aber etwa darüber hinauserlangt, davon wisse man nichts. Sie behaupten das Recht zu haben, „Pfarrer und Beneficiaten ihrer Confession anzunehmen und dieselben dem Lehensherrn oder Ordinarius, wiewohl er derselben Religion nit sei, zu benennen“. Streitigkeiten hierüber sollen vor das Landrecht gewiesen werden. Es kommt uns aber schwer an zu glauben,[1]) „kunnens schier in unser Herz nit fassen“, dass ihnen Erzherzog Karl solche Bewilligungen gemacht haben sollte. Erzherzog Karl habe überdies ihnen ausdrücklich erklärt, dass er sich nichts mehr angelegen sein lasse, als die katholische Religion und die ihr Angehörigen zu schützen. Ein weltlicher Herr könnte zwar ein geistlicher Vogt- oder Lehensherr sein, hat aber nicht die Macht, nach seinem Gutdünken wider den Willen des Ordinarius („so der bischof ist“) Geistliche einzusetzen. Hier zu Lande haben aber die meisten Herren ihre Pfarren mit Prädicanten besetzt, neue Friedhöfe und Kirchen gegen das Verbot des Landesfürsten in der Nähe der Städte gebaut, so dass nun die Bürger „Ursach zum Auslaufen haben“, da sie in der Stadt keine Prädicanten halten dürfen.

Mit Schmerzen sehe man, dass „unsere alte consecrierte Kirchen profaniert und in Predigthäuser verwandelt werden: über Gotteshäuser und Friedhöfe, die einmal consecriert sind, dürfe niemand verfügen als der Ordinarius, denn es sind Güter, die Gott geschenkt sind“.

Der Bitte des Prälatenstandes kam der Erzherzog gern entgegen: er lobt ihren Eifer, er würde nur wünschen, dass andere Hirten und Seelsorger gleich eifrig wären und „nicht alles connivendo mit Nachlässigkeit und Schweigen fürgehen ließen“. Sie mögen versichert sein, dass er nicht bloß im jetzigen Landtag, sondern auch die ganze Zeit

---

[1]) Sieh die Pacification (vom 1. März 1572), S. 57 und (vom 9. Februar 1578), S. 90—92.

seiner Administration „ob ihnen dermaßen steif und fest handzuhaben bedacht sein werde, dass sie damit zufrieden sein sollen.“ Er fügt noch bei, „auch sie mögen ihrerseits durch heilsame Lehren und ein auferbauliches Leben sich derart halten, dass die im Lande gefallene Religion wieder hergestellt und die verführten und verirrten Schäflein wieder in den Schafstall Christi geführt werden.“[1])

An demselben Tage wurde auch dem Herren- und Ritterstand die Antwort auf ihre Eingabe mitgetheilt.[2]) Sie ist das Ergebnis langer Berathungen mit den Regimentsräthen.

„In dem Juramentsnotel“ wird die Landschaft mit ihrem Begehren abschlägig beschieden: Die Religionspacification sei eine absonderlich neue Sache, die mit dem Eide nichts zu thun habe. Die Geheimen Räthe waren der Meinung, der Erzherzog solle der Landschaft die Versicherung geben, „er werde sie die Zeit seiner Regierung diesfalls nicht beschweren, sondern die Sachen in dem augenblicklichen Stand lassen“. Darauf gieng er aber aus dem Grunde nicht ein, „weil sie diese Vertröstung anders auslegen und eine Assecuration und weiß nicht was daraus erzwingen wollen“. Die „Eidsnotel“ müsse nach der alten Form gerichtet werden; so werde auch die Bestätigung der Privilegien durch den Kaiser nach alter Weise erfolgen. Dass die Regierung den Ständen eine förmliche Verschreibung geben solle, sie nicht wider ihre Freiheiten zu beschweren, wurde mit Glimpf abgewiesen, denn dazu seien die Räthe ohnedies verpflichtet. Bezüglich der Städte und Märkte habe Erzherzog Karl sich in Religions- und anderen Sachen die volle Disposition vorbehalten. Daran könne nicht gerüttelt werden. Gegen das Augsburger Libell, von dem er übrigens nichts wisse, werde er sie nicht beschweren. Aus beweglichen Gründen müsse er in Wien bleiben und gedenke sich mit solchen Räthen zu versehen, dass die Landschaft keinen Grund zur Beschwerde haben solle. Was die übrigen Punkte betreffe, bleibe es bei den früheren Bestimmungen.

Um die Landschaft bezüglich der Handhabung der Verwaltung und Justiz zu beruhigen, wurde ihr am 26. Februar der „Artikel aus der Regierungsinstruction“: „Welchermaßen zu erkennen sei“ mitgetheilt. Er lautet: „Unser Statthalter, Kanzler und die Regenten sollen in allen Sachen, die inner- oder außerhalb des Rechtens vor sie

[1]) Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 889, Copie vom 27. Februar 1591.

[2]) L. A. und L. H. Ihr Inhalt auch in der Eingabe Erzherzog Ernsts vom 3. April. Die Antwort des Erzherzogs trägt das Datum des 24. Februar.

kommen, auf Verlangen der Parteien oder von Amtswegen nach ihrem höchsten Fleiß handeln und erkennen, was Recht ist, so dass sie ihre Erkenntnis thun nach unserm und unseres Hauses Österreich Freiheiten und den Freiheiten eines jeden Landes oder nach alten, löblichen, wissentlichen Landesgebräuchen, und sollen, wo diese nicht vorhanden seien, nach den gemeinen geschriebenen Rechten erkennen, bei dem Eid, den sie uns geschworen, und in Summa alle Sachen mit Tapferkeit, Gerechtigkeit und einem beständigen Wesen handeln und regieren." [1])

Im Landtage war man über das Vorgehen des Prälatenstandes, das man ein bisher unerhörtes nannte, sehr verstimmt. Auf die Replik des Erzherzogs wurde in der Sitzung vom 28. Februar eine Antwort in Erwägung gezogen und das Concept verlesen: Sie bedauern, dass man gleich anfangs mit so scharfen Anzügen komme. Man schenke dem Erzherzoge das vollste Vertrauen, es gewinne aber den Schein, dass derjenige, „der auch vor dieser Zeit wider die Landschaft fast sehr die Feder gespitzt", noch keine Ruhe habe, bis allerlei Zerrüttung im Lande angerichtet sei. Die Landschaft könnte sich keinen besseren Administrator wünschen als Erzherzog Ernst, der in den Regierungsgeschäften so große Erfahrung besitze, „aber die unruhigen Leut' wollen dem Lande diese Gutthat nicht gönnen" und erfinnen allerlei Griffe. Die Worte, die man im Juramentsnotel hinzugesetzt, enthalten doch in der Substanz nichts Neues und Präjudicierliches. Wenn sie statt Regent den Ausdruck Administrator vorgezogen, so sei es deswegen geschehen, weil ja auch die Regimentsräthe Regenten genannt und im „Gewaltbrief" der Ausdruck Administrator gebraucht werde.

Wenn die D[t]. begehre, statt „eine ehrsame Landschaft" zu schreiben „allen Landleuten, Herren, Rittern und Knechten", so sei das eine ganz veraltete Form. Mit der Änderung, die in der Sache auf dasselbe hinauskommt, habe man niemandes Recht gefährden wollen. Sie begehren die Bestätigung ihrer Freiheiten aus dem Grunde allein von dem Kaiser, weil alle Confirmationen von ihm ausgehen. In die „Notel" sei statt Fürsten Herzogen zu setzen. Die Clausel „so wahr mir Gott helfe" würde allein vollkommen genügen. Im heiligen römischen Reiche sei es gebräuchlich, statt „alle heilige" das „heilige Evangelium" zu setzen; und so habe auch Erzherzog Karl geschworen.

Wenn die Pacification bei früheren Huldigungen nicht in die

---

[1]) L. A. und L. H.

„Eidsnotel“ gekommen, sei dies begreiflich, da sie dazumal noch nicht existierte, sie haben ja die anderen Freiheiten auch nicht auf einmal, sondern „successive von einem Landesfürsten auf den anderen erhalten“. Diese Pacification sei ihre höchste Freiheit. Man bedaure, dass die Geistlichkeit ihre Supplik nicht auch der Landschaft habe vorlesen lassen, wie sie zugesagt. Man hätte dann mit ihnen aperta mente gehandelt. Es stehe jetzt nicht an dem, dass eine neue Pacification angerichtet, sondern die alten Zusagen gehalten werden. Diese Pacification wurde ja nicht „aus dem Stegreif“ geschaffen, sondern nach jahrelangem Streit, und man dankt sie der Vermittlung Maximilians II. Wenn Salzburg dagegen protestiert, so habe man darauf geantwortet; Thatsache ist, dass die Pacification bestehen blieb, „darunder dann J. F. Dt. sel. ged. herr bischof Urbanus von Gurk neben anderen ansehnlichen Räthen beigestanden“. Man könne von ihr nicht weichen, es gehe darüber, wie es dem lieben Gott gefällt.[1])

Die von Städten und Märkten sind bei ihren Freiheiten zu lassen. Es ist ganz richtig, dass Erzherzog Karl sich die Disposition über Städte und Märkte gewahrt habe. Man habe aber stets dem widersprochen, dass die F. Dt. die Städte und Märkte ihre „eigenthümlichen“ Städte und Märkte nenne. Es hat doch mit ihnen eine andere Bewandtnis, als mit Pfandschillingen und dergleichen eigenthümlichen Gütern. Städte und Märkte seien bei der Landschaft der dritte Stand und so seien sie in der Landshandfeste inbegriffen. Mit Leib, Gut und Hantierung seien sie frei; jedes Mitglied müsse Steuern und Abgaben zahlen. Die Bürger haben zwar das Recht nicht, nach eigenem Ermessen Prädicanten aufzunehmen, aber sie dürfen auch in ihrem Gewissen nicht betrübt werden. Trotz dieser Zusagen haben friedhässige Leute J. F. Dt bewegt, beschwerliche Decrete herabzugeben, und wurden infolgedessen viele ehrliche Leute genöthigt, das Land zu räumen; viele sind ins Elend gezogen und zugrunde gegangen. Statthalter und Jesuiten haben sich dazu brauchen lassen, an die Stelle ehrlicher Leute wurden unfähige in die Ämter gesetzt: solche, die von ihrem Glauben abgefallen. Unter diesen Umständen seien die Städte heruntergekommen und auch die Intercession fremder Fürsten habe nichts genützt. Da die verstorbene Dt. ihnen zugesagt, sie sollen in ihrem Gewissen nicht bedrängt werden, so soll ihnen das auch gehalten werden.

---

[1]) Die Punkte 8—14 enthalten nichts Wichtiges, s. Beilage. Von Bedeutung ist erst wieder der von Städten und Märkten.

Früher hatte man in den Kanzleien einen oder zwei Doctores, die nicht nach Gunst und Beförderung der Jesuiten bestellt wurden, gut geeignete, ehrbare, gelehrte und erfahrene Personen. Man sehe im Augsburger oder Innsbrucker Libell nach, man wird nicht finden, dass man etwas anderes wolle.[1]) Man hoffe, es werde jetzt ein Statthalter bestellt worden, der zu den „Justitien" geschworen, und dass auch das Regiment mit mehr Landleuten besetzt werde.

Dass es eine zwiefache Regierung gebe, sei eine Thatsache, „inmaßen der Statthalter solche Conventikel mit etlichen aus der Regierung in seinem Hause thut halten, was doch früher nicht gewesen".

Was die „Edierung" des Testaments und die Besetzung der Landeshauptmannschaft betrifft, so beziehe man sich auf die früheren Schriften.

In der Religionspacification, von der man nicht weichen könne, liege kein Grund zu fernerem Zögern.

Aus den Reden im Landtag, die bei der Berathung dieser Schrift gehalten wurden, sind einige Punkte herauszuheben.

Der Ansicht, dass man die Pacification nicht in die Huldigung einmengen solle, ist eigentlich nur Herzenkraft: „möchte sie gern missen"; denn auch die Geistlichen opponieren nicht mehr dagegen. Einige Ausdrücke, die in den Reden fielen, weil die Geistlichkeit ihre Eingabe hinter dem Rücken des Landtags überreicht hätten, waren ihnen unbequem. Der Bischof gieng darüber hinweg. Er meint: „Wär' zu wünschen, man möcht' zur Huldigung greifen." Ganz im Sinne des Conceptes äußerte sich der Landverweser. Auf Schranz ist er schlecht zu sprechen: „Im Eifer, die Freiheiten des Hauses Österreich hoch zu heben, wirft er sie in einen Brunnen", und „lässt sich durch den Buchstaben in der alten Landshandfeste verführen".

In politischen Sachen stimmt der Abt von St. Lambrecht ganz mit dem Landverweser überein. „Der Geistlichen halber haben die Prälaten beim Administrator nur vorgebracht, was sie hier angemeldet haben. Ihm gelte es gleich, ob man auf alle Heiligen oder auf das Evangelium schwöre."

Ragnitz meint, weil Carolus auf das Evangelium geschworen, müsse es auch jetzt geschehen. Die Pacification ist neu erworben, aber mit landesfürstlichem Wort bestätigt. Doctoren werde man mehr als zwei brauchen — schon wegen der wälschen Processe.

[1]) Keine Ausländer.

Der Prälat von Admont: Die Prälaten haben ihre Eingabe öffentlich überreicht. Er trage kein Bedenken, dass sie hier vorgebracht werde. Man solle den Erzherzog nicht zwingen: „wolle er den Eid auf die Heiligen leisten, so möge er es thun".

Der Abt von Reun: Die Religionspacification sei (denn) auch in der Verschreibung und den Confirmationen anzubringen. Die Prälaten wollen zu einer Zerspaltung keinen Anlass geben, aber fast alle Landtage greife man die Geistlichen an. Man möge es ihnen nicht verdenken, dass auch sie wider die Landleute sein wollen.

Siegmund von Herberstein: Wer jederzeit Zwietracht stiftet, thut's auch diesmal — Dr. Schranz. „Er hat aus den Schriften das Gift gesogen und die D^t. umgebildet." „Will jetzt allein Hahn im Korb sein." „Wollte, die Prälaten hätten die Schrift nicht hinaufgegeben, die alten hätten's nicht gethan." „Mit der Landeshauptmannschaft, das sei ein Macchiavelli'scher Geist: man will nur Romanisten haben."

Stürgk: Gerade weil die D^t. in Wien residiert, brauche man gut qualificierte Räthe.

Zum Schluss bitten Städte und Märkte, bei ihren Freiheiten, besonders der freien Richterwahl, gelassen zu werden. Sie bitten, man möchte auch fernerhin sich ihrer annehmen.

Am 1. März wurde die Schrift nochmals „abgehört" und am 2. dem Erzherzog überreicht. Auch die Geistlichkeit stimmt mit placet.

In den nächsten Tagen beschäftigte sich die Landschaft mit Specialbeschwerden. Noch waren die meisten vom Jahre zuvor unerledigt. Diese müssen, meinte Herzenkraft, zuerst verhandelt werden. Hätte Erzherzog Karl länger gelebt, so wären sie bereits erledigt. Es handelt sich um den Kärntner Weinaufschlag, die Vieh- und Getreidesperre in Obersteier, die Besetzung des Kellerrechtes, zu dem man in jüngster Zeit Leute nehme, die weder einen Weingarten noch ein Bergrecht haben, ja die nicht „teutsch" können. Diese Beschwerden sollen zusammengezogen und nach der Huldigung dem Erzherzog überreicht werden.[1]) Am wichtigsten ist die Versammlung wegen der Religions-

[1]) L. P., 1591, März 2. und 1592, März 4. An diesem Tage kommen Beschwerden der Cillier gegen die Münze, allgemeine Beschwerden gegen den Meersalzaufschlag, den Laibacher Aufschlag auf das Getreide und Beschwerden einzelner Landleute vor. Ebenso am 5. März. Auf die Specialbeschwerden kann hier weiter nicht eingegangen werden.

beschwerden in Pettau, Pöls und Oberwölz. Aus den Reden des Prälaten ist ersichtlich, dass sie offenkundige Übergriffe der Pfarrer gegen die protestantischen Bauern missbilligen, ja ihre Bestrafung verlangen. Der Bischof von Seckau meint nur: Man solle beide Theile hören. „Möcht' überhaupt leiden, dass solche Sachen in Abwesenheit der Prälaten vorgebracht werden." „Was Pöls betrifft, sei der Pfarrer ein gelehrter Mann, doch wissen die Herren in den Sachen wohl zu thun." Ragnitz sagt, der Pfarrer von Oberwölz möcht' ein Zauberer sein. Man müsse recht scharf an den Bischof von Freising schreiben.[1]) Der Prälat von Admont erklärt, der Pfarrer von St. Peter müsse unbedingt hinweg, niemand, nicht einmal St. Peter im Himmel, könne die Oberwölzer überzeugen, dass ihr Pfarrer kein Zauberer sei.[2]) Die Steigerung der kirchlichen Gefälle sei durchaus unrecht: Gratis accepistis, gratis date, heiße es in der Bibel. „Die Pfarrer", sagt Gabriel von Teuffenbach", strafen, um ihren Beutel zu füllen. Vor hundert Jahren haben die Juden hier bessere Rechte gehabt als jetzt die Christen. In der Schweiz leben und hantieren auch beide Religionen neben einander. Stubenberg klagt: „Wenn oben ein Bauer stirbt, müssen die Erben zehn bis zwölf Thaler zahlen." „All' das", sagt Stürgk, „wird noch ein verderbliches Feuer entzünden."

Mittlerweile hatte der Erzherzog die Antwort der Landschaft auf seine Duplik den Räthen zur Begutachtung übergeben. Am 6. März schickte er ihnen seine Triplik zu. In den nebensächlichen Punkten gibt er den Wünschen der Landschaft Folge:[3]) Wenn ihnen die Bezeichnung Regent nicht gefalle, Administratoren aber meist Verwalter geistlicher Fürstenthümer seien, so mögen sie dafür den Titel Gubernator setzen. Gegen die Ersetzung der „Herren, Ritter und Knecht" durch „eine ehrsame Landschaft" habe er ebensowenig eine Einwendung zu machen, wie dass man statt Fürstenthum Herzogthum setze. Gegen die Bestätigung der Privilegien durch den Kaiser und ihn allein hätte er nichts einzuwenden, wenn nicht die anderen Mitgerhaben darin eine Zurücksetzung sehen möchten. Er werde die Entscheidung dem Kaiser überlassen. Auch wenn es sich um einen Streit „in den Epithetis" handelt, oder um

---

[1]) Der Secretär setzt am Rande bei: Boni pastores amandi, medii tolerandi, mali vero dimittendi. L. P., 1591, Mai 6.

[2]) Sieh darüber oben S. 39.

[3]) Sieh die Beilage 1.

eine Bestätigung der Privilegien weiland Kaiser Friedrichs, kommt er der Landschaft entgegen. In der Besetzung und in der Verwaltung der Ämter werde die Landschaft keinen ferneren Grund zu Beschwerden haben. Wegen der Übernahme der Landeshauptmannstelle unterhandle er mit Schrattenbach, der fürstlichen Wittib oberstem Hofmeister. In den wichtigen Punkten bleibt er unbeugsam.[1]) Schon die Anzüge auf den Schriftensteller (Schranz) werden stark gerügt. Der „Schriftensteller“ führe nur aus, was der Rath beschließe. Ist etwas zu tadeln, trifft es diesen, nicht jenen. In Bezug auf „die Clausel des Juraments“ denkt der Erzherzog viel rigoroser, als seine Räthe. Diese waren der Meinung, er sollte „diesfalls nicht difficultieren“: Diese Form des Eides sei in Italien, Spanien, Frankreich und Deutschland im Gebrauch, vom Concil approbiert und von Erzherzog Karl eingehalten worden. Den Erzherzog bestimmte aber wesentlich der Umstand, dass die Stände „von der Anrufung der Heiligen gar nichts halten“. Von der Einschiebung der Religionspacification dürfe schon gar keine Rede sein. Das wäre eine präjudicierliche Neuerung, mit der er sein christliches Gewissen nicht belasten dürfe. Im Geheimen Rath gab es doch auch Stimmen, die das Begehren der Landschaft nicht unbedingt zurückwiesen. Es wurde „pro und contra geredt“. Die Mehrheit entschied freilich auf Abweisung. Damit musste die ganze Huldigung zu Boden fallen, denn die Stände hatten laut erklärt, „dass sie es zu thuen nit wüssten, es gehe ihnen darüber, wie es dem lieben Gott gefalle“. Damit die Lage nicht noch mehr verschlechtert werde: „zur Erhaltung der noch übrigen Reliquien der katholischen Religion in diesen Landen“, meinten die Räthe, man könnte den Ständen eine allgemeine Vertröstung des Inhalts geben, dass die kirchlichen Dinge in dem Stand bleiben sollen, wie zur Zeit Erzherzog Karls. Aber der Erzherzog hegte Bedenken, ihnen hierin etwas zu versprechen, weil er ja den Eid nicht in seinem Namen allein leiste. Ebenso bleibt er in Bezug auf die Städte und Märkte durchaus bei seiner alten Meinung. Noch einmal kommt er auf die Anwürfe der Landschaft gegen Schranz zurück und wünscht, die Landschaft möchte sich nicht allzusehr „dem Tintenfluss ergeben, sondern sich geziemender Bescheidenheit befleißen“. Mit dem Wunsche, die Landschaft möge nunmehr weiter nicht zögern,

---

[1]) Das Schriftstück findet sich sowohl (zweimal) in den L. A., als auch in den L. H. und Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 389.

sondern zur Erbhuldigung schreiten, schließt das Schriftstück. Es kam am 7. März in den Besitz der Landschaft.[1]) Schon tags darauf wurde die Antwort aufgesetzt und in den folgenden Tagen darüber verhandelt. Am 12. März wurde sie überreicht: Die Stände danken für das Entgegenkommen in einigen Punkten, auch für ihre Person bestehen sie nicht steif auf nebensächlichen Dingen, in der Hauptsache rücken die Verhandlungen nicht um einen Zollbreit vor: der Eid soll in der ihnen genehmen Form geschworen werden, die Pacification ist ihr köstlichstes Gut, dessen sie sich nimmer entschlagen könnten, der Städte und Märkte müssten sie sich umsomehr annehmen, als sie stets für ein Mitglied des Landtags gegolten, „den Fußfall der Religion halber haben thun helfen und neben der Landschaft ihre Prädicanten und Schreiber besessen haben". Sie protestieren dagegen, dass Städte und Märkte einfache Kammergüter seien: sie hätten allezeit dem widersprochen, Kaiser Ferdinand habe die den Städten beschwerlichen Mandate wegen des Abendmahls sub utraque zurückgenommen und ihnen ihre Prediger und Schreiber gelassen, und so seien noch lange vor der Regierung Karls in Graz und anderen Orten Schulen gewesen.

Im Landtage brachte die Erörterung keine neuen Gesichtspunkte zutage.[2]) Am 9. März hatte der Fürstbischof sich aus dem Landtage entfernt, weil wieder diese Dinge erörtert wurden. Darüber ob Städte und Märkte Kammergüter seien, wurde gestritten. Einer sagte, sie hätten sich selbst so genannt. „Darthun", rief ein anderer. Am fünfzehnten und am sechsten Blatt der alten Handfeste fand man, dass Städte und Märkte nicht Kammergüter seien.[3]) Am 11. März taucht ein Vorschlag auf, da der Erzherzog von der Pacification im Eide nichts wissen wolle, möge man alle die Schriften an den kaiserlichen Hof geben; aber der Vorschlag — er rührte von Martin Brenner her — fand keinen Beifall.

Der Erzherzog übergab die Schrift der Landschaft den Geheimen Räthen „außer des von Stubenberg, weil der mehrertheil Religionssachen gewesen", zur Begutachtung. Die Antwort wurde den Ständen

---

[1]) An diesem Tage übernahm Herberstein, was allgemein befriedigte, wieder das Amt eines Landverwesers. Er erhielt eine „Verehrung" von 2000 Thaler. Die Besoldung der Verordneten für die Zukunft wurde auf 800 Gulden angesetzt (L. H. fol. 277). Die Verordneten- und die anderen Landesstellen wurden neu besetzt.

[2]) L. P.

[3]) L. P., fol. 204.

am 13. März gegeben.[1]) Sie förderte die Sache um keinen Schritt: gerügt werden die allgemeinen Angriffe auf Schranz, denen eine jede Unterlage fehle. Schranz verlange seine Angeber zu kennen, sonst müsste er sie für ehrvergessene Verleumder halten. Die Stände werden daran erinnert, dass der Landtag nicht zum Zweck der Religionstractation, sondern zur Aufnahme der Huldigung und der „Erhandlung der Grenzbewilligung" berufen sei.

Die Quadruplik der Landschaft vom 20. März 1591 — sie wurde am 22., „ein Wenig vor dem Essen" überreicht — beklagt den langen Verzug der Verhandlungen und dass die Sache an der „Assecuration ihrer Religionspacification" scheitere, welche sie doch neben anderen Landesprivilegien und Statuten also hoch und wert thut halten, dass sie billig dieselbigen allen anderen weit vorzieht. Bekümmerlich sei, dass die Persecution, „die durch unruhige böse Leute angetriffelt werde", auch jetzt noch kein Ende finden soll. Sie betont nochmals, dass es trotz aller Einwendungen der Regierung doch eine Thatsache ist, dass zur Zeit Kaiser Ferdinands in Graz und Judenburg evangelische Schulen „im Schwung" gewesen, und die Kirchen allen denen, die sich frei zur Augsburgischen Confession bekannten, unverwehrt waren. Jetzt verlangt man zur Vertheidigung des Landes dessen äußerste Anstrengung, wenn man aber die armen Leute fort und fort mit Gefängnis und Geldstrafen verfolgt, „so lässt männiglich im Land Händ' und Füß' fallen, und Herren und Landleute müssen Weib, Kind und Gut mehr gegen die einheimischen als gegen die auswärtigen Feinde schützen". „Außer einer genugsamen Assecuration kann einmal die Huldigung nicht geleistet werden."

Man habe eine Zusammenkunft mit den beiden Nachbarländern begehrt, weil es sich um Dinge handle, welche alle betreffen. Weil I. F. Dt. dies nicht für nöthig halte, lasse man es dabei bewenden; man bemerke aber, dass solche Zusammenkünfte früher, wie man an dem Brucker Landtag sehe, unbedenklich gestattet wurden.[2]) Indem die einzelnen Punkte nochmals, die einen kürzer, die andern länger, berührt werden, bittet die Landschaft, „die Sachen zum Beschluss kommen zu lassen". Der Erzherzog erklärte sich dazu bereit und ließ zunächst durch Stubenberg, Kobenzl und Schrattenbach mit der Landschaft unterhandeln, dass man die Schranz betreffenden Punkte aus den Landtagsschriften ent-

[1]) L. H., fol. 224b—230a.
[2]) L. H. und L. A.

ferne, damit nicht die privaten mit den öffentlichen Angelegenheiten vermischt werden, dann dass sie des Eides wegen in den Erzherzog nicht weiter dringen möchten. Schranzens Sache war indes schon zu weit gediehen, sie war nach Kärnten und Krain gemeldet worden. Auch hatte sich ein großer Theil der Landtagsmitglieder bereits nach Hause verfügt. In Bezug auf den Eid erklärten die Landleute: Die Pacification sei ihre höchste Freiheit, sie können von ihr nicht weichen. Wenn Erzherzog Ernst Kaiser würde, müsste er ja auch auf das Evangelium schwören. „An diesen Punkten", schreibt er dem Kaiser, „haftet das ganze Wesen. Würde man darinnen verglichen sein, in den anderen Punkten gäbe es keine Schwierigkeit." „Es würde der Landschaft, wie sie meldet, schwierig fallen, wenn der Landtag zerstoßen werden sollte, aber es wäre nicht ihre Schuld." Nachdem, was die Landschaft über Schranz zu sagen wusste, hätte sie sich nur selbst geschadet, wenn sie diese Anzüge gegen ihn aus den Schriften entfernt hätte. Sein Sturz musste sicher erfolgen.

Auch die Landeshauptmannstelle wurde endlich besetzt: Am 14. März wurde der Landschaft Maximilian Schrattenbach als Landeshauptmann präsentiert.[1]) Tags darauf stellte die Landschaft der Regierung die „Eidsnotel" zu, nach der Schrattenbach der Landschaft zu schwören hatte.

Aus den Vorberathungen zur Quadruplik sind noch einige beachtenswerte Äußerungen einflussreicher Mitglieder des Landtags zu bemerken. Der Bischof nahm die Haltung des Erzherzogs warm in Schutz: „Sowie die Herren und Landleute die katholische Religion nicht für die wahre halten, so auch umgekehrt Ernst die Ihrige nicht". Ein anderes sei „assecurieren und ein anderes tolerieren". Ein Fürst könne auch etwas Unrechtes tolerieren und so auch ein Bischof einen Pfarrer „bösen Lebens" dulden: Die castitas sei ein Kräutl, das nicht in jedem Herzen wachse. Der Erzherzog werde auf die Pacification nicht eingehen; viel weniger noch Tirol und Bayern; hiedurch leide das Land; assecuriert seien Herren und Landleute ja schon zur Genüge, denn sie haben das Kriegswesen, „den gemeinen Beutel, auch den der Prälaten in Händen". „Man kenne zudem die Sanftmüthigkeit des Hauses Österreich und namentlich seien die Qualitäten des Erzherzogs Ernst genugsam bekannt." Alles das überzeugte die Landschaft nicht. Sie wurde wegen des langen Ver-

[1]) Expeb.

zugs ungeduldig: immer mehr Landleute zogen heimwärts. Am 20. März trat Martin Brenner nochmals für den Erzherzog ein. Er legte dar, warum dieser in die Pacification nicht willigen könne: den Erzherzog Karl habe sie immer gereut und deshalb wolle Ernst sie nicht bewilligen. Wenn das so fortgehe und die Huldigung nicht geleistet werde, müsse es zum Krieg kommen; was dann erfolge, liege zutage. Die letzte Äußerung erregte viel Widerspruch: Zu einem Kriege werden sich die österreichischen Nachbarn nicht hergeben. Die Schuld, dass der Landtag zerstoßen werde, wälzt Gera von ihm ganz ab. Man wisse, sagt Windischgrätz, die hehren Eigenschaften Ernsts zu würdigen, er sei „deswegen eines Königreiches wert“, aber der Punkt, an dem allen alles liegt, ist eben die Religion. Von allen Artikeln, ruft Amman, ist schon geredet, man erkläre noch, wie beschwerlich und unerhört es ist, wenn sich die Prälaten von uns trennen.[1]) Das mochten nun vielleicht einige Prälaten denken und thun — gewiss nicht alle. Es berührt doch wohlthuend, wenn man tags darauf, da die Eingabe an den Erzherzog nochmals verlesen wird, den Abt von Reun sprechen hört: Er „halt E. E. Landschaft Augsburgischer Confession für entschuldigt, dass sie wollen assecuriert sein, daran sie dann auch recht thun, läßt sich die Schrift wohl gefallen und wüsst' darin gar nichts zu corrigieren“.[2]) Alle stimmen dem zu (placet omnibus), wobei es freilich fraglich bleibt, ob auch alle Prälaten noch anwesend waren.

Eine Einigung in den Hauptpunkten war unmöglich. Der Standpunkt, den die Landschaft innehielt, war die nothwendige Folge der argen Vorkommnisse in den beiden vorhergehenden Jahren. Wohl hatten jetzt die Besuche und Belästigungen der Prädicanten seitens der Jesuiten in der Stiftskirche und der protestantischen Schule aufgehört: die angebliche Wissbegierde war den Ordensmitgliedern ausgegangen, zu schüren hörten sie indes auch jetzt nicht auf, und an die Bedrängnisse der letzten Jahre wurden die Herren und Landleute durch die Klagen der Oberwölzer und der Leute von St. Peter unterm Kammersberg gemahnt, für die sie noch jetzt am 26. März ein Intercessionsschreiben an den Kurfürsten von Köln sandten.[3])

Der Geheime Rath verschloss sich der Überzeugung nicht, dass „man mit dem vielen Schreiben und Schriftenwechseln nur noch weiter

[1]) L. P.
[2]) L. P., fol. 230a.
[3]) Exped.

von einander komme", es auch zwecklos sei, da der Erzherzog in „der Juramentsnotel" „beim alten stylo bleibe", die Stände ihrerseits von der Assecuration nicht weichen wollen. Der Artikel der Städte und Märkte, dann die Bestellung des Kriegsrathes bewog den Erzherzog, den Ständen noch einmal „articulatim" die Sache vorzustellen.[1]) In der Hauptsache blieb alles beim alten.

In einer langen Schrift, die sie am 4. April eingab,[2]) lehnt die Landschaft die Schuld an der Zerstoßung des Landtages ganz von sich ab. Man habe wiederholt dargelegt, warum die Pacification assecuriert werden müsse. J. F. D^t. habe von dem „Reservat" in Städten und Märkten nicht nur nichts nachlassen wollen, sondern noch erklärt, „er werde demselben auch hiefüro wirklich nachsetzen lassen". Darin liege eine Bedrohung, die der Landschaft sehr zuherzen gegangen sei. Das Reservat Erzherzog Karls habe eine ganz andere Bedeutung. Oft genug habe man auf die Person hingewiesen, die an der jetzigen Sachlage schuld sei, wie man noch heute ein Brieflein an den Kanzler hat, „das von einem, nicht dem Geringsten ex Jesuitis herrührt". Dort heißt es: „Ich hab' solches mit dem Herrn Kanzler bereits abgeredet." Man werde ihnen antworten: Sic volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas.

„Item, Statthalter und Kanzler stehen mir treulich bei und vollziehen, was ich Einfältiger gerathen." „Item, der Statthalter und der Kanzler allein treibens". „Da nun jetzt, so frue und so unzeitig, trotz der Pacification solche Drohungen ausgesprengt werden, so muss doch die Landschaft auf eine solche Assecuration der Pacification, die ihre höchste Freiheit ist, dringen." Damit gebe die Landschaft nicht, wie man glaube, den anderen die Richtung,[3]) die Landschaften Kärnten und Krain wissen sich selbst zu dirigieren; wenn man auch mit ihnen in Correspondenz stehe, so habe das eine andere Meinung. Sie tragen die Verantwortung nicht, dass die Grenzen nicht versorgt sind und die Justitien und die Kriegsverwaltung still steht. Auch sie, wie die Regierung, seien genöthigt, sich in diesen Sachen an den Kaiser zu wenden.

Damit war „der Landtag endgültig zerstoßen". Interessant ist der Epilog des Erzherzogs an den Kaiser: „Ich bin", sagt er, „ganz der Meinung, hätte man der Pacification wegen übereinkommen können, alle anderen Artikel hätten keine Schwierigkeiten bereitet; aber den

---

[1]) Antwort der F. D^t. 1591, März 27. L. H., 240—245.

[2]) L. H. und L. A., datiert ist sie vom 2. April.

[3]) Was thatsächlich der Fall war, die Landschaft aber ableugnete.

Ständen war es lediglich darum zuthun, sich dadurch eine vermeinte Religionsfreiheit zu erzwingen und diese auch auf die Städte und Märkte auszudehnen. Was für ein Schaden daraus erfolgen würde, ist leicht zu ermessen. Sollte mir die Bewilligung zugemuthet werden, so würde ich mich dazu schwerlich brauchen lassen. Die Stände berühmen sich dieser Pacification, nennen sie ihr höchstes Privilegium, ihr edelstes Kleinod; wäre wohl besser gewesen, es wäre diese Pacification niemals in esse gekommen; wie es denn auch Erzherzog Karl dermaßen gereut und in seinem Gewissen beschmerzt hat, dass er nicht ruhig werden konnte, bis er vom Papste Absolution erhalten." „Sollte diese Pacification jetzt aufs neue bestätigt werden, so hätte das ein großes auf sich sich . . ." „Gebe Gott, dass dieser Funken nicht weiterspringt, wie ja diese Lande seit dem Tode Erzherzog Karls mit den Nachbarländern in fleißiger Correspondenz stehen." „Alle Versuche, die Stände zur Huldigung zu bewegen, hätten nichts genützt." „Wie ernst es ihnen um die Sache gewesen, wie sich eins aus dem andern gesponnen, wie sie von Artikel zu Artikel unnütze Schwierigkeiten erhoben, lehre der Augenschein, nicht an ihm, sondern an ihrer Halsstarrigkeit liege es, dass dieser Landtag sich zerstoßen hat."

Der Erzherzog sehnte sich aus dem Lande hinweg; er wünschte nach Wien zu gehen, um dort die Resolution des Kaisers zu erwarten; er bat, den Ständen keine Resolution zu senden, bevor er nicht Einsicht in die gesammten Schriften genommen. Von dem Geheimen Räthen wolle keiner länger im Dienste bleiben; man nenne ihm Herberstorff und Herzenkraft; außer diesen wisse er keine Katholischen aus dem Herren- und Ritterstand, diese aber seien niemals im Rath gesessen und in den Lands- und Rechtsbräuchen nicht erfahren. Von Gelehrten seien ihm Wagenring und Corradutius vorgeschlagen worden, die werde man beim Regimente brauchen können; schwer werde es sein, einen „neuen und solchen Rath, an den die Appellationes und Revisiones von hier aus- und den andern Ländern remittiert werden" zu besetzen. Die wenigsten möchten dazu qualificiert sein. Weder Schrattenbach noch auch den Grafen von Ortenburg könne man aus ihren bisherigen Ämtern nehmen; man wüsste diese nicht mit tauglichen katholischen Herren zu besetzen. Er erwarte also Bescheid, ob er in Graz bleiben oder nach Wien abgehen solle. Einstweilen gebe er sich Mühe, die Geheimen Räthe zu vermögen, ihm noch fernerhin, wenigstens bis zur Resolution des Kaisers, an der Hand zu bleiben. Die Erzherzogin Maria habe vor

einiger Zeit die Absicht geäußert, er möchte selbst eine Reise nach Prag unternehmen, um mündlich und gründlich über die Vorgänge beim hiesigen Landtag, und über andere Landes- und ihre und ihrer Kinder Angelegenheiten zu berichten; er stelle die Entscheidung darüber ihm gleichfalls zu.[1])

Als ihm die Stände ihre vorletzte Eingabe überreicht und er ihnen geantwortet hatte, meinte er, dass nun der Schriftenwechsel vorläufig ein Ende habe, aber erst, nachdem er, seinen ausführlichen Bericht vom 3. April an den Kaiser abgesandt hatte, kam ihm die Schlussschrift des Landtages zu, und diese kam ihm umso unerwarteter, als von den Landleuten niemand mehr da war als der Landmarschall Hofmann, der Amtsverwalter und zwei Verordnete. Diese überreichten ihm am 4. ihre Schrift, darin sie sich auf ihre früheren Ausführungen bezogen: „Weilen es an dem, dass ich ihnen die begehrte Assecuration in Religionssachen nicht geben wolle, auch ihres Juraments halber bei dem hl. Evangelio Bedenken habe und solches an Ew. K. Mt. zu bringen Vorhabens sei, die Landleute meist verreist und auch die noch Anwesenden zu verreisen Willens seien, so möge ich nicht übel nehmen, dass sie den Mehreren nicht vorgreifen können.“ „Weilen dann die Landleut alle abgereist und keine Hoffnung gewesen, bei den noch Anwesenden Mehreres zu erhalten, hab' ich sie allein beantwortet und damit den Landtag, wofern das noch ein Landtag zu nennen, geschlossen.“ „Die Schlussschrift ist E. E. L. nicht fürkommen, dan sy damals nit mehr bei einander gewesen.“

In bitterer Stimmung bittet er um baldigste Resolution. Es werde so bald zu einem neuen Landtag nicht kommen und er fürchtet, auf diesem wenig Respect und Gehorsam zu finden. Die Gesandtschaft der Lande werde vor Georgi in Prag nicht erscheinen.[2])

Der Verlauf der Dinge entsprach den Wünschen keiner Partei. Aus der Stimmung des Erzherzogs ist ersichtlich, wie wenig ihn die Zustände in Innerösterreich befriedigen konnten; die Landschaft, die mit großen Hoffnungen zu Felde gezogen war, sah ihre heißesten Wünsche unerfüllt, und das allgemeine Beste litt unter dem Streit. Es ist ja kein Zweifel, dass der Streit ein noch viel heftigerer geworden wäre,

---

[1]) Damit schließt das große, 46 Blätter (ohne Beilagen) fassende Schreiben Erzherzog Ernsts an den Kaiser vom 3. April 1591. Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 389.

[2]) Ebenda.

hätte die Landschaft Einblick in das Testament ihres verstorbenen Landesherrn nehmen dürfen: da hätte sie erst die starken Motive gefunden, um derentwillen sie bei dem Verlangen der Assecuration verbleiben müſste.

Der Kaiser hatte von den Vorgängen in Graz dem Erzherzog Ferdinand von Tirol Mittheilung gemacht: aber so staatsmännisch veranlagt dieser auch war, in den steirischen Angelegenheiten bekundete auch er nicht das rechte Verständnis. Es ist nicht an dem, daſs die Stände, wie er meint, bestrebt sind, die katholische Religion ganz auszutilgen. Nach den trüben Erfahrungen der letzten drei Jahre wären sie hoch zufrieden gewesen, wenn sie selbst mit einiger Sicherheit hätten in die Zukunft sehen können. Erzherzog Ferdinand meint, man müsse den Ständen „ihre Privilegien und habende Freiheiten aufkünden". Dann wäre das Chaos noch größer gewesen. Jedenfalls, meinte Ferdinand, sei es besser, die Huldigung zerstoßen zu lassen, als weiter nachzugeben. Nur wegen der Grenzvertheidigung solle Vorsorge getroffen werden.[1]) Ja, aber gerade da brauchte man wieder die Landschaft. Der Erzherzog meinte zwar, die Landschaft werde hier umso eher einwilligen, als es sich ja hiebei auch um sie handle. Aber hatte er nicht auch die verzweifelten Rufe von der Grenze gehört, daſs man bei den Türken milder behandelt werde, als hier zu Lande, und dies trotzdem man den ersten Anprall der Feinde christlichen Namens aushalten müsse? Der Erzherzog geht von der Ansicht aus, daſs unter den Landleuten doch viele seien, die unter allen Umständen zur Regierung halten würden, es würde eine Sonderung eintreten: die Sache lag im Augenblick so, daſs sie nicht einmal des ganzen Prälatenstandes sicher war.

2. Klagenfurt und Laibach.

Wenn die steirische Landschaft in einem Berichte an den Erzherzog Ernst in Abrede stellte, daſs sie den beiden benachbarten Landschaften Ziel und Richtung gebe, so mochte sie nach dem Buchstaben der vorhandenen Rechte zu solcher Äußerung berechtigt sein: in Wirklichkeit war es jedoch anders. Schon seit dem Brucker Landtag von 1578 galt der Satz: Graz hat den Vorstreich. Und die Stände sowohl in Kärnten als auch jene in Krain haben diesen Satz einfach bestätigt:

[1]) Statth.-Arch., Innsbruck, Ferd. 389.

Weder in Klagenfurt noch in Laibach konnte die Huldigung vollzogen werden, weil sich der Landtag in Graz zerstieß. In Steiermark wusste man genau, dass die Herren des Landes die maßgebenden seien: als die Kärntner und Krainer nach dem Tode Erzherzog Karls Miene machten, eigene Wege zu gehen, erhielten sie eine scharfe Verwarnung. Sie verzichteten denn auch für die Folge auf jede Initiative. In den ersten Jännertagen wenden sich die Verordneten beider Länder an Graz: neben den herzlichsten Neujahrswünschen bitten sie um freundliche Mittheilung, falls etwas Wichtiges vorfällt.[1]) Am 28. Jänner bitten die Krainer, ihnen alles, was sich im Landtag ereignet, zu melden, „damit man sich darnach richten und die Sache stattlich befördern kann".[2]) So auch die Kärntner. Am 11. beziehungsweise am 13. Februar, dann wieder am 22. und 23. wird den beiden Landen mitgetheilt, was sich bisher im steirischen Landtage zugetragen. Die Kärntner sandten einen eigenen Boten zu diesem Zwecke nach Graz. Da es aber viele vertrauliche Sachen gab, die man der Schrift nicht anvertrauen mochte, gaben die Steirer Karl Ungnad, „welcher dem hiesigen Landtag bis dato (23. Februar) treulich beigewohnt, und nun dem ‚dinnigen' Landtag zueilte" ihre Aufträge. Ungnad berichtet über den Anfang des Kärntner Landtags; die Verordneten danken ihm und theilen ihm die Vorgänge in Graz mit.[3]) Nicht anders ist es mit Krain. Am 4. März bitten die Krainer, es möchte ihnen die „Eidsnotel" mitgetheilt werden „auch auf was Weg' und Weis' sie ihre Gravamina anzubringen gedenken", „damit auch wir in unserem schierist angehenden Landtag uns darnach richten können".[4])

Karl Ungnad sandte den steirischen Abgeordneten bei Gelegenheit seine „einfältigen" Rathschläge. Er habe, schreibt er am 8. März, bedacht, dass Erzherzog Ernst in casu religionis sich ohne Vorwissen des Kaisers und der Mitgerhaben schwerlich in Dingen, welche die Bürger betreffen, zu Zugeständnissen herbeilassen werde, das beste wäre durch Gesandte (absque colera) zu erhalten trachten, was Erzherzog Karl bewilligt habe und dem künftigen Herrn solche Wege zu öffnen, dass er nicht Ursach' habe, eins und das andere weg zu nehmen. Man müsse, was nothwendig ist, bewilligen, um nicht den Vorwurf, muthwillig

---

1) L. A., Orig.

2) Reg.

3) Conc., L. A.

4) L. A., Orig.

einen Streit begonnen zu haben, auf sich zu laden.[1]) Drei Tage später melden die steirischen Verordneten nach Klagenfurt, was sich im Landtage bisher zugetragen, sie senden ihnen alle bisher gewechselten Schriften: daraus mögen sie entnehmen, wie es um die Religions- und die anderen Sachen stehe, soweit sie alle drei Länder angehen. Man werde sich davon zu keiner Moderation bewegen lassen. Bisher habe man nichts erlangen können. Man danke für die Mittheilung der Landtagshandlungen. Gott wolle solche nachbarliche ersprießliche Vertraulichkeit und beständigen und guten Verstand erhalten.[2])

In Klagenfurt hatten inzwischen die Dinge den erwarteten Verlauf genommen. Am 27. Februar hatten die beiden Landtags-Commissäre, der Bischof Christoph Andreas von Gurk und der Freiherr Hans Kiesl zum Kaltenbrunn, den Ständen schriftlich und mündlich den Landtagsvortrag gethan, am 2. März gaben diese ihrer tiefen Trauer über das Ableben Erzherzog Karls Ausdruck, sie dankten für die Fürsorge des Kaisers um die verwaisten Land und Leute, erklärten endlich auch, in die Person des Erzherzogs durchaus nicht das mindeste Misstrauen zu setzen, könnten aber in Huldigungs- und Bewilligungssachen den Steirern in keiner Weise vorgreifen, denn in ähnlichen Fällen hätten diese stets den Anfang gemacht. Erst wenn in Graz die Sachen „zur Richtigkeit und zum Schluss gebracht wären, könnte man Huldigung und Landtage auch in Kärnten und Krain halten und leisten". Es seien ja alle drei Landschaften „meistentheils mit gleichförmigen Privilegien vorgesehen und begabt".[3]) Am 12. März langte die Antwort des Erzherzogs ein: Er habe die Weigerung der Huldigung und der Bewilligungen für die Grenze nicht erwartet, achte auch die angezogenen Ursachen nicht für erheblich; was man von dem Vortritt des steirischen Landtages sage, sei abzulehnen, denn da und dort seien die Landesbräuche verschieden; die Lande hätten ja vor Jahren ihren sonderen Herzog gehabt, man wisse da nicht, dass und warum die steirische Huldigung vorangehen solle. Auch Erzherzog Karl habe die Landtage nicht in der angedeuteten Reihenfolge gehalten, sondern oft zuerst in Kärnten oder Krain. Wenn in Graz die Dinge sich an der Landeshauptmannschaft zerstoßen, was habe das für Kärnten oder Krain für

---

[1]) L. A., Orig.

[2]) L. A., Conc.

[3]) Bericht Erzherzog Ernsts an Rudolf II. vom 6. April 1591. Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 389.

eine Bedeutung? Gesetzt den Fall, Erzherzog Karl hätte seine Länder nicht einem Sohne vermacht, sondern unter alle vertheilt, so wäre die Huldigung in Krain und Kärnten geschehen, ohne dass man auf Steiermark warte. Man sollte sich in Kärnten umsoweniger weigern, als der Erzherzog in bester Weise zur Verwaltung geeignet sei, diese Stelle auch nicht gesucht habe, sondern hiezu gebeten werden musste; die althergebrachten Freiheiten des Landes werde er bestätigen. Wollten sie bei ihrer Weigerung beharren, welches Aussehen möchte das bei dem Kaiser gewinnen? Die verlangte Vollmacht[1]) werde ihnen zugehen. S. Dt. hätten sich zur Landschaft vorsehen, dass sie wenigstens die Bewilligungen des vorigen Jahres beistellen würden.[2])

In der Antwort darauf[3]) betonen sie „mit deutschem aufrechtem Gemüth", dass sie nicht aus Ungehorsam so handeln. Sie hätten die Meinung nicht gehabt, die Huldigung zu verweigern, wenn sie nach altem Gebrauch entgegengenommen werde. Unwidersprechlich sei, dass die Huldigung in Graz immer früher ins Werk gesetzt wurde. So sei es unter Ferdinand und Karl II. gewesen. Dass die Landesbräuche wie die Lande selbst verschieden seien, trage dazu nichts bei, die meisten und vornehmsten Freiheiten seien doch die gleichen. Wenn nun das eine und anderemal ein Landtag in Krain oder Kärnten früher gehalten wurde als in Steiermark, so habe man doch dagegen protestiert. Bezüglich der Bewilligung mache es einen großen Unterschied, ob sie einem Fürsten gemacht werde, der die Huldigung empfangen oder nicht: „Vor der Huldigung keine Leistung."

Diese Erklärung sandten die Commissäre in der Erkenntnis, dass „sie mit ihrem eigenen Replicieren nichts ausrichten würden, an Ernst; dieser machte keinen Versuch mehr, die Stände für die Huldigung zu gewinnen, sondern ließ den Landtag schließen, den Mitgliedern aber melden, dass er genöthigt sei, die ganze Sache dem Kaiser mitzutheilen. Wenn dann infolge der Verweigerung der Leistungen für den Krieg die Grenzen Verluste erleiden, so müsste ihnen die Schuld beigemessen werden."[4])

---

1) Auch hier verlangen die Stände nach steirischem Muster eine „unconditionierte" Vollmacht des Kaisers.

2) L. A., Copie.

3) 1591, März 14. L. A., Copie.

4) Bericht des Erzherzogs an den Kaiser vom 6. April 1591, Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 389.

Der Bischof von Gurk war erkrankt; dem zweiten Commissär, Kiesl von Kaltenbrunn, überreichte die Landschaft am 24. März ihre „unvermeidliche Erklärung und Entschuldigung“, wesentlich zu dem Zwecke, um die ihr zugemessene Schuld von sich abzulehnen: die Administration der Grenze habe einstens Erzherzog Karl übernommen, darauf habe man gezahlt und thue das noch, sobald die Huldigung geleistet ist.[1]) Für die Erlaubnis, der nahen Osterzeit wegen die Heimreise antreten zu können, sage man Dank. In der Antwort darauf wies der Erzherzog das Anerbieten der früheren Bewilligung, zu der die Stände sich vordem bereit erklärt hatten, nicht zurück,[2]) die Verordneten antworteten, sie müssen bei dem bleiben, was der Landtag beschlossen.[3]) So war nun auch der zweite Landtag zerstoßen. Am 22. April meldete der Erzherzog dem Grafen Hans von Ortenburg und Paul von Tannhausen: „Da die Landschaft die Huldigung geweigert, so ist in den Hofthaidingen und den landeshauptmännischen Verhören still zu halten und die Parteien davon zu verständigen.“

Ähnlich war der Verlauf der Dinge in Laibach. Von den Vorgängen in Graz waren die Verordneten auch hier genau unterrichtet. Sie erhielten nicht nur alle wichtigen Actenstücke zugesandt, sie hatten noch überdies den landschaftlichen Registrator Balthasar Kuralt nach Graz gesandt, um sich insgeheim von den Vorgängen daselbst Kunde zu verschaffen.[4]) Am 5. März sandte dieser seine Berichte ein. Tags zuvor hatte die Landschaft ersucht, die steirischen Verordneten möchten ihnen eine Copie der Eidesformel und ihrer Gravamina einsenden. Am 11. März danken sie für die Mittheilung der steirischen Landtagsverhandlungen. Eben sei ihr Registrator zurückgekehrt, der ihnen Bericht erstattet habe.[5]) Sie übersenden ihnen den „Landtagsfürtrag“, wiewohl sie ihn bereits kennen dürften, denn es sei derselbe, der auch den Kärntnern zugegangen sei. Er wurde den Ständen heute um 9 Uhr vormittags durch die Landtags-Commissäre Bischof Johann von Laibach und Georg von Thurn-Valsassina übergeben. Nach der eingehenden Dar-

[1]) L. A., Copie und Statth.-Arch. Innsbruck, 389.

[2]) 1591, April 8. L. A., Copie.

[3]) 1591, April 19. L. A., Copie.

[4]) Dimitz, Geschichte Krains, III, 289, nach den L. P. und L. A.

[5]) Im steirischen L. A. findet sich zum Jahr 1591 ein ganzer Fascikel „Krainer Landtagshandlungen 1591“. Er umfaßt 9 Nummern.

stellung der Lage der Dinge nach dem Tode Karls und des Bedauerns, dass Erzherzog Ernst nicht selbst anwesend sein könne, wird die Überzeugung ausgesprochen, „dass die Landtags-Commissarien sich mit gemeiner Landschaft der gewöhnlichen Erbhuldigung vergleichen werden.“ [1]) Das soll umso schneller geschehen, je rascher man ihren Bewilligungen entgegensehe. Ihre Landesfreiheiten werden ihnen unverzüglich bestätigt und ein Schadlosbrief ausgefolgt werden.

Was die Bewilligungen betreffe, handle es sich vornehmlich darum, die Bewilligung des Jahres 1590 um 12.000 Gulden, demnach auf 85.000 fl. zu erhöhen. In einer Nachschrift wird allerdings bemerkt, dass man im Nothfall sich auch mit der früheren Summe zufriedenstellen werde.[2]) Der Landtag versammelte sich am 12. März. Die Commissäre meinten, man möge sofort zur Huldigung schreiten. Dagegen wandten sich nun auch in Laibach die Verordneten mit derselben Motivierung, sie könnten den Steirern nicht vorgreifen. In diesem Sinne wurde auch den nächsten Tag gesprochen. Bemerkenswert war es auch hier, dass ein Abt — der von Landstraß — für die ständische Forderung eintrat.[3])

In diesem Sinne lautete denn auch die Antwort auf die Proposition: die Stände geben ihrem Schmerz über den Tod des Erzherzogs lebhaften Ausdruck, danken dem Kaiser wegen seiner Fürsorge um dieses Land, würdigen die hohen Tugenden des Erzherzogs Ernst: was aber die Huldigung betreffe, habe „seit uralten Zeiten zwischen den drei Ländern diese Einigung bestanden und ist bis zu dieser Stunde erhalten worden, dass sie nicht allein mit gleichen Privilegien und Freiheiten begabt seien, sich in allen Nöthen Beistand leisten, sondern auch bei den Huldigungsacten diese uralte Gewohnheit beobachten, dass die aus Steier als die Vornehmsten, auf deren Freiheiten und Handvesten die der anderen zwei Länder gewiesen werden, den ersten Vorzug gehabt und die aus Kärnthen ihnen nachgefolgt“, endlich die Krainer den Schluss gemacht haben. „Da nun die Huldigung weder in Steier noch in Kärnten verglichen, so wolle es der Landschaft nicht gebüren,

---

[1]) Erster Extract der 91jährigen Crainerischen L. T. Propos., die Huldigung betreffend. L. A., Copie.

[2]) Anderer Extract der 91jährigen Crainerischen L. T. Propos., die Grenzbewilligung betreffend.

[3]) Dimitz, S. 241.

den anderen vorzugreifen." Was die Grenzbewilligung betrifft, wollen sie sich den Kärntnern gleichhalten.[1])

Die Replik der Commissäre sieht die Beweggründe der Landschaft nicht für genügend an; sie selbst führten jene Motive ins Feld, die man auch den Kärntnern entgegengehalten hatte: jedes Land sei für sich selbst privilegiert und habe seine eigenen Freiheiten, müsse also ohne Rücksicht auf das andere leisten, was billigerweise von ihm begehrt wird. Alle ihre Freiheiten sollen bestätigt und ihnen hierüber ein ausreichender Schadlosbrief gefertigt werden.[2])

Die Landschaft antwortete tags darauf: es sei gewiss und unwidersprechlich, dass die drei Nachbarlandschaften mit ihren Hauptfreiheiten namentlich der landesfürstlichen Beherrschung und Huldigung „dermassen in einander gleichsam vergliedert seien, dass sie je und allezeit für ein Corpus gehalten und für einen Mann gerechnet worden". „Diese Einigkeit zu lösen, sei ungebürlich und der Nachkommenschaft gegenüber unverantwortlich. Alles was zur Landesrüstung gehört, wolle in guter Bereitschaft halten."[3])

Die bisher gewechselten Schriften wurden am 18. März an die steirischen Stände gesandt.[4]) Vergebens machten die Commissäre in ihrer Triplik auf die Unzukömmlichkeiten, die Zerrüttung und Irrungen aufmerksam, die der Verweigerung der Huldigung auf dem Fuße folgen müssen: Die Justitia „kann weder gegen Reich noch Arm ihren Lauf haben"; man erwarte aus dem Grunde, „sie werden sich des Huldigungsactes nicht weigern".[5]) Man drohte ihnen nicht bloß, dass man beim Kaiser Beschwerde führen werde, sondern auch „mit der Entziehung der zur Grenz-Nothdurft zuvor eingeräumten Mittel". Sie antworten in einer langen Zuschrift: Sie hätten die Huldigung niemals verweigert, verlangen aber zuvor die Erfüllung der „von altersher hiezu nothwendigen ‚Requisiten'". Der Fall der „Justitia" sei allerdings schwierig, aber die der Huldigung im Weg stehenden Hindernisse doch noch größer, so dass man hier in Wahrheit das kleinere Übel

[1]) Anfänglich wollen sie nur 1600 fl. geben. Copey E. E. L. in Crain gegebene Landtagsantwort, anni 1591.

[2]) 1591, März 15. Copy der Herrn Crainerischen Landtagscommissarien Replica. L. A., sieh Dimitz, S. 241.

[3]) L. A., Copy der Stände Replica und endliche Erklärung.

[4]) L. A., Orig.

[5]) 1591, März 23., L. A. Dimitz hat fälschlich den 26. März. An diesem Tag erfolgt bereits die Triplik der Stände, L. A., Copie.

wähle. Sie bitten am Schluss, dem „langwierigen Landtag auf diesmal ein End' zu machen". Das geschah nunmehr,[1]) und so hatte denn auch dieser Landtag ein schnelleres Ende gefunden als jener in Graz.

Besser liefen die Dinge in Görz, Aglei und Triest ab, wo ja die kirchlichen Fragen nicht ins Spiel kamen. In Görz nahmen der Abt von Sittich und der frühere Hofmarschall in Steiermark und Landeshauptmann in Kärnten, Graf Hans von Ortenburg, in den beiden Städten Aglei und Triest der Graf Raimund von Thurn und Josef Robatha, Verwalter in Görz, die Huldigung entgegen.[2])

---

[1]) Schreiben an die Verordneten in Steier vom 31. März 1591.

[2]) Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 389.

5. Die Prager Legation.[1])

An den Höfen der Gerhaben erregte die Kunde von den Vorgängen in Innerösterreich heftigen Unwillen. Erzherzog Ferdinand von Tirol kann sich „nicht genugsam verwundern, dass die Steirer sich so ungebürlich, trotzig, unbescheiden und verweislich gehalten“. Sie hätten dazu umsoweniger Fug gehabt, als Erzherzog Ernst ein milder und gütiger Herr sei.[2]) Zur Verhütung unleidlicher Folgen, namentlich des bösen Beispiels für die anderen Länder und Unterthanen, müsse man auf alle Wege dahin trachten, sie zum Gehorsam und zur Leistung der Huldigung zu bewegen. Zu diesem Zwecke muss ein neuer Landtag ausgeschrieben werden; doch gehe man nicht ohne die sorgsamste Vorbereitung ans Werk: Man werde dem Erzherzog einen ansehnlichen Geheimen Rath von Seiten des Kaisers an die Seite stellen müssen. Dazu tauge der Oberstkämmerer Rumpf umso besser, als er mit einzelnen Herren und Landleuten befreundet sei: er könnte vor Beginn des neuen Landtags mit ihnen unterhandeln und möchte die Sache wohl aufs gleiche bringen. In der Proposition müsse man sie scharf auf ihre Pflicht, die Huldigung zu leisten, verweisen: und diese müsse ohne jedweden Zusatz oder Neuerung erfolgen. Erst nach der Huldigung könnte man ihre Beschwerden entgegennehmen.

Erzherzog Ferdinand sieht auch dem Fall ins Auge, dass auch die neuen Landtage sich zerstoßen würden. Dazu möge man es zunächst nicht kommen lassen. Eher könnte man den Ständen einen Schritt entgegengehen. „Freilich ihnen per iuramentum oder sonst eine Assecuration zu geben, gebüre den Gerhaben nicht“, darum müsste man beim Papste ansuchen. Vielleicht würden sie sich mit einer mündlichen Vertröstung begnügen; das werde ihnen aber nicht genug sein, sondern sie werden auf ihren „schriftlichen Schein“ versichert sein wollen, was dann

---

[1]) Die Überschrift ist nach dem gleichbetitelten Actenband des hiesigen L. A. genommen.

[2]) Das Actenstück findet sich im Concept im Statth.-Arch. zu Innsbruck, Ferd. 389.

in Wirklichkeit die begehrte Assecuration ist. Gut wäre es, wenn sich der Kaiser hierüber an den Papst wendete. Man könnte ihm einerseits die Hartnäckigkeit der Steirer, „die in ihrer verführerischen Sekt' dermassen ersoffen sind, dass sie sich schließlich eher an den Türken hängen als von ihr ablassen", andererseits die unmittelbare Gefahr vor den Türken, die schon vor den Thoren stehen, darlegen. Vielleicht läst er sich zu einer Indulgenz herbei. Wenn nicht, würden die Stände den guten Willen vermerken. Wenn sie auch dann im Trotz verharren, dann müsste freilich die Gewalt und das Schwert herzu. Auch dazu würde es — soll der Erfolg verbürgt sein — langer Erwägung und Vorbereitung bedürfen. Es sei keine Frage, dass die Landstände rechtzeitig Kunde erhalten und ihr Äußerstes versuchen würden. Die niederösterreichischen Lande liegen ohnedies „in demselben Spital" krank und auch „im Reich" würden sie „haimblichen Verstand und Bündnisse machen, sich nicht allein zur Defension, sondern auch zur Offension rüsten" und so möchte ein Feuer entbrennen, das nicht mehr zu löschen wäre. Auf Bayern und Salzburg ist wenig Verlass.

Die Aussichten waren somit trübe genug. Erzherzog Ernst sann auf andere Mittel, der Landschaft beizukommen. Er berichtet hierüber selbst an den Kaiser.[1]) Zunächst hatte er am 26. April Decrete an die niederösterreichische Regierung, die Hofkriegsräthe und die Hofkammer erlassen.[2]) Da er willens sei, in den nächsten drei Wochen von hier abzureisen, erinnert er die Regierung daran, dass sie während seiner Abwesenheit die Justiz getreulich versehe, auf die Erhaltung der landesfürstlichen Autorität fleißiges Aufmerken habe, Unordnungen abstelle u. s. w., die Hofkriegsräthe, dass sie wie bisher ihre Stellen mit Eifer und Treue versehen, und die Hofkammer, dass der Erzherzogin Maria und ihren Kindern ihre gebürenden Apanagen gegeben werden. Von alledem wurde auch die Landschaft verständigt: „Sie möge interim alle Sachen derart bestellen, dass man aller Gefahr, alles Nachtheils und Schadens, so dem Vaterland von dem am Hofzaun liegenden blutdürstigen Erbfeind zustoßen könnte, überhoben sei."[3]) In dem Bericht an den Kaiser meldet er: Wegen Administration der Justitia und des Kriegswesens hätten die Stände selbst angehalten. Er habe ihnen so viel zu verstehen gegeben, weil diese Administration und was die Hand-

---

[1]) 1591, April 28., Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 389.

[2]) Alle drei Decrete ebenda, als Beilagen zur vorigen Nummer.

[3]) Ebenda, Copie. An die Landschaft kam es am 29. April, Reg.

lungen des Landeshauptmanns, Landverwesers und Kellermeisters betrifft, doch unmittelbar von dem Landesfürsten abhänge, müsse man den Bescheid des Kaisers abwarten. Besonders viel sei den Ständen an der Beförderung der Justitia gelegen. Wenn sie nun sehen würden, dass diese wegen der Verweigerung der Huldigung und also sie selbst in ihren Rechtsachen „gesperrt“ seien, so werden sie wohl auf solche Mittel denken, durch welche die Justiz ihren Lauf erhält. Von Geheimen Räthen, die nach Wien mitgehen würden, sei keiner zu gewinnen, man finde weder hier noch auswärts Personen, die der Landesbräuche kundig, erfahren und zugleich auch katholisch seien. Mit dem Versuch, die Rechte im Lande zu sperren, war der Kaiser nicht einverstanden: es würde zumeist die armen Witwen und Waisen treffen, dann würde man hiedurch den Ständen einräumen, dass die Fürsten des Hauses Österreich nicht die Macht hätten, auf eine verweigerte Huldigung hin ihren Unterthanen zu gebieten. Der Erzherzog möge also „die suspendierten Rechte wiederumb relaxieren“. Der Erzherzog erwiderte darauf am 5. Juni:[1] „Die Sperr' sei derart relaxiert worden, dass die landeshauptmännischen und vicedomischen Verhöre, darinnen die armen Unterthanen und diejenigen, so nicht Landleut' seien, Recht geben und nehmen, gleichwohl eröffnet, die Land- und Hofrechte aber, in welchen die Landleut' gemeiniglich active und passive den Stand haben und durch sie allein die Huldigung geweigert, bis sie sich zu dem billigen Gehorsam erklären, in suspenso bleiben.“ Übrigens möge auch hier der Kaiser besonders entscheiden. Darüber gab nun auch Erzherzog Ferdinand sein Urtheil ab; es lautete so, wie es Erzherzog Ernst wünschte: er ließ zwar die Anordnung des Erzherzogs bestehen, verfehlte aber nicht, anzumerken, „dass die Supension der Justiz ein seltsam Ansehen habe und es überhaupt bedenklich sei, der Justiz ihren Lauf zu sperren“.[2])

Schon während der Verhandlungen im Landtage und in den Ausschüssen war wiederholt auf den Kaiser hingewiesen worden, an den man sich in der schweren Huldigungsfrage wenden müsse. In der Sitzung vom 26. März wurde zum erstenmal deutlich gesagt: ein Landtagsschluss sei nicht zu hoffen, eine Legation an den Kaiser müsse verabredet und die beiden anderen Länder zur Theilnahme eingeladen werden. Es sei ein Ausschuss aus allen drei Ständen zu beschreiben und diesem die Ausarbeitung einer Instruction zu übertragen. Man

[1]) Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 389, Copie.
[2]) Ebenda.

klagte, schon sitze man die achte Woche unter großen Unkosten und Versäumnis der dringendsten Geschäfte da, außerstande, die Wohlfahrt des Landes zu fördern. Da nun die F. Dt. in ihrer letzten Schrift angekündigt, dass sie diese Dinge an den Kaiser leiten müsse, so sei man genöthigt, dasselbe zu thun. Als Gesandte an den Kaiser wurden Siegmund von Herberstein, Friedrich Hollenegk und Balthasar Wagn in Aussicht genommen und nach Kärnten und Krain Gesandte geschickt; nach Kärnten Wilhelm von Windischgrätz und Karl Ungnad, nach Krain Balthasar Wagn, Adam Schratt und Franz Schrattenbach, und ihnen noch an demselben Tag die Instruction ausgefertigt.[1] Der Landverweser Siegmund von Herberstein wurde indes von Seiten Erzherzog Ernsts für eine Sendung nach Prag, Innsbruck und München in Aussicht genommen. Er lehnte demnach die Mission der Landschaft ab, werde indes ihrer Sache eingedenk sein![2] Die Verordneten von Kärnten und Krain treten mit Eifer für den Plan ein. Aus jenem Lande wurden Karl Ungnad und Georg von Dietrichstein,[3] aus diesem Andreas Paradeiser zu Neuhaus und Gradisch und Friedrich von Wernegg zu Willingrain als Gesandte bestimmt. In dem Credenzschreiben der letzteren liest man: Se. Mt. möge sie mit solchem Bescheid entlassen, dass die durch den Erbfeind am meisten bedrängten Lande sich dessen erfreuen. Die Instruction der steirischen Gesandten wurde am 26. März, die der Kärntner am 18. und jene der Krainer am 24. April fertig gestellt. Friedrich von und zu Hollenegk und Balthasar Wagn zu Wagensberg sollten als Abgesandte der Steiermark zunächst die Bitte stellen, dass „diese Lande bis zur Vogtbarkeit des jungen Erbherrn" durch einen Fürsten des Hauses Österreich administriert würden. Zwar habe der Kaiser den Erzherzog Ernst hiezu verordnet und hätte die Landschaft ihm mit Freuden die Huldigung geleistet, aber man habe der Landschaft jene Zusicherung in Religions- und Gewissenssachen, die sie nun seit vierzig Jahren besessen, nicht nur nicht machen wollen, sondern noch überdies „beschwerliche Anzüge laut werden lassen, dass man jetzt erst recht mit wirklicher Verfolgung da fortfahren

---

[1] L. A. und L. P. — Ebenso Exped. 1591, März 26.

[2] 1591, April 4. Hollenegk und Wagn fragen an, wie es bei der Legation mit der Zehrung gehalten werden solle. Antwort: was man brauche, werde auf Rechnung der Landschaft gegeben. Der Secretär Speidl werde mitreisen, damit die Ausgaben ordentlich einkommen. V. P.

[3] Exp.

werde, wo es die unruhigen bösen Leut' vor der Zeit mit schädlicher Perturbation des ganzen Wesens gelassen". Aus dieser Verfolgung ergebe sich, wie man dem Erzherzog vorgetragen, nichts als Zerrüttung des gemeinen Wesens, ein merklicher Abfall in Märkten und Städten, ein Stocken aller Gewerbe und jeglicher Hantierung. Schon belaufen sich die rückständigen Abgaben auf 150.000 fl., und wenn diesem Wesen nicht ein Ende gemacht werde, dürften die Grenzen schwerlich aufrecht zu halten sein. Alles das weisen die Landtagsschriften aus und soll von den Gesandten Sr. Mt. vorgetragen werden. Die Landschaft verlange „in Religions- und Gewissenssachen bei ihrer Assecuration, um derentwillen sie seinerzeit sich so hoch angegriffen, gelassen zu werden".

In der Instruction für die Kärntner wird hervorgehoben, dass sie ihrerseits die Huldigung gern geleistet hätten, aber sie „hätten altem Herkommen nach den Steirern nicht fürgreiffen können". Der Kaiser möge die Sachen dahin lenken, dass die steirische Landschaft „wider ihre Freiheiten und die einmal beschlossene und aufgerichtete Pacification nicht beschwert werde". Die Abgeordneten werden sich übrigens durch die Landtagsschriften, von denen ihnen wie den Steirern beglaubigte Abschriften mitgegeben wurden, ausweisen.

Ähnlich lautet auch die Instruction für die Krainer.[1]) Die Überreichung der Creditiven, die Begrüßung des Kaisers und alles andere von einiger Wichtigkeit sollen sie in Gemeinschaft mit den übrigen Gesandten verrichten. Die Krainer Instruction sagt, altem Gebrauche nach haben Steier und Kärnten in Huldigungssachen von altersher den Vorzug: dass in beiden Ländern aus „unvorhergesehenen, starken Ursachen" die Huldigung verhindert wurde, treffe die Krainer am härtesten. Dem Feinde zunächst gelegen, sei ihnen die baldige Aufrichtung der Administration in hohem Grade erwünscht.[2]) Ihre Gesandten sollten mit denen von Kärnten sich auf einen bestimmten Tag vergleichen, an dem sie in Graz eintreffen würden. Die gemeinsame Abreise wurde auf den 10. Mai festgesetzt. Die steirischen Verordneten unterließen nicht, für eine bequeme Unterkunft der Gesandtschaft in Prag zu sorgen. Am 14. Mai melden sie Jakob Mayer daselbst, „er möge E. E. L. Trommetter Georg Samersperger die für die Gesandten der drei Lande durch ihn bestellten Zimmer weisen, auch durch ihn mit dem Wirth unterhandeln lassen, dass er ihm die Schlüssel gebe und ein Vorrath

[1]) Alle drei Instructionen unter den L. A., 1591.

[2]) Alles Folgende nach den L. A.

eingeschafft werde, denn die Herren gedächten eigene Küche zu führen". Die Abreise verzog sich: „Wagn's Hausfrau ist der Geburt nahe, es ist zweifelhaft, ob er heraus könne." Man unterhandelte mit Siegmund von Herberstein. Auch über den genauen Inhalt der Hauptschrift an den Kaiser waren die Landschaften nicht einig. Den kärntnerischen Abgesandten gegenüber verlangten die Steirer, dass alles, was nicht streng „zum Hauptwerk — der Religionsassecuration und den Landesfreiheiten — gehöre, weggelassen werde". Die Assecuration ist das gemeinsame „Obliegen", alles andere gehöre in die Speciallandtage.[1]) Die kärntnische Landschaft trug infolgedessen ihren Abgesandten auf, die „Adjungierung" zweier Specialbeschwerden fallen zu lassen und sich an das zu halten, was der klare Buchstab' ihrer Instruction ausweise. Am 22. Mai traten die Gesandten die Reise an, am 25. abends fuhren sie in Wien ein. Für die Beförderung der Correspondenz sandten sie tags darauf an die Verordneten nach Graz genaue Weisungen. Am dritten melden sie, sie seien Samstag vormittag (1. Juni) glücklich in Prag angekommen. Sie sandten unverzüglich den Secretär der Landschaft Stephan Speidl zu dem Präsidenten der Hofkammer, Ferdinand Freiherrn von Hofmann, „ihren in bevelch habenden Handlungen einen Anfang zu machen"; namentlich ließen sie sich nach den Gebräuchen, „die man allda observieren muss", erkundigen. Hofmann, ein naher Angehöriger des Wortführers der steirischen Protestanten, stand ihnen jetzt und die ganze Zeit ihres Prager Aufenthaltes mit Rath und That zur Seite. Er gab ihnen „freundlich zu verstehen", dass sie, weil sowohl „der Kaiser als auch der Obersthofmeister und Oberstkämmerer Wolf Rumpf heutig abent pflegen zu beichten und am hl. Pfingsttag zu communicieren", binnen zwei oder drei Tagen nicht vorkommen könnten. Am 3. ließen sie sich bei Rumpf durch ein „Briefl" anmelden, und am 4. zwischen 9 und 10 Uhr vormittags wurden sie empfangen. Sprecher war Friedrich von Hollenegk, er überreichte die Creditive, legte den Zweck der Gesandtschaft dar und bat um seine Unterstützung. Rumpf erwiderte freundlich, es hätte der „Credenz gar nicht bedurft", er klagte, dass die letzten Landtage in Steiermark, Kärnten und Krain „sich zerschlagen", ohne Frucht abgelaufen und dass die Lande „eines canzlers (Schranz) und canzlei unfürsichtigkeit, übersehens, hitzigen stili und seltsamer Art zu schreiben billich nicht entgelten sollte". Es schmerze

[1]) Die St. L. an die Kärntner; 19. Mai, L. A., Conc.

ihn persönlich, sei er doch selbst Mitglied dieser Lande, wenn er auch derzeit darin wenig oder nichts zu verlieren habe. Was er „fürdersames“ thun könne, werde er nicht unterlassen und bei Sr. Mt. ehestens um eine Audienz für sie ansuchen. Hierauf (5. Juni) besuchten sie den Reichshofrathspräsidenten Paul Sixt Freiherrn von Trautson, der sie unter anderm fragte, ob dieser Dr. Schranz der Vicekanzler sei. Am 6. sprachen sie bei den Geheimen Räthen, dem Vicekanzler Jakob Kurz von Senftenau und Hans Christoph von Hornstein vor. Kurz erzählte ihnen, wie schmerzlich ihn das Wesen der innerösterreichischen Landtage berührt habe und wie „die Räthe alle wegen des Widrigen erschrocken“. Er für seine Person wolle zwar davon nicht viel reden, denke aber, dass man ihn in der Sache brauchen werde, weshalb er sich alles Guten erbiete und die Herren „vergewissere“, dass der Kaiser die Lande bei allen ihren Freiheiten und dem, was ihnen Erzherzog Karl eingeräumt, lassen werde. Nur wenn sie etwas Neues suchen würden, könnte es ihnen nicht bewilligt werden. Auch Hornstein machte die besten Hoffnungen. Eine nicht misszuverstehende Andeutung in Kurzens Rede erledigten die Abgesandten dahin, dass sie ihm am 8. Juni die Summe von 500 Ducaten zu einer Verehrung überreichten.[1]) Am 9. ließ er ihnen vermelden, „sein Stern habe bisher nicht soweit leuchten wollen, dass die K. Mt ihnen in den letzten Tagen hätte eine Audienz geben können“. Tags darauf ließ Rumpf den Secretär der steirischen Landschaft, Stephan Speidl, rufen und erkundigte sich zunächst, ob die Abgesandten ihr Ansuchen mündlich oder schriftlich vorbringen wollen und ob das mündliche Ansuchen längere Zeit, endlich ob Herr von Hollenegk das Wort führen werde.

Speidl antwortete, ihre Instruction gehe dahin, dass sie sowohl mündlich als auch schriftlich ihre Nothdurft vorbringen sollen, wie die Gelegenheit es eben gebe und dass Hollenegk den ersten Rang unter den Gesandten habe. Rumpf wies auf die vielen Gesandtschaften hin, die jetzt in Prag weilen: eben sei Graf Nogarol aus Bayern vorgekommen, auch Erzherzog Maximilian sei da und wolle „expediert“ sein. Die Gesandten dürften sich das „Prognosticon“ wohl schon selbst ge-

---

[1]) 1591, Juni 8., Prag. E. E. L. Secretär Stephan Speidl soll . . . Jacob Kurzen zu Senftenau zu einer Verehrung 500 Ducaten dargeben . . . daraus der zwei andern Lande Abgesandte ihre . . . Portion zu Speidls Handen wiederum erstatten werden. (Unterschrift aller sechs Abg.) N. ain tucaten umb den Peutl dazu. L. A., 1591, Orig. Rumpfs Secretär erhielt am 7. Juni 6 Ducaten.

stellt haben, dass die Erledigung ihrer Sache so rasch nicht erfolgen könne, denn das Ansuchen muss erst „anderen Orten communciert werden“, dann erst könne eine Resolution erfolgen. Als Speidl die Theilnahme Rumpfs anrief, sagte dieser „lamentando“: „dass die Landtage in Steir, Kärnten und Crain so gar ohne frucht zerstoßen, ist eine böse saat, davon kein gut korn kann geerntet werden ... In summa nichts als bös geschrei und geht die ganze welt mit üblen humoribus schwanger, was da fur ein geburd endlich ervolgen wird“.[1])

Wider Erwarten erhielten die Gesandten schon am 12. Juni Audienz. Am Mittag entbot ihnen Rumpf, der Kaiser habe sich entschlossen, sie um drei Uhr zu empfangen und anzuhören. Sie fanden sich in der „Ritterstuben“ ein und wurden alsbald in die Kammer „erfordert“. Der Kaiser bot einem jeden die Hand; worauf sie das Credenzschreiben überreichten, die Glückwünsche der Landschaften vorbrachten, ihre Beschwerdeschrift überreichten und deren Inhalt in Kürze mündlich vortrugen. Im Namen des Kaisers antwortete Kurz von Senftenau: Die Glückwünsche höre Se. Mt. gern. Was die „Sperr“ betreffe, sei es I. Mt. lieb, dass sie eins und das andere schriftlich übergeben, denn die angezogenen Punkte seien wichtig, ein Bescheid werde sobald als möglich erfolgen. Im übrigen bleibe Se. Mt. ihnen in Gnaden gewogen.

Die Gesandten beeilten sich, ihren „Trommeter“, „bei dem wir sicherer und freier schreiben dürfen, ohne dass es unter fremde Augen kommt“, nach Hause zu senden. Rumpf habe zu verstehen gegeben, dass der Kaiser ihre Schrift an die Mitgerhaben senden werde. Ihrerseits wollen sie die Angelegenheit bei den Räthen betreiben und die Resolution fördern. Das sei Noth, denn das Leben in Prag sei theuer. Die erste Woche seien bei all ihrer Sparsamkeit 400 Gulden aufgegangen. „Nach dem Grätzerischen Kauf ist alles in dreifachem Preis.“ Hofmann habe ihnen bis zum 15. Juli 1500 Gulden vorgestreckt.[2]) Die Landschaft ließ letzterem, „einem ansehnlichen Mitglied des Vaterlands und dessen Mitgliedern gewogen,“ ihre Anerkennung aussprechen.

Rudolf II. sandte das Schriftstück der Innerösterreicher an Erzherzog Ferdinand, an Ernst, an den Herzog Wilhelm von Bayern und

---

[1]) Alles vorhergehende in einem Bericht an die Landschaft von Speidls eigener Hand; enthält tagebuchartig den 1., 3., 4., 6., 9. und 10. Juni und wurde gleich am letzten Tage nach Graz abgesendet. L. A., 1591.

[2]) L. A., Orig. Speidls Hand, Reg.

die verwitwete Erzherzogin. Er bat, es in Berathschlagung zu ziehen und ihm ihr Gutachten mitzutheilen.[1])

Auf die Resolution sollten die Gesandten lange warten. Wie die Steirischen, hatten auch die von Kärnten und Krain ihre Berichte nach Hause gesandt; diese wurden von dort wiederum den Steirern mitgetheilt. Wie die Resolution ausfallen werde, darüber hatte man in Prag in den Kreisen, wo die Gesandtschaft verkehrte, die verschiedenartigsten Vermuthungen. Am 24. Juni schrieben Hollenegk und Wagn nach Hause: Sie hören, J. Mt. lasse sich die Gesandtschaft nicht nur gefallen, sondern denke auch nicht daran, alle Gutachten abzuwarten. Sie hätten das aus „vornehmstem" Munde gehört. Die Räthe sagen: „Da diese Lande (Steiermark, Kärnten und Krain) Lehen des römischen Reiches seien, so sei J. Mt. das Haupt, und werde sich an das Gutachten anderer nicht binden. Kurz habe vorgestern (22. Juni) eine Audienz gehabt und dabei der Sachen des Landes gedacht. Der Kaiser habe Abschriften des Anbringens machen lassen und deren Absendung befohlen. Kurz hoffe, man werde namentlich im Hinblick auf das „zerrissene" Grenzwesen die Lande „contentieren". Auch sonst erfuhren die Gesandten viel Neues: „Laßla Popel hat uns einen Abend zu Gast gebeten und gar viel Freundschaft erzeigt." Der habe eine Zeitung aus Krakau vorgelesen, die Jesuiten hätten den König in der Beicht zu der Zusage genöthigt, dass er alle Evangelischen im Königreich ausrotten wolle. Und wie diese unruhigen Landverderber einmal nicht feiern, also haben sie ein solches Feuer entzündet, dass fast in ganz Polen Aufftand sei und derohalben die Stände sich versammeln sollen. „Wir hätten berührte Zeitungen gern lassen abcopeien, habens aber nicht bekommen können. Ruprecht von Eggenberg werde mit Reitern nach Frankreich gegen Navarra ziehen und zu gleichem Ende werde durch Kurz ein Regiment Knechte geworben."[2])

Außer den obigen Beschwerden hatten die Gesandten noch andere zu erledigen. Am 27. Juni theilen sie mit, dass sie ihre Beschwerde wegen der an Clary, einen der deutschen Sprache, der Rechte und Gewohnheiten der Landes unkundigen Venetianer, verliehenen Regimentsstelle ihre Klage eingereicht. In Bezug auf die Resolution habe man, schreiben sie am 2. Juli, sie zur Geduld gemahnt. Zwei Wochen später melden sie, Rumpf sei abermals von ihnen gemahnt worden. Die

[1]) de dato 21. Juni 1591, Statth.-Arch., Innsbruck.

[2]) L. A., Orig. Auch Reg., 1591, Juni 24.

Sache mit den Gerhaben verzögere alles,[1]) sie seien daran, die Angelegenheit an den Kaiser zu bringen. Von einem Reichstag höre man nichts. Die Gesandtschaft hatte den Auftrag auch wegen der Reichshilfe für die windische und croatische Grenze zu unterhandeln und womöglich zunächst die rückständigen Summen ausgezahlt zu erhalten. Zur Beförderung dieser Angelegenheit ließen die Abgesandten dem Hofsecretär Hans Engelhofer hundert Ducaten „als Verehrung" überreichen.[2]) Am 26. hatten sie die zweite Audienz bei dem Kaiser und überreichten ihm eine Eingabe, darin sie um eine schleunigere Förderung ihrer Angelegenheiten bitten, denn „sie würden bereits von den Landschaften stark angemahnt, seien auch schon die achte Woche in Prag u. s. w." Der Kaiser mahnte zur Geduld: „Andere wichtige Sachen hätten ihm bisher im Weg gestanden, nun aber werde die Resolution ehestens erfolgen." Sie unterließen nicht, auch den Geheimen Räthen zu klagen, dass „die Legationssach' nur langsam Fuß gewinne".[3]) In der Audienz hatte der Kaiser der Gutachten der Gerhaben mit keinem Wort gedacht. Und doch waren damals schon einige, namentlich das wichtigste, bereits in seinen Händen: das des Erzherzogs Ferdinand von Tirol. Was die „Assecuration" der Religionspacification betreffe, würde der Kaiser am besten der Gesandtschaft einen Verweis ertheilen, „dass die Stände deswegen die Huldigung nicht, wie sich von Gottes, Rechtens und aller Billigkeit wegen gebürt hätte, geleistet haben". Sie seien zu ermahnen, dass sie sich am nächsten Landtag der Huldigung und Berathschlagung der Landtagsproposition unterziehen. Die Huldigung soll altem Herkommen gemäß „ohne ainichen Zusatz" erstattet werden. Je eher die neuen Landtage zusammentreten, desto besser sei es: die Stände hätten dann keine Zeit, „andere Praktiken zu suchen". Es wäre vielleicht am besten, durch Rumpf mit den anwesenden Gesandten, „doch gleichsam nur für sich selbst und nit, dass er dessen von E. Mt. bevelch hätte" handeln zu lassen. Was die Besetzung der Ämter und Rathsstellen betreffe, sei den Ständen zu bemerken, diese werde derart erfolgen, dass niemand Ursache habe sich zu beklagen. Schranz sei auf seine Bitte bereits seines Dienstes enthoben, er „sollte zur Verhütung noch größerer Verbitterung und anderes Unrats zu

---

[1]) Anmahnung Rumpfs vom 13., Schreiben an die L. vom 17., ein neuerliches vom 21. Juli.

[2]) 1591, Juni 22. L. A., Orig.

[3]) 1591, Juli 26. L. A., Orig. Die Anmahnung an den Kaiser liegt bei.

der Landschaft Sachen überhaupt nicht mehr gezogen werden." Dass das Grenzwesen in Noth und Gefahr sei, daran trage J. Mt. nicht Schuld, wie man ja aus der Landtagsproposition sehe, wohl aber die „Widerspennigkeit" der Stände, die demnach ohne alle fernere „Verwiderung" die Huldigung leisten sollten.[1]) Das Gutachten der Erzherzogin-Witwe ist vom 14. Juli datiert: Die Landtagsacten seien ihr nicht zur Hand, Erzherzog Ernst habe sie nach Wien genommen, werde sie in Copie übrigens wohl schon nach Prag gesandt haben. Sie wolle darum nur kurz den ersten der drei Hauptpunkte: die Pacification, die strittige Eidsnotel und die bedingungslose Vollmacht, berühren. Das „unbefugte weitgreifende Suchen" der Abgesandten sei stattlich abzulehnen. Die Religionspacification, richtiger Toleranz oder Indulgenz sei dahin zu richten, dass den Katholischen kein Abbruch geschehe oder was dem jungen Erbherrn präjudicierlich wäre. Das wäre aber zweifellos der Fall, wenn die Pacification, die von weiland Erzherzog Karl mit Gewalt erpresst, nun aber durch dessen Tod erloschen sei, als eine besondere Landesfreiheit mit leiblichem Eidschwur neuerdings confirmiert würde. Das dürfe nicht statthaben; sie sei auf die Erben nicht gestellt, die Lande hätten noch zu Lebzeiten Erzherzog Karls zu ihrer Aufhebung Ursach genug gegeben, und er sei denn auch hiezu durch Gregor XIII. stark gemahnt und angetrieben worden; weiß Gott, die ganze Zeit seiner Regierung lag ihm nichts mehr auf dem Gewissen, als diese schädliche Pacification, durch die angeblich aller Streit und Missverstand aus dem Land entfernt werden sollte, die aber den Katholiken zu „Unrath und Abbruch", in politischen Dingen zur Gefährdung des landesfürstlichen Ansehens gedieh, so dass sie in Wahrheit zu beweinen und zu beklagen sei.[2])

Erzherzog Ernst sandte sein Gutachten am 31. Juli ein. Er blieb nicht mehr ganz auf seinem alten Standpunkt stehen. Während er am 3. April aus Gründen, die in der Sache selbst lagen, nicht auf das Evangelium, sondern auf alle Heiligen schwören zu sollen meinte, sagte er jetzt, die Frage, ob auf das Evangelium oder auf die Heiligen zu schwören sei, hätte ihn nicht so sehr beirrt, hätten die Herren und Landleute nicht so stark auf die Assecuration gedrungen; freilich meint er, es müsse schon deswegen festgehalten werden, dass das Jurament auf die Heiligen geschehe, weil es nicht angemessen sei,

[1]) Concept. (Statth.-Arch. Innsbr., fol. 389) de dato Innsbruck, 16. Juli 1591.
[2]) Hurter, II, 565, 566.

den Protestanten gegenüber einen Glaubessatz fallen zu lassen, von dem sie gar nichts halten. Jedenfalls müsste, wenn man ihnen gestatte, dass der kirchliche Zustand in den Grenzen der Bewilligungen des Erzherzogs Karl verbleibe, die Bedingung angefügt werden, dass keine weiteren Neuerungen stattfinden. Namentlich müssten die landesfürstlichen Rechte in den Städten und Märkten betont werden. Diese seien Kammergüter und dementsprechend dürfe nicht geduldet werden, dass die katholische Kirche neue Übergriffe erdulde. Von dem unbefugten und ungereimten Begehren einer Religionsassecuration seien sie ein- für allemal ab- und dahin zu weisen, dass sie sich zur Ruhe begeben, mit der Vertröstung, der Gubernator werde in Religions- und Profansachen männiglich gleiches Recht gewähren und das ihm anvertraute Amt dermaßen verwalten, dass einerseits weder dem jungen Erbherrn irgend etwas präjudiciert werde, noch auch den Landen an ihren Rechten und Freiheiten irgend ein Abbruch geschehe. „Freilich," schreibt Erzherzog Ernst, „trage ich nur geringe Hoffnung, dass sich die Stände mit diesem Bescheide zufriedenstellen werden, haben sie sich doch schon während des letzten Landtags schriftlich und mündlich, laut und offen erklärt, sie könnten von ihrem Begehren der Religionsassecuration nicht weichen, es ergehe ihnen darüber, wie der Allmächtige es schicken werde." Unter diesen Umständen bleibe, meint der Erzherzog, wiewohl er zu diesem Weg nicht rathen könne, wohl nichts anderes übrig, als „auf eine Toleranz zu gehen". Der Weg sei wegen des Präjudizes, das er im Gefolge hat, gefährlich und könnte nur angerathen werden, wenn die Stände sich verpflichten, sich auch ihrerseits in ihren Grenzen zu halten. Was der Kaiser auch immer beschließe, man müsse so gehen, „dass man zumal in Religionssachen die Oberhand und freie Disposition erhalte und den Ständen ja nicht mehr einräume, als die von ihnen so hoch berufene aber viel zu frei ausgelegte Pacification enthält, die übrigens nicht also gar simpliciter und ohne einiges Reservat ihnen bewilligt ist." Die „unconditionierte" Vollmacht werde er brauchen, weil er sie den Ständen vorzulegen versprochen habe.

Aufs Gerathewohl, ohne dass alle die schwebenden Punkte erledigt seien, möchte er nicht gern nach Graz zurückgehen, um etwa daselbst nochmals mit den Ständen wegen der Assecuration und Erbhuldigung zu disputieren. Was Schranz betreffe, so wisse er nicht, was die Stände eigentlich gegen ihn einnimmt, er habe jetzt wie früher

geredet, was ihn sein Gewissen heiße. Man könne, und das sei der Rath Kobenzls, die Stände belehren, man werde sie nicht hindern, wenn sie den Rechtsweg gegen Schranz betreten, aber das dürfe nicht in die Landtagssachen eingemengt werden.[1])

Das Gutachten des Herzogs Wilhelm von Bayern bewegte sich ganz in den Bahnen seiner Schwester, der Erzherzogin Maria. Noch im letzten Momente, als der Kaiser schon seinen Entschluss gefasst und von seiner Resolution an die Stände den Mitgerhaben vorläufig Kunde gegeben, hatte die Erzherzogin in ihrem Sinne auf den Bruder einzuwirken versucht. Denn während er am 5. October an den Kaiser schreibt: Er für seine Person wisse an der Resolution nichts zu bessern; sollten die Stände im Punkte der Religion nicht ersättigt sein, so werde der Kaiser Mittel und Wege finden, die unserer katholischen Religion ebensowenig als dem jungen Erbherrn präjudicieren: ist er vier Wochen später voller Bedenken. Seine Schwester habe ihm Mittheilungen gemacht, infolge deren er dem Kaiser zu bedenken gibt, falls er sich gegen die Abgesandten noch nicht erklärt habe, dass den Ständen kein Revers über die neue Bewilligung oder Toleranz zu geben sei. Er habe schon schwere Bedenken gehabt, überhaupt soweit zu gehen. Sollte dies doch geschehen, so könne er für seine Person nicht darein willigen, noch weniger sein Gewissen damit beschweren. Was Dr. Schranz betreffe, so werde dieser unzweifelhaft nur deswegen verfolgt, weil er ein treuer Anhänger der katholischen Religion sei. Eben deswegen möge man sich seiner auch fürderhin bedienen, ja ihn vor anderen zu den Landtagssachen ziehen.[2]) Während der Herzog dies schrieb, war die Entscheidung längst gefallen. Mehr als die Rathschläge der übrigen galt zweifellos das Gutachten des Erzherzogs Ferdinand; er genoss nicht bloß als Senior des Hauses, sondern auch infolge seiner reichen Erfahrung das größte Ansehen.

Am 1. August melden die Gesandten nach Hause: noch stehe nur ein einziges Gutachten aus.[3]) Und doch sollten sie bis zur Erledigung noch viele Wochen länger warten, als sie bereits in Prag ver-

---

[1]) H.-, H.- u. Staats-Arch.

[2]) H.-, H.- u. Staats-Arch. Am 27. September theilt der Kaiser dem Herzog den Entwurf der Resolution mit. Am 5. October meldet dieser sein Einverständnis, und auf die Einwirkung der Schwester hin wird er am 1. November 1591 wieder bedenklich.

[3]) L. A., Orig.

weilten. Am 5. August berichten sie: Der Kaiser werde „auf einige Wochen jagen gehen“. Sie hätten, um vorher die Resolution zu erhalten, eine abermalige Mahnung an Rumpf gesandt. Der habe seine Landsleute, die beiden Kärntner, „zum Frühmal an der kaiserlichen Kammerherrntafel geladen, nach der Malzeit in ein besonderes Zimmer geführt und gebeten, sie möchten nicht drängen: Die Sache hänge an unterschiedlichen Nägeln, sie sei an sich schwierig, aber doch nicht so, dass sie nicht gelöst werden könnte. Sie möchten sich nur durch die Widersacher nicht irren lassen, denn diese hätten nit Zähne, dass sie beißen könnten.“ Rumpf hätte noch andere „schöne geschraubte Worte“ gegeben. Von anderer Seite verneh̃me man, alles werde nach dem Gutachten der Gerhaben gehen. Da Erzherzog Ernst in einigen Wochen ankommen solle, dürfte die Sache sich noch lange verziehen.[1])

Damals erhob sich in Steiermark ein großes „Geschrei von des Erbfeinds thätlichem Vorgehen wider die Grenzen“. Wie nun die „Gesandten auch sonst zu drängen nicht aufhörten,[2]) so benützten sie dies „Geschrei“ für ihre Zwecke und hielten nun auch um die „Richtungmachung“ der rückständigen Augsburgischen und Regensburgischen Reichshilfen an. Das half freilich wenig: „Dass die Türken schon bis Fürstenfeld streifen, regt diese Leute nicht auf. Von allen Seiten werden wir zur Geduld gewiesen.“ Und doch wurden die Gesandten, bei dem „Türkengeschrei“ und anderen Unbequemlichkeiten des Lebens in Prag schon recht ungeduldig.[3]) Die Bitten der Landschaft, bei der Legation auszuharren, hielten sie aufrecht.[4]) Mitte August, in einer Zeit, wo auch Erzherzog Ernst von seinem Standpunkt aus schon drängte, denn er wünschte aus gewichtigen Motiven eine baldige Berufung der Landtage, unternahmen sie einen neuen Ansturm: am 16. sandten sie einen Brief an Rumpf und baten, das eingeschlossene Schreiben dem Kaiser zu überreichen: Sie baten um die rückständige Türkenhilfe, die sich auf 4494 fl. 55 sh. 1 ₰ belief. Am 19. August wissen sie zu melden, dass alle Gutachten eingelangt seien, nun werde es zum Schluss kommen,

---

[1]) Eingabe an die Räthe vom 3., Schreiben an die L. vom 5. Aug.

[2]) 1591, Aug. 10. Egidio Albertino, Rumpfens Secretär, vielfältiger Bemühungen wegen 12 Ducaten. An demselben Tage: Hansen Zapfen, Reichshofkanzleiverwandten seiner Bemühungen halber 12 Ducaten. L. A.

[3]) 1591, Aug. 10: „Ihr Feldkochmeister müsse heimwärts; er habe einen Jungen abgerichtet, der wird für die übrige Zeit das Nothwendige thun.“

[4]) Bitten vom 4., 16., 18., 19. u. 25. Sept.

hoffentlich sei es nicht derart, dass Repliken nöthig seien; es wäre ihnen unerträglich, noch länger hier zu bleiben. Ihre Bitten unterstützten sie in diesem wichtigen Augenblicke durch reiche Geschenke.[1]) Bei ihrem „fast stündlichen" Anmahnen bei den geheimen Räthen erfuhren sie, dass „der Bescheid schon in der Schmitten (Schmiede) sei". Sie unterließen keine Gelegenheit, auf die Pacification von 1578 hinzuweisen und die Urkunden „mit Erzherzog Karls eigener Handschrift" vorzulegen, die „uns auf diese Reis' vertraut worden".[2]) Da die Abreise des Kaisers näher rückte, wurde ihr Ansuchen ungestümer; doch blieb es erfolglos. Am 26. August fuhr der Kaiser auf „das Gejaide" nach Brandeis. In ihrer Befürchtung sahen die Gesandten lange Wochen unwillkommener Beschäftigungslosigkeit vor sich. Zwar verlautete es: Sr. Majestät werde nur vierzehn Tage ausbleiben,[3]) aber auf solches Reden war wenig zu geben. An demselben Tage war ihnen ein Schreiben der Landschaft an den Kaiser zugekommen: es enthielt eine Schilderung der gefährlichen Lage an den Grenzen und wiederholte die Bitte um endliche Erledigung der Gesandten. Diese hielten dafür, es sofort dem Kaiser zu übermitteln, aber Rumpf theilte ihnen mit, S. Mt. „lasse jetzt nicht gern Geschäfte vor sich; sie möchten ihr Ansuchen schriftlich stellen"; was sie denn auch am 28. August thaten.

Drei Tage später schreiben sie nach Graz: Man hätte die Grenzscharmützel mehr aufbauschen sollen, man vernehme aber darüber so wenig, und dieses Wenige mache keinen Eindruck. Der Kaiser sei auf dem Weg nach Brandeis und besuche die am Wege gelegenen Land- und Lusthäuser. Weiß Gott, man lässt uns hier präludieren, singen und sagen, was einer immer will; nichts will verfangen. An einem „nicht schlechten" Ort ist uns gesagt worden, man bemühe sich, für Erzherzog Ferdinand die veniam aetatis zu erlangen; vielleicht sperrt diese Sache das Geschäft. Dabei liefen bedeutende Kosten auf; sie betrugen für die Monate Juli und August 5500 fl., von denen 3000 auf Kärnten und Krain entfielen.[4])

---

[1]) 1591, Aug. 22., E. E. L. in Steier, Secretär Stephan Speidl solle die 500 Dukaten, welche wir der Lande wegen abermals Herrn Hofvizekanzler verehren, dargeben. Orig. L. A., 6 Unterschriften.

[2]) 1591, Aug. 24, L. A. Orig.

[3]) 1591, Aug. 27, Schreibe den Gesandten an Rumpf, dessen Antwort vom 28. Aug. ebenda. An demselben Tage übergeben die Gesandten Rumpf das Schreiben der Landschaft.

[4]) 1591, Aug. 31, L. A.

Am 4. September kehrte der Kaiser nach Prag zurück. Die Gesandten erfuhren,[1]) dass „ihre Widerwärtigen“ auf ihn einwirkten, der Gesandtschaft überhaupt keine Resolution zu geben, sondern sie auf die nächsten Landtage zu vertrösten und mit einem scharfen Verweis abzufertigen.

Sie erschraken darüber nicht wenig und suchten unverzüglich um eine Audienz an. Der Kaiser empfieng sie sehr freundlich. Von den Gutachten der Mitgerhaben sprach er auch diesmal kein Wort. Dass er der Lande Sachen bisher nicht vorgenommen, daran wären andere Geschäfte schuld. Er wollte aber alsbald an die Erledigung gehen und der Lande bestens eingedenk sein.[2]) So schien nun endlich auch für sie die Stunde der Erlösung gekommen zu sein; aber nochmals trat eine lange Verzögerung ein: „Gleich als wie Irer K. Mt. die substanz des ganzen handels zu entlichem schluss hat sollen fürgetragen werden, ergreift herrn reichshofvicecanzler ein schwerer catarrh.“[3]) Es ist ein erbärmlich Wesen, ein Unfall bietet dem andern die Hand. Wie lange mag es noch dauern? Schon stehe der Winter vor der Thür.[4]) Zum Glück war Kurz schon am 16. von seinem Schnupfen genesen. Er theilte Karl Ungnad, der bei ihm tagszuvor das Abendbrot nahm, mit, der Kaiser habe es übel genommen, dass die Stände so sehr auf die Vollmacht für den Erzherzog drängten. Das sei, habe Ungnad erwidert, keine Kränkung für den Kaiser, um ihn etwa aus seinem Recht zu drängen, sei auch aus keinem Misstrauen geschehen. Die Stände seien die gehorsamsten Unterthanen und dem Hause Österreich, dem sie sich proprio motu ergeben, treu bis auf den letzten Blutstropfen. Weil aber Erzherzog Karl zu der Gerhabschaft auch das Haus Bayern, eine fremde Herrschaft, gezogen und dies den Freiheiten des Landes zuwider sei, so habe man „sich gebürlicher Protestation gebraucht“. Wie schwer es den Landen falle, in Justizsachen alles an den Kaiser und an alle Gerhaben zu bringen, sehe man jetzt deutlich.[5]) Um die Bedenken des Kaisers zu beseitigen, überreichten sie dem Vicekanzler einen eigenen Bericht. Am 17. und 18. September gelangte der Geheime Rath

[1]) Aus dem Hauptbericht vom 26. November 1591.

[2]) 1591, Sept. 7, L. A. Orig.

[3]) Aus dem Hauptbericht. Am 12. Sept. wünschen sie ihm baldige Besserung und dass er sodann „die Nothdurft des Landes fördert“.

[4]) 1591, Sept. 14.

[5]) 1591, Sept. 16.

endlich zur Sache: Die Gutachten und alle gewechselten Schriften wurden geprüft und dem Kaiser hierüber am 25. September Vortrag gehalten. Er bediente sich bei dieser Gegelegenheit einiger Worte, die den Gesandten große Genugthuung gewährten: Er wolle diesen Landen, die um ihn und seine Vorfahren wohlverdient seien, mit Rath und That beistehen, denn auch sie suchen allein bei ihm Hilfe und Schutz. Der Wortlaut der Resolution war nun auch fertig gestellt: es hatte sich zuletzt darum gehandelt, ob die Assecuration, oder ob „Connivenz oder Toleranz" bewilligt werden solle.

Auch über die Resolution wurde das Gutachten Erzherzog Ferdinands eingeholt. Der Kaiser schrieb ihm am 27. September:[1]) Wir halten dafür, dass im Hauptpunkt der Religion nur eines von den beiden Dingen stattfinden könne, nämlich entweder den Ständen die begehrte Assecuration zu bewilligen, oder die Sache wenigstens „auf ain connivenz oder toleranz" zu richten. Das erste sei aber in hohem Grade bedenklich, zunächst ziehe es ein Präjudiz für den jungen Erbherrn nach sich, bedeute ein Zurückweichen vor den Ständen und sei schon deswegen nicht anzunehmen, weil er damit „dem Vetter und anvertrauten Mündel das vergeben würde", was er bisher den eigenen Unterthanen nicht gestattet habe. Bedenklich sei aber auch die Toleranz. Da es aber kein anderes Mittel gebe, „diese Lande nicht allein bei dem noch übrigen Catholicismo sondern auch gar bei der Christenheit zu erhalten, es übrigens auch von den Grätzerischen Geheimräthen beim letzten Landtag dem Erzherzog Ernst gerathen wurde und Erzherzog Ferdinand selbst darauf abziele, da auch nicht zu hoffen sei, dass sich die Stände mit einer bloßen Vertröstung durch den Erzherzog Ernst ‚contentieren' lassen, es andererseits nothwendig ist, sich vor der Ausschreibung der neuen Landtage mit den Ständen oder ihren Abgesandten zu vergleichen, so seien wir bedacht, ihnen die beigeschlossene Resolution zu geben". Der die Religion betreffende Hauptpunkt lautet daselbst: „Was dann die Religionspacification anlangen thuet, da stellen J. R. Mt. die sach dahin, das sy ... dem jungen erbherrn und kunftigen landsfursten eines-, den getreuen ständen anderesthails alle ire deswegen habende recht und befuegsame ... ungeschmälert lassen und keinen Theil dawider im wenigisten nicht präjudiciert wellen haben, inzwischen aber und bis zu ... ires jungen erbherrn vogtbarkeit wöllen J. R. K. Mt. den f. guber-

[1]) Statthalterei-Archiv Innsbruck, Ferdin. 389.

natorn dahin vermögen und halten, daß J. F. Dt. sowol der religion halber als sonsten allenthalben niemanden zu ainicher pillichen clag nit ursach gebe, sondern es bis orts die ganze zeit ihres gubernaments bei deme, wie es die verstorbene F. Dt. gehalten habe, verbleiben lasse, doch daß auch die getreuen stende ires thails in gebürlichen terminis verpleiben und es bei den bedingten conditionibus und reservationibus bewenden lassen, wie sy J. K. Mt. darzue hiemit ganz gn. vermahnen lassen und zuverläßig getrösten wellen."[1])

Sollten aber die Abgesandten mit dieser Erklärung nicht zufrieden sein, erst dann „und nit zuvor", wäre ihnen das zu bewilligen, „dass wir den fürstlichen gubernatorn dahin vermugen und halten wollen, daß es S. L. bei demjenigen, so sich die stend mit weiland.... erzherzog Carl verglichen, die ganze zeit ires gubernaments verbleiben lasse..." Erzherzog Ferdinands Antwort ist vom 27. September datiert. Er findet die Resolution „glimpflich genug". Zu besorgen sei, dass sie „schier gar zu mild" laute: gemeinem Sprichwort nach wachse der Bauern Stolz und Hochmuth, wenn man sie bittet, so dürften nun auch die Stände in ihrem Trutz und Ungehorsam nicht wenig gestärkt werden. Weil der Kaiser aber meine, dass dieser Zeit kein anderes Mittel vorhanden sei, den Sachen beizukommen, so lasse er es seines Theils auch dabei. Mit der zweiten Alternative sei aber so lange als möglich zurückzuhalten. Wenn man ihnen diese zugesteht, so werden sie zweifellos einen schriftlichen „Schein" zu erlangen suchen, und haben dann eben das, worauf sie so lang und stark gedrungen. Daher wäre es überhaupt das Beste, eine solche Vertröstung ihnen durch eine dritte Person, etwa durch Rumpf zukommen zu lassen. Wenn ihnen diesfalls auch ein Schriftstück gegeben würde, so hätte es doch weniger „Obligation" auf sich und würde dem jungen Erbherrn weniger präjudicierlich sein, als wenn es durch E. Mt. selbst geschehe.[2]) Erzherzog Ernst ließ sich am 11. October vernehmen: Neuerungen seien unter allen Umständen abzuweisen. Der Eid könne nur auf die Privilegien im allgemeinen lauten. Der Standpunkt bezüglich der Städte und Märkte sei fest einzuhalten. Wenn man den Ständen mehr bewillige als sie unter Erzherzog Karl besessen hatten, so würden sie auch daran nicht er-

[1]) Concept der kais. antwort, so der dreyer Landen Steyr, Kärnten und Crain abgesandten zu geben sein möchte. Statth.-Arch., Innsbr., Ferd. 889.

[2]) Statth.-Archiv, Innsbruck, Ferd. 889. Die Worte „als den Rumpfen" sind ausgestrichen, aber an ihn wurde zweifellos in erster Linie gedacht.

sättigt sein. Was die Eidesformel betreffe, so werde er „auf alle Heiligen“ schwören. Er legt noch zu Schranzens Gunsten ein Fürwort ein, das ja nicht ganz ohne Erfolg blieb.

Mittlerweile harrten die Gesandten der Antwort. Am letzten September glaubten sie zu bemerken, „dass J. Mt. sich allerdings hätten resolviert“ und auch gesonnen seien, sie rufen zu lassen. Sie unterließen denn auch nicht, sich neuerlich beim Oberstkämmerer anzumelden und die Bitte zu stellen, „jeden weiteren Aufzug zu vermeiden.“[1]) Aber ein Tag verfloss nach dem andern unter ergebnislosem Warten. Am 4. October senden sie die beweglichsten Klagen in die Heimat: Sie hätten mit größtem Eifer sich ihrer Legation unterzogen, würden aber Tag für Tag aufs neue hingehalten, was ihnen nicht minder als der ganzen Landschaft verdrießlich sei. Es wäre gut, wenn die Verordneten, verstärkt durch die in und um Graz wohnenden Herren und Landleute, eine Berathung hielten: vielleicht, wenn sie uns zum Scheine unter dem Vorwand, Kosten zu sparen, abrufen wollten; dann würde vielleicht doch die Erledigung rascher erfolgen. Die fortwährenden Vertröstungen seien ihnen schon lästig. Als wir Rumpf zuletzt ermahnten, habe er Speidl rufen lassen und bemerkt: Es sei ja richtig, man habe die Gesandtschaft lange aufgezogen, aber die Communication mit den Gerhaben habe es nicht anders möglich gemacht. Nun sei man so weit, dass die Resolution erfolgen könne.[2]) „Wir movirn, ohne Ruhm zu melden, eifrig.“ Wir verlangen dann auch eine Abschrift der Resolution; sollte diese nicht glattweg zu erhalten und neue Verhandlungen nöthig sein, so könnten einzelne das besorgen, die anderen die Heimreise antreten. Am 12. October schickten sie eine abermalige Note an Rumpf: „Schon weilen sie zwanzig Wochen mit merklichen schweren Unkosten, man möge doch nicht den Bedrängten neue Bedrängnis zufügen, sie erwarten eine ‚günstige‘ Resolution (‚ne afflictis detur afflictio‘).“ Auf Rumpfs Rath warteten sie noch bis zum 16. October. Dann begehrten sie, dem Kaiser ein Ansuchen überreichen zu dürfen.[3]) Als sie sich tagsdarauf um 8 Uhr morgens in der Ritterstube einfanden, meinte Rumpf, er habe sie anmelden lassen, neues Mahnen sie unnütz. S. Mt. werde sie ohnehin heut oder morgen empfangen. „Rumpf habe mitlaufen‘ lassen, er habe das Seinige dabei gethan.“

---

[1]) 1591, Oct. 1, L. A. Cop.

[2]) 1594, Oct. 4, Orig. L. A.

[3]) 1591, Oct. 12. u. Oct. 18. L. A.

So wurde denn die Gesandtschaft am 18. October nachmittags
wischen 2 und 3 Uhr empfangen. Die Resolution wurde ihnen in
Gegenwart aller Geheimen Räthe durch den Reichs-Hof-Vicekanzler
Jakob Kurz v. Senftenau vorgelesen: Der Kaiser habe die Wünsche
und Beschwerden der Stände Augsburgischer Confession in allen drei
Ländern ihrem ganzen Inhalt nach vernommen und den Mitgerhaben,
owie auch dem Administrator mitgetheilt. Daher der lange Aufzug.
Die ihm persönlich ausgesprochenen Wünsche nehme er mit Wohl-
gefallen an; es freue ihn, dass die Lande die Bestellung des Erz-
herzogs Ernst als Administrator so gut aufgenommen; sie werden
dessen hohe Tugenden, namentlich seine reiche Erfahrung bald im Werke
spüren. Mit Missfallen gedenke er der ohne Frucht abgelaufenen Land-
tage, der nicht geleisteten Huldigung. Der Erzherzog habe sich ja dar-
geboten, den Ständen nach dem letztgeleisteten „Notel" weiland Erz-
herzog Karls das Gelöbnis abzulegen, ihre Freiheiten zu erhalten.
Niemand könne den Grund, weswegen die Landtage sich zerstoßen, als
einen genügenden ansehen. Wenn die Stände wegen ihrer Privilegien
und ob und wie die angezogene Religionspacification darunter zu ver-
stehen sei, etwas vorbringen wollten, so hätte dies nach der geleisteten
Huldigung geschehen mögen. S. Mt. erwarte, dass die Stände nunmehr
jedes weitere „Difficultieren und Disputieren" beiseite stellen, sich
an das Beispiel ihrer Voreltern halten und die Huldigung unweiger-
lich wie anno 1565 leisten werden. Was die Religionspacification
betreffe,[1]) wolle S. Mt. dem Erbherrn ebenso wie den Ständen ihre
Rechte ungeschmälert lassen, inzwischen aber den Gubernator dahin
vermögen, dass er zu billiger Klage nicht Ursach' gebe, sondern es
diesfalls verbleiben lasse, wie es weiland Erzherzog Karl gehalten habe.

Ganz unerwartet sei es sowohl S. Mt. als den Mitgerhaben ge-
wesen, dass die Stände, obwohl es ihnen selbst freigestellt war, die
Huldigung entweder „auf alle Heiligen oder das heilige Evangelium"
zu leisten, die freie Wahl nicht auch dem Administrator gelassen hätten.
In der ganzen Welt sei es üblich, solches „Jurament nach dem Affect"
dessen, der schwört, zu leisten. S. Mt. und die Mitgerhaben halten
beide Formeln für gleich gut und verbindlich und werden vollziehen,
wozu der Erzherzog sich, sei es nach der einen oder anderen Formel,
verpflichte.

[1]) Der genaue Wortlaut ist schon oben Seite 12 gegeben.

Dr. Schranz sei seines Dienstes bereits enthoben. Was sie sonst „in Sprüchen" mit ihm zu thun hätten, mögen sie an gehöriger Stelle ausfechten und nicht derlei Dinge in die Landtagshandlungen einmengen. Bei Besetzung der Regimentsstellen und anderer Ämter werde sich der Erzherzog derart erweisen, dass sich die Stände darüber freuen werden. Der Kaiser selbst und die Mitgerhaben werden nicht unterlassen, ihn dazu anzumahnen. Bezüglich der windischen, croatischen und canisischen Grenzen habe der Kaiser das Seine mit Eifer gethan. Die „feiernden" Reichshilfen werde man wieder zu erlangen suchen. Was die Grenzadministration betreffe, sei er zur Zeit noch zu nichts entschlossen, er werde der Stände Gutachten hören und hoffe, diese werden deswegen die Huldigung leisten und die künftigen Landtagshandlungen fördern. Wegen Ersetzung der Obristenstelle und anderer Befehle wegen könne er sich die Hände keineswegs binden lassen, aber auch darin wolle er sich so erzeigen, dass die Stände seine Liebe und sein Vertrauen im Werke spüren werden.[1])

Nachdem die Gesandten die Resolution vernommen, sagten sie dem Kaiser Dank und nahmen die Landschaften aus Anlass des ihnen ertheilten Tadels wegen der „Zerstoßung" der Landtage in Schutz. Da die verlesene Resolution übrigens lang, das „Menschen Gedächtnis schwach und blöd ist", sie auch von drei verschiedenen Landschaften abgesendet seien, denen sie ordnungsmäßigen Bericht erstatten müssen, so baten sie, ihnen die Resolution in Abschrift zu geben, damit sie „sich in ihr besser ersehen und ihren Instructionen zufolge des Landes Nothdurft ‚fürnehmen' könnten". In der Gesandten Gegenwart rief der Kaiser die Geheimen Räthe vor und berieth sich mit ihnen. Dann ließ sich auf seinen Befehl der Vicekanzler vernehmen, der Kaiser ertheile hiezu zwar die Bewilligung, da er aber bereits gethan, was er thun durfte, und sich zu einem weiteren nicht bereit erkläre, so mögen sie ihn mit weiteren Repliken verschonen. Damit wurden die Gesandten verabschiedet.

Die Resolution kam ihnen noch denselben Abend zu. Wir haben sie, heißt es in ihrer Hauptrelation, mit „guetem bedacht abgehört, von Punct zu Punct erwogen und allen müglichen fleiß fürgewendet, auf daß eine ein weiter Disputat vermieden werden möchte". Sie fanden einen Punkt bedenklich, nämlich den, dass der Artikel der

---

[1]) Sowohl in den L. A. als auch in der Legationshandlung, n. 1591, Berichtbuch.

Religionspacification dahin gestellt sei, dass der Gubernator es halten solle, wie Erzherzog Karl es gehalten habe; das sei ein Terminus, der in Zukunft Anlass zu Streit geben könne. Man bedenke, dass „die Widerwärtigen" schon zu Erzherzog Karls Zeiten über die so lauter abgehandelte und verglichene Religionspacification allerlei verkehrte Glossen erdacht, bedenklichen „Unrath" eingestreut haben, und dass nun dieser Terminus „gehalten" leicht auch auf jene beschwerlichen Handlungen und Persecutionen bezogen werden könnte, die eine Zeit vor dem Tode des Erzherzogs auf Betreiben ihrer Widerwärtigen vorgenommen wurden.

Trotzdem, dass nun der Kaiser von allem weiteren Replicieren abmahnte, haben wir doch bei den Räthen zuerst mündlich und dann schriftlich angesucht,[1]) sie wollten zur Erhaltung des Friedens in diesen Landen und damit man S. Mt. in Zukunft weniger „anlaufe", dass jeder Missverstand, jede schädliche Sperrung und Hinderung vermieden werde, sich bei dem Kaiser verwenden, dass uns in dem Religionspunkt eine Erläuterung dahin gegeben werde, dass statt des Wortes „gehalten" gesagt werde, „wie Erzherzog Karl es mit diesen Landen abgehandelt, sich verglichen und pacificiert habe". Es war also doch eine „Assecuration" und nicht eine Connivenz, was die Gesandten begehrten. Sie hatten in der That die ihnen ungünstigste Stelle der ganzen Resolution mit festem Griff herausgehoben. Die Geheimen Räthe versuchten den Gesandten die Sache auszureden: Erzherzog Ernst werde als Gubernator sicherlich das Religionswesen in dem Stande verbleiben lassen, wie sich die verstorbene Durchlaucht dessen mit den Landen verglichen. „Kein schwangeres Wort sei in der Resolution." „Der Kaiser meine es väterlich, teutsch und gut." Des Kaisers Worte seien nicht, wie man zu sagen pflegt, auf Schrauben gestellt; auch sei ja das Wort „gehalten" durch den folgenden Satz von den Conditionen und Reservationen genugsam erläutert.[2]) Mit Replicieren würden sie den Kaiser nur beleidigen, weil es scheinen könnte, dass sie in seine Worte einen Zweifel setzen. Auch müsste eine Replik den Mitgerhaben zugesandt werden. Das gibt Zeitverlust und neuen Aufzug der Landtage. Die Gesandten gaben nicht nach: Es handle sich keineswegs um ein Misstrauen, sondern darum, dass die Landtage nicht abermals gesperrt würden. Die Geheimen Räthe erwiderten, sie mögen dann eine

[1]) 1591, Oct. 21., L. A. u. Prager Legationshandlung.

[2]) Das Zureden der Räthe fand am 27. Oct. statt. Prag. Leg.

Schrift an den Kaiser aufsetzen, ihnen aber nicht zumuthen, sie zu übergeben. Die Gesandten „wagten es denn in Gottes Namen, ungeachtet der starken Ungelegenheiten, die für sie daraus folgen konnten", den Kaiser nochmals um eine Audienz zu bitten und eine neue Eingabe zu überreichen. Das geschah am 31. October. Sie baten, der Kaiser möchte ihr neuerliches Ansuchen nicht ungnädig aufnehmen. Aber das Wort „gehalten" könne zu Missdeutungen Anlass geben. Man möge dafür die Worte einsetzen: Was I. F. D^t. mit den Landständen abgehandelt, sich lauter verglichen und pacificiert. Dann werde das nicht auf die späteren Persecutionen gedeutet werden können. Werde nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, so könnten sich die Landtage abermals zerstoßen, wie sich ja auch der letzte Landtag daran zerstoßen, dass man die Landschaften nicht den mit Erzherzog Karl getroffenen Vereinbarungen gemäß habe „assecuriren" wollen; das sei keine Beschuldigung Erzherzog Ernsts, man klage nur über jene, die ihn in dies Labyrinth haben führen wollen. Sie verlangen nichts Neues, nur das, was die Brucker Pacification festsetze und was ihnen auch später zugestanden worden sei. Sie schlossen ihrer Bitte die gesammten, die Religionsfrage betreffenden Acten bei.

Der Kaiser erwiderte: „Wir hätten uns versehen, Ihr sollt mit unseren Bescheid zufrieden sein. Weil Ihr uns aber jetzt weiter Eure Nothdurft angezeigt, so wollen wir uns darein ersehen und Euch für das ehiste Bescheid erfolgen lassen." [1])

Die Audienz war erfolgreicher verlaufen, als die Gesandten erwarten durften. Nun begannen sie unverzüglich die Erläuterung zu urgieren. Am 4. November sandten sie ein Schreiben an Rumpf und baten ihn um seine Verwendung. Auch die anderen Räthe wurden von ihnen bestürmt. Aber erst am 12. November, als sie sich vernehmen ließen, sie könnten nicht länger verziehen, sondern wollten noch denselben Tag „vor Kirchzeit" sich bei S. M^t. verabschieden, wurden sie nachmittags um 3 Uhr „gen hof in die camer erfordert". Dort ließ ihnen der Kaiser erklären: An der Resolution könne nichts geändert werden; er werde den Erzherzog anweisen, „die Sache in Zeit seines Gubernaments dahin zu dirigiren", dass die Landstände bei dem gelassen werden, was die verstorbene Durchlaucht ihnen bewilligt habe. Sollte jetzt wieder etwas Neues vorgebracht werden, so werde er sich

[1]) L. A. und Prager Legationsh.

an diesen Bescheid nicht mehr gebunden erachten. Hoffentlich werde es dazu nicht kommen und die Landtage ohne weitere Sperr' ablaufen. Mündlich fügte er noch die Worte hinzu: Wir hoffen, Ihr werdet nun zufrieden sein; sie mögen sich nun zur Ruhe begeben.

Darauf hielten die Gesandten ihre Dankrede dafür, dass S. Mt. bestimmt habe, es solle in Religionssachen so gehalten werden, „wie weiland Erzherzog Karl sich mit den Ständen verglichen, tractiert, abgehandelt und pacificiert". Sie danken für die mildreiche Erläuterung und baten für die ihm bereitete Mühe um Verzeihung. Sie hätten ihn ja nicht behelligen wollen, nur damit in Zukunft Streit und Hader vermieden werde, hätten sie die Erklärung verlangt.

Es ist eine Nachahmung dessen, was sich am 9. Februar 1578 in Bruck zutrug,[1]) wenn die Abgesandten noch an demselben Tag über all dies ein Protokoll aufsetzten:

„Damit dann Irer R. K. Mt. erläutern, wie es in oft gemelter religionspacification auch andern sachen halb in disen drei furstenthumben bis zu vorstehender vogtbarkeit des jungen herrn soll gehalten werden, und auf daß den landschaften, unsern principalen, desto aigentlicher relation zu künftiger weiterer nachrichtung von uns geschehen möge, haben wir solches alles hernachs stracks treulich und glaubwürdig auf's papier gebracht, mit allem vleiß wiederumb abgehört und ist eines jeden lands abgesandten gleichlautend verfaß unter unser aller handschrift und pedschaften zugestellt worden ..."[2])

Die Aufgabe der Gesandtschaft war beendet. Am 13. November nahmen sie von den kaiserlichen Räthen Abschied. Am 14. fuhren die steirischen Gesandten mit Dietrichstein und Paradeiser weg. Ungnad und Werneck folgten ihnen nach. Am 26. November 1591 erstatteten sie ihre Relation an die Verordneten. Sie durften sich das Zeugnis geben, nichts unterlassen zu haben, was ihre Sache fördern konnte. Aber auch Rudolf II. war von den Ergebnissen in hohem Grade befriedigt: „Er habe," schrieb er an Erzherzog Ferdinand,[3]) „den Gesandten die Relation in forma decreti am 18. October fertigen und zustellen lassen. Wiewohl sie dagegen repliciert, haben wir sie doch von diesem Begehren mit Glimpfen abweisen und es bei dem ersten Concept

---

[1]) Die steirische Religionspacification, ed. Loserth, S. 93.

[2]) Folgen die 6 Unterschriften.

[3]) L. A. Prag. Legat.

bleiben lassen, wie sie dann letzlich ihren Abschied damit genommen.“ [1]) Von der Erläuterung, die er den Gesandten mit auf den Weg gab, sagt er kein Wort. Richtiger lautet der umfassende Bericht, den er hierüber an demselben Tage an den Erzherzog Ernst sandte, der übrigens in Abschrift auch dem Schreiben an Erzherzog Ferdinand beigelegt wurde, so dass dieser die ganze Sachlage übersehen konnte: „Wir haben sie abermals fürfordern und durch ... Kurz ... antworten lassen, ... daß wir es allerdings bei voriger (resolution) und an derselbigen, als deren wir uns mit den contutoren verglichen und dazue wir es auch nit ohne muhe gebracht hetten, im wenigisten nichts verändern könnten noch wollten, mit nochmaligem erbieten, dass wir E. L. als den furstlichen gubernatoren dahin eigentlich halten wollen, dass es E. L. die ganze zeit ires gubernaments, wie in andern also auch in religionssachen bei dem allerdings bleiben lasse, was den stenden von weil. unserm lieben vettern erzherzog Karl sel. verwilliget ist worden, mit der ermanung, die gesandten wolten darmit dankbarlich zufrieden sein und darauf sambt iren principalen bei kunftigen handlungen sich ... also erzaigen, wie es an ime selbsten recht und pillig ...“ Sollten, habe er hinzugefügt, die Gesandten oder ihre Auftraggeber dagegen replicieren oder die Sachen ihrerseits in suspenso lassen, so sei er weiterhin an die gegebene Antwort nicht gebunden. Er fügt die Worte bei, die er ihnen mündlich sagte. Die Gesandten hätten ihre Danksagung gethan, „unsere erclärung etwas faister als sie beschehen ist“ wiederholt und sich erboten, bei ihren Principalen die Sachen dahin zu richten, dass die künftigen Handlungen zu unserer Zufriedenheit ablaufen. Damit hätten sie ihren Abschied genommen. Wie man sieht, bestätigen des Kaisers Worte das Protokoll der Gesandten durchaus. Es findet sich in diesem demnach nichts, was man als unwahr oder als schlecht aufgefasst bezeichnen könnte. Wie sie, genau so sah auch der Kaiser die Sache an.

Von großem Interesse sind die weiteren Ausführungen des Kaisers, ob die Landschaften befugt gewesen seien, die Huldigung zu verweigern, was natürlich verneint wird, und ob die Religionspacification Erzherzog Karls dessen Erben binde, was weder bejaht noch verneint wird; der Kaiser meint nur, dass die Stände, auch wenn die Pacification ein richtiges und anerkanntes Privilegium sei, nicht befugt seien, ihren

---

[1]) Statthalterei-Archiv Innsbr., Ferd. 389.

Herrn zu nöthigen, dessen in specie in ihrem Eid Erwähnung zu thun. Wiewohl die Stände somit im Unrecht waren, „so haben wir not halber auf den weg der connivenz gehen müssen". Da nun Erzherzog Karl besonders auch der Bürgerschaft mehr als einmal rund erklärt hat, er werde „ihr der Religion halber nit ein härl krümmen", so lassen sich damit die Entsetzung von den Ämtern, Leib- und Geldstrafen nicht in Einklang bringen: „ersuchen demnach E. L. freundlich und brüderlich, sie wollten bei solcher Connivenz die Zeit ihres Regiments allerdings verbleiben".

Gerade den Hauptpunkt hatte der Kaiser somit ganz im Sinne der Bittsteller erledigt und die Weisungen an den Erzherzog Ernst kommen diesen noch viel weiter entgegen, als sie hatten hoffen und vermuthen dürfen.

Was die Form des Juraments betrifft, wäre es zwar das Beste gewesen, E. L. hätten nicht „difficultiert", weil es aber einmal geschehen, so lasse er es dahingestellt sein, in der Hoffnung, die Landschaft werde dem Erzherzog die Wahl frei lassen. Also selbst in dieser Frage steht der Kaiser mehr auf Seiten der Landschaft. Er meint sogar, wenn die Stände darauf bestünden, dass der Gubernator auf das Evangelium schwöre, worüber man sich „unvermerkt" erkundigen könne, so wäre es besser, sich selbst dafür zu erklären, als viel zu „concertieren", „Disputieren und hernach waichen, wäre erst recht spöttlich". Was den Punkt betreffe, dass man statt Herren, Ritter und Knecht „E. E. L." setzen solle, möge man sich an den Wortlaut der letzten Huldigung halten. Habe Erzherzog Karl hierin etwa in eine Änderung gewilligt, so möge man die Stände dabei lassen. Den Grund, weshalb die Landschaft eine solche Änderung wünschte, sah man am kaiserlichen Hofe ganz deutlich: unter den Herren, Rittern und Knechten sind die Städte und Märkte nicht inbegriffen, wohl sind aber, wenn einer ehrsamen Landschaft Freiheiten, darunter nun auch die Pacification, gemeint war, die Städte und Märkte bedacht.

Da der Erzherzog den Ständen versprochen habe, binnen zwei Monaten eine „unconditionierte" Vollmacht einzuhändigen, so habe sich von den Mitgerhaben der Herzog von Bayern dagegen ausgesprochen; er könne demnach hierin für sich allein nichts thun; sollte es aber zur Erhaltung der Würde und Autorität des Erzherzogs nothwendig sein, sollten namentlich die Stände hiedurch in mehr „Respect" gesetzt werden, so werde er die Sache noch einmal bei den Mitgerhaben anregen.

Dr. Schranz möge zur Verhütung eitlen Gezänkes zu den Landtagshandlungen nicht gezogen werden, ohne dass es dem Erzherzog benommen wäre, für den Fall des Bedarfs mündliche oder schriftliche Berichte von ihm zu verlangen. Auch in Bezug auf die übrigen Punkte, namentlich, dass keine Ausländer zu den Dienstesstellen herangezogen werden sollen, erhielt der Erzherzog genaue Instructionen. Schwierigkeiten machte nur die „Vollmacht" für den Erzherzog. Mit ihrer Hilfe meinten die Stände der ganzen Gerhabschaft ledig zu sein. Der Erzherzog sei berechtigt, alle Fragen nach eigenem Ermessen zu erledigen; den Ständen war die Mitgerhabschaft Bayerns unerträglich, andererseits war Bayern nicht gewillt, die Stelle, die ihm das Testament Erzherzog Karls einräumte, leichthin aufzugeben. Mit Recht sagte auch Erzherzog Ferdinand in einem Schreiben an Kaiser Rudolf: Was die für Erzherzog Ernst begehrte Vollmacht betreffe, so ist es doch, wiewohl man in seine Person kein Misstrauen setze, beschwerlich, eine solche Vollmacht aus der Hand zu geben, da hiedurch gleichsam die ganze Vormundschaft von E. K. Mt. und den anderen Contutoren genommen und auf den Erzherzog transferiert werde. Wenn freilich der Erzherzog den Ständen bereits eine bestimmte Zusage gemacht habe, so wolle er für seine Person dagegen nicht auftreten.[1])

Mit der den Ständen ertheilten Antwort war die verwitwete Erzherzogin ebensowenig einverstanden, als Erzherzog Ernst und der Herzog Wilhelm von Bayern. Die Erzherzogin war der Überzeugung, dass die Resolution dem künftigen Landesherrn „präjudicierlich und beschwerlich" sei, der katholischen Religion zum Abbruch gedeihe und jene Errungenschaften in Frage stelle, die Erzherzog Karl in den letzten Jahren seines Lebens erzielt habe.[2]) Gegen die Auslegung, wie die Stände sie der Brucker Pacification zutheil werden lassen, erhebt sie in einem Schreiben an Rumpf Protest und legt ihre eigene Erläuterung der Concession ihres Gatten vor, die freilich als eine sachgemäße nicht anzusehen, von Freunden und Gegnern auch niemals so gedeutet wurde. Wenn sie behauptet, dass die protestantische Bürgerschaft nicht ihres Glaubens sondern ihres Ungehorsams wegen bedrückt worden sei, so ist es ein Streit um Worte. In der Sache kommt es doch auf das erste hinaus.

Auch Erzherzog Ernst war von der Entscheidung des Kaisers nicht befriedigt. Er legte seine Ansichten hierüber in einem ausführ-

[1]) 1591, Dec. 19., Conc. Statth.-Arch. Innsbr. Ferd. 389.

[2]) Hurter II., 568, Schreiben der Erzherzogin vom 23. December 1591.

lichen Schreiben [1]) nieder. Man hätte „die Absurda, so die Stände gegen die Pacification tentiert, abschaffen sollen". Er fürchtet, die Stände werden nach ihrer Weise dies Wörtchen „bewilligt auf's Weiteste extendieren". Man sehe das schon aus der Art, wie sie „das Wörtl bewilligt mit großem Dank angenommen und viel feister ausgelegt, als die Intention J. Mt. gewesen sei". Was die „Connivenz und Temporisation betrifft, wollte ich vor Gott wünschen, dass sie ohne Beleidigung göttlicher Majestät und des ganzen Landes Verderben geschehen könnte". Es sei schon zu beklagen, wenn man die Toleranz allein auf den Herren- und Ritterstand beziehe. Wie ich aber diese Leute kennen gelernt habe, ist ihr Sinnen und Trachten dahingegangen, „sich die Städt' und Märkte zu adjungieren". Daher „habe ich statt einiger Besserung mich des Untergangs und der Austilgung der katholischen Religion in allen drei Ländern zu versehen". Wie soll man unter diesen Umständen den geistlichen Stand im Lande aufrecht erhalten? Schon treten Prädicanten unbotmäßg auf. Eben den Tag, als ich nach Graz kam, sollten einige arme Sünder zur Richtstätte geführt werden. Auf offener Gasse und in dem Ring, wo man die Übelthäter richten sollte, hat ein Prädicant dem Jesuiten widersprochen, den einen armen Sünder zu seiner Religion vermahnt und den andern, der schon unter dem Schwerte stand, in seiner Religion wanken gemacht. Hals- und Landgericht zu Graz gehört nun weder den Ständen noch den Städten, sondern „ist Regal und Hoheit des Landesfürsten". „Darum nehmen sie auch vom Landesfürsten der Execution und Begnadigung halber Bescheid."

Derartige Sachen werden sich, wie zu fürchten, nunmehr dem jungen Erbherrn zum Präjudiz in Graz und in andern Kammergütern zutragen. Alles, was der verstorbene Landesfürst in mühevollem Ringen zurückgewonnen, falle zu Boden. „Ihre Liebden habe der Bürgerschaft mit Ernst verboten, die Predigten bei den Landleuten zu besuchen, dort die vermeinten Sacramente zu nehmen, die Kinder in die verführerischen Schulen zu schicken, offene Conducte zu veranstalten und Leichenpredigten für Bürger und Handwerker zu gestatten, ärgerliche Tractatel und Bücher zu drucken, auf den Kanzeln zu lästern und zu schmähen, der katholischen Geistlichkeit in ihrer Jurisdiction irgend einen Eintrag zu thun; er hat die Ungehorsamen deswegen ge-

[1]) Vom 16. December 1591. H. H. St. A. Öst. Act. Steierm., fasc. 21.

straft, die Stadtämter mit katholischen Personen besetzt und strenge darauf gesehen, dass ‚neben der Augsburgischen Confession nicht noch bösere Secten einreißen‘: soll ich von all' dem nun absehen und das connivieren, was die Stände alles für ihr Recht ansehen, so haben E. Mt. zu erwägen, wohin die Sachen gerathen werden. Werde ich mich gegen ihre Ansprüche wenden, wie ich vor Gott und meinem Gewissen nicht anders kann, so werde ich der Resolution Ew. Mt. zuwider handeln.“ Der Erzherzog verlangt genauere Weisungen, wie er zu verfahren habe, falls etwa die Prädicanten des Herren- und Ritterstandes „zu weit greifen“, oder wenn sie die Städte und Märkte wieder an sich ziehen wollten, oder wenn die Stände endlich die Katholischen, geistlichen oder weltlichen Standes, allzusehr bedrücken möchten. Er trage Sorge, die Stände werden auch diesmal, der kaiserlichen Resolution zum Trotz, die Religionspacification „in die Freiheitsconfirmation einkommen lassen“ und verlangen, dass ich darauf schwören soll. Er bitte um Verhaltungsmaßregeln für diesen Fall. Sollte sich an dem „Juramentsnotel“ die Huldigung zerstoßen, so hätte ich kein Bedenken, den Ständen entgegenzukommen. Die übrigen Punkte boten keine Schwierigkeit. Man entnimmt es den Schreiben der Erzherzogin Maria und des Erzherzogs Ernst, wie schwer es ihnen fiel, dass die Entscheidung in Prag nicht in ihrem Sinne gefallen war.

Die Gesandtschaft der Stände hatte somit erreicht, was sie billigerweise erwarten durfte. Sie hatte gerechten Grund, in ihrem Hauptbericht, den sie für die nächsten Landtagssitzungen ausarbeitete, darauf hinzuweisen, dass sie alles das, was ihnen nach ihren Instructionen zu thun oblag, mit treuem Gemüth vollführt. Die Kosten seien allerdings nicht gering, aber man müsse beachten, wie lange die Gesandtschaft außer Landes weilte. Sie gebe sich der sicheren Zuversicht hin, andere an ihrer Stelle hätten die Sachen auch nicht besser richten können. Gleich nach ihrer Rückkehr von Prag arbeiteten sie ihren Bericht an die Verordneten aus und fügten ihm so viele Beilagen an, als das Alphabet Buchstaben zählt. In der ganzen Unternehmung waren die drei Lande durchaus einhellig vorgegangen. Es bedarf keiner besonderen Anmerkung, dass bei allen Einzelheiten die Steiermark den „Vorstreich“ hatte, Kärnten und Krain willig den von Graz gegebenen Anregungen folgten. Wie die Gesandtschaft der drei Lande in allen diesen Dingen gemeinsam vorgieng — es wurde einmal den Kärtnern in Prag von ihren Genossen übel vermerkt, dass sie sich von

einem Landsmann hatten zum Abendessen laden lassen — und sich auch für die Kanzleigeschäfte, die eben nicht gering waren, eines einzigen Secretärs bedienten, Stephan Speidls: so werden auch die Berichte über den Erfolg der Legation für alle drei Landschaften gleichlautend gewesen sein. Die Kosten wurden nicht für die drei Länder gleich aufgetheilt; soweit man den noch vorhandenen Quittungen entnehmen kann, hatte Steiermark einen etwas höheren Beitrag zu leisten.[1]

[1]) Das Ausgabenbuch für das Jahr 1591 ist leider nicht erhalten. Doch finden sich unter den der Legationssache beiliegenden Acten noch einzelne Quittungen, aus denen man ersieht, dass die Gesandschaft, wie der technische Ausdruck lautet, durchaus „kostfrei“ gehalten wurden. Es liegen zunächst Quittungen jener Schneider vor, durch welche die Gesandten gekleidet wurden, Rechnungen von Wirten in Nikolsburg, Trebitsch, Böhmisch-Brod, Dolleschitz u. s. w. Rechnungen der Landkutscher und Postknechte, für geliefertes Tuch, u. dgl. Auch die Mildthätigkeit der Gesandten wurde oft in Anspruch genommen: sie verfuhren gewiss im Sinne ihrer Auftraggeber, wenn sie einem württembergischen Theologen 10 fl., einem armen Literaten (er wird wohl auch Augsburgischer Confession gewesen sein) 4 fl. verehrten. Auch die Kosten der Repräsentanz kommen in die Rechnung: dem Bratenmeister Sr. Mt. muss „auf seine hochzeitliche“ Freud' ein Geschenk von 10 fl. gemacht werden. Die sonstige Dienerschaft wird nicht zu kurz gekommen sein: von Kurz von Senftenau herab bis zu dem Thürhüter. Bei Gelegenheit wird von ihnen Geld geliehen, das dann der Landschaft verrechnet wird. Vier Jenenser Studenten, Söhne der ersten steirischen Familien, werden von ihrem Gläubiger förmlich ausgelöst und dem Abt von Neuberg 50 Gulden geliehen. Da sich die Ausgaben der steirischen Stände auf die Legation für die Monate Juni und August allein auf 8000 Gulden beliefen, so dürfte die Gesammtheit der Kosten nicht viel weniger als 10.000 fl. betragen haben. Genau sind die Angaben über die Verehrungen. Sie finden sich unter den Acten des Jahres 1592: Dem Jacob Kurz kamen zweimal 500 Ducaten und je ein Beutel dazu, an den Secretär Englhofer 100 Ducaten, an den Kanzleischreiber Hans Zapf 12 Ducaten, an Rumpfs Secretär 34 Ducaten, Herrn Breitschwert 112 Ducaten, an die Reichshofkanzlei 100 Thaler, dem Hofkammerpräsidentendiener 14, den kaiserlichen Thürhütern 8 Ducaten, dazu kleinere Auslagen. Alle diese Auslagen beliefen sich auf 2480 fl. 20 kr.; davon entfielen auf Steiermark 1215 fl. 10 kr., auf Kärnten 810 fl. 6 kr. 3 ₰, auf Krain 405 fl. 3 kr. 1 ₰.

6. Der Huldigungs-Landtag 1592.

In allen protestantischen Kreisen des Landes war man von den Ergebnissen der Prager Legation in hohem Grade befriedigt. Diese wurden vielleicht noch etwas stärker aufgebauscht als sie es im Grunde verdienten. Man erschöpfte sich in Dankesworten an die Gesandten und lohnte ihr Verdienst auch in klingender Münze, „damit sie und ‚die Posterität' eine Erinnerung an den Dank der Landschaft besäßen."[1]) Man pries den Kaiser als den rechten Hort des Landes. „Nach Gott habe man allein auf ihn vertraut," rief Balthasar Wagn im Landtag aus. In täppischer Weise brachte Pastor Zimmermann die Sache auf die Kanzel: Der Kaiser habe den Gesandten Thür und Thor geöffnet. Diese Siegesfanfaren mussten die Jesuiten, die sich noch vor einem Jahre als die Herren des Feldes betrachteten, tief erbittern. Die Erzherzogin Maria hatte schon während des verflossenen Landtages die Prälaten gerügt. Am 17. Februar 1591 schrieb sie an ihren Bruder: „Mein schatz, mir duett nur auf die geistlichen irren, daß sie auch in disse schriesten gewieligt haben und zuvor haben sy ein schrieft ubergeben ... das sy niemand wollen bei dem regiment haben den mich, und jetzt ists als nix ... Die patres (die Jesuiten) sein gar ubell auf die prelatten zufriden ..."[2])

Den Ausgang in der Herberstorff'schen Kirchensache und in den Grazer Tumulten fasste sie förmlich als eine persönliche Niederlage auf. Sie schrieb hierüber Klagebriefe an Erzherzog Ernst. Der tröstete sie in jeder Weise: „Der Grätzerische Tumult und Herberstorfferisch Handl,

---

[1]) Nach den Landtags-Protokollen vom 1. März 1592 werden jedem der beiden Gesandten 1000 Ducaten, dem Secretär Speidel 500 Kronen verwilligt. Es war eine etwas niedrigere Summe in Aussicht genommen. Im offenen Landtag wurde sie erhöht. Dankesbezeigungen werden von vielen Seiten ausgesprochen. Wie also Hurter zu der Ansicht gekommen, dass die nicht katholischen Landleute mit den Ergebnissen der Legation nicht zufrieden waren, ist nicht zu ersehen. Hurter, III, 54 (in einem übrigens auch sonst sinnlosen Satz). Die L. A., L. H. u. L. P. weisen das Gegentheil aus.

[2]) W. B. I, 70.

hoff ich, soll nicht vergessen werden und zu seiner Zeit nit ungestrafft verbleiben."[1]) „Was E. L. wegen des tumults und Herberstorferischen handls wegen vermelten und mich vermahnen, da wais ich mich gar wol zu erindern, was E. L. Gemahel seliger im sinn gehabt und mir selber gesagt hat, wie ichs dann gewiß nit vergiß."[2]) Das Judenburgische Kirchengebäude, werde er, wenn die Sache zur Sprache kommt, sicher nicht bewilligen.[3]) Aber, fragt Ernst, ist denn jetzt der Augenblick, all diese Fragen aufzurollen? Reichen die Mittel hin, sie durchzuführen? Mit dem Dreinfahren allein ist doch nichts gemacht. Am besten sei es, zuzuwarten. „Die Zeit wird alles geben", scheint überhaupt sein Wahlspruch gewesen zu sein. Man werde mittlerweile jene Mittel finden, die man brauche. Am schlimmsten wäre es, Lärm zu schlagen und dann aus Mangel an Mitteln die Sachen liegen zu lassen. Da könnt' man den Plunder allen miteinander über einen Haufen werfen. Man brauche ja deswegen nicht Händ' und Füße fallen zu lassen. Was könnte man denn jetzt, in einem Augenblick, wo noch die Huldigung nicht erfolgt ist, für einen Gehorsam finden? Die kaiserliche Resolution laute doch nicht so schlecht. Ihm gefalle sie. Allerdings habe man den ständischen Gesandten mehr Glauben geschenkt als uns: „Die in Prag meinen halt, sie haben's getroffen". Ernst meint, die Stände hätten nun allerdings einen großen Vorsprung, und an „Disputaten" werde es im Landtag nicht fehlen. „Gott weiß, was auf dem neuen Landtag werden wird." „Soll ich wieder abziehen, wie zuvor, weiß ich nit, ob ich's zum drittenmal wagen wurdt."

Man sieht, Erzherzog Ernst sah der Zukunft mit Bangen entgegen. Aber seine Motive verfiengen bei der Erzherzogin-Witwe nicht. In ihrer Seelenangst sah sie das ganze Land schon in den Händen der Protestanten. Was wird dann das Los ihrer Kinder sein? Die steirischen Landleute, schreibt sie an den Hoffecretär Westernacher, trachten nicht allein danach, die Bürger in den Städten und Märkten sondern

---

[1]) Hurter, III, 499.

[2]) Hurter, III, 498. Nach seiner leidigen Gewohnheit fehlt beiden Briefen die Datierung.

[3]) Die Protestanten besaßen in Judenburg die „Mertenkirche", die zum Spital gehörte und allmählich für protestantische Zwecke verwendet wurde. Da sie zu klein wurde, sollte sie vergrößert werden. Auf diese Kirche hatte die Landschaft allerdings kein Recht, wie es ihr der Bischof von Seckau auch vermelden ließ. Sie hätten „auf eigenem Grunde" in Judenburg bauen müssen. Nun waren sie aber so viele Jahre im Besitz der Kirche und meinten daher wohl ein Recht zu haben, sie auszubauen.

auch den Bauer an sich zu bringen, und so das ganze Regiment an sich zu ziehen. Sie beachtete nicht, dass der Herren- und Ritterstand naturgemäß den Bauer leichter an sich ziehen durfte — und dies in gesetzmäßiger Weise, auf Grund der Pacification, als den Bürgerstand. Über den Bauer hatte die Herrschaft das Recht — also in den meisten Fällen der protestantische Herren- und Ritterstand. „Ich möchte aber," schreibt sie weiter, „meinen Kindern doch nicht gern etwas vergeben. Darum bitte ich Euch, es dem Kaiser nur recht vor Augen zu halten."[1]

Noch viel stärker sieht man ihre Angst, dass etwa den Ständen neue Zugeständnisse gemacht würden, in dem Schreiben zutage treten, das sie am 28. October 1591 an Rumpf richtete. Sie ist eine große Kennerin der menschlichen Natur: sie schmeichelt der Frau des Rumpf, sie läßt sie zu tausendmal grüßen; „Ich lass sie bitten, weil sy mir nit helfen kann, sy wolle Gott für mich bitten, damit ich doch nur ein wenig beste(h)n mag." Rumpf selbst solle ihr nur mittheilen, was ihre Landsleute in Prag gutes (ironisch) machen: „Hie sagt man allerley und beriembt sy (sich) großer genadten und bewilligung." Man sieht, wie gefährlich für die Bestrebungen der Protestanten es sein musste, wenn solche Prahlhänse wie Zimmermann die Schriften der Legation, kaum dass sie noch in den Händen der Verordneten waren, von der Kanzel herab besprachen. „Ich kanns," schreibt sie weiter, „nit glauben, das J. Mt. ir aigens gewissen und meins Ferdinands also beschweren werdten; weil J. Mt. in Österreich die prediganndten so stark ausgeschafft hatt, und sollts an einen solchen Ort von neuen bestellen, *das doch mein fromer gemahell dag und nacht gearbait hatt* und im gewies ein kirzerung seines lebens gewest, *das er das wieder zueruckprecht, daß er also bedrogner weis uberredt ist worden. Darumb er sy (sich) gar von dem papst hat absolviern laßen.* Ich glaub's und trau's Jr. Mt. nit zu, denn ich woll weis, das J. Mt. so eiferig ist, als ein fierst sein kann und will nix glauben, bis ir mir schreibt, wie es stett."

Dieses Schreiben ist recht bezeichnend. Wie kein zweites, gibt es über die Ziele der kirchenpolitischen Thätigkeit Erzherzog Karls seit den Tagen der Pacification Auskunft. Mit aller wünschenswerten Offenherzigkeit wird hier gesagt, dass der fromme Erzherzog „Tag und Nacht" daran gearbeitet hat, die Dinge wieder auf den Stand vor der Paci-

[1]) Hurter, III, 56, 57.

fication „zurückzubringen“. Und dass das nicht gelang, das war's, was an seinem Leben nagte. Die Erzherzogin übersieht, dass er doch in der That viel erreicht hat. Davon, dass die Bürger in den Städten Cultusfreiheit haben, sprach man ja doch schon in den ständischen Kreisen nicht viel, nur ihre Gewissensfreiheit zu vertheidigen, fühlte man sich verpflichtet. Allerdings, wie weit reicht die Gewissensfreiheit? Schon als die wirkliche Verfolgung im Gange ist, behauptet Ferdinand II., er halte die Gewissensfreiheit in Ehren. Die Auslegung ist nur eine andere geworden. So lange Maximilian II. lebte, verstand man unter ihr etwas mehr, als etwa das Recht, ins Elend zu ziehen. Die größte Sorge für die Erzherzogin aber war, dass die Pacification gar aufs neue und noch dazu „an einem solchen Orte“ bestätigt werden könnte.

Freilich auch Erzherzog Ernst meint, „dass die Landleute allem ihrem Gefallen nach und ohne alle Verhinderung das thun werden, was ihnen träumt und in die Köpfe kommt“.

In Wirklichkeit waren die Stände keineswegs siegesgewiss. Es herrschte bei ihnen auch keine kampfesfrohe Stimmung. Wie sie dem Pastor Zimmermann eine scharfe Rüge ertheilen, dass er, ohne berufen und ermächtigt zu sein, Dinge auf die Kanzel bringe, die dahin nicht gehören, so haben sie noch in demselben Jahre, als sie wirklich auf einen nicht so unbedeutenden Erfolg zurückblickten, ihren Prediger Balthasar Fischer mit starken Strafandrohungen bedacht, weil er schadenfroherweise auf der Kanzel „scalierte“. Mit Nachdruck weist die Landschaft auf das schwere Unheil hin, das aus solchem „Skaliren“ für sie erfolgen könnte, und dass es eben auch in der Pacification verboten sei. Man wäre zufrieden gewesen, hätte man auf kirchlichem Gebiete Ruhe erlangt, und mehr als alles hasste man die Unruhestifter. Ein beliebtes Lied der Zeit war das bekannte: „Erhalt' uns Herr bei Deinem Wort.“ Die Jesuiten hatten sich von jeher über dies Lied am meisten aufgehalten, weil man im nächsten Verse oft zu singen pflegte: „Und steur' des Papst's und Türken Mord“. Im ganzen Land pflegte es ohne den anzüglichen Vers nach der Verrichtung des „Türkengebetes“ gesungen zu werden. Jetzt fanden die Verordneten, es sei nicht mehr zeitgemäß, errege die Leidenschaften und solle daher nicht mehr in den Kirchen gesungen werden — zum großen Schmerz der protestantischen Geistlichkeit, denn die sagte nicht mit Unrecht: Unsere Zuhörer werden darüber im höchsten Grade aufgebracht sein. Man gebe den Jesuiten nach. Eine res adiaphora werde auf solche Weise

zu einer res necessaria gemacht. Vor Jahren sei man so zaghaft nicht gewesen, bei der großen Verfolgung „die vor Jahren der Nuntius hier angestiftet", sei es überall gesungen worden?

Unter allen diesen Fällen ist aber der bezeichnendste folgender: Am 22. August 1592 — also in einer Zeit, wo die Landschaft ihre angeblich so großen Siege errungen hatte — meldete sich Dr. Jeremias Homberger, derselbe, der die Landschaft vor sieben Jahren durch sein scharfes Auftreten in starke Verlegenheit gebracht und die ersten Früchte der Gegenreformation mit hatte zeitigen helfen. Als die Verordneten erfuhren, dass er sammt Weib und Kind in Wien verweile, und fürchten mochten, dass er auf Grund der geänderten Verhältnisse nach Graz ziehen könnte, ließ man sofort durch Dr. Venediger „hinausschreiben, dass er kurzum nicht hereinkommen möge. Die Herren Verordneten wollen dessen für sich und im Namen der Landschaft kein Wort haben."[1] Der alte Sturmvogel, der die Landschaft ja Geld genug, auch in der Ferne noch, kostete, wurde somit beim ersten Versuch, den er machte, wieder ins Land zu kommen, kühl und nachdrücklich zurückgewiesen. Und als er dem Wunsch der Landschaft zum Trotz doch nach Graz kam, sah er sich zu der Rolle „eines stummen Hundes" verurtheilt und zog freiwillig wieder ab.

Man sieht, man war des Kampfes müde. In den Stammbüchern der Protestanten jener Tage ist einer der beliebtesten Sprüche: „Bleibe bei uns, o Herr, denn es will Abend werden".

Das war trotz der angeblich so hohen Erfolge die Stimmung, in der man das Zusammentreten des Landtags erwartete. Die Zeiten waren vorbei, in denen ein Führer wie Hans Friedrich Hoffmann durch seine Reden Freund und Feind hinriss. Eben in diesem Landtage machte die Landschaft in Würdigung der selbstlosen Arbeit dieses Mannes und der Schulden, in die er zum Theil durch diese Arbeit für die Landschaft gerathen war, der Familie das reiche Geschenk von 8000 Thalern.[2])

Der Kaiser schrieb den neuen Landtag am 7. Jänner aus: „S. K. Mt. haben den Landtag auf Montag nach Invocavit (17. Februar) beschrieben." Auch diesmal setzt Stephan Speidl einen Stoßseufzer an die Spitze seiner Protokolle: „O Herr, hilf, o Herr, lass wol gelingen.

---

[1]) L. A., 1592, Aug. 22.

[2]) L. H., 1592, 212b.

In deinen Händen ruht unser Geschick."[1]) Als der vornehmlichste Zweck des Zusammentretens wird die Huldigung bezeichnet. Dem Erzherzog wird mitgetheilt, dafs die alte Vollmacht für ihn „umgefertigt" sei: Das Reservat, das alle wichtigeren Fälle der Entscheidung des Kaisers vorbehielt, sei hinweggelassen worden.[2]) Die Land- und Hofrechte, die zu dieser Zeit hätten abgehalten werden sollen, wurden auf den Montag nach Trinitatis verlegt. Mitte Februar stellten die Städte und Märkte ihre Vollmachten für ihre Vertreter aus. Die Verordneten ließen den Bericht über die Prager Legation fertigstellen und bereiteten ihren eigenen Rechenschaftsbericht vor. Am 17. Februar hatten sich bereits 60 bis 70 Herren und Landleute in Graz eingefunden. Der alte Erbmarschall, Hans Friedrich Hoffmann, war mittlerweile gestorben. Ferdinand von Hoffmann, der in Prag weilte, wo die Gesandten das Jahr zuvor an ihm einen werkthätigen Freund gefunden hatten, übertrug sein Erbamt seinem Vetter Hans Friedrich. Der „Fürtrag" wurde den Landtagsmitgliedern erst am 18. Februar gehalten und von Hoffmann mit einer passenden Gegenrede in Empfang genommen. Aus dem Fürtrag wurden „Extracte" gemacht und jedem Herrn und Landmann „zum Bedenken" zugestellt. Wie immer gelten die ersten Beschlüsse „der Verschwiegenheit", sowie dafs jene Landleute, die „infames" seien oder bei denen Ehrenhändel schweben, sich der Landtagsversammlungen enthalten.[3]) Der „Fürtrag" — die Proposition — fasste die Ereignisse im letzten Landtage kurz zusammen, kam auf die Legation zu sprechen und erinnerte an die Mahnungen des Kaisers, die Huldigung und die Bewilligungen zu leisten. Die Landschaft möge den Nachbarländern ein Beispiel geben.

Am 19. Februar nachmittags erstatteten Friedrich v. Hollenegk und Balthasar Wagn Bericht über die Prager Reise. Es wurde ihnen außer dem wärmsten Dank auch eine Verehrung zugesagt und der Beschluss gefasst, eine Schrift zu verfassen, darin der Bescheid des Kaisers nebst der authentischen Erläuterung enthalten sei.[4]) Über alle Vorkommnisse im Lande seit der letzten Tagung legten die Verordneten einen eingehenden Rechenschaftsbericht vor: „über die Einsetzung und den Verlauf der Prager Legation, einen Tumult der Landsknechte, der

[1]) L. P.: In manu tua sortes meae.

[2]) Statthalterei-Archiv Innsbruck, Ferd. 389.

[3]) Alles Folgende nach L. A. u. L. H., B. L. u. L. P.

[4]) 1592, Febr. 19., Nachm.

bald nach Schluſs des letzten Landtags ausgebrochen war, die Versorgung der Verwaltung und Justiz, das Finanzwesen, die Lage an der Grenze, die Heirat der Prinzessin Anna nach Polen“ u. s. w. Jeder einzelne Punkt wurde durch ausführliche Beilagen erörtert. Über die Steuerrückstände wird am meisten geklagt, sie betragen 381.867 fl. 6 sh. 15 ₰, wovon 143.330 fl. 28½ ₰ auf Städte und Märkte entfallen.

In der Antwort auf die Proposition lehnen die Stände die Schuld, weshalb sich der vorige Landtag zerstoßen, von sich ab. Sie hätten jene Assecuration nicht erhalten, die sie gemäß der Religionspacification erwarten durften; ganz im Gegentheil hievon kam es gleich im Anfang zu der beschwerlichen Bedrohung, daſs die Verfolgung in diesem Lande jetzt nicht weniger als früher würde vorgenommen werden. Darum muſste man auf der Assecuration bestehen. Es sei ihnen selbst sehr beschwerlich gewesen. Man hätte es ja viel lieber gesehen, wenn man die schweren Kosten der Legation hätte vermeiden können. Nach den Vertröstungen des Kaisers dürften die diesmaligen Verhandlungen einen raschen Fortgang haben. „Damit die Landschaft alle Ambiguitäten bei Seite stelle, habe sie für nothwendig erachtet, den Hauptpunkt der Pacification hier zu wiederholen, welcher verbis formalibus lautet: ‚Es solle meniglich im land, niemands ausgeschlossen in seiner christlichen bekennten und erkennten religion Augsb. Conf. wider sein gewissen nicht bekommert, beschwert oder vergweltigt, sondern ihnen zugleich den andern, so Irer F. Dt. religion zugethan, jederzeit mit gnaden entgegengegangen, vorab aber ihre ev. prädicanten unangefochten und unverjagt, also auch ihre habende kirchen und schulen uneingestellt gelassen werden, 'alles jetzo und kunftig bis zu einer allgemeinen, christlichen einhelligen vergleichung.' Dem Reservat bezüglich der Städte und Märkte soll kein anderer Sinn unterlegt werden, als Erzherzog Karl selbst es ausgesprochen, nämlich, daſs Städte und Märkte nicht nach eigenem Gutdünken Pfarrer bestellen, sonst aber sollen sie in Religionssachen unbehelligt verbleiben.“ Wenn nun Erzherzog Ernst sich dahin erkläre, so darf dann stracks zur Huldigung gegriffen werden. Es werden noch die Beschwerden der Städte und Märkte über die Richterwahl und den neuen Bürgereid erwähnt. Die anderen Beschwerden sollen erst später behandelt werden. Diese Schrift wurde am 20. Februar nachmittags „abgehört“, einstimmig zum Beschluſs erhoben und am Abend dem Erzherzog überreicht.[1])

[1]) L. A. u. L. H.

Da dieser den dringenden Wunsch hegte, „eilends“ wieder nach Wien zu gehen, so schien es in der That, als würde der Landtag diesmal ruhig und ohne Störung verlaufen. Die Erzherzogin-Witwe theilte diese Hoffnung nicht. Alles schien ihr davon abzuhängen, dass der alte Vicekanzler wieder erscheine: „Gleich jetzt palt,“ schreibt sie nach München,[1]) „wird S. L. erzherzog Ernst komen und bis montag soll der lanntag angehen. Gott geb sein genad, das als woll von statt ge. Ich hab kleine hofnung, will nur gern sehen, ob man den Schranzen mitpringen wirdt: duett man's nit, wierd's selzam zuegen.“

An demselben Tage schrieb Erzherzog Ernst an den Kaiser: den Gewaltsbrief — er ist vom 20. Jänner datiert — werde er, wenn ihn die Stände begehren, vorweisen. Er wolle trotzdem nicht Wichtiges ohne sein Vorwissen mit ihnen abschließen.[2])

Mittlerweile hatte man sich im Landtag mit den Vorarbeiten zur Huldigung beschäftigt. Die Sache war einem Ausschusse anvertraut, dem außer den Verordneten auch die Äbte von Reun und Admont, ein Mitglied der Bürger und drei aus dem Ritterstande angehörten.

Aber die Hoffnungen, dass sich die Dinge glatt abwickeln, erfüllten sich nicht. Zwar hatte Erzherzog Ernst auf die Antwort der Stände geschrieben: Sie mögen sich damit begnügen, dass er gegen den kaiserlichen Bescheid niemanden zu beschweren gedenke, bezüglich der Städte und Märkte sich beim Kaiser Raths erholen werde:[3]) schon hatten die Gegner der Stände Zweifel über die Tragweite der vom Kaiser gemachten Zugeständnisse vernehmen lassen. Dies nöthigte sie, dieselbe Frage auf die Bahn zu bringen, die schon in Prag zwischen ihnen und den Geheimen Räthen abgehandelt und endlich vom Kaiser in einem ihnen zusagenden Sinne entschieden worden war.[4]) Der Erzherzog möge sich der Erläuterung des Kaisers anschließen: es solle also in der Zeit seiner Regentschaft in Religionssachen alles derart gehalten werden, wie es zwischen Erzherzog Karl und den Ständen abgehandelt und verglichen worden sei. Hierüber kam es zu einem langen Schriftenwechsel. Zunächst erklärte der Erzherzog, in der Schrift des Kaisers sei von Städten und Märkten gar keine Rede, wollen die

---

[1]) W. B., I, 88.

[2]) Statth.-Arch. Innsbruck, Ferd. 389.

[3]) 1592, Feb. 21., L. H.

[4]) 1592, Feb. 22., L. H.

Stände darauf beharren, so möge der Kaiser entscheiden.[1]) Noch hegte man beiderseits die Hoffnung, die Differenzen würden beigelegt werden, denn noch tagsdarauf unterhandelt der Huldigungs-Ausschuss mit den Geheimen Räthen. Aber je weiter die Sache sich zog, desto schlechter wurden die Aussichten auf eine Verständigung. Den Kaiser nochmals anzurufen, meinten die Stände, sei nicht nothwendig: seinen Willen habe er genügend zu erkennen gegegeben, und zweifellos sei es, dass auch Städte und Märkte der Pacification einverleibt seien. Schon zwei Tage früher hatte man Versuche gemacht, etwa durch einen Ausschuss, der mit den Geheimen Räthen verhandle, die Sache zu fördern. Sie kam nicht vorwärts. Zweifellos war es die Rückwirkung auf das Triumphgeschrei in den protestantischen Kreisen, die sich nun geltend machte. Die Erzherzogin ließ das Material, das auf die Entstehung der Zugeständnisse von 1572 und 1578 Bezug nahm, sammeln. Noch hatte jener Mann, der bei beiden Pacificationen mitgewirkt hatte, am Hofe eine einflussreiche Stellung. An ihn wandte sich die Erzherzogin. Er stellt sich mehr auf ihre als auf die Seite der Stände. Erzherzog Ernst erläuterte seinen Standpunkt in einem Schreiben an den Kaiser:[2] Aus dem Befehle des Kaisers vom 3. December 1591 „lasse sich nicht erzwingen, dass es seine Meinung und sein Willen gewesen, dass Städte und Märkte gleich den Herren und Rittern in die Pacification einbezogen würden".

Die Angelegenheiten lagen in diesem Augenblicke so, dass sich sowohl der Erzherzog als auch die Stände auf eine abermalige Zerstoßung des Landtages gefasst machten. Wie sehr Kobenzl sich diesmal als Gegner der Stände aufspielte, sieht man aus seinem Verhalten dem Ausschuss gegenüber, der ihm die Schriften der Landschaft überreicht und in dem sich auch zwei Vertreter der Städte befanden. „Da wurde er sehr zornig und gleichsam entrüstet: darumben, daß zween der Burger mitgewest". „Der Burgermeister schrauffe sich ein." „Ihr Bürger wisst, dass Ihr anno 1572 und 1578 seid abgesondert worden. Habt Ihr damals etwas anzubringen gehabt, so ist es stets abgesondert geschehen. Das sollt Ihr jetzt auch thun."[3])

Der Erzherzog meinte, er habe schon früher besorgt, Herren und

---

[1]) 1592, Feb. 23.

[2]) Statth.-Arch. Innsbr., Ferd. 389.

[3]) S. hierüber den Brief des Freiherrn von Thurn an den Landmarschall Hans Friedrich Hoffmann, Die steier. Religionspacific. 1572—78, S. 99—101.

Landleute würden den ihnen gegebenen Bescheid des Kaisers auf die Bürger in Städten und Märkten anwenden. Daraus würde sich ergeben, dass auch die dürftigen Reste der katholischen Religion, die in diese Landen noch vorhanden seien, zugrunde gehen müssten. Besser wäre es gewesen, man hätte noch vor der Eröffnung des Landtages mit den Verordneten verhandelt und diese Dinge aufs Gleiche gebracht. Es war vergebens, dass die Stände betonten, man verlange gewiss nicht mehr, als den Gesandten in Prag zugesichert worden sei. Wer aber die Praktiken der Jesuiten kenne, der werde begreifen, dass man sich versichern müsse. Man fand keinen Ausweg von beiden Seiten, als neuerdings Gesandtschaften nach Prag zu schicken. Die Landschaft unterhandelte mit Hollenegk und Wagn. „Wenn jenen sein Alter entschuldige, diesen solle man nicht auslassen." Der Erzherzog meinte, nun sei auch er genöthigt, des Kaisers Willensmeinung einzuholen. Dessen Absicht sei es gewiss nicht, auch Städte und Märkte in die Pacification einzubeziehen. Weil die Landleute solches erzwingen wollen, so lege er alle zu ihr gehörenden Schriftstücke bei:[1]) Es ist ein förmliches Memorandum über die Stellung der Städte und Märkte innerhalb der Pacification — und kaum jetzt erst zusammengestellt. Schließlich ist es ein Streit, darin beide Theile bis zu einem gewissen Punkte Recht haben. Es ist ja zweifellos, der Erzherzog hatte sich das Recht über Städte und Märkte vorbehalten, aber ebensowenig kann doch geleugnet werden, dass er versprach, der Religion wegen „Niemand ein Härl zu krümmen". Dass das nicht auf Herren und Landleute allein sich bezog, sagt doch der Wortlaut der Zusage: „Als will ich die burger auch nit beschwären in ihrem gewissen, wie ich ihnen bisher wegen der religion auch nit ein härl gekrümbt. . . ." Es ist ja durchaus begreiflich, wenn sich danach die Landschaft ihrer annahm. Wären die Dinge anders gewesen, so würde es wohl an einem Protest des Prälatenstandes nicht gefehlt haben.

In höherem Grade noch wurde die Besorgnis vor einer neuerlichen Zerstoßung des Landtages von den Mitgliedern der Landschaft getheilt. Seit dem 29. Februar beginnt die Correspondenz mit den Nachbarn wieder eine lebhafte zu werden. Man theilt ihnen mit, was bis zum 26. Februar im Landtage vorgegangen. Es falle der steirischen Landschaft beschwerlich, dass auch dieser Landtag ergebnislos ver-

[1]) Statth.-Arch. Innsbr., Ferd. 889.

laufen solle. Aber sie trage keine Schuld; denn sie könne in keiner Weise aus dem vom Kaiser ertheilten mündlichen und schriftlichen Erbieten schreiten, und dessen Anerkennung sei von Erzherzog Ernst nicht zu erlangen gewesen. Vielmehr habe er nicht undeutlich zu verstehen gegeben, „dass die von Städten und Märkten, der Pacification zuwider von der Landschaft geschieden werden sollen". Die Landschaft tröste sich damit, dass die Nachbarn ihr beistimmen werden. Man dürfe die Sache auf keinen andern Weg stellen, denn sonst erhielte die Pacification einen Bruch, und das würde der Sache und ihnen allen zum Schimpf gereichen. Wenn nicht eine günstige Wendung eintritt, bleibt nichts übrig als eine abermalige Gesandtschaft nach Prag zu schicken. Dort müsse man die Gründe darlegen, warum sich der Landtag zerstoßen.

Kobenzl habe jüngstens einen Bürger, der sich mit unter den Abgesandten des Landtags befand, als sie eine Schrift bei Hof überreichten, mit „rauhen" Worten angefahren, „sie sollen sich von den Herren und der Ritterschaft sondern." So sei es auch zu Zeiten Erzherzog Karls gewesen, eine Sache, die der Landschaft ganz fremd ist. Die steirischen Verordneten sandten gleich das Formular für das Schreiben an den Kaiser mit: Summum periculum in mora. Sollten sie etwas Besonderes zu vermelden haben und an den Kaiser anbringen wollen, so mögen sie es rechtzeitig bekannt geben. Die Schriftstücke zwischen Landschaft und Regierung laufen weiter, ohne dass ein neuer Gesichtspunkt zutage tritt. Am 2. März wird nach Kärnten und Krain gemeldet, dass die Landschaft den Herrn Wolf von Schärffenberg absende, um am kaiserlichen Hof über den bisherigen Verlauf des Landtags zu berichten. Man sei dazu bemüssigt, denn auch die F. D^t. sende den Secretär Westernacher an I. M^t. — Erzherzog Ernst hegte die Hoffnung, die Landschaft umzustimmen, wenn er ihr[1]) die Willensmeinung des Kaisers mittheilt. Dieser hatte noch am 22. Februar geschrieben, er versehe sich nicht, dass die Stände über seine Resolution hinaus noch etwas suchen würden. Sollte es aber doch geschehen, so möge sich der Erzherzog in keinerlei Disputation mit ihnen pro und contra einlassen, sondern die Huldigung stattfinden, ohne dass die Pacification in die Eidsnotel einbezogen würde, „denn den Ständen müsse unser kaiserliches Decret und selbst eigenes Wort genügen".[2]) — Ja mehr

[1]) 1592, März 4., L. H.
[2]) Statth.-Arch. Innsbr.

wünschte auch die Landschaft nicht. Sie las aber aus dem Decret des Kaisers und der Erläuterung mehr heraus, als die Regierung. „Trotzdem das Decret ‚generaliter' laute, mache man Restrictionen in Bezug auf Städte und Märkte." Man versage den Richtern Augsburgischer Confession Acht und Bann. Daraus kann nur das folgen, dass es zur Huldigung nicht kommen könne. Über des Kaisers Decret vom 22. Februar gehe die Landschaft nicht hinaus.[1]) Von einer Einverleibung der Religionspacification in die Eidsnotel sei keine Rede mehr. Dann stünde ja, meinte der Erzherzog, nichts im Wege, dass die Huldigung erfolge. Darauf gieng die Landschaft nicht ein. Rudolf II. hatte in diesen Tagen dem Erzherzog Ferdinand in Innsbruck den schlimmen Stand der Dinge gemeldet. Er fragte ihn, was zu thun sei, falls die Stände auf ihrer unbefugten Prätension bestehen und der Landtag sich neuerdings zerstoßen würde.[2]) Erzherzog Ernst verlangte eine bündige Erklärung, ob die Stände die Huldigung zu leisten geneigt seien oder nicht.[3]) Alles spitzte sich zu einer neuen Katastrophe zu. In den beiden Nachbarländern vernahm man mit Bedauern von diesen Ereignissen und bat um fernere Mittheilung der Dinge. Am 12. März wurden die jünst gewechselten Schriften nach Kärnten und Krain gesendet: Es wird in der Zuschrift bemerkt, wiewohl der Erzherzog erklärt habe, die Stände bei dem Versprechen zu halten, das der Kaiser gegeben, so finde man in dem Bescheide doch, dass er die Städte und Märkte scheiden wolle. Eine Erklärung des Inhaltes, dass auch diese fortan in Ruhe gelassen werden sollen, habe man nicht erlangen können. Da man bei reifer Betrachtung der Dinge finde, dass sich die Dinge genau so anlassen, wie das Jahr zuvor, so müsse nothwendig abermals eine Zerstoßung erfolgen. Würde die Durchlaucht auf die Trennung der Städte und Märkte verzichten, so wäre die Frage wegen der Eidsnotel gegenstandslos.

Beide Theile hatten inzwischen ihre Gesandtschaften nach Prag geschickt. Der Bote der Landschaft, Wolf von Schärfenberg, hatte sich in der Nacht vom 4. auf dem 5. auf die Reise gemacht, war am Samstag den 7. März um 7 Uhr morgens in Prag angekommen und hatte sein Anbringen bei Hoffmann und dem kaiserlichen Räthen vorgetragen. Tags darauf erhielt er Audienz beim Kaiser und die Zusicherung eines schriftlichen Bescheids, der ihm denn auch am 14. März ertheilt wurde. Als

[1]) L. H., 4. – 6. März 1592.

[2]) Statth.-Arch. Innsbr. 1592, März 6.

[3]) 1592, März 7., L. H.

der Bote in Graz anlangte, war hier die Sache bereits in ein anderes Stadium getreten. Am 13. März war nämlich der Secretär Westernacher mit gemessenen Weisungen vom Kaiser zurückgekommen. In dem an den Erzherzog gerichteten Decrete heißt es: „Wenn wir auch großes Bedenken tragen, uns der Städte und Märkte wegen in specie eines Näheren zu erklären, so lassen wir es nochmals bei unserer früheren allgemeinen Erklärung verbleiben und begehren daher von E. L., Sie wolle sich der Städte und Märkte halber zu dieser Zeit in keine Specialtractation einlassen, sondern den Ständen lauter anzeigen, dass sie, wie es vordem unsere Meinung gewesen und noch ist, bis zu des jungen Herrn Vogtbarkeit bei dem verbleiben sollen, was unser Vetter ihnen in Religions- und Profansachen bewilligt. So wollen E. L. es auch die Zeit ihres Gubernaments halten." Auch hier denkt der Kaiser an die Schritte, die zu unternehmen seien, falls die Landschaft trotz dieser Erklärung die Huldigung verweigern würde. Dazu aber hatte es seine guten Wege. Mehr als hier geboten wurde, hatte sie ja nicht verlangt. Sie übersah, dass die Äußerungen der Pacification bezüglich der Städte und Märkte Deutungen ausgesetzt war, wie sich ja schon in der nächsten Woche die Erzherzogin-Witwe mit ihren Erläuterungen der Pacification an den Kaiser wandte. Aber mehr war nicht zu erhalten und man war zufrieden, wenn wenigstens die schweren Verfolgungen der letzten acht Jahre ein Ende fanden. Als der Erzherzog der Landschaft die Entscheidung des Kaisers mittheilte, war sie darüber erfreut. Sie ließ es den Erzherzog in ihrer Antwort fühlen, dass sie jetzt erhalte, was er ihr nicht habe zugestehen wollen: Da nun dieser Scrupulus aus dem Wege geräumt sei, wolle man ungesäumt zur Huldigung schreiten. Schon sei durch den hiezu eingesetzten Ausschuss alles Nöthige veranlasst.

Im offenen Landtage gab man seiner Freude lauten — allzulauten Ausdruck: „Nach Gott habe man allein auf den Kaiser vertraut. Das Vertrauen sei nicht zuschanden geworden." „J. F. D^t. präterieren alle jüngst eingeführten Punkte, dagegen die Landschaft den ‚Nachstreich' behält." Ein langes Schreiben wurde an demselben Tage — den 16. März — an den Kaiser gesendet. Es treffe sie keine Schuld, dass die Huldigungssache nicht vorwärts gegangen sei, aber es habe sich um die Persecution gehandelt, die Städten und Märkten zugefügt werde. An etliche Städte seien scharfe Befehle ausgegangen, darin den Angehörigen der Augsburgischen Confession der Besuch der evangelischen

Kirchen und die Anhörung des Wortes Gottes — wider die Pacification untersagt werde. Wenn man protestantischen Bürgermeistern Verleihung von Acht und Bann weigere, so stimme das auch nicht mit der kaiserlichen Resolution.

So war denn endlich dieser schwere Stein des Anstoßes aus dem Weg geräumt. Die Landschaft unterließ nicht, alle ihre Mitglieder, die sich um die Förderung dieser Sache Verdienste erworben hatten, mit reichen Gnadengaben zu bedenken. Ob die Schenkungen, die später an Wagenring und Westernacher[1]) gemacht wurden, noch mit diesen Angelegenheiten zusammenhängen, ist nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich genug. Balthasar Wagn, der bei der Legation in Prag eine so hervorragende Thätigkeit entwickelt hatte und daher auch für die Reise dieses Jahres zunächst in Aussicht genommen war, erhielt außer dem bereits erwähnten großen Geldgeschenk von 1000 Ducaten, eben in diesen Tagen, wo die Huldigung beendet war, einen sehr bedeutenden Nachlass an seinen Steuern.[2]) In dem betreffenden Schreiben wird ihm das Zeugnis ausgestellt, sich als treues Vaterlandsmitglied erwiesen zu haben.

Mit welchem Nachdruck die Landschaft auf der Sicherstellung der Angehörigen der Augsburgischen Confession bestand, geht doch daraus hervor, dass sie die Brucker Pacification — wenn man die Sache genau erwägt — doch in die „Eidsnotel" des Erzherzogs brachte, wenn auch das Wort Pacification oder gar Brucker Religionspacification selbst vermieden ist. In der betreffenden Festsetzung heißt es: es sei dem Erzherzog die Eidsnotel vorzuhalten, „dass er die Freiheiten des Landes, dessen alte Rechte, also auch die durch J. F. Dt. Erzherzog Karln zu Österreich mit diesen Landen beschehenen Vergleichungen und Confessionen, geistliche und weltliche Lehenschaften, Vogteien, Instanzen und andere politische Sachen, wie solches alles die darüber aufgerichteten Schriften ausweisen, stat in allweg halten und (sie) ganz dabei bleiben, auch dieselben zwischen hie und Johannis Baptistätag ... bestaten lasse". Der Erzherzog merkte die Sache sehr wohl: sie (die Stände), schreibt er am 21. März an den Kaiser, haben sich auf ein abermaliges Erbieten, sie während meines Gubernaments nicht zu be-

[1]) Wagenring wurden 800 Gulden, die er der Landschaft schuldete, nachgesehen. „Rath" Westernacher erhielt 500 Thaler. „Es soll ein wolangelegtes Gut sein." fol. 251b.

[2]) 1592, März 21., Reg.

schweren, endlich eines Besseren bedacht und sich zur Huldigung bereit erklärt, „doch aber darunder die einmischung der stett und märkt in die kaiserliche bewilligung fast auf den vorigen schlag wiederholt; dargegen aber ich, hintangesetzt alles ferrern disputats ... ire ... erclerung mit gnaden simpliciter angenommen...."

Die Hoffnungen der Landschaft giengen nun dahin, dass auch alle in den letzten Jahren an mehrere Städte und Märkte erlassene „beschwerliche" Befehle zurückgenommen werden. Am lästigsten fiel ihnen namentlich der „neu concipierte Bürgereid". Es ließ sich aber von vornherein erwarten, dass man von Seite der Jesuiten diese Auffassung der entsprechenden Stellen der Pacification nicht anerkennen werde. In der That erhob sich dagegen sofort eine scharfe Opposition, die am Hofe selbst ihre kräftigste Stütze fand.

Mit den Zugeständnissen, die den Ständen in der Religionsfrage gemacht worden waren, konnte sich nämlich die verwitwete Erzherzogin durchaus nicht befreunden. Schon am 23. März — vier Tage nach der vollzogenen Huldigung — schickte sie ein umfassendes mit zahlreichen Beilagen versehenes Memorandum an den Kaiser: Die Huldigung sei zwar geleistet, man irre aber, wenn man glaube, dass „nun aller Disputat und Misverstand in Religionssachen" zwischen Ständen und Regierung hingelegt sei. Die vom Herren- und Ritterstand deuten die kaiserliche Resolution nunmehr dahin, dass ihnen in den landesfürstlichen Städten das Exercitium religionis eingeräumt sei und nun „schlaifen sich" bereits in solchen Städten sectische Prädicanten ein, wo sie sich, wie in Marburg, Pettau, Radkersburg und Feldbach in Steiermark und Radschach in Krain zu Lebzeiten Karls II. nie hätten blicken lassen dürfen.[1]) Man sage, sie wollen sich auch noch in anderen

[1]) Das „Einschlaifen" der sectischen Prädicanten ist nicht so ganz wörtlich zu nehmen. Mir liegen die hierüber zwischen der Landschaft, der Regierung und den Stadtgemeinden gewechselten Schriften vor. Am 15. October 1592 ergieng an die Bürger von Marburg der Befehl, sich an ihren katholischen Pfarrer zu halten, den sectischen Lehrern auszuweichen; es wird gerügt, dass man einen sectischen Geistlichen in einem Bürgerhaus habe eine Predigt halten lassen. Die Gemeinde habe die gegen den l. f. Befehl wieder eingesetzten Räthe sofort zu entlassen, widrigenfalls sie eine Strafe von 200 Ducaten zu zahlen habe. Am 18. November lassen die evang. Marburger sich vernehmen, „sie hätten etliche Jahr her die Kirche in Windenau besucht und durch ihre Widersacher viel Unbill erfahren müssen". Bei den schweren Kriegsläuften seien sie zwar verarmt, hatten aber das Ihrige stets geleistet. Was den Besuch sectischer Predigten betreffe, so seien sie in die Kirche nach Windenau

Städten und Märkten niederlassen; man streue aus, die verstorbene Durchlaucht habe nicht allein den Ständen Augsburgischer Confession viel bewilligt, sondern auch den Bürgern mehr als einmal erklärt, man werde sie der Religion halber nicht verfolgen, „ja ihnen nicht ein Härl krümmen". Wie reime sich das damit, dass unter Karl protestantische Bürgermeister und Rathsherren ihrer Ämter entsetzt, an Leib und Geld gestraft, ja auch aus dem Lande gewiesen wurden.[1]) Das heiße doch, die Reputation ihres verstorbenen Ehegatten herabsetzen. Sie legt nun dem Kaiser die ganze Entwicklung der Religionspacification dar. Durch „stürmen und ungestümes drängen" haben ihn die zwei Stände im Jahre 1572 zu dem Zugeständnis gleichsam gezwungen, dass „die vom Herren- und Ritterstand, sammt Weib, Kind, Gesind und angehörigen Religionsverwandten, niemand ausgeschlossen, ꝛc.... nicht beschwert werden sollen".[2]) „Und angehörige Religionsverwandte" — darunter habe man, einem Vergleich zufolge, der am 1. März 1572 zwischen Khevenhüller und Kobenzl einerseits, den Ausschüssen der Stände andererseits abgeschlossen wurde, nur die Unterthanen der zwei Stände gemeint.[3]) In diesem Vergleich sei der landesfürstlichen Städte und

gezogen, das sei aber eine nach der Werbung der steirischen Gesandten bei dem Kaiser durchaus erlaubte Sache, „denn wir sind verständigt worden, dass die Pacification männiglich zulasse, wie es mit Erzherzog Karl abgehandelt worden sei, dass nämlich die Bürger in Städten und Märkten wegen des Exercitiums der Augsburgischen Confession, so sie bei E. E. L. oder besonderen Herren- und Landleuten Kirchen hat, in ihrem Gewissen nicht beschwert werden, sondern sammt ihren Angehörigen in Ruhe gelassen werden sollten. Nach Marburg sei nur einem Prädicanten das Geleite gegeben, er aber sofort an die Befehle der Obrigkeiten erinnert worden.

[1]) Das hatten die Stände ja niemals geleugnet. Darum wollten sie in Prag keine Resolution entgegennehmen, in der es einfach hieß, in Religionssachen soll es in der Zeit von Ernsts Gubernament „gehalten" werden, wie unter Karl II., denn da wären auch eben diese Persecutionen inbegriffen gewesen, sondern es soll gehalten werden, wie es zwischen dem Erzherzog und den Ständen vereinbart und pacificiert worden war. Da ist von dieser Einschränkung nicht die Rede und in der Pacification kommen die von der Erzherzogin gerügten Worte wirklich vor: „aber ich will die burger auch nit beschwären in ihrem gewissen, will ich ihnen dann bisher von wegen der religion nit ein härl gekrümbt; das will ich hinfüran auch nit thuen..." Der Fortschritt, den die Stände Augsb. Conf. im Augenblicke gemacht hatten, bestand ja eben darin, dass man die Brucker Pacification zur Basis der Verständigung machte, die Erzherzogin hob dagegen die späteren Erlässe hervor.

[2]) Die Erzherzogin legt den in meiner Ausgabe der Pacification gesperrt gedruckten Theil (S. 54, 55) bis an den Schluss des Absatzes (Expl. zu erweisen) bei.

[3]) S. Pacific. S. 56, 57.

Märkte mit keinem Worte gedacht worden. Wenn man geglaubt habe, dass nach diesem Vertrage, „alle pühel eben sein würden," so habe man sich auch getäuscht: es wurde alles ärger, die Pacification sei in einem der ursprünglichen Auffassung fremden Sinn ausgelegt worden. Schliesslich sei man „auf die Bruggerische Pacification" gekommen.[1] Sie meint demnach, in Bruck sei das Exercitium religionis in den vier Städten Graz, Judenburg, Klagenfurt und Laibach nur den beiden Ständen von Herren und Ritterschaft für sie und die Ihrigen zugelassen worden, was sich, wie man sieht, aus dem Wortlaut der Pacification — es sei denn, man thut ihr Zwang an — nicht erweisen lässt, auch von Freunden und Gegnern dazumal nicht so aufgefasst wurde, und mit der früheren, ja selbst auch der späteren Haltung Karls dem protestantischen Cultus gegenüber im Widerspruche steht. Richtig dagegen ist, dass dies der principielle Standpunkt des Erzherzogs seit 1581 war, und die Erzherzogin beruft sich demgemäß auch auf seine Decrete vom 23. und 25. April 1582, vom 29. Juni und

[1]) Die Erzherzogin legt die Pacific. n. S. 89—91 bei; der Wortlaut ist nicht der gleiche, wohl aber der Sinn derselbe. Die „Bruggerische Erklärung", welche die Erzherzogin nach Prag sendet und von Schranz herrührt, weicht in einer bedeutsamen Stelle von dem Wortlaute der Pacification ab, was dann die Haltung der Erzherzogin in dieser Frage ganz erklärt.

Pacification S. 90:	Dr. Schranz:
Doch behalt ich mir lauter bevor die disposition in meinen stetten und märkten und aigenthumblichen guetern, nit der meinung, wie man davon sagen wellen, dass ich die praedicanten und schuelen zu Grätz, Laybach, Clagenfurdt u. Judenburg will vertreiben, doch dass ir das schmähen und lästern ... Als will ich die burger auch nit beschwären in ihren gewißen ... aber dass sie tres gefallens ...	... sondern wolten iro solche disposition ... vorbehalten, doch solches nit dahin verstanden haben, das ir, der ausschuss, predicanten zu Grätz, Judenburg, Clagenfurt u. Laybach, wo sie sich an das der gebur nach bescheidenlich verhalten, von dannen ausgeschafft, sondern für sy die ausschuß und die irigen alda gelassen, auch sonst die andern stett u. märkt in irem gewißen nit beschwärt werden sollen ...

Der Satz: sondern für sy die ausschuß und die irigen alda gelassen ... ist wohl ein Zusatz Schranzens. Die Erzherzogin konnte danach aber mit Recht sagen, dass diese Zusage „im Grund der Wahrheit eine andere Meinung hat, als das zu ihrem Vortheil verfasste und E. Mt. fürgebrachte Concept ausweist. Das Original sei das Schranz'sche Stück."

Seitdem ich diese Zeilen geschrieben, habe ich diese Schranz'sche Interpolation in einem eigenen Aufsatze (M. J. Ö. G. XVIII, 341) behandelt, lasse diese Note aber deswegen hier stehen, weil der Aufsatz nicht allen Lesern zur Hand sein dürfte.

12. December 1583, darin den Bürgern befohlen wird, sich des Gottesdienstes in der Stiftskirche völlig zu enthalten. Nicht mit diesen Persecutionsdecreten, sondern mit dem, was 1578 zwischen Erzherzog Karl und den Ständen „pacificiert und verglichen" war, wollte die Landschaft zu thun haben, sie stellte sich auf den Stand vom 9. Februar 1578. Dass damals auch Städte und Märkte in die Pacification inbegriffen waren, ergibt sich aus des Erzherzogs eigenen Worten mit aller Deutlichkeit. Er sagt: „Ich will solche pacification noch redlich halten, gegen Euch, die ihr allda beisammen und alle, so der Augspurgischen Confession zugethan seind." „Die ihr allda beisammen, — nun denn vor ihm standen „der lande ausschüss sambt den stetten und märkten, so der Augsp. Conf. zugethan."[1])

Die Erzherzogin Maria und so auch der Administrator Erzherzog Ernst und Erzherzog Ferdinand stellten sich auf den Standpunkt des Jahres 1582. Wenige Tage, nachdem die verwitwete Erzherzogin dem Kaiser ihre Ansicht von dem Stande der kirchlichen Fragen in Innerösterreich zugesandt hatte, fragte Ernst in Prag an, „wessen er sich der Städt' und Märkt' in Steier in Religionssachen verhalten solle".[2]) „Die Stände versuchen bereits unter dem Schein des kaiserlichen Bescheides ihre Prädikanten in den Städten einzuschlaifen, ja es entstünden auch auf dem Gäu unter dem gemeinen Bauersmann ganz fremde Schwärmereien. Man erzähle allgemein, E. Mt. habe die darinnigen Lande in religione befreiet."

Der Kaiser sandte die gesammten Acten nach Innsbruck und ersuchte den Erzherzog Ferdinand um seine Meinung. Nach der Huldigung hatten die Stände für den Landeshauptmann, Landverweser und den Vitzthum den Rathstitel verlangt: es war dem Kaiser mehr um seine Ansicht darüber, als um die bezüglich der Religionsangelegenheiten zu thun. Erzherzog Ferdinand geht aber in seiner Antwort vom 14. Mai vornehmlich auf diesen Punkt ein. Er stellt sich ganz auf die Seite der verwitweten Erzherzogin: es sei eine ganz unbefugte Neuerung, Städte und Märkte in die Religionspacification zu ziehen und das sectische Religionsexercitium öffentlich anzurichten. Auch der letzte Bescheid des Kaisers habe ihnen weder „aperte noch tacite" das mindeste zugelassen. Das Exercitium der neuen Religion „sei nur dem Herren- und Ritterstand und sonst niemandem zugelassen, der Erzherzog ist der

[1]) Die steir. Religionspacif., S. 89—90.

[2]) 1592, März 29., Cop. im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck Ferd. 389.

Meinung, der Kaiser sollte den Ständen alle derartigen Folgerungen, die aus dem jüngsten Bescheide gezogen worden, auf das strengste verbieten.

Der Kaiser ließ es bei dem den Ständen gegebenen Bescheid, der demnach auf beiden Seiten, der katholischen und protestantischen, eine ganz entgegengesetzte Auslegung erfuhr, bewenden. Es war nach den Stürmen der letzten vier Jahre ein Zustand größerer Ruhe eingekehrt. Wo kirchliche Fragen auftauchten, hielt die Landschaft sich an den Wortlaut der Concessionen von 1578.[1]) Im übrigen legte die stets brennender werdende Türkennoth allen Parteien die Aufrechthaltung des inneren Friedens nahe.

Erst jetzt, nachdem der schwere Stein aus dem Weg geräumt war, konnte man zur Huldigung schreiten. Am 16. März wurden im Landtag die „Eidsnotel und die anderen Juramenta der Huldigung abgehört," tags darauf mit den Geheimen Räthen verglichen, alle Einzelheiten der Huldigung, namentlich die erste Ansprache des Vicekanzlers, die Vorstellung der Landschaft, die zweite Ansprache des Vicekanzlers, der Eid des Gubernators — er schwört auf alle Heiligen — dann die Huldigung der Landschaft — sie schwört auf das heilige Evangelium, — die Verschreibung des Erzherzogs über die empfangene, und der Landschaft über die geleistete Huldigung, die Bestätigung der Landesfreiheiten u. s. w. festgestellt und die Huldigung darauf am 19. März geleistet.

Die gewünschten Bewilligungen wurden nun in allen drei Ländern der Hauptsache nach zugestanden. Die steirische Landschaft wies zwar darauf hin, dass ihren Freiheiten zufolge ihre Gaben freiwillige seien, die von ihnen „aus tragender affection und naigung zur wolfahrt des geliebten vatterlandes geleistet werden".

Alle Schärfe war aus den gegenseitigen Schriften geschwunden. Wie hatte man noch wenige Tage zuvor über das Vorgehen der Re-

[1]) Seit Ende März 1592 sind die kirchlichen Fragen aus den landschaftlichen Büchern wie verschwunden. Am 11. August wendet sich die „pfarrmenig zu Traboch" an die Verordneten „wegen des evang. Priesters", so ihnen von dem Herrn Abt zu Admont abgeschafft worden. Rath (d. h. Beschluss) der Verordneten: den Inspectoren zuzustellen, die sollen nicht allein diese Schriften prüfen, sondern ihren Inhalt auch mit der Pacification vergleichen und darauf ihren Bericht ausstellen. Reg. — Auch in Bezug auf die Herberstorfferische Kirche scheint weiter kein Conflict vorgekommen zu sein. Am 3. Juni wird ihm gestattet, das alte Orgelwerk der Stiftskirche in seine Kirche nach Radkersburg (sic) zu verwilligen.

zierung gegen die vom Herren- und Ritterstand geklagt. Citate aus dem heil. Augustinus, De Civitate Dei lib. IV, wurden vorgebracht, um gegen die Sperrung der Justiz zu protestieren: Remota iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia? Was die Administrierung der Justiz betreffe, meine J. F. Dt., „dass dieselb' ursprünglich von jedem Landesfürsten oder dem, so denselben vertritt, herrühren thuet, daher auch die Officier, so dieselb administrieren, ime verpflichtet sein müssen, und weil Herr Landverweser und die Beisitzer J. F. Dt. nicht verpflichtet und geschworen, so wissen J. F. Dt. vor der Huldigung in ander Weg nichts zu verordnen". Man weiß, wie der Gubernator durch die Sperrung der Justiz die Widersacher treffen wollte. Mit Schmerzen, so antworten sie, hätten sie diese Folgerung gehört. „Gott allein ist die Gerechtigkeit, ihre Wurzel und ihr Ursprung. Daher nennt man sie auch die göttliche Justitia, und alle christlichen Potentaten sollen ihre Förderer sein; daher habe der getreue Gott allen Obrigkeiten mit sonderm Ernst eingebunden, seine göttliche Justitia Jedermann, dem Reichen wie dem Armen, schleunig zu administrieren, und wenn dem nicht entsprochen wird, da droht die Allmacht mit schrecklichen Strafen." Einen solchen Namen hat das Haus Österreich niemals auf sich geladen, dass sie je die Justizien gesperrt hätte. Der Erzherzog „inferire" aus ungleichem Berichte, als ob der Landverweser und die Beisitzer nicht geschworen. Mit dem gegenwärtigen Landverweser habe es aber die Bewandtnis, „weil damals kein ordentlicher Landeshauptmann gewesen", wurde verordnet, dass er seinen Eid auf den künftigen Landeshauptmann thun soll, und dann der Landschaft, wie es altes Herkommen ist. Dieser Eid des Landverwesers steht noch aufrecht, als wenn er gestern oder heut erst geleistet worden wäre: sein Eid aber erstrecke sich dahin, dass er sammt dem Landeshauptmann, dem Reichen wie dem Armen, seinem besten Verstehen nach die Justiz erweisen solle. „Welches inen mit diesen verbis formalibus wird fürgehalten: und darauf vergreiffen (sic) sy am gerichtsstab...." Außerdem habe der Kaiser bald nach dem Tode Erzherzog Karls Decrete ausgehen lassen, dass jedermann im Lande die Justiz zutheil werde — ganz so als ob der Erzherzog noch lebe. Die niederösterreichische Regierung habe dementsprechend gehandelt: der Landeshauptmann, Landesvicedom, der Kellermeister und die Gerichte in allen Städten und Märkten thuen ihre Pflicht nach dem ihnen ertheilten Befehl, wie kann doch aus alledem folgen, dass allein die Land- und Hofrechte zur Beschwerung der armen

Parteien wegen der nicht geleisteten Huldigung gesperrt werden sollen? stellt man die Justitia an einem Orte ein, so muss es allerorten geschehen.[1]) Solche „Inhibirung" der Land- und Hofrechte ist den Landesfreiheiten durchaus zuwider.

Auch die Folgen der Persecution der Bürgerschaft durch den neuen Bürgereid, der Abzug der Vermögenden, die Einwanderung der „Hungrigen" wird in diesem Schriftstück noch lebhaft betont. Nun waren ja die Dinge nach der Huldigung zu einem glücklichen Ende gediehen. Schon am 15. April bat Erzherzog Ernst den Kaiser, er möchte die Landesfreiheiten von Steiermark nach der beigeschlossenen Form vor oder auf Johannis Baptistä Tag bestätigen.[1]) Im Laufe des April und Mai bestätigten die Gerhaben den Vollzug der Huldigung.[2]) Nur als Nachklang zu den schweren Kämpfen der abgelaufenen zwei Jahre vernimmt man noch am 21. August 1592 von einem scharfen Protest, der bei Erzherzog Ferdinand von Tirol eingereicht wurde und worin sich die Landschaft gegen die Verleumdung ihrer Widersacher verwahrte, als wolle sie lieber den Türken als einer katholischen Obrigkeit unterthan sein, man verlangt die Namen jener Leute zu hören, die solch unverschämte Beschuldigungen ausstreuen.[3])

Die starke Beunruhigung des Landes infolge der inneren Wirren hatte aufgehört: der gut ständisch und protestantisch gesinnte Landverweser Sigmund Friedrich von Herberstein war vom Kaiser und dem Gubernator „proprio motu" zum Rathe „angenommen worden". Alle Kräfte des Landes wirkten nun einträchtig zusammen, um den Erbfeind, der jenseits der steirischen Grenze einen Erfolg nach dem andern errang, abzuwehren.

---

1) Grätz im Landtag, 1592, März 10., L. A.

2) Statth. Arch. Innsbr. Ferd. 389, ebenda.

3) Prot. Act.

Beilagen.



I.

Der Prälatenstand von Steiermark an Erzherzog Ernst: Die vom Herren- und Ritterstand wollen in die „Eidsnotel" die Religionspacification einschließen. Bitte, dagegen die Geistlichkeit bei dem ihnen von Erzherzog Karl versprochenen Schutz und bei ihren uralten Gerechtigkeiten zu erhalten. Graz, 1591 Februar 28.

Durchleuchtigister ... Dise unser gehorsamiste und undertheniglste supplication E. F. D[t] zu ubergeben, weren wir, viler sonderlich aber dreyer ursachen halben gern uberhebt gewesen, damit Ew. F. D[t], so yetziger zeit mit vilen hochwichtigen gescheften beladen und uberhaufet, wir mit disem unserm gehorsamisten anbringen nit molestirten und unruhe machten. Nachmals damit wir nit in argwon und verdacht komen, als wollten wir unzeitige disputat erwecken, durch welche der yetzige landtag verlengert und die huldigung nit sobald ins werk mochte gericht werden. Zum dritten und letzten, weil dise unsere beschwarung diejenigen antreffen thuet, mit welchen wir als unsern sonders lieben herrn freundten und mitglieder (gott waiß) nicht so vest wünschen, dann in gueter ruhe, fried, lieb und ainigkait zu leben. Nun treibt uns aber darzue die unvermeidenliche noth, unser vocation, beruef, ambt und seelsorg, welcher wegen wir dem strengen richterthron am jungsten tag werden muessen rechenschaft geben, derhalben dann E. F. D[t] wir diemutigist bitten und anrueffen, die wollen diss unser hochnotwendigs anligen und rechtmässig begern mit gnaden vernemen und darauf uns ir gn. hulf erzaigen.

Gn. herr. Es ist menniglich bewust, das E. E. L. dieses lobl. herzogthumbs Steyr furnemblich zwen stend in sich helt: den geistlichen und weltlichen, und sein dise beede dermassen mit einander verainigt und verbunden, das sy gleichsam ain corpus machen. Wie nun dise zwen stend in allen purden und gemainen obligen sich gegen einander yederzeit mitleidig verhalten und in allen furfallenden nothen als getrewe mitglieder einander ir hulf erzaigt, also haben sie sich zu beederseits irer freiheiten irem stand gemäß gebrauchet, yederthail in terminis verbliben, ainer dem andern kein eingriff nit gethan und in guetem frid und ainigkait gelebt; aber zu disen betruebten und verwirten zeiten muessen wir ja laider nit ohne schmerzen sehen, dass wir von bischoven- und prelattenstand von unsern uralten freyheiten, recht und gerechtigkaiten gedrungen und hinder sich getriben werden, indem uns nit allain in unser wolhergebrachten auf unsern pfarren iurisdiction an vilen orten starke ein-

griff geschehen, wie dann dergleichen vil beschwerungen I. F. D[t] sel. gedechtnuss ubergeben worden, sonder haben auch die vom herren- und ritterstandt gestrigs tags kein scheichen nit gehabt, E. F. D[t] in den untergebnen schrifften einzumengen und zu begern, wais nit was für newe erlangte freyhaiten confirmirt oder von newem verwilliget zu werden, welche unsern des geistlichen stands uralten freyhaiten und gerechtigkaiten ganz zuwider.

Dann sovil wir in ablesung derjenigen schriften, so E. F. D. durch E. E. L. gestrigs tags ubergeben worden, obiter vermerken mugen, sein sy mit dem alten aid, welchen der durchleuchtigist fürst . . . Carl . . . gethan, nit zufriden, sonder nachdem inen in gemelter erbhuldigung mit einer newen clausel was nachgesehen worden, bringen sy yetzund abermals ain ander herfur und wöllen, dass in die aydts notl ain newer zuesatz und anhang die religionspacification betreffend soll eingebracht werden, das nemblich E. F. D[t] sy die von herren- und ritterstand bey derselbigen handzuhaben soll verbunden sein, welches nit allain ain zuvor nie erhörte newerung ist, sonder understeen sich auch, uber E. F. D[t] gewissen zu herrschen und zu regiern, da dieselb was bewilligen und zu thuen verpflicht sein solle, so derselben christlichen conscienz stracks zuwider, da sy doch inen von iren underthanen in religionssachen weder maß noch ordnung geben lassen.

Bey dem laßen sy es aber noch nit verbleiben, sondern schreiten weiter und beruemen sich ainer concession wegen der vogt obrigkaiten uber die pfarren, durch welche bewilligung den ordinariis und bischoven ir ius confirmationis und ersetzung der pfarren soll abgeschnitten und aufgehebt sein, wie sy dann solche ire newe neben den alten privilegiis E. F D[t] sonders zweifels ubergeben haben.

Wir haben zwar solche newe (wie sy es nennen) privilegia selbs nit gesehen und kan wol sein, dass I. F. D[t] erzherzog Carl . . . wie der gemain ruef geht, dem herrn und ritterstand das exercitium Augustanae confessionis in iren heusern und zwo stetten nemblich Gratz und Judenburg bewilliget, aber was sy, die von herrn und ritterstandt weiter erlangt, ist uns unbewust.

Es wurdt gleichwol furgeben, dass sy wegen der vogtobrigkaiten ain concession haben sollen, dass die vogtherrn sollen macht haben, ainen pfarher oder beneficiaten irer religion zugethan anzunemen und denselben dem lehensherrn oder ordinario, ob er gleich derselben religion nit sey, zu benennen und also die ordnung erhalten. Wann aber der lehensherr und ordinarius demselben nit leihen oder confirmiren wollen, so soll es furs landrecht gewisen werden, und wenn gleich schwerliche erkanntnus ergieng, dass I. F. D[t] solche moderation und connivirung furnemen werden, daß die vogtherrn gantzlich sollen zufriden sein. Aber weil I. F. D. sel. ged. ein fromer . . . furst gewest, auch bis in sein letztes ende in

diesem allain seligmachenden glauben verharrt und seliglich gestorben, kombt uns frembd fur und kunnens schier in unser herz nit fassen, das I. D[t] unser uralten freyhaitten und gerechtigkaiten zuwider dergleichen was solte bewilligt haben, in bedenkung dass ain landtsfurst yeden bey dem seinigen handzuhaben schuldig, I. F. D. auch in antrettung irer regierung unsern vorfordern sel. ged. versprochen, und nit allain dazumal dem geistlichen stand bey irer iurisdiction und wolbestalte uralte freyhait handzuhaben zugesagt, sonder hat auch solches noch austrucklicher gethan, eben zu der zeit, zu welcher die von herren und ritterstand ir bewilligung sollen erlangt haben, nemblich anno 78 in der zu Prugg der dreyen landen zusammenkunft, erstlich da I. F. D[t] ... auf der anwesenden bischof und prelaten supplication den 17 Februarj ain signatur ervolgen lassen, dass I. F. D[t] iren eifer und sorgfeltigkait, so sy wegen erhaltung der catholischen religion erzaigt, nit allain mit sondern gnaden vermerken, sonder auch das sy iresthails bedacht seyen, nit allain ob solcher catholischen religion, sonder ob iren der geistlichen personen, desgleichen derselben iurisdiction rechten und gerechtigkaiten möglichstes vleiß handzuhaben. Nachmals haben sy auf ferrers anrueffen der bischoffen und prelaten ain decret, dessen Copia Litera A hiebei ligt ganz vatterlich und gn. erthailt, darinnen sy austruckenlich erclaren, dass I. F. D[t] als ain catholischer herr und landtfurst iro nichts angelegener sein lassen wöllen, dann damit die catholisch religion ... auch aller und jeder derselben zugethane verwandte ... geschutzt und geschirmbt sollen werden ...

Wir zwar wollen den vom herrn und ritterstandt nit in abred stehn, dass ain weltlicher uber ain pfarr kundte vogt- oder lehensherr sein, aber wann gleich ainer ain lehensherr ist, so hat er doch nit macht, ainen priester seines gefallens in die pfarr einzusetzen oder ainen wider den willen des ordinarii (so der bischof ist) handtzuhaben, sondern ist schuldig, dem ordinario einen solchen priester zu presentirn und fürzuschlagen, welcher recht qualificiert, ime ordinario annemblich und zu confirmirn sey, sonst hat der lehenherr weder mit der pfarr noch dem pfarrherrn weiters nichts zu thuen, wie wir uns dann hierin auf das geistlich und weltlich recht wollen zogen und erbotten haben. So geburt auch dem vogtherrn allain den confirmirten priester und kainen andern zu defendirn und bey dem seinigen beschutzen, hat auch mit der ersetzung aines pfarhers durchaus nichts zu thuen und gehort also allain dem ordinario zu, den presentirten priester circa vitam et doctrinam sanam zu iudicirn, confirmirn, einzusetzen, die kirchen einzuraumben und die seelsorg ubergeben. Welchem auch der confirmirte priester geschworen und gehorsamb zu leisten schuldig ist.

Diser unser uralten und, so lang der christenlich glauben in disem landt gewest, immer wehrenden gerechtigkait zuwider haben bisher vil der landleuth gehandlt und uns das unserig, oder vil

mehr das, so gottes, ist, abgedrungen. Dann erstlich haben ir etliche ... allein darumb, das die lehenschaft und vogtobrigkait inen gehorig. die pfarren mit predicanten ersetzt und den ordinariis ir iurisdiction mit gewalt entzogen; andere haben mit den pfarren gleichermassen gehandlt, allain dass inen die vogtobrigkait gehorig, unangesehen an welchen orten die lehenschaft und das ius confirmationis uns geburt, uber das sein uns pfarren entzogen und wider unsern willen mit iren predicanten ersetzt worden, da nit allein ius confirmationis unser ist, sonder auch die vogtey und lehenschaft, welches ye gar zu weit geschriten ist. Aber bey disem haben sye es nit verbleiben lassen, sonder haben wider die l. f. macht und freyhait, ja wider so vil von F. D. sel. ged. decret und bevelch newe fridhof und kirchen aufgericht und dieselbige gar an die stett und märkt gesetzt, damit sy den burgern, welche in iren stetten kain predicanten nit haben, ursach zum auslaufen geben.

Uber das alles mueßen wir auch mit schmerzen sehen, daß unsere alte consecrirte kirchen profanirt und von inen mit gewalt eingezogen und in predigheuser verwandlt werden, da doch yedes orth, es sey kirchen oder freydhof, nachdem es von dem bischof einmal consecrirt worden, in kaines gwalt nit ist dann allein in des ordinarii als ain guetstuck und grund, so gott dem herrn volliglich et absque conditione albereit geschenkt, verehrt und ubergeben worden. Welches alles so yetzund von uns eingebracht worden, wir laider nur mit vilen exempln darthun kunden und weil oppressio plebis, daß ist, wann man dem armen bauersman mit unerhörter servitut und auflag das mark aus den painen presst und nachmals persecutio verae religionis, daß ist, wann man Gott was Gottes ist und den ordinariis ir iurisdiction endzeucht, zwo furnemblich ursachen zu unfrid sein, ist zu verwundern, daß dannoch bei solcher bedrangnuss der kirchen gottes diss herzogthum Steyr noch bisheer gottlob in so gueter ruh verblieben. Aber solches muessen wir allein erstlich gott dem herrn danken und nachmals unserm frommen friedliebenden landtsfursten sel. ged. zueschreiben, zu welches fridliebende regierung nicht allein ainiche Spanische inquisition. wie man furgibt, nit angestellt, sondern solche moderation gebraucht worden, daß der gegentheil sich nichts zu beschweren, sondern dass zuvil sey nachgehengt worden, billicher weis bekennen sollte.

Wenn dann gn. herr I. F. Gn., der herr erzbischove zu Salzburg, dieses landts ordinarius und wir E. E. L. in Steyr mitglider sein und mit der ganzen clerisey dem vatterland zu guetem in allen contributionen, steuern, ristungen und gemainen anlagen mitleidig. auch wir uns in allen furfallenden nötten als E. E. L. getreue mitglider mit leib und guet ganz gehorsam willig und berait finden lassen, ist an ime selbst billich, daß wir durch l. f. macht bey unsern freyhaiten sowol als die vom herrn und ritterstandt bey dem irigen geschutzt und gehandhabt werden sollen, insonderhait weil

nit allain solches die landthandtvest vermag, sonder auch I. F. D. sel. ged. in antrettung irer regierung solches uns zuegesagt und mit dem obangezogenen decret austruckenlich becrefftigt und uns mit beiligendem mergemeltem decret sowol oder vil mer und besser als unsern gegenthail der religion halben versichert.

Wann dann die von dem herrn- und ritterstandt bey iren freyhaiten durch E. F. D^t erhalten zu werden begeren und wir ebensowol als sy alle purden tragen muessen, so haben wir erhebliche ursachen zu E. F. D., dessen catholischer eyfer allen rechtglaubigen ain sonderbarer trost ist, zu fliehen und bitten ... E. F. D. wollen ... uns bey unserer wahren catholischen religion, altem recht und gerechtigkaiten gn. handhaben und uns nit allain die alte uns zugehorige kirchen sonder auch die geistliche iurisdiction widerumb restituirn und einraumben, auch uns sambt der ganzen clerisey in gn. schutz und bevelch haben, auf dass der christenliche gottesdienst one mennigliehs verhinderung altem catholischem brauch und gewonhait nach verricht, die clerisey in geburender disciplin erhalten und guete ainhelligkait der religion mog fortgepflanzt werden. Solches wurdt der allmechtige gott gewisslich unbelohnt nit lassen, wir aber Ew. F. D^t gehorsamiste caplän wöllens sambt der ganzen clerisey mit unserm diemutigen gebet gegen gott tag und nacht zu beschulden in vergessenhait nit kommen lassen. Uns hiemit ...

E. F. D^t.

gehorsamiste und diemuetigiste caplan

N. N.

bischof und prelaten des herzogthums Steyr.

Copie. Statthalt.-Arch. Innsbr. Ferd. fasc. 389.

II.

Erzherzog Ernst lobt den Eifer des steirischen Prälatenstandes für die Erhaltung der katholischen Kirche, versichert sie für die Zeit seiner Administration seines Schutzes und ermahnt sie, von ihrem Eifer nicht abzulassen. Graz, 1591 Februar 27.

Von der F. D^t ... Ernsten erzherzogen zu Osterreich ... N. u. N. ... bischoven und prelaten diss furstenthumbs Steyr auf ir den 23 diss überreichtes ... anbringen ... anzuzaigen, wasmassen I. F. D^t sollich ... anbringen nit allain ... abgehört, sondern auch dasselb als ein eyfrige sorgfeltige fürarbeit von inen herrn prelaten mit sondern gnaden vermerkt ... wunschend, dass alle andere geistliche hierten und seelsorger der christenheit zumal bey diesen verwirrten geferlichen leuffen und zeiten zu erhalt- und fortpflanzung der catholischen religion sich auch so munter und wachsam zeigten und nicht alles connivendo mit stillschweigen und nachlessigkait furübergehen liessen, wie auch sie herrn bischof und prelaten von I. F. D^t dessen hiemit wol gn. versichert und vergewisst sein mügen,

dass sie als ein catholischer fürst ires thails auch ungemant für sich selbs nicht allein in yetzt werenden landtag, sondern auch die zeit irer werenden l. f. administration ob inen herrn bischoff und prelaten als dem furnemen geistlichen stand derselben loblichen stiften und gotsheusern, auch der catholischen religion dermassen steif und vest gn. handzuhaben und zu abbruch derselben das wenigist nicht zuzulassen gn. bedacht, dass verhoffentlich sie, herrn prelaten ... begnugt und zufrieden sein wollen, mit angehoffter gn. vermahnung, auch ires theils von irem erzaigten eyffer nit abzulassen sonder mit rainer hailsamer lehr, christlichem auferpaulichem leben und wandel sich also continuando zu erweisen, damit die guetes theils der orten gefallne religion widerumb restauriert, die verfierten und verirrten schäflein zu dem rechten schaffstall Christi reduciert und in summa alles zu der ehre gotes und des nechsten wolfart dirigiert werde. Damit sein und bleiben ... I. F. D^{t} inen ... mit sondern ... gn. iederzeit ... wolgewogen

den 27 Febr. anno 91°

Copie. Statthalt.-Arch. Innsbr. Ferdin. 389.

III.

Generalbericht Erzherzog Ernsts an den Kaiser über die Vorgänge am steirischen Landtag. — Erörterung der Ursachen weshalb sich dieser zerstoßen. — Forderungen der Stände in kirchlichen und politischen Dingen. — Nothwendigkeit der demnächst vorzukehrenden Maßregeln. — Wunsch des Erzherzogs, nachdem ihm die Huldigung verweigert wurde, rasch aus dem Lande zu kommen. — Vorschläge zur Besetzung der Rathsstellen etc. Graz, 1591 April 8.

Allerdurchleuchtigister etc. ... Vom 6 Februarij negsthin habe E. K. M^{t} und L. ich ausfürlichen berichtet, wie der landtagsfürtrag in Steyr abgangen und was sich darbey verloffen und als ich von denen gehaimen räthen alhie so vil nachrichtung, daß sich die stende in ainiche handlung nicht einlassen werden, es seye dann zuvor die landtshauptmannschaft ersetzt, und ich damallen in der eill, unangesehen ich an der behandlung der fürgeschlagnen personen nichts erwinden lassen, mit ainem wirklichen landeshaubtmann nicht aufkommen mögen, habe ich denen stenden per decretum hieneben sub Nro. 1 soviel zu verstehen gegeben, ich wisste selbs, was an ehister und würklicher ersetzung der landtshauptmanschaft gelegen: weilen solche aber wider all verhoffen bishero ye nicht beschehen können, so were ich des erbietens, daß ich mich gewißlich noch vor beschluß und ausgang des landtags aines wirklicheu landtshauptmanns erclären wolte, mit dem vernern vermelden, weillen under der zeit, zumalen da man zu der huldigung greifen solte, sonders zweifels dergleichen actus fürfallen möchten, welche ainem landtshauptman notwendig zu verrichten gebürn wurden, so wellen sie darauf bedacht sein und mich mit guetbedunken berichten, wer

aus den landleuten der huldigung an eines landhauptmanns statt fürzunemen sein möchte. Darauf sein sie die stende durch ausschüss den 7 Februarij frue umb 9 uhrn zu mir komen und neben uberraichung der schrift mit Nro. 2 umb würkliche ersetzung der landtshaubtmanschaft nochmalen gebetten. Dieselbe schrift habe ich denselben morgen noch in berathschlagung genommen und gleichwol dahin geschlossen gehabt, die stende noch zu vernern gedult zu vermanen, mit der andeutung, dass inmittels und wann es zu der erbhuldigung komen, der landtverweser des landthauptmanns stelle vertreten solle; weilen ich mich aber besorgt, es werde dises bey den stenden nicht zu erhalten sein, zumalen, weilen sie in irer obangeregten schrift unter anderm lauter vermeldt, dass altem gebrauch und der landtshandtvest nach, wann es zur huldigung komen solle, durch niemandt andern, als durch ainen geschwornen würklichen landtshauptmann der aidt fürgehalten werden müesse, und dass E. L. sich daraus nicht werde lassen können, ich auch benebens nicht unbillich bedenken gehabt, da es gleich die stende hetten geschehen lassen, dem landtsverweser, als der nicht unserer catholischen religion zugethan ist, das iurament zu praestiern, bin ich anders zu rath worden und mich dahin erclärt, dass ich die landtshauptmannschaft ohne vernern verzug würklich ersetzen wolte. Und weilen ich aus denen furgeschlagnen personen, sonderlich aber denen, so der catholischen religion zuegethan sein, damalen niemandt darzue vermögen können, habe ich erstlich durch den landtshauptmann in Crain graven Johann Ambroß vom Thurn mit graf Wolfen von Montfort handlen lassen. Als er aber weder durch den graven, den doctor Schrannzen, noch mich, die fürstliche wittib, als die wir absonderlich alles vleiss mit ime gehandelt haben, nicht zu vermögen gewesen, habe ich hernacher graf Hansen von Ortenburg landtshauptmann in Kärnten alheer erfordert. Wie er nun erschinen, habe ich selbst und durch andere mit ime handlen lassen. Er hat aber zu seiner entschuldigung solche ursachen fürgewendet, derentwegen ich weiter in ine nicht setzen wöllen, und habe also darauf in mangel anderer qualificierter personen mit Andreen von Herberstorff, und wie derselbe nicht zu behandlen, alsdann gradatim auch mit dem verwalter der landtshauptmannschaft, dem Hertzencrafft, handlen lassen. Wie nun irer kainer zu vermögen, und ich also ganz und gar angestanden, habe ich für mich selbst und die erzherzogin gleichfalls an Maximilian von Schrottenbach I. L. hofmeister, der von den stenden noch in lebzeiten erzherzog Carls sel. ged. neben andern auch benendt, und fürgeschlagen gewesen, stark gesetzt und nach vleissiger behandlung ine dahin vermögt, das er sich der landtshauptmannschaft unternommen, wie er dann den 18 Martii hernach das gewondliche iurament solenniter praestiert hat.

Den 9 Februarij haben die stende bey mir abermalen umb audienz angehalten, und als sie denselben tag umb drey uhr gegen

abends erschinen, haben sie mir ein schriftl mit Nro. 3 signiert uberreicht, und darinnen gebeten, ich wollte inen weilundt erzherzog Carls sel. L. testament und meinen von E. K. M[t] und denen andern Autorn habenden gewaldt, darvon in der landtagsproposition und dem nebenschreiben meldung beschehe, originaliter zuestellen lassen, also auch die landleuthe, so räth sein, irer pflicht erlassen und auf das landhaus zu abhandlung der landtagssachen verschaffen.

Darauf habe ich sie mit Nro. 4 widerumb beantwortet, inn die aedierung des gwaldts verwilligt: wie inen dann derselbe neben ainer vidimirten abschrift originaliter fürgeleget worden; die aedierung des testaments aber habe ich aus denen darin ausgeflierten ursachen gewaigert und im dritten der regierung und baiden cammern per decretum auferlegt, das diejenigen räthe, so landtleuth sein, den landtagshandlungen, so viel ausser versaumung irer dienste fueglich beschehen könne, abwarten mögen.

Den 12 hernach ist die landschaft bey mir wider mit ainer schrift sub Nro. 5 einkomen und erstlichen nochmalen des testaments gar, oder da man ye so grosse bedenken darbey, doch des artiggls, da die erben instituiert und der kunftigen landtsfurstlichen regierung meldung beschieht, ainen extract oder auszug begert, mit anziehung irer freyhaiten wider frembde herrschaften, welches sie auf des herzogen in Bayrn und der erzherzogin L. gedeüttet. Zum andern haben sie sich beschwert, das der gwaldt, so mir gegeben worden, so conditioniert und clausulam illam reservatoriam auf hindter sich bringen, in sich halte, mit begern, das solcher gwaldt allain von E. K. M[t] und erzherzogs Ferdinanden L. pure et sine conditione umbgefertigt werden solle. Zum dritten haben sie sich bedankt, das ich die räthe der pflichten erlassen; und dann zum vierten und zum letsten haben sie abermalen umb unverlengte ersetzung der landtshauptmannschaft gebeten, daneben auch wider diejenigen, so mir zum widerigen oder andern iren beschwerten rathen möchten, invehiert und darbey expresse und solenniter protestiert, da ich ye iemandt inen widerwertigen zu der landtshauptmannschaft fürnemen sollte, dass sie sich dessen bei E. M[t] zu beschweren nicht wurden umbgehen können.

Den 13 hernach habe ich dieselbe schrift in berathschlagung gezogen und inen darauf widerumb ain schriftliche antwort mit Nro. 6 zuekomen lassen, darinnen ich inen so viel die aeditionem testamenti gar oder nur aines thails anlangt, solche prioribus inhaerendo verwaigert und irer freyhaiten anzüg mit dem widerlegt, das nicht der herzog von Bayrn und die F. wittib sondern ich selbs regiern und die landt gubernieren, also auch von inen die erbhuldigung aufnemen und dargegen schweren wurde, sie bey iren freyhaiten handzuhaben und inen iustitiam zu administrieren für ains.

Am andern dass der gwalt auf die justicj sachen nicht, sondern nur etwo auf newe gar hochwichtige und de novo emergentes causas

status zu verstehen seye, derohalben sie sich dann so wenig des vorbehalts dissfals befahren dörfften, als ich umbgehen könnte, newe wichtige, fürfallende sachen auf mich allain zu nemen, sondern da ich gar selbs regierender herr were, dieselben yederzeit mit E. K. M^t^ zu communiciern und ihres getrewen raths darunter zu pflegen gedächte, wie es dann auch weilund erzherzog Carls sel. L. mehr malen also gethan.

Zum dritten so liesse ich es bey der beschehenen ledigzellung und verordnung der räthe, so landleuth sein, verbleiben, und zum vierten were ich noch urbiettig, die landtshauptmannschaft in wehrunden landtag zu ersetzen und mich darunter dermassen zu erweisen, dass man kein billich ursach haben solle, sich desselben zu beclagen, wie dann auch die stende niemandt verdenken sollen, der mir wider den gemainen friden was rathe; dann da es gleich yemandts thuen, so wurde ich ime doch nicht volgen, sondern mich des widerigen für mich selbs gar wol zu erindern haben und mit dergleichen ungebür nicht zufriden sein, wie E. K. M^t^ solches aus obangeregter meiner schrift, welche ich der landtleuthe ausschüssen des andern tags selbs zuegestelt mit mehrerm gn. vernemen werden.

Den 16 Februarij sein die stende abermalen durch ire ausschüss bei mir mit ainer schrift, darvon hieneben sub Nro. 7 abschrift ligt, aufgezogen, darinnen sie nochmalen des testaments artikels, dardurch die herrn gerhaben instituirt, aedition begert, mit starker ausfüerung, dass sie von des herzogen von Bayrn oder der erzherzogin L. als frembden herrschaften wider ire freyheiten weder fur sich selbs noch andere geregiert werden wöllen, cum solemni protestatione und angehengtem begern, das man inen auch yetzo ainen schadlosbrief deswegen geben wolte, für ains.

Am andern haben sie wiederumb begert, dass ich mich umb ain simplex und purum mandatum bewerben wolte, sonsten kondten und wisten sie mir nicht zu huldigen. Zum dritten sein sie abermalen mit der landtshauptmannschaft herfürkomen, dahin tringend, das ich yemandts aus den fürgeschlagenen personen fürnemen solle und gleichsam müesse, mit starker ausfüerung, was fur ain person zu solcher hauptmannschaft erfordert werde.

Darauf habe ich inen den 17 auf vorgeunde zeitige guete berathschlagung, ain ausfüerliche antwort sub Nro. 8 ubergeben, inen erstlichen des testaments aedition nochmalen verwaigert, ire protestation aber an irer stelle bleiben lassen, also auch sie des schadlosbriefs halber an E. K. M^t^ und den contutoren gewisen. Zum andern habe ich sie des gewaldts wegen dahin vertröstet, dass ich verhoffe, ehist ainen unconditionierten gwalt zu bekommen und endlichen dass ich es der landtshauptmannschaft halber nochmalen bey öfterm meinem erbieten verbleiben lasse und dieselbe noch in wehrunden landtag dermassen ersetzen wollte, darob sie der billigkait nach woll sollen zufriden sein, wie dann darauf obverstandenermassen mit etlichen personen gradatim gehandelt worden.

Den 22 ist die landtschaft mit ainer langen schrift hieneben sub Nro. 9 fürkommen. Neben uberraichung derselben haben sie sich etlichermassen des mitlaufenden verzugs gegen mir entschuldigt. Die schrift habe ich von inen angenomen und ungevärlich so vil gegen inen vermeldt, ich hette zwar selbs gern der sachen merere befürderung gesehen, weilen es aber ehunder ye nicht sein können, so näme ich ire entschuldigung an, wolte die mir uberraichte schriften ehist ubersehen, und mich alsdann weiter der gepur nach gegen inen erclären.

Damit sie auf dissmahl abgezogen. In berürter schrift schreiben sie mir erstlich formam iuramenti für, so ich für mich selbs von Ew. M[t] und dero contutorn wegen thuen solle, mit vermelden, das solche der alten pro ratione temporis etwas unänlich, indem dass sie die religionspacification mit einmengen und dieselbe zu confirmirn und zu bestäten begern und dann dass ich inen ad sacra Dei Evangelia und nit dem alten form nach als nämblichen: als war mir gott helfe und alle lieben heiligen schweren solle.

Am andern beschreiben sie auch ires aidtspflicht und wöllen nur ad sacra Dei Evangelia schweren.

Zum dritten haben sie ain verschreibung concipiert, inen stätt und vest zu halten, was ich inen geschworn, also auch ain bestätigung darüber zwischen hie und Johannis von den herrn gerhaben zu verlangen und darinnen zu vermelden, dass es der landtschaft unpräjudicierlich sein solle, das die herrn contutorn selbs nicht ins landt komen und inen also personlich die huldigung beschehen möge.

Am vierten begern sie, die n. ö. regierung, wann sie verglichen und bestelt, dahin zu halten, damit sie sich gegen inen verschreiben, dass sie die landschaften wider ire freyheiten nit beschweren wöllen.

Zum fünften präoccupiern sie, dass der religion anzug villeicht mir und den herrn gerhaben schwer und bedenklich fallen möchte. Weilen aber sie derselben exercitium vom kaiser Ferdinando und erzherzog Carln beede sel. ged. hero mit starken contestationen haben, so halten sie es für freyhaiten und bitten derwegen, das mans inen sambt andern mererlangten gnaden, abschidt und erclerungen pari passu (die wort gebrauchen sie) confirmiern wölle.

Am sechsten zaigen sie an, dass sich die stett und märkt, zumal aber Grätz, bey inen hoch beclagen, dass inen richter, rath und stattschreiber, item ungewondliche aidtspflichten aufgetrungen, wie auch in religionsachen so vil beschwerungen aufgetragen werden, dass ir vil ausser lands ziehen und die stett zu gemaines landes verderben verlassen müessen.

Zum siebenden (ziehen) sie des Augspurgerischen libels disposition an, wie die regierung und andere landt offitia zu ersetzen und zu bestellen. Darwider werde mit einnemung so viler doctorn

in die regierung wie auch mit dem gehandelt, dass es doppelte regierung hab, und die ain allain die religionsachen tractiern, zumal aber von Jesuiter regiert werden soll; wessen sich nun gemaine landschaft zu ihnen getrösten, das bedörfe kainer ausfüerung, und es were wider ihre freyhaiten auch umb soviel mehr unrathsamb, weyl der erbveindt vor der thür und ime bei solcher trennung schlechter widerstand zu thuen.

Am achten begern sie zu wissen, ob ich inner und ausser landts regiern und was ich für räth haben und gepreuchen wölle, dann weil. kaiser Ferdinandt und erzherzog Carl hochs. ged. es also gehalten und nemblichen solche räth zu sich gezogen, auf die sich die landt verlassen mögen, dass sie die gemain wolfardt in guetem bevelch gehabt.

Zum neunten melden sie wider, dass sie sich billich des testaments edierung versehen. Weil sie es aber nit erlangen mügen, so müessen sie es bei irer protestation bleiben lassen.

Für das zehendt sagen sie guet Teutsch, dass sie inen kain andern als den sie furgeschlagen zum landtshauptmann aufdringen, weniger das iurament von ime aufnemen lassen noch gestatten können, dass es die regierung altem herkomen zuwider aufnemen solle, es ergee gleich daruber, wie es der allmechtige schicken möchte.

Am ailften bedanken sie sich meines erbietens, dass ich inner zwaier monaten ainen unconditionierten gwaldt bekomen wölle.

Zum zwelften und letzten erbieten sie sich durch angenomnen richtigen beschaidt mir die erbhuldigung zu thun, wie solches alles mit merern ausfüerung aus obangeregter der landtstende schrift zu vernemen ist.

Diss alles hab ich den 23 den gehaimen räthen zuegestellt, mit bevelch das sie alsbalden zusamenkomen, die vorigen in diser materj einkomne acta und was sonsten von nötten, ersehen, die sach in vleissig berathschlagung ziehen und dann mir in schriften ausfurlich rathen wolten, was mir weiter zu thuen oder zu lassen sein möchte. Darauf sein die räth zusamenkomen und die sachen in getrewe vleissige berathschlagung gezogen, auch entlich mir ir rätlichs guetbedunken eröffnet, und als man nun in meinem beisein abermalen von articl zu articl geredt, habe ich dahin geschlossen und für ain notturfft gehalten, auf der landschaft schrift wider zu replicieren und haben mich also erstlichen entschuldigt, weyllen sich die landtagshandlungen so lang verziehen, dass ich meines thails nie in mora gewesen und dann auf den ersten artiggl des iuraments notl betreffendt, die landschaft von den newerungen, so darinnen befunden, abgewiesen und mit allen dienstlichen persuasionen dahin vermahnet, wie sie selbs alzeit fur die newerungen bitten und davon nit hören, dass sie also auch mir kaine zuemuetten, sonder das iurament bei der alten nottl (wie billich) bleiben lassen und die religions-

pacification nit darin mischen wolten, weil es ain absonderliche newe sachen wer, und ich mich derselben gar nit annemen, weniger inen was darunter zuesagen könte.

Bey disem artiggl haben die gehaimen räthe wol vermaint, ich möchte den stenden dise andeutung thuen, si möchten sich zu mir dessen entlich versehen, dass ich sie die zeit meiner regierung dissfalls nit beschweren, sonder alle sachen in demjenigen standt bis auf des jungen herrn regierung erhalten und mich hinwiderumb zu inen entlichen versehen wolte, dass sie es iresthails auch thuen werden, oder ich wiste es sonsten nit zu gedulden. Ich habe aber meines thails bedenken gehabt, mich gegen inen ausser E. M. vorwissen soweit einzulassen, zumalen, weyllen sie dise meine vertröstung mir mitler weil anderst auslegen, ain assecuration und waiss nicht was daraus erzwingen wurden wöllen, also dass diser anhang gar aussen bliben.

Am andern hab ich inen zu verstehen gegeben, nachdem sie in etlichen sachen irer aidtspflicht notl verändert, dass mans nach dem alten richten, und inen solche newerung auch nit einraumben köndte.

Für das dritt — die assecuration und verschreibung, dass inen nämblichen ire freyhaitten meinem zuesagen nach durch Ew. M[t] und die andern gerhaben confirmiert werden sollen, anlangendt, solle dieselb auch nach dem alten formb gestelt und

zum vierten dass sich die regierung gegen inen verschreiben soll, sie wider ire freyhaiten nit zu beschweren, habe ich sie mit glimpfen darvon abgewisen, weilen sie in irer rathspflicht ohnedas darzue verbunden und inen solch misstrawen zu hinwegtrachtung von diensten ursach geben wurde.

Der funft puncten were oben mit den andern erlediget, daran sie dann billich dankbarlich zufriden sein sollen.

Zum sechsten habe ich inen der stett und merkt halben so vil andeutung gethon, sie wissen selber wol, dass weilundt erzherzog Carls sel. L. iro der religion und anderer sachen in iren stetten, märkten und herrschaften disposition ye und allemal lauter vorbehalten, derhalben ich dann inen nichts darwider einzuraumen wisste und dass sie sich also diss orts wol zur rhue begeben möchten.

Was sie dann zum sibenden aus dem Augsburgischen libell der doctor halben anzaigen, dessen hette man sich nit zu erindern. Ich wollte auch gemaine landtschaft wider gedachts libell in ainichen weg nit beschweren.

Am achten müesste ich aus vil beweglichen ursachen, wie sie leichtlich zu erachten, zu Wien bleiben und gedenke ich mich mit solchen räthen zu versehen, darob die landschaft kein beschwerung tragen solle.

Zum neundten liesse ich es des testaments edierung halben

auch bei vorigen beschaidt bleiben und ir vermainte protestation an ir stell bewenden.

Des zehenden puncten halber habe ich sie würklichen ersetzung der landtshauptmanschaft vertröstet.

Zum ailften habe ich es der huldigung halben bej ihrem beschenen erbieten nochmalen bleiben lassen und schliesslich von inen mit gueter ausfüerung begert, dass sie mit solcher meiner resolution zufrieden sein und ohne verner disputiern zu der huldigung und endlichen schlissung des landtags greiffen wolten, alles vermög der schrift sub Nro 10, die ist inen den stenden noch den 27 februar selbs angehendigt.

Under dessen und ungevärlich den 24[1]) haben die bischoff und prelaten diss landts mir ain schriften ubergeben, darinnen sie stark gebeten, sie bei iren freyhaiten so wol als die andern stendt zu erhalten und zumal die von inen gesuechten newerungen in der iuramentsnotl nit einzuwilligen, wie sub Nro. 11 zu sehen. Die habe ich hernacher den 25. schriftlich dahin beantwort und vertröstet, dass ich sie so wol als die andern stende bei iren rechten und gerechtigkaitenböstes vermögens erhalten und alle newerung verhüeten wölle.

Den andern Martij ist die landschaft abends umb vier uhr bei mir mit irer ·antwortschrift sub Nro. 12 auf obanzaigte mein replicam einkomen, mit bitt, dass ichs mit gnaden vernemen und mich darüber so gn. entschliessen wolte, damit ainest zu der erbhuldigung gegriffen und dann der landtag beschlossen werden mug. Dessen ich mich erboten mit vermelden, dass ich selbs gern gesehen, es beraith beschehen were und dass sie ires thails allen verzug darunter besstes vleiss und vermögens abschneiden wollten.

Den dritten habe ich denen gehaimen räthen bevolhen, zusamen zu komen, bemelte schriften abzuhören und in berathschlagung zu ziehen, was mir darauf zu thuen sein möchte. Deme sie nachgesetzt und darauf mir die sachen weiter mit irem guetachten fürgebracht haben. Und befinden E. M. anfenglich aus der stende schrift, dass sie sich hoch beclagen und sonderlich den schriftenmacher stark angreifen, umb dass man ire verfasste iuramentsnottln für praejudicierliche newerungen anziehe, weil darin etlich wenig wort hinzuegesetzt, die doch in der substanz nichts newes oder praejudicierlichs auf sich tragen, mit starker exaggeration und hässigen anzügen.

Am andern komen sie in specie auf etliche punct, als nemblichen, dass sie das praedicat administrator fur regenten gesetzt. Solches sei darumben beschehen, dass man auch die von der regierung regenten nendt und derhalben ich billich ain andern namen haben solle.

---

[1]) Liegt bei, trägt aber das Datum 28. Februar 1591.

Am dritten anden sie auch stark mein beschehene correctur in dem, dass ich dem alten stilo nach für die landschaft herrn, ritter und knecht in ir nottl setzen lassen, dann es nunmehr davon komen und billich nit mehr zu eräffern, weil ir gesetztes wort landtschaft ebensolche in sich halte.

Zum vierten begern sie auch stark die notl irer freyhaiten confirmation allain auf Ew. K. M^t zu stellen. Sie wollen daran wol zufrieden sein.

Zum fünften ziehen sie kurzlich an, dass es formblicher in die notl herzogen als fürsten zu setzen.

Zum sechsten begern sie, dass ich auf alle heiligen nit, sonder allain als war uns gott helf oder aber als war uns gott helf und das hl. evangelium schweren wolte, wie weilend erzherzog Carls sel. L. gethan habe.

Am siebenden bekennen sie, das hievor in das iurament die pacifications- oder religionshandlung ja nit komen, dann sie erst erfolgt, nachdem weilundt erzherzog Carls L. die erbhuldigung aufgenomen gehabt, wie dann die andern ire freyhaiten inen auch nit auf ainmal sondern successive von ainem landesfürsten zum andern erthailt und sie dise religionspacification freyhait für die höchste hielten und derhalben nochmals stark begerten, dass ich sie also in die juramentsnotl einkomen lassen und für kain newerung halten wollte, unangesehen, dass sich solches die geistlichen absonderlich beschwert und darfür gebetten; darbej sie dann stark anziehen, dass inen die geistlichen in dem nit gehalten, was sie inen zuegesagt, nemblichen dass sie die confessioni(sten) ir beschwerschrift und clag, wie sie es mit ir schriften gegen inen gethon, vor allem sehen und abhören lassen wollten, des aber nit beschehen, und sie sollen für sich selbs umb so viel mehr von trennungen zu ainigkait und guetem verstandt trachten, weyl sy wol wissten zu irem grossen vorttl die innerlichen veindschafften dem erbveindt, so nunmehr an den hofzaun komen, geraichen wurde, mit wider vermelden, weil sie solche pacification mit so grossen contestationen, item weilend kaiser Maximilians hochsel. gn. unterhandlung durch weilend den von Harrach und den von Stotzing erlangt, so könnten sie sich keineswegs davon weisen lassen.

Zum achten melden sie, an aim ort nenne man den jungern herrn den jungen und doch baldt den eltern untern geschwistrigeten; das waren fast contradictoria und begern also diss wort den iungern auszulassen.

Also begern sie zu dem neunten, dass man in den nottln an enden, da man von der landschaft stenden meldung thue, die epitheta den hochwierdigen, erwierdigen, wolgebornen auslassen soll, weil E. M^t und ich kainem bischoffe in disen landen hochwierdiger und kainem freyherrn wolgeborner schreiben und allain das wort die landschaft dafur setzen wolte.

Am zehendten komen sie wieder und sagen, es sey genueg, dass inen ire freyhaiten allain E. K. M[t] bestätige, und bitten, weilend kaiser Friderichs hochs. ged. freyhaitten auch zu inseriern: weil sie hievor nit einkomen, sondern sie dieselb erst neulich von den Schaumburgischen erben zu handen gebracht hetten.

Zum ailften geben sie für, weilen die erbhuldigung und das iurament in des iungen herrn namen von inen begert werde, so möcht er sich dessen zu seiner vogtbarkait behelfen und inen nit mehr schweren wöllen; das sie nit zuegeben könnten.

Am zwelften zaigen sie an, dass hievor der statthalter und die regenten das iurament auch gethan, so war die regirung irer pflicht so wol als die landtschaft, ledig und begern, das mans wider beaidigen soll.

Zum dreyzehenden melden sie, aber incidenter, dass sie von der religionspacification nit weichen könden, es ergee inen darüber, wie es dem lieben gott nach seinem gnedigen willen gefalle.

Am vierzehenden begern sie, dass deren püncterledigung, so sie im 1580 iahr von weilendt erzherzog Carls L. erlangt, in die landsfreyhaiten inseriert und inen confirmirt werden.

Zum funfzehenden bedanken sie sich meines beschaidts der stett und merkt halben und bitten die newen richter, stattschreiber und räth abzuschaffen, sich hochbeclagendt, dass mir fürgebildt werde, wie weilend erzherzog Carls sel. L. iro in solchen iren stetten und märkten der religionsdisposition in alweg vorbehalten, dann sie hettens alzeit widersprochen, und weren I. L. nit gestendig gewesen, dass sie iro aigentumblich zuegehörig. Sie weren ein stand und glidt gemainer landtschaft, man soll sie nit also gesteckt und geplecht haben. Darmit hette man die stett ins verderben gesetzt. Die könnten yetzo iro steuer an gebur nit entrichten und were sich des gemainen verderbens hoch zu befahren.

Am sechzehenden ziehen sie an, dass man in die regierung auf etlicher befurderung doctores eingenommen, die weder der rechten noch landtsfreyhaiten erfaren; vor der zeit wären uber den canzler nur ain, zwen doctores in der regierung gesessen.

Item zum sibenzehenden wären zwayerlai regierung; der statthalter dependierte von den Jesuiten, hielte absonderliche conventicl, und was daselbst geschlossen, das gehe in ganzer regierung namen aus, dem auch etwa decreta zuekomen. Davon man sonsten nichts wiste und wurden stracks von ime statthalter volzogen.

Am achtzehenden müessen sie es geschehen lassen, dass ich zu Wien residieren wölle, aber sie versahen sich und bätten, dass ich fridliebende und des vaterlandts obligens wissenschafte personen zu räthen bestellen wolte.

Zum neunzehenden lassen sie es nochmallen bei irer protestation des testaments edierung halben verbleiben, aber am

zwainzigisten behaupten sy mit gott, dass mit ersetzung der landtshauptmannschafft allain die gemaine wolfarth suecheten: weil sonsten gewiss vil inconvenientia daraus ervolgen wurden, da man sie mit unerfahrnen personen als thails diesem, mit denen man darumben gehandelt, ersetzen solte. Darfür sie dann stark bitten und protestieren wider die newerung, so damit fürgenomen, mit lauter anzeig, da dessen unverhindert, ain solcher verordnet, so werde er kainen gehorsamb haben, sich schliesslich erbietend, dass sie mir andere fürschlagen wellen.

Zum ainundzwainzigisten könnten sie mir nicht einraumben, das ich yemands erkiesen oder erwöllen solle, der anstatt des landtshaubtmans und der landtschaft von mir die pflicht aufneme. Es were dem alten herkomen zuwider und

zum zwenundzwanzigisten, weil sie sich ires verhoffens dermassen zum zill gelegt, dass ich darob gn. zufriden sein möge, so bitten sie umb gn. resolution und der sachen befürderung.

Wie nun erstlichen die gehaimen räthe auf mein bevelch zusamen komen und von aim und dem andern artiggl nach notturfft conversiert und mir die sach alsdann weiter mit irem räthlichen guetachten furgebracht, habe ich mich den stenden auf volgunden weg zu antworten resolviert, als nämblichen und

fürs erste, sie hetten umb so viel weniger ursach, sich der anzeig von der präiudicierlichen newerung in meiner schrift und wider den schriftmacher zu beschwären, weillen sie selbs bekendtlich, dass sie in die alten nottln ettliche wortt gebracht, so zuvor darinnen nit gestanden, und der schriftmacher nichts anders gethan als was im rath geschlossen und ich bevolhen hette.

Am andern habe ich inen des worts regenten und administrators halben so vil anzaigen lassen, ich hielte dafur, wie irem vermelden nach unter dem wort regent auch die von der regierung begriffen, also sei das wort administrator mehr bei den geistlichen als weltlichen herkomen und darumben, so wolte ichs auf ain dritten weg als nemblichen auf das wort gubernator richten; das were anderstwo auch yeblich und wurde sich meines erachtens besser reimen, wie auch die herren gerhaben kein bedenken darwider haben.

Zum dritten die wort herren, ritter und knecht, da wolte ich allein landtschafft dafür setzen lassen, wiewol die stende selbs nit in abred stelleten, das solche phrasim die alten freyhaiten in sich hetten und sie darumben billich zu gebrauchen were.

Am vierten trueg ich fürsorg, die andern herrn gerhaben wurden gemaine landschaft darumben verdenken, dass sie ausgeschlossen und E. M^{t} allain inen ire freyhaiten neben mir confirmieren sollten, aber ich wölle es ganz an E. M^{t} und dero contutores gelangen lassen und dann ire resolution gemainer landschaft eröffnen, in omnem eventum aber inen für mein person solche confirmation vermüg der verfassten nottl unverzüglich erthaillen.

Zum funfften, so hette ich verordnet, dass in der nottl für das wort furstenthumb herzogthumb gesetzt werde, dann ich durchaus kain undterschidt darzwischen zu erdenken gehabt.

Zum sechsten, weil baide form auf alle heiligen oder das Evangelium gestellt catholisch, ja diese letzte im Teutschland, in Italia, Hispania und Frankreich yeblicher, sie auch wie vom concilio zu Triendt approbiert also von weil. ertzherzog Carls sel. L. observiert worden, so haben mehrer thail der gehaimen räthe darfürgehalten, dass ichs gleichfalls nit difficultiern solle. Ich habe mich aber aus sonderbaren beweglichen ursachen entlichen dahin erclärt, dass ich der alten nottl nach, weilen die stende ye auf die newe so stark tringen und mich gleichsamb darzue nöthigen wöllen, anderst nicht dann auf die heiligen schweren könne oder wölle. Darzue mich dann auch sonderlich das nicht wenig beweget, weilen sie de invocatione sanctorum so gar nichts halten, entgegen aber wissen, wie stark wir catholischen denselben articl defendiern, damit sie sich nit zu berüemen, ich hette inen in dem cediern, weichen und nachgeben müssen, so wir bishero gleichsamb als fur ainen articulum fidei gehalten, und weilen ich so leichtlich nachgeben, seye ain anzaig, dass wir catholischen denselben auch nicht so gross oder gültig achteten und sich also beruemen, als hetten sie, ich waiß nicht was, zu irem vorthail und entgegen zu nicht geringen praeiudicio und abbruch unserer catholischen religion erhalten. Welches dannocht, zumal da man mit solchen verschlagenen leuthen zu thuen hat, billich in acht zu nemen ist.

Als man auf den sibenten artiggl als nämblichen die pacificationshandlung in die iuramentsnotl zu inseriern, komen, da ist von den gehaimen räthen gleichfalls pro et contra disputiert und geredt und darfür gehalten worden, gemeine landschaft von irem begeren abzuweisen, weil sy ye solches ires suechens unbefuegt. Nachdem aber nit zu verhoffen, dass sie mit blossem abweisen zufrieden sein und mir die erbhuldigung thuen werden, wie sie sich dann bei dem dreizehenden punct lauter erclern, dass sie es zu thuen nit wissten, es gee inen darüber, wie es dem lieben Gott nach seinem gn. willen gefalle, und aber auf solche der landschaft so starke erclerung wie auch sonsten aus andern mehr beweglichen ursachen und motiven, so allain auf erhaltung der noch übrigen reliquien unserer waren catholischen christlichen religion in disen landen und verhuetung des gemainen verderbens (des sich sonsten aller vernunfft nach aus betrüebung und zerstossung der mergedachten religionspacification zu versehen) gerichtet und fundiert, sich nichts anderes als irer gefassten halsstärrigkeit zu befahren, so möchte ich gemaine landschaft darneben wol so vil verträsten, dass ich sie wider dasjenige, so sie von weil. erzherzog Carls sel. L. dissfals erhalten, die zeit meiner gubernation nit bekommern sondern christenliche, sanftmüetige gedult mit inen haben wolte, doch dass sie auch entgegen gentzlich

darbej verbleiben und ainiche newerung oder weiterung darunter nicht fürnemen, sonderlich aber die catholische religionsverwandte weder per obliquum noch directum nit abpracticiern sollen. Ich habe aber meinesthails starke bedenken darwider gehabt, mich gegen den stennden bei diesem artiggl so weit auszulassen oder in religionsachen inen wider mein gewissen etwas dergleichen zuesagen und zu versprechen, zumalen und umb so vil desto mer, weillen ich darüber das iurament nicht für mich allain sondern in E. M^t und deren contutorn seele und namen, von denen ich aber bishero so vil gewaldts nicht empfangen, praestiern und laisten müeste. Habe mich also dahin resolviert, die stende sowol als hievor von irem unbefugten und in mehr weg hoch praeiudicierlichen begern abzuweisen, wie es dann auch also darbei verbliben.

Was sie die stende sonsten bei disem puncten der geistlichen halben anhengen und fürgeben, da hab ich inen so vil andeuten lassen, wo es ye irer anzaig nach also gescheffen, so were es nit allerdings zu loben. Sie möchten sich aber destwegen zu rhue begeben.

Der acht anzug vom jungern herrn ist aus ubersehen ervolgt und darumben wol zu corrigiern gewest, wie die landschaft begert hat.

So habe ich wider den neunten artiggl auch kain bedenken gehabt und für die epitheta hochwierdig, wolgeborn, gemaine landschaft zu setzen verordnet, cum coincidant, wiewol solche epitheta thails wol bleiben hetten mögen, weilen sie also in der canzley observiert werden.

Am zehenden irer freyhaiten bestätigung halben habe ich es bei obstehenden beschaidt gelassen mich daneben anerbietend, dass ich inen weil. kaiser Friderichs höchsts. ged. freyhait, da sie fürgewisen, auch confirmirn wolte.

Am ailften habe ich inen so vil anzeigen lassen, dass die erbhuldigung in effectu ja von des jungen herrn erzherzogs Ferdinanden wegen gesuecht werde, aber gar nit der mainung, das S. L. unter der jetzo vorsteenden erbhuldigung der aydtspflicht uberig oder frey sein solle.

Zum zwelften bestehe man inen ja, dass der statthalter und regent hievor auch ir iurament gethan, gemaine landschaft wider ir freyhaiten weder selbs beschwern noch es andern zu thun gestatten, aber dass sie sich desthalben gegen den landen sollten verschrieben haben, das hetten weder ich noch die räthe uns zu erinnern. Darumben so verbleibe es es im vorigen stendt billich, doch wann ich ir der regierung instruction umbfertigen werde lassen, so sollen sie irer pflichten de novo erindert und zu derselben nachsetzung in bester form vermahnt und angehalten werden.

Der dreyzehent punct der religionpacification belangendt ist wie oben verstanden erlediget worden.

Zum vierzehenden, die confirmation derjenigen punct, so sie anno 80 erhalten, betreffendt, habe ich inen so viel zu verstehen gegeben, es wer nit breüchig, dergleichen erledigungen, als die 80järigen seien, in die freyhaiten zu inseriern, des zumal ab dem zu nemen, dass die erledigung im Augspurgischen und Inspruggischen libellen auch also per se verbliben, darzue dann die landtchaft dissfalls auch zu erweisen, mit diser vertröstung, dass sie darwider nit beschwert werden sollen.

Zum funfzehenden ist es der stett und merkt halben auch bei jungstem beschaidt verbliben und der landschaft in dem, da sie fürgeben, wie sie nit gestendig, dass sie dem jungen herrn aigenthumblich zuegehörig, weil angedeutet worden, dass die sachen weit anders beschaffen und inen solches niemandts ja auch die stett selbs nit billichen, und das widerspill wer mer dan überflüssig darzuthuen, dann die sachen an ir selbs also lauter, dass sie auch lauterer nit sein könnte.

Am sechzenden habe ich auch nochmalen erbotten, die regierung mit doctoribus und sonsten dermassen zu bestellen und zu erhalten, darob sie ainiche billiche beschwerung nit haben sollen und zumal auf den weg und die weise, wie es damit bei weilendt kaiser Maximilian des ersten, kaisers Ferdinanden und ertzherzog Carln allen hoch- und sel. ged. zeiten gehalten worden, ohne ainiche enderung oder newerung.

Zum sibenzehenden so were gemaine landschaft in dem übel bericht, dass es ain toppelte regierung habe, sonder die sachen sein geschaffen, wie inen jungst angezaigt worden, und da ye bissher ainicher mangl darunter furgeloffen, wölle ich demselben der gebür und notturft nach fürsehen und abstellen.

Am achtzehenden so hette ich mich jungstlichen der residenz und der räth halben dermassen erclärt, darob sie billich zufriden sein sollen.

Zum neunzehenden lasse ich ir eräfferte protestation des testaments edierung halben an irer stell auf irem werth verbleiben.

Fur das zwanzigiste aber solle gemaine landschaft mir sicherlich wol glauben, dass ich die landtshauptmannschaft lengst, der gemainen notturft nach, gern ersetzt und damit gemaine landtschaft contentiert, aber ich hette es bis auf dise zeit nit fürkeren können. Ich wölle aber darauf bedacht sein, damit es noch in werunden landttag geschehe, und haben die gehaimen räthe wol vermaindt, ich solle an die stende begern, dass, wie sie noch vor disem erzherzog Carln seligen etliche personen darzue benennt und fürgeschlagen, dass also anyetzo wider beschehen und die landschaft mir etliche annembliche, gefellige, taugliche und darzue bewegliche ainer und der andern religion personen fürschlagen und nambhaft machen wollten, damit ich ainest in sachen mich entlich entschliessen und welche landtshauptmannschaft in gottes namen

der nothafft nach ersetzen möge, wie ich dann benebens auch das disputat, so deshalben zwischen mir und gemeiner landtschaft bis daher fürgeloffen allerdings bei dem beschaidt, den erzherzog Carls sel. L. inen anno 80 gegeben gn. bleiben liesse und gemaine landtschaft in ainich weg darwider nit zu beschweren gedächte, und mit solcher erledigung were der einundzwanzigiste punct auch erlediget.

Es hat aber der landtshauptman in Crain der graf von Thurn darfür gehalten und geratten, ich sollte nochmalen mit dem Schrottenpach handlung pflegen, des verhoffens, er möchte sich bewegen lassen, und könne er dannocht hofmaister bei der erzherzogin L. verbleiben. Und weil inen die andern solches neben mir auch gefallen lassen, so habe ich weiter den stenden nicht zumuetten wellen, mir andere personen zu benennen und fürzuschlagen, sondern habe ich mich gegen den räthen erclärt, dass ich mit der erzherzogin L. weitter daraus reden wölle.

Zum zweiundzwanzigisten hab ich die landtschaft widerumb vermahnet, dass sie von irem difficultiern nunmehr absteen und es ainest zu der erbhuldigung komen lassen, wie auch hernacher des landtags beschluss bestes vermögens befürdern wolten, wie E. K. M[t] solches alles mit merern ausfüerung aus meiner schrift mit Nro. 13 signiert, welche ich inen den 7. Martij uberantwortet hab, gn. vernemen werden.

Den 12. hat die landtschaft vor dem fruemal mir auf die jungest inen ubergebne schriften ungevarlich volgender mainung sub Nro. 14 geantwort, dass sie nemblich und fürs erste mein triplicschriften sambt meinem mundtlichen vermelden vernommen und was erstlich ir verweisung der newerung halben, so sie gesuecht sollen haben und dann den anzug wider den schriftensteller anlangte, fiele inen dieselbe schmerzlich für, dann sie nichts unzimblichs gesuecht und hievor bei weil. kaisers Ferdinandi und erzherzog Carls baider lobsel. ged. zeitten in den schriften nit dermassen gestumpfiert und ubel tractiert worden weren, als es ain zeitherumb unverdienter sachen beschehen, und ob sie wol gefasst, ir hievor deswegen fürgewendte beschwerung gnuegsamblichen auszufüeren, so stelleten sie es doch mir zu gefallen und zu merer befürderung des gemainen wesens auf mein so starkes vermahnen beiseits für ains.

Im andern hetten sie kein bedenken, dass für das wort administrator und regent gubernator ersetzt werde.

So were am dritten guet, dass für die wort herrn, ritter und knecht ain allgemaine landtschaft vermeldet wurde.

Zum vierten möchte irer freyhaiten confirmation auf I. M[t] allein oder aber die gerhaben mit ainander gerichtet werden.

Am funften verharren sie auf irem begeren, dass in das iurament die religionspacification auch gebracht und es ainer ganzen landtschaft praestiert werde.

Am sechsten stellen sie mir haim, das landt Steyr ain herzog- oder furstenthumb zu nennen. Sie weren indifferentes.

Zum sibenden begern sie starck, dass ich sowol als sie auf das hl. evangelium schwören wöllen, weilen die iuramenta reciproca sein und es sonsten das ansehen gewinnen wurde, dass die obligationes in effectu nit gleich weren. Anno 1555 were es auf dem reichstage beschlossen, das concilium zu Triendt und bapst Pius V., auf die sie gleichwol nit gebunden sein wolten, hetens confirmiert, dass man auf das evangelium schwören solle. Darumben so bätten sie mich, es darbei verbleiben zu lassen. Sy weren in des reichs schutz, es wurde inen zu grosser nachred gedeyen, da es anderst geschehen solte. Weilendt erzherzog Carls sel. L. hettens auch also gehalten, so hielte ichs gleichfals selbs nit für unrecht; warumben wolt ich es dann auch nit also laisten.

Am achten sagen sie, inen falle meine erclärung in dem ganzen kommerlich für, dass ich die pacification ins iurament one verletzung meines gewissens nit komen lassen könne; dann sie es als ir costlichiste freyhait auszulassen nit wissten; die sachen träfen die drei landte zugleich an; sie hätten sich zu Prugg anno 78 mit weil. unsers geliebten vettern erzherzog Carls sel. L. vorwissen verbunden, da inen dawider was beschwerlichs widerfahren wolte, dass sie mit gesambten rath ir notturfft dargegen bedenken sollten, inmassen sich auch die Kärner jüngst in irer landttagsantwort erclert, dass sie inen den Steyrern nit fürgreiffen wollten. Wann ich dann auch von inen iren rath begert, wie die gränitzen hinfüro zu versehen und zu administriern, welches ain gemain werk und davon auch billich gemain und samentlich deliberiert werden müesste, so bätten sie umb gn. erlaubnuss, dass die lande durch ire ausschüss zusammenkomen und sich von sachen freundlich unterreden möchten.

Zum neunten were lauter in der 20järigen erbhuldigung zu finden, dass sich der statthalter und regierung, wie sie iungst begert, gegen der landtschaft verschrieben. Aber wie dem, weil ich gemainer landtschaft schwören solle, so thue es die regierung auch und darbei bleibs billich.

Am zehenden geben sie nach, dass die 80järigen erledigungen nit dürfen in die freyhaiten inseriert werden, begern aber, dass ich sie in genere wie andere mehr sachen confirmiern wölle.

Zum ailften geben sie für, sie hetten gar gern gesehen, dass man das disputat von stetten und merkten umbgangen hette, aber weillen man furgebe, das mir darinnen die völlig disposition in religion und prophansachen zuestee, item dass solches weilund ertzherzog Carls sel. L. bis auf iro absterben also erhalten, ich mich auch erclere, es vil mer also fort zu bringen, item dass mir bedenklich, mich der stett und merkt aigenthumbs zu begeben, so geraichten inen solche erclerung zu grossem schmerzen. Sie über-

triegens gern mit gedult, aber köndtens nit thuen, umb dass sie inen zu fast präiudicierlich were; dann kain mensch widersprechen möchte, dass bei kaisers Ferdinandi zeitten die stett und merkt yemals von der landtschaft ausgeschlossen, sondern allzeit für ain mitglied gehalten, wie sie dann damalen neben der landschaft ire gesandten bei I. M^t gehabt, den fuessfall der religionsbeschwerden wegen thuen helfen und neben gemainer landtschaft die prädicanten und schuelen erhalten.

Also hetten sie weil. erzherzog Carls L. under irer erbhuldigung und hernach in irer verschreibnng der iro gethonen bewilligung zu derselben schuldenlast bezallung auch nit ausgeschlossen, allain was hernach auf unrhuebiger leuth austiften und practiciern beschehen. Sein erhz. Carls L. hetten iro ia der religion disposition bei inen in dem verstandt vorbehalten, dass sie die pfarren und beneficien nit ersetzen aber sonsten in irem gewissen frey sein sollen, wie dan sein erzh. Carls sel. L. sie offenlich gefragt, wem sie noch des gewissens halben ain härl gekrimbt und beschwärdt? Sie wolltens hinfüro auch nit thuen. Die hernach volgende persecutiones wussten und wollten sie Sr L. nit, sonder nur den unruebigen leuthen zuemessen. Sie hettens oft gandet und darfür gebetten, wie auch anno 82 E. K. M^t und den reichsstenden geclagt. Erzh. Carls sel. L. hetten sie ain weil eingestellt, aber baldt hernach stark wider fürgenommen. Mein so offne bethroung gienge inen fast zu herzen und sie hetten grosse ursach, sich derwegen von oft gedachter pacification nit tringen zu lassen. Ich aber habe diessfals mein gewissen desto weniger zu praetendiern, weil man nichts newes mache oder von mir begere, sondern dass sie allain bei dem, so inen herr und l. fürst sel. zuegesagt und versprochen, auch mit inen pacificiert und verschriben, würklich gelassen werden.

Am zwölften fielen inen die anzüge, dass die stett und märkt camergüeter seien auch schwer für. Man het sie ja etwo camergüeter genendt, weillen fürnemblich die burgerschaft das camerguet, maut, zöll und dergleichen mit irer handtierung befürderten. Sie hetten es aber alzeit widersprochen, dann sie seyen ain glidt und standt gemainer landtschaft und köndten von ir nit abgesöndert werden, so wol als auch die geistlichen. Das ganz corpus der landschaft gehörte dem landtsfürsten zue und habe gemaine freyhaiten. Darbey müesse man sie lassen. So widersprechen die stett selbs, dass sie solches yemalen gestanden. Und gesetzt, dass sie ains oder mer oder halt alles mit ainander gethan, so köndte es doch die landtschaft zu irem präiudicio kains wegs zuegeben. Dieses disputat thete aber nichts ad propositum und sie mechten oder begerten nichts newes.

Zum dreyzehenden bedanken sie sich meines erbietens der doctoren in der regierung halben und vermelden darneben, dass Venedigische unterthanen und auslender gar nit zu gebrauchen,

von denen herrn von Österreich auch aus sondern hochbeweglichen ursachen nimalen in ire räthe gezogen oder gebraucht worden weren.

Zum vierzehenden loben sie, dass ich die eingerissne mengel bei der regierung ab- und einstellen wölle.

Zum funfzehenden wiederholen sie ire protestation, dass inen das testament nit ediert wölle werden, und wider die instituirte frembde gerhaben.

Zum sechzehenden bedanken sie sich, dass ich dem Schrattenbach die l. hauptmanschaft vertraut, weil er von inen furgeschlagen und es billich bei solchem gebrauch noch hinfüro verbleiben soll, bitten umb sein einsetzung. Schliesslich begern sie zu bedenken, dass sie in den praeparatoriis zu der huldigung nicht newes sondern allein was die vorigen handlungen und pacificationen mit sich bringen, suechen, und bitten darauf den verglichenen religionssachen ain geniegen zu thuen.

Solche schrift habe ich mit denen gehaimen räthen ausser des von Stubenbergs, weilen fast der merer thail religionssachen gewesen, darvon er sich gemainiclich selbst absentiert, alsbalden in berathschlagung genommen und für rathsam befunden, sie die stende ungevärlichen auf volgenden weeg zu beantworten, also nemblich und im

ersten artiggl, die newerung und des schriftstellers anzüg belangendt, dass ich kaineswegs bedacht, mich mit inen in ainiche weitere disputation einzulassen sonder weilen ich baider sachen halben hievor und sonderlich in negster meiner schriften genuegsamblich vernomen worden, darbei bleib es billich, und die zeit were mit weitern disputiern nit zu verliern; und möchten sie sich also zur rhue begeben. Der doctor Schranz hat gleichwol begert, von ime der anzüg halber in specie so vil zu vermelden, dass sie mir meine angeber nambhaft machen oder so vil wissen sollen, dass er dieselben fur ehrvergessene diffamatores halten wolte. Es haben aber die räthe und ich dafür gehalten, es solle besser sein, dergleichen starke einfürungen zu underlassen und zu merer erweiterung nicht ursach geben, zumalen weilen es eine solche sach, so mit der allg. landtagshandlung gar nicht zu vermischen ist.

Am andern, dritten und vierten seye man verglichen und darumben so bleib es billich darbey.

Zum funfften weilen mir keineswegs zu rathen, in das iurament die religionspacification mit einkomen zu lassen, so habe ich sie davon abgewisen.

Der sechst artiggl, ob Steÿr ain herzog- oder fürstenthumb zu nennen, seye auch richtig und möge die sach also darbey verbleiben.

Zum sibenden das iurament auf alle heiligen zu praestiern berüerendt, weil ich hievor mich allberait resolviert und darauf geschlossen, so habe ichs darbey verbleiben lassen, mit der erinderung,

dass der landtschaft argument in dem, dass die iuramenta reciproca sein sollen, und es sonsten das ansehen gewinnen wurde, dass die *obligationes in effectu* nit gleich wern, sambt den andern von reichstag, concilio und der Bapstl. H[t] nichts militiern, weil die iuramenta ia in effectu nit ainlich, dann ich schwör inen der freyhaiten confirmation und handthabung, sie aber mir die treue, huld und gehorsamb, die ye *in effectu et realiter* underschidliche sachen seyen, wie dann das schwören auf alle heiligen weder in reichs abschidt, in des concilii decreten, noch von I. P. H[t.] yemals verbotten mit merer dergleichen ausfüerung.

Vom achten, was wider von der religion pacification inserierung in das iurament angezogen worden, bin ich nochmalen *prioribus inhaeriert* und die landtschaft davon abgewisen, weil es ain newerung und ich derwegen kain bevelch von E. M[t] oder dero mitgerhaben empfangen, also habe ich auch für ganz unrathsamb befunden, in ir begern, dass sie nämblich mit den andern landen durch ire ausschuss zusamen komen, sich deshalben und von des kriegswesens anordnung freundlich mit ainander undterreden mögen, zu bewilligen. Dann solches sonderlich zu laistung der erbhuldigung nit vonnöten, sondern ein yedes land seye dieselbe von rechts und billigkait wegen, wann sie von inen begert, zu laisten schuldig. So könne auch in yedem land insonderhait von dem kriegswesen wol berathschlagt und dann ir der lande guetachten mir eröffnet und solches hernach an E. K. M[t] mit rath und guetachten umb resolution gelanget werden, neben dem dass die sachen kain verzug erlaiden möge; die bewilligungen auf die gränitzen sonderlich in Kärnten und Crain müessen one allen verzug von newem beschehen oder die Crabatischen granitzen sonder allen zweifel on verzueg zu grundt geen. Das were nun weder vor gott noch der welt verantwortlich, und darumb so begerte ich, die landschaft wolte in erwegung dieser und anderer ursachen mer von irem ungereimbten suechen abstehen und sich der gepür erzaigen.

Zum neunten confundiert die landtschaft die etwo gewesene kaiserliche regierung im reich, so nun lange zeit nit mer *in esse* und dann die in den erblanden. Yene hat sich ja unter weil. Caroli und Ferdinandi hochs. gedechtnuss erbhuldigung, weil sie die gesandte herein in die landt geschickt, der landtschaft verschriben, aber der lande regierung hets nie gedacht, zu geschweigen gethon. Und darumben so habe ich es wegen des statthalters und der regenten verschreibung und newer aidtspflichtlaistung nochmalen bei voriger meiner erclärung und jüngsten beschaid verbleiben lassen und die stende zu rhue vermohnt, ungeacht die gehaimen räthe der mainung gewesen, da die stende ye nit zufriden sein wollten, so were letzlich die regierung dahin zu halten, dass sie auch das iurament vernewerten, dessen sie sich hoffentlich nit waigern wurden.

Der zehendt articl, die 80järige erledigung betreffendt, ist richtig.

Am ailften, der stett und merkt religionsexercitium antreffendt, weil in den landtagsactis auch den darunter gehaltenen und von den gewesten gehaimen räthen ainer und der andern religionsverwandten vidimierten protocoln lauter zu sehen und zu befinden, dass erzherzog Carls sel. L. iro dieselbe disposition ye und allemal lauter vorbehalten, so habe ich solches der landtschaft allain obiter andeuten und sie dahin vermohnet, dass sie es auch darbey verbleiben lassen wollen.

Zum zwölften, das eingefallen disputat, ob die stett und merkt dem landesfursten aigenthumblich zuegehören, betreffendt, da were man gleichwol mit solchen argumenten wieder sie gefasst, dass die landtschaft iren unfueg *aperte* greiffen möchte, zumal weil man nit in abredt stellt, dass die stett nit der vierte stand im landt seyen, dass sie aber darumben dem landtsfürsten nit aigenthumblich angehörig seyen, das volgt daraus auch nit, weil das widerspil also am tag, dass die herren und landtsfürsten etwo stett und merkt verschenkt, versetzt, verkauft und irer gefallens hauptleuth darein gesetzt haben. Ich hab mich aber auf diessmalen mit inen weitter nicht einlassen wöllen, sondern sie dahin vermohnet, dass wie sie bey iren freyheiten vestiglich gehandhabt und geschützt zu werden begern, sie sich gleichfalls alles praeiudicierlichen anmassens gegen irem herrn und landtsfürsten enthalten wöllen.

Der dreyzehend und vierzehend articl seien auch richtig, und darumben so hab ichs darbey verbleiben lassen; was den funfzehenden anbetrifft, bleibt es auch beim jüngsten beschaidt.

Zum sechzehenden, den Schrottenbach als yetzigen landeshauptmann betreffendt, hab ich inen anzaigen lassen, dass er alsbaldt eingesetzt werden soll, und das disputat so deshalben fürgeloffen, liesse ich bei vorigem meinem öftern vermelden, wem nämblichen die ersetzung desselben ampts und bevelchs gebuere und zuestehe, nochmals verbleiben. Schliesslich hab ich die landtschaft widerum vermohnet, weil ich berait in ainem und dem andern gethan, was ich thuen mögen, dass sie auch von irem disputiern lassen wolten, damit es ainest zu der huldigung und entlichen landttags beschluss komen möge, alles vermüg der schrifften Nro. 15 signiert.

Den 22 Martij morgens ain wenig vor essen kam die landtschaft bei mir mit irer schrift, hieneben sub Nro. 16, ein, gehorsamblich bittendt, die sachen ainest zum beschluss komen zu lassen, dessen ich mich also gegen ihnen erbotten.

Den 23 hab ich in den von Stubenberg, Kobenzl und Schrottenbach erfordert und inen angezaigt, dass in der landtschaftschriften des doctor Schranzen halben sachen einkomen, welche das gemaine wesen verlengern und zerrütten möchte, zumalen weil sich die landtschaft darinnen lauter erclärt, was sie von ime geschrieben, das trauen sie inen zu beweisen, und well ers sprüch nit erlassen so

soll ers nun thuen. Sy wellen ime des rechtens nit vor sein, mit begern, dass ich ine den Schranzen ferner ob iren sachen nit sitzen lassen wollt, dann es inen schwer fallen wurde, für ains.

Am andern, dass die landtschaft mir nochmalen zuemuette, dass ich auf iren form schwören soll, das fiel mir auch schwer für, und ich wisste es nit zu thuen, wollte mich auch in ainichen weg dazu nit tringen lassen und inen den räthen darbey gn. bevelhen, dass sie mit dem landtsverweser den verordneten und etlichen mer landtleuthen alsbalden zusamenkomen und mit inen erstlich handlen, dass sie ir schriften wieder hinausnehmen, den puncten vom Schranzen austhuen und mir die schriften wider zueschicken und die privata mit dem gemainen wesen nit vermischen, also auch zum andern meiner mit irem obberuerten begern des iuraments halben nunmehr verschonen wolten, weil ich inen, umb dass die sachen soweit komen, nit weichen köndte, welches ich inen in irem iurament kain mass oder ordnung geben, wiewol es ire voreltern auch anderst gethon, und ich wol darauf tringen möchte. Unterdessen und als ich gleich mit den räthen conversiere, schickt die erzherzogin wittib umb den Schrottenbach und lassen mir durch denselben in gegenwärdt der andern räthe anzaigen, gedachter Schranz habe iro angebracht, dass ime die schrift von der landtschaft dem brauch zuwider noch nit zuekomen, dannen heer er vermuette, die landtschaft werde darinnen was starks wider ine angezogen haben. Darumben dann seiner ehre notturfft in allweg erfordere, dass ime solche schrift communiciert und durch ine sein ehre mit laib und guet verthädigt werde, mit begern der landtschaft aufzulegen, dass sie mir dasjenig, was sie ine bezigen, underschidlich anbringen und es auf ine weisen sollen. Darauf gleich wol der erzherzogin L. irer anzaig nach ime Schranzen die sachen mit dem aus dem sinn reden wöllen, nämblichen ich hette mit dem Cardinal zu thuen und auch anderer gescheffl halber ime die schriften bisher nit zuegestellt; er aber auf seinen bitten verbliben. Darauf I. L. gebetten, dass man ime den Schranzen darunter in guetem bevelch haben wolte, uber welches ich der räthe guetachten begert, das mir von inen kürzlich dahin gegeben worden, wo ye der Schrantz auf communicierung der landtschaft schrifften verharren wurde, dass sie ime zu communiciern und darneben anzuzaigen, wolt er die landtschaft derwegen sprüch nit erlassen, dass ers thuen möchte, wie recht wer, in welchem fall es dann des puncten halben mit der landtschaft kainer handlung bedürfft, sondern sie weren allain von des andern puncts wegen fürzunemen, yedoch wo ich bedenken darwider hette und noch auf meiner ersten mainung verharrete, so wolten sie mit den landleuthen ehist zusamenkomen und in baiden puncten alle getrewe handlung pflegen, damit meinem begern ain benüegen beschehe, darbei aber vermeldet, der Schrantz könnte mir, dass ich ime die gedachte schrift alsbaldt nit zuegeschickt, mit fueg nit verdenken, dann ich darzue nit verbunden uber dass

er one zweifel mir, wann er mein intention erfahren, vil mehr underth. dank zu sagen als es sonsten anderst aufzunemen ursach haben wurde. Auf solches alles hab ich geschlossen, dass sie erstem auferlegen nachkommen und von baiden puncten mit den landleuthen böstes vleiß und vermögens handlen solten. Darauf sein sie noch denselben tag nachmittag umb zwai uhr beim landtsverweser, weil er aines fuesswehethuens halben nit ausgehen können, und der landtshauptmann in Crain, so gleich falls etwas schwach gewest, seiner damit zu verschonen gebeten, mit den verordneten zusamenkomen und het inen der von Stubenberg baide puncten meinem bevelch nach *ad longum* fürgelesen und fürtragen, mit vleissiger vermohnung, dass sie in ainem und dem andern die sachen dahin richten helfen wolten, damit erstlich der anzug den Schranzen belangendt aus gemeiner landschaft schrifften gethan und zum andern mich des zuemuettens — dass ich blösslichen auf das hl. evangelium schwören soll, erlassen wolten. Darauf ist von allen erforderten landleuthen insgemain nach lengs ausgefuert, dass man erstlich auf mein jungst gegen ir etlichen aus iren mitl beschehenes gn. zuesprechen und vermohnen gern die sachen dahin gerichtet, damit man verner des Schranzen halben nichts gemelt hette, nachdem aber mein schrift im rath fürgelesen und daraus vernomen, wie sie bezigen, dass sie mit irem fürgeben nit bestienden und dass sie auf zuegemuethe prob nicht aufkommen können, das hett die landleuth in gmain sehr und also bewegt, dass sie dahin gungen, man es vil sterker als hievor beschehen, anden und solche inzicht auf gemainer landtscheft nit ligen lassen solle. Aber man hette doch letztlich auf den weg, so in irer schrift begriffen, aufs beschaidenlichist geschlossen. Darvon wurden die wenigen ubrigen anwesende landleuth gewiss nit schreitten, wie dann auch sie fur ire person darzue nit rathen köndten. Und als die räthe inen angedeutet, wann ich darzue zu bewegen, dass ich solchen puncten aus meiner negsten schriften thätte, ob im selben fall bei der landtschaft zu erhalten, dass sie denselben in irer schriften auch ausließen: haben sie es erstlich nit gar abgeschlagen, doch mit disem vermelden, dass die schriften ain weg als den andern dem Schranzen communiciert werden müessten, wie aber die räthe die sachen etwas difficultiert und weiter mit inen davon discurriert, haben sie lauter vermeldet, die maisten landtleuth wären darvon, so hette man die sachen mit den andern landen beraitts communiciert und darumben so were gewiss in disen ersten puncten bey der landschaft nichts zu erhalten.

Belangendt dann den andern puncten und nemblichen mein iuramentsnotl, da begerten sie mithin meinem christlichen gewissen mit nichten zu beschweren. In irer schrifft were nach lengs ausgefüert, dass ir begern zum besten begrindet, welches dann auch ab dem zu vernemen, dass weil erzh. Carls sel. L. kain bedenken gehabt, ir jurament also zu thuen, da sie es von mir anderst auf-

nemen sollten, wurdt es inen im reich und sonsten ain große nachred und schwere verantwortung ausgeben: Ich setzete inen mit solchem begern ain messer an die gurgel; von mir were in allen meinen schrifften kain ainiges wort von der assecuration in religionssachen gemeldt, dass müess etwas auf sich tragen. Die religionspacification were ire höchste freyhait, sie köndtens durchaus nit verantworten, da sie sich im wenigsten darvon bringen liessen, wann unser herr uber kurz oder lang die sachen dahin schicket, dass ich römischer oder sonst ain könig wurde, müesste ich nit aufs evangelium, wie E. K. M[t] gethon, schwören, also auch die reichstandt in religionssachen versichern? Warumben wolte ichs dann gegen inen auch nit thuen? Daran haftet das ganze wesen; wenn man darunter verglichen, so köndte villeicht im übrigen wol auch aine vergleichung ervolgen, inen wurdt es sonsten zum höchsten schmerzlich fallen, da der landtag zerstossen werden sollte. Aber sie hoffeten bei der ganzen welt den beifall zu bekommen, dass sie daran nit schuldig mit schliesslichem begern und vermahnen, dass sy die räthe solches eusserist verhüeten helfen wollten. Das ist ir summarische erclerungsantwort gewest.

Den 24 hab ich die gehaimen räthe, ehe dass ich in die kirchen gegangen, zu mir erfordert und die obsteend relation von inen abgehört, sie auch befragt, was weiter in sachen zu thuen oder zu lassen sein möchte. Darauf sie mir gerathen, dem Schranzen die schrift nimmer vorzuhalten sondern zu- und haimbzustellen, ob und was er weiter daruber furnemen well, doch mit berathschlagung der übrigen punct nit zu verzihen, sondern ehist fortzuschreiten, damit der landtschaft die verner nothafft angefüeget werden möge. Des ich mir gefallen lassen und also zu geschehen verordnet.

Den 25. hab ich bevolhen, dass die räthe beim landtshauptman in Crain, weil der von Stubenberg schon davon gewest, zusamenkommen und der landtschaft schrift abhören, dieselb erwegen und dann auf erstes mein erfordern mir ir guetbedunken eröffnen sollen, was der landtschaft hinwider entlich zu antwortten sein möchte. Welches sie gethon, und sein umb zway uhr nachmittag zusamenkommen, der landtschaft schrift nach lengs abgehört und dieselbe volgunden summarischen inhalt befunden, nemblich dass sie sich fur das erste stark und mit großen schmerzen beclagen und für ir höchstes unglück halten, dass sie in irem billichen begern in ganzen siben wochen nit allain nichts erlangen mögen, sonder die zeit erlebt, dass ich unverrichter sachen den abzug zu nemen und die sachen noch weiter an Ew. K. M[t] und die andern herrn contutorn zu bringen willens seye, dann sy vor gott nichts liebers wunschten als dass sie vor allen andern mich zu irem gubernatorn haben möchten, dass sie aber die assecuration in religionssachen nit allain nit erlangen sondern inen auch nit *obscure* angedeutet

werde, dass man der persecution, so ain zeither von unrhuebigen leuten angerichtet, würklich nachsetzen wöll. Das sey inen nit unbillich ganz schmerzlich und bekomerlich fürkomen. Weilendt kaiser Carl und Ferdinandt hochsel. ged. hetten im mit aufrichtung des religionsfridens anderst gethan und damit dise dem veindt nunmehr im rachen ligende lande vor etlichem unwiderbringlichem verderben verhüeten, die unrhuebigen aber, so weil. erzh. Carls sel. L. dahin bewegt, dass sie die arme burgerschaft so beschwerlich gehalten, damit nichts anderst gericht, als dass sie die stett und merkht schier in etlichen untergang und verderben gesetzt. Da man es nun continuirn solte, wurde ia daraus nichts anders ervolgen als was dieselben unruebigen gesuecht und practiciert haben, also nemblichen ir, der stett, merkht und des ganzen landts verderben, wie dann beraitts der stett und merkht steuerausstende *ad infinitum* erwachsen und alle handtierung im landt stecken, in massen inen auch beschwerlich zu vernemen, dass weilendt kaiser Ferdinandt irer religion exercitium in disen landen nit gestattet, so doch das widrige landtkündig und darzue wissentlich, dass es die landschaft hie, zu Judenburg und an anderen mer orten gehabt, dasselb auch menniglich, wer es besuecht, unverwördt gewest. Erzherzog Carls sel. L. hettens auch also gefunden, ain landtschaft habe sich darauf gelendet, S. L. habens darbey verbleiben lassen und endlich inen deswegen ain assecuration gefertigt und zuegestelt. So hette die durch S. L. vorbehaltene religionsdisposition in den stetten und märkten den verstandt nit gehabt, dass man die burgerschaft damit in irem gewissen beschweren solte, dann sie neben der landtschaft dafür assecurirt seyen; derhalben dann diejenigen, so mich des widrigen informieren, der landtschaft und mir nit gönnen, dass die landtschaft ein so frommen gubernatorn haben und ich zu der huldigung auch nachmals der lande regierung kommen solle. Das weren die ursachen, warumben die landtschaft nicht weniger als zuvor die assecuration haben müesste, sollen sie anderst noch lenger die gränitzen wider den erbveindt erhalten helfen, wie man dann derwegen die leuth vil mehr ins landt ziglen als sie daraus verjagen oder mit gefengknussen und geldtstraff aussaugen soll. Darumben so bitten sie nochmallen, dass ich inen solche assecuration umb so vil weniger waigern wolte, weil sie inen vom principalherrn selbs bewilliget, dann ausser solchen genuegsamen assecuration köndte man gemainem schluss nach mir nicht huldigen der endtlichen hoffnung E. K. M^t sambt den andern herrn gerhaben und der ganzen werldt werde solch ir suechen und bitten nit unbillichen, es auch anderst nit als wie sie es von erhaltung rhue ainigkait und des fridens wegen mainen, aufnemen; inmassen sie dann auch verhoffen, dass sie mit irer unaufhörlichen treu und darstreckung leib, guets und bluets kain anders verdient haben.

Zum andern belangent des iurament anhang auf das hl. evan-

gelium zu schwören, weil ich zuegebe, dass solcher form im reichstag, auf dem concilio und sonsten statuiert und die *iuramenta reciproca* und gleichformig beschehen solle, wie dann solcher formb vor 1200 iahren *tempore d. Chrysostomi* im schwung gewest, so begern sie nochmalen, dass es darbei bleibe.

Am dritten wunschen sie, dass der ander incident-stritt zu diser handlung nit gehörig, ausbliben und inen ursach darzue nit gegeben worden, weil aber in negster schrifft des vicecanzlers halben ain so starker anzug einkomen, als ob vorigs ir anbringen dermassen geschaffen, dass es etwo mit unbedacht und in mangl genuegsamer prob beschehen und uber starks zuemuetten dergleichen prob bisher nit fürgenommen, dannenhero dann leicht abzunemen, wie die sachen geschaffen. Solcher anzug gee der landtschaft hoch zu gemueth, sehe weit aus, dessen sie sich nit versehen, weillen sie mich mündtlich vermont, mich dissfalss zuruckzubegeben, des ich auch villeicht gethan, wann der Schranz nit so stark ausgesprengt, sich der sachen thailhaftig und zur parthey gegen inen gemacht hette. Derhalben so lassen sie es bey den vorigen andeutungen gentzlich verbleiben, und da er sie derwegen sprüch nit erlassen wölle, tragen sie gar kain scheuch, die sachen wie sich gebürt, auszufüern und iren worten genuegsamen beistandt zu thuen und weil er sich soweit fürgegeben, so begern sie, dass er hiezwischen irer sachen in gmain und sonders sich gentzlichen enthalte.

Zum vierten, die zusammenkunft mit den andern landen seye allain von wegen der eingefallenen strittigen articl in der huldigungssachen begert, weil ich mich aber gewaigert, so wellen sie's weiter nit urgiern. Aber wie inen solch zusamenkommen weil. erzherzog Carls sel. L. zu Prugg bewilliget, also könnten sie sich desselben auch nit begeben.

Am fünften, der regierung verschreibung seye zuvor richtig, allain wissten sie sich nit zu erindern, dass under weil. kaiser Carls und Ferdinandi erbhuldigungen ain andere regierung uber die n. ö. lande gewest seye, als eben dieselbig, so sich gegen der landschaft verschriben.

Zum sechsten, die 80jährige erledigung werden ja unter den statuten und privilegien begriffen, weil sie aber yederzeit insonderhait confirmiert worden, darumben sein sie nochmalen sambt den Augspurgerischen und Innspruggischen libellen einzubringen und köndten nit ausgelassen werden.

Zum sibenden, belangendt der stett und märkt aigenthumb wissen sie nit, warumb solcher stritt erhebt und dass man solchen so stark treib. In ire gedanken seye es nit komen, dass sie irer l. f. obrigkait die cammergüetter entziehen wollten, aber da von nötten, wüssten sie ir fürgeben zum genüegen auszufüeren, inmassen es zuvor in sachen ir instanz der religionsdisposition und absonderliche freyhaiten betreffendt beschehen. Darein ziehen sie sich von

gewinnung der zeit wegen mit disem anhang, dass sie die landtschafft und in gemain alle stende für alle anlagen der steuern hoch befreydt seyen, wie inen yederzeit schadlossbrief darüber gegeben worden. Darbei liessen sie es nochmalen verbleiben.

Zum achten, der regimentsdoctoren halben, sein sie mit meinem erbieten zufriden und weil sie verstanden worden, aus was ursachen sie wider das widrige protestiert, so köndten sie sich derselbigen protestation nit begeben, sondern lassens irer posteritet zur nachrichtung fur alzeit darbei bleiben.

Zum neunten seye die landtshauptmanschaft dem alten herkommen nach auf ir benennung beschehen und stellen sie nit in abred, dass derselben ersetzung dem landtsfürsten zuestee, doch dass er allain aus den fürgeschlagnen personen, wenn es zum fall kumbt, aine furneme. Da es hinfüro anderst gescheen solte, wurde man der fürgenomnen personen die gehorsamb nit laisten.

Zum zehenden, so seye mir der huldigungshauptpunct dermassen furgetragen worden, dass sie hoffen, ich soll nunmehr darwider und sonderlich der religionsassecuration halber kain bedenken haben, zumal weil sie nichts newes weniger was unbillichs begert, da es aber nit zu erhalten, welches man doch nit hoffen wölle, sondern ich solches alles an Ew. K. M[t] und die andern herrn gerhaben umb weitern beschaidt gelangen zu lassen bedacht, so müessten sie es entlich gott clagen und bevelhen, sich aber auch bey E. M[t] entschuldigen, dass sie solche huldigung gern gelaist, da inen nur die gedacht assecuration gethan were worden, darumben sie nochmalen unterthenigist bitten. Sollt es aber verbleiben, geb man mir zu vernemen, dass dannocht ain notturfft, im landt die göttliche iustitiam und den friden in richtiger ordnung zu erhalten und dass der statthalter seinem üblen gebrauch nach merere unrhue nit anrichte, die regierung dem armen und reichen die *iustitiam administrier* und der landtshauptman seinem ampt wesentlich beiwohne, der landtsverweser die recht besitze und das kellergericht mit ordenlichen beisitzern versehen und recht bestellt werde.

Und weil die gränitzen auch zu versehen, habe man den Gottfried Preiner zum obristen zu ross und fuess fürgenommen, wie man dann auch die rittmaister und andere bevelchsleuth der notturfft nach bestellen well; weil es aber alles gegen den erbveind unerklecklich und kain raichshilff vorhanden, auch derwegen der hofkriegsrath verner nit zu erhalten, so seye von nötten, E. M[t] zu ersuechen, dem obristen auf der Windischen gränitz zu bevelchen, umb so vil vleissiger aufzusehen und mit der landtschaft zu correspondieren. Was nun entlich ich von Ew. M[t] furzunemen im bevelch habe, an demselben welle ich nichts erwinden lassen, wie Ew. K. M[t] sub Nro. 16 mit mererm gn. zu vernemen.[1])

---

[1]) Am Rand: Ist zu Grätz verstossen.

Dieselb schriften hab ich alsbalden mit den gehaimen rathen berathschlagt, die sein der mainung gewesen, ich sollte mich weiter mit den stennden nicht einlassen sondern allain *in generalitate* verbleiben, weillen man mit dem vil schreiben und schrifftenwechseln nur weiter von ainander kome, und da ich die stende gleich von artiggl zu artiggl *singulatim* beantwurten wurde, so wüssten sie mir nichts anderes oder newes zu rathen als es hievor beschehen, zumalen weilen ich in der juramentsnottl bei dem uralten *stylo* zu verbleiben und dann der begerten assecuration halber mich mit inen weiter nicht einzulassen, die stende auch entgegen mir im wenigsten zu weichen nicht gedächten. Weilen ich aber befunden, dass in der landtschaft schrifft solche sachen einkommen, die billich mit stillschweigen nicht zu übergehen, als nemblichen was der stett und merkt aigenthumb, item abthuung des kriegsraths und andere einfüerungen mer anlangt, so habe ich für rathsamer und besser gehalten, inen ire schriften von puncten zu puncten zu verantworten und mit guetem grundt zu widerlegen, wie ich dann darauf den stenden ungeverlichen auf volgenden weg geantwortet, und erstlichen eben ir exordium reassumiert und mich gegen inen gleichfals dahin erclärt habe, dass ich nichts liebers gesehen, als dass die huldigungen beschehen und alle sachen in guetem verstandt hetten mögen erhalten werden, weylen es aber ye nicht thuen sondern müesste aus nott die sachen an E. K. M^t^ gelangen lassen, die werden darunter die verner notturfft zu bedenken wissen.

Am andern und dritten stelle ich nochmalen in abredt, dass weil. Kaiser Ferdinandt hochsel. gedechtnuss yemalen wissentlich der Augspurgischen confession exercitium in disen landen gestattet und zuegegeben oder dass auch weil. erzh. Carls sel. L. solch exercitium ohne sondere beschwerung ires gewissens verwilliget, weil das widerspil am tag und landköndtig.

Am vierten, der iuramentsnottl halber lasse ich es gleichfals bey negster ausfuerung verbleiben.

Zum funfften, die ersetzung der landtshauptmanschaft betreffendt, liesse ich es bey dem alten herkommen verbleiben, köndte auch der landtschaft neuliches fürgeben, dass eben ain landtshauptman aus den fürgenommen werden müesse, den sie benennen und fürschlagen, kaineswegs approbiern oder guethaissen.

Zum sechsten hette man sich nicht zu erindern, dass weilend ertzh. Carls sel. L. den landen zu Prugg bewilliget ausser des landtsfursten bewilligung zusamenzukomen, und darumben so wolte ich mich zu inen versehen, sie werden sich hinfüro wie bisher aller schuldigen gebür erweisen.

Zum sibenden, dieweilen am negsten fürgewendet worden, dass die stett und merkt selbst widersprochen, dass sie cammergüeter weren, hette ich nicht underlassen ire anwesende gesandte deswegen durch die regierung besprachen zu lassen und lauter be-

funden, dass sie solches nicht gestendig gewesen; darbei ichs dann auch wie allezeit bewenden liesse. Was den incident-stritt mit doctor Schranzen als hofvicecanzler anlangte, da hette ich ime ain extract sein person und den beschwerlichen anzug betreffendt communiciert. Was er nun darunter zu seiner weitern notdurfft bei mir angebracht, das hetten sie darbei zu sehen, und weilen bis auf dato wider ine den Schranzen nichts dergleichen beigebracht oder erwisen worden, so seinem ehrn und guetem namen praeiudicierlich, so könnte ich ine auch mit guetem titl und fueg weder von iren oder andern sachen nicht ausschliessen, sondern gedechte ine also wie bishero neben den andern hinterlassnen gehaimen räthen in allen fürfallenden handlungen zu gebrauchen. Die statthaltersperson betreffendt, weilen bishero wider ine in specie nichts fürkomen, so welle ich mich versehen, das er sambt der regierung allen sachen recht thuen werde. Des landthauptmanns, landtverwesers und kellermaisters handlungen dependiereten immediate von dem landtsfürsten oder dem seine *vices* vertraut, weil mir nun bishero die huldigung gewaigert, so wüsste ich auch darunter nichts zu verordnen, sondern es werden die sachen an E. M[t] und die andern gerhaben umb derselben gn. beschaidt zu bringen sein, wie ich dann auch schliesslich nit guethaissen köndte, dass man yetzo tamquam in interregno ainen obristen über die rüstung zu ross aufneme und den landtshauptman beiseits stellen solle, weilen unwidersprechlich, dass alle vorige landeshauptleuth allezeit auch obriste uber die landtsrüstung gewest weren, ausser was der von Schärfenberg seines mieden alters halber nachgesehen. Derowegen ich sie vermant, solch ir fürnemen noch derzeit einzustellen und sich darunter merers zu bedenken, mit der andeutung, da mir ye die huldigung altem herkomen zuwider nochmalen verwaigert werden solte, dass ich alle sachen an E. M[t] und die andern gerhaben zu dero weitern gn. resolution und verordnung gelangen lassen muesse, wie solches alles Ew. M[t] mit mehrern ausfüerung aus letzter meiner schlusschrift sub Nro. 17 gn. zu vernemen haben.

Und haben also E. M[t] nach lengs gn. vernommen, was zwischen den landtstenden und mir in diser wehrenden landtagshandlung von ainer zeit zu der andern fürgeloffen, an wem es sich bisher gesperrt und noch sperre, dass man zu kainem landtagsschluss kommen mögen, es haben die stende wie aus beiliegenden landtagsschriften nach lengs zu sehen, vast alle und yede artiggl durch und durch disputiert und difficultiert und gleich anfangs sich so weit am tag gegeben, dass es bey etlichen räthen das ansehen gehabt, als werde es über langes replicieren, duplicieren und triplicieren letztlichen den weeg erraichen, wie es yetzo ist. Ich bin aber der meinung, da man nur des pacification- oder assecurationartiggls halber verglichen hette mögen werden, es wurden die andern difficultates alle, wie auch die mit dem juramentsnottl gewisslichen auch fallen und man wol

für ainander komen mögen. Die stende haben dessen gar kein ursach, mit diser pacificationsconfirmation eben in mich so stark zu tringen, aber es inen umb nichts anders zu thuen als dass sie inen dardurch ain vermainte religionsfreihait erzwingen und dieselbe nicht auf die zwen stende von herren und ritterschaft diss landts allein, sondern auf die andern landt alle ja auch die stett und merkte, so unwidersprechlichen dem landtfürsten aigenthumblichen zuegehören und bei welchen er ime die religionsdisposition yederzeit frey und bevorbehalten hat, extendieren wöllen. Was darauf für ain hochschedliche consequenz und dem angehenden erbherrn und landtsfürsten für ain unwiderbringlicher, verderblicher schaden und nachtail berhue, das haben E. K. M^t hochvernünftigist selbs zu erachten; und wie ich wol darfür halte, dass weder E. K. M^t noch dero contutores nimmermehr darein verwilligen sondern ehe das eusserste, darauf vielleicht auch nicht weniger gefahr berhuen möchte, tentiern und fürnemen werden, also wurde es mir für mein person und da es mir gleich zuegemuetet werden solte (unangesehen ich es bey E. M^t und dero contutorn wol vergwisst und überhoben bin) gantz beschwerlich fallen, mich weiter dergestalt brauchen zu lassen, köndte es auch meiner gefürten administration oder gubernation halber gegen unsers jungen vetters L. yetzo oder kunftig nicht verantworten; weniger ist es nicht, dass die sach etwas weit komen. Die stende berhüemen sich des freien religionsexercitii noch von weil. kaisers Ferdinandi zeiten hero, insonderhait aber der inen anno 78 zu Prugg durch weil. ertzherzog Carls sel. L. erthailten religionspacification, welcher sie mit vilen contestationen hervürstreichen, für ir höchstes privilegium und edliste clainot halten, und were wol besser gewesen, es were dieselbe pacification nie *in esse* komen sondern man hette es in den *terminis*, wie es zuvor gewesen, connivendo bis auf besser gelegenhait verblaiben lassen, wie es dann S^r erzh. Carls L. in irer lebzeit oft und vil, ja dermassen bereuet und in irem gewissen beschmerzt hat, dass sie gar nicht rhuebig sein können, so lang und vil, bis dass sie darüber gar absolutionem von der damals gewesten B. H^t erlangt haben. Dass inen aber eben darumben uber dieselbe pacification ain newe assecuration gefertiget und *iuramento* confirmiert werden müesse, das hat ain gross auf sich und ist nicht umb diss landt allain sondern umb die andern fürstenthumb und landtschaften, welche ausser der grafschaft Görz alle mit einstimmen, auch zu thuen, die heut oder morgen sich gleicher nachvolg gebrauchen, den landtsfürsten ires gefallens trutzen, mit der huldigung aufhalten, die allgemaine landtagsbewilligungen und einlagen sperren und dardurch nicht allain die gränitz und das vaterlandt sich selbs, ire weiber, kinder und underthonen, ja die ganze christenhait in eusserste gefahr leibs und lebens, haab und guets setzen werden, also dass in der sachen wol gewahrsam zu gehn ist, und gebe, dass nicht

dise funken weiter springen, und etwo E. M^t anreinende lande, als Österreich, sowie mir glaubenswirdig fürkombt, diese zeit über, als erzherzog Carls L. mit todt abgangen, ain starke correspondenz mit disen landtstenden gefüert haben und noch füern sollen, mitlerweil darmit exemplicificiern und sich nicht gleicher privilegien, concession und freihait gebrauchen.

An meinem getreuem vleiss und sorgfeltigkait hat es, wie mir dessen die gehaimen räthe und menniglich kundtschaft geben würdt, niemalen ermangelt, habe alle dienstliche mittl und weeg gesuecht, mit den stenden *ad partem* mündlich selbs getractiert und gehandelt und auch durch andere vertreulich handlen lassen, alles der hoffnung und zu dem ende, sie *ad saniora consilia* und dahin zu vermögen, dass sie die gemaine wolfardt iren privatsachen wie billich vorziehen und zu der landtagshandlung würklich greifen sollen, wie sie dann gleich erstes anfangs schrift- und mundlich gar wol vertröstet, wir alle auch in gar gueter hoffnung gestanden, wann nur die ersetzung des landthauptmans fürüber, so werde es in dem übrigen, sonderlich aber der huldigung halber gar kain noth haben und man der landtags begern halber wol für ainander kommen mögen. Wie ernst inen aber darzue gewesen, wie sich ains aus dem andern gespunnen und was sie von artiggl zu artiggl für unnothwendige disputationes und difficultates moviert und eingestreüet, das gibt yetzunder der augenschein, und wirdt mir verhoffentlich gar kain schuldt können zuegemessen werden, sondern vil mer diser landtstenden halsstörrigkait, dass sich diser landtag zerstossen hat.

Und weillen es nunmehr ÿe den weeg erraicht, dass man weder zur huldigung noch landtagschluss mit den stenden komen, die baide landtäge in Kärndten und Crain aus der Steÿrer verursachung noch one frucht abgangen, so habe ich von denen gehaimen räthen guetbedunken abgefordert, was nunmehr weiter zu thuen oder zu lassen seye. Die haben mir darauf, wie E. K. M^t sub Nro. 18 zu sehen, ir bedenken schriftlich gegeben, welches dahingestellt ist, dieweilen ich dahin geschlossen, die ganze verloffenhait des Steÿrischen landtags neben den gewechselten landtagsschriften E. M^t und dero contutorn zu überschicken, die alhieigen landstende auch gleichmässiges vorhabens, so seye in dieser sachen ÿetzo nicht wol etwas fruchtbarlichs zu rathen, sondern vil mehr zu erwarten, wessen sich Ew. K. M^t und dero contutorn darüber entschliessen oder aber der stende abgesandten sich darbei weiter zu thuen erbieten werden.

Ich für mein person waiss gleichwol nicht, was die landtstende durch ire abgesandte anbringen werden oder wer die gesandten seyen, allain dass sie fürgeben, sie wöllen sich bey E. M^t der nicht gelaisten erbhuldigung halber iresthails entschuldigen, E. M^t aber mögen mir sicherlich glauben, dass vermög der ordentlich auf ainander eingelegten schrifften und anderst nicht von ainem tag auf

den andern mit inen procediert, getractiert und gehandlet worden ist. Da sie nun ye mit etwa anderm, welches ich gleichwol nicht darfür halten will, aufziehen sollten, so versehe ich mich, E. K. M^t werden mir dasselbe umb meinem bericht lassen zuekomen und sich ehender darunter in nichts resolviern.

Was nun an yetzo weiter fürzunemen und ob der angefangne landtag also zu continuiern oder aber ein newer auszuschreiben seye, das würdt bei E. K. M^t und der andern gerhaben willen und entschluss stehen. Ich für mein person sehe aber nicht, da man gleich disen landtag continuiern oder ain newen ausschreiben würdt, wie man sich ainicher fruchtbarn verrichtung zu getrösten, es seye dann sach, dass dise impedimenta, daran es sich an yetzo gestossen hat, aus dem weg geraumbt werden, und man auf mittel und weg gedenke, wie man für ainander kommen und was man den stenden nachgeben oder nicht nachgeben wölle. Sonsten würdt alle müehe arbaidt und uncosten sowol als yetzo vergebenlich und umbsonst sein, und wurde ich fur mein person nicht unbillich bedenken haben, dem landtag in kunftig beizuwohnen, als da ich gewiss anders nichts als wie yetzo beschehen, schimpf und verclainerung zu gewarten, nit dann nicht mir allain, sondern auch Ew. M^t selbs und den andern gerhaben diser schimpf aufgebunden worden ist.

Und weilen ich wol besorge, es möchte sich Ew. M^t resolution uber dise wichtige landtagssachen, zumalen weilen sie mit denen andern gerhaben auch erst communiciert werden muess, ain zeitlang verweilen, so bitte E. K. M^t ich ganz gehorsamb- brüederlich, sie wöllen sich ires gn. willens, ob ich lenger alhie verbleiben oder aber mich entzwischen nach Wien hinauss begeben und daselbsten E. M^t weiter resolution und beschaidts erwarten solle, mit disem oder aber ainem andern aignen curier unverzogenlich gn. erclären, ich meine sachen zeitlich darnach anstellen möge.

Weillen aber der landtag nunmehr ain ende, und mir von den stenden die huldigung verwaigert worden, die gehaime räthe auch wie aus obangeregtem irem guetachten zu vernemen, lenger nicht dienen oder bleiben wöllen, so sehe ich nicht, was ich allain alhie für nutz schaffen könne. Dann da gleich der gehaimen räthe andeuten nach die n. ö. regierung reformiert, wol ersetzt und wol bestelt, so werde ich allain ausser räthe, so mir assistiern, wenig richten können. Unter denen gehaimen räthen wil kainer lenger dienen, schlagen mir den von Herberstorff und Hertzenkrafft für, dieselben sein gleichwol catholisch und ausser denselben baiden waiß ich kaine andere catholische von herrn und ritterstandt. Sie sein aber niemalen bein räthen herkomen, der landts- und gerichtsbreuch unerfahren, von den stenden übel gewölt, und da dasselbe gleich gar nicht were, so sein sie halt newe und dises wesens unerfahrne räthe. Von den gelerten würdt mir doctor Wagenring und d. Corradutius, so baide bey der regierung etliche iahr herkommen,

fürgeschlagen. In regimentssachen möchten sie, wie sie baide gerümbt werden, wol zu brauchen sein, aber ein newes und solchen rath, für den alle appellationes und revisiones von hie aus und den andern landen remittiert werden, darmit zu besetzen, da besorge ich mich wol, es möchte ainer und der ander nicht so gar tauglich und qualificiert darzue sein.

Auf den Schrottenbach und graven von Ortenburg, so mir noch vor disen von denen gehaimen räthen fürgeschlagen worden, ist auf sie baide irer tragenden ämpter halber kain raittung zu machen, were auch kaineswegs rathsamb, sie derselben an yetzo zu erlassen, weilen man doch in widerersetzung an qualificierten catholischen leuthen, so wol als hievor beschehen, aller orten anstehen wurde.

Bin also von E. K. M^{t} ehisten unverlengten gn. beschaidts erwartundt, wessen ich mich meiner person halben zu verhalten, ob ich lenger alhie bleiben oder mich wider hinaus nach Wien begeben solle. Entzwischen will ich möglichen vleiss ankeren, die gehaimen räthe dahin zu vermögen, dass sie mir noch weiter und wa ye nicht lenger, doch allain bis auf E. M^{t} resolution meines abraisens halber wie bishero assistiern und iren diensten abwarten.

Unser fr. geliebte muehm der erzherzogin L. hat von ainer zeit hero bei mir stark angehalten, diser landtags- irer selbst aignen und irer kinder also auch anderer diese landt betreffenden sachen wegen aine raiss zu E. K. M^{t} nach Prag hinein zu thuen und dieselbe in allen sachen mündlich recht aigentlich und gründtlichen mit allen umbstenden zu berichten. Da es nun mit E. M^{t} gn. gelegenhait sein köndte, wolte ich mich nicht allain diser alhieigen landts- sondern auch anderer wichtiger sachen halben mehr E. M^{t} selbst, insonderhait aber die draussige administation in Österreich und Hungarn betreffendt, gehorsamb willig und gern zu E. K. M^{t} verfüegen und von ainem und dem andern mit derselben in gehorsamen brüederlichen vertrauen conversieren und darunter ire aigene und des allgemainen wesens notturfft wolmainent entdecken.

Das stelle ich aber zu E. K. M^{t} gn. willen und wolgefallen. Und ich will auch dissfalls ires ehisten weitern gn. beschaidts erwarten. Deroselben thue ich mich zu gnaden und brüederlichen hulden alles vleiss bevelhen.

Geben in der statt Grätz den 3 tag Aprilis anno 91.

E. R. K. M^{t} und L.

gehorsamer brueder
Ernst.

In dorso: Copi F. D^{t} ertzherzog Ernsten relation vom 3 Aprilis 91, zwischen I. D^{t} und denen landstenden in Steÿer in werunder landtagshandlung von ainer zeit zu der andern furgeloffen und welchermassen sich der landtag sambt der huldigung allerdings zerstossen.

Gleichz. Copie. Statth.-Arch. Innsbr. Ferd. fasc. 389. (46 Bll. wovon 44 beschrieben.)

IV.

Erzherzog Ernst an Kaiser Rudolf: erstattet Bericht über den schlechten Verlauf der Landtage in Kärnten und Krain. — Diese erklären, den Steirern, die stets den Anfang machen, nicht vorgreifen zu können. Erst wenn in Steiermark gehuldigt sei werde Kärnten und Krain nachfolgen, denn diese Länder seien mit gleichförmigen Privilegien bedacht. — Bericht wegen der geleisteten Huldigung in Görz, Aglei und Trient. — Graz, 1591 April 6.

Allerdurchleuchtigister ... Zu deme, dass E. K. M^t und L. um meinem iro noch von diesem und hieneben wiederumben thuenden geh. relation, wie und was gestalt der durch E. K. M^t und L. in disem fürstenthumb Steijr ausgeschriebne landtag zwar ain glücklichen gueten anfang genomben, entlich aber ein unverhofften aussgang erlangt, alberait gn. vernommen ... habe E. K. M^t und L. ich absonderlich auch der verloffenhait des Kharner, Crainer und Grätzerischen (!) landtags hiemit gleichfalls (zu) berichten:

Und was nun erstlich das herzogthumb Kharndten belangt, E. M. so vil erindern sollen, dass zwar meine mit E. K. M^t mir auf alle bemelte land- und grafschaft gn. gefertigten kais. credenzschreiben nothwendiger instruction und gewaldt dahin abgefertigte landtagscommissarien, wellichs Christoph Andree bischove zu Gurgg weil. erzh. Carls zu Österreich hochsel. gedechtnus geh. rath und dann Hannss Khisl Freyherr zum Khaltenbrun allhieiger hofcamerpresident gewest, den stenden gemainer landtschaft daselbst in Kärnten den landtagsfürtrag am 27. jungst abgeloffnen monats Februarÿ schrifft- und mundlich der notturfft nach gehorsamist gethan. Als aber gemeine landtschaft alda bey inen meinen hinein abgeordneten commissarien mit irer antwort den andern Martÿ negsthin dises summarischen inhalts einkumben: das inen ... irer ... erzherzogen Carls L. ... todtlicher abgang zwar schmerzlich ... fürfuele, sie sich auch gegen E. R. M. und den andern ... mitgerhaben und ... gerhabin der angenumbnen ... fürsorg der verwaisten land und leuth zumal aber auch S. F. L. nachgelassnen kinder und endlich dass ich mich bis auf des natürlichen iungen erbherrn ... Ferdinanden des jüngern vogtbarkeit zu solcher lande gubernement ... vermuegen lassen, aufs allerunterthanigist ... bedanketen, dann auch sie mein person desselben gubernements halben das wenigist mistrauen oder bedenken stelleten, dass sy doch, sovil die abgefordert administrationshuldigung und lenger continuation der gränitz bewilligung und andere deme anhengigen proponierten articl anträffe, mit laistung und einwilligung derselben denen aus Steÿr, seytemal auf dergleichen zuegetragne fäll der anfang yederzeit bey gedachten Steyrern gemacht und wann alle sachen allda zu richtigkait und schluss gebracht, sodann allererst die huldigung und landtäg auch in Karndten hinach auch in Crain begert, gehalten und gelaist worden wären, mit nichte und darumben desto weniger fürgreifen mochten oder konnten, weil diese landtschaften maistentails mit

gleichformigen privilegien furgesehen und begabt seien, mit angehengter... bitt, inen... solche waigerung in ungnaden nit zu vermerken und mich bei inen dessen zu vergewissen, sobaldt man sich der bemelten huldigung ... in Steyer ... verglichen, dass sy sich nach vorgehunder vergleichung aller notwendigkaiten und fürweisung gnuegsamben unconditionirten gwalts in obstehundem allem aller gepur und müglichkait nach dermassen erweisen wollten, darob von tragunden gubernements wegen ich ein gn. guets wolbenuegiges gefallen haben sollte. Und obwol mit sein des ertzherzog Carln L. betruebtem ableiben E. K. M^{t} die Windischen, Weitschawärischen, Crabatischen und Mörgränitzen in dero *defension immediate* widerumben haimbgefallen, ain gemain landtschaft sich auch mit denen von iahr zu jahr gelaisten gaben und steuern aufs eusserist erschöpft, sonderlich aber nit wissen, wie, welchermassen und durch wen E. K. M^{t} und L. bemelte gränitzen nue weiterhin administrirn ze lassen ... gedenken: solten sy doch ungeacht dessen allen, damit die gränitzen und das kriegsvolk nit so gar unfurgesehen noch hülf- und trostlos gelassen wurde, bis man sich der huldigung vergleichen, wie auch Ew. K. M^{t} und L. der kunftigen granitz administrierung willen und wie sy auch ires thails den sachen zu hülff komen wolten, sich gn. resolvieren kondten, auf raittung und in abschlag konftiger landtagsbewilligung 20000 gulden darzugeben ... sich erclärt haben, mit mehreren vorbehalt zwayer vast iahr, welche S. in gott ruhende L. diser Karnerischen landtschaft zu etlichermassen erholung und enthebung des inen wegen laistung voriger bewilligungen obligunden schwären schuldenlasts zuegelassen und vergonnt haben wollen.

Und dann obernente landtagscommission ... nebens gethanen mundtlichen andeuten ... so vil verstandts gehabt, dass sy mit irem replicieren anders nicht verrichten dann ain vergebne zeit zuebringen werden, haben gedachte commissarien solches auch ze thuen unterlassen und mir angedeute inen gegebne landtagsantwort bloss zu meinem ferrern entschluss gehorsamist uberschickt, die dinnige landtschaft aber bisher zur geduld gewisen. Ob ich nun wol auch meines thails obangeregter beschaffenheit ainiche gewisse hoffnung haben oder schaffen khunnen, dass gedachte landtschaft auf ain anders oder zu wurklicher laistung der begerten huldigung zu persuadieren sein werden, habe ich doch inen den stenden obberuerte ire landtagsantwort mit rath und guetachten der allhieigen gehaimben räthe nachvolgender gestalt doch der notturfft nach ausfürlich unabgelaint nicht gelassen: dass ich mich nemblich solcher ir der getreuen stende waigerung ... gar nicht versehen, noch auch die angezogenen ursachen fur erheblich darumben nit erkennen oder halten konne, dieweil was die assertion des vorgangs in Steyr belangete, wissentlich were, dass die lande an inen selbs ... nit allain unterschiedlichs confin, landtsgebreuch auch namen und landtshaubtmanschaft sondern auch vor iaren ire sondere

herzogen und herrn gehabt haben, wie denn auch nit zu vermainen, da man auf vergleichung derjenigen articl, welche vor der huldigung alhie in Steyr zu gleichem verstandt zu bringen, damit doch als sonderlich was die ersetzung der landtshaubtmanschaft und dergleichen betrifft weder Kärnten noch Crain ainiche gemainschaft nit hat, mit der dinnigen Kärnerischen huldigung warten, dass es gemainem wesen in mehr weeg zu sonderer ungelegenheit geraichen wurde, in sonderm bedacht, dass dieselb, da sein erzherzog Carls zu Osterraich L. sel. ged, dise ire erblande zerthailt und diesem iren geliebsten sohn das ain, das andere aber ainem andern testiert und verordnet hetten, mit fueg in keinem weg versagt oder aus angedeuten ursachen differiert werden mugen, mit angehengter vermahnung, dass sie, die getreuen Kharnerischen stende, solcher huldigung prestierung nit allain weiter nit difficultieren, sondern auch . . . auf dissmal allain die fertige bewilligung gehorsamb und guetwillig eingehen wollten, zumal da es mit den zwayen erholungsiarn vil ein andere gelegenhait hette, ich ihnen auch auf den faal ihrer beharrlichen waigerung, deren ich mich doch gar nit versähe die mitldingsgefell, daraus dergleichen granitzgaben erzeugt wurden, weiter einnemen zu lassen mit nichte gestatten, sonderlich aber auch E. K. M^{t} und L., was die fernere administrierung der beruerten gränitzen beträff, sich unlengst darunter gn. gebür zu entschliessen nicht umbgehen wurden, und endlich dabei inen den landtagscommissarien mit gn. auferlegt, solches alles den gehorsamisten stenden nochmallen weitleufiger schrift- und mundtlich furzutragen. Ob nun wol sie die commissarien dasselb alles eyfers und vleiss mit vil merern umstenden verricht, so ist doch gemaine landschaft unangesehen dessen allen auf irer vorigen mainung so unbeweglich verharret, dass mir ernente commissarien neben uberschickter irer auf die ubergebne replic eingebrachten fernern erclärung underthenigist so viel zu entdecken sein verursacht worden: Ob sie gleichwol der gem. landtschaft yetzt gedachte erclärung oder duplicschrift nach notturfft stattlich abzulainen getraut, sy doch aus einem und dem andern und zumal, dass die meisten landleutt schon verruckt gewest, aigentlich abzunemen und zu schliessen gehabt, dass mit weitern der schrift hin- und wider wexlen der zeit einmal nichts fruchtbarlichs zu verrichten, sondern arbait und mühe nicht ohne merklichen uncosten gleich umbsonst angewendet sein wurde, weil ich dann augenscheinlich gespürt, dass oftgedachte Kharnerische landtschaft, bei allem dem, dass sy sonst und da es die Steyrer gethan hetten, in der erbhuldigung und wie nicht zu zweifln, auch der begerten fertigen gränzbewilligung genaigt und willig gewest, denen stenden in Steyer gar nicht fürgreiffen wölten, habe ichs zumal von der vorgestandnen heil. zeit wegen endlich auch geschehen lassen und gedachten commissarien abermaln ausfürlich bevolhen, dass sy nach diser und jehner weitern ablainung solchen Kharnerischen landtag nur

schliessen, inen, den dinnigen stenden, aber under andern zu verstehen geben sollten, wie ich bei solcher irer unbefugten versagung der huldig- und volliger gränitzbewilligung dise ganze verloffenhait E. K. M^{t} wie auch den andern herrn mitcontutorn gehorsamb- und freundlich zuezuschreiben verursacht, also wäre ich ungezweifelter hoffnung, da entzwischen und bey obstehunder ungewisshait der weitern gränitzverlag den christlichen confinirenden ortfleckhen diser oder jehner granitzen was widerwertigs . . . zuestehn . . . wurde, darunter vor gott und der welt entschuldigt zu sein.

Als nun sy die commissarien diss alles gemainer landtschaft notwendigclich entdeckt, hat obernannter bischove zu Gurgg seinen abzug von Clagenfurth, als dahin solcher landtag ausgeschriben und auch gehalten worden, alsbaldt genommen. Indem sich aber der Khisl freyherr villeicht etlicher privatgeschäft willen, aldort etwas weniges aufgehalten, hat ime zwar die landschaft noch ain entschuldigungsschrift uberraichen, da er aber dieselb ablainig nit annemen wöllen, ist mir dieselb durch die dinnigen verordneten hienach bey aignem botten zuekommen, da ich aber hierinnen nichts newes, ausser allain was sy der konftigen granitzadministratorn willen vermög beiligunden extracts mit *A* für gehormiste meldung thuen, gefunden, habe ich inen darauf mein schliessliche entliche resolution dahin entdeckt, wie Ew. K. M^{t} und L. es aus dem nebenschluss mit *B* unbeschwärt zu vernemen und sich . . . zu entschliessen haben. Und so vil von dem Kharnerischen landtag.

Was aber den in Crain betrifft, welcher auf den hiezu bestimbten tag in der statt Laybach gehalten und zu demselben der alhieig statthalter Johann bischove daselbs zu Laybach und neben ime graf Georg vom Thurn gebraucht worden, da haben yetztgedachte commissarien irer instruction und gethanen auferlegen gemäss mit schrift- und mundlichen fürhalt, treuherzigen anmahnung, triplicirn, ja auch quadrupliciern an inen gleichfalls nichts erwinden lassen, aber in summa damit anders auch nichts ausrichten oder erhalten mugen, als dass gemaine landtschaft daselbst in Crain die begert huldigung sodann ganz underthenigist und begierig laisten wöllen, sobald dieselb in Steyr und Khärndten, denen sy ja auch darumben destoweniger präiudiciern, weil sy irer und sonderlich der Khärner hülfen ohne hochstes ir verderben nit entrathen kunnen. Und obgleich wol auch, was die granitzbewilligung belangt, sy sich austrueckllich auf ain mehrers nit dann nur 16000 gulden vernemmen, so haben sy sich doch endlich soweit hören (sic!), dass sy die gränitzen im fall der nott und da man sich der huldigung yhe noch so baldt nit vergleichen wurde mugen, irem besten vermugen nach hulf- oder trostlos nit lassen wolten, haben auch des gränitzwesens kunftiger administrierung sonderlich aber auch abrichtung willen des obangezognen an der Crabatischen granitzen angewachsnen starken rests ir underthenigist bitt denen aus Karndten

allerdings gleichgestellt. Wie ich nun auch disen landtag entlich geschlossen, dessen haben E. K. M[t] und L. sich ob des einschluss, inhalt mit *C* bezaichnet, mit mehrerm gn. zu erholen.

Wie nun aber die versamblung der f. grafschaft Görtz, dahin ich neben dem abbte zu Sittich den gewesten hieigen hofmarschalk graf Hansen von Ortenburg, landtshaubtman in Kharndten, abgefertigt, ihresthails huldigung unbedenklich gelaist, also haben es auch die zwo stett, nemlich Aglern und Triest dem graf Reimunden vom Thurn und Josephen Robatha verwaltern zu Görtz nit weniger underthenigist und willig gethan, die ich dann auch also von inen allerseits in E. K. M[t] und der andern herrn gerhaben namen mit aller gnaden angnommen und vermerkt. Und dises alles E. K. M[t] und L. hiemit sumariter geh. referiern sollen. Deren ich mich . . . Geben in der statt Grätz den 6 Aprilis anno 91.

E. K. M[t] und L.

geh. brueder
Ernst.

Cop. Statth.-Arch. Innsbruck. Ferd. 389.

V.

„Abschrift der bevelchschreiben an die verordenten in Steyr, Kärndten und Crain" wegen der Versorgung des Landes während der Abwesenheit des Erzherzogs, der eben nach Wien abreist. (Graz 1591 April 26.)

Ernst . . . Ir habt nit allain von unsern jungst dinnen gewesten landtags commissarien in dem damals gehaltenen landtag sondern auch aus unserm euch eben in derselben matery vom 2 diss gethonen gn. schlusschreiben mit mehrerm gehorsamblich verstanden, was gestalt wir aufn fahl gelaister huldigung und gränitzbewilligung gn. und vätterlich begierig und genaigt gewest, alle sachen sowol im land als auf der gränitzen nach wunsch zum besten zu versichern, und da wir nun aber bey dem angedeüten widrigen stand der versagten huldigung und gränitzbewilligung die sachen an die R. K. M[t] . . . gelangen lassen, ist derselben sowol der andern irer herrn mitcontutorn weiterer gn. resolution darunter ganz billich zu erwarten. Wann wir uns dann entzwischen zumal höchstermelter I. K. M[t] gn. verordnung nach schierist widerumb nach Wien zu erheben und alda I. M[t] daussigen landtagssachen und handlungen abzuwarten vorhabens sein, so haben wir Euch dessen hiemit darumben erindern wollen, gn. begerend . . . dass ir von gemainer dinniger landschaft und tragenden ambts wegen in solchen interim alle sachen mit bester wirtigkait . . . bestellet, damit man . . . aller gefahr, nachtl und schadens, so dem geliebten vaterland bei dem so gar am hofzaun vorhandenen pluetdurstigen erz- und erbfeind den Turggen . . . begegnen möchte . . . Zu welchem effect euch dann

die zu desto bessrer erschwingung der bisher gelaisten jahrlichen gränitzbewilligungen angerichten dinigen mittlding vorangedeutermassen noch weiterhin continuirlich ein- und abzufordern, hiemit abermalen zuegelassen sein solle. Dem ir nun . . . allenthalben rechts zu thuen wissen werdet. An dem beschicht . . . Geben . . . Grätz den 26 Aprilis anno 91.

An die verordenten ausschuss in Kärnten.
In simili
an die verordenten in Crain.
Item
an die verordenten in Steyer,
diss aber per decretum mutatis mutandis.
Cop. Statth.-Arch. Innsbruck.

VI.

Erzherzog Ferdinand an die R. K. Mt.: erstattet ein Gutachten über das, was nach dem vermessenen und strafwürdigen Beginnen des steirischen Landtags zu thun sei. — Sie müssen die Erbhuldigung leisten und die Bewilligungen beschliessen. — Auf weitern Disput lasse man sich nicht ein. — Eine Assecuration ihrer Religionspacification zu begehren, haben sie kein Recht. — Per conniventiam könnte man ihnen einiges nachsehen. — Innsbruck, 1591 Mai 31.

Was durch S. L. erzherzogen Ernsten mit den Steyrischen landstenden auf dem jüngst zu Grätz gehaltenen landtag tractiert . . . worden . . . das alles hab ich aus gemelts erzherzogen L. E. K. M^{t} und L. gethonen und mir communicierten relation . . . verstanden und kann mich mainesthails nit genugsamblich verwundern, dass sich ernannte Steyrer . . . so gar ungebürlich, trutzig, unbescheiden und verweisslich gehalten, dass sie Sr L. als von gemainer gerhabschaft wegen verordneten gubernatorn nit allain mass und ordnung geben, ja auch gar formam fürschreiben, wie er inen schweren, sondern auch dass er die religionspacification solchem iurament mit einverleiben (welches der alten notl und herkumen ongemäß) und dieselb als confirmieren und bestäten solle, begern, und dass sie sonsten anderer gestalt die huldigung nit laisten können noch wöllen, es ergee inen gleich darüber wie es der liebe gott schicke, so sy doch dieselb von got, rechts . . . wegen zu verstatten schuldig, wirdet auch an allen orten also gehalten, dass die underthanen vor allen dingen die huldigung, gegen laistung dessen, so von altem herkummen oder darummen sy befreitt, laisten und schweren miessen, dann sie khonnen zuvor fur unterthanen nit erkennt noch inen von irem herren ainiche gnad, freyhait und bewilligung nit gethon werden . . . Und haben sy die Steyrer dieses ires unvermessenlichen und zwar wol straffwürdigen beginnens desto weniger fueg, weil erzherzog Ernst so mildt und güttig mit inen gehandlt . . . kann derhalben inen dieser ir trutz . . . kaineswegs

gebillichet ... werden, sondern es ist zu verhüettung merklichen schimpfs und spotts und unleidenlicher consequenz, so unserm lobl. haus Osterreich bei desselben landen und underthanen jetzt und khonftig daraus ervolgen und entstehen möchte, in alweg dahin zu ... trachten, wie sie zu gebürendem gehorsamb und huldigungslaistung mit ehendistem gebracht werden mögen. Wie aber solches anzegreifen und was weiters hierinnen fürzunemen, ob der angefangene landtag zu continuiern oder aber ein neuer ausszuschreiben seye, do halt ich für mein person dafür, dass ein neuer ausgeschriben ... werden müesse, und möchten meines ... ermessens die neuen landtags ausschreiben aufs glimpflichst allein auf erstattung der erbhuldigung und zu berathschlagung der proposition gerichtet und S. L. erzherzog Ernsten als gubernatori, deme die huldigung erstattet ... werden solle, solchem neuen landtag ... in der person beizuwohnen, durch E. K. M^t auferlegt, dero beinebens ain ansehnlicher gehaimer rath von E. K. M^t und L. wegen, wie ich dann hievormals auch der gehorsamisten mainung gewest, zuegeordnet werden, darzue dann E. K. M^t ... camerer der Rumpff ansehens und schicklichkait halben und insonderheit, dass er diss orts befreundet und zimblich wol gewölt sein solle, erwünscht. Dieser möchte ainen tag entlich vor anfang des landtags hinein reisen und mit etlichen den fürnembsten landstenden seinen befreundten und bekennten ad partem und gleichsamb für sich selbs handln und sy zur gebür und schuldigkait anweisen, welches dann sonders zweifels ohne frucht nit abgeen sondern verhoffentlich in mer weg ersprisslich sein würde.

Wie aber die proposition in dem künftigen weitern landtag zu stellen seye, do gib E. K. M^t und L. ich gleichwol kain ordnung, ich halte aber, dass darinnen eben zimblich stark auszuführen, das S. L. erzherzog Ernst E. K. M^t und L. der jungst verloffen landtags sachen relation gethan, die hettens verner dero mitgerhaben communiciert und samentlich mit ungnaden und grossem missfallen vernommen, dass sy die Steyrischen landstende die schuldige erbhuldigung ... nit gelaistet sondern allerhand neue ... puncten ... auf die pan bracht und gleich irer von gott verordenten obrigkait, ia E. K. M^t und L. als römischem Kaiser ... sowol als den gerhaben mass und ordnung zu geben ... sich understanden ... Und dieweil sy je einmal die erbhuldigung ... zu erstatten schuldig ..., so hetten uns E. K. M^t nit versehen, dass sie sich also ungehorsamb erzaigt haben sollen ... Wollten inen derhalben ... ernstlich auferlegt ... haben, dass sy Sr L. die schuldige erbhuldigung ... ohne ainichen zuesatz oder neuerung der iuramentsnotl würklich und unwaigerlich ohne weiteres disputiern ... laisten und erstatten; alsdann verrers die proposition, weil an erhaltung der gränitzen inen selbsten und ... der ganzen christenhait zum höchsten gelegen, nothwendig und alles getreuen angelegnen vleisses berathschlagen

und der sachen eraischenden notturfft nach das irige darbei thuen sollten, dargegen soll inen durch S. L. die gegenpflicht, wie auch von altem herkumen und die alte notl im buchstaben vermag, erstattet und die gewonlichen confirmirten freyhaiten ienen gefertigt werden.

Wann sy alsdan sunst etwas fürbringen, sollten sie hernach auch angehört und inen je nach gelegenhait ... der sachen gebürender beschaidt erthailt werden.

Bey deme aber möchten E. K. M^{t} und L. ... erzherzogs Ernsten L. dahin instruiern, dass sy sich mit den landstenden in ainiche weitere disputation nit einlassen, sondern allein auf diesen beeden puncten als erstattung der erbhuldigung und berathschlagung der proposition (und wann dieselbig erstattet ... dass sy volgends, wo sie etwas einzubringen, auch gehört und der gepür nach verabschidet werden solle) beharren und sich darvon nit tringen lassen. Also sollten sy auch von der alten form des iuraments ... nit weichen sondern ... vermelden ... es erschine ir unfueg und ungebür aus deme auch so vil mer, dass sy sich auch E. K. M^{t} und L. selbst, sowol auch den andern mitgerhaben mass und ordnung zu geben understunden; sintemal erzherzog Ernsts L. inen nit allain für sich als gubernator sondern auch in E. K. M^{t} und L. und der andern gerhaben namen und seel schweren und weil sy in allem so stark auf das alte herkomen tringen und sie dabei handzuhaben bitten, so sollten sie selbst nit darwider handln noch vil weniger irer hochsten obrigkait ... ichtzit dargegen zuemueten, sondern es billicher weis darbej ruebiglich bleiben und bewenden lassen.

Wenn sie es aber nit thuen sondern, wie schier zu besorgen, nochmalen auf irer hartneckigkeit, gefasstem trutz und ungehorsamb verharren wurden, ob man den landtag alsdann abermal zerstossen lassen oder was ferners fürnemen solle, do stee ich mainestails gleichsamben, dan inen den Steyrern disfalls etwas nachzugeben oder inen per iuramentum oder in anderweg assecuration der oft angezogenen religionspacification zu thuen uns den gerhaben nit gebürt, steet auch in unserer macht nit, sonder es müeste die Bapst. H^{t} iren consens hiezu geben und dieselb in alweg hirunter ersuecht und mit dero vorwissen dissfalls gehandlt werden.

Per conniventiam were inen gleichwol letztlich etwas nachzusehen; sie werden sich aber mit einer blössen mündtlichen vertröstung nit settigen lassen sondern auch deswegen einen schriftlichen schein haben und versichert sein wöllen, welches dann in effectu eben die begerte assecuration sein und sie solches also anziehen und darfür gehalten wurden. Es ist aber darumben nit zu underlassen, sondern in allweg zu tentiern und zu versuechen, ob sy durch ein mündliche vertröstung, welche am fueglichsten durch ain dritte person und eben den Rumpfen beschehen möchte, zu bewegen; findet es nun statt, wie gleichwol sehr misslich, so were

es umb so vil desto besser. Es würde aber meines einsehens inmittels ain notturfft sein, dass E. K. Mt und L. die beschaffenhait dises ganzen handls und was sich dises orts mit den landstenden in Steyer der erbhuldigung und begerten religionsversicherung halben zuetrüege, an die B. Ht ausfüerlich gelangen lassen, mit begern, do sie, die Steyrer, auf irer obstination und halsstärrigkeit beharren, ob und was inen doch zu verhüetung aines mehrern unrats, so leichtlich hieraus entstehen möchte, sonderlich weil sie dem erbfeind christlichs namens dem Turken gleich vor der thür und gleichsam im rachen liegen und in irer verführischen Sect dermassen ersoffen, dass sy sich letztlich ee an dem Turken henken und ergeben als von irer Sectischen mainung abhalten lassen, nachzusehen und zu indulgiern; werden nun I. B. Ht, das doch nit vermuetlich, etwas nachgeben, so habens E. K. Mt und L. und wir die andern mitgerhaben bey gott und der welt verantwortet, wo nit und dass also weder die durch ain dritte als mittelperson beschehende vertröstung bey inen statt finden noch von der B. Ht ainichs temperamentum oder indult mit ervolgen und sy die landtstende auf irem trutz, ungehorsamb und widersetzlichkait beharren und also darinnen fortfahren wurden, so ist alsdann kain ander mittl, also dass sy mit gewalt und dem schwert zu erstattung der gebur und schuldigen gehorsambs getriben werden. Dann ie ainmal kan inen diser ir beweisender trutz ungehorsamb, vermessen- und halsstarrigkait ohne E. R. K. Mt und L. auch unser der andern vorunder und unsers loblichen hauses Osterreichs höchsten schimpf und spott, wie auch nit ohne eusserste gefahr unsers hl. catholischen glaubens nit nachgesehen werden. Was aber, do es ie zue ainem solchem komen müeste, für ain gfar auf sich tregt und was stattlichs es erfordert, wie man auch dissorts gefasst, das wissen E. K. Mt und L. zum besten; dann bald ein krieg angefangen, aber nit leichtlich wider gestillet, wie dann diss orts zu besorgen, das es sich nit gleich in etlichen wenig wuchen oder monaten wurde verrichten lassen, zumal do die landstend dessen zuvor etwo avisiert, dass man mit ainem gwalt in sy zu setzen begert, dass sy alsdann ir eusserstes versuechen und villeicht mit den benachperten osterreichischen landen, so, wie sehr besorglich, in gleichem spital krank ligen, nit weniger auch andern orten im reich, auf deren rucken und hilf, wie aus irem mittl underlaufenden betroungen genuegsamb abzunemen, sy sich nit wenig verlassen, ainen haimblichen verstand und pündtnuss machen, sich nit allain zur defension sondern auch offension in die gegenwer rüsten, die päss im land hin und wider, dass man inen nit zuekonte, verlegen und also ain gefarlichs feür soweit umb sich greiffen und fressen und villeicht nit wol mer zu leschen sein, anzünden wurden.

Und obwol Bayern und Salzburg als catholische benachparte fürsten villeicht ir hülf hiezue gern laisteten, so wissen doch

E. K. M[t] und L. gn., wie beederseits underthonen disfalls gegen iren herrn affectioniert und wie sy in religionssachen gesinnet, also dass sich auf gedachte bede ort wenig zu verlassen. Derohalben dis alles (in hochster enge und gehaimb zu halten und)[1]) wol zu berathschlagen und möchten E. K. M[t] und L. solche berathschlagunǵ S[r] L. erzherzog Ernsten (und den ghaimen räthen) als die der landsart und gelegenhait besser als ich berichtet, bevelhen und darbey auferlegen, dass S. L. mit seinen rethen statlich erwegen und bedenken well, do es ie zu dem kommen müeste, wie ains und anders ins werk zu richten, insonderheit aber wie man sich mitlerweil und ee der landtag angeet, in still befast machen, damit alsdann die notturfft an die hand genommen und der rechtmessige ernst in würkung gebracht werden möchte. Es ist aber in allweg hoch von nötten, dass diss alles in höchster eng und gehaim erhalten werde.

Es kündten noch E. K. M[t] und L. vorgemelte B. H[t] gleichfalls ersuechen, wann es ie anderst nit sein möchte, und dass es solche weg, die man doch vil lieber umbgeen und die güete gebrauchen wolte, erraichen wurde, was sie zu erhaltung der dis orts noch ubrigen reliquien der catholischen religion und demmung dieser halsstarrigen leut ungehorsambs zu thuen gedacht und wessen man sich zu dero in solchem fall zu versehen, damit man sich darnach zu richten und auf ainen oder andern weg die sachen darnach anzugreiffen wisse. Und wie wol der landtag jetzt alsbald auf zuvor angeregte mainung ... ain guete geraume zeit hinaus, bis die sachen an die B. H[t] gelangen ... ausgeschrieben werden muess, so ist doch in allweg rathsam, dass solches nach aller müglichkait befürdert, dann der lange verzueg allerlay unrat und nachtheilige beschwerlichkaiten verursachen und geberen möchte.

Was die andern beede in Cärnten und Crain gehaltene landtag, so aus verursachen der Steyrer gleichermassen ohne frucht abgangen, anbelangt, ist gleichwol beschwerlich genueg, dass es dohin komen, waiß auch nit, was disfalls anders zu thuen, dann dass allain zu erwarten, wie die sachen in Steyer ausschlagen, dann sy anvor, gott geb, was man weiters mit inen handlen, sich in nichten einlassen noch den Steyrern fürgreiffen sondern sich in allweg auf dieselben referiern und ziehen. Werden sich nun die Steyrer zu der gebür lenden, so wirdet es verhoffentlich bey diesen beeden landen verners auch kainen mangl haben, wo nit, so wirdet eben das mittl so gegen den Steyerern gebraucht, gleichergestalt gegen diesen müessen fürgenommen werden. Das hab E. K. M[t] und L. auf dero gn. schreiben zu begertem guetbedunken ich gehorsamb wolmainlich nit verhalten sollen noch wöllen... Datum letzten May anno 91.

(Auszug aus dem Conc. Statthalt.-Arch. Innsbr. Ferdinand. fol. 389).

---

[1]) Die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen.

VII.

Copj der F. Dt. ersherzog Ernsten schreibens und verrern berichts wegen der gesperrten rechten in Steyr. Kärndten und Crain de dato 5 Juni 1591. (Ursachen, weshalb die Sperre der Rechte angeordnet ist; sie soll die Herrn und Landleute zwingen, die Huldigung zu leisten, beziehe sich auf die armen Unterthanen nicht, sondern nur auf jene, die in Land- und Hofrechten die Justiz haben.)

Allerdurchlauchtigister ... E. K. M^{t} und L. mir vom 22 May ... gethanes gn. schreiben . . . habe ich an gestern . . . empfangen, nach lengs verstanden und ... darauf E. K. M^{t} und L. ... so vil unverhalten lassen wollen:

dass ich die spörr oder suspension der rechten in Steyer, Kärndten und Crain mit vorgehabtem rath und guetachten der hinterlassenen Grätzerischen geh. räthe ... angeordnet, damit gedachte landschaften in mangel der justicj sich der schuldigen gepur desto mehr zu erinnern und die bisher so unbeweglich gewaigerte huldigung zu schierstem landtag oder zusammenkunft weiter destoweniger zu difficultiern ursach hetten, verhoffend durch dergleichen mittl in kunftigen handlungen ain gueten furschub zu erzwingen, damit aber ... die armen wittib und waisen im landt verner unschuldiglich nicht entgelten, so hab ich nit underlassen, obgemelte spörr mit fertigung der notturfft an l. hauptleuth und vitzdomen yedes landts alsbaldt dergestalt zu relaxiern, das die l. hauptmannischen und vicedomischen verhören, darinnen die armen unterthanen und diejenigen, so nit landtleuth sein, recht geben und nemen, gleichwol eröffnet, die landts- und hofrechten aber, in welchen die landtleuth gemainlich active et passive den standt haben und durch sy allain die obberuerte waigerung der huldigung geursacht, bleiben meines geh. erachtens, bis sy sich zu dem geburlichen gehorsamb erclären oder darum anhalten werden noch weiter in suspenso pillichen (sic!), yedoch im Fall E. K. M^{t} nochmalen der gn. mainung wären, das inen den landleuthen die thür zu den rechten zu eröffnen, dem solle unverzogenlich nachgelebt ... werden.

Auf dass mir E. K. M^{t} und L ... heimbstellen, aus weil. erzherzogen Carls ... geh. räthen wo nicht zwen ÿedoch aufs wenigist ainen mit mir herauszunemen, hab ich noch in meinem zu Grätz sein mit inen allen handlung gepflegt, das ich aber vermerkt, dass Wolff herr von Stubenberg seines erlangten zimblichen hohen alters... willen solche rais waigern ... wurde, bin ich verursacht worden, dem l. h. in Crain Graf Hans Ambrosien von Thurn ... desto mehr zuezusprechen. Dieweil aber derselb . . . daher nicht zu bringen gewest, wie es mit dem Doctor Schranzen, bisher gewesten hofvicecanzler, ein gleiches ansehen ... gehabt, habe ich entlich mit Hansen Kobenzl ... handlung gepflegt, dass er sich zwai iahr in voriger gehabter geh. raths stell gebrauchen zu lassen ... geh. erklärt hat. Und ob ich gleichwol neben ime ... den l. h. in Kärndten Hansen Grafen von Ortenburg hieher zu bewegen ... mein pestes

gethan, so ist doch solche mein handlung nit weniger bei ... bemeltem graven, als bey Hans Bernharten Herzencraft, deme von meinetwegen ... Dr Schrantz zuegesprochen, ane frucht abgangen. Endlich aber habe ich den gewesten l. verwalter in Kärndten Hansen von Basseyo zu mir gen Grätz erfordert und nit allain ine von Basseyo zu einen geh. rath, sondern auch zu gleichmässiger würde und stell, zumal aber auch vertretung des vicecanslerambts Georg Victorn Waghanring, beeder rechten doctorn, so in der Grätzerischen n. ö. regierung nahend ailf ganzer iar ... wol zuegebracht ... erhandlet. Der secretarius aber haisst Peter Kugelmann, seiner in gott ruhenden L. gewester raths und hofcamersecretari ... der auch hievon mehrmals sonderlich yetzo fast ain ganzes iahr her die hof- und jungste landtags expedition verricht; und sovil was die räthe betrifft.

Da mir aber E. K. M^t furs dritte gn. auferlegen, iro das von mir des kunftigen gränitzwesens halben ... guetachten ehist zuezufurdern ... sollte E. K. M. und L. unverporgen sein, dass ich solche frag den stenden der ... landt Steÿr, Kärndten und Crain in jungst gehaltenen Landtägen furgestellt, aber wie sy ... die huldigung beharrlich gewaigert, also haben sy zu erledigung obberuerts und anderer notwendiger sachen ainmal nit greifen wollen, wie dann, da ich auch schon den verordenten yedes landts dise frag auf ain neues furstellen, zu besorgen, dass sy den landschaften in ainer solchen an ime selbs wichtigen sach nit werden furgreifen wollen ... Weyl die gefahr beruerts gränitzwesens ainmal und allzeit so gross, dass solche ehister remedierung höchst bedürftig ... demnach E. K. M^t sambt den andern contutorn sich ehist ... entschliessen, wass doch in sachen allenthalben weiter zu thun sein werde ....

Datum Eberstorff am 5 Juni anno 91.

E. K. M^t und L.

geh. brueder
Ernst.

Copie Statth.-Arch. Innsbr. Ferd. 389.

VIII.

Erzherzogin Maria an den Kaiser Rudolf II., die Forderung der steirischen Stände, die Religionspacification, die übrigens dem Reichsreligionsfrieden zuwider sei, assecurirt zu erhalten, sei im höchsten Grad ungebürlich. Eine Zusammenkunft der Vormünder könnte viel Gutes wirken. Da könnten die Mittel erwogen werden, die nunmehr in Steiermark zur Anwendung kommen sollen. (Graz) 1591 August 16.

Allergnedigster ... Was E. M^t uns vor der zeit wegen des Gretzerischen landtags wie auch der dreyen fürstenthumben Steur, Karnten und Crain bey E. M^t wesenden landschaftischen gesandten werbung zugeschriben, hab ich mit gebürenden würden underth. wol empfangen. Ist der verzug anhero aus meines abwessenheit,

weil ich meine reth, so hievon wissens tragen, nit bey der hand gehabt, verursacht worden, und fueg E. M^{t} hierüber zu begerten rathlichen guetbedenken geh. zu vernemmen, das ich anfenglich darfür halte, E. M. mechte yetzt ermelten der landschafft abgeordneten und bevelchhabern, als welche vermuetlich nit die geringisten under ihnen sein werden, der gedachen Steurischen und anderer landschafften unbilliche und unzimbliche verwaigerung der schuldigen gebür und huldigung ausfuerlich und mit allen umbstenden verweisen, inen ir disfalls geübte ungebür, in deme sy sonderlich ein vermainte assecuration praetendierter religionspacification dem allgemainen reichsreligionsfriden stracks zuwider und entgegen gleichsam mit gewalt und durch ungebürliche mittell verwaigerter huldigung herauszudrucken sich ganz unbefuegter weiss unverstanden und angemasst, sich auch veruebten bey der begerender begebung zu der gehorsams und würklicher laistung der gezimenden huldigung allerlay unrechtmässiger und hiebevor in gleichen huldigungsfällen ungebreuchiger neuerungen underfangen, wol zu gemüth und herzen füeren und in allweg dahin trachten, wie E. M^{t} unzweivenlich ohne das gedacht sein werden, ob bey inen so vil zu erhalten und erhandlen sein möchten, dass sie die landleuth zu der gehorsamb und praestierung der schuldigen huldigung ermahnen und anweysen.

Da aber solches bey inen nit zu erhalten sein solte, werde E. M^{t} ungezweifelt auf andere erschiesliche mittell und weeg gn. gedenken, sinnen und trachten, wie die ungehorsame landleuth auf ir beständig und beharrlich widersetzen zu der gebür und gehorsamen erzaigung würklich vermögt und angehalten werden mögen. Auf den fall aber, dass E. M^{t} ab disem mittell bedenken tragen und villeicht gleichwol wider verhoffen und zuversichtlich getrösten, der zeitten nit wol gelegenliche fuegsame mittel finden oder vorhanden haben, dardurch man zu obvermeltem billichen intent würklich kommen und gelangen möge, auch derowegen mit dero contutorn fernerer handlung zu pflegen und dero rathlich guetachten mit mehreren zu vernemen gn. begeren, hielte ich unterthenig, yedoch ohne massgebung für rathsamb und thonlich, weill sich zemahl dergleichen sachen besser mündtlich vermittelst vorgehender und mit unterlaufender genuegsamer erinnerung der sachen umbstenden als schrifftlich tractieren und handlen lassen, dass E. M^{t} diss hochen wichtigen, weitumbsehenden und höchst praeiudicirlichen punkten halber ein newe zusammenkunft der vormunder und deroselben abgesandten angestelt und ausgeschriben hetten. Hab deroselben ich zu gehorsamen guettachen zueschreiben sollen, stelle darbei E. M^{t} zu bedenken heimb, ob es nit rathlich were, das auf zukonftigen landtag erzherzog Ernsten L. unfürsehenlich von den landleuthen yeden insonderheit, ob er die huldigung leisten oder verwaigern wolle, unverzogenlich antwortt und würkliche laistung ervordern und begehren solte, weil verhoffenlich durch dergleiche mittell wa nicht

alle yedoch der mehrer theil zu gehorsamb gebracht und alsdann den sachen besser rath geschafft werden mechte. Dieweil mir aber die gemüeter und der sachen gelegenheit so gahr aigentlich und umbstendig nit erkannt und bewüst, also habe ich dannoch solches E. M^t zu gn. nachgedenken vermelden wellen. E. R. K. M^t mich daneben zu genaden underth. bevelchendt.

Abschrift antwortschreibens an die R. K. M^t von unseren gn. fürsten und herrn herzogen Wilhelmen in Bayern *in causa* den Gretzerischen landtag betreffendt abgangen den 16 Augusti anno 91.

H. H. St.-A. Steierm. fasc. 20.

IX.

Rudolf II. an Erzherzog Ferdinand: Weil kein anderes Mittel in Steiermark vorhanden und vonnöten ist, sich mit den Ständen zu vergleichen, so werde man Erzherzog Ernst vermögen, den Ständen zu versprechen, er werde sich in kirchlichen Dingen an das halten, was zwischen ihnen und dem Erzherzog Karl verglichen wurde. — Prag, 1591 September 27.

... Was uns E. L. auf ... der ... landschaften in Steÿr, Kärndten und Crain im Juni ... gethane werbung und anbringen wegen deren daselbst one frucht abgangnen landtäg gewaigerter huldigung ... das haben wir ... verstanden und sambt der andern contutorn und vormünderin bedenken ... berathschlaget.

Wann es dann mit allen darin erzelten mitteln unsers ermessens die mainung hat, dass deren kaines fruchtbarlich fürzunemen uns auch über alles vleissig nachsinnen andere erspriessliche *media* nit einfallen: so halten wir dafür, dass im hauptpuncten die religion betreffendt allain aus den zwaien ains zu thun seye, nemblich dass den stenden ainzwar die begerte assecuration verwilliget, oder doch die sach zum wenigisten auf ain connivenz oder toleranz gerichtet werden.

Wie nun das erst aus vilen erheblichen ursachen und sonderlich darumber kaineswegs thunlich oder verantwortlich, dass es nit allain des jungen erbherrn höchstes präiudicium mit sich ziehen und ain rechter ausschlag und guethaissung der stendt praetendirens sein sondern auch uns verweisslich fallen wurde, da wir unserem vetter und vertrauten pupillen dasyenig vergeben wolten, was wir selbst unsern unterthanen bisher nit allerdings thun haben wöllen: also auch ist zwar die connivenz oder toleranz mehr dann zuvil bedenklich. Weÿl aber ÿe kain ander mitl vorhanden, dise leudt nit allain beÿ dem noch übrigen catholicismo, sondern auch gar bey der christenhait zu erhalten, selches auch von den Grätzerischen gehaimen räthen noch unter werendem landtag unsers ... brueders ... erzherzog Ernsten L. gerathen, yetzt von Sr L. selbst fürgeschlagen wurdet und und E. L. in obberrüerten irem guetbedunken darauf

gleichfalls deuten, inmassen wir dann am liebsten gesehen hetten, da es S. L. unter verschinen landtag für sich selbst (welches sowol unser der gerhaben als der künftigen erbherrn wegen, vil weniger präiudicierlich gewesen wäre) fürgenommen hette, der hoffnung, die stendt wurden damit ersettigt gewest sein, und es dann nit beschehen, auch nit zu hoffen, dass sy sich ins kunftig bei allberait geschöpftem mistrauen mit S[r] L. blossen vertröstung werden contentirn lassen, sonder ainmal von nötten ... dass man sich dissorts und vor ausschreibung newer landtäg mit den stenden oder iren abgesandten vergleiche, als sind wir bedacht, uns gegen den abgesandten zu resolviern, wie E. L. aus eingeschlossner abschrift zu vernemen. Da sy nun in *puncto principali* ... damit nit zufriden, sondern verner repliciern und mehrere versicherung beharrlich begern werden, alsdann erst und nit zuvor inen, so vil sich aufs eüsserist thuen will lassen und nemblich diss zu bewilligen, das wir den f. gubernatorn dahin vermegen und halten wöllen, dass es S. L. der religion halber allerdings bey demjenigen, so sich die stendt mit weil. unserm fr. lieben vettern und fürsten erzherzog Carln sel. verglichen und von S[r] L. erhalten worden, die ganze zeit ires gubernaments hinumb verbleiben lasse und niemandt zu ainichen pillichen clagen nit ursach gebe, haben es demnach E. und des von Bayern L. vertreulich communiciern wöllen, mit dem ... begern, E. L. wollen uns ir ... consens aufs allerfürderlichist (sintemal die gesändten nunmehr so lang alhie liegen und nit allain heftig umb abfertigung anhalten, sondern auch bey dem verzug verlust von landt und leuth zum höchsten zum höchsten zu besorgen) bey disem unserm dernwegen abgefertigten aignen curier zuekommen lassen. Und im fall E. L. ... unser antwort ... ye nit gefallen lassen, uns andere und solche mittel, die sich bey jetzigem verwirrten weltstandt ... zu werk richten lassen, dardurch auch mehrgedachte landt vor des erbfeindts augenscheinlicher gefahr errettet und lenger erhalten werden mugen, fürschlagen und eroffnen. An den thuen ... Geben ... Prag den 27. tag Septembris anno im 91[ten].

E. L. guetwilliger vetter

J. Kurz v. S. (eigenh.:) Ruedolff.

J. Engelhofer.

Orig. mit aufged. Siegel Statth.-Arch. Innsbr. Ferd. 389.

X.

Copj der F. D[t] ertzhertzog Ernsten relation vom lesten February anno 92, waran sich die huldigung in Steyr bishero (ge)stossen.

Allerdurchleichtigister ... Vom 20. d. m. habe E. K. M[t] und L. ich ... erindert, wie ich alher kommen, wann und auf was weise

ich denen Steyrischen landstenden den landtagsfürtrag gethan, wie damalen die sachen baiderseits abgangen, was die stende Augspurgerischer confession, wie sie sich intuliern (sic!), absonderlich mir darauf fur ain antwort gegeben und was ich gleich eben desselben tags darauf repliciert habe, seithero und am 22. tag diss haben sie mir ire vernere ercleruug der huldigung halber ubergeben, in welcher sie Ew. K. M^t inen zu Prag gegebenen mündtlichen beschaidt, den sie *de verbo ad verbum* inseriern, darunter auch E. K. M^t gehaimen räthe conversation und erleütterung zue irem behelff stark anziehen, mit dem schriftlichen weiter nit zufriden sein und summariter darvon zu reden, das iurament oder die huldigung wie hievor auf die religionspacification stellen und *in specie* die stett und märkt darunter begriffen und kaineswegs ausgeschlossen haben wellen, wie solches E. K. M^t aus irer der stende mir überraichten schrift *sub* Nr. 1 mit mehrerm gn. zu vernemen haben.

Ob ich nun wol gentzlichen verhofft, die stende sollen und wurden mit erster und anderter meiner erclerung und rechtmessigem erbieten, dass ich sie nemblich wider gedachten kaiserlichen beschaidt zu beschweren gar nicht gedenke, sondern sie vilmehr, die zeit meines gubernaments unbekommert und unbetrüebt darbei verbleiben lassen welle, benüegig sein und ohn allen weitern verzug zu der huldigung greifen, dieselbe absolute und ohne ainichen dergleichen condicionierten anhang, als ein sach, so *per se liquida* und richtig und mit der religionspacification als einer absonderlichen und illiquidierten sachen nichts zu thuen hat, laisten und desswegen weiter in mich nicht setzen oder mir was anderes zuemueten, so sehen doch E. K. M^t aus obangeregten baiden schriften, warauf sie den huldigungsact anstellen und was sie von mir *in specie* für ain erclerung und erleüterung uber E. M^t inen gegebenen mündtlichen beschaidt begern. Weillen ich aber weder aus E. M^t mündtlichen noch schriftlichen beschaidt, wie auch aus E. M^t mir am 8. tag Decembris nechsthin auf mein bedenken uber der stende verfassten schriftlichen beschaidt erthailte antwort sovil nicht erzwingen kann, das E. M^t gn. intention, willen und mainung jemalen gewesen oder noch seie, dass die stett und märkt diser dreÿ landen in die religionspacification wie die andern landtleuthe auch mit eingezogen und darunter verstanden oder die huldigung darauf conditioniert werden sollen, so habe ich mich dessen gegen inen durch ain schrifftl (mit Nr. 2) erclert, mit der andeutung und angehengten erbieten, dass ich die sachen und sovil diesen punkt anlangte, an E. K. M^t gelangen, deroselben vernere gn. resolution erwarten, entzwischen auch nichts darunter fürnemen und das auch die enzwischen alles verrer difficultiern und disputiern beiseits stellen, die huldigung guetwillig laisten und alsdann zu schleiniger abhandlung der ubrigen landtagssachen greifen wollten.

Wie nun dise meine den landleuthen Augspurgerischer con-

fession zugethon gegebne erclerung und anerbieten bei inen angesehen, was dasselbe auch gefrucht und gewirkt, das haben E. K. Mt ab beigelegter der landleüt duplica *sub* Nr. 3, welche sie mir den 27. d. ubergeben, gn. zu vernemen, und ist dieselbe kurzlich dahin gestellt, dass sie furgeben, es sey iungste meine erclerung inen gleichsamb entsetzlich und zu irer merklichen grossen betrüebnuss anzuhören fürkommen, dass uber vorige oftere gründliche und gehorsamiste fürstellungen und *ad oculum* beschehene lautere demonstrationen angezogene E. K. Mt gn. schriftliche und mündtliche beschaidt zu ir der landschaft beschwerung und oppression auch E. K. Mt wissentlichen intention in soliches *dubium* wolle revociert werden, mit diser weitern einfürung, wie die stett (und) märkt diser dreien lande mit weil. ertzherzog Carls lobseligister ged. lieb, bewilligung, versprechen und zuesagen der religionspacification expresse einverleibt, also und da sie die landschaft in verdigem landtag die assecuration in religionssachen irer freÿhaiten gemäss nicht erlangen können, sondern inen entgegen starke betrohungen ervolgt hetten, eben derselben und kainer andern ursachen wegen die drey landt an E. K. Mt als das haupt des hl. v. R., in dessen schutz und schirmb dise lande seyen, auch als das haupt des löbl. hauss Osterreichs und dissorts obristen tutorn ire gesandte abgeordnet und solches zu verhüetung mehrern unhails und endtlichen verderbens, weillen sie mit betrüebten herzen ansehen müessten, dass vor weil. ertzherzogs Carls sel. ableiben der unruebigen leüth ubele practiken durchdrungen und die persecutionen der religionspacification zuwider seyen geüebt worden: dannenhero ervolgt, dass die *commercia* in stetten und märkten erlegen, reiche vermugliche burger aus dem landt geschafft, erlich und redliche leuth *tamquam infames* der burgerlichen stattambter entsetzt, thails umb gelt gestrafft und thails umb gefencknuss, dardurch die stätt und märkt in eusserstes verderben und dahin gerathen, dass sie nunmehr von etlichen iarn hero contributionen ansteen lassen und auf dato uber die 160000 gulden schuldig weren, dessen die landschaft grossen schaden litte, hette sich auch derowegen in schuldenlast einstecken müessen, welches inen lenger zu erschwingen unmüglich.

Und als ire gesandte E. Mt die obliegende notturfft mündtlich und schriftlich mer als ainmal fürgebracht und umb aigentlichen gewissen verstandt dises punctens als nemblichen der stett und märkt halber bei E. Mt angehalten und inen darauff der schriftliche beschaidt ervolgt, auch E. Mt gehaime räth auf der abgesandten mündtlich anhalten mit allerlay contestationen, persuasionen und vertröstungen inen angezaigt, es habe bey E. Mt den verstandt, und deroselben willen und mainung ein grundt seye, dass die landschaft Augspurgerischer confession bey dem gehalten und gelassen werde, was inen weil. erzherzogs Carls sel. Lieb verwilligt und zuegesagt habe und dass sie darwider nit beschwert werden sollen,

so haben doch sie, die abgesandten, darmit nit zufriden sein wellen, sondern widerumb mit einer langen ausfüerlichen schrift repliciert, auf welches E. K. Mt sie dahin beschaiden und sich dahin lauter erclert hetten, wie in jungster irer schrifft *sub* Nr. 2 formaliter begriffen.

Wann man nun also ire replicschrift und E. Mt mündtliche erclärung gegen ainander halte, so befinde sich, dass E. K. Mt die stett und märkt dieser landen unter dieser generalitet und also per consequenz in die religionspacification auch mit eingezogen und verstanden haben wellen und eben dasselb confirmirte, auch der gehaimen räthe interpretation bei dem religionspuncten, in dem sie vermelt sollen haben, dass E. K. Mt mit diesem von sich gegebnen beschaidt weder dem konftigen landesfürsten noch den stenden an iren privilegien und freÿhaiten ÿechtes praejudiciern wolten, und schlussen derowegen *semel pro semper* dahin, wie sich der religionspacification und E. Mt erleüterten beschaidts billich betrüegen und sich darauf bestendiglich verliessen, dieselb auch keinen weitern superdeclaration bedürfte, also versehen sie sich, man werde sich derselben nit entsetzen oder auf weitere resolutiones weisen, mit diser angehengten geh. bitt: Ich wolte mich hierüber *cathegorice et absque omni exceptione* fein rundt ercleren, dass ich E. Mt gegebnen schriftlichen und mündlichen beschaidt wegen der religionspacification wirklichen nachkomen und sie darwider nit beschwern oder zue ainicher weitlaiffigkait komen lassen wolte, darbei solenniter protestierendt, da diss nit beschehen solte, dass sie es dem lieben gott befelchen müessten, sich in ainiche huldigung nit einlassen, und es schlagen die sachen hernacher aus, in *quemcunque finem* es welle, sie ires thails vor gott und der welt entschuldigt sein wolten, wie E. K. Mt solches alles mit mehrer ausfüerung ab irer der landleut obangeregter triplica gn. vernemen werden.

Ob ich mir nun wol gar kain hofnung mache, dass die landleuth von diser irer vermainten praetension der stett und märkht halber weichen, sondern darauf verharren und den landtag wie sie sich dessen schrift- und mündtlich vernemen lassen, vil eher aufstossen werden, so habe ich dennocht an mir nochmalen nichts erwinden, sondern sie uber vorige meine oft wiederholte ganz pilliche und rechtmessige ercleruugen und neben erbieten zu der huldigung und abhandlung der landtagssachen vermahnen wellen, wie E. K. Mt ab beigelegtem schrifftl *sub* Nr. 4 gn. zuesehen.

Wie ich mich nun hievor yederzeit besorgt, es werden die landleute disen E. Mt inen erthailten schrift- und mündlichen beschaidt irer art und aigenschaft nach zum weitesten extendiern und darunder auch die stett und märkt mit eingezogen und verstanden haben wellen, darauf dann anders und gewissers nichts als der noch ubrigen reliquien unserer catholischen religion in disen landen ganzer und endlicher untergang und austilgung beruehet und dahin es

principaliter von inen angesehen und gemaint ist, also erfolgt es ÿetzo haufenweiss und erzaigt sich im werk, warumben sie mit E. K. M^t erst gegebnen schriftlichem beschaidt nicht content und zufriden, warumben sie daruber repliciert, E. K. M^t wegen des ervolgten mündtlichen beschaidts und dass darunter auch anstatt des wortes gehalten, verwilligt einkommen, so hoch bedankt und stracks *in praesentia* und gegenwurt E. K. M^t und dero gehaimen räthe E. M^t erclärung etwas faister als sie beschehen repetiert und wiederholt und warumben es inen fürnemblichen zu thuen gewesen, das erweist dise yetzige handlung und ire schriftliche ercleruugen mit mehrerm aus. Ich hette zwar meinesthails vorders gern gesehen, wie ich es auch vom 16 Decembris nechst hin von Wien aus E. M^t . . . gerathen habe, dass noch vor angehundem landtag durch sonderbare commissarien ain tractation mit den stenden angestellt, darunter der weg zum landtag etwas praepariert, sie zu gebürlichen mitteln gebracht oder auf den widrigen unverhoffenden fall E. K. M^t und dero contutores sowol als ich vor weiterm schimpf hetten gesichert sein mögen. Weillen aber E. K. M^t bedenken darwider und es für unnötten auch gn. darfür gehalten, die stende werden vermög irer abgesandten geh. anerpietens und E. M^t inen gegebnen lautern resolution weiter nichts difficultiern, sondern die sachen dahin richten, damit diser landtagshandlung zu E. M^t, dero contutorn und meiner als gubernators, satisfaction wol ablaufe, so habe ich meinesthails dieselbe commission weiter auch nicht urgiern vil weniger aber mich dergleichen difficultierens bei den landleuten versehen wellen.

Weillen dann E. K. M^t aus dem oberzelten allen nach lengs gn. vernemen, dass alle meine angewendte mühe, vleis, gepflogene schrift- und mündliche unterhandlung ercleruug und anerbieten bei den landtleuthen gar nicht angesehen und es inen nicht blos umb die inen aus gnaden verwilligte religionspacification und hievor begerte assecuration noch weniger umb das, dass sie ir religionsexercitium in etlichen aussgezaigten stellen haben mechten, sondern vilmehr darumben zu thun ist, die stett und märkt, ja auch andere frembde und gemaine handwerksleuth unter gleiche freihait mit einzuziehen und also ir exercitium in religions(sachen) ires gefallens hin und wider im lande ohne allen unterschied zu sonderm abbruch ja genzlicher austilgung unserer allgemainen catholischen religion einzufiern und zu propagiern, solches alles auch mit weil. erzherzog Carls sel. lieb inen erthailten religionspacification und E. M. darauf ervolgten schrift- und mündtlichen beschaidt zue bescheinen und gleichsamb zu erzwingen vermainen, wie sie sich dann darüber und eben deswegen der huldigung und aller vernern landtagshandlung mit angehengter starken protestation verzigen, so habe ich meinesthails kain andern oder nächern weg gewist (weilen ich solche licentiam und bewilligung weder aus dem, so noch in lebzeiten

unsers fr. geliebten vettern erzherzog Carln L. wol sel. ged., von ainer zeit zu der andern zwischen S. L. und den stenden gehandelt und tractiert worden, wie auch vil weniger aus E. K. M^{t} inen erthailten schrift- und mündlichen beschaidt, den sie irem gebrauch nach *largo modo* interpretiern, je nicht erhalten, vil weniger aber in dergleichen sachen darauf dem land und dem jungen erbherrn ain so merkliches und hochbeschwerliches präiudicium beruehet, inen für mich selbs was verwilligen khan) als die ganze sachen und was seithero meiner hereinkonft zwischen den landtleuthen und mir von ainem tag auf den andern fürgangenen, an E. K. M^{t} gelangen zue lassen und bei derselben mich aigentlichen beschaidts zu erholen, wie weit sich E. K. M^{t} gn. schrift- und mündtliche erclerung dises puncten und insonderhait der stette und märkt halber extendiern, was den landleuthen oder iren abgesandten zue Prag darunter für ain verstandt, vertröstung und absonderliche erleütterung gegeben worden und wes ich mich darauf gegen inen zu verhalten und weiter einzulassen habe, und weilen die zeit wegen der vorstehenden polnischen beglaitung an der handt, die landleut auch, da sich E. M. gn. resolution in die lenge verziehen sollte unverrichter sachen widerumb verraisen und alle übrige landtagshandlung zu wissentlichem schaden, verderben und untergang diser landte einstellig machen mechten, so habe ich umb merer befürderung willen und weillen ich verstanden, dass die zwen stendt iresthails auch schicken werden, E. M^{t} rath und hofsecretarien Westernacher mit diser meiner relation zu E. K. M^{t} auf der post abfertigen und dieselb benebens geh. brüederlich bitten und vermahnen wellen, inmassen ich noch hievor am 16 tag Decembris vor meinem verraisen von Wien aus, auch gebeten habe, sie wellen mir nicht zu ungnaden oder unnöttiger behelligung, sondern der hochen unumbgänglichen notturfft nach, weillen es ain schwere gewissenssachen ist und darauf nicht allain schwere verantwortung vor gott sondern auch E. K. M^{t} selbs aignen österr. landen ain grosse und vast beschwerliche consequenz und nachvolg beruehet, vermerken und mir hierüber ire gn. intention willen und mainung sonderlichen aber der stött und märkt halber zu konftiger meiner nachrichtung ehist zuekommen lassen.

Und wie ich meinesthails in dem mer als gewiss bin, dass E. K. M^{t} und dero contutorn intention gar nicht ist, die stett und märkte under der landleuth pretendirte religionspacification mit einzuziehen, noch dannocht und weillen sie soliches alles obverstandner massen aus weillundt erzherzog Carls sel. L. nach und nach erthailten resolutionen und dann jetziger E. K. M^{t} gn. bewilligung erzwingen und darvon kaineswegs weichen wellen, so habe ich aus getreuer fürsorg und merern erleuterung der sachen, insonderhait aber zu zeitlicher abwerung alles daraus besorgenden und von tag zu tag je lenger je mehr erscheinenden unhails und damit E. K. M., dero contutorn und menniglich zuesehen, mit was

fueg und tittl sich die landleute der stett und märkte anzunemen, die verordnung gethon, dass vast alles dasjenige, so von weilundt erzherzog Carln sel. L. in religionssachen inner und ausser der landtäge von ainer zeit zu der andern und bis in dero gotseliges absterben, sonderlichen aber irer aigenthumblichen cammerguets stette und märkt halber gehandlt und was doch aigentlich den landleuthen Augsp. Conf. verwilligt worden, mit vleiss aufgesuecht, ausgezogen und in etliche wenige einschlüss, so hieneben von *litera A* bis auf *litteram M* signierter liegen, zuesammen getragen und mit vleiss ersehen worden ist, daraus lautter zu vernemen, dass die landleüte ire erlangte religionspacification und freÿhait, wie sie es haissen, und desselben inhalt auf die stett und märkt gar nicht, entgegen aber erzherzog Carls S. L. tragenden l. fürstlichen ambts und dero von gott obliegenden schweren verantwortung halben ganz wol befuegt, dessen auch guet macht und recht gehabt haben, nicht allain in religion sondern in allen andern sachen in iren aigenthumblichen stetten, märkten und cammergüettern iren willen, gefallen und gelegenhait nach für sich selbs zu disponiern.

Und erstlichen befinden E. K. M[t], dass ia den zwen stenden nemblichen denen von herrn und ritterschaft von weilund erzh. Carls S. L. underschiedliche religionsconcessionen als aine alhie zu Grätz anno 72 und die andere zu Prugg an der Muhr anno 78 (welche die stende fürnemblichen zu irem vermainten behelf anziehen) erthailt und verwilliget, darbei aber yederzeit die stett und märkt lautter reserviert und vorbehalten worden sein. Und dass sich die erste zwar allain auf die vom herrn und ritterstandt erstrecke und die von stetten und märkten gar nicht berüre, das erscheint aus der abschrift *sub litera A* und erleutern solches die beigelegten ausfürlichen exträct *sub B, C* und *D* mit mehrerm, als in welchen specifice und articulatim angezogen, wie es I. L. der religion halben mit den stenden gehalten haben und sonderlichen, dass sie mit dieser irer concession und bewilligung iren erben und nachkommen dardurch nicht preiudicirt oder vergeben, vil weniger aber sie darmit gebunden, auch die disposition in religionssachen beÿ iren stett und märkten als irem aignem camerguet davon immediate ausgenommen und iro vorbehalten haben wolten.

Dann und für das andere so werden E. K. M[t] *sub litera E* die ander concession, so den zwayen stenden anno 78 zu Prugg beschehen und daraus bei den unterstrichenen linien expresse clar und deutlichen befinden, dass weil. erzh. Carls sel. L. die stett und märkt von obbemelter bewilligung und concession, wie hievor anno 72 gleichfalls ganz und gar eximiert, und iro die disposition vorbehalten, dasselb auch hernacher in dem contestiert haben, da sie den predicanten zu Fürstenfeldt, wie auch andere mehr ausschaffen und der stende verordneten, als die sich solcher ausschaffung zum heftigisten beschwert, in antwort und beschaidt geben

lassen, sie wisten sich irer schrift- und mündtlichen erclärung zu Prugg gleichwol, aber dessen gar nicht zu erindern, dass sie also indifferenter und in gemain beschehen seÿ, sondern I. L. hetten iro damalen zu Prugg wie auch hievor yederzeit die disposition des religionswesens in dero stetten, märkten und aigenthumblichen herrschaften allerdings und lautter bevorbehalten und von demselben allain den zwaien stenden von herrn und ritterschaft zu irer religion exercitio vier stette also Grätz, Laybach, Judenburg und Klagenfurt eingeraumbt; bei solchem lautern vorbehalt, liessen es I. L. nochmalen fur allezeit verbleiben und gedenken davon nicht zu weichen, sondern es in allweg also zu erhalten und sollen derowegen die stende oder ire verordenten I. F. D[t] hinfüro mit dergleichen anbringen verschonen und sich in disem fahl der stett und märkt nicht annemen oder iro darunter angeregter vorbehaltner disposition zuwider ainiche mass oder ordnung geben, wie soliches alles *sub lit. F* clerlich zu sehen.

Also ist auch *sub lit. G* ain andere und lauttere ereclerung, was I. L. intention und mainung gewesen, wass die Pruggerische concession bei deroselben für ainen verstandt gehabt habe und dass sie iro in allweg die disposition in religionssachen nicht allain bey iren selbs aigenen sondern auch derselben religionsverwandten haupt- und anderen stetten, märkten, herrschaften, schlössern, dörfern und flecken *immediate* bevorbehalten haben wollen.

So werden E. K. M[t] *sub lit. H* gnedigist vernemen, was sein erzh. Carls sel. L. etlichen chur- und fürsten im reich auf die für die stende Augsp. Conf. diser landen domalen eingewendte *intercessiones* anno 82 in antwort ervolgen lassen, darinnen sie ain lauttere absönderung irer zu Prugg gethonen concession zwischen denen zwayen stenden und den stett und märkten machen.

Diss alles und was yetzo durch etliche underschidliche extract und beilagen angezogen worden, confirmiert und bestettiget der bevelch *sub littera I,* so von seiner erzh. Carls sel. L. an die verordneten in Steÿr anno 82 ergangen, darinnen under anderm I. L. sich *in specie* der purgerschafft zu Grätz und irer bei den stenden oder den verordneten eingebrachten beschwerungen der religion halber dahin expresse erclern, weillen sie, die verordneten, hievor oftermalen vernommen, dass I. L. iro solche religionsdisposition in iren stetten, märkten und andern aigenthumblichen herrschaften kaineswegs nemen ze lassen wisten, wie sie iro dann dieselbe in allen fürgeloffenen religionshandlungen lauter und zierlich bedinget und ausgenommen, so verharreten sie nochmalen für alle zeit darbei bestendiglich und wie sie die stende begerten, sie bei demjenigen, so inen versprochen bleiben zu lassen, also sollen sie sich auch nicht understeen, I. L. in demjenigen, so sie ir allweg zierlich bedingt und vorbehalten, eintrag und irrung zu thun mit diser angehengten commination und betroung, da sie sich desselben nicht

massen und der stett und märkt wegen weiter in I. L. setzen, dass I. L. hinwider sachen fürzunemen verursacht wurden, die inen villeicht ungelegen fürfallen mechten, mit ausfüerlicher erinderung, was I. L. gegen denen von Grätz und andern stetten und märkten in dergleichen fällen befueget und wie weit sich I. L. schrift- und mündtliche concession und bewilligung zu Prugg erstrecke.

Eben das confirmirt mit noch mehrern und austrucklichen worten I. L. mündlicher fürhalt *sub K*, den sie beiden stenden den 10 tag Martis im 84ten iahr hernach gethan, in welchem sie lauter vermelden, sie wissen sich aller der handlungen, so zwischen I. L. und den stenden in religionssachen fürgangen, gar woll zu erindern, hetten auch verhofft, die stende wurden mit vorigen I. L. inen aus sonderlichen und specialgnaden erthailten resolutionen und bewilligungen zufriden sein und sich derselben gemess verhalten, weilen sie aber solches nicht erkennen, noch zu gemüet füren, sondern I. L. rainen lauttern, claren und teutschen worten ainen andern und frembden verstandt zu schedlicher und ganz unleidenlicher erweich- und zerrüttung des ganzen wesens geben wellen, so seyen I. L. als interpres und ausleger irer selbst aigenen wortt, endtlichen zu abschneidung desselben höchst verursacht und getrungen worden, inen den stenden uber die anno 82 in religionssachen schriftliche notwendige erleutterung zu geben, und weillen dieselbe denen hievor getroffenen pacificationen und vertröstungen in irem rechten aigentlichen verstandt nichts derogiert oder beneme, sondern allain ain notwendige ercleruug und richtschnur zu abschneidung einreissenden missverstandts seÿe, so khonnen noch wissen I. L. über solches ohne das zu weit greifendes zill nicht zu schreiten, sondern lassen es bei ermelter irer ercleruug als ainer gewissen richtschnur nochmalen und für alle zeit ohne annembung ainiches replicierens darbei verbleiben, des versehens, sie werden es auch erwegen, dankbarlich darbei beruhen lassen und disem müheseligen langwirigen disputat ainmal ain ende machen, mit der lautern erclerung, dass sie ambts und gewissens halber ain merers nicht thun können und mügen.

Dise ire erclerung continuieren I. L. eben dasselbe iahr in wehrunden landtag auf der stende unaufhörliches replicieren immerfort und zwar so stark, das sie lestlichen die stende mit etwas ungedult, wie daraus zu ernemen, gar so weit betrohen, zum fahl sie solche I. L. gn. wolmainende resolution nicht dankbarlich und gehorsamblich amplectiern, auch dessen innerhalb vier tagen von demselben dato an zu raithen sich austruckenlich nicht ercleren, sondern etwo darwider schrifft- oder mündtlich das wenigiste urgiern und suechen wurden, dass alsdann I. L. nicht unpillichen verursacht, ja dessen alberait endtlichen entschlossen sey, zur abhelfung dieses müeheseligen langwirigen stritts des bei allen chur- und fürsten im reich teutscher nation zuelässigen und yeblichen auch hailsamen

aufgerichten religionsfriedens im landt gegen dero unterthanen in gemain zu gebrauchen und sich darvon auf der welt nicht abhalten zu lassen, wie soliches alles beigelegte baide decreta oder beschaidt *sub L* und *M* mit mehrerm ausweisen.

Wie es nun seithero anno 84, bis auf Sr L. sel. ableiben zwischen den stenden und Sr L. der stett und märkt halber in religionssachen gehalten worden . . . das ist wissentlich und könnte von einer zeit zu der andern mit mehrern ausfürung beigebracht und dargethan werden, ich habe es aber zu E. M^t^ verschonung einstellen und mich dissorts nicht weiter dislargieren wellen, dann wissentlich, dass S. L. der burgerschaft die besuechung der landleut predigen, thailhaftigmachung irer vermainten sacramenten, der schullen der predicanten und des exercitii in burgersheusern, die offene conduct, Lutterische gesäng und leichpredigen für die burger und handwerker, das cavilliern, lästern und schmächen auf der canzel, die beschwerliche eingriff in der gaistlichen jurisdictiones von ainer zeit zu der andern ernstlich verbothen, die ungehorsamben darüber gestrafft, die raths- und stattambter mit catholischen ersetzt und die Lutterischen abgeschafft, ja auch an underschidlichen orthen wol neue erpaute kirchen widerumb eingerissen, und also bis in ir grueben auf iren resolutionen vest und steiff gehandhabt hat.

Wann dann E. K. M^t^ aus disem und vorigem allem lauter zu vernemen, wie und was gestalt weillundt unsers geliebten vettern erzh. Carls sel. L. dick- und oftgedachten zwayen stenden die Augspurgerische confession und das religionsexercitium gleich ersten anfangs aus gnaden erthailt und gegeben, wie sie ire resolutiones, beschaidt und bewilligung von ainer zeit, ja von ainem jahr auf das andere selbst interpretiert und ausgelegt und wie weit sie iro die disposition der religionssachen bei iren aigenthumblichen stetten und märkten stark und eyfrig bevorbehalten und darvon bis in ir sel. ableben ungeacht des täglichen anlaufens und molestierens nie ausgesetzt, sondern beharrlich continuirt, und dass entgegen die zwen stende eben dieselben religionsbeschaidt und resolutionen yederzeit, wie auch noch, allzuweit ausgelegt und zu irem vortl extendiert haben, so sehe ich einmal nicht, wie sie diser irer prätension und verwaigerung befuegt oder wie inen diser zeit ein mehrers einzuraumben, als sie bisher gehabt, *in possessione*, wirklichem gebrauch und yebung gewest sein. Weillen sie aber solches alles mit E. K. M^t^ gn. mündtlichen und schriftlichen beschaidt zu beschönigen und ires gefallens hindurch zu bringen vermainen, ainiche andere interpretation und erleüterung als der blosse buechstaben und die *verba formalia* ausweisen nicht gedulten wellen, so hab ich dis alles obverstandener massen E. K. M^t^ zu berichten für ain besondere notturft gehalten. Die werden sich zu derselben gn. gelegenhait sowol gegen den baiden stenden als mir ires gn. entlichen und aigentlichen willens und verstandts, darnach wir uns

baiderseits zuekonftiger abhandlung des angefangnen landtags ohne alle weitere difficultet und sperr zu reguliern und zu richten haben, wie auch mich absonderlichen auf obangeregtes mein schreiben vom 16 Decembris mit gnaden zu beschaiden, sich zu resolviern und ire resolution umb so vil desto mehr zu befürdern wissen, damit die stende nicht aus ungedult des lengern verzugs unverrichter sachen und unerwartet E. K. M[t] gn. resolution von ainander ziehen, dem landtag, wie man sagt, ain loch machen und auch die vorstehende pollnische beglaitung, an welcher wie E. K. M[t] gn. bewüst, nicht weniger merklich und vil gelegen ist, dardurch aufgezogen werde. Und thue mich ... Geben zu Grätz den 29 tag Februarÿ anno 92.

Cop. im Statth.-Arch. Innsbr. Ferd. 389. Beil. zum Schreiben an Erzh. Ferdin. vom 6. März.

XI.

„Copj kais. antwort an die F. D[t] erzherzog Ernsten wegen der huldigung in Steyr." (In Specialerklärungen wegen der Städte und Märkte soll er sich nicht einlassen. Es habe bei dem zu verbleiben, was Erzherzog Karl hierüber mit den Ständen „verglichen" habe.) — Prag 1592 März 6.

Was zwischen E. L. und den stenden in Steÿr Augsp. confession in puncto religionis weiters furgangen und woran sich die huldigung bisher gestossen, das haben wir aus E. L. uns beÿ secretarj Westernachern zuegefertigten ausfüerlichen Schreiben vom letzten Februarij ... verstanden.

Wie wir nun der stendt ... die so beharrlich gewaigerte huldigung zumal aber dabaÿ geprauchte unbeschaidene starke anzug pillich zu misfallen vermerken, also hetten wir ... gern gesehen, dass E. L. bey der von uns geprauchten generalitet verpliben und sich der stett und märkt halben in ainig particular, ausnam oder erclärung nit begeben hetten, dann obwohl die stendt ires thails der stett und märkt in iren schriften *in specie* gedenken und in die religionspacification einziehen wollen, so ist doch solches von inen nicht erst yetzo auf die ban gebracht sonder sowol bei vor angefangnen landtag als auch alhie beÿ uns beschehen. Wie wir aber sambt den contutorn ungeacht dessen fur rathsamer und besser gehalten, bei der generalitet zu bleiben und die specialerclärung zu anderer zeit und bis nach gelaister huldigung zu verschieben, also hett es auch nochmals beschehen und umb so vilmer darbei verbleiben mugen. Weÿln die stendt ungeachtet irer specialdeduction ire petition allain *in genere* auf dasjenige, was wir uns mündt- und schriftlich erclärt gestellet und selbst kaine erleuterung daruber begert haben.

Wann wir dann nochmals grosses bedenken tragen, uns der stett und märkt halben noch zur zeit zumal ungehört der contutorn

in specie mehrers zu erclärn, hierumb so lassen wir es nochmals bey obbemelter generalitet verbleiben und begern demnach an E. L., sie wollen sich der stett und märkt halber in diser zeit in kain specialtractation ... einlassen, sondern den stenden lauter anzaigen, dass, wie unser mainung gewesen und noch ist, sie bis zu des jungen erbherrn vogtbarkeit bey deme verbleiben zu lassen, was unsers vetters und fursten erzherzog Carls L. sel. inen in religion- und prophansachen bewilliget, also auch wollen E. L. die zeit ires gubernements sich demselben allerdings gemäss verhalten, hergegen aber sambt uns und den andern mitgerhaben ainmal für alles genzlich versehen, sie als getrewe gehorsame landtstendt und underthanen werden mit solcher unser gn. bewilligung . . . ersettigt sein, die huldigung... lenger nicht waigern... Dann da es... nit beschehen wurde, wollten wir unsert- und I. L. beschaidts halber vorigen vorbehalt nach ... allerdings unverbunden sein.

Da nun die stendt zur huldigung greifen, haben E. L. dieselb vortgehen zu lassen, wo nicht, stellen wir E. L. und den Grätzerischen räthen zu bedenken und anhaimbs, ob sie fur rathsamer erachten wollen, auf den fall sich der prälatenstandt sambt den stetten und märkten zu der huldigung erpieten wurden, dieselbig von inen auszunemen oder das ganze werk diser zeit aufzustossen, dann da der prelatenstandt allain wie alberait beschehen, sich darzue nochmals erpieten, die stett und merkt aber wider unser verhoffen sich an die andern stendt hengen wurden, köndten wir zur absonderung nit wol rathen. Wir haben aber auf solchen fall der mitvormunder guetachten begert und zweiflen nicht, E. L. werden obberüerte ire relation und was seithero wegen der huldigung und landtagssachen fürgeloffen, mit unser lieben muhmen der erzherzogin L. zu communiciern wissen. Doch halten wir *in omnem eventum* nöttig sein, das justicjwesen bestellt werde und lenger nit *in suspenso* bleiben könnte . . . Datum Prag den 6 Martij anno 1592.

Cop. Statth.-Arch. Innsbr. Ferdinand. 389. Beil. zum Schreiben an Erzh. Ferd., d. d. 6. März.

XII.

Erzh. Ferdinand an den Herzog Wilhelm in Bayern: sendet ihm die durch Kaiser Rudolf II. erfolgte Confirmation der „von den Steyrischen Ständen geleisteten Erbhuldigung" mit dem Begehren zu, sie zu unterschreiben und mitzusiegeln. (Innsbruck) den 14 Maij 92.

Concept. Statth.-Arch. Innsbr. Ferd. 389.

XIII.

Erzherzog Ernst an Rudolf II.: Die Stände haben sich nunmehr bereit erklärt, die Huldigung zu leisten, die „Einmischung der Städt' und Märkte aber fast wie das vorigemal wiederholt". — Graz, 1592 März 21.

Mir zweifelt gar nicht, E. K. Mt und L. seyen des . . . incidentstritts in religionssachen sonderlich . . . durch den rath und hofsecretarj den Westernacher in seinem jüngsten dinnensein . . . erindert worden. Nun hab ich gleichwol nach seinem . . . verrucken ainichen vleiss mit *hinc inde* abgewechselten schriften nicht gespart . . . es sein aber alle meine . . . vermahnungen solang ohne frucht abgangen, bis gedachter Westernacher mit E. K. Mt und L. mir wie auch denen vom herrn und ritterstandt alhie zuegethanen gn. schreiben bei mir widerrumb ankommen. Als ich nun demselben nach solch E. M. kaiserl. bevelchschreiben . . . bemelten stenden sambt meiner anmahnung zuestellen lassen und mich abermals erpotten, sy die gedachten stende wider E. K. Mt iren und den abgesandten gegebenen . . . beschaidt in zeit meiner gubernements nit zu beschwären, haben sÿ sich entlich des bessern bedacht, sich der huldigungslaistung ganz gehorsamist erclärt, d o c h   a b e r   d a r u n d e r   d i e   e i n m i s c h u n g   d e r   s t e t t   u n d   m ä r k t   i n   d i e   k a y s.   b e w i l l i g u n g   f a s t   a u f   d e n   v o r i g e n   s c h l a g   w i d e r h o l t, dargegen aber ich, hinangesetzt alles ferrern disputats . . . ire . . . erclerung mit gnaden simpliciter angenommen und sie darauf gn. weiter ersuecht, weil ich meinen gehaimben räthen bevelch geben, sich mit gemainer landschaft des tags und anderer alt gebreuchigen ceremonien zu vergleichen, dass sie die gesamten stende sich eines ausschusses hiezu entschliessen und denselben ehist gen hof abordnen wolten. Welches demnach desselben tags, das ist den 17 diss geschehen. Also haben sie sich darauf zu wirklicher praestierung der oft angedeütten huldigung des 19 tags nechst hinnach verglichen. Demselben gemäss sy nit allain also geschehen und der actus gottlob glücklich abgangen, sondern auch ich mein schwur auf ir der stende haimstellung auf gott und alle heiligen one disputat gelaistet. Inmassen ich nun diss E. K. Mt zur wissenschaft geh. zueschreiben sollen, also bin ich bedacht, E. K. Mt der stett und märkt wegen von Wien aus ehist hinnach ausfürliche relation zu thuen. Derselben mich . . . Geben . . . Grätz den 21 Martij anno 92.

E. K. Mt und L.

gehorsamister brueder
Ernst.

In dorso: Copi erzherzog Ernstens an die K. Mt gethanen schreibens und berichts p. der stendt in Steyer gelaisten huldigung...

Gleichz. Cop. im Statth.-Arch. Innsbr. Ferd. 389.

XIV.

Copi der F. Dt. Erzherzog Ernsten Schreiben an die R. K. Mt. umb beschaidt, wessen sich I. Dt. wegen der stett und märkt in Steyr in religionssachen verhalten sollen. Den 23. Martij anno 1592.

Allerdurchlauchtigister . . . E. R. K. M^t hab ich von Grätz aus underthenigist berichtet, wassmassen die landstende in Steÿr auf die ernstliche schriftliche vermanung, so E. K. M^t denen vom herrn- und ritterstandt Augsp. Conf. jungst bei dero secretarien dem Westernacher zuekommen lassen, nunmehr die begerte schuldige huldigung gelaistet, ich auch dargegen dasjenige, so von altershero gepreuchig, vollzogen. Diewail aber das maiste disputat, dardurch gemelte huldigung von inen den stenden Augsp. Conf. bishero gestritten und aufgezogen worden, furnemblichen von wegen deren von stett und märkt herrüert, in mainung dieselben und menniglich im land mit dem von E. K. M^t vertiges iahrs gegebnen gn. beschaidt in gwissen und religionssachen freÿ und exempt zu machen, inmassen unter dem schein yetzgedachts beschaidts nit allain zu Grätz, Marchburg, Pettau, Radkersburg, Leoben und anderstwo allerlaj praeiudicierliche newerung mit einschlaipfung der sectischen predicanten und ubung des von I. L. erzh. Carl sel. ged. zu mehrmalen eingestelten und niemalln zuegelassenen religionsexercitii einreissen, sondern auch wie ich glaubwirdig berichtet, auf dem geÿ under dem gemainen pauersmann ganz frembde schwirmereyen entstehen und gemain werden wollen, mit fürgeben, E. K. M^t haben die darinnigen lande *in religione* befreyet, so doch in mehrgedachtem beschaidt weder von stett und märkten noch dergleichen vermainten exemptionen ainiche meldung zu finden, ich auch wol waiß, dass E. K. M^t gn. genaigt, vilmehr solche verfuerische secten auszurotten als denselben fürgebnermassen raumb zu geben, derowegen hab ich sorgfeltiglich ain sondere hoche notturfft zu sein erachtet, solches alles E. K. M^t underthenigist hiemit anzudeutten, geh. bittendt, gn. bedacht zu sein, dass sowol obberuertem übel ehist gesteüert als auch mir benebens gn. beschaidt ervolgen zu lassen, wie demselben gemeß ich mein gubernament ditzfalls anstellen muge, damit vor allen dingen gottes ehr befurdert, die weitere schedliche einreissung der secten verhüetet und dem jungen unvogtbaren erbherrn allenthalben wol und nutzlich gehaust werde. E. K. M^t mich zu gn. beschaidt und brüederlichen hulden gehorsamist bevelchendt. Geben in der statt Wienn den 23 Martij anno 1592.

E. R. K. M^t

gehorsamister brueder
Ernst.

Postscripta.

Und nachdem die obberuerte huldigung beschehen, bin ich angelangt worden den landtshauptleuthen, landtsverwesern und vitz-

domben in den darinnigen landen den rathstitel zu bewilligen, darwider ich gleichwol mainesthails kain bedenken, yedoch zuvor E. K. Mt beschaidts daruber erwartendt. Datum *ut in litteris.*

Gleichz. Cop. im Statth.-Arch. zu Innsbruck, Ferd. 389.

XV.

Erzherzog Ferdinand an den Kaiser Rudolf II.: er habe mit Betrübnis vernommen, dass die steirischen Stände unter dem Schein der von Sr. Majestät ihnen gegebenen Bewilligung unbefugter Neuerungen sich anmassen; die Pasifikation räume wohl ein, dass die Bürger daselbst in ihrem Gewissen nicht beschwert werden sollen, derwegen ist ihnen das Exercitium ihrer Religion doch nicht bewilligt worden. Auch in den 4 Städten haben sie es nur für den Herren- und Ritterstand. — Innsbruck, 1592 Mai 14.

Wassmassen . . . die langher verweigerte erbhuldigung in Steÿr . . . gelaistet worden . . . auch . . . was die von herrn- und ritterstand Augsp. Conf. neben eingewandter entschuldigung irer so langen verwaigerung der stett und märkt halben in ainer den 16 Marty E. K. Mt und L. ubergebnen schrift angebracht und gesuecht, als solten dieselbig auch in die religionspacification gehören und inhalt derselben wie auch E. K. Mt gegebnen beschaidts und bewilligung das exercitium irer sectischen religion im ganzen land hin und wider frey und zuegelassen sein, wie sy dann auf solches alberait an mer orten mererley präiudicierliche neuerung anspinnen, predicanten aufstellen und allerhand schwermereyen anrichten sollen, was auch deswegen sowol erzherzog Ernsten als der verwittweten erzherzogin L. an E. K. Mt und L. gelangen lassen . . . das alles hab ich nach lengs abgehört und verstanden. Und wie ich für das erste fast gern vernommen, dass angeregte . . . huldigung . . . iren fortgang erraicht, also hab ich dargegen mit sonderer beschwerd vermerkt, dass sich berürte landstende Augsb. Conf. unter dem schein E. K. Mt und L. gethonen bewilligung ainer solchen unbefuegten neuerung anzumassen, die stett und märkt in die religionspacification zu ziehen und das sectische religionsexercitium offentlich anzurichten understeen sollen, so doch nach vleissiger erweg- und durchsehung angeregter pacification und E. K. Mt gegebnen beschaidts und bewilligung nit zu befinden, dass inen den stetten und märkten weder aperte noch tacite das wenigiste dissfalls zuegelassen worden. Dann obschon in der oftangezognen pacification vermeldt würdet, dass die stett und markt in irem gewissen nit beschwert,[1]) so ist inen doch dardurch die üebung und das exercitium der neuen religion nit zuegelassen sondern durch weil. iren in gott ruhenden herrn und landtsfürsten meinen geliebten bruedern erzh. Carln selig in seinem der religionsdisposition halben gethonen vorbehalt austruecklich

---

[1]) Ausgestrichen: Das ist zur annehmung oder besuchung des kath. Religionsexercitii nit getrungen werden sollen.

genaigter und bey benennung der vier stett als Gratz, Judenburg, Clagenfurt und Laybach genuegsamb angezaigt, wanne und wie weit das exercitium der neuen. religion als nemblich obbenennten beeden stenden und den irigen und sonsten gar niemand, auch den landstetten selbst, nit zu geschweigen andern in gemain im landt zuegelassen worden, inmassen sich dann die burgerschafft angezogner stetten solches exercitii nit gebraucht sonder sich dessen bis auf gotseligs ableiben wolgemelts meines lieben bruedern gentzlich bemüessigt und enthalten. Do haben sy dise zwen der Augspurgischen Confession verwandt stend anfangs bey E. K. Mt und L. anderst nichts begert oder angebracht als sy sampt den stetten und märkten in religionssachen bei deme, wie sy es im leben ires gottseligen verstorbenen herrn hergebracht und gehabt, noch hinfüro bleiben zu lassen, dorauf dann E. K. Mt und L. beschechne bewilligung gangen.[1]) Solte inen nun in diesem irem suechen zu gesehen oder stattgegeben worden, wurden sy weit ain mehrers, weder die oft angezogene religionspacification vermag oder in sich helt, auch inen von irem abgeleibten herrn und landsfürsten niemals zugelassen worden oder sy gehapt und eben das erlangen, das sie lange gesuecht und nochmallen alle ire sinn und gedanken darauf richten, wie sy iren sectischen verführischen irrthumb fortpflanzen und dargegen auf unser christliche catholische uralte römische religion sambt dem ganzen gaistlichen und politischen stand undertrueken und vertilgen mögen.

Dieweil aber solche oft angezogne religionspacification auch sowol E. K. Mt und L. bewilligung als meines vilgeliebten brueders sel. disposition und letzten willen gentzlich zuwider, auch inen den stenden bey dero leben, got geb, wie stark sy auch darumben angehalten, niemal bewilligt werden wollen und ainmal uns den gerhaben weder bey got noch der welt verantwortlich, so were ich der underth. mainung, E. K. Mt und L. möchten nit allain die zween stende von disem irem unbefuegten suechen und begern abweisen, sonder auch alles das, was seider meines lieben brueders gottsel. christlichem ableiben bey den stetten und märkten sowol mit einschlaipfung und aufstellung frembder verführischer predicanten als in andere weg

[1]) Auch die ausgestrichene Stelle, die nun folgt, ist nicht ohne Interesse: Nun haben si ainmal, wie weltkundig die stett und märkte der enden das exercitium der neuen religion nie gehabt, auch uber die gegebne abschlegige bschaidt desselben nit angemasst sondern iren herrn und landtsfürsten in religionssachen trey und ungeirrt disponieren und handlen lassen, wie können dann sy die beeden landtstend so vermessen sein und E. K. Mt und L. gethone bewilligung dahin zu extendiern, so doch dero eyfer zu der cath. religion menniglichen erkannt und bewisst und dargegen sy die landtstendt selbst werden bekennen müessen, wie hart und beschwerlich E. K. Mt und L. zu angeregter bewilligung zu bringen gewest, zu geschweigen, dass sy inen erst ain mehrers weder sy zuvor gehabt oder selbst begert, solten eingeraumbt oder bewilligt haben.

der religion halben neuerlichs fürgenomen worden, alsbalden mit allem ernst und vleiss ... abschaffen und einstellen lassen und deren kaines verners zuesehen oder gestatten ... solten, dann si sonsten zu besorgen, dass diss übl zu weit greifen und demselben letzlich nit mer zu remediern und zu helfen sein wurde.

Was dann anbelangt, dass E. K. Mt und L. des ratstituls halben, so die landtshaubtleut, landtsverweser und vitzdom begern, mein special ausfuerlich guetachten erfordern, hierüber gib derselben ich in underthenigkait zu vernemen, dass mir dieselben personen allerdings unbekannt, auch unbewisst, was religion ainer oder der ander seÿe, darumben ich dann E. K. Mt und L. das begerte guetachten desto weniger zu geben waiß. Ich halte aber gehorsamblich darfür, dass fürnemblich auf das, wie es von altem herkommen und etwo vor diesem breuchlich gewesen, acht zu geben, insonderhait aber dass denen, so bey meines lieben brueders sel. lebzeiten den ratstitel gehabt, noch hinfüro an derselb zu geben seye, wiewol es auch villeicht nit unrathsamb sein möchte, auch den andern, do sy schon der neuen religion zuegethon, den rathstitel zu geben, doch dass sy alle die alten sowol als die neuen, catholische und luterische, zu haltung einer gleichheit und verhüetung verdachts dem herrn gubernatori und dem angehenden erbherrn umb sovil mer zu gehorsamen obligiert und verbunden, doch weil erzherzog Ernsten L. hieneben kein bedenken, stell ich solches alles E. K. Mt und L. geh. haimb, als die leut der enden bas als ich kennen und derohalben zum besten wissen, welchem solcher titl zu geben oder nit zu geben seÿe.

Die confirmation, so der landschaft wegen gelaister huldigung gegeben werden soll, hab ich E. K. Mt gn. begern nach mainestails auch gefertigt und die verners sambt dem beigelegten schreiben Sr L. herzog Wilhelmen in Bayern zu gleichmässiger verfertigung zuegeschickt. Die werden irestails unzweifellich auch, wie sichs gebürt, fertigen und fürters E. K. Mt und L. solche dem herrn gubernatori noch vor Johannis zu behendigen heben ... Datum den 14 May anno 92.

Conc. Statth.-Arch. Innsbr. Ferdin. 389.

XVI.

Erzherzog Ferdinand an Kaiser Rudolf II.: Die steirischen Stände seien unzufrieden, dass Erzherzog Ferdinand so lange auf der Universität in Ingolstadt bei den Jesuiten weile. Sein Aussehen und seine Haltung sei nicht die beste. Er sei durch sie etwas blöd, verzagt und schwach gemacht worden. Auch wäre es an der Zeit, ihn in das Militärische einzuführen. Er (Ferdinand) biete sich an, ihm hierin zu dienen. — Innsbruck, 1592 October 24.

E. R. K. Mt und L. kan und soll ich als ain nächster vetter, bluetsfreundt und mitgerhab in vetterlichem gehorsamen vertrauen

anzufüegen nit umbgeen, wasmassen mich glaublich angelanget, die Steÿrischen landtstende seien sehr übel zufrieden, haben auch darob ainen sondern verdruss und lassen sich allerhand seltsamer reden vernehmen, dass meines fr. geliebten brueders weil. erzh. Carls gottsel. ged. hinterlassener eltister sohn, ir angehender erbherr und landfürst, so lang auf der universitet zu Ingolstatt sonderlich aber bei den Jesuitern aufgehalten werde, also dass zu besorgen, do er lenger beÿ inen gelassen, es wurde ime heut oder morgen, wann er zum regiment greiffen sollte, mehr zu hass und zu verbitterung als zu guetem willen beÿ ihnen landstenden geraichen.

Wann ich dann unlangist als ermelter mein junger vetter in der person bey mir in Achenthal gewesen, selbst gesehen, dass er von diesen leütten vast eingenommen und durch sy etwas blödt, verzagt und schwach gemacht wurdet, an ietzo aber nunmer die zeit, ine neben den studiis auch in andern fürstlichen exercitiis und sonderlich in armis zu instruiern, ich mich auch hievor alberait und gleich nach absterben wolgedachts meines fr. l. brueders sel. durch meine gen Grätz verordnete commissarien gehorsamblich erbotten, woverr es E. K. M[t] und L. sowol als auch die andern herrn contutores für guet ansehn, dass ich ine meinen, jungen vettern alher zu mir nemen und zu allem deme, was ime zu kunftiger regierung und andern fürstlichen tugenden dienlich, gern nach bestem vermögen anführen und leiten wolle, er mir auch als ainem bluetsfreundt billicher weis für ainem fremden zu vertrauen, hab dessen E. K. M[t] und L. ich hiemit nochmalen gehorsamblich erinnern wöllen, underthenigs vleiss bitende, sy gerueche den sachen demnacht verners gn. nachzusinnen und sich mit gelegenhait ires genedigisten willens hierüber zu erclären, damit diesen dingen bey zeiten rath geschaffet und vorbemelten landstenden nit etwo ursach zu widerwillen, sondern vilmer iren jungen angehenden erbhern zu lieben und ain guets aufrichtigs vertrauen inn ine zusetzen anlass gegeben werde, hab E. K. M[t] und L. ich gehorsamer wolmainung nit verhalten sollen, E. K. M[t] und L. mich zu gnaden iederzeit in underthenigkait bevelchende.

Datum Ynspruck den 24 tag Octobris 92.

Conc. Statth.-Arch. Innsbr. Ferdinand. 389.

XVII.

Gleichzeitiger Bericht
über die
Geschichte der Gegenreformation in der Stadt Marburg von 1581—1594.

Richter, Rath und die Gemeinde A. C. in Marburg an die Verordneten des Herzogthums Steiermark: bringen ihre „höchstnotwendigen“ Klagen und demüthigen Bitten „umb der evangelischen Wahrheit willen“ vor. (Sie bitten unter Vorlage aller ihrer in kirchlichen Dingen schon seit Jahren an die Regierung gerichteten Eingaben die Verordneten, sich ihrer anzunehmen.) 1594.

Gleichz. Cop. Steierm. L. A. Prot.-Act. Marburg.

Wolgeborn . . . E. Gn. und H. mit nachvolgundem unserm geh. anbringen . . . zu behelligen, hetten wir zwar wol zuvor gnugsame ursachen gehabt, aber solches bis anhero aus allerley bewegnussen und jederzeit gehoffter begnadung unterlassen und uns mit allerley gelegenhaiten nit mit schlechter mühe und ohnwendung des unserigen, dessen ohne das wenig genueg ist, hindurch gewikhelt. So uns nun aber, wie aus allen umbstenden zu merken, alle begnadung abgeschlagen und uns je lenger je schwerer unträglichere purden und conditionen, die wir sambt unsern armen einfeltigen weib, kindern und gesind ohne verlust der seeln sälligkait und beschwärung unsers gewissens einmal nit annemben oder eingehen künnen, aufgetragen werden, müssen wir *extremo morbo extremum remedium quaerendo* zu E. G. G. und H. unsere noch gott eusseriste zueflucht nemben durch gottes parmherzigkait und durch alle christliche lieb und eyffer pittunt und flechund, E. G. G. und H. wöllen uns armen, hochbetriebten leuten in dieser eusseristen gefähr die stangen raichen, auch gn. vätterliche hülff und fürschub müglichst widerfahren lassen.

Und ist erstlichen nit ohne, dass noch erst vor zehn iarn ungevärlich bey disem armen stättlein Marchburg in glaubenssachen ein soliche ainigkait gewesen, dass man dazumal an dem beniegt, dass die pfarrer sich nit allain nit verfolgerisch erzaigt, sondern auch die hochwierdigen sacramenta einem jeden, der es begert, in baiderlai gestalt geraicht haben. An welichen puncten die einfeltigen, weilen auch noch keine evangelische leerer deren enden bekant, allerdings gehangen und alles damit ausgericht zu sein vermaint. Nachdem aber gedachte friedferttige pfarrer abgestorben und inen andere unruebige in leben und lehr straffmässige pfarrer sufficiert worden, hingegen aber etzliche herrn und landleut um Marchburg herumb ire aigne evangelische predicanten gehalten, die das raine wort gottes gepredigt, das dan von uns mit freuden angenumben, hat sich die trennung angehoben. Und do also Christus mit seinem allein säligmachenden wort und geistlichen gaben bei uns eingezogen, der frid beÿ uns ein endt gehabt, wir auch von derselben zeit an bishero ohne alles aufhören in

gwissenssachen, welches wir allein gott dem allmechtigen zu reservieren schuldig, behangt werden wöllen.

Dieweilen nun ehe erzelte unsere unruebige geistliche söliche unsere absonderung von iren irthumben gesehen, dardurch ire vermainten predigen nit allein nit mehr besuecht sondern auch ire entraden (darumben es inen vielleicht vil mehr als umb die ausbraitung des wahren christlichen glaubens und die ehr gottes zu thuen) auf das eysserist geschmelert und defalciert worden, haben sie diss mit stillschweigen nit verdrucken künen, sondern die sachen *magno cum fremitu* villeicht vil ärger als es an ime selbs gewesen bey weillunt I. F. D^{t} erzherzogen Carl zu Österreich unserm gwesten gn. herrn und landtsfürsten mildtsäligister ged. angepracht. Des ... I. F. D^{t} verursacht erstlichen den bevelch mit *A* an uns ablauffen zu lassen. Wiewol wir uns nun an solichem ernstlichen mandiern nit wenig entsetzt, haben wir doch beÿ uns nit befinden khünen, dass wir entweder von der wahren evangelischen lehr widerumb abstehen oder derselben rechte *praecones extrema impietate* verfolgen solten, sondern dieweil *lex humana tanquam inferior legi divinae tanquam superiori* pillich weichen soll, mit sollicher begerten verfolgung uns im wenigsten beflecken wöllen, inmassen uns auch ganz unverantwortlich gewesen wär, wie auch noch, der herrn und landleut predicanten und diener, die do auch mit uns einerley confession sein, von uns also zu vertreiben, wil geschweigen, gar behendigen zu lassen.

Damit aber sie, vermainten geistlichen, ir gegen uns erpittert gemueth zu allem irem unglück mehr am tag geben, haben sy sich ganz missgunstigerweis denenjenigen, so sich zu ir vermainten kirchen nit bekent, das liebe erdrich und gewonliche bestättung zu verwehren unterstanden, und do inen diss orts widerporth gehalten, solches abermall mit höchster erclagung für höchsternennte I. F. D^{t} gepracht und zu dem bevelch mit *B* ursach geben. Darinnen uns nit allein ir der predicanten verhafftung auferlegt, sondern auch vorangeregte verwehrung der erden gebillicht, danebens der predicanten lehr und spendierunden sacramenten uns zu enthalten ganz ernstlichen gepoten wird, wie auch soliches auferlegen zu ainem andern, eines evangelischen khindt todsfall durch ein bevelch *C* mit nit geringer verweisung unsers erzaigten ungehorsambs auch commination solicher ernstlicher mitl, die wir villeicht mit unserm schaden und allzu spater reu empfinden sollen, repetirt worden.

Nachdem wir aber auch nochmallen gottes gepoth mer als menschen geschafft vor augen gehabt und den begerten gehorsamb ohn versehrung unsers gewissens nit laisten können, seind höchsternennte I. D^{t} hochl. ged. in ungnaden ein commission zu fertigen verursacht, wie dann ein examen der religion halber gehalten, jeder seiner confession befragt, die volziehung voriger bevelch uns erstlich auferlegt auch wider altes herkumen und ge-

mainer statt habunden freyheiten, zween, wie sy sich nennen catholische rathsfreundt ohn ansehung einicher qualiteten ins mitl gesetzt worden, inmassen dann auch hernach Niclas Zepetz, der wahren evangelischen religion zuegethan als er zum stattrichter ordenlicher weis erwelt allain der religion halber mit paan und acht nit belehnet werden wöllen und drüber seiner rathsstell gar entsetzt worden, aber Lucass Hoffer und Christoph Leb, weilen sie evangelisch und dessen ungeacht in des rats mitl sich gebrauchen lassen, eine zeitlang in dem schloss zu Grätz verhafftet gewesen, soliche widerwertigkeiten mehr seind uns bis zu offt höchsternenter I. F. D[t] tödtlichen abgang unaussetzlich zuegefuegt worden, darunter wir uns je und allwegen gedult und uns geströstet haben, es wurde dermalln ains auf so vilfeltige E. E. L. mit I. D[t] gepflogne handlung ein jeder in glaubens- und gewissenssachen befreyt werden.

Darunter dannoch aus sonderer schickung des allmechtigen gottes und damit nit etliche schwachglaubige wegen verwerter begrebnuss zuruckzaufeten, E. E. L. und die im Traafeldt wonunde herrn und landleut aus denkwürdigem christlichem eyffer zu Wintenaw ein neuen freydthoff und predighaus aufrichten, wie auch das liebe wort gottes offentlich fürtragen, die hochwierdige sacramenta nach göttlicher ordnung spendirn lassen, dass also eben dasjenig, was sie uns zum ärgisten vermaint, nämblich die verwehrungen, die privatpredigen zu besuechen und die sacramenta zu empfahen, uns allain zum besten gedigen und die clare sonne der gottlichen warheit *summo cum lucro plurimarum animarum* je lenger je heller aufgangen und noch täglich je lenger je höcher khumbt, wie dann gott der allmechtig dises zu seiner ehr und lob raichunden werkstiffter und patronen ungezweiffelt derowegen zeitlich und ewig reichlich belohnen wiert.

Wie aber unsern gegenthaillen die augenscheindliche schmellerung ires einkommens alle tag neu worden, und sie solches nit verschmerzen konnen und sonst ohne das der arglistige pösse feind in solichen sachen nit feyert und so wol als seine *asseclae* unverdrossen ist, also ist der verpitterte neid und hass wider uns mit ... I. F. D[t] absterben gar nit abgestorben, sondern so pald nun das gubernament I. F. D[t] erzherzogen Ernst zu Österreich auch nunmehr christsäligister ged.[1]) ubergeben, haben sie, unsere widersacher, abermall auf die schantz gesehen und I. D[t], damit sich nur die sachen nit verjähret ohn allen respect dero ohne das betriebten gefährlichen leuff wider uns also ybel informiert und inflammiert, dass sie palt zu antrettung ires gubernaments uns den bevelch mit *D* zuekumen haben lassen, darinnen uns nit allein alle vorige verordnungen widerumb zu gemueth gefuert und stark eingepunden sondern auch *de novo* den evangelischen schuelmaister zu amoviern,

---

[1]) Starb am 20. Februar 1595.

alle ämbter mit catholischen personen zu ersetzen, wie auch alle spital- und kirchenraitungen in beysein unsers pfarrers aufzunemben, bey bedroung ungnediger straff gepoten wirdet, wie dann diesem auch,[1]) dass die catholische allein der ämpter fähig, die evangelischen mit entgeltung irer religion kain *aditum ad honores* haben sollen, bis auf dise stundt würklich nachgesetzt wirdt, indem dass unser jetziger erwelter stattrichter Hans Glades, umb dass er der A. C. zuegethan, nun in das dritte iar auf beschehene presentation nie mit paan und acht belehnet worden, auch noch nit darmit belehnet ist, dardurch das ybel ungestrafft bleibt und gehayet wirdet, die malefizpersonen aber müssen uns auf dem hals liegen, aines tails entrinnen und ausprechen, thails in der gefänghnus gar sterben und verderben, inmassen wir soliche *incommoda* statlich genueg ausgefüert; aber soliches yederzeit nichts gelten wöllen, ja um noch wider alles altes herkummen zu der andern wohl zu greiffen bevolchen worden, laut bevelchs Copy *E. F. G.*[2]) Aber dass man keinen evangelischen schulmaister leiden will, suecht man andres nichts, dann wo gleich bei uns erlebten die ware religion also leicht nit extirpirt werden kann, doch dieselb mit uns zugleich absterben und auf unser arme posteritet nit propagirt werden solle, welliches in mangl der schuelen als plantarien der christlichen kirchen inen unsern gegentailen gewimbschtermassen leicht zu erhalten were, aber doch gott der allmechtig zu seinem lob und preis umb seines namens willen in ansehung der lieben einfeltigen iugendt (ungeacht unser sünd und undankbarkeit) gn. abwenden wölle. Dass dann unser pfarrer bei spital- und kirchenraittungen sein sollen, wiewol es von alters her nit gepreichig und diss orts ein dorffgewonheit will aufgepracht werden, achten wir für das geringiste und wolten dasselb, wiewollen auch die catholischen kein neuerung wider die alte freyhaiten gestatten wöllen, gleich verklagen, wann nur in den andern artikeln uns wider das gewissen nichts aufgedrungen wurde und er pfarrer wil sich zu besorgen nit weiter greiffen thete.

Ob wir aber wol auf solichen bevelch mit unser rechtmässigen entschuldigung und erclärung bei I. F. D^t einzukummen entschlossen gewest, haben wir doch eben darumb ein zeitlang unterlassen, dass wir verstanden, in was starcken handlungen und bedingnussen E. E. L. sich vor der huldigung mit I. D^t erzherzogen Ernst . . . wegen des religionfriedt und gewissensfreyheit, darinnen die von stätt und märkhten auch begriffen, gestanden, darüber auch mit so mächtigen uncosten fürnemblich von der stätt und märkten wegen, darumben am maisten das disputat gewesen, so starke contestationen und resolutionen ergangen und aufgericht worden, dass wir einmal ver-

[1]) M. S.: arl. (sic!)

[2]) Hier folgen die Worte: mit dem Julianischen (sic!) Funde.

hofft, es sollte gegen uns in religions- und gewissenssachen nichts mehr attentiert worden sein. Aber lieber gott, do wir nun vermainen, dass es uberall fryd sey, kumbt uns abermall der traurige schmerzliche bevelch mit *H* zue, darinnen uns nit allein alle vorigen auferlegen *de novo* interminirt, sondern mit höchsten ungnaden bey 200 ducaten in golt bevolehen wirt, den evangelischen predicanten und schulmaister *e vestigio* aus der statt zu schaffen. Welches uns einmal zu thuen unmüglich, wie wir auch lieber selber die statt raumen, als uns ein soliche sünd in den hl. geist auf den rucken laden wollen, dass wir die insta(nz) sein wolten, dardurch die diener des wort gottes und unser glaubensgenossen auch E. E. L., darzue wir in eusseristen unsern nötten unsern recept haben, diener verfolgt und vertriben werden sollen, do wir doch sonst in gemain, also zu reden Türken, Haiden, Banditen und dgl. frembdes lande *quisquilias* handlen und wandlen lassen müssen. Also werden auch Zepetz und Leb *de novo* allein der religion halber wider unsere freyhaiten aus dem mitl geschafft, dergleichen der bruderschafft beleittung zu den evangelischen conduiten allerdings eingestelt, wie auch die zu E. L. neu aufgerichten kirchen zu Wintenau beschechnen *legata tanquam indignis facta* abzufordern und zu catholischen kirchen nutz anzulegen bevolchen.

Auf disen bevelch ist nun paldt ein ander ervolgt mit *I*, darinnen wir so viel erinnert, dass nit allein wegen der durch unsern ungehorsam verworchten peenfahl alberaith an Maximilian Eder als cammerprocuratorn die verordnung gethan sondern auch noch ferrer bey 500 ducaten des evangelischen predicanten und schuelmaisters müessig zu gehn und in unserm purkfrid nit zu leiden, auch Zepetzen und Lebn irer ratsstell zu entsetzen, auferlegt wird. Ob wir nun wol I. F. D[t] erzherzogen Ernst zu Österreich unsern damals gewesten gn. herrn l. f. gubernatorn allerhandts geh. berichtet, wie beigelegter mit *K* ausführlichen zu sehen, ist uns doch darauf die widerwertige resolution mit *L* erfolgt. Darauf wir dann nochmallen dupliciert, wie mit *M* zu sehen, aber darauf widerumb den beschaid bekumen *sub N*.

Ob sodann noch solicher nägsten resolution vom 29 July anno 98 sich das gubernament verändert, haben unsere gegenthaill die sachen bey der regierung gerüert. Derowegen unser erwelter stattrichter Hanss Glades und Michel Tschächämb laut bevelchs copy *O* auf Grätz citirt, alda inen das decret mit *P* zuegestellt, sie aber darauf iren bericht mit *Q* gethan. Darauf sie also des arrest neben dem mäntlichen beschaidt (darin sie auf vilfeltiges anlangen khain schriftlichen beschaidt haben künen) so auf den bericht geschrieben, bemüessigt worden.

So es nun dann ferrer zu antretung I. F. D[t] erzherzog Maximilians zu Österreich unsers gn. herrn gubernament kumben und wir verhofft, wir wurden wegen der religion auf abermal den

27 September anno 93 verglichnen und statuirten religionsfrid auf dem trocknen sein, kumen wir erst je lenger je tiefer hinein, und wird mit noch mehrerm ernst an uns gesetzt, wie aus der bevelchs copy *R* erscheint, darinnen die in religionssachen verworchte peenfählen von uns würklich abgefordert und *in genere* alles und jedes religionsexercitium und commercium mit dem evangelischen predicanten und schuelmaister abgestrickt, aber Zepetz und Leben gar aus dem purkhfrid zu schaffen mandirt wird. Und bei dem ist es nun nit lange beliben, sondern und do wir unser gewissen und seeln säligkeit nit beschwärn wöllen, derowegen uns soliches zu einem höchst straffmässigen ungehorsam zuegemuetet worden, ist zugleich die hochl. regierung zuegefarn und hat uns citiert zu allegierung unserer ursachen, warumb wir uns sollichen auferlegen in religionssachen zu pariren nit schuldig erkenten, vermüg bevelchs copy *S*.

Wie uns aber dissorts in ainichen process uns einzulassen allzu gefärlich gewest, also ist uns zu unserm glück die citation erst auf den tag, do wir erscheinen sollen, angehendigt, dass wir also der tagsatzung nit nachkumben und darauf auch alspalt unser gehorsame pilliche entschuldigung gethan. Darüber uns abermalen ferrere tagsatzung bestimbt worden, laut bevelchs copy *T*. Wir sind aber unter diss bey I. F. D[t] auf den bevelch mit *R* abermals geh. einkumben, wie mit *V* zu sehen. Und als uns nun kain ander beschaid ervolgt, als dass die sachen auf der hochl. n. ö. regierung bericht stehe und wir doch in ein process vor negst hochgedachter regierung angedeutermassen eingeleitet werden wöllen, haben wir abermal auf unsern glaubwürdigen bericht unerwartet der regierung mainung umb gn. resolution angelangt und also den beschaid mit *W* erlangt. In welchen terminis die sachen also ein guete zeit stecken und hangen bliben, bis uns entlich abermal der bevelch mit *X* geantwortet, dem wir gehorsamet, aber unser abgesante von herrn hoffvicecanzler zum herrn statthalter, von disem wider zurück von dannen auf herrn regimentscanzler gewisen und aldort sovil beschaidt empfangen, dass sie bis zu erlegung der in religionssachen verworchten peenfahl 200 ducaten in golt verpotten sein sollen. Wie nun solche summa gelts zu erlegen weder in ir, unser abgesandten noch in unserm vermügen gewesen, also haben sie, unser abgesante, uns soliches anzubringen zu hl. osterfeyerlichen zeit ein wenig lufft begert; welches inen auff 14 tag lang bewilliget. Darauf volgt nun jetzo der bevelch mit *Y* bezaichnet, welcher uns nunmehr ausser des ersten artikels, der in seinem werth bleibt, darwider wir auch als wider ein politische sach ichtes zu thun nit befuegt, wie man pflegt zu sagen, an die pindtriemen gehet, zu dem wir auch, weil es unser ewige wolfart und seeln säligkait antrifft, ferrer nit stillschwaigen oder hinter dem perg halten künen, sonder in diser eysseristen noth (dann die be-

droheten demonstrationen zu erwarten und über so vilfeltige bedroungen und tribulationen schwerer ungnad auf uns zu laden, uns ainmal nit zu rathen) zu E. G. G. und H. unser eusseriste zueflucht nemben müessen. Nemben sich nun E. G. G. und H. unser in diser eusseristen noth an, wie es dann ausser einiches ungehorsambs, *si modo pacta serventur,* gar wol sein kann, so werden wir, die wir maistestails auslender und in der wahren evangelischen religion auferzogen, mit unserm armen weib, kindern und gesind bey unserer seelen säligkait, bey hab und guet nach gott allain durch E. G. G. und G. guetthaten erhalten; ziehen aber E. G. G. und H. anstatt E. E. L., die ire wolhergeprachte freyhaiten also theuer erkauft und erworben, denen auch die starke unterhandlungen wegen der religions und gewissensfreiheit und darüber gethane ... zuesagen besser als uns armen einfeltigen leuten bekandt, diss orts ire hand und hilf von uns ab, so ist es anderst nit, weder es woll dann gott ein sonders zeichen thuen, dass der ware glaub zugleich bey disem armen stättlein mit uns absterben und erlöschen und unsere arme posteritet in vorige menschenthaidung, finsternuss und irrthumb praecipitirt wird, do doch durch E. G. G. und H. sovil unschuldiger seelen gar wol salviert und errettet künnen (werden), inmassen dann E. G. G. und H. als die hiedurch vil zu gerechtigkeit gewisen, dessen zu seiner zeit vor dem richterstuel Jesu Christi lob und dank werden haben.

Zu dem dass danebens E. G. G. und H. auch gn. zu erachten, dass, do wir als zu raithen ein armes gränitzstattlein, das doch in disen schweren leuffen das seinig jederzeit gnuegsam gethan, diss orts als von menniglichen verlassen, inmassen wir dann fur gewalt nit künen, auch gewalt zu üeben kain bevelch haben, cediern und von hauss und hoff müessen, das wir dann in alweg mit verleichung göttlicher crafft umb der warheit willen vil lieber thuen, dann unser religionsgenossen und lehrer *in propria viscera saeviendo* also *nefarie* vertreiben, unser gegenthail greivel annemben, aller ehren und ämbter unwierdig geacht werden, unser religion *in occulto* tragen, des worts gottes, besuechung der evangelischen predigen und rechten gebrauchs des hochwirdigen sacraments uns enteussern wöllen, es bey demselben nit bleiben, sondern je lenger je weiter von uns zu andern stetten, und wo dieselben also subjugirt, darunter auch die herrn und landleut enerviert, umb sich fressen wird. Daraus und wan man also *eminus* der stett und märkt unglück und elent, die do einmal einer E. L. incorporiert, derselben *pars quota* sein und dasjenig im fall der noth auch thuen müessen, unmitleidund ansehen wollt, ein schädliche separation und unversönlicher widerwillen entstehen und entlichen der waren religion, sowol bey den herrn und landleuten als bey der gemainen burgerschaft zu grunt und poden gehen mochte, wie dann wolgedachte E. E. L. iren hail vernunfftiglich wol pesser nachgedenken wirt.

Wann dann E. G. G. und H., die eben diser confession, deren wir sein und sich bisher derselben also eyfrig angenumben, die sach gottes ehr, unser seel, · ehr, hab und guet antrifft, so man auch zweifenlichen spiert, dass man allgemach durch ains und das andern particular hinwegreissung universaliter die ware religion unterzudrucken vorhabens ist, weil man auch auf so vil *pacta* und contestationen leichtlich tringen und uns damit beispringen mag, wöllen doch E. G. G. und H. aus christlicher lieb und wolmainung gegen gott und seinen glidmassen von uns, die wir nunmehr von wegen der erkannten warheit in höchsten ungnad stehen, nit aussetzen, sondern dieweilen die religionspacification einmal so vil muehe gestanden, auch wir derselben sowol als andere thailhaftig sein sollen, uns in diser letzten noth gn. beispringen und für uns bey . . . I. F. D[t] gn. dahin intercedirn, dass man doch dermal ains uns wegen der glaubenssachen und gewissenshalben in obeinkumbnen articln sowol als etzliche andere stött auf sovill starke contestationen zu ruehe und unbeschwärlich lasse, alsdann wir in andern politischen sachen zu fürfallender noth unser leib, haab, gut und pluet darzustrecken alle stunt willig und beraith sein, verhoffen also, E. G. G. und H. werden uns, die wir gleichsam zu grunt sinken müssen, fürderlich ire gn. hand raichen. Im widrigen und do E. E. L. ia von uns hand ablisse und wir mit gewalt von besuchung des lieben wort gottes und gepreich der hl. sacrament abgetriben werden, wöllen wir hiemit ja vor gott und der ganzen christenheit entschuldigt sein, sondern wir dasselb *vano timore* nit gethan sondern uns auf den letzten grad aufgehalten haben, wie wir dann auch in anderweg mit gelegen- und ungelegenheit nachtrachten müessen, unser sachen also anzuschicken, dass wir, wo nit hie doch anderswo, das liebe evangelium unverfälscht haben künen. Thun aber E. G. G. und H. uns nochmallen umb Iesu Christi unsers erlösers willen zu vätterlicher christlicher protection geh. bevelchen. Und dessen zu unsern urkundt haben alle diejenigen, so sich zu der wahren evangelischen A. C. unter uns bekennen, ir gewenlich pedtschafft, auch die so schreibens kundig, ir handschrifften hiefür gestellt.

E. G. G. und H.

gehorsame diemiettige

N. richter, rath und gemaine der A. C. zu Marchburg,
wie die hieneben bezeichnet.

XVII.

Erzherzogin Maria an Karl, Dompropst und Erzpriester zu Gurk: Da nun die Leiche Erzherzog Karls „nach vorgehender Besingnus“ im October nach Seckau zur Beisetzung überführt werden soll, so möge auch er sich einfinden, um dem verstorbenen Herrn den letzten Dienst zu leisten. — Graz, 1590 September 12.

Maria ... Ersamber ... Weill es numehr an dem, dass auf jungst-ervolgten zwar laydigen doch gottseeligen tödtlichen abgang weiland ... Carlen ertzhertzogen zu Österreich unsers gewesten villgeliebten herrn ehegemahels ... fürstliche leich auf vorgehunde christliche besingnuss von dannen gehebt, nach Seggau gefüert und iren würden nach statt-lich belaittet, auch daselbst im gotteshauss christlichem ... gebrauch nach zu der erden bestättet, welches alles dann der R. K. M^t ... wie auch erzherzog Ferdinanden zu Österreich und herzogen Wilhelbmen in Bayern unserer freundlichen lieben herrn vetters und brueders als geordenten herrn gerhaben uns beschehner gn. und freundlicher an-deutung nach im October nechsteingehundt gewißlichen ins werk ge-setzt werden solle und sich nun in allweeg gebüren wölle, dass zu sollichem act und besingnus neben andern höchstermelten I. F. D^t ... nachgelassenen getreuen geistlichen und weltlichen landständen iren fromben in gott rhuenden herrn und landtfürsten den letsten dienst dißorts geh. zu laisten sonderlich auch du berueffen und beschriben werdest, dass demnach wir nit umbgehen sollen, dich hierauf in namen und anstatt höchstgedachter I. K. M^t und der andern herrn mitgerhaben auf den durch sy um gegebenen bevelch auch für uns selbst gn. zu ersuechen, gn. begerend, dich inzwischen nicht allain bei haus sondern auch dahin berait und gefasst zu halten, damit du auf den tag, der dir hierzu benennt werden solle, mit deinem gewöndlichen infe (sic) und darzue gehörigen habit gewißlichen persondlich alhie erscheinen, den löblichen gottsdienst mit vigilien und seelambt verrichten und darauf die f. leich dorthin gehen Seggau sambt andern erforderten landständen belaitten helffen mügest, dich auch davon außer gottes gewalts nichts abhalten lassest ... Grätz den 12. September anno 90.

Maria. Ad mandatum dominae archiducissae proprium
P. Kuglmann.

Wolfgang Schranz m. p.

In dorso: den 14 nägst eingeenden monats Octobris zu Grätz zu erscheinen und die besingnus, belaittung und bestättung der f. leich verrichten helffen.

(Original. Siegel aufgedrückt. Landes-Arch. Eben jetzt Juni 1898 erworben.)

Inhaltsverzeichnis.

(Personen- und Ortsnamen.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

